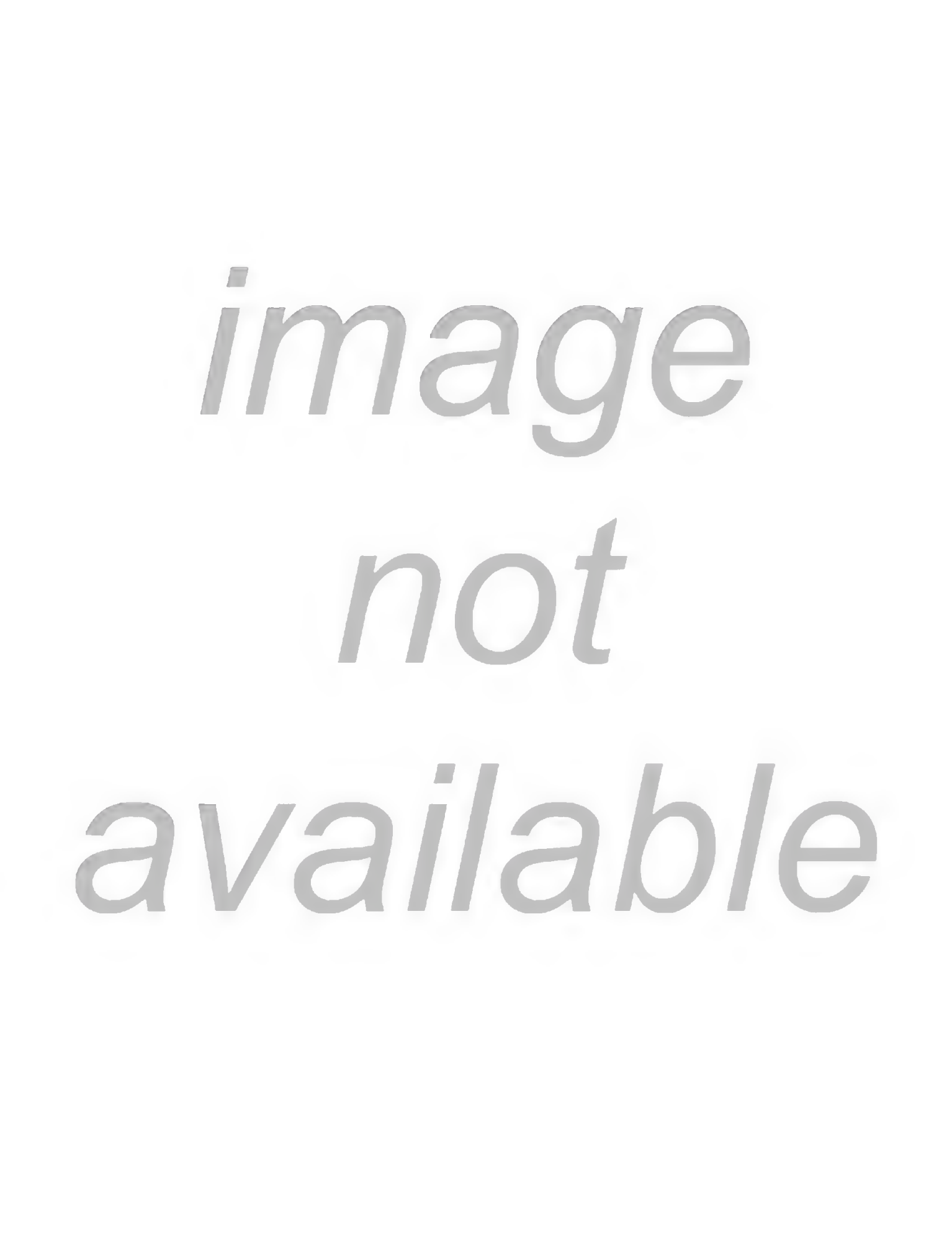
image
not
available

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

LAW SCHOOL

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ
des Deutſchen Anwalt-Vereins.

Zehnter Jahrgang.

Berlin,
W. Moeſer Hofbuchhandlung.
1881.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Register

des

Zehnten Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift.

Seite

Abwesenheit. Ist ein Protest gegen den Kassirer eines Bankhauses ohne Vermerk der Abwesenheit des Inhabers zulässig? 57

Aktiengesellschaft. Ist die Verlängerung der Dauer einer nach dem Statut mit bestimmtem Endtermin gegründeten Aktiengesellschaft durch Generalversammlungs-Beschluß zulässig? Art. 214. 215. A. D. H. G. B. 187

- Tritt die Auflösung einer solchen von selbst ein, sobald der Gegenstand der Unternehmung definitiv unmöglich geworden ist? Art. 242 A. D. H. G. B. 147

Anwalt I. Instanz. Siehe Berufung 149

Anwaltsgebührenordnung, Zur 9. 18. 90. 97

Anwaltskammer. Aus den Berichten derselben für das Jahr 1880. Bamberg S. 84 — Karlsruhe S. 103 — Zweibrücken S. 103 — Berlin S. 108 — Darmstadt S. 109 — Hanseatische A. K. S. 110 — Nürnberg S. 118.

Anwaltsstand. Siehe Strafprozeßordnung 121

Anwaltstag. Der VIII. deutsche in Heidelberg . . . 153. 161

Anwalts-Verein, deutscher, Anzeigen des Vorstandes 1. 2. 8. 49. 57 65. 73. 89. 97. 105. 113. 121. 137. 145. 153. 185. 193. 201. 216

- Statuten desselben 1

Armenpartei. Entscheidungen über den Zwang zur Vertretung einer bestimmten Armenpartei in einzelnen Fällen . . . 138

Armenrecht. Kann dem Privatkläger sowohl wie dem Beschädigten aber nur ersterem und unter welcher Voraussetzung das Armenrecht verliehen werden und was gewährt dasselbe? Bearbeitet vom Amtsrichter Arnold in Darmstadt . . . 41

Arrest. Inwieweit darf der Prozeßrichter die bei der mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zur Herstellung des Arrestgrundes angeführten, in dem schriftlichen Arrestgesuch nicht enthaltenen Thatsachen bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes berücksichtigen? §§ 800 ff. C. P. O. 207

- der, zur Sicherung der Zwangsvollstreckung ist auch dann zulässig, wenn die letztere erst durch Erwirkung eines Urtheils erlangt werden soll. §§ 796, 806 C. P. O. — Die Vorschrift des § 23 Nr. 2, R. K. K. O. ist auch auf einen Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung anwendbar und die gesetzliche Befugniß, einen solchen Arrest zu bewirken, ist mehr als ein Anspruch auf Sicherung im Sinne des § 23 a. a. O. anzusehen. § 28 R. K. K. O. 20
- auf Forderungen 171

Arrestgericht 45

Arrestverfahren. Die Kosten desselben 116

Auflösung einer Aktiengesellschaft. 1. Tritt eine solche von selbst ein, sobald der Gegenstand der Unternehmung definitiv unmöglich geworden ist? Art. 242 A. D. H. G. B. 2. Ist der Aktionär, wenn der Gegenstand des Unternehmens fortgefallen ist, berechtigt, der Klage auf die von ihm gezeichneten Aktienbeträge zur Fortführung eines andern Unternehmens den Einwand entgegenzusetzen, daß die Zahlung nur zum Zwecke der Liquidation gefordert werden kann? 147

Ausfertigung. Siehe Zustellung der Urtheile 86

Berichtigung 57

Berufung. Inwieweit ist die Mitwirkung eines Anwaltes I. Instanz bei Einlegung und Verhandlung der Berufung zulässig? 149

- Unzulässigkeit derselben gegen ein wider die nicht geladene Partei ergangenes Versäumnißurtheil. §§ 305, 474 C. P. O. (Exk. O. R. G.) 55

Berufungsinstanz. Unanwendbarkeit des § 267 C. P. O. auf den Fall, daß im Urkundenprozesse die Urkunden der Klage nicht beigefügt sind. Vgl. §§ 556, 560 C. P. O. — Unzulässigkeit der Umleitung des Urkundenprozesses in der Berufungsinstanz. § 559 C. P. O. 175

Beantwortungsschrift. Nichterscheinen einzelner von mehreren Revisionsbeklagten. Zustellung der Berufung von Anwalt zu Anwalt. Nothwendigkeit eines schriftlichen Bekenntnisses über Empfang der Berufungsschrift 200

Seite

Bescheinigung der Rechtskraft. Wie gelangt der Gläubiger zu einer Bescheinigung der Rechtskraft eines Urtheils ꝛc., wenn der Schuldner zwar eine Berufungsschrift eingereicht, ihre Zustellung aber unterlassen hat? 177

Beweisbeschlüsse. Findet der § 267 C. P. O. auch auf Beweisbeschlüsse Anwendung? §§ 425, 492 C. P. O. — Bezieht sich § 495, Abs. 2 C. P. O. auf den Fall, wo die Leistung eines Eides durch Beweisbeschluß angeordnet ist? . . . 62

Beweisgebühr, Die, nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte 145

Beweispflicht, Die, der Parteien bei der Feststellungsklage. §§ 231, 253 C. P. O. 190

Civilprozeß. Siehe That- und Rechtsfrage ꝛc. 73

Civilprozeßordnung. Zu § 89 derselben 11

- Ueber die Bedeutung und Tragweite des § 143, Abs. 2 . 116
- §§ 168, 174. Siehe Zustellung 158
- Zu den §§ 211, 213 95
- Bezieht sich § 495, Abs. 2 C. P. O. auf den Fall, wo die Leistung eines Eides durch Beweisbeschluß angeordnet ist? 62
- Zum § 576. Findet derselbe auf den Fall einer Klage oder Widerklage Anwendung und ist derselbe zwingender Natur? 150
- Der § 646 . . . . . 187. 202. 232
- §. 690. Ist ein Dritter, welcher Sachen des Schuldners in seinem Besitz und seiner Gewahrsam hat, wenn diese Sachen seines Widerspruchs ungeachtet vom Gerichtsvollzieher gepfändet und zum Verkaufe gestellt werden, berechtigt, im Wege der Klage gegen den andringenden Gläubiger sein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht an dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstande geltend zu machen? 159
- Zu § 781 derselben 28
- Dinglicher Arrest. Zur Auslegung des § 797 C. P. O. 60

Dinglicher Arrest. Zur Auslegung des § 797 C. P. O. . . 60

Ehrengericht. Die Competenz desselben 127

Ehrengerichtliches Verfahren wegen Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Beschränkung desselben auf den in dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer angegebenen Versagungsgrund. — Vereinbarkeit des Berufs als Rechtsanwalt mit der Stellung als Vorstand einer Aktiengesellschaft 30

Eideszuschiebung, Unzulässigkeit derselben darüber, daß die Zahlungseinstellung dem Gegner bekannt gewesen sei. § 410 C. P. O. 20

Einspruch. Ist die Einlegung desselben nach der Verkündung, oder vor Zustellung des Versäumnißurtheils zulässig? §§ 303, 304 C. P. O. — Vorlegung des Wechsels an den Kassirer des Bankhauses, gegen welches protestirt werden soll. — Muß nach Art. 88 Nr. 3 D. W. O. der protestirende Beamte nach der Person, gegen welche protestirt wird, oder deren Vertreter fragen und wenn dieselben nicht zu treffen sind, deren Abwesenheit im Proteste bekunden? 39

- Siehe Versäumnißurtheil 140
- Ob in dem Falle, wenn gegen ein Versäumnißurtheil Einspruch vor Zustellung desselben eingelegt worden ist, nebstdem auch nach nachträgliche Zustellung erforderlich sei? . 169

Enteignungsgesetz. Zur Auslegung des § 8 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Januar 1874, die partielle Enteignung eines Grundstücks betreffend 230

Entscheidungsgründen, Mangel an, als Revisionsgrund . . . 14

Festsetzung der Prozeßkosten. Bedarf es hierzu der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung? 19

Feststellungsklage. Die Beweispflicht der Parteien bei derselben. §§ 231, 253 C. P. O. 190

- Ueber die, nach der Reichscivilprozeßordnung. Vom Privatdozent Dr. Weißmann in Leipzig 65

Forderungen. Arrest auf 171

Gebührenordnung. Die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte 145

- Zur Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung . . . 193

Digitized by Google

Seite

Gebührenordnung. Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung. — Erlaß des Reichsjustizamtes an die Landesjustiz-Verwaltung zu Braunschweig 201
• Bericht der Anwaltskammer zu Celle S. 202 — Marienwerder S. 209 — Cöln S. 211 — Naumburg S. 217 — Cassel S. 218 — Königsberg in Pr. S. 220 — Rostock S. 221 — Stettin S. 222 — Frankfurt a/M. S. 223 — Breslau S. 225 — Karlsruhe S. 226.
Generalversammlungs-Beschluß. Ist die Verlängerung der Dauer einer nach dem Statut mit bestimmtem Endtermin gegründeten Aktiengesellschaft durch Generalversammlungs-Beschluß zulässig? Art. 214, 215 A. D. H. G. B. . . 187
Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar 1882 ab 228
Gesindelohn. Der Anspruch auf dasselbe bei vorzeitiger Verlassung des Dienstes (nach preuß. Rechte) 185
Grundbuchblatt. Ueber die Bestimmung der Hauptspalte 2 in Abtheilung III des Grundbuchblattes 29
Hauptspalte 2 in Abtheilung III des Grundbuchblattes. Ueber die Bestimmung derselben 29
Hypothek, Eintragung einer solchen für einen Verstorbenen . 20
Kosten, die, des Arrestverfahrens 116
Kostenliquidation, über die Zulässigkeit sofortiger und nachträglicher Kostenliquidation 233
Literatur. 23. 40. 63. 87. 96. 104. 112. 119. 135. 143. 151. 160. 183. 191. 208. 236
Neujahrsbetrachtung, Eine 2
Offenbarungseid, Kosten des Verfahrens betreffend denselben . 29
Pensionskasse. Die, der Deutschen Anwälte 105
• Die Gründung einer solchen für die deutschen Rechtsanwälte 89
Personal-Veränderungen. 8. 16. 24. 32. 40. 48. 56. 64. 72. 96. 104. 112. 120. 136. 144. 152. 160. 168. 176. 183. 192. 208. 216. 236
Persönliches Erscheinen des übertragenden Anwalts? — Erfordert § 27 Abs. 2 der R. A. O. vom 1. Juli 1878 behufs Uebertragung der Vertretung an den bei dem Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Prozeßgericht als Prozeßbevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt vor dem Prozeßgericht erscheine und daselbst die Vertretung übertrage? 59
Pfandleihegesetz. Das 33
Präsident des Oberlandesgerichts. Thesen, betreffend das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichts 126
Privatkläger. Siehe Aemenrecht 41
Protest. Siehe Abwesenheit 57
Prozeßkosten. Bedarf es zur Festsetzung derselben der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung? 19
Reichsgericht. Die strafrechtliche Thätigkeit desselben 5. 12. 37. 46. 81. 113. 131. 165. 203
• Vom . 4. 17. 25. 34. 49. 68. 91. 100. 133. 141. 155. 170. 179. 195
• Geschäftsvertheilung desselben vom 1. Januar 1882 ab . 228
Revision, Zur, der Rechtsanwalts-Gebührenordnung . . . 193
Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung. Siehe Gebührenordnung 193
• Die That- und Rechtsfrage bei der Revision im Civilprozeß 73
Revisionsbeklagte. Siehe Berufungsschrift 200
Revisionsgrund. Mangel an Entscheidungsgründen als solcher 14
Sachsen. Aus 53
Staatsanwaltschaft. Thesen, betreffend das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichts 126
Statut. Ist das Recht des einzelnen Aktionäes, Verletzungen des Statuts durch Klage oder Einrede geltend zu machen, auf solche Verletzungen beschränkt, durch welche der Gesellschaft oder den Aktionären ein Vermögensnachtheil erwächst? 147
Strafrechtliche Thätigkeit. Die, des Reichsgerichts 5. 12. 37. 46. 81. 113. 131. 165. 203
Strafprozeß-Ordnung. Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichs-Strafprozeß-Ordnung 121

Seite

Terminsverlegung. Muß diese stets von Amtswegen bekannt gemacht werden? 178
That- und Rechtsfrage, Die, bei der Revision im Civilprozeß. Ein Vortrag, gehalten im Leipziger Anwaltsverein von Professor Dr. Adolf Wach 73
Umleitung des Urkundenprozesses in der Berufungsinstanz. Unanwendbarkeit des § 267 C. P. O. auf den Fall, daß im Urkundenprozesse die Urkunden der Klage nicht beigefügt sind. Vergl. §§ 556, 560 C. P. O. Unzulässigkeit der Umleitung. § 559 C. P. O. 175
Urkundenprozeß. Unanwendbarkeit des § 267 C. P. O. auf den Fall, daß im Urkundenprozesse die Urkunden der Klage nicht beigefügt sind. Vergl. §§ 556, 560 C. P. O. Unzulässigkeit der Umleitung des Urkundenprozesses in der Berufungsinstanz. § 559 C. P. O. 175
• Umfang der nach § 555 C. P. O. dem Kläger im Urkundenprozesse obliegenden Pflicht, die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden zu beweisen. Klageänderung. Replik vorbringen 234
Urkunden- und Wechselprozeß. Sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden in der dem Beklagten zugestellten Abschrift nicht vollständig mitgetheilt, so ist der Urkundenprozeß nicht zulässig. § 556 C. P. O. . . . 7
Versäumnißurtheil. Ist die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, erforderlich? Bearbeitet von Amtsrichter Arnold in Darmstadt . . . 140
• Ob in dem Falle, wenn gegen ein Versäumnißurtheil Einspruch vor Zustellung desselben eingelegt worden ist, nebstdem auch noch nachträgliche Zustellung erforderlich sei? . 169
Verstorbene. Eintragung einer Hypothek für einen Verstorbenen 20
Vorstand der Anwaltskammer. Thesen, betreffend das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichts. Von v. Wilmowski in Berlin 126
Wechsel- und Urkunden-Prozeß. Siehe Urkundenprozeß . . 7
Zahlungseinstellung. Unzulässigkeit der Eideszuschiebung darüber, daß die Zahlungseinstellung dem Gegner bekannt gewesen sei. § 410 C. P. O. 20
Zu § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880 186
Zustellung. Inwieweit begründen Mängel der Abschrift einer Zustellungsurkunde die Ungültigkeit der Zustellung. § 168, 174 C. P. O. Bedeutung des Satzes, daß die dem Beklagten behändigte Abschrift der Zustellungsurkunde für den Beklagten als Original gelte 158
• Die — der Urtheile braucht nicht nothwendig durch Uebergabe einer Ausfertigung zu erfolgen, vielmehr genügt die Zustellung einer beglaubigten Abschrift. Die Zustellung einer solchen bringt die Rechtsmittelfrist in Lauf 86
• von Anwalt zu Anwalt 137. 153. 200

Beilagen:

Zu Nr. 7.
Die Geschäftsordnungen der Deutschen Anwaltskammern und ihrer Vorstände. Von Dr. W. Reuling in Leipzig.
Zu Nr. 8.
Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwalt-Vereins.
Zu Nr. 12.
Die Statuten des unter den Rechtsanwälten und Notaren im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Pensions-Vereins, Sterbe-Kassenvereins und Wittwen-Kassenvereins.
Zu Nr. 15.
Bericht über die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichscivilprozeßordnung, erstattet dem in Heidelberg 1881 versammelten Anwaltstage. Von R.-A. Leonhard in Berlin und Dr. Hellmann in München.
Zu Nr. 18.
Bericht über die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung. Von R.-A. Munckel in Berlin und Gerschel in Berlin.
Zu Nr. 22.
Verhandlungen des VIII. deutschen Anwaltstages zu Heidelberg am 12. u. 13. September 1881.

Digitized by Google

№ 1. Berlin, 3. Januar. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, in der ersten Hälfte des September 1881 einen Anwaltstag zu Heidelberg abzuhalten. Gegenstand der Besprechung wird sein „die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze". Das Amt der Berichterstatter haben bisher angenommen

1. für Civilprozeß und Konkursordnung einschließlich des Kostenwesens
   Herr Justizrath Leonhard in Berlin,
   Herr Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München,
2. für Strafprozeß einschließlich des Kostenwesens
   Herr Rechtsanwalt Munkel in Berlin,
   Herr Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a. M.

Wir bitten die Herren Kollegen im Deutschen Reich, den bezeichneten Herren Berichterstattern dasjenige aus dem Bereiche ihrer Erfahrungen auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze mitzutheilen, was sie bei einer künftigen Revision derselben für erheblich erachten. Wenn wir auch eine solche Revision keineswegs schon jetzt für angezeigt und nahe bevorstehend halten, so erscheint es doch angemessen, an der Hand einer zweijährigen Erfahrung, bevor die Gewohnheit ihre Macht gewonnen, diejenigen Punkte festzustellen, welchen sich die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zunächst zuzuwenden haben würde.

In der gemeinsamen Gesetzgebung ist das Gute erreicht. Möge das besonnene und unabhängige Urtheil des Anwaltstandes dazu beitragen, das Bessere zu erlangen.

Leipzig, Berlin, Bamberg, Dresden, Heidelberg und Ansbach, den 1. Januar 1881.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Horn, Geheimer Justizrath, Vorsitzender.	**v. Wilmowski,** Justizrath.	**Kreitmair,** Hofrath.	**Dr. Schaffrath,** Justizrath.	**Haenle,** Rechtsanwalt.
	Fürst, Rechtsanwalt.	**Mecke,** Justizrath, Schriftführer.		

FEB 17 1930

Satzungen des Deutschen Anwaltvereins
in der
am 3. Juni 1876 vom Anwaltstage zu Köln beschlossenen Fassung.

§. 1.

Zweck des Deutschen Anwaltvereins ist:

I. Die Förderung des Gemeinsinns der Standesgenossen und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes.
II. Die Förderung der Rechtspflege und der Gesetzgebung des Deutschen Reichs.
III. Die Vertretung der Berufsinteressen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes besteht eine Zeitschrift als Organ des Vereins.

§. 2.

Das Recht zum Eintritt in den Verein steht jedem Deutschen Anwalte oder Advokaten zu.

Die Erklärung über den Eintritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte.

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift unentgeltlich.

§. 3.

Der Beitrag jedes Mitgliedes wird auf zwölf Mark jähr-

171217

Digitized by Google

lich, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses vom Vorstande erhoben werden, festgesetzt und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn jedes neuen Kalenderjahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

§. 4.

Organe des Vereins sind der Anwaltstag und der Vorstand.

§. 5.

Der Anwaltstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der auf demselben erschienenen Vereinsmitglieder.

§. 6.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er vertritt den Verein und sorgt für die Ausführung der vom Anwaltstage gefaßten Beschlüsse.
2. Er bestimmt Zeit und Ort des abzuhaltenden Anwaltstages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen und erläßt die Einladungen durch öffentliches Ausschreiben unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgestellten Tagesordnung.
3. Er ernennt aus der Zahl der Mitglieder Berichterstatter über die zu erörternden Fragen.
4. Er nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen; fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge und legt darüber Rechnung.
5. Er ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere seiner Mitglieder im Laufe der Geschäftszeit ausscheiden.

§. 7.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Schriftführer ist zugleich Rechner. Es kann jedoch auch ein besonderer Rechner aus den Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse wird erfordert, daß wenigstens drei Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§. 8.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er hat seinen Sitz an dem vom Anwaltstage bestimmten Vororte.

Der Vorstand verwaltet sein Amt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode noch so lange, bis der Anwaltstag einen neuen Vorstand gewählt hat.

§. 9.

Abänderungen dieser Satzungen können vom Anwaltstage durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Anwaltstages dem Vorstande zu überreichen ist.

Die behufs Vorbereitung der Entscheidung darüber, ob und in welcher Gestalt eine Pensionskasse für Deutsche Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene ins Leben zu rufen sei, versandten Fragebogen sind von der überwiegenden Mehrzahl der Deutschen Anwälte mit den entsprechenden Antworten versehen wieder eingeschickt worden. Diejenigen Herren Collegen, welche mit der Antwort noch zurück sind, werden dringend gebeten, dieselbe baldgefälligst zu ertheilen, gleichviel ob sie dereinst einem Pensionsvereine beitreten wollen oder nicht. Darüber, ob eine Pensionskasse und in welcher Gestalt zu gründen sei, gehen die Meinungen der Deutschen Anwälte weit auseinander. So viel ist aber gewiß, daß ohne die jetzt zum ersten Male versuchte und von Sachverständigen als unerläßlich bezeichnete erschöpfende Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Deutschen Anwälte eine sichere Grundlage der Entscheidung nicht gewonnen werden kann. Durch die Beantwortung der gestellten Fragen wird keinerlei Verpflichtung übernommen, wohl aber durch die eigene Thätigkeit des auf sich selbst angewiesenen Anwaltstandes ein Material gewonnen, welches für denselben in den verschiedensten Beziehungen von großem Werthe sein wird.

Leipzig, im Dezember 1880.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

J. A.
Mecke,
Schriftführer.

Inhalt:

Eine Neujahrsbetrachtung. — Vom Reichsgericht. — Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts. — Urkunden- und Wechselprozeß. Sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden in der dem Beklagten zugestellten Abschrift nicht vollständig mitgetheilt, so ist der Urkundenprozeß nicht zulässig. §. 556 C. P. O. — Personal-Veränderungen. — Inserate.

Eine Neujahrsbetrachtung.

Natürlich, daß wir unsern Rückblick auf das vergangene Jahr mit dem Hinweis auf das Hauptereigniß desselben, mit der freudigen Bemerkung beginnen, daß endlich nach Jahrhunderten Deutschland sich der Wohlthat einer Gesetzgebung auf dem Gebiete des Prozeßrechtes, des Strafrechtes und der Strafrechtspflege, einer Reihe anderer Gesetze rechtlichen Inhaltes nicht zu gedenken, erfreut. Auch der noch ausstehende Entwurf über das deutsche Civilrecht schreitet, wie öffentliche Blätter behaupten, seiner Vollendung entgegen. Hier noch ein weiteres Wort darüber zu verlieren, welch' unendlicher Nutzen für das ganze deutsche Leben in der Gesammtgesetzgebung liege, ist überflüssig, da die Wochenschrift seit ihrem Entstehen immer und immer wieder auf die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit eines nationalen Gesetzgebungswerkes hingewiesen hat.

Unsere vorjährige Neujahrsbetrachtung hat es vermieden, in eine nähere Besprechung darüber einzugehen, wie die neuen Gesetze sich eingelebt haben, welche Erfahrungen man bezüglich derselben in der Praxis gemacht hat. Auch heute noch, nachdem nun fünf Vierteljahre die Justizgesetze ins Leben getreten sind, glaube ich mich vollständig der Bemerkung in dem Vorworte der neuen Auflage der Civilprozeßordnung von Wilmowski

Digitized by Google

und Levy anschließen zu müssen, daß für die kurze Zeit des Bestandes der Neugesetzgebung das Verständniß derselben und seine Handhabung noch nicht so weit vorgerückt ist, um eine fruchtbare Kritik daran zu üben. Doch scheint es in der Aufgabe dieser Blätter zu liegen, bei der Rückschau auf die Rechtspflege des vergangenen Jahres im Gegensatze zu den früheren Jahren, in welchen man nur Hoffnungen und Erwartungen auszusprechen in der Lage war, das praktische Gebiet insofern zu betreten, als hier vorläufig einige wenige Bemerkungen und Anregungen gebracht werden sollen, um sie der Würdigung der Collegen und des juristischen Publikums überhaupt zu unterstellen.

Beginnen wir mit dem Hinweise, daß, wenn diese Zeitschrift, als das Gesetzgebungswerk geschaffen wurde, mehrmals betont hatte, durch die Gerichtskosten würde die Rechtspflege zu sehr vertheuert und dadurch geschädigt, die damalige Behauptung sich nun als richtig erwiesen hat und allgemein anerkannt wird, es sei in dieser Beziehung eine Abhilfe von Nöthen. Scheint überhaupt es kaum den Prinzipien der Gerechtigkeit entsprechend zu sein, die Justiz als Finanzquelle des Staats zu berücksichtigen, so bildet zudem unser Gerichtskostengesetz bei bedeutenden Prozessen einen wahren Hemmschuh für die gerechtesten Ansprüche und bei unbedeutenden Sachen genirt nicht unbedeutend das Vorschußwesen. Hieran sei die Bemerkung gereiht, daß wohl auch die Zustellungen auf einfachere und wohlfeilere Weise bewerkstelligt werden können.

Das große Prinzip der Mündlichkeit, auf welchem unser Civilprozeß beruht, hat, was man so darüber hört, nicht überall zur Abschneidung der Vielschreiberei geführt; die §§. 123 und 124 der R. Civ. Proz. Ordn. haben doch wohl in der Praxis eine Ausdehnung und Tragweite gefunden, welche der Durchführung des Mündlichkeitsprinzips Hindernisse in den Weg legt, und es mag wohl vorkommen, daß das anwaltschaftliche Wortgefechte nur als decorative (zeitraubende) Zuthat zu dem vorher gegangenen Schriftenwechsel erscheint. Neben dem Prinzip der Mündlichkeit bildet einen Hauptgrundsatz unseres neuen Verfahrens das Prinzip, möglichst materielles Recht zu schaffen. Ob nun dieser gesetzgeberische Gedanke, auch bezüglich der Nothfristen durchgeführt sei, wird vielleicht zu bezweifeln sein. Ich verweise insbesondere auf die §§. 211 und 213 der R. Civ. Proz. Ordn.

Was die Schnelligkeit des Verfahrens betrifft, so wird vielfach über die große Zahl der Vertagungen geklagt. Dem liegt, ganz abgesehen von dem Lokalisirungsprinzip und der größern Zuständigkeit der Einzelgerichte, wonach die anwaltschaftliche Hilfe dort häufiger in Anspruch genommen wird, abgesehen von der Freigabe der Advokatur, wonach anwaltschaftliche Hilfsarbeiter seltener geworden sind, das in unserem Gesetze vorgesehene Einspruchsverfahren mannigfach zu Grunde. Willigt ein Anwalt nicht in das Vertagungsgesuch seines Gegners, so hat er zu gewärtigen, daß dieser zum Auskunftsmittel des Contumazialverfahrens greift. Für böse Schuldner ist das Versäumnißurtheil, trotz des §. 309 der R. Civ. Proz. Ordn., die beste Handhabe, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Hier wäre vielleicht eine erkleckliche Prozeßstrafe oder die vorläufige Vollstreckbarkeit am Platze. Auch der Wechselprozeß dürfte dem Beklagten einen zu langen weiten Spielraum gewähren und im Mahnverfahren legen der Schnelligkeit und Sicherheit des Verfahrens die Bestimmungen des §. 640 Schwierigkeiten in den Weg. Wenn dem Beweisbeschluß, ohne daß deshalb ihm eine höhere Bedeutung beizulegen wäre, kurze Motive beigegeben würden, so wäre es für die Orientirung des Anwaltes von wesentlichem Nutzen und auch ein Leitepunkt für die Richter, die das Enderkenntniß zu fällen haben. Was endlich die Zwangsvollstreckung betrifft, so wird namentlich in den größern Städten darüber geklagt, daß das bevorzugte Pfandrecht des ersten Pfänders keineswegs gegen simulirte Forderungen von Verwandten und Freunden schütze, sondern vielfach zu Simulationshandlungen mißbraucht werde.

Nun noch einige Bemerkungen zu unserem Strafprozesse. Ob das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sich überall bewährt habe, wird da und dort angezweifelt, und man macht dagegen geltend, daß einerseits dadurch zu viel Verweisungen in die öffentlichen Sitzungen erfolgen — zur Vermehrung der Geschäftslast der Gerichte und zur Beschwerung der Staatsbürger, da doch eine solche Verweisung nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört und für den Betroffenen meistens etwas „hängen bleibt" —, andererseits, daß der Untersuchungsrichter die Vorunterfuchung zu einer Zeit erst zu beginnen genöthigt ist, in der er nicht mehr so handeln kann, wie es ihm geboten erschien. Ich will diese Frage hier nur wiedergegeben haben. Bezüglich des Abiaufes der Frist nach Tagen, §. 42 der R. Str. Proz. Ordg. besteht zwischen den Commentatoren derselben (Löwe und Bomhard) und den meisten Commentatoren der R. Civ. Proz. Ordg. zu §. 199 und 200 Differenz über die Frage, ob auch an einem Sonntage die Frist endigt und auch die Praxis ist in dieser Hinsicht nicht einig. Eine reichsgerichtliche Entscheidung hierüber ist mir nicht bekannt.

Obige Anregungen, denen von Zeit zu Zeit andere folgen werden, machen, wie hiermit wiederholt werden will, nur Anspruch darauf, der Prüfung und Beachtung des juristischen Publikums gewürdigt zu werden, zu einer Kritik der Gesetze halten wir den Zeitpunkt noch nicht gegeben.

Wende ich mich nun zu den Einwirkungen, welche die Rechtsanwalts- und Gebührenordnung auf die Anwaltschaft ausübte, so ist zweifellos, daß die neue Organisation derselben zur Hebung des Ansehens und der Würde derselben beizutragen im Stande ist und bereits beigetragen hat. Nicht dasselbe kann man von dem Prozeßverfahren sagen. Die Machtvollkommenheit, welche dieses dem Richter verleiht, bringt den Anwalt doch wohl zuweilen in die Lage, daß er sich in seinen Befugnissen verkürzt und in seiner Stellung geschädigt glauben kann. Die gegenseitigen Auffassungen der Richter- und Anwaltsbank hierüber gehen noch auseinander und es muß erst der Praxis überlassen bleiben, eine Ausgleichung herbeizuführen, die nur im Interesse der Rechtspflege liegen kann. — Die Freigabe der Advokatur hat nach der Verschiedenheit der früheren Zustände in den einzelnen Theilen des Deutschen Reiches natürlich ganz verschieden gewirkt; namentlich gilt dies bezüglich der größeren Städte, in welchen mitunter eine bedenkliche Zunahme bemerklich ist und andererseits der Amtsgerichtssitze. Während in den Staaten, in denen kleine Gerichtsbezirke sind und das Notariat von der Advokatur getrennt ist, der Anwalt am Amtsgerichte zu klagen Ursache hat und zwei Anwälte in kleineren Orten — zu Ungunsten der Rechtspflege — nicht bestehen können, wäre anderswo

bei großen Gerichtsbezirken und der Vereinigung des Notariats mit der Advokatur genügende Beschäftigung für einen Anwalt am Amtsgerichte gegeben, ohne daß solche dort sich niedergelassen hätten. Was endlich die Gebührenfrage anlangt, so kann Schreiber dieser Bemerkungen sich immer noch nicht der Ansicht erwehren, daß das Pauschalsystem für die Honorirung einer geistigen Arbeit sich nicht eignet und daß die Rechtsuchenden kein Verständniß dafür haben, wenn bei einer leichten Arbeit, aber hoher Streitsumme, die Prozeßkosten hoch, bei einer verwickelten Sache, aber einem Bagatellbetrage, die Anwaltsgebühren so niedrig sind, daß sie häufig geringer erscheinen als Handwerkerlöhne.

Schließlich mag hier aus dem Jahrbuche der deutschen Gerichtsverfassung von Pfafferoth eine kurze statistische Uebersicht Platz greifen. Die Gesammtzahl der deutschen Richter beträgt 7026, der Rechtsanwälte 4143. Das Oberlandesgericht Berlin hat bei einer Einwohnerzahl von 3,126,411 238 Anwälte, demnach auf 13,136 Einwohner einen Anwalt, dagegen hat Dresden bei einer Einwohnerzahl von 2,760,586 542 Anwälte, also auf 5093 Einwohner einen Anwalt. Durchschnittlich kommt in Deutschland auf 10,314 ein Anwalt. S. H.

Vom Reichsgericht.

I.

Zur Civilprozeßordnung.

Zu § 6 C. P. O. hat der 1. Civilsenat in einem Falle, wo darüber gestritten war, ob der auf Herausgabe des Mündelvermögens belangte Vormund schon jetzt, oder erst nach Volljährigkeit des Mündels zu dieser Herausgabe verpflichtet sei, angenommen, daß als Streitgegenstand das ganze Vermögen — nicht, wie Verklagter wollte, das Interesse des Klägers an Herausgabe desselben vor der Volljährigkeit des Mündels — anzusehen sei, da der Streit den Besitz des Vermögens betroffen habe. Beschluß des 1. Civilsenats vom 10. Juli 1880 zu B. I., 15. —

Als Niederlassungen im Sinne des § 22 C. P. O. können Eisenbahnstationen, selbst die sogenannten Hauptstationen, an denen sich Bahnhöfe befinden, in der Regel nicht betrachtet werden. Urteil des 2. Civilsenats vom 24. September 1880 zu Nr. 185, 80 II. — Zu § 28 C. P. O. spricht der 2. Civilsenat am 15. Oktober 1880 zu Nr. 216, 80 aus, daß jeder, der auf Grund letztwilliger Verfügung wegen Gewährung eines Vermächtnisses angesprochen werde, es möge nun der Beschwerte selbst, oder dessen Erbe sein, in dem letzten allgemeinen Gerichtsstand der Person, von welcher die den Klaggrund ausmachende Verfügung herrühre, Recht zu nehmen habe. — Die Zulassung einer Intervention wird nach den §§ 63 und 68 C. P. O. nur dadurch bedingt, daß der Intervenient ein rechtliches Interesse an dem Ergebniß des Rechtsstreits glaubhaft macht; dem ist genügt, da Intervenient das Eigenthum an dem Gebäude behauptet, dessen Räumung Kläger vom Beklagten fordert, auch letzterer seinen Besitz von dem Intervenienten ableitet. Nr. 215, 80 II. Urtheil vom 15. Oktober 1880. — In seinem Urtheil vom 23. November 1880 zu Nr. 270, 80 erklärt der 2. Civilsenat es für verfehlt, wenn das O. L. G. erwäge, daß einem Beweisanerbieten deshalb keine Folge zu geben sei, weil die Partei nicht, ihrem Vorbehalt gemäß, im Termin die betreffenden Zeugen namhaft gemacht habe: es sei Pflicht des Vorsitzenden gewesen, wenn das Beweiserbieten erheblich erschien, dahin zu wirken, daß die Zeugen in der mündlichen Verhandlung benannt wurden. — Die Frage, ob ein Urtheil oder eine Entscheidung vorliege, wurde vom 2. Civilsenat in seinem Beschluß vom 22. Oktober 1880 zu Nr. 25, 80 nicht nach der, vom 1. Richter gewählten, Urtheilsform, sondern nach dem Inhalt der Entscheidung beurtheilt. — Zu § 242 C. P. O. wurde vom 3. Civilsenat im Urtheil vom 17. September 1880 die Ansicht des Revisionsklägers, daß nicht die Anfechtung überhaupt, sondern nur die selbständige Anfechtung einer Entscheidung über Nichtvorhandensein einer Klagänderung ausgeschlossen sei, für unrichtig erklärt. Zu Nr. 615 III. 80. — Der § 231 C. P. O. ermöglicht nicht einen Rechtsstreit zur Feststellung der Frage, ob Kläger in einer gewissen Zeit mit der Verklagten den Beischlaf vollzogen habe oder nicht. Denn hier handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältniß, welches festgestellt werden könnte, sondern nur um die Wahrheit einer Thatsache, aus welcher, wenn Schwängerung erfolgte, ein Rechtsverhältniß entstehen kann. Urtheil des 4. Civilsenats zu Nr. 512, 80. — Als der Berufungsrichter eine gefoderte Vergütung, deren Angemessenheit und Uebtichkeit streitig war, nach seinem Ermessen auf einen gewissen Betrag festsetzte, ohne den vom Verklagten vorgeschlagenen Sachverständigen zu vernehmen, erachtete der 1. Civilsenat dieses Verfahren durch das der C. P. O. zu Grund liegende Prinzip der freien Beweiswürdigung, insbesondere durch §§ 259 und 264 C. P. O. für gedeckt. Urtheil vom 22. September 1880 zu Nr. 817, 80 I. — Daß der Berufungsrichter im Prozeß einer Aktiengesellschaft, ihren von ihr selbst als Zeugen benannten Direktor als unzulässig verwarf, fand die Billigung des II. Civilsenats, da der Zeuge, als Vertreter der Prozeßpartei, unzulässig sei und das Prinzip freier Beweiswürdigung nur zulässigen Beweismitteln gegenüber eintreten könne, hieran auch § 350 C. P. O. nichts ändere. Urtheil vom 1. Oktober 1880 zu Nr. 184, 80 II. — Dasselbe Prinzip ließ es, nach dem Urtheil desselben Senats vom 5. Oktober 1880 zu Nr. 202, gerechtfertigt erscheinen, daß der Berufungsrichter die streitige Frage, ob in einer Urkunde das Anerkenntniß einer bestehenden Schuld abgegeben oder nur eine Kredithypothek konstituirt sei, lediglich auf Grund der Urkunde entschied, unter Ablehnung des noch angebotenen Zeugenbeweises. — Der 4. Civilsenat hat sich in seinem Urtheil vom 27. September 1880 zu Nr. 509, 80 dahin ausgesprochen, daß die Aufnahme der in der Berufungsinstanz gestellten Parteianträge in das Berufungsurtheil nicht unbedingt erforderlich erscheine, vorliegend um so weniger, als der Revisionsklägerin keiner Weise habe behaupten können, daß er durch jenes Verfahren des Berufungsrichters beschwert und in seiner Vertheidigung bezw. seinem Angriff wider die angefochtene Entscheidung beschränkt worden sei. — Die behauptete „ernstliche Erkrankung" des betreffenden Anwalts wurde nicht als Grund für Wiedereinsetzung der Partei nach § 214 Nr. I C. P. O. erachtet, da nicht zugleich glaubhaft gemacht sei, daß der erkrankte Vertreter nicht einen andern Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung dringender Geschäfte habe beauftragen, oder in anderer Weise die erforderliche Fürsorge habe treffen können. Urtheil des

Digitized by Google

II. Senat vom 28. September 1880 zu Nr. 192, 80. — Als vom Berufungskläger die Zustellung der Berufungsschrift am vorletzten Tage der Frist dem Gerichtsvollzieher aufgetragen, aber durch Verschulden des Expedienten des Gerichtsvollziehers und des Postboten die — nach Geschäftsgang und Postenlauf am letzten Tage der Frist zu erwartende — Zustellung zu spät erfolgt war, verweigerte das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung, weil ein unabwendbarer Zufall nicht vorliege, und das R. G. II. Civilsenat trat ihm bei. Urtheil vom 5. November 1880 zu Nr. 252.

Zu § 284 C. P. O. sagt das Urtheil des 1. Civilsenats vom 29. September 1880 (zu Nr. 819), es sei nicht anzunehmen, daß der Thatbestand lediglich im ersten Teile der zur Begründung des Teners gegebenen Darstellung enthalten sein dürfe, daß also die einzelnen Bestandtheile des Urtheils örtlich von einander getrennt sein müßten; es sei deshalb zwar nicht zweckmäßig, aber doch kein rechtlicher Verstoß, wenn einzelne Bestandtheile des Thatbestandes erst in den „Entscheidungsgründen" vorgetragen würden. — Aehnlich derselbe Senat am 27. Oktober 1880 zu Nr. 825 und der 5. Civilsenat am 23. Oktober 1880 zu Nr. 525. — Die Bezugnahme auf die Schriftsätze ist wiederholt als genügender Thatbestand angesehen worden. In einem Falle dagegen, wo das Berufungsgericht im Thatbestand nur die Anträge der Parteien erwähnt, im Uebrigen aber auf die — noch im alten Verfahren gewechselten — Schriftsätze Bezug genommen hatte, hob der 3. Civilsenat wegen mangelhaften Thatbestandes von Amtswegen auf, weil keiner der Schriftsätze eine zusammenhängende Darstellung des verwickelten Sachverhalts enthalte, und dem Revisionsrichter nicht zugemuthet werden könne, an Stelle des Berufungsrichters die thatsächlichen Grundlagen für Prüfung der Rechtsfrage zu ermitteln. — Ingleichen hat derselbe Senat am 23. November 1880 (zu Nr. 636) ein Urtheil desselben Oberlandesgerichts aufgehoben, indem er eine wesentliche Verletzung des § 284 Nr. 4 C. P. O. darin findet, daß die Vorinstanz in ihren Gründen eine Reihe von Thatumständen, welche in dem angezogenen erstinstanzlichen Thatbestand nicht erwähnt sind, in Betracht gezogen hat, ohne daß sie feststellt, was hierüber vor ihr verhandelt worden ist. —

Das Verfahren in der Revisionsinstanz betreffen folgende Entscheidungen: Im Falle der Revisionskläger im Termin ausbleibt, wird auf Antrag des Gegners die Revision zurückgewiesen. § 295 C. P. O. Erkenntniß des 5. Civilsenats vom 2. Oktober und des 4. Civilsenats vom 28. Oktober 1880 (zu Nr. 515 V und Nr. 516 IV). Als Revisionsgrund ist u. A. anerkannt: Verletzung der gemeinrechtlichen Grundsätze über Gewohnheitsrecht, als es sich um die Frage über das Bestehen eines lokalen Gewohnheitsrechts handelte (Urtheil des 1. Civilsenats vom 6. November 1880 zu Nr. 832). Ferner: Verletzung der „wesentlichen Pflicht des erkennenden Richters, sich bei Ziehung des Urtheilsschlusses den Prozeßstoff richtig zu vergegenwärtigen" (der Berufungsrichter hatte bei seiner Entscheidung einen Inhalt des erstinstanzlichen Urtheils unterstellt, den dasselbe in der That nicht hatte). Urtheil des 1. Civilsenats vom 27. November 1880 zu Nr. 844). Endlich: Verletzung der Vorschrift, daß der Richter einen Thatbestand zu geben hat (vergl. oben). — Als Verletzung der Vorschriften über Zuständigkeit des Gerichts gerügt wurde, nahm der Gerichtshof (2. Civilsenat vom 29. Oktober 1880 zu Nr. 153) an, daß auch bei dieser Rüge der Revisionsrichter an die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters gebunden sei. —

Zur Einleitung des Urkundenprozesses ist es nach einem Urtheil des 1. Civilsenats vom 23. Oktober 1880 zu Nr. 823 nicht schlechthin erforderlich, daß die Urkunde, auf welche der Anspruch gestützt wird, unterschrieben sei, sondern es kommt darauf an, ob aus der vorgelegten Urkunde trotz mangelnder Unterschrift der Richter den Beweis der Begründetheit des Anspruchs zu schöpfen vermag. —

Daß der § 23 des Reichs-Einf. Ges. zur C. P. O. über den Fall des Konkurses weder verfügt hat, noch verfügen sollte, wird ausgeführt vom 1. Civilsenat in einem Urtheil vom 6. Oktober 1880 zu Nr. 821. 80. —

In Preußischen Ablösungssachen beginnt der Lauf der Revisionsfrist erst mit dem Augenblick, in welchem dem Prozeßbevollmächtigten der Partei eine Ausfertigung des 2. Erkenntnisses zugestellt ist; die Zustellung einer bloßen Abschrift setzt die Frist nicht in Lauf. §§ 27, 50 Pr. Ges. vom 18. Februar 1850. Beschluß des 3. Civilsenats vom 12. November 1880 zu Nr. 79. B. III. —

Sonstige Reichsgesetze.

Aus dem Wechselrecht ist mitzutheilen eine Entscheidung des 2. Civilsenats vom 21. September 1880, derzufolge mit Hinweisung auf das Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts Entsch. 25 S. 30 ff. ein bei verschlossener Privatwohnung des Schuldners erhobener Protest für gültig erklärt wurde, obwohl darüber, ob der Schuldner ein Geschäftslokal hatte oder nicht, aus der Protesturkunde nichts erhellte. Nr. 199. II. 80. — Daß dem gutgläubigen Erwerber einer äußerlich unverdächtigen, aber gefälschten Wechselurkunde die Einrede der Fälschung im Wechselverfahren nicht entgegengesetzt werden kann, führt aus das Urtheil des 1. Civilsenats vom 16. Oktober 1880 zu Nr. 828. — Die Frage, ob gemäß Art. 98 Nr. 5 und Art. 31 Abs. 2 der Wechselordnung der Wechselanspruch auch gegen den Aussteller eines eignen, auf Sicht gestellten Wechsels durch Nichtinnehaltung der zweijährigen Präsentationsfrist verloren gehe, ist in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Reichs-Oberhandelsgericht vom 3. Civilsenat im Urtheil vom 26. November 1880 verneint worden. F. u. M.

(Fortsetzung folgt.)

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VII.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1. Oktober 1880*) an).

I. Zum Reichsstrafgesetzbuche.

1. §. 49.

Die Strafe des Gehülfen kann nach besonderen, insbesondere subjektiven Strafausmessungsgründen höher arbitrirt werden, als die des Thäters. Urth. des I. Sen. v. 25. Okt. 1880 (2493/80).

*) Anmerk. Da die Präjudizien aus November und Dezember 1880 bei Abschluß dieses Berichts noch nicht vollständig zusammengestellt werden konnten, wird ein Nachtrag folgen.

Digitized by Google

2. §§. 59, 113, 117.

Ein Irrthum darüber, daß ein Beamter sich in rechtmäßiger Ausübung des Amtes befand, entschuldigt den gegen diesen Beamten geleisteten Widerstand nicht. Urth. des III. Sen. v. 30. Okt. 1880 (2220/80). Urth. des II. Sen. v. 5. Nov. 1880 (1967/80).

3. §. 60.

Die Haft, welche als Untersuchungshaft verhängt war, jedoch zum Vollzug einer Strafhaft benutzt wurde, kann von der neu zu verhängenden Strafe nicht als verbüßt abgerechnet werden. Urth. des III. Sen. v. 23. Okt. 1880 (2000/80).

4. §§. 61, 185.

Bei Beleidigung einer collectiven Mehrheit von Personen (in concr. der Generalsynode), welche die Mitglieder derselben trifft, ist jedes, auch nicht speziell beleidigtes Mitglied antragsberechtigt. Urth. des I. Sen. v. 25. Okt. 1880 (2160/80).

5. §. 61, Str. G. B. §. 263, Str. Pr. O.

Das Gericht ist an die rechtliche Qualifikation der That in dem erforderlichen Strafantrag nicht gebunden. Urth. des II. Sen. v. 2. Nov. 1880 (1914/80).

6. §. 61, Str. G. B. §. 266, Str. Pr. O.

Einer Constatirung der Stellung des erforderlichen Antrags auf Strafverfolgung im Protokoll oder Urtheil bedarf es nicht. Die Prüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich jedoch auf das Vorliegen des Antrags. Urth. des II. Sen. v. 2. Nov. 1880 (2118/80).

7. §. 113.

Ein Gendarm, welcher auf Befehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eine Verhaftung vollzieht, handelt in rechtmäßiger Ausübung des Amtes, wenn auch die Verhaftung gesetzlich nicht gerechtfertigt war. Urth. des I. Sen. v. 1. Nov. 1880 (2310/80).

8. §. 113, Str. G. B. §. 681. Civ. Pr. O.

Die Vornahme einer Amtshandlung durch einen Gerichtsvollzieher an einem katholischen Feiertage, welcher nicht durch Landesgesetz als allgemeiner Feiertag erklärt ist, kann nicht als ungesetzlich betrachtet werden. Urth. des II. Sen. v. 2. Nov. 1880 (1914/80).

9. §§. 113, 117.

Die von Privatwaldbesitzern angestellten und auf das Holzdiebstahlgesetz vereideten Forstbeamten sind berechtigt, auch außerhalb ihres Schutzbezirks von Personen, welche die Jagd ausüben, die Vorzeigung des Jagdscheins zu verlangen. Urth. des II. Sen. v. 1. Okt. 1880 (1719/80).

10. §. 123.

Ein von Mehreren gemeinschaftlich begangener Hausfriedensbruch kann nur dann angenommen werden, wenn Mehrere als Mitthäter strafbar sind. Urth. des III. Sen. v. 9. Okt. 1880 (1950/80).

11. §. 166.

Eine von der evangelischen kirchlichen Behörde für kirchliche Zwecke angeordnete Hauscollecte ist ein kirchlicher Gebrauch. Erk. des II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2760/80).

12. §. 169.

Die unwahre Angabe vor dem Standesamte, daß die Mutter eines angemeldeten unehelichen Kindes verheirathet gewesen sei, ist als Vergehen in Bezug auf den Personenstand strafbar. Urth. des II. Sen. v. 1. Okt. 1880 (1982/80).

13. §. 180.

Kuppelei kann in der Vermiethung einer Wohnung an Prostituirte nicht gefunden werden, wenn nicht festgestellt ist, daß die Ausübung der Unzucht in der Wohnung hat begünstigt werden sollen. Urth. des III. Sen. v. 20. Okt. 1880 (1920/80).

14. §. 180.

Der Ehemann, gegen den festgestellt ist, daß er die von seiner Ehefrau mit Prostituirten abgeschlossenen Miethverträge über Wohnungen in einem ihm gehörigen Hause mit Wissen der Verwendung der Wohnung zur Ausübung der Unzucht gebilligt und den unverhältnißmäßig hohen Miethertrag für sich verwendet hat, kann wegen Kuppelei bestraft werden. Urth. des III. Sen. v. 6. Nov. 1880 (2407/80).

15. §. 243².

Ein Diebstahl, welcher dadurch verübt wird, daß zwei Thorflügel gewaltsam auseinander gezogen werden und durch die so entstandene Oeffnung einer der Diebe einschlüpft, ist durch Einbruch verübt. Urth. des III. Strafsen. v. 1. Dez. 1880 (2788/80).

16. §. 243².

Die Aufhebung eines nicht befestigten, sondern nur durch seine eigene Schwere festgehaltenen Strohdaches, um durch die entstandene Oeffnung in das Innere eines Gebäudes zu gelangen, ist kein Einbruch. Urth. des I. Sen. v. 21. Okt. 1880 (2398/80).

17. §. 244.

Die Entwendung von Feldfrüchten in gewinnsüchtiger Absicht ist in Preußen Diebstahl und finden darauf auch die Bestimmungen über Rückfall Anwendung. Urth. des II. Sen. v. 19. Okt. 1880 (2076/80).

18. §. 246.

Die Verpfändung einer fremden beweglichen Sache, ohne daß der Thäter in der Lage war, sie jeder Zeit auszulösen und dem Berechtigten zurückzugeben, kann als Unterschlagung angesehen werden. Urth. des III. Sen. v. 27. Okt. 1880 (1999/80).

19. §. 253.

Die Nöthigung eines Schuldners durch seinen Gläubiger, eine beschlagnahmte Forderung an letzteren zu zahlen, ist auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil gerichtet. Urth. des II. Sen. v. 12. Okt. 1880 (2378/80).

20. §. 263.

Vermögensbeschädigung kann angenommen werden, wenn bei Verkauf einer Waare unter Täuschung über deren Ursprung, welchen der Käufer bedungen hatte, nicht erwogen wurde, ob die gekaufte Waare den gleichen objektiven Werth hatte, wie die verlangte. Urth. des III. Sen. v. 27. Okt. 1880 (1958/80).

21. §. 263.

Die Defraudation einer Landes- oder städtischen Steuer kann nicht als Betrug bestraft werden, wenn das Gesetz, auf welchem die Steuer beruht, die Materie erschöpfend behandelt (in concr. die Miethsteuer zu Frankfurt a./M.). Urth. des I. Sen. v. 28. Okt. 1880 (2030/80).

22. §. 263.

Die Täuschung des Gerichts durch den Gebrauch gefälschter Beweismittel ist geeignet zur Verübung eines Betrugs. Urth. des I. Sen. v. 1. Nov. 1880 (2227/80).

23. §§. 267, 268.

Es genügt, um die Eigenschaft einer Scriptur als Urkunde anzunehmen, daß sie im Falle ihrer Aechtheit für irgend ein

Rechtsverhältniß beweisbeheftlich ist, wenn auch nicht für den Gebrauchszweck des Thäters. Urth. des I. Sen. v. 21. Okt. 1880 (2418/80).

24. §§. 270, 273.

Der zum Zwecke einer Täuschung gemachte Gebrauch einer von dem zuständigen Beamten irrthümlich falsch aufgenommenen Urkunde ist aus §. 273, nicht aus §. 270 strafbar. Urth. des I. Sen. v. 7. Okt. 1880 (2521/80).

25. §. 274.

Die Unterdrückung einer Urkunde, welcher eine civilrechtliche Einrede entgegenstehen würde, ist strafbar, wenn damit irgend ein Nachtheil des Berechtigten verbunden ist, wenn auch kein Vermögensnachtheil. Urth. des III. Sen. v. 22. Okt. 1880 (2084/80).

26. §. 284.

Glücksspiele sind sowohl solche, bei denen das Glück ausschließlich, als solche, bei denen es hauptsächlich entscheidet. Urth. des III. Straffen. v. 13. Okt. 1880 (2050/80).

27. §. 286.

In der Gewährung eines Antheils an einem bestimmten Lotterieloos bei Abonnement auf ein Druckwerk liegt die Veranstaltung einer Lotterie. Urth. des II. Sen. v. 26. Okt. 1880 (2249/80).

28. §. 294.

Gewerbsmäßige unbefugte Jagdausübung liegt vor, wenn die Jagd fortgesetzt zum Zweck des Gewinnes betrieben wird. Gewinnsucht kann auch bei Verbrauch des Wildes, nicht nur beim Verkauf angenommen werden. Urth. des III. Sen. v. 16. Okt. 1880 (2326/80).

29. §. 345.

Aus §. 345 ist der Beamte zu strafen sowohl dann, wenn er die Vollziehbarkeit der Strafe fahrlässiger Weise nicht kannte, als wenn dies bezüglich des Vollzugs der Fall war. Urth. des III. Sen. v. 13. Okt. 1880 (2580/80).

30. §. 353.

Wenn ein Beamter statt zu erhebender Gebühren Gegenstände fordert, welche augenscheinlich nur für seine Person bestimmt sind und sich nicht eignen, an eine öffentliche Kasse abgeliefert zu werden, kann §. 353 auf ihn keine Anwendung finden. Urth. des III. Sen. v. 9. Okt. 1880 (1818/80).

31. §. 370[3].

Die Entwendung von Viehfutter ist nicht aus §. 370[3] strafbar. Erk. des III. Sen. v. 2. Okt. 1880 (2091/80).

(Fortsetzung folgt.)

Urkunden- und Wechselprozeß. Sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden in der dem Beklagten zugestellten Abschrift nicht vollständig mitgetheilt, so ist der Urkundenprozeß nicht zulässig. §. 556 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 8. Dezember 1880 i. S. Prahl c. Kruppa n 537/80. V. O. L. G. Breslau.

Kläger klagte im Wechselprozeß gegen den Beklagten auf Grund eines von dem letzteren acceptirten Wechsels, sich zu seiner Legitimation auf das auf der Rückseite des Wechsels befindliche Blankogiro des Ausstellers stützend; der Urschrift der Klage war der Wechsel vollständig in Abschrift beigefügt. Auf der dem Beklagten mit der Klage zugestellten Abschrift des Wechsels war das erwähnte Blankogiro ausgelassen. Mit Rücksicht hierauf hat der Beklagte die Unzulässigkeit des Urkundenprozesses behauptet.

Der erste Richter hat die Klage als im Urkundenprozesse unzulässig zurückgewiesen, der zweite Richter nach Vorlegung des Wechsels die Klage als zur Zeit im Urkundenprozesse unstatthaft erklärt.

Die vom Kläger eingelegte Revision hat das R. G. verworfen.

Gründe.

Die Civilprozeß-Ordnung hat den Urkunden- und Wechselprozeß nicht in Ansehung des äußeren Verfahrens, sondern in Betracht der Liquidstellung der Ansprüche für Klage und Einrede von dem ordentlichen Prozesse unterschieden, indem sie denselben nur gestattet, wenn der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer vertretbaren Sache gerichtet ist, und wenn sämmtliche zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können (§. 555). In gleicher Weise ist das Einrederecht durch die sofortige Liquidstellung, durch Urkunden und Eideszuschiebung begrenzt (§§. 558, 561). Mit dieser prozessualen Pflicht der Liquidstellung steht auch in Beziehung — das Verfahren bei Mittheilung der Urkunden an die Gegenpartei. Während bei dem gewöhnlichen Prozeßverfahren die Antretung des Beweises durch Vorlegung der Urkunden (Produktion) — nach dem Grundsatze der Mündlichkeit und der Beweisverbindung — in der mündlichen Verhandlung erfolgt (§§. 385, 118, 251 ff., 255, 320, 399 der Civilprozeß-Ordnung) und die instruktionelle Vorschrift des §. 122 a. a. O., wonach dem vorbereitenden Schriftsatze die in Bezug genommenen Urkunden, nach Wahl der Partei, in Urschrift oder in Abschrift beigefügt und dem Gegner mitzugestellt werden sollen (§§. 155, 156, 173 a. a. O.), nur den Zweck hat, dem Gegner vorbereitende Gelegenheit zur Erklärung und zu dem möglichen Antrage auf Niederlegung der Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zu geben (§. 125 a. a. O.), schreibt — in Würdigung des unterschiedlichen Zweckes der Urkunden für den Urkunden- und Wechselprozeß — der §. 556 Absatz 2 a. a. O. vor, daß die Urkunden, welche zur Begründung des Klaganspruches dienen, in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden müssen. Die Existenz der Urkunden ist daher im Urkundenstreite — und durch die Wahl dieser Prozeßart unterwirft der Kläger sich dieser eigenartigen Einschränkung — Bedingung des klägerischen Prozeßrechtes, und die Beifügung der Urkunden und die Mittheilung derselben an den Gegner dergestalt obligatorisch, daß eine Nachbringung der Urkunden in dem Prozesse — wenigstens wenn der Mangel gerügt (§. 267) — unzulässig und der Urkundenprozeß daher — beim Mangel jener Voraussetzung — unstatthaft erscheint. Struckmann und Koch, Civilprozeßordnung (2. Aufl.) S. 479, 482. Endemann, Civilprozeßordnung I. S. 539, 540. Petersen, Civilprozeßordnung II. S. 447. Hellmann, Civilprozeßordnung II. S. 511. Sarwey, Civil-

Digitized by Google

prozeßordnung II. S. 8. Fitting, Zur Einführung in die Reichsgerichtsverf. S. 96. v. Willmowsky und Levy, Civilprozeßordnung S. 432.

Nun stellt der Berufungsrichter fest, daß der Kläger zwar der Urschrift seines vorbereitenden Schriftsatzes eine vollständige Abschrift des Klagewechsels und des Protestes — also einschließlich des auf dem Wechsel befindlichen, den Kläger als Inhaber legitimirenden Blanko-Giro — beigefügt hat, daß aber in der Abschrift des Wechsels und des Protestes, welche der Beklagten mit der Abschrift der vorbereitenden Klageschrift zugestellt worden ist, jenes Blanko-Giro des Ausstellers gefehlt hat. Und es muß dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, daß diese Beurkundung eine mangelhafte war und nicht geeignet ist, den Anspruch des Klägers zum Urkundenprozesse zu qualifiziren. Denn nach §. 555 a. a. O. müssen für diese Prozeßart alle, zur Begründung des Klageanspruches erforderlichen Thatsachen durch Urkunden erwiesen werden, daher auch alle nebensächlichen Elemente, nicht blos der Hauptanspruch, und somit insbesondere auch die Sach-Legitimation des Klägers, d. h. die Berechtigung des Klägers zur Geltendmachung des erhobenen Anspruches. Die der Beklagten mit der Klage zugestellte Abschrift des Wechsels ergiebt — beim Mangel des Blanko-Giros — aber keinen urkundlichen Beweis für die Legitimation des Klägers, als Inhabers der Wechselforderung, und ein Urkundenbeweis ist daher nach dieser Richtung hin überhaupt nicht angetreten und nicht geführt (§. 560 a. a. O.). Die Pflicht zu dieser urkundlichen Liquidstellung war aber — abweichend von dem ordentlichen Prozeßverfahren — im Urkundenstreite schon zur Zeit der Klageerhebung, d. i. in dem Zeitpunkte der Zustellung des vorbereitenden Klageschriftsatzes an die Beklagte (§§. 230, 560 a. a. O.) vorhanden, und ob sie erfüllt ist, das läßt sich nur prüfen und beurtheilen nach dem Inhalte der, der Beklagten — im Zwecke der Klageerhebung — zugestellten beglaubigten Abschrift des Schriftsatzes, nicht nach dem Inhalte der, der Beklagten nicht zugänglich gemachten Urschrift des Schriftsatzes (§§. 152, 153, 155, 156 a. a. O.). Eine Ergänzung dieses mangelhaft, d. h. bei Erhebung der Klage durch Zustellung an die Beklagte nicht urkundlich erbrachten Beweises durch Produktion der vollständigen Original-Urkunde in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz ist — es kann dahin gestellt bleiben, ob überhaupt — aber jedenfalls unzulässig, nachdem — wie feststeht — die Beklagte den Mangel der Beurkundung schon in erster Instanz gerügt hat (§. 267 a. a. O.).

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Calow in Treplow a/R. bei dem Landgericht in Stargard i/P.; — Dr. Daur bei dem Landgericht in Stuttgart; — Otto Jutz bei dem Landgericht in Ravensburg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Dr. Daur bei dem Oberlandesgericht in Stuttgart; — Dr. Romeiß bei dem Landgericht in Wiesbaden; — Galster bei dem Landgericht in Bielefeld; — Dr. Patow bei dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Eduard Kraus in Plön bei dem Landgericht in Kiel, infolge seiner Ernennung zum Magistratsmitgliede in Altona; — Schuler bei dem Amtsgericht in Kaufbeuern.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Rechtsanwalt Walter in Breslau unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Brandenburg zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brandenburg; — Rechtsanwalt Barchewitz in Breslau zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau; — Rechtsanwalt Emmrich in Suhl zum Notar für die preußischen Gebietstheile im Bezirk des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Suhl.

Todesfälle.

Justizrath Hübenthal in Magdeburg; — Lorek in Berlin; — Georg Ferdinand Brunner in Leipzig.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt beim Reichsgericht Dr. Crome ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Frings I zu Düsseldorf der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Soeben erschien:

Jahrbuch

für

Entscheidungen des Kammergerichts

in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit

und in Strafsachen

herausgegeben von

Reinhold Johow, Geh. Ober-Justizrath ꝛc. und **Oskar Küntzel**, Landgerichtsrath.

Erster Band. Erstes Heft.

Preis: 2 Mark 40 Pf.

Verlag von **Franz Vahlen** in Berlin W.

Ein Jurist,

welcher sich in einem Rechtsanwaltsbureau bereits bewährt hat, findet Engagement bei einem Rechtsanwalt in einer mittleren Provinzialstadt der Provinz Sachsen.

Offerten unter A. G. 691 an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Leipzig erbeten.

Ein Anwaltssekretair,

militairfrei, mit allen vorkommenden Arbeiten inkl. der Buch- und Cassenführung vollkommen vertraut, sucht, gestützt auf Prima-Referenzen, anderweitiges Engagement.

fr. Offerten unter E. F. bef. die Exp. d. Bl.

Ein Bureauvorsteher

bei einem Rechtsanwalte sucht anderweit Stellung. Gehalt nach Uebereinkunft. Gefl. Offerten sub G. H. bef. d. Exp. d. Bl.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1881 ist vom Vorstande auf 12 Mark festgesetzt und an den Unterzeichneten zu zahlen. Die am 1. Februar k. Js. noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben werden.

Leipzig, Marienstraße 13, im November 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 3. Berlin, 1. Februar. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und **M. Kempner,** Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Am 7. Februar d. J. werden die Vorschußbriefe behufs Einziehung der rückständigen Vereinsbeiträge für 1881 zur Post gegeben.

Leipzig, 20. Januar 1881.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. (Fortsetzung). — Zur Gebührenordnung. — Bedarf es zur Festsetzung der Proceßkosten der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung? — Eintragung einer Hypothek für einen Verstorbenen. — Der Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung ist auch dann zulässig, wenn die letztere erst durch Erwirkung eines Urtheils erlangt werden soll. §§ 796, 806 C. P. O. ꝛc. — Literatur. — Personal-Veränderungen. — Anzeigen.

Vom Reichsgericht.

I.

(Fortsetzung.)

Handelsrecht. Entnimmt der Handelsgesellschafter aus der Gesellschaftskasse Gelder innerhalb der Schranken des Art. 108 H. G. B., so ist er zur Rückzahlung derselben an die Gesellschaftskasse nicht verpflichtet. Erk. des 1. Civ. S. v. 11. December 1880 zu Nr. 129. — Ein Erkenntniß desselben Senats vom 20. Oktober 1880 zu Nr. 157. 80 führt aus, daß, da der verkaufte Hopfen erst im Winter 1878/79 habe in Gebrauch genommen werden sollen und die Garantie ausdrücklich bis dahin erstreckt worden sei, die gesetzliche Rügefrist des Art. 349 H. G. B. als bis zu dem Zeitpunkt erstreckt anzunehmen sei, wo im Winter 1878/79 der Hopfen in Gebrauch genommen wurde.

Zum Haftpflichtgesetz führt ein Erkenntniß des 5. Civ. Senats vom 22. September 1880 zu Nr. 235 V. 80 aus, daß § 2 einen ursachlichen Zusammenhang zwischen den Fabrikbetrieb und dem Unfall voraussetze, also auf den gegebenen Fall, wo ein Arbeiter beim Verladen eines erst nach der Fabrik zu schaffenden Gegenstandes verunglückt war, keine Anwendung finde. — Ein vom verklagten Bergwerkbesitzer mit Aufnahme von Messungen beauftragter Markscheider wurde (Erk. desselben Senats vom 9. Oktober 1880 zu Nr. 280 V. 80) nicht für einen „Repräsentanten" erachtet, für dessen Verschulden nach § 2 d. G. der Verklagte haftbar sei. — Nach dem Erkenntniß desselben Senats vom 8. December 1880 zu Nr. 329 80. V. hat der Haftpflichtige, wenn der Umfang der dem Getödteten zu dem Unterhalt der Familie obliegenden Leistungen im Laufe der Zeit eine größere Ausdehnung erlangt hätte, weil der Getödtete voraussichtlich einen größeren Verdienst gemacht haben würde und deshalb zu höheren Alimentationsbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, auch für diese höheren Beiträge Entschädigung von der Zeit an zu leisten, wo der Verpflichtete sie hätte gewähren müssen.

Wenn § 107 (120) der Gewerbe-Ordnung Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen vorschreibt, die zur Sicherung der Arbeiter nothwendig sind, so kann hierunter nur die äußere Ausstattung der Betriebsstätte mit den erforderlichen Geräthschaften, Werkzeugen, Schutzvorrichtungen ꝛc., die Herstellung der nöthigen Räume in den erforderlichen Dimensionen, die gehörige Anordnung und Vertheilung der zum Gewerbebetrieb gehörigen Gegenstände, des Mobiliars und dergl. an der Betriebsstätte verstanden werden, nicht aber auch die gehörige Beaufsichtigung und Benutzung der zum Betrieb bestimmten Gegenstände und Einrichtungen. Erk. des V. C. S. v. 9. Okt. 1880 zu Nr. 270. 80. — Als ein O. L. G. ausführte, daß der verklagte Fabrikant, unbeschadet seiner moralischen Verantwortlichkeit für das Wohl seines Personals durch das Gesetz zu einer Schutzvorrichtung nicht verpflichtet gewesen sei, und aus dem Unterlassen prophylaktischer, vielleicht aus Humanitätsrücksichten erwünschter, jedoch rechtlich nicht gebotener Maßregeln im Prozeßweg nicht haftbar erklärt werden könne, fand der 1. Civ. S. im Urtheil vom 10. Juli 80 zu Nr. 175. 80 eine solche Unterscheidung angesichts des, selbst auf Humanitätsrücksichten beruhenden § 107 G. O. für durchaus abwegig

und geeignet, die vom Gesetzgeber gewollte Wirkung des Gesetzes zu verkümmern. — Zu § 4 Gewerbe O. hat der 1. Hülfs-S. um 14. Dezbr 1880 zu Nr. 381. 80 IVa. ausgeführt, daß der geschiedenen Ehefrau des Arbeiters das Recht nicht zustehe, wegen ihrer Alimentenansprüche den von ihrem früheren Ehemann verdienten Lohn mit Beschlag zu belegen. —

Zum Markenschutz-Gesetz hat der 1. Civilsenat in einem Urtheil vom 10. November 1880 zu Nr. 121, 80 I, im Gegensatz zu den Vorinstanzen, ausgeführt, daß der Verklagte, wenn er die auf seinen Waaren angebrachte Firma seines Geschäfts in Schriftzügen ausführe, welche den Schriftzügen der den gleichen Familiennamen enthaltenden Firma der Klägerin nachgebildet sind, sich einer widerrechtlichen Handlung nicht schuldig mache und deshalb nicht gegen die Bestimmungen über Markenschutz verstoße. —

Zum Patentgesetz nimmt ein Urtheil desselben Senats vom 27. November 1880 (zu Nr. 33, 80 I) an, daß auch bei einem durch Umwandlung eines Landespatentes entstandenen Reichspatent die Nichtigkeitserklärung zulässig sei. —

Aus dem gemeinen Recht ist zunächst eine Entscheidung des 2. Hülfssenats zu Nr. 279. 80. zu erwähnen, welche, unter Mißbilligung einer für Neuvorpommern und Rügen seither bestandenen alten Gerichtspraxis, derzufolge Dienstbarkeiten unständiger Ausübung nicht durch ordentliche Ersitzung, sondern nur auf dem Wege der Unvordenklichkeit ersessen werden konnten, auch für die fraglichen Gebiete die Grundsätze über Servitutenerwerb durch ordentliche Ersitzung für anwendbar erklärt, weil jene Praxis auf mißverständlicher Auffassung des gemeinen Rechts beruhe und deshalb kein bindendes Recht geschaffen habe. — Sodann ein Erkenntniß des 3. Civ. S. vom 16. Nov. 1880, derzufolge dem Anlieger einer städtischen öffentlichen Straße ein Privatrecht gegen die betreffende Stadtgemeinde auf Beibehaltung der Straße oder deshalbigen Schadensersatz nicht zustehe. Zu Nr. 635. 80. III. — Ein Müller, welcher gegen einen Bergwerksbesitzer einen Anspruch auf Entschädigung wegen entzogenen Mahlwassers erhob und denselben lediglich auf den Bedarf seiner Mühle gründete, wurde abgewiesen, weil er den Erwerb eines ausschließlichen oder ihn bevorzugenden Rechts auf das Wasser hätte nachweisen müssen. — Der Geschäftsführer, welcher ohne Auftrag namens eines Dritten ein Geschäft abschließt, haftet, im Falle der Nichtgenehmigung seitens des Geschäftsherrn, dem anderen Kontrahenten jedenfalls dann nicht auf Schadensersatz, wenn der letztere wußte, daß ein Auftragsverhältniß nicht bestand. Erk. des 1. Hülfs-S. v. 5. Okt. 1880 zu Nr. 569. 79. — Nach einem Erkenntniß des III. Civ. S. vom 19. Oktober 1880 (zu Nr. 161. 80. III.) ist als Grundsatz anzuerkennen, daß der Miether vor Ablauf der Miethzeit zum Verlassen der Miethwohnung berechtigt ist, wenn bei der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses entweder durch die Miethwohnung selbst oder durch andere Umstände eine gerechte Besorgniß vor Gefahr entsteht, welche abzuwenden nicht in des Miethers Macht liegt. — Dagegen hat, nach einer Entscheidung dieses Senats von demselben Tage zu Nr. 226. 80. III, der Miether, welcher mit Kenntniß der fehlerhaften Eigenschaften, insbesondere der Gesundheitsgefährlichkeit der Miethwohnung den Miethvertrag abgeschlossen oder stillschweigend erneuert hat, auf die Geltendmachung der ihm durch jene Mängel dem Vermiether gegenüber erwachsenen Rechte verzichtet, auch dann, wenn in Folge der Mängel die Wohnung unbrauchbar erschiene. — Die intercedirende Frau, welche die Ungültigkeit der Intercession wegen Mangels der vorgeschriebenen Form geltend macht, muß den Nachweis führen, daß dem Gläubiger die Natur des Geschäfts als einer Intercession bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Erk. des I. Civ. S. v. 10. Juli 1880 zu Nr. 160. 80. I. — Der Bürge, welcher sich für einen Teil einer hypothekarisch gesicherten Forderung verbürgt hat, kann, wenn er auf Zahlung in Anspruch genommen wird, vermöge des beneficium cedendarum actionum zwar die Abtretung der Theilforderung, aber nicht die Abtretung derselben zu gleichem Range mit der Restforderung des Gläubigers verlangen. Erk. des 3. Civ. S. v. 10. Dezbr. 1880 zu Nr. 346. 80. III. — Abrechnung ist als selbständiger Schuldgrund anerkannt worden in einem Urtheil des 1. Hülfssenats vom 5. Okt. 1880 zu Nr. 600. 79. IVa. — Eine Quittung ist regelmäßig nur Beweismittel für Zahlung der Schuld; sie kann allerdings auch ein in Form der Anerkennung ausgesprochener Erlaßvertrag sein, allein eine solche Wirkung kann ihr nur dann zukommen, wenn der Erlaßwille in ihr zum Ausdruck gelangt ist oder sich aus den Umständen mit Nothwendigkeit ergibt. So ausgeführt vom 3. Civ. S. im Erk. v. 20. Nov. 1880 zu Nr. 165. 80. III. — Daß der Kurator eines wahnsinnigen Volljährigen eine diesem angebotene Erbschaft durch Antretung nicht definitiv erwerben kann, ist ausgeführt in einem Erkenntniß desselben Senats vom 2. Nov. 1880 zu Nr. 627. 80. III. —

Zur Gebührenordnung.

Nach Abschluß des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Genossenschaft wird von dem Vorstande derselben ein Vertheilungsplan aufgestellt, aus welchem sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat. Wird nun die Zahlung dieser Beiträge verweigert oder verzögert, so reicht der Vorstand den Vertheilungsplan mit dem Antrage, ihn für vollstreckbar zu erklären, dem Konkursgericht ein. Bevor das letztere über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Es genügt dabei, wenn der Vertheilungsplan drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gericht offen liegt und dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Auf Grundlage der Verhandlungen unterzieht demnächst das Gericht den Plan einer näheren Prüfung und faßt die entsprechenden Beschlüsse.

Für die Vergütung des Rechtsanwalts, welcher in dem geschilderten, durch §§ 52, 53, 54 des Gesetzes betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (R. G. Bl. S. 415) vorgeschriebenen, singulären Verfahren einen Genossenschafter vertritt, können die Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht zu Grunde gelegt werden, da es sich hier nicht um ein Verfahren handelt, auf welches die Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden. Man wird demnach in Ermangelung anderweiter reichsgesetzlicher Normen auf die landesgesetzlichen Vorschriften zurückgehen müssen.

Digitized by Google

Da in Preußen für die anwaltliche Thätigkeit in dem obigen Verfahren kein besonderer Gebührentarif vorhanden ist, so blieb hier bisher nichts anderes übrig, als die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 12. Mai 1851 für den Geltungsbereich desselben zur Anwendung zu bringen. Dieses Gesetz hat im § 17 eine Gebühr für die Wahrnehmung eines einzelnen Termins mit der Maßgabe vorgesehen, daß, wenn auf das Geschäft mehr als eine Stunde zu verwenden gewesen, für die Einziehung der Information bezw. die Konferenz noch die Hälfte des betreffenden Satzes zuzurechnen sei. In Konsequenz der hinsichtlich der Vergütung der Schriftsätze und Konferenzen in Nr. 8 dieser Wochenschrift von 1880 dargelegten Auffassung kann es nicht zweifelhaft sein, daß an die Stelle der vorerwähnten Gebühr nunmehr der im § 2 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 2. Februar 1880, gewährte Gebührensatz von $^3/_{10}$ der Sätze des § 9 der Gebührenordnung tritt, ohne daß jedoch auch dieser neue Satz der Erhöhung in der bisherigen, angegebenen Weise fähig wäre, zumal die für die Normirung der neuen Gebühr maßgebend gewesene Deutsche Anwaltsgebührenordnung — abgesehen von der Modifikation des § 64 für die Verhandlung in Strafsachen — grundsätzlich davon Abstand genommen hat, die Höhe der Gebühren nach der Dauer der anwaltlichen Thätigkeit zu bestimmen.

Hiernach würden, da nach der Abhandlung in Nr. 2 auch in den übrigen Rechtsgebieten die bezüglichen Gebührentarife durch das Preußische Gesetz vom 2. Februar 1880 aufgehoben sind, für die Wahrnehmung des Termins in dem in Rede stehenden Verfahren in Preußen dem Anwalt $^3/_{10}$ der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung zu stehen. Daneben wird für die Einsicht des Vertheilungsplans und die Prüfung der dazu gehörigen Schriftstücke vor dem Termin eine besondere Gebühr erhoben werden können, welche in Ermangelung einer bestimmten Norm gemäß der im § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 89 der Gebührenordnung, also unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der letzteren zu bemessen ist. Eine gleichartige Thätigkeit kommt im Konkurs hinsichtlich der Prüfung der Forderungen vor, für welche dem Rechtsanwalt besonders der volle Satz des § 9 nach § 56 Nr. 1 der Gebührenordnung zusteht. Je nach dem Umfange und der Mühseligkeit der anwaltlichen Thätigkeit wird daher im vorliegenden Falle für die Einsicht und Prüfung des Vertheilungsplanes der Ansatz einer Gebühr von $^3/_{10}$ der Sätze des § 9 der Gebührenordnung — nämlich für die Wahrnehmung eines Termins — bis zum vollen Betrage dieser Sätze gerechtfertigt erscheinen.

Als Werthgegenstand ist mindestens der in dem bestrittenen Vertheilungsplane dem vertretenen Genossenschafter auferlegte Beitrag maßgebend. Steigt dieser Beitrag dadurch, daß andere Genossenschafter ihre Eigenschaft als solche mit Erfolg bestreiten oder aus anderen Gründen, so muß auch, da der Anwalt in erster Linie gerade auf die Abwehr der Erhöhung des Beitrags seines Mandanten bedacht sein wird, diese Erhöhung mitberücksichtigt werden, so daß offenbar in dem Beitrage, wie ihn der definitive Vertheilungsplan festsetzt, das entsprechende Objekt gegeben ist. Pf.

Bedarf es zur Festsetzung der Proceßkosten der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung?

Der Wortlaut des Abs. 1 des §. 98 der C. P. O.

> Der Anspruch auf Erstattung der Proceßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden

hat in der Praxis der Amts- und Landgerichte nicht minder wie der Obertandesgerichte zu der Streitfrage Anlaß gegeben, ob es genügend ist, wenn das Vorhandensein des vollstreckbaren Titels aus den Acten constirt, oder ob in jedem Falle die Ueberreichung einer zugestellten, vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils, Vergleichs ꝛc. unbedingt zu fordern ist. Wenn wir uns für die erstgedachte Ansicht entscheiden und sie für die allein begründete erachten, so tasten wir uns ebenso sehr durch den Wortlaut wie durch die Tendenz des §. 98 leiten. Letztere ging, wie die Motive zu §. 118 hervorheben und aus der Vorschrift des §. 243 Abs. 3 erhellt, dahin, eine sichere Grundlage für das Festsetzungsverfahren zu schaffen, und wird vollständig erreicht, wenn der Richter aus den Acten das Bestehen eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels feststellt. Hätte der Gesetzgeber die Vorlegung der vollstreckbaren Ausfertigung anordnen wollen, so würde er sicherlich den Wortlaut des §. 662:

> „die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils,"

auch im §. 98 angewendet haben. Was aber für die Zwangsvollstreckung vorgeschrieben ist, läßt sich nicht ohne Weiteres auf das Festsetzungsverfahren übertragen; denn während letzteres in den Händen des Proceßgerichts liegt und auf Grund der Acten erfolgt, ist die erstere selbständigen Beamten resp. Behörden anvertraut und wird in besonderen Acten geführt. Hier ist eine Vorschrift wie die des §. 662 ganz angemessen; auf das Festsetzungsverfahren aber angewendet, führt sie regelmäßig zu unnützer Vertheuerung des Rechtsstreits, und ist mit der dem Richter durch die C. P. O. eingeräumten Stellung durchaus unverträglich. Sie würde bedeuten, daß der Gesetzgeber demselben Richter, welcher wohl die Entscheidung der schwierigsten Fälle zu treffen und in den bedenklicheren Fällen der §§. 664 ff. C. P. O. die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung anzuordnen hat, nicht die Befugniß resp. Fähigkeit beimißt, in den einfachsten Fällen, welche gerade wegen ihrer Einfachheit dem Gerichtsschreiber übertassen wurden, über die eingetretene Vollstreckbarkeit eines Urtheils zu entscheiden, ihn vielmehr an die Belehrung des Gerichtsschreibers verweist. Welchen denkbaren Zweck hätte auch die Bestimmung, daß behufs Kostenfestsetzung ein Urtheil z. B., welches lediglich eine Partei zu den Kosten verurtheilt oder eine Berufung bei einem Objecte unter 1.500 Mark zurückweist und das sofort in Rechtskraft gedeiht oder ein Vergleich ausgefertigt, mit der Vollstreckungsklausel versehen und zugestellt werden soll? Wäre dies vom Gesetzgeber beabsichtigt, wären also die Bestimmungen der §§. 662 ff. auch für das Festsetzungsverfahren anwendbar, dann hätten dieselben sachgemäß nicht in dem speziellen Theile, sondern in den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches erwähnt werden müssen.

Digitized by Google

Was vollends das Verlangen der Zustellung des Titels anlangt, so widerspricht dasselbe dem §. 283 Abs. 2 und wird durch den §. 671 nicht unterstützt. Dieser Paragraph verlangt nur die Zustellung desjenigen Titels, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung vorgenommen wird, ein solche liegt aber in der Festsetzung der Kosten, wie bereits erwähnt, durchaus nicht.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß bei Berathung des 5. Titels I. Buch die Frage wegen der gleichzeitig im Urtheil zu treffenden Kostenfestsetzung aufgeworfen wurde. Die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung, analog dem §. 57 der hannoverschen P. O. wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen abgelehnt; der Vorlegung der vollstreckbaren Ausfertigung wurde dabei nicht gedacht. Auch hierdurch scheint die gegnerische Ansicht als unbegründet verworfen zu sein.

M—n.

Eintragung einer Hypothek für einen Verstorbenen.

Der Notar P. überreicht eine von ihm aufgenommene Urkunde vom 25. Mai 1880, in welcher der eingetragene Eigenthümer die hypothekarische Eintragung von 20.000 Mark Restkaufgeldern für den Kämmerer L. bewilligt und beantragt zu den Grundacten mit dem Antrage auf Eintragung. Das Königl. Amtsgericht zu B. weist jedoch diesen Antrag aus dem Grunde, weil der genannte Kämmerer notorisch todt ist, zurück; das vorgesetzte Landgericht ordnet jedoch auf Beschwerde des Notars die Eintragung aus folgenden Gründen an:

> „Die Urkunde vom 25. Mai 1880 enthält eine Bezeichnung des Gläubigers, nach welcher die Person desselben vollständig bestimmt erscheint; ob diese Person auch wirklich existire, unterliegt nicht der Prüfung des Grundbuchrichters. Das in Folge dieser Prüfung erhobene Bedenken gegen die verlangte Eintragung erscheint daher unbegründet."

Vorstehende Entscheidung dürfte erheblichen Bedenken unterliegen. Es ist allerdings richtig, daß der Grundbuchrichter die Existenz des Gläubigers nicht zu prüfen habe, also nicht etwa das persönliche Erscheinen desselben oder Atteste über sein Leben fordern dürfe. Andererseits kann aber dem Richter unmöglich zugemuthet werden, nichtigen Acten durch die Eintragung ins Grundbuch den Schein eines rechtlichen Daseins zu verleihen. Nichtig ist aber der Act, durch welchen ein bereits Verstorbener Rechte erwerben soll oder Verpflichtungen ihm gegenüber eingegangen werden (Dernburg, Privatrecht §. 41a 11); jene Rechte würden, da sie zur Zeit des Todes noch nicht bestanden, auch nicht zum Nachlasse gehören und auf die Erben übergehen (§. 350 I 9 L. R.). Würde nun in der Verhandlung vom 25. Mai 1880 selbst der Gläubiger als bereits verstorben bezeichnet und die Eintragung für ihn gleichwohl bewilligt und beantragt, so wäre selbst nach der gegnerischen Ansicht, da jedoch eine Prüfung nicht mehr vorzunehmen, der Antrag unbedenklich abzuweisen. Die Angaben der Parteien werden aber durch Notorietät ersetzt (cfr. 264 C. P. O.); es bedarf auch dann keiner Prüfung. —

Der Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung ist auch dann zulässig, wenn die letztere erst durch Erwirkung eines Urtheils erlangt werden soll. §§ 796, 806 C. P. O.

Die Vorschrift des § 23 Nr. 2 R. K. K. O. ist auch auf einen Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung anwendbar und die gesetzliche Befugniß, einen solchen Arrest zu bewirken, ist mehr als ein Anspruch auf Sicherung im Sinne des § 23 a. a. O anzusehen. § 28 R. K. K. O.

Unzulässigkeit der Eideszuschiebung darüber, daß die Zahlungseinstellung dem Gegner bekannt gewesen sei. § 410 S. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 7. Dezember 1881 i. S. Thomas und Schlesinger Nr. 281/80. II.

Die revisionsbeklagte Handlung Schlesinger und Wechmar erwirkte am 7. November 1879 bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Elberfeld gegen den Kaufmann Johann Peter Thomas daselbst zur Sicherung einer Forderung von 10.873 Mark 20 Pfennig nebst Zinsen einen Arrestbefehl, und ließ auf Grund desselben durch Gerichtsvollzieherakt vom 7. und 8. November ejd. in der Wohnung des Thomas dessen Waaren und Mobilien mit dem dinglichen Arreste belegen. Am 10. November vorigen Jahres wurde sodann über das Vermögen des ꝛc. Thomas der Konkurs eröffnet und der Rechtsanwalt K. zum Verwalter desselben ernannt.

Derselbe erhob im März 1880 Klage auf Aufhebung des angelegten Arrestes, welche im Wesentlichen, wie folgt, begründet wurde:

Der streitige Arrest, auf Grund dessen die Beklagte nunmehr ihre abgesonderte Befriedigung begehre, stelle eine unter § 23 Nr. 2 der Konkursordnung fallende Rechtsordnung dar, da die Beklagte eine Sicherung durch Faustpfand, wie der Arrest sie gewähre, nicht zu beanspruchen gehabt habe, auch nicht den Nachweis liefere, daß ihr zur Zeit der Arrestanlage die Zahlungseinstellung des ꝛc. Thomas unbekannt gewesen. Jedenfalls aber müsse die Nr. 1 des § 23 cit. hier Anwendung finden, weil die Beklagte zu der angegebenen Zeit die Zahlungseinstellung gekannt habe, wie sich aus der vorgelegten Korrespondenz und den näher angeführten Thatsachen ergebe.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Zunächst sei, so wurde ausgeführt, der angelegte Arrest aus § 23 Nr. 2 der Konkursordnung nicht anfechtbar, da ihre Forderung am 7. November 1879 längst fällig gewesen, ihr also nicht nur ein Recht auf Sicherung, sondern selbst ein solches auf Befriedigung zugestanden habe. Die Vorschrift des § 23 Nr. 1 cit. endlich müsse hier außer Anwendung bleiben, weil in dem vom Kläger Vorgebrachten ein Beweis dafür, daß sie zur Zeit der Arrestanlage mit der Zahlungseinstellung des ꝛc. Thomas bekannt gewesen, nicht vorliege.

Das L. G. und das O. L. G. haben die Klage als unbegründet abgewiesen.

Das O. L. G. hat zunächst das aus den §§ 796 und

797 der Civilprozeßordnung für die geltend gemachte Unwirksamkeit des fraglichen Arrestes hergeleitete Argument zurückgewiesen.

In Erwägung, daß der dingliche Arrest, welcher auf den Grund eines von dem zuständigen Gerichte ertheilten Arrestbefehles zur Sicherheit einer Forderung durch Pfändung bewirkt wird, nach den Bestimmungen der §§ 810 und 709 der Civilprozeßordnung und der §§ 40 und 41 Nr. 9 der Konkursordnung die Wirkung hat, daß das Arrestpfandrecht des Gläubigers sofort mit der Pfändung eintritt,

daß nun zwar dieses Arrestpfandrecht nur ein bedingtes ist und unter der Resolutivbedingung steht, daß die Forderung, deren Sicherung bezweckt wurde, dem Gläubiger nicht abgesprochen wird,

daß aber hieraus mit der Berufungsklägerin nicht zu folgern ist, daß das Arrestpfandrecht mit der Eröffnung des Konkurses hinfällig werde,

daß vielmehr auch während des Konkursverfahrens über die Rechtmäßigkeit der Forderung und des angelegten Arrestes zwischen dem Gläubiger und dem Vertreter der Konkursmasse eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann und daher jene Einwendung der Berufungsklägerin sich nicht rechtfertigt,

und sodann ausgeführt, daß die Bestimmung der Nr. 2 des § 23 der Konkursordnung mit dem ersten Richter als auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar zu erachten sei,

daß, wenn in der erwähnten Nr. 2 jenes Paragraphen von dem Gläubiger der Beweis verlangt wird, daß demselben zur Zeit der ihm eine Sicherheit oder Befriedigung gewährenden Rechtshandlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt gewesen sei, unter jener Rechtshandlung nicht eine solche verstanden werden kann, welche, wie eine Zwangsvollstreckung oder ein Sicherungsarrest, von dem Gläubiger allein ausgegangen ist, indem bei einer solchen Handlung selbstredend von einer Absicht des Gemeinschuldners, jenen Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht die Rede sein könnte und demnach auch dem Gläubiger die Führung eines Beweises, daß der Gemeinschuldner eine solche Absicht nicht gehabt habe, möglich sein würde,

daß hinsichtlich der in die Zeit von 10 Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage fallenden Rechtshandlungen es offenbar nur auf den Beweis des Nichtvorhandenseins einer Absicht des Gemeinschuldners, den Gläubiger zu begünstigen, ankommen könnte und daher, da nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die Vertheidigung des Gläubigers gegen die Anfechtung des Konkursverwalters von einem dem Gläubigee nicht möglichen Beweise habe abhängig machen wollen, schon aus diesem Grunde die Nr. 2 des § 23 auf den vorliegenden Fall nicht anwenbar erscheint,

daß aber auch, wie der erste Richter ausgeführt hat, die Erwirkung eines Sicherungsarrestes die Ausübung eines solchen Rechtes ist, welches das Gesetz dem Gläubiger für seine Forderung gewährt, die Erwirkung eines solchen Arrestes daher, wenn die Forderung fällig war, auch nicht als eine Sicherung, welche der Gläubiger nicht zu beanspruchen hatte, angesehen werden kann und im vorliegendem Falle die Berufungsklägerin einen Beweis, daß die Forderung der Berufungsbeklagten nicht fällig gewesen sei, weder erbracht noch erboten hat.

Bezüglich der Vorschriften in Nr. 1 des § 23 der Konkursordnung erwägt dann das Oberlandesgericht, daß zu den im zweiten Satze derselben erwähnten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, zwar auch Zwangsvollstreckungen und Sicherheitsarreste zu zählen, die Anfechtung solcher Rechtshandlungen aber den doppelten Nachweis voraussetze, sowohl daß vorher bereits eine Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag erfolgt sei, als ferner auch, daß dem Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt gewesen, daß nun ein Beweis in letzterer Beziehung durch die von der Berufungsklägerin vorgelegten Schriftstücke nicht geführt werden und der der Berufungsverklagten in der Person ihrer Inhaber zugeschobene Eid, da derselbe nur allgemein auf die Kenntniß von der Zahlungseinstellung laute, nicht aber die einzelnen Thatsachen, aus welchen dieselbe zu folgern, enthalte, nach § 410 seq. der Civilprozeßordnung nicht zugelassen werden könne.

Kläger hat Revision eingelegt, dieselbe ist jedoch vom R. G. verworfen.

Gründe:

Zunächst kann aus der Bestimmung des § 796 der Civilprozeßordnung nicht, wie es die Revisionsklägerin wieder versucht, ein Grund für die Unwirksamkeit des streitigen Arrestes hergeleitet werden. Der bezogene Paragraph spricht die Regel aus, daß der Arrest zur Sicherheit der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen stattfindet, nicht mehr wie nach früherem Rechte — Gesetz vom 29. Mai 1868 § 2 — auch zur Sicherung der Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens. Hierbei kommt es denn nicht darauf an, ob die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet ist, oder erst durch Erwirkung des Urtheils erlangt werden soll, da auch während des Konkursverfahrens, wie das Oberlandesgericht zutreffend angenommen hat, über die Rechtmäßigkeit einer Forderung und des angelegten Arrestes eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Der § 806 der Civilprozeßordnung bestimmt ausdrücklich, daß, wenn bei Anlegung des Arrestes die Hauptsache nicht anhängig ist, das Arrestgericht auf Antrag anzuordnen hat, daß die Partei, von welcher der Arrestbefehl erwirkt worden, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe, und im Falle dieser Anordnung nicht Folge geleistet wird, die Aufhebung des Arrestes durch Endurtheil auszusprechen sei. Damit erledigt sich der erste Angriff der Revisionsklägerin.

Was sodann die Anwendung der Nr. 2 des § 23 der Konkursordnung auf den vorliegenden Fall betrifft, so ist bezüglich dieser Frage, welche den Gegenstand des zweiten Angriffs bildet, zwar der Entscheidung des Oberlandesgerichts, nicht aber den Gründen desselben zuzustimmen.

Der § 23 der Konkursordnung, welcher die Anfechtung wegen Verletzung des Konkurs-Anspruches der Gläubigee regelt, enthält drei verschiedene Vorschriften, von denen die beiden letzteren hier in Betracht kommen. In der Nr. 1 desselben, deren erster Satz die von dem Gemeinschuldner zum Nachtheil der Konkursgläubiger eingegangenen Rechtsgeschäfte betrifft, werden im zweiten Satze die nach der Zahlungseinstellung oder

Digitized by Google

dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, für anfechtbar erklärt, wenn dem Gläubiger zur Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. Hierbei geht nun das Gesetz davon aus, daß der Gläubiger in dem gegebenen Falle auf die Befriedigung resp. Sicherung einen rechtlichen Anspruch hat und es trifft dann die Nr. 2 diejenigen Rechtshandlungen, wo diese Voraussetzung fehlt und es sich um die Gewährung einer Befriedigung oder Sicherheit handelt, die der Gläubiger überhaupt nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Diese Kategorie von Fällen ist in doppelter Richtung gesetzlich ausgezeichnet, zunächst dadurch, daß hier die Vermuthung des dolus eintritt, welcher gegenüber dem Gläubiger der Beweis seiner bona fides obliegt, und sodann, daß die kritische Zeit um die zehn Tage vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erweitert worden ist. Wenn es sich nun weiter aber fragt, welcher Kreis von Rechtshandlungen denn unter die bezogenen Gesetzesvorschriften falle, so kommt hier vor Allem der § 28 der Konkursordnung in Betracht, der in seinem zweiten Satze bestimmt, daß auch eine durch Zwangsvollstreckung oder Vollziehung eines Arrestes erwirkte Rechtshandlung angefochten werden kann.

Dem Gesetze liegt hierbei die Auffassung zu Grunde, daß auch Rechtshandlungen dieser Art auf den Gemeinschuldner zurückzuführen, daß die im Zwangswege durch den Gerichtsvollzieher oder das Gericht bewirkten Leistungen aus dem Vermögen des Schuldners als in dessen Stellvertretung bewirkt anzusehen sind, in dem Sinne, wie zufolge der §§ 716 und 720 der Civilprozeßordnung die Wegnahme gepfändeten Geldes, der Empfang des Erlöses aus den Pfandobjekten durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung von Seiten des Schuldners gilt cf. § 736 loc. cit. Das Gesetz erachtet es prinzipiell nicht gerechtfertigt, daß Rechtshandlungen, welche der Anfechtung unterliegen, wenn sie freiwillig vom Schuldner vorgenommen worden sind, um deswillen, weil sie durch gerichtliche Hülfe erzwungen worden, zum Nachtheil der Konkursgläubiger der Anfechtung entzogen sein sollten. In diesem Sinne ist der Wille des Gesetzgebers namentlich auch dadurch zum klaren Ausdrucke gekommen, daß bei der Berathung in der Reichstags-Kommission — Protokolle p. 20—22 — die Fassung des Entwurfs des § 23 cit. in Nr. 1: „die von ihm, dem Gemeinschuldner — an einem Konkursgläubiger vorgenommenen Leistungen", in Nr. 2: „die . . vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners" geändert und um zu konstatiren, „daß unter § 23 auch diejenige Sicherung und Befriedigung falle, welche der Schuldner nicht selbst vorgenommen habe, sondern welche durch Vermittelung des Gerichts vollstreckt worden", die gegenwärtige Fassung an die Stelle gesetzt ist. Hiernach ist nun unbedenklich anzunehmen, daß die Vorschrift der Nr. 2 des § 23 cit. grundsätzlich auch auf einen Arrest der fraglichen Art Anwendung findet und bedarf es keiner Hervorhebung, daß die gesetzliche Befugniß, einen solchen Arrest zu bewirken, nicht als ein Anspruch auf Sicherung im Sinne der bezogenen Vorschrift anzusehen ist.

Prüft man nun aber die Voraussetzungen derselben hier im Einzelnen, so ist zunächst nur die Thatsache unbestritten, daß zwei Tage nach der Arrest-Anlegung, am 10. November vorigen Jahres, der Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners Thomas eröffnet worden ist. Daß ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens von einem früheren Datum vorliege, oder Thomas vor dem genannten Tage seine Zahlungen eingestellt habe, steht thatsächlich nicht fest. In der einen und anderen Beziehung ist indeß, da es sich um eine Voraussetzung der Anfechtungsklage handelt, die Revisionsklägerin beweispflichtig, und hätte die Revisionsbeklagte ihrerseits nur den Entlastungsbeweis, daß sie von dem Eröffnungsantrage resp. der Zahlungseinstellung, sowie von der Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners keine Kenntniß gehabt, zu führen. Allerdings ist nun von der Revisionsklägerin unter Bezugnahme auf eine Reihe von Schriftstücken im Prozesse behauptet, daß eine frühere Zahlungseinstellung des ꝛc. Thomas stattgefunden habe und eventuell der Revisionsbeklagten ein Eid darüber zugeschoben, ob ihr nicht zur Zeit der Arrestanlage — 7. und 8 November vorigen Jahres — die Zahlungseinstellung des Thomas bereits bekannt gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat aber den Inhalt der fraglichen Schriftstücke für unerheblich erklärt und die Eideszuschiebung als unzulässig zurückgewiesen. Jene Entscheidung unterliegt nun in der gegenwärtigen Instanz einer Prüfung nicht weiter und was die Eideszuschiebung betrifft, so ist dem Oberlandesgerichte, wenn auch aus anderen, als den von ihm angeführten Gründen, beizupflichten.

Das Gesetz geht, was die Zahlungseinstellung betrifft: — Motive p. 107, 323 — von der Auffassung aus, daß dieselbe durch eine bestimmte, wahrnehmbare Handlung vollziehe, deren Erkenntniß von Jedermann verlangt werden könne; dasselbe nimmt an, daß Begriff und Bedeutung des Worts „Zahlungseinstellung" allen Verkehrskreisen vollständig geläufig sei und knüpft an die Kenntniß respektive Nichtkenntniß der Thatsache der Zahlungseinstellung die Unzulässigkeit beziehungsweise den Ausschluß der Anfechtungsklage. Wenn daher auch die Annahme des Obertandesgerichts, daß es sich, was die Zahlungseinstellung angehe, um eine nur dem erkennenden Richter zustehende Würdigung von Thatsachen handle, nicht als zutreffend gelten kann, so ist doch die fragliche Eideszuschiebung nach § 410 der Civilprozeßordnung als unzulässig anzusehen. Dieselbe geht nämlich auf ein doppeltes, die Zahlungseinstellung des Thomas und sodann die Kenntniß der Revisionsbeklagten von derselben. Was nun jene angeht, so steht hier, wie nicht zu bezweifeln, die Handlung eines Dritten in Frage. Ueber facta alienn aber gestattet die bezogene Gesetzesvorschrift eine Eideszuschiebung nur insoweit, als dieselbe eine Handlung oder Wahrnehmung der Vertreter oder Rechtsvorgänger des Prozeßgegners betrifft. Wie sich aus den Motiven zu § 397 des Entwurfs — p. 276 — ergibt, wollte der Gesetzgeber nicht mit dem Votum des achten Juristentages die Eideszuschiebung über Handlungen Dritter gänzlich beseitigen, letztere vielmehr, weit sie insoweit einem Bedürfnisse des Rechtslebens entspreche, in dem beschränkten Umfange des § 410 cit., und nur in diesem Umfange, zulassen. Ein Hinausgehen über die gesetzliche Grenze erscheint daher völlig ausgeschlossen.

Ist hiernach aber der in Rede stehenden Eideszuschiebung eine Folge nicht zu geben, so fehlt es an jedem Nachweise für

Digitized by Google

die Annahme einer vor dem 10. November vorigen Jahres ſtattgehabten Zahlungseinſtellung des Schuldners und es bleibt alſo, da auch ein früherer Antrag auf Konkurseröffnung nicht vorliegt, nur übrig, daß der ſtreitige Arreſt innerhalb der zehn Tage vor der letzteren angelegt worden iſt. Bezüglich der Rechtshandlungen, welche in die zehntägige Friſt des § 23 Nr. 2 cit. fallen, kann von dem Gläubiger überhaupt nur der Beweis erfordert werden, daß ihm von einer Begünſtigungsabſicht des Schuldners nichts bekannt geweſen; im vorliegenden Falle aber erübrigt dieſer Beweis, da, wie feſtſteht, der fragliche Arreſt ohne irgend ein Zuthun von Seiten des Thomas erwirkt iſt. Hiernach konnte die Anfechtung des letzteren aus der Nr. 2 des § 23 cit. einen Erfolg nicht haben.

Was endlich die Anfechtung aus der Nr. 1 des § 23 cit. betrifft, ſo ſcheitert der Angriff der Reviſionsklägerin daran, daß die mehrbeſprochene Eideszuſchiebung nach dem Angeführten mit Recht als unzuläſſig erachtet worden iſt.

Nach alle dieſem war die Reviſion, wie geſchehen, zurückzuweiſen und mußten der Reviſionsklägerin die Koſten der gegenwärtigen Inſtanz auferlegt werden.

Literatur.

a. Preußiſcher Geſetzcodex von Paul Stöpel, Kgl. Juſtizrath. Supplement VII.

b. Preußiſch-Deutſcher Geſetzcodex von demſelben. Bd. I Lief. I. Frankfurt a. O. 1881. Verlag von Trowitzſch u. Sohn.

Der nach längerer Unterbrechung erſchienene Supplementband VII, welcher die in den Jahren 1876 und 1877 erlaſſenen Geſetze enthält, zeichnet ſich gleich den früheren durch handliche Form, Vollſtändigkeit des Inhalts und leichte Ueberſichtlichkeit aus. Wie bisher haben auch jetzt die wichtigeren Reichsgeſetze Aufnahme gefunden; insbeſondere ſind das Strafgeſetzbuch (neue Faſſung vom 26. Febr. 1876) und die Juſtizgeſetze wortgetreu abgedruckt. Ein correctes Inhaltsverzeichniß erhöht die praktiſche Brauchbarkeit des Bandes. —

Gleichzeitig hat ſich die Herausgabe einer neuen — der dritten — Auflage des geſammten Werkes, welches mit Rückſicht auf die Wichtigkeit und den Umfang der mitaufzunehmenden Reichsgeſetze den früheren Titel dem entſprechend ändern mußte, als nothwendig herausgeſtellt. Die jetzt erſchienene erſte Lieferung umfaßt die Jahrgänge 1806 bis Septbr. 1818 und enthält diejenigen Geſetze, welche gegenwärtig noch gültig ſind. In Folge deſſen ſind eine Reihe von Geſetzen, welche noch in der zweiten Auflage von 1862 Aufnahme gefunden, weggelaſſen und nur zwei Geſetze (Nr. 48 und 59) neu aufgenommen, dergeſtalt, daß die Zahl der mitgetheilten Geſetze von 161 auf 107 zurückgegangen iſt. Wir hätten gewünſcht, daß der Verf. noch weitere Streichungen vorgenommen, z. B. die Nrn. 14, 24, 25, 44, 60, 64, 101, 102, 107 ganz weggelaſſen und die Nrn. 83, 84, 85 (Patente betr. die Einführung des A. L. R.) nur unter Weglaſſung der vielen obſoleten §§ mitgetheilt hätte. Vermißt haben wir nur die Decl. vom 14. Januar 1813, welche u. E. noch jetzt in Kraft iſt. Der innere Zuſammenhang der Geſetze iſt möglichſt durch Citate berückſichtigt; doch würde der Verf. gut thun, nicht bloß die Seite der Geſ. Samml., ſondern auch die Nummer, unter welcher das citirte Geſetz im Codex abgedruckt iſt, beizuſetzen. Doch das ſind nebenſächliche Einzelnheiten, welche den Werth des Werkes nicht ſchmälern können.

Das preußiſche Civilrecht für das Studium und die Praxis, ſyſtematiſch dargeſtellt von Joſeph Eyelt; IV. Auflage. Herausgegeben von Auguſt Eyelt, Landgerichtspräſ. Erſter Theil. Paderborn 1880. Ferd. Schöningh.

Der Herausgeber hat mit Recht angenommen, daß bis zum Erſcheinen eines Deutſchen Civilgeſetzbuches noch eine Reihe von Jahren vergehen dürfte, und ſich deshalb entſchloſſen, noch jetzt eine neue Auflage dieſes vorzugsweiſe für angehende Juriſten beſtimmten Lehrbuchs erſcheinen zu laſſen. Hierbei haben die ſeit der dritten Auflage (1868) eingetretenen großen Reformen, namentlich im Sachen- und Familienrechte, zu größeren Umarbeitungen und Zuſätzen Veranlaſſung gegeben; auch ſind die bis zum 1. October 1879 publizirten Geſetze, namentlich die Reichsjuſtizgeſetze, thunlichſt berückſichtigt, ſo daß die Bezeichnung der Auflage, als einer vielfach vermehrten und umgearbeiteten durchaus gerechtfertigt erſcheint. Ausführlichere Darſtellungen ſowie eingehende Beſprechungen der Controverſen liegen dem Grundgedanken des Buches fern. Dagegen iſt zu bedauern, daß die neuere Rechtſprechung, namentlich des Reichs-Oberhandelsgerichts, ſo wenig Berückſichtigung gefunden hat und daß auch hin und wieder unrichtige Anſichten und Ungenauigkeiten unterlaufen. Dies wird jedoch die Brauchbarkeit des Buchs, namentlich für „jüngere Collegen" nicht hindern. — Ein ſorgfältig gearbeitetes Sachregiſter erleichtert die Benutzung.

Das Patentgeſetz für das Deutſche Reich vom 25. Mai 1877. Durch die bisher ergangenen Inſtructionen, Verfügungen, Entſcheidungen ꝛc. erläutert von Hugo Knoblauch, Ingenieur und Feldmeſſer. Heft I. Berlin. Eugen Groſſer 1880. 96 S.

Der Verfaſſer will nicht durch eine wiſſenſchaftliche Commentirung des Patentgeſetzes zur Fortbildung des Patentrechts beitragen; es iſt ihm lediglich darum zu thun, durch Zuſammenſtellung der wichtigeren, bisher ergangenen Entſcheidungen und durch Mittheilung der theoretiſchen Ergebniſſe Damdachs, Gareis' und Kloſtermanns das Verſtändniß des Geſetzes zu befördern. Dieſer allerdings beſchränkten Aufgabe wird das vorliegende, die §§ 1 und 2 behandelnde Heft I gerecht, und es kann daher als praktiſches Nachſchlagebuch mit Erfolg benutzt werden.

Die deutſche Civilprozeßordnung in vergleichender Gegenüberſtellung der entſprechenden bis zum 1. October 1879 im Gebiete der preuß. A. G. O. in Geltung geweſenen Geſetzesbeſtimmungen von Marſchall von Bieberſtein, Ref. I. Lieferung. Berlin. Dümmler 1881.

Wir wollen mit dem Verf. nicht darüber rechten, ob das vorliegende Buch trotz des ſpäten Erſcheinens noch einem Bedürfniſſe entſpricht; wir haben vielmehr anzuerkennen, daß er

Digitized by Google

der Aufgabe, die er sich gestellt, mit großem Fleiße obgelegen habe, wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß wir vielfach den entwickelten Ansichten nicht beizutreten vermögen.

Die auf S. 102, 113, 115, 119, 135, 137, 138 mitgetheilten Bestimmungen der A. G. O. sind bereits durch die Verordn. vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 beseitigt, also ganz veraltet, während die als antiquirt bezeichneten §§ 128 I 10, 29 I 22, 10 fetg. I 2 A. G. O. und § 682 II 2 A. L. R. u. E. noch jetzt gültig sind.

Auf S. 34 ist die Bedeutung des § 51 C. P. O. falsch aufgefaßt, wenn ihm eine Einwirkung auf das materielle Recht zugeschrieben wird.

Der auf S. 144 als noch gültig mitgetheilte § 35 Subh. Ordn. ist durch §§ 9, 10 des preuß. Gesetzes vom 4. März 1879 und die S. 160 citirten §§ 846—848 I 11 A. L. R. durch das Einführungsgesetz zur C. P. O. § 14[3] wesentlich geändert.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Julius Fürst bei dem Landgericht in Ansbach; — Schutz bei dem Amtsgericht in Keiten; — Dr. Felix Stern bei dem Amtsgericht in Oranienburg; — Eduard Schwter bei dem Landgericht in Kempten; — Walter bei dem Amtsgericht in Brandenburg a./H.; — Morsbach bei dem Landgericht in Bonn; — Eugen Pieper bei dem Amtsgericht in Lüdenscheid; — Emil Rohree bei dem Amtsgericht in Lötzen; — Friedrich Eugen Größel bei dem Amtsgericht in Auerbach; — G. Grafee bei dem Landgericht in Waldshut; — Alfred August Dietrich Brand bei dem Landgericht in Bielefeld; — Heinrich Ernst Schenfter in Pirna bei dem Landgericht in Dresden; — Adalbert Thuran bei dem Amtsgericht in Pr. Staegard.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Julius Fürst zu Windsheim bei dem Landgericht in Fürth; — Grafer bei dem Amtsgericht in Mosbach; — Franz Gentner bei dem Landgericht in Augsburg; — Kröger bei dem Landgericht I. in Berlin; — Summa bei dem Landgericht und Oberlandesgericht in Augsburg; — Dr. Ruland bei dem Landgericht in Bonn; — Größet bei dem Amtsgericht in Falkenstein; — Stiebler bei dem Landgericht in Breslau; — Dr. Mantius bei dem Landgericht in Schwerin; — Dr. jur. Muther in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Amtsrichtee Amort zu Neumark W./Pr. ist vom 1. Mäez d. J. ab untee Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht zu Sensbueg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg Pe., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sensbueg; — Amtsrichter Gimkiewicz in Kattewitz ist vom 1. Februar d. J. ab unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Thoen zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn.

Todesfälle.

Karl Hermann Schopeck in Leipzig; — Justizrath Korb in Breslau.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Juwalle in Quakenbrück und Dr. Duritheff in Essen bei Wittlage ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Den Rothen Adler-Orden drittee Klasse mit der Schleife: Dem Rechtsanwalt und Notar, Geh. Justizrath Brand zu Dortmund. — Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse: Dem Rechtsanwatt und Notar Dr. jur. Haag in Frankfurt a./M.; — den Justizräthen, Rechtsanwalt und Notar Dr. Oetker in Cassel; — Steinbach in Magdeburg; — Stubenrauch in Berlin. — Den Kronen-Orden dritter Klasse: Dem Rechtsanwalt Schneegans in Straßburg i./E. — Dem Rechtsanwatt Heinrich Geurth in Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt.

Ein Bureauvorsteher

bei einem Rechtsanwalte sucht anderweit Stellung. Gehalt nach Uebereinkunft. Gefl. Offerten sub G. H. bef. d. Exp. d. Bl.

Soeben erschien:

Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Das Gesetz betreffend die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 nebst den dazu erlassenen Regulativen ꝛc., erläutert nach den Motiven, den Verhandlungen des Landtags und den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ꝛc. von **Bohlers**, Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Königl. Ministerium des Innern, Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimathwesen.

1881. VIII. u. 204 S. Cartonnirt. Preis: *M.* 2,80.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W.

Neuer Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Soeben erschien:

C. G. von Wächter.

Leben eines deutschen Juristen.

dargestellt von

Oskar v. Wächter.

gr. 8. XII, 192 S. brosch. *M.* 4,50. geb. *M.* 6.

Wächter, unbestritten der erste deutsche Jurist seiner Zeit, wusste Vielen, zumal seinen Schülern, persönlich nahe zu treten; ihnen zunächst, aber auch weiteren Kreisen dürfte diese Darstellung seines Lebens, aus reichhaltigen Aufzeichnungen hervorgegangen, willkommen, eine anziehende und anregende Lektüre sein.

Wächters Bedeutung liegt nicht blos darin, dass er sechs Jahrzehnte Strafrecht und Pandekten mit höchstem Beifall gelesen und beide Disciplinen, wie auch das württembergische Privatrecht in bahnbrechender Weise schriftstellerisch bearbeitet hat. Auch als eminent praktischen Juristen erwies er sich in richterlicher und politischer Stellung. Nicht minder bedeutend aber war seine persönliche Erscheinung, voll Geist und Gemüth.

Für die Redaktion verantw: S. Haente. Verlag: W. Moefer, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 2. Berlin, 15. Januar. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Anwaltsgebührenordnung. — Zu §. 89 C. Pr. O. — Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts. (Fortsetzung.) — Mangel an Entscheidungsgründen als Revisionsgrund. §§ 284, 513 Nr. 7 C. P. O. — Personal-Veränderungen. — Inserate.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Auch im Gebiete des Rheinischen Rechts haben sich bereits mancherlei Zweifel über die Anwendung des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 2. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung S. 43) ergeben. Dieselben betreffen insbesondere das Collocationsverfahren. Die Gebühren für die anwaltliche Thätigkeit in diesem Verfahren wurden bisher in Gemäßheit der Artikel 130 ff. des Kostentarifs vom 16. Februar 1807 und des Gesetzes vom 26. Juni 1873 erhoben. Danach erhielt der Anwalt für seine Thätigkeit bei der Geltendmachung einer Forderung in dem Collocationsverfahren ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung:

a) für die Produktion der Titel und den Antrag auf Locirung 18 Mark (Artikel 133),
b) für die Einsichtnahme der Produktionen und die Erklärung der Einwendungen dagegen zum Protokolle des Richter-Commissars 9 Mark (Artikel 135),
c) für das Nachsuchen und die Abnahme des Collocations-Bordereau 4 Mark 50 Pf. (Artikel 137 Nr. 2).

Ebenso erhielt auch der das Verfahren betreibende Anwalt feste Gebühren und zwar:

d) für das Gesuch um Ernennung eines Richter-Commissars (Artikel 130),
e) für die Einholung der Ordonnanz desselben und Beschaffung eines Hypothekenbuchs-Auszugs (Artikel 131),
f) für die Aufforderung der Gläubiger, ihre Titel zu produciren (Artikel 132),
g) für die Aufforderung an dieselben, die Produktion einzusehen (Artikel 134).

Mehrere der Rheinischen Landgerichte haben nun an Stelle der vorausgeführten Gebühren die Vergütung des Anwalts nach den Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 2. Februar 1880 berechnet. Dementgegen hat aber das Oberlandesgericht in Cöln durch eine Entscheidung vom 28. April 1880 (Rheinisches Archiv, Band 71, zweites Heft, zweite Abtheilung, Seite 3 ff.) auf eegangene Beschwerde die Gebühren füe die oben zu a, b, c angeführte, anwaltliche Thätigkeit in Gemäßheit des Kostentarifs vom 16. Februar 1807 zusammen auf 31,50 Mark festgesetzt, während der angefochtene provisorische Vertheilungsplan unter analoger Anwendung des §. 39 der Deutschen Gebührenordnung und unter Bezugnahme auf den Absatz 1 des §. 2 des erwähnten Preußischen Ausführungsgesetzes mit Rücksicht auf die Höhe der angemeldeten Foederung ein Pauschquantum für die gesammte Thätigkeit des Anwalts angesetzt hatte.

Das Oberlandesgericht führt zur Begründung der getroffenen Entscheidung aus, es sei weder in dem Preußischen Ausführungsgesetz, noch in den Motiven zu demselben ausgesprochen, daß in den von den Deutschen Prozeßordnungen nicht berührten Angelegenheiten, zu welchen das Rheinische Collocationsverfahren gehöre, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in Geltung gewesenen, besonderen Bestimmungen über Gebühren der Rechtsanwälte überhaupt aufgehoben oder beseitigt sein sollten, und es müsse daher angenommen werden, daß in den erwähnten Angelegenheiten die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte nur insofern an die Stelle der früheren Gebührenoednng treten sollte, als in der Deutschen Gebührenordnung sich solche Bestimmungen befinden, welche eine anatoge oder entsprechende Anwendung auf die Thätigkeit des Rechtsanwalts in jenen Angelegenheiten zulassen. Die von dem Richter-Commissar bezogene Bestimmung des §. 39 der Deutschen Gebührenordnung, welche für die Vertretung im Mobiliar-Vertheilungsverfahren — füe die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts — eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu berechnende Gebühr festsetze, biete aber keine zutreffende Analogie für die Thätigkeit des Rechtsanwatts im Collocationsverfaheen, da die Gebühreu des Anwatts in diesem Verfahreu nach den bisherigen Tarifsätzen höher bestimmt wären, als die für eine gteiche Thätigkeit im Distributionsverfahren. Aber auch Absatz 2 des §. 2 des Gesetzes vom 2. Februae 1880 könne hier keine Anwendung finden, da nicht anzunehmen sei, daß dieses Peeußische Ausführungsgesetz, abweichend oon der beim Mobitiarvertheilungsoerfahren in der

Gebührenordnung erfolgten Festsetzung einer Bauschgebühr, für das Collocationsverfahren eine andere Berechnungsweise hätte einführen wollen.

Diese Entscheidungsgründe können nicht als durchschlagend gelten. In Nachstehendem sollen ihnen einige Erwägungen entgegengestellt werden, um darzuthun, daß die Vorschriften im §. 2 des erwähnten Preußischen Ausführungsgesetzes geeignet und bestimmt sind, bei den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht berührten Angelegenheiten an die Stelle sämmtlicher bisheriger Gebührenbestimmungen zu treten, die letzteren also durchweg zu beseitigen.

Zunächst dürfte hierfür überhaupt schon die knappe Fassung des in Rede stehenden Gesetzes sprechen, welche eine systematische, ausdehnende Auslegung insbesondere bei dem die entsprechende Anwendung einiger Normen der deutschen Gebührenordnung anordnenden §. 2 geradezu erheischt. Nachdem nun reichsseitig für alle den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen untertiegenden Angetegenheiten eine völlige Gleichmäßigkeit im Gebührenansatz eingeführt, eine solche durch §. 1 des — für den ganzen Staat geltenden — Ausführungsgesetzes vom 2. Februar 1880 auch für eine Reihe anderer Rechtssachen, nämlich für Disciplinarsachen und vor besondere Gerichte gehörige Forstdiebstahlssachen hergestellt worden ist, müßte es in der That als eine Anomalie erscheinen, wenn das Gesetz für die übrigen Rechtssachen Normen aufstellen wollte, welche den Zweck hätten, nur hier und da in vereinzetten Fällen, bei denen eine absolute Nothwendigkeit zur Neuordnung an sich ja auch nicht vorlag, die atten Vorschriften zu ersetzen, die anderen Angelegenheiten dagegen unberührt zu lassen.

Da die Berufsthätigkeit des Rechtsanwatts in den von den Prozeßordnungen nicht berührten Angelegenheiten kaum in Anderem bestehen wird, als in Conferenzen und Rathsertheilung, Anfertigung von Schriftsätzen und Gutachten, Wahruehmung von Terminen und Geldvermittelung, so sind denn auch die durch §. 2 des Gesetzes gegebenen Gebührensätze für die den obigen congruenten Arten der Mühewattung in vollem Maße geeignet, dem Anwalt die entsprechende Vergütung zu gewähren. In diesem Sinne führen auch die Gesetzes-Motive aus, daß die für anwendbar erklärten Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung zu einem Theil als allgemeine Grundsätze bezeichnet werden können, welche auf jede Art von Verfahren passen, und deren Anwendbarkeit zu verallgemeinern sich daher empfehle, wohingegen die Ungleichheit in diesen Grundsätzen zu erheblichen Inkonvenienzen führen würde; zum anderen Theile aber aus Vorschriften bestehe, welchen die gesammte Thätigkeit des Anwalts zu unterwerfen sei, weil dieselbe in allen Fällen keine andere sei, als die der Gebührenordnung unterliegende.

Die Betrachtung der Tragweite der nach §. 2 des Ausführungsgesetzes zur Anwendung getangenden Normen wird die aufgestellte Ansicht nnterstützen und bekräftigen.

Der allgemeine Grundsatz des §. 9 der Deutschen Gebührenordnung, daß die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu erheben sind, dessen Anwendung sich gemäß §. 2 des Ausführungsgesetzes ausnahmslos auf alle Theile des Staates erstrecken soll, der also auch im Gebiete des Rheinischen Rechts offenbar nicht unbeachtet bleiben darf, würde für dieses Rechtsgebiet gewiß allein schon genügen, um den ferneren Gebrauch des bisherigen Tarifs, welcher feste Gebührenbeträge ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts vorsieht, von vorn herein unmöglich zu machen.

Ebenso werden die neuen Gebührennormen für die Rathsertheilung, für die Anfertigung von Schriften und Gutachten, für die Wahruehmung von Terminen u. a. überall in geeigneten Fällen unbedingt Platz greifen müssen. Wollte man daneben andere Arten der anwalttichen Berufsthätigkeit, auf welche die neuen Regeln etwa nicht ohne Weiteres passend erscheinen, nach der alten Taxe vergüten, so würde dies, zumal jetzt ja auch sämmtliche Auslagen nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung zu liquidiren sind, kaum zu entwirrende Inkonvenienzen herbeiführen.

Für die letzterwähnten Fälle ist eben die Bestimmung des §. 89 der Gebührenordnung, welche für nicht tarifirte Geschäfte die Vergütung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Gebührenordnung bemessen läßt, zur Aushülfe vorgesehen; wenn man hier diese Bestimmung nicht wollte Platz greifen lassen, so würde für deren Anwendung kein Raum weiter übrig bleiben, das Gesetz würde demnach, was doch nicht zu vermuthen ist, etwas Zweckloses angeordnet haben. Hierzu kommt noch der beachtenswerthe Umstand, daß §. 92 der Deutschen Gebührenordnung, welcher sich gerade auf die Fälle bezieht, in denen für die Thätigkeit des Rechtsanwalts sowoht nach dem Reichsgesetz, wie auch nach landesgesetzlichen Vorschriften liquidirt werden könnte, durch §. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes für die hier in Frage stehenden Angetegenheiten nicht zugleich für anwendbar erklärt worden ist, ein Zweifel in solchen Fällen demnach für ausgeschlossen galt.

Ueberdies sollte man meinen, daß, wenn allein der gedachte §. 2 nur einige Rechtsgebiete oder Rechtssachen treffen, andere dagegen unberührt lassen wollte, dies in einer oder anderer Weise im Gesetz zum deutticheren Ausdruck hätte kommen können und müssen.

Die Schwierigkeit, in einzelnen Fällen die entsprechenden Normen zu finden, kann es jedenfalls nicht rechtfertigen, die Bestimmungen deshalb unbeachtet zu lassen. Wie zweifelhaft mitunter die Anwendung der neuen Vorschriften sogar in Sachen ist, wetche bisher dem Gebührengesetze vom 12. Mai 1851 unterlagen, dessen System bekanntlich auch der Deutschen Gebührenordnung als allgemeine Grundlage gedient hat, und welchem daher das Ausführungsgesetz vom 2. Februar 1880 leicht genauer hätte angepaßt werden können, falls das letztere seine Wirksamkeit auf die übrigen Rechtsgebiete nicht erstrecken sollte, ergeben die Erörterungen in Nr. 8 und 15 dieser Wochenschrift vom vorigen Jahre; es ist dort auch der Nachweis versucht, daß auf dem Gebiete des Gesetzes vom 12. Mai 1851 die ätteren Gebührenbestimmungen beseitigt sind.

Was nun die spezielle Anwendung des §. 2 des Ausführungsgesetzes auf das Rheinische Collocationsverfahren betrifft, so kann allerdings für das gesammte Verfahren §. 39 der Gebührenordnung, welcher die Vergütung für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768) in einer Bauschgebühr festsetzt, schon deshalb nicht als einzige Norm dienen, weil sich das zufolge des Grundsatzes des §. 709 der Civilprozeßordnung meist sehr einfache abwickelnde Vertheilungsverfahren dem Collocationsverfahren als gleichartig

Digitized by Google

nicht gegenüber stellen läßt. Das fernere, eben angeführte, aus der Vergleichung mit der Gebühr im Distributionsverfahren hergeleitete Bedenken der Oberlandesgerichts-Entscheidung würde sich wohl dadurch erledigen, daß der zu Grunde zu legende Werth des Gegenstandes den bisherigen Verschiedenheiten in der Höhe beider Gebühren eine vollauf genügende Ausgleichung gewähren dürfte.

Es wird fortan vielmehr da, wo bisher für Schriftsätze d. h. für alle schriftliche Gesuche und Anträge, welche bei Gericht oder anderen Behörden gestellt werden, für Aufforderungen, Mittheilungen u. dergl. an Dritte, sowie auch Schriften mit materiellen Auseinandersetzungen für den Mandanten (vgl. die Abhandlung in Nr. 8 dieser Wochenschrift von 1880) besondere Vergütungen vorgesehen waren, der im Absatz 2 des §. 2 des Ausführungsgesetzes normirte Satz in Rechnung zu stellen sein. Dabei ist allerdings der Charakter dieser Gebühr zu berücksichtigen. Die im §. 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes angezogenen §§. 41, 47 der Deutschen Gebührenordnung gewähren nämlich einen Theil der Prozeßgebühr; die letztere hat nun unzweifelhaft die Natur der Bauschgebühr, da sie nach §. 13 Nr. 1 der Gebührenordnung eine Vergütung für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information sein soll. Auch die §§. 45 und 46 der Gebührenordnung bewilligen für die Wahrnehmung eines Termins bezw. für die Anfertigung eines Schriftsatzes $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr d. h. $^{3}/_{10}$ des Satzes §. 9 und, wie die Gesetzesmotive ausführlicher erläutern, nur die Rücksicht auf §. 48 hat die Herabminderung dieses Satzes von $^{3}/_{10}$ auf $^{2}/_{10}$ der Sätze des §. 9 im §. 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes veranlaßt, woraus zu folgern ist, daß auch diesen geringeren Gebühren immerhin die Eigenschaft einer Bauschgebühr noch beiwohnt, so daß mit der Gebühr für Anfertigung eines Schriftsatzes auch die dazu erforderliche Information mit vergütet wird.

An die Stelle der obenbezeichneten Gebühren der Artikel 130, 131, 133, 137 Nr. 2 des Französischen Kostentarifs würde mithin jetzt die Gebühr von je $^{3}/_{10}$ der Sätze des §. 9 der Gebührenordnung treten; ebenso an die Stelle der Gebühr der Artikel 132 und 134 und zwar auch hier nur je einmal $^{3}/_{10}$ der Sätze §. 9; denn wenn auch die Aufforderung zur Einreichung bezw. Einsicht der Produktionen mehreren Personen zuzustellen ist, so wird sich gleichwohl für den Gebührenansatz die Thätigkeit des Anwalts nur als Anfertigung eines Schriftsatzes — allerdings mit Hinzufügung verschiedener Adressen und entsprechender Aenderungen — darstellen, zumal da die Vervielfältigung der Schreibarbeit in den zu berechnenden Schreibgebühren ihren Entgelt findet.

Was ferner die dem Artikel 135 zu Grunde liegende Mühwaltung betrifft, so wird hinsichtlich der Vergütung für die Einsicht der Produktionen §. 89 der Gebührenordnung zur Anwendung gelangen; man wird in Gemäßheit dieser Vorschrift in der Regel die Gebühr für die Wahrnehmung eines Termins mit $^{3}/_{10}$ der Sätze des §. 9 ansetzen. Für die konkreten Fälle muß freilich hier Spielraum bleiben; in unerheblichen und weniger zeitraubenden Sachen wird eine Gebühr von $^{2}/_{10}$ der Sätze des §. 9 genügen, in verwickelteren, umfassenderen Fällen darf dagegen in Anbetracht der für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen im Konkurse nach §. 56 Nr. 1 der Gebührenordnung zulässigen Berechnung des ganzen Satzes §. 9, die Gebühr bis zu dieser Höhe sich steigern. Für etwa zu erhebende Einwendungen wird daneben noch die besondere Erhebung der Gebühr für Anfertigung eines Schriftsatzes gerechtfertigt sein.

Die Erhebung eines Einspruchs gegen die Anweisungen des Richter-Commissars geschieht jetzt zufolge §. 25 des Preußischen Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetzblatt S. 102 ff.) auf dem Wege der besonderen Klage; der Nachweis der Klageerhebung ist nur zum Protokoll des Richters zu erbringen. Da für diesen besonderen Rechtsstreit die Gebühren des ordentlichen Verfahrens erhoben werden, so steht dem Anwalt für die formelle Anmeldung des Anspruchs eine weitere Gebühr nicht mehr zu.

Der Berechnung der Gebühren würde hinsichtlich der Gebühr zu Artikel 133, 135, 137 Nr. 2 der Betrag der vertretenen Forderung des Mandanten, oder wenn der zu vertheilende Betrag geringer ist, dieser, der letztere Betrag stets auch in den übrigen Fällen als Maßstab dienen.

Als Erwiderung auf den fernerer Einwand der gedachten Oberlandesgerichts-Entscheidung, daß nämlich bei Anwendung der neuen Vorschriften im Collocationsverfahren nicht Bauschgebühren zu erheben seien, während solche für das Mobiliar-Vertheilungsverfahren vorgesehen sind, können wohl die obigen Ausführungen betrachtet werden, falls dieselben als zutreffend anzuerkennen sind. Wäre dieses nicht der Fall, dann könnte das Ausführungsgesetz aus dem gleichen Grunde auch nicht auf das Subhastationsverfahren in den älteren Provinzen Anwendung finden. Für diese Anwendbarkeit spricht sich der betr. Aufsatz in Nr. 15 dieser Wochenschrift von 1880 aus.

Pf.

Zu §. 89 C. Pr. O.

Die nach der früheren preußischen Gesetzgebung zugelassene Einlegung eines Rechtsmittels (des Rekurses) gegen Entscheidungen der Gerichte, welche lediglich den Kostenpunkt betreffen, ist nach §. 94 C. Pr. O. ausgeschlossen. Um so gebotener ist die sorgfältigste Prüfung der Frage, ob der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat.

Ganz besonders sträubt sich das allgemeine Rechtsbewußtsein gegen die Verurtheilung des Gläubigers in die Kosten des Interventionsprozesses, wenn derselbe nach Empfang der Nachricht von den Eigenthumsansprüchen des Dritten an Sachen, welche in seinem Interesse gepfändet worden sind, diese Ansprüche weder bestritten noch deren Anerkennung verzögert hat.

Ungeachtet der §. 690 C. Pr. O. und §. 65 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 für den Fall, daß Eigenthumsansprüche auf eine gepfändete Sache von einem Dritten erhoben werden, fast wörtlich dasselbe anordnen, was nach den §§. 75 ff. I, 24 A. G. O. Rechtens war, hat sich doch — der scheinbare Grund dafür wird sich weiterhin ergeben — unter der Herrschaft der C. Pr. O. eine andere Praxis vielfach geltend gemacht, als zur Zeit der Geltung der Allg. Gerichtsordnung gehandhabt wurde.

Digitized by Google

Während nämlich vor dem 1. Oktober 1879 allgemein angenommen wurde, der Exekutionssucher müsse von den Eigenthumsansprüchen des intervenirenden Dritten Kenntniß erlangt und dieselben ausdrücklich oder stillschweigend bestritten haben, ehe actio nata gegen ihn vorliege, (woraus die Verurtheilung des Intervenirenden in die Kosten einer vorzeitig angestellten Klage gegen den seine Ansprüche anerkennenden Gläubiger folgte) deduzirt man jetzt, das Recht des Dritten sei schon durch die Pfändung selbst verletzt, der Gerichtsvollzieher sei der Beauftragte des Gläubigers, dessen Handlungen der Letztere vertreten müsse, der Anlaß zur Interventionsklage sei schon im Augenblicke der Pfändung gegeben.

Lag denn die Sache früher anders? Griff nicht die Beschlagnahme der Sache nach älterem Recht in das Eigenthum des Dritten ebenso ein, wie die Pfändung der C. Pr. O.? War nicht der auf Antrag des Gläubigers durch das Gericht beauftragte Exekutor in demselben Maße Vertreter des Gläubigers als der von diesem unmittelbar beauftragte Gerichtsvollzieher?

Eine Aenderung der Gesetzgebung ist allerdings in sofern eingetreten, als für die Sistirung des Verkaufs der Pfandstücke nach §. 77 cit. Kosten nicht erhoben wurden, jetzt aber für den gemäß §. 690 alin. 3 C. Pr. O. zu fassenden Beschluß auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §. 35 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes zwei Zehntheile der Normalgebühr, Schreibgebühren und Zustellungskosten erwachsen.

Gerade diese Kosten scheinen der Anlaß zu der jetzt vielfach beliebten, von der früheren Praxis abweichenden Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen zu sein. Man glaubt den intervenirenden Dritten gegen die Tragung dieser Kosten schützen zu sollen, obgleich doch er selbst dadurch, daß er seine Sache in der Gewahrsam des Schuldners beließ, dieselbe der Gefahr aussetzte, daß der Gläubiger bez. der von ihm beauftragte Gerichtsvollzieher sie für Eigenthum des Schuldners ansieht und deshalb behufs Befriedigung der beizutreibenden Forderung in Anspruch nimmt. Zur Tragung dieser Kosten scheint mir daher der intervenirende Eigenthümer weit mehr verpflichtet, als der im guten Glauben befindliche, bei der Pfändung meistens gar nicht anwesende Gläubiger, wie ja auch früher unbedenklich der Intervenient die außergerichtlichen Kosten einer Inventionsklage nicht erstattet verlangen konnte, wenn der Exekutionssuchee die in Anspruch genommenen Pfandstücke rechtzeitig freigab.

Es kann sich nur noch fragen, ob der intervenirende Dritte gezwungen ist, den Anspruch auf Anerkennung seines Eigenthums sofort und gleichzeitig mit dem Antrage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung geltend zu machen.

Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen.

Der auch im Falle des §. 690 cit. zur entsprechenden Anwendung kommende §. 688 C. Pr. O. überträgt bei vorhandener Dringlichkeit der Sache die Anordnung, durch welche die Zwangsvollsteeckung gehemmt wird, dem Vollstreckungsrichter, während sie der Regel nach dem Prozeßrichter obliegt. Die Hemmung der Zwangsvollstreckung wird in den meisten Fällen dringlich sein, sei es, daß die Entfernung des Sitzes des Prozeßgerichts, sei es, daß der Umfang der anzustellenden Klage oder die Schwierigkeit der Herbeischaffung von Beweismaterial, sei es, daß die allzugroße Nähe des Versteigerungstermins befürchten läßt, daß der Prozeßrichter nicht rechtzeitig die Einstellung der Zwangsvollstreckung werde anordnen können. — Ob nun Prozeßgericht und Vollstreckungsgericht an verschiedenen Orten ihren Sitz haben oder nicht, ob vielleicht, wie dies bei Interventionsprozessen über einen Gegenstand im Werthe bis zu 300 Mark sehr häufig der Fall sein wird, sogar die Funktionen des Prozeß- und des Vollstreckungsrichters in einer Person vereinigt sind, kann für die Beurtheilung der Dringlichkeit nicht von wesentlichem Einflusse sein. — Daher läßt sich wohl denken, und eine wohlwollende Praxis wird dies leicht zulassen, daß derselbe Richter zunächst als Vollstreckungsrichter eine Anordnung gemäß §§. 690 alin. 3, 688 alin. 2 C. Pr. O. treffen kann, über welche er nach Anstellung der Interventionsklage als Prozeßrichter abermals sich schlüssig machen muß, wenn nicht, wie dies ja oft genug eintreten wird, durch die inzwischen erfolgte Freigabe der Pfandstücke der Interventionsprozeß und die wiederholte Beschlußfassung über Einstellung der Zwangsvollstreckung sich erübrigt hat.

Die Anstellung der Interventionsklage kann sonach in der Regel ohne Gefahr für den intervenirenden Dritten und zur Verhütung unnöthiger Kosten ausgesetzt werden, bis der Gläubiger sich über die erhobenen Eigenthumsansprüche erklärt hat, bez. nach allgemeinen Rechtsregeln erklären mußte. Erhebt dessenungeachtet der Dritte seine Klage früher, so kann es nicht mehr als Härte angesehen werden, wenn ihm die Kosten des Prozesses gegenüber dem die geltend gemachten Ansprüche rechtzeitig anerkennenden Gläubiger auferlegt werden, nicht aber dem Letzteren.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VII.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1. Oktober 1880 an.)

(Fortsetzung.)

II. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und processualen Inhalts.

1. §. 94 Abs. 2, Gerichts Verf. Ges.

Die Auslosung von Ersatzgeschworenen hat nicht nach den Bestimmungen des §. 91 zu erfolgen. Urth. des I. Sen. v. 4. Okt. 1880 (2318/80).

2. §§. 170, 177, Gerichts Verf. Ges.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung ist nicht dadurch beeinträchtigt, daß Zuhörer wegen Ueberfüllung des Raums zurückgewiesen wurden. Urth. des III. Sen. v. 20. Okt. 1880 (2003/80).

3. §§. 191, 192, Gerichts Verf. Ges.

Einer besonderen Beeidigung des Dolmetschers als solchen bedarf es nur dann nicht, wenn der in der Sache fungirende Gerichtsschreiber als Dolmetscher fungirt. Urth. des II. Sen. v. 22. Okt. 1880 (2237/80).

4. §. 210[a], Konk. Ordng.

Zur Anwendung dieser Bestimmung genügt es nicht, wenn Mängel der Buchführung die Uebersicht des Vermögensstandes erschweren. Vielmehr ist die Unmöglichkeit erforderlich, jene Uebersicht zu gewinnen. Urth. des III. Sen. v. 23. Okt. 1880 (2242/80).

Digitized by Google

5. §. 210², Konk. Ordng.

Unordnungen in der Buchführung fallen nur dann unter das Strafgesetz, wenn sie die Uebersicht des Vermögens unmöglich machen, nicht auch wenn sie diese oder die Aufklärung von Irrthümern nur erschweren. Urth. des III. Sen. v. 30. Okt. 1880 (1951/80).

6. §. 210², Konk. Ordng.

Jeder Kaufmann muß bei Anfang des Geschäftes und sodann in jedem Geschäftsjahr Bilanz ziehen. Stimmt dieses nicht mit dem Kalenderjahr, so kann nur durch eine Zwischenbilanz das Kalenderjahr zum Geschäftsjahr gemacht werden. Mangel der Unterschrift macht eine Bilanz strafrechtlich nicht unwirksam. Urth. des III. Sen. v. 30. Okt. 1880 (1951/80).

7. §§. 51, 135, 151, Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869.

Als Stellvertreter des Geschäftsherrn gelten nur die an Stelle des letzteren mit der Gesammtleitung beauftragten Personen, nicht auch solche, welche nur einzelne Zweige des Geschäftsbetriebes leiten. Urth. des II. Sen. v. 12. Okt. 1880 (2105/80.)

8. §. 147³, Gewerbe Ordng. v. 21. Juni 1869.

Die Führung eines ärztlichen Titels unter Erwähnung einer ausländischen Approbation ist strafbar, wenn festgestellt ist, daß der Titel geeignet war, das Publikum über Ertheilung der Approbation zu täuschen. Urth. des III. Sen. v. 6. Nov. 1880 (2757/80).

9. Reichsgef. v. 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest. §. 135, Zollvereinsgef.

Eine Verfehlung gegen das Verbot der Vieheinfuhr zur Verhütung der Rinderpest kann nicht zugleich als Zolldefraudation bestraft werden, weil dadurch die Einfuhr gegen Zoll ausgeschlossen ist. Urth. des I. Sen. v. 21. Okt. 1880 (2652/80).

10. §§. 135, 136, Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869.

Das Unternehmen einer Zolldefraudation liegt nicht im Verbringen zollpflichtiger Waaren in die Nähe der Grenze, um sie demnächst unverzollt über dieselbe zu bringen. Urth. des III. Sen. v. 6. Nov. 1880 (2224/80).

11. §. 17, Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874.

De Abdruck von Aktenstücken in Disciplinar- oder ehrengerich' en Strafsachen vor deren öffentlicher Verlesung oder Abschluß es Verfahrens ist nicht strafbar. Urth. des III. Sen. v. 3. Nov. 1880 (2002/80).

12. §§. 16, 20, Sozialistengef. v. 21. Okt. 1878.

Verbote von Sammlungen zu socialistischen Zwecken ohne genauere Bezeichnung, so daß die Entscheidung der Frage, ob eine Sammlung solche Zwecke verfolgt, den Gerichten überlassen bleibt, sind unwirksam. Urth. des III. Sen. v. 20. Okt. 1880 (2171/80).

13. §. 28, Sozialistengef. vom 21. Okt. 1878.

Die Uebertretung einer vorschriftsmäßig erlassenen und veröffentlichten Ausweisungs-Verfügung ist strafbar, wenn auch dem Ausgewiesenen keine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Urth. des II. Sen. v. 19. Okt. 1880 (2143/80).

III. Zur Strafprozeßordnung.

1. §. 23, Abs. 2, Str. Pr. O.

Ein vom Gericht mit Vornahme eines Augenscheins beauftragter Richter ist nicht als Untersuchungsrichter von der Aburtheilung ausgeschlossen. Urth. des III. Sen. v. 20. Okt. 1880 (2003/80).

2. §. 23, Abs. 3, Str. Pr. O.

Die Theilnahme eines Richters an einem Beschluß, durch welchen statt der vom Staatsanwalt beantragten Eröffnung des Hauptverfahrens weitere Beweis-Erhebungen verfügt werden, macht sogar den Berichterstatter nicht unfähig, an der Aburtheilung Theil zu nehmen. Urth. des III. Sen. v. 1. Dez. 1880 (2793/80).

3. §. 23, 377¹, Str. Pr. O.

Ein Amtsrichter, welcher im Ermittelungsverfahren Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, ist nicht unfähig, an der Aburtheilung Theil zu nehmen. Urth. des III. Sen. v. 30. Okt. 1880 (2220/80).

4. §§. 51, 52, 53, 56, Str. Pr. O.

Die Zeugschaft der Ehefrau des Angeklagten ist ein zulässiges Beweismittel. Urth. des II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2711/80).

5. §. 52, Str. Pr. O.

Es liegt keine Verletzung von Rechtsnormen vor, wenn das Gericht Zeugen, welche durch ihre Aussage sich oder Angehörige in Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung brächten, gestattet, das Zeugniß gänzlich zu verweigern. Urth. des III. Sen. v. 9. Okt. 1880. (2283/80.)

6. §§. 56, 425, 437, 443, Str. Pr. O.

Die Eigenschaft als Nebenkläger schließt die Vernehmung desselben als beeideter Zeuge nicht aus. Urth. der vereinigten Straffen. v. 25. Okt. 1880 (1872/80).

7. §. 60, Str. Pr. O.

Die Constatirung im Sitzungsprotokoll, daß ein Zeuge vor seiner Vernehmung über die Bedeutung des Eides belehrt worden sei, beweist selbst dann die Vereidigung nicht, wenn er in den Urtheilsgründen als ein beeideter Zeuge bezeichnet ist. Urth. des II. Sen. v. 5. Okt. 1880 (2413/80).

8. §§. 60, 67, Str. Pr. O.

Auch die an den Zeugen zu richtenden allgemeinen Fragen sollen unter Eid gestellt werden. Hätten die zur Prüfung der Glaubwürdigkeit gestellten Fragen jedoch die Vernehmung nicht gehindert oder sonst das Urtheil beeinflußt, so giebt die Stellung der Fragen vor der Beeidigung keinen Revisionsgrund. Urth. des III. Sen. v. 27. Okt. 1880 (1924/80).

9. §§. 60, 67, Str. Pr. O.

Der Zeuge hat auch die Personalfragen und die seine Glaubwürdigkeit betreffenden Fragen eidlich zu erhärten. Urth. des II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2774/80).

10. §§. 73, 75, 79, Str. Pr. O.

Die zu einer Leichenöffnung zugezogenen Aerzte haben ihre Aussage nur auf den Sachverständigen- — nicht auch auf den Zeugeneid zu nehmen. Urth. des II. Sen. v. 26. Okt. 1880 (2219/80).

11. §. 140, Str. Pr. O.

Wenn in einem Falle, in welchem das Gesetz die Aufstellung eines Offizialvertheidigers in Folge eines darauf gerichteten Antrags gebietet und der Antrag rechtzeitig gestellt war, die Aufstellung unterblieben ist, eignet sich das Urtheil zur Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 6. Okt. 1880 (2549/80).

Digitized by Google

12. §§. 140, 199, Str. Pr. O.

Wenn ein Angeklagter in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Aussetzung behufs Annahme eines Vertheidigers stellt, und derselbe wird abgelehnt, obwohl ihm auf Antrag ein Vertheidiger beigegeben werden mußte, und die dreitägige Frist nach Zustellung der Anklage noch nicht abgelaufen war, ist Aufhebung des Urtheils gerechtfertigt. Urth. des II. Sen. v. 29. Okt. 1880 (2214/80).

13. §. 244, Str. Pr. O.

Beweismittel, welche als herbeigeschafft zu gelten hatten, müssen in einer wiederholten Verhandlung nach Aufhebung des Urtheils auch ohne erneuten Antrag des Angeklagten erhoben werden. Urth. des III. Sen. v. 3. Nov. 1880 (2159/80).

14. §. 248, Str. Pr. O.

Wenn ganze Akten als Beweismittel vorgeschlagen sind, so genügt es, wenn der Vorsitzende über deren Inhalt referirt. Urth. des I. Sen. v. 4. Okt. 1880 (2681/80).

15. §. 163, Str. Pr. O.

Auf unwahre Aussagen, welche ein Zeuge von seinem in prommissorischer Form geleisteten Eid gemacht hat, kann der Eid nicht bezogen werden. Urth. d. III. Sen. v. 9. Okt. 1880 (2269/80).

16. §§. 263—265, 153, 402[a], Str. Pr. O.

Ein wegen fahrlässiger Brandstiftung Bestrafter kann nicht wegen der gleichen, jedoch vorsätzlich begangenen Brandstiftung nochmals abgeurtheilt werden. Urth des III. Sen. v. 16 Okt. 1880 (2517/80).

17. §. 266, Str. Pr. O.

Die Anführung in den Urtheilsgründen, daß die mit den gesetzlichen Worten bezeichnete That auf Grund der erhobenen Beweise als thatsächlich festgestellt erachtet werde, ohne Anführung der concreten Thatumstände, ist keine genügende Motivirung des Urtheils. Urth. v. 4. Nov. 1880 (2747/80).

18. §. 270, Str. Pr. O.

Wenn ein Gericht, dem mehrere Delikte zur Aburtheilung vorliegen, findet, daß einzelne derselben seine Zuständigkeit überschreiten, so hat es nicht nur diese, sondern sämmtliche Strafsachen dem für die höher strafbaren zuständigen Gerichte zu überweisen. Urth. d. I. Sen. v. 7. Okt. 1880 (2491/80)

19. §. 273, Str. Pr. O.

Unvollständigkeit des Urtheilstenors bezüglich Qualifikation der That, welche aus den Gründen ergänzt werden kann, führt nicht zur Aufhebung des Urtheils. Urth. d. II. Sen. v. 22. Okt. (2437/80).

20. §§. 293, 316, 374, 376, Str. Pr. O.

Der Wahrspruch der Geschworenen stellt die rechtlichen und thatsächlichen Merkmale des Verbrechens fest, ohne daß dieselben der Prüfung des Revisionsgerichts unterstellt sind. Urth. d. II. Sen. v. 2. Nov. 1880 (2103/80).

21. §§. 309—311, Str. Pr. O.

Auch nach Verkündung eines sich widersprechenden Wahrspruchs können nach Anhörung des Angeklagten noch Hülfsfragen gestellt werden. Ob ein sich widersprechender Wahrspruch vorgelegen hat, steht zur Prüfung des Revisionsgerichts. Urth. d. III. Sen. v. 13. Okt. 1880 (2816/80).

22. §. 376, Str. Pr. O. §. 195, G. V. G.

Die Anwesenheit eines vorgesetzten Gerichts-Beamten bei Berathung eines Urtheils rechtfertigt nicht Aufhebung des Urtheils. Urth. d. II. Sen. v. 26. Okt. 1880 (2145/80).

23. §. 377[1], Str. Pr. O.

Nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts kann nicht aus Nichtbeobachtung reglementärer Bestimmungen abgeleitet werden. Urth. des III. Sen. v. 16. Okt. 1880 (2382/80).

24. §. 385, Str. Pr. O.

Durch die Uebergabe der Revisionsanträge an den Gerichtsschreiber in dessen Privatwohnung nach Schluß der Bureaustunden des letzten Tages der Frist wird diese nicht gewahrt. Beschl. des I. Sen. v. 21. Okt. 1880 (2761/80).

25. §§. 392, 393, Str. Pr. O.

Bestandtheile des Thatbestandes, welche die Geschworenen verneint hatten, können nach einer nur auf Revision des Angeklagten erfolgten Aufhebung des Urtheils nicht wieder zur Anklage gezogen werden. Urth. des III. Sen. v. 3. Nov. 1880 (2159/80).

28. §. 399[a], Str. Pr. O.

In Strafsachen, welche nicht vor dem Schöffengerichte verhandelt wurden, können zur Wiederaufnahme des Verfahrens auch solche neue Thatsachen oder Beweismittel benutzt werden, welche der Angeklagte vor seiner ersten Aburtheilung kannte. Urth. des II. Sen. v. 12. Okt. 1880 (2338/80).

27. §§. 482, 483, 490, 494, Str. Pr. O.

Durch eine in Vollzug gesetzte Untersuchungshaft gegen einen Strafgefangenen wird die Strafhaft nur dann nicht unterbrochen, wenn die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden die Fortdauer des Strafvollzugs verfügt hatten. Urth. des III. Strafsen. v. 6. Nov. 1880 (2739/80).

Mangel an Entscheidungsgründen als Revisionsgrund. §§ 284, 513 Nr. 7 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 3. Dezember 1880 i. S. Hetzer ex. Grafenberger Gußstahlfabrik 278/80 II. O. L. G. Cöln.

Zum Betriebe der Grafenberger Gußstahlfabrik dient ein Dampfhammer, der nach Verschiedenheit der Form der zu schmiedenden Gegenstände mit einem durch Eintreibung von Keilen zu befestigenden Oberfattel versehen werden muß. Am 14. Juli 1879 sollte unter Leitung des Mitarbeiters Reusing die Eintreibung eines Keiles erfolgen und hielt zu diesem Zwecke der Arbeiter Friedrich Hetzer mit einer Zange einen Keil von Stahl, welcher durch einen anderen Arbeiter (Ropertz) in die Lücke zwischen dem Schwalbenschwanz des Hammers und dem Oberfattel hineingetrieben werden sollte. In Folge des von Ropertz geführten Schlages löste sich ein Stück des stählernen Keiles los und flog dem Hetzer ins rechte Auge und verletzte dies derart, daß es sofort auslief.

Hetzer erhob Klage gegen die Gesellschaft auf Entschädigung indem er geltend machte, daß der Keil von schlechtem Materiale gewesen sei und die Beklagte es unterlassen habe, brauchbare Schutzbrillen anzuschaffen und auf deren Verwendung zu halten.

Die Beklagte bestritt, daß der Stahl mangelhaft gewesen sei und behauptete, auch beim besten Stahle könne es vorkommen,

Digitized by Google

daß Splitter abſpringen. Sie wies darauf hin, daß ſie bereits im Jahre 1878 Schutzbrillen in genügender Zahl angeſchafft und durch Anſchlag zum Gebrauche derſelben bei gefährlichen Arbeiten aufgefordert habe; übrigens gehöre die in Frage ſtehende Arbeit nicht zu den gefährlichen und komme in jeder Schmiede vor.

Beide Theile boten Beweis ihrer Behauptungen an.

Das Landgericht zu Düſſeldorf erhob zunächſt ein ärztliches Gutachten betreffs der Folgen der Verletzung und verurtheilte ſodann Bekl. zu einer Entſchädigung. Auf Berufung der Bekl. iſt Kl. vom O. L. G. abgewieſen. Daſſelbe führt aus:

„Jeder Fabrikbeſitzer ſei allerdings verpflichtet, für die thunlichſte Sicherheit der Arbeiter zu ſorgen und könne dieſe Verpflichtung nicht auf die Anlage der Fabrik beſchränkt werden; immerhin aber habe der Arbeiter zunächſt ſelbſt für ſeine eigene Sicherheit zu ſorgen und zwar um ſo mehr, wenn es ſich um eine Gewerbethätigkeit handele, die, wie das Schmiedehandwerk, allgemein auf dem Lande betrieben werde.

„Eine Verpflichtung zur Vorſorge durch Beſchaffung von Schutzbrillen könnte nur angenommen werden, wenn eine ſolche geſetzlich angeordnet oder doch allgemein üblich, oder endlich die Arbeit ſelbſt mit beſonderer Gefährlichkeit verknüpft wäre, welche der gewöhnliche Arbeiter nicht zu überſehen vermöge. Dieſe Vorausſetzungen jedoch lägen nicht vor. Die Beklagte habe unbeſtritten Schutzbrillen für ihre Arbeiter angeſchafft und ein Theil derſelben, welcher am Stahlputzer beſchäftigt und allerdings größerer Gefahr ausgeſetzt ſei, habe auch ſolche Brillen gefordert und erhalten, womit die Beklagte im Sinne des Geſetzes der Anordnung des Gewerberaths genügt habe.

„Sache des Klägers, welcher ſeit September 1878 in der Fabrik beſchäftigt ſei, wäre es daher geweſen, eine Schutzbrille zu verlangen, wenn er ſeine Thätigkeit am Hammer für gefährlich gehalten. Das Eintreiben eines Keiles und die Möglichkeit des Abſpringens einzelner Theile könne in jeder Schmiede vorkommen, wogegen die Arbeiter durch ſeine Stellung und Haltung ſich perſönlich ſichern müſſe.

„Beklagte habe demnach keine Veranlaſſung gehabt, dem Kläger die Anwendung einer Schutzbrille aufzudrängen.

„Uebrigens führe Kläger ſelbſt aus, die angeſchafften Brillen ſeien ungenügend und untauglich, behaupte aber nicht, daß und welche beſſer eingerichtete Brillen hätten beſchafft werden ſollen; auch erſcheine eine allgemeine Verpflichtung zum Gebrauche von Schutzbrillen bei allen Schmiedearbeiten offenbar unausführbar.

„Es komme daher auf den von der Beklagten erbotenen Beweis, daß durch Anſchlag in der Fabrik wiederholt die Arbeiter zum Empfange der Schutzbrillen bei der die Augen gefährdenden Arbeit aufgefordert worden ſeien, nicht weiter an."

Kläger hat Reviſion eingelegt und dieſe auf den Vorwurf geſtützt, daß das II. E. an einem Mangel von Entſcheidungsgründen leide. Das Berufungsurtheil iſt aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die Berufungsinſtanz zurückgewieſen.

Gründe.

Die Klage war auf zwei Behauptungen geſtützt, nämlich:

1. daß das Material des Keils ſchlecht und hierdurch das Abſpringen des Splitters verurſacht worden ſei und
2. daß keine brauchbaren Schutzbrillen beſchafft geweſen, beziehungsweiſe Kläger nicht veranlaßt worden ſei, ſolche zu benutzen. Jede dieſer beiden Behauptungen ſollte geeignet ſein, die Haftpflicht der Beklagten zu begründen.

Der erſte Richter erklärte die erſte Behauptung, ohne die beiderſeits erbotenen Beweiſe zu beachten, für unerheblich, erkannte jedoch auf Grund der zweiten Behauptung die Entſchädigungspflicht der Beklagten an. —

Im Thatbeſtande des Urtheils zweiter Inſtanz iſt zunächſt mitgetheilt, was in beiden bezeichneten Richtungen bei der Verhandlung erſter Inſtanz vorgebracht worden ſei und ſodann betreffs der Verhandlung vor dem Berufungsrichter weiter bemerkt: „Beide Parteien haben ihre früheren Behauptungen wiederholt und auf die deshalb erbotenen Beweiſe Bezug genommen und nur neue Zeugen namhaft gemacht ꝛc." —

Hiernach darf nicht bezweifelt werden, daß auch in der Berufungsinſtanz die ſchlechte Beſchaffenheit des Materials des Keils zur Begründung des Klaganſpruches geltend gemacht wurde. Nichts deſtoweniger iſt in den Entſcheidungsgründen hierüber nichts geſagt, vielmehr einzig und allein die Frage erörtert, ob die Beklagte der Vorwurf treffe, die ihr betreffs Anſchaffung und Verwendung von Schutzbrillen obliegenden Pflichten vernachläſſigt zu haben. —

Bei dieſer Sachlage erſcheint die Rüge des Mangels an Entſcheidungsgründen (§. 513 Ziffer 7 der Civil-Prozeß-Ordnung) begründet.

Wenn das Geſetz Entſcheidungsgründe verlangt (§. 284 Ziffer 4 §. 259 der Civil-Prozeß-Ordnung), ſo geſchieht dies, theils, um eine gewiſſe Garantie dafür zu ſchaffen, daß das Urtheil ein Werk reiflicher Erwägung ſei und Alles, was die Parteien vorgebracht, gewürdigt werde, theils auch deshalb, weil nur aus den Entſcheidungsgründen entnommen werden kann, ob und in wie weit die Entſcheidung auf thatſächlichen oder rechtlichen Erwägungen beruhe, alſo der Reviſion zugänglich ſei oder nicht.

Nach dieſen Zwecken des Geſetzes iſt klar, daß die Gründe über alle, nach Maßgabe des Parteivorbringens ſich darbietenden Streitpunkte ſich verbreiten müſſen und zwar der Art, daß kein Zweifel bleibt, ob eine thatſächliche Feſtſtellung vorliege oder die Entſcheidung auf Rechtsgründen beruhe. Es iſt dies insbeſondere auch für Auslegung der Beſtimmung in §. 513 Ziffer 7 der Civil-Prozeß-Ordnung von Bedeutung, welche es als Reviſionsfall bezeichnet: „wenn die Entſcheidung nicht mit Gründen verſehen iſt." Mit dieſen Worten will das Geſetz nicht etwa bloß Fälle bezeichnen, wo über die durch Klage oder Widerklage geltend gemachten Anſprüche (§. 293 der Civil-Prozeß-Ordnung) ganz oder theilweiſe ohne Angabe von

Digitized by Google

Gründen erkannt ist; vielmehr ist sein Sinn ein weiterer und begreift namentlich auch Fälle, wo selbstständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Klagebehauptungen, Einreden, Repliken ꝛc.) unberücksichtigt bleiben, ohne daß erkennbar wäre, ob dies absichtlich oder aus Versehen geschehen, und welche thatsächliche oder beachtliche Gründe den Richter dazu veranlaßten. —

Es mag in dieser Beziehung nicht unerwähnt bleiben, daß die Bayrische Prozeßordnung, aus deren Artikel 788 Ziffer 4 besagte Worte (nach den Motiven) entlehnt sind, diese Fassung absichtlich wählte, um hiermit den vorbezeichneten Sinn auszudrücken.

Allerdings ist andererseits anzuerkennen, daß auf die bloße Form ein entscheidender Werth nicht zu legen ist, daß es vielmehr genügt, wenn aus der Gesammtheit der gegebenen Gründe sich mit Sicherheit folgern läßt, daß und warum der Richter einem Vorbringen bezeichneter Art Beachtung versagt habe; allein ein Fall letzterer Art liegt nicht vor, insbesondere ist kein Anlaß gegeben, anzunehmen, der Berufungsrichter habe sich der bezüglichen Begründung des ersten Richters anschließen wollen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Theodor Abert bei dem Amtsgericht in Hengersberg; — Carl Scheele bei dem Landgericht in Arnsberg; — Julius Carl Martin bei dem Landgericht in Cassel; — Dr. Eduard Traugott Teuscher bei dem Amtsgericht in Sommerfeld; — Amtsrichter Mantell bei dem Landgericht in Görlitz; — Gerichts-Assessor Dr. Romeiß bei dem Landgericht in Wiesbaden; — Froelke in Havelberg bei dem Landgericht in Neu-Ruppin; — Dr. Alexander-Katz bei dem Amtsgericht in Rixdorf; — Dr. Patow bei dem Oberlandesgericht in Hamburg (wurde in voriger Nummer irrthümlich als in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht aufgeführt); — Joseph Johannes Prerauer bei dem Landgericht I. in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Schultz bei dem Landgericht in Bromberg; — Walter bei dem Oberlandesgericht in Breslau; — Dr. Büsing in Eutin bei dem Amtsgericht in Eutin, dem Landgericht in Lübeck und dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Justizrath Embach in Kirchheim bei dem Landgericht in Marburg; Stessenhagen in Waren bei dem Landgericht in Güstrow; — Eugen Kiesser bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in Zweibrücken.

Ernennungen.

Der Gerichts-Assessor Dr. Jordan in Konitz ist vom 15. Januar 1881 ab, unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Rathenow, zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow, ernannt worden. — Dem Rechtsanwalt und Notar Rebe in Zeitz ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Naumburg a. S. angewiesen.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Lehmann in Cöln.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten Dr. Renner und Dr. Weigel in Cassel und dem Rechtsanwalt und Notar Warneyer zu Liebenwerda ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Hamburger in Frankfurt a./M. und dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Schwarz in Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse; — dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Peters zu Cassel der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse; — dem Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Renner zu Cassel ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens ertheilt worden.

Ein Jurist,

welcher sich in einem Rechtsanwaltsbureau bereits bewährt hat, findet Engagement bei einem Rechtsanwalt in einer mittleren Provinziatstadt der Provinz Sachsen.

Offerten unter A. G. 691 an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Leipzig erbeten.

Soeben erschien und ist durch die unterzeichnete Verlagshandlung, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch
für
Gerichtsvollzieher.

Eine Sammlung sämmtlicher, das Amt der Gerichtsvollzieher betreffenden Gesetze des Deutschen Reichs und Preußens
von
Dr. C. W. Bleich,
Aufsichtführendem Richter des Königlichen Amtsgerichts II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.

Preis broch. M. 4.50, gebdn. M. 5.50.

Berlin. **W. Moeser,** Hofbuchhandlung.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1881 ist vom Vorstande auf 12 Mark festgesetzt und an den Unterzeichneten zu zahlen. Die am 1. Februar k. Js. noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben werden.

Leipzig, Marienstraße 13, im November 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 4. Berlin, 15. Februar. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. (Fortsetzung.) — Zu §. 781 C. P. O. — Kosten des Verfahrens betreffend den Offenbarungseid. — Ueber die Bestimmung der Hauptspalte 2 in Abth. III des Grundbuchblattes. — Ehrengerichtliches Verfahren wegen Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Beschränkung desselben auf den in dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer angegebenen Versagungsgrund ꝛc. — Personal-Veränderungen. — Berichtigungen. — Inserate.

Vom Reichsgericht.

1.

(Fortsetzung.)

Für das Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts sind folgende Entscheidungen von Belang.

Zum §. 108 I 2 A. L. R. ist ausgeführt, es sei daraus, daß sich äußerlich eine Sache als Zubehör einer andern darstelle, auf das Eigenthum an derselben noch kein Schluß zu ziehen, sondern es sei behufs Feststellung ihrer wirklichen Pertinenzqualität erst festzustellen, ob sie dem Eigenthümer der Hauptsache gehöre. Dasselbe gelte von Substanztheilen einer Sache. Denn auch Substanztheile einer Sache gehörten nicht nothwendig dem Eigenthümer der letzteren. Nr. 351/79 II H. vom 4. Oktober 1880. — Das Belohnungsversprechen für eine geleistete Handlung bedarf bei einem Vertragsgegenstand von über 50 Thlr. zu seiner Gültigkeit der Schriftform. §. 131 I 5 A. L. R. Nr. 30/80 I H. vom 14. Dezember 1880. — §. 165 I 5 A. L. R. setzt voraus, daß die Handlung in Erfüllung des mündlichen Vertrags, also als vertragsmäßige Handlung geleistet und als solche von dem Gegentheile angenommen ist. Denn nur die Annahme der vertragsmäßigen Handlung verpflichtet den anderen Theil zur Erfüllung der mündlichen Abrede von seiner Seite. Nr. 214/80 I H. vom 17. Dezember 1880. — Ein Schuldanerkenntniß, welches auf Grund gegenseitiger Abrechnung abgegeben ist, enthält einen selbstständigen Verpflichtungsgrund. §§. 185, 186 I 5 A. L. R. Nr. 321/80 I H. vom 17. Dezember 1880. — Der Fall des §. 237 I 5 A. L. R. setzt voraus, daß in dem betreffenden Vertrage die Absicht der Kontrahenten, den Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages in die Willkür des Verpflichteten zu stellen, einen Ausdruck gefunden hat. Vergl. 230, 236 I 5. A. L. R. Nr. 532/80 V vom 6. November 1880. — Verträge müssen zwar in der Regel ihrem ganzen Inhalte nach erfüllt werden, §. 270 I 5 A. L. R., hat aber der Verpflichtete schuldbarer Weise seine Vertragspflicht unerfüllt gelassen, so braucht der Berechtigte nachträglich die Erfüllung nicht mehr entgegenzunehmen, er kann vielmehr sein Interesse fordern. §§. 285, 286 I 5 A. L. R. Nr. 243/80 II H. vom 21. Oktober 1880. — Mängel an den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften gestatten im Wege der redhibitorischen Klage nicht einen Rücktritt von einem erfüllten Vertrage. §§. 325—328 I 5 A. L. R. Nr. 334/80 V vom 4. Dezember 1880. — Die §§. 137 und 138 I 6 A. L. R. sind dahin auszulegen, daß die rechtskräftig ausgesprochene Wiederaufhebung eines angelegten Arrestes und die objektive Unrichtigkeit der zur Begründung des Arrestgesuchs vorgebrachten Thatsachen für sich allein nicht ausreichen, sondern noch die Kenntniß oder ein Versehen bei der Nichtkenntniß der Unrichtigkeit jener Thatsachen hinzukommen muß, um den Arrestsucher zum Schadenersatz zu verpflichten. Nr. 534/80 IV vom 11. November 1880. — Der §. 81 I 7 A. L. R. setzt voraus, daß der andere von der Besitzhandlung Kenntniß erlangt hat. Allerdings hat der Handelnde nicht den direkten Beweis von dieser Kenntniß zu führen, sondern der Richter hat nach Lage der Sache zu prüfen, ob aus den ermittelten Thatsachen die Kenntniß des Andern zu entnehmen ist. Nr. 251/80 I H. vom 11. November 1880. — Auch nach Pr. A. L. gibt es eine actio confessoria publiciana, d. h. eine Servitutenklage, welche sich lediglich auf den Besitz eines dinglichen Rechts gründet, nur einem dritten Störer gegenüber, welcher weder Eigenthümer der Sache noch vollständiger Besitzer derselben ist, während sowohl dem Eigenthümer wie dem redlichen Besitzer gegenüber derjenige, der ein Servitutrecht geltend machen will, sich nicht auf den Besitz stützen kann, sondern den Erwerb des Rechts darthun muß. §§. 175, 176, 181, 182 I 7 A. L. R. Nr. 271/80 II H. vom 15. November 1880. — Der Grundeigenthümer ist nicht befugt, durch das Medium des Wassers oder der Luft schädliche Stoffe auf ein benachbartes Grundstück zu immittiren, und ist, wenn er dies thut, auch ohne den Nachweis eines be-

Digitized by Google

sonderen Verschuldens für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. §§. 25, 26 I 8 A. L. R. Nr. 328/80 II H. vom 6. Dezember 1880. — Der Eigenthümer eines Privatflusses (welchen die Uferbesitzer zu benutzen nicht befugt sind) ist zur Räumung desselben vermöge seines Eigenthums verpflichtet. §§. 26, 99 I 8 A. L. R. Nr. 388/80 II H. vom 18. November 1880. — Die Annahme einer auf die Anwohnerschaft an öffentlichen Wegen begründeten allgemeinen Entschädigungspflicht für Nachtheile, die durch Veränderung der Wege (z. B. Seitens des Staats der einer Eisenbahn-Gemeinde) entstanden sind, läßt sich mit den Bestimmungen des Pr. A. L. R. nicht vereinigen. Nr. 527/80 V vom 23. Oktober 1880. — Unter dem gewöhnlichen Wasserstande eines Flusses (See's) im Sinne der §§. 242, 248 I 9 A. L. R. ist der natürliche, d. h. derjenige zu verstehen, welcher ohne künstliche Anstauung resp. Ablassung des Wassers oder ohne die Einwirkung besonderer Ereignisse vorhanden ist. Nr. 151/79 II H. vom 4. Oktober 1880. — Nicht der Gläubiger hat nachzuweisen, daß das den Anfang der Verjährung entgegenstehende Hinderniß während einer die Verjährungsfrist übersteigenden Zeitdauer fortgewährt hat. Den Eintritt der Verjährung, also das Vorliegen der thatsächlichen Verhältnisse, welche ihren Anfang bedingen, hat der Schuldner zu beweisen. R. O. H. G. Entsch. 11 S. 351, 13 S. 51, 14 S. 217. Nr. 370/80 I H. vom 3. Dezember 1880. — Der §. 660 I 9 A. L. R. ist auch auf die gutgläubigen Rechtsnachfolger desjenigen zu beziehen, gegen den die Grenzen einer Sache oder eines Rechts durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß klar bestimmt sind. Nr. 301/80 II H vom 15. November 1880. — Hat der Käufer ein Recht, sich auf die Eigenschaftsdicta des Verkäufers, auch wenn sie nicht promissa sind, zu verlassen, so fällt doch dieses Recht fort, wenn der Verkäufer erklärt, die Eigenschaften seien nach seiner Ueberzeugung vorhanden, bestimmt könne er es aber nicht behaupten und wolle er seine Angabe nicht vertreten. Nr. 92/80 I H vom 7. Dezember 1880. — Die Bestimmung des Gegenstandes der Cession unterliegt nach §. 381 I 11 A. L. R. denselben Regeln wie die Bestimmung des Kaufgegenstandes. Nach §. 30 a. a. O. genügt aber eine solche Bestimmung oder Bezeichnung des Gegenstandes der Kaufhandlung, daß darüber kein gegründeter Zweifel obwalten kann. Nr. 81/80 I H. vom 8. Oktober 1880. — Der Arrestsucher hat die Richtigkeit der Cession, durch welche das arrestirte Objekt aus dem Vermögen seines Schuldners herausgetreten sein würde, darzuthun. Er hat auch zu beweisen, daß die Arrestverfügung dem Cedenten vor der Cession behändigt ist. Nr. 394/80 I H. vom 21. Dezember 1880. — Inwiefern ein für den Darlehnsnehmer selbst unverbindliches Geschäft mittelbar wegen Verwendung des Empfangenen in dem Nutzen eines Dritten Veranlassung zu einer Verpflichtung anderer Personen werden kann, ist nicht nach §. 708 I 11 A. L. R., sondern nach Maßgabe der im §. 709 und 675 a. a. O. bezogenen Vorschriften zu bestimmen. Nr. 535/79 I H. vom 29. Oktober 1880. — Die Vorschrift des §. 947, 1, 11 A. L. R. setzt zwar nach ihrem Zusammenhange voraus, daß eine Besichtigung durch Sachverständige bei der Ablieferung stattgefunden habe. Sie ist aber auch dann analog anzuwenden, wenn das Werk nicht vor der Abnahme untüchtig befunden und deshalb reparirt wird, sondern die Fehlerhaftigkeit sich nach erfolgter thatsächlicher Uebernahme ergiebt. Nr. 76/80 I H. vom 16. November 1880. — Eine analoge Anwendung der Ausnahmevorschrift des §. 171 I 11 A. L. R. auf den Fall, daß das bedungene Werk fehlerhaft hergestellt ist, erscheint unzulässig, da §. 947 a. a. O. für diesen Fall erschöpfende Bestimmungen gegeben hat. Aus §. 952 a. a. O. folgt mit Gewißheit, daß die in §. 947 a. a. O. zugelassene Schadloshaltung nicht mit der verhältnißmäßigen Minderung des bedungenen Preises gleichbedeutend ist. Nr. 85/80 I H. vom 19. Oktober 1880. — Die §§. 1041, 1042 I 11 A. L. R. sind auch auf cedirte Kapitalien anwendbar. Nr. 156/80 IV vom 4. November 1880. — Der Anh. §. 35 A. L. R. entbindet letztwillige Verfügungen, welche eine Erbeinsetzung oder eine Abänderung derselben enthalten, nicht von den sonst vorgeschriebenen Formen der Testamente. Nr. 539/80 IV vom 6. Dezember 1880. — Derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe in seinem Testamente zu seinem Erbtheil ausdrücklich angewiesen worden, wird nicht nur im Verhältnisse zu den übrigen Erben, sondern auch zu den Gläubigern als ein Legatarius betrachtet. §. 263 I 12 A. L. R. Nr. 308/80 I vom 1. Dezember 1880. — Die §§. 85, 142—44 I 13 A. L. R. setzen durchweg Rechtsverhältnisse voraus, in welchen der Bevollmächtigte erkennbar als solcher kontrahirt hat, wenn er auch dabei in den Fällen der §§. 143—144 a. a. O. seine Ermächtigung überschritten haben sollte. Nr. 483/79 I vom 3. November 1880. — Allerdings haben die §§. 142 ff. I 13 A. L. R. unmittelbar nur den Fall der Vollmachtsüberschreitung im Auge. Es waltet indessen kein begründetes Bedenken darüber ob, das dort ausgesprochene Prinzip auch alsdann zur Anwendung zu bringen, wenn eine Vollmacht überhaupt nicht ertheilt ist. Nr. 58/80 I H. vom 22. Oktober 1880. — Die beim Mangel einer Vollmacht oder einer Vollmachtsüberschreitung erklärte Ratihabition des Machtgebers kann wohlerworbene Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Nr. 154/80 I H vom 10. Dezember 1880. — Durch bloßes Stillschweigen, wenn Treue und Glauben im Falle einer Nichtgenehmigung deren Erklärung an den Gegenkontrahenten erforderte, um ihm den Irrthum über die Geltung und jedenfalls bereits erfolgte konkludente Genehmigung des von dem Stellvertreter geschlossenen Vertrags zu benehmen und ihn nicht zu weiterer Bereithaltung des Vertragsgegenstandes zu veranlassen, kann die Genehmigung des Vertrages bewirkt werden. Nr. 284/80 I vom 15. Dezember 1880. — Wird für eine unlimitirte oder ihrem Betrage nach bestimmt normirte Schuld in Höhe eines limitirten oder bestimmten Theilbetrages Bürgschaft geleistet, so wird der Regel nach die Bürgschaft als für denjenigen Theil geleistet anzusehen sein, welchen der Schuldner unberichtigt läßt. Es ist dies der Fall der eigentlichen Theilbürgschaft oder der Bürgschaft ihrem ganzen Umfange nach, aber mit der Einschränkung, daß der Bürge nur eine bestimmte geringere Summe zu zahlen braucht. Nr. 245/80 I vom 8. Dezember 1880. — Die Kautionsbestellung geht aus der Befürchtung einer möglichen zukünftigen Rechtsverletzung hervor, gegen deren eventuellen Nachtheile sich der Kautionsnehmer von dem Besteller im Voraus eine Sicherheit verschafft. Ihre rechtliche Wirkung besteht so lange, als die Besorgniß begründet

Digitized by Google

ist. §. 178 I 14 A. L. R. Nr. 523/80 IV. vom 25. Oktober 1880. — Die Kontrahenten beim Expromissionsvertrage sind der Gläubiger und der Schuldner. Zwischen diesen beiden Personen muß ein schriftlicher Vertrag vorliegen, und dieser muß die ausdrückliche Erklärung des Gläubigers, daß er den alten Schuldner entlasse, enthalten. Nr. 425/80 I II vom 21. Dezember 1880. — Die Regel, daß im Falle des Empfangsverzuges der Schuldner nur für dolus und culpa lata hafte, bezieht sich nur auf die zu überliefernde Sache und den an dieser entstandenen Schaden. Dagegen wird hierdurch die Frage nicht berührt, wieweit der im Verzuge befindliche Gläubiger zur Erstattung der nach dem Eintritt des Verzuges von dem Schuldner auf den zu leistenden Gegenstand gemachten Verwendung verpflichtet ist. Nr. 535/80 V vom 4. Dezember 1880. — Der §. 114 I 16 A. L. R. bezieht sich auf den §. 113 a. a. O. und findet die Vorschrift des ersteren nur Anwendung, wenn die in letzterem angegebene Bedingung zutrifft. Die im §. 114 a. a. O. aufgestellte Vermuthung der Entsagung tritt daher dann nicht ein, wenn aus der Quittung selbst nicht erhellt, daß die Tilgung nicht durch Zahlung erfolgt sei. Nr. 208/80 I H vom 12. November 1880. — Das A. L. R. unterwirft im §. 253 I 16 die Anweisung und die Annahme einer Anweisung in Ansehung des Erfordernisses der Schriftform den Bestimmungen, welche für Verträge überhaupt gegeben sind. Eine mündliche Anweisung ist demnach, auch wenn sie einen Betrag von mehr als 50 Thaler zum Gegenstande hat, nicht schlechthin ungültig. Der Mangel der Schriftform bewirkt allerdings, daß aus der mündlichen Erklärung an und für sich eine Klage gegen den Erklärenden nicht stattfindet (§. 155 I 5 A. L. R.). Wenn aber die mündliche Anweisung weitere rechtliche Vorgänge zwischen dem Assignatar und dem Assignanten nach sich gezogen hat, so stehen dieselben unter dem Einfluß der mündlichen Anweisung. Es kann diesen Vorgängen nicht darum die rechtliche Wirksamkeit abgesprochen werden, weil die Anweisung in schriftlicher Form hätte ertheilt werden müssen. Die weiteren Rechtsfolgen werden vielmehr von der Anweisung trotz Mangels der Schriftform beherrscht. Nr. 230/80 I H. vom 9. November 1880. — Bei Schriftlichkeit der Annahme einer Anweisung darf von der Schriftlichkeit der Anweisung selbst abgesehen werden. Mit der in verbindender Form erklärten Annahme tritt der Assignat zu dem Assignatar in ein unmittelbares obligatorisches Verhältniß, da die Annahme an sich einen selbstständigen Verpflichtungsgrund darstellt, dessen Rechtswirksamkeit durch das Vorhandensein einer vorauf gegangenen formgerechten Anweisung nicht bedingt ist. Der Assignat ist zwar bei dem Mangel einer schriftlichen Anweisung zur Annahme nicht verpflichtet, aber er wird aus der einmal erfolgten Annahme dem Assignatar selbst dann verpflichtet, wenn er dem Assignanten zu Nichts verpflichtet war. Nr. 530/80 IV vom 11. November 1880. — Der §. 427 I 16 A. L. R. setzt voraus, daß der Vergleich sich auf alle wechselseitigen Forderungen der Parteien, ohne daß Ausnahmen gemacht worden sind, bezogen hat und bestimmt in keiner Weise, daß wenn eine Urkunde nach ihrem Wortlaute und ihrem Inhalte einen alle wechselseitigen Forderungen umfassenden Vergleich enthalte, demgegenüber eine mündliche Vereinbarung der Parteien, wodurch eine bestimmte Forderung von dem Vergleiche ausgenommen werde, als unverbindlich anzusehen sei. Nr. 351/80 vom 27. November 1880. — Die mündlich verabredete Spielgemeinschaft begründet in der Regel ein Recht der Theilnehmer auf die in den verschiedenen Klassen der nämlichen Lotterie gemachten Gewinne. Er bedarf rücksichtlich der folgenden neuen Lotterien keiner Erneuerung, wenn sich den Umständen nach annehmen läßt, daß die Kontrahenten, ohne an die einzelne Lotterie zu denken, das Loos gemeinschaftlich spielen wollten. Alsdann fallen auch die Gewinne der neuen Lotterie in die zufällige Gemeinschaft im Sinne des §. 171 I 17 A. L. R. Nr. 210/80 I H. vom 19. Oktober 1880. — Zur Begründung der negatorischen Klage gehört zwar eine störende Handlung, welche eine stetige Wiederkehr voraussetzen läßt; denn diese Klage hat den Zweck, die dauernden oder auch die sich wiederholenden Störungen zu beseitigen, während sie für bloß vorübergehende Behelligungen ausgeschlossen ist. Es ist aber irrig, diese causa perpetua nur auf die Wiederholung der einzelnen störenden Handlungen zu beziehen, nicht aber auf eine Störung von Dauer. Nr. 286/80 II H. vom 8. November 1880. — Versicherungspolicen, auch wenn sie an den Inhaber zu zahlen sind, stellen nicht Inhaberpapiere im Sinne des §. 286 I 20 A. L. R. dar, sondern sind bloße Legitimationspapiere und Beweisurkunden. Nr. 324/80 I H. vom 9. November 1880. — Der §. 522 I 20 A. L. R. kommt dem Cessionar nicht zu Statten, wenn er sich nicht vor der Cession davon überzeugt hat, daß der Schuldner sich im Besitze des Hypothekendokuments befinde. Ist ein solches nicht gebildet, so ist der Cessionar verpflichtet, dafür zu sorgen daß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Dokument ausgefertigt und der Cedent in den Besitz desselben gesetzt werde, resp. sich nicht eher mit ihm einzulassen, als bis solches geschehen. Nr. 106/80 II H. vom 4./11. Oktober 1880. — Die von dem Miether während der Dauer des Miethsverlrages an Stelle des dazu verpflichteten Vermiethers bewirkten Reparaturen darf der Miether nach den Rechten eines unbeauftragten Geschäftsführers von dem [illegible] ersetzt verlangen. §§. 273, 274, 291 I 21 A. L. R. Nr. 276/80 I H. vom 9. November 1880. — Ist das Retentionsrecht des Vermiethers rechtzeitig ausgeübt, so tritt, wenn der Richter die Illaten des Miethers verkauft, an Stelle des Pfandrechts an den Illaten das Recht des Vermiethers auf Befriedigung aus dem Erlöse. Nr. 233/80 I H. vom 9. November 1880. — Die Verurtheilung des Beklagten als Besitzer einer Wegegerechtigkeit zur Duldung eines Thores und dessen Schließung nach jedesmaligem Gebrauch wird gebilligt, weil der Grundsatz: servitus in faciendo consistere non potest, auf den Servitutberechtigten keine Anwendung finde, sondern nur auf den Eigenthümer der dienenden Sache. Daß der Servitutberechtigte zu einem positiven Handeln verpflichtet sein könne, namentlich zur Verhütung unnützer Belastung oder Beschädigung des dienenden Grundstücks, sei mit dem Wesen einer Servitut keineswegs unvereinbar. §§. 16 I 19, §§. 60, 72, 83, 184 I 22 A. L. R. Nr. 319/80 II H. vom 18. November 1880. — Ehefrauen sind an und für sich nicht unfähig, Verträge zu schließen. Sie erwerben aus den von ihnen geschlossenen Verträgen Rechte und nur zur Gültigkeit der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen ist die Genehmigung des Ehemannes erforderlich. Daraus folgt als

Digitized by Google

Regel, daß, wenn die Ehefrau Gegenstände gekauft, sie das Eigenthum derselben erworben hat, ohne daß sie den Nachweis zu führen hätte, die zum Ankauf verwendeten Gelder rührten von ihrem eingebrachten Vermögen her. §§. 194, 202, 203, 321 ff. II 1 A. L. R. Nr. 96/80 I H. vom 1. November 1880. — Die bloße Uebereinkunft der Eheleute, daß ein nach gesetzlichen Bestimmungen zum Eingebrachten gehöriges Grundstück als vorbehaltenes auf den Namen der Frau in das Grundbuch eingetragen werden solle, ist nicht ausreichend, um demselben Dritten gegenüber den Charakter des Vorbehaltenen zu verleihen, denn der §. 216 II 1 A. L. R. sagt keineswegs, daß die bloße Eintragung des Grundstücks als eines vorbehaltenen auf den Namen der Frau mit Bewilligung beider Eheleute ausreiche, jene rechtliche Wirkung hervorzubringen, sondern er setzt voraus, daß ein solcher Vertrag, wie ihn nämlich §. 215 a. a. O. bezeichne, vorausgegangen sei, der in der im §. 198 II 1 A. L. R. vorgeschriebenen Form abgefaßt sein muß. Nr. 55/80 II. H. vom 27. September 1880. — Nach §. 656 II 1 A. L. R. hat der überlebende Ehegatte bis zur wirklichen Auseinandersetzung das bisher gemeinschaftliche Vermögen als ein ihm und den Erben der Ehefrau gemeinschaftliches in Besitz und Verwaltung, ohne daß ihm daneben ein Recht über eine Quote desselben oder eines dazu gehörigen Vermögensstückes aus besonderem eigenem Recht zu verfügen zusteht. Nr. 297/80 IV vom 22. November 1880. — Die §§. 701, 702 II 1 A. L. R. handeln über einen selbstständigen von dem Scheidungsgrund des §. 700 a. a. O. verschiedenen Ehescheidungsgrund. Nr. 537/80 IV vom 6. Dezember 1880. — Die §§. 1, 2 II 2 A. L. R. zählen zu den in der Mark Brandenburg suspendirten landrechtlichen Bestimmungen. Nr. 343/80 IV vom 9. Dezember 1880. — Die §§. 137, 138 II 2 A. L. R. finden nicht bloß auf ganz willensunfähige Personen, sondern auch auf solche Anwendung, welche in ihrer Handlungsunfähigkeit uneingeschränkt sind. Nr. 121/80 I. H. vom 16. November 1880. — Daraus, daß die in väterlicher Gewalt stehende Tochter ein Geschäft betreibt, während sie ein solches Mangels der Entlassung aus der väterlichen Gewalt nicht selbstständig betreiben kann, ist nicht zu vermuthen, daß das Geschäft dem Vater gehöre, daß sie nur hilfreiche Hand in dem Geschäfte des Vaters geleistet habe. Unter väterlicher Gewalt stehende Kinder können aus nicht vom Vater genehmigten Geschäften zwar keine Verbindlichkeiten übernehmen, aber doch Erwerbungen für sich machen und als letztere die Eigenschaft des freien Vermögens erhalten. §§. 123, 148, 165, 166 II 2 A. L. R. Nr. 56/80 II. H. vom 21. Oktober 1880. — Die landrechtlichen Vorschriften über Verpflichtung der Verwandten zur gegenseitigen Unterstützung erwähnen eine Verpflichtung des Schwiegervaters, der Schwiegertochter Unterhalt zu gewähren, nicht. §§. 64, 65, 232, 251 II 2 §. 14 I 3 A. L. R. Dekl. vom 21. Juli 1843. Aus diesen Vorschriften läßt sich also nicht ohne Weiteres eine solche Verpflichtung des Schwiegervaters herleiten (Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 29 Seite 380. 399. Förster, Theorie ꝛc. §. 239 Anmerkung 25). Vielleicht könnte man aus diesen Vorschriften folgern, daß, wenn der Vater dem in seiner Gewalt stehenden, minderjährigen, unvermögenden und erwerbsunfähigen Sohne die Eingehung der Ehe gestattet, er damit die Pflicht übernimmt, dem Sohne die Mittel, einen Hausstand zu führen, also auch die Frau zu unterhalten, zu gewähren. Heirathet dagegen der Sohn wider den Willen des Vaters und erfolgt anstatt einer nachträglichen Genehmigung eine erfolgreiche Anfechtung der Gültigkeit der Ehe, so stehen Schulden, welche der Sohn zur Unterhaltung seiner Ehefrau eingeht, keineswegs solchen Schulden gleich, welche er zur Bestreitung eigener Lebensbedürfnisse kontrahirt, sofern nämlich die Haftbarkeit des Vaters dafür in Betracht kommt. Ein solches Gleichstehen folgt auch nicht aus §§. 974, 960, 961 Titel I Theil II des Allgemeinen Landrechts. Nr. 340/80 I H. vom 9. November 1880. — Der Patron ist zur Abnahme der Kirchenrechnungen nicht verpflichtet. §§. 508, 584, 585, 610, 617, 688, 689 II 11 A. L. R. Nr. 61/80 IV vom 25. November 1880. — Der §. 794 II 18 A. L. R. behandelt den besonderen Fall des Aufhörens der Vormundschaft durch Erreichung der Volljährigkeit. Die Anwendung dieser Vorschrift ist aber ferner für den Fall ausgeschlossen, daß die Ehefrau zwar die Volljährigkeit erreicht hat, aber unter Vormundschaft bleibt. Nr. 419/79 II. H. vom 11. Oktober 1880. — M. u. F.

Zu § 781 C. P. O.

Bestreitet der Schuldner seine Verpflichtung zu Leistung des Offenbarungseides, so hat das Gericht über den Widerspruch durch Urtheil zu entscheiden.

Welche Bedeutung hat diese Vorschrift? Ist ein der Berufung unterworfenes Urtheil oder eine durch sofortige Beschwerde anfechtbare Entscheidung gemeint?

Die Frage ist nicht bloß wegen des zulässigen Rechtsmittels, sondern deshalb wichtig, weil sich nach ihrer Beantwortung das Verfahren bis zum Urtheil richtet.

Einzelne Commentatoren, wie Endemann und v. Witmowski, fassen die Vorschrift dahin auf, daß die Entscheidung die Form eines Urtheils haben solle, und gelangen zu dem Schlusse, daß sofortige Beschwerde das zulässige Rechtsmittel sei. Sie stützen sich darauf, daß die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts regelmäßig ohne vorgängige mündliche Verhandlungen erfolgen können, und daß hier beim Offenbarungseide von dieser Regel keine Ausnahme gemacht sei.

Der Grund ist nicht überzeugend und auch nicht zutreffend.

Zunächst würde nicht einzusehen sein, warum der Gesetzgeber gerade darauf Gewicht legte, daß die Entscheidung die Form eines Urtheils hat. Mehr oder weniger enthält jeder Beschluß die im § 284 aufgeführten Bestandtheile eines Urtheils; hier aber würde insbesondere die Darstellung der den Widerspruch begründenden Thatsachen nicht zu umgehen sein und also die Entscheidung auch ohne besondere Vorschrift stets die Form eines Urtheils haben.

Offenbar hat der Gesetzgeber das Verfahren über den Offenbarungseid dem Prozeßverfahren nachbilden wollen. Der Gläubiger soll zu einem Termin laden, im Termine erhebt der Schuldner Widerspruch und über diesen Widerspruch wird durch Urtheil entschieden. Diese Vorschriften beweisen deutlich und

Digitized by Google

klar, daß eine mündliche Verhandlung vorausgesetzt wird. Denn sonst würde die Ladung seitens des Gläubigers nicht erforderlich sein, und andererseits kann ein Urtheil nicht ergehen, ohne daß der Gläubiger gehört und daß erforderlichenfalls über den Widerspruch Beweis erhoben wird. Die Nothwendigkeit einer mündlichen Verhandlung ergiebt sich also aus der Art des Verfahrens und es ist daher unrichtig, wenn angenommen wird, daß hinsichtlich des Offenbarungseides von der allgemeinen Regel des § 648 C. P. O. keine Ausnahme gemacht sei.

Aber nicht bloß im Verfahren ist die Nothwendigkeit einer mündlichen Verhandlung begründet, sondern diese ist auch durch den Begriff des Urtheils ausdrücklich vorgeschrieben. Denn jedes Urtheil muß nothwendig verkündet werden, und die Verkündigung kann nicht anders als nach mündlicher Verhandlung in einem Termine erfolgen (§ 281). Die Bemerkung, der Gesetzgeber habe nur ausdrücken wollen, daß die Entscheidung die Form eines Urtheils haben müsse, ist also ziemlich nichtssagend und bringt keinen Schritt weiter. Der Gesetzgeber würde dann doch wohl auch gemeint haben, daß die Entscheidung wie ein Urtheil gefällt werden, nicht, daß das Niedergeschriebene wie ein Urtheil aussehen soll; und selbst letzteres würde ohne mündliche Verhandlung nicht erreicht werden können, da gemäß § 286 Abs. 3 auf dem geschriebenen Urtheile der Tag der Verkündung vermerkt sein muß.

Ist dies richtig, so greift § 701 nicht Platz, vielmehr ist Berufung das zulässige Rechtsmittel. Dem entspricht auch der Ausdruck „Rechtskraft des Urtheils" (§ 781 Abs. 2), der auf eine durch sofortige Beschwerde anfechtbare Entscheidung vom Gesetzgeber wohl kaum angewandt worden wäre.

Aus diesem Resultate ergeben sich für das Verfahren selber einige wichtige Consequenzen. Der Gläubiger muß die in § 711 erwähnten Anträge in dem Termine stellen, zu welchem er den Schuldner geladen hat. Sein Erscheinen ist also nothwendig. Erscheint er nicht, so wird zwar nicht ein Versäumnißurtheil ergehen können, da gegen nicht gestellte Anträge Widerspruch nicht erhoben werden kann, aber es wird ohne Einwilligung des Schuldners auch nicht zur Eidesleistung geschritten werden können. Das Urtheil muß sofort oder in einem neu anzuberaumenden Termine verkündet werden. Die Zustellung des Urtheils betreibt die Partei. Zum Nachweise der Rechtskraft ist die Beibringung des im § 646 erwähnten Zeugnisses erforderlich.

Es versteht sich von selber, daß wenn das Vollstreckungsgericht die Entscheidung über den Widerspruch sich vorbehält und demnächst nur fällt, aber nicht verkündet, diese nicht verkündete, und daher von Amtswegen zugestellte Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden muß. Das Landgericht kann dann aber nicht in der Sache selber erkennen, sondern muß die Sache zur ordnungsmäßigen Entscheidung an das Amtsgericht zurückweisen. R.

Kosten des Verfahrens betreffend den Offenbarungseid.

Im Wege der Zwangsvollstreckung hatte der Gläubiger, nachdem die Pfändung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen war, die Leistung des Offenbarungseides beantragt und den Schuldner zum Schwurtermine geladen. Vor diesem Termine zahlte der Schuldner, so daß es sich nur noch um die Kosten handelte, die durch den Antrag auf Leistung des Offenbarungseides entstanden waren. Im Termine erhob der Schuldner Widerspruch, und der Gläubiger beantragte, den Widerspruch zu verwerfen, da die neu entstandenen Kosten noch nicht bezahlt seien. Das Vollstreckungsgericht erklärte den Widerspruch für begründet, und legte dem Gläubiger die Kosten des Verfahrens auf, weil dieser, so lange die Kosten nicht festgesetzt seien, die Leistung des Offenbarungseides nicht fordern könne. Diese Entscheidung erscheint nicht richtig.

Die Kosten des Verfahrens, betreffend die Leistung des Offenbarungseides, gehören zu den Kosten der Zwangsvollstreckung, und sind also zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben (§ 697 C. Pr. O.). Es bedarf daher einer Feststellung nicht, sondern der Gläubiger zieht sie ohne Weiteres ein. Meint der Schuldner, daß von ihm zu viel Kosten verlangt werden, oder daß er zu viel Kosten gezahlt hat, so bleibt ihm nichts weiter übrig, als die Klage nach Maßgabe des § 686.

So lange nicht sämmtliche Kosten erstattet sind, bleibt noch ein Anspruch des Gläubigers zurück, zumal da er die Zahlung zunächst auf die Kosten zu verrechnen berechtigt ist. Dieser, durch den Schuldtitel begründete Anspruch und der Bericht des Gerichtsvollziehers über den fruchtlosen Ausfall der Pfändung genügen, und der auf die Zahlung der Hauptforderung gestützte Widerspruch des Schuldners muß verworfen werden.

Dem Vollstreckungsgericht steht auch eine Entscheidung über die Kostenfrage gar nicht zu, dasselbe hat gemäß § 781 den Widerspruch lediglich zu verwerfen oder für begründet zu erklären. Wäre es nöthig, daß auch über die Kosten erkannt wird, so würde eine Schraube ohne Ende vorliegen. Denn dann müßten die Kosten erst festgesetzt werden, die Pfändung aus dem Festsetzungsbeschlusse würde fruchtlos ausfallen, es würde nochmals zum Offenbarungseide geladen werden müssen, die Kosten dieses Verfahrens würden wiederum festzustellen sein u. s. w. Dies würde dazu führen, daß die Kosten der Beitreibung selber niemals beigetrieben werden könnten.

R.

Ueber die Bestimmung der Hauptspalte 2 in Abth. III des Grundbuchblattes.

Für den Beschwerdeführer standen auf einem Grundstücke in Abth. III Nr. 1 1500 Thlr. Waarenschuld, zu 5 Prozent verzinslich, eingetragen. Nachdem der eingetragene Eigenthümer dieselben gegen löschungsfähige Quittung baar entrichtet hatte, wurde er demselben Gläubiger die nämliche Summe aus einem Darlehn schuldig und cedirte ihm nunmehr die alte Hypothek Abth. III Nr. 1 notariell zurück. Unter Ueberreichung dieser Cession sowie des Hypothekendokuments und der löschungsfähigen Quittung wurde zu den Grundakten der Antrag gestellt, bei der Post Abth. III Nr. 1 in der Hauptspalte 2 die Abtretung zu vermerken. Der diesen Antrag ablehnende Beschluß des

Amtsgerichts W. wurde am 23. April 1880 von dem Königl. Landgericht in M. aus nachfolgenden Gründen bestätigt:

„Die Einschreibung des Ueberganges der Forderung auf die dem zur Zeit eingetragenen Gläubiger identische Person des Cessionars ist unzulässig, weil eine derartige Einschreibung keine Veränderung des im Grundbuch dargestellten Rechtszustandes enthalten würde und die Spalte, in welche die verlangte Eintragung geschehen soll, ihrer Bestimmung nach Veränderungen darzustellen hat."

Diese Entscheidung ist aus praktischen Rücksichten gewiß zu billigen; es steht ihr jedoch das juristische Bedenken entgegen, daß, wenn der Eigenthümer die Post auf Grund der Quittung auf seinen Namen hätte umschreiben lassen, der Antrag des Beschwerdeführers begründet gewesen wäre. Durch die Unterlassung des Eigenthümers kann aber die Lage des Cessionars nicht alterirt werden.

Ehrengerichtliches Verfahren wegen Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Beschränkung desselben auf den in dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer angegebenen Versagungsgrund.

Ist die Stellung als Vorstand einer Aktiengesellschaft mit dem Berufe des Rechtsanwaltes vereinbar?

§§ 3, 5 Nr. 4, 15, 16 R. A. O. v. 1. Juli 1878.

Erk. d. Ehrengerichtshofes v. 23. Dezember 1880. Nr. 7/80 I. Instanz Ehrengericht München.

Die Antragsteller haben die Fähigkeit zum Richteramte erlangt und bei der Landesjustizverwaltung ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachgesucht. Sie sind, der eine Direktor, der andere Stellvertreter der X. Bank, einer Aktiengesellschaft, und als solche im Handelsregister eingetragen. Kontraktlich war ihnen untersagt, Anwaltsgeschäfte für Andere ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes zu übernehmen.

Die Landesjustizverwaltung hat das Gutachten des Vorstandes der zuständigen Anwaltskammer erfordert und diese am 16. Februar 1880 sich dahin ausgesprochen:

daß die Beschäftigung der beiden Antragsteller als Bediensteter der X. Bank mit dem Berufe eines Rechtsanwalts nicht vereinbar ist.

Die Landesjustizverwaltung hat darauf durch zwei Bescheide vom 23. Februar 1880 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt.

Die Antragsteller haben rechtzeitig die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren verlangt. Das Ehrengericht hat aber die Versagung durch Entscheidung vom 11 14. September 1880 gebilligt, weil nach dem Gutachten des Vorstandes die Antragsteller durch ihre Beschäftigung bei der Bank derart in Anspruch genommen seien, daß die Stellung bei der Bank als Hauptsache und die beabsichtigte Berufsthätigkeit als Rechtsanwalt als Nebensache erscheine. Außerdem sei die Abhängigkeit der Antragsteller von dem Verwaltungsrathe der Bank weder mit dem Berufe noch mit der Würde der Rechtsanwaltschaft vereinbar.

Die Antragsteller haben Berufung zum Ehrengerichtshofe ergriffen. Letzterer hat das ehrengerichtliche Urtheil aufgehoben und den in der Entschließung vom 23. Februar 1880 angegebenen Versagungsgrund für nicht gerechtfertigt erklärt.

Gründe:

Mit dem Ehrengerichte ist auf Grund des Zeugnisses des Vorsitzenden des Verwaltungsraths der X. Bank N. und auf Grund der Statuten dieser Bank für festgestellt zu erachten, daß die Antragsteller zu der Zeit, als das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer vom 16. Februar 1880 beschlossen wurde, zu der gedachten Bank in einem kontraktlichen Dienstverhältnisse standen, welches ihre Thätigkeit ausschließend beanspruchte und vermöge dessen ihnen untersagt war, Anwaltsgeschäfte für Andere ohne Zustimmung des Verwaltungsraths zu übernehmen.

Das Ehrengericht sieht hiernach die Beschäftigung der Antragsteller bei der Bank als die Hauptsache und ihre beabsichtigte Berufsthätigkeit als Rechtsanwälte als Nebensache an und stimmt dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer darin bei, daß hieraus die Unvereinbarkeit der gedachten Beschäftigung der Antragsteller mit dem Berufe der Rechtsanwaltschaft folge. Außerdem hat aber das Ehrengericht einen Entscheidungsgrund auch aus der Thatsache hergeleitet, daß es den Antragstellern untersagt war, ohne Zustimmung des Verwaltungsraths der Bank für Andere als Rechtsanwalt thätig zu werden. Dieses Abhängigkeitsverhältniß erachtet das Ehrengericht für unvereinbar sowohl mit dem Berufe, wie mit der Würde der Rechtsanwaltschaft.

Dieser letztere Entscheidungsgrund unterliegt insofern einem wesentlichen Bedenken, als weder in dem Gutachten der Anwaltskammer vom 16. Februar 1880, noch in den Bescheiden der Landesjustizverwaltung vom 23. Februar 1880 die Thatsache erwähnt ist, daß die Antragsteller zu dem Verwaltungrathe der Bank in dem gedachten Abhängigkeitsverhältnisse standen, und auch die Versagung der Zulassung nicht darauf gegründet ist, daß die Beschäftigung der Antragsteller bei jener Bank mit der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sei. In dem nach § 16 Absatz 2 der Rechtsanwalt-Ordnung eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren ist nur über den Grund der Versagung, nicht über die Zulassung oder Versagung selbst zu entscheiden. Den Grund der Versagung bildet aber im vorliegenden Falle allein das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer vom 16. Februar 1880.

Nach § 5 Nr. 4 a. a. O. muß die Zulassung versagt werden,

wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Berufe oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind.

Dieses Gesetz unterscheidet zwei Fälle. Findet die Landesjustizverwaltung, welche nach § 3 a. a. O. die Zulassung oder Versagung derselben auszusprechen hat, die Unvereinbarkeit in den Gesetzen begründet, so spricht sie die Versagung aus

eigener Entſchließung aus und hiergegen findet ein ehrengerichtliches Verfahren nicht ſtatt. Erklärt aber in einem Falle, wo das Geſetz nicht entgegenſteht, das Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer das Amt oder die Beſchäftigung des Antragſtellers mit dem Berufe oder der Würde der Rechtsanwaltſchaft für nicht vereinbar, ſo ſteht der Landesjuſtizverwaltung eine eigene anderweite Entſcheidung hierüber nicht zu. Dieſelbe muß vielmehr auf Grund dieſes Gutachtens die Zulaſſung verſagen. Dieſes Gutachten bildet ſomit den Grund der demnächſt von der Landesjuſtizverwaltung ausgeſprochenen Verſagung der Zulaſſung, wie denn auch vorliegend in den erwähnten Beſcheiden vom 23. Februar 1880 lediglich auf Grund des Gutachtens vom 16. Februar 1880 die Verſagung ausgeſprochen iſt. Der Inhalt dieſes Gutachtens muß daher nach § 16 Abſatz 2 a. a. O. den Gegenſtand der Prüfung und Entſcheidung im ehrengerichtlichen Verfahren bilden. Wollte man dem Ehrengerichte die Befugniß zugeſtehen, darüber hinaus ſelbſtſtändig zu prüfen und zu entſcheiden, ob nicht auch aus anderen, als den vom Vorſtande der Anwaltskammer geltend gemachten Gründen die Zulaſſung zu verſagen ſei, ſo würde man mit der Vorſchrift des § 3 a. a. O. in Widerſpruch treten, wonach über die Zulaſſung oder Verſagung die Landesjuſtizverwaltung nach Anhörung des Vorſtandes der Anwaltskammer zu entſcheiden hat.

Das Gutachten vom 16. Februar 1880 lautet in ſeinem Decißivſatze dahin,

> daß die Beſchäftigung der beiden Antragſteller als Bedienſtete der X. Bank mit dem Berufe eines Rechtsanwalts nicht vereinbar iſt.

Die Frage, ob die gedachte Beſchäftigung der Antragſteller auch mit der Würde der Rechtsanwaltſchaft unvereinbar ſei, ſtand ſomit im ehrengerichtlichen Verfahren nicht zur Entſcheidung. Hat nach dieſer Richtung der Vorſtand der Anwaltskammer kein Bedenken gehabt, ſo kann in dem zur Verhandlung und Entſcheidung über den konkreten, geltend gemachten Verſagungsgrund eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren hieraus ein Entſcheidungsgrund nicht hergeleitet werden.

Das Gutachten vom 16. Februar 1880 beruht auf der Ausführung,

> die Ausübung der Rechtsanwaltſchaft müſſe die Hauptſache ſein und bleiben, ein anderes Amt, eine andere Beſchäftigung dürfe nur als Nebenbeſchäftigung betrieben werden, die Anwaltskammer halte aber dafür, daß die beiden Antragſteller, welche als Direktor reſpective als Stellvertreter eines ſolchen bei der X. Bank fungirten und im Handelsregiſter eingetragen ſeien, in dieſer Eigenſchaft in vollem Maße in Anſpruch genommen wären, ſo daß ihnen zur Ausübung anwaltſchaftlicher Praxis im Dienſte des Publikums nicht entfernteſt die nöthige freie Zeit verbliebe, daß ihre dermalige Stellung als die Hauptbeſchäftigung, die Rechtsanwaltſchaft aber als Nebenſache erſcheine.

Hiernach hat der Vorſtand der Anwaltskammer auch die Unvereinbarkeit mit dem Berufe der Rechtsanwaltſchaft nicht daraus hergeleitet, daß die Antragſteller für eine rechtſuchende Partei nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Bank thätig werden dürften. Es iſt nicht einmal erſichtlich, daß dieſe Thatſache dem Vorſtande der Anwaltskammer bekannt geweſen ſei.

Nach Obigem muß daher für die Entſcheidung im ehrengerichtlichen Verfahren dieſe letztere Thatſache ſowohl, wie auch die Frage, ob die Beſchäftigung der Antragſteller mit der Würde der Rechtsanwaltſchaft unvereinbar ſei, gänzlich ausſcheiden. Vielmehr konnte nur in Frage kommen, ob die Annahme des Vorſtandes der Anwaltskammer, die Rechtsanwaltſchaft ſolle für die Antragſteller nur Nebenſache, ihre dermalige Stellung bei der Bayriſchen Vereinsbank aber ihre Hauptbeſchäftigung ſein, für richtig zu erachten ſei, und eventuell, ob die Vorausſetzung, die Ausübung der Rechtsanwaltſchaft müſſe die Hauptſache ſein und bleiben, eine andere Beſchäftigung dürfe nur als Nebenbeſchäftigung betrieben werden, auf unbedingte Anerkennung Anſpruch habe.

Nach Lage der Sache konnte jedoch die letztere Frage unentſchieden bleiben, weil der Ehrengerichtshof in erſterer Beziehung ſich der Anſchauung des Vorſtandes der Anwaltskammer nicht hat anſchließen können.

Der Zeuge N. hat bekundet, daß die Beſchäftigung der beiden Antragſteller bei der X. Bank eine ausſchließlich juriſtiſche ſei, und es iſt nicht ermittelt, auch vom Vorſtande der Anwaltskammer im Gutachten vom 16. Februar 1880 nicht feſtgeſtellt, daß die Antragſteller in irgend erheblichem Maße der X. Bank auch noch in anderen Dienſtleiſtungen verpflichtet wären. Nach Lage der Sache kann daher als feſtſtehend nur angenommen werden, daß die beiden Antragſteller durch ihr kontraktliches Dienſtverhältniß der Bank zur Beſorgung ihrer Rechtsangelegenheiten mit Rath und That ſich verpflichtet haben, und daß zur Zeit der Abfaſſung des Gutachtens vom 16. Februar 1880 dieſe Beſchäftigung ihre Zeit und Arbeitskraft ſo vollſtändig in Anſpruch nahm, daß ihnen daneben, falls ſie zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſen wären, die Uebernahme von Rechtsanwaltgeſchäften für Andere, abgeſehen von Pflicht- und Armenſachen, nicht möglich geweſen ſein würde.

Hiernach umfaßt die Thätigkeit der Antragſteller bei der Bank nur ſolche Geſchäfte, welche auch den Gegenſtand der Rechtsanwaltthätigkeit ausmachen. Sie wollen in Zukunft dieſe Thätigkeit berufsmäßig als Rechtsanwälte ausüben und dieſelbe möglicherweiſe noch dadurch erweitern, daß ſie auch als Sachwalter der Bank nach Außen, namentlich vor Gericht auftreten. Ihre Beſchäftigung bei der Bank erſcheint gegenüber der berufsmäßigen Thätigkeit eines Rechtsanwalts nicht als etwas andersartiges, heterogenes. Während ſie bisher bereits, nicht berufsmäßig, der Bank partiell die Dienſte von Rechtsanwälten leiſteten, wollen ſie demnächſt, nach geſchehener Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft, der Bank berufsmäßig im vollen Umfange die erforderlichen Rechtsanwaltsdienſte leiſten. Sie wollen alſo die Ausübung der Rechtsanwaltſchaft zu ihrer Hauptthätigkeit machen. Allerdings ſollte dieſe Thätigkeit, abgeſehen von Pflicht- und Armenſachen, ausſchließlich der Bank zu Gute kommen, und dieſes iſt der Grund, aus welchem in dem Gutachten vom 16. Februar 1880 gefolgert wird, die Antragſteller wollten die Rechtsanwaltſchaft nur als Nebenthätigkeit betreiben, als Hauptſache aber ihre Geſchäfte bei der Vereinsbank fortführen. Dem würde nur dann zuzuſtimmen ſein, wenn es für den Begriff des Berufs der Rechtsanwaltſchaft eſſentiell wäre, daß

Digitized by Google

jeder Rechtsanwalt dem rechtsuchenden Publikum im einzelnen Falle zugänglich sein müsse. Die Rechtsanwalts-Ordnung legt aber dem Rechtsanwalte nicht die Verpflichtung auf, seine Berufsthätigkeit für jeden, der sie fordert, bereit zu halten. Vielmehr ist es mit dem Berufe eines Rechtsanwalts an sich sehr wohl vereinbar, daß derselbe kontraktlich die Verpflichtung übernimmt, einer einzelnen physischen oder juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem sonstigen Institute dauernd ihre sämmtlichen Rechtsangelegenheiten zu besorgen, insbesondere ihnen mit juristischem Rathe Beistand zu leisten und ihre Vertretung nach Außen zu übernehmen. Die nothwendige Folge hieraus ist, daß der Rechtsanwalt in solchem Falle für Andere eine hiermit, sei es quantitativ oder qualitativ, collidirende Anwaltsthätigkeit nicht übernehmen darf, daß er also unter Umständen für Anwaltsgeschäfte im Dienste des übrigen Publikums gar keine Zeit behält. Darin liegt an sich nichts, was mit dem Wesen des Berufs der Rechtsanwaltschaft nach ihrer neueren Verfassung unverträglich wäre. Im Gegentheile ergiebt der § 30 der Rechtsanwalts-Ordnung, daß das Gesetz es ganz in das Belieben des Rechtsanwalts stellt, Aufträge von Einzelnen anzunehmen oder abzulehnen.

Hiernach ist es unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht thunlich, die Thätigkeit, welche die Antragsteller, nach ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Dienste der X. Bank als Rechtsanwalte ausüben wollen, und diejenigen, welche sie etwa dem rechtsuchenden Publikum außerdem zu widmen beabsichtigen, oder zu widmen im Stande sein werden, als unter sich ihrer Natur nach verschiedene Berufsbeschäftigungen einander gegenüber zu stellen. Die Antragsteller wollen vielmehr sich der Rechtsanwaltschaft als ihrer Hauptberufsthätigkeit widmen, wenn sie auch, so lange ihr Vertragsverhältniß mit der Bank besteht, allein oder doch vorzugsweise im Dienste und Interesse dieser Bank thätig zu sein beabsichtigen.

Der Begründung des Gutachtens vom 16. Februar 1880 war demgemäß nicht beizutreten.

Aus dem Umstande, daß die Antragsteller mit ihrem dienstlichen Verhältniß im Handelsregister eingetragen sind, hat weder der Vorstand der Anwaltskammer im Gutachten vom 16. Februar 1880, noch die Landesjustizverwaltung in den Bescheiden vom 23. Februar 1880 einen Grund zur Versagung der Zulassung hergeleitet. Es bedurfte daher in dieser Beziehung eines besonderen Ausspruchs im Urtheile nicht.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Franz Rieberlein bei dem Amtsgericht in Beilugries; — Stiebler bei dem Ober-Landesgericht in Breslau; — Max Grafelli bei dem Landgericht in Ravensburg; — Schmidtmülter und Dr. Ruland bei dem Ober-Landesgericht in Colmar; — Dr. Max Berkowitz bei dem Landgericht in Breslau; — Dr. Wolff bei dem Landgericht in Essen; — Julius Loewenstein II. bei dem Landgericht in Stuttgart; — Paul Spring bei dem Landgericht in Danzig; — Gerichts-Assessor Elze bei dem Landgericht in Halle a./S.; — Dr. Strauß in St. Johann-Saarbrücken bei dem Landgericht in Saarbrücken; — Albert Meyer, — Karl Georg Mende in Ehrenfriedersdorf — und Ernst Robert Schneider in Thum bei dem Amtsgericht in Ehrenfriedersdorf; — Adolf Aronson bei dem Landgericht in Posen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Schmidtmüller bei dem Landgericht in Zabern; — Dr. Muther in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen; — Leisen bei dem Landgericht in Trier; — Justizrath Bobrecht zu Bergen a./R. bei dem Landgericht in Greifswald; — Steuer bei dem Amtsgericht in Lublinitz und dem Landgericht in Oppeln.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Kröger in Berlin zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elmshorn, und der Rechtsanwalt von Holtum in Düsseldorf zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wald.

Todesfälle.

Lauth in Goslar; — Händlmayer in Pfarrkirchen; — Bayrhammer in Ellwangen.

Berichtigungen.

In der Ueberschrift der S. 20 abgedruckten Entscheidung muß es Zeile 8

statt „mehr" nicht heißen.

Herrn Justizrath Korb (vgl. S. 24) ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen. Durch ein Versehen ist sein Name unter die Rubrik „Todesfälle" statt „Ordensverleihungen" gekommen.

Ein Bureauvorsteher

wird zum 1. Mai von einem Rechtsanwalt und Notar in der Provinz Hannover gesucht.

Adressen befördert die Expedition dieses Blattes unter B. G.

Soeben erschien und ist durch die unterzeichnete Verlagshandlung, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch
für
Gerichtsvollzieher.

Eine Sammlung sämmtlicher, das Amt der Gerichtsvollzieher betreffenden Gesetze des Deutschen Reichs und Preußens

von

Dr. C. W. Bleich,

Aufsichtführendem Richter des Königlichen Amtsgerichts II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.

Preis broch. M. 4.50, gebdn. M. 5.50.

Berlin. **W. Moeser,** Hofbuchhandlung.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 5. Berlin, 1. März. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Das Pfandleihgesetz. — Vom Reichsgericht. — Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts. — Ist die Einlegung des Einspruchs nach der Verkündung, aber vor Zustellung des Versäumnißurtheils zulässig? §§ 303, 304 C. P. O. Vorlegung des Wechsels an den Kassirer des Bankhauses, gegen welches protestirt werden soll. Muß nach Art. 88 Nr. 3 D. W. O. der protestirende Beamte nach der Person, gegen welche protestirt wird, oder dessen Vertreter fragen und wenn dieselben nicht zu treffen sind, deren Abwesenheit im Proteste beurkunden? — Literatur. — Personalien. —

Das Pfandleihgesetz.

Das Pfandleihgesetz ist in den Kommissionen der beiden Häuser des Preußischen Landtags sehr eingehend berathen. Sowohl das Abgeordnetenhaus wie das Herrenhaus hat selbstständige Aenderungen des Regierungsentwurfs beschlossen. Das Herrenhaus hat schließlich das Gesetz mit dem Inhalt, wie ihn das Abgeordnetenhaus festitellte, angenommen.

Neben dem rein Geschäftlichen, insbesondere dem auf die auskömmliche Stellung des Pfandleihers und die polizeiliche Sicherung des Publikums Gerichteten, bietet die juristische Seite des Inhalts Eigenthümliches und Interessantes. Grundsatz war mit Rücksicht auf die Tausende kleiner Geschäfte, von denen das kleine dem Pfandleiher eben so viel Arbeit wie das große verursacht, möglichste Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, möglichste Kontrolirbarkeit durch die Obrigkeit und möglichste Klarheit der Rechtsgrundsätze. Ob Letztere auch überall erreicht ist? Vornehmlich nach zwei Seiten bot das Juristische der Vorlage Eigenthümliches. Zunächst die Erwerbung des Pfandrechts selbst und sodann die Bedeutung des Pfandscheins bei Wiedereinlösung des Pfandes. Andere juristische Fragen, wie z. B. die Vertheilung der Kosten der Versteigerung und der der Vorbereitung der Versteigerung auf die vielen bei der Versteigerung betheiligten Pfandstücke, insbesondere wenn die Einlösung einzelner Pfänder vor der Versteigerung erfolgt, schließen wir hier als zu weit führend aus.

Der § 5 der angenommenen Vorlage lautet wie folgt:

„Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt. Die Eintragung muß enthalten eine laufende Nummer, Ort und Tag des Geschäfts, Vor- und Zunamen des Verpfänders, den Betrag des Darlehns, den Betrag der monatlichen Zinsen, die Bezeichnung des Pfandes, die Zeit der Fälligkeit des Darlehns."

Es kann nicht fehlen, daß dieser völlig neue Rechtssatz eine reiche Casuistik hervorrufen wird. Die Verhandlungen der Justizkommission des Abgeordnetenhauses, der die Vorlage unter Beifügung anderer sachkundiger Mitglieder überwiesen war, bieten für diese Casuistik wenig Material. Der Versuch eines Mitglieds der Kommission, für die Anwendung des Paragraphen eine Directive zu erlangen, wurde durch die Erklärung des Kommissars der Regierung, die Praxis werde im Stande sein, sich selbst zu helfen, ausdrücklich abgelehnt und nur hinzugefügt, die vorstehend aufgeführten Erfordernisse der Eintragung seien allerdings Essentialien. Später wurde mit Bezug auf den Namen des Verpfänders noch erwähnt, daß die in Folge falscher Angabe geschehene Eintragung eines falschen Namens die Erwerbung des Pfandrechts nicht hindere. Freilich ist dies völlig zweifellos für den Fall, daß diese Frage zwischen dem Verpfänder selbst oder dessen Rechtsnachfolger zu entscheiden ist. Zweifelhaft dürfte sie doch aber wohl für den Fall sein, daß ein Dritter dem Pfandleiher gegenübersteht. Allerdings werden die letzteren Fälle schwerlich eine erheblich praktische Bedeutung haben, da der Pfandleiher wohl in der Regel nur als bonae fidei Besitzer, also nur gegen Erstattung des Darlehns zurückzugeben braucht. Die Vorschrift des § 5 hat ihre Analogie im hypothekarischen Pfandrechte, welches eben auch nur durch Eintragung in das Grundbuch entsteht, sie hat aber die bedeutungsvolle Verschiedenheit, daß das Grundbuch von der Obrigkeit, das Pfandbuch aber vom Pfandleiher selbst geführt wird. Hier drängen sich nun gleich die Fragen auf: Welche Rechtsfolgen haben die Correcturen, die der Pfandleiher an seinen ursprünglichen Eintragungen vornimmt? Welche Rechtsfolgen haben die Eintragungen, die zwar mit richtigem Date, aber doch nicht nach der Zeitfolge geschehen?

Die andere wesentliche Seite der juristischen Beurtheilung, die Bedeutung des Pfandscheins für die Einlösung des Pfandes, dürfte nach den Verbesserungen, die die beiden Häuser des Land-

Digitized by Google

tags an dem Regierungs-Entwurfe vornahmen, eine recht glückliche Lösung erfahren haben. Der Pfandschein hat danach für den Inhaber in seinen Beziehungen zum Pfandleiher die Kraft einer Vollmacht des Verpfänders. Er hat aber auch für den directen Verkehr des Verpfänders selbst mit dem Pfandleiher die Bedeutung, daß der Verpfänder das Pfandstück nur gegen Rückgabe des Pfandscheins einlösen kann. Doch ist das Letztere, um die Kosten und Umständlichkeiten der Amortisation zu ersparen, auf die Zeit von der Verpfändung bis 3 Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns eingeschränkt.

So ist auch hier ein neues Rechtsinstitut, entsprechend den eigenthümlichen Bedürfnissen des Pfandleihverkehrs, geschaffen. Der Pfandschein ist ein Legitimationspapier, ähnlich wie das Sparkassenbuch, aber doch wesentlich anders. Dem Pfandleiher konnte das gleiche Vertrauen wie dem Sparkassenvorstande nicht gegeben, ihm nicht die Wahl gelassen werden, ob er dem Inhaber des Scheins oder dem dominus negotii, dem Verpfänder, das Pfand zurückgeben wolle. Ein Analogen findet der Pfandschein an der zwar nicht legalen, aber doch in Folge ähnlicher Verhältnisse hervorgerufenen usuellen Bedeutung der Farbemarken. Dabei ist die Creirung einer neuen Art Inhaberpapiere glücklich vermieden, und auch der Verpfänder, der den Pfandschein verliert, kann sich nicht beklagen, wenn er es unterlassen hat, rechtzeitig dem Pfandleiher und der Polizei Anzeige zu machen, und dann der Finder oder der Dieb die Möglichkeit hat, lediglich auf Grund des Pfandscheins das Pfandstück einzulösen.

Es ist zu erwarten, daß, da auch die Kommissarien der Königlichen Staatsregierung überall mit dem vom Landtage beschlossenen Inhalte der Vorlage sich einverstanden erklärten, dieselbe nunmehr bald durch Publikation zum Gesetze erhoben werde. F.

Vom Reichsgericht.

II.

Zur Civilprozeßordnung.

Es steht mit dem das Verfahren der C. P. O. beherrschenden Grundsatz der Mündlichkeit im Widerspruch, wenn der nicht zur Verhandlung gekommene Inhalt einer Urkunde bei der Entscheidung des Rechtsstreites in irgend einer Weise berücksichtigt wird. Nr. 541/80 V vom 8. Januar 1881. — Das Berufungsurtheil wird aufgehoben, weil die Entscheidungsgründe des Berufungsurtheils eine Thatsache als wahr annehmen, welche so, wie sie hingestellt wird, in der mündlichen Verhandlung von den Parteien weder behauptet noch zugestanden worden ist (§ 516 Nr. 3 C. P. O.). Als eine Ergänzung des Thatbestandes lasse sich die bezügliche Erwägung nicht auffassen, dazu würde mindestens erforderlich gewesen sein, daß sich das Berufungsurtheil in den Gründen auf das Ergebniß der mündlichen Verhandlung bezogen hätte. Nr. 11/81 III vom 17. Dezember 1880. — Die Revision ist als verspätet verworfen. Das R. G. sagt: daß die Erledigung des von den Revisionsklägern eingereichten Armenrechtsgesuchs ohne deren Schuld verzögert worden ist, kann an und für sich kein Grund sein, von Versäumung der Nothfrist abzusehen; ob auf Grund der obwaltenden Verhältnisse Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Nichteinhaltung der Nothfrist hätte gewährt werden müssen, muß ungeprüft bleiben, da eine Wiedereinsetzung nicht begehrt worden ist. Nr. 351/80 II vom 21. Dezember 1880. — Der § 267 C. P. O. findet auch auf fehlerhafte richterliche Prozeßhandlungen und namentlich dann Anwendung, wenn ein Beweisbeschluß gefaßt ist, während ein bedingtes Endurtheil hätte gefällt werden sollen. Nr. 642/80 III vom 30. November 1880. — Auf Urkunden, welche der Unterschrift des Ausstellers ermangeln, kann der Urkundenprozeß gegründet werden. Nr. 823/80 I vom 23. Oktober 1880.

Das Handelsrecht. Die Schiffsmakler in Hamburg sind Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs und haben bei der Expedition von Schiffen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu leisten. Nr. 270/80 I vom 29. Dezember 1880. — Das gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangene Urtheil ist gegen die einzelnen Theilhaber als Korrealschuldner ergangen anzusehen. Diese können gegenüber dem das Erkenntniß geltend machenden Gesellschaftsgläubiger solche Einwendungen nicht mehr vorbringen, welche in dem gegen die Gesellschaft geführten Prozesse vorgeschützt waren oder hätten vorgeschützt werden können. Nr. 117/80 I vom 8. Dezember 1880. — Der Art. 314 A. D. H. G. B. ist nicht dahin auszudehnen, daß dem Gläubiger die Zuwiderhandlung gegen die vom Schuldner bei der Uebergabe der Gegenstände ertheilte Vorschrift oder die vom Gläubiger übernommene Verpflichtung schon dann gestattet wäre, wenn die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, aber noch nicht eingetreten ist. Nr. 855/80 I vom 5. Januar 1881. — Der Art. 347 A. D. H. G. B. erfordert nur sofortige Anzeige der Mangelhaftigkeit, nicht auch das sofortige Zurdispositionstellen, und die Wirksamkeit einer Mängelanzeige kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß der Käufer daneben dem Verkäufer in Aussicht stellt, daß er trotzdem die Waare vielleicht behalten werde. Nr. 248/80 III vom 7. Januar 1881. — Der Empfänger der beschädigt angekommenen und ihm vom Frachtführer angebotenen Waare ist nicht berechtigt, deren Annahme zu verweigern und den Ersatz des vollen Werthes zu fordern. Nr. 194/80 II vom 21. Dezember 1880.

Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Der Betrieb einer Eisenbahn wird nicht beendigt oder unterbrochen, wenn zum Zwecke der Fortsetzung desselben ein sich ergebendes Hinderniß beseitigt wird; was behufs dieser Beseitigung geschieht, erscheint vielmehr als Fortsetzung des Betriebes. Nr. 346/80 II vom 21. Dezember 1880. — Der Ehemann als solcher hat weder nach gemeinem noch nach dem Preuß. Allg. Landr., noch dem Gesetz vom 7. Juni 1871, noch dem § 25 Preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 einen Anspruch auf Entschädigung für die Tödtung seiner Ehefrau. Nr. 00/00 V vom 5. Januar 1881. — Die Beförderung von Personen auf einer Eisenbahn mittelst einer durch eine Kurbelstange bewegten Lowry kann als Betrieb einer Eisenbahn im Sinne des § 1 R. G. vom 7. Juni 1871 angesehen werden. Nr. 546/80 V vom 15. Januar 1881. — Für die Anwendung des § 2 R. G. vom 7. Juni 1871 begründet es keinen

Digitized by Google

Unterschied, ob der Unternehmer eines Steinbruchs die gewonnenen Steine an Dritte absetzt oder zu eigenen gewerblichen Zwecken verwendet. Nr. 175/80 II vom 3. Dezember 1880. — Die Vorschrift des § 107 (120) R. Gew. Ordn. bezieht sich nicht nur auf dauernde Vorrichtungen in der gewerblichen Anlage, sondern auch auf temporäre Schutzmittel (Schutzbrillen). Nr. 652/80 III vom 21. Dezember 1880.

Zum **Markenschutzgesetz vom 30. November 1874.** Maßgebend für die Rechte eines Ausländers auf Markenschutz sind seit Einführung des Markenschutzgesetzes nur die Bestimmungen im § 20 dieses Reichsgesetzes. Ihnen gegenüber könnten weitergehende Rechte, welche etwa in einzelnen Bundesstaaten den Ausländern früher gewährt waren, keine Geltung mehr beanspruchen. Nr. 72/81 II vom 7. Januar 1881. — Unter allgemeiner Geltung im Verkehre im Sinne der §§ 3 und 9 R. G. vom 30. November 1874 ist nicht nur eine solche Geltung im Gebiete des deutschen Reiches zu verstehen. Nr. 72/81 II vom 7. Januar 1881.

Zum **Personenstandsgesetz** vom 6. Februar 1875. Der § 77 des Gesetzes hat für das ganze deutsche Reich die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett abgeschafft mit der Maßgabe, daß an deren Stelle, sofern nur ein deutsches Gericht zuständig ist, überall eine Auflösung des Ehebandes zu treten hat, gleichviel ob die streitenden Ehegatten Deutsche oder Ausländer sind. — § 3 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 4. März 1879 hat dem § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gegenüber keine Geltung. Nr. 352/80 II vom 4. Januar 1881. —

Zum **Genossenschaftsgesetz** vom 4. Juli 1868. Die aus der Genossenschaft regelrecht ausgeschiedenen Genossenschafter sind dem Umlageverfahren der liquidirenden Genossenschaft nicht unterworfen. Nr. 543/80 V vom 12. Januar 1881. —

Zum **Preußischen Allgemeinen Landrecht.** Aus den §§ 265 und 268 I 13 A. L. R. ergiebt sich, daß, wenn nutzwerthe Materialien und Arbeiten aus dem Vermögen des Vertenten in das des Versionsbeklagten übergegangen sind, zur Begründung der Versionsklage die Behauptung genügt, der geforderte Preis stelle den angemessenen Werth der verwendeten Arbeiten und Materialien dar. Es ist Sache des Versionsbeklagten, den Einwand geltend zu machen, seine Bereicherung bleibe in Folge besonderer von ihm aufzuzeigender Umstände hinter diesem Werthe zurück. Nr. 362/80 I H. vom 7. Januar 1881. — In der ausdrücklichen Zahlung auf eine bestimmte Forderung resp. der Genehmigung einer ausdrücklichen Verrechnung einer Zahlung auf eine bestimmte Forderung Seitens des Gläubigers liegt zugleich eine Anerkennung der Richtigkeit der qu. Forderung, welche den Gläubiger jeder Verpflichtung eines Beweises der Richtigkeit der Forderung überhebt, §§ 153 ff. I 16 A. L. R. Nr. 64/80 I H. vom 17. Januar 1881. — Der Gemeinschaftlichkeit des Erwerbs im Sinne des § 171 I 17 A. L. R. steht nicht entgegen, daß der Theilnehmer, welcher bei dem Erwerbe thätig gewesen, in eigenem Namen gehandelt und in Folge dessen das Eigenthum der erworbenen Sache erhalten hat. Entscheidend ist, daß der in eigenem Namen handelnde Theilnehmer durch die vorangegangene Abrede des gemeinschaftlichen Erwerbes gehindert wird, über das Erworbene wie ein Alleineigenthümer zu verfügen und daß in dieser Abrede für ihn seinen Theilnehmern gegenüber die rechtliche Nöthigung liegt, das Erworbene wie einen gemeinschaftlichen von ihm und den Theilnehmern gemachten Erwerb anzusehen. Nr. 266/80 I H. vom 14. Januar 1881. — Der § 383 I 21 A. L. R. ist nicht auf Miethverträge zu beschränken, vielmehr ist auch der § 383 ff. in dem gegebenen Falle von dem Pachtvertrage abzugehen befugt. Nr. 548/80 IV vom 17. Januar 1881. — Die von nicht konzessionirten Versicherungsagenten abgeschlossenen Versicherungsverträge sind gültig und klagbar, §§ 1938 ff. II 8 A. L. R. Nr. 218/80 I vom 19. Januar 1881.

Einzelne allgemeine preußische Gesetze. Zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 wird ausgeführt, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufstempels nicht dadurch beseitigt wird, daß den Kontrahenten des schriftlichen Kaufvertrags das Recht beigelegt ist, durch Zahlung einer Wandelpön sich von der Verpflichtung das Kaufgeschäft zu erfüllen, zu befreien. Nr. 160/80 IV vom 15. November 1880. — Daß nur eine solche Waareveräußerung, welche eine Weiteroeräußerung Seitens des Erwerbers bezweckt, unter den Begriff des (stempelfreien) Kauf- und Lieferungsvertrages im kaufmännischen Verkehre falle, dafür ist in der Kabinetsordre vom 30. August 1847 kein Anhalt zu finden. Nr. 520/80 IV vom 25. Oktober 1880. — Nach dem Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 ist die Auflassung nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke von Wirksamkeit, welche im Grundbuch auf den Namen des Auflassenden eingetragen sind und die Auflassung eines im Grundbuche nach dem Kataster bezeichneten Grundstücks betrifft nur dieses, selbst wenn die Parteien bei der Auflassung die Absicht hatten, daß das im Grundbuche nicht verzeichnete Grundstück mit einem dort verzeichneten aufgelassen werde. Nr. 406/79 II H. vom 8. Oktober 1880. — Die Auflassung bewirkt auch die Gültigkeit der in den §§ 128, 129 I 5 A. L. R. gedachten mündlichen Nebenabreden zu schriftlichen Verträgen. Nr. 253/80 I H. vom 17. Dezember 1880. — Der § 30 E. E. G. räumt den Gläubigern nicht das Recht auf Theilnahme bei der Feststellung des Feuerschadens ein. Nr. 269/80 V vom 27. Oktober 1880. — Unter den Theilen eines Grundstücks, von welchen § 30 a. a. O. handelt, sind nur Theile des Grund und Bodens selbst zu verstehen, nicht aber Gegenstände, welche mit demselben in künstlicher oder natürlicher, wenn gleich fester und dauernder Verbindung stehen. Nr. 351/79 II H. vom 4. Oktober 1880. — Zur Uebertragung des Rechts aus der Grundschuld ist nicht blos die Cessionserklärung, sondern auch die Uebergabe des Grundschuldbriefs erforderlich. Nr. 106/80 I H. vom 10. Dezember 1880. — Die Hypothek des Eigenthümers entsteht, abgesehen von den Fällen der §§ 65, 66 E. E. G. nur dann, wenn 1) eine gültige Forderung, welche durch die Hypothek des Eigenthümers hat gesichert werden sollen, bestanden, 2) der Grundstückseigenthümer diese Forderung bezahlt und von dem bisherigen Hypothekengläubiger Cession oder Quittung oder Löschungsbewilligung erlangt hat. Nr. 325/80 I H. vom 17. Dezember 1880. — Der Hypothekengläubiger, welcher über den gezahlten Theil der eingetragenen Forderung ohne Vorbehalt einer Priorität für den Ueberrest seiner Forderung quittirt, muß sich gefallen lassen, daß der dritte Erwerber der quittirten Theilpost für dieselbe mit ihm gleiche

Digitized by Google

Rechte erhält. Nr. 13/80 II H. vom 18. Oktober 1880. — Der Arrest im Sinne des § 1 I 29 Pr. A. G. O. begründet kein Realrecht im Sinne des § 70 Pr. Subh. O. vom 15. März 1869. Nr. 51/80 II H. vom 3. Januar 1881. — Zum Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874: der § 30 des Gesetzes begründet eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk das zu enteignende Grundstück belegen ist. Nr. 321/80 II H. vom 4. November 1880. — Die Frist des § 30 a. a. O. ist eine Rechtsmittelfrist und ihre Versäumung hat die Präklusion der Klage zur Folge. Nr. 321/80 II H. vom 4. November 1880. — Zum Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 ist angenommen, daß nach dem bis 1. Oktober 1879 bestandenen Recht der Zubußeforderung ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht an den Kuxen vor den Gläubigern des Gewerken, speziell den Faustpfandgläubigern nicht zusteht. Nr. 388/80 V vom 15. Januar 1881. — Zur Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 § 135 ist ausgesprochen, daß wenn ein im öffentlichen Interesse in Anspruch genommener Weg durch Urtheil des ordentlichen Gerichts rechtskräftig für einen Privatweg erklärt ist, das vom Kreisausschuß getroffene Interimistikum mit der richterlichen Entscheidung sein Ende gefunden hat, und erst wieder in Kraft tritt, wenn und sobald das Enteignungsverfahren eingeleitet wird. Nr. 549/81 vom 22. Januar 1881. — Durch die Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände in Preußen sind den Verbänden nur einzelne, nicht sämmtliche im Wegeregal liegende Befugnisse übertragen. Von Uebertragung der Ausübung polizeilicher Befugnisse erhellt Nichts. Nr. 448/79 II H. vom 4. Oktober 1880. — Für den Begriff der Versetzung eines Beamten sind bestimmte Merkmale in den Gesetzen nicht zu finden. Der einzelne Fall ist nach seinen konkreten Umständen zu beurtheilen, und es läßt sich nur im Allgemeinen die Regel aufstellen, daß, um eine Versetzung annehmen zu können, eine den Charakter der Dauer an sich tragende Veränderung der dienstlichen Stellung, verbunden mit der Veränderung des Wohnsitzes, so daß sich eine Uebersiedelung mit dem vollständigen Haushalte erwarten läßt, stattgefunden haben muß. Nr. 547/80 IV vom 17. Januar 1881. —

Das französische Recht (badische Landrecht). Es ist unzulässig, über Standesrechte durch Vertrag oder Verzicht zu verfügen und findet dieser Grundsatz insbesondere auch Anwendung auf das Recht eines natürlichen Kindes, die Vaterschaft geltend zu machen. Nr. 214/80 II vom 12. Oktober 1880. — Der Ausspruch des II. Richters, daß die Verletzung über ein Viertel bei der Theilung nur klagend, nicht einredeweise geltend gemacht werden könne, wird mißbilligt. Nr. 212/80 II vom 23. November 1880. — Dem Berufungsrichter wird darin beigepflichtet, daß der Irrthum kein selbstständiger Anfechtungsgrund einer Erbtheilung sei. Nr. 212/80 II vom 23. November 1880. — Die Auffassung, daß auch, wenn bei der Erbtheilung irrthümlich der Anspruch auf eine größere Quote dem Miterben unterstellt worden, als sie ihm gebührt, die Erbtheilung wegen mangelnder Vertragsursache als nicht bestehend zu betrachten sei, kann nicht gebilligt werden. Nr. 369/80 II vom 14. Januar 1881. — Der Ausdruck préposé im Artikel 1384 c. c. bedeutet: einem Geschäfte vorgesetzt, mit einem Geschäfte oder einer Dienstleistung beauftragt und befaßt somit auch den mit einer Dienstleistung beauftragten gewöhnlichen Arbeiter. Nr. 228/80 III vom 14. Dezember 1880. — L. R. S. (Art.) 2037 beruht nicht auf dem Prinzip, der Beschädigung und ist die Geltendmachung der aus demselben hergeleiteten Einrede nicht von der Existenz eines Schadens abhängig, sondern als Einrede der Nichterfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit anzusehen. Demnach gehört zur Begründung der Einrede nicht die Substantiirung eines Schadens in der Richtung, daß und wieweit die übriggebliebenen Mittel des Hauptschuldners zur Schadloshaltung des Bürgen unzureichend seien, sondern es kommt darauf an, bis zu welchem Betrage der Gläubiger Sicherheiten aufgegeben, beziehungsweise sich außer Stand gesetzt habe, dem Bürgen den Eintritt in solche zu ermöglichen, dagegen steht allerdings dem Gläubiger die Replik zu, daß die von ihm aufgegebenen Sicherheiten ganz oder theilweise werthlos gewesen seien. Nr. 357/80 II vom 4. Januar 1881. — Das gemeinrechtliche Steuerprivilegium des Fiskus ist im vormaligen Großherzogthum Berg bestehen geblieben. Vgl. Art. 2098 c. c. Nr. 144/80 II vom 30. November 1880. —

Provinzial- und Statutarrechte. Die märkische Ehefrau ist im Allgemeinen handlungsfähig und kann sich durch Verträge verpflichten, die Verpflichtung ist nur soweit unwirksam, als dadurch die Rechte des Mannes an die Person und das Vermögen der Frau geschmälert werden. Nr. 529/80 V vom 3. November 1880. — Zum Ostpreußischen Provinzialrecht ist ausgesprochen, daß für die Geltendmachung der kleinen Kalende das Vorhandensein einer Feuerstelle auf dem kalendepflichtigen Grundstücke keine nothwendige Voraussetzung sei. Nr. 139/80 IV vom 25. November 1880. — Der § 23 I 1 Pr. A. G. O. findet bei der Gütergemeinschaft nach dem Westphälischen Provinzialgesetz vom 16. April 1860 Anwendung. Nr. 182/80 I H. vom 6. Dezember 1880. — Nach der früheren holsteinischen Steuerverfassung ist als Regel davon auszugehen, daß wenn einseitig vom Landesherrn oder von den durch ihn beauftragten Behörden eine neue Festsetzung und Vertheilung des zusammengezogenen Gesammtbetrages der alten Abgaben der Unterthanen nach einem neuen Repartitionsmodus vorgenommen ist, die neue an die Stelle der alten Abgaben gesetzte Abgabe den Charakter einer Staatssteuer erhielt, ohne Rücksicht darauf, ob die alten Abgaben sämmtlich diesen Charakter gehabt haben oder zum Theil domanialer Natur waren. Nr. 59/79 III vom 14. Januar 1881. — Nach der Nassau-Katzenellenbogenschen Landordnung vom 1. Mai 1616 erhalten die Kinder nach Auflösung der Ehe ihrer Eltern durch den Tod das Eigenthum an der Hälfte der in der Ehe erworbenen Güter. Nr. 156/79 I H. vom 18. Oktober 1880. — Die Pflicht des Leibzüchters zur Ausstattung der Töchter ist nach gemeinem deutschen Privatrecht, Solmser Landrecht und Nassauischem Recht eine Gegenleistung für die Leibzuchtsrechte und unterliegt weder den eigenthümlichen Grundsätzen des Erbrechts, noch ist das Recht auf die Ausstattung ein von der Person unzertrennliches oder höchst persönliches. Nr. 89/80 III vom 20. November 1880. — Nach dem bayerischen Währschaftsgesetz vom 26. März 1859 ist der Schadenersatz, von dem Artikel 4 spricht, in der Weise zu berechnen, daß man den Werth des Fleisches ꝛc. von dem Erwerbspreise abzieht.

Digitized by Google

Nr. 197/80 II vom 1. Oktober 1880. — Nach richtiger Auslegung trifft Titel IV § 2 des Mainzer Landrechts nur die Fälle, wo eine Schuld direkt für den gemeinsamen Haushalt der Eheleute gemacht worden ist, nicht aber auch solche Fälle, wo der Haushalt nur indirekt Nutzen davon gezogen hat. Nr. 366/80 II vom 21. December 1880. —

M. u. F.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VIII.

(Uebersicht der Präjudizien vom November und Dezember 1880*).

Mit dem 31. Dezember 1880 schloß das erste volle Jahr der Thätigkeit des Reichsgerichts. Es läßt sich bei einem solchen Abschnitt einigermaßen überblicken, welche Geschäftslast in Strafsachen der Gerichtshof zu bewältigen hat und dieselbe wird wohl vorerst nicht abnehmen. Wenn auch die nach älterem Prozeßrecht zu behandelnden Strafsachen fast vollständig erledigt sind, so scheint doch die Zahl der Revisionen noch in Zunahme begriffen zu sein.

Das Hauptregister der Strafsachen weist 3533 Spruchsachen nach, wovon 632 nach älterem Prozeß zu behandeln waren, und zwar waren hiervon 219 Injuriensachen. Hiervon trafen auf den I. Senat 1183 und zwar 1006 Revisionen, 177 Nichtigkeitsbeschwerden; den II. Senat 1164 (850 Revisionen, 314 Nichtigkeitsbeschwerden), den III. Senat 1186 Strafsachen (1045 Revisionen, 141 Nichtigkeitsbeschwerden).

Die Vertheilung unter den drei Strafsenaten blieb für das Jahr 1881 die bisherige, mit der einzigen Modifikation, daß der II. Senat die aus der Provinz Posen anfallenden Strafsachen wieder übernahm, also die ursprüngliche Eintheilung mit der Ausnahme wieder hergestellt wurde, daß dem I. Senat die Provinz Schlesien verblieb.

I. Zum Reichsstrafgesetzbuche.

1. § 1.

Eine That bleibt Verbrechen, wenn die regelmäßige Strafe eine Verbrechensstrafe ist, wenn auch im concreten Fall wegen eines persönlichen Strafmilderungsgrundes, wie Jugend des Thäters, eine solche nicht erkannt werden kann. Urth. d. 1. Sen. v. 22. Nov. 1880 (2865/80).

2. § 49a.

Die blos mündliche, erfolglose Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens ohne Gewährung eines Vortheils ist straflos, wenn auch noch ein anderer Umstand, wie die Uebergabe der Mittel zur Ausführung, hinzugetreten ist. Urth. d. II. Sen. v. 12. Nov. 1880 (2591/80).

3. § 49a.

Die mündliche Aufforderung zu einem Verbrechen, welche ein Mann an eine Frauensperson unter Versprechen der Heirath im Falle der Verübung richtet, ist strafbar. Urth. d. I. Sen. v. 25. Nov. 1880 (2933/80).

4. § 59.

Die Unkenntniß einer administrativen Berechnung kann als thatsächlicher Irrthum eine Strafthat entschuldigen. Urth. d. I. Sen. v. 22. Nov. 1880 (2896/80).

5. § 60 Str. G. B. §. 376 Str. Pr. O.

Darauf, daß das Gericht irrthümlich eine längere Dauer der Untersuchungshaft angenommen und von der Strafe abgerechnet hat, als thatsächlich gerechtfertigt war, kann eine Revision nicht begründet werden. Urth. d. II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2713/80).

6. § 64.

Nach Aufhebung eines Strafurtheils und Zurückverweisung der Sache in die Instanz kann der zur Verfolgung erforderliche Strafantrag nicht mehr zurückgenommen werden, wenn auch die Zurücknahme bis zum aufgehobenen Urtheil zulässig wäre. Urth. des II. Sen. v. 12. Nov. 1880 (2543/80).

7. § 73.

Eine That, welche unter die Strafandrohungen mehrerer Strafgesetze fällt, jedoch nur auf Grund eines derselben rechtskräftig verurtheilt ist, kann auch von einem Gerichte höherer Ordnung nicht mehr verfolgt werden. Urth. des I. Sen. v. 23. Dez. 1880 (3273/80).

8. § 79.

Eine Gefängnißstrafe, welche gegen einen bereits mit Zuchthaus Bestraften und im Strafvollzug Begriffenen wegen einer nach jener Verurtheilung begangenen That erkannt wird, darf nicht in Zuchthaus umgewandelt werden. Urth. des II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2439/80).

9. § 113.

Die rechtmäßige Ausübung des Amtes eines Vollstreckungsbeamten wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein von ihm ausgeführter, innerhalb deren Zuständigkeit liegender Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde im gegebenen Falle nicht statthaft war. Urth. des II. Sen. v. 23. Nov. 1880 (2655/80).

10. § 113.

Der Bürgermeister einer Stadt in den östlichen Provinzen Preußens, in welcher die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, ist Vollstreckungsbeamter. Urth. des II. Sen. v. 26. Nov. 1880 (2847/80).

11. § 120.

Die Anstiftung einer andern Person durch einen Gefangenen, diesen aus dem Gefängnisse zu befreien, ist auch an dem Gefangenen strafbar. Urth. des I. Sen. v. 29. Nov. 1880 (2826/80).

12. § 133.

Die Vernichtung von Aktenstücken, welche dem Bediensteten eines Amtes zur Uebergabe an die Post eingehändigt und von diesem einem Betheiligten für kurze Zeit zur Einsicht überlassen worden waren, ist strafbar aus § 133. Urth. des III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2864/80).

13. § 156.

Auch Siegelmarken gelten als amtliche Siegel. Urth. des III. Straffen. v. 22. Dez. 1880 (2609/80).

14. § 140. Ziff. 1.

Schon in der Abreise vom Wohnort, um durch Verlassen des Bundesgebiets sich dem Eintritte in das stehende Heer zu entziehen, kann, wenn die Reise ohne Unterbrechung dieses Ziel

*) Dieser Bericht bildet die Ergänzung des VII. Berichts s. ob. Seite 5 und 12.

Digitized by Google

erreichen ſollte, ein Anfang der Ausführung des Vergehens der Verletzung der Wehrpflicht erblickt werden. Urth. des III. Sen. v. 20. Nov. 1880 (2238/80).

15. § 153.

Ein Meineid, welcher von einem nach den Geſetzen ſeines Staates zur Abnahme von Eiden berechtigten Beamten einer im Inlande acreditirten Geſandtſchaft geleiſtet wurde, iſt im Inlande ſtrafbar. Urth. des II. Sen. v. 26. Nov. 1880 (2691/80).

16. § 159.

Wer es, wenn auch ohne Erfolg, unternimmt, einen Andern zu beſtimmen, daß er eine dritte Perſon zum Meineid verleite, iſt aus § 159 ſtrafbar. Urth. d. II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2558/80).

17. § 166.

Der Marienkultus und die Chriſtusverehrung ſind Einrichtungen der katholiſchen Kirche bez. der chriſtlichen Kirchen, wenn ſie auch auf Lehren beruhen, deren Kritik geſtattet iſt, und iſt ihre Beſchimpfung ſtrafbar. Urth. d. I. Sen. v. 8. Nov. 1880 (2707/80).

18. § 174 Ziff. 1.

Auf Stiefeltern kann, auch wenn ſie zugleich Pflegeeltern ſind, § 174 Ziff. 1 nicht angewendet werden, ſondern nur § 173. Urth. d. I. Sen. v. 25. Nov. 1880 (2938/80).

19. § 180.

In dem bloßen Vermiethen einer Wohnung an Proſtituirte, ohne daß Unzucht in dieſer Wohnung getrieben wird, kann kein Vorſchubleiſten für Ausübung der Unzucht erblickt werden. Urth. d. III. Sen. v. 10. Nov. 1880 (2588/80).

20. § 180.

Wenn der Angeklagte wegen mehrerer Fälle von Kuppelei aus Gewohnheit und Eigennutz verurtheilt wird, ſo liegt nicht eine reale Concurrenz mehrerer Vergehen aus Eigennutz in idealem Zuſammenfluß mit einem Vergehen aus Gewohnheit vor, ſondern nur ein Vergehen, wobei der Eigennutz ſtraferhöhend wirkt. Urth. d. III. Sen. v. 18. Dez. 1880 (3022/80).

21. § 182.

Die uneheliche Mutter iſt berechtigt, wegen Verführung ihres Kindes Strafantrag zu ſtellen. Urth. d. II. Sen. v. 7. Dez. 1880 (2880/80).

22. § 183.

Unter dieſen § fällt ſowohl Duldung als Verübung unzüchtiger Handlungen. Urth. d. I. Sen. v. 25. Nov. 1880 (2938/80).

23. § 223—226.

Die Zuſtimmung des Verletzten hebt die Strafbarkeit einer Körperverletzung nicht auf. Urth. d. I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2712/80).

24. § 223a.

Zur Verurtheilung wegen gefährlicher Körperverletzung genügt der Gebrauch eines objektiv gefährlichen Werkzeugs, wenn auch der Gebrauch deſſelben in gefährlicher Weiſe nicht feſtgeſtellt iſt. Urth. d. II. Sen. v. 12. Nov. 1880 (2447/80).

25. § 224.

Die Aufhebung oder Verminderung der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes (Steifheit mehrerer Finger) fällt nicht unter § 224, ſondern nur der phyſiſche Verluſt eines Körpertheils. Urth. d. I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2786/80).

26. § 242.

Das Einfaſſen von geſtohlenem Getreide in Säcke iſt ein zur Vollendung des Diebſtahls genügender Apprehenſionsakt, wenn das Getreide auch noch nicht aus dem Magazin entfernt iſt. Urth. des III. Sen. v. 22. Dez. 1880 (3136/80).

27. § 243⁹.

Als umſchloſſener Raum hat jeder mit einer zur Abwehrung von Menſchen beſtimmten Einrichtung umgebene Raum zu gelten, wenn derſelbe auch eine unverſchließbare Thür hat, welche den Eintritt ohne Einbruch oder Einſteigen geſtattet hätte. Urth. des III. Sen. v. 18. Dez. 1880 (3140/80).

28. § 253.

Die Erlangung einer Beweisurkunde für eine beſtehende Forderung kann als Vermögensvortheil betrachtet werden. Urth. des II. Sen. v. 3. Dez. 1880 (2841/80).

29. § 263.

Dadurch, daß Jemand bei Abſchluß eines Kaufs über Mängel der verkauften Sache, für welche er geſetzlich Gewähr zu leiſten hat, ſchweigt, verübt er keinen Betrug. Urth. des II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2122/80).

30. § 263.

Durch Hingabe formell gültiger Wechſel an Andere, zu deren Begebung der Inhaber nicht berechtigt war, wird dem Erwerber des Wechſels gegenüber kein Betrug begangen. Urth. des I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2426/80).

31. § 263.

Durch die Erhebung des Antheils an einer Subhaſtationsmaſſe mittels einer nur ſcheinbar als Gläubiger legitimirten Perſon, um einen Gläubiger der Antheilsberechtigten zu verhindern, an den dieſe treffenden Betrag Arreſt zu erwirken, wird Betrug nicht verübt. Urth. des III. Sen. v. 27. Nov. 1880 (2379/80).

32. § 266.

Die widerrechtliche Weiterbegebung von Wechſeln oder Werthpapieren durch den Fauſtpfandgläubiger fällt nicht unter den Begriff der Untreue. Urth. des I. Straſſen. v. 15. Nov. 1880 (2426/80).

33. § 266.

Nachtheilige Verfügungen eines Curators über das von ihm verwaltete Vermögen, welche erſt nach dem Tode des Curanden begangen wurden, ſind nicht ſtrafbar aus § 266. Urth. des II. Sen. v. 10. Dez. 1880 (2929/80).

34. §§ 283¹⁻³ Str. G. B. § 210¹⁻² Konk. O.

Mangelhafte Bilanzziehung fällt nicht unter Ziff. 3, ſondern nur Mangel derſelben in der vorgeſchriebenen Zeit. Der Inhalt der Bilanz iſt Beſtandtheil der Buchführung. Fehler der Buchführung ſind nicht ſtrafbar, wenn ſie die Ueberſicht des Vermögensſtandes nicht hindern. Urth. des III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2816/80).

35. § 289.

Die Erklärung des Vermiethers, von dem Retentionsrecht gegen die Illaten des Miethers Gebrauch machen zu wollen, genügt, um die eigenmächtige Wegſchaffung der Illaten durch den Miether ſtrafbar zu machen, phyſiſcher Beſitz des Vermiethers iſt

Digitized by Google

nicht erforderlich. Urth. d. II. Sen. v. 23. Nov. 1880 (2513/80).

36. § 291.

Die Wegnahme verschossener Munition des Militairs aus Kugelfängen, an der sich der Militairfiskus durch Umschließung den Gewahrsam erhalten hat, ist als Diebstahl strafbar. Urth. d. III. Sen. v. 10. Nov. 1880 (2257/80).

37. § 316 Str. G. B.

Wenn ein Eisenbahnbeamter einen Bahnzug durch Pflichtvernachlässigung gefährdet, bedarf es keines weiteren Beweises der Fahrlässigkeit. Ob sich der Bahnbeamte auf die Weisung eines Vorgesetzten hin für berechtigt halten konnte, von seiner Dienstinstruktion abzugehen, ist Sache thatsächlicher Feststellung. Urth. d. I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2806/80).

38. § 353.

Ein von einem Postbeamten wegen unvollständiger Frankatur erhobenes Nachtragsporto ist eine Gebühr im Sinne des § 353. Urth. d. II. Sen. v. 7. Dez. 1880 (2845/80).

(Fortsetzung folgt.)

Ist die Einlegung des Einspruchs nach der Verkündung, aber vor Zustellung des Versäumnißurtheils zulässig? §§ 303, 304 C. P. O. Vorlegung des Wechsels an den Kassirer des Bankhauses, gegen welches protestirt werden soll. Muß nach Art. 88 Nr. 3 D. W. O. der protestirende Beamte nach der Person, gegen welche protestirt wird, oder deren Vertreter fragen und wenn dieselben nicht zu treffen sind, deren Abwesenheit im Proteste beurkunden?

Erk. des R. G. III. Civilsenat vom 25. Januar 1881 i. S. Schönemann c. v. Padlberg. Nr. 671/80 III.

Der Kläger hat gegen Beklagten die Wechselregreßklage angestellt. Im Verhandlungstermin ist er nicht erschienen. Es erging Versäumnißurtheil, gegen welches Kläger vor dessen Zustellung Einspruch erhob. Beklagter beantragte Verwerfung des vor Zustellung des Versäumnißurtheils eingelegten Einspruchs, weil derselbe unzulässig und der Protest ungiltig sei.

Der Wechsel trägt die Adresse „Herrn A. Schüler", welcher an die Ordre von Th. v. Padlberg zahlen soll. Die Protesturkunde besagt, soweit es hier darauf ankommt:

„Auf Ersuchen u. s. w. habe ich dem Bankhause von Herrn A. Schüler in Elberfeld, in dessen Geschäftslokale daselbst sprechend mit dem Kassirer Herrn Carl Walbrecker das Original des hier abschriftlich folgenden u. s. w. Wechsels zur Zahlung des darin enthaltenen Betrages und der Kosten dieses Aktes vorgezeigt, worauf mir derselbe erklärte:

„dieser Wechsel wird nicht bezahlt".

Wegen Mangels Zahlung habe diesem noch für Hauptbetrag, Zinsen, Schaden und Kosten und jedem Betheiligten altes Recht und Dienliche nach Wechselrecht hiermit vorbehalten."

Der I. Richter hat den Einspruch verworfen. Auf Berufung des Klägers erklärte der II. Richter den Einspruch zwar für zulässig, wies aber die Berufung zurück, weil der Protest nicht gesetzmäßig sei. Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Die zunächst entscheidende Frage ist, ob die Einlegung des Einspruchs nach der Verkündung, aber vor der Zustellung des Versäumnißerkenntnisses zulässig ist, da nur, wenn dies der Fall, das in der ersten Instanz gefällte Versäumnißurtheil als beseitigt erscheint und mithin der vorliegenden Revision nicht mehr im Wege steht. Die Frage ist aber mit den beiden Vorinstanzen zu bejahen.

Der § 303 der C. P. O. gewährt einer Partei schlechthin den Einspruch gegen das wider sie erlassene Versäumnißurtheil. In § 304 ist zwar für die Einlegung des Einspruchs eine Nothfrist festgesetzt und deren Beginn von der Zustellung des Urtheils abhängig gemacht. Allein damit ist nur das Recht auf den Einspruch in der Weise beschränkt, daß dessen Ausübung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht mehr zulässig sein soll. Denn die Festsetzung einer Frist für eine Prozeßhandlung hat zwar zur nothwendigen Folge deren Ausschließung nach abgelaufener Frist, nicht aber hat sie gleichzeitig immer auch die Bedeutung, daß der betreffende Prozeßakt ausschließlich nur innerhalb der Zeitfrist vorgenommen werden könnte und dürfte. Dies ist denn auch der nicht undeutlich ausgedrückte Standpunkt des Gesetzes. Wenn nämlich die C. P. O. davon ausginge, daß die Festsetzung einer Nothfrist von selbst und ohne Weiteres die Vornahme der Prozeßhandlung vor dem Beginn der Frist rechtlich unmöglich mache, so hätte sie sich nicht veranlaßt sehen können, bezüglich der Berufungs- und Revisionsfrist in den §§ 477 und 514 besonders zu bestimmen, daß die Einlegung dieser Rechtsmittel vor Zustellung des Urtheils unwirksam sei. Indem aber die C. P. O. diese besondere Bestimmung bezüglich der Berufung und Revision getroffen hat, bezüglich des Einspruchs aber nicht, ist zu folgern, daß sie aus naheliegenden praktischen Gründen in letzterer Richtung eine solche Bestimmung nicht hat treffen, mithin das Einspruchsrecht diesfalls nicht hat beschränken wollen. Durch den Hinweis auf § 306 der C. P. O. kann diese Schlußfolgerung nicht entkräftet werden. Der § 306 überweist die Prüfung der Formalien bezüglich des Einspruchs an die Offizialthätigkeit des Richters, wie es in Betreff der Berufung der § 497 thut. Eine materielle Direktive für diese Prüfung geben die beiden Paragraphen nicht an die Hand. In Ermangelung dessen entscheidet sich die Rechtzeitigkeit der Berufung nach § 477 Absatz 1 und 2, während rücksichtlich des Einspruchs der Umstand maßgebend ist, daß eine dem § 477 Absatz 2 analoge Bestimmung für ihn nicht getroffen, der Einspruch also nur dann präkludirt erscheint, wenn er nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingelegt wurde.

Hiernach ist zwar die Statthaftigkeit vorliegender Revision nicht zu beanstanden, dagegen kann dieselbe für materiell begründet nicht erachtet werden, weil der Berufungsrichter dadurch, daß er die Protesturkunde vom 4. Mai 1880 als ungültig erklärte, sich eines Verstoßes gegen Art. 88 Nr. 3 der Wechselordnung nicht schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

Nach Vorschrift dieser Gesetzesstelle muß der Protest enthalten: das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Fordern, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei. Der den Protest aufnehmende Beamte hatte also im konkreten Falle im Geschäftslokale des A. Schüler, nämlich im Lokale des A. Schüler'schen Bankhauses nach dem Inhaber oder Vertreter des Geschäfts zu fragen und wenn ei solcher nicht zu treffen war, dessen Abwesenheit i· Proteste zu beurkunden. Statt dessen hat der Protestbeamte nach dem hiefür allein entscheidenden Wortlaut des Protestes ohne Weiteres mit dem Kassirer des Bankhauses A. Schüler verhandelt. Der Kassirer eines Bankhauses ist für die Regel ein einfacher Bediensteter; daß der fragliche Kassirer etwas anderes, nämlich Theilhaber oder Prokurist des Geschäfts gewesen, ist thatsächlich nicht festgestellt. Hieraus folgt, daß aus der Protesturkunde selbst nicht ersichtlich ist, ob der eigentliche Protestat abwesend war, in welchem Falle allein der Protestbeamte mit dem anwesenden Dienstpersonale wirksam hätte verhandeln können. Somit hat die Urkunde die im Art. 88 Nr. 3 der Wechselordnung gegebene Vorschrift nicht eingehalten, der aufgenommene Protest ist deshalb mit dem Berufungsrichter für ungültig zu erklären.

Literatur.

v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie IV. vermehrte und verbesserte Auflage. 1. Liefg. Leipzig. F. A. Brockhaus 1881.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts das gesammte preußische Staatsrecht in übersichtlicher Form systematisch darzustellen und dabei die Einwirkung der deutschen Reichsverfassung eingehend zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke wird der vorhandene massenhafte Stoff in drei Theile, Verfassungs-, Verwaltungs- und Selbstverwaltungsrecht, getheilt; jeder Theil zerfällt in größere Abtheilungen und diese wiederum in Abschnitte, welche in strenger, logischer Aufeinanderfolge die zusammengehörigen staatsrechtlichen Institute in einzelnen Paragraphen behandeln. Dem Werke selbst ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche nach einer kurzen Darlegung des Begriffs und Gegenstandes des Staatsrechts die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse darlegt und sodann die Bildung des Territorialbestandes sowie die Quellen und Hilfsmittel des preuß. Staatsrechts beispricht. Für die Darstellung ist die Form von Text und Noten gewählt, dergestalt, daß ersterer die positiven Grundsätze unter historisch-dogmatischer Begründung enthält, während die ausführlichere Begründung, sowie die weiteren Details und die Quellen und Literatur in die Noten verwiesen sind. Die hohe wissenschaftliche Bedeutung des Werkes, sowie seine praktische Brauchbarkeit sind hinlänglich bekannt und werden auch durch die Thatsache, daß nach Verlauf von ca. 15 Jahren bereits die Nothwendigkeit einer vierten Auflage hervortrat, hinlänglich gekennzeichnet. In der jetzt erschienenen ersten Lieferung derselben, enthaltend die Einleitung und den Anfang des Verfassungsrechts, nämlich Staatsgebiet und Kgl. Gewalt, haben die Ergebnisse der neueren Literatur, namentlich die Treitschke'schen Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte von 1815 an, sowie die neu erschienenen Gesetze zu Aenderungen und Berichtigungen vielfach Anlaß gegeben; sonst ist die frühere Darstellung beibehalten; auch werden wieder viele Lehren, welche der Leser bereits aus dem Civilrecht sich angeeignet, mit großer Ausführlichkeit wiederholt. Nicht zu billigen ist es, daß gangbare Werke, wie Koch Privatr., Förster, Bluntschli, ja sogar des Verfassers eigene Bearbeitung der Verf. Urkunde nicht nach den neuesten Auflagen citirt werden. Unrichtig ist die Angabe S. 109, daß noch jetzt eine amtliche polnische Uebersetzung der Gesetze erscheint; die Kab. Ordre vom 20. Juni 1816, welche dies anordnete, ist durch das sog. Sprachengesetz vom 28. August 1876 § 10 ausdrücklich aufgehoben. —

Nach dem Prospekt der Verlagshandlung sollen noch ca. 19 Lieferungen in regelmäßigen Zwischenräumen erscheinen. Hoffentlich wird das verdienstvolle Werk bald vollendet vorliegen!

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Samuel Kaufmann in Arnswalde bei dem Landgericht in Landsberg a. W.; — Franz Zeiser bei dem Amtsgericht in Bruchsal; — Karl Goldmann bei dem Ober-Landesgericht in Nürnberg; — Dr. Büsing bei dem Ober-Landesgericht zu Oldenburg; — Hoemann bei dem Landgericht in Guben; — Albert Ludwig Herzfeld bei dem Landgericht in Halle a. S.; — Dr. Rudolf Topp bei dem Landgericht in Braunschweig; — Gerichts-Assessor Carl Süß bei dem Amtsgericht in Ibbenbüren; — Schultz in Kosten bei dem Landgericht in Lissa; — Dr. Büsing bei dem Landgericht in Oldenburg.

In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: Dr. Wilhelm Adolf Schultze bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Sigmund Weiß bei dem Amtsgericht in Rotteburg; — Georg Joachim Theodor Thomsen in Eckernförde bei dem Landgericht in Kiel; — Hofrath Bahlcke bei dem Landgericht in Neustrelitz; — Franz Xaver Oefele bei dem Landgericht in Landshut.

Todesfälle.

Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Odebrecht in Bergen a. R.; — Steuer in Lublinitz; — Friedrich August Schumann in Altenburg; — Ludwig Bouardy in Greiz.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck W Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 6. Berlin, 15. März. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Kann dem Privatkläger sowohl, wie dem Beschuldigten oder nur ersterem und unter welcher Voraussetzung das Armenrecht verliehen werden und was gewährt dasselbe? — Arrestgericht. — Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts. — Personal-Veränderungen.

Kann dem Privatkläger sowohl, wie dem Beschuldigten oder nur ersterem und unter welcher Voraussetzung das Armenrecht verliehen werden und was gewährt dasselbe?

Bearbeitet vom Amtsrichter Arnold in Darmstadt.

Bei Einführung der neuen Justizgesetze wurde der seither schon in Deutschland zu Recht bestehende Grundsatz, daß gerichtliche Hülfe nicht unentgeltlich zu leisten sei, beibehalten. In dem Reichskostengesetze vom 18. Juni 1878 wurde bestimmt, wer der Schuldner der Gerichtskosten sei, wann diese fällig werden und daß ein Kostenvorschuß auf Verlangen der Gerichte entrichtet werden müsse. Daraus folgt, daß die Gerichte nicht befugt sind, willkürlich bei einzelnen Personen von Entrichtung der Kosten ganz abzusehen oder sie von derselben vorläufig zu entbinden, d. h. ihnen das Armenrecht zu gewähren. Sie können dies um soweniger als sie, abgesehen von einer Verletzung der Rechte des Staates auf die Gerichtskosten in der vorgeschriebenen Weise und Zeit, bei willkürlicher Ertheilung des Armenrechts in Rechte der Privaten eingreifen, z. B. letztere von ihren Gegnern, wenn sie nicht zum Armenrecht zugelassen sind, unter Umständen Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu fordern berechtigt sind. Die Gerichte können daher das Armenrecht nur ertheilen, wenn sie sich hierbei auf eine gesetzliche Bestimmung stützen können.

Bei der Festhaltung des Grundsatzes, der oben angeführt ist, ist es aber zugleich geboten, Ausnahmen für die Armen einzuführen, da diesen sonst die Inanspruchnahme der Gerichte unmöglich gemacht wäre. Wie der gemeine deutsche Prozeß und Landesgesetze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Armenrecht kannten, so hat auch die Reichsgesetzgebung in den §§ 106 bis 118 der Civilprozeßordnung für Inländer, ja sogar unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für Ausländer das Armenrecht vorgesehen. In Konkurssachen war nach gemeinem deutschen Prozeß das Armenrecht entsprechend anwendbar, da der Konkursprozeß ein Theil des Prozeßrechts war, und nach der deutschen Konkursordnung ist auch das für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geschaffene Armenrecht in dem Konkursverfahren entsprechend anzuwenden. § 65 der Konk. Ord. Dagegen wurde weder von dem gemeinen deutschen Strafprozeß noch von den Landesgesetzen das Armenrecht in Strafsachen, welche von Amtswegen verfolgt werden, eingeführt. Auch die Reichsgesetzgebung gewährt die Wohlthat des Armenrechts in solchen Strafsachen, die nur auf Grund öffentlicher Klage verfolgt werden, nicht. Das Beigeben eines Vertheidigers in Strafsachen gehört nicht unter den Gesichtspunkt des Armenrechts. In jenen Strafsachen kann also der Richter das Armenrecht Niemandem gewähren. Es liegt auch hierzu ein Bedürfniß nicht vor, da in solchen Sachen die öffentlichen Interessen und die Interessen der Betheiligten von Amtswegen gewahrt werden. Wie ist es nun in Privatklagesachen, welche vor Einführung der Reichsstrafprozeßordnung in verschiedenen Ländern nicht bekannt waren, welche aber mit letzterer für ganz Deutschland geschaffen und für welche ein besonderes Strafverfahren eingeführt wurde? Privatklagesachen sind nach § 414 der Strafprozeßordnung Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Sie werden von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage ist nach § 416 nur gestattet, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei diesen Sachen tritt also das öffentliche Interesse zurück, sie haben mehr einen privaten Charakter. Diesem Gesichtspunkt entsprechend hat daher auch § 503 der St. P. O. und bezieh. das deutsche Kostengesetz in den §§ 70—73 bestimmt, daß immer eine Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, einzutreten habe und zwar je nach dem Ausgange der Sache: des Privatklägers oder des Beschuldigten, und das Kostengesetz weiter noch angeordnet, daß der Privatkläger einen Vorschuß für Gebühren und Auslagen auf Verlangen der Gerichte zu leisten habe. Diese gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen aber auch eine gesetzliche Anordnung, daß in Privatklagesachen das Armenrecht zu gewähren sei. Jedenfalls wäre für den Privatkläger eine dahin gehende gesetzliche Anordnung gerechtfertigt, da ihm,

Digitized by Google

wenn er arm ist, sonst die Inanspruchnahme der gerichtlichen Hülfe mindestens sehr erschwert werden kann. Für den Beschuldigten in Privatklagesachen ist diese ebensowenig zu empfehlen, wie sie für den Beschuldigten in Sachen der öffentlichen Klage nicht am Platze ist. Beide Beschuldigte befinden sich in gleicher Lage. Die Staatsanwaltschaft und der Richter haben nicht nur das Recht, vielmehr die Pflicht, von Amtswegen die Wahrheit zu erforschen. Beiden kann in geeigneten Fällen ein Vertheidiger zugeordnet werden. cfr. § 141 der St. P. O. und Löwe Kommentar zu § 427 der St. P. O. Note 6. Bei beiden Beschuldigten bestimmt das Gericht die Beweismittel, die zur Erforschung der Wahrheit erforderlich sind. cfr. § 219 und § 426 der St. P. O. Werden sie freigesprochen, dann treffen sie keine Gerichtskosten, und werden sie für schuldig erkannt, dann verdienen sie die Wohlthat des Armenrechts nicht.

Es fragt sich nun, ob und inwieweit diese bezüglich des Armenrechts in Privatklagesachen erwähnten Grundsätze in irgend einem Gesetze Ausdruck erhalten haben.

Die Praxis hat bereits in diesen Fragen Entscheidungen aufzuweisen. Ein Amtsgericht und das betr. Landgericht haben übereinstimmend ausgesprochen: In Privatklagesachen sei von dem Privatkläger wegen der dem Beschuldigten oder dem Staat etwa erwachsenden Kosten nur Sicherheit zu leisten unter denselben Voraussetzungen, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten habe, und der Privatkläger könne auch nur, wenn er in dieser Lage d. h., da nach § 102 der Civilprozeßordnung überhaupt nur von dem ausländischen Kläger wegen der Prozeßkosten Sicherheit verlangt werden kann, wenn der Privatkläger ein Ausländer sei, Anspruch auf das Armenrecht erheben. Diese Gerichte erklärten also, daß in Privatklagesachen nur der Privatkläger unter der Voraussetzung der Ausländerqualität, abgesehen natürlich von denjenigen Voraussetzungen, welche die Gewährung des Armenrechts überhaupt erfordert und die deshalb hier außer Betracht bleiben, das Armenrecht bewilligt werden dürfe, nicht aber dem Beschuldigten. Von Theoretikern haben nur wenige zu dieser Frage Stellung genommen. Ich führe hier Keller und Löwe, beide Kommentatoren der Strafprozeßordnung an.

Keller ist der Ansicht, daß in Privatklagesachen jedem Privatkläger für Erhebung der Privatklage und jedem Beschuldigten für die Vertheidigung auf dieselbe, insbesondere für Zeugenladungen, selbstverständlich, wenn die Voraussetzungen des § 106 der C. P. O. vorhanden sind, das Armenrecht zu gewähren sei, während Löwe, wenn ich ihn recht verstehe, von derselben Ansicht ausgeht, welche die oben erwähnten Gerichte aussprachen.

M. E. ist weder den erwähnten Gerichten, noch dem Kommentar von Löwe, noch vollständig dem Kellerschen Kommentar beizutreten. Meine Ansicht geht dahin, daß in Privatklagesachen nur der Privatkläger, aber einerlei ob er Inländer oder Ausländer ist, Anspruch auf das Armenrecht erheben kann, und daß der zum Armenrecht Zugelassene nicht bloß von einer Sicherheitsleistung befreit, sondern auch von Zahlung schuldiger Gerichtskosten vorläufig zu entbinden ist, — und diese Ansicht soll in Nachstehendem gerechtfertigt werden.

Die bezeichneten Gerichte, Löwe, Keller und ich — wir alle stützen uns zur Begründung unserer Ansichten auf § 419 der Strafproceßordnung. Derselbe lautet:

> „Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.
>
> Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.
>
> Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten."

Außer dieser Stelle spricht vom Armenrecht in Privatklagesachen nur noch § 85 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, der von der Reichstagskommission beigefügt wurde, und zwar dahin, daß der ausländische Privatkläger keinen Gebührenvorschuß zu zahlen habe, wenn er zum Armenrecht zugelassen sei.

I. Ich wende mich nun zur ersten Frage:

> Kann nach § 419 der St. Pr. O. dem Privatkläger und dem Beschuldigten oder dem ersteren allein und unter welcher Voraussetzung das Armenrecht ertheilt werden?

1. Der Wortlaut dieses Paragraphen und die Stellung der einzelnen Sätze zu einander spricht unzweifelhaft dafür, daß der Gesetzgeber hier davon redet, wer dem Staate und dem Beschuldigten Sicherheit zu leisten hat und daß er dem zur Sicherheitsleistung Verpflichteten, wenn er arm ist, das Armenrecht gewähren will. Wer dieser ist, steht an der Spitze des Paragraphen; es ist der Privatkläger. Die Sprache des Gesetzgebers ist in der Richtung so klar, daß von einem Zweifel gar keine Rede sein kann. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, warum der Gesetzgeber dem Beschuldigten die Wohlthat des Armenrechts gewähren wolle. Wie nun die Sprache des Gesetzgebers dafür redet, daß der Privatkläger nur Anspruch auf das Armenrecht hat, so muß man nach der Stellung des dritten Absatzes zu dem übrigen Inhalte des Paragraphen annehmen, daß zunächst nur für den Privatkläger, der nach Abs. 1 Sicherheit zu leisten hat, das ist, wie wir oben sahen, für den ausländischen Privatkläger das Armenrecht geschaffen worden sei.

2. Diese Ansicht entspricht auch der Entstehungsgeschichte des § 419 der St. Pr. O., wie aus folgendem hervorgeht.

a) Nach dem Entwurfe der Strafprozeßordnung behandelt das fünfte Buch die Betheiligung des Verletzten bei dem Strafverfahren und behandelt im ersten Abschnitte die subsidiäre Privatklage, im zweiten Abschnitte aber die principale. Letztere war am Platze bei Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintrat, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedurfte, erstere war zulässig, wenn bei anderen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung ebenfalls nur auf Antrag eintrat, die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hat.

In dem Abschnitte über die subsidiäre Privatklage befand sich der § 341 folgenden Inhalts:

Digitized by Google

„Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit zu leisten, sofern ihm nicht das Armenrecht bewilligt wird.

Bei Erhebung der Klage hat er sich zur Sicherheitsleistung zu erbieten oder die Bewilligung des Armenrechts nachzusuchen.

Für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten."

und in dem Abschnitte über die principale Privatklage war folgender § 359 aufgenommen:

„Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und den Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen der Beklagte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten verlangen kann."

Die Motive bemerken zu § 341: „Einen Schutz gegen den möglichen Mißbrauch der Privatklage bezweckt die Vorschrift des § 341, wonach der Privatkläger für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit leisten muß. Von dieser Bestimmung macht der Entwurf nur zu Gunsten solcher Personen, welchen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung das Armenrecht bewilligt wird, eine Ausnahme, weil andernfalls unbemittelte Personen von dem Rechte der Privatklage von vorn herein ausgeschlossen sein würden. Einen Vorgang hierfür bietet die Strafprozeßordnung von Lübeck, welche in § 279 verordnet, daß der Privatkläger, bevor seiner Klage Folge gegeben wird, Sicherheit für die Kosten zu bestellen hat, insofern er nicht zum Armenrecht zugelassen wird."

Zu § 359 aber führen die Motive an: „die Pflicht des Privatklägers zur Sicherheitsleistung soll *in Abweichung* von der Vorschrift des § 341 nach den minder strengen Grundsätzen der Civilprozeßordnung §§ 98 und folgende (welche jetzt die §§ 101 und folgende darstellen) bestimmt werden."

In dem Entwurfe der Strafprozeßordnung ist mit keiner Silbe davon die Rede, daß dem Beschuldigten das Armenrecht gewährt werden könne, wohl aber spricht er von dem Privatkläger, dem das Armenrecht bewilligt werden könne. Bei der subsidiären Privatklage soll der Privatkläger ohne Rücksicht darauf, ob er Inländer oder Ausländer sei, die Wohlthat des Armenrechts zu genießen in der Lage sein; bei der principalen Privatklage ist nur von *dem* Privatkläger die Sprache, der die Ausländerqualität besitzt. Der Inländer sollte bei der principalen Privatklage überhaupt nicht zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Eine Erwähnung, daß auch für diesen das Armenrecht vorgesehen sei, war hiernach nicht nöthig. Dem Ausländer müßte aber zweifellos, da nach der C. P. O. § 106 und § 107 auch von diesem eine Sicherheitsleistung nicht gefordert werden könnte, wenn er zum Armenrecht zugelassen war, auch bei der principalen Privatklage das Armenrecht gewährt werden, obwohl dies in § 359 nicht ausdrücklich ausgesprochen war.

b) Der Entwurf wurde nicht Gesetz. Die Reichstagskommission strich die subsidiäre Privatklage, behielt aber die principale bei, freilich unter etwas veränderter Gestalt. Sie schuf im 5. Buch im 1. Abschnitte die principale Privatklage bei Beleidigungen und Körperverletzungen, wie sie jetzt in den §§ 414 bis 434 der Str. Pr. O. erscheint. Es fiel also auch der oben zitirte § 341 ganz aus und der § 359 erhielt die Fassung, wie er oben als § 419 wörtlich angeführt wurde, und zwar auf Antrag des Abgeordneten Struckmann. Dem ersten Absatze wurden hiernach die zwei weiteren Absätze zugefügt und bei Begründung seines Antrags bemerkte Struckmann: „Sein Antrag sei mehr redaktioneller als materieller Natur."

Durch diese Veränderung des Entwurfs hat zweifellos der § 359, jetzt § 419, keinen anderen Sinn erhalten, als ihm der Entwurf gab. Auch jetzt sollte von dem Inländer, der als Privatkläger auftrat, keine Sicherheit gefordert werden; auch jetzt sollte der Ausländer als Privatkläger nur Sicherheit leisten, wenn er nicht zum Armenrecht zugelassen ist. Ich kann wenigstens den § 419 nach seiner Entstehungsgeschichte eine andere Auslegung, die übrigens mit der grammatischen vollständig im Einklang steht, nicht geben. Keller, der, wie oben angedeutet, den Absatz 3 des § 419, soweit er vom Armenrecht handelt, auf jeden inländischen wie ausländischen Privatkläger, sowie auf den Beschuldigten anwendet, bleibt hierfür den Beweis schuldig. Er sagt wörtlich: „Die wegen des Armenrechts gegebene Bestimmung ist nicht auf den Fall, daß nach Absatz 1 und 2 eine Sicherheit geleistet werden soll, beschränkt, sondern sie ist allgemein. In allen Fällen, in denen Jemand außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, besteht ein Anspruch auf das Armenrecht für Erhebung der Privatklage oder für die Vertheidigung auf dieselbe, insbesondere für Zeugenladung, wenn die Vertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint, bei Ausländern unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit." Daß diese Ausführungen des Keller'schen Kommentars mit dem Wortlaute des § 419 und dessen Entstehungsgeschichte nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind, liegt auf der Hand. Sie haben aber auch, wie Eingangs dieses Aufsatzes angegeben, keine innere Berechtigung. Auch aus den Worten des Abgeordneten Struckmann, daß sein Antrag eigentlich nur redaktioneller Natur sei, geht wohl klar hervor, daß der 3. Absatz des § 419, soweit er vom Armenrecht handelt, keine allgemeine Bedeutung hat. Hätte der Gesetzgeber dem Beschuldigten in Privatklagesachen das Armenrecht gewähren wollen, so hätte er dies ausdrücklich gesagt; ebenso hätte er sich, wenn er den dritten Absatz ausdrücklich auf *jeden* Privatkläger, ohne Rücksicht auf Inländer- oder Ausländerqualität hätte beziehen wollen, bei Fassung desselben klarer ausdrücken müssen.

3. Nicht mit Unrecht könnte man mir nach diesen Ausführungen bemerken, daß ich bis jetzt die Ansichten der fraglichen Gerichte und des Kommentars von Löwe, nicht aber meine Ansicht gerechtfertigt hätte. Diese Bemerkung wäre nur insofern richtig, als ich nachgewiesen habe, daß nach § 419 der Str. P. O. das Armenrecht *zunächst* nur geschaffen wurde für den ausländischen Privatkläger, da nur von diesem nach jenem Paragraphen eine Sicherheitsleistung gefordert werden kann. Daraus folgt aber nicht, daß diese Gesetzesstelle nicht *analog* anzuwenden sei auf den inländischen Privatkläger, wenn ein anderes, späteres mit der Strafprozeßordnung zu-

Digitized by Google

ſammenhängendes Geſetz dieſem ebenfalls eine Sicherheitsleiſtung auferlegt. Verlangt denn aber ein ſpäteres Geſetz von dem inländiſchen Privatkläger eine Sicherheit? Dieſe Frage iſt zu bejahen. Das deutſche Gerichtskoſtengeſetz, welches ein Ergänzungsgeſetz der Civil-, Straf- und Konkursordnung iſt, legt in den §§ 83 und 84 einen Koſtenvorſchuß jedem Privatkläger auf. Man wird hierauf, in Uebereinſtimmung mit Löwe, mir ſagen, ja Koſtenvorſchuß iſt keine Sicherheitsleiſtung im Sinne des § 419 der Strafprozeßordnung! Dieſe Entgegnung kann Anſpruch auf Richtigkeit nicht machen. Die Motive zu dem deutſchen Gerichtskoſtengeſetz bezeichnen ausdrücklich den Koſtenvorſchuß als eine Sicherheitsleiſtung für die dem Staate etwa erwachſenden Koſten. Daß Koſtenvorſchuß identiſch iſt mit Sicherheitsleiſtung, welche der § 419 der St. P. O. zu Gunſten des Staats vorſieht, erhellt auch daraus, daß der § 85 des Koſtengeſetzes, ſoweit er von dem Vorſchuß des Ausländers in Privatklageſachen ſpricht, lediglich eine Ausführungsbeſtimmung des § 419 der St. P. O. iſt. (Siehe auch die Motive zu § 85 des cit. Geſetzes.) Dieſe ſagen, indem ſie auf § 419 der St. P. O. Bezug genommen haben, daß der zum Armenrecht zugelaſſene Ausländer keinerlei Koſtenvorſchuß zu leiſten habe. Ich wüßte in der That auch nicht, was der Koſtenvorſchuß anders als Sicherheitsleiſtung für die dem Staate etwa erwachſenden Koſten ſein ſollte. Die §§ 83 und 84 des Koſtengeſetzes ſtehen freilich mit dem § 419 der St. P. O. nicht in Einklang, denn während die Strafprozeßordnung davon ausgeht, daß der inländiſche Privatkläger frei von einer Sicherheitsleiſtung ſein ſoll, ordnet das Koſtengeſetz zu Gunſten der Staatskaſſe eine ſolche an. Das Koſtengeſetz iſt das jüngere und ändert in zuläſſiger Weiſe den § 419 der St. P. O. Daß man aber bei dieſer Aenderung der Geſetzgebung den dritten Abſatz des § 419 der St. P. O., der vom Armenrecht handelt, analog auf den inländiſchen Privatkläger anwenden kann und muß, iſt klar. Der Geſetzgeber kann doch unmöglich wollen, daß dem inländiſchen Privatkläger wegen des Koſtenvorſchuſſes das Armenrecht zu verſagen ſei, während er dem ausländiſchen Privatkläger ſolches gewährt. Dem Geſetzgeber dieſen Gedanken zu unterſchieben, wäre doch geradezu abſurd. Der Geſetzgeber wollte nicht ausdrücken und hat nicht ausgedrückt, daß dem inländiſchen Privatkläger das Armenrecht unter allen Umſtänden zu verſagen ſei. War doch ſogar bei der ſubſidiären Privatklage in dem Entwurfe vorgeſehen, daß dem armen inländiſchen Privatkläger wegen einer Sicherheitsleiſtung das Armenrecht gewährt werden könne. Wenn irgend wo Analogie am Platze iſt, ſo iſt es hier der Fall. Hiernach muß der Richter auch dem inländiſchen Privatkläger das Armenrecht gewähren, wenn er ſich hierzu qualifizirt. Bei dieſem Ausſpruche mache ich mich keiner Inkonſequenz ſchuldig, wenn ich oben ausführte, das Armenrecht dürfe nur gewährt werden, wenn ein Geſetz dies ausſpricht, denn der § 419 der St. P. O., richtig angewendet, enthält ja dieſen Ausſpruch.

Gegen die analoge Anwendung des dritten Abſatzes des § 419 der St. P. O. auf den inländiſchen Privatkläger könnte man einwenden, daß Analogie nur da am Platze ſei, wo man ſich in anderer Weiſe nicht helfen könne; das Koſtengeſetz gebe die Möglichkeit, von dem Vorſchuß bei einem inländiſchen Privatkläger abzuſehen, das Gericht ſei ja nicht verpflichtet, einen Vorſchuß zu erheben; überdies dürfe ja das Einſchreiten auf erhobener Privatklage nicht von der Zahlung des angeordneten Vorſchuſſes abhängig gemacht werden. Dieſe Sätze ſind wohl alle richtig; wenn man daraus aber die Folgerung ziehen will, daß dieſe Grundſätze die Wohlthat des Armenrechts überflüſſig machten, ſo ſcheint mir dies ein Irrthum zu ſein. Es iſt nicht einerlei, ob der arme inländiſche Privatkläger vor den Richter treten und ſagen kann, ich brauche Vorſchuß nicht zu leiſten, weil ich arm bin, oder ob er in Betreff eines Vorſchuſſes von der Gnade des Richters abhängt. Iſt er nicht gnädig, dann ordnet er den Vorſchuß an; der Gerichtsvollzieher kommt dem armen Inländer ins Haus und verſucht ihn zu pfänden. Der ungnädige Richter wird und muß auch auf die Klage hin das Hauptverfahren eröffnen. Aber wird er die vom Privatkläger angegebenen Zeugen laden, bevor ihm der Nachweis der Zahlung des desfalls angeordneten Vorſchuſſes geliefert iſt? Ja, wenn er gnädig iſt, wenn er will. Wir ſehen alſo, daß wir ſolche Rechtsbehelfe, die im Frageſall die Analogie überflüſſig macht, nicht haben.

Man könnte auch noch einwenden: Im § 85 des K. G. ſei auf Veranlaſſung der Reichstagskommiſſion nochmals ausdrücklich ausgeſprochen worden, daß der ausländiſche Privatkläger keinen Vorſchuß zu leiſten habe, wenn er zum Armenrecht zugelaſſen ſei, während eine ſolche Beſtimmung für den inländiſchen Privatkläger fehle; hieraus folge aber, daß man von der Gewährung des Armenrechts bei dem inländiſchen Privatkläger abſichtlich habe abſehen wollen. Dieſer Einwand iſt ebenfalls nicht ſtichhaltig. Abgeſehen davon, daß der Zuſatz der Kommiſſion ganz überflüſſig war, weil die Befreiung von einem Ueberſchuß, wie ja aus den Motiven zum Entwurfe des K. G. klar hervorgeht, nach § 107 der C. P. O. eine nothwendige Folge des Armenrechts iſt, ſo fehlt ja auch eine gleiche Beſtimmung im K. G. für die Parteien im bürgerlichen Rechtsſtreite, und doch fällt es Niemandem ein, zu ſagen, die zum Armenrecht zugelaſſene Partei müſſe den Vorſchuß leiſten. Dies zu ſagen fällt Niemandem ein, einzig und allein aus demſelben Grunde, der den Zuſatz zu § 85 überflüſſig macht.

Die erſte Frage iſt alſo, ich wiederhole das, dahin zu beantworten, der Richter iſt verpflichtet, auch dem inländiſchen Privatkläger, wenn die Vorausſetzung des § 106 der C. P. O. vorliege, alſo wenn er arm iſt und ſeine Klage nicht frivol oder ausſichtlos erſcheint, das Armenrecht zu gewähren, nicht aber dem Beſchuldigten.

II. Ich komme nun zur zweiten Frage:

Was gewährt das dem Privatkläger bewilligte Armenrecht?

Der dritte Abſatz des § 419 der St. Pr. O. ſagt, daß für die Bewilligung des Armenrechts die Beſtimmungen wie in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten gelten. Auf den armen Privatkläger finden alſo die §§ 106—118 der C. P. O. Anwendung, wenn auch nur entſprechend.

Der § 107 der C. P. O. ſagt nun:

„Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. einſtweilige Befreiung von der Berichtigung der rückſtändigen und künftig erwachſenden Gerichtskoſten, einſchließlich der Gebühren der Beamten, der den

Zeugen und den Sachverſtändigen zu gewährenden Vergütungen und der ſonſtigen baaren Auslagen, ſowie der Stempelſteuer;

2. Befreiung von der Sicherheitsleiſtung für die Prozeßkoſten;
3. das Recht, daß ihm zur vorläufig auentgeltlichen Bewirkung von Zuſtellungen und von Vollſtreckungshandlungen an Gerichtsvollzieher, und, inſoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten iſt, zur vorläufig naentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Löwe iſt der Anſicht, daß das Armenrecht nur Entbindung von einer Sicherheitsleiſtung und dem Koſtenvorſchuß gewähre. Auch Keller iſt dieſer Anſicht, obwohl er meint, daß der dritte Abſatz des § 419 der St. P. O. eine allgemeine Bedeutung habe. Ich kann mich auch in der Richtung den Anſichten beider Kommentatoren nicht anſchließen. Daß die pos. 3 des § 106 der C. P. O., ſoweit ſie ſich auf die Anwälte bezieht, außer Betracht bleiben muß, folgt aus § 39 der A. O. und §§ 140—144 und 150 der St. P. O. Im Uebrigen kommen aber auch dem in Privatklageſachen zum Armenrecht zugelaſſenen Privatkläger die pos. 1, 2 und 3 des § 107 der C. P. O. entſprechend zu Gute. Nirgends finden wir die Einſchränkung ausgeſprochen, welche von Keller und Löwe erwähnt wird. Wir wiſſen nur, daß dem Privatkläger das Armenrecht gewährt werden kann und zwar ganz nach Maßgabe der Civilprozeßordnung. Dem Privatkläger wäre auch wenig gedient, wenn er nicht auch von Berichtigung derjenigen Koſten, welche ihn nach § 503 der St. P. O. und den §§ 70—73 des Koſtengeſetzes, wenn er unterliegt, treffen könnea, einſtweilen befreit wäre. Der Staat könnte ihm nach geſchehener Verurtheilung in die Koſten fortwährend den Gerichtsvollzieher in das Haus ſenden, und ihm das pfänden laſſen, was nach den beſtehenden Geſetzen pfändbar iſt, während doch nach § 116 der C. P. O. von dem zum Armenrecht Zugelaſſenen nur die Gerichtskoſten beigetrieben werdea können, wenn er ohne Beeinträchtigung des für ihn und ſeine Familie nothwendigen Unterhalts zur Zahlung derſelben im Stande iſt. Dieſer § 116 der C. P. O. gewährt eine viel größere Vergünſtigung als diejenigen Geſetzesbeſtimmungen, welche nur beſtimmte Gegenſtände von der Beitreibung ausnehmen.

Die grammatiſche wie logiſche Interpretation ſpricht auch hier für meine Anſicht.

Arreſtgericht.

Für die Anordnung des Arreſtes iſt gemäß § 799 C. P. O. ſowohl das Gericht der Hauptſache als das Amtsgericht zuſtändig, in deſſen Bezirk der mit Arreſt zu belegende Gegenſtand oder die in ihrer perſönlichen Freiheit zu beſchränkende Perſoa ſich befindet.

Vereinzelte Kammern, beiſpielsweiſe die vierte Handelskammer des Landgerichts Berlin I, ſind nun der Anſicht, daß unter dem Gericht der Hauptſache dasjenige Gericht, vor welchem der Hauptprozeß ſchwebt, gemeint ſei, und lehnen deshalb die Verfügung auf Areſtaaträge dann ab, wean die Klage noch nicht angeſtellt iſt oder nicht wenigſtens zugleich mit dem Arreſtgeſuche eingereicht wird.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß die Frage nicht unzweifelhaft iſt, aber doch iſt wohl derjenigen Anſicht der Vorzug zu geben, welche unter dem Gericht der Hauptſache das für die Hauptſache zuſtändige Gericht verſteht, welche alſo von dem Momente der Rechtshängigkeit der Klage abſieht. Für dieſe Anſicht läßt ſich folgendes anführen.

Zunächſt iſt davon auszugehen, daß nichts gegen eine derartige Interpretation ſpeicht. Statt der Redewendung, daß das für die Hauptſache zuſtändige Geeicht zuſtändig ſei, könnte lediglich aus ſtiliſtiſchen Motiven der kürzere Ausdruck gewählt ſein.

Sodann iſt zu beachten, daß der Ausdruck „Hauptſache", nicht etwa „Hauptprozeß", wie in § 34, gebraucht iſt. Man iſt alſo durchaus nicht genöthigt, einen ſchwebenden Prozeß vorauszuſetzea.

Ferner bezeichnet § 821 als Gericht der Hauptſache das Geeicht erſter Inſtanz und nicht etwa das Gericht, bei welchem der Prozeß anhängig iſt. Mag nua auch dieſer Paragraph zunächſt nur den Zweck haben, die Unzuſtändigkeit des Reviſionsgerichts feſtzuſtellen, ſo ergiebt ſich aus ſeiner Faſſung doch immerhin nicht, daß die Anhängigkeit des Prozeſſes nothwendige Vorausſetzung ſei.

Ferner beſtimmt § 806, daß, wenn die Hauptſache nicht anhängig ſei, das Arreſtgericht auf Antrag die Erhebung der Klage aufzugeben habe. Wenn unter dem Gericht der Hauptſache das Gericht, bei welchem der Hauptprozeß anhängig iſt, zu verſtehen wäre, ſo würde ſich § 806 ausſchließlich auf die Amtsgerichte beziehen, und wenn der Geſetzgeber dieſer Anſicht geweſen wäre, ſo würde er ſich wohl beſtimmter ausgedrückt und ſich nicht des allgemeinen Ausdrucks „Arreſtgericht" bedient haben. Es iſt alſo anzunehmen, daß nach der Auffaſſung des Geſetzgebers auch das Landgericht in die Lage kommen kann, einen Arreſt anzuordnen, bevor die Hauptklage angeſtellt iſt.

Hierzu kommt aber noch folgende Erwägung. Unter Anhängigkeit kann doch nur Rechtshängigkeit im Sinne des § 235 verſtanden werden. Das Gericht der Hauptſache würde alſo nar dann über einen Areſtantrag beſchließen köaaen, wenn ſich der Beklagte auf die Klage ſchon eingelaſſen oder der Arreſtgläubiger die Zuſtellung der Klage nachgewieſeu hat. Soweit gehen aber die Gegner der hier vertretenen Anſicht nicht, vielmehr geaügt es ihnen wenigſtens in der Praxis, wenn die Klage zugleich mit dem Arreſtgeſuche bloß bei Gericht eingereicht wird.

Iſt aber die Rechtshängigkeit entſcheidend, ſo würde unter der Vorausſetzung, daß die gegneriſche Meinung richtig iſt, das Geſetz lückenhaft ſein. Dann wäre nämlich unter Umſtänden ein Arreſt gar nicht möglich. Denn nach § 799 kommt es nur beim Perſonalarreſt auf den Aufenthaltsort der Perſou an, ſonſt iſt der Ort der Sache maßgebend. Daraus ergiebt ſich, daß beim Amtsgericht, ſofern es nicht zugleich Gericht der Hauptſache iſt, nur dann, wenn ſich in ſeinem Bezirke Vermögensobjecte des Schuldners befinden, und auch nur gerade auf dieſe Vermögensobjecte ein Arreſt ausgebracht werden kann. Da nan der Amtsrichter ſeine Zuſtäadigkeit von Amtswegen prüfen muß, ſo könnte in dem Falle, wenn der Gläubiger einzelne zu arreſtirende Gegenſtände nicht namhaft zu machen

Digitized by Google

und ihr Vorhandenſein am Orte des Amtsgerichts nicht nachzuweiſen vermag, nur der allgemeine dingliche Arreſt und zwar nur beim Gericht der Hauptſache beantragt werden. Dann aber würde in dem Zeitraume bis zur Behändigung der Klage ein dinglicher Arreſt überhaupt nicht erwirkt werden können.

Die Anhänger der gegneriſchen Anſicht entziehen daher den Landgerichten einen Theil der Arreſte, nämlich alle diejenigen, welche vor der Klagezuſtellung beantragt werden. Dies ſteht im Widerſpruch mit § 70 G. V. G. Denn § 799 C. P. O. beſagt nichts weiter, als daß außer dem Gericht der Hauptſache auch noch das Amtsgericht der belegenen Sache für Arreſte zuſtändig ſein ſoll; er weiſt alſo Arreſte nicht ſchlechthin den Amtsgerichten zu, namentlich weiſt er dem Amtsgericht die vor der Klagezuſtellung anzulegenden Arreſte nicht ausdrücklich zu. Es iſt mithin ungerechtfertigt, die Competenz des Landgerichts einzuſchränken.

Betreffs der Handelskammer kommt noch ein Bedenken aus § 102 G. V. G. hinzu, da hiernach Vorausſetzung ihrer Thätigkeit eine Klageſchrift und ein entſprechender Antrag zu ſein ſcheinen. Doch da nach § 70 ibid. die Befugniſſe der Handels- und Civilkammern gleich ſind, da auch eine Verhandlung nicht nothwendig iſt und da der Antrag auch im Arreſtgeſuche enthalten ſein kann, ſo liegt kein Grund vor, für die Handelskammer etwas Abweichendes anzunehmen.

R.

Die ſtrafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VIII.

(Ueberſicht der Präjudizien vom November und Dezember 1880).

(Fortſetzung.)

II. Zu verſchiedenen Geſetzen ſtrafrechtlichen und prozeſſualen Inhalts.

1. §§ 209—214 R. Konk. Ordng.

Die Annahme der Befriedigung für eine Schuld Seitens eines Gläubigers, iſt auch dann nicht als Theilnahme an der vom Gemeinſchuldner begangenen Strafthat ſtrafbar, wenn ſie wiſſentlich zum Nachtheile der übrigen Gläubiger erfolgt. Urth. d. II. Sen. v. 12. Nov. 1880 (2621/80).

2. §§ 28, 64, 65 Rechtsanwalts Ordng.

Ein Rechtsanwalt kann wegen deſſelben Dienſtvergehens, wegen deſſen er in ſeiner Stellung als Notar ſchon Disciplinarſtrafe erlitten hat, nochmals bezüglich ſeiner Stellung als Rechtsanwalt disciplinär beſtraft werden. Urth. d. Ehrengerichtshofs v. 18. Nov. 1880 (G. 5/80).

3. § 1 Bundesgeſ. v. 8. Juli 1868 betr. d. ſubſid. Haftung der Brennerei-Unternehmer ꝛc.

Auch die dolos bei einer Brennereiſteuer-Defraudation betheiligten Brennerei-Unternehmer haften ſubſidiariſch für die über ihre Gewerbsgehilfen verhängten Geldſtrafen. Urth. d. III. Sen. v. 6. Nov. 1880 (1728/80).

4. § 20 Markenſchutzgeſ. v. 30. Nov. 1874.

Die Gegenſeitigkeit in Bezug auf Waarenzeichen wird auch durch die im Geſetzblatt des Norddeutſchen Bundes erfolgte Bekanntmachung eines die Gegenſeitigkeit zuſagenden Vertrages mit einer auswärtigen Macht genügend feſtgeſtellt. Urth. d. II. Sen. v. 17. Dez. 1880 (2800/80).

5. R. G. v. 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenſtempel.

Wahrſagekarten ſind zwar an ſich nicht ſtempelpflichtig, wohl aber dann, wenn die Karten zu einem oder einigen Kartenſpielen tauglich ſind. Urth. d. III. Sen. v. 29. Dez. 1880 (3099/80).

6. § 10 Reichsgeſ. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. ſ. w.

Nahrungsmittel können durch Zuſatz geringwerthiger, wenn auch unſchädlicher oder ſogar im reellen Handel vorkommender Nahrungsmittel verfälſcht werden und iſt auch der Verkauf ſolcher verfälſchter Waaren an Kaufleute, nicht blos der an Conſumenten ſtrafbar. Urth. des III. Sen. v. 13. Nov. 1880 (1960/80).

III. Zur Strafprozeßordnung.

1. §§ 18, 377* Str. Pr. O.

Die Staatsanwaltſchaft kann wegen Unzuſtändigkeit des Gerichts Reviſion nicht ergreifen. Urth. des III. Sen. v. 20. Nov. 1880 (2238/80).

2. § 37 Str. Pr. O. §§ 173, 174 Civ. Pr. O.

Der Umſtand, daß bei einer Zuſtellung keine Abſchrift der Zuſtellungsurkunde übergeben wird, kann unter Umſtänden bewirken, daß die durch die Zuſtellung eröffnete Friſt nicht beginnt. Beſchl. des II. Sen. v. 23. Nov. 1880 (2989/80).

3. §§ 56, 57, 60 Str. Pr. O.

Die Nichtbeeidigung eines Zeugen, ohne daß dieſelbe durch einen motivirten Beſchluß gerechtfertigt iſt, führt zur Aufhebung des Urtheils, auch wenn ſich ein geſetzlicher Grund der Nichtbeeidigung aus den Akten ergiebt. Urth. des III. Sen. v. 10. Nov. 1808 (2406/80).

4. § 57, 85 Str. Pr. O.

Die Vernehmung eines als Zeugen vorgeſchlagenen Sohns des Angeklagten kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil er als Sohn verdächtigt ſei und ſeine Ausſage ihn als Sachverſtändigen erſcheinen laſſen würde. Urth. des III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2516/80).

5. §§ 57, 237 Str. Pr. O.

Darüber, ob ein Zeuge in der Hauptverhandlung zu beeidigen ſei, hat zunächſt der Vorſitzende, und erſt bei Beanſtandung ſeiner Verfügung das Gericht durch Beſchluß zu entſcheiden. Urth. des I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2831/80).

6. § 79 Str. Pr. O.

Die Beeidigung eines Sachverſtändigen ausſchließlich mit dem Zeugeneid begründet keine Reviſion. Urth. des II. Sen. v. 10. Dez. 1880 (2958/80).

7. § 79 Str. Pr. O.

Wenn ein Sachverſtändiger zugleich über Wahrnehmungen gehört wird, welche mit ſeinem Gutachten in keinem ſachlichen Zuſammenhange ſtehen, aber nur mit dem Eid als Sachverſtändiger belegt iſt, ſo iſt dies auf dieſe Ausſage mitbegründete Urtheil aufzuheben. Urth. des I. Sen. v. 23. Dez. 1880 (3278/80).

8. § 156 Str. Pr. O.

Der ſchriftliche Strafantrag des mündlich Beauftragten Namens des Antragsberechtigten iſt wirkſam. Urth. des II. Sen v. 10. Dez. 1880 (2901/80).

Digitized by Google

9. § 156 Str. Pr. O. § 153 G. V. G.

Die zur Strafverfolgung gesetzlich erforderlichen Strafanträge können nicht zu Protokoll eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Urth. des II. Sen. v. 23. Nov. 1880 (2536/80).

10. §§ 202, 209, 210, 263, 264 Str. Pr. O.

Wenn der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, die Anwendung einer ideell concurrirenden Strafbestimmung nicht gerechtfertigt findet, kann das Gericht in der Hauptverhandlung dennoch auf diese Bestimmung zurückkommen und das Urtheil nach Anwendung des § 264 entsprechend erkennen. Urth. d. III. Straffen. v. 15. Dez. 1880 (3018/80).

11. § 218 Str. Pr. O.

Wenn ein Beschluß, durch welchen ein Antrag des Angeklagten auf Ladung von Zeugen, welchen derselbe nach Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung gestellt hat, abgelehnt wurde, nicht zugestellt worden war, derselbe jedoch in der Hauptverhandlung nach erhaltener Aufklärung keinen Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Ladung, sondern einen neuen Antrag auf Ladung der Zeugen stellt, und dieser durch genügend motivirten Beschluß des Gerichts abgelehnt wird, ist Revision nicht begründet. Urth. d. III. Sen. v. 18. Dez. 1880 (3212/80).

12. §§ 222, 250 Str. Pr. O.

Die Verlesung der Aussage eines auf Beschluß des Gerichts commissarisch vernommenen Zeugen ist nur statthaft, wenn das Gericht durch motivirten Beschluß feststellt, daß die Gründe zur commissarischen Vernehmung noch fortdauern. Urth. d. I. Sen. v. 24. Nov. 1880 (2464/80).

13. §§ 222, 250 Str. Pr. O.

Die Annahme des Gerichts, daß das Erscheinen eines Zeugen für längere Zeit wegen großer Entfernung besonders erschwert und deshalb dessen commissarische Vernehmung und Verlesung seiner Aussage veranlaßt ist, eignet sich nicht zur Prüfung durch das Revisionsgericht. Urth. d. III. Straffen. v. 4. Dez. 1880 (3042/80).

14. §§ 225, 259 Str. Pr. O.

Dieselben Richter, welche ein Urtheil beschlossen haben, müssen auch bei Verkündung desselben anwesend sein. Urth. d. III. Sen. v. 11. Dez. 1880 (2553/80).

15. § 259 Str. Pr. O.

Wenn die Verständigung mit einem taubstummen Angeklagten wegen Mangels einer einem Dolmetscher verständlichen Zeichensprache unmöglich ist, darf nicht auf Einstellung des Verfahrens erkannt, sondern muß die einstweilige Einstellung durch Beschluß verfügt werden. Urth. d. III. Sen. v. 10. Nov. 1880 (2488/80).

16. § 260 Str. Pr. O.

Urkunden, welche nach Ausweis des Protokolls nicht als Beweismittel aufgenommen wurden, dürfen bei Begründung des Urtheils nicht benutzt werden. Urth. d. III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2526/80). Dies bezieht sich auch auf Vorakten, aus denen die Rückfälligkeit entnommen wurde, ohne daß der Inhalt der Akten erhoben wurde. Urth. d. III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2001/80).

17. §§ 266, 384 Str. Pr. O.

Wenn die Revision auf mangelhafte Feststellung des Thatbestandes begründet ist, so kann sie als prozessuale betrachtet werden, selbst wenn sie ausdrücklich als eine Beschwerde wegen Verletzung des materiellen Rechtes bezeichnet ist. Urth. d. III. Sen. v. 20. Nov. 1880 (2070/80).

18. § 271 Str. G. B.

Einschaltungen in das Sitzungsprotokoll auf dem Rande bedürfen derselben Unterschriften wie das Protokoll selbst zu ihrer Gültigkeit. Urth. des III. Sen. v. 22. Dez. 1880 (3118/80).

19. § 285 Str. Pr. O. § 194 Ger. Verf. Ges.

Die Anwesenheit eines Ergänzungsgeschworenen bei der Berathung und dessen Einmengung in die Berathung führt zur Aufhebung des Urtheils, und ist darüber eine Beweiserhebung auch in der Revisionsinstanz zulässig. Urth. des III. Sen. v. 28. Dez. 1880 (2878/80).

20. §§ 291, 296 Str. Pr. O.

Eine vom Vertheidiger beantragte Hülfsfrage darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Angeklagte kein Interesse habe, daß die Hülfsfrage nach Verneinung der Hauptfrage bejaht werde. Urth. des II. Sen. v. 26. Nov. 1880 (2849/80).

21. § 292 Str. Pr. O.

Wenn die Anklage auf zwei real concurrirende Verbrechen gerichtet ist, und beide in eine Frage zusammengefaßt werden, ist das Urtheil aufzuheben, wenn auch die Antwort der Geschworenen lautet: „Ja, in beiden Fällen". Urth. des III. Straffen. v. 15. Dez. 1880 (3101/80).

22. §§ 292, 294 Str. Pr. O.

Wenn die Anklage auf Zusammenfluß mehrerer Delikte gerichtet ist, muß für jedes derselben eine selbstständige Frage gestellt werden, wenn auch der Gerichtshof Fortsetzung annimmt. Diese darf nur in einer Hülfsfrage Berücksichtigung finden. Urth. des III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2067/80).

23. § 293 Str. Pr. O.

Es ist nicht erforderlich, in die an die Geschworenen zu richtenden Fragen andere concrete Thatumstände aufzunehmen, als die die Identität der That feststellenden. Die Subsumtion der Thatsachen unter die Verbrechensbegriffe ist in unanfechtbarer Weise den Geschworenen überlassen. Urth. des I. Sen. v. 22. Nov. 1880 (2869/80).

24. § 296 Str. Pr. O.

Die Ablehnung einer vom Staatsanwalt beantragten Hülfsfrage, weil dieselbe eine nicht zur Hauptverhandlung verwiesene That betreffe, während sie nur eine veränderte Beurtheilung derselben enthält, rechtfertigt Aufhebung des Urtheils. Urth. des III. Sen. v. 28. Dez. 1880 (2878/80).

25. §§ 305, 309—312 Str. Pr. O.

Ein in der bejahten Frage vorgekommener Schreibfehler darf in der Weise berichtigt werden, daß den Geschworenen dieselbe Frage nach ihrer Berichtigung wiederholt vorgelegt wird, wenn die Geschworenen darauf den gleichen Spruch ertheilen. Urth. des III. Sen. v. 29 Dez. 1880 (3226/80).

26. § 307 Str. Pr. O.

Der Wahrspruch der Geschworenen bedarf nur einmaliger Unterzeichnung des Obmanns, wenn die Fragen sich auch auf mehreren getrennten Bogen befinden. Urth. d. II. Sen. v. 28. Dez. 1880 (3195/80).

Digitized by Google

27. § 308 Str. Pr. O.

Wenn der Obmann der Geschworenen unterläßt, bei Verkündung des Spruchs die vom Gesetz vorgeschriebenen Einleitungsworte zu sprechen, gilt der Spruch nicht als richtig verkündet. Urth. d. III. Sen. v. 22. Dez. 1880 (3161/80).

28. § 377' Str. Pr. O.

Es unterliegt der Prüfung des Revisionsgerichts nicht, ob ein nach der Landesgesetzgebung berufener, an sich zum Richteramte befähigter Hilfsrichter ordnungsgemäß zur Dienstleistung in einem bestimmten Falle zugezogen war. Weder die Stellung eines Hilfsrichters als Auditeur noch der Bezug einer Gratifikation durch denselben als Hilfsrichter macht ihn zum Richteramt unfähig. Urth. d. III. Sen. v. 13. Nov. 1880 (2679/80).

29. §§ 377', 393, 394 Str. Pr. O. §§ 173, 175 G. V. G.

Wenn bei der Verhandlung über die eingetretene Ausschließung der Oeffentlichkeit der Angeklagte nicht gehört worden war, ist das Urtheil aufzuheben. Urth. d. II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2045/80).

30. § 385 Abs. 2 Str. Pr. O.

Eine vom Angeklagten allein unterschriebene Revisions-Rechtfertigungsschrift, welcher vom Gerichtsschreiber durch Beifügung eines Anfangs und Schlusses die Form eines Protokolls gegeben wird, gilt nicht als zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgte Erklärung. Urth. d. II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2822/80).

31. § 389 Str. Pr. O.

Eine schriftliche Anmeldung der Revision, auf welcher die Unterschrift fehlt, ist unwirksam. Beschl. d. II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2902/80).

32. § 398 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, durch welches dieselbe Freiheitsstrafe erkannt wird, wie in einem früheren, welches nur auf Revision des Angeklagten aufgehoben worden war, jedoch ohne die früher verfügte Anrechnung von Untersuchungshaft, eignet sich zur Aufhebung. Urth. d. III. Straffen. v. 4. Dez. 1880 (3042/80).

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Heinrich Ernst Scheuffler bei dem Amtsgericht in Pirna; — Dr. Hans Hoffmann bei dem Landgericht I in Berlin; — Josef Strobel bei dem Landgericht I in München; — Dr. Isenbiel bei dem Landgericht in Breslau; — Rosenbaum bei dem Landgericht in Oppeln; — Dr. Ludwig Cohn, seither in Halle a./S., bei dem Landgericht in Breslau; — Carl Sittka bei dem Amtsgericht in Myslowitz; — Dr. Leon Poplitz bei dem Landgericht in Dresden; — Dr. Richard Alexander-Katz bei dem Landgericht I in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Guido Graun in Lucka bei dem Landgericht in Altenburg; — Dr. Alexander-Katz bei dem Amtsgericht in Riedorf; — Dr. Burmeister zu Boitzenburg bei dem Landgericht in Schwerin; — Wilhelm Boshardt bei dem Landgericht in Kempten; — Ernst Arno zu Sonneberg bei dem Landgericht in Meiningen.

Todesfälle.

Justizrath Bigorck in Königsberg i./Pr.; — Thomsen in Eckernförde; — Hofrath Carl Ludwig Otto Weber in Bautzen; — Dr. Jost Birkhäuser in Coblenz; — Friedrich Albert Oscar Müller in Eisenberg.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Merkel I zu Einbeck ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dieterici zu Hamm ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Rittergutsbesitzer Heinrich von Voß in Gera ist zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannt.

Ein Anwaltssekretär

sucht baldigst anderweite Stellung. Gefl. Offerten beliebe man unter A. Z. 100 bei d. Exp. d. Bl. niederzulegen.

Einen im neuen Prozeßverfahren und im Kostenwesen geübten, gut empfohlenen

Büreau-Vorsteher

sucht ein Rechtsanwalt in Nieder-Schlesien. Offerten unter W. O. bef. d. Exp. d. Bl.

Ein juristischer Rechtsbeistand gesucht,

um einige hundert Aktenstücke eines Grosso-Geschäfts auf Endrevision oder Klage-Endbetrieb zu forciren. Dauer 3 Monate ev. beständig. Fleiss, Ordnungssinn und 10 jährige Uebung in der Rechts-Anwalts-Praxis ist Bedingung.

Off. Sub „Rechtsbeistand" Exped. d. Bl.

Ein höherer Justizbeamter

im gemeinen preußischen und französischen Recht und fast sämmtlichen Zweigen der Verwaltung erfahren von früheren Aemtern her, wünscht Behufs Niederlassung als Anwalt mit einem vielbeschäftigten Anwalte an einem größeren Orte bei Anfangs entsprechend mäßigen Anforderungen sich zu associeren, nach Umständen bezw. Verlangen, auch in schriftlicher Bearbeitung der schwierigeren Sachen von außerhalb.

Gefl. Offerten unter K. 3766 erbeten an Rudolf Mosse in Frankfurt a. M.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 7. Berlin, 1. April. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. — Aus Sachsen. — Unzulässigkeit der Berufung gegen ein wider die nicht geladene Partei ergangenes Versäumnißurtheil. §§ 305, 474 C. P. O. — Personal-Veränderungen. — Anzeigen.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die vom 15. Februar bis zum 20. März 1881 ausgefertigten Entscheidungen.

Zur **Civilprozeßordnung.**

Der § 6 II 2 A. L. R. ist als eine durch § 14 Abs. 2 Nr. 2 Einf. Ges. zur C. P. O. aufgehobene Beweisregel zu erachten. Nr. 565/81 IV vom 21. Februar 1881. — Im Gerichtsstande des § 29 C. P. O. kann nicht nur die Vertragsaufhebungsklage angebracht, sondern darf damit zugleich auch die Rückforderung der von dem Kläger bewirkten Vertragsleistung verbunden werden. Nr. 400/80 vom 15. Februar 1881. — Der § 363 C. P. O. stellt es in das Ermessen des Prozeßrichters, die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anzuordnen, ohne daß er unterscheidet, ob die Partei darauf einen Antrag gerichtet hat oder nicht. Nr. 659/80 III vom 28. Januar 1881. — Der Eidesantrag darüber, daß der streitige Vertrag in der dem Gegner bekannten Absicht des Schuldners, dessen Gläubiger zu benachtheiligen, geschlossen sei, ist zulässig. § 410 C. P. O. Nr. 667/80 III vom 4. Februar 1881. — Die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision muß zwar in der Revisionsschrift ausgedrückt sein. Es ist aber nicht erforderlich, daß gerade die im § 515 C. P. O. enthaltenen Worte gebraucht werden. Nr. 657/80 III vom 18. Januar 1881. — Wenn auch die über die Zustellung der Revisionsschrift vorgelegte Urkunde nicht den klägerischen Anwalt der Revisions-, sondern der Berufungsinstanz als diejenige Person, für welche die Zustellung erfolgt ist, bezeichnet und hiernach dem Wortlaut des § 174 Nr. 2 C. P. O. anscheinend nicht genügt ist, so darf doch nach der besonderen Lage des Falles eine ausreichende Wahrung der Vorschrift des § 174 a. a. O. angenommen werden, da es sich um die Zustellung eines vom Revisionsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes handelt und deshalb angenommen werden muß, daß die Zustellung von eben diesem, wenn auch durch Vermittelung des Berufungsanwaltes veranlaßt und für Letzteren nur als seinen Vermittler erfolgt ist. Nr 658/80 III vom 21. Januar 1881. — Handelt es sich darum, ob Grundsätze des Verfahrens, auf welchen der Schiedsspruch beruht, verletzt sind, so muß dem Revisionsgericht, vor welchem eine durch Nichtanerkennung oder Nichtberücksichtigung solcher Verletzung bei Beurtheilung der Vollstreckungsklage begangene Gesetzesverletzung gerügt wird, die freie Würdigung der Hergänge des Verfahrens und auch des Inhaltes des Schiedsvertrages in Bezug auf seine Festsetzungen über das Verfahren zustehen. Nr. 868/80 I vom 19. Januar 1881. — Das Berufungsurtheil in einer Haftpflichtsache ist wegen Mangels der Begründung aufgehoben, weil nicht ersichtlich, ob der Berufungsrichter die Anwendbarkeit des § 120 R. G. O. gebührend gewürdigt habe. Nr. 408/80 II vom 18. Februar 1881. —

Zum **Handelsrecht.**

Der Gläubiger des früheren Inhabers eines Handelsgeschäfts erlangt sofort ein Forderungsrecht gegen den neuen Erwerber dieses Geschäfts, wenn ihm bekannt gemacht worden ist, daß die Uebernahme mit den Passiven erfolgt sei. Der Erlaß eines Circulars oder einer Bekanntmachung wegen der Uebernahme des Geschäfts mit den Passiven an den einzelnen Geschäftsgläubiger wird als ein selbstständig wirksamer obligatorischer Verfügungsakt des Uebernehmers des Handelsgeschäfts aufgefaßt. Nr. 421/80 V vom 10. Februar 1881. — Art. 56 A. D. H. G. B. verfügt in Ansehung der vom Prokuristen und generellen Handlungsbevoll-

Digitized by Google

mächtigten ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung gemachten Handelsgeschäfte, daß erstere solche auf Verlangen des Prinzipals als für ihn geschlossen gelten lassen müsse. Daß auch der andere Kontrahent oder ein Dritter sie so gelten lassen müsse, ist nicht ausgesprochen und konnte auch nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen nicht ausgesprochen werden. Das festgesetzte Rechtsverhältniß betrifft daher nur den Bevollmächtigten und den Prinzipal und kann Dritten gegenüber nur durch Uebertragung der Rechte und Pflichten des ersteren auf den letzteren wirksam gemacht werden. Daß diese Uebertragung schon durch die Existenz der Voraussetzungen des Art. 56 und das irgendwie ausgesprochene Verlangen des Prinzipals bewirkt werde, und namentlich die Rechtsübertragung damit ohne Weiteres als sogenannte cessio juris eintrete, kann auch nach Preußischem Recht nicht angenommen werden. Nr. 391/80 V vom 5. März 1881. — Nach der umfassenden, Dritten gegenüber unabänderlichen Vollmacht, welche das Gesetz — Art. 114 Abs. 1 H. G. B. — dem geschäftsführenden Gesellschafter giebt, ist ein Dolus nicht schon darin zu erblicken, daß derselbe in seinem persönlichen Interesse, insbesondere zur Tilgung persönlicher Schulden, Verpflichtungen Namens der Gesellschaft eingeht, vielmehr ist erforderlich, daß eine Collusion des geschäftsführenden Gesellschafters und des Gläubigers zur Beschädigung der Gesellschaft stattgefunden habe. Nr. 298/80 II vom 4. Februar 1881. — Die zunächst für die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft ertheilte Vorschrift im Abs. 2 Art. 137 H. G. B. darf auf die Liquidation der Aktiengesellschaft nicht wörtlich, nicht so angewendet werden, daß zu der nicht durch öffentliche Versteigerung bewirkten Veräußerung des Gesellschaftsgrundstücks die Zustimmung sämmtlicher Aktionäre zu erfordern wäre. An die Stelle der Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter tritt bei der liquidirenden Aktiengesellschaft die Zustimmung der Generalversammlung, die nur in der gesetz- und statutenmäßigen Weise erfolgt zu sein braucht, um gegen alle Gesellschafter, auch die in der Generalversammlung nicht erschienenen oder überstimmten Aktionäre Wirkung zu äußern. Nr. 383/80 II vom 28. Januar 1881. — Bei Namenaktien ist für die Eigenschaft als aktuellem Aktionär der Besitz der Aktie gleichgültig. Aktionär ist der als solcher ins Aktienbuch Eingetragene; der rechtmäßige Besitz der Aktie giebt nur ein Recht auf Eintragung. Verlangt der Erwerber einer Namenaktie die Eintragung ins Aktienbuch, so erklärt er als Aktionär in die Gesellschaft eintreten zu wollen. Allerdings erklärt er an Stelle desjenigen, auf dessen Namen die von ihm vorgelegte Aktie eingetragen ist, eintreten zu wollen; allein daraus folgt nicht, daß er in das konkrete Rechtsverhältniß eintritt, in welchem der bisher Eingetretene zur Gesellschaft stand. Hatte dieser z. B. besondere Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber übernommen, oder war die Eintragung ohne seinen Antrag erfolgt, so daß er dieselbe hätte anfechten können, so kann hieraus dem auf Grund der Uebertragung der Aktien Eingetragenen weder eine Verpflichtung noch ein Recht erwachsen. Seine Eintragung erfolgt auf Grund des Statuts. Durch sie wird zwischen ihm und der Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, für welchen nur das Statut, aber auch dieses in vollem Umfange maßgebend wird. — Für die Commanditgesellschaft auf Aktien, bei welcher nur Namenaktien vorkommen, gelten dieselben Grundsätze. Insbesondere sind die eingetragenen Commanditi-Aktionäre verpflichtet, die statutarischen Einschüsse zu leisten. Nr. 511/81 I vom 5. März 1881. — Aus dem Art. 310 A. D. H. G. B. ist das Gebot eines öffentlichen Pfandverkaufs nicht zu folgen, vielmehr darf der um Bewilligung des Verkaufs angegangene Richter in Uebung seines Ermessens auf die Ertheilung der Bewilligung sich beschränken und die näheren Modalitäten dem Gläubiger überlassen, welcher mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verfahren hat. Nr. 415/80 V vom 3. Februar 1881. — Den Kaufmann, welcher gewerbsmäßig fremde Güter gegen Entgelt lagert, trifft nicht schlechthin die Verpflichtung zu einer nicht beauftragten Feuerversicherung der gelagerten Güter. Nr. 70080 I vom 24. Januar 1881. — Das Gesetz gestattet dem Verkaufskommissionär nicht, die Waare zu einem angemessenen Preise unter dem Limitum zu behalten, sondern nur, sie unter dem Limitum bei Abwendung von Schaden durch solchen Verkauf zu verkaufen. Nr. 292/80 I vom 26. Februar 1881. — Das Retentionsrecht des Art. 313 H. G. B. besteht nur an Sachen und Werthpapieren des Schuldners und setzt mithin Eigenthum des Schuldners voraus. Nr. 321/79 I vom 12. Februar 1881. — Unmittelbar aus dem von dem Schiffer aufgenommenen Darlehn haftet die Rhederei nach Art. 497 H. G. B. nur, wenn die Entnahme zur Erhaltung des Schiffs und zur Ausführung der Reise nothwendig gewesen wäre, nach allgemeinen Grundsätzen aus einer in rem versio dagegen, wenn das aufgenommene Geld von dem Schiffer zu Ausgaben verwendet wird, welche der Rhederei zur Last fielen oder wenn diese durch die Verwendung in anderer Weise bewirkt ist. Nr. 51/81 I vom 19. Februar 1881.

Zur **Reichsgewerbeordnung.** Die Verurtheilung der Bekl. auf Grund des § 120 a. a. O. wird gebilligt, weil die Arbeit, bei welcher die Beschädigung des Klägers vorkam, auf eine Art ausgeführt werden konnte, welche eine Gefahr (von bestimmter Art) nicht enthielt und Bekl. nach § 120 verpflichtet war, letztere Art der Ausführung zu wählen und nicht diejenige, welche gerade dann, wenn der Arbeiter seiner Obliegenheit am Besten nachkam, gefährlich war, als zum normalen Geschäftsbetrieb gehörig in Uebung zu lassen. Nr. 361/80 II vom 18. Februar 1881.

Zum **Reichshaftpflichtgesetz** vom 7. Juni 1871 und § 5 des Vereinszollregulatios von 1873. Die Eisenbahnverwaltungen, worunter diejenigen Gesellschaften, physische oder juristische Personen, für deren Rechnung die betreffende Eisenbahn betrieben wird, sind nicht nur verpflichtet, die Kosten der im § 5 a. a. O. vorgeschriebenen gehörigen Beleuchtung der Züge innerhalb der Stationsplätze zu tragen, sondern sie sollen auch für die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen verantwortlich sein und mithin treffen die Folgen einer etwaigen schuldvollen Nichtbeachtung des Gebotes die Eisenbahnverwaltungen selbst, mögen auch nicht diese selbst resp. ihre Vertreter, sondern nur diejenigen Angestellten oder Gehülfen, denen sie die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht überlassen haben, pflichtwidrig gehandelt haben. Nr. 881/80 I vom 2. Februar 1881.

Zum **Patent- und Musterschutzgesetz.**

Der § 2 des Patentgesetzes versteht unter der öffentlichen Benutzung nicht, daß eine solche in gewissem ausgedehnterem

Digitized by Google

Maße stattgefunden habe, sondern verlangt nur, daß die Benutzung eine öffentliche, also keine geheime sei und daß sie in der Weise stattgefunden habe, um andern Sachverständigen die Benutzung der Erfindung möglich zu machen, also in allen wesentlichen Theilen für Sachverständige erkennbar sei. Nr. 172/81 II vom 1. Februar 1881. — Indem das Gesetz Mustern und Modellen Schutz verleiht, welche neu und eigenthümlich sind, verlangt es, daß das neue Erzeugniß von den schon im Verkehre bekannten Mustern und Modellen nicht unwesentlich verschieden sei, in der Art, daß es diesen gegenüber sich als etwas Besonderes, Eigenthümliches kennzeichne. Demnach schließt es Fälle aus, wo an einem schon vorhandenen Muster oder Modelle nur unwesentliche Aenderungen vorgenommen werden. Nr. 212/81 II vom 8. Februar 1881.

Das **Gemeine Recht.**

Der Ausdruck Usance ist nicht gleichbedeutend mit Gewohnheitsrecht. Er bezeichnet vielmehr auch diejenigen Handelsgebräuche, welche thatsächlich geübt werden, ohne die Ueberzeugung, daß sie einem vorhandenen Rechtssatze entsprechen. In letzterem Sinne gehören die Usancen nicht zu den objektiven Rechtsnormen, sondern bilden einen Theil der Willenserklärung der Kontrahenten. Wer sich verpflichtet, usancemäßig zu leisten, verspricht damit dasjenige, was nach thatsächlich geübtem Geschäftsgebrauch in Fällen ähnlicher Art regelmäßig geleistet wird. Für den Umfang dieser Verpflichtung bildet der in dem Vertrage geeinigte Wille der Kontrahenten, nicht ein bestehender allgemeiner Rechtssatz die Norm. Nr. 270/80 III vom 8. Februar 1881. — Die durchgeführte Paulianische Klage, wodurch ein Kaufgeschäft aufgehoben wird, ist der Eviktion gleichzustellen der Käufer hat daher gegen die Kaufpreisforderung des Verkäufers die Einrede des Dolus wie in dem Falle eines Eviktionsurtheils. Nr. 216/80 III vom 11. Februar 1881. — Die Meinung der Vorinstanz, daß dem Prekaristen wegen seiner Verwendungen die Retentivuseinrede rechtsgrundsätzlich nicht zustehe, ist als richtig nicht anzuerkennen. Die Retentionseinrede ist als eine exceptio doli anzusehen und es hängt daher lediglich von den Umständen des konkreten Falles ab, ob sie begründet ist, eine allgemeine Rechtsregel läßt sich in Betreff ihrer Voraussetzungen überhaupt nicht aufstellen. Nr. 121/80 III vom 11. Februar 1881. — Die Vollmachtsurkunde ist zwar im Allgemeinen eine gemeinschaftliche Urkunde für den Mandanten und den Mandatar, allein daraus folgt nicht ein Recht des Mandatars auf den Besitz der ihm zu seiner Legitimation ertheilten Vollmachtsurkunde über die Dauer des Bestehens des Rechtsverhältnisses hinaus, sondern nur ein Anspruch darauf, daß der Mandant ihm bei Rückgabe der Urkunde eine Bescheinigung über den Umfang des ihm ertheilten Auftrags oder eine beglaubigte Abschrift der Vollmachtsurkunde mit dem Vermerke der erfolgten Aufhebung des Auftrags durch Kündigung gebe. Nr. 661/80 III vom 21. Januar 1881. — Wenn eine Zahlung mit der Paulianischen Klage erfolgreich angefochten wird, so lebt die durch die Zahlung getilgte Forderung wieder vollständig auf und gilt dies insbesondere in Ansehung der für die Forderung bestellten Pfandrechte. Nr. 886/80 I. vom 12. Februar 1881. — Die Vorschriften des römischen Rechts über res religiosae gelten in Deutschland nicht mehr. Durch Begraben eines Todten an einem Ort wird das Eigenthum des Ortes nicht geändert. Nr. 286/80 III. vom 18. Februar 1881. — Nicht jede Ueberlassung des vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau (des sogenannten Receptitiengutes) an den Ehemann während der Dauer der Ehe schließt einen Verzicht auf den Vorbehalt in sich. Nr. 632/80 III vom 10. Dezember 1880. —

Zum **Preußischen Landrecht.**

Die von dem Eigenthümer des zur Subhastation gestellten Grundstücks nach Eintragung des Sperrvermerks und vor der Versteigerung bewirkte dauernde Trennung von Pertinenzstücken entzieht dem Adjudikatar die Möglichkeit, dieselben als solche zu erwerben und in Anspruch zu nehmen. §§ 105, 106 1 2 A. L. R. Nr. 32/80 II H. vom 23. Dezember 1880. — Bei der redhibitorischen Klage des Preußischen Rechtes hat, wenn das gekaufte Thier zu Grunde gegangen ist, der Kläger zu beweisen, daß dasselbe in Folge des vor der Uebergabe vorhandenen Fehlers, Beklagter, daß dasselbe in Folge einer mitwirkenden oder allein wirkenden Verschuldung des Klägers gefallen ist. §§ 326 ff. I 5 A. L. R. Nr. 448/80 I H. vom 22. Februar 1881. — Das Allgemeine Landrecht erkennt das sogenannte Hammerschlags- und Leiterrecht als eine gesetzliche Einschränkung des Eigenthums nicht an. Nr. 210/80 II H. vom 20. Januar 1881. — Das Charakteristische der im § 649 I 9 A. L. R. definirten jura discontinua besteht darin, daß ihre alljährliche oder gewöhnliche Ausübung nicht von der Willkür des Berechtigten abhängt, daß ihre Ausübung vielmehr unabhängig von derselben nur bei gewissen durch andere Umstände herbeigeführten Gelegenheiten, deren Eintritt dieser abwarten muß, möglich ist. Das Verhalten des Verpflichteten ist sonach ohne allen Einfluß, insbesondere ist es nicht als ein Manget der Gelegenheit zur Ausübung des Rechtes anzusehen, wenn der Verpflichtete zeitweise die Ausübung verhindert oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen unmöglich macht. Hierdurch wird nicht das Wesen des Rechtes selbst, sondern lediglich dessen Ausübung betroffen und in keinem Falle ein unständiges im Sinne des § 649 a. a. O. Nr. 305/80 II H. vom 24. Februar 1881. — Die Einrede der Verjährung ist von demjenigen, der sich auf sie beruft, nach allen Richtungen hin, also auch hinsichtlich des Anfangspunktes der Verjährungsfrist zu substantiiren. Er wird von dieser Pflicht nicht dadurch befreit, daß der Kläger in der Klage den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, welcher die Verjährung entgegengesetzt wird, nicht angegeben hat. Nr. 198/80 I H. vom 11. Februar 1881. — Einer vermöge der Ablösung von Reallasten durch Vermittelung der Rentenbanken entstandenen an die Rentenbank zu zahlenden Rente kommt der Charakter einer gemeinen Last im Sinne der §§ 175, 183 I II A. L. R. nicht zu. Nr. 397/80 I H. vom 8. Februar 1881. — Der § 435 I II A. L. R. ist dahin zu verstehen, daß die Versäumung der gerichtlichen Kündigungsform den Verlust des Regresses gegen den Cedenten dann nicht zur Folge hat, wenn sie auf die Verfolgung des cedirten Rechts keinen nachtheiligen Einfluß geübt, insbesondere nicht zu Weiterungen geführt hat, welche bei gerichtlicher Kündigung nicht eingetreten wären. Nr. 244/80 I H. vom 19. Februar 1881. — Das Verbot des Anatocismus bezieht sich auch auf Zinsen von auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen. Vgl. §§ 818, 821 868 I 11 A. L. R. Nr. 571/80 I vom 29. Januar 1881. — Der Uebergang des Eigenthums an einer schenkweise cedirten

Digitized by Google

Forderung auf den Cessionar ist nicht davon abhängig, daß demselben die Cessionsurkunde und das Schuldinstrument ausgehändigt worden ist. Vgl. § 1065 I 11 A. L. R. Nr. 201/80 I H. vom 1. Februar 1881. — Der § 384 I 12 A. L. R. ist einschränkend dahin aufzufassen, daß darin das Legat ebenfalls nur in Betreff der Verpflichtung zu einem Aufwande der Erben behufs Beschaffung der legirten fremden Sache für unwirksam hat erklärt, hinsichtlich anderer aus dem Legat herzuleitenden Rechte und Pflichten der freien Erforschung des Willens des Testators aber keine Schranke hat gezogen werden sollen. Nr. 542/80 II H. vom 21 Februar 1881. — Der Zahlende hat nach § 46 I 16 A. L. R. in der Regel nur die Zahlung nachzuweisen, wenn er die Rechte des befriedigten Gläubigers gegen den Schuldner geltend machen will, daß er mit der Zahlung dem Schuldner ein Geschenk habe machen wollen, ist nicht zu vermuthen. — Wie der Ausdruck „überhaupt" im § 96 a. a. O. ergiebt, hat neben den im § 45 a. a. O. erwähnten Klagen dem Zahler einer fremden Schuld noch ein allgemeines Rechtsmittel gegeben werden sollen. Nr. 557/80 V vom 5. Februar 1881. — Eine löschungsfähige Quittung von dem Hypothekengläubiger zu fordern, ist der Nachbesitzer des Zahlenden nicht berechtigt. Nr. 468/80 II H. vom 17. Februar 1881. — Die Kompensation ist im Falle des § 313 I 16 A. L. R. nicht zulässig, wenn die Gegenforderung später, als die eingeklagte cedirte Forderung fällig geworden ist. Nr. 383/81 V vom 2. März 1881. — Anscheinend contra Nr. 574/80 IV vom 7. März 1881. — Einzelne Miterben sind zur Kündigung und Einziehung einer Nachlaßforderung zur Nachlaßmasse legitimirt. Es macht keinen Unterschied, ob die Forderung zinstragend ist oder nicht. Vgl. §§ 10 ff. I 17 A. L. R. Nr. 570/80 IV vom 28. Februar 1881. — Die Alimentationspflicht zwischen Eltern und Kindern ist nach dem Gesetze, §§ 63, 251 — 253 II 2 A. L. R. eine so unbedingte und so uneingeschränkte, daß diese Verwandte die sonst begründete Alimentationspflicht unter einander durch Vorschützung einer dem Verpflichteten selbst in der Zukunft drohenden Verarmungsgefahr von sich abzuweisen nicht befugt sind. Nr. 406/80 IV vom 3. März 1881. — Der § 114 II 6 A. L. R. bezieht sich auf Gesellschaften, welche als selbstständige Rechtssubjekte und Korporationen bestehen und er hat wirkliche Repräsentanten im Auge, während im vorliegenden Falle eine mit Korporationsrechten versehene, selbstständige Schulsocietät nicht verklagt und die angeblich zur Vertretung der Beklagten legitimirten Personen nur zu Schulvorstehern unter Beschränkung auf die in den §§ 49, 50 Schlesischen Schulreglements aufgeführten Befugnisse, nicht aber zu eigentlichen Repräsentanten gewählt sind. Nr. 347/80 IV vom 17. Februar 1881. — Die im § 4 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ausgesprochene Steuerbefreiung läßt sich nicht als ein Privilegium im Sinne der §§ 54, 58, 62—72 Einl. § 4 II 14 A. L. R. auffassen, gehört zu den in § 3 II 14 A. L. R. bezeichneten Sonderrechten einer gewissen Klasse, ist nicht zu den in den besonderen Gründen des § 79 II 14 A. L. R. zu rechnen und erweist sich daher zur Eröffnung des Rechtsweges nicht geeignet. Nr. 567/80 IV vom 21 Februar 1881. — Zu den Nutzungen des von Natur schiffbaren Flusses gehören die auf dessen Bette lagernden Steine nicht. Nach der sich aus dem gemeinen Eigenthum des Staats ergebenden Bestimmung der von Natur schiffbaren Flüsse muß angenommen werden, daß ein Jeder das Recht hat, sich die im Flußbette liegenden Steine anzueignen, falls ihm dies nicht von der Flußpolizei im öffentlichen Interesse untersagt wird. Nr. 281/80 II H. vom 10. Februar 1881. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 und der K. O. vom 16. Januar 1840: Im Wege der Korrespondenz zu Stande gekommenene Verträge sind stempelpflichtig, wenn die Absicht der Parteien über die Herbeiführung der Willenseinigung hinaus dahin gegangen ist, sich durch den Briefwechsel ein Beweisinstrument, welches die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde ersetzen könne, zu verschaffen. Nr. 129/80 II vom 14. Januar 1881. — Unter die Tarifposition Leibrentenverträge gehören nicht blos Verträge, durch welche Leibrenten verkauft, sondern überhaupt alle Verträge, wodurch Leibrenten erworben werden, nicht blos gegen einen bestimmten Kaufpreis, sondern auch gegen andere Gegenleistungen, sobald diese in Uebernahme von Leistungen und Verpflichtungen bestehen. Nr. 330/80 IV vom 3. März 1881. — Unter den Gemeindebezirken des § 4 Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1880 sind die politischen Gemeindebezirke zu verstehen. Nr. 283/80 II H. vom 24. Februar 1881. — Zu dem Grundbuchrecht: Zur Anfechtung der Eigenthumseintragung berechtigt nicht nur ein persönlicher Anspruch des Anfechtenden gegen den Eingetragenen, sondern auch der Nachweis des wahren Eigenthums des ersteren, da dieses durch die Eintragung eines Dritten als verletzt erscheint. Nr. 368/80 II H. vom 7. Februar 1880. — Das Gläubigerrecht gegen den neuen Erwerber im Falle der Schuldübernahme gemäß § 41 E. E. G. vom 5. Mai 1872 gelangt in dem Augenblicke zur Existenz, wo bei der Auflassung die Schuldübernahme erklärt worden ist. Daraus folgt unabweisbar, daß spätere abweichende Vereinbarungen des Grundstückveräußerers und Erwerbers, die einmal erworbenen Rechte des Gläubigers nicht beeinflussen können. Nr. 572/80 IV vom 7. März 1880. — Es kann nicht behauptet werden, daß dem Ausdruck „dingliche Lasten" im § 47 E. E. G. vom 5. Mai 1872 ein engerer Begriff unterliege, als derjenige der daraus nicht ausgenommenen dinglicher Verpflichtungen überhaupt. Das dingliche Vorkaufsrecht ist ein dingliches, in die II. Abtheilung des Grundbuchs gehöriges Recht, also eine Last im Sinne des § 47 a. a. O. und diese seine Natur wird durch die in dem Gesetze vom 5. Mai 1872 beliebte Scheidung von Eigenthumsbeschränkungen und dinglichen Rechten nicht behoben. Nr. 558/80 V vom 9. Februar 1881. — Zu der Kategorie der im § 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen der Provinz Hessen bezeichneten Verträge gehört ein Vertrag nicht, durch welchen die Verabredung einer Veräußerung wieder aufgehoben wird, vorausgesetzt, daß die Veräußerung nicht etwa bereits realisirt worden ist. Denn ein solcher Aufhebungsvertrag soll persönliche Ansprüche überhaupt nicht begründen, sondern begründete aufheben, eine Bestimmung, die auch nach ihrer einfachen negativen Natur weit weniger Anlaß zu besonderen Formvorschriften giebt, als Veräußerungsverträge. Nr. 170/80 III vom 1. Februar 1881. —

Digitized by Google

Das franzöſiſche Recht (badiſche Landrecht).

Wenngleich das Geſetz die grobe Verunglimpfung und den Ehebruch als beſondere Eheſcheidungsgründe aufführt und an die Scheidung wegen Ehebruchs beſondere Folgen geknüpft waren, wie namentlich in dem (aufgehobenen) L. R. S. 298, ſo kann doch ohne Rechtsirrthum nach den beſonderen Umſtänden des Falles ein Ehebruch zugleich auch als eine grobe Verunglimpfung des beleidigten Ehegatten aufgefaßt werden. Nr. 395/80 II vom 4. Februar 1881. — Der dem Hypothekengläubiger im definitiven Collokationsſtatus ertheilte Zahlungsanweiſung iſt nicht nur eine formelle Bedeutung beizumeſſen und läßt ſolche eine nachträgliche ſelbſtſtändige Klage des Grundſtückeigenthümers auf Löſchung der Hypothekareinſchreibung nicht zu. Nr. 165/80 II vom 25. Januar 1881. — Die Beſtimmung des L. R. S. (B. G. B. Art. 1188) gilt nur gegen den Hauptſchuldner, welcher gantmäßig geworden, nicht gegen den Bürgen. Nr. 234/80 II vom 11. Februar 1881. —

Provinzial- und Statutarrechte.

In dem Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Berg kann unter Herrſchaft der franzöſiſchen Geſetzgebung ein Fiſchereirecht in ſolchen Gewäſſern, welche nach der Polizeiordnung vom Jahre 1554 zu den wilden Waſſern gehörten, alſo regal waren, durch dreißigjährige Erſitzung nicht erworben werden. Nr. 171/80 II vom 8. Februar 1881. — Ein Mäkelgeld für die Heirathsvermittelung iſt nach kurheſſiſchem Recht nicht klagbar, gleichviel ob der Vermittler der Heirath aus dieſem Geſchäfte ein Gewerbe macht oder nicht. Nr. 355/80 III vom 8. Februar 1881. — Das Jütiſche Low- und das Dithmarſche Landrecht gewähren dem Bürgen die Einrede der Vorausklage ohne beſondere Ausbedingung nicht. Das Flensburger Stadtrecht hat keine entgegenſtehende Beſtimmung. Nr. 120/80 III vom 28. Januar 1881. — Das nicht aus der Grundherrlichkeit abzuleitende Recht der Gewährung einer ausſchließlichen Gewerbeberechtigung hat in Schleswig-Holſtein den adligen Klöſtern und den Beſitzern adliger Güter nicht zugeſtanden. Nr. 665/80 III vom 8. Februar 1881. — In dem Herzogthum Lauenburg unterliegen alle Hüfnergrundſtücke dem Meierrecht. Der Meier darf ſich den Anerben aus ſeinen Deſcendenten auswählen, die weiteren geſetzlichen Erben können ihre Abfindung nur aus dem Allod, und nicht aus dem Gute fordern. Der Anerbe haftet für Schulden nur inſoweit, als ſie auf dem Gute ruhen oder von ihm übernommen ſind. Nr. 664/80 III vom 8. Februar 1880. —

M. n. F.

Aus Sachſen.

Es wird uns aus Sachſen ein Beſchluß des Königlichen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 16. September 1880 mit folgender Bemerkung mitgetheilt:

„Jedenfalls wird die Anſicht der genannten Behörde: daß die „Berufsthätigkeit" im Sinne der Rechtsanwaltsordnung, in den neuen Prozeßordnungen ihren begrifflichen Umfang und ihre Grenze finde, auch in weiteren Kreiſen Intereſſe und Zweifel erwecken, wenn auch durch die Conſequenzen dieſer Anſicht zunächſt nur die ſächſiſchen Anwälte berührt werden, und möchte ich deshalb nicht verſäumen, die gedachte Entſcheidung der Kritik der Mitglieder des deutſchen Anwaltsvereins zu unterbreiten."

Der Beſchluß des Oberlandsgerichts lautet:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach der Anſicht des Oberlandesgerichts beſteht im Sinne der Rechtsanwaltsordnung die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts, deren gewiſſenhafte Ausübung in § 28 der Rechtsanwaltsordnung als eine Verpflichtung deſſelben bezeichnet iſt, ausſchließlich in derjenigen Thätigkeit, welche ſich in der Beſorgung der nach den drei Reichsprozeßordnungen zu behandelnden Rechtsangelegenheiten bewegt.

Dies folgt aus den Beſtimmungen in § 26, 27 der Rechtsanwaltsordnung, inſofern daſelbſt als die aus der Zulaſſung entſpringenden Befugniſſe der Rechtsanwälte nur das Recht, in denjenigen Sachen, in welchen die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beiſtand aufzutreten und, inſoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten iſt, die Vertretung zu übernehmen, ſowie in Betreff derjenigen Sachen, in welchen eine Vertretung durch Anwälte geboten iſt, einerſeits und das ausſchließliche Recht der bei dem Prozeßgericht zugelaſſenen Rechtsanwälte, die Vertretung als Prozeßbevollmächtigte zu übernehmen, andererſeits das Recht jedes Rechtsanwalts, in der mündlichen Verhandlung die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch dieſe zu übernehmen, aufgeführt ſind.

Es iſt ſogar, wie die Motive zu § 22, 23 des Entwurfs beſagen, die Bezeichnung weiterer Gebiete der Thätigkeit der Rechtsanwälte abſichtlich unterblieben und daſelbſt zugleich bemerkt worden, daß dafür, welche Befugniſſe den Rechtsanwälten in den außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Sachen zuſtehen, die Vorſchriften der Landesgeſetze maßgebend bleiben. Die Beſorgung aller andern bei Behörden vorkommenden ſachwalteriſchen Geſchäfte, welche in Sachſen in § 13 der Verordnung vom 31. Juli 1879 den bei ſächſiſchen Gerichten zugelaſſenen Rechtsanwälten zugewieſen worden ſind, iſt deshalb als eine außerhalb des Berufs des Rechtsanwalts in dem der Rechtsanwaltsordnung zu Grunde liegenden Sinne des Worts ſich bewegende Thätigkeit deſſelben anzuſehen.

Demgemäß kann auch die in § 28 der Rechtsanwaltsordnung dem Rechtsanwalte auferlegte Verpflichtung, ſeine Berufsthätigkeit gewiſſenhaft auszuüben und durch ſein Verhalten in Ausübung ſeines Berufs ſich der Achtung, welche ſein Beruf erfordert, würdig zu zeigen, lediglich auf die in den in § 26, 27 bezeichneten Angelegenheiten vorkommende Thätigkeit des Rechtsanwalts bezogen werden. Dagegen enthält die Rechtsanwaltsordnung keine ſpezielle Beſtimmung darüber, welches Verhalten der Rechtsanwalt bei Beſorgung anderer Angelegenheiten, insbeſondere bei der Ausübung der ihm nach den Landesgeſetzen zugewieſenen ſachwalteriſchen und advokatoriſchen Praxis beobachten ſoll.

Nur die Vorſchrift in § 28, durch welche dem Rechtsanwalt zur Pflicht gemacht iſt, außerhalb ſeines Berufs ſich der Achtung, welche dieſe erfordert, würdig zu zeigen, muß, wenn man der obigen Auffaſſung über den Beruf des Rechtsanwalts im Sinne der Rechtsanwaltsordnung Folge giebt, als eine ſolche angeſehen

Digitized by Google

werden, durch welche ein Maßstab für das Verhalten des Rechtsanwalts während der zuletzt gedachten Thätigkeit desselben, nicht blos in seinem Privatleben hat geboten werden sollen.

Daraus, daß durch die Rechtsanwaltsordnung über das außerberufliche Verhalten des Rechtsanwalts Bestimmung nur in der angegebenen beschränkten Weise getroffen worden ist, folgt indessen keineswegs, daß die hierauf bezügliche Vorschrift in § 28 des gedachten Gesetzes die einzige Norm für das Verhalten der Rechtsanwälte bei Besorgung der bei Behörden vorkommenden sachwalterischen Geschäfte, welche nicht in das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen fallen, bildete. Es ist vielmehr, da, wie nach Obigem in den Motiven zu der Rechtsanwaltsordnung ausdrücklich bemerkt worden, daß außerhalb der Reichsprozeßordnungen liegende Gebiet der sachwalterischen und advokatorischen Praxis der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen geblieben ist, anzunehmen, daß in Sachsen die von den Rechten und Pflichten der Advokaten handelnden Bestimmungen der Advokatenordnung vom 3. Juni 1859 in Bezug auf die bei einem sächsischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, insoweit dieselben sachwalterische Geschäfte, auf welche die drei Reichsprozeßordnungen nicht Anwendung finden, bei den Behörden des Landes besorgen (vergl. § 13 der Verordnung vom 31. Juli 1879), dergestalt Geltung behalten haben, daß das Verhalten eines Rechtsanwalts in solchen Angelegenheiten nach den betreffenden Vorschriften dieses Landesgesetzes zu beurtheilen ist und demselben ausschließlich unterliegt, insoweit dasselbe nicht zugleich als eine Verletzung der auf § 28 der Rechtsanwaltsordnung beruhenden Pflicht eines Rechtsanwalts, außerhalb seines Berufs sich der von diesem erforderten Achtung würdig zu zeigen, angesehen werden kann (vergl. auch die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft Bd. I S. 407).

Nach § 62 der Rechtsanwaltsordnung wird die ehrengerichtliche Bestrafung von einem Rechtsanwalte durch eine Verletzung der ihm nach § 28 obliegenden Pflichten verwirkt, und nach § 49 Nr. 1 hat der Vorstand der Anwaltskammer die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und die ehrengerichtliche Strafgewalt über die Letzteren zu handhaben. Eine nothwendige Folge der oben dargelegten Auffassung über die auf der Rechtsanwaltsordnung beruhenden Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte ist, daß diese Befugnisse des Vorstandes der Anwaltskammer nur entweder bei Pflichtverletzungen der Rechtsanwälte, welche von denselben bei der Ausübung ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit in den nach den drei Reichsprozeßordnungen zu behandelnden Sachen verhangen worden sind, oder bei einem außerhalb dieses Berufs vorgekommenen unwürdigen Verhalten eines Rechtsanwalts von der in § 28 der Rechtsanwaltsordnung angegebenen Beschaffenheit ausgeübt werden können.

Ueber das Aufsichtsrecht und die Strafgewalt in Betreff derjenigen Thätigkeit der Rechtsanwälte, welche sich in der Vertretung von Parteien und in der Gewährung von Rechtsbeistand in den außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Angelegenheiten bewegt, enthält hiernach die Rechtsanwaltsordnung keine ausdrückliche Vorschrift. Die dem Entwurfe zu dem dem § 62 der Rechtsanwaltsordnung entsprechenden § 57 beigegebenen Motive besagen hierüber nur soviel, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Befugniß der Gerichte, gegen einen Rechtsanwalt, der sich bei Ausübung seines Berufs in einer nach den Prozeßordnungen zu behandelnden Sache einer Ungebühr schuldig mache, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 180, 182, 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festzusetzen, unberührt bleibe, und daß ferner, insoweit den Rechtsanwälten außerhalb des Gebiets derjenigen Sachen, auf welche die Prozeßordnungen Anwendung finden, nach Maßgabe der Landesgesetze eine Thätigkeit bei den Gerichts- oder andern Behörden gestattet sei, die Befugniß dieser Behörden zur Aufrechthaltung der Ordnung in den vor ihnen stattfindenden Verhandlungen und zur Rüge oder Zurückweisung der in eingereichten Schriften etwa enthaltenen Ungebührlichkeiten nicht berührt werde; dagegen würden die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Gerichte befugt sind, in den bei ihnen anhängigen Sachen die Aufsicht über Erfüllung der Obliegenheiten des Rechtsanwalts zu üben, insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Verfahrens oder des materiellen Rechts zu rügen, beseitigt.

Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß das Gesetz selbst in § 62, im Gegensatze zu § 57 des Entwurfs, durch ausdrückliche Allegirung des § 28 des Gesetzes, welcher, wie oben gedacht, wieder mit § 26 des Gesetzes im engsten Zusammenhange steht, den Kreis der dem Rechtsanwalte obliegenden Pflichten, deren Verletzung die ehrengerichtliche Bestrafung zur Folge haben soll, im obigen Sinne begrenzt. Es kann daher, selbst wenn — was unklar bleibt — der Entwurf eine weitergehende Absicht gehabt haben sollte, nach dem Gesetze das Aufsichtsrecht und die ehrengerichtliche Strafgewalt des Vorstandes der Advokatenkammer, insoweit Beides auf den angezogenen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung beruht, in Bezug auf die außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Angelegenheiten im Allgemeinen nicht, sondern nur insoweit anerkannt werden, als das Verhalten des in einer solchen Angelegenheit aufgetretenen Rechtsanwalts von der Art ist, daß er sich dadurch der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat (§ 28 der Rechtsanwaltsordnung).

Nun ist zwar in § 115 dieses Reichsgesetzes bestimmt, daß auf die gegen einen Rechtsanwalt in dem § 107 angegebenen Sinne zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Disciplinarsachen die Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung finden sollen, und hierdurch ist in allen denjenigen vor dem 1. Oktober 1879 gegen Advokaten anhängig gewordenen Disciplinarsachen, in welchen zu dem angegebenen Zeitpunkte ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen war, die Anwendung des in der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebenen Verfahrens verfügt, mithin auch durch diese Vorschrift die Zuständigkeit des Vorstandes der Anwaltskammer als Ehrengericht für solche Pflichtverletzungen, welche der Natur der Sache nach außerhalb der oben bezeichneten eigentlichen Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte (§§ 26, 27 der Rechtsanwaltsordnung) vorgekommen sind, begründet worden. Allein es kann hieraus ein entscheidender Grund gegen die oben dargelegte Auffassung des Inhalts des auf der Rechtsanwaltsordnung beruhenden Berufs der Rechtsanwälte, und für die Meinung, daß der Letztere die Thätigkeit der Rechtsanwälte in andern, als den nach den Reichsprozeßordnungen zu behandelnden Sachen mit umfasse, daß da-

Digitized by Google

her das dem Vorstande der Anwaltskammer ertheilte Recht der Aufsicht und der ehrengerichtlichen Strafgewalt ein ausschließliches, neben welchem das Aufsichtsrecht und die disciplinelle Strafgewalt eines anderen staatlichen Organs nicht bestehen könne, habe sein sollen, nicht abgeleitet werden.

Denn jene Vorschrift läßt sich mit der gedachten Meinung insofern in Einklang bringen, als auch nach dieser die erwähnte Befugniß des Vorstandes der Anwaltskammer selbst in den nicht unter die Reichsprozeßordnungen fallenden Angelegenheiten in dem Maaße Platz greift, daß dem Kammervorstande auch in diesen Fällen die Cognition darüber, ob das Verhalten des Rechtsanwalts sich als ein außerberuflich unwürdiges im Sinne des § 28 der Rechtsanwaltsordnung kennzeichne, zukommt. Daher ist nach der Meinung des Oberlandesgerichts davon auszugehen, daß die bei dem Inkrafttreten der mehrerwähnten Reichsgesetze in Geltung gewesenen landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht der Aufsicht über Advokaten zwar in allen denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmung in § 28 der Rechtsanwaltsordnung auf das Verhalten des Rechtsanwalts Anwendung leidet, aufgehoben sind, dagegen in allen andern Fällen, also in den Fällen der advokatorischen Thätigkeit der Rechtsanwälte auf dem Gebiete der nach dem älteren Prozeßrechte zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung wenigstens dann, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts nicht eine Verletzung der ihm außerhalb seines Berufs obliegenden Pflichten im Sinne von § 28 der Rechtsanwaltsordnung enthält, ihre Gültigkeit behalten haben, sowie daß dieses Aufsichtsrecht, soweit dasselbe nach § 4 des Gesetzes unter B vom 28. Januar 1835 den vormaligen Appellationsgerichten zugestanden hat, als ein Theil der Justizverwaltung nach § 9 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879 auf das Oberlandesgericht übergegangen und in oberster Instanz von dem Königlichen Ministerium der Justiz auszuüben ist, daß aber auch dasselbe nach dem Wegfalle der durch die Advokatenordnung eingeführten Advokatenkammern und Advokatenvereine, da an deren Stelle nach der Schlußbestimmung in § 20 der Verordnung vom 31. Juli 1879 der Vorstand der Anwaltskammer und diese selbst nur in der dort angegebenen beschränkten Beziehung getreten sind, den genannten Staatsbehörden ausschließlich zusteht.

Mit dieser den Bestand und den Umfang des Aufsichtsrechts des Oberlandesgerichts über die Advokaten betreffenden Ansicht hat sich überdies das Königliche Justizministerium, an welches man darüber Vortrag erstattet hat, in einer anher ergangenen Verordnung ausdrücklich einverstanden erklärt ꝛc.

Unzulässigkeit der Berufung gegen ein wider die nicht geladene Partei ergangenes Versäumnißurtheil. §§ 305, 474 C. P. O.

Erk. des R. G. IV. C. S. v. 5. Februar 1881 i. S. Gründer c. Rosenbaum. Nr. 560/80 IV. O. L. G. Hamm.

Kläger hat in I. Instanz am 22. April 1880 gegen den im Verhandlungstermine nicht erschienenen Beklagten Versäumnißurtheil erwirkt. Beklagter hat die Einspruchsfrist versäumt und Berufung eingelegt. Er behauptet, zu dem Verhandlungstermin I. Instanz nicht geladen worden zu sein. Die Berufung ist als unzulässig verworfen. Beklagter hat Revision eingelegt und ausgeführt, daß der Einspruch gegen das Versäumnißurtheil an sich nicht statthaft gewesen sei, und der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Der § 474 bestimmt in seinem ersten Absatze ganz allgemein:

> daß ein Versäumnißurtheil von der Partei, gegen welche es ergangen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden kann.

Das Urtheil vom 22. April 1880 ist unzweifelhaft ein nach dem Thatbestande des Berufungsrichters ein Versäumnißurtheil, gegründet auf § 296 der Civilprozeßordnung, weil der Beklagte in dem zur mündlichen Verhandlung den 22. April 1880 anberaumten Termine ungeachtet der an ihn am 5. Januar 1880 erfolgten Ladung nicht erschienen war.

Nun bestimmt zwar der Absatz 2 jenes § 474 als Ausnahme der in Absatz 1 aufgestellten allgemeinen Regel:

> Ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

Allein ein Fall dieser Art liegt nicht vor.

Die Zulassung der Berufung ist nach jenem Gesetze von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht,

> erstlich, daß wider das Versäumnißurtheil der Einspruch an sich nicht zulässig ist, und
>
> zweitens, daß der Fall der Versäumung nicht vorhanden ist.

Die letzte Voraussetzung würde vorliegen, wenn der Beklagte, wie in der Berufungsschrift und in der mündlichen Verhandlung behauptet ist, zum Termine den 22. April wirklich nicht geladen worden wäre. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Ladung des Beklagten zum Termine den 22. April dadurch für bewirkt anzusehen sein möchte, daß sie — wie von dem Beklagten in dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen vorbereitenden Schriftsatze selbst behauptet worden — seinem Bevollmächtigten Rechtsanwalt Fischer in dem Arrestprozesse zugestellt worden ist, welcher letztere gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Prozesse zur Sicherung der in letzterem eingeklagten Forderung angestrengt war.

Denn jedenfalls liegt die erste Voraussetzung nicht vor. Es ist deren Vorhandensein von dem Revisionskläger auch nicht einmal behauptet. Er hat im Gegentheil die Zulässigkeit des Einspruchs insofern anerkannt, als er Berufung gegen das Versäumnißurtheil nur eingelegt hat, weil die nach § 304 der Civilprozeßordnung zulässige Einspruchsfrist bereits abgelaufen war.

Die Civilprozeßordnung hat auch nirgends den Einspruch wider ein Versäumnißurtheil, welches gegen eine nicht geladene Partei ergangen ist, für unstatthaft erklärt. Jene Bestimmung in § 474 steht dem entgegen. Denn der Fall, wenn eine

Digitized by Google

Partei nicht geladen worden, fällt zusammen mit der Bestimmung in § 474 Absatz 2: „insoweit eine Versäumung nicht vorliegt." Diese Voraussetzung genügt indeß noch keineswegs, um die Berufung zuzulassen, letztere ist, wie bemerkt, ausdrücklich von dem Vorhandensein einer anderen Voraussetzung abhängig.

Es mag richtig sein, daß in Fällen der vorliegenden Art der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil ergangen ist, obschon sie in der That zur mündlichen Verhandlung gar nicht geladen, über den Inhalt der Klage somit auch nicht in Kenntniß gesetzt war, die in § 305 erwähnte vorbereitende Auslassung erschwert wird. Allein einmal kann nicht zugegeben werden, daß diese vorbereitende Erklärung im Gesetze als ein wesentliches Erforderniß des Einspruchs vorgeschrieben worden ist. Die wesentlichen Erfordernisse sind unter Nr. 1 bis 3 aufgeführt mit den Worten: „der Schriftsatz muß enthalten ꝛc."

Der letzte Absatz des § 305: „der Schriftsatz soll zugleich enthalten" — dagegen enthält nur eine instruktive Bestimmung.

Sodann ist aber auch in dem auf die Einspruchsschrift anberaumten Termine eine Verhandlung zur Hauptsache insofern keineswegs unmöglich, als sich aus dem Versäumnißurtheil nach § 296 der Civilprozeßordnung das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers, welches als zugestanden angenommen ist, und woraus sich der Klageantrag rechtfertigt, ergeben muß, der Beklagte dadurch also regelmäßig in den Stand gesetzt wird, sich in der Einspruchsschrift über die Hauptsache zu erklären.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Johann Georg Hübner und Johann Lang bei dem Oberlandesgericht in München; — Maximilian Ernst Bernstein und Dr. Otto Wassermann bei dem Landgericht I in München; — Wilhelm Boshardt bei dem Landgericht in Eichstädt; — Theodor Amort bei dem Amtsgericht in Sensburg; — Georg Rudolf Roch bei dem Amtsgericht in Crimmitschau, dem Landgericht in Zwickau und der Kammer für Handelssachen in Glauchau; — Gottfried Klingemann bei dem Landgericht in Berlin; — Dr. Heinrich Ruland bei dem Landgericht in Colmar; — Albert Linsenmaier bei dem Oberlandesgericht in Bamberg; — Josef Wehrle bei dem Amtsgericht in Lörrach; — Karl Heinrich Boehneke bei dem Amtsgericht in Pasewalk; — Karl Friedrich Walter Schmaler bei dem Landgericht in Leipzig. —

Den Wohnsitz haben verlegt: Rechtsanwalt Gail von Hadamar nach Limburg; — Max Bernhardt Baumbach von Ronneburg nach Altenburg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Stockmann in Gr. Strelitz bei dem Landgericht in Oppeln; — Dr. Heinrich Ruland bei dem Oberlandesgericht in Colmar; — Albert Linsenmaier bei dem Landgericht I in München; — von Holtum bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Todesfälle.

Dr. Birkhäuser in Cöln; — Justizrath Kettler in Stade; — Justizrath Dr. Koenig in Cleve; — Justizrath Wilhelm Moritz Hennig in Leipzig; — Dr. Gustav Hanbold in Leipzig; Justizrath Burchardtin Berlin; — Justizrath Mantell in Paderborn.

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Albrecht zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pasewalk,

der Rechtsanwalt Loeffke zu Königsberg i. Pr. zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts in Königsberg,

der Rechtsanwalt Althans zu Steele zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt Dr. v. Sothen in Reinhausen ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schuster zu Eisleben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Ein höherer Justizbeamter

im gemeinen preußischen und französischen Recht und fast sämmtlichen Zweigen der Verwaltung erfahren von früheren Aemtern her, wünscht Behufs Niederlassung als Anwalt mit einem vielbeschäftigten Anwalte an einem größeren Orte bei Anfangs entsprechend mäßigen Anforderungen sich zu associiren, nach Umständen bezw. Verlangen, auch in schriftlicher Bearbeitung der schwierigeren Sachen von außerhalb.

Gefl. Offerten unter K. 3766 erbeten an Rudolf Mosse in Frankfurt a. M.

Wir gestatten uns, die Herren Collegen besonders auf die Beilage zur heutigen Nummer hinzuweisen. Herr Collège Dr. Reuling hat auf Veranlassung des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins in derselben die Geschäftsordnungen der Deutschen Anwaltskammern und ihrer Vorstände in vergleichender Darstellung besprochen.

Gleichzeitig richten wir an die Vorstände der Anwaltskammern die Bitte, der Redaction 2 Abdrücke der ergangenen und künftigen Jahres-, bezw. Geschäftsberichte zugehen zu lassen.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Die Geschäftsordnungen

der

Deutschen Anwaltskammern und ihrer Vorstände.

Auf Veranlassung

des

Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins

in vergleichender Darstellung besprochen

von

Dr. W. Reuling,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht.

Beilage
zu
Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins
1881. Nr. 7.

Berlin
W. Moeser Hofbuchhandlung
1881.

Digitized by Google

Die Zahl der Oberlandesgerichte ist im Ganzen 28, von denen Preußen 13, Bayern 5, Elsaß-Lothringen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, den beiden Mecklenburg, Oldenburg mit Lippe-Schaumburg, Braunschweig, den thüringischen Staaten und den Hansestädten je eins angehört. Einschließlich der Kammer der Reichsgerichtsanwälte bestehen hiernach in Deutschland im Ganzen 29 Anwaltskammern.

Von denselben hat nur eine, diejenige für Marienwerder, von der Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung abgesehen und sich auf einzelne durch das nächste geschäftliche Bedürfniß veranlaßte Beschlüsse beschränkt. Für sämmtliche anderen Anwaltskammern bestehen besondere Geschäftsordnungen (diejenige für Oldenburg nur als Zusätze zur R. A. O. bezeichnet, aber eingehend genug, um als wirkliche Geschäftsordnung zu gelten) — meist, ohne formelle Trennung, die Geschäftsordnung für die Kammer, sowie für den Vorstand umfassend. Nur vereinzelt sind für beide formell getrennte Geschäftsordnungen beschlossen worden, nämlich für Berlin, Braunschweig und Breslau.*)

Die Geschäftsordnung für Cassel ist in drei Abtheilungen gegliedert. Die erste Abtheilung (allgemeine Bestimmungen) enthält die für die Kammer und für den Vorstand gemeinsam geltenden Vorschriften; die beiden anderen Abtheilungen die für die Anwaltkammer und bez. für den Vorstand geltenden besonderen Vorscheiften. Dieselbe Geschäftsordnung überläßt zugleich in § 30 dem Vorstande über seine Geschäftsordnung, soweit dieselbe nicht bereits geregelt ist, weitere Anordnungen zu treffen.

Nach der Geschäftsordnung für Celle endlich ist (§ 10) „der Vorstand ermächtigt, sich für das Geschäftsjahr 1879/80 eine provisorische Geschäftsordnung selbst zu geben, soweit eine solche zur Ergänzung dieser Geschäftsordnung erforderlich erscheint und beauftragt, dieselbe in der nächsten Kammersitzung der Kammer zur Bestätigung vorzulegen."

Neben den organischen Bestimmungen finden sich mannigfache Uebergangsbestimmungen. Cassel und Dresden haben dieselben in einem besonderen Abschnitt am Schlusse zusammengestellt. Letztere Geschäftsordnung hat auch die Vorschriften über die Verhandlungen und Abstimmungen der Kammerversammlungen und des Vorstands getrennt behandelt und unter der Ueberschrift: „Verhandlungsvorscheiften" der Geschäftsordnung als besondere Anlage beigefügt.

*) Diese Geschäftsordnungen werden im Nachstehenden geeigneten Falls in der Weise citirt, daß die Geschäftsordnung für die Anwaltskammer mit a, die für den Vorstand mit b bezeichnet wird.

Dem Umfang nach ist die Geschäftsordnung für Posen (mit 6 Paragraphen) die kürzeste, diejenige für Darmstadt (mit 39 Paragraphen) die längste.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt die Geschäftsordnung für die Kammer der Reichsgerichtsanwälte insofern ein, als diese Kammer nur die Anwälte eines Gerichts umfaßt, so daß also alle durch die lokale Zerstreuung der Kammermitglieder über ein größeres Gebiet veranlaßten Bestimmungen entbehrlich sind. Diese lokale Vereinigung, die geringe Zahl der Kammermitglieder und die vielfachen persönlichen Berührungen derselben geben dieser Anwaltkammer auch sonst ein eigenthümliches Gepräge. In Ermangelung eines allgemeineren Interesses dieser Geschäftsordnung konnte deshalb in der nachstehenden Darstellung von einer Berücksichtigung auch dieser Geschäftsordnung abgesehen werden. Hervorgehoben mag hier nur werden, daß nach R.-A.-O. §. 90 diese Kammer die besondere Aufgabe hat, aus ihrer Mitte 3 Mitglieder des Ehrengerichtshofes, sowie 2 Stellvertreter derselben zu wählen.

Im Nachstehenden werden in der ersten Abtheilung die Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit dieselben die Geschäftsordnung für die Kammer selbst enthalten, und in der zweiten Abtheilung die Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie die Geschäftsordnung für den Vorstand (und das Ehrengericht) enthalten, dargestellt.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie die Geschäftsordnung für die Anwaltskammer selbst enthalten.

I. Von den Anwaltskammern im Allgemeinen.

Nach R. A. O. § 41 bilden die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Anwaltskammer.

In § 49 Nr. 5 wird des Vermögens der Kammer Erwähnung gethan. Ferner ist im § 57 die Prozeßfähigkeit der Anwaltskammeen anerkannt. Sonstige Bestimmungen, welche über die rechtliche Natur der Anwaltskammern Aufschluß geben, finden sich nicht in der R. A. O. Insbesondere ist nirgends ausgesprochen, daß dieselben juristische Personen sind. Nichts destoweniger kann ein Zweifel darüber nicht obwalten. Die Anwaltkammern sind öffentlich-rechtliche Korporationen.*)

Eine spezielle Bezeichnung hat das Gesetz für die einzelnen Anwaltskammern nicht vorgeschrieben. Die Geschäftsordnung

*) Vergl. auch Meyer Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung S. 66.

für Cöln hat in § 1 („Die sämmtlichen Rechtsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks bilden die Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cöln. Die Kammer als solche führt bei ihren amtlichen Verhandlungen den vorbezeichneten Namen") eine solche spezielle Bezeichnung ausdrücklich vorgeschrieben.

In anderen Geschäftsordnungen ist die Anwaltskammer im Texte selbst benannt.

> Breslau a § 1 „Anwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau"; Frankfurt § 1 „Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks zu Frankfurt a. M."; Naumburg § 1 „Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg"; Rostock § 1 „Anwaltskammer im Bezirke des Großh. Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock".

Im Uebrigen findet sich eine Bezeichnung nur in den den Geschäftordnungen gegebenen Aufschriften.

> „Anwaltskammer Augsburg" — „im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg" — „zu Berlin" — „im Bezirke des Oberlandesgerichts Braunschweig" — „des Oberlandesgerichtsbezirks Colmar" — „des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Darmstadt" — „des Königreichs Sachsen" — „hanseatische Anwaltskammer" — „im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts Hamm" — „des Oberlandesgerichtsbezirks Jena" — „Badische Anwaltskammer" — „im Bezirke des Oberlandesgerichts Kiel" — „im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg" — „im Oberlandesgerichtsbezirk München" — „des Oberlandesgerichtsbezirks Nürnberg" — „des Großherzoglich Oldenburgischen und Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Oberlandesgerichts zu Oldenburg" — „im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen" — „der Rechtsanwälte im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin" — „Württembergische Anwaltskammer" — „Kammer der Anwälte des Oberlandesgerichts Zweibrücken".

Nach R. A. O. § 41 Abs. 2 hat die Kammer ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt zunächst in dem daraus sich ergebenden Gerichtsstande (C. P. O. § 19). Ferner hängen damit noch zwei weitere Bestimmungen der R. A. O. zusammen. Nach R. A. O. § 52 kann die Kammer auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks gelegenen Landgerichtssitz berufen werden. Für die vom Vorsitzenden aus eigener Entschließung — ohne Beschluß des Vorstandes — einzuberufenden Versammlungen*) gilt dies also nicht. Dieselben können nur an den Sitz der Kammer berufen werden. Ferner gilt nach R. A. O. § 53 die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist. Für die am Sitz der Kammer wohnenden Mitglieder ist weder diese spezielle Form der schriftlichen Einladung, noch diese Frist bestimmt.

*) Daß eine solche Berufung zulässig, kann nicht zweifelhaft sein. Vergl S. 7.

Nach § 20 R. A. O. ist bei jedem Gericht eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. Erst mit der Eintragung in diese Liste beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft — je nach dem überhaupt oder doch bei dem speziellen Gerichte.

Nach vielen Geschäftsordnungen ist in gleicher Weise beim Vorstande eine Liste der Mitglieder (nebst Angabe des Wohnsitzes) zu führen*).

> Augsburg § 1, Berlin b § 6, Braunschweig § 1, Cassel § 5, Celle § 1, Cöln § 1, Colmar § 2, Darmstadt § 20, Dresden § 14, Jena § 13, Nürnberg § 1, Stuttgart § 1, Zweibrücken § 9.

In gleichem Sinne bestimmen Bamberg § 29 und München § 29, daß der Vorstand die für die Evidenthaltung des Personenstandes nöthigen Vorschriften treffen soll.

Nach Cöln § 1, Dresden § 14 (in Verbindung mit § 7), Karlsruhe § 1 soll daneben auch das Gericht (bez. die Gerichte), bei welchem der betreffende Anwalt zugelassen ist, angegeben werden.

Einzelne Geschäftsordnungen verpflichten zu diesem Zweck noch speziell die neu zugelassenen Mitglieder, sowie die ihren Wohnsitz bez. die Zulassung wechselnden Mitglieder, ihre Zulassung bez. die eingetretenen Veränderungen beim Vorstand anzumelden.

> Braunschweig § 1, Cassel § 5, Cöln § 1, Dresden § 7, Karlsruhe § 1.

Nach Dresden hat dies innerhalb einer Frist von einer Woche, nach Cassel, Cöln und Dresden innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geschehen.

Nach Karlsruhe §. 1 soll auch der Austritt aus der Anwaltschaft angezeigt werden.

Dresden § 7 dehnt diese Anmeldepflicht auch auf den Fall einer Stellvertretung (R. A. O. § 25) aus und verpflichtet zugleich auch das dem betreffenden Landgerichtsbezirk angehörige Vorstandsmitglied, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung erfolgt. Für den Fall des Ausscheidens eines Anwalts durch Tod oder Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft liegt die Anmeldepflicht dem betreffenden Vorstandsmitglied direkt ob.

Cassel § 5 verpflichtet daneben noch die Mitglieder, dem Vorstande auf Befragen Auskunft über ihre Personalien zu geben. —

II. Geschäfts- und Rechnungsjahr.

Die R. A. O. enthält darüber keinerlei Bestimmung; sie hat also den Geschäftsordnungen völlig freie Hand gelassen. Viele Geschäftsordnungen enthalten denn auch einschlägige Bestimmungen, welche aber — auch von den gewählten Zeitpunkten abgesehen — mehrfach von einander abweichen.

*) Frankenburger'scher Entwurf (Juristische Wochenschrift 1879, S. 249 ff.) § 1. Da diese insbesondere auch durch Schärfe und Reinheit des Ausdrucks ausgezeichnete Arbeit eines bairischen Collegen ersichtlich auf die Abfassung vieler Geschäftsordnungen einen bedeutenden Einfluß geäußert hat, wird im Nachstehenden überall auf dieselbe speziell hingewiesen werden.

Eine Geschäftsordnung, Naumburg § 2, unterscheidet zwischen Rechnungsjahr (bis 31. März) und Geschäftsjahr (bis 30. Juni). Nach § 8 ist unter dem Jahr im Sinne des §. 44 R. A. O. das Geschäftsjahr zu verstehen, so daß also die Erneuerung des Vorstandes ein Vierteljahr später als der Wechsel des Rechnungsjahres fällt.

Andere Geschäftsordnungen bestimmen überhaupt nur das Rechnungsjahr, so daß zweifelhaft bleibt, ob der Wechsel des Vorstandes mit dem Wechsel des Rechnungsjahres zusammenfällt.

Bamberg § 18 (bis 15 Sept.), Colmar § 13 (bis 15 Sept.) Frankfurt Art. 2 (vom 1 Oktob. ab), Karlsruhe § 10 (desgl.), Königsberg § 12 (bis 15 Sept.), Marienwerder Beschluß 1 (bis 30 Sept.), München § 18 (bis 30 Sept.), Oldenburg § 7 (Kalenderjahr), Rostock § 16 (desgl.), Stettin § 29 (bis 1 Oktob.).

Wieder andere Geschäftsordnungen bestimmen das Geschäftsjahr als solches, so daß also der festgesetzte Zeitpunkt für alle geschäftlichen Beziehungen der Kammer und des Vorstandes das Jahr abschließt.

Breslau § 1 (bis 30 Nov.), Celle § 3, (bis 30 Sept.), Darmstadt § 22 („Geschäfts- und Rechnungsjahr" — bis 15 Sept.), Dresden § 5 („Geschäfts- und Rechnungsjahr" — bis 30 Sept.), Hamburg § 11 (Kalenderjahr), Jena § 7 (bis 31 Mai), Kiel § 10 (bis 30 Juni), Posen § 3 (bis 30 Sept.).

Stettin § 13 endlich beschränkt sich auf die Bestimmung, daß die Vorstandswahlen für Kalenderjahre erfolgen.

III. Bekanntmachungs-Organe.

Bezüglich der Bestimmung von Bekanntmachungsorganen zerfallen die Geschäftsordnungen in drei Gruppen, je nachdem sie solche generell (erste Gruppe) oder nur speziell für die Einberufung der Kammerversammlungen bestimmt haben (zweite Gruppe) oder eine einschlägige Bestimmung überhaupt nicht enthalten (dritte Gruppe).

Erste Gruppe.

Derselben gehören an (die Zahl der betreffenden Blätter ist in Klammern beigefügt):

Celle § 13 (2, darunter der Reichsanzeiger), Dresden § 11 (2), Frankfurt Art. 6 (für jeden Landgerichtsbezirk das für die gerichtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt), Hamburg § 7 (je eines in Hamburg, Bremen und Lübeck), München § 1 (4), Nürnberg § 21 (3), Posen § 5 (3), Rostock § 10 (3).

Zweite Gruppe.

Derselben gehören an (die Zahl der Publikationsorgane ist in Klammern beigefügt):*)

Augsburg § 21 (1), Berlin a § 6 (3, darunter der Reichsanzeiger), Braunschweig a § 2 (2), Breslau a § 2 (3, außerdem nach Ermessen des Vorsitzenden noch in anderen Blättern), Cassel § 1 (1), Cöln § 16 (1), Darmstadt § 27 (1), Hamm § 2 (2), Jena § 13 (1), Karlsruhe § 6 (in der Karlsruher Zeitung und in je einer an jedem auswärtigen Landgerichtssitz erscheinenden Zeitung, Letztere nach Wahl des Vorsitzenden), Kiel § 12 (3), Königsberg § 2 (1), Oldenburg § 6 (2), Stettin § 16 (1), Stuttgart § 13 (1).

Dritte Gruppe.

Derselben gehören an:

Bamberg, Colmar, Naumburg und Zweibrücken.

Aus den beiden ersten Gruppen sind noch hervorzuheben die Bestimmungen in Berlin a § 6, Dresden § 11 und Hamburg § 7, wonach im Falle des Eingehens eines der zu Bekanntmachungen bestimmten Blätter der Vorstand an dessen Stelle ein anderes (nach Hamburg ein anderes an demselben Orte erscheinendes) Blatt zu bestimmen hat. Dresden schreibt dabei noch weiter vor, daß der Vorstand in dem fortbestehenden Blatte bekannt zu machen hat, welches Blatt an Stelle des eingegangenen von ihm bestimmt worden ist. Nach derselben Geschäftsordnung gilt diese Anordnung des Vorstandes nur bis dahin, daß die Kammerversammlung etwas Anderes beschließt.

IV. Von den Kammerversammlungen.

1. Ordentliche und außerordentliche Kammerversammlungen.

Den Versammlungen der Anwaltskammern sind in der R. A. O. — abgesehen von der Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand (R. A. O. § 48 Nr. 1) — drei Aufgaben zugewiesen:

1. die Bildung des Vorstandes durch Wahl (R. A. O. § 43);
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder (R. A. O. § 48 Nr. 2);
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (R. A. O. § 48 Nr. 3).

Ferner ist

4. die Kammer berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten (R. A. O. §. 50). —

Die Wahlen zum Vorstand erfordern einen Zusammentritt der Kammer alle zwei Jahre (R. A. O. § 44). Für die Zwischenzeit sind Versammlungen der Kammer gesetzlich nicht geboten, da die Prüfung der Rechnung und etwaige Geldbewilligungen (an sich oder über die regelmäßigen Mitgliederbeiträge hinaus) füglich für je zwei Jahre erfolgen können. Im Uebrigen muß nach R. A. O. § 52 Abs. 2 die Berufung der Kammer erfolgen, wenn zehn oder die durch die Geschäftsordnung bestimmte höhere Zahl Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen.

Hiernach ergiebt sich schon aus den Bestimmungen der R. A. O. selbst der Gegensatz zwischen periodisch wiederkehrenden

*) Frankenburger'scher Entwurf § 24.

Digitized by Google

Versammlungen zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben der Anwaltskammer, die mindestens alle zwei Jahre stattzufinden haben, und den sonst stattfindenden Versammlungen, welche der Vorsitzende auf Antrag einer bestimmten Mitgliederzahl oder auf Beschluß des Vorstandes berufen muß und im Uebrigen aus eigener Entschließung berufen kann.

Der Sache nach unterscheiden denn auch wohl alle Geschäftsordnungen zwischen den Versammlungen der ersten und denjenigen der zweiten Art. Vielfach sind die ersteren als „ordentliche", mehrfach die anderen Versammlungen als „außerordentliche" bezeichnet.

Berlin a §§ 2, 5, Breslau a § 5, Celle § 3, Colmar §§ 5, 11, Darmstadt §§ 23, 24, Frankfurt Art. 3, Hamburg § 8, Königsberg §§ 1, 2, Naumburg § 3, Posen § 4, Stettin § 15, Zweibrücken § 2 („regelmäßige Jahresversammlung").

Zugleich treten aber doch bezüglich der Bestimmungen der einzelnen Geschäftsordnungen über diese periodisch zu berufenden Versammlungen sehr bestimmte Gegensätze hervor. Bald sollen diese periodischen Versammlungen mit bestimmten in der Geschäftsordnung denselben überwiesenen Aufgaben jährlich stattfinden; bald ist eine solche regelmäßige Wiederkehr nur für die nach R. A. O. § 44 jedes zweite Jahr erforderlichen Erneuerungswahlen zum Vorstande angeordnet, daneben aber zugleich vorgeschrieben, daß die Berufung der Kammern alljährlich mindestens einmal zu erfolgen habe; oder es ist endlich auch eine jährliche Berufung der Kammer überhaupt nicht vorgeschrieben, so daß also die Geschäftsordnung insoweit nicht mehr verlangt als die R. A. O. selbst, d. h. den jedes zweite Jahr erforderlichen Zusammentritt der Kammer.

Erste Gruppe.

Alljährliche Versammlungen zur Erledigung bestimmter Aufgaben haben folgende 21 Geschäftsordnungen angeordnet:*)

Bamberg § 3 (alljährlich im Dezember zur Abnahme der Rechnung bez. zur Ergänzungswahl für den Vorstand. Vergl. auch § 31 — alljährliche Berichterstattung des Vorstands.)

Berlin a § 5 (alljährlich im November für die Wahl der Vorstandsmitglieder in Gemäßheit des § 44 der R. A. O., die Rechnungslegung, die Wahl von je zwei Revisoren zur Prüfung der gelegten Rechnung, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren über die Rechnung des Vorjahres und die Dechargeertheilung wegen derselben).

Braunschweig § 16 (jährliche Versammlung zur Rechnungsstellung und Berichterstattung).

Breslau a § 5 (alljährlich im November zur Erledigung der der Kammer nach R. A. O. § 48 obliegenden Geschäfte, sowie je das zweite Jahr zugleich zur Vornahme der nach § 44 vorgeschriebenen Wahlen).

Celle § 3 (alljährlich, regelmäßig am letzten Sonnabend des September, zur Vornahme der erforderlichen Wahlen, zur Berichterstattung des Vorstandes über die Geschäfte der Kammer in dem — am 1 September abgelaufenen — Geschäftsjahr, ferner zur Rechnungslegung und zur Bewilligung der erforderlichen Mittel, sowie zur Feststellung der Beiträge der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr).

Colmar § 11 (alljährlich am ersten Samstag des Oktober) § 12:

Die stehende Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung betrifft:

1. Berichterstattung des Vorsitzenden über die Thätigkeit des Vorstands im abgelaufenen Jahre;
2. Vorlage der Jahresrechnung zur Prüfung und Entlastung unter Berichterstattung der Revisoren;
3. Wahl zweier Revisoren für das laufende Jahr;
4. Vortage und Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr und Feststellung der zu leistenden Mitgliederbeiträge.

Darmstadt § 21 (alljährlich, regelmäßig im Oktober) § 24:

„In der ordentlichen Versammlung der Kammer sollen erfolgen:

1. Erstattung des Jahresberichts des Vorstandes über seine Thätigkeit;
2. die erforderlichen Wahlen zum Vorstand (R. A. O. §. 43);
3. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder auf Grund eines Voranschlags (R. A. O. § 48 Nr. 2);
4. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (R. A. O. § 48 Nr. 3);
5. die Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte zur Prüfung der Jahresrechnung;
6. eintretendenfalls die Beschlußfassung über Abänderung der Geschäftsordnung der Anwaltskammer und des Vorstandes (R. A. O. § 48 Nr. 1), sowie über sonstige, zur Zuständigkeit der Anwaltskammer gehörige Gegenstände, insbesondere über Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen (R. A. O. § 50)."

Frankfurt „Art. 3. Die ordentliche Versammlung der Anwaltskammer findet jährlich im Oktober statt.

In derselben sollen erfolgen:

1. die Wahlen zum Vorstande nach Maßgabe des § 44 der Rechtsanwalts-Ordnung;

*) Vgl. Frankenburger'scher Entwurf §§ 13, 21, 22.

2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder (§ 48 sub 2 der R. A. O.);
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung;
4. die Beschlußfassung über sonstige von dem Vorstande auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstände."

Hamburg § 8 (alljährlich innerhalb der letzten drei Monate zur Rechnungslegung, zur Vornahme der regelmäßigen Wahlen, zur Bestimmung der Beiträge der Mitglieder sowie zur Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes).

Hamm § 21 (alljährlich zur Prüfung und Abnahme der Rechnung — innerhalb etwa 12 Wochen nach dem Jahresschluß).

Jena § 7 (alljährlich — spätestens bis zum 15 Juli — zur Abnahme der Rechnung und zur Vornahme der etwa erforderlichen Wahlen).

Kiel § 10 (alljährlich — zur Rechnungslegung und zur Erstattung eines Jahresberichts des Vorstandes über seine Thätigkeit).

Königsberg § 1 (alljährlich im Dezember zur Abnahme der Rechnung, für die nothwendigen Vorstandswahlen und die Erledigung der eingegangenen Anträge).

München § 3 (alljährlich im Dezember zur Abnahme der Rechnungslegung, bez. zur Ergänzungswahl für den Vorstand).

Naumburg § 3 (alljährlich am ersten Sonnabend des Juni zur Vornahme der Vorstandswahlen und zur Beschlußfassung über die in § 48 R. A. O. bezeichneten Gegenstände).

Nürnberg §§ 19, 20 (alljährlich mindestens einmal — zur Rechnungslegung und zur Berichterstattung über die Thätigkeit des Vorstandes).

Oldenburg § 2 (jährliche Prüfung und Abnahme der Rechnung).

Posen § 4 (alljährlich im Dezember zur Rechnungslegung, zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge und zur Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes, soweit solche durch die regelmäßigen Beiträge nicht gedeckt werden).

Stettin §§ 15, 30, 31 (alljährlich — im letzten Quartal jeden Jahres — zur Rechnungslegung und jedes zweite Jahr zur Vornahme der Neuwahlen).

Stuttgart §§ 7, 10 (alljährlich zur Rechnungslegung und jedes zweite Jahr in der Zeit vom 16 September bis 16 November eine Versammlung zur Vornahme der Wahlen für Ergänzung des Vorstandes).

Zweibrücken § 2 (alljährlich nach Ablauf der Gerichtsferien zur Rechnungslegung über das Kammervermögen und zur Berichterstattung des Vorstands über seine Thätigkeit, sowie zur Vornahme der durch § 44 R. A. O. vorgeschriebenen Wahlen).

Ob nicht auch Rostock hierher gehört, bleibt zweifelhaft. Vergl. die betreffenden Bestimmungen bei der dritten Gruppe.

Zweite Gruppe.

Neben den jedes zweite Jahr erforderlichen Wahlversammlungen sind alljährliche Versammlungen, jedoch ohne bestimmte Aufgaben, in folgenden 3 Geschäftsordnungen angeordnet:

Augsburg §§ 12, 18 (Versammlungen für die Erneuerungswahlen in der Zeit vom 15 September bis 15 Oktober; alljährlich mindestens einmalige Berufung der Kammer).

Cassel § 6 (alljährlich mindestens einmal; für die Erneuerungswahlen jedes zweite Jahr eine vor dem 1 Oktober abzuhaltende Versammlung).

Cöln §§ 9, 14 (Versammlungen für die Erneuerungswahlen in der Zeit vom 15 September bis 15 Oktober; alljährlich mindestens einmalige Berufung der Kammer).

Dritte Gruppe.

Jährliche Versammlungen sind überhaupt nicht gefordert in folgenden 4 Geschäftsordnungen:

Braunschweig § 10 (Versammlungen für die Erneuerungswahlen im Laufe des Dezember jedes zweiten Jahres).

Dresden § 9 (eine Versammlung ist spätestens alle zwei Jahre auf einen Tag der zweiten Hälfte des Oktober oder der ersten Hälfte des November zu berufen).

Karlsruhe.

Rostock. Nach § 8 ist zur Vornahme der Erneuerungswahlen rechtzeitig vor dem 31 Dezember „des betreffenden Jahres" (also nur alle zwei Jahre) eine Kammerversammlung zu berufen. Nach § 16 hat die Prüfung der Rechnung durch zwei Revisoren zu erfolgen, deren Wahl „in der im § 8 vorgeschriebenen Versammlung des vorausgehenden Jahres" (nur alle zwei Jahre oder alljährlich?) zu erfolgen hat.

Daß die Berufung der Kammer erfolgen muß, wenn der Vorstand dieselbe beschlossen hat, kann nicht zweifelhaft sein (R. A. O. § 57)*). In einzelnen Geschäftsordnungen ist dies ausdrücklich anerkannt:

Berlin a § 5, Breslau a § 5, Cassel § 6, Celle § 14, Dresden § 9, Frankfurt Art. 3.

Ebensowenig kann zweifelhaft sein, daß der Vorsitzende die Kammer aus eigener Entschließung berufen darf. Die Motive zu § 52 (§ 47 des Entwurfs) lassen keinen Zweifel darüber, daß in § 52 Abs. 1 nicht blos die Person desjenigen, der formell die Berufung zu bewirken hat, sondern zugleich die Person desjenigen, welcher über die Berufung selbständig beschließen kann, bezeichnet ist.

*) Vergl. auch Meyer Kommentar S. 70.

Eine andere sehr zweifelhafte Frage bleibt dabei, ob dem Vorsitzenden diese Befugniß durch die Geschäftsordnung entzogen werden kann. In einzelnen Geschäftsordnungen scheint dies geschehen zu sein; zwar nirgends ausdrücklich, wohl aber indirekt. Zunächst dadurch, daß die Berufung der Versammlungen überhaupt dem Vorstande zugewiesen ist (Frankfurt Art. 3). Ferner dadurch, daß die Festsetzung der Tagesordnung generell dem Vorstande vorbehalten ist. Zwar ist München nicht hierher zu zählen, da an der betreffenden Stelle (§ 4) nur von der Festsetzung der weiteren Tagesordnung für die ordentlichen Versammlungen die Rede ist. Wohl aber ist dies geschehen in den Geschäftsordnungen für Cöln (§ 20), Darmstadt (§ 25) und Karlsruhe (§ 7). Endlich dadurch, daß dem Vorstande generell die Bestimmung des Ortes der Versammlung überwiesen ist (Colmar § 11 — wohl auch Rostock § 12, wonach die Bestimmung des Lokales dem Vorstande überlassen ist).

Im Gegensatz dazu hat Stettin (§ 15) die Befugniß des Vorsitzenden, aus eigener Entschließung die Kammer zu berufen, ausdrücklich anerkannt.

Was sodann weiter die nothwendige Berufung der Kammer auf Verlangen von Mitgliedern betrifft, so haben es bei der gesetzlichen Vorschrift, wonach 10 Antragsteller genügen, belassen:*)

> Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Celle, Colmar, Frankfurt, Jena, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Marienwerder (ohne eigentliche Geschäftsordnung), München, Naumburg, Nürnberg, Oldenburg, Posen, Rostock, Stuttgart, Zweibrücken.

Dagegen haben die Zahl erhöht:

> Berlin § 5 (auf 30; in solchem Fall muß die Versammlung binnen längstens drei Monaten seit Eingang des Antrags stattfinden), Breslau § 5 (auf 30), Cassel § 6 (auf 15), Cöln § 14 (auf 30), Darmstadt § 23 (auf 20), Dresden § 9 (auf den 15ten Theil der Mitglieder), Hamburg § 6 (auf 15), Hamm § 1 (auf 20), Stettin § 15 (auf 20).

Was speziell die sogenannten Ersatzwahlen zum Vorstande betrifft (R. A. O. § 44 Abs. 2) so soll nach den Motiven zur R. A. O.**) es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes unterliegen, ob (und wann) Ersatzwahlen vorzunehmen sind. Daß dieses Ermessen des Vorstandes bez. des Vorsitzenden (der jedenfalls auch seinerseits die Anwaltskammer zur Vornahme von Ersatzwahlen zu berufen berechtigt ist) durch die Geschäftsordnung eingeschränkt werden und daß allgemein oder doch für gewisse Fälle die Berufung der Anwaltskammer zur Vornahme von Ersatzwahlen vorgeschrieben werden kann, dürfte nicht zweifelhaft sein.***) In einer Anzahl Geschäftsordnungen ist dies für den Fall geschehen, daß die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter eine gewisse Minimalzahl herabsinkt.

> Celle §§ 7, 8 (wenn der Vorstand nicht mehr aus 9 Mitgliedern besteht), Dresden § 2 (für den Fall, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder unter ⅔ der Gesammtzahl herabgesunken ist und nicht ohnehin längstens binnen 3 Monaten die Berufung einer Anwaltskammer bevorsteht), Königsberg § 3 (wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als neun zurückgegangen ist), Naumburg § 8 (wenn der Vorstand nur noch aus 8 Mitgliedern besteht und wenn zwischen dem Ausscheiden des neunten Mitglieds und der nächsten ordentlichen Versammlung ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt).

Auch nach der anderen Richtung hin finden sich Einschränkungen des Ermessens des Vorstandes. Theils in der Weise, daß die Vornahme der Ersatzwahlen (selbstverständlich von den eben hervorgehobenen Fällen abgesehen) bis zur nächsten ordentlichen Versammlung aufgeschoben bleiben soll. So: Naumburg § 8. Theils in der Weise, daß die Ersatzwahlen jedesmal auf der nächsten Versammlung zu erfolgen haben. So: Dresden § 2.

Berlin § 2, Celle § 7 und Königsberg § 3 nehmen eine Mittelstellung insofern ein, als sie die Vornahme der Ersatzwahlen bis zur nächsten ordentlichen Versammlung zu verschieben gestatten.

Im Gegensatz zu allen diesen das Ermessen des Vorstandes einschränkenden Vorschriften überläßt Braunschweig § 12 die Bestimmung, ob und wann Ersatzwahlen vorzunehmen sind, ausschließlich dem Vorstande.

Ob in diesen Geschäftsordnungen zugleich hat bestimmt werden sollen, daß die Berufung einer Versammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen auch für den Fall des § 52 Abs. 2 der R. A. O. nicht solle gefordert werden können, darf hier ebensowohl dahingestellt bleiben, wie die weitere Frage, ob eine solche Einschränkung dieser gesetzlichen Vorschrift überhaupt zulässig sein würde. Daß unter den R. A. O. § 52 Abs. 2 bestimmten bez. durch die Geschäftsordnung modifizirten Voraussetzungen die Berufung einer Versammlung speziell auch für die Vornahme von Ersatzwahlen gefordert werden kann, bestimmen ausdrücklich Breslau § 4, Darmstadt § 23.

Zu erwähnen bleiben noch zwei den betreffenden Geschäftsordnungen eigenthümliche Bestimmungen, welche zur Berufung außerordentlicher Versammlungen Anlaß geben.

Nach Berlin § 3 (vergl. auch § 5 Nr. 1) hat über die Ablehnung von in der Wahlversammlung abwesend Gewählten nicht (wie nach anderen Geschäftsordnungen) der Vorstand zu entscheiden. Vielmehr ist in solchem Falle zum Zweck der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch und eventuell zur Neuwahl binnen längstens drei Monaten eine neue Versammlung zu berufen.

Nach Rostock § 19 ist der Vorstand verpflichtet, soweit es ohne größeren Zeitverlust oder sonstigen Nachtheil thunlich ist, die Beschlußfassung der Kammer einzuholen, bevor er Vorstellungen und Anträge nach § 50 R. A. O. an die Landesjustizverwaltung richtet.

---

*) So auch der Frankenburger'sche Entwurf.

**) S. 82 der Heymann'schen Ausgabe. Das Gesetz braucht den Ausdruck „Ersatzwahl", die Motive den Ausdruck „Ergänzungswahl". Ein Theil der Geschäftsordnungen bezeichnet mit dem letzteren Ausdruck die regelmäßigen „Erneuerungswahlen".

***) Vergl. auch Meyer Kommentar zur R. A. O. S. 64.

Digitized by Google

2. Vorbereitung und Berufung der Versammlungen.

a. Tagesordnung. b. Bestimmung des Orts und Lokals. c. Bestimmung von Berichterstattern. d. Berufung. e. Anzeige an die Gerichtsvorstände. f. Offenlegung der Akten über die Berathungsgegenstände.

a. Tagesordnung.

Was speziell die einschlägigen Vorschriften betreffs der ordentlichen Versammlungen betrifft, so kann hier einfach auf die obigen Mittheilungen verwiesen werden.

Dagegen bleiben hier diejenigen Bestimmungen mancher Geschäftsordnungen hervorzuheben, welche unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstands in die Tagesordnung der nächsten zu berufenden oder auch (Bamberg, Naumburg) einer bereits berufenen Versammlung auf Antrag von Mitgliedern anordnen.

Vorgeschrieben ist dies:

> Augsburg § 18 für rechtzeitig vor Einberufung der Kammer dem Vorsitzenden schriftlich übergebene, von mindestens 5 Mitgliedern unterschriebene Anträge; Bamberg §. 4 für spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich übergebene, von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnete Anträge; Cassel § 8 für Anträge, welche, von 10 Kammermitgliedern unterstützt, eine Woche vor Berufung der Versammlung beim Vorstande eingehen; Colmar § 14 für vor der Berufung der Versammlung von mindestens 3 Mitgliedern unterstützte, beim Vorsitzenden schriftlich eingereichte Anträge; Darmstadt § 25 für vor Einberufung der Kammer schriftlich übergebene und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützte Anträge; Karlsruhe § 7 für von wenigstens 5 Mitgliedern unterzeichnete, eine Woche vor Erlaß der Einladung bei dem Vorstande eingereichte Anträge; München § 4 für vor der Einberufung der Kammer beim Vorstande schriftlich übergebene und von mindestens 10 Mitgliedern der Kammer unterzeichnete Anträge. Nach Naumburg § 5 müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Schriftführer eingereichte Anträge, wenn sie die Unterstützung des vierten Theils der Anwesenden erhalten, zur Berathung gestellt werden.

Für Bamberg und München gilt übrigens diese obligatorische Aufnahme in die Tagesordnung nur betreffs der ordentlichen Versammlungen.

Insoweit es sich dabei um die Aufnahme des betreffenden Gegenstandes in die Tagesordnung einer bereits berufenen Versammlung handelt, würde mit Rücksicht auf R. A. O. § 53 Schlußsatz — vorausgesetzt, daß es sich um eine Beschlußfassung, nicht um eine bloße Berathung (Naumburg) handelt — eine erneute Berufung der Versammlung mit vervollständigter Tagesordnung erforderlich werden, deren zeitliche Möglichkeit jedenfalls nach den Bestimmungen in R. A. O. § 53 Abs. 2 und 3 zu beurtheilen bleibt.

Was die sonstigen hier einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnungen betrifft, so überläßt die Feststellung der Tagesordnung generell dem Vorsitzenden Augsburg § 18.

Im Gegensatz dazu überweisen die Festsetzung der Tagesordnung generell dem Vorstande Cöln § 20, Darmstadt § 25, Karlsruhe § 7.

Einzelne Geschäftsordnungen enthalten einschlägige Bestimmungen nur betreffs der Festsetzung der weiteren Tagesordnung für die ordentlichen Versammlungen. Bamberg § 4 überläßt dieselbe dem Vorsitzenden; München § 3 überweist dieselbe dem Vorstand.

b. Ort und Lokal.

Was den ersteren betrifft, so bestimmt R. A. O. § 52 Schlußsatz, daß die Kammer auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichts belegenen Sitz eines Landgerichts berufen werden kann.

Nur wenige Geschäftsordnungen enthalten eine generelle Vorschrift über den Ort, an welchem die Kammerversammlungen stattzufinden haben, überall jedoch ohne die Wahl eines anderen Orts auszuschließen.

> Darmstadt § 21 („wenn der Vorstand für die einzelnen Fälle nichts anderes beschließt"); Dresden § 9 („in der Regel"); Karlsruhe § 5 („wenn von dem Vorsitzenden nicht anders bestimmt wird").

Andere Geschäftsordnungen enthalten eine Ortsbestimmung nur für die regelmäßigen Wahlversammlungen:

> Augsburg § 12, Braunschweig § 10, Nürnberg § 12, Stuttgart § 7 (sämmtlich ohne Vorbehalt bezüglich der Wahl eines anderen Ortes).

Schließlich findet sich noch Colmar § 11 die generelle Bestimmung, daß der Vorstand den Ort der Versammlung zu bestimmen habe.

Was sodann das Lokal betrifft, so haben nur zwei Geschäftsordnungen ein bestimmtes, seitens der Landesjustizverwaltung*) bereit gestelltes Lokal als regelmäßiges Versammlungslokal bezeichnet: Dresden § 9 und Karlsruhe § 6.

Rostock § 12 nimmt die Bereitstellung eines Lokals durch die Landesjustizverwaltung in Aussicht und überläßt bis dahin die Bestimmung desselben dem Vorstand.

Nach Stettin § 17 hat der Vorstand das Lokal zu beschaffen. Da diese Geschäftsordnung die Befugniß des Vorsitzenden aus eigener Entschließung Kammerversammlungen zu berufen, ausdrücklich anerkennt, kann diese Vorschrift nur den Kostenpunkt betreffen.

c. Bestimmung von Berichterstattern.

In einer Anzahl Geschäftsordnungen ist ausdrücklich dem Vorstande die Befugniß eingeräumt, für die Berichterstattung an die Kammer über die einzelnen Verhandlungsgegenstände Mitglieder der Kammer zu „Berichterstattern" oder „Referenten" zu ernennen.**)

> Bamberg § 27, Braunschweig § 6, Cassel § 12, Cöln § 12, Darmstadt § 18, München § 27, Nürnberg § 16.

*) Vergl. Meyer, Kommentar S. 70; Völk, Rechtsanwaltsordnung S. 85.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 17.

Für dringende Fälle haben die gleiche Befugniß dem Vorſitzenden eingeräumt:

Bamberg § 28, Darmſtadt § 19, München § 28.

Jena § 9 und Stettin § 27 überlaſſen die Beſtimmung der Berichterſtatter allgemein dem Vorſitzenden.

Caſſel § 12 hebt noch ausdrücklich hervor, daß als Berichterſtatter nicht blos Mitglieder des Vorſtands beſtellt werden können.

Kurzweg vorausgeſetzt ſind ſolche Berichterſtatter:

Augsburg § 26, Berlin § 9, Dresden Verhandlungsvorſchriften V, Kiel § 8, Königsberg § 8, Stuttgart § 17, Zweibrücken § 19.

d. Berufung der Kammerverſammlungen.

Bezüglich der Form der Berufung (vergl. R. A. O. § 53) theilen ſich die Geſchäftsordnungen in drei Gruppen.

Die eine Gruppe umfaßt diejenigen Geſchäftsordnungen, welche ſich mit einer öffentlichen Bekanntmachung der Berufung begnügen. Die zweite Gruppe diejenigen, welche daneben noch eine perſönliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder erfordern. In der dritten nur wenige Geſchäftsordnungen umfaſſenden Gruppe endlich wird eine perſönliche Einladung der einzelnen Mitglieder in der von der R. A. O. für dieſen Fall vorgeſchrieben Form gefordert.*)

Erſte Gruppe.

Mit einer öffentlichen Bekanntmachung der Berufung begnügen ſich die folgenden 17 Geſchäftsordnungen:**)

Augsburg § 21, Berlin § 6, Braunſchweig § 2, Celle § 13, Dresden § 11, Frankfurt Art. 6, Hamburg § 7, Hamm § 2, Karlsruhe § 6, Kiel § 12, Königsberg § 2, München § 1, Nürnberg § 21, Oldenburg § 6, Poſen § 5, Roſtock § 10, Stuttgart § 13.

Mehr als eine Bekanntmachung erfordern: Braunſchweig § 2 (als Regel zwei, die letzte mindeſtens 8 Tage vor dem Verſammlungstage) und Königsberg § 2 (zwei, mit einem Zwiſchenraum von mindeſtens 8 Tagen).

Nach den übrigen dieſer Gruppe angehöreigen Geſchäftsordnungen genügt eine einmalige Bekanntmachung. In einzelnen iſt dies ausdrücklich ausgeſprochen: Dresden § 11, Hamm § 2.

Zweite Gruppe.

Die Geſchäftsordnungen dieſer Gruppe fordern, wie erwähnt, eine perſönliche Einladung jedes einzelnen Kammermitgliedes. Aber ſie erſetzen den nach R. A. O. § 53 erforderlichen koſtſpieligern Nachweis dieſer Einzeleinladungen mittels eingeſchriebener Poſtbriefe dadurch, daß ſie die formell entſcheidende Einladung in der anderen von der R. A. O. zugelaſſenen Weiſe, mittels öffentlicher Bekanntmachung (vergl. Breslau § 6 „hierdurch iſt die Zuſtellung erfolgt“) bewirken laſſen, ſo daß für die an die Mitglieder perſönlich zu richtenden formell bedeutungsloſen Einladungen jede beliebige Form der Mittheilung ausreicht.

Dieſer Gruppe gehören an:

Breslau § 6, Caſſel § 7, Cöln § 16, Darmſtadt § 27, Jena § 13, Stettin § 16.

Was zunächſt die förmliche Einladung mittels öffentlicher Blätter betrifft, ſo fordert keine dieſer Gruppe angehörige Geſchäftsordnung mehr als einmalige Bekanntmachung. In Darmſtadt iſt dies ausdrücklich ausgeſprochen.

Was ſodann die weiter erforderlichen Einzeleinladungen betrifft, ſo beſtimmen:

Breslau, daß die Tagesordnung den Mitgliedern durch die Poſt bekannt zu machen iſt;

Caſſel, daß die Mitglieder durch nicht eingeſchriebene Briefe von Zeit, Ort und Tagesordnung in Kenntniß geſetzt werden;

Cöln, daß die Einladungen durch nicht eingeſchriebene Einladungsſchreiben an die einzelnen Mitglieder zu bewirken ſind;

Darmſtadt, daß die Mitglieder eine eingeſchriebene ſchriftliche Einladung erhalten ſollen, auch die Bekanntmachung in den Anwaltszimmern bei den Landgerichten, den Kammern für Handelsſachen und dem Oberlandesgericht aufgelegt werden ſoll;

Jena, daß eine ſpezielle Zufertigung der Einladung an jedes einzelne Mitglied erfolgt;

Stettin, daß jedem Mitglied Abſchrift der Bekanntmachung zu überſenden iſt.

Dritte Gruppe.

Derſelben gehören an: Bamberg § 1, Colmar § 11, Naumburg § 5 und Zweibrücken.

Bamberg hat nur allgemein die ſchriftliche Einladung, Colmar und Naumburg haben ſpeziell die Einladung mittels eingeſchriebener Briefe und zwar (im Gegenſatz zur R. A. O.) allgemein — ohne Einſchränkung auf die auswärtigen Mitglieder — vorgeſchrieben; Zweibrücken enthält überhaupt keine einſchlägigen Beſtimmungen, ſo daß, in Ermangelung beſtimmter Einladungsorgane, nur die ſchriftliche Einladung nach den in der R. A. O. für dieſe Einladungsform getroffenen Beſtimmungen übrig bleibt.

Uebrigens hat auch keine der zur erſten und zweiten Gruppe gehörigen Geſchäftsordnungen die von der R. A. O. geſtattete Form der ſchriftlichen Einladung ausgeſchloſſen. Ob dies an ſich zuläſſig ſein würde, kann daher dahin geſtellt bleiben*). Wohl aber hat Karlsruhe § 6 Abſ. 2 die Berufung der Kammer mittels öffentlicher Bekanntmachung als Regel erklärt. Im Gegenſatz dazu hat München § 1 den Erlaß ſchriftlicher Einladungen ausdrücklich in das Ermeſſen des Vorſtands (des Vorſitzenden iſt dabei nicht erwähnt) geſtellt.

*) Vergl. den obigen Abſchnitt III. Bekanntmachungs-Organe.

**) So auch der Frankenbarger'ſche Entwurf. Vergl. § 24.

*) Sicherlich nicht mit der Wirkung, daß eine in dieſer Weiſe berufene Verſammlung nicht gültig berufen wäre. Vielleicht aber mit der Wirkung, daß die Mehrkoſten von den gegen die Beſtimmung der Geſchäftsordnung verſtoßenden Vorſtandsmitgliedern, bez. dem Vorſitzenden zu tragen ſein würden.

Digitized by Google

Zu erwähnen bleiben noch folgende für den Fall, daß die Berufung der Kammer mittelst schriftlicher Einzeleinladungen erfolgt, getroffene Spezialbestimmungen:

Dresden § 11 Abs. 4 stellt gedruckte oder sonst mechanisch vervielfältigte Einladungen den schriftlichen gleich.*)

Frankfurt Art. 7 enthält eine Bestimmung dahin, daß was nach R. A. O. § 53 Abs 3. für die Einladung der auswärtigen Mitglieder gilt, auch auf die Einladung der in Frankfurt wohnenden Mitglieder Anwendung findet.

Hamm § 3 bestimmt, daß die schriftliche Einladung der am Sitze der Kammer wohnenden Mitgliedee durch Zirkular erfolgt, dessen Einsicht zu bescheinigen ist.

Erwähnt mag hier ferner noch werden, daß Berlin b § 3 allerdings nicht für die Einladungen zu Kammerversammlungen, wohl aber für die Einladungen zu Vorstandssitzungen und zu den Sitzungen des Ehrengerichts die Einladung auch dann für bewirkt erklärt, wenn das Einladungszirkulae einem Gehülfen oder Schreiber des betreffenden Mitgliedes in dessen Geschäftslokal vorgelegt und von demselbem unterzeichnet worden ist.

Was die Zeit der Berufung betrifft, so sind nach Hamm § 1 die Einladungen womöglich 10 Tage vor der Versammlung zu bewirken.

Im Uebrigen schreibt Colmar noch vor, daß wenn Erneuerungs- oder Ersatzwahlen vorgenommen werden sollen, im Einladungsscheeiben die ausscheidenden (bezw. ausgeschiedenen) Mitglieder zu bezeichnen sind.

e. Anzeige an die Gerichtsvorstände.

Stettin § 15 schreibt vor:

„Vier Wochen vor jeder ordentlichen, und wenn thunlich auch vor jeder außerordentlichen Versammlung theilt der Vorsitzende den Tag der Versammlung dem Peäsidium des Oberlandesgerichts resp. der Landgerichte mit dem Ersuchen mit, auf diesen Tag keine Termine anzuberaumen, eventuell die schon anstehenden aufzuheben."

f. Offenlegung der Akten über die Beeathungsgegenstände.

Eine einschlägige Bestimmung findet sich nue in Darmstadt § 28:

„Die auf die Berathungsgegenstände sich beziehenden Akten sind vom 3 Tage vor der Versammlung der Anwaltskammer zur Einsicht dee Mitglieder während der üblichen Geschäftsstunden im Vorstandslokale aufzulegen."

Es ist dies zugleich die einzige Bestimmung in den Geschäftsordnungen, wo eines solchen Vorstandslokales Erwähnung geschieht.

*) Daß dieß — mit Rücksicht auf die an sich erforderliche Unterzeichnung — keineswegs selbstverständlich ist, ist ohne Weiteres klar. Gewiß sind aber ebensowenig Zweifel an der Zulässigkeit dieser Bestimmung veeanlaßt.

3. Vorschriften übee die Beehandlungen und Abstimmungen in den Kammerversammlungen.

a. Ausschließung und Zulassung der Oeffentlichkeit. b. Beschlußfähigkeit. c. Vorsitzender und Schriftführer. d. Berathung. e. Fragestellung und Abstimmung. f. Auesepung der Berathung und Beschlußfassung.

Bezüglich dieses Gegenstandes treten in den Geschäftsordnungen weniger sachliche Verschiedenheiten hervor als Unterschiede des größeren oder minderen Eingehens auf diesen Gegenstand, sowie auch in der Woetfassung. Immerhin sind aber auch manche sachliche Verschiedenheiten vorhanden.

a. Ausschließung und Zulassung der Oeffentlichkeit.

Für alle Fälle haben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen:

Bamberg § 2, Berlin a § 7, Breslau a § 7, Darmstadt § 29, Frankfurt Art. 8, Hamm § 7, Kaelsruhe § 5, Königsberg § 4, München § 2, Naumburg § 4, Rostock § 11, Zweibrücken § 1.

Daß nur den Mitgliedern der Zutritt gestattet ist, sprechen ausdrücklich aus:

Berlin, Colmar, Darmstadt, Frankfurt.

Im Gegensatz dazu lassen Karlsruhe und Rostock zu, daß der Vorsitzende einzelnen Personen den Zutritt gestattet — Karlsruhe überhaupt, Rostock für Vertreter der Presse.

Die Oeffentlichkeit haben zugelassen, jedoch nur als die Ausnahme und auf besonderen Beschluß des Vorstandes, während die Nichtöffentlichkeit die Regel bildet:

Augsburg § 19, Cassel §§ 1, 10, Cöln § 15, Stuttgart § 11.

Nach allen diesen Geschäftsordnungen hat dee Vorstand für einen solchen Fall eine öffentliche Bekanntmachung seines Beschlusses zu erlassen.

Cassel fügt hinzu, daß in solchem Falle die Kammer jederzeit Wiederausschließung der Oeffenttichkeit beschließen kann.

Die Oeffentlichkeit als Regel hat keine Geschäftsordnung aufgenommen.

b. Beschlußfähigkeit.

Nur zwei Geschäftsordnungen fordern zur Beschlußfähigkeit eine bestimmte Zahl. Nach Hamm § 4 ist die Kammer beschlußfähig, sobald mehr als 20 Mitglieder erscheinen. Naumburg § 4 macht die Beschlußfähigkeit bezüglich jedes einzelnen Verhandlungsgegenstandes von der Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern abhängig.

Nach beiden Geschäftsordnungen ist die eventuell zu berufende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahi der Erschienenen beschlußfähig.

Im Gegensatz zu diesen Geschäftsoednungen bestimmt Dresden § 12 ausdrücklich, daß jede ordnungsmäßig berufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

c. Vorsitzendee und Schriftführee.

Nach R. A. O. § 52 führt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz auch in den Kammerversammlungen. Viele Geschäftsordnungen heben dies noch ausdrücklich hervor.*)

*) So auch der Frankenburger'sche Entwurf § 19.

Digitized by Google

Daß im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (R. A. O. § 46) den Vorsitz zu führen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Cassel § 2 hebt dies ausdrücklich hervor.

Für den Fall, daß Beide verhindert bez. nicht anwesend sind, haben Cassel § 2 und Stettin § 3 weitere Bestimmungen über die Person des Vorsitzenden getroffen. Cassel beruft das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied zum Vorsitz, unbeschadet des Rechts der Versammlung, in solchem Falle einen anderen Vorsitzenden zu ernennen; Stettin das den Jahren nach älteste Mitglied der Kammer.

Nach Stettin § 3 ist die gleiche Bestimmung für den Fall getroffen, daß der Vorstand selbst nicht konstituirt ist.

Bamberg §§ 26, 28, Cöln § 13, Darmstadt §§ 14, 19, Frankfurt Art. 5, München §§ 26, 28, Nürnberg § 17 und Stuttgart § 6

haben für den Fall der Verhinderung Beider weitere Vorschriften über den Vorsitz im Vorstand getroffen. Ob damit zugleich auch über die Person des Vorsitzenden in den Kammerversammlungen Bestimmung getroffen sein soll, kann hier dahin gestellt bleiben.

Daß der Schriftführer des Vorstands zugleich auch Schriftführer für die Kammerversammlungen ist, ist in R. A. O. § 56 wenigstens indirekt bestimmt. In vielen Geschäftsordnungen ist es noch direkt ausgesprochen.*)

Augsburg § 17, Bamberg § 6, Braunschweig § 3, Cassel § 3, Darmstadt § 34, Dresden § 14, Jena § 16, Kiel § 9, Königsberg § 4, München § 6, Nürnberg § 18, Stettin § 2.

Cassel § 3 und Stettin § 3 erwähnen dabei noch, daß eventuell der stellvertretende Schriftführer des Vorstands zum Schriftführer der Kammer bestimmt ist.

Beide Geschäftsordnungen haben zugleich noch weitere Vorsorge getroffen. Nach Cassel hat eventuell das jüngste anwesende Vorstandsmitglied als Schriftführer zu fungiren; nach Stettin das jüngste anwesende Mitglied der Kammer.

Nach Stettin § 3 ist die gleiche Bestimmung auch für den Fall getroffen, daß der Vorstand nicht konstituirt ist.

d. Berathung.

Die Aufgabe des Vorsitzenden ist, soweit sich überhaupt einschlägige Vorschriften finden, überall ziemlich in gleicher Weise bestimmt. Er hat die Versammlung zu eröffnen und zu schließen, in derselben die Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie die Verhandlungen zu leiten, insbesondere das Wort zu ertheilen.**)

Augsburg § 22, Bamberg § 6, Berlin § 7, Braunschweig § 3, Breslau § 7, Cassel § 2, Cöln § 18, Colmar § 15, Darmstadt § 30, Jena § 16, Königsberg § 4, München § 6, Nürnberg § 22, Rostock § 18, Stettin § 19, Stuttgart § 14, Zweibrücken § 14.

Nach Berlin § 7 hat derselbe insbesondere auch die Reihenfolge der Tagesordnung festzusetzen.

Was die von Theilnehmern der Versammlung zu den einzelnen Berathungsgegenständen zu stellenden Anträge betrifft, so fordern viele Geschäftsordnungen einerseits schriftliche Antragstellung, andererseits daß der betreffende Antrag von einer bestimmten Zahl von Theilnehmern der Versammlung unterstützt sein muß.

Nur schriftliche Einreichung des Antrags fordern

Hamm § 5, Stettin § 22, Zweibrücken § 17.

Umgekehrt fordert Berlin § 8 zwar nicht schriftlichen Antrag, wohl aber Unterstützung (von 10 Mitgliedern).

Colmar § 15 fordert Unterstützung (von 3 Mitgliedern) und auf Verlangen des Vorsitzenden schriftliche Uebergabe des Antrags.

Schriftliche Antragstellung und Unterstützung fordern:*)

Augsburg § 24 (von 5 Mitgliedern), Bamberg § 8 (desgl.), Braunschweig § 5 (desgl.), Cöln § 21 (von 10 Mitgliedern), Dresden Versammlungsvorschriften I. II. III. (desgl.), Karlsruhe § 8 (von 5 Mitgliedern), Kiel § 15 (desgl.), München § 8 (desgl.), Nürnberg § 25 (desgl.), Rostock § 17 (desgl.), Stuttgart § 15 (desgl.).

Dresden fordert die bestimmte Zahl unterstützender Mitglieder außer dem Antragsteller. Nach den anderen Geschäftsordnungen wird wohl überall der Antragsteller in die bestimmte Zahl mit einzurechnen sein.

Königsberg fordert (insoweit am weitesten gehend) einen schriftlichen Kollektivantrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern.

Daß das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Redner bez. der Anmeldungen zu ertheilen ist, bestimmen

Colmar § 15, Darmstadt § 30, Jena § 17.

Jena fügt hinzu, daß dasselbe zur Geschäftsordnung, Colmar, daß dasselbe zur faktischen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zum gehörig unterstützten Antrag auf Schluß der Verhandlung auch außer der Reihe zu ertheilen ist. Nach Dresden Verhandlungsvorschriften IV. darf ohne besondere Genehmigung der Kammer das Wort einem Mitgliede über denselben Gegenstand nicht mehr als zweimal gegeben werden.

Daß der etwaige Antragsteller und der etwaige Berichterstatter sowohl am Anfang als nach (am) Schluß der Berathung das Wort erhalten sollen, bestimmen:**)

Augsburg § 26, Bamberg § 9, Cöln § 23, („dasjenige Mitglied — von mehreren nur eines — auf dessen Antrag ꝛc."), Daemstadt § 30, Jena § 17, München § 9, Nürnberg § 27, Stuttgart § 17, Zweibrücken § 19.

Braunschweig § 7, Breslau § 9, Dresden Verhandlungsvorschriften V, bestimmen nur, daß dies nach Schluß bez. nach geschlossener Debatte zu geschehen habe. (Dresden nur für den Berichterstatter). Nach Braunschweig § 7 gilt das Gleiche auch noch zu Gunsten eines Mitgliedes des Vorstandes.

Auch nach Schluß der Verhandlungen ist das Wort zu gestatten nach Colmar § 15 zum Zweck persönlicher Bemerkungen; nach Dresden Verhandlungsvorschriften VI zu persönlichen Bemerkungen eines persönlich angegriffenen Mitgliedes, sowie jedem Mitgliede zur Berichtigung von Mißverständnissen

*) Frankenburger'scher Entwurf § 20.
**) Frankenburger'scher Entwurf § 25.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 28.
**) Frankenburger'scher Entwurf § 30.

und Thatsachen, jedoch nur einmal und nur unmittelbar vor der Frageſtellung und Abſtimmung, ferner aber auch dem betreffenden Vorredner zur Vertheidigung.

Daß kein Mitglied das Wort ergreifen darf, ohne es vom Vorſitzenden erhalten zu haben, iſt in einzelnen Geſchäftsordnungen noch ſpeziell ausgeſprochen:*)

Augsburg § 22, Bamberg § 6, Königsberg § 5, München § 6, Nürnberg § 23, Roſtock § 18, Stettin § 20, Zweibrücken § 15.

Viele Geſchäftsordnungen haben noch beſondere Beſtimmungen betreffs eines von der Verſammlung zu beſchließenden Schluſſes der Berathung.

Daß die Kammer jederzeit den Schluß derſelben beſchließen kann, beſtimmen:**)

Augsburg § 25, Bamberg § 9, Braunſchweig § 7, Breslau § 9, Caſſel § 13, Cöln § 22, Darmſtadt § 30, Dresden Verhandlungsvorſchriften V, Jena § 17, Kiel § 16, Königsberg § 8, München § 9, Nürnberg § 26, Stuttgart § 16, Zweibrücken § 19.

Darmſtadt ſetzt dabei einen Antrag des Vorſitzenden oder von fünf Mitgliedern voraus. Dresden ſchließt aus, daß über den Schlußantrag debattirt wird.

Daß dem Antragſteller und dem Berichterſtatter auch in ſolchen Fällen das Schlußwort vorbehalten bleibt, ſpricht Breslau noch ſpeziell aus. Im übrigen ergiebt ſich daſſelbe für alle vorher erwähnten Geſchäftsordnungen aus der Faſſung des Vorbehalts („nach dem Schluß"***), vielfach auch noch aus der gegenſeitigen Stellung beider Beſtimmungen. Nur bei Darmſtadt könnte die Faſſung („am Schluſſe"), einem, wohl nicht berechtigten Zweifel Raum laſſen.

In den meiſten Geſchäftsordnungen iſt dem Vorſitzenden in dreifacher Abſtufung die Befugniß ertheilt: den Redner auf den Gegenſtand der Verhandlung hinzuweiſen — ihn zur Ordnung zu rufen — ihm das Wort zu entziehen.†)

In vielen Geſchäftsordnungen iſt die Wortentziehung nur für den Fall eines zweimaligen erfolgloſen Ordnungsrufes geſtattet.††)

Augsburg § 22, Bamberg § 6, Berlin § 7 Braunſchweig § 4, Breslau § 7, Caſſel § 9, Cöln § 18, Darmſtadt § 30, Jena § 16, Kiel § 13, Königsberg § 5, München § 6, Nürnberg § 23, Roſtock § 18, Stettin § 20, Stuttgart § 14, Zweibrücken § 15.

Nach Colmar § 15 kann der Vorſitzende das Wort nach vorheriger Verwarnung entziehen.

Nach

Braunſchweig § 4, Breslau § 7, Kiel § 13, Roſtock § 18, Stettin § 20, Zweibrücken § 15

können überhaupt Mitglieder, welche die Ordnung in der Verſammlung ſtören, zur Ordnung gerufen werden.*)

In faſt allen dieſen Geſchäftsordnungen iſt zugleich dem Betroffenen das Recht gegeben, gegen den Ordnungsruf und die Wortentziehung Einſpruch zu erheben und damit die Entſcheidung der Kammer anzurufen. Ueberall iſt zugleich geſagt, daß die Kammer darüber ſofort (ohne Diskuſſion) zu beſchließen hat.**)

Augsburg § 23, Bamberg § 7, Braunſchweig § 4, Caſſel § 9, Cöln § 19, Darmſtadt § 30, Jena § 16, Kiel § 14, Königsberg § 6, München § 7, Nürnberg § 24, Roſtock § 18, Stettin § 21, Stuttgart § 14, Zweibrücken § 16.

Nach Berlin § 7 ſteht der Einſpruch nur gegen Entziehung des Wortes zu.

e. Frageſtellung und Abſtimmung.

Soweit die Geſchäftsordnungen überhaupt Vorſchriften darüber haben, iſt, wie ſelbſtverſtändlich, die Frageſtellung zunächſt Sache des Vorſitzenden.***)

Viele Geſchäftsordnungen beſtimmen noch ausdrücklich, daß das Wort zur Frageſtellung verlangt werden kann.†) Vielfach iſt auch eine Beſchlußfaſſung der Verſammlung über die Frageſtellung ausdrücklich vorbehalten.††)

In vielen Geſchäftsordnungen iſt ferner auch die Form der Abſtimmung beſtimmt. Theils iſt Aufſtehen von den Sitzen bez. Sitzenbleiben beſtimmt:†††)

Augsburg § 28, Braunſchweig § 8, Breslau § 10, Darmſtadt § 31, Dresden Verhandlungsvorſchriften VII, Hamm § 5, Jena § 20, Kiel § 19, Nürnberg § 29, Stettin § 26, Zweibrücken § 21;

theils Erheben der Hände angeordnet:

Naumburg § 7 (ſofern nicht die Mehrheit einen anderen Modus beſchließt).

In anderen iſt zwiſchen dieſen beiden Abſtimmungsweiſen die Wahl (dem Vorſitzenden) gelaſſen:

Caſſel § 11, Stuttgart § 19.

In wieder anderen iſt die Beſtimmung der Abſtimmungsweiſe ohne Einſchränkung (alſo etwa auch durch itio in partes, „Hammelſprung", namentliche Abſtimmung oder Stimmzettel) dem Vorſitzenden überlaſſen:

Bamberg § 11, Berlin § 7 (namentliche Abſtimmung ausgeſchloſſen), Celle § 5, Colmar § 15, Königsberg § 10, München § 11, Roſtock § 17.

Vielfach finden ſich noch Beſtimmungen für den Fall, daß das Ergebniß der erſten Abſtimmung zweifelhaft bleibt.

Für ſolche Fälle haben viele Geſchäftsordnungen (zunächſt) Gegenprobe vorgeſchrieben.*†)

*) Frankenburger'ſcher Entwurf § 26.
**) Frankenburger'ſcher Entwurf § 26.
***) So auch Frankenburger'ſcher Entwurf § 30.
†) Frankenburger'ſcher Entwurf § 26.
††) Frankenburger'ſcher Entwurf § 26.

*) Frankenburger'ſcher Entwurf § 26.
**) Frankenburger'ſcher Entwurf § 27.
***) Frankenburger'ſcher Entwurf § 31.
†) Frankenburger'ſcher Entwurf § 31.
††) Frankenburger'ſcher Entwurf § 31.
†††) Frankenburger'ſcher Entwurf § 32.
*†) Frankenburger'ſcher Entwurf § 32.

Digitized by Google

Erzielt auch dieſe kein ſicheres Ergebniß, dann ſoll namentliche Abſtimmung ſtattfinden.

Augsburg § 28, Bamberg § 11, Braunſchweig § 8 („kann"), Breslau § 10, Caſſel § 11, Dresden Verhandlungsvorſchriften VII, Jena § 20, Kiel § 19, Königsberg § 10, München § 11, Nürnberg § 29, Stettin § 26, Stuttgart § 19, Zweibrücken § 21.

Nach Hamm § 5 ſoll in ſolchen Fällen die Abſtimmung mittels der (weniger Zeit in Anſpruch nehmenden) itio in partes erfolgen.

Darüber ob es der Gegenprobe bez. einer weiteren Abſtimmung bedarf, haben nach Hamm § 5 die anweſenden Mitglieder des Vorſtandes zu entſcheiden. Nach Augsburg, Nürnberg und Stuttgart iſt entſcheidend, daß der Vorſitzende oder der Schriftführer das Ergebniß für zweifelhaft hält. Im Uebrigen entſcheidet, ſoweit darüber etwas beſtimmt iſt, der Vorſitzende allein.

Nach den meiſten Geſchäftsordnungen kann namentliche Abſtimmung verlangt werden. Vorausſetzung iſt dabei, daß eine beſtimmte Anzahl Theilnehmer dies beantragt bez. einen darauf gerichteten Antrag unterſtützt.*) Die verlangte (hier in Klammern jedesmal beigefügte) Zahl iſt verſchieden beſtimmt — in einzelnen Geſchäftsordnungen auf einen beſtimmten Bruchtheil der Anweſenden.

Augsburg § 28 (15), Bamberg § 11 (10), Berlin § 7 (30), Braunſchweig § 8 (15), Breslau § 10 (40), Caſſel § 11 (10), Cöln § 25 (30), Colmar § 15 (10), Darmſtadt § 31 (20), Dresden Verhandlungsvorſchriften VII (⅛ der Anweſenden), Frankfurt Art. 8 (10), Jena (¼ der Anweſenden), Kiel § 19 (10), Königsberg § 10 (15), München § 11 (15), Nürnberg § 29 (15), Roſtock § 17 (10), Stettin § 26 (¼ der Anweſenden), Stuttgart § 19 (15), Zweibrücken § 21 (10).

Betreffs der Abſtimmungen finden ſich vereinzelt noch anderweitige Vorſchriften vor.

Naumburg § 4 fordert für jede Beſchlußfaſſung die Anweſenheit von mindeſtens 25 Mitgliedern.

Roſtock § 15 beſtimmt, daß das Stimmrecht in den Verſammlungen nur von den erſchienenen Mitgliedern in eigener Perſon ausgeübt werden kann.

Frankfurt Art. 8 wiederholt die Beſtimmung in R. A. O. § 54, daß die Beſchlüſſe der Kammer nach abſoluter Mehrheit der Abſtimmenden gefaßt werden und beſtimmt ferner, daß im Falle der Stimmengleichheit bei Beſchlüſſen die Stimme des Vorſitzenden entſcheidet.

Jena § 22 erfordert zur Gültigkeit eines Beſchluſſes über Abänderung der Geſchäftsordnung die Zuſtimmung von mindeſtens zwei Dritttheilen der in der Verſammlung Anweſenden.

f. Ausſetzung der Berathung und Beſchlußfaſſung.

Eine einſchlägige Beſtimmung findet ſich nur in Darmſtadt § 32:

„Die Kammer kann Berathung und Beſchluß über einen vorliegenden Gegenſtand ausſetzen und deſſen Begutachtung einem von ihr zu erwählenden Ausſchuß oder Berichterſtatter übertragen."

4. Wahlen.

a. Wahlen zum Vorſtand. b. Sonſtige Wahlen.

a. Wahlen zum Vorſtand.

Nach R. A. O. § 42 hat die Kammer einen Vorſtand von 9 Mitgliedern, doch kann die Zahl derſelben durch die Geſchäftsordnung bis auf 15 erhöht werden. Nach § 43 wird der Vorſtand durch die Kammer aus den wählbaren Mitgliedern derſelben gewählt. Die Wählbarkeit wird ausgeſchloſſen durch:

1. gerichtliche Dispoſitionsbeſchränkung;
2. Anhängigkeit eines ehrengerichtlichen oder Strafverfahrens — im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter die Folge der Verurtheilung ſein kann;
3. ehrengerichtliche Verurtheilung zu Verweis oder Geldſtrafe über 150 Mark;

und zwar in den beiden erſteren Fällen für die Dauer des betreffenden Zuſtandes, im letzteren Falle während fünf Jahren nach Rechtskraft des Urtheils.

Nach § 44 erfolgt die Wahl des Vorſtandes auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder (bei ungerader Zahl zum erſten Male die größere Zahl) ausſcheidet. Die zum erſten Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt*).

Eine Erſatzwahl für ein vor dem Ablaufe ſeiner Wahlperiode (Amtsperiode) ausſcheidendes Mitglied erfolgt für den Reſt derſelben.

Ablehnungsgründe ſind nach R. A. O. § 45 hohes Alter und Mitgliedſchaft im Vorſtand während der letzten Amtsperiode.

Im Anſchluß an dieſe Beſtimmungen der R. A. O. enthalten die Geſchäftsordnungen einerſeits ſpezielle, theilweiſe die Beſtimmungen der R. A. O. modifizirende Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung des Vorſtandes, andererſeits Beſtimmungen über die Wahlordnung für die Vorſtandswahlen, und ſchließlich drittens Beſtimmungen über die Ausübung des Ablehnungsrechts, ſowie über ſonſtige, auf einen geſetzlichen Ablehnungsgrund nicht gegründete Ablehnungen der Wahl zum Vorſtandsmitglied.

*) Frankenburger'ſcher Entwurf § 32.

*) In R. A. O. § 44 iſt die dauernde Beſtimmung mit der die erſtmalige Vorſtandswahl betreffenden Uebergangsbeſtimmung derart kombinirt, daß von der Uebergangsbeſtimmung ausgegangen und die dauernde Beſtimmung als „Maßgabe" derſelben bezeichnet iſt.

Vermuthlich hängt dieſe Faſſung mit der Entſtehungsgeſchichte des § 44 zuſammen. Wie ſich noch aus den (inſoweit unkorrigirt gebliebenen) Motiven zu § 41 des Entwurfs (jetzt § 44) ergiebt, ſollten nach einem früheren Entwurf die Vorſtandsmitglieder nur auf zwei Jahre gewählt werden. Das Ablehnungsrecht derjenigen, welche die letzten vier Jahre Vorſtandsmitglieder geweſen ſind, für die nächſten vier Jahre, wird dort dahin erläutert:

„Der Entwurf glaubte nicht ſoweit gehen zu müſſen, erachtete es vielmehr bei der Kürze der beſtimmten Amtszeit für ausreichend, die Wiederwahl erſt im Wiederholungsfall als Ablehnungsgrund zuzulaſſen und zwar für die Dauer von zwei Wahlperioden."

Digitized by Google

1. Was zunächst die Zusammensetzung des Vorstandes betrifft, so sind die hierauf bezüglichen Vorschriften dreifacher Art:

Fürs Erste ist vielfach die gesetzliche Mitgliederzahl, theilweise auf die höchste gesetzlich zugelassene Mitgliederzahl, erhöht.

Zum zweiten finden sich Vorschriften über die Repräsentation der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vorstande.

Zum dritten endlich ist vorgeschrieben, daß eine bestimmte Anzahl der Vorstandsmitglieder ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer, also am Sitze des Oberlandesgerichts, haben muß.

Was zunächst die Zahl der Vorstandsmitglieder betrifft, so haben im Ganzen 11 Geschäftsordnungen die gesetzliche Zahl beibehalten.

Von diesen haben:

Bamberg § 20, Braunschweig § 10, Frankfurt Art. 1, Jena § 1, Kiel § 1, Rostock § 1

ausdrücklich die Zahl 9 festgesetzt;

Augsburg, Darmstadt, Nürnberg, Oldenburg, Zweibrücken

aber überhaupt keine Bestimmung getroffen, es also bei dieser gesetzlichen Zahl belassen.

Erhöht haben die Zahl der Vorstandsmitglieder

auf elf: Colmar § 1, Königsberg § 3;

auf zwölf:

Cassel § 19;

auf dreizehn:

Hamburg § 1;

auf fünfzehn:

Berlin a § 1; Breslau a § 2, Celle § 2, Cöln § 2, Dresden § 1, Hamm § 8, Karlsruhe § 2, München § 20, Naumburg § 6, Posen § 1, Stettin § 1, Stuttgart § 2.

Was die gebotene Repräsentation der einzelnen Landgerichtsbezirke betrifft, so haben vier Geschäftsordnungen

Darmstadt, Hamburg, Rostock und Zweibrücken

die sämmtliche Stellen im Vorstande auf die verschiedenen Landgerichtsbezirke vertheilt.

Nach Darmstadt § 1 muß einem jeden der Landgerichtsbezirke je ein Drittel der Vorstandsmitglieder angehören;

nach Hamburg § 1 müssen 6 Vorstandsmitglieder dem Landgerichtsbezirk Hamburg, 4 dem Landgerichtsbezirk Bremen und 3 dem Landgerichtsbezirk Lübeck angehören;

nach Rostock § 1 sollen 3 Vorstandsmitglieder dem Landgerichtsbezirk Rostock, je 2 jedem der übrigen (3) Landgerichtsbezirke angehören;

nach Zweibrücken § 3 müssen 3 Mitglieder in Zweibrücken und je 2 Mitglieder im Sprengel der Landgerichte Kaiserslautern, Landau und Frankenthal wohnen.

Nur für einen Theil der Stellen im Vorstande haben ein solches einschränkendes Erforderniß aufgestellt Cöln § 2 und Dresden § 1. Beide fordern, daß, von Cöln und bez. Dresden selbst abgesehen, an jedem der anderen acht bez. sechs Landgerichtssitze mindestens je ein Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz hat.

Im Gegensatz zu diesen, auf eine Repräsentation der einzelnen Bezirke im Vorstand berechneten Bestimmungen, liegt den Vorschriften über die nothwendige Domizilirung einer bestimmten Anzahl von Vorstandsmitgliedern am Sitze der Anwaltskammer lediglich zu Grund die Rücksicht auf die raschere und leichtere Erledigung der Geschäfte durch die dabei ins Auge gefaßte möglichste lokale Vereinigung der Vorstandsbeamten. Einschränkungen speziell dieser Art enthalten:*)

Augsburg § 2 (mindestens 5 in Augsburg), Braunschweig § 10 (mindestens 5 in Braunschweig), Cöln § 2 (mindestens 4 in Cöln), Dresden § 1 (mindestens der dritte Theil, also 5 in Dresden), Karlsruhe § 2 (mindestens 6 in Karlsruhe) Kiel § 1 (mindestens 3 in Kiel), Nürnberg § 2 (mindestens 3 in Nürnberg), Stettin § 1 (mindestens 5 in Stettin), Zweibrücken § 3 (3 in Zweibrücken.)

Dresden § 2 fügt noch bei, daß ein Vorstandsmitglied, welches zur Zeit seiner Wahl in Dresden wohnte, demnächst aber seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, aus dem Vorstand ausscheidet, sofern durch seine Wohnsitzverlegung die Zahl der in Dresden wohnhaften Vorstandsmitglieder auf weniger als ein Drittheil herabsinkt.

Aus dem Zusammenhalt dieser Vorschriften ergiebt sich, was die Zusammensetzung des Vorstands und die Wahlen zu demselben in einerseits geographisch beschränkter, andererseits geographisch nicht beschränkter Wahl betrifft, folgende Gruppenbildung:

Erste Gruppe:

Die sämmtlichen Stellen im Vorstand sind geographisch vertheilt nach

Darmstadt (aus jedem der 3 Landgerichtsbezirke je 3);

Hamburg (aus dem Landgerichtsbezirke Hamburg 6, aus dem Landgerichtsbezirke Bremen 4, dem Landgerichtsbezirke Lübeck 3);

Rostock (aus dem Landgerichtsbezirk Rostock 3, aus jedem der 3 anderen Landgerichtsbezirke je 2);

Zweibrücken (in Zweibrücken 3, aus jedem der 3 anderen Landgerichtsbezirke je 2).

Zweite Gruppe:

Die Zusammensetzung des Vorstands muß, jedoch nur für einen Theil der Stellen, bestimmten geographischen Erfordernissen entsprechen.

Augsburg (aus Augsburg 5, in freier Wahl 4);

Braunschweig (aus Braunschweig 5, in freier Wahl 4);

Cöln (aus Cöln 4, aus jedem der 8 anderen Landgerichtssitze je eines, in freier Wahl 3);

Dresden (aus Dresden 5, aus jedem der 6 anderen Landgerichtsbezirke je eines, in freier Wahl 4);

*) Frankenburger'scher Entwurf § 2 (mindestens ⅓ am Orte des Oberlandsgerichts).

Digitized by Google

Karlsruhe (aus Karlsruhe 6, in freier Wahl 9):
Kiel (aus Kiel 3, in freier Wahl 6);
Nürnberg (aus Nürnberg 3, in freier Wahl 6);
Stettin (aus Stettin 5, in freier Wahl 10).

Dritte Gruppe.

Sämmtliche Stellen sind in freier Wahl aus sämmtlichen Mitgliedern zu besetzen (die Zahlen sind in Klammern beigefügt):

Bamberg (9), Berlin (15), Breslau (15), Cassel (12), Celle (15), Colmar (11), Frankfurt (9), Hamm (15), Jena (9), Königsberg (11), München (15), Naumburg (15), Oldenburg (9), Posen (15), Stuttgart (15).

Was speziell die Geschäftsordnungen der ersten und zweiten Gruppe betrifft, so hat nur Hamburg § 2 vorgeschrieben, daß alle zwei Jahre drei Hamburger, zwei Bremer und abwechselnd ein oder zwei Lübecker Mitglieder ausscheiden. Nach den übrigen Geschäftsordnungen dieser Art bleiben die einschränkenden Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstands ohne Einfluß auf das Ausscheiden von Mitgliedern. Es hat also dem § 44 R. A. O. gemäß das Loos zwischen sämmtlichen Mitgliedern des erstmalig gewählten Vorstands diejenigen zu bestimmen, welche nach den ersten zwei Jahren auszuscheiden haben und bei der ersten Erneuerungswahl zu ersetzen sein werden. Von dem Ergebniß dieser Auslosung wird es dann abhängen, in welcher Weise nach den Geschäftsordnungen der ersten Gruppe sich der Turnus feststellen wird, in welchem, alle zwei Jahre abwechselnd, das eine Mal die Stellen der einen Art, das andere Mal wieder die Stellen der anderen Art von Neuem zu besetzen sein werden.

Nach den Geschäftsordnungen der zweiten Gruppe stellt sich das Verhältniß insofern anders, als jedesmal die Bestimmung derjenigen Stellen, welche in geographisch beschränkter Wahl und derjenigen, welche frei zu besetzen sind, erst noch davon abhängt, inwieweit der jeweilig verbleibende Personalbestand des Vorstands bereits den fraglichen Anforderungen der Geschäftsordnung entspricht. Nur insoweit dies nicht der Fall, kann für die Neuwahlen eine geographische Beschränkung geboten bez. gestattet sein.

II. Was sodann weiter die Vorschriften für das Wahlgeschäft selbst betrifft, so decken sich nur zum Theil mit der hier dargestellten Scheidung der Geschäftsordnungen in die fraglichen drei Gruppen die Unterschiede, welche in denselben bezüglich einerseits der nothwendigen Verbindung sämmtlicher vorzunehmender Wahlen zu einem Wahlakt, andererseits der, sei es obligatorischen, sei es nur fakultativen getrennten Vornahme der einzelnen Wahlen in mehreren selbstständigen Wahlakten hervortreten. Auch hierbei zerfallen die Geschäftsordnungen in drei Gruppen, je nachdem die Vornahme der Wahlen in mehreren Wahlakten geboten oder zugelassen, oder endlich die Vornahme sämmtlicher Wahlen in einem Wahlakt vorgeschrieben ist.

Erste Gruppe.

Die Vornahme der Wahlen in mehreren Wahlakten ist vorgeschrieben in sechs Geschäftsordnungen.

Am weitesten geht Hamm § 6, wonach die (überall freie) Wahl jedes Einzelnen der zu Wählenden besonders vorzunehmen ist.

Im Uebrigen schließen sich die Vorschriften über die obligatorische Vornahme der Wahlen in mehreren Wahlgängen überall an die nach der betreffenden Geschäftsordnung bestehenden geographischen Einschränkungen an und schreiben überall nur so viel Wahlgänge vor, als in jedem einzelnen Falle verschiedene geographische Kategorien der zu Wählenden in Frage kommen und jenachdem alsdann noch in einem weiteren Wahlgang freie Wahlen stattzufinden haben.

Es schreiben nämlich vor:

Dresden § 1 einen getrennten Wahlakt für dasjenige Drittel des Vorstands, das in Dresden wohnhaft sein muß;

Hamburg § 9 drei getrennte Wahlakte für je die aus den Landgerichtsbezirken Bremen, Hamburg und Lübeck in den Vorstand zu wählenden Mitglieder.

Karlsruhe § 3, daß die nothwendiger Weise in Karlsruhe domizilirten Mitglieder des Vorstands in besonderem Wahlgang zuerst gewählt werden.

Rostock § 2 und

Zweibrücken § 4, daß in besonderen Wahlgängen für jeden Landgerichtsbezirk gewählt wird.

Von diesen Geschäftsordnungen gehören Hamburg, Rostock und Zweibrücken der obigen ersten Gruppe (ohne freie Wahlen) an. Dresden und Karlsruhe gehören der zweiten Gruppe mit theils geographisch beschränkten, theils freien Wahlen an.

Zweite Gruppe.

Die Vornahme der Wahlen in einem oder in mehreren Wahlakten ist ausdrücklich gestattet in 4 Geschäftsordnungen:

Cassel § 4, Cöln § 3, Frankfurt Art. 4, Naumburg § 7.

Nach Cassel und Naumburg hat die Kammer darüber, ob in der einen oder in der anderen Weise gewählt werden soll, zu beschließen. Und zwar ist ein Beschluß der Kammer darüber erforderlich, da die Geschäftsordnung selbst keine, auch keine subsidiäre Bestimmung trifft.

Im Gegensatz dazu gestatten Cöln und Frankfurt nur von der in der Geschäftsordnung zunächst vorgeschriebenen Wahlweise abzuweichen. Aber während Cöln zunächst die Wahl mittels getrennter Wahlakte — so viele als Mitglieder zu wählen sind — vorschreibt, und die Verbindung mehrerer oder aller vorzunehmenden Wahlen zu einem Wahlakt einem besonderen Beschluß der Wahlversammlung vorbehält, schreibt umgekehrt Frankfurt als Regel vor, daß mehrere vorzunehmende Wahlen in einer Wahlhandlung zu geschehen haben, und macht nur den Vorbehalt, daß auf Verlangen von mindestens 10 Kammermitgliedern die Wahlen in getrennten Wahlhandlungen vorzunehmen sind.

Cöln schreibt übrigens — für den regelmäßigen Fall getrennter Wahlen — noch speziell die Reihenfolge, in welcher die geographisch beschränkten Wahlen stattzufinden haben, vor. (Cöln steht voran, dann folgen die übrigen Landgerichtsbezirke nach dem Alfabet.)

Dieser Gruppe gehören ferner noch diejenigen vier Geschäftsordnungen an, welche über diesen Punkt überhaupt keine

Digitized by Google

Bestimmung getroffen haben, so daß also beide Wahlweisen zulässig bleiben. Es sind dies:

Celle, Nürnberg, Oldenburg, Posen.

Von den dieser Gruppe überhaupt angehörigen Geschäftsordnungen haben Cöln und Nürnberg theils geographisch beschränkte, theils freie Wahlen; die übrigen nur freie Wahlen.

Dritte Gruppe.

Nach den übrigen Geschäftsordnungen sind sämmtliche jeweilig vorzunehmende Wahlen in einem Wahlakt vorzunehmen. Eine Trennung in mehrere Wahlakte ist nicht gestattet.

Von den hierher gehörigen Geschäftsordnungen*)

Augsburg § 3, Bamberg § 12, Berlin a § 7, Braunschweig a § 10, Breslau a § 3, Colmar § 3, Darmstadt § 2, Jena § 2, Kiel § 2, Königsberg § 11, München § 12, Stettin § 4, Stuttgart § 3,

haben Darmstadt nur geographisch beschränkte, Augsburg, Braunschweig, Kiel und Stettin theils geographisch beschränkte, theils freie Wahlen; die übrigen nur freie Wahlen.

Insoweit geographisch beschränkte Wahlen in Frage stehen, kann diese Beschränkung bei dieser Einrichtung ihren Einfluß erst nach stattgehabter Wahl äußern. Es bleibt alsdann zu prüfen, ob durch das Wahlresultat den von der Geschäftsordnung aufgestellten Erfordernissen bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes genügt wird oder nicht. Besondere Bestimmungen für den letzteren Fall sind in den fraglichen Geschäftsordnungen überall nicht getroffen.

Der Abstimmung selbst läßt Hamburg § 9 die Aufstellung einer Wahl-Liste vorhergehen. („Für jede Wahl wird, der Wahlfreiheit unbeschadet, aus allen, von anwesenden Mitgliedern vorgeschlagenen Personen eine Wahl-Liste gebildet. Eine Diskussion über die vorgeschlagenen Personen ist unzulässig.“)

Was die Form der Abstimmung anbetrifft, so haben die Wahl durch Zuruf (Akklamation) ausgeschlossen:

Augsburg § 4, Bamberg § 12, Cöln § 3, Darmstadt § 4, Jena § 2, München § 12, Nürnberg § 5, Oldenburg § 1, Rostock § 4.

Dieselben haben zugelassen:**)

Braunschweig a § 11, Cassel § 4, Celle § 4, Posen § 6, Stettin § 4;

sämmtlich aber nur für den Fall, daß kein Theilnehmer der Versammlung widerspricht.

Im Uebrigen ordnen an die Abstimmung mittels nicht unterschriebener, verschlossen zu übergebender Stimmzettel:

Braunschweig a § 10;

mittels nicht unterschriebener Stimmzettel:***)

Augsburg § 3, Bamberg § 12, Cassel § 4, Cöln § 3, Darmstadt § 2, Jena § 2, Karlsruhe § 3, Kiel § 2, Königsberg § 11, München § 12, Naumburg § 7, Nürnberg § 3, Rostock § 2, Stettin § 4, Stuttgart § 3, Zweibrücken 4;

mittels verdeckter Stimmzettel:

Berlin a § 7, Dresden Verhandlungsvorschriften VIII, Colmar § 3, Frankfurt Art. 4, Hamm § 6, Oldenburg § 1;

überhaupt nur mittels Stimmzettel (ohne weiteren Zusatz):

Breslau § 3, Celle § 4, Hamburg § 9, Posen § 6.

Cassel, Dresden und Hamburg schließen noch durch entsprechende Zusätze die Abgabe von Stimmzetteln für Abwesende ausdrücklich aus.

Nach*)

Augsburg § 3, Bamberg § 12, München § 12, Stettin § 5, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 4

erfolgt die Abgabe der Stimmzettel auf Namensaufruf (Stettin: „des Schriftführers“).

Ueber die Abgabe der Stimmzettel bestimmen noch:

Dresden Verhandlungsvorschriften VIII, daß die Stimmzettel von dem Stimmberechtigten in Person unter den Augen des Vorsitzenden und zweier von demselben erwählten Wahlgehülfen in eine Wahlurne zu legen sind;

Stettin § 5, daß jeder aufgerufene Wähler seinen Stimmzettel in die vor dem Vorsitzenden stehende Wahlurne einlegt.

Im Gegensatz zu den erwähnten Vorschriften über die Abgabe der Stimmzettel auf Namensaufruf läßt Braunschweig § 10 die Stimmzettel durch zwei vom Vorsitzenden zuzuziehende Stimmzähler einsammeln.

Stettin § 6 enthält noch den besonderen Vorbehalt, daß auch die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler an der noch nicht geschlossenen Wahl theilnehmen können.

Des vom Vorsitzenden zu erklärenden Schlusses des Wahlaktes erwähnen noch speziell Dresden Verhandlungsvorschriften VIII und Stettin § 5.

Das Wahlergebniß wird festgestellt vom Vorsitzenden und Schriftführer nach**)

Augsburg § 3, Bamberg § 12, Braunschweig § 10, Cassel § 4, Celle § 4, Cöln § 3, Darmstadt § 2, Karlsruhe § 3, Kiel § 2, München § 12, Naumburg § 3, Rostock § 2, Stettin § 6, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 4;

vom Vorsitzenden allein nach:

Dresden Verhandlungsvorschriften VIII.

Der Mitwirkung von Stimmzählern, auch Wahlaufseher (Darmstadt), Wahlgehülfen (Dresden) genannt, gedenken dabei (die Zahl derselben ist in Klammern beigefügt):

Bamberg § 12 (2), Braunschweig a § 10 (2), Breslau § 3 (2—4), Darmstadt § 30 (2), Dresden Verhandlungsvorschriften VIII (2), Königsberg § 11 (unbestimmt), München § 12 (2),

deren Zuziehung theils vorgeschrieben:

Braunschweig, Breslau, Darmstadt, Dresden, Königsberg

theils, nach Ermessen des Vorsitzenden, nur zugelassen ist:

Bamberg und München.

*) Franckenberger'scher Entwurf § 3.
**) Franckenberger'scher Entwurf § 4.
***) Franckenberger'scher Entwurf § 3.

*) Franckenberger'scher Entwurf § 3.
**) Franckenberger'scher Entwurf § 3.

Ernannt werden dieſelben überall vom Vorſitzenden.

Als ihre Aufgabe iſt bezeichnet in Braunſchweig: die Einſammlung und Zählung der Stimmzettel; in Darmſtadt: die Ermittelung und Aufzeichnung des Wahlergebniſſes.

Nach Dresden haben dieſelben dem Vorſitzenden bei der Kontrolle der Einlegung der Stimmzettel in die Wahlurne, der Herausnahme derſelben und der Auszählung zu unterſtützen. Zugleich iſt aber dem Vorſitzenden noch eine Zuziehung weiterer Wahlgehülfen geſtattet. Er kann nämlich die Auszählung der Stimmzettel auch in der Weiſe bewirken, daß er mehreren Gruppen von je drei von ihm zu wählenden Mitgliedern der Verſammlung eine Anzahl Stimmzettel zum gleichzeitigen Auszählen übergiebt. Jede Gruppe hat ſolchen Falles das Ergebniß der von ihr bewirkten Stimmenauszählung dem Vorſitzenden anzuzeigen, welcher das Geſammtergebniß unter Zuziehung der Wahlgehülfen zuſammenſtellt.

Daß das Wahlergebniß vom Vorſitzenden zu verkündigen bez. bekannt zu machen iſt, ſchreiben noch ſpeziell vor:

Celle § 4, Dresden Verhandlungsvorſchriften VIII, Zweibrücken § 4.

Betreffs der Ungültigkeit von Stimmzetteln erhält nur Stettin § 7 Beſtimmungen. Danach ſind ungültig: 1. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 2. Stimmzettel, aus welchen die Perſon des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen iſt; 3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Perſonen verzeichnet ſind; 4. Stimmzettel, welche einen Proteſt oder Vorbehalt enthalten. Der Vorſitzende hat bei Feſtſtellung des Wahlergebniſſes zu erklären, welche Stimmzettel er für ungültig erachtet Erhebt ſich gegen ſeine Feſtſtellung Widerſpruch, ſo entſcheidet die Verſammlung.

Im Gegenſatz dazu läßt Naumburg § 9 bei Stimmzettein, die mehr Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Perſonen zu wählen ſind, die voranſtehenden Namen gelten.

Im Uebrigen hat nur noch Dresden, Verhandlungsvorſchriften VIII, eine hier einſchlägige Beſtimmung, indem es ausdrücklich vorſchreibt, daß auf jedem Stimmzettel die Namen von ſoviel wählbaren Perſonen aufgezeichnet ſein müſſen, als zu wählen ſind. Wie Stimmzettel zu behandeln ſind, welche dieſer Vorſchrift nicht entſprechen, iſt dabei nicht beſtimmt.

Nach R. A. O. § 54 iſt gewählt nur, wer die abſolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat. In faſt allen Geſchäftsordnungen iſt dies ebenfalls ausdrücklich ausgeſprochen.*)

Für die Beurtheilung dieſes Stimmverhältniſſes enthält Celle § 4 noch die Beſtimmung, daß, wer ſich der Abſtimmung enthält, als abweſend gilt. Ebenſo beſtimmt Stettin § 8, daß nur die gültigen Stimmzettel bei Feſtſtellung der abſoluten Mehrheit in Betracht kommen.

Für den Fall, daß mehr Perſonen, als zu wählen ſind, die abſolute Mehrheit erhalten haben, treffen noch beſondere Beſtimmungen:

Berlin a § 7, Braunſchweig a § 10, Colmar § 4, Hamburg § 9.

Nach Berlin, Colmar und Hamburg ſind diejenigen gewählt, welche die meiſten Stimmen erhalten haben. Braunſchweig läßt in ſolchem Fall bei Stimmengleichheit das Loos entſcheiden.

Für den Fall, daß der Wahlakt mit Rückſicht auf das Erforderniß abſoluter Stimmenmehrheit ein vollſtändiges Ergebniß nicht gehabt hat, haben die Geſchäftsordnungen mehrfach abweichende Beſtimmungen.

Nach Colmar § 3 und Stuttgart § 3 findet für die noch fehlenden Vorſtandsmitglieder ein neuer Wahlgang ſtatt. Es iſt alſo in freier Wahl ſo lange fortzuwählen, bis die volle zu wählende Zahl durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt iſt. Was zu geſchehen hat, wenn dieſes Reſultat nicht zu erreichen iſt, iſt nicht beſtimmt.

Nach Berlin § 7, Caſſel § 4, Königsberg § 11 und Nürnberg § 3 findet zunächſt noch eine freie Wahl ſtatt. Bleibt auch dieſe reſultatlos, dann findet eine engere oder Stichwahl unter den Höchſtbeſtimmten ſtatt.

Hamburg § 9 läßt in ſolchem Fall Einzelwahlen eintreten, bei welchen eventuell die Stichwahl unter den bei dieſer Wahl zwei Höchſtbeſtimmten entſcheidet.

Dagegen laſſen*):

Augsburg § 3, Bamberg § 13, Braunſchweig § 10, Breslau § 3, Celle § 4, Cöln § 3, Darmſtadt § 3, Dresden Verhandlungsvorſchriften XI, Frankfurt Art. 8, Hamm § 6, Jena § 2, Karlsruhe § 3, Kiel § 2, München § 13, Naumburg § 7, Roſtock § 2, Stettin § 9, Zweibrücken § 4

die engere Wahl ſofort nach dem erſten erfolglos gebliebenen Wahlakt eintreten.

Die näheren Modalitäten bei den engeren Wahlen ſind im Weſentlichen überall dieſelben.

Von den Höchſtbeſtimmten des erſten Wahlaktes iſt die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden auf die Wahlliſte zu ſetzen. Dies gilt auch für Hamm (welches nur Einzelwahlen hat) und für Hamburg (welches der Stichwahl Einzelwahlen vorhergehen läßt), welche beide die Stichwahl unter den zwei Höchſtbeſtimmten anordnen. Nur Dresden hat für die engeren Wahlen abweichende Anordnungen getroffen. Bei der erſten engeren Wahl kommt, wenn mehr als eine Perſon zu wählen iſt, nur die anderthalbfache Zahl der zu Wählenden zur engeren Wahl; bei einer etwa erforderlichen zweiten engeren Wahl (?) nur die Zahl der zu Wählenden und eine mehr.

Wer von den Höchſtbeſtimmten bei Stimmengleichheit mit zur engeren Wahl kommt, entſcheidet das Loos nach:

Bamberg § 13, Caſſel § 4, Cöln § 3, Hamburg § 9, Hamm § 6, Karlsruhe § 3, München § 13.

In gleicher Weiſe entſcheidet daſſelbe bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl darüber, wer als gewählt gilt, nach:

Caſſel § 4, Cöln § 3, Hamburg § 9, Naumburg § 7.

Daß bei Stimmengleichheit das Loos entſcheidet, beſtimmen generell ohne nähere Erwähnung der ſpeziellen Fälle**):

*) Frankenburger'ſcher Entwurf § 3.

*) Frankenburgerſcher Entwurf § 3.

**) Frankenburger'ſcher Entwurf § 3.

Digitized by Google

Braunschweig a § 10, Breslau a § 3, Celle § 4, Frankfurt Art. 8, Jena § 2, Kiel § 2, Königsberg § 11.

Jena und Naumburg fügen noch bei, daß das Loos durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Schließlich mag noch an dieser Stelle erwähnt werden, daß

Augsburg § 11, Cassel § 22, Darmstadt § 12, Nürnberg § 11, Rostock § 7, Stettin § 13, Zweibrücken § 4

die Wiederwahl der aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder ausdrücklich für zulässig erklären.

Was speziell die Ersatzwahlen, d. h. diejenigen Wahlen zum Vorstand betrifft, welche nur durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb ihrer Amtsperiode veranlaßt sind und nur für den Rest derselben gelten (R. A. O. § 44 Abs. 2), so sind für diese Wahlen nirgends abweichende Bestimmungen getroffen. Dagegen findet sich in einzelnen Geschäftsordnungen generell oder betreffs einzelner Vorschriften noch die ausdrückliche Bestimmung, daß die für die Vorstandswahlen geltenden Vorschriften auch auf die Ersatzwahlen Anwendung finden.*)

Augsburg § 5, Bamberg § 14, Braunschweig § 12, Cassel § 4, Celle § 4, Cöln § 4, Darmstadt § 5, Jena § 4, München § 14, Nürnberg § 4.

Bei Hamm, welches getrennte Wahlakte für jede zu besetzende Stelle im Vorstand vorschreibt, versteht sich die Trennung der Ersatzwahlen von den anderen Wahlen schon von selbst. Aber auch nach allen übrigen Geschäftsordnungen wird die Vornahme der Ersatzwahlen getrennt von den ordentlichen Wahlen als selbstverständlich gelten müssen. Denn nirgends finden sich Vorschriften darüber, welche von den in einem Wahlgange Gewählten einerseits als für die neue Wahlperiode gewählt, andererseits als lediglich zum Ersatz ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt gelten sollen. In Ermangelung solcher Vorschriften ist also überall eine getrennte Vornahme beider Wahlen geboten.

Ueber die Reihenfolge, welche beim Zusammentreffen von Erneuerungs- und von Ersatzwahlen zwischen beiden Arten von Wahlen einzuhalten ist, finden sich nirgends besondere Vorschriften. Insoweit es sich dabei um Ersatzwahlen lediglich für die Zwischenzeit bis zur bevorstehenden Erneuerung des Vorstands handelt, ist diese Reihenfolge selbstverständlich völlig bedeutungslos. Es handelt sich alsdann um Wahlen für ganz verschiedene Zeiträume. Der als Ersatzmann Gewählte kann also zugleich auch bei den Erneuerungswahlen für die neue Wahlperiode gewählt werden. Anders aber liegt die Sache, wenn das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auch noch für die nächste Wahlperiode (für die folgenden zwei Jahre) zu ersetzen ist. In solchem Falle ist es gewiß das Richtigere, zuerst die Erneuerungswahlen, welche für eine ganze neue Amtsperiode, also für vier Jahre, gelten, vorzunehmen und demnächst erst zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten, welche nur für einen kürzeren Zeitraum zu wählen sind.

Zu einer weiteren Frage geben diese Ersatzwahlen noch Anlaß. Nämlich inwieweit die in der einzelnen Geschäftsordnung für die Zusammensetzung des Vorstands nach bestimmten geographischen Erfordernissen getroffenen Bestimmungen auf die Ersatzwahlen zurückwirken. Wo der gesammte Vorstand auf bestimmte geographische Gruppen vertheilt ist, ist selbstverständlich für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatzmann derselben geographischen Gruppe zu wählen. Insoweit aber die Zusammensetzung des Vorstands nur für einen Theil seiner Mitglieder bestimmten Erfordernissen dieser Art entsprechen muß, richtet sich die Vornahme der Ersatzwahl in geographisch beschränkter oder unbeschränkter Wahl danach, ob der zur Zeit der Vornahme der Wahl noch verbliebene Personalbestand des Vorstands den gegebenen Vorschriften entspricht oder nicht. Im ersteren Fall hat die Ersatzwahl in freier Wahl zu erfolgen, gewiß auch dann, wenn das zu ersetzende Vorstandsmitglied selbst in geographisch beschränkter Wahl gewählt worden ist. Für den Fall, daß mehrere Ersatzwahlen zusammentreffen, kann also jenachdem für einen Theil dieser Ersatzwahlen eine geographisch beschränkte Wahl erforderlich werden, während für die übrigen Ersatzwahlen die freie Wahl gestattet bleibt. Hervorzuheben bleibt übrigens dabei noch, daß wenn nach den Bestimmungen der betreffenden Geschäftsordnung derartige geographische Beschränkungen zu berücksichtigen sind in einem Falle, in welchem die Wahlversammlung sowohl die ordentlichen Erneuerungswahlen als auch derartige Ersatzwahlen vorzunehmen hat und bei letzterer es sich um den Ersatz von Vorstandsmitgliedern handelt, welche in geographisch beschränkter Wahl gewählt waren, es gewiß (einerlei, welche Wahlen zuerst vorgenommen werden) das Richtige sein wird, die geographische Beschränkung der Wahl bei der Ersatzwahl eintreten zu lassen und den freien Wahlakt für die ordentlichen Wahlen vorzubehalten. Denn bei ersterer handelt es sich doch immer nur um einen Ersatz eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest seiner theilweise bereits abgelaufenen Amtsperiode. Ein solches zufälliges Ausscheiden darf aber nicht dazu führen, daß statt der Ersatzwahl selbst die ordentlichen Erneuerungswahlen für eine ganze neue (vierjährige) Amtsperiode in derartiger Weise eingeschränkt werden. Wird in solchem Falle zunächst die Erneuerungswahl in (soweit keine sonstigen Beschränkungen eintreten) freier Wahl vorgenommen, dann hängt es selbstverständlich erst noch von dem Ergebniß dieser Wahlen ab, ob überhaupt eine geographische Einschränkung der Ersatzwahl erforderlich bleibt, oder ob auch diese in freier Wahl vorgenommen werden kann.

Was endlich III die letzte auf die Vorstandswahlen bezügliche Frage, die Ablehnung der Wahl zum Vorstand betrifft, so finden sich einschlägige Vorschriften in:*)

Augsburg § 6—8, Bamberg § 15—17, Berlin a § 3, Braunschweig § 13, 14, Cassel § 15, Celle § 4, 6, Cöln § 5—7, Darmstadt § 6—8, Jena § 3, Karlsruhe § 4, Kiel § 3, München § 15—17, Naumburg § 7, Nürnberg § 6—8, Rostock § 9, Stettin § 10—12, Stuttgart § 4, 5, Zweibrücken § 5, 6.

Hervorzuheben ist zunächst, daß keine von allen diesen Geschäftsordnungen den gesetzlichen Ablehnungsgründen (R. A. O.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 7—9.

Digitized by Google

§ 45) noch ſonſtige ſpezielle Ablehnungsgründe zur Seite geſtellt hat. Eine Erweiterung des Ablehnungsrechtes findet ſich alſo nirgends.*)

Dagegen iſt in den Geſchäftsordnungen verſchieden behandelt die Frage, ob überhaupt nur ſolche Ablehnungen zugelaſſen ſind, welche auf einen geſetzlichen Ablehnungsgrund geſtützt ſind, alſo die Geltendmachung eines Ablehnungsrechtes enthalten, oder ob daneben auch noch Ablehnungen oder richtiger Ablehnungsgeſuche zugelaſſen werden, welche auf einen geſetzlichen Ablehnungsgrund nicht geſtützt ſind. Allerdings ſind (abgeſehen von der vereinzelten noch zu erwähnenden Beſtimmung in Darmſtadt § 18) die Ablehnungsgeſuche der letzteren Art nirgends ausdrücklich zugelaſſen oder iſt ſonſtwie derſelben ausdrückliche Erwähnung geſchehen. Wohl aber ergiebt die Interpretation der einſchlägigen Beſtimmungen für einen Theil der Geſchäftsordnungen (erſte Gruppe) die Nichtzulaſſung, für einen andern Theil (zweite Gruppe) die Zulaſſung auch ſolcher „Ablehnungsgeſuche."

Der erſten Gruppe gehören an:

Berlin, Caſſel, Karlsruhe, Naumburg, Roſtock;

der zweiten Gruppe gehören an:**)

Augsburg, Bamberg, Braunſchweig, Celle, Cöln, Darmſtadt, Jena, Kiel, München, Nürnberg, wohl auch Stettin, Stuttgart und Zweibrücken.

Uebrigens muß nach faſt allen dieſen Geſchäftsordnungen angenommen werden, daß auf geſetzliche Ablehnungsgründe nicht geſtützte Ablehnungsgeſuche jedenfalls mit Erfolg nur in der Wahlverſammlung ſelbſt geltend gemacht werden können; und zwar einfach um deswillen, weil es an einer in der Geſchäftsordnung dem Vorſtande ertheilten Autoriſation zur Bewilligung geſetzlich nicht begründeter Ablehnungsgeſuche fehlt. Eine Ausnahme machen nur Cöln, Jena und München, vielleicht auch Stettin, welche die Beſchlußfaſſung über ſpätere Ablehnungsgeſuche dem Vorſtande überweiſen***), ſowie Darmſtadt, welches nicht geſetzlich gerechtfertigte Ablehnungsgeſuche als freiwilliges Ausſcheiden aus dem Vorſtande behandelt.

Nach § 8 der zuletzt genannten Geſchäftsordnung ſoll nämlich, wenn Ablehnungsgeſuche in der Verſammlung ſelbſt

*) Daß eine Einſchränkung deſſelben nicht zuläſſig iſt, kann nicht zweifelhaft ſein. Anders liegt aber die Frage betreffs der Erweiterung. Die Frage, ob eine ſolche zuläſſig iſt, mag nicht unzweifelhaft ſein, iſt aber meines Erachtens — trotz der anſcheinend entgegenſtehenden Aeußerung in den Motiven — in bejahendem Sinne zu entſcheiden.

Die Motive (zu § 41 des Entwurfs, S. 83 der Heymann'ſchen Ausgabe) bemerken über die Ablehnungen, und die damit zuſammenhängende Frage des freiwilligen Ausſcheidens aus dem Vorſtand:

„Inwieweit die Kammer eine ſofort nach erfolgter Wahl ausgeſprochene Ablehnung geſtatten und zu einer anderweiten Wahl ſchreiten will, muß ihrer Entſcheidung überlaſſen werden. Ein freiwilliges Ausſcheiden im Laufe der Wahlperiode muß der Entſcheidung des Vorſtandes unterliegen, da die Kammer ſich nur in größeren Zeiträumen verſammelt. Die Beurtheilung und Anerkennung der Ablehnungsgründe fall in den bezeichneten Fällen dem freien Ermeſſen der Kammer und des Vorſtandes überlaſſen bleiben."

Die Motive gehen alſo davon aus, daß auch ſolche Ablehnungen, welche nicht auf einen geſetzlichen Ablehnungsgrund ſich ſtützen, ſowie nicht minder auch das freiwillige Ausſcheiden eines Vorſtandsmitgliedes aus dem Vorſtand (nach bereits erfolgtem Eintritt in denſelben) zuläſſig ſein ſollen. Betreffs der Ablehnungen unterſtellen die Motive den Fall, daß das Ablehnungsgeſuch in der Wahlverſammlung ſelbſt vorgebracht wird, und daß dieſe ſelbſt darüber entſcheidet. Betreffs des freiwilligen Ausſcheidens aus dem Vorſtand räumt das Geſetz (R. A. O. § 45 Schlußſatz) auf Grund der in den Motiven hergehabenen praktiſchen Erwägung dem Vorſtande ſelbſt die Entſcheidung über ein ſolches Austrittsgeſuch ein. Der Standpunkt des Geſetzes iſt alſo kurzweg der: ein geſetzliches Ablehnungsrecht zwar nur in dem beſchränkten Umfange des § 45 anzuerkennen, im Uebrigen aber freie Hand zu laſſen, und zwar in ſo weitem Umfange, daß ſogar das Wiederausſcheiden aus dem Vorſtand nicht blos überhaupt geſtattet, ſondern derart erleichtert iſt, daß es nicht einmal einer Zuſtimmung der Kammerverſammlung ſelbſt bedarf, vielmehr die Genehmigung des Vorſtands allein für unzureichend erklärt iſt.

Bei dieſem Standpunkt des Geſetzes iſt nicht einzuſehen, weshalb nicht ganz in derſelben Weiſe, wie es in engerem Rahmen im Geſetze ſelbſt geſchehen iſt, für beſtimmte Fälle, wie Krankheit und dergl., die Ablehnung bereits in der Geſchäftsordnung generell fall zugelaſſen werden können, derart, daß es ganz ebenſo wie bei den geſetzlichen Ablehnungsgründen nur noch einer Entſcheidung der Frage bedarf, ob der im einzelnen Fall geltend gemachte Ablehnungsgrund thatſächlich begründet iſt.

Uebrigens iſt die Frage meines Erachtens ohne große praktiſche Bedeutung. Dem praktiſchen Bedürfniß dürfte genügt ſein, ſobald überhaupt nur auch ſolche Ablehnungen, die nicht auf einen geſetzlichen Ablehnungsgrund geſtützt ſind, zugelaſſen ſind, zumal die arbiträre Entſcheidung über deren Genehmigung praktiſch doch überall mit der nicht minder arbiträren Entſcheidung über das Vorhandenſein des geſchäftsordnungsmäßigen Ablehnungsgrundes zuſammenfallen würde.

**) Frankenburger'ſcher Entwurf.

***) München läßt über ſofort angebrachte Ablehnungsgeſuche die Kammer, über ſpäter angebrachte Ablehnungsgeſuche den Vorſtand „beſchließen"; Cöln läßt die Kammer „beſchließen", den Vorſtand „entſcheiden". Auf dieſen Wechſel im Ausdruck iſt aber wohl kein Gewicht zu legen und nicht etwa daraus herzuleiten, daß der Vorſtand nur zur Entſcheidung über die Geltendmachung von geſetzlichen Ablehnungsgründen berufen ſei. Zweifelhafter iſt dies nach der Faſſung der betreffenden Beſtimmungen bei Stettin. Die Kammer ſoll über ſofort angebrachte „Ablehnungsgeſuche" „beſchließen", der Vorſtand dagegen über die Zuläſſigkeit ſpäterer „Ablehnungen" „entſcheiden". Bei dieſer Ausdrucksweiſe bleibt zweifelhaft, ob Stettin nicht vielleicht nur der Kammer, nicht aber auch dem Vorſtande die Befugniß zur Bewilligung nicht geſetzlich gerechtfertigter Ablehnungsgeſuche hat einräumen wollen. Doch dürfte auch hier dieſem Wechſel des Ausdrucks für ſich allein ein entſcheidendes Gewicht nicht beizumeſſen ſein. Ein derartiger Gegenſatz in der Behandlung ſofort vorgebrachter und erſt ſpäter vorgebrachter Ablehnungsgeſuche ergiebt ſich allerdings unvermeidlich für alle diejenigen Geſchäftsordnungen, welche zwar nicht geſetzlich begründete „Ablehnungsgeſuche" zugelaſſen, aber nur für die in der Wahlverſammlung ſelbſt geltend gemachten Ablehnungsgeſuche eine Kompetenzbeſtimmung getroffen haben. Daß aber eine Geſchäftsordnung, welche eine ſolche Kompetenzbeſtimmung getroffen hat, dabei zwiſchen den eigentlichen Ablehnungen und den bloßen Ablehnungsgeſuchen unterſchieden haben ſollte, iſt wenig wahrſcheinlich.

Uebrigens ſieht man, wie unſicher vielfach die Auslegung der Geſchäftsordnungen gerade bei dieſer Frage iſt.

Digitized by Google

vorgebracht werden, „falls dieselben nach R. A. O. § 45 erster Absatz begründet sind, oder der Vorstand im Fall des zweiten Absatzes sie genehmigt hat", die Kammer sofort zur anderweitigen Wahl schreiten.

Dieser Bestimmung wird man nicht entgegenhalten können, daß Ablehnungsgesuche, welche auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nicht gestützt sind, überhaupt nicht unter die vom freiwilligen Ausscheiden aus dem Vorstande handelnde Bestimmung in R. A. O. § 45 Absatz 2 gezogen werden können. Vom Standpunkt der Darmstädter Geschäftsordnung aus ist diese Auffassung wenn auch nicht streng korrekt,*) doch auch nicht geradezu unberechtigt, da die Wahlversammlung erst nach dem Beginn des Geschäftsjahres stattfindet, also der Wechsel des Vorstandspersonals ohne Weiteres mit den Neuwahlen sich vollzieht. Wohl aber wird der fraglichen Bestimmung entgegengehalten werden können, daß sie unbequem zu handhaben ist. Dieselbe erfordert, daß mit der Wahlversammlung eine Vorstandssitzung zusammentrifft, welche im Voraus schon zur Entscheidung über etwaige geltend zu machende Ablehnungsgesuche ordnungsmäßig berufen sein muß, und daß die Wahlversammlung selbst durch diese Vorstandssitzung unterbrochen wird. Daß diese Einrichtung wenig praktikabel ist, liegt auf der Hand. Vermuthlich hat man dieselbe auch nur um deswillen aufgenommen, weil man die einfachste und nächstliegende geschäftliche Erledigung solcher Ablehnungsgesuche, die Beschlußfassung durch die Wahlversammlung selbst, für gesetzlich nicht zulässig erachtet und deshalb es für nothwendig gehalten hat, auf die gesetzliche Befugniß des Vorstandes ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstande zu genehmigen, zurückzugreifen. Daß in Wahrheit dieses Hinderniß nicht besteht, kann nach dem aus den Motiven sich klar ergebenden Standpunkte des Gesetzes nicht zweifelhaft sein**). Daß die hier besprochene Bestimmung der Darmstädter Geschäftsordnung überhaupt die einzige ausdrückliche Erwähnung der auf einen gesetzlichen Grund nicht gestützten Ablehnungsgesuche ist, wurde bereits oben hervorgehoben.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen über Ablehnungen und bez. Ablehnungsgesuche, wo solche überhaupt zugelassen sind, folgende:

Was zunächst die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes (nach R. A. O. § 45) betrifft, so hat nur Jena einen Unterschied zwischen den Ablehnungen der bei Verkündung des Wahlergebnisses anwesenden Gewählten und der dabei nicht anwesenden Gewählten nicht gemacht. Alle anderen Geschäftsordnungen, welche überhaupt einschlägige Bestimmungen enthalten, gehen dabei von dieser Unterscheidung aus.

Es haben nämlich die bei der Eröffnung des Wahlergebnisses Anwesenden das Ablehnungsrecht sofort in der Wahlversammlung selbst unmittelbar nach Eröffnung des Wahlergebnisses geltend zu machen und zwar unter dem Präjudiz des Verlustes des Ablehnungsrechtes nach:***)

Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Cassel, Celle, Cöln, Darmstadt, Karlsruhe, München, Naumburg, Nürnberg, Rostock, Stettin, Stuttgart, Zweibrücken.

Eine Verschiedenheit tritt dabei noch insofern hervor, als ein Theil dieser Geschäftsordnungen die sofortige Geltendmachung von Ablehnungsgründen ohne Weiteres nach Verkündigung des Wahlergebnisses fordert:

Braunschweig, Cassel, Celle, Karlsruhe, Naumburg, Rostock;

während nach den anderen zunächst der Vorsitzende die Gewählten zur Erklärung über die Annahme der Wahl bez. über die Ablehnung zu veranlassen hat.*) Ferner insofern, als das Präjudiz des Verlustes des Ablehnungsrechts verschieden formulirt ist. Ich komme darauf weiter unten noch zurück.

Was sodann weiter die bei Eröffnung des Wahlergebnisses Abwesenden betrifft, so ist denselben nach allen genannten Geschäftsordnungen von der auf sie gefallenen Wahl (vom Vorsitzenden) Kenntniß zu geben (Breslau: „binnen 48 Stunden nach der Wahl") und ist daraufhin das Ablehnungsrecht innerhalb einer bestimmten Frist, ebenfalls unter der Präjudiz des Verlustes des Ablehnungsrechtes, geltend zu machen.

Nach der Mehrzahl dieser Geschäftsordnungen ist mit der Bekanntmachung noch speziell die Aufforderung zu verbinden, über die Annahme der Wahl sofort sich zu erklären bez. etwaige Ablehnungsgründe sofort geltend zu machen.

Celle und Stettin bestimmen noch speziell die Art der Mittheilung (Celle „durch eingeschriebene Briefe oder gegen Empfangsbescheinigung", Stettin „durch eingeschriebenen Brief").

Die Frist ist in Cassel und Stettin auf 3 Tage, in Berlin auf 4 Tage, in Rostock auf 5 Tage, in Augsburg, Bamberg, Celle, Cöln, Darmstadt, Karlsruhe, München, Naumburg, Nürnberg, Stuttgart auf eine Woche, in Zweibrücken auf 8 Tage, in Braunschweig endlich auf zwei Wochen bestimmt.

Daß die Frist gerechnet wird von Absendung des Benachrichtigungsschreibens bezw. von der Aufgabe desselben (zur Post) bestimmen:

Augsburg, Bamberg, Celle, Cöln, München, Nürnberg, Stuttgart:

daß dieselbe von dem Empfang desselben Seitens des Gewählten gerechnet wird:

Berlin und Stettin

Stettin verlangt noch speziell, daß die Ablehnung innerhalb der Frist mittelst Postbriefes erklärt wird.

Wie bereits erwähnt, unterscheidet Jena überhaupt nicht zwischen bei der Wahlversammlung anwesend und dabei abwesend Gewählten. Ebensowenig setzt es eine Frist zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen fest. Vielmehr ermächtigt es nur den Vorsitzenden, seinerseits den Gewählten eine Frist zur Erklärung über die Annahme der Wahl zu setzen, nach deren Ablauf die Wahl für angenommen gelten soll.

Was speziell noch das für den Fall nicht rechtzeitiger Geltendmachung des Ablehnungsrechtes angedrohte Präjudiz betrifft, so hat Celle die Geltendmachung des Ablehnungrechtes Seitens der Anwesenden „nur in der Versammlung", Seitens der Abwesenden „spätestens" bis zum Ablauf der Frist für zulässig

*) Durch das Ablehnungsgesuch wird das Wahlergebniß selbst bis zur Entscheidung über dasselbe suspendirt.

**) Vergl. oben Seite 20 l. K. Note.

***) Frankenburger'scher Entwurf.

*) Frankenburger'scher Entwurf.

erklärt, ohne daneben des eventuellen Verlustes des Ablehnungsrechtes noch ausdrücklich Erwähnung zu thun. In den anderen hier fraglichen Geschäftsordnungen ist dies in der einen oder anderen Weise geschehen. Karlsruhe bestimmt, daß verspätet geltend gemachte Ablehnungsgesuche nicht berücksichtigt werden; Naumburg erklärt das Recht der Ablehnung für verwirkt; Jena bestimmt, daß nach Ablauf der (vom Vorsitzenden gesetzten) Erklärungsfrist die Wahl für angenommen gilt; Stettin, daß angenommen wird, die Wahl sei angenommen und auf ein etwa zustehendes Recht zur Ablehnung verzichtet. Nach*)

Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Cassel, Cöln, Darmstadt, München, Nürnberg, Rostock, Stuttgart, Zweibrücken

wird kurzweg Verzicht auf das Ablehnungsrecht angenommen.

Was sodann weiter die Kompetenzfrage betrifft, so hat Jena die Entscheidung über Ablehnungen generell ohne Unterscheidung zwischen den in der Wahlversammlung selbst geltend gemachten und den erst später geltend gemachten, dem Vorstand überwiesen.**) Umgekehrt haben Berlin und Nürnberg die Entscheidung darüber ebenso generell der Kammerversammlung vorbehalten. Und zwar hat nach Berlin über die bereits in der Wahlversammlung vorgebrachten Ablehnungen die Wahlversammlung, über später angebrachte Ablehnungen (wie bereits oben erwähnt) eine andere binnen 4 Wochen zu berufende Versammlung zu entscheiden, welche für den Fall der Genehmigung zugleich auch die anderweitige Wahl vorzunehmen hat. Dagegen erfolgt nach Nürnberg die Entscheidung über in der Wahlversammlung selbst vorgebrachte Ablehnungen und die eventuell daran sich anschließende anderweitige Wahl nicht nothwendig in derselben Versammlung („kann").

Alle die anderen oben erwähnten Geschäftsordnungen dagegen unterscheiden, soweit sie überhaupt Kompetenzbestimmungen haben, zwischen den in der Wahlversammlung selbst geltend gemachten und den erst später geltend gemachten Ablehnungen bez. Ablehnungsgesuchen.

Was zunächst die ersteren betrifft, so hat nach:

Augsburg, Bamberg, Celle, Cöln, Karlsruhe, München

immer die Wahlversammlung selbst sofort auch über die in derselben vorgebrachten Ablehnungen zu entscheiden, sowie auch die eventuell nothwendigen anderweitigen Wahlen vorzunehmen. Das Gleiche gilt auch nach Darmstadt, mit der (bereits besprochenen) Abweichung, daß die Genehmigung der nicht auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund gestützten Ablösungsgesuche Sache des Vorstandes ist.

Nach***)

Cassel, Kiel, Rostock, Stettin

dagegen ist diese Entscheidung durch die Wahlversammlung selbst und die eventuell daran sich anschließende anderweitige Wahl nur fakultativ („kann").

Was sodann weiter die erst später angebrachten Ablehnungen betrifft, so finden sich (von den bereits besprochenen Geschäftsordnungen für Berlin, Jena und Nürnberg abgesehen) Bestimmungen über die Kompetenz und über die sonstige geschäftliche Behandlung in verhältnißmäßig wenigen Geschäftsordnungen.

Definitiv lassen den Vorstand entscheiden: Cöln, München, Stettin und wohl auch Karlsruhe, welches vorschreibt, daß solche Ablehnungen beim Vorstand geltend zu machen sind. Cassel läßt zunächst den Vorstand entscheiden, behält aber, im Falle die Ablehnung von demselben nicht genehmigt wird, die definitive Entscheidung, jedoch nur auf Antrag, der Kammer selbst vor. Celle dagegen läßt den Vorstand überhaupt nur vorläufig entscheiden mit dem Vorbehalt, daß seine Entscheidung der ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Das Ergebniß der Vorstandswahlen ist nach R. A. O; § 47 der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht anzuzeigen, und von dem Letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Dresden § 4 schreibt daneben noch vor, daß das Ergebniß der Wahlen zum Vorstand von diesem in den zu Publikationsorganen bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen ist.

b) Sonstige Wahlen.

Außer den Vorstandswahlen werden in den Geschäftsordnungen noch andere Wahlen erwähnt. Die einschlägigen Vorschriften sind folgende.

Was zunächst die einzelnen Fälle solcher Wahlen betrifft, so hat

1. nach einer Anzahl von Geschäftsordnungen die Kammer zum Zweck der Prüfung der Jahresrechnungen Rechnungsrevisoren zu wählen:*)

Braunschweig § 17 (2 Revisoren, für je 2 Jahre gleichzeitig mit den ordentlichen Vorstandswahlen zu wählen);

Berlin a§ 5 (2 nicht zum Vorstand gehörige Revisoren, in der ordentlichen Versammlung zu wählen).

Breslau § 11 (2 Revisoren für das nächste Geschäftsjahr);

Colmar § 12 (2 Revisoren, in der ordentlichen Jahresversammlung zu wählen);

Darmstadt § 24 Nr. 5, § 26 (2 Revisoren und deren Stellvertreter, in der ordentlichen Jahresversammlung zu wählen);

Jena § 15 (2 Revisoren für das nächstfolgende Jahr);

Kiel § 11 (2 Revisoren);

Naumburg § 8 (2 Revisoren, auf je 2 Jahre zu wählen);

Nürnberg § 20 (2 Revisoren);

Oldenburg § 2 (jährlich ist zur Prüfung der Rechnung ein Mitglied zu wählen);

Rostock § 16 (2 Revisoren, in der für die ordent-

*) Frankenburger'scher Entwurf.

**) Damit die Wahlversammlung sofort zu einer andern Wahl schreiten kann, was § 3 Abs. 2 ausdrücklich in Aussicht nimmt, bedarf es also eines desfallsigen Beschlusses des Vorstands in einer zu diesem Zwecke ordnungsmäßig berufenen Sitzung, durch welche die Wahlversammlung selbst unterbrochen wird. Vergl. das oben S. 21, 22 (zu Darmstadt § 8) Gesagte.

***) Frankenburger'scher Entwurf.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 23 (2 von der Kammer zu wählende Revisoren).

lichen Wahlen berufenen Versammlung des „vorausgehenden" Jahres zu wählen. Da solche Wahlen nur alle zwei Jahre stattfinden, bleibt die Bestimmung unklar; doch scheint jährliche Neuwahl der Revisoren gemeint zu sein).

Zweibrücken § 11 (2 Revisoren).

Nach Dresden § 6 dagegen ist die Prüfung durch Revisoren nur fakultativ. Die Versammlung „kann" jede ihr vorgelegte Jahresrechnung einem besonderen frei aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse von 3 Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung überweisen.

2. Nach Breslau § 12 kann die Kammer zur Vorberathung des Haushaltsetats zwei Mitglieder wählen, welchen der Vorstand den vorzulegenden Etat nebst den der Kammer zu unterbreitenden Anträgen spätestens 8 Tage vor der damit befaßten Versammlung vorzulegen hat.

3. Nach Daemstadt § 32 kann die Kammer die Berathung und Beschlußfassung über einen vorliegenden Gegenstand aussetzen, und dessen Begutachtung einem von ihr zu wählenden Ausschuß oder Berichterstatter übertragen.

4. Nach Hamm § 21 wird die Kammer in Prozessen gegen die Vorstandsmitglieder durch ein von ihr zu wählendes Mitglied vertreten.

Daß auch da, wo derartige Vorschriften sich nicht finden, die Kammer die Ueberweisung jedes ihr vorliegenden Verhandlungsgegenstandes, insbesondere auch der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes (soweit dieser letztere überhaupt im einzelnen Falle Sache der Kammer ist) an einen Ausschuß oder Berichterstatter beschließen kann, ist unbedenklich anzunehmen. Nicht minder, daß wie der Vorstand, so auch die Anwaltskammer selbst zur Absendung von ihr zu wählender Deputationen zur offiziellen Vertretung von Anträgen und Vorschlägen, oder gelegentlich auch nur zu Zwecken der Kurtoisie berechtigt ist. Die Berechtigung hierzu ist gewiß ohne Weiteres aus der Stellung der Anwaltskammer als öffentlich-rechtlicher Korporation herzuleiten. Daß mit der allmähligen Erstarkung des korporativen Geistes innerhalb der deutschen Anwaltskammern von dieser Berechtigung in Zukunft mehr, als wohl zur Zeit schon Gebrauch gemacht werden wird, entspricht dem Gesetze historischer Entwickelung.

Was sodann weiter die Gestaltung des Wahlaktes für alle solche Fälle betrifft, so sind drei Gruppen von Geschäftsordnungen zu unterscheiden, je nachdem nur generelle Vorschriften für alle von der Kammer vorzunehmende Wahlen gegeben sind, so daß also, was oben betreffs der Vorstandswahlen mitgetheilt ist, nichts weiter als eine spezielle Anwendung dieser generellen Vorschriften auf diese besondere Art von Wahlen gewesen ist (erste Gruppe), oder je nachdem neben den Vorschriften für die Vorstandswahlen noch besondere Vorschriften für anderweitige von der Kammer vorzunehmende Wahlen bestehen (zweite Gruppe), oder je nachdem schließlich überhaupt nur Bestimmungen für die Vorstandswahlen sich vorfinden, so daß die Geschäftsordnung für Wahlen anderer Art überhaupt keine Vorschriften enthält (dritte Gruppe).

Erste Gruppe.

Derselben gehören an:

Cassel § 4, Dresden Verhandlungsvorschriften VIII, IX, Hamburg § 9, Hamm § 6, Naumburg § 7.

Bei Cassel, Dresden und Hamburg ergiebt schon der Wortlaut, daß die betreffenden Vorschriften für Wahlen aller Art gelten sollen. Für Hamm und Naumburg ergiebt allerdings der Wortlaut nicht mit Sicherheit, daß zugleich auch für Wahlen anderer Art, als für Vorstandswahlen, Bestimmung hat getroffen werden sollen. Ebensowenig aber liegen Anhaltspunkte für eine einschränkende Auslegung vor.

Die einschlägigen Bestimmungen der hierher gehörigen Geschäftsordnungen sind bereits oben — als Bestimmungen für die Vorstandswahlen — eingehend mitgetheilt.

Zweite Gruppe.

Hierher gehören zunächst:

Daemstadt § 4, Nürnberg § 5, Rostock § 16, Zweibrücken § 8,

sämmtlich auf eine Bestimmung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Wahl durch Akklamation sich beschränkend; und zwar in der Weise, daß Darmstadt die Akklamation für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen generell ausschließt; Nürnberg dagegen die Akklamation bei allen anderen Wahlen als den Vorstandswahlen für zulässig erklärt; Rostock und Zweibrücken endlich für die Wahl der Revisoren bezw. für die Wahl zu anderen Ehrenämtern, als zum Vorstand, die Akklamation zulassen.

Ferner gehören hierher die speziell für die Revisorenwahlen getroffenen Bestimmungen in Jena und Rostock.

Nach Jena § 4 gelten die Vorschriften über die Vorstandswahlen auch für diese Wahlen.

Nach Rostock § 16 dürfen in Rostock wohnhafte Kammermitglieder die Wahl zum Revisor nur in den Fällen des § 45 R. A. O. ablehnen.

Der

Dritten Gruppe

endlich gehören alle übrigen Geschäftsordnungen*) an.

VI. Jahresbericht.

Nach R. A. O. § 61 hat der Vorsitzende jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten. Eine Berichterstattung an die Kammer ist in der R. A. O. nicht vorgeschrieben. Wohl aber ist dies in einer Anzahl Geschäftsordnungen geschehen.

Nach**)

Bamberg § 31, Braunschweig § 16, Celle § 3, Daemstadt § 24, Kiel § 10, München § 31, Zweibrücken § 2

hat der Vorstand; nach

Breslau b § 13, Colmar § 12, Nürnberg § 20

hat der Vorsitzende der Kammer einen solchen Berich zu erstatten.

*) Auch der Frankenburger'sche Entwurf.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 22.

Mehrfach ist die Berichterstattung speziell in der ordentlichen Versammlung vorgeschrieben. (Vergl. oben S. 6, 7.)*)

VII. Mitgliederbeiträge.

Was die den Mitgliedern obliegenden Leistungen zur Kasse der Anwaltskammer betrifft, so ist zunächst die in Naumburg § 14 vorgeschriebene Zahlung eines „ersten Beitrages" seitens aller („mit dem 1. Oktober 1879 oder später") die Zulassung erlangenden Rechtsanwälte, also gleichsam eines Eintrittsgeldes (von 10 Mark) hervorzuheben. Die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen besonderen Belastung neu zugelassener Rechtsanwälte ist nicht unzweifelhaft.

Im Uebrigen theilen sich die Geschäftsordnungen bezüglich der Mitgliederbeiträge in drei Gruppen.

Erste Gruppe.

Die Mitglieder haben regelmäßige Jahresbeiträge zu zahlen und in der Geschäftsordnung selbst ist zugleich (Cöln: „bis auf anderweitige Anordnung der Anwaltskammer") der Betrag dieser regelmäßigen Beiträge festgesetzt. Es ist dies in folgenden Geschäftsordnungen geschehen (der Betrag in Mark ist in Klammern beigefügt):

Augsburg § 29 (10), Bamberg § 19 (10), Berlin a § 8 (20), Cassel § 16 (10), Cöln § 26 (15), Colmar § 16 (10), Hamm § 19 (5), Jena § 12 (20), Königsberg § 13 (15), München § 19 (10), Posen § 2 (5), Stettin § 28 (15), Stuttgart § 20 (10).

Die meisten derselben bezeichnen den Beitrag nur kurzweg als einen vorauszubezahlenden. Berlin und Posen bestimmen spezieller den Januar bez. die erste Hälfte desselben als Zahlungszeit.

Nach Jena ist der Beitrag in den vom Vorstand zu bestimmenden Raten und Terminen einzuzahlen. Nach Hamm hat der Schriftführer den Beitrag (im Anfang des Jahres) einzufordern. Nach den anderen Geschäftsordnungen hat die Einsendung seitens der Mitglieder ohne Weiteres zu erfolgen.

Von den Geschäftsordnungen dieser Gruppe erwähnen Berlin, Cassel (§ 17 „auf Grund eines vom Vorstande der Kammer vorzulegenden Voranschlages") zugleich der etwa nach Beschluß der Kammer noch weiter seitens der Mitglieder zu zahlenden Beiträge.

Nach Stettin ist der Vorstand berechtigt, wenn die Kasse erschöpft ist, „außerordentliche Beiträge" einzuziehen. In gleicher Weise ist nach Jena der Vorstand berechtigt, den (regelmäßigen) Beitrag zu erhöhen oder in einzelnen Fällen für bestimmte Zwecke besondere Beiträge einzufordern, und zwar bis zur Erhöhung des Jahresbeitrags auf 40 Mark. Zur Erhöhung darüber hinaus ist ein Kammerbeschluß erforderlich.

Cassel § 28 räumt dem Vorstand eine solche Befugniß nur für einen speziellen Zweck ein:

> „Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, an verarmte Rechtsanwälte oder an Hinterbliebene von Rechtsanwälten Unterstützungen, auch wenn solche im Voranschlage nicht, oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen waren, zu gewähren, und zur Bestreitung dieser Ausgaben etwaige Einnahmeüberschüsse des betreffenden Jahres zu verwenden, oder auch einen außerordentlichen Beitrag von den Mitgliedern der Kammer zu heben, welcher indessen den Betrag von fünf Mark im Jahr nicht überschreiten darf."

Umgekehrt ist nach Hamm § 19 der Vorstand ermächtigt, wenn die Finanzlage es gestattet, den Beitrag zu vermindern.

Zweite Gruppe.

Die regelmäßigen Beiträge werden von der Kammer auf eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt.

So nach Dresden § 5 und Karlsruhe § 10; nach Beiden auf je 2 Jahre. Dresden läßt daneben noch — nach Beschluß der Kammer — etwaige außerordentliche Beiträge zu; Karlsruhe scheint neben diesen für je zwei Jahre festgesetzten Beiträgen keine weiteren Ausschläge zuzulassen, so daß also ein etwaiges Defizit durch entsprechende Erhöhung der Beiträge bei der nächsten Feststellung derselben zu decken sein würde.

Dieser Gruppe schließen sich noch Breslau a § 14 und Rostock § 24 an. Beide Geschäfsordnungen enthalten Bestimmungen über die Zahlung einerseits der regelmäßigen Jahresbeiträge, andererseits etwaiger außerordentlicher Beiträge, ohne daß der Betrag der ersteren in der Geschäftsordnung selbst bestimmt ist. Ob der Betrag derselben durch einen desfallsigen Kammerbeschluß bis auf Weiteres oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzt ist, ist aus der Geschäftsordnung nicht zu ersehen.

Nach Breslau ist der regelmäßige Beitrag bis zum 15. Januar zahlbar, nach Dresden bis zum 31. Dezember, nach Rostock im Januar. Letztere Geschäftsordnung läßt noch eine zweimalige Bekanntmachung vorhergehen.

Dritte Gruppe.

Die Beiträge der Mitglieder sind alljährlich nach Maßgabe des Bedürfnisses festzusetzen nach:

Celle § 3, Darmstadt § 39, Hamburg § 8, Naumburg § 14, Oldenburg § 4.

Das Gleiche gilt jedenfalls auch nach:

Braunschweig, Frankfurt, Kiel, Nürnberg, Zweibrücken,

welche einschlägige Bestimmungen überhaupt nicht enthalten,*) nach denen also (wie auch für Marienwerder) diese Frage lediglich nach den Vorschriften der R. A. O. (§ 48 Nr. 2) zu regeln ist.

Von den dieser Gruppe angehörigen Geschäftsordnungen ist Naumburg die einzige, welche den Beitrag erst für das bereits abgelaufene Rechnungsjahr festsetzen läßt.

Nach Celle liegt der ordentlichen Versammlung ob, „die Bewilligung der erforderlichen Mittel, sowie die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder für das folgende Geschäftsjahr." Diese Geschäftsordnung begnügt sich also nicht, wie andere dieser Gruppe angehörige Geschäftsordnungen, mit einer ein-

*) So auch Frankenburger'scher Entwurf.

*) So auch Frankenburger'scher Entwurf.

maligen Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das betreffende Jahr, läßt vielmehr (insoweit den Geschäftsordnungen der zweiten Gruppe sich annähernd) die ordentliche Versammlung jedesmal für das nächste Geschäftsjahr im Voraus einen Mitgliederbeitrag bestimmen und überläßt es demnächst der mit der Abnahme der Rechnung über das betreffende Geschäftsjahr berufenen Versammlung, ein etwaiges Defizit dieses Jahres durch die Bewilligung eines besonderen Ausschlages zu decken.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Darmstadt den von der Kammer bestimmten Beitrag von den einzelnen Mitgliedern mittels Postkarte einfordern läßt.

Daß die Beiträge auch von solchen Mitgliedern voll zu zahlen sind, welche der Kammer nicht während des (eines) ganzen Jahres angehört haben, bestimmen:

Bamberg § 19, Cassel § 16, Colmar § 16, München § 19, Oldenburg § 4.

Im Falle nicht rechtzeitiger Einzahlung der Beiträge hat deren Einziehung mittels Postnachnahme zu erfolgen nach:

Breslau a § 14 (nach dem 15 Januar bez. bei außerordentlichen Beiträgen nach dem 15 des auf den Kammerbeschluß folgenden Monats), Cassel § 16 (nach dem 31. Januar), Cöln § 26 (desgl.), Dresden § 5 („zunächst mittels Postnachnahme oder mittels Postauftrags einzuziehen"), Karlsruhe § 10 (nach dem 31. Januar), Königsberg § 13 (nach der Dezember-Versammlung), Rostock § 24, Stettin § 28 (nach dem 1. Februar).

Nur die Befugniß des Schriftführers zur Einziehung mittels Postnachnahme (Postvorschuß) und zwar nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Verfall (diese Respektfrist ist in Klammern hier beigefügt), sprechen aus:

Augsburg § 29 (2 Wochen), Bamberg § 19 (1 Monat), Berlin § 8 (nach dem 15. Februar), Colmar § 16 (1 Monat), Darmstadt § 39 (desgl.), Hamm § 19 (14 Tage nach der Einforderung), Jena § 12 (8 Tage), München § 19 (1 Monat), Naumburg § 14 (2 Wochen nach der Festsetzung), Stuttgart § 20 (2 Wochen).

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieses Einziehungsverfahrens hat die Einziehung durch Klage zu erfolgen nach Breslau § 14. Berlin § 8 macht einen allgemeineren Vorbehalt („unbeschadet der sonst gegen den Säumigen nach der R. A. O. eintretenden Folgen.")

Hervorzuheben sind schließlich noch zwei hier einschlagende Vorschriften:

Nach Oldenburg § 7 ist die Kompensation der Forderungen an die Anwaltskasse gegen die Beiträge ausgeschlossen.

Nach Cassel § 28 können rückständige Mitgliederbeiträge vom Vorstand als uneinbringlich niedergeschlagen werden, „wenn die Einziehung von Hinterbliebenen des Mitglieds geschehen müßte; außerdem wenn von zwei Mitgliedern versichert wird, daß demselben die Zahlung des Beitrags unverhältnißmäßig schwer falle."

VIII. Wirthschaftsplan.

Die Vorlage eines solchen Seitens des Vorstandes an die Kammerversammlung und zwar zur Beschlußfassung (Genehmigung) haben nur Breslau a § 12 und Colmar § 12 vorgeschrieben.

Nach Breslau kann die Kammer (wie bereits erwähnt) „behufs Vorbereitung des Haushaltsetats der Kammer zwei Mitglieder wählen, welchen der Vorstand den vorzulegenden Etat mit den der Bewilligung der Kammer zu unterbreitenden Anträgen spätestens 8 Tage vor der damit befaßten Versammlung vorzulegen hat."

Im Uebrigen fordert nur Darmstadt § 24 (mit jährlicher Bestimmung der Beiträge) die Vorlage eines Voranschlags, aber nur als Grundlage für die Bestimmung der Beiträge.

Cassel § 17 (mit regelmäßigen Jahresbeiträgen) fordert die Vorlage eines Voranschlags nur als Grundlage für die Bewilligung „größerer", also außerordentlicher Beiträge. (Auch in § 28 dieser Geschäftsordnung ist von einem Voranschlag die Rede, aber ohne daß ersichtlich ist, daß, vom Fall des § 17 abgesehen, derselbe der Kammer, sei es zur Beschlußfassung oder auch nur Kenntnißnahme, vorzulegen ist.)

IX. Rechnungslegung.

Bezüglich der Prüfung der gestellten Rechnungen zerfallen die Geschäftsordnungen, soweit sie überhaupt einschlägige Bestimmungen enthalten, in vier Gruppen.

Erste Gruppe.

Mit einer Prüfung der Rechnung innerhalb des Vorstands selbst begnügt sich — wenigstens zunächst, bis zur etwaigen Beanstandung — Stettin § 30. Danach hat der Schriftführer 14 Tage vor der zur Vorlage der Rechnung bestimmten Versammlung die gelegte Rechnung nebst den Belägen dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe einem Mitgliede des Vorstands zur Vorprüfung und Berichterstattung an die Versammlung zuzustellen hat.

Zweite Gruppe.

Daß die vom Schriftführer gestellte Rechnung (nebst Belägen) vor der zur Rechnungsabnahme berufenen Kammerversammlung für sämmtliche Mitglieder zur Einsicht offen zu legen ist, bestimmen:

Augsburg § 20, Bamberg § 18, Cassel § 18, Cöln § 17, Karlsruhe § 9, Königsberg § 12, München § 18, Stuttgart § 12.

Die Zeitdauer der Offenlegung ist verschieden bestimmt; theilweise ist dieselbe von einem bestimmten Datum an vorgeschrieben.

Die Offenlegung hat nach Karlsruhe im Anwaltszimmer des Justizgebäudes in Karlsruhe; nach den übrigen Geschäftsordnungen bei dem Schriftführer zu erfolgen.

Dritte Gruppe.

Die Vorlage der Rechnung in der dazu bestimmten Versammlung wird durch eine Prüfung derselben durch speziell hierzu gewählte Revisoren (vgl. oben S. 22) vorbereitet:

Braunschweig a § 17, Breslau a § 11, Colmar § 13, Darmstadt § 26, Jena § 15, Kiel § 11, Naumburg § 8, Nürnberg § 20, Rostock § 16, Zweibrücken § 11.

Zu diesem Zwecke ist die Rechnung nebst Belägen den Revisoren nach:

Breslau, Darmstadt, Kiel, Nürnberg, Rostock, Zweibrücken

zu übergeben; nach

Braunschweig, Colmar

nur offen zu legen.

Der Zeitpunkt ist meist auf 8 Tage vor der Versammlung bestimmt.

Nach Braunschweig, Breslau, Naumburg erfolgt die Berichterstattung über das Prüfungsergebniß durch die Revisoren selbst; nach Darmstadt, Jena, Kiel, Nürnberg, Rostock und Zweibrücken haben dieselben das Prüfungsergebniß dem Vorstand schriftlich einzureichen, welchem die Berichterstattung darüber obliegt.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß nach Rostock, wenn einer der beiden Revisoren an der Vornahme der Prüfung behindert ist, dem Nichtbehinderten die Wahl eines Ersatzmannes überlassen bleibt.

Vierte Gruppe.

Einige Geschäftsordnungen lassen endlich die Prüfung durch Revisoren der Rechnungslegung in der Versammlung nachfolgen.

Nach Berlin a § 5 und Oldenburg § 2 ist diese nachträgliche Prüfung obligatorisch; nach Dresden § 6, welches die Verweisung an einen zu diesem Zweck zu wählenden Prüfungsausschuß nur gestattet, bloß fakultativ.

Nach Berlin haben die Revisoren über das Ergebniß der nächstjährigen ordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten.

Nach Oldenburg hat die Kammer in ihrer nächsten Versammlung über die etwa von dem (einen) Revisor erhobenen Erinnerungen zu entscheiden.

Nach Dresden „kann" die Versammlung dem Prüfungsausschuß gestatten, seinen Bericht erst der nächsten Versammlung vorzulegen, so daß also auch eine bloße Unterbrechung der Kammerversammlung zum Zweck der Erledigung des Prüfungsgeschäfts in Aussicht genommen ist.

Die Decharge-Ertheilung (Entlastung) durch die Versammlung erwähnen speziell:

Berlin § 5, Colmar § 12 und Stettin § 31.

Nach Stettin kann der Vorstand eine schriftliche Ausfertigung derselben verlangen.

Nach Dresden § 6 („In Ermangelung oder nach Erledigung gezogener Erinnerungen gilt die Rechnung für genehmigt und der Vorstand als entlastet") bedarf es zur Entlastung des Vorstandes einer besonderen Dechargeertheilung nicht.

X. Protokolle der Kammerversammlungen. Recht der Einsichtnahme.

Abgesehen von den bereits oben mitgetheilten Bestimmungen über die Person des Schriftführers für die Kammerversammlungen sind noch zu erwähnen die die Vorschrift in R. A. O. §. 56 wiederholenden Bestimmungen über die Unterzeichnung der Protokolle durch den Vorsitzenden und den Schriftführer (Protokollführer) in

Jena § 21 und Stettin § 18.

Das Recht der Einsichtnahme der Protokolle der Kammerversammlungen ist in allen Geschäftsordnungen, welche einschlägige Bestimmungen enthalten, sämmtlichen Mitgliedern der Kammer eingeräumt:*)

Augsburg § 13, Bamberg § 30, Braunschweig a § 9, Cassel § 29, Cöln § 10, Darmstadt § 15, Kiel § 6, München § 30, Nürnberg § 14, Rostock § 13, Stettin § 18, Stuttgart § 8, Zweibrücken § 12.

Nach Breslau b 7 und Jena § 21 (welche diese Protokolle nicht speziell erwähnen) bleibt zweifelhaft, ob der Vorsitzende die Einsichtnahme speziell auch der Protokolle der Kammerversammlungen nach seinem Ermessen versagen kann.

Ueber die Einsicht dieser Protokolle seitens der Kammer nicht angehöriger Personen findet sich keinerlei Bestimmung, weder eine gestattende, noch eine verbietende.

XI. Bekanntmachung und Wirksamkeit der Kammerbeschlüsse.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Anwaltskammer ist in keiner Geschäftsordnung vorgeschrieben, eben so wenig eine private an die einzelnen Mitglieder der Kammer. Es bleibt also diesen überlassen, über die sie berührenden oder sie interessirenden Beschlüsse, denen sie nicht beigewohnt haben, sich zu unterrichten. Doch behält Cassel § 19 dem Vorstand ausdrücklich vor, diejenigen Mitglieder, welche einer Versammlung nicht beigewohnt haben, in geeigneter Weise von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen.

Schließlich bestimmt Cassel noch, daß jedes Mitglied ein Exemplar der Geschäftsordnung erhält.

XII. Ersatz von Reisekosten an die Kammermitglieder.

Nach Oldenburg § 5 sollen die auswärts wohnenden Mitglieder der Anwaltskammer für Reisen zur Sitzung der Kammer (und des Vorstandes) Vergütung der baaren Auslagen an Transportkosten und an Diäten für den Tag 9 Mark und für die Nacht 3 Mark beziehen.**)

*) Frankenburger'scher Entwurf § 15.

**) So auch die frühere oldenburgische Anwaltsordnung Art. 31. Vergl. Motive zur R. A. O. §. 46 (Heymann'sche Ausg. S. 87).

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie die Geschäftsordnung für den Vorstand (und das Ehrengericht) enthalten.

Der Vorstand ist einerseits Verwaltungs- und Disziplinar-Behörde (Aufsichts-Behörde), andrerseits Disciplinar-Gericht I. Instanz. Nach R. A. O. § 67 entscheidet „der Vorstand im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern." Das Ehrengericht ist also im Sinne der Rechtsanwalts-Ordnung nicht etwa nur ein vom Vorstand aus dessen Mitgliedern zu besetzender, im Uebrigen aber dem Vorstand gegenüber selbständiger Gerichtskörper. Vielmehr handelt es sich dabei nur um eine dem Vorstand organisationsmäßig überwiesene weitere Funktion, für welche die Rechtsanwalts-Ordnung nur eine eigenthümliche Besetzung vorgeschrieben hat, so daß das Ehrengericht dem Gesammtvorstand gegenüber als ein zu bestimmten Funktionen berufener Ausschuß desselben sich darstellt. Demgemäß ist auch R. A. O. § 48 Nr. 1 dahin gefaßt, daß der Kammer „die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand" obliegt, ohne daß dabei des Ehrengerichts besonderer Erwähnung geschehen ist.

Denselben Standpunkt haben auch die Geschäftsordnungen eingenommen. Nirgends ist für das Ehrengericht eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt worden, vielmehr sind, wo eine formelle Scheidung überhaupt stattgefunden hat, die das Ehrengericht betreffenden Bestimmungen überall in die Geschäftsordnung für den Vorstand (Berlin, Braunschweig, Breslau) bez. (bei Cassel) in den den Vorstand betreffenden Abschnitt der Geschäftsordnung aufgenommen.

In Nachstehendem werden zunächst die Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie den Vorstand als solchen betreffen, und daran anschließend die speziell das Ehrengericht betreffenden Bestimmungen besprochen.

A. Der Vorstand als solcher.

I. Geschäftskreis.

Die Rechtsanwalts-Ordnung unterscheidet zwischen denjenigen Aufgaben und Geschäften des Vorstandes, welche demselben organisationsmäßig obliegen, (§ 49) und demjenigen Geschäftsgebiet, innerhalb dessen er thätig zu werden „berechtigt" ist (§ 50).

Innerhalb des ersteren Geschäftsgebiets ergiebt sich ein weiterer Gegensatz zwischen

1. demjenigen Geschäftsgebiet, innerhalb dessen der Vorstand von amtswegen thätig zu werden verpflichtet ist;

2. demjenigen Geschäftsgebiet, innerhalb dessen der Vorstand nur auf Antrag und zwar im Sinne einer Vermittlung von Streitigkeiten thätig zu werden hat, so daß ihm die einzelne Aufgabe erst durch einen solchen Antrag erwächst;

3. der lediglich begutachtenden Thätigkeit, welche dem Vorstand in einzelnen Fällen auf Erfordern der Landesjustizverwaltung oder eines Gerichts obliegt.

Das gesammte Geschäftsgebiet des Vorstandes gestaltet sich hiernach in der Weise, daß der Vorstand (abgesehen von der ihm als Ehrengericht obliegenden Handhabung der Disciplinar-Strafgewalt) folgende Funktionen in sich vereinigt:

1. diejenigen einer Verwaltungsbehörde, betreffs der ihm obliegenden Verwaltung des Vermögens der Kammer (R. A. O. § 49 Nr. 5);

2. diejenigen einer Disciplinarbehörde, betreffs der ihm obliegenden Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten (R. A. O. § 49 Nr. 1);

3. diejenigen einer Vergleichsbehörde, betreffs der ihm auf Antrag obliegenden Vermittlung von Streitigkeiten und zwar:

a) von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer, sei es auf Antrag beider, sei es auch nur eines Betheiligten*) (R. A. O. §. 49 Nr. 2);

b) von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber, jedoch nur auf Antrag des Letzteren (R. A. O. §. 49, Nr. 3);

4. diejenigen einer begutachtenden Behörde und zwar:

a) gegenüber der Landesjustizverwaltung — der Vorstand der Kammer der Reichsgerichtsanwälte gegenüber der Reichsjustizverwaltung — ohne irgend welche sachliche Beschränkung der zu erfordernden Gutachten (R. A. O. § 49 Nr. 4);

b) gegenüber den Gerichten beschränkt auf Gutachten, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber erfordert werden (R. A. O. § 49 Nr. 4).

Daß, insofern es sich um ein in einer solchen Streitsache zu erstattendes Gutachten handelt, der Vorstand dem Ersuchen eines jeden deutschen Gerichts zu entsprechen hat, wird nicht fraglich sein können. Wenn auch nicht für die Zulassung als solche, so ist doch, was hier allein entscheiden kann, für die Berufsthätigkeit der bei einem deutschen Gerichte überhaupt zugelassenen Rechtsanwälte das deutsche Reichsgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet (R. A. O. §. 26). Daraus ergiebt sich aber, daß die Anwaltskammern den Gerichten anderer deutscher Staaten gegenüber organisationsmäßig ganz dieselbe Stellung haben, wie den Gerichten des eigenen Landes gegenüber.

Die Erstattung von Gutachten außerhalb der hier bezeichneten in R. A. O. §. 49 Nr. 4 gesetzlich bestimmten Grenzen bleibt jedenfalls dem Belieben des Vorstandes anheimgestellt. Verpflichtet ist er nicht dazu.**) Aber derartige Gutachten können auch keinen amtlichen Karakter in Anspruch nehmen, da die Vorstände der Anwaltskammern zur Erstattung solcher Gutachten organisationsmäßig nicht berufen sind. Dieselben haben einen rein privaten Karakter, gleich den von einer Privatperson oder von einem beliebigen Personenverein erstatteten Gutachten.

Endlich sind

5. die Vorstände der Anwaltskammern berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung — der Vorstand der Kammer der Reichsgerichtsanwälte an die Reichsjustizverwaltung — zu richten (R. A. O. § 50).

Diese Befugniß ist keineswegs etwa blos ein eigenthümlich gestattetes Petitionsrecht; vielmehr handelt es sich hierbei — im Gegensatz zu einer bloßen staatsrechtlichen Befugniß — um eine, wie der Kammer selbst, so auch ihren nächsten und bereitesten Organen, ihren Vorständen organisationsmäßig über-

*) Vergl. Motive zu § 45 des Entwurfs (Heymann'sche Ausgabe S. 86).

**) Vergl. auch Meyer l. c. S. 68.

Digitized by Google

wiesene Aufgabe, durch die Bethätigung dieser ihnen eingeräumten Berechtigung auf die Verbesserung der bestehenden Zustände der Rechtspflege und insbesondere auch der Rechtsanwaltschaft hinzuwirken. Der öffentlich-rechtlichen Berechtigung entspricht also — und hieran tritt zugleich auch die praktische Bedeutung des hervorgehobenen Gegensatzes zu dem bloßen Petitionsrechte hervor — zugleich auch eine öffentlich-rechtliche Pflicht. Daß die Erfüllung dieser Pflicht in das diskretionäre Ermessen der Verpflichteten gestellt ist, schließt nicht aus, daß es dabei sich nur um eine wirkliche Rechtspflicht handelt.

Daß an dem gesetzlich feststehenden Geschäftskreis des Vorstandes durch die Geschäftsordnung nichts geändert werden kann, daß derselbe weder erweitert noch eingeschränkt werden kann, ist selbstverständlich. Nirgends findet sich denn auch eine hierauf hindeutende Vorschrift.

II. Die Besetzung des Vorstandes.

Die Besetzung des Vorstandes nach Maßgabe der Vorschriften in R. A. O. § 44 ist bereits im ersten Abschnitte (S. 14—22) eingehend dargestellt worden.

Eine Ergänzung erhalten die dort dargestellten Bestimmungen durch die in manchen Geschäftsordnungen sich findende weitere Bestimmung, daß die ausscheidenden Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zur Neuwahl fortführen.*)

Braunschweig a § 15, Cassel § 21, Celle § 8, Darmstadt § 13, Dresden § 2, Kiel § 5, Naumburg § 8, Nürnberg § 13.

III. Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder.

1. Pflichten der Vorstandsmitglieder.

1. Berlin b § 3 bestimmt:

„Die Mitglieder des Vorstandes haben dem Vorsitzenden schriftlich Anzeige zu machen, wenn sie länger als eine Woche ununterbrochen von ihrem Wohnort abwesend sind".

2. Oldenburg § 6 stellt die — an sich wohl zweifellos begründete — Verpflichtung zur Theilnahme an den Vorstandssitzungen (mangels eines ausreichenden Hinderungsgrundes noch unter eine besondere Strafbestimmung, wonach Mitglieder des Vorstandes, welche unentschuldigt ausbleiben, eine Strafe von 15 Mark an die Kasse der Anwaltskammer zu zahlen haben. Ueber die Entschuldigung entscheidet der Vorstand.

Ob auf diese Bestimmung eine Verpflichtung eines nicht erschienenen Vorstandsmitgliedes zur Zahlung gegründet werden kann, mag dahin gestellt bleiben.

3. In einer Anzahl Geschäftsordnungen ist die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur Vollziehung der vom Vorstand bez. vom Vorsitzenden ihnen speziell aufgetragenen einzelnen Geschäfte — insbesondere der Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern (R. A. O. § 49 Nr. 2) und zwischen Kammermitgliedern und ihren Klienten (R. A. O. § 49 Nr. 3) — besonders hervorgehoben:**)

Augsburg § 14, Bamberg §§ 25, 28, Braunschweig b § 4, Cassel § 23, Cöln § 11, Darmstadt § 16, Kiel § 7, München § 25, Nürnberg § 15, Zweibrücken § 13.

Nach Rostock § 22 kann kein Vorstandsmitglied einen Auftrag zur Vermittlung von Streitigkeiten ablehnen.

4. Eine besondere (bereits oben bei den Bestimmungen über die Anwaltslisten erwähnte) Verpflichtung liegt den Vorstandsmitgliedern noch ob nach Dresden § 14. Das dem betreffenden Landgerichtsbezirk angehörige Vorstandsmitglied, von mehreren das älteste, hat dafür, daß die vorgeschriebenen Anmeldungen erfolgen, Sorge zu tragen; auch im Falle eines Ausscheidens durch Tod oder Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Anmeldung selbst zu besorgen. Uebrigens hat — worauf hier speziell hingewiesen werden mag — Dresden keine Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vorstande angeordnet.

2. Rechte der Vorstandsmitglieder.

Die hier einschlagenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen betreffen sämmtlich den in R. A. O. § 51 grundsätzlich anerkannten Anspruch der Vorstandsmitglieder auf Ersatz von baaren Auslagen aus der Kasse der Anwaltskammer.

In erster Linie sind hier hervorzuheben zwei Bestimmungen in Darmstadt.

In § 37 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Erstattung der Baarauslagen auch insoweit erfolgt, als die Vorstandsmitglieder als Mitglieder des Ehrengerichts thätig zu werden haben.

Nach § 38 ist der Vorstand befugt, für die Baarauslagen Bauschbeträge festzusetzen. Die praktische Anwendung dieser Vorschrift wird sich wohl auf die Festsetzung von Bauschbeträgen für den Vorsitzenden und den Schriftführer beschränken.

Eine Anzahl Geschäftsordnungen enthält spezielle Bestimmungen über den Kostenersatz für Dienstreisen von Vorstandsmitgliedern. Ein nicht unerheblicher Gegensatz tritt dabei insofern hervor, als nach einzelnen Geschäftsordnungen nur die Transportkosten ersetzt werden, nach andern Geschäftsordnungen die Reisekosten nach den Bestimmungen der Rechtsanwalts-Gebührenordnung (§ 78 — Tagegelder 12 Mark, für ein Nachtquartier 5 Mark) berechnet werden, oder doch sonstwie eine Vergütung auch für die weiteren Aufwendungen — außer den Transportkosten — geleistet wird.*)

Nur die Transportkosten (Fahrgelder — Fuhrkosten) sind zu ersetzen nach

Cassel § 24 (bei Benutzung von Eisenbahnen für die zweite Wagenklasse), Königsberg § 15 (12 Pfennige für den Kilometer), Naumburg § 11 (Fahrgelder für Hin- und Rückfahrt), Stuttgart § 21.

Dagegen ordnen den Ersatz der Reisekosten nach den Bestimmungen der Rechtsanwalts-Gebührenordnung an:

Berlin a § 9 (für Reisen auswärtiger Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen und für Reisen der Vermittlungskommissare zur Vollziehung ihres Auftrags);

Dresden § 8 (für dieselben Reisen);

*) Frankenburger'scher Entwurf § 14.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 16.

*) Vergl. Meyer l. c. S. 69.

Hamm § 13 (gesetzliche Reisekosten und gesetzliche Kosten des Nachtquartiers);

Rostock § 23.

Abweichend von den Bestimmungen der R. A. G. O. ist der Ersatz der Reisekosten geregelt in Jena § 10 und Oldenburg § 5. Nach Jena werden vergütet 1) bei Benutzung der Eisenbahn das Personen-Fahrgeld II. Klasse; 2) die baaren Auslagen für Ab- und Zugang; 3) für jedes Nachtquartier 5 Mark; 4) an Tagegeldern täglich 6 Mark. Nach Oldenburg beziehen die auswärts wohnenden Mitglieder für Reisen zu Sitzungen des Vorstandes Vergütung der baaren Auslagen an Transportkosten und an Diäten für den Tag 9 Mark und für die Nacht 3 Mark (vergl. oben S. 26 XII).

Hamburg § 5 beschränkt sich auf die Bestimmung, daß die Mitglieder des Vorstands und des Ehrengerichts die durch Vorstands- und Ehrengerichtssitzungen veranlaßten Reisekosten erstattet erhalten.

Naumburg § 11 bestimmt noch speziell, daß die Vorstandsmitglieder einen Ersatz der Reisekosten (Fahrgelder) nur insoweit erhalten, als die betreffende Vorstandssitzung nicht auf einen Tag mit einer Kammerversammlung fällt.

Schließlich ist in Betreff der Reisekosten noch hervorzuheben die Bestimmung in Hamm § 13, daß ein Verzicht auf Ersatz dieser Kosten unzulässig ist.

Eine Bestimmung über Ersatz von Koplalien findet sich in Oldenburg § 5 (10 Pfennige für die Seite).

Lediglich über die geschäftliche Behandlung des Ersatzes der Auslagen trifft Bestimmung Celle § 12. Danach sind die Auslagen beim Vorsitzenden zu liquidiren und von demselben auf die Kasse anzuweisen.

Daß Oldenburg § 7 die Kompensation mit Forderungen an die Kasse der Anwaltskammer gegen die Mitgliederbeiträge ausschließt — eine Bestimmung, welche wesentlich gerade bei diesen Ersatzansprüchen praktisch wird — ist bereits oben erwähnt. Auch ist in derselben Geschäftsordnung (§ 7) ferner noch die weitere Bestimmung getroffen, daß Ansprüche der Anwälte an die Anwaltskasse erlöschen, wenn solche nicht vor Ende des nächsten Rechnungsjahres angemeldet sind. Die Rechtsgültigkeit beider Bestimmungen ist insoweit zweifelhaft, als es sich um Ansprüche handelt, welche bereits — unabhängig von der Geschäftsordnung — durch das Gesetz (R. A. O. § 51) begründet sind.

IV. Die Vorstandsämter und deren Besetzung.

1. Die Vorstandsämter im Allgemeinen. 2. Die Besetzung derselben. 3. Insbesondere vom Amt des Vorsitzenden. 4. Insbesondere vom Amt des Schriftführers.

1. Die Vorstandsämter im Allgemeinen.

Nach R. A. O. § 46 wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Diese vier Aemter, welche im Nachstehenden als Verwaltungsämter bezeichnet werden, sind organisationsmäßig nothwendig. Vor Besetzung derselben ist der Vorstand nicht konstituirt und kann zunächst zu keinem anderen Zwecke als zur Besetzung dieser Aemter thätig werden.

Nach R. A. O. § 67 entscheidet der Vorstand im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Daraus ergeben sich also drei weitere vom Vorstande zu besetzende wirkliche Aemter, im Nachstehenden als die ehrengerichtlichen Aemter bezeichnet.

Ferner hat der Vorstand nach R. A. O. § 67 auch noch die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreter in das Ehrengericht zu berufen sind. Da es sich hierbei aber lediglich um die Priorität in der Erfüllung einer den Vorstandsmitgliedern als solchen obliegenden Aufgabe handelt, steht dabei eine Besetzung besonderer Aemter nicht in Frage.

Nach R. A. O. § 49 Schlußsatz kann der Vorstand die dort unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, nämlich:

(Nr. 2) die Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag und

(Nr. 3) die Vermittlung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältniß zwischen einem Mitglied der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des Letzteren

einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Daß diese Uebertragung nicht blos durch einen Beschluß im einzelnen Falle, sondern auch durch eine generelle Bestimmung einzelner Vorstandsmitglieder zu dieser Aufgabe erfolgen darf, insbesondere auch in der Weise, daß diese Geschäfte nach Bezirken gewissen Mitgliedern des Vorstandes ein für allemal zugewiesen werden, ist in den Motiven*) ausdrücklich hervorgehoben.

Um wirkliche Vorstandsämter handelt es sich jedoch hierbei nicht. Vielmehr haben die mit solchen Funktionen generell betrauten Mitglieder des Vorstandes ganz dieselbe rechtliche Stellung wie die von Fall zu Fall hiermit beauftragten Vorstandsmitglieder. Sie sind lediglich Kommissare des Vorstands zur Erledigung gewisser, sei es generell oder speziell bestimmter Geschäfte, so daß insbesondere auch der Vorstand durch die generelle Beauftragung eines Mitgliedes mit Geschäften dieser Art nicht gehindert sein kann, das einzelne Geschäft selbst zu erledigen oder durch ein anderes mit dem speziellen Geschäft zu beauftragendes Vorstandsmitglied erledigen zu lassen.

2. Die Besetzung der Vorstandsämter.

a. Wahlperiode (Amtsperiode).

Die jedes zweite Jahr erfolgende Neubesetzung der Hälfte der Stellen im Vorstande bedingt spätestens alle zwei Jahre — nach erfolgtem Eintritt der neu gewählten Mitglieder — eine Neubesetzung der Vorstandsämter. Innerhalb dieser durch die R. A. O. gegebenen Grenze bewegen sich die Bestimmungen der Geschäftsordnungen und zwar in der Weise, daß dieselben theils es bei der zweijährigen Wahlperiode auch für die Vorstandsämter und zwar für alle Vorstandsämter belassen haben (erste Gruppe), theils in gleicher Weise hierfür allgemein eine nur einjährige Wahlperiode angeordnet haben (zweite Gruppe), theils endlich für die Verwaltungsämter und für die ehrengerichtlichen Aemter verschiedene Wahlperioden angeordnet haben.

---

*) Motive zu § 45 des Entwurfs (Heymann'sche Ausgabe S. 86). Vergl. unten (S. 41).

Erſte Gruppe.

Derſelben gehören an:

Berlin b § 5, Breslau b §§ 2, 3, Caſſel § 20, Celle § 8, Colmar §§ 5, 6, Darmſtadt § 11, Frankfurt Art. 5, 9, Hamm § 10 (ausdrücklich iſt die zweijährige Wahlperiode nur für die Verwaltungsämter angeordnet), Karlsruhe § 12 (ausdrücklich iſt die zweijährige Wahlperiode nur für die ehrengerichtlichen Aemter angeordnet), Kiel § 4, Königsberg § 14, Naumburg § 8, Zweibrücken § 7;

ſowie ferner auch diejenigen Geſchäftsordnungen, welche einſchlägige Beſtimmungen überhaupt nicht enthalten:

Oldenburg, Poſen.

Zweite Gruppe.

Derſelben gehören an:*)

Augsburg § 10, Bamberg § 24, Braunſchweig b § 1, Cöln § 8, Jena § 6, München § 24, Nürnberg § 10, Stettin § 13 (für Kalenderjahre), Stuttgart § 6.

Dritte Gruppe.

Derſelben gehören an:

Dresden § 3, Hamburg §§ 3, 10, Roſtock § 5.

Dresden hat für die Verwaltungsämter die einjährige Wahlperiode angeordnet, für die ehrengerichtlichen Aemter dagegen keine ausdrückliche Beſtimmung getroffen, es alſo bei der zweijährigen Wahlperiode belaſſen.

Hamburg und Roſtock haben umgekehrt für die Verwaltungsämter eine zweijährige, für die ehrengerichtlichen Aemter dagegen eine einjährige Wahlperiode angeordnet.

Hamburg verpflichtet dabei zugleich die drei gewählten Mitglieder des Ehrengerichts auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode, falls ſie nicht aus dem Vorſtand ſelbſt ausſcheiden, die bereits anhängigen Sachen noch zu erledigen — eine Beſtimmung, deren Zuläſſigkeit den Beſtimmungen der R. A. O. gegenüber nicht unbedenklich iſt.

Roſtock § 5 macht noch den beſonderen Vorbehalt, daß wenn der Betreffende (Gewählte) durch eine Erſatzwahl für ein vor dem Ablauf der Wahlperiode ausſcheidendes Mitglied in den Vorſtand gekommen iſt, die Wahl nur für den Reſt ſolcher Wahlperiode erfolgen ſolle. Da eine bereits vor der regelmäßigen Beamtenwahl erfolgte Erſatzwahl zum Vorſtande nothwendig noch für die ganze neue Wahlperiode Geltung haben muß, iſt dieſer Vorbehalt, der offenbar nur auf einem Verſehen beruht, gegenſtandslos.

Im engſten Zuſammenhange mit der Frage der Wahlperiode ſtehen diejenigen Beſtimmungen der Geſchäftsordnungen, wonach die Vorſtandsbeamten ihr Amt bis zur erfolgten Neubeſetzung bez. bis zur Neubildung des Vorſtandes fortzuführen haben.**)

Braunſchweig b § 1, Caſſel § 21, Celle § 8, Darmſtadt § 13, Dresden §§ 3, 15, Jena § 6, Kiel § 5, Naumburg § 9, Nürnberg § 13, Stettin § 14, Stuttgart § 6.

Von dieſen Geſchäftsordnungen haben Braunſchweig, Dresden, Jena, Nürnberg, Stettin und Stuttgart einjährige Wahlperioden für die Vorſtandsämter, ſo daß jedes zweite Jahr die Neubeſetzung derſelben nicht mit einem vorausgegangenen Wechſel im Perſonalbeſtand des Vorſtandes zuſammentrifft. Braunſchweig und Jena haben denn auch die fragliche Vorſchrift derart generell gefaßt, daß dadurch auch der Fall einer Verzögerung der Neubeſetzung der Vorſtandsämter ohne vorausgegangene Neuwahlen zum Vorſtande mitgetroffen wird. Die anderen erwähnten Geſchäftsordnungen mit einjähriger Wahlperiode haben überall nur ſpeziell den Fall einer Verzögerung der Neubeſetzung der Vorſtandsämter in Folge einer Verzögerung der Neuwahlen zum Vorſtand berückſichtigt.

b. Die Beſetzung der Vorſtandsämter.

Konſtituirung des Vorſtandes — Neuwahlen — Erſatzwahlen.

a. Konſtituirung des Vorſtandes.

Nach den Geſchäftsordnungen mit zweijähriger Wahlperiode für die Vorſtandsämter bildet die Beſetzung dieſer Aemter oder wenigſtens der Verwaltungsämter ſtets, nach den Geſchäftsordnungen mit einjähriger Wahlperiode bildet dieſelbe wenigſtens jedes zweite Jahr das erſte und jede weitere Amtsthätigkeit bedingende Geſchäft des durch Neuwahl der Hälfte der Vorſtandsmitglieder neugebildeten, mittels der Beſetzung der Verwaltungsämter erſt zu einem organiſirten Verwaltungskörper zu geſtaltenden Vorſtandes.

Dieſe Konſtituirung des Vorſtandes iſt in den Geſchäftsordnungen nach verſchiedenen Richtungen hin näher geregelt. In den Geſchäftsordnungen mit zweijähriger Wahlperiode für die Verwaltungsämter beziehen ſich ſämmtliche auf die Beſetzung der Vorſtandsämter bezügliche Vorſchriften ſelbſtverſtändlich zunächſt auf dieſe Konſtituirung. In den Geſchäftsordnungen mit einjähriger Wahlperiode beziehen ſich die für die Beſetzung der Vorſtandsämter gegebenen Vorſchriften theils ausſchließlich, theils doch zugleich auch auf dieſe Konſtituirung des Vorſtandes. Die nachſtehende Darſtellung wird deshalb ſämmtliche einſchlägige Beſtimmungen, auch diejenigen der Geſchäftsordnungen mit einjähriger Wahlperiode als Beſtimmungen für die Konſtituirung des Vorſtandes behandeln. Ob und inwieweit dieſelben auch für die jedes zweite Jahr, innerhalb einer Wahlperiode für den Vorſtand ſelbſt, ſtattfindende Neubeſetzung der Vorſtandsämter ſowie auch auf etwaige Erſatzwahlen Anwendung zu finden haben, ergiebt ſich ohne Weiteres daraus, ob die betreffende Beſtimmung ihrem Inhalte nach eine Vorſchrift für die Wahlen zu den Vorſtandsämtern überhaupt oder nur ſpeziell eine Vorſchrift für die Konſtituirung eines neugebildeten Vorſtandes iſt.

Was zunächſt Zeit und Ort der Beſetzung bez. — bei nur einjährigen Wahlperioden — der Neubeſetzung der Vorſtandsämter betrifft, ſo trat das Bedürfniß einer ſolchen Beſtimmung ſpeziell über die Zeit der Neubeſetzung ſelbſtverſtändlich ſtärker hervor bei den Geſchäftsordnungen mit einer einjährigen Wahlperiode für die Vorſtandsämter. Demgemäß finden ſich in dieſen Geſchäftsordnungen öfter und mehrfach auch

*) Frankenburger'ſcher Entwurf § 11.

**) Frankenburger'ſcher Entwurf § 14.

Digitized by Google

ſpeziellere Beſtimmungen als bei den Geſchäftsordnungen mit zweijähriger Wahlperiode für die Aemterbeſetzung. Von den Geſchäftsordnungen der erſteren Gruppe finden ſich ſolche bei:*)

Augsburg § 12 (alljährlich in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober — in Augsburg), Braunſchweig b § 2 (im Dezember jeden Jahres; jedes zweite Jahr jedoch erſt nach Vornahme der Erneuerungswahlen durch die Kammer), Dresden § 3 (in der zweiten Hälfte des Oktober oder doch in der erſten Hälfte des November; jedes zweite Jahr unmittelbar nach den Neuwahlen zum Vorſtand), Nürnberg § 12 (alljährlich im Dezember in Nürnberg), Stuttgart § 6 (alljährlich in der Zeit vom 16. September bis 16. November in Stuttgart).

Von denjenigen Geſchäftsordnungen, welche die zweijährige Wahlperiode auch für die Aemterbeſetzung beibehalten haben, haben eine einſchlägige Beſtimmung getroffen nur:

Caſſel § 20 (alsbald nach den Erneuerungswahlen), Colmar § 5 (innerhalb 14 Tage nach der ordentlichen Kammerverſammlung), Darmſtadt § 9 (unverzüglich nach den Neuwahlen).

Daneben finden ſich aber noch anderweitige Beſtimmungen, welche auf die möglichſt ſofortige Konſtituirung des Vorſtandes nach Vollziehung der Neuwahlen abzielen.

Nach Breslau b § 1 ſollen, ſobald die Wahl der Vorſtandsmitglieder erfolgt iſt, die Mitglieder des Vorſtands, falls wenigſtens acht anweſend ſind, zur Beſetzung der Vorſtandsämter zuſammentreten. Es ergiebt ſich daraus zugleich, daß im Sinne dieſer Geſchäftsordnung die Neubildung des Vorſtandes — ohne Rückſicht auf das Geſchäftsjahr (30. November) — ohne Weiteres mit den Neuwahlen (im November) ſich vollzieht.

Nach Darmſtadt § 9 kann, wenn die Vorſtandsmitglieder (in der Wahlverſammlung der Kammer) anweſend ſind, von den Vorſchriften über ihre Einladung abgeſehen werden. (Da bei Darmſtadt die Neuwahlen zum Vorſtande erſt im Oktober ſtattfinden, während das Geſchäftsjahr mit dem 15. September ſchließt, fällt die Neubildung des Vorſtandes ohnedies ſchon mit der Vollziehung der Neuwahlen zuſammen).

Beſondere Beſtimmungen über die Berufung der konſtituirenden Vorſtandsſitzung finden ſich in:

Breslau b § 1 (für den Fall, daß die Aemterbeſetzung nicht ſofort im Anſchluß an die Wahlverſammlung der Kammer ſtattgefunden hat), Caſſel § 21, Hamm § 9.

Nach Breslau und Hamm iſt dieſelbe für den Fall, daß der bisherige Vorſitzende bez. deſſen Stellvertreter im Vorſtande verblieben ſind, durch dieſe, andernfalls durch das dem Lebensalter nach älteſte Mitglied zu bewirken. Nach Caſſel hat das älteſte Mitglied des neugebildeten Vorſtandes die Berufung zu bewirken.

Ueber den Vorſitz in der konſtituirenden Sitzung bis zur erfolgten Wahl des Vorſitzenden treffen Beſtimmung:**)

Augsburg § 9, Bamberg § 21, Breslau b § 1, Caſſel § 21, Darmſtadt § 30, Hamm § 9, Jena § 5, München § 21, Nürnberg § 9, Stettin § 3, Zweibrücken § 7.

Celle § 8 trifft in gleicher Weiſe Beſtimmung über den Vorſitz für die Wahl des Vorſitzenden und die ſofort daran ſich anſchließende Wahl des Schriftführers.

Breslau, Caſſel und Hamm treffen die Beſtimmung über die Perſon des Vorſitzenden im Anſchluß an die für die Berufung der konſtituirenden Sitzung — durch den bisherigen Vorſitzenden (ſtellvertretenden Vorſitzenden) bez. durch das älteſte Vorſtandsmitglied — getroffenen Beſtimmungen; die Uebrigen berufen (inſoweit mit Caſſel zuſammentreffend) das älteſte Vorſtandsmitglied ohne Weiteres zum Vorſitz.*)

Augsburg, Bamberg, Breslau, Caſſel, Celle, Darmſtadt, München und Nürnberg

laſſen zugleich das zunächſt den Vorſitz führende Mitglied den Schriftführer beſtimmen**) und zwar Augsburg, Bamberg, München und Nürnberg nur ſpeziell für die Wahl des Vorſitzenden, die Uebrigen***) für die ganze Sitzung. Den letzteren ſchließt ſich, wenigſtens der Faſſung nach, („für die Verſammlung") auch noch Celle an. Aber die weitere Beſtimmung, daß außer dem Vorſitzenden auch der Schriftführer unter dem Vorſitz des älteſten Vorſtandsmitgliedes zu wählen iſt, legt die Annahme nah, daß nach Beſetzung dieſer beiden Aemter mit dem gewählten Vorſitzenden auch der gewählte Schriftführer ſofort in Funktion treten ſoll.

Nach Zweibrücken iſt das jüngſte Vorſtandsmitglied Schriftführer und zwar, wie nach der Faſſung anzunehmen ſein wird, für die ganze Sitzung.

Was ſodann weiter die Wählbarkeit für die einzelnen Vorſtandsämter betrifft, ſo ſind zunächſt diejenigen Beſtimmungen einzelner Geſchäftsordnungen hervorzuheben, wonach die zu Wählenden, ſämmtlich oder zum Theil, dem Erforderniß eines beſtimmten Wohnſitzes entſprechen müſſen bez. die betreffende Wahl auf die dieſem Erforderniß entſprechenden Vorſtandsmitglieder beſchränkt iſt. Solche einſchränkende Beſtimmungen haben getroffen:

Hamburg §§ 3, 10 und Roſtock § 6.

Nach Hamburg ſind ſämmtliche vier Verwaltungsbeamte aus den in Hamburg wohnenden Vorſtandsmitgliedern zu erwählen; andererſeits iſt in das Ehrengericht aus dem Landgerichtsbezirk Bremen und aus dem Landgerichtsbezirk Lübeck mindeſtens je ein Mitglied zu wählen.

Nach Roſtock müſſen der Vorſitzende und der Schriftführer in Roſtock wohnhaft ſein.

Auch nach Celle (das übrigens für die Wahlen zum Vorſtande ſelbſt keine einſchränkenden Beſtimmungen getroffen hat) ſollen nach § 8 der Vorſitzende und der Schriftführer „regelmäßig" aus den am Sitz der Kammer wohnenden Mitgliedern gewählt werden. Mehr als eine Empfehlung an die wählenden Vorſtandsmitglieder iſt dieſe Vorſchrift allerdings nicht. †)

*) Frankenburger'ſcher Entwurf § 13 (alljährlich im Dezember am Sitze des Oberlandesgerichts).

**) Frankenburger'ſcher Entwurf § 10.

*) So auch der Frankenburger'ſche Entwurf § 10.

**) So auch der Frankenburgerſche Entwurf.

***) So auch der Frankenburger'ſche Entwurf.

†) Anders würde die Sache liegen, wenn der Vorſtand vor der Wahl zunächſt einen Beſchluß darüber zu faſſen hätte, ob an der

Ferner iſt zu erwähnen, daß in einer Anzahl Geſchäftsordnungen die Wiederwahl der abgetretenen Vorſtandsbeamten ausdrücklich für zuläſſig erklärt iſt:*)

Augsburg § 11, Caſſel § 22, Darmſtadt § 12, Hamburg §§ 3, 10, Hamm § 10, Jena § 6, Nürnberg § 11, Roſtock § 7.

Was das Wahlgeſchäft ſelbſt betrifft, ſo iſt zunächſt hervorzuheben, daß Caſſel § 4 und Naumburg § 7 einheitliche Vorſchriften für alle Wahlen, ſowohl der Kammer, als des Vorſtands haben, und ferner Frankfurt Art. 4 einheitliche Vorſchriften für die Wahlen, „zum Vorſtande und im Vorſtande" hat. Es finden alſo, was dieſe Geſchäftsordnungen betrifft, alle oben (S. 14 ff.) bei den Wahlen zum Vorſtande erwähnten Beſtimmungen dieſer Geſchäftsordnungen auch auf die Beſetzung der Vorſtandsämter uneingeſchränkte Anwendung.

Die einſchlägigen hier ſpeziell zu erwähnenden Vorſchriften der anderen Geſchäftsordnungen ſind folgende:

Was zunächſt die Wahlen zu den Verwaltungsämtern betrifft, ſo ſind dieſelben nach faſt allen Geſchäftsordnungen, welche überhaupt Beſtimmungen darüber enthalten, in beſonderen Wahlakten vorzunehmen:

Augsburg § 3, Bamberg § 21, Berlin b § 4, Braunſchweig b § 1, Breslau b § 2, Celle § 8, Cöln § 3, Colmar § 4, Darmſtadt § 2, Dresden Verhandlungsvorſchriften IX (arg. e. contr.), Jena § 5, Kiel § 2, Königsberg § 14, München § 21, Nürnberg § 3, Roſtock § 3, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 7.

Meiſt iſt zugleich die Reihenfolge noch ausdrücklich dahin beſtimmt, daß zuerſt der Vorſitzende, demnächſt der ſtellvertretende Vorſitzende, ſodann der Schriftführer und zuletzt der ſtellvertretende Schriftführer zu wählen iſt. Eine Abweichung von dieſer Reihenfolge findet ſich nur bei Celle. Danach hat (unter dem Vorſitz des älteſten Vorſtandsmitglieds) an die Wahl des Vorſitzenden unmittelbar diejenige des Schriftführers ſich anzuſchließen.

Anders geſtaltet ſich das Wahlgeſchäft nach den erwähnten drei Geſchäftsordnungen, welche die Beſtimmungen für die Wahlen zum Vorſtand und für die Wahlen im Vorſtand gemeinſam geregelt haben.

Nach Caſſel § 4 und Naumburg § 7 hat die Wahlverſammlung, hier alſo der Vorſtand, zunächſt noch darüber zu beſchließen, ob die Wahlen in einem oder in mehreren Wahlakten zu erfolgen haben.

Frankfurt Art. 4 beſtimmt als Regel die Vornahme der Wahlen in einem Wahlakte und läßt dieſelben nur auf Verlangen von — bei den Wahlen im Vorſtand nur zwei — Mitgliedern in getrennten Wahlakten vornehmen.

Uebrigens wird, da es ſich bei der Beſetzung der Vorſtandsämter um Wahlen zu ganz verſchiedenen Aemtern handelt, auch nach dieſen drei Geſchäftsordnungen die Beſetzung dieſer Aemter nothwendig mittels getrennter Wahlakte erfolgen müſſen, ſofern nicht eine Verſtändigung der Wähler über die für dieſe Aemter zu Wählenden vorausgegangen iſt.

Was ſodann weiter die Wahlen zu den ehrengerichtlichen Aemtern betrifft, ſo gelten die eben erwähnten Beſtimmungen in Caſſel, Frankfurt und Naumburg auch für dieſe Wahlen.

Faſt alle übrigen Geſchäftsordnungen, welche darüber Beſtimmungen getroffen haben, laſſen die Wahlen für dieſe Aemter in einem Wahlakte vornehmen:

Augsburg § 3, Bamberg § 22, Berlin b § 4, Braunſchweig b § 1, Breslau b § 2, Cöln § 3, Colmar § 6, Dresden § 15, Verhandlungsvorſchriften IX, Jena § 5, Kiel § 2, München § 22, Nürnberg § 3, Roſtock § 3, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 7.

Nur Celle § 8 und Königsberg § 14 machen eine Ausnahme, indem ſie auch für die Wahlen zu den ehrengerichtlichen Aemtern getrennte Wahlakte vorſchreiben.

Im Uebrigen, was die Form der Stimmabgabe, insbeſondere die Zuläſſigkeit bez. Unzuläſſigkeit der Akklamation, das ſchon geſetzliche Erforderniß abſoluter Stimmenmehrheit, die Vornahme etwaiger engerer Wahlen, die eventuelle Entſcheidung durch das Loos, die Feſtſtellung des Wahlergebniſſes und ſonſtige Details betrifft, haben für die Wahlen zu den Vorſtandsämtern kurzweg auf die Vorſchriften über die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen bez. über die Wahlen zum Vorſtand Bezug genommen:

Bamberg § 24, Braunſchweig b § 5, Celle § 8, Jena § 5, München § 24, Roſtock § 3 (vergl. auch § 4).

Andere Geſchäftsordnungen haben inſoweit — ganz oder doch theilweiſe — für die Wahlen zum Vorſtand und für die Beamtenwahlen innerhalb des Vorſtands überhaupt einheitliche Beſtimmungen getroffen:

Augsburg §§ 3, 4, Cöln § 3, Darmſtadt §§ 2, 3, Dresden § 15 und Verhandlungsvorſchriften VIII, IX, X, XI, Kiel § 2, Nürnberg §§ 3, 4, 5, Oldenburg § 1, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 8.

Für alle dieſe Geſchäftsordnungen kann alſo hier einfach auf die obige Darſtellung dieſer Vorſchriften für die Wahlen zum Vorſtand kurzweg verwieſen werden.

Zu erwähnen bleibt dabei jedoch, daß Darmſtadt § 4 die Akklamation, welche bei den Wahlen zum Vorſtand unzuläſſig iſt, für die Wahlen im Vorſtand ausdrücklich für zuläſſig erklärt, jedoch nur für den Fall, daß kein Vorſtandsmitglied widerſpricht.

Im Uebrigen enthalten noch:

Berlin b § 4, Braunſchweig b § 1, Breslau b § 2, Colmar §§ 4, 6, 7 und Karlsruhe § 12

ſpezielle, übrigens überall nur einzelne Punkte betreffende Beſtimmungen über die Aemterbeſetzung. Dieſelben ordnen (Colmar nur für die Wahlen zu den Verwaltungsämtern — Karlsruhe nur für die Wahlen zu den ehrengerichtlichen Aemtern) die Abſtimmung mittels nicht unterſchriebener und bez. verdeckter (verſchloſſener) Stimmzettel an.

Berlin und Breslau wiederholen zugleich im Weſent-

Regel feſtgehalten oder von derſelben abgewichen werden ſoll und wenn je nach dieſem Beſchluß die Wahl beſchränkt oder unbeſchränkt vorzunehmen wäre.

*) Frankenburger'ſcher Entwurf § 12.

Digitized by Google

lichen ihre für die Wahlen zum Vorstand getroffenen Bestimmungen betreffs der engeren Wahlen.

Colmar schließt die Wahl durch Akklamation auch hier aus.

β. Neuwahlen.

Insoweit nach den Geschäftsordnungen mit nur einjährigen Wahlperioden für die Vorstandsämter bez. für die eine oder andere Art derselben jedes zweite Jahr eine Neubesetzung dieser Aemter ohne vorausgegangene Neubildung des Vorstands zu erfolgen hat, bilden diese Wahlen einfach ein von dem Vorstand, wie jedes andere ihm obliegende Geschäft, in einer ordnungsmäßig berufenen Vorstandssitzung zu erledigendes Geschäft. Abgesehen von den auf das Wahlgeschäft selbst bezüglichen Vorschriften sind dabei insbesondere die oben erwähnten Vorschriften über Zeit und Ort der Neubesetzung der Vorstandsämter bez. der dafür zu berufenden Vorstandssitzung maßgebend.

γ. Ersatzwahlen.

Innerhalb der Wahlperiode hat — von Todesfällen abgesehen — eine Neubesetzung des erledigten Amtes durch Ersatzwahl dann zu erfolgen, wenn der bisherige Vorstandsbeamte mit Bewilligung des Vorstands aus dem Vorstande selbst ausscheidet. Aber nicht minder wird es auch für zulässig erachtet werden müssen, daß ein Vorstandsbeamter mit Bewilligung des Vorstands aus seinem besonderen Amte ausscheidet, ohne aus dem Vorstande selbst auszuscheiden. Und zwar muß dies nicht blos für die Verwaltungsämter, sondern auch für die ehrengerichtlichen Aemter (zu denen übrigens die Aemter des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls gehören) als zulässig erachtet werden, da auch für Letztere keinenfalls strengere Grundsätze als die allgemeinen für die Entlassung inamovibeler Staatsbeamten, insbesondere der Richter, geltenden Grundsätze Platz greifen. Das Ausscheiden aus dem Vorstand selbst als Bedingung dafür aufzustellen, dazu fehlt es an jedem Grund.*)

Was nun die hier einschlagenden einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnungen betrifft, so haben die alsbaldige Neubesetzung der erledigten Aemter (Ersatzwahl) angeordnet:

Celle § 8, Colmar § 5;

Celle generell, aber ohne nähere Fristbestimmung („ohne Aufschub"); Colmar speziell nur für den Fall, daß die Stellen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erledigt sind, aber mit einer bestimmten Frist (innerhalb eines Monats).

Umgekehrt ordnet Dresden § 3 für den Fall, daß der aus dem Amte Ausgeschiedene auch aus dem Vorstande selbst ausgeschieden ist, die Wiederbesetzung des Amtes erst nach erfolgter Ergänzung des Vorstands durch Ersatzwahl Seitens der Kammer an.

Im Gegensatz zu diesen verschiedenen Bestimmungen ist es nach Braunschweig b § 3 für einen solchen Fall der Entscheidung des Vorstands überlassen, ob das erledigte Amt alsbald oder erst nach erfolgter Ergänzung des Vorstands wieder besetzt werden soll.

*) Das an sich nächstliegende argumentum a majore ad minus aus R. A. O. § 65 Schlußsatz habe ich hier absichtlich bei Seite gelassen. Der Werth dieses Arguments ist nicht ganz zweifellos.

Daß eine solche innerhalb einer Wahlperiode (Amtsperiode) erfolgte Wiederbesetzung eines Vorstandsamtes nur für den Rest der Wahlperiode gilt, bestimmen ausdrücklich, und zwar allgemein:

Berlin b § 5, Dresden § 3

nur für die Ersatzwahlen zum Ehrengericht:

Frankfurt Art. 9, Rostock § 5.

Schließlich bestimmen:

Augsburg § 5, Cassel § 4, Cöln § 4, Nürnberg § 13

noch speziell, daß die für die Wahlen gegebenen Vorschriften auch auf diese Ersatzwahlen Anwendung finden.

ε. Ablehnungen.

Eine einschlägige Bestimmung findet sich nur in Rostock § 22:

„Kein Vorstandsmitglied kann eine auf dasselbe gefallene Wahl — — ablehnen."

δ. Bekanntmachung der Vorstandsbeamten.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Beamtenwahlen haben vorgeschrieben:

Dresden § 4 und Karlsruhe § 12.

Dresden generell (in den gewöhnlichen Publikationsorganen);

Karlsruhe nur für das Ergebniß der Wahlen zum Ehrengericht, sowie ferner auch noch für die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstands als Stellvertreter berufen sind (in der Karlsruher Zeitung). Daß die gesammte Besetzung des Ehrengerichts, einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu veröffentlichen ist, wird ungeachtet der engeren Fassung der Bestimmung nicht zweifelhaft sein können.

3. Insbesondere vom Amt des Vorsitzenden.

Für das Amt des Vorsitzenden — und ebenso für dasjenige des Schriftführers — sind organisationsmäßig zwei Träger, zwei Inhaber des Amtes vorhanden. Ihr gegenseitiges Verhältniß ist das der Vertretung im Amte d. h. eines nur eventuellen Eintretens des Vertreters an Stelle des zur Wahrnehmung der amtlichen Funktionen zunächst berufenen Vorsitzenden. Es ergiebt sich daraus, daß die gesetzlich oder geschäftsordnungsmäßig dem Vorsitzenden obliegenden Funktionen und alle ihm zustehenden amtlichen Befugnisse völlig ungeschmälert auch dem stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall zustehen, daß er überhaupt zur Wahrnehmung der amtlichen Funktionen des Vorsitzenden berufen ist. Daraus, daß der Inhalt des Amtes für beide Inhaber derselbe ist, ergiebt sich auch, daß der Fall der Stellvertretung zunächst lediglich zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu regeln ist. Insoweit Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender darüber einig sind, kann von keiner Seite gegen die Vertretung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden Einsprache erhoben werden. Dagegen bedarf es der Beseitigung eines Konfliktes von außen, wenn der Vorsitzende die Vertretung verlangt, der stellvertretende Vorsitzende aber dieselbe ablehnt. Eine Bestimmung darüber, wie ein solcher Konfliktfall zu lösen ist, findet sich in keiner der Geschäftsordnungen. Daß der Vorstand dazu berufen ist, darf

wohl ohne Weiteres angenommen werden. Ebenso daß für einen solchen Fall jedenfalls auch der stellvertretende Vorsitzende zur Einberufung des Vorstands zur Entscheidung des Konfliktes berechtigt ist. Das vom Vorsitzenden ihm ausgesprochene Verlangen der Stellvertretung giebt ihm jedenfalls auch die Befugniß zur Vornahme dieser speziellen Amtshandlung an Stelle des Vorsitzenden.*)

In einzelnen Geschäftsordnungen ist dieses organisationsmäßige Vertretungsverhältniß noch speziell hervorgehoben. In Dresden § 14 ist dasselbe dahin angegeben, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden diesen in seiner Amtsführung „zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten" habe. (Die gleiche Bestimmung ist betreffs des stellvertretenden Schriftführers getroffen.)

Berlin a § 4 schließt an die Erwähnung dieses Vertretungsverhältnisses (sowie desjenigen des stellvertretenden Schriftführers) die weitere hier noch hervorzuhebende Bestimmung:

> „Den Mitgliedern der Kammer und den Behörden, sowie überhaupt Dritten gegenüber ist zur Gültigkeit der von den Stellvertretern gezeichneten Schriftstücke und Urkunden, sowie der erlassenen Anordnungen der Nachweis der Verhinderung nicht erforderlich."

Für den Fall, daß außer dem Vorsitzenden zugleich auch der stellvertretende Vorsitzende behindert ist, haben einige Geschäftsordnungen noch weitere Bestimmungen getroffen. Einzelne Geschäftsordnungen berufen das an Jahren älteste Vorstandsmitglied als Vertreter:

Cassel § 2, Cöln § 13, Frankfurt Art. 5;

Cassel mit dem Vorbehalt, daß die Versammlung, hier also der Vorstand, einen anderen Vorsitzenden — also nur für die einzelne Vorstandssitzung — ernennen kann.

Nach anderen Geschäftsordnungen hat der Vorstand in solchem Fall ein anderes seiner Mitglieder als zeitweiligen Vertreter zu bestimmen:

Augsburg § 16, Bamberg § 26, Darmstadt § 14, München § 26, Nürnberg § 17, Stuttgart § 6.

Von diesen Geschäftsordnungen haben

Bamberg § 28, Darmstadt § 19, München § 28

zugleich auch für dringliche Fälle den Vorsitzenden selbst (eventuell also auch den stellvertretenden Vorsitzenden) ermächtigt, diese an sich dem Vorstand selbst zugewiesene Befugniß der Bestellung eines zeitweiligen Vorsitzenden auszuüben. Daß damit der demnächstigen Bestellung eines anderen zeitweiligen Vorsitzenden durch den Vorstand selbst nicht soll vorgegriffen werden, wird nicht zweifelhaft sein können. Im Uebrigen fehlt es in den genannten Geschäftsordnungen für den Fall einer unerwartet eingetretenen Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden — bez. für den Fall, daß der Vorsitzende (oder stellvertretende Vorsitzende) einen zeitweiligen Vertreter nicht bestimmt hat — an einer Bestimmung darüber, wer die zur Bestellung eines zeitweiligen Vorsitzenden erforderliche Vorstandssitzung zu berufen hat. Es wird also eintretenden Falls eine analoge Anwendung derjenigen Bestimmungen geboten sein, welche nach der betreffenden Geschäftsordnung für die Berufung der konstituirenden Vorstandssitzung gelten.

Daß übrigens die hier besprochene zeitweilige Vertretung des Vorsitzenden sich nicht zugleich auch auf dessen Vertretung als vorsitzendes Mitglied des Ehrengerichts beziehen kann, ist gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretung der Mitglieder des Ehrengerichts (R. A. O. § 67) zweifellos.

Was den Inhalt des Amtes des Vorsitzenden betrifft, also die amtlichen Befugnisse und die Amtspflichten des Vorsitzenden bez. des stellvertretenden Vorsitzenden, so umfaßt dieses Amt nach den Bestimmungen der R. A. O. ein dreifaches Geschäftsgebiet.

1. Der Vorsitzende hat die Kammerversammlungen zu berufen und in denselben den Vorsitz zu führen (R. A. O. § 52), auch etwaige Namens der Kammer auszufertigende Urkunden zu vollziehen (R. A. O. § 57). Demselben liegen also die Direktorialgeschäfte der Kammer ob. Es kann insoweit des Näheren auf die obigen Mittheilungen über die Kammerversammlungen und Kammerbeschlüsse verwiesen werden.

2. Dem Vorsitzenden liegen in gleicher Weise die Direktorialgeschäfte des Vorstands ob, d. h. alle diejenigen Geschäfte, welche sich auf die formelle Veranlassung und Leitung der Amtsthätigkeit des Vorstands beziehen, insbesondere also die Entgegennahme und formelle geschäftliche Behandlung aller an den Vorstand gerichteten Eingaben, die Berufung der Vorstandssitzungen und deren sonstige Vorbereitung, der Vorsitz in denselben mit den dem Vorsitzenden einer Kollegialbehörde bedürfnißgemäß zustehenden Obliegenheiten und Befugnissen, sowie auch die weitere geschäftliche Behandlung der Beschlüsse des Vorstands, endlich auch die Vollziehung der Namens des Vorstands auszufertigenden Urkunden (vgl. R. A. O. § 57).

Die in R. A. O. § 57 speziell erwähnte Vermittelung des geschäftlichen Verkehrs der Kammer und des Vorstandes fällt unter diese Direktorialgeschäfte einerseits der Kammer, andererseits des Vorstandes.

Nach R. A. O. § 57 hat der Vorsitzende speziell auch die Aufgabe, die Beschlüsse des Vorstands (als Verwaltungsbehörde) zur Ausführung zu bringen. Da es sich dabei keineswegs immer um eine blos formelle geschäftliche Erledigung derselben handelt, sondern jenachdem um wirkliche Vollzugshandlungen (z. B. Abschluß von Rechtsgeschäften zum Zweck von Kapitalanlagen, Anschaffungen u. s. w.), so tritt damit — in Ermangelung anderer Vollzugsorgane — zu den eigentlichen Direktorialgeschäften allerdings noch ein weiteres Geschäftsgebiet hinzu. Aber der Natur der Sache nach ist dieses Geschäftsgebiet verhältnißmäßig weniger bedeutsam. Auch hat dasselbe nicht, wie die eigentlichen Direktorialgeschäfte, einen höchstpersönlichen Karakter. Vielmehr steht, soweit es sich lediglich um solche Vollzugshandlungen

*) Innerhalb der Organisation der Reichs- und eigentlichen Staatsämter fehlt es jedenfalls an einer Analogie zu dem Verhältniß des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Wo dort Aehnliches sich findet, wie bei den Vertretungen (des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder) innerhalb der Kollegialbehörden, sowie ferner bei der Organisation der Staatsanwaltschaft (G. V. G. § 145) und bei der gegenseitigen Vertretung der Amtsrichter desselben Amtsgerichts oder benachbarter Amtsgerichte (Preuß. Ausführungsgesetz zum G. V. G. § 24), besteht immer eine hierarchische Unterordnung, sei es des Vertreters unter den zu Vertretenden oder Beider unter eine vorgesetzte Behörde. Nur innerhalb der Organisation der Kommunalämter mögen sich völlig gleichartige Einrichtungen finden.

Digitized by Google

handelt, der Vertretung des Vorsitzenden durch die Schriftführer oder jedes andere Vorstandsmitglied, jenachdem auch durch eine dritte Person, an sich nichts entgegen.

3. Der Vorsitzende des Vorstands ist ferner auch Vorsitzender des Ehrengerichts oder, im Sinne der Rechtsanwaltsordnung korrekter ausgedrückt, des Vorstands als Ehrengericht (R. A. O. § 67).

Betreffs aller dieser drei Geschäftsgebiete hat der Vorsitzende nach R. A. O. § 61 jährlich der Landesjustizverwaltung (bez. der Reichsjustizverwaltung) und dem Oberlandesgericht (bez. Reichsgericht) einen schriftlichen Bericht „über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes" zu erstatten. Daß dieser Bericht speziell auch die Thätigkeit des Vorstands als Ehrengericht zu umfassen hat, kann nicht zweifelhaft sein.

Nach Königsberg § 16 hat, was hervorzuheben ist, der Vorsitzende diesen Bericht in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

Was nun die einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnungen betrifft, welche sich speziell auf das hier unter Nr. 2 erwähnte, an dieser Stelle allein in Frage stehende Geschäftsgebiet, also die Funktionen des Vorsitzenden als Vorsitzenden des Vorstands beziehen, so sind dieselben doppelter Art. Einerseits solche Bestimmungen, welche die gesetzlichen Befugnisse des Vorsitzenden betreffen; zum zweiten besondere Bestimmungen, durch welche dem Vorsitzenden Geschäfte übertragen werden, welche an sich zur gesetzlichen Kompetenz des Vorstands gehören, so daß also insoweit der Vorsitzende die Stellung eines bereits durch die Geschäftsordnung bestellten Kommissars des Vorstands hat.

Von den Bestimmungen der ersten Art ist zunächst zu erwähnen Dresden § 14:

„Der Vorsitzende des Vorstands hat insbesondere:

1. auf die Einträge in die Register des Vorstandes innerhalb seiner Zuständigkeit die erforderlichen Entschließungen zu fassen, beziehentlich den Vortrag im Vorstande anzuordnen;
2. die Kanzlei, die Bibliothek und das Aktenwesen zu überwachen."

Ferner Berlin b § 1, wo die dem Vorsitzenden obliegende Vertheilung der Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder speziell hervorgehoben ist, und Breslau b § 7, wonach die Verwahrung des Archivs und der Registratur der Kammer und des Vorstandes Sache des Vorsitzenden ist.

Die übrigen einschlägigen Bestimmungen betreffen lediglich die Bestellung von Berichterstattern über einzelne Berathungsgegenstände:

Bamberg § 26, Berlin b § 1, Breslau b § 6 („namentlich, wenn es sich um Gutachten handelt"), Darmstadt § 18, Hamm § 18 (im Falle von R. A. O. § 49 Nr. 4; der Referent hat unter Vorlegung eines Entwurfs des Gutachtens dem Vorstand zu berichten), Jena § 9, Königsberg § 16 („der Vorsitzende vertheilt die Verträge ꝛc."), München § 27.

Die Bestimmungen der anderen Art, durch welche Geschäfte, die an sich Vorstandsgeschäfte sind, bereits in der Geschäftsordnung generell dem Vorsitzenden überwiesen sind, sind ebenfalls wieder doppelter Art. Nämlich einerseits solche, welche gewisse gesetzlich an sich dem Vorstand zustehenden Geschäfte generell dem Vorsitzenden überweisen. Andrerseits solche, welche nur für den Fall der Dringlichkeit oder unter sonstigen besonderen Voraussetzungen den Vorsitzenden zur Erledigung an sich dem Vorstande vorbehaltener Geschäfte ermächtigen.

Eine generelle Ueberweisung von Vorstandsgeschäften an den Vorsitzenden findet sich überhaupt nur bezüglich solcher Geschäfte, welche die in R. A. O. § 49 Nr. 2 und 3 dem Vorstand überwiesene Vermittelungsthätigkeit betreffen. Die einschlägigen Bestimmungen sind dreifacher Art:

Nach Oldenburg § 3 liegt diese Vermittelung zunächst dem Vorsitzenden ob. Im Falle des Mißlingens hat er die Sache dem Vorstande vorzulegen. Hierbei handelt es sich also lediglich um einen dem Vorsitzenden obliegenden vorläufigen Vermittelungsversuch.

Nach Berlin b § 1 und Rostock § 14 ist der Vorsitzende generell zum Vermittelungskommissar bestellt, nach beiden Geschäftsordnungen mit dem Vorbehalte, daß der Vorsitzende die einzelnen Vermittelungsgeschäfte einem anderen Vorstandsmitgliede (Berlin: „beziehungsweise mehreren Mitgliedern") übertragen kann. Rostock macht dabei noch den weiteren Vorbehalt, daß der Vorstand anderweitigen Beschluß fassen kann.

Nach anderen Geschäftsordnungen endlich ist der Vorsitzende durch die Geschäftsordnung zur Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Vermittelungskommissar ermächtigt:

Hamm § 18, Jena § 9 („im Namen des Vorstands").

Daß auch nach diesen Geschäftsordnungen der Vorsitzende befugt ist, statt ein anderes Mitglied zu bestellen, selbst das Vermittelungsgeschäft zu übernehmen, also gleichsam sich selbst zu bestellen, wird unbedenklich anzunehmen sein.

Daß es sich bei allen diesen Bestimmungen nicht um eine Erweiterung der eigenen Kompetenz des Vorsitzenden handelt, sondern nur um eine bereits durch die Geschäftsordnung generell angeordnete kommissarische Vertretung des Vorstands durch den Vorsitzenden, so daß dieser also betreffs der Vollziehung solcher Geschäfte zunächst dem Vorstand verantwortlich bleibt, kann auch da, wo ein auf diese letztere Auffassung hinweisender Vorbehalt nicht beigefügt ist, nicht zweifelhaft sein. Und zwar einfach schon am deswillen, weil kein Theil der gesetzlich feststehenden Kompetenz des Vorstands durch die Geschäftsordnung diesem entzogen und dem Vorsitzenden überwiesen werden kann.

Von den Bestimmungen der andern Art, wonach nur bedingungsweise Vorstandsgeschäfte dem Vorsitzenden überwiesen sind, geht am weitesten Königsberg § 16 Abs. 1:

„Der Vorsitzende — — erläßt Namens des Vorstandes vorbereitende und solche Verfügungen, welche keinen Aufschub erleiden können oder zu keinem Bedenken Veranlassung geben. Er erstattet darüber in nächster Sitzung Bericht".

Im Uebrigen ist der Vorsitzende auch für den Fall der Dringlichkeit nur betreffs speziell bezeichneter Vorstandsgeschäfte ermächtigt:

Bamberg § 28, Darmstadt § 19, München § 28; und zwar überall für dieselben Geschäfte. Es sind dies die Bestellung von Vermittelungskommissaren in den Fällen von R. A. O. § 49 Nr. 2 und 3, die (vorläufige) Ernennung eines

zeitweiligen Vorsitzenden bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (bereits oben erwähnt) und endlich (ebenfalls bereits oben bei den Bestimmungen über die Vorbereitung der Kammerversammlungen erwähnt) die — nach allen diesen Geschäftsordnungen an sich dem Vorstande vorbehaltene — Bestellung eines Berichterstatters für die Kammerversammlungen.

Schließlich ist hier noch eine besondere Aufgabe zu erwähnen, welche Hamm § 21 dem Vorsitzenden zuweist. Nach der dort getroffenen Bestimmung wird die Kammer in Prozessen gegen den Schriftführer durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten*).

Abgesehen von den bereits erwähnten allgemeinen Bestimmungen über den Ersatz der von den Vorstandsmitgliedern bei Erfüllung ihrer Funktionen gemachten Aufwendungen (S. 28, 29) finden sich noch besondere Bestimmungen speziell betreffs der Büreaukosten des Vorsitzenden und (was hier gleich mit erwähnt werden mag) des Schriftführers.

Nach Breslau b § 9 erhalten der Vorsitzende und der Schriftführer eine Bauschsumme für Büreaukosten, mit Ausnahme der Portoauslagen, die besonders liquidirt werden, wogegen die Kopialien für die Kasse liquidirt werden. Die Bauschsumme für den Vorsitzenden ist vorläufig auf 45 Mark, für den Schriftführer auf 20 Mark monatlich festgestellt.

In anderer Weise ist dieser Punkt in Hamm § 23 geregelt:

> „Zur Ausführung der nach § 57 der R. A. O. dem Vorsitzenden und dem Schriftführer obliegenden Thätigkeit können sich dieselben eines Sekretärs bedienen, dessen Besoldung vom Vorstand festzustellen und aus der Kasse der Kammer zu entnehmen ist."

Schließlich findet sich noch eine lediglich die formelle geschäftliche Behandlung der Auslagen des Vorsitzenden betreffende Vorschrift in Celle § 12, wonach (im Gegensatz zu den beim Vorsitzenden zu liquidirenden und von demselben auf die Kasse anzuweisenden Auslagen der anderen Vorstandsmitglieder) die baaren Auslagen des Vorsitzenden beim stellvertretenden Vorsitzenden zu liquidiren und von diesem auf die Kasse anzuweisen sind.

4. Insbesondere vom Amt des Schriftführers.

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers treffen die gleiche Bestimmung wie für die zeitweilige Vertretung des Vorsitzenden:

> Augsburg § 16, Bamberg § 26, Darmstadt § 14, München § 26, Nürnberg § 17, Stuttgart § 6;

ferner in der Weise, daß sie das jüngste Vorstandsmitglied zur Vertretung des Schriftführers berufen:

> Cassel § 3 und Frankfurt Art. 5.

Die Aufgaben des Schriftführers sind näher bestimmt in Breslau b § 8:

> „Der Schriftführer steht dem Vorsitzenden als Gehilfe zur Seite und ist außerdem Kassenführer und Vertreter der Kammer in Prozessen. Er führt in den Sitzungen der Kammer und des Vorstandes das Protokoll und betreibt die Vollstreckung der von dem Vorstande und dem Ehrengericht getroffenen Entscheidungen."

Es ist dies zugleich die einzige Bestimmung der Geschäftsordnungen, welche der nach R. A. O. § 97 dem Schriftführer obliegenden Beitreibung der vom Vorstande (oder einem Vermittlungskommissar) nach R. A. O. § 58 festgesetzten Geldstrafen erwähnt.

Eine in die Details des Geschäftsganges näher eingehende Aufzählung der dem Schriftführer obliegenden einzelnen Geschäfte findet sich Dresden § 14.

Wegen der dem Schriftführer gesetzlich obliegenden Aufgaben betreffs der Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen ehrengerichtlicher Urtheile (R. A. O. § 95), sowie betreffs der Beitreibung der ehrengerichtlich erkannten Geldstrafen (R. A. O. § 97) ist auf die späteren Mittheilungen (unter B.) zu verweisen.

Was die Büreaukosten des Schriftführers betrifft, so sind, abgesehen von den bereits erwähnten Bestimmungen in Breslau, in Darmstadt und in Hamm, noch zu erwähnen Berlin b § 7, wonach der Vorstand berechtigt ist, mit dem Schriftführer vertragsmäßig eine Bauschsumme als Entschädigung für die Büreaugeschäfte einschließlich der Schreibgebühren und Portos festzusetzen.

V. Vorstandssitzungen.

1. Ordentliche (periodisch wiederkehrende) Vorstandssitzungen. 2. Sonstige Fälle gebotener Berufung. 3. Zeit und Ort. 4. Berufung. 5. Ausschließung der Oeffentlichkeit. 6. Verhandlung und Beschlußfassung.

1. Ordentliche (periodisch wiederkehrende) Vorstandssitzungen.

Periodisch wiederkehrende, nicht erst durch das Bedürfniß im einzelnen Fall veranlaßte Vorstandssitzungen haben angeordnet:

> Colmar, Dresden, Naumburg.

Colmar § 8 Abs. 2 bestimmt:

> „Vierteljährlich findet je eine ordentliche Vorstandssitzung statt, welche in der vorhergehenden Vorstandssitzung anzuberaumen ist; abwesende Mitglieder werden hiervon durch den Schriftführer benachrichtigt."

Nach Dresden § 10 ist der Vorstand mindestens in jedem Kalendervierteljahr einmal, nach Naumburg § 9 mindestens halbjährlich, in den ersten 14 Tagen der Monate Juni und Dezember, zusammenzuberufen.

2. Sonstige Fälle gebotener Berufung.

Nach R. A. O. § 52 hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung zu berufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands schriftlich darauf antragen. Breslau b § 4 wiederholt diese Bestimmung.

3. Zeit und Ort.

Abgesehen von der bereits erwähnten Bestimmung in Naumburg über die Zeit der zwei Halbjahr-Versammlungen, findet sich eine hierher bezügliche Vorschrift nur noch bei Dresden § 10 und zwar dahin, daß (im Gegensatz zu den Hauptverhandlun-

*) Vergl. C. P. O. § 50 in Verbindung mit §§ 114 ff. II. 6 A. L. R. Die Geschäftsordnung hat insoweit gewiß die Natur eines Statuts.

gen des Ehrengerichts, welche nur im Nothfall auf Sonn- und Feiertage anzuberaumen ſind) der Vorſtand ſeine Verſammlungen auch an Sonn- und Feiertagen abhalten kann.

Was den Ort betrifft, ſo haben einzelne Geſchäftsordnungen einen beſtimmten Ort und zwar überall den Sitz der Kammer als Verſammlungsort des Vorſtands, wenigſtens für die Regel, beſtimmt.

> Darmſtadt §§ 21, 35 (wenn der Vorſtand für den einzelnen Fall nichts Anderes beſchließt); Dresden § 10 (in der Regel); Jena § 8 (in der Regel — nach Beſchluß des Vorſtandes an einem anderen Orte des Oberlandesgerichtsbezirks); Karlsruhe § 5, (wenn von dem Vorſitzenden nichts Anderes beſtimmt wird, im Juſtizgebäude in Karlsruhe).

Roſtock § 12 behält dem Vorſtand die Beſtimmung der Räumlichkeit bis dahin vor, daß vom Juſtizminiſterium beſtimmte Räumlichkeiten dafür angewieſen ſein werden, ſo daß alſo auch nach dieſer Geſchäftsordnung die Abhaltung der Vorſtandsſitzungen am Sitz der Kammer, jedenfalls für die Regel, ſtattzufinden haben.

Umgekehrt überläßt Colmar § 8 dem Vorſitzenden den Ort der Vorſtandsſitzungen zu beſtimmen; und in gleichem Sinne, nur eingeſchränkter, beſtimmt Celle § 9, daß die Vorſtandsſitzungen am Sitze der Kammer oder an einem Landgerichtsſitz ſtattfinden können.

4. Berufung.

Verhältnißmäßig nur wenige Geſchäftsordnungen enthalten Beſtimmungen über die Berufung der Vorſtandsſitzungen und zwar meiſt im Anſchluß an die in R. A. O. § 53 für die Berufung der Kammerverſammlungen getroffenen Beſtimmungen.

Breslau b § 4 nimmt kurzweg auf die in R. A. O. § 53 vorgeſchriebene Form der Berufung Bezug.

Cöln § 16 trifft die bereits oben (bei der Berufung der Kammerverſammlungen) mitgetheilte Vorſchrift, wonach Einladungen welche durch Bekanntmachung in der Kölniſchen Zeitung geſchehen, außerdem auch durch nicht eingeſchriebene Einladungsſchreiben an die einzelnen Mitglieder bewirkt werden ſollen, für alle Einberufungen, alſo auch für diejenigen zu den Vorſtandsſitzungen.

Colmar § 8 beſtimmt, daß die Einladungen zu anderen Vorſtandsſitzungen, als den vom Vorſtand ſelbſt anberaumten Vierteljahresſitzungen, gehörig bewirkt ſind, wenn die Einladungsſchreiben 5 Tage vor der Sitzung eingeſchrieben zur Poſt gegeben ſind.

Darmſtadt § 35 ſchreibt ſchriftliche Einladung gemäß den Beſtimmungen in R. A. O. § 53 vor. Bei der Einladung „ſollen" die zur Beſchlußfaſſung beſtimmten Gegenſtände mitgetheilt werden. Die Nichtmittheilung ſchließt aber die Beſchlußfaſſung nicht aus.

Die eingehendſten Vorſchriften finden ſich in Berlin b § 3 Abſ. 1 und 2:

> „Die Einladung der Mitglieder des Vorſtandes zu deſſen Verſammlungen und zu den Sitzungen des Ehrengerichtes kann zu Protokoll oder durch Zirkular erfolgen. Sie gilt im letzteren Fall auch dann für bewirkt, wenn das Zirkular einem Gehilfen oder Schreiber des Mitgliedes in deſſen Geſchäftslokale vorgelegt und vom ſolchem unterzeichnet iſt.
>
> Außerdem gilt die ſchriftliche Einladung für erfolgt, wenn das betreffende Schreiben 3 Tage vor der Sitzung eingeſchrieben zur Poſt gegeben, oder wenn von dem Schriftführer beſcheinigt iſt, daß ein ſolches Schreiben 3 Tage vor der Sitzung überhaupt zur Poſt gegeben iſt."

5. Ausſchließung der Oeffentlichkeit.

Die Oeffentlichkeit haben ausgeſchloſſen:

> Bamberg § 2, Berlin b § 2, Darmſtadt §§ 29, 35, Hamm § 12, Königsberg § 4, München § 2, Roſtock § 11, Zweibrücken § 1.

Berlin beſtimmt dabei noch, daß auch Mitglieder der Kammer als Zuhörer nicht zugelaſſen werden.

Umgekehrt haben nach Hamm die Kammermitglieder Zutritt.

Ausnahmen haben zugelaſſen und die Beſtimmung darüber dem Vorſtand ſelbſt vorbehalten:

> Augsburg § 19, Caſſel § 1, Cöln § 15, Stuttgart § 11.

Daß der Vorſtand in ſolchem Ausnahmefall eine entſprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlaſſen hat, beſtimmen:

> Augsburg, Cöln, Stuttgart.

Karlsruhe § 5 hat dem Vorſitzenden vorbehalten, einzelnen Perſonen den Zutritt zu geſtatten.

6. Verhandlung und Beſchlußfaſſung.

Betreffs der Verhandlung in den Vorſtandsſitzungen finden ſich in den Geſchäftsordnungen nur vereinzelte Vorſchriften und zwar nur in der Weiſe, daß entweder die betreffenden Beſtimmungen für die Kammerverſammlungen und die Vorſtandsſitzungen gemeinſam getroffen ſind, oder in der Weiſe, daß die für die Kammerverſammlungen gegebenen Beſtimmungen auch für die Vorſtandsſitzungen geltend erklärt ſind:

> Braunſchweig b § 5, Darmſtadt § 35, Dresden § 13 nebſt den dort in Bezug genommenen (für die Kammerverſammlungen und Vorſtandsſitzungen gemeinſam geltenden) Verhandlungsvorſchriften, Königsberg § 4.

Was die Beſchlußfaſſung in den Vorſtandsſitzungen betrifft, ſo enthält bereits die R. A. O. §§ 54, 55 die weſentlichſten Beſtimmungen. Danach iſt zur Beſchlußfähigkeit des Vorſtands die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beſchlüſſe ſelbſt werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Geſchäftsordnungen enthalten nur vereinzelt noch weitere Beſtimmungen.

Berlin b § 4 enthält die allgemeine Vorſchrift, daß der Vorſitzende die nähere Art und Weiſe beſtimmt, wie die Beſchlüſſe nach abſoluter Stimmenmehrheit zu faſſen ſind.

Darmſtadt § 35 erklärt die für die Frageſtellung in den Kammerverſammlungen gegebenen Vorſchriften für anwendbar.

Nach Naumburg § 7 haben die Abſtimmungen (wie der

Digitized by Google

Kammer, ſo auch des Vorſtandes) durch Erheben der Hände zu erfolgen, ſofern nicht die Mehrheit einen anderen Modus beſchließt.

Eingehendere Beſtimmungen finden ſich nur in Dresden Verhandlungsvorſchriften; ferner bei Hamm § 11:

> „Der Vorſitzende leitet die Berathung, ſtellt die Fragen, ſammelt die Stimmen, welche von den Mitgliedern nach der durch ihr Lebensalter zu beſtimmenden Reihenfolge abzugeben ſind. Meinungsverſchiedenheiten über den Gegenſtand, die Faſſung oder die Reihenfolge der Fragen, oder über das Ergebniß der Abſtimmung entſcheidet der Vorſtand. Ob die Beſchlüſſe ohne eine Sitzung mittels ſchriftlicher Abſtimmung zu faſſen, beſtimmt, ſoweit zuläſſig, der Vorſitzende."

Roſtock § 15 („Das Stimmrecht in den Verſammlungen der Kammer kann nur von den erſchienenen Mitgliedern in eigner Perſon ausgeübt werden") legt es nahe, daß — im Gegenſatz zu den Kammerverſammlungen — für die Vorſtandsſitzungen die Abſtimmung durch andere mit der ſtellvertretenden Stimmführung beauftragte Vorſtandsmitglieder hat zugelaſſen werden ſollen. Daß aber dieſe durch die Faſſung allerdings nahe gelegte Auslegung der Abſicht der Redaktoren wirklich entſprochen haben ſollte, wird um ſo weniger angenommen werden können, als über die Unzuläſſigkeit einer ſolchen ſtellvertretenden Stimmführung ein Zweifel wohl nicht beſtehen kann.

VI. Beſchlußfaſſung des Vorſtands durch ſchriftliche Abſtimmung.

Nach R. A. O. § 55 können Beſchlüſſe des Vorſtands auch mittels ſchriftlicher Abſtimmung — alſo außerhalb einer Vorſtandsſitzung — gefaßt werden, ſofern kein Mitglied mündliche Abſtimmung verlangt.

Auf dieſe Art der Beſchlußfaſſung bezügliche Vorſchriften finden ſich in:

> Breslau b § 5, Hamm § 11 (bereits wörtlich mitgetheilt), Naumburg § 9.

Hamm und Naumburg beſchränken ſich auf die Beſtimmung, daß der Vorſitzende darüber, ob im einzelnen Falle eine ſchriftliche Beſchlußfaſſung ſtattfinden ſoll, zu beſtimmen hat; Naumburg mit dem der geſetzlichen Beſtimmung entſprechenden Vorbehalt, daß auf den Antrag auch nur eines Vorſtandsmitgliedes mündliche Beſchlußfaſſung ſtattzufinden hat.

Eingehendere Beſtimmungen enthält Breslau b § 5:

> „Der Vorſitzende beſtimmt nach ſeinem Ermeſſen diejenigen Vorlagen, welche er zur ſchriftlichen Abſtimmung für geeignet erachtet. Den Mitgliedern außerhalb Breslau's müſſen dieſe Gegenſtände durch eingeſchriebene Briefe (§ 53 R. A. O.) bekannt gemacht werden. Ergeht innerhalb der geſtellten Friſt keine Antwort, ſo wird angenommen, daß die nicht ſtimmenden Mitglieder der Mehrheit der Stimmenden beitreten.
>
> Die Mitglieder in Breslau können durch Umlaufſchreiben von dem Gegenſtande in Kenntniß geſetzt werden."

Die geſetzliche Zuläſſigkeit der Beſtimmung daß die nicht ſtimmenden Mitglieder als mit der Mehrheit der Abſtimmenden ſtimmend gelten ſollen, welche zu einer Beſchlußfaſſung nicht durch eine wirkliche, ſondern nur durch eine fingirte abſolute Stimmenmehrheit führt, iſt nicht unbedenklich.*)

VII. Einzelne Geſchäftsgebiete.

1. Aufſicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (R. A. O. § 49 Nr. 1).**)

Dresden § 9 beſtimmt, daß — außer den Hauptverhandlungen im ehrengerichtlichen Verfahren — auch ſolche Verhandlungen, welche durch die nach R. A. O. § 49 Nr. 1 bis 3 vom Vorſtand auszuübende Thätigkeit geboten ſind, im Landgerichtsgebäude in Dresden ſtattfinden ſollen. (Vergl. S. 42.)

Ferner mögen an dieſer Stelle diejenigen Beſtimmungen einzelner Geſchäftsordnungen erwähnt werden, welche gleichzeitig die an den Vorſtand gerichteten Beſchwerden gegen Kammermitglieder, die an denſelben gerichteten Anträge auf Einleitung bez. Veranlaſſung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen ſolche, ſowie ferner auch die noch zu beſprechenden Anträge auf Ver-

---

*) In den Motiven zu § 55 (§ 50 des Entwurfs: Heymann'ſche Ausgabe S. 89) wird über das Erforderniß der abſoluten Stimmenmehrheit und bez. der Zulaſſung von nur mit relativer Mehrheit gefaßten Beſchlüſſen bemerkt

> „Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ebenſo erfordern die Wahlen, ſowohl die des § 39 (§ 43 des Geſetzes) als die des § 42 (§ 46 des Geſetzes), abſolute Stimmenmehrheit. Die Advokatenordnung für das Königreich Sachſen (§ 31, 32) geſtattet auch eine Wahl auf ſchriftlichem Wege und begnügt ſich dafür unter gewiſſen Umſtänden mit einer relativen Mehrheit. Auch die Advokatenordnung für Braunſchweig (§ 19) erklärt bei engeren Wahlen und der bayeriſche Entwurf (Art. 19) überhaupt die relative Mehrheit für ausreichend. In Frankreich bezw. Elſaß-Lothringen iſt durch das Dekret vom 22. März 1852 Art. 1 das Erforderniß der abſoluten Mehrheit vorgeſchrieben worden. Der Entwurf findet keinen Grund, die relative Mehrheit, da eine ſolche den Willen der Mehrheit nicht zum Ausdruck bringt, für hinreichend zu erklären."

Dieſe Bemerkungen beziehen ſich zum Theil nur auf die Wahlen, laſſen aber keinen Zweifel darüber in welchem Sinne der Entwurf die abſolute Stimmenmehrheit auch für den Fall einer ſchriftlichen Abſtimmung gefordert hat. (In der Kommiſſion iſt § 50 des Entwurfs in beiden Leſungen unbeanſtandet geblieben. Vergl. Siegeth Rechtsanwaltsordnung S. 103 und die dort zitirten Stellen der — — daſelbſt im Anhang abgedruckten — Kommiſſionsprotokolle.)

Hiernach wird nach Wortlaut und Sinn des § 55 zu einer gültigen Beſchlußfaſſung durch ſchriftliche Abſtimmung gefordert werden müſſen, daß die Mehrheit der Mitglieder überhaupt abgeſtimmt hat und daß ferner die abſolute Mehrheit dieſer Abſtimmenden für den betreffenden Beſchluß geſtimmt hat — ganz in gleicher Weiſe wie im Falle der Beſchlußfaſſung in der Vorſtandsſitzung zur Gültigkeit eines Beſchluſſes erfordert wird einmal die Theilnahme der Mehrheit der Vorſtandsmitglieder bei der Beſchlußfaſſung (ſo daß alſo anweſende, aber der Abſtimmung ſich enthaltende Vorſtandsmitglieder dabei nicht mitzählen) und zum zweiten, daß der Beſchluß von der abſoluten Mehrheit dieſer Abſtimmenden gefaßt worden iſt.

**) Vergl. über dieſen Gegenſtand den intereſſanten Aufſatz des Herrn Kollegen De. May (Hamburg), Juriſtiſche Wochenſchrift 1880 S. 177—180.

Digitized by Google

mittelung von Streitigkeiten betreffen und darauf abzielen, die Geschäftslast des Gesammtvorstandes zu erleichtern. Und zwar dadurch zu erleichtern, daß solche Beschwerden und Anträge zunächst einer Vorprüfung durch einzelne Vorstandsmitglieder bez. durch eine aus Vorstandsmitgliedern gebildete Kommission, also — wenn es gestattet ist, diesen dem französischen Kassationsverfahren entnommenen Ausdruck hier zu gebrauchen — einem Admissionsverfahren unterliegen, in welchem zunächst nur darüber entschieden wird, ob die erhobene Beschwerde oder der gestellte Antrag überhaupt der Entschließung des Vorstandes selbst unterbreitet werden soll, oder als hierzu ungeeignet bereits bei dieser Vorprüfung zurückgewiesen wird.

Bestimmungen dieser Art finden sich in den Geschäftsordnungen für Breslau und Celle.

Breslau b § 10 bestimmt:

> „Die beiden Vorsitzenden, für welche in Behinderungsfällen der Schriftführer und dessen Stellvertreter als Vertreter eintreten, entscheiden:
>
> a) über Anträge von Anwälten oder Parteien auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens, welche sie für nicht geeignet zur Behandlung im Plenum des Ehrengerichts erachten,
>
> b) über Anträge oder Beschwerden, welche sie nicht für geeignet zur Behandlung im Plenum des Vorstandes erachten".*)

Nach Celle § 14 ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter befugt, „offenbar ungeeignet erscheinende Anträge und Beschwerden von Privatpersonen ohne Beschluß des Vorstandes zurückzuweisen und für erledigt zu erklären. Derartige Verfügungen sind jedoch dem Vorstand bei nächster Versammlung mitzutheilen".

Ferner ist hier noch zu erwähnen ein die Geschäftsordnung für Hamm ergänzender Beschluß des dortigen Vorstands:

> „Die in Hamm wohnenden vier Mitglieder des Vorstandes der Anwaltskammer sollen ermächtigt sein, Beschwerden und Anträge von Parteien auf Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchung gegen einen Anwalt als zur weiteren Verfolgung nicht geeignet zurückzuweisen, wenn die Beschwerden resp. Anträge von ihnen einstimmig für unbegründet erachtet werden.
>
> Die Genehmigung dieser Abänderung zur Geschäftsordnung durch die Anwaltskammer bleibt vorbehalten".

Insoweit es sich um Beschwerden und Anträge handelt, welche lediglich dem hier fraglichen Geschäftsgebiete angehören (im Gegensatz zu den auf Einleitung eines Vermittlungsverfahrens gerichteten Anträgen), kann von einem Anspruch des Beschwerdeführers bez. des Antragstellers auf Beschlußfassung des Vorstandes (Gesammtvorstandes) selbstverständlich nicht die Rede sein. Alle solche Beschwerden und Anträge können vielmehr nur die Bedeutung haben, dem Vorstande Material für die Bethätigung der ihm als Offizialthätigkeit obliegenden Aufsicht über die Geschäftsführung der Kammermitglieder zu unterbreiten. Von diesem Gesichtspunkte aus muß der Vorstand auch für berechtigt erachtet werden, seinerseits gleiche Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, wie sie durch die oben erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnungen getroffen sind. Denn es es ist und bleibt Sache des Vorstandes diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche er zur Erfüllung seiner hier in Frage stehenden Amtspflichten für angemessen erachtet.

Andererseits darf aber auch dem Vorstand (Gesammtvorstand) die Kenntnißnahme alles hierfür dienlichen Materials durch die Geschäftsordnung nicht beschränkt werden. Der Vorstand bleibt vielmehr trotz aller solcher Bestimmungen in der Geschäftsordnung berechtigt, falls er es für angemessen erachtet, sich die Vorlage aller einschlägigen Eingänge oder gewisser Eingänge dieser Art vorzubehalten, für welchen Fall dann die hier erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnungen — innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Grenzen — außer Wirksamkeit treten.

2. Vermittlung von Streitigkeiten.

Vermittlungskommissare und Vermittlungskommissionen.

Was die dem Vorstande in R. A. O. § 49 Nr. 2 und 3 zugewiesenen Aufgaben betreffs der Vermittlung von Streitigkeiten betrifft, so handelt es sich dabei keineswegs etwa blos um eine dem Vorstande überwiesene Befugniß. Vielmehr ist der Vorstand im Falle eines seitens eines betheiligten Anwaltes bez. seitens der betheiligten Partei bei ihm eingereichten derartigen Antrages verpflichtet, seine Vermittlerthätigkeit eintreten zu lassen. Dabei ist aber als selbstverständlich vorauszusetzen, daß der Antrag so gestellt und begründet ist, daß derselbe eine geeignete Grundlage für die Einleitung eines solchen Vermittlungsverfahrens bildet. Der Vorstand muß also als berechtigt erachtet werden, Anträge, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, zunächst und bis zur besseren Begründung als zur Einleitung eines solchen Vermittlungsverfahrens ungeeignet zurückzuweisen.

Daß der Vorstand diese Vorprüfung solcher Anträge einzelnen Vorstandsmitgliedern bez. einer Kommission von Vorstandsmitgliedern überweisen darf, sowie daß diese Ueberweisung bereits generell durch die Geschäftsordnung erfolgen kann, ist weder in der Rechtsanwalts-Ordnung selbst ausgesprochen, noch auch ist in den Motiven einer solchen auf die Erleichterung der Geschäftslast des Vorstands abzielenden Einrichtung irgendwie Erwähnung geschehen. Nichts desto weniger wird man eine solche Ueberweisung, also das oben (bei Nr. 1) besprochene Vorprüfungsverfahren (Admissionsverfahren), wie es in den dort erwähnten Geschäftsordnungen (bei Hamm vorläufig nur durch einen Vorstandsbeschluß) angeordnet ist, als gesetzlich zulässig erachten dürfen. Dies aber doch immer nur mit dem Vorbehalt, daß der von dem Kommissar bez. der Kommission zurückgewiesene Antragsteller eine Beschlußfassung des Vorstands selbst verlangen kann. Dem Antragsteller gegenüber hat also die Entscheidung des Kommissars bez. der Kommission immer nur die Bedeutung einer gutachtlichen Beurtheilung seines Antrages in dem Sinne, daß, wenn er sich bei der Ablehnung beruhigt, damit sein Antrag als zurückgezogen gilt, andernfalls aber, wenn er ihn aufrecht erhält, eine Beschlußfassung des Vorstands selbst darüber, ob

*) Die pos. b trifft bereits alle derartigen Fälle, reicht also vollständig aus, so daß es der pos. a überhaupt nicht bedarf. Jedenfalls ist auch — den gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegenüber — die Fassung der pos. a nicht glücklich gewählt.

der Antrag eine geeignete Grundlage für Einleitung eines Vermittlungsverfahrens darbietet, zu erfolgen hat.

Hervorzuheben bleibt schließlich noch die in den Motiven*) ausdrücklich anerkannte Verpflichtung eines Kammermitgliedes, dem gegenüber ein Kollege oder ein Klient die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens beantragt hat, auf dieses Verfahren sich einzulassen, zu dem Vermittlungsverfahren als solchem mitzuwirken — selbstverständlich ohne daß ihm damit irgend welche Verpflichtung auferlegt ist, bestimmten Vermittlungsvorschlägen auch seinerseits beizutreten.

Ein besonderer Anwendungsfall eines solchen Vermittlungsverfahrens auf Antrag eines Klienten mag hier wenigstens mit wenigen Worten berührt werden. Nämlich der Fall, daß ein Anwalt neben den gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren ein Honorar liquidirt hat, die Partei auch ein angemessenes Honorar zu zahlen sich bereit erklärt, aber die Höhe des von ihrem Anwalt liquidirten Honorars als unangemessen beanstandet. Es wird nicht in Frage gezogen werden können, daß in solchem Falle auf Antrag des betheiligten Klienten der Vorstand ein Vermittlungsverfahren einzuleiten hat und zwar in dem Sinne, daß der Vorstand nach Prüfung der Sachlage, insbesondere nach Aufklärung des Umfanges der Leistungen des betheiligten Anwaltes den vom Vorstand als angemessen erachteten Honorarbetrag seinerseits bezeichnet und damit den Betheiligten Gelegenheit giebt, ihre Differenz auf der ihnen dadurch gegebenen Grundlage zu ordnen.

Zweifelhafter gestaltet sich die Frage, welche Befugnisse dem Vorstand betreffs der Honorarfestsetzungen in nach dem bisherigen französischen Prozeß-Verfahren verhandelten Sachen zustehen. Weder für das rheinpreußische Rechtsgebiet, noch für Elsaß-Lothringen, noch endlich für Rheinhessen, also für keins derjenigen Rechtsgebiete, in welchen bis zum 1. Oktober 1879 die französische Justizorganisation und mit derselben das französische System der (von der Gegenpartei nicht zu ersetzenden) Advokatenhonorare Geltung behalten hatte**), ist durch die Einführungsgesetze irgend welche Bestimmung über diesen Punkt getroffen worden. Daß unsere jetzigen Anwaltskammer-Vorstände nicht etwa eine Fortsetzung der vormaligen bei jedem Landgericht (tribunal de première instance) bestehenden Disziplinarräthe sind, daß dieselben vielmehr eine organisatorische Neuschöpfung sind, ist allerdings zweifellos. Von einer an sich selbstverständlichen Rechtsnachfolge der Kammervorstände in die Rechte und Pflichten der früheren Disziplinarräthe kann also keinesfalls die Rede sein. Andererseits aber ist es ein aus der bisherigen, für die Sachen des alten Verfahrens noch fortbestehenden Gesetzgebung sich ergebendes unbedingtes Erforderniß, daß ein für die Festsetzung der Advokatenhonorare in diesen alten Sachen kompetentes Organ besteht. Sicherlich beruht es also nur auf einem Uebersehen, wenn die Uebergangsgesetzgebung für die genannten Rechtsgebiete versäumt hat, eine desfallsige besondere Uebergangsbestimmung zu erlassen, wenn also insoweit eine Lücke in dieser Uebergangsgesetzgebung geblieben ist. Wie jede andere derartige Lücke ist dieselbe auf dem Wege der Gesetzesanalogie auszufüllen, also nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze und Gesichtspunkte, nach welchen die Uebergangsgesetzgebung der betreffenden Rechtsgebiete für die Sachen des alten Verfahrens die Funktionen der bisherigen jetzt beseitigten Organe der Rechtspflege den neu geschaffenen Organen überwiesen hat. Nach Analogie aller sonstigen, für die Erledigung der alten Sachen getroffenen Uebergangsbestimmungen wird aber, und zwar für alle hier in Frage stehenden Rechtsgebiete, angenommen werden müssen, daß für die Honorarfestsetzungen die jetzigen Kammervorstände an die Stelle der bisherigen korporativen Vertretungskörper, der Disziplinarräthe (conseils de discipline) getreten sind, sowie ferner, daß für die der Partei zustehende Berufung auf Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde die Oberlandesgerichte kompetent sind.*)

R. A. O. § 49 Schlußsatz behält ausdrücklich dem Vorstand die Befugniß vor, die daselbst in Nr. 2 und Nr. 3 be-

*) Zu § 45 des Entwurfs (Heymann'sche Ausgabe S. 86).

**) Kaiserliches Dekret vom 14. Dezember 1810 Art. 43: „— — voulons que les avocats taxent eux-même leurs honoraires avec la discrétion qu'on doit attendre de leur ministère. Dans le cas où la taxation excéderait les bornes d'une juste modération, le conseil de discipline la réduira, en égard à l'importance de la cause et à la nature du travail; il ordonnera la restitution, s'il y a lieu, même avec réprimande. En cas de réclamation contre la décision du conseil de discipline on se pourvoira au tribunal." (Dieses tribunal ist nicht das Prozeßgericht, sondern das dem conseil de discipline als Aufsichtsbehörde vorgesetzte Gericht.)

Nach der französischen Praxis ist übrigens die Honorarfestsetzung des Disziplinarrathes für den Advokaten selbst bindend. Nur die zahlungspflichtige Partei kann gegen dessen Festsetzung die Entschrideung des kompetenten Gerichts anrufen.

Für Frankreich selbst, also auch für Elsaß-Lothringen ist das Dekret von 1810 ersetzt durch die Königliche Ordonnanz vom 28. November 1822 mit dem in Artikel 45 gemachten Vorbehalt: „Les usages observés dans le barreau, relatifs aux droits et aux devoirs des avocats dans l'exercise de leur profession, seront maintenus." Ueber die Honorarfestsetzung enthält diese Ordonnanz keine Bestimmung, erwähnt auch unter den Attributionen des conseil de discipline (Art. 12) der Festsetzung der Honorare nicht. Doch ist darüber, daß insoweit die früheren Bestimmungen auch nach 1822 fortdauernde Geltung behalten haben, niemals ein Zweifel gewesen. (Dalloz alph. s. v. avocats nn. 261.)

Die französische Praxis sowohl des droit ancien, als auch des heutigen Rechts (Dallos l. c. no. 246) anerkennt den Honoraranspruch als zivilrechtlich klagbaren Anspruch. Die Auffassung der barreaux dagegen läßt solche Klagen, als mit der Würde des Standes unvereinbar, nicht zu. Besonders berühmt geworden ist der Fall Linguet (1786), in welchem der duc d'Aiguillon vom Pariser Parlement zur Zahlung eines Honorars von 25000 livres verurtheilt wurde, Linguet selbst aber vom tableau gestrichen wurde. Dalloz l. c. nn. 244, 255. Vergl. auch die rechtshistorische Skizze bei Mérlin répert. s. v. honoraires § I. Derselbe zitirt aus Brillon († 1736; dictionnaire des arrêts, Paris 1726) folgende, zugleich für den damaligen französischen Prozeß karakteristische Anekdote: M. Gobé, avocat au conseil, plaidait aux requêtes de l'hôtel le 23 février 1702. Au fond, il s'agissait de payement d'Honoraires. M. Panard, ancien avocat, prit la parole pour demander acte du désaveu, qu'il faisait, au nom de ses confrères, d'une demande d'Honoraires pour lesquels ils n'avaient point d'action. La sentence, qui intervint, donna acte du désaveu. —

*) Die Sache liegt ganz ähnlich, wie in Frankreich im Jahre 1822. Die bisherigen conseils de discipline wurden abgeschafft und durch eine organisatorische Neuschöpfung ersetzt. Unter den gesetzlichen Funktionen der neuen conseils de discipline war die Honorarfestsetzung

Digitized by Google

zeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen. Die Motive bemerken dazu*):

„Diese Uebertragung soll nicht blos durch einen besonderen Beschluß im einzelnen Falle, sondern auch durch eine generelle Bestimmung erfolgen dürfen. Es können derartige Angelegenheiten ein für alle mal dem Vorsitzenden, oder auch nach Bezirken gewissen Mitgliedern des Vorstands, welche daselbst wohnen, zugewiesen werden."

Was die hier einschlagenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen betrifft, so haben lediglich die Bestellung ständiger Vermittlungskommissare, Generalkommissare, durch den Vorstand selbst („im Allgemeinen oder auf Zeit") vorgesehen**):

Augsburg § 14, Bamberg § 25, Braunschweig b § 4, Cassel § 24, Celle § 11, Cöln § 11, Colmar §§ 9, 10, München § 25, Nürnberg § 15, Zweibrücken § 13;

Celle mit dem Hinzufügen, daß die Uebertragung dieser Geschäfte nach Landgerichtsbezirken und thunlichst an solche Vorstandsmitglieder erfolgen soll, welche am Sitze des betreffenden Landgerichts wohnen.

Den ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch die Abordnung eines andern Vorstandsmitgliedes nicht ausgeschlossen wird, machen dabei***):

Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Cassel, Cöln, München, Nürnberg, Zweibrücken.

Dieser Vorbehalt kann nur dahin verstanden werden, daß der bestellte ständige Vermittlungskommissar für alle derartige Geschäfte in so lange als bestellt gelten muß, als der Vorstand einen anderen Kommissar nicht bestellt hat. Der Vorsitzende wird also für befugt erachtet werden müssen, jeden derartigen Antrag ohne Weiteres an den bestellten Generalkommissar abzugeben, ohne daß es noch eines vorgängigen Beschlusses des Vorstandes bedarf.

Ferner finden sich auch noch in zwei Geschäftsordnungen (wie bereits oben S. 35 erwähnt) Bestimmungen über die generelle Uebertragung dieser Geschäfte an den jeweiligen Vorsitzenden, welchem in beiden Geschäftsordnungen zugleich die Befugniß eingeräumt ist, seinerseits ein anderes Vorstandsmitglied zum Vermittlungskommissar zu bestellen:

Berlin b § 1, Rostock § 14.

Nach Berlin kann der Vorsitzende „die nach § 49 Nr. 2 und 3 der R. A. O. dem Vorstande obliegende, vermittelnde Thätigkeit selbstständig ausüben oder auch einem Mitgliede beziehungsweise mehreren Mitgliedern nach seiner Wahl übertragen."

Rostock bestimmt:

„Die Vermittlung von Streitigkeiten nach Maßgabe des § 49 Absatz (1 Nummer) 2 und 3 der R. A. O. wird, soweit nicht der jeweilige Vorstand anderweitigen Beschluß fassen wird, generell dem Vorsitzenden allein übertragen, dem es freigelassen wird, mit derselben jedes andere Vorstandsmitglied zu beauftragen.

Für beide Geschäftsordnungen wird nach der Fassung nicht zweifelhaft sein können, daß der Vorsitzende ebensowohl zur generellen Uebertragung dieser Funktionen an ein anderes Vorstandsmitglied, als auch zur Bestellung eines Vermittlungskommissars nur für das einzelne Geschäft befugt ist.

Nach Oldenburg ist (wie ebenfalls erwähnt, vergl. S. 35) der Vorsitzende durch die Geschäftsordnung nur zu einem vorläufigen Vermittlungsversuch berufen.

Was nun weiter die Bestimmungen der Geschäftsordnungen über die Bestellung von Kommissaren für ein einzelnes Vermittlungsgeschäft, also von Spezialkommissaren betrifft, so ist zunächst auf den vorerwähnten, übrigens selbstverständlichen Vorbehalt in mehreren Geschäftsordnungen hinzuweisen, wonach die Bestellung eines ständigen Vermittlungskommissars die Bestellung eines solchen für ein einzelnes Geschäft nicht ausschließt. Ferner gehören hierher die bereits oben (S. 35, 36) erwähnten Bestimmungen einzelner Geschäftsordnungen, wonach der Vorsitzende theils uneingeschränkt (Hamm und Jena, ferner aber auch — nach dem eben Gesagten — Berlin und Rostock) theils wenigstens für den Fall der Dringlichkeit (Bamberg, Darmstadt, Königsberg und München) zur Bestellung solcher Vermittlungskommissare (für den einzelnen Fall) befugt ist.

Eigenthümliche hier einschlagende Bestimmungen haben Darmstadt und Hamburg getroffen, Beide im Anschluß an die nach diesen Geschäftsordnungen bestehende Vertheilung der Vorstandsmitglieder auf die einzelnen Landgerichtsbezirke.

Darmstadt § 17 bestimmt:

„Soweit an einem Ort drei Vorstandsmitglieder wohnen, werden diesen die in Nr. 2 und 3 des § 49 der R. A. O. bezeichneten Geschäfte für diesen Ort hiermit allgemein übertragen. Wer von diesen Mitgliedern im einzelnen Fall handeln soll, bestimmt dasjenige Mitglied, welches hierzu — jeweil auf ein Jahr — von jenen Mitgliedern erwählt wird, vorsorglich das älteste jener Mitglieder.

Es ist hiervon jeweil dem Vorsitzenden Kenntniß zu geben.

Durch vorstehende Uebertragung wird die Abordnung eines anderen Mitgliedes für ein solches Geschäft nicht ausgeschlossen."

Hamburg § 4 bestimmt:

„Die beantragte Vermitttung von Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer, sowie die Vermittlung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber, auf Antrag des Letztern, wird in der Regel den Vorstandsmitgliedern desjenigen Landgerichtsbezirks übertragen, dem das oder die betreffenden Kammermitglieder angehören, mit der Befugniß, die Vermittlung einem einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu überweisen.

Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer, welche verschiedenen Landgerichtsbezirken angehören, werden durch den Vorstand, oder das, beziehungsweise die durch denselben zu diesem Zwecke ernannten Mitglieder vermittelt."

Darmstadt hat also von der Bestellung von General-

aber nicht erwähnt, während das Bedürfniß eines hierzu kompetenten Organs fortbestand.

*) Zu § 45 des Entwurfs (Hermannsche Ausgabe S. 86).

**) Frankenburger'scher Entwurf § 16.

***) Frankenburger'scher Entwurf.

Vermittlungskommissaren überhaupt abgesehen. Die Bestellung erfolgt immer nur für den einzelnen Fall; unter der bezeichneten Voraussetzung aber nicht durch den Gesammtvorstand, sondern durch einzelne Vorstandsmitglieder, welche ihrerseits wieder innerhalb der betreffenden Gruppe von Vorstandsmitgliedern durch Wahl, subsidiär nach dem Lebensalter lediglich zu dieser speziellen Funktion der Bestellung von Spezial-Vermittlungskommissaren bestimmt werden. Da diese Einrichtung nur vorbehältlich der etwaigen Bestellung des Vermittlungskommissars durch den Gesammtvorstand getroffen ist, kann über die gesetzliche Zulässigkeit derselben kein Bedenken obwalten. Doch wird dabei der weitere Vorbehalt zu machen sein, daß der Vorstand auch von der Bestellung eines Kommissars absehen und das ganze Geschäft sich selbst (dem Gesammtvorstand) vorbehalten kann.

Ganz anderer Art ist die Hamburger Einrichtung. Dort bilden die den drei Landgerichtsbezirken angehörigen Vorstandsmitglieder je für ihren Bezirk eine wirkliche Vermittlungs-Kommission. Aber keineswegs eine bereits durch die Geschäftsordnung generell zu diesen Geschäften berufene Kommission; vielmehr nur eine für den einzelnen Fall immer erst durch einen Ueberweisungsbeschluß des Vorstandes mit der Vermittlungsthätigkeit zu beauftragende Kommission, so daß also weder der Vorsitzende die einzelne Sache ohne Weiteres an diese Kommission abzugeben befugt ist, noch die Kommission ohne einen solchen Ueberweisungsbeschluß für den einzelnen Fall zu einer Vermittlerthätigkeit berufen und befugt ist.

Einzelne Geschäftsordnungen enthalten noch weitere hier einschlagende Bestimmungen.

Colmar § 9 bestimmt, daß die beim Vorstande eingebrachten Anträge („Beschwerden")*) spätestens am andern Tage durch den Schriftführer an das abgeordnete Vorstandsmitglied abzusenden sind. Betrifft die „Beschwerde" das abgeordnete Mitglied selbst, so ist dasselbe in gleicher Frist vom Vorsitzenden zur Aeußerung aufzufordern.

Colmar § 10 trifft eine weitere Bestimmung, wonach die ständigen Kommissare über die vorgekommenen „Beschwerden" Register zu führen haben, welche die Angabe der Betheiligten, den Gegenstand der Beschwerde und die Art der Erledigung enthalten, und welche alljährlich von dem Schriftführer gesammelt und aufbewahrt werden.

Berlin a § 1 bestimmt, daß der vom Vorsitzenden bestimmte Vermittlungskommissar durch ein Schreiben des Vorsitzenden sich legitimirt.

Daß die (nicht ständigen) Kommissare sofort nach Vollziehung des Auftrags dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten haben, bestimmen:**)

Augsburg § 14, Bamberg § 25, München § 25, Nürnberg § 15, Zweibrücken § 13.

Ferner bestimmt — im Anschluß an R. A. O. § 58 Schlußsatz — Cassel § 25 daß den Kammermitgliedern auch gegen die „sachlichen Aussprüche und Anordnungen" der (General- oder Spezial-) Kommissare Beschwerde an den Vorstand zusteht.*)

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach Dresden § 9 auch die Verhandlungen im Vermittlungsverfahren im Landgerichtsgebäude in Dresden stattzufinden haben. Man wird schon nach der Fassung („sollen") annehmen dürfen, daß diese Bestimmung nicht obligatorisch sein soll. Jedenfalls wird dieselbe auch nur auf derartige Verhandlungen vor dem Gesammtvorstand und nicht auf Verhandlungen vor einem Vorstandskommissar sich beziehen sollen.

Die den Ersatz der Auslagen an die Vermittlungskommissare betreffenden Bestimmungen sind bereits oben (bei Besprechung der Rechte der Vorstandsmitglieder mitgetheilt) worden.

3. Erstattung von Gutachten. (R. A. O. § 49 Nr. 4).

Außer der oben bereits erwähnten Bestimmung in Hamm § 18, wonach der Vorsitzende einen Referenten zu bestellen und dieser dem Vorstand einen Entwurf des Gutachtens vorzulegen hat, findet sich in der Geschäftsordnung keine hierher bezügliche Bestimmung.

4. Vermögensverwaltung und Kassenführung.

Auch über diese Gegenstände finden sich nur vereinzelte Bestimmungen.

Dem Gebiet der eigentlichen Vermögensverwaltung gehören die vereinzelten Vorschriften in Breslau, Dresden und Naumburg an, welche sich auf die nutzbare Anlegung von Kassenbeständen beziehen.

Nach Breslau § 11 und Dresden § 14 unterliegt dieselbe der Beschlußfassung des Gesammtvorstandes; nach Naumburg § 13 hat der Schriftführer die zu laufenden Ausgaben nicht erforderlichen baaren Gelder in Gemäßheit der Bestimmung des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar anzulegen, während die daselbst dem Gegenvormund eingeräumte Befugniß dem Vorsitzenden zusteht.

Dem Gebiete der Vermögensverwaltung gehören ferner die bereits oben (S. 24, 25) erwähnten Bestimmungen in Cassel §§ 27, 28 an, wonach der Vorstand rückständige Mitgliederbeiträge niederschlagen und Unterstützungen an verarmte Rechtsanwälte und an Hinterbliebene von Rechtsanwälten bewilligen kann.

Ferner die generelle Bestimmung in Hamm § 22, wonach der Vorstand die für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Anschaffungen nach pflichtmäßigem Ermessen auf Kosten der Kasse der Kammer zu besorgen hat; sowie die Bestimmung in Jena § 11, wonach der Vorsitzende die laufenden Bureaubedürfnisse auf Kosten der „Anwaltskasse" anzuschaffen hat, alle andern Ausgaben aber einen Vorstandsbeschluß erfordern.

Betreffs der geschäftlichen Behandlung der Zahlungen bestimmt Jena § 11, daß der Schriftführer die Zahlungen leistet, nachdem sie vom Vorsitzenden auf die Anwaltskasse ausgeschrieben sind; und in gleichem Sinne Oldenburg § 7, daß Rechnungen

*) Nach der Fassung des § 9 handelt es sich dabei lediglich um die in R. A. O § 49 Nr. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, nicht auch um die nach R. A. O. § 49 Nr. 1 dem Vorstand zustehende Aufsicht über die Kammermitglieder, welche allein zur Einreichung wirklicher Beschwerden beim Vorstand Anlaß geben kann.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 16.

*) Eigentliche „Anordnungen" dieser Art zu treffen sind die Vermittlungs-Kommissare wohl nicht in der Lage. Wohl aber können dieselben noch zu sachlichen „Aussprüchen" veranlaßt sein. Die fragliche Bestimmung ist also insoweit keineswegs gegenstandslos.

Digitized by Google

über Foederungen an die Anwaltskasse an den Vorsitzenden einzureichen und von diesem zur Auszahlung anzuweisen sind.

Im Gegensatz dazu bestimmt Naumburg § 13, daß der Schriftführer die Kassengeschäfte selbstständig führt, soweit er nicht durch Beschlüsse der Kammer oder des Vorstands Anweisungen erhält.

Was speziell die Aufbewahrung der Kasse der Kammer betrifft, so ist nach Dresden § 14 dem Vorstande vorbehalten, darüber, wie und wo dieselbe (vom Schriftführer?) aufzubewahren ist, Bestimmung zu treffen.

Periodische Kassenrevisionen haben und zwar obligatorisch vorgesehen:

Breslau § 12 und Naumburg § 12.

Nach Breslau haben solche alljährlich stattzufinden und zwar im Auftrag des Vorsitzenden durch Mitglieder des Vorstands; Einnahme- und Ausgabebücher sowie sämmtliche Belege sind dabei vorzulegen.

Nach Naumburg ist der Vorsitzende verpflichtet, alljährlich zwei Kassenrevisionen vorzunehmen oder durch Mitglieder des Vorstands vornehmen zu lassen.

VIII. Zwangsmittel des Vorstands und der Vermittlungskommissare (R. A. O. § 58).

Nach R. A. O. § 58 sind die Mitglieder der Kammer verpflichtet, auf Ladungen des Vorstands, welche derselbe als Aufsichtsbehörde (R. A. O. § 49 Nr. 1) und als Vermittlungsbehörde (R. A. O. § 49 Nr. 2 und 3), sowie auf Ladungen der Vermittlungskommissare des Vorstands zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung kann der Vorstand bez. der Vermittlungskommissar nach vorausgegangener schriftlicher Androhung Geldstrafen bis zum Gesammtbetrag von 300 Mark festsetzen. Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen eines Vermittlungskommissars findet Beschwerde an den Vorstand statt.

Daß es sich bei diesen Vorschriften lediglich um dem Vorstand und den Vermittlungskommissaren vom Gesetze an die Hand gegebene Zwangsmittel, also nicht um eine eigentliche Strafgewalt handelt, wie sie dem Ehrengericht als solchem zusteht, ist ohne Weiteres klar. Nicht minder, daß dem Vorstande diese Zwangsmittel nur kraft des Gesetzes und nur innerhalb der von demselben gezogenen Grenzen zustehen können, so daß eine Ausdehnung dieser Befugnisse über die gesetzlichen Schranken hinaus durch die Geschäftsordnung unbedingt ausgeschlossen ist.

Ob und inwieweit die Vorschrift in Celle § 14:

> „In Ausführung der Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs der Kammer und des Vorstands und zur Vollziehung der Beschlüsse derselben, sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Kammer können der Vorsitzende und dessen Stellvertreter Namens der Kammer und des Vorstands selbstständig die in § 58 der R. A. O. bezeichneten Anordnungen treffen und zur Erzwingung derselben Strafen festsetzen"

auf eine solche Ausdehnung dieser Zwangsgewalt abzielt, lasse ich um so mehr dahin gestellt, als die Bedeutung und praktische Tragweite dieser Bestimmung überhaupt nicht klar erkennbar ist.

Jedenfalls wird darauf festzuhalten sein, daß die Geschäftsordnung dem Vorsitzenden die Handhabung der fraglichen Zwangsmittel rechtswirksam nur insoweit einräumen kann, als der Vorsitzende für den einzelnen Fall nach der Geschäftsordnung als Vermittlungskommissar des Vorstands gelten kann.

IX. Allgemeine Vorschriften über geschäftliche Einrichtungen und Geschäftsgang.

1. Amtssiegel; 2. Geschäftsjournal; 3. Ausfertigungen; 4. Registratur; 5. Geschäftsgang.

1. Amtssiegel.

Daß der Vorstand ein Amtssiegel zu führen hat, bestimmen:

Hamm § 14, Jena § 23, Rostock § 20.

Nach Oldenburg § 8 führt nicht der Vorstand als solcher, sondern die Anwaltskammer ein Dienstsiegel.

2. Geschäftsjournal.

Daß ein solches zu führen ist, bestimmen:

Dresden § 14 („Registrande"; in dieselbe ist auch die erfolgte Erledigung der Entschließungen des Vorstands einzutragen)
und Jena § 9.

3. Ausfertigungen.

Rostock § 20 bestimmt:

> „Die Ausfertigungen aller Beschlüsse, Bekanntmachungen, Anträge und Verfügungen des Vorstandes sind Namens desselben von dem Vorsitzenden, in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und von dem Schriftführer, in Behinderung desselben von einem anderen Vorstandsmitgliede gegenzuzeichnen."

Die Nichterwähnung des stellvertretenden Vorsitzenden beruht jedenfalls nur auf einem Uebersehen.

4. Registratur.

Nach Dresden § 14 hat der Vorsitzende „die Kanzlei, die Bibliothek und das Aktenwesen zu überwachen."

Nach Naumburg § 13 ist es Sache des Schriftführers, die Registratur der Kammer in Ordnung zu halten.

5. Geschäftsgang.

Vereinzelt finden sich noch Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Eingänge, welche jedoch, weil mehr oder weniger selbstverständlich, einer speziellen Erwähnung nicht bedürfen.

X. Einsichtnahme der Vorstandsakten.

Abgesehen von den noch mitzutheilenden besonderen Bestimmungen über die Einsichtnahme von ehrengerichtlichen Akten, theilen sich die Geschäftsordnungen bezüglich dieser Frage wesentlich in zwei Gruppen, jenachdem in denselben die Tendenz, auch die Vorstandsakten den Kammermitgliedern zugänglich zu machen, stärker hervortritt (erste Gruppe), oder jenachdem, insoweit Akten in Frage stehen, welche einzelne Kammermitglieder betreffen, die Rücksichtnahme auf die persönlichen Interessen dieser Betheiligten in erste Linie gestellt ist (zweite Gruppe).

Erſte Gruppe.

Derſelben gehören an*):

Braunſchweig a § 9, Breslau b § 7, Kaſſel § 29, Cöln § 10, Kiel § 6, Nürnberg § 14, Roſtock § 13, Stettin § 18, Stuttgart § 8, Zweibrücken § 12.

Keine dieſer Geſchäftsordnungen hat die Geſtattung der Einſicht an Andere als Kammermitglieder zugelaſſen.

Breslau und Stettin laſſen zunächſt den Vorſitzenden über die Einſichtnahme entſcheiden; Breslau mit Vorbehalt einer Beſchwerde an den Vorſtand wegen verweigerter Einſicht; Stettin mit der Einſchränkung, daß die Verſagung der Einſicht an die Zuſtimmung der Majorität des Vorſtandes gebunden iſt.

Im Uebrigen hat über die Geſtattung der Einſichtnahme der Vorſtand ſelbſt zu entſcheiden. Jedoch kann nach:

Braunſchweig, Caſſel, Cöln, Kiel, Nürnberg, Roſtock, Stuttgart, Zweibrücken

in dringlichen Fällen auch der Vorſitzende die Einſichtnahme geſtatten.

Daß die Einſichtnahme nur aus beſonderer Rückſicht auf das Intereſſe der Anwaltskammer oder der (einzelner) Mitglieder derſelben verweigert werden darf, beſtimmen**):

Braunſchweig, Caſſel, Kiel, Nürnberg, Roſtock, Stettin, Stuttgart, Zweibrücken.

Zweite Gruppe.

Derſelben gehören an:

Augsburg § 13, Bamberg § 30, Darmſtadt § 15, München § 30.

Auch nach dieſen Geſchäftsordnungen ſind die Vorſtandsakten jedem Mitgliede der Kammer zugänglich, jedoch nur inſoweit es ſich nicht um Aktenſtücke in perſönlichen Angelegenheiten handelt. Von ſolchen Aktenſtücken iſt nach Augsburg nur den Betheiligten ſelbſt, nach Bamberg, Darmſtadt und München dritten Perſonen nur mit Einwilligung der Betheiligten Einſicht zu geſtatten.

Ueber die Geſtattung der Einſicht hat nach allen Geſchäftsordnungen dieſer Gruppe der Vorſtand, in dringenden Fällen der Vorſitzende zu entſcheiden.

B. Der Vorſtand als Ehrengericht.

Ehrengerichtliches Verfahren.

Gegenüber den durch die R. A. O. bereits getroffenen Beſtimmungen und der ſubſidiären Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung und theilweiſe auch des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes (R. A. O. § 66) blieb ſelbſtverſtändlich nur wenig Raum für einſchlagende Beſtimmungen der Geſchäftsordnungen. Dementſprechend finden ſich ſolche auch nur über vereinzelte Punkte.

I. Regelung der Stellvertretung.

Nach R. A. O. § 67 hat der Vorſtand die Reihenfolge zu beſtimmen, in welcher diejenigen Vorſtandsmitglieder, welche dem Ehrengericht nicht als ſtändige Mitglieder angehören, in daſſelbe als Stellvertreter zu berufen ſind.

Hierauf bezügliche Beſtimmungen finden ſich in den Geſchäftsordnungen theils in der Weiſe, daß für die jeweilige Beſtimmung dieſer Reihenfolge durch den Vorſtand nähere Anordnungen getroffen ſind:

Braunſchweig b § 1, Breslau b § 3, Caſſel § 20. Hamm § 15,

theils aber auch in der Art, daß die Geſchäftsordnung ſelbſt bereits eine Norm aufſtellt, nach welcher jeweilig dieſe Reihenfolge ſich regeln ſoll, ſo daß nach der Geſchäftsordnung der Vorſtand darüber überhaupt nicht zu beſtimmen hat:

Berlin b § 5, Dresden § 15, Colmar § 6;

theils endlich in der Weiſe, daß die Reihenfolge theilweiſe durch den Vorſtand beſtimmt wird, im Uebrigen aber nach einer in der Geſchäftsordnung im Voraus beſtimmten Norm ſich regelt:

Bamberg § 23, München § 23.

Von den erſt erwähnten Geſchäftsordnungen beſchränkt Braunſchweig ſich auf eine nur die geſetzliche Beſtimmung wiederholende Anordnung. Eine Beſtimmung darüber, daß die Feſtſetzung dieſer Reihenfolge in der konſtituirenden Vorſtandsſitzung bez. im Anſchluß an die Beſetzung der Vorſtandsämter zu erfolgen hat, enthalten Breslau, Caſſel (für 2 Jahre, entſprechend der Wahlperiode für die Vorſtandsämter) und Hamm. Breslau enthält zugleich eine weitere Beſtimmung dahin, daß der Vorſitzende vorzuſchlagen hat, für den Fall aber, daß ſein Vorſchlag nicht durch Stimmenmehrheit genehmigt wird, die Reihenfolge durch Wahl mittels Stimmzettel erfolgt.

Was ſodann diejenigen Geſchäftsordnungen betrifft, welche die Reihenfolge der Stellvertretung nach einer ein für allemal beſtimmten Norm regeln, ſo beruft Berlin zunächſt die in Berlin wohnenden und erſt in zweiter Linie die außerhalb Berlin wohnenden Vorſtandsmitglieder. Innerhalb beider Kategorien beſtimmt ſich die Reihenfolge nach dem Alfabet. Colmar läßt die Reihenfolge durch das Loos beſtimmen. Dresden endlich läßt das Lebensalter und zwar in der Weiſe entſcheiden, daß immer das jüngere vor dem älteren Mitgliede einzuberufen iſt.

Endlich beſtimmen diejenigen zwei Geſchäftsordnungen, welche ein gemiſchtes Syſtem angenommen haben, Bamberg und München wörtlich übereinſtimmend:

„Die Beſtimmung der Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorſtandes in das Ehrengericht einzutreten haben, geſchieht in der Weiſe, daß in erſter Reihe drei Mitglieder in einem Wahlgange hierzu berufen werden. Unter den in einem Wahlgange Gewählten entſcheidet für die Reihenfolge des Eintritts die größere Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

Die Reihenfolge des Eintritts der übrigen Mitglieder wird durch das Lebensalter in der Weiſe beſtimmt, daß der Aeltere dem Jüngeren vorgeht."

Die Wahlen der drei erſten Stellvertreter erfolgen in gleicher Weiſe, wie die Wahlen zu den Vorſtandsämtern und für die gleiche (einjährige) Wahlperiode.

*) Frantenburger'ſcher Entwurf § 15.

**) Frantenburger'ſcher Entwurf.

Digitized by Google

Was speziell die hier dargestellten Bestimmungen in Bamberg, Berlin, Colmar, Dresden und München betrifft, wonach die Reihenfolge der Stellvertretung sei es überhaupt, sei es für einen Theil der Stellvertreter, nicht durch den Vorstand selbst bestimmt werden, sondern nach einer in der Geschäftsordnung aufgestellten allgemeinen Norm rein mechanisch sich regeln soll, so erheben sich jedenfalls sehr ernstliche Zweifel, ob eine solche Regelung der Stellvertretung mit der gesetzlichen Bestimmung in R. A. O. § 67 überhaupt noch vereinbar ist. Wenn auch der Vorstand befugt ist, seinerseits die Reihenfolge in welcher seine Mitglieder als Stellvertreter in das Ehrengericht zu berufen sind, nach einer solchen mechanischen Bestimmungsnorm zu regeln, so kann doch eine solche in der Geschäftsordnung ein für alle mal aufgestellte Bestimmungsnorm nicht mehr als eine Bestimmung dieser Reihenfolge durch den Vorstand selbst angesehen werden. Allerdings bleibt die prioritätische Berufung der Stellvertreter in das Ehrengericht immer eine innere Angelegenheit des Ehrengerichts, welche die Gültigkeit seiner Besetzung weiter nicht berührt. Ein ehrengerichtliches Urtheil wird also um deswillen noch nicht angefochten werden können, weil die Einberufung der Stellvertreter nicht der gesetzlichen Anordnung gemäß nach Maßgabe einer vom Vorstand bestimmten Reihenfolge erfolgt sei. Wohl aber werden die Vorstände ihrerseits in der Lage sein, ihrer gesetzlichen Aufgabe und Befugniß nach Maßgabe von R. A. O. § 67 gemäß — ohne daß derartige Bestimmungen der Geschäftsordnung dabei entgegenstehen können — die Reihenfolge der Stellvertretung nach ihrem Ermessen zu regeln.

Daß nach Karlsruhe § 12 mit dem Ergebniß der Wahlen zum Ehrengericht auch die Reihenfolge der Stellvertreter bekannt zu machen ist, ist bereits oben (S. 33) erwähnt.

II. Gerichtsschreiber.

Die Bestimmung in R. A. O. § 81 ergänzend, schließt Rostock § 22 die Ablehnung aus. Etwaige Behinderungsgründe sind rechtzeitig dem Vorsitzenden vorzutragen und steht die Zulassung derselben in seinem alleinigen Ermessen. Im Anschluß daran ist die weitere Bestimmung getroffen, welche — auch soweit sie die Mitglieder des Ehrengerichts betrifft — hier ihren Platz finden mag:

> „Wird durch die Schuld eines Mitglieds des Ehrengerichts oder des zugezogenen Gerichtsschreibers eine Aussetzung der Hauptverhandlung nothwendig, so sind regelmäßig demselben die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen".

Ob diese Bestimmung der Geschäftsordnung eine derartige, der gesetzlichen Grundlage entbehrende Verurtheilung zum Kostenersatz seitens des Ehrengerichts zu rechtfertigen vermöchte, bleibt hier dahin gestellt. Ebenso die weitere Frage, ob etwa der Kammer wegen derartiger nutzlos aufgewendeter Kosten ein zivilrechtlicher Regreßanspruch zusteht.

In gleicher Weise mag an dieser Stelle die Bestimmung in Braunschweig b § 6 erwähnt werden, daß die Mitglieder und der Schriftführer des Ehrengerichts in der Hauptverhandlung die Amtstracht anzulegen haben.

III. Verfahren. Zeit und Ort. Urtheilsausfertigungen und Urtheilsauszüge. Vollstreckung. Kosten.

Auf das Verfahren selbst bezügliche Bestimmungen enthält Hamm:

> „§ 16. Ueber die Fragen, ob im ehrengerichtlichen Verfahren eine Voruntersuchung zu eröffnen oder abzulehnen, ob ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen und ob eine beantragte Ergänzung der Voruntersuchung stattfinden soll, kann ohne Sitzung des Ehrengerichts mittels schriftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt werden."
>
> „§ 17. Vor Einleitung einer Untersuchung oder Voruntersuchung soll dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich über die Anschuldigung zu äußern."

Die Frage ob — gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsanwalts-Ordnung über das ehrengerichtliche Verfahren und die subsidiäre Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung (R. A. O. § 66) — das Gesetz bezüglich des eigentlichen Verfahrens überhaupt noch Raum läßt für Bestimmungen der Geschäftsordnungen, mag hier dahingestellt bleiben. Keinenfalls kann aber die in R. A. O. § 55 enthaltene, im Abschnitt der R. A. O. über das ehrengerichtliche Verfahren nicht wiederholte Zulässigkeit schriftlicher Abstimmung — außerhalb einer Vorstandssitzung — auch bezogen werden auf Beschlüsse des Ehrengerichts. Dies um so weniger, als nach R. A. O. § 66 speziell auch der Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes über „Berathung und Abstimmung" (§§ 194—200) auf das ehrengerichtliche Verfahren Anwendung findet. Wie bei den Gerichten, so kann auch bei den Ehrengerichten eine Abstimmung und Beschlußfassung nur in ordnungsmäßig berufener und besetzter Sitzung erfolgen. Die Bestimmung des erwähnten § 16 ist also mit den gesetzlichen Bestimmungen sicherlich nicht vereinbar.

Darmstadt § 36 und Frankfurt Art. 10 erwähnen, daß der Berichterstatter für die Hauptverhandlung (R. A. O. § 84) vom Vorsitzenden des Ehrengerichts zu ernennen ist.*)

Dresden § 9 und Jena § 8 bestimmen Ort und bez. Lokal für die Hauptverhandlungen.

Nach Dresden sind die Hauptverhandlungen nur in Nothfällen auf Sonn- und Feiertage anzuberaumen.

Naumburg § 13 wiederholt die Bestimmung in R. A. O. § 85, daß die Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen des Urtheils des Ehrengerichts dem Schriftführer obliegt.

Nach Berlin § 8 hat der Schriftführer die Vollstreckung der von dem Ehrengericht getroffenen Entscheidungen zu be-

*) Eine Bestimmung, wer im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden als Vorsitzender des Ehrengerichts einzutreten hat, findet sich in keiner Geschäftsordnung. Es wird in Ermangelung gesetzlicher und geschäftsordnungsmäßiger Bestimmungen davon auszugehen sein, daß der Vorsitz zunächst von einem der ständigen Mitglieder und eventuell erst von einem Ersatzmitglied zu führen ist, innerhalb beider Kategorien aber das Lebensalter zu entscheiden hat. Das Dienstalter wird nicht, wie bei Staatsbehörden maßgebend sein können, weil innerhalb eines korporativen Organs einer Berufsgenossenschaft von einem Anciennetätsverhältniß nicht die Rede sein kann.

treiben, womit wohl nur die Beſtimmung in R. A. O. § 97 Abſ. 4 wiederholt werden ſoll.

Nach Dresden § 14 hat derſelbe die Koſten (baaren Auslagen) des ehrengerichtlichen Verfahrens zu verzeichnen und feſtſtellen zu laſſen (vergl. R. A. O. § 94).

IV. Einſicht der ehrengerichtlichen Akten.

Die meiſten Geſchäftsordnungen, welche überhaupt einſchlägige Beſtimmungen enthalten, haben für die Einſichtnahme der ehrengerichtlichen Akten beſondere, von den für die Einſichtnahme der ſonſtigen Vorſtandsakten abweichende Anordnungen getroffen.

Die Einſichtnahme ſolcher Akten iſt (ſelbſtverſtändlich vorbehaltlich der Einſicht durch den Angeſchuldigten und ſeinen Vertheidiger während des Verfahrens) überhaupt ausgeſchloſſen nach*):

Augsburg § 13, Braunſchweig b § 9, Breslau b § 7, Caſſel § 29, Kiel § 6, Nürnberg § 14, Roſtock § 13, Stettin § 18, Zweibrücken § 12.

Augsburg fügt bei, daß über die Geſtattung der Einſicht durch die Betheiligten der Vorſtand, in dringenden Fällen der Vorſitzende, zu entſcheiden hat.

Nach Bamberg § 30, Darmſtadt § 15, München § 30 entſcheiden über die Einſichtnahme von ehrengerichtlichen Akten die geſetzlichen Beſtimmungen.

*) Frankenburger'ſcher Entwurf § 15.

Verzeichniß
der
Mitglieder des deutschen Anwalt-Vereins
vom
1. April 1881.

№	Name	Wohnort
1.	Ackermann, Hofrath.	Dresden.
2.	Ackermann, R. A.	Berlin.
3.	Ackermann, Wilh., R. A.	Güstrow i. Mecklenburg.
4.	Adams, J. R.	Coblenz.
5.	Adet, R. A.	Berlin.
6.	Adelmann, R. A.	Regensburg.
7.	Adler, R. A.	Stuttgart.
8.	Ahues, R. A.	Bremen.
9.	Aldefeld, R. A.	Wetzlar.
10.	Dr. Alef, R. A.	Geilenkirchen, R.-B. Aachen.
11.	Dr. Altmann, R. A.	Glogau.
12.	Alscher, J. R.	Königsberg i. Pr.
13.	Alster, R. A.	Cassel.
14.	Andrießen, J. R.	Lahes.
15.	Dr. Andritzschky, R. A.	Leipzig.
16.	Anschütz, J. R.	Leipzig.
17.	Dr. Antoine-Feill, R. A.	Hamburg.
18.	Anton, G. J. R.	Dresden.
19.	Anz, J. R.	Essen, R. B. Düsseldorf.
20.	Apet, R. A.	Schwetz.
21.	Armack, Hofrath.	Altenburg.
22.	Arndts, J. R.	Leipzig.
23.	Arndts, J. R.	Berlin.
24.	Arnold, R. A.	Krotoschin.
25.	Dr. Aronheim, R. A.	Braunschweig
26.	Aschenborn, R. A.	Hirschberg i. Schl.
27.	Asemissen, R. A.	Detmold.
28.	Aßmann, F., R. A.	Ehrenbreitstein.
29.	Aßmann, B., R. A.	Naumburg a./S.
30.	Aßmy, R. A.	Meseritz.
31.	Aub, R. A.	München.
32.	v. Auer, R. A.	München.
33.	Auer, R. A.	Stuttgart.
34.	Augustin, R. A.	Gnesen.
35.	Bach, R. A.	Bonn.
36.	Bacher, A., R. A.	Stuttgart.
37.	Bachmann, R. A.	Bayreuth.
38.	Bachmann II., J. R.	Bielefeld.
39.	Dr. Bähr, R. A.	Dresden.
40.	Dr. Baer, R. A.	Frankf. a. M.
41.	Baerwinkel I., Fr. Em., J. R.	Leipzig.
42.	Baerwinkel, R. O., J. R.	Arnstadt.
43.	Bahmann, R. A.	Coburg.
44.	Balz, R. A.	Worms.
45.	Dr. Banks, R. A.	Hamburg.
46.	Barchewitz, R. A.	Breslau.
47.	v. Bargen, R. A.	Göttingen.
48.	Bartel, R. A.	Vechta i./Old.
49.	Barthe, R. A.	Aschaffenburg.
50.	Barthel, R. A.	Münchenbernsdorf.
51.	Barthels, R. A.	Dessau.
52.	Dr. de Bary, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.
53.	v. Basedow, R. A.	Dessau.
54.	Bauck, R. A.	Lauenburg in Pommern.
55.	Baucke, R. A.	Salzwedel.
56.	Bauer II., Herm., R. A.	Chemnitz in Sachsen.
57.	Bauer, Ludwig, R. A.	Augsburg.
58.	Baum, R. A.	Lauban.
59.	Baumeister, R. A.	Cannstadt.
60.	Baumgaertel, R. A.	Limbach i. S.
61.	Baumgarten, R. A.	Naumburg an der Saale.
62.	Baumgartner, R. A.	Augsburg.
63.	Baumstark, R. A.	Carlsruhe in Baden.
64.	Bayer, Adolf, R. A.	Ansbach.
65.	Becher, Aug., R. A.	Stuttgart.
66.	Becherer, J. R.	Berlin.
67.	Beck, R. A.	Engen in Baden.
68.	Dr. Beck, R. A.	Gotha.
69.	Beck, Kurt, R. A.	Leipzig.
70.	Beck, R. A.	Pforzheim.
71.	Becker, R. A.	Bockenheim.
72.	Becker II., H. F., R. A.	Oldenburg i.O
73.	Dr. Becker, Adolph, R. A.	Rostock.
74.	Becker, Otto, R. A.	Cöln a. Rh.
75.	Dr. Beckh, R. A.	Nürnberg.
76.	Dr. Beer, Ernst, R. A.	Naßeburg.
77.	Beer, R. A.	Königsberg i. Pr.
78.	Dr. Behm, Paul, R. A.	Rostock.
79.	Dr. Behn, R. A.	Hamburg.
80.	Behr, Carl, R. A.	Cöthen.
81.	Behr II., Ferd., R. A.	Cöthen.
82.	Beitzen, R. A.	Hildesheim.
83.	Bellier de Launay, R. A.	Breslau.
84.	Dr. Belmonte, R. A.	Hamburg.
85.	Dr. Benkard, E., R. A.	Frankfurt a./M.
86.	Benkert, G. M., R. A.	Annaberg in Sachsen.
87.	Bennecke, C. L. H., R. A.	Naumburg an der Saale.
88.	Berchtold, M., R. A.	Eichstätt.
89.	Berding II., R. A.	Vechta.
90.	Dr. Berend, R. A.	Hannover.
91.	v. Berg, R. A.	Offenburg in Baden.
92.	Berg, Carl, R. A.	Rostock.
93.	Berger, R. A.	Greifswald.
94.	Dr. Berkowitz, R. A.	Breslau.
95.	Berlein, R. A.	Rotenburg an der Fulda.
96.	Berndorf, R. A.	Cöln.
97.	Dr. Berolzheimer, R. A.	Nürnberg.
98.	Berolzheimer, R. A.	Fürth in Bayern.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
99.	Dr. Berthold, R. A.	Elberfeld.
100.	Beschorner, Hofrath.	Dresden.
101.	Bessel, J. R.	Cöln.
102.	Beutler, C. E., R. A.	Reichenbach i. Sachsen.
103.	Dr. v. Biema, R. A.	Hannover.
104.	Bierer, R. A.	Tübingen.
105.	Billerbeck, Geh. J. R.	Anklam.
106.	Bindewald, R. A.	Magdeburg.
107.	Bischoff, R. A.	Neiße.
108.	Bleichrodt, R. A.	Rudolstadt.
109.	Block, J. R.	Magdeburg.
110.	Blecken, R. A.	Regensburg.
111.	Bloem, Jul., R. A.	Elberfeld.
112.	Bloem II., R. A.	Düsseldorf.
113.	Blüher, R. A.	Freiberg i. S.
114.	Blümner, R. A.	Brieg, R. B. Breslau.
115.	Dr. Blum, R. A.	Carlsruhe in Baden.
116.	Boeckh, M., R. A.	Carlsruhe.
117.	Böcking, J. R.	Saarbrücken.
118.	Bögner, R. A.	Fürth i. B.
119.	Böhm, Gust., R. A.	Augsburg.
120.	Böhmcker, G., R. A.	Eutin.
121.	Dr. Böhme, R. A.	Annaberg i. S.
122.	Böhmer, R. A.	Verden i. Han.
123.	Böhmert, W., R. A.	Dresden.
124.	Böuner, H. J., R. A.	Atteudorn.
125.	Dr. Bohlmann, J. R.	Leipzig.
126.	Bohm, J. R.	Stettin.
127.	Bojunga, R. A.	Hannover.
128.	Dr. Bolten, R. A.	Rostock.
129.	Boltz, R. A.	Saarbrücken.
130.	Borger, R. A.	Straubing.
131.	Boruschlegel, J., R. A.	Forchheim.
132.	Bourwieg, J. R.	Stettin.
133.	Dr. Brackenhoeft, R. A.	Hamburg.
134.	Bramigk, R. A.	Goethen.
135.	Braudt, R. A.	Kiel.
136.	Dr. Braubach, R. A.	Cöln.
137.	Brauer, J. R.	Berlin.
138.	Dr. Braun, J. R.	Leipzig.
139.	Braun, R. A.	Passau.
140.	Dr. Braun, Adolf, R. A.	Berlin.
141.	Braun, Carl, R. A.	Augsburg.
142.	Dr. Brehmer, R. A.	Lübeck.
143.	Breithaupt, R. A.	Braunschweig.
144.	Dr. Breuner, R. A.	Mainz.
145.	Breslauer, Bernh., R. A.	Breslau.
146.	Brickwedde, R. A.	Osnabrück.
147.	v. Briesen, J. R.	Hagen i. Westf.
148.	Dr. Brinkmann, R. A.	Hagen i. Westf.
149.	Broda, R. A.	Leipzig.
150.	Dr. Brox, R. A.	Leipzig.
151.	Dr. Bruch, Ludw., R. A.	Mainz.
152.	v. Bruchhausen, J. R.	Essen an der Ruhr.
153.	Dr. Brück, R. A.	Wiesbaden.
154.	Dr. Brüggemann, R. A.	Saarbrücken.
155.	Brümmer, W., R. A.	Rostock.
156.	Bruuuemann, R. A.	Stettin.
157.	Bruuuer, R. A.	Gudensberg.
158.	Brunswig, Herm., R. A.	Neustrelitz.
159.	Bry, R. A.	Konitz (Westpreußen).
160.	Buchholtz, H., R. A.	Rostock.
161.	Buchmann, R. A.	Regensburg.
162.	Buchner, A., R. A.	Darmstadt.
163.	Büchner, R. A.	Belzig.
164.	Bülowius, J. R.	Königsberg in Preußen.
165.	Dr. Büreu, R. A.	Aschendorf.
166.	Dr. Büsing, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
167.	Bützenbach, R. A.	Aachen.
168.	Dr. Buff, R. A.	Bremen.
169.	Buhl, C., R. A.	Pyrmont.
170.	Buhlheller, R. A.	Schweinfurt.
171.	Buhtz, R. A.	Calbe a./S.
172.	Dr. Burchard, J. H., R. A.	Hamburg.
173.	Burckas I., H., R. A.	Leipzig.
174.	Dr. Burckas II., Bruno Victor, R. A.	Leipzig.
175.	Burger, Hugo, R. A.	Offenburg in Baden.
176.	Burger, R. A.	Metz.
177.	Burkhard, R. A.	Landshut.
178.	Dr. Burmeister, R. A.	Ahrensböck.
179.	Dr. Busch, Ernst, R. A.	Düsseldorf.
180.	Dr. Busch, Heinr., R. A.	Crefeld.
181.	Busch, Hugo, R. A.	Rostock.
182.	Bussenius, J. R.	Leipzig.
183.	Buthut, R. A.	Neustadt in Schlesien.
184.	Caesar, R. A.	Frankfurt am Main.
185.	Caesar, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
186.	Cardauns, Eugen, R. A.	Cöln.
187.	Dr. Carlebach, Friedr., R. A.	Mainz.
188.	Carstanjen, R. A.	Cöln.
189.	Caspar, J. R.	Berlin.
190.	Dr. Caspari, Fr., R. A.	Frankfurt am Main.
191.	Caspari, A., R. A.	Cassel.
192.	Castagne, J. R.	Kiel.
193.	Dr. Casten, H., R. A.	Chemnitz.
194.	Castringius, R. A.	Essen.
195.	Cerutti, Herm., R. A.	Leipzig.
196.	v. Chappuis, J. R.	Waldenburg i. Schl.
197.	Dr. Christ, R. A.	Frankfurt a. Main.
198.	Clauß, R. A.	Straßburg i. E.
199.	Dr. Claußen, Chr., R. A.	Bremerhaven.
200.	Clausen, R. A.	Cappeln.
201.	Clemen, A., R. A.	Lemgo.
202.	Clüsener, H., R. A.	Detmold.
203.	Dr. Cnyrim, R. A.	Frankfurt am Main.
204.	v. Coelln, R. A.	Cöln.
205.	Coester, R. A.	Hanau.
206.	Cohn, A., R. A.	Neustrelitz.
207.	Cohn, M., R. A.	Rostock.
208.	Collmann, R. A.	Witzenhausen.
209.	Commer, J. R.	Cöln.
210.	Contenius, R. A.	Berlin.
211.	Coppenrath, R. A.	Lübbecke.
212.	Cornils, R. A.	Husum.
213.	Corsepius, R. A.	Landsberg an der Warthe.
214.	Costenoble, R. A.	Magdeburg.
215.	Dr. Costa, R. A.	Landshut.
216.	Courth, R. A.	Düsseldorf.
217.	Dr. Crasemann, R. A.	Hamburg.
218.	Cremer, R. A.	Gelsenkirchen.
219.	Dr. Crome, R. A.	Leipzig.
220.	Crull, G., R. A.	Rostock.
221.	Dr. Cuno, R. A.	Wittenberg. R. B. Merseburg.
222.	Cunow, R. A.	Potsdam.
223.	Dr. Curtius, R. A.	Lübeck.
224.	Curtmann, R. A.	Friedberg in Oberhessen.
225.	Custodis, R. A.	Cöln.
226.	Czarnikow, J. R.	Sondershausen.
227.	Dahmen, R. A.	Elberfeld.
228.	Dahms, R. A.	Uetersen in Holstein.
229.	Damm, O. F., Hofrath, R. A.	Dresden.
230.	Daudistel, R. A.	Mainz.
231.	Dr. Daur, R. A.	Stuttgart.
232.	Daus, R. A.	Altona.
233.	David, R. A.	Frankenthal.
234.	Dedolph, R. A.	Cottbus.
235.	Deetz, R. A.	Belgard R. B. Coeslin.
236.	Dr. Dehn, Otto, R. A.	Hamburg.
237.	Dr. Deiß, R. A.	Lübeck.
238.	Desch, R. A.	Landshut.
239.	Dr. Deutrich, R. A.	Leipzig.
240.	Devin, R. A.	Duisburg.
241.	Dr. Dieckmann, R. A.	Bremen.
242.	Diederichs, Hofrath.	Güstrow in Mecklenburg.
243.	Dr. Diehl, J., R. A.	Frankfurt am Main.

№	Name	Wohnort
244.	Diery, R. A.	Gießen.
245.	Dirksen, J. R.	Berlin.
246.	Disse, J. H., J. R.	Münster i. W.
247.	Dittelberger, M., R. A.	Rosenheim.
248.	Dr. Dittmar, E., R. A.	Gießen.
249.	Dr. Dittmar, R. A.	Meiningen.
250.	Dittmar, R. A.	Berlin.
251.	Dr. Dittmer, O., R. A.	Lübeck.
252.	Doebner, R., R. A.	Sonneberg i. Sachs. Meiningen.
253.	Doelitzsch, R. A.	Altenburg.
254.	Döring, R. A.	Berlin.
255.	Dörpinghaus, Th., R. A.	Barmen.
256.	Dormann, R. A.	Düsseldorf.
257.	Dorn, Geh. J. R.	Leipzig.
258.	Dorn, R. A.	Berlin.
259.	Drews, J. R.	Berlin.
260.	Dr. Dreyer, J. R.	Görlitz.
261.	Drobnig, R. A.	Creuzburg, R. B. Oppeln.
262.	Drège, J. R.	Arnsberg.
263.	Dubelmann, J. R.	Cöln.
264.	Düesberg, J. R.	Bochum.
265.	Düll, R. A.	Bamberg.
266.	Dumont, R. A.	Cöln.
267.	Dyckerhoff, C., R. A.	Heiligenstadt R.-B. Erfurt.
268.	Dr. Ebner, Herm., R. A.	Frankfurt a. Main.
269.	Ebner, R. A.	Ulm.
270.	Ebel, F., R. A.	Wiesbaden.
271.	Eberhard, J. R.	Hanau.
272.	Dr. Eberlein, R. A.	Nürnberg.
273.	Ebert, R. A.	Dresden.
274.	v. Eck, J. R.	Wiesbaden.
275.	Dr. Eckels, R. A.	Göttingen.
276.	Dr. Eckstein, F., R. A.	Gießen.
277.	Eckstein, M., R. A.	Leipzig.
278.	Eggert, J. R.	Eisleben.
279.	Ehlers, R. A.	Rostock.
280.	Ehrhard, R. A.	Cöln.
281.	Ehrlich, R. A.	Beuthen, O.-Schl.
282.	Dr. Eich, R. A.	Bonn.
283.	Eichholtz, R. A.	Cöln.
284.	Eichhorn, J., R. A.	Neustadt bei Coburg.
285.	Eichstaedt, R. A.	Allenstein.
286.	Eick, R. A.	Barmen.
287.	v. Eicken, R. A.	Dortmund.
288.	Eickenbusch, R. A.	Hamm i. W.
289.	Eilender, R. A.	Cöln.
290.	Einert, Georg, R. A.	Leipzig.
291.	Eisele, R. A.	Tettnang.
292.	Eisermann, J. R.	Berlin.
293.	Ellendt, J. R.	Königsberg i. Pr.
294.	Elven, J. R.	Cöln.
295.	Enderlein, R. A.	Ansbach.
296.	Endres, R. A.	Schweinfurt.
297.	Engelhardt, J. R.	Berlin.
298.	Engelmann, J. R.	Königsberg in Preußen.
299.	Engels, J. R.	Potsdam.
300.	Engerer, R. A.	Traunstein.
301.	Dr. Enzmann, Otto, R. A.	Chemnitz.
302.	Dr. Erdmann, R. A.	Leipzig.
303.	Erdmann, R. A.	Egeln.
304.	Erdmannsdorff, R. A.	München.
305.	Erhard, R. A.	Nürnberg.
306.	Erler, Heinr., R. A.	Leipzig.
307.	Ernst, R. A.	Berlin.
308.	Erythropel, R. A.	Leipzig.
309.	Esser I., R. A.	Cöln.
310.	Esser II., Rob., R. A.	Cöln.
311.	Euchel, J. R.	Berlin.
312.	Eule, R. A.	Auerbach i. S.
313.	Dr. Euler, J. R.	Frankfurt am Main.
314.	Euler, R. A.	Düsseldorf.
315.	Euler, Ludwig, J. R.	Cöln.
316.	Euler II., Carl, R. A.	Cöln.
317.	Eyferth, R. A.	Wolfenbüttel.
318.	Faas, R. A.	Mannheim.
319.	v. Fabiankowski, R. A.	Kattowitz in Oberschlesien.
320.	Dr. Falker, Fr., R. A.	Mainz.
321.	Fasoldt, Th., R. A.	Dresden.
322.	Faul, R., R. A.	Ellwangen.
323.	Fechner, J. R.	Hamm i. W.
324.	v. Feder, R. A.	Mannheim.
325.	Dr. Fehling, E. F., R. A.	Lübeck.
326.	Feigel, R. A.	Ansbach.
327.	Feldhaus, R. A.	Mülheim an der Ruhr.
328.	Feldmann, J. R.	Kiel.
329.	Feldtmann, Carl F., R. A.	Hamburg.
330.	Dr. Fels, G., R. A.	Leipzig.
331.	Felscher, Ludwig, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
332.	Fendler, R. A.	Trebnitz in Schlesien.
333.	Fenner, J. R.	Leipzig.
334.	Fenner, G., R. A.	Dortmund.
335.	Ferling, R. A.	Passau.
336.	Ferner, R. A.	Landau (Pfalz).
337.	Dr. Feust, Philipp, R. A.	Fürth.
338.	Feust, R. A.	München.
339.	Ficinus, R. A.	Dresden.
340.	Fiebiger, J. R.	Halle a. S.
341.	Fischer I., J. J., R. A.	Cöln.
342.	Fischer II., R. A.	Hannover.
343.	v. Fischer, Heinr., R. A.	München.
344.	Fitzau, J. R.	Bütow.
345.	Fitzau, R. A.	Templin.
346.	Flatow, R. A.	Berlin.
347.	Fleck, J. R.	Konitz W. Pr.
348.	Fleischmann, F. J., R. A.	Würzburg.
349.	Flosbach, R. A.	Cöln.
350.	Dr. Foeffer, Rich., R. A.	Frankfurt am Main.
351.	Dr. Fränkel, R. A.	Berlin.
352.	Framm, Joh., R. A.	Rostock i. M.
353.	Francke, R. A.	Stendal.
354.	Francke, R. A.	Meißen.
355.	Frank, E., R. A.	Altenburg.
356.	Frankenburger, R. A.	Nürnberg.
357.	Franzius, R. A.	Norden Prov. Hannover.
358.	Frauenknecht, R. A.	Erlangen.
359.	Fraustaedter, R. A.	Breslau.
360.	Freischem, R. A.	Düsseldorf.
361.	Freisleben, R. A.	Heidenheim i. Würtemberg.
362.	Frenckel, D., R. A.	Zweibrücken.
363.	Frenckel, R. A.	Dessau.
364.	Frenckel, S., R. A.	Kaiserslautern
365.	Frenkel, R. W., J. R.	Leipzig.
366.	Frentzel, J. R.	Berlin.
367.	Frese, F., R. A.	Rostock i. M.
368.	Dr. Fretter, R. A.	Heidelberg.
369.	Frey, Georg, R. A.	Karlsruhe.
370.	Freyberg, Franz, R. A.	Dessau.
371.	Freys, R. A.	Fulda.
372.	Freyfoldt, A., R. A.	Saalfeld a/S.
373.	Freytag, O. E., R. A.	Leipzig.
374.	Freytag, Bernh. R. A.	Leipzig.
375.	Fröhlich, R. A.	Lichtenstein-Callnberg.
376.	Fromberz, Gustav, R. A.	Freiburg i. B.
377.	Fromm, R. A.	Schwedt.
378.	Fromme, R. A.	Seehausen i. Altmark.
379.	Frommer, R. A.	Cottbus.
380.	Frosch, R. A.	Berlin.
381.	Dr. Freudentheit, R. A.	Stade.
382.	Freund, J. R.	Breslau.
383.	Friedemann, Jul., R. A.	Gera.
384.	Dr. Friedemann, E., R. A.	Berlin.
385.	Dr. Friedleben, Jul., R. A.	Frankfurt a. Main.
386.	Friedmann, Herm., R. A.	Carlsruhe.
387.	Friedmann, R. A.	Mannheim.
388.	Friedrich, R. A.	Altenburg.
389.	Fries, Carl, R. A.	Cassel.
390.	Frik, R. A.	Schwäb. Hall.
391.	Frings II., R. A.	Düsseldorf.

№	Name	Wohnort
392.	Fürst, A., R. A.	Heidelberg.
393.	Fürst, M., R. A.	Carlsruhe.
394.	Dr. Fuld, J. R.	Frankfurt am Main.
395.	Furbach, J. R.	Stettin.
396.	Fusbahn, R. A.	Düsseldorf.
397.	Gabler, J. R.	Altenburg.
398.	Garbrl, R. A.	Schuridemühl
399.	Gail, Carl, R. A.	Limburg a. d. Lahn.
400.	Gaßner, R. A.	Amberg.
401.	Gatzen, R. A.	Aachen.
402.	Gaul, F., R. A.	Cöln.
403.	Dr. Gaupp, R. A.	Elbing.
404.	Gautier, R. A.	Heidelberg.
405.	Dr. Gebser, R. A.	Allstedt i. S.-Weim.-Eisen.
406.	Dr. Geiger, B., R. A.	Frankf. a. M.
407.	Geißler, R. A.	Gleiwitz.
408.	Geißler, R. A.	Freiberg i. S.
409.	Geldner, R. A.	Beuthen O. S.
410.	Genfel, Herm., R. A.	Schellenberg i./Sachs.
411.	Geppert, J. R.	Berlin.
412.	Gerard, Otto, R. A.	Elberfeld.
413.	Dr. Gerding I., J. R.	Celle.
414.	Dr. Gerhard, A., R. A.	Leipzig.
415.	v. Gerhard, J. R.	Königsberg i. Pr.
416.	Gerhard, Otto, R. A.	Braunschweig
417.	Gerhardt, R. A.	Gera.
418.	Dr. Geriand, R. A.	Schmalkalden
419.	v. Gersdorff, R. A.	Stendal.
420.	Gerson, R. A.	Czaenikau.
421.	Gerstein, F., R. A.	Witten a. d. Ruhr.
422.	Gerth, R. A.	Berlin.
423.	Gerth-Neeitzsch, R. A.	Dresden.
424.	Geßler, J. R.	Bromberg.
425.	Geßner, R. A.	Memel.
426.	Gervinus, F. W., R. A.	Cassel.
427.	Dr. Gervinus, G., R. A.	Darmstadt.
428.	Geyler, Robert, R. A.	Zwickau.
429.	Gisse, J. R.	Münster i. W.
430.	Gießen, Heinr., R. A.	Zweibrücken.
431.	Giessing, J. R.	Duisburg.
432.	Glaß, R. A.	Hof.
433.	Gleim, R. A.	Rotenburg an der Fulda.
434.	Dr. Gloeckner II., G., R. A.	Frankfurt am Main.
435.	Goecke, R. A.	Duisburg.
436.	Goeppert, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
437.	Göring, R. A.	Stolp i. P.
438.	Göring, R. A.	Oberstein i. O.
439.	Görlitz, R. A.	Birkenfeld in Oldenburg.
440.	Dr. Görtz, R. A.	Lübeck.
441.	Götz, R. W. H., R. A.	Leipzig.
442.	Götz, J. R.	Cöln.
443.	Dr. Göz, R. A.	Stuttgart.
444.	Goldstein, R. A.	Rügenwalde.
445.	Dr. Golz, J. R.	Berlin.
446.	Gomlicki, J. R.	Graudenz.
447.	Dr. Gorius, R. A.	Cöln.
448.	Goslich, J. R.	Berlin.
449.	Gotthardt, R. A.	Braunschweig.
450.	Dr. Gotthelf, R. A.	München.
451.	Dr. Gottschalk, R. A.	Dortmund.
452.	Gottschalk, R. A.	Dresden.
453.	Grabowsky, R. A.	Berlin.
454.	Dr. Gräfe, R. A.	Bremen.
455.	Gräßner, R. A.	Magdeburg.
456.	Graff, R. A.	Osnabrück.
457.	Grauer, Ferd., J. R.	Neiße.
458.	Gravenhorst, R. A.	Lüneburg.
459.	Gregér, R. A.	Zerbst.
460.	Greuner, R. A.	Lobenstein.
461.	Grieben, J. R.	Augermünde.
462.	Gries-Danicau, A., R. A.	Kiel.
463.	Dr. Grieser, R. A.	Mainz.
464.	Grieving, R. A.	Düsseldorf.
465.	Grille, R. A.	Bischofswerda i. S.
466.	Grillr, Paul, R. A.	Loebau i. S.
467.	Geimm, Gottlob, R. A.	Reichenbach i. Voigtl.
468.	v. Groddeck, J. R.	Marienwerder
469.	Gröning, R. A.	Arnsberg.
470.	Grommes, R. A.	Cöln.
471.	Gros, R. A.	Kaiserslautern
472.	Große, J. R.	Altenburg.
473.	Großjohann, R. A.	Saalfeld in Ostpr.
474.	Dr. Großmann, J. R.	Wiesbaden.
475.	Dr. Groth, Fr., R. A.	Rostock.
476.	Groth, R. A.	Schwerin i. M.
477.	Grube, J. R.	Merseburg.
478.	Grünberg, R. A.	Bartenstein Ostpr.
479.	Grünewald, J., R. A.	Darmstadt.
480.	Grumbacher, R. A.	Karlsruhe.
481.	Grund, Ferd., R. A.	Waltershausen.
482.	Güldr, R. A.	Rochlitz i. S.
483.	Günther, Ludwig, R. A.	Altenburg.
484.	Dr. Gundermann, R. A.	München.
485.	Gundlach, R. A.	Neustrelitz.
486.	Gunzenhaeuser, R. A.	Fürth.
487.	Dr. Gutfleisch, R. A.	Gießen.
488.	Guth, R. A.	Hof.
489.	Guth, Arnold, R. A.	Heide i. Holst.
490.	Dr. Gutjahr, J. R.	Greifswald.
491.	Frh. v. Gutschmidt, R. A.	Dresden.
492.	Guttenstein, L., R. A.	Mannheim.
493.	Guttfeld, R. A.	Ortelsburg.
494.	Haack, J. R.	Berlin.
495.	Haack, O., R. A.	Neumünster i. H.
496.	Haber, R. A.	Breslau.
497.	Hacke, R. A.	Aurich.
498.	Hacker, R. A.	Königsberg in Pr.
499.	Dr. Haeberlin, R. A.	Frankfurt am Main.
500.	Haenel, R. A.	Dresden.
501.	Dr. Haenisch, R. A.	Berlin.
502.	Haenle, R. A.	Ansbach.
503.	Haenschke, J. R.	Bertin.
504.	Haentzschel, G. E., R. A.	Chemnitz i. S.
505.	Härtel, Otto, R. A.	Rudolstadt.
506.	Hagemann, L. A., R. A.	Leipzig.
507.	Hagen, J. R.	Königsberg i. Pr.
508.	Hagen, A., R. A.	Hamburg.
509.	Hahn, R. A.	Nürnberg.
510.	Halkr, R. A.	Ohlau.
511.	Dr. Hamburger, Carl, R. A.	Frankfurt am Main.
512.	Hamburger, R. A.	Hanau.
513.	Hammer, Gust., R. A.	Altenburg.
514.	Hankwitz, R. A.	Weirzen.
515.	Harburger, J., R. A.	München.
516	Dr. Harnier, R. A.	Cassel.
517.	Dr. v. Harnier, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.
518.	Harnisch, Wilhelm, R. A.	Chemnitz i. S.
519.	Dr. Hartmann, R. A.	Würzburg.
520.	Hartmann, B., R. A.	Nürnberg.
521.	Hartwich, J. R.	Marienburg i. Westpr.
522.	Hasr, O., R. A.	Altenburg.
523.	Hauck, R. A.	Cöln.
524.	Hauck, M., R. A.	Frankfurt am Main.
525.	Haupt, E., R. A.	Wismar.
526.	Hecht, J. R.	Rawitsch.
527.	Hecht, Max, R. A.	Frankenthal i. Baiern, Pfalz.
528.	Hecke, J. R.	Breslau.
529.	Hecker, Wilh., R. A.	Dresden.
530.	Heckr, J. R.	Berlin.
531.	Dr. Hegewald, R. A.	Dresden.
532.	Heichlingrr, M., R. A.	Kempten.
533.	Dr. Heidenfrld, R. A.	Berlin.
534.	Heidenreich, H., R. A.	Bayreuth.
535.	Heilborn, J. R.	Berlin.
536.	Heilbron, J. R.	Berlin.
537.	Heiliger, Ernst, R. A.	Hannoverr.
538.	Heiliger, Arthur, R. A.	Cöln.
539.	Heilpern, R. A.	Leipzig.
540.	Heim, R. A.	Würzburg.
541.	Dr. Heinsen, R. A.	Hamburg.
542.	Heisterbergl, R. A.	Freiberg i. S.
543.	Hellkessel, R. A.	Bonn.
544.	Heller, R. A.	Gotha.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
545.	Heller, R. A.	Hanau.
546.	Hellhoff, J. R.	Perleberg.
547.	Dr. Hellmann, R. A.	München.
548.	Dr. Hempel, Carl, R. A.	Zwickau i. S.
549.	Hemptenmacher, R. A.	Wanzleben.
550.	Hendrichs, R. A.	Cöln.
551.	Dr. Henle, R. A.	München.
552.	Hennecke, R. A.	Soest.
553.	Dr. Henning, R. A.	Greiz.
554.	Hentig, R. A.	Berlin.
555.	Hentschel, M. F., R. A.	Leipzig.
556.	Hering, R. A.	Döbeln.
557.	Hering, R. A.	Berlin.
558.	Herkner, R. A.	Döbeln.
559.	Herr, J. R.	Cöslin.
560.	Dr. Herrmann, R. A.	Magdeburg.
561.	Hertz, J. R.	Düsseldorf.
562.	Dr. Herz, R. A.	Wiesbaden.
563.	Dr. Herz, J. H., R. A.	Mannheim.
564.	Herzfeld, J. R.	Halle a. S.
565.	Heß, Julius, R. A.	Eisenach.
566.	Heß, Jacob, J. R.	Ulm.
567.	Dr. Heß, G., R. A.	Frankfurt am Main.
568.	Hesse, K. Th., R. A.	Leipzig.
569.	Heucke, Otto, R. A.	Parchim.
570.	Heumann, R. A.	Darmstadt.
571.	Heuser, Wilh., R. A.	Bückeburg.
572.	v. d. Heyden, R. A.	Ballenstedt.
573.	Heyder, Carl, R. A.	Metz.
574.	Heyland, R. A.	Iserlohn.
575.	Heymann, Jul., R. A.	Altona.
576.	Heymann, R. A.	Braunschweig.
577.	Dr. Heymann, Th., R. A.	Berlin.
578.	Hientzsch, R. A.	Magdeburg.
579.	Hildebrandt, J. R.	Stettin.
580.	Hilf, J. R.	Limburg an der Lahn.
581.	Hilgenberg II., R. A.	Wolfhagen.
582.	Dr. Hillig, F. E., R. A.	Leipzig.
583.	Hillmar, Geh. J. R.	Cöslin.
584.	Hilpert, Daniel, R. A.	Nürnberg.
585.	Hink, Ernst, R. A.	Offenburg.
586.	Hintrager, R. A.	Stuttgart.
587.	Hippe, Carl Aug., R. A.	Dresden.
588.	Hippeli, Carl, R. A.	Neustadt a. S.
589.	Dr. Hirsch, Ad., R. A.	Hamburg.
590.	Dr. Hirsch, Ad., R. A.	Meseritz.
591.	Hirschhorn, R., R. A.	Gießen.
592.	Hirschmann, R. A.	Schw. Hall.
593.	Hoeniger, R. A.	Inowrazlaw.
594.	Hoepner, W., Moritz, R. A.	Leipzig.
595.	Hörner, R. A.	Weinsberg.
596.	Hörner, H., R. A.	Kaiserslautern.
597.	Hoefel, Clemens, R. A.	Radeberg.
598.	Hoefel, Th., R. A.	Chemnitz.
599.	Hof, R. A.	Eisleben.
600.	Hofer, Joseph, R. A.	Neuburg a. D.
601.	Dr. Hoffmann, E. E., R. A.	Darmstadt.
602.	Dr. Hoffmann, Max, R. A.	Dresden.
603.	Hoffmann, Conrad, R. A.	Leipzig.
604.	Hofmann, G., R. A.	Würzburg.
605.	Hofmann, R. A.	Meiningen.
606.	Holbein, R. A.	Apolda.
607.	Holdheim, P., R. A.	Frankfurt am Main.
608.	Holl, R. A.	Düsseldorf.
609.	Holle, Wilh., J. R.	Dortmund.
610.	Holtheff, R. A.	Berlin.
611.	Horn, R. A.	Elbing.
612.	Horn, R. A.	Insterburg.
613.	Horn, H., R. A.	Frankenthal.
614.	Horwitz, R. A.	Schweinfurt.
615.	Dr. Horwitz, J. R.	Berlin.
616.	Dr. Hothorn, Paul, R. A.	Leipzig.
617.	Dr. Heyer, R. A.	Oldenburg i. O.
618.	Huber, R. A.	Straßburg i. E.
619.	Huch I., W., R. A.	Braunschweig
620.	Dr. Huch II., R., R. A.	Braunschweig
621.	Huck, A. R., J. R.	Gleiwitz.
622.	Hülsemann, R. A.	Arnstadt.
623.	Hugenberg I., C., J. R.	Osnabrück.
624.	Hugenberg II., H., R. A.	Osnabrück.
625.	Humbert, J. R.	Berlin.
626.	Humbroich, R. A.	Bonn.
627.	Dr. Humser, G. A., R. A.	Frankfurt am Main.
628.	Hundt, Otto, R. A.	Grabow i. M.
629.	Hupfeld, G., J. R.	Cassel.
630.	Frhr. v. Hurter, R. A.	Elberfeld.
631.	Huschke, B., J. R.	Erfurt.
632.	Huß, J. R.	Ahrensburg.
633.	Huth, R. A.	Altenburg.
634.	Hutmacher, F., R. A.	Hattingen, R. B. Arnsberg.
635.	Jacob, A., R. A.	Villingen.
636.	Dr. Jacobi, L., R. A.	Berlin.
637.	Jacobs II., R. A.	Gotha.
638.	Jacobsohn, Max, R. A.	Berlin.
639.	Jahn, J., R. A.	Passau.
640.	Dr. Jahn, H., R. A.	Bremerhaven.
641.	Jahn, Bruno, R. A.	Zwickau i. S.
642.	Jansen I., R. A.	Cöln.
643.	Jansen II. Franz, R. A.	Cöln.
644.	Jansen, R. A.	Düsseldorf.
645.	Jansen, R. A.	Berlin.
646.	Jansenius, R. A.	Bonn.
647.	Jaspersen, R. A.	Hadersleben.
648.	Dr. v. Ibell, R. A.	Frankfurt am Main.
649.	Dr. Ickelheimer, R. A.	Frankfurt am Main.
650.	Jessen, P., R. A.	Altona.
651.	Ifland, R. A.	Treysa.
652.	Illguer, R. A.	Berlin.
653.	Joachimi, R. A.	Cöthen.
654.	Joeckel, H., R. A.	Friedberg i. d. Wetterau (Hessen).
655.	Joerissen, R. A.	Aachen.
656.	Jordan, Isidor, R. A.	Stuttgart.
657.	Jordan, R. A.	Karkehmen.
658.	Josephthal, R. A.	Nürnberg.
659.	Irmscher, R. A.	Chemnitz.
660.	Dr. Jucho I., Geh. J. R.	Frankfurt am Main.
661.	Dr. Juchow II. Wilh., R. A.	Frankfurt am Main.
662.	Dr. Juncker, L., R. A.	Frankfurt am Main.
663.	Jung, Th. A., R. A.	Augsburg.
664.	Kabilinski, R. A.	Graudenz.
665.	Kaehrn, J. R.	Salzwedel.
666.	Kaeuffer, R. A.	Aachen.
667.	Kahle, R., R. A.	Brüel i. M.
668.	Kahr, R. A.	Kronach.
669.	Kaiser, R. A.	Kronach.
670.	Kaiser, J. R.	Leobschütz.
671.	Kalau v. Hofe, J. R.	Königsberg in Pr.
672.	v. Kaldenberg, R. A.	Metz.
673.	Kallenbach, R. A.	Konitz.
674.	Kamp, L., R. A.	Crefeld.
675.	Kammer, R. A.	Ansbach.
676.	Karpinsky, R. A.	Schrimm.
677.	Karsten, J. R.	Berlin.
678.	Kassel, Paul, R. A.	Steinau a. O.
679.	Katzenstein, R. A.	Eisenach.
680.	Kauffmann, R. A.	Berlin.
681.	Kauffmann, Gustav, R. A.	Berlin.
682.	Kaulitz, A., R. A.	Braunschweig.
683.	Kaulla, Max, R. A.	Stuttgart.
684.	Kayser, J. R.	Brilon.
685.	Kayser, Fr. Aug., R. A.	Dresden.
686.	Dr. Keil, Robert, R. A.	Weimar.
687.	Keller, W., R. A.	Limburg an der Lahn.
688.	Dr. Kellinghusen, R. A.	Bergedorf bei Hamburg.
689.	Kempner, A., R. A.	Bromberg.
690.	Kempner, R. A.	Berlin.
691.	Kessels, R. A.	Elberfeld.
692.	Kiefe, R. A.	Tübingen.

№	Name	Wohnort
693.	Dr. Kielmeyer, L., R. A.	Stuttgart.
694.	Dr. Kierulff, F., R. A.	Hamburg.
695.	Dr. Kill, Nicolaus, R. A.	Cöln.
696.	Dr. Kilzer, W., R. A.	Frankfurt am Main.
697.	Dr. Kindscher, Fried. R. A.	Bremen.
698.	Kindscher, H. O., J. R.	Dessau.
699.	Kirch, Eugen, R. A.	M. Gladbach.
700.	Kirchhoff, J. R.	Greifswald.
701.	Kircher, Chr., R. A.	Hailer bei Meerholz.
702.	Kirchner, E., R. A.	Rostock.
703.	Dr. Kirger, R. A.	Hamburg.
704.	Kirschner, R. A.	Breslau.
705.	Dr. Kistemaker, R. A.	Osnabrück.
706.	Klein, R. A.	Cöln.
707.	Kleinschmidt, R. A.	Hochheim am Main.
708.	Kleinschmidt, Hofrath.	Laugerhütte.
709.	Dr. Kleinschmidt, R. A.	Darmstadt.
710.	Kleinschmidt, R. A.	Insterburg.
711.	Klemm, J. R.	Berlin.
712.	Dr. Klemm, R. A.	Leipzig.
713.	Klemme, J. R.	Posen.
714.	Klingemann, J. R.	Höxter.
715.	Klingel, Carl Ludw., R. A.	Heidelberg.
716.	Klinger, Joh. Herm., R. A.	Burgstädt.
717.	Klippert, R. A.	Lichtenau, R. B. Cassel.
718.	Kloffowski, R. A.	Bunzlau in Schl.
719.	Knirim, R. A.	Flatow.
720.	Knodt, R. A.	Bückeburg.
721.	Knöpfler, R. A.	Marienwerder
722.	Kober, J., R. A.	Passau.
723.	Dr. Koch, F., R. A.	Chemnitz.
724.	Dr. Koch, R. A.	Wiesbaden.
725.	Koch, R. A.	Aachen.
726.	Koch, J. R.	Buchholz in Sachs.
727.	Koechling, R. A.	Bochum.
728.	Dr. Köhler, J. R.	Stolp i. Pom.
729.	Koehn, R. A.	Angermünde.
730.	Kölsch, R. A.	Kaiserslautern.
731.	Koeller, R. A.	Dortmund.
732.	König, J. R.	Elberfeld.
733.	König, J. R.	Berlin.
734.	v. Könneritz, Carl, Hofrath.	Dresden.
735.	Körner, Herm., R. A.	Dresden.
736.	Körner, Rob., R. A.	Leugenfeld im Voigtl.
737.	Körner, R., R. A.	Braunschweig
738.	Körner, Moritz Emil, R. A.	Zwickau.
739.	Dr. Környei, Ed., Adv.	Budapest.
740.	Koffka, J. R.	Berlin.
741.	Kohlrausch, Th., R. A.	Hannover.
742.	Konzet, R. A.	Konstanz.
743.	Korfell, M. E., R. A.	Zillan.
744.	Kortüm, Ludwig, R. A.	Waren in Mecklenb.
745.	Kosegarten, J. R.	Nordhausen.
746.	Kottmann, R. A.	Perleberg.
747.	Krafft, G., R. A.	Cöln.
748.	Kraft, F., R. A.	Gießen.
749.	Krahmer, J. R.	Königsberg i. Pr.
750.	Kramer, Fr., R. A.	Düsseldorf.
751.	Krampf, R. A.	Würzburg.
752.	Krantz, J. R.	Tilsit.
753.	Dr. Krantz, R. A.	Braunsberg.
754.	Kranz, Hugo, R. A.	Barmen.
755.	Kraus, R. A.	Bamberg.
756.	Dr. Krause, Paul, R. A.	Königsberg i. Pr.
757.	Krawinkel, J. R.	Willen.
758.	v. Kraynicki, R. A.	Güstrin.
759.	Krebs, J. R.	Berlin.
760.	Kreitmair, Hofrath.	Bamberg.
761.	Kremnitz, J. R.	Berlin.
762.	Kretschmann, R. A.	Magdeburg.
763.	Kretzschmar, Jul. R. A.	Dresden.
764.	Krieger, J. R.	Tilsit.
765.	Kroeger, R. A.	Eimshorn.
766.	Krönig, R. A.	Hamm i. W.
767.	Dr. Krügelstein, R. A.	Ohrdruf.
768.	Krug, Georg, R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
769.	Krug, C. W., R. A.	Dresden.
770.	Krupp, R. A.	Bonn.
771.	Kübel, E., R. A.	Stuttgart.
772.	Küchendahl, J. R.	Stettin.
773.	Kühbacher, W., R. A.	Bensberg, R.-Bez. Cöln.
774.	Kühn, R. A.	Trachenberg.
775.	Kühn, E., R. A.	Gößnitz i. S.-Altenburg.
776.	Kuhn, R. A.	Karlsruhe in Baden.
777.	Dr. Kunath, R. A.	Dresden.
778.	Dr. Kunreuther, J., R. A.	Gotha.
779.	Kurek, R. A.	Leobschütz.
780.	Kurztisch, Wilh., R. A.	Ludwigslust i. Mecklenb.
781.	Kusel, R. A.	Karlsruhe.
782.	Kutscher, J. R.	Stolp i. Pom.
783.	Kuttler, Franz, R. A.	Aichach.
784.	Kyll, Julius, R. A.	Cöln.
785.	Kyll I., Franz Wilh., R. A.	Cöln.
786.	Kyll II., R. A.	Cöln.
787.	Dr. Lambinet, R. A.	Mainz.
788.	Lamnfromm, R. A.	Tübingen.
789.	Landwehr I., R. A.	Cöln.
790.	Landwehr II., R. A.	Cöln.
791.	Dr. Lang, Rob., R. A.	Frankf. a. M.
792.	Dr. Langbein, O., R. A.	Leipzig.
793.	Lange, J. R.	Königsberg in der Neumark.
794.	Lange, R. A.	Kiel.
795.	Langemak, R. A.	Stralsund.
796.	Langenbach, R. A.	Darmstadt.
797.	Langerfeldt, R. A.	Bückeburg.
798.	Langesee, R. A.	Passau.
799.	Lasker, R. A.	Sonnenburg, R.-B. Frankfurt a. O.
800.	Landenheimer, R. A.	Darmstadt.
801.	Laué, J. R.	Berlin.
802.	Launburg, J., R. A.	Gadebusch i. Meckl.
803.	Lauteren, R. A.	Darmstadt.
804.	Lautner, R. A.	Traunstein.
805.	Laymann, R. A.	Cassel.
806.	Dr. Lazarus, J. R.	Charlottenburg.
807.	Lazarus, F. W., R. A.	Neustrelitz.
808.	Lebrecht, R. A.	Stuttgart.
809.	Lehmann, Emil, R. A.	Dresden.
810.	Leiber, R. A.	Straßburg i. Elsaß.
811.	Leibl, R. A.	St. Johann a. Saar bei Saarbrücken.
812.	Leipheimer, R. A.	Stuttgart.
813.	Dr. Leisler, E., R. A.	Wiesbaden.
814.	Leiste, E., R. A.	Braunschweig
815.	Leithner, Adolf, R. A.	Ingolstadt.
816.	Lennich, J. R.	Hamm.
817.	Lentze, J. R.	Soest.
818.	Dr. Lenz, J. R.	Greifswald.
819.	Dr. Leo, R. A.	Magdeburg.
820.	Leonhard, J. R.	Magdeburg.
821.	Leonhard, J. R.	Berlin.
822.	Leonhard, R. A.	Offenburg in Baden.
823.	Lesky, Wilh., R. A.	Dresden.
824.	Lesse, J. R.	Berlin.
825.	Leusgen, P., R. A.	Düsseldorf.
826.	Leutholt, R. A.	Schöneck in Sachsen.
827.	Dr. Levi I., R. A.	Mainz.
828.	Levi, R. A.	Stuttgart.
829.	Levie, R. A.	Cassel.
830.	Levin, J. R.	Berlin.
831.	Leviseur, J. R.	Posen.
832.	Levy, Gustav, Notar.	Berlin.
833.	Levy, M., R. A.	Berlin.
834.	Lewald, R. A.	Breslau.
835.	Lewald, R. A.	Leipzig.
836.	Ley, R. A.	Essen.
837.	Lezius, Alb., J. R.	Cöthen.
838.	Libawski, J. R.	Creuzburg R. B. Oppeln.

№	Name	Wohnort
839.	Licht, R. A.	Potsdam.
840.	Dr. Liebe, R. A.	Dessau.
841.	Liesem, B., R. A.	Cöln.
842.	Liesem, R. A.	Düsseldorf.
843.	Liman, Wild., R. A.	Cottbus.
844.	Linden, R. A.	Braunsberg, Ostpr.
845.	Dr. Lindenberg, C. F., R. A.	Lübeck.
846.	Lindenschmidt, Carl, R. A.	Elberfeld.
847.	Linder, R. A.	Nürnberg.
848.	Dr. Lindheimer, R. A.	Frankfurt am Main.
849.	Lindner, J. R.	Danzig.
850.	Lindt, Carl, R. A.	Darmstadt.
851.	Link, R. A.	Karlsruhe.
852.	Dr. Lippert, R. A.	Mainz.
853.	Lippold, W., R. A.	Altenburg.
854.	Littenbauer, R. A.	Deggendorf in Baiern.
855.	Litthauer, R. A.	Schrimm.
856.	Dr. Lochte, R. A.	Magdeburg.
857.	Dr. Loebell, R. A.	Marburg, R.-B. Cassel.
858.	Loebnitz, J. R.	Nordhausen.
859.	Loenartz, R. A.	Coblenz.
860.	Loerbroks, J. R.	Soest.
861.	Loeser, L. S., R. A.	Fulda.
862.	Loewe, J. R.	Breslau.
863.	Loewenthal, M., R. A.	Schwerin in Meckl.
864.	Loewenstein, R. A.	Stuttgart.
865.	Dr. Lohe, R. A.	Cöln.
866.	Dr. Lorey, Wilh., R. A.	Frankfurt am Main.
867.	Louis, R. A.	München.
868.	Ley, R. A.	Colmar i. E.
869.	Lubowski, J. R.	Breslau.
870.	Luckhardt, Aug., R. A.	Ziegenhain.
871.	Dr. Luden, H., R. A.	Leipzig.
872.	Ludwig, Rob., R. A.	Auerbach in Sachsen.
873.	Lübbe, Gust., R. A.	Wilster.
874.	Dr. Lübcke, R. A.	Sternberg in Meckl.
875.	Lückert, R. A.	Eisenach.
876.	Lüdecke, J. R.	Neubaldensleben.
877.	Lüdicke, R. A.	Naumburg a. S.
878.	Lüders, R. A.	Berlin.
879.	Dr. Lüntzel, J. R.	Leipzig.
880.	Luschka, R. A.	Konstanz.
881.	Dr. Maas, Simon, R. A.	Frankfurt am Main.
882.	Maas, R. A.	Aachen.
883.	Dr. Maaß, Georg, R. A.	Rostock.
884.	Maaßen, R. A.	Cöln.
885.	Mader, R. A.	Constanz.
886.	Dr. Maercker, G., R. A.	Frankfurt am Main.
887.	Dr. Magnus, O., R. A.	Braunschweig
888.	Mahla, R. A.	Landau in der Pfalz.
889.	Maier, Eduard, R. A.	Mainz.
890.	Makower, J. R.	Berlin.
891.	Mallison, R. A.	Danzig.
892.	Mangelsdorff, R. A.	Graudenz.
893.	Mangold, Aug., R. A.	Offenburg.
894.	Dr. Mann, R. A.	Bremen.
895.	Mannkopff, J. R.	Cöslin.
896.	Manns, Gustav Adolph, R. A.	Hanau.
897.	Dr. Mantius, R. A.	Mölln in Lauenburg.
898.	Marckhoff, J. R.	Bochum.
899.	Marquier, R. A.	Constanz.
900.	Marten, R. A.	Augsburg.
901.	Martens, R. A.	Wismar i. M.
902.	Martini, R. A.	Leipzig.
903.	Martini, Moritz, R. A.	Weimar.
904.	Martini, Oskar, R. A.	Meerane i. S.
905.	Dr. Martinius, R. A.	Erfurt.
906.	Martiny, J. R.	Danzig.
907.	Marx, Herm., R. A.	Greiffenberg i. Schlesien.
908.	Maßot, R. A.	Darmstadt.
909.	Mattersdorf, R. A.	Liegnitz.
910.	Matthaei, R. A.	Rawitsch.
911.	Matthias, R. A.	Crefeld.
912.	Maubach, R. A.	Cöln.
913.	Maul, R. A.	Weida.
914.	Dr. May, Herm., R. A.	Hamburg.
915.	Dr. May, Val., R. A.	Frankfurt am Main.
916.	Dr. Mayer, Otto, R. A.	Straßburg i. Elsaß.
917.	Dr. Mayer, Carl, R. A.	Cöln.
918.	Dr. Mayer, Friedr., R. A.	Mainz.
919.	Mayer, J. R.	Aachen.
920.	Mayer, J., R. A.	Bonn.
921.	Mayer, jun. M. E., R. A.	Leipzig.
922.	Dr. Mayer, Ferd. R. A.	Mainz.
923.	Mayerhausen, H., R. A.	Ellwangen.
924.	Dr. Mayr. R. A.	Amberg.
925.	Mecke, J. R.	Leipzig.
926.	Medicus, F., R. A.	Dessau.
927.	Mehr, G., R. A.	Borna.
928.	Meibauer, J. R.	Coeslin.
929.	Meibauer, R. A.	Berlin.
930.	Meibauer, R. A.	Konitz W. Pr.
931.	Meier, H., R. A.	Kiel.
932.	Meinecke, R. A.	Braunschweig
933.	Meinhard, R. A.	Gnesen.
934.	Dr. Meinhold, R. A.	Dresden.
935.	Meisel, Heem., R. A.	Dresden.
936.	Meißner, R. A.	Bamberg.
937.	Meißner, Fr. Aug., R. A.	Prenzlau.
938.	Meißner, R. A.	Magdeburg.
939.	Meitzen, J. R.	Altenstein O. Pr.
940.	Meitzen, J. R.	Königsberg i. Pr.
941.	Melchior, J. R.	Dortmund.
942.	Mellien, J. R.	Bertin.
943.	Dr. Meltzer, Fr. G. Moritz, R. A.	Leipzig.
944.	Mendthal, J. R.	Königsberg i. Pr.
945.	Menzel, R. A.	Zittau i. S.
946.	Metz, R. A.	Gießen.
947.	v. Metzsch, Hugo, R. A.	Leipzig.
948.	Meurer, R. A.	Cöln.
949.	Meurin, R. A.	Trier.
950.	Meyen, J. R.	Berlin.
951.	Meyer, R. A.	Cüstrin.
952.	Meyer, H., R. A.	Rosingen bei Melle.
953.	Dr. Meyer, R. A.	Nürnberg.
954.	Dr. Meyer, G., R. A.	Essen b. Wittlage.
955.	Dr. Meyer, Fritz, R. A.	Frankfurt am Main.
956.	Meyer, J. R.	Berlin.
957.	Meyer, Ad., J. R.	Altona.
958.	Meyer, Gustav, R. A.	Dresden.
959.	Meyer, R. A.	Pleschen.
960.	Meyer, Gust., R. A.	Bayreuth.
961.	Meyer, R. A.	Cappeln in Schlesw.
962.	Meyn, H., R. A.	Altona.
963.	Dr. Michaelis, J. R.	Hildburghausen.
964.	Michaelsen, R. A.	Tessin i. M.
965.	Dr. Michels, R. A.	Duisburg.
966.	Mirus, R. A.	Leisnig.
967.	v. Mittelstaedt, J. R.	Neuwied.
968.	Mittrup, R. A.	Görlitz.
969.	Moeger, J. R.	Dortmund.
970.	Mörschell, K., R. A.	Würzburg.
971.	Mohr, O., R. A.	Rudolstadt.
972.	Monich, R. A.	Grevismühlen
973.	Morgenroth, J. R.	Beuthen in Ob.-Schl.
974.	Dr. Moßner, A., R. A.	Berlin.
975.	v. Müldner, J. R.	Cassel.
976.	Dr. Müller, J. R.	Verden i. Han.
977.	Dr. Müller, R. A.	Cassel.
978.	Dr. Müller, R. A.	Flensburg.
979.	Dr. Müller, E., R. A.	Metz.
980.	Dr. Müller, Leop. Heinr. Fried., R. A.	Bremen.
981.	Dr. Müller, Johannes, R. A.	Plauen i./V.
982.	Müller, Carl, J. R.	Saalfeld in Sachs. Mein. Hildburgh.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
983.	Mülter, J. R.	Bertin.
984.	Müller, Paul, R. A.	Landsberg a. W.
985.	Müller, R. A.	Gera.
986.	Müller, C. H., R. A.	Roſtock.
987.	Müller, J., R. A.	Hofgeismar.
988.	Mülter, R. A.	Oberſtein.
989.	Müller, R. A.	Schweiz.
990.	Müller, R. A.	Göln.
991.	Müller, Theodor, R. A.	Chemnitz i. S.
992.	Müller, E. A., R. A.	Gotha.
993.	Müller, R. A.	Dresden.
994.	Münz, G., R. A.	Regensburg.
995.	Müſeler, R. A.	Berlin.
996.	Dr. Muhl, R. A.	Gießen.
997.	Mummers, R. A.	Hildesheim.
998.	Munket, R. A.	Bertin.
999.	Mundt, R. A.	Preitz.
1000.	Muſer, Oskar, R. A.	Offenburg in Baden.
1001.	Dr. Muth, R. A.	St. Johann.
1002.	Mutber I., Hans, J. R.	Koburg.
1003.	Naager, F., R. A.	Paſſau.
1004.	Dr. Nacken, J. R.	Göln.
1005.	Nauen, R. A.	Roſenberg in Weſtpr.
1006.	Naumann, Paul, R. A.	Bautzen.
1007.	Neele, R. A.	Barmen.
1008.	Nemitz, Hellmuth, R. A.	Lauenburg in Pommern.
1009.	Nemnich, R. A.	Limburg a. d. Lahn.
1010.	Neſſig, R. A.	Braunſchweig.
1011.	Netcke, Heinrich, R. A.	Chemnitz.
1012.	Neubauer, R. A.	Berent i. Weſtpreußen.
1013.	Neuhaus, R. A.	Elberfeld.
1014.	Neuhaus, R. A.	Hamm i. Weſtfalen.
1015.	Neukirch, R. A.	Olpe.
1016.	Dr. Neukirch II., Ad., R. A.	Frankfurt am Main.
1017.	Neumayer, J., R. A.	Kaiſerslautern.
1018.	Neuß, H., R. A.	Aachen.
1019.	Ney, Wilh., R. A.	Landau in der Pfalz.
1020.	Nickell, R. A.	Lyck.
1021.	Nicolai, Paul, R. A.	Grimmitſchau.
1022.	Niebour, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
1023.	Niemeyer, H., R. A.	Eſſen.
1024.	Nieſſen, Aloys, R. A.	Göln.
1025.	Niſſen, R. A.	Süderſtapel.
1026.	Dr. Noltenius I., R. A.	Bremen.
1027.	Dr. Noltenius II., Bernh., R. A.	Bremen.
1028.	Nonne, E., R. A.	Hildburghauſen.
1029.	Nücker, R. A.	Göln.
1030.	Dr. Obermeyer, R. A.	Nürnberg.
1031.	v. Obernitz, J. R.	Königsberg in Preußen.
1032.	Obuch, R. A.	Löbau i. Weſtpreußen.
1033.	Oehl, R. A.	Conſtanz.
1034.	Oehme, J. R.	Leipzig.
1035.	Oertel, R. A.	Leipzig.
1036.	Oertel, O., R. A.	Eiſenberg in Sachſ.-Altenburg.
1037.	Offenburg, J. R.	Münſter i. W.
1038.	Offergelt, Anz., R. A.	Aachen.
1039.	Opitz, Richard, R. A.	Dresden.
1040.	Dr. Oppe, R. A.	Chemnitz.
1041.	Dr. Oppenheim, L., R. A.	Mainz.
1042.	Oppermann Andreas, R. A.	Zittau.
1043.	Ornold, R. A.	Berlin.
1044.	Dr. Ortloff, E., R. A.	Meiningen.
1045.	Oener, R. A.	Offenburg in Baden.
1046.	Oſtendorff, R. A.	Osnabrück.
1047.	Dr. Oswalt, H., R. A.	Frankfurt am Main.
1048.	Ottmann, R. A.	Elchſtätt.
1049.	Dr. Otto, R. A.	Heilbronn.
1050.	Otto, R. A.	Halle a. S.
1051.	Padelt, R. A.	Schweidnitz.
1052.	Dr. Panſa, Otto, R. A.	Leipzig.
1053.	Panſe, J. R.	Erfurt.
1054.	Dr. Patow, Ernſt, R. A.	Hamburg.
1055.	Patzki, R. A.	Leipzig.
1056.	Panſe, Eduard, R. A.	Chemnitz.
1057.	Dr. Pavenſtedt, R. A.	Bremen.
1058.	Payer II., Friedrich, R. A.	Stuttgart.
1059.	Dr. Peacock, R., R. A.	Lübeck.
1060.	Pechan, R. A.	Helmſtedt.
1061.	Petzer II., R. A.	Aachen.
1062.	Peltaſohn, R. A.	Liegnitz.
1063.	Dr. Penſel, R. A.	München.
1064.	Peters, J. R.	Wittenberg R. B. Merſeburg.
1065.	Peters, C., R. A.	Schwerin in Meckl.
1066.	Peters, Johannes, R. A.	Kiel.
1067.	Petri, R. A.	Mainz.
1068.	Peus, B., R. A.	Münſter i. W.
1069.	Peus, Hugo, J. R.	Recklinghauſen.
1070.	Pfannenſtiel, R. A.	München.
1071.	Dr. Pfefferkorn, Rud., R. A.	Frankfurt am Main.
1072.	Dr. Pfeiffer, W., R. A.	Wiesbaden.
1073.	Pflügel, R. A.	Bamberg.
1074.	Philipp, F., J. R.	Altona.
1075.	Pieper, R. A.	Rybnik.
1076.	Dr. Pilling, R. A.	Dresden.
1077.	Pillmayr, R. A.	Landshut.
1078.	Pitſchky, Geh. J. R.	Stettin.
1079.	Plato, J. R.	Colberg.
1080.	Plitt, R. A.	Borken, R.-B. Caſſel.
1081.	Plötz, Johann, R. A.	Deggendorf.
1082.	Podtech, J. R.	Bartenſtein in Oſtpr.
1083.	Pöhlmann, M., R. A.	Augsburg.
1084.	Pötſch, E., R. A.	Roßlau.
1085.	Dr. Poetzſch, Richard,	Dresden.
1086.	Poht, R. A.	Landsberg a. W.
1087.	Pohlenz, R. A.	Leipzig.
1088.	v. Pöllnitz, R. A.	Ansbach.
1089.	Poppe, O., R. A.	Breslau.
1090.	Pottien, R. A.	Bromberg.
1091.	v. Praun, R. A.	Nürnberg.
1092.	Prechtl, R. A.	Weiden.
1093.	Dr. Predöhl, R. A.	Hamburg.
1094.	Preller, R. A.	Chemnitz.
1095.	Prengel, R. A.	Inſterburg.
1096.	Preſſo, J. R.	Schneidemühl
1097.	Preuß, J. R.	Tilſit.
1098.	Preuß, Otto, R. A.	Detmold.
t099.	Preyß, J. R.	Coſel.
1100.	Priber, R. A.	Frankenberg i. Sachſen.
1101.	Dr. Pries, R. A.	Schwaan in Meckl.
1102.	Primker, J. R.	Berlin.
1103.	Prinz, R. A.	Saargemünd.
1104.	Puchta, J. R.	Bütow.
1105.	Puls, W., R. A.	Mirow in Meckl.-Strel.
1106.	Puttrich, R. A.	Leipzig.
1107.	Putz, R. A.	Augsburg.
1108.	Quark, B., R. A.	Coburg.
1109.	Dr. Quaet-Faslem, R. A.	Melle i. Hann.
1110.	Dr. Quenſtedt, R. A.	Berlin.
1111.	Rackow, R. A.	Schönberg in Meckl.
1112.	v. Radecke, J. R.	Halle a. S.
1113.	Radermacher, R. A.	Aachen.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
1114.	Rabt, J. R.	Weilburg.
1115.	Ranft, sen., R. A.	Gößnitz.
1116.	Rang, J., R. A.	Fulda.
1117.	Rasche, J. R.	Wittstock.
1118.	Rath, R. A.	Bonn.
1119.	Rath, R. A.	Marsberg bei Brilon.
1120.	Dr. Rau, R. A.	München.
1121.	Rau, R. A.	Hof.
1122.	Rauschenbusch, J. R.	Hamm.
1123.	Dr. Reatz, Carl Ferd., R. A.	Gießen.
1124.	Dr. Regensburger, R. A.	Karlsruhe in Baden.
1125.	Regge, R. A.	Stallupönen.
1126.	Reichardt, Friedrich, R. A.	Weimar.
1127.	Reichardt, O., R. A.	Eisenach.
1128.	Reigers, R. A.	Werl.
1129.	Dr. Reinach, C., R. A.	Mainz.
1130.	Reinartz, Heinrich, R. A.	Düsseldorf.
1131.	Reinboth, R. A.	Berlin.
1132.	Reindel, R. A.	Bohenstrauß.
1133.	Reinecke, R. A.	Schönebeck an der Elbe.
1134.	Reiners, R. A.	Aachen.
1135.	Reinhard, J., R. A.	Mannheim.
1136.	Reinholdt, Th., R. A.	Frankenberg i. Sachsen.
1137.	Dr. Reinken, R. A.	Bremen.
1138.	Dr. Reiß, Paul, R. A.	Frankfurt am Main.
1139.	Reißiger, Ludwig, R. A.	Königstein in Sachsen.
1140.	Rembold, R. A.	Schwäb. Hall.
1141.	Rendtorff, J. R.	Kiel.
1142.	Rennecke, Philipp, R. A.	Schwerin in Mecklenb.
1143.	Dr. Renner, Fried., J. R.	Cassel.
1144.	Rettig, A., R. A.	Saarbrücken.
1145.	Dr. Reuling, R. A.	Darmstadt.
1146.	Dr. Reuling, R. A.	Leipzig.
1147.	Dr. Reuß-Zäfferer, R. A.	Cöln.
1148.	Reuter, J. R.	Herter.
1149.	Richelot, R. A.	Bartenstein O./Pr.
1150.	Richter, A. E., J. R.	Leipzig.
1151.	Riederer, R. A.	Neuburg a. D.
1152.	Rieger, Conrad, R. A.	Göthen.
1153.	Riem, J. R.	Berlin.
1154.	Riemann, J. R.	Berlin.
1155.	Rieß, J., R. A.	Cassel.
1156.	Rieth, R. A.	Cöln.
1157.	Rieve, J. R.	Allenstein.
1158.	Riffart, Jos., R. A.	Cöln.
1159.	Riggler, Alb., R. A.	Constanz.
1160.	Ritschl, R. A.	Stargard in Pommern.
1161.	Ritzerow, K., R. A.	Schwerin in Mecklenb.
1162.	Robert, J. R.	Berlin.
1163.	Robolski, R. A.	Wanzleben.
1164.	Rocholl, J. R.	Eisen.
1165.	Roeder, R. A.	Halberstadt.
1166.	Roediger, R. A.	Kaiserslautern.
1167.	Dr. Roentsch, R. A.	Leipzig.
1168.	Dr. Roessing, J. C., R. A.	Frankfurt am Main.
1169.	v. Roeßler, A., R. A.	Limburg a. Lahn.
1170.	Regler, R. A.	Schweinfurt.
1171.	Romberg, B., R. A.	Meiningen.
1172.	Romberg, J. R.	Leipzig.
1173.	Romeiß, Hermann, R. A.	Wiesbaden.
1174.	Dr. Rosenberg, R. A.	Gießen.
1175.	Rosenberger, R. A.	Zweibrücken.
1176.	Dr. Rosenfeld, J., R. A.	Mannheim.
1177.	Rosenheim, R. A.	Danzig.
1178.	Roßbach, H. J., R. A.	Leipzig.
1179.	Rothe, C. A., R. A.	Altenburg.
1180.	Rothlauf, Georg, R. A.	Bamberg.
1181.	Rothmund, A., R. A.	Passau.
1182.	Rothschild, R. A.	Trier.
1183.	Rumpen I., J. R.	Aachen.
1184.	Rumpen II., R. A.	Aachen.
1185.	Rumpf, R. A.	Varel.
1186.	Sabarth, R. A.	Breslau.
1187.	Sachs, R. A.	Leipzig.
1188.	Sachs, H., R. A.	Kattowitz.
1189.	Saenger, R. A.	Ulm.
1190.	Dr. Salomon, R. A.	Berlin.
1191.	Salzmann, R. A.	Jena.
1192.	Salzmann, J. R.	Breslau.
1193.	Sander, R. A.	Guben.
1194.	Sandhaas, R. A.	Darmstadt.
1195.	Dr. Sannemann, E. A. Th., R. A.	Hamburg.
1196.	Sarrazin, R. A.	Gardelegen.
1197.	Sartig, J. R.	Eilenburg.
1198.	Sartorius, R. A.	Coburg.
1199.	Sattler, R. A.	Schweinfurt.
1200.	Saul, R. A.	Berlin.
1201.	Sayn, F., R. A.	Neuwied.
1202.	Schaeffer, R. A.	Oels i. Schl.
1203.	Schaeper, H. C., R. A.	Schleswig.
1204.	Dr. Schaffrath, J. R.	Dresden.
1205.	Schall I., R. A.	Stuttgart.
1206.	Schall, C., R. A.	Ulm.
1207.	Schaller, J., R. A.	Zabern i. E.
1208.	Schanz, Richard, R. A.	Dresden.
1209.	Schaube, J. R.	Neumarkt (Reg.-Bezirk Breslau).
1210.	Schaufeil, R. A.	Düsseldorf.
1211.	Dr. Schedlich, Fr., R. A.	Dresden.
1212.	Scheele, J. R.	Hamm.
1213.	Scheffer, R. A.	Cassel.
1214.	Dr. Scheidges, R. A.	Crefeld.
1215.	Schenck, R. A.	Essen (R.-B. Düsseldorf.)
1216.	Schenk, R. A.	Wiesbaden.
1217.	Schenk II., Carl, J. R.	Darmstadt.
1218.	Schenk II., Ed., R. A.	Cöln.
1219.	Scherer, K., R. A.	Aschaffenburg.
1220.	Dr. Scherlensky, Aug., R. A.	Frankfurt am Main.
1221.	Schen, R. A.	Heydekrug.
1222.	Schenck, R. A.	Bockenheim.
1223.	Scheuffler, H. W., R. A.	Meißen.
1224.	Scheunemann, R. A.	Neustettin.
1225.	Schidlower, R. A.	Cöpenick.
1226.	Schiebler, R. A.	Essen.
1227.	Schiedges, R. A.	Düsseldorf.
1228.	Dr. Schill, Otto, R. A.	Leipzig.
1229.	v. Schimmelfennig, J. R.	Bartenstein in Ostpreußen.
1230.	Schindling, G., R. A.	Limburg a. d. Lahn.
1231.	Schlegel I., Franz Arthur, R. A.	Dresden.
1232.	Schleicher, R. A.	Düren.
1233.	Schlichting, R. A.	Potsdam.
1234.	Schlick, R. A.	Grevenbroich.
1235.	Schlick, R. A.	Ragnit.
1236.	Schlick, R. A.	Schleiz.
1237.	Schlieckmann, J. R.	Halle a./S.
1238.	Schloß, R. A.	Heilbronn.
1239.	Dr. Schlüter, O., R. A.	Hamburg.
1240.	Dr. Schmal, Nathan, R. A.	Stuttgart.
1241.	Schmeel, R. A.	Darmstadt.
1242.	Dr. Schmidt, Fr. Victor, R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
1243.	Dr. Schmidt, Rob., R. A.	Darmstadt.
1244.	Dr. Schmidt, R., R. A.	Gera, Fürstenthum Reuß.
1245.	Dr. Schmidt, Rob., R. A.	Dresden.
1246.	Schmidt I., Ludw., J. R.	Berlin.
1247.	Schmidt II., Rud., R. A.	Berlin.
1248.	Schmidt, E., R. A.	Stade.
1249.	Schmidt, Edmund, R. A.	Leipzig.
1250.	Schmidt, Ad., J. R.	Altona.
1251.	Schmidt, Hugo, R. A.	Zweibrücken.
1252.	Schmidt, A., R. A.	Lüneburg.
1253.	Schmidt, J. R.	Bromberg.
1254.	Schmidt, F. Chr., R. A.	Dresden.
1255.	Schmidtmüller, F., R. A.	Zabern i. E.
1256.	Schmiedicke, J. R.	Beuthen in Oberschl.

№	Name	Wohnort
1257.	Schmits, R., J. R.	Mülheim a. d. Ruhr.
1258.	Dr. Schmitt, R. A.	Bamberg.
1259.	Schmitt, Th., R. A.	Würzburg.
1260.	Schmitz L., Bald., R. A.	Cöln.
1261.	Schmitz, R. A.	Elberfeld.
1262.	Schmitz, Emil, R. A.	Cöln.
1263.	Schneider, R. A.	Arnsberg.
1264.	Schneider, J. R.	Brieg, R.-B. Breslau.
1265.	Schneider, Carl, R. A.	Cöln.
1266.	Schneider, R. A.	Mittweida in Sachsen.
1267.	Schneider, R. A.	Ravensburg.
1268.	Schnitger, J., R. A.	Lemgo.
1269.	Schnitzler, R. A.	Cöln.
1270.	Schöller, R. A.	Berlin.
1271.	Schömann, F., R. A.	Greifswald.
1272.	Schöneseiffen, Carl, R. A.	M. Gladbach.
1273.	Scholz, R. A.	Wiesbaden.
1274.	Schorn, R. A.	Barmen.
1275.	Schoß, R. A.	Stendal.
1276.	Schott, Otto, R. A.	Ulm.
1277.	Schott, Carl, R. A.	Stuttgart.
1278.	Dr. Schrader, R. A.	Bremen.
1279.	Schrader, R. A.	Göttingen.
1280.	Schraps, Reinhold, R. A.	Zwickau i. S.
1281.	Dr. Schreiner, R. A.	Cöln.
1282.	Schroeder, A. F., J. R.	Altona.
1283.	Schubert, Georg, R. A.	Dresden.
1284.	Dr. Schüler, Carl, R. A.	Darmstadt.
1285.	Schüler, R. A.	Gotha.
1286.	Schütt, R. A.	Traunstein.
1287.	Schultz, J. R.	Magdeburg.
1288.	Schultz, Ferd., R. A.	Hamm.
1289.	Schultze, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
1290.	Schulze, G. H., R. A.	Neusalza in Sachsen.
1291.	Schwerin, J. R.	Berlin.
1292.	Seckel, R. A.	Göttingen.
1293.	Seehausen, R. A.	Bautzen.
1294.	Dr. Seelig, R. A.	Leipzig.
1295.	Seger, R. A.	Berlin.
1296.	Seger, A., R. A.	Neiße.
1297.	Sehlmacher, J. R.	Stettin.
1298.	Seibert, R. A.	Darmstadt.
1299.	Seiler, J. R.	Angermünde.
1300.	Seldis, R. A.	Berlin.
1301.	Seligmann, J. R.	Coblenz.
1302.	Dr. Sello, R. A.	Berlin.
1303.	Semler, R. A.	Braunschweig
1304.	Seubich, J., R. A.	Dresden.
1305.	Seume, Th., R. A.	Zwickau.
1306.	Seyler, R. A.	Dresden.
1307.	Dr. Siebert, J. J., R. A.	Frankfurt am Main.
1308.	Dr. Siebert, R. A.	Wiesbaden.
1309.	Siebmann, Fr., R. A.	Rostock.
1310.	Sieger, R. A.	Cöln.
1311.	Siehr, R. A.	Insterburg.
1312.	Siehr, R. A.	Allenstein.
1313.	Sieveking, C., R. A.	Altona.
1314.	Dr. Sievers, Heinr., R. A.	Bremen.
1315.	Simon, Gust., R. A.	Leipzig.
1316.	Simon, Carl Herm., R. A.	Leipzig.
1317.	Simonis, H., R. A.	Rostock.
1318.	Simonson, J. R.	Berlin.
1319.	Simson, J. R.	Berlin.
1320.	Simson, Geh. J. R.	Berlin.
1321.	Soenke, J. R.	Berlin.
1322.	Sommer, R. A.	Wilsdruff.
1323.	Sommer, J. R.	Grottkau.
1324.	Dr. Sonnenkalb, F., R. A.	Hamburg.
1325.	Sonnenleitner, R. A.	Traunstein.
1326.	Speck, A., R. A.	Meerane i. S.
1327.	Spickhoff, R. A.	Düsseldorf.
1328.	Spohr, R. A.	Cassel.
1329.	Sprenkmann, R. A.	Berlin.
1330.	Springsfeld, R. A.	Aachen.
1331.	Dr. Stachow, R. A.	Bremen.
1332.	Stambrau, J. R.	Königsberg i. Pr.
1333.	Dr. Stapf, R. A.	Nürnberg.
1334.	Stapff, August, R. A.	Weimar.
1335.	Stapff, Robert, R. A.	Kaltennordheim.
1336.	Stapper, Jakob, R. A.	Düsseldorf.
1337.	Staps, Fr., R. A.	Schmölln in Sachs.-Alt.
1338.	v. Starck, R. A.	Hanau.
1339.	Stargardt, R. A.	Berlin.
1340.	Statz, J. R.	Aachen.
1341.	Dr. Staunau, L., R. A.	Lübeck.
1342.	Stegemann, J. R.	Leipzig.
1343.	Dr. Steidle, R. A.	Würzburg.
1344.	Dr. Steigerwaldt, R. A.	Würzburg.
1345.	Dr. Stein, R. A.	Schweinfurt.
1348.	Steinbach, J. R.	Magdeburg.
1347.	Steinitz, R. A.	Rosenberg O.-Schl.
1348.	Stellter, J. R.	Königsberg i. Pr.
1349.	Stelzner, R. A.	Torgau.
1350.	v. Stemann, R. A.	Husum.
1351.	Stengel, Carl, R. A.	Plauen i. V.
1352.	v. Stern, R. A.	Chemnitz.
1353.	Stern, R. A.	Berlin.
1354.	v. Sternenfels, Freiherr, R. A.	Ravensburg.
1355.	Stettin, R. A.	Coeslin.
1356.	Stiebler, R. A.	Breslau.
1357.	Stiesberg, J. R.	Düsseldorf.
1358.	Stigler, R. A.	Rastatt.
1359.	Stimmel, R. A.	Plauen i. V.
1360.	Dr. Stockheim, R. A.	Memmingen.
1361.	Stockmann, R. A.	Gr. Strehlitz.
1362.	Stöckel, R. A.	Insterburg.
1363.	Stoeckicht, R. A.	Neuwied.
1364.	Stöhr, J., J. R.	Altenburg.
1365.	Stoepel, R. A.	Potsdam.
1366.	Straub, R. A.	Stokach.
1367.	Straub, P., R. A.	Waldshut.
1368.	Straus, R. A.	Karlsruhe.
1369.	Strauven, Adolf, R. A.	Düsseldorf.
1370.	Strenge, Carl Fried., R. A.	Gotha.
1371.	Stroedel, Bernh., J. R.	Dresden.
1372.	Struckmann, F., R. A.	Lüdenscheid.
1373.	Strupp, J., R. A.	Meiningen.
1374.	Dr. Struve, R. A.	Mainz.
1375.	Stubenrauch, J. R.	Berlin.
1376.	Dr. Stübel, B., R. A.	Leipzig.
1377.	Stuebel, Carl, R. A.	Dresden.
1378.	Sturm, R. A.	Gera.
1379.	Süpfle, Jul., R. A.	Karlsruhe.
1380.	Snßmann, R. A.	Bromberg.
1381.	Sutro, R. A.	Bochum.
1382.	Spring, R. A.	Danzig.
1383.	Szczasny, R. A.	Cosel.
1384.	Taeschner, Alexis, R. A.	Freiberg i. S.
1385.	Tafel, Herm., R. A.	Stuttgart.
1386.	Tafel, R. A.	Schwäb. Hall.
1387.	Tamms, R. A.	Stralsund.
1388.	Dr. Tannert, R. A.	Leipzig.
1389.	Tarlau, R. A.	Beuthen in Ob.-Schl.
1390.	Taurock, R. A.	Prenzlau.
1391.	Teichert, J. R.	Berlin.
1392.	Temper, Herm., R. A.	Zwickau i. S.
1393.	Tenzler, R. A.	Freiberg i. S.
1394.	Theisen, R. A.	Aachen.
1395.	Thelen, R. A.	Berlin.
1396.	Thiel, R. A.	Crone an der Brahe.
1397.	Thiemer, jun., R. A.	Zittau.
1398.	Thienemann, R., R. A.	Schmölln.
1399.	Dr. Thomsen, R. A.	Leipzig.
1400.	Thon, R. A.	Cassel.
1401.	Thurm, C. E., R. A.	Ronneburg.
1402.	Timm, R. A.	Schwerin.
1403.	Toelle, R. A.	Schneidemühl
1404.	Tolsdorff, R. A.	Elbing.
1405.	Tolki, R. A.	Neidenburg.
1406.	Toll, R. A.	Eberswalde.
1407.	Tollkiemitt, R. A.	Naumburg a. S.
1408.	Tornau, R. A.	Bitterfeld.
1409.	Traut, R. A.	Zabern i. E.
1410.	Treuding, J. R.	Burg, R.-B. Magdeburg.
1411.	Trimborn, J. R.	Cöln.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
1412.	Troitzſch, Emil, R. A.	Leipzig.
1413.	Trommer, R. A.	Strasburg in Weſtpr.
†414.	Türkheim, R. A.	Hamburg.
†415.	Uckermann, C., R. A.	Marburg (R.-Bez. Caſſel).
1416.	Uckermann, Friedr. R. A.	Schmalkalden
†417.	Unsleber, Gottfr., R. A.	Würzburg.
1418.	Ullrich I., Hermann, R. A.	Chemnitz.
†419.	Ulrich II., J. R.	Chemnitz.
†420.	Dr. Unzer, Friedr., R. A.	Frankfurt am Main.
†421.	Unzner, R. A.	Neuburg a. D.
1422.	Urbach, F., R. A.	Feſtenberg.
1423.	Urban, Jul., R. A.	Zwickau i. S.
†424.	Vagedes, R. A.	Cöln.
1425.	Varnhagen, R. A.	Bochum.
1426.	Vater, R. A.	Breslau.
1427.	Velde, A., R. A.	Dieza. d. Lahn
1428.	Veling, J. R.	Aachen.
†429.	Venzmer, F., R. A.	Ribnitz.
†430.	Veſenbeckh, O., R. A.	Lahr i. Baden.
1431.	Vette, J. R.	Wittenberg (Reg.-Bezirk Merſeburg).
1432.	Viehahn, J. R.	Dortmund.
1433.	Vigener, R. A.	Wiesbaden.
1434.	Dr. Vohſen, R. A.	Saargemünd.
1435.	Dr. Voigt, R. A.	Weimar.
1436.	Voigt, J. R.	Fürſtenwalde.
1437.	Dr. Völk, Joſeph, R. A.	Augsburg.
1438.	Vorbrugg, R. A.	Regensburg.
1439.	Vorbrugg, A., R. A.	München.
1440.	Voßen, Wilh., R. A.	Barmen.
1441.	Wachendorf, R. A.	Aachen.
1442.	Wachenhuſen, Otto, R. A.	Schwerin in Mecklenburg.
1443.	Dr. Wachtel, Fr., R. A.	Leipzig.
1444.	Wagner, R. A.	Heidelberg.
1445.	Wagner, R., R. A.	Brand b. Freiberg i. S.
1446.	Walter, H., R. A.	Brandenburg a. H.
1447.	Walther, J. R.	Beuthen in Oberſchleſien
1448.	Walther, R. A.	Meerane.
1449.	Wannowski, R. A.	Danzig.
1450.	Warda, R. A.	Thorn.
1451.	Warneck, Emil, R. A.	Freiberg i. S.
†452.	Waſſermeyer, R. A.	Bonn.
1453.	Weber, R. A.	Aachen.
1454.	Weber, R. A.	Schweinfurt.
1455.	Weber, W., R. A.	Elberfeld.
1456.	Weber, E., R. A.	Leipzig.
1457.	Weber, Th., R. A.	Groſſen a. O.
1458.	Weckherlin, Aug., R. A.	Stuttgart.
†459.	Wegeler, R. A.	Kreuznach.
1460.	Wegner, Max, R. A.	Berlin.
†461.	Dr. Wehl, H., R. A.	Hamburg.
†462.	Weidenbuſch, R. A.	Darmſtadt.
1463.	Dr. Weigel, J. R.	Caſſel.
1464.	Weiler, Ed., R. A.	Leipzig.
1465.	Weismann, Otto, R. A.	Coburg.
1466.	Weißker, J. R.	Gera.
1467.	Welcker, R. A.	Marburg, R. B. Caſſel.
1468.	Welter, E., R. A.	Aachen.
1469.	Dr. Wendler sen., R. A.	Leipzig.
†470.	Dr. Wendler jun. E., R. A.	Leipzig.
1471.	Wendtlandt, J. R.	Stettin.
1472.	Wenning, Aug. Fried., R. A.	Caſſel.
†473.	Wentzel, A., R. A.	Hirſchberg i. Schl.
1474.	v. Wenz, R. A.	Hof.
1475.	Wenzel, J. R.	Trier.
1476.	Dr. Wenzig, J. R.	Berlin.
†477.	van Werden, Alfred, R. A.	Elberfeld.
†478.	Werne, J. R.	Siegen.
1479.	Werner, R. A.	Stettin.
1480.	Werner, R. A.	Naumburg a. S.
1481.	Werner, R. A.	Hannover.
1482.	Dr. Wernick, Max, R. A.	Eiſenach.
1483.	Weſtermann, Hugo, R. A.	Mülheim a. d. Ruhr.
1484.	Weſtphal, R. A.	Luckenwalde.
1485.	Weſtrum, R. A.	Celle.
1486.	Wetzel, R. A.	Tübingen.
1487.	Weyland, R. A.	Bochum.
1488.	Wiebel, Oskar, R. A.	Neuſtadt a. Saale.
1489.	Dr. Wieczorek, J., R. A.	Poln. Warteuberg.
1490.	Wieſe, R. A.	Mülheim a. d. Ruhr.
1491.	Wiesner, Georg, R. A.	Würzburg.
1492.	Wieſter, C., R. A.	Hirſchberg in Schl.
1493.	Dr. Wilckens, Joh., R. A.	Bremen.
1494.	Dr. Wilckens, Mart. Heinr., R. A.	Bremen.
1495.	Wilhelmi sen., G., J. R.	Wiesbaden.
1496.	Wilke, J. R.	Berlin.
1497.	Willert, J. R.	Neu-Ruppin.
1498.	v. Wilmowski, J. R.	Berlin.
1499.	Wilms, Hubert, R. A.	Crefeld.
1500.	Wimmer, E., R. A.	Augsburg.
1501.	Winterer, R. A.	Konſtanz.
1502.	Winterfeld, R. A.	Berlin.
1503.	Wirth, Herm., R. A.	Chemnitz.
1504.	Wirtz, Hugo, R. A.	Düſſeldorf.
1505.	de Witt, R. A.	Ortelsburg.
1506.	de Witt, R. A.	Dramburg.
1507.	Witt, E., R. A.	Wismar.
1508.	Wittig, R. A.	Glatz.
1509.	Dr. Wilting, Herm., R. A.	Holzminden.
1510.	Woerner, Adolf, R. A.	Stuttgart.
1511.	Wolbach, R. A.	Stuttgart.
1512.	Dr. Wolf I., A., R. A.	Dresden.
1513.	Wolff, J. R.	Berlin.
1514.	Wolff, Hugo, R. A.	Karlsruhe.
1515.	Dr. Wolff, J., R. A.	Marburg, R.-B. Caſſel.
1516.	Dr. Wolffſon, R. A.	Hamburg.
1517.	Dr. Wolfskehl, R. A.	Mainz.
1518.	Wolfsthal, R. A.	Bamberg.
1519.	Wrede, R. A.	Bonn.
1520.	Wrede, R. A.	Schlawe in Pommern.
1521.	Wrzodek, R. A.	Beuthen in Ob.-Schl.
1522.	Wündiſch, R. A.	Zabern i. E.
1523.	Wulffleff, H., R. A.	Malchin in Mecklb.
1524.	Wunderlich, R. A.	Ellwangen.
1525.	Wunderlich, A., R. A.	Göttingen.
1526.	Zaengerle, Oskar, R. A.	Landshut.
1527.	Zander, R. A.	Cöln.
1528.	Dr. Zenter, O. J., R. A.	Leipzig.
1529.	Zenker, Hugo, R. A.	Chemnitz.
1530.	Zenker, R. A.	Breslau.
1531.	Zens, R. A.	Elberfeld.
1532.	Dr. Zerbſt, R. A.	Jena.
1533.	Dr. Zerener, R. A.	Dresden.
1534.	Ziehm, H., R. A.	Friedland in Mecklenb.
1535.	Zieuzeu, R. A.	Stralſund.
1536.	Dr. Zieſeniß, R. A.	Bremen.
1537.	Zimmermann, J. R.	Cöln.
1538.	Zimmermann, F. W., J. R.	Steinau (R.-Bez. Caſſel).
1539.	Zimmermann II., Jacob, R. A.	Cöln.
1540.	Zinkeiſen, Alexander, R. A.	Leipzig.
1541.	Dr. Zuckſchwerdt, R. A.	Gandersheim.
1542.	Zuckmayer, R. A.	Mainz.
1543.	Zuendorf, Carl, R. A.	Deutz.
1544.	Zurhellen, R. A.	Elberfeld.
1545.	Zwicker, Max, R. A.	Dresden.
1546.	Zwilgmeyer, R. A.	Braunſchweig.

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin,
Stallschreiberstraße 34. 35.

Digitized by Google

№ 8. Berlin, 15. April. 1881.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inſerate die Zeile 30 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Berichtigung. — Iſt ein Proteſt gegen den Kaſſirer eines Bankhauſes ohne Vermerk der Abweſenheit des Inhabers gültig? — Erfordert § 27 Abſ. 2 der R. A. O. vom 1. Juli 1878, daß behufs Uebertragung der Vertretung an den bei dem Prozeßgericht nicht zugelaſſenen Rechtsanwalt der bei dem Prozeßgericht als Prozeßbevollmächtigter beſtellte Rechtsanwalt vor dem Prozeßgericht erſcheine und daſelbſt die Vertretung übertrage? — Dinglicher Arreſt. Zur Auslegung des § 797 C. P. O. — Findet § 267 C. P. O. auch auf Beweisbeſchlüſſe Anwendung? §§ 425, 492 C. P. O. Bezieht ſich § 495 Abſ. 2 C. P. O. auf den Fall, wo die Leiſtung eines Eides durch Beweisbeſchluß angeordnet iſt? — Literatur. — Perſonal-Veränderungen. —

Die Herren Collegen werden darauf aufmerkſam gemacht, daß die Abfaſſung der für den Anfangs September d. J. ſtattfindenden Anwaltstag zu erſtattenden Berichte in Vorbereitung iſt.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß ſind zu richten an Herrn Juſtizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Berichtigung.

In meinem Aufſatze: „Die Geſchäftsordnungen ꝛc." findet ſich S. 28 (rechte Spalte) die Bemerkung:

> „Uebrigens hat — worauf hier ſpeziell hingewieſen werden mag — Dresden keine Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vorſtand angeordnet".

Dieſe Bemerkung iſt nicht richtig. Wie S. 15 richtig mitgetheilt iſt, hat die fragliche Geſchäftsordnung allerdings eine ſolche Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vorſtande vorgeſchrieben.

Leipzig, den 2. April 1881. Reuling.

Iſt ein Proteſt gegen den Kaſſirer eines Bankhauſes ohne Vermerk der Abweſenheit des Inhabers gültig?

Das Reichsgericht hat durch Urtheil vom 25. Januar 1881 — abgedruckt S. 39 dieſer Zeitſchrift — einen Proteſt, welcher ſoweit es hier darauf ankommt, folgendermaßen lautet:

> Auf Erſuchen u. ſ. w. habe ich dem Bankhauſe von Herrn A. Schüter in Elberfeld in deſſen Geſchäftslokale daſelbſt ſprechend mit dem Kaſſirer Herrn Carl Walbrecker das Original des hier abſchriftlich folgenden Wechſels zur Zahlung des darin enthaltenen Betrags vorgezeigt, worauf mir derſelbe erklärte: der Wechſel wird nicht bezahlt,

für ungültig erklärt, weil nach Art. 88 Nr. 3 der Wechſelordnung die Abweſenheit des Inhabers des Geſchäfts im Proteſte habe vermerkt werden müſſen und nur in dieſem Falle mit dem Kaſſirer wirkſam hätte verhandelt werden können. Da durch dieſes Urtheil wohl eine große Menge von Proteſten dürfte betroffen werden, ſo iſt es angezeigt, die Richtigkeit deſſelben zu prüfen. Es wird darauf ankommen, feſtzuſtellen, wer die Perſon in Art. 88 Nr. 3 iſt, gegen welche proteſtirt wird. In den älteſten Zeiten wurde die Weigerung des Traſſaten den Wechſel zu honoriren von ihm ſelbſt, auf der Rückſeite mit den Buchſtaben P. oder S. P. (soubs Protesta) vermerkt; es proteſtirte alſo der Traſſat.

Schon frühzeitig kam die Errichtung von Notariatsinſtrumenten über den Präſentationsakt in Anwendung und zwar wurde hierbei urſprünglich das Verfahren beobachtet, daß der Wechſelinhaber ſelbſt unter Zuziehung eines Notars und zweier Zeugen den Wechſel dem Traſſaten präſentirte und hierüber vom Notar eine Urkunde aufgenommen wurde.

In der älteſten derartigen Urkunde, die wir beſitzen, vom Jahr 1384 heißt es:

> Et ab ipso Antonio Laurentii (Traſſat) dictus Antonius Grillus (Wechſelinhaber) requisiverit et requirit solutionem dicti cambii et cum Antonius Laurentii recusaverit et recusat dicto Antonio Grillo solutionem facere de dicto cambio ideirco dictus Antonius Grillus dicit et protestatus fuit dicto Antonio Laurentii praesenti et audienti et

contra dictum Raimundum (Traſſant) absentia de recambio cambii et de omni damno, interesse et expentis dictio Antonii Grilli qui habere vult et intendit.

Es iſt alſo der Inhaber des Wechſels, welcher proteſtirt und zwar praesenti et audienti, gegen den welchem er den Wechſel vorzeigt.

Allmälig kam es in Gebrauch, dem Notar auch die Präſentationshandlung zu überlaſſen, ohne daß der Wechſelinhaber dabei thätig war.

So iſt es auch nach der Deutſchen Wechſelordnung.

cf. Urtheil des O. H. G. vom 10. Januar 1876 Bd. 19 S. 147 und die dort in Bezug genommene Literatur.

Die Thätigkeit des Proteſtbeamten umfaßt hiernach zweierlei, die Präſentationsverhandlung und die Anfertigung der Proteſturkunde.

Der Ausdruck „Proteſt erhoben" „proteſtiren" bezeichnet bald dieſe geſammte Thätigkeit, bald nur die erſtere. Zweck der betreffenden Vorſchrift, Zuſammenhang mit andern Vorſchriften wird ergeben müſſen, was damit grade gemeint ſein ſoll.

Ich glaube ohne Widerſpruch als die Perſon, gegen welche der Proteſt erhoben wird — Art. 88 Nr. 2 — diejenige bezeichnen zu dürfen, welche wechſelrechtlich etwas leiſten ſoll, alſo den Traſſaten, Acceptanten, Domiziliaten, die Nothadreſſe.

Da Nr. 3 in Art. 88 gerade die Präſentationshandlung betrifft, ſo glaube ich als die Perſon, gegen welche proteſtirt wird, diejenige bezeichnen zu dürfen, welcher der Wechſel präſentirt wird, welche zur Erklärung aufgefordert wird, gegen welche das geſchieht, was eigentlich das protestari iſt.

Da dies aber nicht gegen jede beliebige Perſon geſchehen kann, ſo iſt immerhin dieſe Perſon noch näher zu bezeichnen.

Unzweifelhaft kann die Perſon, gegen welche proteſtirt wird, identiſch ſein mit der Perſon, gegen welche der Proteſt erhoben wird. Die Frage iſt, ob ſie identiſch ſein müſſe.

Die W. O. enthält keine ausdrückliche Vorſchrift über die Perſon, gegen welche in dem hier gemeinten Sinn proteſtirt werden muß. Man könnte anzunehmen geneigt ſein, daß ſelbſtverſtändlich gegen die proteſtirt werden müſſe, welche wechſelrechtlich etwas leiſten ſoll. Wäre das der Fall, ſo würde mit einer andern Perſon im Falle ihrer Abweſenheit gar nicht zu verhandeln ſein. Dem Geſchäftsleben würde dies wenig entſprechen, da in gar vielen Fällen die wechſelrechtliche Leiſtung blos wegen Abweſenheit deſſen, der leiſten ſoll, nicht geſchehen würde.

Man iſt darüber einverſtanden, daß der Proteſtbeamte nicht die Identität des Angetroffenen mit dem Geſuchten und deſſen Legitimation im Proteſte feſtzuſtellen hat.

Urtheil des O. H. G. vom 2. April 1875 Bd. 17 S. 59.

Der Proteſt gewährt deshalb keine Sicherheit, daß die angetroffene bezeichnete Perſon dieſelbe wirklich geweſen, daß ſie berechtigt geweſen, eine bindende Erklärung abzugeben. Es iſt alſo auch ziemlich gleichgültig, wer die Erklärung abgiebt.

Unter dieſen Umſtänden konnte die W. O. davon abſehen, die Perſon zu bezeichnen, gegen welche proteſtirt werden müſſe, und ſich damit begnügen, zu beſtimmen, daß es im Geſchäftslocale in der Wohnung geſchehen müſſe, im Uebrigen aber dem Proteſtbeamten überlaſſen, ſachgemäß d. h. dem Geſchäftsverkehr entſprechend zu verfahren. Der Proteſtbeamte wird mit dem Prinzipal verhandeln, wenn er dieſen antrifft; wenn nicht: mit dem Buchhalter, Kaſſirer und ſchließlich wenn kein anderer da iſt, mit dem Diener. An wen ſein Begehren geſtellt, und was dieſer erklärt habe, muß er in die Proteſturkunde aufnehmen, nicht aber, warum er gerade an dieſe Perſon ſein Begehren geſtellt habe. Die Abweſenheit iſt im Proteſt erſt zu vermerken, wenn ein geſtelltes Begehren nicht vermerkt wird: das ergeben die Worte des Art. 88 Nr. 3 ganz deutlich. Hier entſteht nun aber ein Bedenken aus der Faſſung. Der Proteſt ſoll enthalten

die Antwort der Perſon, gegen welche proteſtirt wird, oder die Bemerkung, daß ſie keine gegeben oder nicht anzutreffen geweſen ſei.

Man könnte nun deduciren, die Perſon, welche der Wechſel präſentirt wird, kann nicht abweſend ſein, alſo muß die Perſon, gegen welche proteſtirt wird, eine andere ſein, alſo muß ſie, da ſonſt jede Beſtimmung fehlen würde, diejenige Perſon ſein, gegen welche der Proteſt erhoben wird und welche wir als diejenige Perſon kennen gelernt haben, welche etwas wechſelrechtlich leiſten ſoll.

Das iſt aber nicht die Abſicht des Geſetzes: das Geſetz iſt vielmehr fehlerhaft redigirt. Richtig müßte daſſelbe lauten

das an die Perſon, gegen welche proteſtirt wird, geſtellte Begehren, ihre Antwort darauf oder die Bemerkung, daß ſie keine gegeben, oder daß eine Perſon, an welche das Begehren geſtellt werden könnte nicht anzutreffen geweſen.

Die Beſtätigung hierfür gibt die Entſtehungsgeſchichte des Art. 88. In der 23. Sitzung der Leipziger Conferenz vom 18. November 1847 wurde bemerkt:

Was dagegen die Perſon betreffe, gegen welche der Notar, falls eine ſolche überall vorgefunden, ſich ſeines Auftrags entledigt habe, ſo könne es nicht Abſicht ſein, daß der Notar jedesmal den Namen anführe, da er dieſen nicht immer wiſſen und erfahren könne. Dagegen aber ſei erforderlich, daß der Proteſt eine allgemeine Bezeichnung dieſer Perſon enthalte, daß namentlich bemerkt werde, ob der Proteſtat ſelbſt anweſend geweſen **oder** ob ein Theilnehmer des Geſchäfts, **oder** ein Commis, Diener, **oder** wer ſonſt auf ſeinen Antrag geantwortet habe.

Es wird hier alſo der Fall behandelt, wo der Notar jemanden vorgefunden, gegen welchen er ſich ſeines Auftrags entledigt hat. Als ſolcher wird genannt alternativ der Proteſtat ſelbſt, ein Theilnehmer des Geſchäfts, ein Commis, ein Diener oder wer ſonſt; wer angetroffen iſt, ſoll in dieſer Weiſe genannt werden. Der andere entgegengeſetzte Fall, wo alſo der Notar nicht jemanden vorgefunden, gegen den er ſich ſeines Auftrags hätte entledigen können, alſo nicht eine von den genannten Perſonen, wird nicht weiter behandelt, weil ſich dann von ſelbſt verſteht, was zu thun, nämlich dieſe Abweſenheit zu vermerken.

Das Reichsoberhandelsgericht hat in ſeinem Urtheil vom

7. Sept. 1874 — Entsch. Bd. 14 S. 162 — bezeugt, daß in Anerkennung der Richtigkeit des in dem Protocolle ausgesprochenen Grundsatzes dem Gesetz die jetzt im Art. 88 vorliegende Fassung verliehen sei.

Muß also angenommen werden, daß das Gesetz das gewollt hat, was in dem Leipziger Protocolle ausgesprochen, so bestimmt sich der Sinn des Gesetzes folgendermaßen:

> Die Person, gegen welche protestirt wird, ist diejenige gegen welche der Protestbeamte sich seines Auftrags entledigt; es kann dies jede im Geschäftslocal angetroffene Person sein; sie ist allgemein zu bezeichnen; erst dann, wenn keine solche Person angetroffen wird, ist diese Abwesenheit zu vermerken.

Hiernach halte ich den Eingangs erwähnten Protest für gültig und das Urtheil des Reichsgerichts für unrichtig.

Erfordert § 27 Abs. 2 der R. A. O. vom 1. Juli 1878, daß behufs Uebertragung der Vertretung an den bei dem Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt der bei dem Prozeßgericht als Prozeßbevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt vor dem Prozeßgericht erscheine und daselbst die Vertretung übertrage?

Beschluß des R. G. III. C. S. vom 14. Februar 1881 i. S. Suden c. Jungbluth. B. Nr. 15/81. III.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Vertretung einer Partei durch einen bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt nach § 27 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 voraussetze, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt vor dem Prozeßgerichte erscheine und daselbst die Vertretung übertrage, und hat daher das Gesuch des Rechtsanwalts M., ihn auf Grund einer von dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungsbeklagten, Justizrath N., ihm ertheilten schriftlichen Substitutionsvollmacht, als Vertreter der Berufungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung über die Berufung der Klägerin gegen das Urtheil I. Instanz zuzulassen, zurückgewiesen. Das R. G. hat auf die Beschwerde der Berufungsklägerin den Beschluß des O. L. G. aufgehoben und dem Antrage stattgegeben.

Gründe:

Der Wortlaut des Gesetzes bietet für die Auffassung des Oberlandesgerichts keine Stütze, spricht vielmehr für die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß eine Einführung des Vertreters durch den bei dem Prozeßgerichte angestellten Prozeßbevollmächtigten nicht nothwendig sei, sondern daß die Uebertragung der Vertretung in der mündlichen Verhandlung auch schriftlich erfolgen könne. Nachdem in § 27 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung, in Uebereinstimmung mit § 74 der Civilprozeßordnung der Satz aufgestellt ist, daß, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, nur ein beim Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen kann, wird in Abs. 2 für die mündliche Verhandlung eine Ausnahme gemacht, indem die Vertretung der Partei durch jeden Rechtsanwalt zugelassen wird „für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt." In welcher Weise und Form diese Uebertragung der Vertretung erfolgen soll, bestimmt das Gesetz nicht. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß dieselbe sowohl mündlich vor Gericht, als schriftlich geschehen kann, weil beide Formen der Bevollmächtigung zulässig sind, die Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht sogar die Regel bildet. (§§ 76, 146 der Civilprozeßordnung.) Wenn das Oberlandesgericht darauf Gewicht legt, daß nach dem Wortlaute des § 27 Abs. 2 die Vertretung durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen Anwalt dann nicht gestattet sei, wenn die Vertretung demselben durch den Prozeßbevollmächtigten vor der mündlichen Verhandlung übertragen war, sondern in bezeichnender Weise nur für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung „überträgt", und hieraus folgert, daß der Uebertragungsakt in derselben Verhandlung, bei welcher der nicht zugelassene Anwalt die Vertretung übernimmt, durch den gegenwärtigen Prozeßbevollmächtigten vor dem Prozeßgerichte sich vollziehen müsse, so kann dieser Auffassung, welche dem Worte „überträgt" eine nicht gerechtfertigte Bedeutung beilegt, nicht beigetreten werden.

Es fehlt aber auch an sonstigen Gründen, welche die Ansicht des Oberlandesgerichts rechtfertigen. Soll der bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassene Anwalt nicht die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung übernehmen, sondern nur die Ausführung der Parteirechte, so ist im Anwaltsprozesse selbstredend die Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten bei der mündlichen Verhandlung nothwendig, wird aber die Vertretung der Partei übertragen, so erscheint die Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten überflüssig, weil alle seine Befugnisse für die mündliche Verhandlung auf den Vertreter übergehen. Wenn dementsprechend auch das Oberlandesgericht nicht verlangt, daß der Prozeßbevollmächtigte, nachdem er dem eingeführten Rechtsanwalt die Vertretung übertragen habe, neben demselben anwesend bleibe, so erscheint es auch nicht nothwendig und gerechtfertigt, lediglich zum Zwecke der Uebertragung der Vertretung und Einführung des Vertreters das persönliche Erscheinen des Prozeßbevollmächtigten zu verlangen. Eine konsequente Durchführung des Prinzips der Lokalisirung der Anwaltschaft würde dahin führen, die Vertretung der Partei durch einen anderen, als einen bei dem betreffenden Landgerichte oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt überhaupt auszuschließen und nur etwa zu gestatten, daß neben und unter steter Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten ein anderer Anwalt die Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung übernehme. Nachdem aber dieses Prinzip in mehrfacher Beziehung durchbrochen worden, insbesondere durch § 27 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung gestattet ist, daß auch die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung in vollem Umfange jedem Rechtsanwalte von dem Prozeßbevollmächtigten übertragen werde, ist nicht erfindlich, wie prinzipiell darauf Gewicht gelegt werden könnte, daß die Uebertragung der Vertretung vor dem Prozeßgericht durch den erschienenen Prozeßbevollmächtigten geschehe. Ebensowenig von Bedeutung ist, daß, wie das Oberlandesgericht hervorhebt, die Zulassung der Rechtsanwälte nach § 8 der Rechts-

Digitized by Google

anwaltsordnung bei einem bestimmten Gericht erfolgt, jedes höhere Gericht also regelmäßig nur mit den bei ihm zugelassenen Rechtsanwälten zu verkehren habe und insofern andere nicht kenne. Denn einestheils kann das Gericht von den bei den Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten sich durch die amtlichen Bekanntmachungen Kunde verschaffen, andererseits wird es, im Fall es über die Person des als Vertreter einer Partei auftretenden Rechtsanwalts oder seine Eigenschaft als solcher Zweifel hegt, die geeigneten Nachweisungen zu verlangen haben.

Wenn weiter geltend gemacht wird, daß im Falle der Zulassung der Uebertragung der Vertretung durch schriftliche Substitution, eine so ausgedehnte Anwendung des § 27 Abs. 2 nicht nur über den Zweck dieser Bestimmung hinausgehen, sondern auch mit dem Geiste der Rechtsanwaltsordnung nicht zu vereinigen sein würde, so ist es zwar richtig, daß nach den Motiven die Bestimmung in Abs. 2 des § 27 vorzugsweise durch die Erwägung veranlaßt ist, daß es für die Parteien erwünscht und von besonderem Interesse sein könne, ihren Rechtsstreit durch einen Anwalt, welcher mit den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen oder mit den zur Anwendung kommenden Rechtsnormen besonders vertraut ist oder zu welchem sie ein besonderes Zutrauen haben, auch vor einem Gerichte führen zu lassen, bei welchem dieser Rechtsanwalt nicht zugelassen ist und also nach dem in Abs. 1 aufgestellten Satze die Partei zu vertreten außer Stande sein würde. Allein es ist im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt, daß nur aus solchen, in der Sache liegenden Gründen eine Uebertragung der Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung zulässig, dagegen ausgeschlossen sei in Fällen der persönlichen Verhinderung des Prozeßbevollmächtigten. Das Gesetz gestattet vielmehr die Uebertragung der Vertretung in der mündlichen Verhandlung auf jeden Anwalt ganz allgemein, nicht etwa blos auf Verlangen der Partei und ist es daher nicht berechtigt, die Befugniß des Prozeßbevollmächtigten zu beschränken oder indirekt dadurch zu erschweren und unter Umständen auszuschließen, daß man den Prozeßbevollmächtigten nöthigt, den Vertreter persönlich bei dem Prozeßgerichte einzuführen und vor demselben die Uebertragung der Vertretung vorzunehmen.

Die Annahme, daß es einer Einführung des Vertreters durch den Prozeßbevollmächtigten nicht bedürfe, findet endlich auch Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des §. 27 Abs. 2 cit.

vergl. Drucksachen des Deutschen Reichstags II. Session 1878 Nr. 5 Seite 31 fg. 50, Kommissionsbericht daselbst Nr. 173 Seite 26 fg., Hasser, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz I. 509 fg., 540 fg.

Dinglicher Arrest. Zur Auslegung des § 797 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 25. Februar 1881 in S. Bausch c. Fritschi n. 428/80 II. O. L. G. Karlsruhe.

Auf Antrag des Karl Bausch hat das Großherzogliche Landgericht Constanz unterm 17. Januar 1880 auf Höhe von 34000 Mark dinglichen Arrest auf das Fahrnißvermögen des Johann Fritschi angeordnet. Nachdem sodann gegen letzteren das Konkursverfahren eröffnet worden war, erhob die Konkursmasse Widerspruch. Die Vorderrichter haben den Arrestbefehl aufgehoben.

Die Aufhebung des Arrestes ist ausgesprochen worden, weil es an einem Arrestgrunde (Civilprozeßordnung § 797) fehle. Als solcher war zunächst die bedenkliche Vermögenslage des Schuldners bezeichnet worden, bei welcher sich ohne Sicherungsmaßregeln nach Geltendmachung des Anspruchs im Wege des ordentlichen Verfahrens von der Zwangsvollstreckung kein ausreichendes Ergebniß mehr erwarten lasse; — es wurde hiefür Bescheinigung erbracht, auf den drohenden Zugriff anderer Gläubiger hingewiesen, sowie auf die bei den meisten in Vermögenszerfall gerathenen Schuldnern gemachte Erfahrung, daß sie ihr Vermögen zum Nachtheile ihrer Gläubiger verfilbern. Weiter ist geltend gemacht worden, daß Fritschi den in einem Vertrage vom 17. Januar 1879 in Bezug auf die jetzt zu sichernde Forderung übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, daß er auch sein Versprechen nicht erfüllt habe, ein dem Arrestkläger zur Sicherheit verkauftes Waarengeschäft auf den Werth von 5000 Mark zu bringen, von den an denselben abgetretenen Außenständen einige selbst eingezogen, 800 Mark, welche er von seiner Schwester zur Befriedigung des Gläubigers Metz erhalten, zur Bezahlung eines nicht beitreibenden Gläubigers verwendet, endlich zur Zeit der Erhebung der Arrestklage Cigarren an einen Restaurateur verkauft habe, welcher Kauf nur aus Besorgniß vor Anfechtung wieder rückgängig gemacht worden sei. Als Grund der Aufhebung des Arrestes wurde von Seiten der Gegenpartei in zweiter Instanz unter Bezugnahme auf § 23 Ziffer 2 der Konkursordnung noch die Eröffnung des Konkursverfahrens bezeichnet.

Das Oberlandesgericht führt im Wesentlichen aus:

Durch die Konkurseröffnung an sich könne der Widerspruch gegen einen vor derselben erlassenen Arrestbefehl nicht begründet werden, sie sei auch keine Erledigung des Arrestgrundes, vielmehr stehe denjenigen, welche durch Arrestpfändung ein Pfandrecht erlangt haben, im Konkurse in Ansehung der gepfändeten Gegenstände ein Absonderungsrecht zu.

Dagegen sei die Vermögenslage des Schuldners, welche zum Antrage auf Konkurseröffnung berechtigen würde, überhaupt der Schuldenstand und die Betreibung Seitens anderer Gläubiger nicht geeignet, eine Arrestanlage zu rechtfertigen. Weil durch die Arrestpfändung ein Pfandrecht begründet werde, sei das Dasein einer Arrestgefahr strenge zu prüfen. — Das Gesetz biete den Arrest gegen gefährdende Handlungen des Schuldners oder Dritter oder gegen äußere Umstände, aber nicht gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger.

Die Berufung auf die allgemeine Erfahrung für den Verdacht einer Verfilberung des Vermögens entbehre des konkreten Thatbestandes. Die mangelhafte Erfüllung der dem Kläger gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten begründe keinen Arrestanspruch. Auch bei den beiden Thatsachen der Verwendung der 800 Mark zur Befriedigung eines anderen Gläubigers und des Verkaufs der Cigarren fehle die Begründung, inwiefern hierdurch eine Vermögensverminderung oder sonstige Gefährdung des Arrestklägers bewirkt worden sei. Die Behauptung, der Arrestbeklagte habe einige der den Kläger überlassenen Ausstände selbst eingeklagt, wäre nur insofern erheblich, als sich daraus auf eine

Digitized by Google

gefährdevolle Absicht des Arrestbeklagten gegen den Kläger schließen ließe; — während die Thatsache an sich die Befriedigung des Klägers nicht erschwere, indem nicht etwa behauptet sei, jene Cession habe zu Gunsten des in Frage stehenden Anspruchs stattgefunden.

Die gegen das B. U. eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

In § 797 der Civilprozeßordnung ist bestimmt, daß der dingliche Arrest stattfinde, wenn zu besorgen sei, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Ueber Sinn und Tragweite dieser Bestimmung geben weder die Motive des Gesetzentwurfes noch die Commissions- und Reichstagsverhandlungen näheren Aufschluß. Faßt man die früheren gesetzlichen Bestimmungen ins Auge, die denselben muthmaßlich zur Grundlage gedient haben, so können in Betracht kommen: zunächst Artikel 611 der Bayerischen Prozeßordnung, welcher fast wörtlich mit § 797 cit. übereinstimmt und demselben offenbar zum Vorbilde gedient hat und sodann die §§ 1, 30 und 47 Titel 29 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, in welchen von der Besorgniß die Rede ist, daß der Schuldner Vermögensstücke beseitige und den Gläubigern das Objekt seiner künftigen Befriedigung entziehe. Sowohl nach Preußischem Prozeßrecht (Allgemeine Gerichtsordnung Titel 29 § 87) als nach Bayerischem Prozeßrechte begründete der Arrest kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern; sein Zweck war bloß, dem Schuldner die Möglichkeit zu entziehen, über die Vermögensstücke zu verfügen oder sie zu beseitigen, und sonstigen Zwecken konnte er der Natur der Sache nicht dienen.

Erst dadurch, daß die Deutsche Civilprozeßordnung in § 810 mit der Arrestanlage ein Pfandrecht verband, entstand ein Interesse für die Gläubiger, die Arrestanlage auch dazu zu benutzen, um sich vor anderen Gläubigern ein Vorzugsrecht zu verschaffen, beziehungsweise zu verhüten, daß andere Gläubiger durch Zwangsvollstreckung sich den Vorzug sicherten.

Es frägt sich, ob anzunehmen, daß das Gesetz, indem es besagtes Pfandrecht verlieh, beabsichtigt haben könne, den Grund und Zweck des Arrestes zu ändern und in demselben das Mittel zu gewähren, den Vorzug vor konkurrirenden Gläubigern zu gewinnen. —

Nach allgemeinen Rechtsprinzipien und dem vermuthbaren Zweck des Gesetzes ist diese Frage zu verneinen, und vielmehr umgekehrt zu folgern, daß gerade deshalb, weil jetzt mit der Arrestanlage ein Pfandrecht verbunden ist, es um so mehr nöthig und dem vermuthbaren Willen des Gesetzes entsprechend erscheint, den Arrest streng auf solche Fälle zu beschränken, wo Gefahr vorliegt, daß der Schuldner (unter Umständen auch ein unberechtigter Dritter) Vermögensstücke beseitigt, beziehungsweise dem Zugriffe der Gläubiger entziehe.

Auch die Deutsche Civilprozeßordnung geht im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß das Vermögen des Schuldners das gemeinsame Pfand aller Gläubiger sei und gibt dem einzelnen Gläubiger das Mittel: eine ausgleichende, die Interessen aller Gläubiger berücksichtigende Befriedigung herbeizuführen, dadurch, daß es ihn befugt erklärt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. §§ 2, 94 und 95 der Konkursordnung.

So lange eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorliegt oder nicht zu Tage tritt, ist es nun allerdings dem einzelnen Gläubiger gestattet, sich durch Zugriff auf das Vermögen des Schuldners einen Vorzug vor anderen Gläubigern zu verschaffen, aber der Regel nach doch nur unter der Voraussetzung, daß er eine exekutionsweise Forderung und im Wege der ordnungsmäßigen Zwangsvollstreckung Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung in Beschlag nimmt. § 709 der Civilprozeßordnung. Es kann unmöglich Wille des Gesetzes sein, daß eine gleich allgemeine Befugniß auch solchen Gläubigern zu Theil werde, deren Forderungen nach Bestand und Betrag noch ungewiß, ja nicht einmal fällig sind; dies würde aber der Fall sein, wollte man auch die drohende Konkurrenz anderer Gläubiger als Arrestgrund gelten lassen. Jeder derartige Gläubiger würde auf Grund der Thatsache, daß andere Gläubiger Urtheil erwirkten und im Begriffe stehen, zur Zwangsvollstreckung zu schreiten, schnell Arrest anlegen und hierdurch den Vorrang vor diesen Gläubigern sich sichern können, der ihm nach allgemeinen Rechtsprinzipien offenbar nicht gebührt.

Hieraus erhellt, daß § 797 cit., wenn er von Vereitelung oder wesentlicher Erschwerung der Vollstreckung spricht nur diejenige Vollstreckung im Auge hat, welche auf dem ordnungsmäßigen Wege hätte erlangt werden können und sein Zweck nur ist, Handlungen des Schuldners oder dritter Personen zu verhindern, welche diese Vollstreckung zu vereiteln suchen. Das Gesetz trifft daher hauptsächlich nur Fälle, in denen durch die Arrestanlage Vermögensobjekte, die ohne dieselbe für die Gläubiger verloren gewesen wären, erhalten werden, und so aufgefaßt erhält auch die Bestimmung, daß die bloße Arrestanlage ein Pfandrecht bewirkt, welche außerdem ganz ungerechtfertigt wäre, ihre Grundlage.

Wenn daher das angefochtene Urtheil ausspricht, die schlimme Vermögenslage des Schuldners und die gerichtliche Verfolgung anderer Gläubiger seien an und für sich nicht geeignet, eine Arrestanlage zu rechtfertigen, sowie, es bezwecke der Arrest blos Schutz gegen gefährdende Handlungen des Schuldners oder unberechtigte Dritte, aber nicht gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger, so ist diese Ansicht eine ganz richtige, dem Sinn des § 797 cit. entsprechende.

Ebenso bekundet sich in den Folgerungen, welche der Apellationsrichter für den vorliegenden Fall hieraus ableitet, und welche sich im Wesentlichen auf dem Gebiete thatsächlicher Würdigung bewegen, kein Rechtsirrthum.

Was schließlich die Behauptung anbelangt, die Erklärung in den Urtheilsgründen, es sei nicht behauptet, daß die Cession der Ausstände zu Gunsten des in Frage stehenden Anspruchs stattgefunden, sei unrichtig, so ist zu bemerken, daß weder im Thatbestande des erstrichterlichen noch des zweitrichterlichen Urtheils die fragliche Behauptung ausdrücklich aufgestellt ist, die Frage aber, ob sie den Umständen nach als beabsichtigt zu gelten habe, sich der Nachprüfung des Revisionsrichters entzieht.

Findet § 267 C. P. O. auch auf Beweisbeschlüsse Anwendung? §§ 425, 492 C. P. O. Bezieht sich § 495 Abs. 2 C. P. O. auf den Fall, wo die Leistung eines Eides durch Beweisbeschluß angeordnet ist?

Erk. vom 30. November 1880, i. S. Lind c. Willemer, Nr. 642/80 III O. L. G. Celle.

Der erste Richter hatte durch Beweisbeschluß dem Beklagten einen vom Kläger zugeschobenen Eid auferlegt und den Beklagten, welcher die Leistung des Eides verweigerte, klagegemäß verurtheilt. Mittelst der Berufung rügte der Beklagte, daß der Eid nicht durch bedingtes Endurtheil auferlegt sei.

Die Berufung ist verworfen. Auch die vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Da nach § 473 der C. P. O. der Beurtheilung des Berufungsgerichts auch diejenigen „Entscheidungen" (worunter nach der Terminologie der C. P. O. Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen zu verstehen sind) unterliegen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind, so hatte der Berufungsrichter in Anlaß der von dem Beklagten gegen das Endurtheil des Landgerichts zu Stade vom 1. April 1880 erhobenen Berufung auch die Zulässigkeit und Relevanz des Beweisbeschlusses vom 23. Februar 1880 einer Prüfung zu unterziehen. Wenn er dabei zu der Ansicht gelangte, daß der erste Richter nach den Bestimmungen in § 425 der C. P. O. die Leistung des dem Beklagten zugeschobenen und von ihm angenommenen Eides nicht durch Beweisbeschluß hätte anordnen dürfen, sondern auf denselben durch bedingtes Endurtheil hätte erkennen müssen, weil einer der Ausnahmefälle (§§ 426 und 558 der C. P. O.) nicht vorliege, so war eine Berücksichtigung dieses processualischen Verstoßes bei der Entscheidung ausgeschlossen, sofern die weitere Annahme des Berufungsrichters begründet ist, daß der Beklagte die hierin liegende Verletzung einer Prozeßvorschrift bei der nächsten mündlichen Verhandlung am 18. März 1880 in Gemäßheit der Bestimmung in § 267 der C. P. O. hätte rügen müssen und durch Unterlassung dieser Rüge nach § 492 der C. P. O. auch für die zweite Instanz das Rügerecht verloren habe. Denn der vorliegende Mangel des Verfahrens war dann als geheilt anzusehen und es konnte weder der Beklagte denselben in zweiter Instanz geltend machen, noch das Berufungsgericht ihn berücksichtigen, da § 492 gerade die Bedeutung hat, gegen die Folgerung zu schützen, als könne die Partei eine in der ersten Instanz vorgekommene Verletzung einer das Verfahren betreffenden Vorschrift auf Grund des in § 487 anerkannten Charakters der Berufung als eines novum judicium rügen, nachdem sie das Rügerecht in erster Instanz nach § 267 verloren habe.

Die gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts und die Anwendbarkeit der §§ 267 und 492 von dem Revisionskläger erhobenen Einwendungen erschienen nicht begründet. Da thatsächlich feststeht, daß der Beklagte in dem zur Leistung des in dem Beweisbeschlusse vom 23. Februar 1880 über die in denselben zum Beweise gestellte Thatsache normirten Schiedseides auf den 18. März 1880 anberaumten Termin erschienen und bei dieser nächsten, auf Grund des mangelhaften Verfahrens stattgehabten mündlichen Verhandlung den Mangel nicht gerügt, sondern den in dem ergangenen Beweisbeschlusse für ihn normirten Eid verweigert hat, sonst die übrigen Voraussetzungen des § 267 cit. gegeben sind, so handelt es sich nur darum, ob auch Beweisbeschlüsse und insbesondere Beweisbeschlüsse, durch welche die Leistung eines Eides angeordnet wird, zu denjenigen Proceßhandlungen gehören, deren Mängel nach § 267 von den Parteien gerügt werden müssen. Bei der allgemeinen Fassung des § 267 „die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Proceßhandlung betreffenden Vorschrift" fragt es sich, wie das Gebiet der Anwendbarkeit dieser Vorschrift zu begrenzen sei. Die Motive enthalten keine bestimmte Anhaltspunkte, es wird vielmehr gesagt, es müsse der Wissenschaft überlassen bleiben, festzustellen, welche Vorschriften unter § 267 fallen.

Zieht man den Zweck dieser im Anschluß an die Vorschriften vieler neuerer Gesetzgebungen aufgenommenen Bestimmungen, die Zahl der formellen Beschwerden zu verringern und einen geregelten Gang des Verfahrens zu sichern, sowie die Entstehungsgeschichte des § 267 in Betracht, so kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß nicht nur Parteiproceßhandlungen, das heißt solche Handlungen, welche von nicht richterlichen Beamten auf Betreiben einer Partei zur Führung des Processes vorgenommen worden, sondern auch gerichtliche Proceßhandlungen, also solche Handlungen, welche vom Gerichte im Laufe des Verfahrens vorgenommen werden, ohne eigentliche Akte der Rechtsprechung zu sein, unter das Gesetz fallen, die letzteren jedoch nur, soweit nicht der Inhalt richterlicher Verfügungen in Frage kommt. Es gehören hierhin namentlich diejenigen richterlichen Verfügungen, welche keine sachliche Entscheidung enthalten, sondern den Zweck haben, den Fortgang des Proceßverfahrens zu betreiben und definitive Entscheidung vorzubereiten, welche also nur eine proceßleitende Bedeutung haben. Geht man hiervon aus, so findet § 267 auch auf Beweisbeschlüsse Anwendung. Denn diese haben nur die Bedeutung einer die Beweiserhebung anordnenden proceßleitenden Verfügung, welche in keiner Weise für den erkennenden Richter bindend und maßgebend ist. Handelt es sich um Anfechtung ihres Inhalts, so kann allerdings § 267 keine Anwendung finden, sind dagegen bei ihrem Erlasse sonstige Vorschriften des Verfahrens verletzt, so müssen dieselben bei Vermeidung der im § 267 angedrohten Nachtheile von der Partei rechtzeitig gerügt werden. Der gleichen Beurtheilung unterliegt auch der Fall, wenn, wie vorliegend, durch Beweisbeschluß die Leistung eines Eides angeordnet wird, soweit es sich nicht um die Anfechtung des Inhalts des Beschlusses handelt. Denn auch dieser Beschluß ist kein Akt der Rechtsprechung, sondern hat nur die Natur einer proceßleitenden, die Endentscheidung vorbereitenden, für den Richter nicht bindenden Verfügung. Wird der durch Beweisbeschluß auferlegte Eid geleistet oder verweigert, so treten zwar die in §§ 428, 429 der Civilproceßordnung festgesetzten Folgen ein, es wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet, beziehungsweise es gilt das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen. Allein der erkennende Richter hat die Frage, ob und welche Bedeutung diesen soweit festgestellten Thatsachen für die Entscheidung beizulegen sei, vollkommen frei und unabhängig

Digitized by Google

zu prüfen und auf Grund der nach Erledigung der Beweisaufnahme stattfindenden Verhandlung zu erkennen. In der hier in Betracht kommenden Beziehung begründete es prinzipiell keinen Unterschied, ob die durch den Beweisbeschluß angeordnete Beweisaufnahme andere Beweismittel oder den Eid betrifft. Auch das von dem Revisionskläger aus der Vorschrift in § 325 der Civilprozeßordnung gegen die Anwendbarkeit des § 267 auf den Beweisbeschluß erhobene Bedenken ist nicht begründet. Die Bestimmung, daß vor Erledigung des Beweisbeschlusses von keiner Partei eine Aenderung desselben auf Grund der bisherigen Verhandlungen beantragt werden kann, bezweckt vor Störung und Verzögerung des Verfahrens zu schützen, und zu verhüten, daß die Parteien auf Grund der bisherigen Verhandlungen Einwendungen gegen den Inhalt des Beweisbeschlusses erheben, indem sie geltend machen, daß überhaupt kein Beweis nach Lage der Sache zu erheben sei, oder daß andere Thatsachen zum Gegenstande der Beweiserhebung zu machen oder daß andere Beweismittel zuzulassen seien. Dagegen steht diese Bestimmung überall nicht entgegen, die Verletzung von Vorschriften des Verfahrens bei Erlaß des Beweisbeschlusses und insbesondere zu rügen, daß die Leistung eines über die für relevant erachteten Thatsachen zugeschobenen und angenommenen Eides nicht durch Beweisbeschluß hätte angeordnet werden dürfen, sondern auf dieselbe durch bedingtes Endurtheil hätte erkannt werden müssen, weil eine der in der Civilprozeßordnung, insbesondere in § 426 hervorgehobenen Ausnahmen von der in § 425 aufgestellten Regel nicht vorliege.

Der Beklagte hätte also, wenn er die in § 267 angedrohten Nachtheile vermeiden wollte, in dem auf Grund des Beweisbeschlusses vom 23. Februar 1880 stattgehabten nächsten Verhandlungstermin nicht die Leistung des ihm auferlegten Eides verweigern dürfen, sondern die Unzulässigkeit der Formen der Anordnung der Eidesleistung rügen und den Erlaß eines bedingten Endurtheils beantragen müssen.

Indem der Berufungsrichter demgemäß davon ausgeht, daß auch für die zweite Instanz das Gegentheil der in dem vom Beklagten verweigerten Eide enthaltenen Thatsache feststehe, nämlich daß der Beklagte im Oktober 1879 eine der Anlage 1 der Klageschrift entsprechende Rechnung mit der Aufforderung, ihm den Betrag derselben zu bezahlen, vom Kläger erhalten habe, gründet er seine Entscheidung nicht auf einen unter Verletzung des Gesetzes festgestellten Thatbestand, und verstößt insbesondere nicht gegen die Bestimmungen in § 495 der Civilprozeßordnung. Zunächst ist es irrig, wenn der Revisionskläger ausführt, die Vorschrift in Absatz 2 des § 495, daß die in erster Instanz erfolgte Leistung, beziehungsweise Verweigerung der Leistung des Eides ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz behält, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird, beziehe sich nicht auf den Fall, wo die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet sei. Denn die Annahme, daß unter „Entscheidungen" nur End-, Theil- oder Zwischenurtheile zu verstehen seien, steht nicht in Einklang mit der Terminologie der Civilprozeßordnung, und es ist für die Wirksamkeit der Leistung oder Verweigerung des Eides gleich, ob die Leistung desselben durch Beweisbeschluß oder Urtheil angeordnet ist. Da die gegen die Zulässigkeit der Anordnung der Eidesleistung durch Beweisbeschluß vorliegenden Bedenken in Folge der unterlassenen Rüge von Seiten des Beklagten beseitigt waren und da § 495 Absatz 2 nur auf die unmittelbaren Folgen der Leistung, beziehungsweise Verweigerung des Eides sich bezieht, so hatte der Berufungsrichter die oben erwähnte Thatsache als feststehend anzunehmen, dagegen die Frage, ob das Gericht erster Instanz aus dieser Thatsache die richtigen Schlüsse für die Entscheidung gezogen habe, seien über die Relevanz der zum Beweise gestellten Thatsachen seiner erneuten Prüfung zu unterziehen. Wenngleich nun das Berufungsgericht nicht ausdrücklich über diese Frage sich in den Entscheidungsgründen ausgesprochen hat, so ergiebt sich doch aus den letzteren, daß es, und zwar mit Recht die zum Beweise verstellte Thatsache mit dem Richter erster Instanz für relevant angesehen hat. Es liegt daher weder in dieser Beziehung, noch bezüglich der Frage, weshalb die vom Beklagten in zweiter Instanz abgegebene Erklärung, den ihm zugeschobenen und in erster Instanz verweigerten Eid jetzt leisten zu wollen, nicht berücksichtigt werden könne, kein unter § 513 Ziffer 7 der Civilprozeßordnung fallender Mangel an Entscheidungsgründen vor. Denn wenn die Verweigerung des Eides in erster Instanz nach Lage der Sache auch für die Berufungsinstanz ihre Wirksamkeit behielt, so folgt daraus von selbst, daß der Beklagte diese Folgen nicht dadurch abwenden konnte, daß er nachträglich in der Berufungsinstanz zur Leistung des Eides sich erbot.

Literatur.

Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts von Dr. Franz Förster. IV. veränderte Auflage. Herausgegeben von Dr. M. E. Eccius. I. Bd. I. Abth. Berlin. G. Reimer. 1880.

Es ist ein erfreuliches Zeichen und bezeugt den im preußischen Juristenstande herrschenden wissenschaftlichen Geist, wenn die hervorragenden Werke über preußisches Recht nach Verlauf von nur wenigen Jahren in immer neuen Auflagen erscheinen müssen. So ist auch für das Förster'sche Buch, dessen dritte Auflage im Jahre 1873 erschienen ist, wiederum die Nothwendigkeit einer neuen Auflage hervorgetreten. Nach dem am 8. August 1878 erfolgten Tode des verdienstvollen Verfassers hat der Herausgeber, ein langjähriger Freund desselben, diese Aufgabe übernommen und die jetzt erschienene erste Abtheilung, enthaltend die sogenannten Grundbegriffe, läßt schon deutlich erkennen, in welcher Weise er dieselbe aufgefaßt hat. Davon ausgehend, daß es das Förster'sche Buch sei, dessen Herausgabe ihm obliege, hat er im Ganzen und Großen den Plan und Ausbau der früheren Auflage bis in die Einzelheiten hinein festzuhalten gesucht und auch den Text nur geringen Veränderungen unterworfen. Andererseits konnte es ihm nicht entgehen, daß, sollte das Werk den Anforderungen der Gegenwart genügen, sollte es die Theorie und Praxis des heutigen Privatrechts darstellen, die gewaltigen Einwirkungen der neueren, gerade in den letzten 7 Jahren überaus fruchtbaren Gesetzgebung volle Berücksichtigung finden müßten. Demgemäß hat der Heraus-

Digitized by Google

geber eine Reihe von Paragraphen dem neuen Rechte entsprechend umgearbeitet und die neuen Rechtsinstitute, wie z. B. die vorläufige Vollstreckbarkeit, in besonderen Paragraphen behandelt. Hin und wieder glaubte er auch eine von Förster vertheidigte Ansicht nicht aufrechterhalten zu können und hat daselbst seine veränderte Anschauung unter kurzer Begründung, sei es im Texte oder Form einer Anmerkung, kenntlich gemacht. Ueberall sind ferner die Ergebnisse der neueren Literatur und Rechtsprechung sorgfältig nachgetragen und eingehend gewürdigt, so daß es kaum einen Paragraphen giebt, an welchem nicht die verbessernde, berichtigende Hand des Herausgebers erkennbar ist. Diese Verbesserungen und Berichtigungen selbst zeichnen sich durch eine klare, präcise Darstellung aus und sind gut begründet, so daß man selbst da, wo den entwickelten Ansichten nicht beigetreten werden kann, Belehrung und Anregung empfängt. Namentlich zeigt sich dies in dem dritten Abschnitt, Schutz der Berechtigung, in welchem der Einfluß der C. P. O. am bedeutendsten hervortritt und mit großem Verständniß behandelt wird.

Aus den wichtigen Aenderungen der neuen Auflage sei es gestattet, folgende hervorzuheben:

Auf Seite 44 wird die Ansicht, daß die nach bestehendem Rechte erworbene Großjährigkeit dem Wechsel der späteren Gesetze unzugänglich sei, verworfen. Der hiefür vorgebrachte Grund erscheint nicht stichhaltig; wir halten jedoch die ganze Frage, da eine Aenderung der Gesetze nicht entfernt beabsichtigt ist, z. Z. für unpraktisch.

Wenn Seite 146 die Ansicht Försters, daß der Beweis des Wissens stets auf Thatsachen gestellt sein müsse, dahin berichtigt wird, daß der Beweis regelmäßig künstlich zu führen ist, so ist hierbei u. E. übersehen, daß eine jede Erörterung hierüber in Folge der jetzt herrschenden freien Beweistheorie überflüssig geworden ist.

Seite 158a 8 wird die Meinung Försters, wonach bei dem sogen. negotium claudicans der Minderjährige von der Genehmigung der Offerenten gültig entlassen könne, verneint, weil es sich um Aufgabe des aus der Gebundenheit des Offerenten erwachsenen Rechts handelt.

Seite 199a 68 wird die frühere Ansicht über die Beweislast bei suspensiv bedingten Geschäften bezüglich der Beifügung der Bedingung richtig gestellt. Diese theoretisch sehr bestrittene Frage wird hoffentlich durch § 324 3 C. P. O. (Vernehmung der beiderseitigen Zeugen) praktisch nur selten noch Schwierigkeiten bereiten.

Seite 213 erörtert die Frage, ob der Erklärende sich eines andern gleichsam als des Instruments seiner Unterschrift bedienen darf, und verneint dieselbe u. E. mit Recht. Gleiches gilt von der Aenderung Seite 234, daß der Tag, auf den der Anfangspunkt einer Frist fällt, nicht mitzurechnen ist.

Wenn auf Seite 257 unter der Ueberschrift „vorbeugender Schutz gegen Rechtsverletzung" die Feststellungsklage deshalb behandelt wird, weil sie das Ziel verfolgt, den Kläger gegen einen künftigen Streit über das Rechtsverhältniß zu sichern, so erscheint uns dieses Ziel jener Klage nicht spezifisch eigenthümlich und dürfte deshalb für die Stellung im Systeme nicht maßgebend werden. Auch wäre bei der Verschiedenheit der Ansichten darüber, wann ein rechtliches Interesse des Klägers an der sofortigen gerichtlichen Feststellung vorliege, ein näheres Eingehen hierauf erwünscht.

Seite 277. In dem Klagegrund § 230 C. P. O. wird nichts anderes gesehen, als lediglich eine deutliche und bestimmte Bezeichnung eines bestimmten Rechtsverhältnisses ohne Rücksicht darauf, ob und wie die Entstehung desselben schon in der Klagschrift substantiirt ist. Folgerecht wird bei der dinglichen Klage nur die Bezeichnung des dinglichen Rechts (z. B. Eigenthums-), nicht eine bestimmte Entstehungsweise gefordert.

Auf Seite 298 wird die Förstersche Ansicht, daß eine Einrede von Amtswegen nicht zu berücksichtigen ist, dahin modifizirt: der Richter darf Thatsachen nicht in den Prozeß hineintragen und andererseits aus den vorgebrachten Thatsachen Einreden, die eine ausdrückliche Willensäußerung erfordern, nicht entnehmen. Diese Ansicht ist in der Praxis stets herrschend gewesen und durchaus zu billigen.

Möge die Fortsetzung des Werkes bald erscheinen!

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Johann Gottlieb Carl Gründler; — Salomon Neumann; — Max Steinschneider; — Max Wronker und Georg Oppenfurth bei dem Landgericht I in Berlin; — der bisherige Kaiserliche Notar Georg Friedrich Lurz in Pfalzburg bei dem Landgericht in Zabern; — Sigmund Weiß bei dem Amtsgericht in Mühldorf; — Florentin Löw bei dem Landgericht II in München; — Bankdirektor Dr. Friedrich Volz und Franz Xaver Meindl bei dem Landgericht I in München; — Ludwig Guttenstein bei dem Oberlandesgericht in Karlsruhe; — Dr. v. Plucinski bei dem Landgericht in Lissa; — Julius Schroer bei dem Amtsgericht in Oberhausen; — Rechtsanwalt und Notar Carl Julius Franz Arnold bei dem Amtsgericht in Goelleda; — Albrecht bei dem Amtsgericht in Pasewalk; — Staudt bei dem Amtsgericht in Solingen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Albrecht bei dem Landgericht I in Berlin; — Justizrath Henke bei dem Oberlandesgericht in Königsberg Pr.; — Dr. Curt Stöhr bei dem Landgericht in Altenburg; — Geheimer Justizrath Dürre bei dem Landgericht in Magdeburg; — Lewinski bei dem Landgericht in Oppeln; — Guttenstein bei dem Landgericht in Mannheim.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Pieper zu Lüdenscheid ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm ernannt.

Todesfälle.

Justizrath Wachendorf in Bonn; — Anton Aschenboen in Hirschberg; — Dr. A. J. Warmuth in Würzburg.

Hierzu als Beilage: Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwalt-Vereins.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 9. Berlin, 1. Mai. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Ueber die Feststellungsklage nach der Reichscivilprozeßordnung. — Vom Reichsgericht. — Personal-Veränderungen.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Ueber die Feststellungsklage nach der Reichscivilprozeßordnung.*)

Von Privatdocent Dr. Weismann in Leipzig.

Wenn die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich im § 231 bestimmt, daß, ein rechtliches Interesse vorausgesetzt, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde solle geklagt werden dürfen, so hat sie damit nicht einen neuen Rechtsgedanken schöpferisch hervorgebracht, sondern nur einem Rechtsgedanken ihre Sanktion ertheilt, dessen weitverzweigte Wurzeln bis in die Anfänge deutscher Rechtsgeschichte zurückreichen. Das Sicherungsbedürfniß, welchem der § 231 der C. P. O. zu dienen bestimmt ist, hat bereits im Mittelalter und namentlich in Italien eine wunderbare Mannigfaltigkeit von Rechtsformen hervorgebracht.*)

Die Civilprozeßordnung kennt die Feststellungsklage in viererlei Gestalt. Sie unterscheidet positive und negative Feststellungsklage; Gegenstand der Feststellung kann ein Rechtsverhältniß sein oder eine Urkunde. Die Klage auf Feststellung des Bestehens, des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit, der Unechtheit einer Urkunde sind offenbar von der Civilprozeßordnung gedacht als die Arten einer einheitlichen Klagengattung; und das Gattungsmerkmal ist die Richtung der Klage auf ein Feststellungsurtheil; die Natur des Feststellungsurtheils werden wir also zunächst zu bestimmen haben. Der Einfachheit halber knüpfe ich meine Erörterungen an das positive Feststellungsurtheil, dessen Gegenstand ein Rechtsverhältniß ist.

Es besteht zwischen dem Feststellungsurtheil und dem verurtheilenden Erkenntniß ein wesentlicher Unterschied. Es geht nicht an, das Feststellungsurtheil zu betrachten als eine Verurtheilung etwa zur Anerkennung des fraglichen Rechtsverhältnisses, welche Anerkennung durch das Urtheil selbst ergänzt werde; wäre das richtig, so müßte man scheiden können zwischen den Wirkungen der Rechtskraft des Feststellungsurtheils und den Wirkungen der durch das Urtheil ergänzten Anerkennung; das aber ist praktisch unmöglich.

Ferner: Der Verurtheilung ist die positive Rechtskraft des Erkenntnisses keineswegs wesentlich; Verurtheilung ist möglich auch unter der Herrschaft eines Rechtes, welches positive Rechtskraft des Urtheils nicht kennt. Eine Verurtheilung in summario ist ja auch eine Verurtheilung, und doch wird dadurch das provisorisch zu realisirende Recht nicht rechtskräftig festgestellt.

Was aber wäre ein Feststellungsurtheil ohne positive Rechtskraft? Ein Messer ohne Klinge, welchem der Stil fehlt. Gerade in seiner positiven Rechtskraft und nur in dieser besteht der Werth des Feststellungsurtheils. Wir ziehen daraus unmittelbar den Schluß, daß eine Feststellungsklage ungeeignet für jede Art des summarischen Prozesses ist.

Ist durch Feststellungsurtheil das Bestehen eines Rechtsverhältnisses anerkannt worden, so kann dasselbe mit Wirksamkeit vom Beklagten dem Kläger gegenüber nicht bestritten wer-

*) Der vorliegende Aufsatz ist im Wesentlichen die Wiedergabe eines im Anwaltsverein zu Leipzig gehaltenen Vortrages. Der freundlichen Aufforderung, denselben in dieser Zeitschrift zum Abdruck zu bringen, habe ich um so bereitwilliger entsprochen, als mir daran gelegen sein muß, die praktisch wichtigsten Ergebnisse meiner Untersuchungen über die Feststellungsklage (die Feststellungsklage, zwei Abhandlungen, Bonn bei Adolf Marcus 1879) in weiteren Kreisen zu verbreiten. Bezüglich der näheren Begründung des hier Vorgetragenen muß ich mir erlauben, auf die citirte Schrift zu verweisen.

*) Darüber die erste meiner citirten Abhandlungen.

Digitized by Google

den; es müßte denn die Bestreitung auf solchen Gründen beruhen, welche nach der Verhandlung entstanden sind, in der sie im Laufe des Feststellungsprozesses spätestens nach den Bestimmungen der Prozeßordnung hätten geltend gemacht werden müssen. Man kann darum auch sagen, das Feststellungsurtheil bilde für den Beklagten selbständigen Verpflichtungsgrund. Daher ist auch ein Anspruch aus dem festgestellten Rechtsverhältniß durch die Berufung auf das Feststellungsurtheil hinlänglich substantiirt; eine weitere Begründung des festgestellten Rechtsverhältnisses, das er mit Wirksamkeit doch nicht bestreiten kann, darf der Beklagte nicht verlangen. Es wird darum auch das Feststellungsurtheil zur Klage im Urkundenprozeß benutzt werden dürfen.

Umgekehrt: hat auf erhobene positive Feststellungsklage das Gericht erkannt, daß das Rechtsverhältniß nicht bestehe, und darum die Feststellungsklage abgewiesen, so steht einem jeden Anspruch aus dem betreffenden Rechtsverhältniß die Einrede der Rechtskraft entgegen. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß in objektiver Beziehung der Umfang der Rechtskraft bestimmt wird durch das für statthaft erkannte Feststellungspetitum, in subjektiver Hinsicht durch die allgemeinen Rechtsregeln.

Wir folgern aus dem Gesagten, daß den Gegenstand eines Feststellungsprozesses nicht ein Rechtsverhältniß zu bilden vermag, aus welchem ein Anspruch unter den Parteien nicht erwachsen kann. Sonst wäre das Feststellungsurtheil ganz bedeutungslos. In der That hat ein Urtheil des Oberappellationsgerichts Stuttgart (Seuffert's Archiv Bd. 33 Nr. 186) die von einem Cedenten gegen den Bürgen nach der Denunciation erhobene Klage auf Anerkennung der Bürgschaft deshalb abgewiesen, weil dem Cedenten ein Anspruch gegen den Bürgen nicht mehr zustehe; ja, es hat das Badische Oberhofgericht sogar ausgesprochen, daß „das rechtliche Interesse an der sofortigen Entscheidung vor stattgehabter Rechtsverletzung nur bei solchen Verbindlichkeiten anzunehmen sei, deren Wirksamkeit zwar noch nicht eingetreten, von denen aber gewiß sei, daß der Zeitpunkt der Wirksamkeit dereinst eintreten werde." Offenbar geht diese Ansicht zu weit, da es völlig gewiß ja wohl niemals sein wird, daß die festgestellte Verbindlichkeit dereinst werde wirksam werden.

Was der Feststellungskläger begehrt, das erhält er also unmittelbar durch das Feststellungsurtheil, durch die demselben innewohnende Rechtskraft; während die Verurtheilung immer auf einen außer ihr liegenden Erfolg gerichtet ist. Verurtheilung ist unmittelbar auf eine Veränderung in der Außenwelt, in der Welt der Thatsachen oder des Rechtes, gerichtet, während das Feststellungsurtheil diese Richtung begriffsmäßig niemals haben kann. Praktisch äußert sich diese Differenz darin, daß die Verurtheilung begriffsmäßig vollstreckbar, niemals aber aus einem Feststellungsurtheil Exekution möglich ist. Auf diesen Punkt habe ich etwas näher einzugehen.

Das Petitum der Feststellungsklage ist nicht auf Verurtheilung zu einer Leistung, sondern auf Feststellung gerichtet. Naturgemäß können also gegenüber der Feststellungsklage alle die Vertheidigungsgründe nicht zur Geltung kommen, durch welche nur die Verpflichtung zu leisten, nur das Bestehen eines Anspruchs bestritten wird, die aber das Rechtsverhältniß selbst unberührt lassen. So begründet Pfandrecht, Nießbrauch gegenüber der rei vindicatio eine Einrede, nicht aber gegenüber der Klage auf Feststellung des Eigenthums. So ist gegenüber der Feststellungsklage eine Retentionseinrede undenkbar. Auch eine Compensationseinrede erscheint der Feststellungsklage gegenüber nicht statthaft; denn durch die Gegenforderung wird an und für sich die Forderung nicht aufgehoben, und aufgenöthigt kann die Compensation dem Gläubiger nur dann werden, wenn er klagend Erfüllung begehrt; erhebt er nur Klage auf Feststellung seiner — noch nicht fälligen — Forderung, so findet keine Stelle der Satz: Dolo facit, qui petit, quod redditurus est; denn das Petitum des Klägers ist ja auf Leistung gar nicht gerichtet. Kurz, keine Einrede kann gegenüber der Feststellungsklage durchgreifen, die auf einem selbstständigen Recht des Beklagten beruht, also namentlich keine sogen. rechtsverfolgende Einrede. Denkbar wäre nur, daß der Beklagte auf Feststellung seines Rechtes Klage — wenn der rechtliche Zusammenhang mit der Hauptklage gegeben ist, Widerklage — erhöbe.

Klar ist auch, daß dilatorische Einreden als solche gegenüber der Feststellungsklage unmöglich sind, da sie nur die gegenwärtige Leistungspflicht des Beklagten verneinen; möglich ist es aber, daß sie sich in die Verneinung einer Klagbehauptung umsetzen lassen, z. B. die Einrede des Stundungsvertrags in die Verneinung des in der Feststellungsklage behaupteten Fälligkeitstermins.

Selbstverständlich kann ferner nach Beendigung des Feststellungsprozesses das Rechtsverhältniß untergehen, nachdem das Feststellungsurtheil rechtskräftig geworden ist, können dem Beklagten neue Einreden erwachsen, möglich, daß ein wirksamer Anspruch aus dem Rechtsverhältniß gar nicht entsteht.

Wenn man nun aus dem Feststellungsurtheil unmittelbar Exekution zuläßt, so beschränkt man, wie aus dem Gesagten sich ergiebt, das Vertheidigungsrecht des Beklagten in der erheblichsten Weise. Der Beklagte konnte gegenüber der Feststellungsklage nicht unbeschränkt die Vertheidigungsgründe zur Geltung bringen, die er hätte geltend machen können, wenn der fällige Anspruch Gegenstand des Prozesses gewesen wäre. Freilich ist dem Beklagten ein Mittel gegeben, auch die nach seiner Verurtheilung entstandenen Einreden noch zur Geltung zu bringen, aber dies Mittel ist eine Klage, welche sich richtet gegen die begonnene Zwangsvollstreckung und an sich nicht die Kraft hat, dieselbe zu hemmen.

Wodurch aber würde eine derartige Beschränkung des Vertheidigungsrechtes gerechtfertigt? Wie ist es denkbar, daß ein Anspruch dadurch exekutoeisch werde, daß das Rechtsverhältniß, aus welchem er erwächst, zufällig einmal Gegenstand eines Feststellungsprozesses gewesen ist?

Die Verurtheilung nimmt den Inhalt des geltend gemachten Anspruchs in sich auf, die Exekution des verurtheilenden Erkenntnisses ist die Realisirung des geltend gemachten Anspruches. Die Verurtheilung ist stets auf einen äußeren Erfolg gerichtet; darum fragen wir nach seinem Inhalt mit der Frage: wozu?

Nach dem Inhalte eines Feststellungsurtheils fragen wir nur mit „was." Exekution eines reinen Feststellungsurtheils ist undenkbar; Gegenstand des Feststellungsprozesses ist nicht ein behaupteter Anspruch, sondern ein behauptetes Rechtsverhältniß, welches einen Anspruch aus sich zu erzeugen fähig ist.

Digitized by Google

Es kann nun aber ſein, daß das Rechtsverhältniß in judicium deducirt wird von demjenigen, der ſein Beſtehen beſtreitet, der an der Feſtſtellung ſeines Nichtbeſtehens intereſſirt iſt. Dann erhalten wir die negative Feſtſtellungsklage.

Aber nur ein Rechtsverhältniß kann Gegenſtand des Feſtſtellungsprozeſſes ſein, nicht eine bloße Thatſache, auch wenn ſie rechtlich relevant iſt. Davon macht die Civilprozeßordnung nur eine Ausnahme; indem ſie geſtattet eine Klage auf Anerkennung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde. Denn unzweifelhaft iſt die Echtheit einer Urkunde eine Thatſache, die Thatſache, daß die Urkunde von demjenigen wirklich herrührt, welcher äußerlich als ihr Ausſteller erſcheint.

Vorausſetzung einer jeden Feſtſtellungsklage iſt ein rechtliches Intereſſe des Klägers an der begehrten Feſtſtellung. Den Begriff des rechtlichen Intereſſes haben wir darnach genauer zu beſtimmen.

Es iſt m. E. nicht richtig, ein rechtliches Intereſſe nur da anzunehmen, wo das Privatrecht einen Anſpruch auf Sicherheit, einen Cautionsanſpruch gewährt. Das entſpricht ganz gewiß nicht der Intention des Geſetzes. Es hieße das, den Bereich der Feſtſtellungsklage nicht erweitern, ſondern das Gebiet erheblich einſcheänken, welches ihr bereits die gemeinrechtliche Praxis zugeſtanden hat. Es würde dann die Feſtſtellungsklage zu einem wenig praktiſchen Inſtitute werden.

Man darf aber auch nicht den Begriff des rechtlichen Intereſſes identificieen mit dem Begriffe des Rechts. Denn es giebt zahlreiche Intereſſen, welche die Rechtsordnung zwar aneekennt und ſchützt, aber nicht in der Foem von ſubjektiven Rechten. Z. B.: wenn Jemand meinen Credit dadurch ſchädigt, daß er ſich einer Forderung gegen mich berühmt, ſo ſteht mir unzweifelhaft die negative Feſtſtellungsklage gegen ihn zu. Das gemeine Recht gewährte für dieſen Fall die provocatio ex lege diffamari, und die negative Feſtſtellungsklage iſt beſtimmt, dieſelbe zu erſetzen. Der Credit iſt unzweifelhaft ein vom Recht anerkanntes, geſchütztes Gut. Aber iſt er ein Recht? Er wäre ein Recht ohne allen Inhalt. Denn auf die Frage, zu welcher ein jedes Recht uns begrifflich nöthigt, auf die Feage, wozu er denn berechtige, gäbe kein Rechtsſatz uns die Antwort.

Man wird das Erforderniß des rechtlichen Intereſſes ſo umſchreiben dürfen: es müſſe die Feſtſtellung nach richterlichem Ermeſſen nothwendig erſcheinen zue Abwendung eines Nachtheils, welcher ohne die Feſtſtellung dem Kläger mit Bezug auf ein vom Recht geſchütztes Gut erwachſen würde.

Wo immer alſo ein Rechtsgut geſchützt werden kann durch eine Feſtſtellung, durch die Feſtſtellung gegenüber dieſem beſtimmten Beklagten, da iſt gegen ihn die Feſtſtellungsklage zuläſſig. Ob der drohende Nachtheil durch die Feſtſtellung gegen dieſen Beklagten abgewandt werden kann, und ob ſie zur Abwendung dieſes Nachtheiles nothwendig ſei, darüber hat in jedem einzelnen Fall das freie richterliche Ermeſſen zu befinden. Dasſelbe kann in keinem Falle, wo es ſich um die Beurtheilung eines Intereſſes handelt, entbehrt werden. Das praktiſche Bedürfniß fordert eine ſo weite Abgrenzung des Intereſſebegeiffes, und eine jede andere Abgrenzung desſelben würde in Widerſpruch ſtehen mit dem weiten Umfang, welchen die Praxis thatſächlich der Feſtſtellungsklage bereits gegeben hat. Es ſcheint mir aber andererſeits auch, daß duech dieſe Definition die Vorausſetzung der Feſtſtellungsklage genügend bezeichnet iſt, und daß man in der Praxis ſehr wohl damit auskommen kann.

Häufig wird das Intereſſe ſeinen Grund haben in dem wirthſchaftlichen Uebelſtande, welchen die Ungewißheit über das Beſtehen oder Nichtbeſtehen eines Rechtsverhältniſſes mit ſich bringt. Und unzweifelhaft wird das Intereſſe an der Feſtſtellung dann ſein, wenn ohne dieſelbe der Zweck des feſtzuſtellenden Rechtsverhältniſſes vereitelt oder doch ſeine Erreichung erheblich erſchwert werden würde. Ein nicht unintereſſantes Beiſpiel hierfür bietet die Entſcheidung in Seuffert's Archiv Bd. 3 Nr. 306. Der Gutsübernehmer beſteeitet ſeine Verpflichtung, die Töchter des Vorbeſitzers bei ihrer Verheieathung auszuſtatten; ohne daß dieſe ſicher wüßten, daß ſie eine Ausſtattung bekämen, ſo führt das Gericht aus, wüeden ſie ſich nicht wohl verheieathen können, alſo die Bedingung der Obligation nicht eintreten. Einer beſonderen Anwendung iſt die negatioe Feſtſtellungsklage im Falle eines Arreſtes fähig; hier kann ſich der Arreſtimpetrat, ſtatt die Anberaumung einer Friſt für die Erhebung der Hauptklage zu beantragen, der negativen Feſtſtellungsklage bedienen. Nicht aber kann ſich der Impetrant, welcher durch die Anberaumung der Friſt zur Erhebung der Hauptklage genöthigt iſt, der poſitiven Feſtſtellungsklage bedienen, wenn ſein Anſpruch zur Zeit noch nicht fällig iſt; ſeine Klage kann in dieſem Fall keine andere als Klage auf Sicherſtellung, Cautionsklage ſein.*)

Nicht nothwendig iſt es aber, daß das Intereſſe hervoegerufen ſei durch eine Handtung des Beklagten; die Motive zur Civilprozeßordnung weiſen darauf hin, es werde der § 89 C. P. O., der Satz, daß dem Kläger die Prozeßkoſten zur Laſt fallen, wenn der Beklagte nicht durch ſein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlaſſung gegeben, ſofern der Beklagte den Anſpruch ſofort anerkennt, vorzugsweiſe bei der Feſtſtellungsklage ſeine Anwendung finden.

Es muß abee das Intereſſe ein Intereſſe an der Feſtſtellung als ſolcher ſein, es muß ſeine Befriedigung unmittelbar durch die Feſtſtellung, und nur durch dieſe finden. Wo der Kläger einen über die Feſtſtellung hinausreichenden Erfolg erſtrebt, da iſt nicht die Feſtſtellungsklage anwendbar, ſondern iſt nach einem eigentlichen Anſpruch zu ſuchen.

So iſt keine Feſtſtellungsklage die Klage aus § 134 der Konkursordnung; denn was der Gläubiger hiernach begehrt, iſt die Theilnahme am Konkurs, die konkursmäßige Beſeiedigung im gemeinſchaftlichen Verfahren. So ſind keine echten Feſtſtellungsklagen die ſogen. „Anerkennungsklagen", duech welche ein Eintrag im Grund- und Hypothekenbuch bezweckt wird.

Keine Feſtſtellungsklage iſt die Klage aus § 13 des Markenſchutzgeſetzes; die Klage iſt auf eine Unterlaſſung geeichtet, darauf, daß dem Beklagten verboten werde, „dieſe Bezeichnung zu gebrauchen — ſo bezeichnete Waare in Verkehr zu beingen oder feilzuhatten". Keine Feſtſtellungsklage iſt die Klage eines Aktionärs auf Ungültigkeitserklärung eines Beſchluſſes der Generalverſammlung, ſofern nämlich dee Kläger bezweckt, die Ausführung des Beſchluſſes zu veehindern, und gerade darin ſein Intereſſe beſteht. Nicht zu verwechſeln mit den Feſtſtellungs-

*) Die nähere Begründung dieſer Anſicht würde hier zu weit führen.

Digitized by Google

klagen sind ferner die auf fortgesetzte Leistung gerichteten Klagen; hier ist natürlich beim Eintritt des jeweiligen Fälligkeitstermines Exekution unmittelbar aus dem Urtheile zulässig, so insbesondere, wenn, nach dem Haftpflichtgesetz, dem Beschädigten eine Rente zugebilligt worden ist.

Das Interesse muß ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung sein, daher die positive Feststellungsklage der Regel nach unstatthaft ist, wenn das fragliche Rechtsverhältniß einen fälligen Anspruch bereits erzeugt hat.

Ein Interesse an der Feststellung muß sowohl im Moment der Klagerhebung wie des Urtheils vorhanden sein; es können aber die Interessen im Laufe des Prozesses wechseln, es kann beim Wegfall eines Interesses ein anderes geltend gemacht werden; es ist das eine Klagänderung so wenig, wie es eine Klagencumulation ist, wenn mehrere konkurrirende Interessen an der Feststellung zugleich geltend gemacht werden.

Wird die Feststellungsklage wegen mangelnden Interesses abgewiesen, so ist das nicht definitive Abweisung, sondern nur Entscheidung, daß zur Erhebung der Feststellungsklage kein Anlaß gegeben sei. Definitive Abweisung der positiven Feststellungsklage kann nur aus dem Grunde erfolgen, weil das fragliche Rechtsverhältniß nicht bestehe, die fragliche Urkunde nicht sei, definitive Abweisung der negativen Feststellungsklage nur, weil das fragliche Rechtsverhältniß bestehe, die fragliche Urkunde echt sei. Daraus folgt: daß definitive Abweisung der negativen Feststellungsklage gleich sei dem entsprechenden negativen, definitive Abweisung der negativen Feststellungsklage gleich sei dem entsprechenden positiven Feststellungsurtheil.

Es ergiebt sich weiter, daß die positive Feststellungsklage die Einrede der Rechtshängigkeit begründe gegenüber der entsprechenden negativen, die negative Feststellungsklage gegenüber der entsprechenden positiven Feststellungsklage. Begründet die Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses die Einrede der Rechtshängigkeit auch gegenüber der Klage auf Leistung aus dem betreffenden Rechtsverhältniß? Ich glaube diese Frage bejahen zu müssen. Durch die Feststellungsklage ist das ganze Rechtsverhältniß in judicium deducirt, wird sie abgewiesen, so steht der Klage auf Leistung aus dem betreffenden Rechtsverhältniß die Einrede der Rechtskraft entgegen, wie andererseits die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses eine genügende Substantiirung für die aus demselben entspringenden Ansprüche bildet.

Entspringt aber während des Feststellungsprozesses ein Anspruch aus dem betreffenden Rechtsverhältniß, so kann die Feststellungsklage in die Klage auf Leistung übergehen; darin ist keine Klagänderung gelegen, sofern die wesentlich den Anspruch begründenden Thatsachen schon in der Begründung der Feststellungsklage enthalten sind; z. B. es ist Klage auf Feststellung einer bedingten Obligation erhoben, und es tritt im Laufe des Prozesses die Bedingung ein; es ist Klage auf Eigenthumsfeststellung gegen den Nießbraucher erhoben, welcher sich das Eigenthum der Sache zuschreibt, im Laufe des Prozesses endigt der Nießbrauch.

Begründet nun aber die negative Feststellungsklage die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der positiven, und die positive gegenüber der Leistungsklage, so muß die negative Feststellungsklage auch gegenüber der Leistungsklage die Einrede der Rechtshängigkeit begründen. Andernfalls würde ja auch durch Erhebung der Leistungsklage immer die Abweisung der negativen Feststellungsklage bewirkt werden können, weil dann das Interesse an dieser entfiele.

Wohl aber kann, da der Antrag auf definitive Abweisung der negativen Feststellungsklage inhaltlich gleich einer positiven Feststellungsklage ist, der Beklagte Widerklage auf Leistung erheben, dann geht die negative Feststellungsklage auf in dem Antrag auf Abweisung der Widerklage, und der gesammte Stoff des Feststellungsprozesses wird Stoff des Prozesses über die Leistungsklage.

Uebrigens ist auch darin eine Klagänderung nicht gelegen, wenn der Kläger seine negative Feststellungsklage anfänglich auf Bestreitung der Entstehungsthatsachen, dann auf Einredethatsachen gründet.

Was die Beweislast angeht, so ist selbstverständlich (was übrigens die Motive auch ausdrücklich aussprechen), daß hinsichtlich der Existenz oder Nichtexistenz des Rechtsverhältnisses bezw. der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde eine Aenderung in der Beweislast nicht herbeigeführt wird. Gründet sich also die negative Feststellungsklage auf Negation der Entstehung des fraglichen Rechtsverhältnisses, so liegt der Beweis der Entstehungsthatsachen dem Beklagten ob; gründet sie sich auf Einredethatsachen, so sind dieselben vom Kläger zu beweisen. Den Beweis der das Interesse begründenden Umstände hat stets der Kläger zu führen.

Da das Rechtsverhältniß, um dessen Bestehen oder Nichtbestehen es sich handelt, Gegenstand des Feststellungsprozesses ist, so ist der Werth der Streitsache hinsichtlich der Kosten, Gebühren, der sachlichen Zuständigkeit nach dem Werth des fraglichen Rechtsverhältnisses zu bestimmen. Im Uebrigen ist, sofern die sachliche Kompetenz mit Rücksicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß geordnet ist, dieselbe auch für die Feststellungsklage maßgebend, (und so ist auch z. B. für die Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Wechsels die Kammer für Handelssachen kompetent,) nicht aber, sofern sie nur geordnet ist mit Rücksicht auf bestimmte aus dem Rechtsverhältniß erwachsende Leistungsklagen, wie das bezüglich der Miethsstreitigkeiten in G. V. G. § 23 Z. 2 der Fall ist. Ebenso ist die für ein bestimmtes Rechtsverhältniß begründete räumliche Kompetenz auch für den Feststellungsprozeß begründet, dessen Gegenstand dasselbe bildet, (vergl. auch C. P. O. § 29) während der allgemeine Gerichtsstand lediglich durch die formale Parteistellung bedingt ist, daher z. B. die negative Feststellungsklage nicht etwa im allgemeinen Gerichtsstand des Klägers erhoben werden kann.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die vom 20. März bis 10. April ausgefertigten Entscheidungen.

Zur **Civilprozeßordnung.**

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Reichsmilitärgesetzgebung geben keine Auskunft über den Wohnsitz eines Offiziers à la suite des Regiments. Dieselben sind daher nicht verletzt, wenn der Instanzrichter auf Grund behördlicher Auskunft und Auslegung der bezüglichen Kabinetsordre feststellt, ein solcher Offizier dürfe seinen Wohnsitz frei wählen. Nr. 610/81 V vom 16. März 1881. — Die Vorschrift des

§ 242 C. P. O. findet nach § 485 daſ. auch Anwendung auf Entſcheidungen des Berufungsgerichts, welche dahin gehen, daß eine Klageänderung nicht vorliege. Nr. 436/80 vom 11. März 1881. — Der Umſtand, daß der Berufungsrichter nicht erwähnt, woher ihm die Kenntniß der (im Streitfalle angewendeten) Statuten geworden, erſcheint ohne Bedenken mit Rückſicht auf die Vorſchrift des § 285 C. P. O. Danach iſt anzunehmen, daß der Vortrag der Parteien auch den Inhalt dieſer Statuten befaßt hat. Nr. 617/81 V vom 26. März 1881. — Der Fall des § 513 Nr. 7 C. P. O. iſt dann nicht gegeben, wenn das Berufungsgericht bei in zweiter Inſtanz nicht verändertem Prozeßſtoffe lediglich auf die von ihm unbeſchränkt gebilligten Gründe des erſten Richters Bezug nimmt. Nr. 514/81 I vom 16. März 1881. — Die §§ 710 und 760 C. P. O. beziehen ſich lediglich auf dasjenige Verfahren, welches — innerhalb des Zwangsvollſtreckungsverfahrens — eintritt, wenn nach einer rechtsbeſtändigen Pfändung anderer Gläubiger vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe von Pfandſtücken in Anſpruch nehmen. Nr. 677/80 III vom 8. März 1881. — Die Vorſchrift des § 690 C. P. O. bezieht ſich nicht blos auf den Fall, wo der dritte diejenige Sache für ſich in Anſpruch nimmt, deren Herausgabe den Gegenſtand der Zwangsvollſtreckung bildet, ſondern auch auf den Fall, wo der Dritte gegen die Veräußerung eines beim Schuldner behufs Befriedigung des Gläubigers wegen einer Geldforderung gepfändeten Gegenſtandes (§ 709) wegen eines ihm an dieſem Gegenſtande zuſtehenden, die Veräußerung hindernden Rechts Widerſpruch erhebt. Nr. 680/80 III vom 8. März 1881. —

Zum **Anfechtungsgeſetz vom 21. Juli 1879.**

Der § 14 Abſ. 2 a. a. O. hat dem Geſetze rückwirkende Kraft beigelegt nicht nur hinſichtlich derjenigen früheren Handlungen, welche in der Zeit vor dem Erlaſſe des Geſetzes, dem 21. Juli 1879, bis zum Inkrafttreten deſſelben 1. Oktober 1879 vorgenommen ſind, ſondern hinſichtlich aller vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens vorgenommenen Rechtshandlungen. Nr. 674/80 III vom 1. März 1881. — Indem der § 14 a. a. O. vorſchreibt, daß dieſes Geſetz auf die vor dem 1. Oktober vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung finde, ſofern ſie nicht nach den bisherigen Geſetzen der Anfechtung entgegen oder im geringerem Umfange unterworfen ſeien, beſeitigt er ganz von ſelbſt auch diejenigen geſetzlichen Vermuthungen, welche gemeinrechtlich bei der Anfechtung eines Veräußerungsvertrags rückſichtlich der Beweislaſt und Beweisführung zu Ungunſten des Veräußerers oder Erwerbers etwa beſtehen. Nr. 675/80 III vom 1. März 1880. —

Zum **Allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuch.**

Der Artikel 27 A. D. H. G. B. wird zu eng ausgelegt, wenn geſagt wird, daß derſelbe eine Rechtsverletzung vorausſetze, welche, wenn ſie nicht in einer Schädigung des Vermögens des angeblich Verletzten mittelſt Täuſchung beſtehe, nur in der Verletzung des Rechts auf den unbefugter Maßen gebrauchten Namen beſtehen könne, da bei der ganz allgemeinen Faſſung des Geſetzes auch die Verletzung jedes anderweiten Rechtes des Klägers durch den unbefugten Gebrauch einer Firma als durch den Art. 27 a. a. O. geſchützt anzuſehen iſt. Nr. 506/81 I vom 2. März 1881. — Die nach Art. 174 A. D. H. G. B. zur Aktienzeichnung erforderliche ſchriftliche Erklärung bedingt nicht eine ſchriftliche Vollmacht. Der mündliche Bevollmächtigte nimmt die Zeichnung wirkſam vor, indem er den Namen des Auftraggebers ohne einen das Vollmachtsverhältniß andeutenden Zuſatz in die Zeichenliſte einträgt. Nr. 307/80 V vom 23. März 1881. — Wenn bewieſen wird, daß der Commis ganz gewöhnlich in Abweſenheit des Prinzipals mit Wiſſen des Letzteren Zahlungen in Empfang genommen und der Prinzipal ſich dabei beruhigt hat, ſo muß damit die entſprechende Handlungsvollmacht als ſtillſchweigend ertheilt angeſehen werden. Anders beim Agenten, der ſelbſtſtändiger Kaufmann iſt. Wenn bei dieſem ſich herausſtellt, daß er aus den von ihm vermittelten Geſchäften gewöhnlich auch die dem Geſchäftsherrn von dem andern Kontrahenten geſchuldeten Beträge entgegengenommen und an jenen übermacht hat, ſo liegt die Auffaſſung ebenſo nahe, daß er als Mandatar des Zahlenden es übernommen habe, die ihm übergebenen Beträge an den Geſchäftsherrn auszuzahlen. Im Zweifel darf ſelbſtverſtändlich eine Vollmacht des Agenten zum Zahlungsempfange nicht angenommen werden, während der Stellung eines Commis, alſo eines Handlungsgehülfen die Annahme bei weitem weniger entſprechen würde, daß er in wiederholten Fällen es in eigenem Namen übernommen habe, für Rechnung des Einzahlenden an ſeinen Prinzipal auszukehren. Nr. 583/79 I vom 12. März 1881. — Der Gelegenheitsgeſellſchafter, für deſſen Rechnung der andere Geſellſchafter mit kontrahirt, ſteht nicht in Beziehung zu der von dieſem erworbenen Forderung, er hat betreffs derſelben kein Sepacationsrecht (wie der Kommittent Art. 368 Abſ. 2 A. D. H. G. B.) noch aus derſelben ein vorzugsweiſes Befriedigungsrecht. Sie iſt für ihn in keiner anderen Weiſe Exekutionsobjekt, wie jede ſonſtige Aktivforderung ſeines Sozius. Gleichgültig iſt auch, ob der andere Kontrahent wußte, daß der Gelegenheitsgeſellſchafter mit für fremde Rechnung kontrahirte und ihm dies durch denjenigen, für deſſen Rechnung mitkontrahirt wurde, angezeigt war. Nr. 235/80 I vom 9. März 1881. — In Betreff der Zuläſſigkeit und Form der Außerkurſeſetzung von Inhaberpapieren iſt nur das Recht des Emiſſionsortes maßgebend (nicht mit voller Beſtimmtheit entſchieden, weil im vorliegenden Falle die Außerkurſeſetzung nach allen in Betracht kommenden Rechten für gültig erachtet wurde). Nr. 258/81 II vom 19. März 1881. — Bei der Verſicherung imaginären Gewinnes muß, wenn die Waare den Beſtimmungsort nicht erreicht, mag ſie auch eine Beſchädigung nicht erlitten haben, der Gegenſtand der Verſicherung als total verloren gelten und kann ein beim Verkaufe der Waaren im Nothhafen erzielter Gewinn nur auf die Verſicherungsſumme in Anrechnung gebracht werden. Umgekehrt muß bei der Verſicherung imaginären Gewinnes ein Totalverluſt als ausgeſchloſſen gelten, wenn die Güter als ſolche, — nicht etwa blos ihre Summe oder ihre Beſtandtheile nach Zerſtörung ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit — den Beſtimmungsplatz erreichen. Vgl. Art. 783, 860, 864, 883 A. D. H. G. B. Zur Interpretation des Art. 860 a. a. O. iſt der Art. 858 a. a. O. heranzuziehen, welcher einen Totalverluſt auch dann ſtatuirt, wenn Schiff oder Güter dem Verſicherten ohne Ausſicht auf Wiedererlangung entzogen, namentlich auch, wenn ſie in ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit zerſtört ſind. Nr. 515/81 I vom 23. März 1881. —

Digitized by Google

Zum **Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.**

Es ist nicht anzuerkennen, daß nach gemeinem Gewohnheitsrechte eine Haftung der Eisenbahnen für die culpa ihrer Leute in demselben Umfange stattfinde, wie der Einzelne unter anderen thatsächlichen Verhältnissen für die eigene culpa haftet und daß insbesondere ein solches Gewohnheitsrecht sich gegenüber den Eisenbahnen auch in Betreff der Ausdehnung des Schadenersatzes auf Schmerzensgeld gebildet habe. Nr. 415/81 II vom 29. März 1881. —

Zum **Reichsgesetze vom 11. Juni 1870** betr.

ist angenommen, daß ein Vertrag, durch welchen ein Komponist einem Theater die Aufführung des von ihm komponirten Werks für alle Zeiten gestattet hat, den Widerspruch der Erben des Komponisten gegen etwaige von dem Theater beliebte Aufführungen und Schadensansprüche wegen derselben ausschließt. Nr. 433/80 II vom 8. März 1881.

Das gemeine Recht.

Nach gemeinem Recht begründet die freiwillige Unterwerfung einer an sich handlungsfähigen Person unter eine Vormundschaft keine Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit. Nr. 451/80 I vom 16. März 1881. — Wenn an sich nicht zu bezweifeln, daß in den Gebieten des gemeinen Rechts auch durch Konossements-Uebertragung, falls sie auf Grund eines Kaufes geschieht, das Eigenthum an der Waare nicht anders übergeht, als wenn der Kaufpreis entweder gezahlt oder creditirt ist, so kann doch auch in diesen Gebieten zur Substantiirung des auf den Besitz des Orderkonossements gestützten Eigenthumsanspruchs eine Angabe des Vindikanten über die Preisregulirung deshalb nicht erforderlich sein, weil er seinerseits überhaupt den Kauf als justa causa traditionis nicht zu nennen braucht; er darf vielmehr abwarten, ob der Gegner einredeweise die Behauptung aufstellen werde, daß das Konossement ihm, dem Vindikanten auf Grund eines Kaufes übergeben sei und er den Kaufpreis weder bezahlt noch ihm derselbe creditirt sei. Nr. 26/80 I vom 2. Februar 1881. — Im Gebiete des gemeinen Rechts kann die Außerkurssetzung von Inhaberpapieren, wenigstens was die Wirkung gegen Dritte betrifft, gültig durch bloßen Privatverwerk erfolgen. Nr. 258/81 II vom 19. März 1881. — Das Verbot des Abzugs der falcidischen Quart durch den Erblasser kann gültig sowohl ausdrücklich wie stillschweigend erfolgen. Das Verbot braucht nicht in demselben Akte zu erfolgen, in welchem der Erblasser das Vermächtniß aussetzt. Selbstverständlich muß aber eine nachträgliche auf Ausschluß des Abzugs der falcidischen Quart gehende Anordnung des Erblassers ihrer Form nach und zwar mindestens als Oralfideikommiß rechtsgültig sein. Die Zulässigkeit der Eidesdelation über das Oralfideikommiß ist jetzt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu bestimmen. Nr 685/80 III vom 15 März 1881. —

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Wer sich zu Handlungen eines Andern, welche gegen die guten Sitten verstoßen, als Gehülfe gegen Lohn verdingt, kann diesen Lohn nicht fordern, obwohl er in die Rechte desjenigen, welchem er seine Beihülfe versprochen, nicht widerrechtlich eingreift. § 35 I 3 §§ 6, 7 I 5 A. L. R. Nr. 612/80 I vom 26. Februar 1881. — Zur Anwendung des § 26 I 6 A. L. R. genügt nicht, daß das Polizeigesetz überhaupt auf Schadensverhütung abzielt, vielmehr ist erforderlich, daß der Schade, dessen Ersatz verlangt wird, gerade ein solcher sei, zu dessen Verhütung das Gesetz bestimmt war. Vgl. R. O. H. G. 20 S. 171. Nr. 463/80 V vom 9. März 1881. — Der § 26 I 8 A. L. R. ist nicht anwendbar auf den Fall, daß der Eigenthümer eines Grundstücks auf diesem einen Steinbruch anlegt und durch Entnahme des Bodenmaterials dem Nachbargrundstücke die Stütze entzieht. Nr. 411/80 IV vom 24. März 1881. — Die im § 550 I 9 A. L. R. enthaltene Entscheidung ist allgemeiner Natur und nicht als eine Ausnahme anzusehen. Es ist die Vorschrift des § 550 a. a. O. auch für die im § 610 I 20 A. L. R. festgesetzte, dem römischen Recht (l. 36 de jur. emphyt) entnommene Frist als maßgebend und diese Frist somit als gleich einer Frist von 60 Tagen zu erachten, wennschon sie als eine wirkliche Verjährungsfrist nicht gelten kann. Nr. 297/80 I H vom 8. März 1881. — Auch dasjenige Dazwischentreten zum Zweck der Tilgung der Schuldverbindlichkeit eines Andern, welches durch Aufnahme eines Darlehns in eigenem Namen, um damit den Gläubiger des Andern zu befriedigen, von Seiten des Dazwischentretenden erfolgt, ist als Intercession zu bezeichnen (R. O. H. G. 25 S. 359) und für die Rechte der Intercedenten gegenüber demjenigen, erscheint es irrelevant, ob er, der Intercedent, gegenüber dem Gläubiger sich zum Selbst- und Alleinschuldner erklärte. Nr. 550/80 I H vom 23. März 1881. — Die Zahlung des Assignaten, der Schuldner des Assignanten ist, erscheint, abgesehen von den Fällen der Assignation als Cession und der Delegation, auch stets als Zahlung an den Assignanten und berechtigt als solche nach § 86 I 16 A. L. R. von diesem Quittung zu verlangen, wenn diese nicht schon Namens seiner und mit gleicher Wirkung schon vom Assignaten ertheilt worden ist. Nr. 555/80 V vom 16. März 1881. — Der § 383 I 16 A. L. R. bezieht sich nur auf solche Einwendungen, welche die Einlassung auf den Prozeß betreffen und aus dem zur Klage gebrachten Sach- und Rechtsverhältnisse entspringen oder damit zusammenhängen, nicht aber auf solche Einwendungen, welche für den Beklagten ein selbstständiges Klagerecht begründen. Nr. 299/80. II H vom 16. März 1881. — Die Grenzregulirungsklage ist ein judicium duplex, in welchem dem Richter eine freie Stellung eingeräumt und er befugt ist, in Ermangelung des Nachweises einer bestimmten Grenzlinie das streitige Landstück zu theilen. Es muß daher aus der Klage klar hervorgehen, daß der Kläger diese Klage unter der Behauptung einer Grenzverdunkelung anstellen und sich den in den §§ 372 ff. I 17 A. L. R. aufgestellten Grundsätzen für das Grenzregulirungsverfahren zu unterwerfen gewillt ist. Nr. 639/80 II H vom 7. März 1881. — Die Grenzregulirungsklage muß unter allen Umständen zu einem positiven Resultate führen, wodurch der bis dahin bestandenen Ungewißheit der Grenze ein Ende gemacht und ein bestimmter Grenzzug festgesetzt wird. Nr. 324/80 II H vom 10. März 1881. — Nach § 289 I 20 A. L. R. kann der Gläubiger, welchem Aktivforderungen verpfändet sind, auf deren Einziehung nur unter den Umständen antragen, unter welchem er die Veräußerung des Pfandes zu suchen berechtigt ist, d. h. er erlangt die Klage des Verpfänders erst durch gerichtliche Anweisung oder Uebereignung nach rechtskräftiger Verurtheilung des Schuldners. Nr. 638/80

Digitized by Google

II II vom 14. März 1881. — An öffentlichen Wegen sind besondere Privatrechte Einzelner der Regel nach nicht anzuerkennen. Namentlich ist die Befugniß der Adjazenten oder anderer Personen zu deren Benutzung an sich nur eine Wirkung ihres öffentlichen Charakters, nicht aber als Ausfluß eines Privatrechts anzusehen. Allerdings kann ein solches auch an einem öffentlichen Wege erworben werden, insofern es nicht mit der Bestimmung desselben im Widerspruch steht. Immer aber bedarf die Behauptung eines besonderen Privatrechts an einem öffentlichen Wege einer besonderen thatsächlichen Begründung. Nr. 449/80 II II vom 17. März 1881. — Die Ehescheidungsbeklagte verbüßt eine ihr wegen Mordversuchs gegen ihren Ehemann zuerkannte Zuchthausstrafe. Eine Remission des dieserhalb aus § 704 II. 1 A. L. R. dem Ehemanne gerügten Scheidungsgrundes ist weder aus § 721 noch 720 a. a. O. herzuleiten, der erstere bleibt außer Anwendung, weil die darin gedachte Jahresfrist erst mit dem Ablauf der Strafzeit beginnen kann, der letztere erfordert aber eine ausdrückliche Verzeihung und zwar dem beleidigenden Theile gegenüber, weshalb der II. Richter ohne Rechtsirrthum annehmen konnte, daß das mit Wissen und Willen des Ehemanns abgefaßte und abgeschickte Begnadigungsgesuch weder die Thatsache der Verzeihung des Klägers der Beklagten gegenüber, noch die Absicht des Klägers im Zugeständniß dieser Thatsache abgeben zu wollen enthalte. Nr. 648/84 IV vom 17. März 1881. — Wenn der Nießbraucher sich nach § 35 I 21 A. L. R. einzelne auf Aeckern, Wiesen oder Angern stehende Baumstämme in der Regel nicht aneignen darf und der § 814 II 11 A. L. R. in Uebereinstimmung hiermit vorschreibt, daß der Pfarrer an die Substanz einzelner auf dem Felde stehender Bäume keinen Anspruch hat, so hindern diese Vorschriften keineswegs, Bäume, welche der Pfarrer selbst gepflanzt hat, als eine Verbesserung der zum Nießbrauch stehenden Sache anzusehen und ihm wegen derselben nach geendigtem Nießbrauch bei der Auseinandersetzung mit der Kirchengemeinde dieselben Rechte zuzugestehen, welche er wegen anderer Verbesserungen hat. Nr. 357/80 IV vom 14. März 1881. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Zum Stempelgesetz vom 7. März 1822: Die Festsetzung der Cessionsvaluta gehört zum Inhalte des Cessionsvertrags; folglich ist die Uebernahme der Verpflichtung zur Valutazahlung nur als ein Bestandtheil dieses Vertrages aufzufassen, und die Bestimmung von Zahlungsterminen enthält für sich nicht die selbstständige Uebernahme einer besonderen Zahlungsverpflichtung, sondern fügt nur der bereits ohnedies bestehenden Zahlungspflicht gewisse Modalitäten hinzu. Die Forderung des Schuldverschreibungsstempels greift daher nicht Platz. Nr. 405/81 IV vom 14. März 1881. —

Zum Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865: Aelteres Bergwerkseigenthum wird durch das Verleihungsverfahren nach dem Allg. Berggesetz nicht berührt (§ 35 a. a. O.). Nur ein späterer Muther kann nicht mehr, wie nach älterem Recht eine Verleihung unter der Behauptung anfechten, daß es der dieser Verleihung zum Grunde liegenden Muthung an den gesetzlichen Erfordernissen gefehlt habe. O. Tr. Entsch. 79 S. 290. Nr. 432/80 V vom 16. März 1881. —

Zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869 Weder der Meistbietende noch andere Subhastationsinteressenten, namentlich Hypothekengläubiger, welche nicht Extrahenten der Subhastation oder derselben mit Zustimmung des Subhastationsrichters beigetreten sind, haben ein Recht auf Fortsetzung der Subhastation. Nr. 705/80 II H. vom 17. März 1881. — Wenn das verpfändete Grundstück durch die kompetente Behörde zur öffentlichen Straße gezogen und als solche dem Verkehre des Publikums übergeben, damit aber zur res extra commercium geworden ist, so kann, wenn auch das Pfandrecht bestehen geblieben wäre, jedenfalls dessen Realisirung im Wege der Subhastation nicht mehr eintreten. § 39 a. a. O. Nr. 603/80 II H. vom 17. März 1881. —

Zum Eigenthumserwerbsgesetze vom 5. Mai 1872: Der § 7 a. a. O. gibt die Klagerechte des Eigenthümers schlechthin dem eingetragenen Eigenthümer, ohne zu unterscheiden, ob auch dessen Vorbesitzer bereits eingetragen gewesen ist. Nr. 456/80 II H. vom 17. Februar 1881. — Der § 7 a. a. O. hat keine rückwirkende Kraft. Die darin dem Bucheigenthümer zugesprochenen Legitimationsrechte stehen nur den in Folge Auflassung in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1872 eingetragenen Eigenthümern zu. Nr. 608/81 V vom 19. März 1881. — Die Vormerkung im Sinne des § 22 a. a. O. hat die Bedeutung der alten protestatio pro conservando jure et loco. Nr. 451/80 II H. vom 3. März 1881. — Die Eintragung der Cession einer Hypothekenforderung ist für die Frage nach dem Erwerbe durch Cession unwesentlich. Ist das aber der Fall, so kann dem Vermerk im Grundbuch über die Person des Gläubigers nicht in dem Sinne öffentlicher Glaube beiwohnen, wie dies bezüglich der eingetragenen Forderung selbst der Fall ist, die als Hypothek nur durch die Eintragung besteht und entsteht. Es wird aus diesen Sätzen gefolgert, daß der gutgläubige Cessionar einer Hypothekenforderung sich dem älteren Erwerber gegenüber nicht darauf berufen kann, daß nicht der letztere, sondern sein Cedent im Grundbuch als Gläubiger eingetragen stehe. Nr. 480/80 II H. vom 10. März 1881. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Der Art. 999 Rh. B. G. B. erkennt die formelle Gültigkeit eines im Auslande nach Vorschrift der dortigen Gesetze in einer öffentlichen Urkunde zu Stande gekommenen Testamentes für das Inland an. Diese Regel muß daher um so mehr von einem Testamente, welches in einem anderen Rechtsgebiete des Inlandes (Preußischen Staates) errichtet ist, gelten. Der Art. 968 a. a. O. bestimmt zwar, daß zwei oder mehrere Personen nicht in einer und derselben Urkunde, sei es auch unter dem Titel einer wechselseitigen Verfügung, testiren. Diese Vorschrift ist aber nicht als ein absolutes Verbotsgesetz mit der Bedeutung anzusehen, daß auch einem Testamente der Art, welches unter den Voraussetzungen des Art. 999 a. a. O. gültig errichtet worden, in dem Gebiete des Rheinischen Rechts die Wirksamkeit versagt werden müßte. Nr. 141/80 II vom 1. März 1881. — Nach L. R. S. 1167 wird in Uebereinstimmung mit den römisch-rechtlichen Grundsätzen zur Begründung der Paulianischen Klage und Einrede dem dritten Käufer gegenüber der Nachweis einer betrügerischen Absicht desselben beim Vertragsschlusse vorausgesetzt. Nr. 255/81 II

vom 19. März 1881. — Die Annahme des zweiten Richters, daß beim Mangel einer entgegenstehenden Vereinbarung der Cessionspreis nach der Höhe der übertragenen Forderung zu bemessen sei, findet weder im Gesetze noch in der Natur der Sache ihre Begründung. Nr. 233/80 II vom 19. März 1881. — Darüber, daß nach badischem Recht ein lediglich zu Gunsten des Bedachten angeordnetes letztwilliges Veräußerungsverbot unstatthaft sei und keinenfalls dem Dritten, an welchen eine Abtretung stattgefunden hat, entgegengehalten werden könne, wird den Ausführungen des B. R. insbesondere auch in Rücksicht auf die L. R. Sätze 2092, 2093 beigepflichtet. Nr. 253/81 II vom 15. März 1881.

Partikular- und Provinzialrecht.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen ist eine nach Erlaß des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 29. Mai 1873 erfolgte notarielle Beglaubigung einer vor dem Gesetze ausgestellten Pfandurkunde nicht geeignet, ein pignus publicum nach Maßgabe der l. 11 Cod. 8, 18 zu begründen, da durch dieses Gesetz, welches die Verpfändung eines ganzen Vermögens verbietet, jeglicher die Konstituirung oder Verstärkung eines derartigen Pfandrechts bezweckende Akt als rechtlich wirkungslos erklärt worden ist. Nr. 279/80 III vom 15. März 1881. — Nach Theil II, Tit. 28, § 8 des Soimser Landrechts gebührt zwar dem Stiefpareus kein Beiseß am Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten, allein im Amte Homburg (Hessen-Homburg) hat sich ein entgegengesetzter Landes- und Gerichtsgebrauch gebildet und besteht noch heute in Kraft. Nr. 41/79 III vom 14. Dezember 1880. — Das Jütische Low gewährt die erbrechtlichen Vorrechte — das Recht auf das ganze Kaufland und auf besten Kindestheil an dem immobiliaren Sondergute der Frau — nur leiblichen Kindern gegenüber (I 6, 2, 3, 4), nicht auch andern Erben der Frau, namentlich also nicht deren ehelichen Kindern gegenüber (I 6 ff. 5) und hat der Wittwer sich in solchem Falle mit dem halben Gemeingute incl. des Kaufiandes zu begnügen. Ein Gewohnheitsrecht in dem Sinne, daß die erbrechtlichen Vorrechte des die Frau in Konkurrenz mit Stief- und leiblichen Kindern beerbenden Wittwers nach den Grundsätzen zu beurtheilen sei, welche für den Fall der Konkurrenz des Wittwers bloß mit leiblichen Kindern gelten, ist nicht anzuerkennen. Nr. 131/80 III vom 11. März 1881. — Der von dem O. L. G. zu Hamburg festgestellte Satz, daß nach der Hamburger neuen Fallitenordnung unter dem handhabenden Pfande, welches dem Gläubiger das Recht auf abgesonderte Befriedigung gewährt, nur ein solches zu verstehen sei, welches sich im Gewahrsam, d. h. in der körperlichen Detention befinde und es ein anderes Pfand als das handhabende im Sinne der Neuen Fallitenordnung Art. 61 Nr. 1 überhaupt nicht gebe, ist der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen. Die Stat. 2, 3, Stat. 2, 5, 16 Neue Fallitenordnung Art. 71 sind dagegen revisible Bestimmungen. Nr. 507/81 I vom 12. März 1881.

M. u. F.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Boehncke in Pasewalk bei dem Landgericht in Stettin; — Josef Landmann bei dem Landgericht in Nürnberg; — Jakob Morneburg bei dem Landgericht I in München; — Lurje bei dem Landgericht in Stettin; — Dr. Lewinski bei dem Landgericht in Posen; — Pieper bei dem Landgericht in Lüdenscheid; — Hiltermann bei dem Amtsgericht in Osterode a. H. — Isidor Silbergleit bei dem Amtsgericht I in Berlin; — Siegmund Friedlaender bei dem Kammergericht in Berlin; — Dr. Carl Heinrich Schier bei dem Landgericht in Cassel; — Justizrath Zenthpki bei dem Landgericht I in Berlin; — Krahnstöver bei dem Landgericht in Oldenburg. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Lohe bei dem Landgericht in Cöln; — Schultz in Heilsberg bei dem Landgericht in Bartenstein; — Rückert in Neustadt bei dem Landgericht in Meiningen; — Justizrath Dieterich in Demmin bei dem Landgericht in Greifswald; — Justizrath Siegmund Loewy bei dem Landgericht I in Berlin; — Wilhelm Landwehr bei dem Landgericht in Cöln. —

Todesfälle.

Lottermoser in Schweidnitz; — Geißler in Breslau; — Schweding in Esens; — Justizrath Bergmann in Spandau.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren: Regge in Stallupönen; — Wollmer in Lyck; — Geßner in Memel; — Beer in Königsberg i./Pr.; — Linden in Braunsberg; — Schulze in Danzig; — Neubaur in Berent; — Apel in Schwetz; — Scheurich in Crossen a./O.; — Taureck in Prenzlau; — Niepel in Eberswalde; — Fitzau in Templin; — Fromm in Schwedt; — Kupfer in Cottbus; — König; — Ludwig Emil Schmidt; — Carl Kaufmann und Gerth in Berlin; — Orgler in Posen; — Jahn in Ostrowo; — und Högg in Wollstein; — Coste in Stargard; — Wrede in Schlawe und Ziemßen in Stralsund; — Petiscus in Breslau; — Bethe in Görlitz; — Wiester in Hirschberg i. S.; — Fuisting in Jauer; — Steinmann in Liegnitz; — Petiscus in Oels; — Wilde daselbst; — Hatke in Ohlau und Behrends zu Waldenburg i. S. ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Es wurde verliehen:

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Tschuschke in Posen; — Reuter in Höxter und Simonson in Berlin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Westram in Nimptsch der Rothe Adler vierter Klasse; — dem Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Bohlmann in Leipzig ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens ertheilt.

Jüngerer tüchtiger Anwaltssekretair

sucht dauernde Stellung. Derselbe könnte vermöge seiner Fertigkeit als Stenograph einem vielbeschäftigten Anwalte viel Zeit ersparen. Gefl. Offerten sub Z. Z. 25 bef. d. Exp. d. Ztg.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 10 und 11. Berlin, 17. Mai. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die That- und Rechtsfrage bei der Revision im Civilproceß. — Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts. — Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880. — Die Zustellung der Urtheile braucht nicht nothwendig durch Uebergabe einer Ausfertigung zu erfolgen, vielmehr genügt die Zustellung einer beglaubigten Abschrift. Die Zustellung einer solchen bringt die Rechtsmittelfrist in Lauf. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Die That- und Rechtsfrage bei der Revision im Civilprozeß.

Ein Vortrag gehalten im Leipziger Anwaltsverein von Professor Dr. Adolf Wach.

Der Gegenstand, auf welchen ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, ist gleich schwierig für die praktische, wie für die theoretische Behandlung. Ich gedenke zu sprechen von der Qualität des Revisiongrundes, dem Gegensatz von That- und Rechtsfrage.

Es ist dieser Gegensatz auf dem Gebiete des Strafprozesses eingehend und vielseitig erörtert worden. Für die Civilrechtspflege hat er eine hervorragende Bedeutung und deshalb lebhafteres Interesse erst gewonnen, als der Entwurf der Reichs-Civilprozeß-Ordnung ihm für unser Deutsches Civilverfahren Gemeingültigkeit beizulegen und nach ihm das Rechtsmittelgebiet zum guten Theil zu begrenzen bezweckte. Bekanntlich trat damals sofort eine tiefgreifende, grundsätzliche Meinungsverschiedenheit hervor. Die Einen, geführt von Bähr, ließen als Revisionsgrund nur gelten den Verstoß gegen das jus in thesi, die prinzipiell mißverständliche Auffassung des Rechtsgrundsatzes, während die anderen jedwede konkrete irrige Rechtsanwendung, den s. g. Subsumtionsirrthum als revisible Gesetzesverletzung angesehen wissen wollten. Der Gegensatz wurde von Bähr sehr scharf in seiner Schrift über das Rechtsmittel zweiter Instanz entwickelt. In Anschluß an in der preußischen Praxis verbreitete Anschauungen wies er dem Gebiet der Thatfrage nicht nur die Beweisfrage and die Interpretationsfrage, sondern alle Folgerungen und konkreten Thatsachen zu, sobald nur dieselben nicht durch eine abstrakte Rechtsnorm beherrscht werden. Er sagte wörtlich: „so wird in der Regel die Frage, ob ein Besitz, eine Verjährung, ein Herkommen, ein Verschulden, eine Schadenszufügung, eine Rechtsinteresse nach den thatsächlichen Vorgängen gegründet oder nicht gegründet sei, desgleichen auch die Frage über die richtige Vertheilung der Beweislast dem Richtigkeitsrichter (Revisionsrichter) entzogen bleiben". Von einer Menge von Rechtsregeln ward ihrer relativen Natur wegen angenommen, daß ihre Verletzung nicht revisibel sei, so die Auslegungsregeln, der Rechtssatz, daß für Verzichte keine Vermuthung spräche, daß eine Urkunde gegen den auszulegen sei, qui clarius loqui debuisset. Nur da sollte das Rechtsmittel eingreifen, wo geradezu die Vorinstanz einen falschen Rechtssatz aufgestellt oder derart in der Weise geirrt habe, daß man sagen könne: „hier ist ein bestimmter Rechtssatz unbeachtet geblieben oder prinzipiell mißverstanden worden". Es bezeichnet daher Bähr auch ausdrücklich die thatsächliche Feststellung als identisch mit der konkreten Beurtheilung. Gegenüber der preußischen Nichtigkeitsbeschwerde findet es im Entwurf der Civilprozeß-Ordnung noch eine doppelte Beschränkung: einmal durch das Freigeben richterlichen Ermessens in vielen Stücken, in der Beweisfrage, in Schätzungsstreitigkeiten, wie durch die Beschränkung der prozessualischen Nichtigkeiten, besonders dem Fortfall des Revisionsgrundes der Aktenwidrigkeit.

Von verschiedenen Seiten wurde diese Bähr'sche Deduktion angegriffen. Man suchte nachzuweisen, daß sie dem Gesetze widerspreche, das Rechtsmittel der Revision innerlich verfälsche und den gekünstelten, ungesunden und unfruchtbaren Gegensatz des Verstoßes contra jus in thesi clarum und in hypothesi aus dem alten gemeinen Rechte in das neue Prozeßrecht hinein-

trage. Die Motive der Civilprozeß-Ordnung boten selbst hierfür die genügende Unterlage. In den Motiven des ersten Entwurfs wurde mit aller Bestimmtheit erklärt:

> „nichts weiter, als die thatsächliche Würdigung des Vorbringens der Parteien und der erbrachten Beweise sei von der Thätigkeit des Revisionsrichters ausgeschlossen".

Die Begründung des Entwurfs in seiner zweiten Redaktion richtete sich direkt gegen Bähr's Meinung mit den Worten:

> „Den praktisch wichtigsten Fall der Anwendung der Revision bietet die unrichtige Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz, — in der Sprache des Gesetzes die Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß".

Eine besondere Bestimmung des Inhalts:

> „insbesondere ist jede unrichtige rechtliche Beurtheilung der von den Parteien zur Begründung ihrer Angriffs- und Vertheidigungsmittel vorgebrachten oder der als erwiesen angenommenen Thatsachen als Verletzung des Gesetzes anzusehen"

wies man als überflüssig ab. Denn mit Evidenz erhelle aus den Vorschriften des Gesetzes und der Konstruktion des Rechtsmittels, daß jede unrichtige Subsumtion von Thatsachen unter das Gesetz den Gegenstand der Anfechtung durch die Revision bilden könne. „Dem Entwurf," heißt es wörtlich, „ist die Trennung der Rechtsfrage in zwei Gebiete „„konkrete und abstrakte Beurtheilung"" und die Ausschließung der ersteren von dem Arbitrium des höheren Richters fremd."

Mit großer Einmüthigkeit ist in der neueren Literatur, den Kommentaren, Lehrbüchern, Abhandlungen, Vorträgen die Bähr'sche Ansicht verworfen. Die Praxis des Reichsgerichts hat sich gegen sie entschieden. So dürfen wir sie mit Fug und Recht als überwunden bezeichnen.

Die Revision ist revisio in iure, nicht in facto. Sie ist nicht Rechtsmittel zur Wahrung der Autorität des Gesetzes, sondern zur Kontrole gerechter Rechtsanwendung überhaupt. Sie beschränkt die Kontrole nicht auf den einzelnen gerügten Revisionsgrund, sondern giebt ihr volle Freiheit mit Beziehung auf die gesammte Rechtsanwendung, welche im ursächlichen Zusammenhang mit dem Urtheilsergebniß steht. So will sie nicht sein eine Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, der Stoffsammlung, ein novum judicium im Sinne der Berufungsinstanz, sondern eine Fortsetzung des Urtheilsstadiums, eine Nachprüfung der Urtheilsthätigkeit des Unterrichters. Aber auch solche nicht schlechthin, sondern nur in dem Umfange, in welchem der Unterrichter rechtsanwendend thätig würde. Anderseits ist seine Rechtsanwendung als Anwendung der materiellen und der prozessualen Rechtsnorm revisibel. Der Prozeßstoff ist unten definitiv gestaltet und soweit nicht irrige Rechtsanwendung bei seiner Gestaltung, bei der Procedur und bei seiner Beurtheilung in einer für die Entscheidung *kausalen* Weise in Frage kommt, ist die Nachprüfung des Oberrichters ausgeschlossen. Entzogen ist ihm die Beurtheilung, welche Anwendung irgend welcher Sätze der Lebenserfahrung, der Technik, der Kunst, der außerjuristischen Wissenschaft ist; entzogen ist ihm die Beweisfrage und die Interpretationsfrage, die ihre Beantwortung nicht nach gesetzlichen Beweis- oder Interpretations-Regeln findet.

Auf die Beschränkungen, welche die Civilprozeß-Ordnung §. 511 dem Revisionsgrund gegeben hat, lasse ich mich nicht ein. Ich stelle mich im Folgenden lediglich auf den unbestreitbaren Standpunkt: es ist gleichgültig, ob die verletzte Rechtsnorm ein Gesetzesprincip enthält oder irgend welchen Rechtssatz; ob sie eine inländische oder eine ausländische, eine lex scripta oder non scripta, eine prozessualische oder materiell rechtliche ist.

Der *Ort*, an welchem wir die thatsächliche Feststellung und die rechtliche angreifbare Beurtheilung im Urtheil zu suchen haben, ist nicht der Thatbestand, sondern der Theil des Urtheils, welcher die Entscheidungsgründe enthält. Der Thatbestand ist die unveränderliche Unterlage der Beurtheilung; sie selbst ist nicht nachzuprüfen, soweit sie rein thatsächliche Feststellung ist; sie ist nachzuprüfen, soweit sie Rechtsanwendung ist. Das Gesetz nennt die thatsächliche Feststellung im § 524 die „gerichtlich festgestellten Thatsachen", im § 528 Nr. 1 „das festgestellte Sachverhältniß". Der letztere Ausdruck findet sich in durchaus anderem Sinne im § 504 der C. P. O., wo er lediglich den Thatbestand, nicht die thatsächliche Beurtheilung bezeichnet.

I.

Alles Urtheilen des Richters ist Schließen. In oft sehr komplicirter Deduktion, einer langen Reihe zusammenhängender Schlüsse vollzieht sich die Endentscheidung. Die Form ist nicht nur die des eigentlichen Kettenschlusses; sehr gewöhnlich ist der Syllogismus so geartet, daß der Obersatz die hypothetische Verknüpfung des Prädikats (der Rechtswirkung) mit einer Summe von einzelnen wesentlichen, im Gesetz genannten Thatbestandsmomenten ist, die nur in einer Mehrheit von subsumirten Unterschlüssen festgestellt werden, worauf sich aus ihrer Gesammtheit die Entscheidung des konkreten Falls ergiebt.

Immer ist das falsche Enderkenntniß Verletzung des jus in hypothesi, Verletzung des subjektiven und deshalb auch des objektiven Rechts. Denn jene ist ohne diese ganz undenkbar, eine einfache Wahrheit, gegen welche nur zu oft verstoßen ist. Aber das falsche Resultat an sich ist, wie schon berührt, nicht revisibel. Es ist unanfechtbar, wenn in der Reihe der vorgeschriebenen Konklusionen der Fehler nicht auf einen Rechtsirrthum zurückzuführen ist. Und wiederum kann gröblich in jure geirrt sein, ohne daß der Rechtsirrthum wesentlich wird. Stellt sich die Endentscheidung aus anderem Grunde als richtig dar, so versagt die Revision (C. P. O. § 526). Die Richtigkeit des Schlußsatzes hängt von der Richtigkeit der Prämissen nicht ab. Fehlschlüsse mit richtiger Konklusion können sich in mannigfacher Form ergeben. Zur Erläuterung halten wir uns an die einfachste aristotelische Form des Subsumtionsschlusses; wir setzen als Obersatz das allgemein bejahende, als Untersatz das partikulär bejahende Urtheil, etwa nach dem Schema m ist p, s ist m, also ist s — p (alle Menschen sind sterblich, Stichus ist ein Mensch, also ist Stichus sterblich). Nehmen wir nun als Ober- und Untersatz die beiden Urtheile: alle beweglichen Sachen sind herrenlos, die aqua profluens ist eine bewegliche Sache und schließen daraus: also ist sie herrenlos, oder: alle Delikte sind Rechtsgeschäfte, der Kauf ist ein Delikt, also ist der Kauf ein Rechtsgeschäft, so haben wir richtige Folgesätze unerachtet der Unrichtigkeit der Prämissen.

Mit derartigen Fehlſchlüſſen haben wir es hier nicht zu thun. Uns intereſſirt allein der Fehlſchluß mit falſchem Schlußſatz.

Die Quatität des Syllogismus als eines thatſächlichen oder juriſtiſchen beſtimmt ſich nach der Natur des Oberſatzes. Entſcheidend iſt, ob der Oberſatz Rechtſatz oder nicht Rechtſatz, d. h. eine Theſis der außerjuriſtiſchen Wiſſenſchaft, der Erfahrung iſt, ſo daß weder Subjekt noch Prädikat Rechtsbegriffe ſind, noch ihre Verknüpfung vom Geſetzgeber geordnet iſt. Dieſe allgemeine Regel wird allerdings, wie ich im Laufe der Darſtellung zeigen muß, von Ausnahmen durchbrochen. Immerhin bildet ſie die Grundlage der folgenden Deduktion.

Der Fehler des falſchen juriſtiſchen Syllogismus kann im Oberſatz, dem Rechtſatz, oder im Unterſatz, der Verknüpfung des juriſtiſchen Mittelbegriffs mit dem konkreten Lebensverhältniß, oder in dem Schluß auf die richtigen Prämiſſen liegen. Der relevante Rechtsirrthum iſt entweder error juris in thesi oder Subſumtionsirrthum oder Konklusionsirrthum im eigentlichen Sinn.

Der Irrthum im Oberſatz iſt in ſeiner juriſtiſchen Qualität leicht erkennbar. Der falſche Unterſatz iſt dann ein juriſtiſch falſches Urtheil, wenn nicht der ſogenannte Unterbegriff, das thatſächliche Lebensverhältniß, ſondern der Mittelbegriff falſch gedacht und daher der Unterbegriff irrthümlich mit dem Mittelbegriffe verknüpft iſt. Der Mittelbegriff, terminus medius, iſt der den beiden Prämiſſen, dem Ober- und Unterſatz gemeinſame Begriff, derjenige Begriff, durch welchen Ober- und Unterſatz verbunden werden. In dem Schluſſe: alle Menſchen ſind ſterblich, Stichus iſt ein Menſch, alſo iſt er ſterblich, bildet „Menſch" den Mittelbegriff. Im juriſtiſchen Syllogismus, deſſen Oberſatz nicht nur ein begriffsentwickelnder Satz, eine Definition, ſondern eine Dispoſition, ein gebietender, verbietender, berechtigender Rechtſatz iſt, bilden den Mittelbegriff die geſetzlichen Vorausſetzungen der Rechtswirkung (geſetzliche Thatbeſtandsmerkmale). Dieſer Mittelbegriff, falſch vorgeſtellt, bedingt mit Nothwendigkeit die falſche rechtliche Quatificirung des Unterbegriffs d. h. des konkreten Lebensvorganges, um deſſen Beurtheilung es ſich handelt.

Wollen wir nun den Irrgängen des juriſtiſchen Denkens, welche den relevanten Fehlſchluß veranlaſſen, auf den Grund kommen, ſo werden wir auszugehen haben von der Feſtſtellung des Oberſatzes, uns alsdann wenden zur Frage der Feſtſtellung des Unterſatzes und bei Gelegenheit deſſelben gewiſſe gewichtige Kategorien juriſtiſcher Fehlſchlüſſe, beſonders die Interpretationsſchlüſſe, zu betrachten haben.

II.

Die Feſtſtellung des Oberſatzes im Urtheilsſchluß iſt allemal dann Rechtsfrage, wenn dieſer Satz Rechtsſatz, dann Thatfrage, wenn er nicht Rechtsſatz iſt.

Die Feſtſtellung des Rechtsſatzes iſt Feſtſtellung ſeiner Exiſtenz und ſeines Inhalts. Daß die letztere, die Interpretation des Geſetzes, eine juriſtiſche Denkoperation iſt, war nie bezweifelt und kann nicht bezweifelt werden. Mag der Interpretationsſatz im Geſetz ausdrücklich genannt und deshalb ſelbſt Rechtsſatz ſein oder mag er als reiner Satz der Logik erſcheinen, immer entſcheidet hier die Natur der auszulegenden Willenserklärung, die Qualität des Unterbegriffs als Geſetzes für die juriſtiſche Natur des Schluſſes und ſeine Reviſibilität. Der Inhalt des jus in thesi iſt Rechtsfrage, gleichviel auf welchem Wege der Unterrichter zur Annahme des falſchen Unterſatzes gekommen iſt.

Zweifelhafter iſt es, ob die Feſtſtellung der Exiſtenzbedingungen des Geſetzes allemal als Rechtsanwendung aufgefaßt, oder hier nicht vielmehr zwiſchen Rechts- und Thatfrage unterſchieden werden müſſe. Man könnte meinen, daß zu ſondern ſei der konkrete beweisbedürftige Thatbeſtand, aus welchem die Exiſtenz des Geſetzes gefolgert werden mußte, und die Folgerung ſelbſt, dieſe, als Anwendung der Rechtsgrundſätze über die Entſtehung der lex scripta und non scripta falle in das Gebiet des Reviſionsgrundes, dagegen müſſe die Feſtſtellung jenes, die Exiſtenzbedingungen darſtellenden Thatbeſtandes als Beweisfrage behandelt werden. Der Zweifel wird beſonders bedeutſam bei der Frage nach dem Beſtande eines Gewohnheitsrechtes, ſpeziell eines Handelsgebrauchs und eines ausländiſchen Rechtsſatzes. Liegt es nicht nahe, bei der Feſtſtellung des rein äußerlichen Thatbeſtandes der fortgeſetzten Uebung, der Uebung welche getragen wird von der opinio necessitatis an die irreviſible Thatſachen-Feſtſtellung zu denken?

Es ſcheint, als ob eine derartige Anſchauung im Reichsgericht Boden gewonnen hat. Im zweiten Bande der civilrechtlichen Entſcheidungen S. 182 iſt ein Urtheil des erſten Civilſenates in einer hamburger Baupolizeiſache veröffentlicht. Dort ſpricht das Reichsgericht von der unterrichterlichen Feſtſtellung der Uebungsakte, von einer möglichen thatſächlichen Feſtſtellung der ſie tragenden Rechtsüberzeugung. Freilich wird dabei nicht ausdrücklich geſagt, daß ſolche Feſtſtellung den Reviſionsrichter binde; aber die erwähnten Ausdrücke faſſen nur die Deutung zu, daß das Urtheil von dieſer Vorſtellung beherrſcht iſt.*)

Dem gegenüber iſt auf die klare, nicht mißzuverſtehende gegentheilige Aeußerung der Motive zu verweiſen. Sie behandeln die Erkenntniß des Beſtandes ausländiſchen und inländiſchen Rechts als durchaus gleichwerthig. Es wird abgewieſen die Auffaſſung, daß eine Verletzung des ausländiſchen Rechts um deswillen nicht gerügt werden könne, weil daſſelbe dem Richter unbekannt ſei und daher der Feſtſtellung durch thatſächliche Ermittelung bedürfe. Wörtlich heißt es:

> „Die Erkenntnißquelle des ausländiſchen Rechts iſt für den Richter zwar eine andere als für das inländiſche Recht; dadurch gewinnen aber weder das ausländiſche Recht, noch deſſen Feſtſtellung in ſtärkerem Maße den Charakter der Thatſache, als dies für das inländiſche der Fall iſt. Denn auch bei dieſem müſſen die thatſächlichen Vorausſetzungen der Exiſtenz, beim geſetz-

*) Andere ein Urtheil des dritten Civilſenats vom 14. Dezember 1880. Rep. III 41/79: „wenn und ſoweit das Beſtehen eines Gewohnheitsrechtes behauptet und in Abrede geſtellt wird, hat der Richter ſelbſt in der Nichtigkeitsinſtanz ſolches von Amtswegen feſtzuſtellen und es vermag das Appellationsgericht der ſelbſtſtändigen Prüfung der dritten Inſtanz auch dadurch nicht vorzugreifen, daß es die Exiſtenz eines Gewohnheitsrechtes innerhalb eines gewiſſen Bezirks zu einer beſtimmten Zeit als erwieſen annimmt." Was hier für die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Urtheil des vormaligen Appellationsgerichts zu Wiesbaden geſagt wird, darf wohl unbedenklich auf die Reviſionsinſtanz der C. P. O. übertragen werden.

Digitized by Google

lichen Rechte muß mindestens die Thatsache der Publikation ermittelt werden".

Es fahren die Motive fort:

„ganz ebenso verhält es sich mit dem Gewohnheitsrechte, sowohl inländischem, als ausländischem. Bei demselben ist nur die thatsächliche Ermittelung häufig komplicirter, als bei dem geschriebenen Rechte". „Ueberall aber handelt es sich nicht um die thatsächliche Würdigung des Rechtsstreits, sondern um die Erkenntniß des abstrakten Rechts und nur jene ist dem Revisionsrichter entzogen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man auch nicht einen Unterschied machen, ob bei der Rüge der Verletzung eines Gewohnheitsrechts der Angriff gegen thatsächliche Feststellungen oder gegen juristische Würdigungen, welche beide zur Feststellung des bestehenden Rechts dienen sollen, sich richtet".

Die Folgerung für die als Gewohnheitsrecht geeigenschafteten Handelsbräuche ergiebt sich von selbst und wird noch ausdrücklich gezogen.

Unbedenklich ist der Ansicht der Motive beizupflichten. Jura novit curia. Das Kennen des Rechts setzt die Kenntniß seines Bestehens voraus. Die Pflicht des Revisionsrichters, das Gewohnheitsrecht anzuwenden, schließt in sich seine Pflicht, sich über seine Existenz zu vergewissern. Und selbst dort, wo eine Amtspflicht zur Kenntniß, wie beim ausländischen Recht nicht besteht, ist doch dasselbe nicht Thatsache im Sinne des § 524. In der Revisionsinstanz kann daher, wenn die Thatsächlichkeit der fortgesetzten Uebung und daher die Existenz eines Gewohnheitsrechtes bestritten ist, oder wenn die irrthümliche Annahme eines ausländischen Rechtssatzes behauptet wird, das Revisionsgericht nach § 265 Beweiserhebungen von Amtswegen anstellen, beziehentlich seine bessere Kenntniß der Rechtsnorm zur Geltung bringen.

Es hat eine nahe Verwandschaft mit dieser Ausführung ein andrer Punkt, dessen Erörterung freilich zu einer kleinen Abschweifung führt. Man möchte denken, wenn die Verpflichtung des Richters zur amtlichen Prüfung gewisser thatsächlicher Verhältnisse, prozessualischer Voraussetzungen des Rechtsstreits überhaupt oder einzelner Abschnitte Gesetz ist, so könnte daraus ebenfalls gefolgert werden, daß eine thatsächliche Feststellung bindend für den Oberrichter mit Beziehung auf den amtlich zu prüfenden Punkt unmöglich sei; so also zu keinem Theil erfolgen könne mit Beziehung auf die Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges, der Zuständigkeit des Gerichts, welche in der unteren Instanz angezweifelt und infolgedessen in höherer Instanz nachprüfend zu entscheiden ist. Es hat sich das Reichsgericht in vielen Entscheidungen auf den gegentheiligen Standpunkt gestellt. Ausdrücklich hat der zweite Civilsenat in einem Urtheil vom 4. November 1880 ausgesprochen — was anderweit vom Reichsgericht als selbstverständlich geübt worden — daß die Feststellung von Kompetenzthatsachen Thatfrage sei. Es handelte sich um eine pactum de foro prorogando, und es wurde die den Schluß auf die Prorogation ergebende Thatsachenfeststellung unter den § 524 subsumirt, d. h. als eine unumstößliche anerkannt. Und das mit Recht. Es ist ein erheblicher Unterschied zwischen der amtlichen Feststellung der Existenzbedingungen des Rechtsatzes und der amtlichen Feststellung der konkreten Existenzbedingung des Prozesses oder irgend eines Abschnittes desselben. Der Satz „jura novit curia" giebt hier keinen Entscheidungsgrund. Es handelt sich nicht um die Oktroyirung eines solchen Rechtsatzes, sondern um die Oktroyirung eines konkreten falschen Thatbestandes. Das in der Officialprüfung zum Ausdruck gelangende öffentliche Interesse des Staats ist kein absolutes. Es geht nicht so weit, daß unter allen Umständen die irrthümliche Konstatirung der wesentlichen Thatsachen vermieden werden müsse. Welches Interesse hat der Staat daran, ob der Beklagte in Leipzig oder in Gotha wohnt, hier oder dort Recht zu geben gezwungen wird? Die gegentheilige Ansicht würde bedeutende Unzuträglichkeiten nach sich ziehen und die Revisionsinstanz in großem Umfang mit der Berufung auf die gleiche Basis stellen.

Die Civilprozeß-Ordnung kennzeichnet ihren Standpunkt deutlich dadurch, daß sie Nova in revisorio nur in den Schranken des § 516 Nr. 2 und 3 zuläßt. Unter keine von diesen Vorschriften fällt an sich die beregte Feststellung. Die falsche Thatsachenfeststellung bezüglich der von Amtswegen zu prüfenden Punkte ist an sich nicht Verletzung einer Proceßvorschrift. Daß überhaupt nicht das Officialmoment in dem Beweisverfahren die bindende unterrichterliche Thatsachenfeststellung der Idee unseres Reichsrechts nach ausschließt, wird am deutlichsten aus der Strafprozeß-Ordnung. Sie ruht auf dem Officialprinzip und doch ist ihr Rechtsmittel der Revision mit dem der Civilprozeß-Ordnung im Wesentlichen konform gestaltet.

III.

Ich wende mich zu der Frage nach der Feststellung des Untersatzes. Es haben schon die Motive der Civilprozeß-Ordnung hervorgehoben, daß die Subsumtion des Thatbestandes unter den juristischen Begriff, also die Subsumtion des sogenannten Unterbegriffs des Schlusses unter den Mittelbegriff, die eigentliche Schwierigkeit der Rechtsanwendung und der Unterscheidung von That- und Rechtsfrage in sich birgt. Obersatz und Untersatz sind in gewisser Beziehung ideatisch. Der Obersatz ist das allgemeine bejahende oder verneinende Urtheil, der Untersatz das partikulär bejahende oder verneinende Urtheil. Der Untersatz theilt die Merkmale des allgemeinen. Der Schluß hat die Qualität des Obersatzes und die Quantität des Untersatzes. Ermangelt die Identität des Mittelbegriffs im Untersatz und Obersatz, so ist allemal der Schluß falsch. Es kann nun der Richter den Obersatz vollkommen korrekt aussprechen, aber mit den einzelnen Merkmalen desselben eine falsche Vorstellung verbinden; dann tritt der Irrthum in der Anwendung auf den Thatbestand heraus. In dieser Anwendung, in der Subsumtion des Thatbestandes unter den Mittelbegriff, in dem Wiedererkennen der gesetzlichen Merkmale in den konkreten Umständen liegt die eigentliche und schwierigste Aufgabe des Richters. Um den terminus medius, den juristischen Mittelbegriff, wenn nicht um die Feststellung des individuellen Lebensverhältnisses, die Beweisfrage, wogt zunächst der Streit der Parteien. Jeder kämpft, wie Trendelenburg gelegentlich richtig bemerkt, um den ihm günstigsten Mittelbegriff.

Es ist wiederholt betont worden, daß die Feststellung des konkreten zu beurtheilenden Lebensvorganges Thatfrage, die Verknüpfung desselben mit dem gesetzlichen Mittelbegriff, die Sub-

ſumtion, Rechtsfrage iſt. Sagt das Geſetz „eine offene Handelsgeſellſchaft iſt vorhanden, wenn zwei oder mehrere Perſonen ein Handelsgewerbe unter gemeinſchaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Geſellſchafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beſchränkt iſt“ ſo ruht der Schluß „alſo beſteht zwiſchen A, B und C eine offene Handelsgeſellſchaft“ auf dem Unterſatz, welcher von dem fraglichen Verhältniß dieſer Perſonen zu einander die weſentlichen den Begriff Handelsgeſellſchaft konſtatirenden Merkmale ausſagt. Ueberall iſt Rechtsirrthum, wenn der Richter den Begeiff des Handelsgewerbes, oder der gemeinſchaftlichen Firma, oder des gemeinſchaftlichen Beteiebes oder des Geſellſchafterz oder der Vermögenseinlage oder der Beſchränkung auf ſolche anders denkt, als dieſe Begriffe der Geſetzgeber gedacht hat, und ſie daher fälſchlich in concreto verkörpert oder nicht verkörpert findet. Verpflichtet das Geſetz zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns denjenigen, welcher aus einem Geſchäfte, das auf ſeiner Seite Handelsgeſchäft iſt, zur Sorgfalt gebunden iſt, ſo ſind die Fragen, ob im Einzelnfall eine ſolche Verpflichtung vorliegt und erfüllt iſt, zweifesohne Rechtsfragen; und ihre Beantwortung iſt Rechtsirrthum, wenn die geſetzlichen Vorausſetzungen der Verpflichtung oder der mit ihr verbundene Geſetzesſinn falſch vorgeſtellt ſein ſollten.

Für die Anwendung der aufgeſtellten Sätze, für die Qualität des eichlerlichen Irrthums als Rechtsirrthums iſt es gleichgültig, ob der geſetzliche Mittelbegriff ein ſpezifiſch juriſtiſcher oder zugleich der Laienſprache angehöeiger iſt, ob er etwa wäre „Eigenthum, Kauf, Kauf auf Probe, Kauf nach Probe, Superficies, Prälegat, Verjährung, Ceſſion, Verpfändung“ oder „Schaden, Entgelt, Sache, Gewerbebetrieb, Muſter, Modell, Eiſenbahn, Betrieb der Eiſenbahn, Sorgfalt, Vorſatz, Fahrläſſigkeit“ u. dergl. So übt es das Reichsgericht in einer ganzen Reihe von Entſcheidungen. Und nicht minder deutlich verwerfen die Motioe des Geſetzes jede Unterſcheidung zwiſchen den geſetzlichen weſentlichen Thatbeſtands-Merkmalen und Begeiffen.

Mit dieſer puren Anerkennung der Relevanz des Subſumtionsirrthums kontraſtirt nun freilich, wenn wir in zahlreichen Urtheilen der reichsgeeichtlichen Civilſenate Aeußerungen finden, welche von thatſächlichen Feiſtſtellungen mit Beziehung auf irgend welche ſpeziſiſchen Rechtsbegriffe reden. In Entſcheidungen des zweiten Civilſenats heißt es: es ſei thatſächlich feſtgeſtellt, daß der Verzicht auf die Berufung ein unbedingter geweſen (Urth. v. 12. Oktob. 1880, Nr. 214/80); „aus dem Wortlaut des notariellen Aktes vom 15. März 1878 und dem ſonſtigen Sachverhalt ſei thatſächlich feſtgeſtellt, daß jener Akt ein Schuldanerkenntniß über die Summe von 15,000 Mark mit Hypothekenbeſtellung für dieſetbe und nicht, wie oom Reviſionskläger geltend gemacht werde, lediglich die Bewilligung einer Grcdithypothek in dem angegebenen Betrage enthalte (Urth. v. 5. Oktob. 1880 Rep. II. Nr. 202/80); es ſei thatſächliche Feſtitellung, daß es einer Klage an der nöthigen thatſächlichen Begründung fehle (Urth. o. 1. Oktob. 1880 Rep. II. Nr. 184/80), daß eine Verſchuldung nicht vorliege (Urth. v. 12. Oktob. 1880 Rep. II. 230/80); es falle die Feiſtſtellung des Umfangs der Verpflichtungen, welche die Vorſicht auferlege, zunächſt ebenfalls in das Gebiet der thatſächlichen Feſtſtellung (Urth. v. 22. Oktob. 1880 Rep. II. Nr. 220/80); es ſei thatſächlich feſtgeſtellt, daß verkauft worden, daß die Partei Agent für fremde Rechnung ſei und Commiſſionsgeſchäft treibe (Rep. II. Nr. 92/80); das Eigenthum ſei durch zehn- auch dreißigjäheige Verjährung erworben: „Das ſtellt das angefochtene Urtheil auf Grund der vorgelegten Urkunde ꝛc. thatſächlich feſt“ (Urth. v. 8. Juni 1880 Rep. II. Nr. 114/80); nach thatſächlicher Feſtſtellung liege ein bindendes Anerkenntniß vor (Urth. v. 22. Juni 1880 Rep. II. Nr. 169/80). — Aehnlich ſpricht der erſte Civilſenat von einer thatſächlichen Feſtſtellung, daß eine „Verpfändung einer Forderung, nicht einer Urkunde beabſichtigt ſei (Urth. v. 29. Sept. 1880 Rep. I. 819/80), daß eine jedermann gegenüber wirkſame Vollmacht zur Vornahme von Rechtshandlungen ertheilt ſei (Urth. v. 10. Novemb. Rep. I. 833/80).

Es kann in allem Dem lediglich eine inkorrekte Faſſung des richtigen Gedankens liegen. Aber auch möglich, daß ein uneichtiger Gedanke in dieſen Wendungen zum Ausdruck kommt.

Mit einer falſchen Formulirung des eichtigen Gedankens haben wir es zu thun, wenn mit einer gewiſſen Breviloquenz ausgeſprochen werden ſoll, daß der Unterrichter in den thatſächlichen Feiſtſtellungen die zwingenden Prämiſſen für die ineiſtiſche Konklufion gegeben und damit, ſo zu ſagen, dieſe ſelbſt implicite feſtgeſtellt habe, wie das in neueſter Zeit der eeſte Senat gelegentlich der Frage nach der bindenden Kraft eines Rechtsgeſchäftes zutreffend ausgeſprochen hat. Die formelle Inkorrektheit jener Breviloquenz kann auch dadurch nicht beſeitigt werden, daß man den beliebten Zuſatz braucht, „es laſſe die thatſächliche Feſtſtellung einen Rechtsirrthum nicht erkennen“. Denn die thatſächliche Feſtſtellung als Feſtſtellnng der Verwirklichung eines Rechtsbegriffs iſt eine contradictio in adjecto. Ein Rechtsverhältniß, eine Veränderung der Außenwelt als rechtserhebliche, eine juriſtiſche Qualifeirung irgend eines Thatbeſtandsmomentes iſt nur durch Rechtsanwendung, nicht lediglich „faktiſch“ feſtſtellbar. Eine thatſächliche Feſtſtellung, bei welcher ein Rechtsirrthum nicht erkennbar iſt, läßt ſich nur denken, wenn bei der Konſtalirung eines nackten Faktums eine Rechtsregel, Beweis- oder Interpretationsregel einſchlägt, und deren unrichtige Anwendung nicht erſichtlich wird.

Einige der von mir angeführten Urtheilspaſſus legen die Veemuthung nahe, daß es ſich bei ihnen um mehr als einen Fehler im Ausdruck handelt. Nach der ſchon genannten Entſcheidung des zweiten Civilſenats vom 8. Juni 1880 ſoll das Untergericht den Eigenthumserwerb durch Verjährung thatſächlich feſtgeſtellt haben. Derſelbe Senat ſagt in einer Entſcheidung, es ſei die Rüge der Verletzung beſtimmter Sätze bayeriſchen Rechts ungerechtfertigt, weil der Appelleichter thatſächlich feſtgeſtellt habe, daß eine Verſchuldung nicht vortiege. Dem gegenüber hat der dritte Senat ausgeſprochen in einem Urtheil v. 7. Januar 1881: „Keineswegs hat übrigens die ooeige Inſtanz, wie der Reviſionsrichter behauptet, ein Verſchulden der dem Reviſionskläger in erſter und zweiter Inſtanz beigeordneten Rechtsanwälte feſtgeſtellt. Auch wäre, ſelbſt wenn dies nach der einen oder andern Richtung geſchehen ſein ſollte, das Reviſionsgericht an eine ſolche Auffaſſung des Berufungsgeeichts nicht gebunden; es hätte vielmehr, ſobald die Frage des Verſchuldens von Einfluß auf die Entſcheidung der Sache wäre, ſolche ſelbſtſtändig zu prüfen und darüber zu befinden, ob aus der im Berufungsurtheil feſtgeſtellten Thatſache ein imputables Verſchulden der

Digitized by Google

Prozeßbevollmächtigten abzuleiten sei." Und auch der erste Senat erklärt die Frage, ob Etwas in dem Bereich der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns falle, ob eine turpitudo vorliege für eine Rechtsfrage (Urth. v. 10. Novemb. 1880 Rep. I. 834/80) während er andererseits die Feststellungen über den Grad der wirklich aufgewendeten Sorgfalt als thatsächliche gelten läßt.

Ob hier eine Meinungsdifferenz zwischen dem zweiten Senat und dem dritten und ersten besteht, oder allein die von mir früher erwähnte Breviloquenz den Schein einer solchen erregt, wage ich nicht zu entscheiden.

Eine nicht selten gehörte Ansicht ist die, man müsse den relevanten Subsumtionsirrthum jedenfalls verneinen in allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Subsumtion handele unter einen Obersatz, welcher dem freien Ermessen des Richters, seiner freien Ueberzeugung Spielraum lasse, eine fakultative Anordnung desselben erwarte. Eine solche Behauptung geht zu weit. Richterliches Ermessen ist nicht absolute Freiheit, seine richterliche Ueberzeugung ist nicht Willkür. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß z. B. der Satz des § 259 der Civilprozeßordnung, die Thesis der freien Beweiswürdigung, in der Subsumtion verletzbar ist. Es kann der Richter dies Princip der freien Beweiswürdigung fälschlich denken als Willkürprincip und demzufolge der Partei aufs blanke Angesicht hin Glauben schenken ohne Beweis, ohne evidentia facti, ohne objektive Unterlagen seiner Ueberzeugung. Dann hat er falsch subsumirt. Oder er faßt den § 259 als das etablirte Princip der materiellen Wahrheit gleich dem Grundsatz der Strafprozeßordnung unter Verneinung der Vertheilung der Beweislast, des Haupt- und Gegenbeweises; demgemäß hält er sich bei prima facie ausreichenden Beweis nicht überzeugt, weil nicht die Möglichkeit eines aliud in concreto ausgeschlossen ist. Oder endlich fühlt sich der Richter noch immer in den Fesseln der alten, legalen Beweistheorie und kann der an sich für durchaus glaubwürdig erklärten Aussage eines Zeugen nicht folgen, da nur durch zweier Zeugen Mund die Wahrheit kund werde.

Als fakultative Vorschrift nehmen Sie die des § 284, welcher am Schlusse die Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze zur Vervollständigung des Thatbestandes einräumt. Es hat bereits das Reichsgericht ausgesprochen, daß eine derartige Bezugnahme stattfinden könne unter Umständen, welche einen Mißbrauch der Fakultas und damit eine Verletzung des Rechtssatzes darstellen.

Der § 437 gestattet die Anordnung des richterlichen Eides. Unbedenklich wird man für revisibel ein Urtheil erklären, in welchem der Mangel jedweder Beweisantretung und jedes Anhaltes für die Wahrheit der wesentlichen Behauptungen durch den richterlichen Willkürakt einer Eidesauflage gehoben werden soll. Sehen wir von der freien Wahl zwischen dem Schiedseid und Notheid ab, so befreit zwar der § 437 den Richter von den alten gemeinrechtlichen Fesseln der Voraussetzung theilweisen Beweisergebnisses oder einer Beweisaufnahme, aber nicht von der naturgemäßen Rücksicht, daß ohne irgend einen etwa aus der evidentia facti folgenden Wahrscheinlichkeitsanhalt keiner Partei der Vorzug eidlicher Bestärkung ihrer Aussagen zu Theil werden soll.

Und nun noch Eines zu dem beregten Punkte. Wie weitgehend hat nicht das Reichsoberhandelsgericht die Rechtsfrage bei der Handhabung des richterlichen Ermessens gemäß dem Haftpflichtgesetz gestellt! Es hat über diesem Gesetz eine besondere Gunst des Schicksals gewaltet und zur detaillirten, kasuistischen Normirung des richterlichen Ermessens geführt. Folgerichtig ist die gleiche Methode bei verwandten Vorschriften anzuwenden. Neuerdings hat denn auch der dritte Civilsenat (Entsch. Bd. I S. 338 fg.) geurtheilt, daß das arbitrium boni viri ein kontrolirbares sei, daß es nicht ein willkürliches sein dürfe, daß in der reinen Willkürsetzung seitens des dort arbitrirenden Familienrathes eine Verletzung des materiellen Prinzips liege, welches von dem gutachtlichen Ermessen der betreffenden Personen die Entscheidung abhängig sein lasse. So muß auch der § 260 der Civilprozeßordnung, welcher die Schadensfixirung durch richterliches Ermessen erwartet und zuläßt, seine nähere prinzipmäßige Begrenzung finden und in revisibler Weise verletzbar sein.

IV.

Wir treten an die Hauptfrage des heutigen Abends heran, an die Frage, wie es mit der Kategorie der sogenannten Interpretationsschlüsse steht. Es ist bekannt, daß gerade die Verletzung des Rechts mit Beziehung auf den Interpretationsschluß einer der häufigsten und wichtigsten Streitpunkte der Revisibilität bildet.

Die Beweisfrage und die Interpretationsfrage sind nahe verwandt. Beide beziehen den konkreten Thatbestand. Die Beweisfrage lautet: ist der behauptete und bestrittene relevante Lebensvorgang dem Richter überzeugend nachgewiesen? Die Interpretationsfrage lautet: ist der behauptete Willensinhalt der wirkliche Inhalt der vorliegenden festgestellten Gedankenäußerung. Es handelt sich bei der Interpretation um den subjektiven Thatbestand, bei der Beweisfrage, je nachdem, um den subjektiven oder objektiven Thatbestand. Daß nun die Beweisfrage, soweit nicht gesetzliche Beweisregeln in Betracht kommen, reine Thatfrage ist, darüber besteht kein Zweifel. Es ist der Zweck der Revision, und ihr Gegensatz zu der Berufung, die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung und damit des Beweisverfahrens in die höhere Instanz hinein auszuschließen, die thatsächliche Würdigung, die Beurtheilung mit Beziehung auf das Beweisergebniß in der Hand des Unterrichters zu lassen.

Bei der Interpretationsfrage muß vor allem gesondert werden die Subsumtion des festgestellten Willensinhalts unter das Gesetz, einen Rechtssatz, einen Rechtsbegriff und die Feststellung des Willensinhaltes. Jene Subsumtion haben wir besprochen; sie ist unbestritten Rechtsanwendung. Daher ist es wenigstens der Form nach nicht zu billigen, wenn beispielsweise der vierte Senat des Reichsgerichts von einer thatsächlichen Feststellung spricht, daß von den Parteien eine Eigenthumsübertragung weder beabsichtigt noch erfolgt sei (Urth. vom 13. Dezember 1880 Nr. 542), oder daß das Codicill eine fideikommissarische Substitution enthalte (Urth. vom 6. Dezember 1880 Nr. 539).

Wir müssen weiter, wenn wir die Interpretationsfrage richtig begrenzen wollen, von ihr ausscheiden den Angriff gegen das richterliche Urtheil wegen nicht ausreichender Berücksichtigung des Auslegungsmaterials, also wegen falscher Unterlage der Interpretation. Dieser Angriff ist Angriff wegen s. g. Aktenwidrigkeit im Sinne des alten gemeinen Prozesses. Hat die interpretirende Vorinstanz als Prozeßstoff und demnach als Auslegungsstoff

Digitized by Google

Material benutzt, welches nicht Prozeßinhalt ist und umgekehrt solchen übergangen, so ist unverkennbar § 516 Nr. 3 in Verbindung mit § 259 am Platz. In diesem Sinne hat der erste Civilsenat des Reichsgerichts in einem Urtheil vom 22. Januar 1881 zutreffend entschieden, daß die Auslegung eines Unfallversicherungsvertrags um deswillen revisibel sei, weil nicht der gesammte Inhalt der Police bei der Auslegung der Vertragsbestimmung in Betracht gezogen worden. Der Fall ist der gleiche, als wenn der Richter in Verletzung des § 259 bei seiner Beweisprüfung nicht den ganzen Inhalt des Beweismaterials vor Augen gehabt hat. Entsprechend sagt der genannte Civilsenat in einem Urth. vom 25. November 1880: „Der gegen die Feststellung des Sinnes des von dem Beklagten am 13. November 1879 abgesendeten Telegramms gerichtete Angriff ist verfehlt. Denn es ist aus den Entscheidungsgründen deutlich ersichtlich, daß der zweite Richter bei seiner Interpretation den ganzen Wortlaut des Telegramms im Auge gehabt und namentlich auch die Worte if credit London opened nicht ignorirt hat." Also Verneinung des Angriffs wegen Aktenwidrigkeit.

Was als Auslegungsstoff anzusehen sei, ob nur der erklärte oder auch der anderweit erkennbar gewordene Wille, berührt eine materielle Frage, die außerhalb der Grenzen meines Themas liegt.

Es ist endlich auszuscheiden von der hier zu erörternden Interpretationsfrage der Angriff wegen Unerkennbarkeit des Interpretationsgrundes. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Angriff zulässig und wirksam ist, gehört nicht hierher.

Er selbst rügt den Mangel der Entscheidungsgründe gemäß der Civilprozeßordnung § 513 Nr. 7 Es kann nicht fraglich sein, daß solcher Angriff begründet ist, wenn bei bestreitbarer Auslegung einer Urkunde der Richter sich ohne jede Motivirung für eine der beiden geltend gemachten Auffassungen ausspricht. Das ist die Meinung des ersten Civilsenats in Sachen der Preußischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin gegen Schmidt vom 23. Juni 1880 (Entsch. Bd. II. S. 125), wenn er sagt: „Die abweichenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils aber können nicht als eine thatsächliche Feststellung des Vertragswillens der Parteien, welche einer Nachprüfung des Revisionsrichters nach § 524 der C. P. O. nicht unterliegen würde, aufgefaßt werden; die Gründe lassen nicht ersehen, daß der Berufungsrichter sich bemüht, den der fraglichen Bestimmung zu Grunde liegenden Parteiwillen zu erforschen und festzustellen", und an anderer Stelle: „daß der Berufungsrichter eine thatsächliche Feststellung des angegebenen Inhalts nicht hat treffen wollen, ergiebt sich auch daraus, daß er die Anwendung der fraglichen Bestimmung auf den vorliegenden Fall für unstatthaft erklärt. Die Gründe dieser vermeintlichen Unstatthaftigkeit sind allerdings so wenig durchsichtig, daß sich die Frage aufwerfen läßt, ob anzunehmen sei, daß der prozessuale, im § 512 C. P. O. vorgesehene Revisionsfall (Mangel von Gründen) als vorliegend anzunehmen sei".

V.

Ist die Auslegungsfrage schlechthin Rechtsfrage? Ist sie schlechthin Thatfrage oder je nachdem Rechts- oder Thatfrage?

Man könnte sie schlechthin für eine Rechtsfrage nur erklären wegen der Eigenartigkeit des Interpretationsobjekts oder wegen der Eigenartigkeit des Obersatzes.

Ließe sich die rechtsgeschäftliche Willenserklärung mit dem Gesetz auf gleiche Stufe stellen, ließe sich behaupten, sie wäre eine lex specialis, eine konkrete Rechtsnorm, so könnte man kaum dem Schlusse entgehen, daß das Feststellen des Willensinhalts, wie die Feststellung des Gesetzesinhalts reine juristische Thätigkeit sei.

Wir begegnen in den Motiven der zweiten Redaktion des Entwurfs der Civilprozeß-Ordnung, welcher bekanntlich die Auslegung der dispositiven Urkunde für revisibel erklärte, einem derartigen Gedanken:

> „Das Rechtsgeschäft", heißt es dort, „ist dem Gesetz vergleichbar: soweit seine vom Rechte anerkannten Dispositionen reichen, soweit es berechtigt oder verpflichtet, setzt es Recht — eine Anschauung, welche sowohl im römischen, als auch im französischen Recht (cod. civ. Art. 1134) zum Ausdruck gelangt ist. Das Rechtsgeschäft ist, wie das Gesetz, der Auslegung empfänglich und oft bedürftig. Die allgemeinen Prinzipien der Gesetzesauslegung kommen auf die Auslegung von Rechtsgeschäften insofern zur Anwendung, als in beiden Fällen der Zweck nur darauf gerichtet sein kann, den in todten Buchstaben niedergelegten lebendigen Gedanken vor der Betrachtung wieder entstehen zu lassen."

Eine Richtung in der Doktrin will mit der Vergleichung des objektiven Rechts und des Rechtsgeschäfts Ernst machen, sie zur Gleichstellung, die lex contractus zur lex specialis erheben. Schon die Folgen sollten stutzig machen. Die Feststellung der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung wäre der Feststellung der Gesetzesentstehung, der Publikation zu parallelisiren und als rein juristische Denkoperation der Revision unterworfen. Und doch zweifelt Niemand, daß die Frage, ob eine Willenserklärung und welche abgegeben worden, eine Beweisfrage ist. — Es würde jedwede Auslegung durch Feststellung des Wortsinns, Uebersetzung fremder Sprache, Ermittelung des Sprachgebrauchs an bestimmtem Ort zur Rechtsfrage. Und das, unangesehen, ob der Interpretationsschluß aus irgend welchem außerhalb der Erklärung liegenden Auslegungsmaterial, oder aus der offenkundigen dem Richter geläufigen Sprachbedeutung entnommen wird; und weiter unangesehen, ob bei dieser Feststellung des Verfügungswillens eine gesetzliche Interpretationsregel, beziehentlich sonstige Rechtsregel anzuwenden oder lediglich aus den Sätzen der Lebenserfahrung zu wirthschaften ist. Daß das zu weit geht, wird schwerlich angezweifelt werden.

Die theoretische Unrichtigkeit der Gleichstellung von objektivem Recht und subjektiver Willensverfügung springt in die Augen.

Das Rechtsgeschäft ist das dem Gesetze gemäße Geschäft, welches nach Inhalt und Wirkung geregelt oder doch unter einer in blanco erfolgenden Anerkennung eines disponirenden Willens sanktionirt ist. Der Gegensatz des objektiven Rechts, der Rechtsnorm und des durch sie geregelten Lebensverhältnisses wird in keiner Weise aufgehoben oder verrückt. Wenn auch das konkrete Sollen in der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung ihren Ausdruck empfängt, so empfängt diese andrerseits ihre Rechtswirksamkeit lediglich durch das Gesetz. Dadurch, daß dem Parteiwillen der Spielraum erweitert wird, wird nur das Gebiet der Rechtsfrage verengert. Es steht die Ausdehnung der dispositiven

Digitized by Google

Seite des Rechts mit dem Umfange der Rechtsfrage im umgekehrten Verhältniß. Die Erkenntniß, ob und in welchem Umfange das Recht eine Willensverfügung als zulässig und vollwirksam anerkennt, ist Rechtsfrage; die Frage ob und welche Willenserklärung, welches Inhalts abgegeben, ist — ihre juristische Qualificirung bei Seite — an sich Thatfrage. Es handelt sich um einen historischen Vorgang, dessen subjektive Seite nicht weniger thatsächlich ist, als die objektive. Ob in einer Gedankenäußerung ein bestimmter Sinn gelegen hat, das wird durch alle denkbaren Beweismittel eruirt werden können und ist es eruirt, so ist es durch den Richter wie bei jedweder Beweisfrage thatsächlich festgestellt. Wenn z. B. das bürgerliche Gesetzbuch Sachsens § 809 sagt: „wenn die Worte eines Vertrags deutlich sind, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie geben, ausgenommen, wenn bewiesen werden kann, daß alle bei dem Vertrage Betheiligte damit einen anderen Sinn verbunden haben", so erkennt es an, daß in erster Linie die Auslegungsfrage eine Beweisfrage ist.

Die schlechthinnige juristische Qualität der Auslegungsfrage kann sonach aus der Natur des Interpretationsobjekts, des Untersatzes des Auslegungsschlusses nicht abgeleitet werden. Und ebensowenig kann sie es aus der Natur des Obersatzes. Denn es ist bereits ausgeführt, wie dieser nur dann die juristische Natur des Schlusses bedingt, wenn er selbst Rechtssatz ist, und angedeutet, daß die Auslegungsregel an sich nicht Rechtssatz ist. Allerdings giebt das Recht Anweisungen über die Interpretation; aber es giebt sie nach derselben Methode, nach der es Beweisregeln ertheilt. Wir scheiden das grundlegende Prinzip der Beweisbehandlung und die einzelne Beweisregel. Jenes Prinzip ist nach der Civilprozeß-Ordnung des Reichs der Satz der freien richterlichen Beweiswürdigung zwecks Erkenntniß des wahren Thatbestandes. Die gesetzliche Beweisregel bildet die Ausnahme. Soweit solche nicht in Frage kommt, kann der Richter bei der Beweiswürdigung eine Rechtsnorm nur verletzen, wenn er das Princip verkennt. Deshalb sagen wir, die Beweisfrage ist Thatfrage, es sei denn eine Beweisregel anwendbar. Ganz ähnlich steht es mit der Interpretation von Willenserklärungen. Das Princip ist das der freien richterlichen Prüfung des Auslegungsmaterials zwecks Erkenntniß des wahren subjektiven Thatbestandes. Prüft und bestimmt der Richter ad hoc den Sprachgebrauch, die individuelle Redeweise, den gesammten, die Aeußerung veranlassenden, begleitenden und ihren Sinn indicirenden Vorgang, und zieht er daraus den Schluß, so ist das eine für den Revisionsrichter unkontrolirbare, thatsächliche Feststellung. Die Rechtsanwendung beginnt, sobald die specielle gesetzliche Interpretationsregel eingreift. Wir können nicht bei dem ungelösten Zweifel über den Inhalt der Willenserklärung stehen bleiben. Daher die juristischen Interpretationsregeln, welche den Zweifel zu lösen bezwecken. Sie zeigen nicht Mittel und Wege zur Ermittelung des wahren Willens, sondern sagen, was als Inhalt der Erklärung *gelten solle*. Daher sind sie nicht Beweisregeln, sondern materielle Rechtsregeln. So die Vorschrift, daß in favorem gewisser Rechtsverhältnisse, oder zu Ungunsten dessen, der Rechte aus der Erklärung ableite, dessen, welchee sich deutlicher hätte ausdrücken sollen, zu interpretiren sei. Die Subsumtion unter derartigen Rechtssatz ist juristische Denkoperation. Es folgt: Die Interpretation der Willenserklärung ist Rechtsfeage, nur soweit es sich um die richtige Handhabung der gesetzlichen Interpretationsregeln handelt.

Und selbstverständlich ist es, daß sie sofort Rechtsanwendung wird, falls die materiellrechtliche Qualifizirung des Willensinhalts festgestellt, die Frage beantwortet werden soll, ob das Gewollte sich als Rechtsgeschäft bestimmter Art charakterisire und dergl.

Das ist der in zahlreichen Entscheidungen der Civilsenate des Reichsgerichts eingenommene Standpunkt. Zu weit geht zu Gunsten der Thatfrage ein Urtheil des ersten Civilsenats vom 25. November 1880 Nr. 838 in dem allgemeinen Satz: „die Frage nach dem Inhalt des Vertrags ist Thatfrage, steht dieser einmal fest, so ist die Frage nach der rechtlichen Natur des Vertrags Rechtsfrage". Es sind mehrere Entscheidungen desselben Senats und so besonders ein eindringendes, geistvolles Urtheil vom 12. Januar 1881 in Sachen Oberley gegen Feuerversicherungsgesellschaft zu Brandenburg zu verzeichnen, welche klarstellen, daß die juristische Natur des Interpretationsschlusses ebensosehr durch die gesetzliche Interpretationsregel, wie durch die Subsumtion unter die materielle Rechtsregel bedingt wird. Und auf der andern Seite hat das Reichsgericht wiederholentlich Auslegungen für nuangreifbare thatsächliche Feststellungen erklärt, nicht weil sie sich als richtig herausstellten, sondern weil bei ihnen eine Verletzung von Interpretationsregeln nicht ersichtlich gewesen.

Und nun noch folgende Bemerkungen: Es macht keinen Unterschied, ob das Interpretationsobjekt eine stehende, regelmäßig wiederkehrende Vertragsklausel oder eine vereinzelte Beredung ist. Der Unterschied ist ein Quantitäts-, kein Qualitätsunterschied. Wer hierüber anders denkt, ist in Gefahr, in den oben geschilderten Fehler der Verwechslung des objektiven Rechts und der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung zu verfallen. Vertragsklauseln, welche eine typische, sei es durch gewohnheitsrechtlich oder durch Gesetzesvorschrift bestimmte Bedeutung haben, werden selbstverständlich durch diese Bemerkung nicht getroffen.

Es macht weiter keinen Unterschied, ob die Gedankenäußerung außerhalb des Prozesses oder innerhalb desselben abgegeben ob sie eine rechtsgeschäftliche oder sonstige Erklärung ist. Auch für die Parteibehauptungen, die Anträge, Geständnisse kommen die entwickelten Gesichtspunkte in Betracht. Sie sind ebensosehr Auslegungsobjekt, wie eine außergerichtliche mündliche Verhandlung oder Correspondenz der Contrahenten. Auch hier also giebt es thatsächliche Feststellung und revisible Auslegung.

Es ist endlich unwesentlich, ob die Willenserklärung in urkundlicher oder nicht in urkundlicher Form niedergelegt ist. Die materiellen Rechtssätze über die essentielle Bedeutung der Erscheinungsform bei Seite, beeinflußt diese die juristische Qualificirung des Auslegungsschlusses nicht. Daß die Urkunde als Beweismittel an sich bestimmte Rechtsregeln unterzieht, hat mit der Frage, welchen Inhalt sie birgt, selbstverständlich nichts zu thun.

Alles Gesagte bewegt sich auf dem Boden größter Allgemeinheit und will nicht mehr sein, als ein schwacher Versuch, dem schwierigen Problem der Abgrenzung von That- und Rechtsfrage näher zu treten. Die Hauptschwierigkeiten ergeben sich in der Anwendung der allgemeinen Thesen. Und gar leicht kann der Unterrichter die an sich vorhandene Revisibilität illusorisch machen durch die detaillirte Aufstellung der faktischen Elemente des falschen Schlusses, die diesen dem Oberrichter auf-

Digitized by Google

nöthigen; oder durch Wendungen, die ihm den Einblick in den unterrichterlichen Gedankengang und damit die Controlle des Schluſſes verhüllen. In vielen Fällen wird hier ein wirksames Hülfsmittel der Revisionsgrund des mangelnden Entscheidungsgrundes sein und keinesfalls kann der Unterrichter dadurch den Charakter seiner Denkthätigkeit verändern, daß er ihr etwa den Titel der thatsächlichen Feststellung beilegt. Gegen die wahrhaft thatsächliche irrige Feststellung ist in der Revisionsinstanz kein Kraut gewachsen und ihr gegenüber gilt es, sich in Unterwerfung unter das Gesetz zu bescheiden.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

IX.

(Uebersicht der Präjudizien vom Januar und Februar 1881).

I. Zum Reichs-Strafgesetzbuche.

1. §§ 20—22.

Auch neben der Freisprechung des Angeklagten aus subjektiven Gründen kann auf Unbrauchbarmachung der objektiv strafbaren Schrift erkannt werden. Urth. d. III. Sen. v. 16. Febr. 1881 (3026/80).

2. §§ 46. 49.

Die Freisprechung des Thäters wegen Abstands vom Versuch hindert die Bestrafung des Gehülfen nicht. Urth. d. I. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3490/80).

3. § 27.

Derjenige, der von Anfang an die Verübung der That wollte und bei der Ausführung mitwirkte, ist Mitthäter, wenn er auch keinen wesentlichen Theil des Thatbestands bewirkte. Urth. d. III. Sen. v. 26. Jan. 1881 (3348/80).

4. § 47.

In der Theilnahme an der Verabredung des Diebstahls und der Anwesenheit bei der Verübung desselben, nebst Antheilnahme an dem Diebstahtsobjekt, jedoch ohne Thätigkeit bei der Ausführung, liegt keine Mitthäterschaft. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (55/81).

5. §§ 56. 57.

Die Verurtheilung eines zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre stehenden Thäters erfordert die ausdrückliche Feststellung der zur Beurtheilung der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht. Urth. d. III. Sen. v. 12. Jan. 1881 (3325/80) u. v. 12. Febr. 1881 (3472/80.

6. §§ 59. 137.

Der Irrthum über die civilrechtliche Eigenschaft einer Sache als Pertinenzstück eines beschlagnahmten Landguts entschuldigt die Entziehung derselben aus der Beschlagnahme. Urth. d. II. Sen. v. 25. Jan. 1881 (3343/80).

7. § 60.

Anrechnung der Untersuchungshaft kann erfolgen, wenn die Verurtheilung wegen eines andern, jedoch in der gleichen Prozedur verfolgten Delikts erfolgt, als dasjenige, wegen dessen die Haft verhängt wurde. Urth. d. II. Sen. v. 21. Jan. 1881 (2173/80).

8. § 61.

Ein ausdrücklicher Verzicht auf Stellung des Strafantrags ist ohne Wirkung auf einen später dennoch gestellten. Urth. d. I. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3377/80).

9. § 61.

Bei fortgesetzten Delikten, bei welchen jede Fortsetzungshandlung den vollen Thatbestand des Delikts enthält, läuft die Antragsfrist für jede einzelne Fortsetzungshandlung selbstständig. Urth. d. III. Straſsen. v. 29. Jan. 1881 (3450/80).

10. § 61.

Es bedarf der namentlichen Bezeichnung desjenigen nicht, gegen welchen der Antrag gerichtet ist. Urth. d. III. Sen. v. 26. Febr. 1881 (241/81).

11. § 65.

Der für einen Geisteskranken bestellte Curator ist für denselben antragsberechtigt. Urth. d. III. Sen. v. 26. Febr. 1881 (241/81).

12. §§ 73. 259 Ste. G. Bch. § 263 Str. Pe. O.

Die in einer Handlung erfolgte Erwerbung gestohlener Gegenstände, welche von verschiedenen Diebstählen herstammen, gestattet keine wiederholte Verfolgung des Hehlers, wenn derselbe rechtskräftig wegen Hehlerei an einem Theile der Gegenstände bestraft ist. Urth. d. II. Sen. v. 15. Febr. 1881 (194/81).

13. § 79.

Als frühere Verurtheilung im Sinne des § 79 ist nicht blos eine rechtskräftig gewordene, sondern jede erkannte Verurtheilung zu betrachten. Urth. d. I. Sen. v. 10. Jan. 1881 (3318/80).

14. §§ 113. 114.

Die Einwirkung mittels Gewalt oder Drohung auf einen Vollstreckungsbeamten, während dessen Amtshandlung schon oder noch im Gange war, kann nur unter § 113, nicht unter § 114, fallen. Urth. d. II. Sen. v. 4. Febr. 1881 (2783/80).

15. § 113. 117.

Widerstand wird nur durch Gewalt oder Drohung gegen die Person des Beamten, nicht auch durch äußere, der Amtshandlung entgegengestellte Hindernisse verübt. Urth. d. III. Sen. v. 5. Febr. 1881 (72/81).

16. § 117.

Personen, welche nur zur Unterstützung von Jagdbeamten bei Vornahme einer einzelnen dienstlichen Verrichtung zugezogen wurden, sind nicht Jagdaufseher im Sinn des Gesetzes. Urth. d. III. Straſsen. v. 22. Jan. 1881 (3024/80).

17. § 117.

Widerstand gegen Amtshandlungen von Forstbeamten, welche in Ausübung des Forstschutzes erfolgt sind, ist aus § 117 strafbar, wenn die Amtshandlung auch außerhalb des Forsts vorgenommen wurde. Urth. d. I. Sen. v. 21. Febr. 1881 (315/81).

18. § 131.

Beförderung der Desertion kann durch Rathschläge und Auskünfte über Handlungen begangen werden, welche erst nach vollendeter Desertion vorzunehmen sind, wenn sie von Wirksamkeit für die noch zu begehende Desertion waren. Urth. d. I. Sen. v. 20. Jan. 1881 (3378/80).

19. § 132.

Amtsanmaßung kann auch begangen werden durch Vornahme einer nicht in der Zuständigkeit des behaupteten Amtes liegenden Handlung als Amtshandlung. Urth. d. III. Sen. v. 12. Jan. 1881 (3287/80).

Digitized by Google

20. § 137.

Auf dem Stamme ſtehende Bäume können nur als Beſtandtheile des Waldes und unter den Vorausſetzungen der Immobiliarbeſchlagnahme wirkſam mit Arreſt belegt werden. Urth. d. II. Sen. v. 4. Jan. 1881 (3133/80).

21. § 137.

Die materielle Unwirkſamkeit einer Beſchlagnahme hebt die Strafbarkeit einer Entziehung aus der Beſchlagnahme nicht auf. Urth. d. II. Sen. v. 18. Jan. 1881 (3309/80).

22. § 167.

Die Störung des Gottesdienſtes in einer Kirche an einem Orte außerhalb derſelben iſt ſtrafbar aus § 167. Urth. d. III. Sen. v. 23 Febr. 1881 (106/81).

23. § 175.

Zur Annahme widernatürlicher Unzucht mit Thieren genügt die Feſtſtellung, daß der Thäter den Körper des Thieres mit ſeinen Geſchlechtstheilen zum Zwecke der Befriedigung des Geſchlechtstriebs berührt habe. Urth. d. I. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3320/80.

24. § 184.

Eine Schrift, welche an ſich nicht als unzüchtig anerkannt wird, kann als unzüchtige beurtheilt werden, wenn eine Ausgabe derſelben die unzüchtigen Stellen beſonders hervorhebt. Urth. d. III. Sen. v. 16. Febr. 1881 (3206/80).

25. §§ 185. 73. 74.

Ob die in einer Schrift enthaltenen Beleidigungen verſchiedener Perſonen in ideeller oder realer Konkurenz ſtehen, iſt Sache thatſächlicher Würdigung. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (3468/80).

26. §§ 185. 186. 193.

Die Veröffentlichung eines wegen Beleidigung ergangenen Urtheils iſt keine neue Beleidigung, wenn ſie in Verfolgung berechtigter Intereſſen ohne beleidigende Abſicht erfolgte. Urth. d. II. Straſſen. v. 28. Jan. 1881 (3466/80).

27. § 196.

Der Kommandant einer Feſtung iſt als Vorgeſetzter antragsberechtigt bezüglich der den Offizieren der Feſtungsgarniſon in Bezug auf ihre dienſtliche Stellung zugefügten Beleidigungen. Urth. d. II. Sen. v. 7. Jan. 1881 (3192/80).

28. § 200.

Das Gericht kann dem Beleidigten die Befugniß zuſprechen, das Urtheil mehrere Male bekannt zu machen. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (3468/80).

29. § 230.

Bei aberratio ictus iſt die wirklich eingetretene Verletzung nicht zum Vorſatz anzurechnen. Urth. d. I. Sen. v. 14. Febr. 1881 (3456/80).

30. § 240.

Nöthigung liegt nicht in der Bedrohung mit einem Vergehen, um die Unterlaſſung einer widerrechtlichen Handlung zu erzwingen. Urth. v. 13. Jan. 1881 (3379/80).

31. § 240.

Nöthigung bleibt ſtrafbar, auch wenn ſie die Erlangung einer berechtigten Forderung bezweckte. Die Gewalt muß ſich gegen die Perſon richten; Gewalt an Sachen fällt nicht unter § 240. Urth. d. III. Sen. v. 5. Jan. 1881 (3211/80).

32. § 241.

Die Erregung von Furcht bei dem Bedrohten iſt nicht Thatbeſtandsmerkmal des § 341. Urth. d. I. Sen. v. 24. Febr. 1881 (355/81).

33. § 242.

Das in den Gasröhren befindliche Leuchtgas kann Objekt des Diebſtahls ſein. Urth. d. II. Sen. v. 8. Febr. 1881 (128/81).

34. §§ 242. 246.

Der Miether eines meublirten Zimmers begeht durch Aneignung der mitvermietheten Sachen Unterſchlagung, nicht Diebſtahl. Urth. d. II. Sen. v. 18. Februar 1881 (189/81).

35. § 244.

Auch polizeilich wegen Diebſtahls erkannte Strafen begründen Rückfall. Urth. d. III. Sen. v. 12. Jan. 1881 (3255/80).

36. § 246.

An einem Hypothekendokument kann Unterſchlagung verübt werden. Urth. d. II. Sen. v. 11. Febr. 1881 (3399/81).

37. § 253.

Der rechtswidrige Vortheil muß bei Erpreſſung mit der erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlaſſung im Cauſalzuſammenhang ſtehen. Urth. d. III. Sen. v. 26. Febr. 1881 (259/81).

38. § 259.

Die Annahme des Unterhalts durch die Ehefrau des Thäters begründet in der Regel nicht Hehlerei, wohl aber die Verheimlichung von durch die Strafthat erlangtem Geld des eigenen Vortheils halber. Urth. d. III. Straſſen. v. 15. Jan. 1881 (2699/80).

39. § 259.

Auf Hehlerei gefrevelten Wildes findet dieſer Paragraph, nicht das Landesgeſetz, Anwendung. Urth. d. I. Sen. v. 7. Jan. 1881 (3307/80).

40. § 259.

Der Ankauf geſtohlener Sachen zum werthentſprechenden Preiſe ſchließt nicht aus, daß der Hehler ſie ſeines Vortheils wegen erwarb. Urth. d. I. Sen. v. 31. Jan. 1881 (3489/80).

41. § 260.

Gewerbsmäßige Hehlerei iſt die fortgeſetzte auf Gewinn abzielende Hehlerei. Urth. d. III. Sen. v. 2. Febr. 1881 (12/81).

42. § 263.

Durch Zechprellerei kann Betrug begangen werden, wenn ein Gaſt durch Aeußerungen oder Handlungen den Irrthum erregt, daß er die Abſicht habe, die Zeche zu berichtigen. Urth. d. I. Sen. v. 3. Jan. 1881 (3319/80).

43. § 267.

Urkundenfälſchung liegt auch vor, wenn die unbefugte Abänderung einer Urkunde der Wahrheit entſpricht. Urth. d. I. Sen. v. 17. Jan. 1881 (3461/80).

44. § 267.

Die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde muß keine ſelbſtſtändige ſein, ſondern kann ſich erſt durch ihre Beziehung zu andern Beweismitteln ergeben. Urth. d. I. Sen. v. 31. Jan. 1881 (154/81).

45. §§ 267. 268.

Handelsbücher können auch unter der Herrſchaft der R. Civ. Pr. O. noch als Urkunden beurtheilt werden. Ob auf

ihre Fälſchung nach begangener Unterſchlagung dieſer oder jener Paragraph anwendbar iſt, hängt davon ab, ob die Unterſchlagung verdeckt oder der erlangte Vortheil geſichert werden wollte. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (78/81).

46. § 269.

Bei Mißbrauch eines Blankets iſt die nach §§ 267. 268 zu beurtheilende Abſicht des Thäters und der Gebrauch der Urkunde erforderlich. Urth. d. II. Sen. v. 18. Jan. 1881 (3353/80).

47. § 271.

Die Angabe eines falſchen Namens durch einen Angeklagten, durch welche derſelbe bewirkt, daß die Angaben des Angeklagten als durch eine andere Perſon erfolgt, im Protokoll beurkundet werden, und die Verurtheilung und der Eintrag in die Strafliſten gegen eine andere Perſon erfolgt, begründet intellektuelle Urkundenfälſchung. Urth. d. II. Sen. v. 21. Jan. u. 18. Febr. 1881 (3410/80 u. 228/81).

48. § 289.

Das Retentionsrecht des Vermiethers für rückſtändige Miethe kann auch durch Vertrag nicht auf eine Wohnung in einem andern Hauſe deſſelben Vermiethers übertragen werden. Urth. des III. Sen. v. 26. Februar 1881 (122/81).

49. § 292.

Die unberechtigte Occupation von todtem Wild iſt Ausübung der Jagd. Urth. d. III. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3459/80).

50. § 293.

Unter „Nachtzeit" in dieſem Paragraph iſt die Zeit der Dunkelheit zu verſtehen. Urth. d. III. Sen. v. 5. Febr. 1881 (3317/80).

51. § 295.

Die Einziehung des Jagdgeräthes iſt neben Verurtheilung wegen Jagdvergehens immer auszuſprechen, gleichviel ob daſſelbe zu Gerichtshänden gebracht oder der Vollzug möglich iſt. Urth. d. I. Sen. v. 17. Febr. 1881 (316/81).

52. § 303.

Das Abhauen von Waldbäumen aus Bosheit, nicht um das Holz zu ſtehlen, iſt als Sachbeſchädigung ſtrafbar. Urth. d. II. Sen. v. 22. Febr. 1881 (225/81).

53. § 308.

Das vorſätzliche Inbrandſetzen von Forſtnebennutzungen iſt nach § 308 ſtrafbar, wenn Gefahr vorlag, daß das Feuer den Holzbeſtand ergriff. Urth. d. III. Sen. v. 19. Febr. 1881 (1327/80).

54. § 316.

Eine in Bewegung befindliche Lokomotive mit Tender iſt ein Eiſenbahntransport im Sinne des Geſetzes. Urth. d. I. Sen. v. 24. Febr. 1880 (358/81).

55. § 350.

Zollbeamte, welche ſich Gegenſtände aneignen, die den Zollbehörden Behufs zollamtlicher Reviſion vorliegen, begehen Diebſtahl, nicht Unterſchlagung. Urth. d. II. Sen. v. 18. Jan. 1881 (3295/80).

56. § 36. 67.

Das Werfen mit Steinen auf Menſchen iſt ſtrafbar, auch wenn dieſe nicht getroffen wurden. Urth. d. I. Sen v. 31. Jan. 1881 (155/81).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 54 Str. Pr. O.

Die Vernehmung eines Zeugen auf Grund des § 54 kann nur dann unterlaſſen werden, wenn ſich ein Zeuge ausdrücklich auf denſelben beruft, das Gericht den Grund glaubwürdig findet und den Umfang ſeiner Wirkung beurtheilen kann. Urth. d. III. Sen. v. 12. Febr. 1881 (73/80).

2. § 66 Str. Pr. O.

Zur Verſicherung eines Zeugen auf einen früher geleiſteten Eid genügt jede Betheuerung der Wahrheit unter Bezugnahme auf den geleiſteten Eid, wenn ſie auch nicht mit den Worten des Geſetzes erfolgt. Urth. d. III. Sen. v. 8. Jan. 1881 (3127/80).

3. § 73 Abſ. 1. Str. Pr. O.

Dieſe Beſtimmung hindert nicht, daß Staatsanwalt oder Angeklagter Sachverſtändige vorladen läßt und deren Vernehmung beantragt. Urth. d. III. Sen. v. 22. Jan. 1881 (10/81).

4. §§ 140. 141. 145 Str. Pr. O.

Eine Verhandlung darf ohne Anweſenheit des Vertheidigers auch in Bezug auf ſolche Delikte nicht ſtattfinden, für welche die Vertheidigung geſetzlich nicht geboten iſt, wenn wegen Concurrenz von Verbrechen, bei welchen die Vertheidigung geboten iſt, ein Vertheidiger beſtellt war, gleichviel ob der Angeklagte Ausſetzung beantragte oder nicht. Urth. d. II. Sen. v. 28. Jan. 1881 (3505/80).

5. § 156 Str. Pr. O.

Ein von einem Polizeibeamten protokollirter, vom Antragsberechtigten unterſchriebener Antrag auf Strafverfolgung gilt als ſchriftlich. Urth. d. III. Sen. v. 2. Febr. 1881 (3510/80).

6. §§ 176. 270 Str. Pr. O.

Wenn ein Schöffen- oder Landgericht unter Unzuſtändigkeits-Erklärung eine Sache vor das Schwurgericht verweiſt, fällt die Vorunterſuchung hinweg. Urth. d. III. Sen. v. 2. Febr. 1881 (11/81).

7. § 243 Abſ. 2 Str. Pr. O.

Die Unterlaſſung der Würdigung eines Beweisantrags, welcher die zu beweiſenden Thatſachen nicht erkennen läßt, giebt keinen Reviſionsgrund. Urth. d. I. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3424/80).

8. § 244 Str. Pr. O.

Die aus Verſehen unterlaſſene Vernehmung eines geladenen und erſchienenen Zeugen zieht Aufhebung des Urtheils nach ſich, wenn auch der Angeklagte keine Anträge geſtellt hat. Herbeigeſchaffte Akten ſind keine Beweismittel, wenn nicht die Verleſung beſtimmter Aktenſtücke beantragt iſt. Urth. d. III. Sen. v. 12. Febr. 1881 (73/80).

9. § 248 Str. Pr. O.

Die wörtliche Verleſung ſchriftlicher Beweismittel kann durch Bekanntgabe ihres weſentlichen Inhalts erſetzt werden. Urth. d. II. Sen. v. 20. Jan. 1881 (3072/80).

10. § 250 Str. Pr. O.

Zeugenvernehmungen aus einem Civilprozeß können in der Hauptverhandlung auch unter den im § 250 angegebenen Vorausſetzungen nicht verleſen werden. Urth. d. I. Sen. v. 31. Jan. 1881 (134/81).

Digitized by Google

11. §§ 259. 263. 415. 416 Str. Pr. O.

Wenn auf Privatklage wegen Beleidigung eine Entscheidung ergangen ist, kann auch der Staatsanwalt nicht im öffentlichen Interesse wegen der durch die gleiche Aeußerung begangenen Beleidigungen anderer Personen Anklage erheben. Ist die erste Entscheidung noch nicht rechtskräftig, so muß die Anklage bis zur endgültigen Entscheidung ruhen. Urth. d. II. Sen. v. 25. Febr. 1881 (273/81).

12. § 264 Str. Pr. O.

Der Umstand, daß der Angeklagte nicht auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen wurde, rechtfertigt dann die Revision nicht, wenn nur ein erschwerender Umstand, wie die Gemeinschaftlichkeit bei Körperverletzung, nicht angenommen wurde. Urth. d. III. Sen. v. 2. Febr. 1881 (3469/80).

13. § 385. 341 Str. Pr. O.

Die Begründung der Revision durch den nichtverhafteten Verurtheilten zu Protokoll eines andern Gerichtschreibers, als denjenigen des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist, ist unwirksam. Urth. d. III. Sen. v. 16. Febr. 1881 (264/81).

14. § 393 Abs. 2 Str. Pr. O.

Wenn ein Urtheil vom Revisionsgericht unter Aufrechthaltung der thatsächlichen Feststellung aufgehoben wird, sind doch die Strafzumessungsgründe nicht aufrecht erhalten. Urth. d. I. Sen. v. 7. Febr. 1881 (159/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. § 83³ Ger. Verf. Ges.

Landgerichtsdirektoren können als Mitglieder des Schwurgerichtshofes verwendet werden. Urth. d. I. Sen. v. 31. Jan. 1881 (135/81).

2. § 195 Ger. Verf. Ges.

Die Anwesenheit eines Subalternbeamten bei Berathung des Urtheils begründet keine Revision desselben. Urth. d. II. Sen. v. 11. Jan. 1881 (3249/80).

3. § 210 Konk. Ordng. § 67 Str. G. Bch.

Die Verjährung des Bankerotts beginnt mit der Zahlungseinstellung bez. Konkurseröffnung, auch wenn die Unterlassung der Bilanzziehung vor Ablauf der Verjährungsfrist liegen sollte. Urth. d. II. Sen. v. 15. Febr. 1881 (173/81).

4. § 210 Konk. Ordng.

Die Unterlassung der Bilanzziehung nach erfolgter Zahlungseinstellung begründet den Thatbestand des Bankerotts nicht. Urth. d. III. Sen. v. 16. Febr. 1881 (24/81).

5. § 211 Konk. Ordng. § 49 Str. G. Bch.

Auch der vom Konkursschuldner begünstigte Gläubiger kann als Gehülfe nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Str. G. Bchs. bestraft werden. Urth. d. I. Sen. v. 27. Jan. 1881 (2045/80).

6. §§ 21. 22 preuß. Stempelsteuerges. v. 7. März 1822.

Eine Urkunde ist stempelpflichtig, wenn überhaupt deren Inhalt als Vertrag erscheint, gleichviel ob er materiell haltbar ist oder nicht. Dolose Verübung ist nicht Voraussetzung der Stempelstrafe. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (3330/80).

7. § 1 preuß. Ges. v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen. § 67 Str. G. Bch.

Die Verjährung der Strafverfolgung der unbefugten Zerstörung oder Verlegung eines Dammes beginnt mit der That, nicht erst mit Wiederherstellung des früheren Zustands. Urth. d. I. Sen. v. 14. Feb. 1881 (210/81).

8. § 34 Patentges. v. 25. Mai 1877.

Die Strafgerichte haben bei Anwendung des Gesetzes nicht zu prüfen, ob ein Patent mit Recht ertheilt worden sei und ob es noch zu Recht bestehe. Urth. d. I. Sen. v. 17. Jan. 1881 (3438/80).

9. § 2 Str. Ges. v. 21. Mai 1878 betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.

Die Nichtzahlung von Taxen, welche für eine Einfuhr-Bewilligung zu entrichten wären, ist ein Vermögensvortheil im Sinne des § 2. Urth. d. I. Sen. v. 10. Febr. 1881 (211/81).

10. § 10 Abs. 2 Str. Ges. v. 3. Juli 1878 den Spielkartenstempel betr.

Die Erwerbung ungestempelter Spielkarten ist nur dann strafbar, wenn sie dolos oder kulpos verfolgt ist. Urth. d. I. Sen. v. 28. Febr. 1881 (255/81).

11. § 19 Str. Ges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährl. Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die Aufgabe eines Packets verbotener sozialistischer Druckschriften zur Post, um dieselbe an mehrere Personen gelangen zu lassen, ist Verbreitung von Schriften, auch wenn sie nicht an an den Adressaten gelangen. Die Kenntnißnahme des Inhalts durch Postbeamte ist keine Verbreitung. Urth. d. III. Sen. v. 15. Jan. 1881 (3368/80).

12. § 19 Str. Ges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährl. Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Durch die einmalige Versendung verbotener sozialistischer Druckschriften an eine Person, zum Zwecke des Absatzes an Dritte liegt Verbreitung der Schriften und ist die Absendung aus dem Auslande im Inland strafbar. Urth. d. I. Sen. v. 3. Febr. 1881 (3175/81).

13. § 10 Str. Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Fabrikation verfälschter Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung des consumirenden Publikums ist strafbar, wenn auch der nächste Abnehmer nicht getäuscht wird. Urth. d. I. Sen. v. 17. Jan. 1881 (3435/80, 3345/80).

14. § 302a Wuchergef. v. 24. Mai 1880.

Die Ausbeutung der Nothlage eines Darlehnssuchenden zur Erlangung übermäßigen Gewinns fällt unter das Gesetz, wenn auch der Darlehnssucher den Vortheil selbst angeboten hat. Urth. d. I. Sen. v. 10. Jan. 1881 (3308/80).

Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880.

Bamberg.

1.

Die Kammer zählte bei ihrer Constituirung 94 Mitglieder, darunter 76 bisherige K. Advokaten und 18 Rechtsanwälte neuer Ordnung. Seitdem erfolgten vier Zulassungen, darunter drei durch neuen Zugang und eine durch Uebersiedlung, so daß die Maximalzahl sich auf 98 belief, welche jedoch bis heute auf

Digitized by Google

92 ſich minderte, indem drei verſtorben ſind, einer in einen andern Kammerbezirk überſiedelte, einer auf die Ausübung der Rechtsanwaltſchaft verzichtete und einer Anſtellung im Staatsdienſte fand.

II.

Gutachten der Anwaltskammer über Zulaſſungsgeſuche wurden in elf Fällen abgegeben, hiervon fielen ſechs gegen und fünf für die Zulaſſung aus. Unter erſteren befanden ſich drei Geſuche von Rechtsanwälten bei Amtsgerichten um gleichzeitige Zulaſſung bei den betreffenden Landgerichten. Die Landesjuſtizverwaltung hat ſämmtlichen Gutachten zuſtimmenden Beſcheid erlaſſen.

III.

Die Thätigkeit des Ehrengerichts wurde in zwei Fällen veranlaßt, welche mit Verurtheilung der beiden Angeklagten ihren Abſchluß fanden. In einem andern Falle hat die Vorſtandſchaft keinen Antaß gefunden, die Anzeige dem Oberſtaatsanwalt vorzulegen, wobei ſich Antragſteller beruhigte.

IV.

Beſchwerden von Rechtsanwälten gegen Mitglieder der Kammer ergaben ſich vier; hiervon waren zwei durch außerbayeriſche Anwälte erhoben, deren eine ſofort auf Anregung des Vorſitzenden von kurzer Hand ſich erledigte, während die andere durch förmlichen Beſchluß des Vorſtandes abſchlägig beſchieden wurde.

Förmlicher Beſchluß erging auch im Falle eines Geſchäftsconfliktes zweier Mitglieder der Kammer unter ſich; der vierte Fall, welcher eine Reibung zweier Kammermitglieder betrifft, befindet ſich noch in Schwebe.

V.

Aus dem Auftragsverhältniſſe ergaben ſich zur Beſcheidung dreizehn Beſchwerden, von denen elf auf Anregung des Vorſitzenden ſich erledigten und nur zwei förmlichen Beſchluß des Vorſtandes erheiſchten.

VI.

Vom Standpunkte der allgemeinen Disciplinaraufſicht aus wurde mit den Vorſtänden der übrigen rechtsrheiniſchen Anwaltskammern gemeinſchaftliches Ausſchreiben wegen ungeziemender Reclame erlaſſen, und außerdem in zwei ſpeziellen Fällen wohlmeinender Wink ertheilt.

VII.

Rechtliches Gutachten auf Anregung der Landesjuſtizverwaltung wurde betreffs geſetzlicher Beſchränkung der Wechſelfähigkeit abgegeben.

VIII.

Vorſtellungen und Anträge gemäß § 50 der R. A. O. hat der Vorſtand in folgenden Betreffen an die Landesjuſtizverwaltung gerichtet:

1) wegen Einräumung der Poſtportofreiheit für die Anwaltskammer und deren Vorſtand; dieſer Verſuch erzielte jedoch nur einen Minimalerfolg,
   cf. Juſt. Mitl. Bl. 1880 S. 333;
2) wegen Zulaſſung ſogenannter Commiſſionäre zu bezahlten Parteivertretungen vor den Amtsgerichten und
3) wegen Auslegung des § 17 Abſ. 2 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher, welche beide nicht den gewünſchten Erfolg hatten;
4) durch Vermittlung des K. Landgerichts Bamberg wegen Vermehrung der Gerichtsvollzieherſtellen an den beiden Amtsgerichten Bamberg, welchem Antrage durch Creirung einer neuen Gerichtsvollzieherſtelle entſprochen wurde;
5) wegen einer Ergänzungsbeſtimmung für die Führung der Anwaltsliſte bei der Anwaltskammer, welchem Antrage durch Höchſten Erlaß vom 15. September theilweiſe entſprochen wurde;
6) wegen Beſeitigung von Geſchäftsübergriffen der Gerichtsvollzieher, worüber zur Zeit noch die Entſcheidung ſchwebt.

IX.

Eine nicht unerhebliche Geſchäftsmehrung iſt dem Vorſtande der Anwaltskammer dadurch erwachſen, daß die Erſtattung der Anzeigen über die perſönlichen und Familienverhältniſſe der Rechtsanwälte an den Centralausſchuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waiſenpenſionsfonds, welche früher den Staatsanwälten bei den vormaligen Bezirksgerichten oblag, auf die Anwaltskammern überging.

X.

Wie aus dem Vorſtehenden ſich ergiebt, kam die Wirkſamkeit des Vorſtandes der Anwaltskammer nach allen geſetzlichen Richtungen zur Geltung.

Bei Erfüllung ſeiner Obliegenheiten hat ſich als ſehr zweckmäßig und geſchäftsfördernd die mit Zuſtimmung des Geſetzes geſchehene Uebertragung der im § 49 Nr. 2 und 3 der R. A. O. bezeichneten Geſchäfte an den Vorſitzenden erwieſen, zumal ſie ohne irgend welche Androhung von Geldſtrafen im Intereſſe der Betheiligten einfach und raſch jedesmal zum gewünſchten Ziele führte. Die übrigen Geſchäfte wurden theils durch Circularabſtimmung, theils durch Sitzungsbeſchlüſſe erledigt, wobei ſich die Zahl von 9 Mitgliedern des Vorſtandes als vollkommen ausreichend ergab und eine Vermehrung dieſer Zahl weder als wünſchenswerth noch nothwendig herausſtellte. Im Gegentheile wird durch die geringere Zahl der Mechanismus der Circularabſtimmung und die ſtramme Erledigung der Geſchäfte erleichtert, ohne daß die Unbefangenheit und Gründlichkeit darunter leidet.

Ebenſo bewährte ſich die Zweckmäßigkeit der getroffenen Wahl, indem mindeſtens Ein Mitglied aus jedem Landgerichtsbezirke Sitz und Stimme im Vorſtande hat. Hierdurch wurde im Schooße desſelben die ſofortige unmittelbare Einziehung der nöthigen Perſonal- und Lokalanſchläge für den Bedarfsfall ermöglicht.

Fragt man ſchließlich darnach, ob und in welcher Richtung etwa die Rechtsanwalts-Ordnung einer Abänderung oder Ergänzung bedarf, ſo iſt jedenfalls die Zeit ihrer Wirkſamkeit zu kurz, als daß jetzt ſchon ein ſicheres Urtheil hierüber begründet werden kann.

Im Großen und Ganzen dürfte ſie von Seiten der Rechtsanwälte als eine ihrem Stande und Berufe dargebrachte Vertrauens- und Anerkennungsgabe zu betrachten ſein, welche in ihrer Abſicht richtig erfaßt bei umſichtiger und in den geſetzlichen Schranken ſich bewegender Anwendung des Geſetzes gewiß nicht verfehlen wird, gute Früchte zu tragen. Mag man auch vermiſſen, daß in leichteren Fällen von Verfehlungen und Pflichtverletzungen dem Vorſtande nicht geſtattet iſt, mahnend und

warnend vorzubeugen und einzuschreiten, daß vielmehr in jedem Falle selbst der geringsten Pflichtverletzung der schwerfällige Apparat der ehrengerichtlichen Verfolgung mit staatsanwaltschaftlicher Thätigkeit in Bewegung gesetzt werden muß,*) so läßt sich dagegen vielleicht doch der Gesichtspunkt geltend machen, daß einerseits schon die Möglichkeit ehrengerichtlicher Verfolgung als dringende Warnung erscheint, sich vor derselben thunlichst zu hüten, und daß anderseits die gesetzlich geregelte Thätigkeit des Ehrengerichts für die Betheiligten eine Garantie gegen etwaigen Mißbrauch erleichterter oder formloser Disciplinareinschreitung des Vorstandes bietet.

Bamberg, 15. Dezember 1880.

Die Zustellung der Urtheile braucht nicht nothwendig durch Uebergabe einer Ausfertigung zu erfolgen, vielmehr genügt die Zustellung einer beglaubigten Abschrift. Die Zustellung einer solchen bringt die Rechtsmittelfrist in Lauf.

Erk. des R. G. III. C. S. vom 29. März 1881 i. S. Stadt Hannover c. Consistorium daselbst. Nr. 690/80 III. O. L. G. Celle.

Die Berufung des Klägers ist als verspätet verworfen. Er hat mit der Revision geltend gemacht, daß die Berufungsfrist durch die stattgehabte Zustellung einer Abschrift des Urtheils I. Instanz nicht in Lauf gekommen sei und deshalb die Berufungsfrist bei Zustellung der Berufung noch nicht verstrichen gewesen sei. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe.

Die Ausführung des Revisionsklägers, nach den Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung müsse die Zustellung der Urtheile durch Uebergabe einer Ausfertigung erfolgen und es sei daher, weil dem Kläger auf Betreiben des Beklagten nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheils des Königlichen Landgerichts Hannover vom 11. Juni 1880 am 30. Juni 1880 behändigt worden, die Berufungsfrist gegen dieses Urtheil überhaupt noch nicht in Lauf gesetzt, folgeweise die von ihm dagegen eingelegte Berufung nicht verspätet, sondern zu früh erhoben (§ 477 der Civil-Prozeß-Ordnung), ist nicht zutreffend.

Ueber die Frage, wann die Zustellung durch Uebergabe einer Ausfertigung, wann durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstüks erfolgen müsse, gehen die Ansichten sehr auseinander. Während von der einen Seite die Ansicht vertreten wird, die Zustellung bestehe in der Regel in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift, die Uebergabe einer Ausfertigung müsse nur ausnahmsweise, in einzelnen wenigen Fällen — über welche freilich keine Uebereinstimmung herrscht — geschehen, es erfolge insbesondere die von den Parteien zu bewirkende Zustellung der Urtheile (§ 288) durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift, wird von anderer Seite ausgeführt, daß nicht allein die Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, sowie alle von Amtswegen zuzustellenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts und des Vorsitzenden (§ 294 Abs. 3) in Ausfertigung zuzustellen seien, sondern auch die Urtheile, wenn sie auf Betreiben der Parteien zugestellt werden, und daß die Zustellung durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift nur stattfinde, wenn es sich um Schriftstücke handle, deren Urschrift in den Händen der auftraggebenden Partei sich befinde, also namentlich der Parteiverhandlungen, und um Erklärungen, welche zum Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben worden. Diese letztere Auffassung kann bezüglich der hier nur interessirenden Zustellung der Urtheile für richtig nicht erachtet werden, es erfolgt vielmehr die Zustellung der auf Betreiben der Parteien zuzustellenden Urtheile durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift derselben.

Die Civil-Prozeß-Ordnung enthält eine allgemeine Vorschrift darüber, in welchen Fällen eine Ausfertigung, in welchen eine beglaubigte Abschrift zugestellt werden muß, nicht, es ist vielmehr nur in einzelnen Fällen die Zustellung einer Ausfertigung vorgeschrieben, die Regel bildet die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift. Was insbesondere die auf Betreiben der Partei zuzustellenden Urtheile betrifft, so ist in den §§ 288, 304, 477, 514, 671 stets nur von „der Zustellung des Urtheils" die Rede. Die Urtheile erlangen durch ihre Verkündung Wirksamkeit (§§ 281 flgd. der Civ.-Pr.-O.), die Zustellung derselben hat nur Bedeutung für das weitere prozessualische Verfahren, insbesondere für den Beginn des Laufs der Nothfristen und das Zwangsvollstreckungsverfahren. Jede Partei kann sich Ausfertigungen des Urtheils geben, jede kann die Zustellung desselben an den Gegner vornehmen lassen, wenn sie dieses ihrem Interesse entsprechend findet, oder es einer solchen Zustellung zum Zwecke des weiteren prozessualischen Verfahrens bedarf. Sachlich liegt kein Grund vor, die Zustellung einer Ausfertigung des Urtheils für nothwendig zu erachten, die Zustellung einer beglaubigten Abschrift entspricht den Zwecken, welche mit der Zustellung verfolgt werden.

Die Gründe, welche für die Ansicht geltend gemacht werden, daß die auf Betreiben der Parteien zuzustellenden Urtheile in Ausfertigung behändigt werden müssen, um die nach der Civil-Prozeß-Ordnung an die Zustellung der Urtheile geknüpften Wirkungen und Folgen herbeizuführen, sind nicht geeignet, dieselbe zu rechtfertigen. Aus der Bestimmung in § 156 der Civil-Prozeß-Ordnung Abs. 1 ist für die vorliegende Frage Entscheidendes nicht zu entnehmen. Denn durch die auf einem Beschlusse der Redaktionskommission der Justizkommission beruhende Aenderung der Fassung des § 166 des Entwurfs hat eine prinzipielle Aenderung des Entwurfs nicht vorgenommen werden sollen, sie hat vielmehr nur eine redaktionelle Bedeutung und bezweckt klarzustellen, worin der Akt der Zustellung besteht. Wenn hervorgehoben wird, die Nothwendigkeit der Uebergabe einer Ausfertigung des Urtheils ergebe sich aus den Vorschriften über den Modus der Zustellung; jede Zustellung einer beglaubigten Abschrift setze voraus, daß das Original des zuzustellenden Schriftstückes in die Hände des Zustellungsbeamten gelangen und daß auf dasselbe die Zustellungsurkunde nach § 173 Abs. 2 gesetzt werde; dieses sei bei den Urtheilen nicht möglich, weil die Partei die Urschrift des Urtheils nicht erhalte, so steht dem ent-

*) Diese Meinung des Vorstandes der Anwaltskammer zu Bamberg hat keineswegs bei allen Kammern Billigung gefunden. Wir kommen darauf zurück. Die Redaktion.

Digitized by Google

gegen, daß die von dem Gerichtsschreiber in der im § 288 vorgeschriebenen Form ertheilten Ausfertigungen des Urtheils als Urschrift im Sinne der §§ 155 und 173 der Civil-Prozeß-Ordnung anzusehen sind.

Die weitere Ausführung, es ergebe sich aus den Vorschriften in den §§ 290, 292 der Civ.-Pr.-O. evident, daß die Zustellung einer beglaubigten Abschrift nicht genüge, weil in denselben von einer Mehrheit „von Ausfertigungen" gesprochen und speziell bestimmt worden, daß der Berichtigungsbeschluß auf diesen „Ausfertigungen" zu bemerken sei, dieses aber voraussetze, daß beide Theile im Besitz von Ausfertigungen sich befinden, da es keinen Sinn haben würde, den Berichtigungsbeschluß nur auf der Ausfertigung der betreibenden Partei, aber nicht auf dem im Besitz des Gegners befindlichen Schriftstück zu bemerken, ist nicht zutreffend. Zunächst setzen die citirten Bestimmungen nicht eine Mehrzahl von Ausfertigungen des Urtheils als stets vorhanden voraus, sondern sie treffen nur Vorsorge, daß die Berichtigungen des Urtheils, welche von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien in Gemäßheit der §§ 290, 291 gemacht werden, auf alle vorhandenen Ausfertigungen gesetzt werden. Jede Partei kann sich eine Ausfertigung des Urtheils geben lassen, und wird dieses der Regel nach, auch wenn sie nicht der betreibende Theil ist, thun. Wenn also in den §§ 290, 291 bestimmt ist: „Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt," so folgt daraus nur, daß der Berichtigungsbeschluß nicht besonders ausgefertigt und nicht blos auf die bei den Gerichtsacten befindliche Urschrift des Urtheils, sondern auch auf alle Ausfertigungen, welche von denselben ertheilt sind oder noch ertheilt werden, gesetzt werden soll, da es allerdings keinen Sinn haben würde, die Berichtigung nur auf der Ausfertigung der betreibenden Partei zu bemerken. Unrichtig ist aber die Annahme, daß die §§ 290, 291 voraussetzen, daß beide Theile im Besitze von Ausfertigungen sich befinden, und insbesondere folgt daraus nicht, daß der Gegner der betreibenden Partei durch diese eine Ausfertigung des Urtheils erhalten haben müsse. Es braucht zu der Zeit, wo eine Berichtigung des Urtheils nach § 290 von Amtswegen oder auf Antrag, oder nach § 291 eine Berichtigung des Thatbestandes beschlossen wird, eine Zustellung des Urtheils überhaupt noch nicht erfolgt zu sein, ja es wird namentlich in den Fällen der letzteren Art der Regel nach eine Zustellung noch nicht geschehen sein, weil die Frist nach § 291 nur eine Woche vom Tage des Aushanges des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile (§ 287) beträgt. Es folgt also daraus, daß in den §§ 290, 291 von einer Mehrheit von Ausfertigungen die Rede ist, in keiner Weise die Nothwendigkeit der Uebergabe einer Ausfertigung des Urtheils zum Zwecke der Zustellung.

Wurde demgemäß die Frist für die Einlegung der Berufung gegen das Urtheil des Landgerichts Hannover vom 11. Juni 1880 durch die Zustellung einer beglaubigten Abschrift desselben am 30. Juni 1880 in Lauf gesetzt, so ist die Frist versäumt, da feststeht, daß innerhalb derselben die Berufungsanträge dem Anwalte des Beklagten in Gemäßheit des § 164 der Civilprozeßordnung nicht behändigt sind und die Zustellung an den Beklagten selbst bedeutungslos ist.

Literatur.

Dr. Eugen Dippe, Reg.-Ass. „Die Bestimmungen über Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten in Preußen und dem deutschen Reiche." Berlin 1880. Schneider u. Co. 310 Seiten. Preis 7 Mark.

Der Verfasser hat mit großem Fleiß sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, die so sehr zerstreuten Bestimmungen über Reise- und Umzugskosten aus den veröffentlichten amtlichen Materialien zusammen zu stellen und ihren Inhalt durch Erläuterungen in Form von Anmerkungen und durch Berücksichtigung der neuesten ministeriellen Entscheidungen klarzustellen. Das Werk welches ein buntes Bild der auf diesem Gebiete herrschenden Mannichfaltigkeit entrollt, zerfällt in drei Theile, von denen der erste in 4 Abschnitten die allgemeinen, der zweite in 20 Abschnitten die für die einzelnen Dienstzweige (z. B. Forst-, Justiz-, Bau-, Eisenbahnverwaltung) ergangenen Bestimmungen darlegt und der dritte ein alphabetisches Rangverzeichniß von Beamten und militärischen Chargen sowie ein Sachregister enthält. Das Werk scheint vollständig zu sein und übersichtlich geordnet, so daß wir keinen Anstand nehmen, den Wunsch des Verfassers, „durch sein Werk die mit der Bearbeitung dieser Materie verbundenen Schwierigkeiten zu vermindern", als erfüllt zu bezeichnen.

Pandekten von Carl Georg von Wächter, herausgegeben durch O. v. Wächter. I. Allgemeiner Theil. Leipzig bei Breitkopf und Härtel 1880.

Der Herausgeber hat sich der dankbaren Aufgabe unterzogen, die Vorlesungen, welche sein am 15. Januar 1880 verstorbener Vater mit so großem Erfolge in Leipzig gehalten hat, im Druck erscheinen zu lassen. Ihr innerer Werth ist hinreichend bekannt und bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Obwohl für den angehenden Juristen und für dessen Einführung in die Jurisprudenz vorzüglich bestimmt, werden sie zweifelsohne auch dem gereifteren Juristen durch die Klarheit des Ausdrucks, die gediegene Behandlung und treffende, wohlbegründete Entscheidung der wichtigeren Streitfragen erwünschte Belehrung und Anregung gewähren.

Der jetzt erschienene I. Band enthält den allgemeinen Theil und folgt in der Anordnung fast ganz dem Arndts'schen Pandektenlehrbuche. Die bereits vorher (1868 und 1869) gedruckten Beilagen sind den betreffenden Paragraphen bald angehängt bald einverleibt und äußerlich durch kleineren Druck gekennzeichnet. Ein Eingehen auf die Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe lag dem Charakter und der Bestimmung des Buches fern; dagegen hätten wir gewünscht, daß der Herausgeber die neueste Literatur und Reichsgesetzgebung eingehender berücksichtigt hätte.

Wir erachten das Werk als eine werthvolle Bereicherung der gemeinrechtlichen Literatur und können dasselbe auf das beste empfehlen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Josef Moll und Dr. Josef Stranz bei dem Landgericht I in Berlin; — Heinrich Kronacher bei dem Land

gericht in Nürnberg; — Hermann Golinsky bei dem Amtsgericht in Waldenburg; — Gustav Bernhard Moritz Käftner bei dem Landgericht in Zwickau; — Schiffmann bei dem Landgericht in Oppeln; — Rothfels bei dem Landgericht in Cassel; — Zeidler bei dem Amtsgericht in Greifenhagen; — Benedikt Vögele bei dem Amtsgericht in Rottenburg; — Justizrath Loewy bei dem Kammergericht in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht: Heinrich Kronacher bei dem Landgericht in Fürth.

Ernennungen.

Ernannt sind:

der Rechtsanwalt Braun zu Weißenfels zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S.; — der Rechtsanwalt und Notar Franz Christian Lübbes aus Sonderburg zum Amtshauptmann des Amtes Weener.

Todesfälle.

Dr. Nordbeck zu Schöttorf; — Dr. Meinhold in Dresden.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren: Korlum in Naumburg a./S.; — Otto in Halle a./S.; — Costenoble in Magdeburg; — Fromme in Seehausen i./A.; — Robolski in Wanzleben; — Clausen zu Cappeln im Kreise Schleswig; — Cornils in Husum; — Wieck in Pinneberg; — Dahms in Uetersen; — Eickenbusch und Kroenig in Hamm; — Blumberg in Warendorf; — Wulff in Schwelm; — Vissering in Aurich; — Brickwedde in Osnabrück; — Söhlmann in Bienenburg; — Spohr in Cassel; — De. Wolff in Marburg; — Gleim in Roteuburg a./Z.; — De. Berg in Frankfurt a./M.; — Dr. Müller daselbst und Aßmann in Ehrenbreitstein, sowie den Rechtsanwälten Hagen und Ernst Viktor Rath in Bonn; — Bremig in Coblenz; — Schauseil in Düsseldorf; — Meyersburg in Celle; — Götting in Hildesheim; — Dr. Friedtebeu in Frankfurt a./M. und Thönges in Wiesbaden ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Preyß zu Cosel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Hierdurch beehren wir uns anzuzeigen, daß wir unsere Bureaux vereinigt haben.

Dr. Horwitz, Justizrath und Notar,
Eugen Kallmann, Rechtsanwalt,
Mohrenstraße Nr. 7.

Verkäuflich: **Entscheidungen des A. O. H. G.**, 28 Bände, fast neu. Gefl. Adressen sub J. L. 1375 an Rudolf Mosse, Berlin S. W.

Neuer Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W. Mohrenstrasse 13/14.

Aufgebotsverfahren.

Wandersleben. — **Das Aufgebotsverfahren** in Theorie und Praxis von A. Wandersleben, Amtsgerichtsrath. 1881. IV u. 109 S. 8°. Cartonnirt. Preis: M. 1,80.

Geschworenenamt.

Hellwig. — **Das Amt der Geschworenen** nach den Reichsjustizgesetzen dargestellt von A. Hellwig, Landgerichtsrath zu Duisburg. 1881. VIII u. 77 S. 16°. Cartonnirt. Preis: 80 Pf.

Gruchot's Beiträge.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das Preussische Recht mit Einschluss des Handels- und Wechselrechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot. Hrsg. von Russow, Reichsgerichtsrath und Küntzel, Landgerichtsrath. Dritte Folge V. Jahrg. (1881) Heft 2/3. — Preis für den Jahrgang von 6 Heften (60 Bogen) 14 Mark.

Konkursordnung.

v. Wilmowski. — **Deutsche Reichs-Konkursordnung** erläutert von G. v. Wilmowski, Justizrath. Zweite vermehrte Auflage. 1881. Erste Lieferung (Bogen 1—10). gr. 8. Preis: 3 Mark.
Wird in ca. 3 Lieferungen im Sommer 1881 vollständig werden.

Strafgesetzbuch.

Olshausen. — **Kommentar zum Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich von Dr. Justus Olshausen, Richter am Landgericht I zu Berlin, d. Z. Schriftführer der Immediatcommission behufs Fertigung eines Entwurfs zu einer Militair-Strafprozessordnung 1881. Band II. Lieferung 1 (bis § 209 enthaltend). gr. 8°. Preis: 3 Mark.

Band I (Liefg. 1 u. 2) — XIV u. 527 S. gr. 8. — Preis: 8 Mark.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschien:

Die
gesammten Organisationsgesetze
für die
innere Verwaltung
des
Preußischen Staates.
Text-Ausgabe
mit Anmerkungen, einem die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Regulative und Circulare enthaltenden Anhang, nebst einem ausführlichen Sachregister.

Herausgegeben
von
Carl Pfafferoth.

gr. 8. 31 Bogen geh. 3 Mark, in gutem Leinwandband 3 Mark 60 Pf.

Inhalt: 1. Das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung. — 2. Die Provinzial-Ordnung. — 3. Die Kreis-Ordnung. — 4. Das Zuständigkeits-Gesetz. 5. Das Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren. — 6. Die Verordnung, betr. das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen — sämmtlich in ihrer jetzigen Fassung mit Anmerkungen und Hinweisen. — 7. Die Ausführungs-Verordnungen, Circulare, Regulative ꝛc., sowie die wichtigeren Bestimmungen der sonstigen in Bezug genommenen Gesetze und Verordnungen, Bezeichnung der wesentlichen Ministerial-Erlasse ꝛc. — 8. Chronologisches Gesetz-Bezeichniß und ausführliches Sachregister.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 12. Berlin, 1. Juni. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Gründung einer Pensionskasse für deutsche Rechtsanwälte. — Zur Anwaltsgebührenordnung. — Vom Reichsgericht. — Zu den §§ 211, 213 C. P. O. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**
II. **die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,**
III. **Rechnungslegung,**
IV. **Neuwahl des Vorstandes.**

Demnächst werden weitere Mittheilungen ergehen.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Die Gründung einer Pensionskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Seit langer Zeit wird die Frage erörtert, in welcher Weise für dienstunfähige Rechtsanwälte sowie die Wittwen und Waisen verstorbener Rechtsanwälte angemessen gesorgt werden könne. Die großen Schwierigkeiten, welche der Lösung dieser Frage entgegen stehen, liegen klar zu Tage. Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat neuerdings Ermitteluagen anzustellen versucht, welche geeignet sind, die Entscheidung der Frage zum Abschluß zu bringen. Es sind nach Anleitung eines Sachverständigen Fragebogen versandt worden, welche über die persönlichen Verhältnisse der deutschen Rechtsanwälte Auskunft verlangen und zugleich die Geneigtheit der deutschen Rechtsanwälte erkunden sollen, sich an einer Pensionskasse für dienstunfähige Rechtsanwälte sowie Wittwen- und Waisenkassen zu betheiligen. Die zuerst versandten Fragebogen sind etwa von der Hälfte der im Jahre 1879/80 im deutschen Reich vorhandenen 4200 Rechtsanwälte beantwortet worden. Demnächst sind an Diejenigen, welche bisher die Fragen unbeantwortet gelassen hatten, neue Fragebogen versandt worden, welche lediglich die Alters- und Familienverhältnisse derselben festzustellen bestimmt waren. Diese Fragebogen sind zum größten Theile beantwortet worden. Nach diesem Hergange und dem Inhalte der Antworten muß angenommen werden, daß keinenfalls mehr als die Hälfte der deutschen Rechtsanwälte die Gründung einer Pensionskasse für angezeigt findet. Die Möglichkeit der Einrichtung einer solchen Kasse durch Reichsgesetz mit Zwangsbeitritt für sämmtliche Anwälte und Reichs-Hülfe oder Reichs-Garantie erscheint nach den bestehenden Verhältnissen ausgeschlossen. Andrerseits hat sich ergeben, daß in einzelnen deutschen Staaten und verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken bereits Pensionsvereine bestehen, und einer dieser Vereine geeignet erscheint, seine Wirksamkeit auf ganz Deutschland auszudehnen, dabei auch die deutschen Notare einzubegreifen. Es liegen der heutigen Nummer die Statuten des Pensions-Vereins für Rechtsanwälte und Notare im Bezirke des Kammergerichts bei. Derselbe bestand bis zum 1. Oktober 1879 für Rechtsanwälte in dem Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts zu Frankfurt a./O. und hat nach der Auskunft seines Vorsitzenden seine Verpflichtungen gegen die dienstunfähigen Mitglieder in einem Zeitraum von 40 Jahren stets erfüllt. Die den Hinterbliebenen ge-

Digitized by Google

währten Unterstützungen scheinen dagegen nicht so erheblich gewesen zu sein, um denselben eine bescheidene Existenz zu sichern. Nach der vorläufig erforderten Ansicht eines Lebensversicherungssachverständigen geben die Statuten zu technischen Bedenken keinen Anlaß. Es ist vielmehr zu erwarten, daß der Verein eine noch günstigere Entwickelung nimmt, wenn dessen Mitgliederzahl wächst und wenn demselben durch freiwillige Beiträge der Standesgenossen ein besonderes Kapital zugebracht wird. Die Hoffnung, daß die Hochherzigkeit vermögender Rechtsanwälte und Notare die Beschaffung eines erheblichen Kapitals ermöglichen werde, erscheint nach verschiedenen in den Fragebogen abgegebenen Erklärungen keine unberechtigte. Alle formellen Bürgschaften für die gedeihliche Wirksamkeit des Vereins sind gegeben. Der Verein hat juristische Persönlichkeit und seine sehr sparsam eingerichtete Verwaltung steht unter der Aufsicht des Kammergerichtspräsidenten. Der Beitritt zu demselben steht schon jetzt jedem deutschen Rechtsanwalte oder Notare offen. Eine Aenderung im Namen und einzelner Nebenpunkte wird zu ermöglichen sein. Die Theilnahme von Notaren aus denjenigen Theilen des deutschen Reichs, in welchem Rechtsanwaltschaft und Notariat getrennt sind, dürfte bei der Gleichartigkeit der Erwerbsverhältnisse beider Stände nur erwünscht sein. In Anbetracht aller dieser Umstände ist der Vorstand des deutschen Anwaltvereins dahin schlüssig geworden, einem der nächsten Anwaltstage folgende Vorschläge zu machen:

1) Von der Gründung eines besonderen Pensionsvereins für deutsche Rechtsanwälte abzusehen,
2) den Kollegen den Beitritt zu dem im Bezirke des Kammergerichts bestehenden Pensions-, Wittwen- und Sterbekassenverein zu empfehlen,
3) die Sammlung eines Kapitals in die Hand zu nehmen, welches dem Vereine als Reservefond zu dienen bestimmt ist, aus dessen Zinsen aber zunächst diejenigen Mitglieder und deren Hinterbliebene zu unterstützen sind, welche innerhalb einer gewissen Frist beitreten, jedoch dienstunfähig werden oder sterben, ohne die zum Bezuge der Pensionen und statutenmäßigen Unterstützungen berechtigende Zeit hindurch Mitglieder gewesen zu sein.

Der Vorstand stellt hiermit seinen Plan zur Erörterung. Er geht dabei auch von der Anschauung aus, daß schon jetzt vielleicht der eine oder andere Kollege auf Grund eigener Prüfung, um die Nachtheile der Altersgrenze (§. 7 des Statuts) zu vermeiden, dem Vereine in seiner gegenwärtigen Gestalt beitreten wird. Desfallsige Anträge sind an den Vorsteher Rechtsanwalt beim Kammergericht Justizrath Eisermann in Berlin Ritterstraße 77 zu richten. Nach Abschluß der nachträglichen statistischen Erhebungen wird ein ausführlicher Bericht, welcher den Verhandlungen des Anwaltstages zur Grundlage dienen soll, veröffentlicht werden.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Bei der Gebühren-Regelung in Privatklagesachen ist eine Annäherung an die für Civilprozesse geltenden Grundsätze erkennbar, welche, wie die Motive der Anwaltsgebührenordnung anführen, sich aus der in vielen Beziehungen hervortretenden nahen Verwandtschaft des Verfahrens in diesen Sachen mit dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten rechtfertigt.

Die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung bezw. Vertretung des Beschuldigten kommen auch bezüglich der Vertretung des Privatklägers zur entsprechenden Anwendung (§ 73 der Gebührenordnung).

Die gesammte anwaltliche Thätigkeit im Privatklageverfahren wird für jede Instanz durch eine Bauschgebühr im Betrage von 12 Mark, welche die Gebührenordnung im § 63 für die Vertheidigung bezw. Vertretung in der Hauptverhandlung vorsieht, vergütet. Auf die Höhe dieser Gebühr ist es ohne Einfluß, ob die Verhandlung an einem oder mehreren Tagen stattgefunden hat, oder ob die Sache durch Urtheil zur Erledigung gekommen ist.

Eine Erhöhung dieser Bauschgebühr kann nur in zwei Fällen eintreten, nämlich, wenn eine Beweisaufnahme stattgehabt hat (§ 65 a. a. O.) und im Falle der Vertheidigung bezw. Vertretung mehrerer Beschuldigter bezw. Privatkläger durch einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt (§ 72). Im ersteren Falle erhöht sich die Gebühr um 6 Mark, also auf 18 Mark, im zweiten Falle um die Hälfte der Gebühr, also ebenfalls auf 18 Mark und — bei stattgefundener Beweisaufnahme — auf 24 Mark. Bei dem Zusammentreffen beider Erhöhungsgründe wäre allerdings auch noch eine andere Berechnungsart möglich; man könnte nämlich die bereits in Folge der Beweisaufnahme auf 18 Mark erhöhte Gebühr im Ganzen beim Vorhandensein mehrerer Betheiligter um die Hälfte erhöhen, wodurch man auf einen Gesammtbetrag von 27 Mark gelangte. Allein der letztere Berechnungsmodus dürfte in den Bestimmungen der Gebührenordnung eine geringere Unterstützung finden, als der erstere; denn beide Arten der Erhöhung beziehen sich und wirken nebeneinander auf ein und dieselbe Gebühr, nämlich die Bauschgebühr des § 63 der Gebührenordnung und es wird die in ihrem Betrage bestimmt normirte Erhöhung aus § 65 nicht als eine selbstständige Gebühr, auf welche die Vorschrift des § 72 ebenfalls ihre Wirkung auszuüben hätte, gelten können.

Neben der erwähnten Bauschgebühr wird aber die im § 67 der Gebührenordnung für die Vertheidigung im Vorverfahren in Strafsachen auf erhobene öffentliche Klage vorgesehene Gebühr nicht noch zur Erhebung kommen dürfen, weil im Privatklageverfahren ein solches Vorverfahren nicht stattfindet. Die hier der Eröffnung des Hauptverfahrens vorangehende Mittheilung der erhobenen Klage an den Gegner zur Erklärung kann als Vorverfahren im Sinne des § 67 a. a. O. nicht betrachtet werden. Es ist dies ein besonders geregelter, singulärer

Digitized by Google

Verfahrensabſchnitt; den Beſtimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene Klage in der Strafprozeßordnung gegeben ſind, unterliegt das Privatklageverfahren erſt nach Eröffnung des Hauptverfahrens (Str. Pr. O. § 424). Die Terminologie der Gebührenordnung lehnt ſich nun aber im Allgemeinen eng an die Ausdrucksweiſe der Prozeßordnungen an. Nach den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage umfaßt das Vorverfahren (Str. P. O. § 208) ſowohl die Vorbereitung der öffentlichen Klage (Str. P. O. §§ 156 ff.), alſo die von der Staatsanwaltſchaft vor der Entſchließung über die Erhebung der öffentlichen Klage angeſtellten Ermittelungen zur Erforſchung des Sachverhalts, als auch die eigentliche Voruntersuchung (Str. P. O. §§ 176 ff.), durch deren Beantragung die öffentliche Klage als erhoben gilt (Str. P. O. § 168).

Im Privatklageverfahren, welches zur Zuſtändigkeit der Schöffengerichte gehört, iſt nun zunächſt eine Voruntersuchung nicht zuläſſig (Str. P. O. § 176 Abſ. 3), es wird vielmehr das Verfahren ohne Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft unmittelbar von den Betheiligten durch Erhebung der Klage zum Protokoll des Gerichtsſchreibers oder durch Einreichung der Anklageſchrift eingeleitet (Str. P. O. § 421). Da nach obigen Ausführungen im Privatklageverfahren aber auch nicht von einer Vorbereitung der Klage die Rede ſein kann, ſo liegt hier kein Grund vor, eine Gebühr zu erheben, welche in dem Verfahren auf öffentliche Klage beſonders deshalb bewilligt iſt, weil — nach den Motiven der Gebührenordnung — die Vertheidigung im Vorverfahren (Str. P. O. §§ 137, 142), welche niemals eine nothwendige iſt, als ein völlig abgeſonderter Theil der Thätigkeit eines Vertheidigers angeſehen werden muß.

Die oben erwähnte Bauſchgebühr umfaßt nach § 70 der Gebührenordnung die Anfertigung der zu derſelben Inſtanz gehörigen Anträge, Geſuche, Erklärungen, ſomit alſo auch die Anfertigung der Privatklage und der Erklärung auf dieſelbe.

Wird nun durch Zurücknahme oder gerichtsſeitige Zurückweiſung der Privatklage oder auf andere Weiſe die anwaltliche Thätigkeit zum Abſchluß gebracht, bevor die Hauptverhandlung begonnen hat, und demzufolge ein Anſpruch auf die mehrerwähnte Bauſchgebühr entſtanden iſt, ſo berechnet ſich die Vergütung des den Privatkläger vertretenden Rechtsanwalts aus der Vorſchrift im Abſatz 2 des § 73 der Gebührenordnung, wonach die Anfertigung der Privatklage die im § 67 Nr. 1 a. a. O. beſtimmte Gebühr von 6 Mark begründet. Für die Mühwaltung des Anwalts des Beſchuldigten iſt in dieſem Falle eine beſtimmte Gebühr jedoch nicht vorgeſehen; es kann vielmehr eintretendenfalls nur die Vorſchrift des § 90 zur Anwendung kommen, wonach für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollſtändigen Ausführung erledigten Auftrags der Rechtsanwalt eine unter entſprechender Anwendung der Beſtimmungen der Anwaltsgebühenordnung zu bemeſſende Gebühr erhält. Dieſe Gebühr wird, da ſie nur als Vergütung für die Anfertigung eines Schriftſatzes erſcheint, die gleiche Höhe mit der für Anfertigung der Privatklage haben.

Pf.

Vom Reichsgericht.

Von den ſeit 11. April bis 15. Mai 1881 ausgefertigten Entſcheidungen ſind hervorzuheben:

Zur **Civilprozeßordnung.**

Daß der dem angefochtenen Beſchluß zu Grunde gelegte §. 8 C. P. O. unter dem Ausdruck: Pacht- und Miethverhältniß die Dienſtmiethe nicht befaſſen will, iſt außer Zweifel geſtellt durch deſſen ferneren Ausdruck „Zins", welcher zur Bezeichnung der Vergütung gemietheter Dienſte nicht angewandt werden kann. Der Werth des Streitgegenſtandes iſt daher im vorliegenden Falle (Streit über die Aufhebung eines mit dem Handlungsgehülfen geſchloſſenen Engagementsvertrags) gemäß §. 3 C. P. O. nach freiem Ermeſſen zu beſtimmen. B. 46/81 III vom 8. April 1881. — Bei Verſicherungsgenoſſenſchaften auf Gegenſeitigkeit dürfen die rückſtändigen Prämien gegen die Genoſſen bei dem Gericht, in deſſen Bezirk die Genoſſenſchaft ihren Sitz hat, gemäß §. 23 C. P. O. eingeklagt werden. Denn dabei handelt es ſich um Klagen, welche eine Genoſſenſchaft gegen ihre Mitglieder als ſolche erhebt. Die Vorausſetzungen des §. 23 a. a. O. ſind durch den Grund wie den Gegenſtand der Klage gegeben. Verträge, durch welche der genoſſenſchaftliche Verband hergeſtellt wurde, bilden den Grund, genoſſenſchaftliche Leiſtungen den Gegenſtand. Nr. 265/81 II vom 8. April 1881. — Der Gerichtsſtand der unerlaubten Handlung iſt gemäß §. 32 C. P. O. bei dem Gerichte begründet, in deſſen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen, die durch eine unerlaubte Handlung für den Kläger eingetreten iſt. Im Falle rechtswidriger Verhaftung iſt nicht der Ort, wo der Haftbefehl erlaſſen, ſondern wo derſelbe durch Freiheitsberaubung ausgeführt iſt, maßgebend. Nr. 408/81 III vom 12. April 1881. — Durch die Vorſchrift des §. 83 Abſ. 1 C. P. O. wird nicht dem Gegner nur ein Recht gegeben, auf das er verzichten kann. Denn nach dem Syſteme der C. P. O. giebt es allemal nur eine Perſon, welcher überhaupt gültig zugeſtellt werden kann. Nr. 581/81 I vom 26. März 1881. — Wenn §. 106 Abſ. 1 C. P. O. die Bewilligung des Armenrechts unter der Vorausſetzung ausſchließt, daß die beabſichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung muthwillig oder ausſichtslos erſcheine, ſo darf dies doch nur von ſolchen Fällen verſtanden werden, wo die Haltloſigkeit des von dem Nachſuchenden angenommenen Rechtsſtandpunktes von vorneherein ganz auf der Hand liegt. Sonſt würde man, da praktiſch mit der Verſagung des Armenrechts häufig zugleich der armen Partei die betreffende Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung völlig abgeſchnitten iſt, für ſolche Fälle ſtatt der prozeßordnungsmäßigen Verhandlung und Entſcheidung der Sache eine höchſt ſummariſche Aburtheilung der Sache ohne ausreichendes Gehör der armen Partei einführen. Zu einem ſolchen Verfahren giebt aber jene Geſetzesbeſtimmung keine Veranlaſſung. B. 6/81 I vom 6. April 1881. — Es liegt am nächſten, die Beſtimmung des §. 242 C. P. O. dahin zu verſtehen, daß, wenn in den Gründen eines die Klage zulaſſenden Urtheils ausgeführt iſt, es liege keine Klageänderung vor, der Beklagte nicht berechtigt ſei, wegen Irrigkeit dieſes Grundes das Urtheil durch ein Rechtsmittel anzufechten und Abänderung deſſelben dahin zu verlangen, daß die Klage wegen Klageänderung abzuweiſen ſei. Allein die Tendenz

des Geſetzgebers geht weiter. Jede Nachprüfung der Frage, ob eine Klageänderung vorliege, ſoll dann ausgeſchloſſen ſein, wenn der erkennende Richter über dieſe Frage ſich in verneinendem Sinne ausgeſprochen hat, gleichviel ob durch das Erkenntniß die Klage zugelaſſen oder aus einem andern Grunde abgewieſen iſt. — Der Geſetzgeber iſt bei Erlaß dieſer Beſtimmung von dem ſonſt feſtgehaltenen Grundſatz über die Bedeutung der Entſcheidungsgründe abgewichen. — Der Ausſpruch in den Gründen eine Klageänderung liege nicht vor, iſt als eine ſelbſtſtändige Entſcheidung, welcher zugleich, wenigſtens für den betreffenden Prozeß, ſofortige Rechtskraft beigelegt iſt, aufzufaſſen. Mit dieſer Auffaſſung aber würde es unverträglich ſein, dem Beklagten die Befugniß zuzugeſtehen, zum Zwecke der Aufrechterhaltung des ihm günſtigen Urtheils die Frage, ob eine Klageänderung vorliege, der Kognition des höheren Richters zu unterbreiten. Nr. 524/81 I vom 9. April 1881. — Der erſte Richter hat, indem er die Klage wegen Verjährung abwies, nicht über eine prozeßhindernde, ſondern über eine materielle Einrede entſchieden. §. 247 C. P. O. Die Verjährung bildete das Motiv der Abweiſung, zu der geſchehenen Aufnahme in die Urtheilsformel war ein Anlaß nicht gegeben. Die Entſcheidung des II. R., welcher aus andern Gründen ebenfalls zur Klageabweiſung gelangte, ſtellt ſich mithin einfach als eine Beſtätigung des erſtrichterlichen Urtheils dar und enthält keineswegs wie Reviſionskläger geltend machen will, eine reformatio in pejus. Hieraus folgt ferner die Unzuläſſigkeit der Anſchließung des Reviſionsbeklagten, da eine Anſchließung gegen die Gründe nicht gerichtet werden kann. Nr. 261/81 II vom 1. April 1881. — Der im §. 259 C. P. O. aufgeſtellte Grundſatz der freien Beweiswürdigung räumt allerdings dem Richter auch die Befugniß ein, die Vernehmung eines zum Beweiſe einer ſtreitigen erheblichen Thatſache vorgeſchlagenen Zeugen aus dem Grunde abzulehnen, weil er nach freier Ueberzeugung als bereits feſtſtehend erſieht, daß durch die Vernehmung Sachdienliches nicht erbracht werden kann — aber die Ueberzeugung von der Unerheblichkeit einer beantragten Vernehmung kann überhaupt nur darin beſtehen, daß entweder dasjenige, was der Zeuge ausſagen ſoll, für unerheblich erachtet wird, oder daß der Richter für bereits gewiß, für unerſchütterlich erwieſen hält, daß der Zeuge nicht im Stande ſei Erhebliches auszuſagen. Die Wahrſcheinlichkeit eines erfolgloſen Ausfalles der beantragten Vernehmung kann nicht zur Ablehnung deſſelben berechtigen; denn auch die größte Wahrſcheinlichkeit läßt noch irgend eine Möglichkeit des Gegentheils beſtehen und da der Richter ſich darüber, ob ein Zeuge Sachdienliches auszuſagen vermag, durch die Vernehmung desſelben volle Gewißheit verſchaffen kann, ſo kann von dem Vorhandenſein einer dies verneinenden Ueberzeugung des Richters nicht die Rede ſein, als nicht jede Möglichkeit des Gegentheils ſchon anderweitig als ausgeſchloſſen erſcheint. Nr. 663/80 III vom 21. März 1881. — Der Reviſionsangriff würde unter dem Geſichtspunkt eines Mangels an Entſcheidungsgründen gerechtfertigt ſein, wenn aus dem Sitzungsprotokolle hervorginge, daß der Kläger die drei Briefe dem Berufungsgericht als Gegenbeweismittel übergeben hätte. Jenes Protokoll ſtellt aber nur die Uebergabe der Urkunden an das Gericht, nicht auch zugleich feſt, zu welchem Zwecke dieſelbe erfolgte. Auch hat eine Vorlage an den Gegner und eine Erklärung deſſelben über deren Echtheit nicht ſtattgefunden. Das Berufungsgericht war daher nicht verpflichtet, jene Urkunden zu berückſichtigen. Nr. 688/80 III vom 25. März 1881. — Der § 555 C. P. O. knüpft das Verfahren im Urkundenprozeß keineswegs an eine beſondere Art und Beſchaffenheit der zum Beweis gebrauchten Urkunden, namentlich nicht den Umſtand, daß ſie gerade zum Zweck des Beweiſes errichtet oder ausgeſtellt worden ſind. Vielmehr iſt für ihren erfolgreichen Gebrauch auch im Urkundenprozeſſe einzig und allein ihre materielle Beweiskraft entſcheidend und inwiefern ihnen ſolche beizulegen, der freien richterlichen Ueberzeugung nach allgemeinen Grundſätzen anheimzugeben, inſofern nicht im einzelnen Falle Beweis- reſp. Auslegungsregeln beſtehen, an die jene Ueberzeugung gebunden iſt. Der Umſtand alſo, daß von den beiden der Klage zum Grunde gelegten Urkunden die eine ein Stundungsgeſuch die andere eine Verhandlung über letzteres enthält, beide aber nicht zu dem Zwecke aufgenommen ſind um Schuldbekenntniſſe der Beklagten urkundlich feſtzuſtellen, machte ſie für den Gebrauch im gegenwärtigen Verfahren keineswegs untauglich. Nr. 417/81 III vom 12. April 1881. — Zu den im § 582 C. P. O. bezeichneten Urtheilen, welche von Amtswegen zuzuſtellen ſind, dürfen ſolche bedingte Urtheile nicht gerechnet werden, welche die ſchließliche Entſcheidung von der Ableiſtung eines Eides abhängig machen. Nr. B 29/81 III vom 25. März 1881.

Das **Wechſelrecht.**

Die Praxis des R. O. H. G., nach welcher der regreßpflichtige Indoſſant, auch ohne vorgängige Bewirkung der ihm nach Art. 55 W. O. freiſtehenden Durchſtreichung der nachfolgenden Giris und blos auf Grund des Beſitzes des Wechſels nebſt des Proteſtes die Rechte aus demſelben, insbeſondere auch dem Acceptanten gegenüber geltend zu machen, wird gebilligt. Nr. 162/81 II vom 1. April 1881. — Die Einrede des Wechſelinhabers, welcher nach Proteſt theilweiſe Zahlung durch den Traſſanten, theilweiſe durch den Acceptanten erhalten hat und von welchem der Traſſant allein die Herausgabe des Wechſels verlangt: daß von beiden Zahlenden die Klage auf Herausgabe habe angeſtellt werden müſſen und die auf dieſe Einrede die Klage abweiſende Entſcheidung II. Inſtanz werden mißbilligt. Der Wechſelinhaber hat, nachdem er vollſtändig befriedigt worden, keinen ferneren Grund zum Haben des Wechſels, als den, denſelben zur Verfügung ſeines Vormannes zu halten, welchem er jene Urkunden gewähren muß, als die nothwendigen Mittel zur Verfolgung des Rechtes dieſes Vormannes gegen deſſen etwaige Vormänner, beziehungsweiſe den Acceptanten. Nr. 537/80 I vom 20. April 1881.

Das **Handelsrecht.**

Der Sinn des Art. 61 Abſ. 1 A. D. H. G. B. iſt der, es könne in Ermangelung abweichender Vereinbarungen das betreffende Dienſtverhältniß mit dem Ablaufe jeden Kalenderquartals gelöſt werden, wenn mindeſtens 6 Wochen vor einem ſolchen Zeitpunkt gekündigt werde. Mit dieſer durch die klaren Worte des Geſetzes gebotenen Auffaſſung ſetzt ſich der II. R. in Widerſpruch, wenn er ſagt: Der im Art. 61 A. D. H. G. B. feſtgeſetzte Beginn der Kündigungsfriſt (der Anfang des Kalendervierteljahres) bezieht ſich nur auf die geſetzliche Kündigungsfriſt von 6 Wochen. Nr. 18/81 V vom 9. April 1881. — Den Liquidatoren der Aktiengeſellſchaft kommt zweifellos das

Recht zu, die noch nicht eingezahlten Aktienbeiträge den Zeichnern abzufordern. Sie haben für die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zu sorgen, zu dem Ende das Gesellschaftsvermögen flüssig zu machen, besonders die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen, denen die rückständigen Aktienbeträge beizuzählen sind. R. O. H. G. 22 S. 135 ff. Nr. 276/80 II vom 13. April 1881. — Allerdings bestimmt der Art. 211 A. D. H. G. B., daß vor der Eintragung die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß nicht im Stadium der Errichtung der Aktiengesellschaft Verpflichtungen gegen die Aktiengesellschaft, welche diese, zur Eintragung gelangt, geltend zu machen berufen ist, begründet werden können. Das Gesetz — 209a 210a 249 Nr. 1 A. D. H. G. B. — setzt selbst voraus, daß eine Wirksamkeit von Gesellschaftsorganen für die Aktiengesellschaft und ihre Verantwortung gegen die Aktiengesellschaft schon vor der Eintragung im Entstehungsstadium anhebt. Für die rechtliche Möglichkeit dieser Wirkung bieten die Begriffe des Mandats und der Geschäftsführung schon die geeignete Handhabe. Es kommt aber auf die Subsumtion unter diese allgemeinen Kategorien nicht an. Vielmehr ist aus den betreffenden Normativbestimmungen unmittelbar zu folgern, daß der vom Gesetz geordnete und von der Behörde kontrollirte Entstehungshergang der Aktiengesellschaft, welcher mit ihrer Eintragung seinen Abschluß findet, als ein einheitlicher gilt, und daß daher, soweit bei diesem Entstehungshergange schon Organe der Gesellschaft als wirkend gesetzt sind, um die Zueignung des erforderlichen Vermögens an dieselbe und Erhaltung desselben zu ermöglichen, die Existenz der eingetragenen Aktiengesellschaft in Bezug auf ihre Stellung zu jenen Organen als auf den Zeitpunkt des Eintritts jener Organe retrotrahirt gilt. Nr. 515/80 I vom 30. März 1881. — Die Rechtsvermuthung des Art. 274 Abs. 1 A. D. H. G. B. ist für den zum Ausschluß der kürzeren Verjährungsfrist (Pr. Ges. vom 31. März 1838) wesentlichen Gewerbebetrieb des Empfängers von Waaren oder Arbeiten maßgebend. Nr. 709/80 I H. vom 1. April 1881. — Daß Jemand wirksam die Haftung aus einem von einem Andern eingegangenen Vertragsverhältnisse neben jenem dem Gegenkontrahenten gegenüber durch eine entsprechende Willenserklärung übernehmen kann, auch wenn der Begriff der Bürgschaft auf die Erklärung nicht zutrifft, läßt sich nicht bezweifeln. Es erscheint aber hierzu, besonders im Handelsverkehr, nicht eine Erklärung, welche auf einen solchen Rechtseffekt mit ausdrücklichen Worten gerichtet ist, erforderlich. Vielmehr genügt es unter Anderm, wenn die betreffende Person innerhalb der durch das fremde, noch nicht erledigte Vertragsverhältniß geschaffenen rechtlichen Beziehungen dem einen Kontrahenten gegenüber handelnd auftritt mit der Erklärung eines Verbundenseins mit dem andern Kontrahenten, welcher dessen Rechte und Pflichten aus dem Vertrage zugleich zu den seinigen mache, und mit dem darauf gegründeten Anspruche, daß sein Handeln als auch ihm zustehende Pflichten- und Rechtsbethätigung aus jenem Vertrage dem Gegenkontrahenten gegenüber gelten sollte. Dies Handeln mit gedachtem Anspruche weist darauf hin, daß nicht bloß die Mittheilung von Thatsachen ein vorhandenes internes Verhältniß betreffend, sondern der Ausdruck eines auf Begründung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenkontrahenten gerichteten Willens vorliegt. Daß die als vorhanden angegebene Verbindung mit dem einen Kontrahenten rechtlich nicht bestimmter bezeichnet ist, erscheint nicht entscheidend. (Im Streitfalle war Beklagte aus von einem andern Haus geschlossenen Vertrage, welche sie als „unsere" Verträge, die von „unserem Hause" geschlossenen Verträge, bezeichnet hatte, in Anspruch genommen.) Nr. 143/80 I vom 19. März 1881. — Da Kläger unbestritten Kaufmann, so ist die von ihm genommene Bürgschaft nach Art. 273, 274 A. D. H. G. B. präsumtiv als Handelsgeschäft anzusehen und als solches dem beklagten Nichtkaufmann gegenüber anzusehen. Die Nothwendigkeit der Voransklage wird daher verneint. Nr. 437/80 vom 25. März 1881. — Der Verfrachter ist dem Empfänger gegenüber zur Vertretung des Conossements als einer Verpflichtungsurkunde unbedingt verbunden und es ist ihm in Consequenz dieses Grundsatzes durch Art. 654 und 655 A. D. H. G. B. auch die Haftung für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter auferlegt, so daß er mit dem Einwande, er habe abgeliefert, was er empfangen habe, nicht gehört wird, er hat sogar nach Art. 660 für die Beschaffenheit der im Conossement als empfangen bezeichneten Güter einzustehen, da ihm die Vertheidigung, er habe die Güter in der schlechten Beschaffenheit oder Verpackung, in welcher er sie abliefert, empfangen, nur zusteht, wenn er die sichtbaren Fehler und Mängel im Conossement bemerkt, mag auch in diesem die gute Beschaffenheit der Verpackung nicht ausdrücklich erwähnt sein, da diese, wenn das Conossement nicht das Gegentheil ergiebt, vom Gesetze schon als stillschweigender Inhalt des Conossements betrachtet werde. Freilich hat das Gesetz, um übertriebenen Härten vorzubeugen, in Artikel 655 ff. A. D. H. G. B. dem Schiffer gestattet, seine Haftung durch geeignete Klauseln zu beschränken. So soll zunächst nach Art. 659 A. D. H. G. B. der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer andern Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch, Leckage oder Beschädigung haften, wenn das Conossement mit dem Zusatze „frei von Bruch" oder „frei von Leckage" oder „frei von Beschädigung" oder mit einem gleichbedeutenden Zusatze versehen ist. Durch diese Klausel beschränkt der Schiffer seine Verantwortlichkeit aus dem Receptum, indem er sich bis zum Beweise seines Verschuldens frei zeichnet, während er sonst für die Schäden aufkommen müßte, wenn er nicht seinerseits beweisen kann, daß dieselben auf höhere Gewalt zurückzuführen seien. Sie hat mithin eine ganz andere Bedeutung, als die Klauseln „Inhalt unbekannt" und „Zahl, Maß und Gewicht unbekannt", von welchen in den Artikeln 656 und 657 die Rede ist, da diese die Haftung des Schiffers aus dem Receptum bestehen lassen, ihn aber von der Haftung für die Richtigkeit der Conossementsbezeichnung befreien und den Empfänger mit dem Beweise belasten, daß der Schiffer einen anderen Inhalt, respective ein größeres Quantum, als er ablieferte, erhalten habe. R. O. H. G. III S. 35 XV S. 382. Nr. 165/80 I vom 16. April 1881. —

Einzelne Reichsgesetze.

Das Gesetz für den Norddeutschen Bund vom 14. November 1867 hat das Verbot der lex commissoria beim Pfandvertrage — § 33 I 20 A. L. R. — nicht aufgehoben. Nr. 595/81 I vom 2. April 1881. — Der § 108 der Reichsgewerbeordnung gehört dem öffentlichen Rechte an und der

Digitized by Google

§ 120a der Novelle zu derselben enthält in dieser Richtung keine Abweichung vom § 108. Auch durch § 38 C. P. O. ist hieran nichts geändert; denn derselbe gewährt den Betheiligten nicht die Befugniß, die Umgehung einer vom Gesetz eingeräumten Instanz wirksam zu vereinbaren. Nr. 519/81 I vom 26. März 1881. — Es kann nicht angenommen werden, daß durch die Bestimmung des Titel VII der Reichsgewerbeordnung das Verhältniß zwischen dem selbstständigen Gewerbetreibenden und allen Personen, welche in dessen Gewerbebetrieb berufsmäßig thätig sind, geregelt werden solle, daß also jede in einem fremden Gewerbebetrieb berufsmäßig thätige Person zu einer oder der andern der genanaten Klassen (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) gehöre. Allgemeine Grundsätze können hierüber nicht aufgestellt werden, in Betracht kommen die einzelnen Umstände, insbesondere die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes oder der einzelnen Branche desselben, sowie der Umfang der der betreffenden Person eingeräumten Befugnisse, deren größere oder geringere Selbstständigkeit u. s. w. Nr. 519/81 vom 26. März 1881. — Aus der dem Fabrikunternehmer durch § 120a der R. G. O. auferlegten Verpflichtung, alle diejenige Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche znr thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind, folgt, daß wenn es zu dem zweckentsprechenden Gebrauche dieser Einrichtungen besonderer Anweisungen an die Arbeiter bedarf, der Fabrikunternehmer auch verpflichtet ist, für Ertheilung dieser Anweisungen zu sorgen. Nr. 404/81 III vom 8. April 1881. — Der § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 setzt nicht voraus, daß im Augenblicke des Unfalls eine positive Betriebshandlung vorgenommen werde; es genügt, daß das Eisenbahn-Unternehmen überhaupt sich im Betriebe befindet und der Unfall mit den eigenthümlichen Gefahren eines solchen Betriebs im Zusammenhange steht. Nr. 46/81 V vom 13. April 1881. — Im Sinne des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 sind Muster und Modelle alle Vorbilder für die Form von Industrie-Erzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Nicht jedes Vorbild für die Form eines Industrie-Erzeugnisses ist also Gegenstand des Markenschutzes; Voraussetzung dieses Schutzes ist vielmehr, daß das Erzeugniß, für welches das Muster bestimmt ist, eben dadurch, daß es nach diesem hergestellt wird, den Geschmack befriedigt und dadnrch besonderen Werth erhält. Nr. 297/80 II vom 19. März 1881. — Die Klägerin hat freilich das Muster nicht richtig zur Anmeldung gebracht, da sie es als für plastische Erzeugnisse bestimmt angemeldet hat, während es nur als Muster für Flächenerzeugnisse, für welche es in der That bestimmt ist, Gegenstand des Schutzes sein kann. Das Gesetz macht jedoch den Schutz nicht davon abhängig, daß bei der Anmeldung eine der zwei im § 6 Ziffer 2 genannten Kategorien von Erzeugnissen ausdrücklich bezeichnet und daß richtig angegeben wird, für welche Kategorie das Muster in der That bestimmt ist. Nr. 297/80 II vom 19. März 1881. — Eine Verbreitung im Sinne des Musterschutzgesetzes liegt vor, wenn ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß mitgetheilt oder zugänglich gemacht worden ist, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder Gebrauchsgestattung stattgefunden hat; gleichgültig ist auch, ob das Erzeugniß durch den Urheber selbst oder ohne sein Wissen durch einen andern verbreitet worden ist. Nr. 297/80 II vom 19. März 1881. —

Das gemeine Recht.

Der Satz locus regit actum hat nicht die Bedeutung, daß, wie das O. L. G. sagt, für die Form des Rechtsgeschäfts nur der Ort des Abschlusses maßgebend wäre, er läßt nur die Wahl zwischen der durch dieses Recht erforderten Form und derjenigen, welche dem im übrigen auf das Rechtsverhältniß anzuwendenden Territorialrecht entspricht. Nr. 527/81 I vom 27. April 1881. — Juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften, müssen die widerrechtlichen Handlungen, welche sich die sie vertretenden Personen in der ihnen übertragenen Geschäftssphäre zu Schulden kommen lassen, unbedingt als eigene Handlungen vertreten. (Auch für das Rechtsgebiet des Königreichs Sachsen ausgesprochen.) Nr. 7/81 II vom 13. April 1881. — Der Bürge hat zwar keinen Anspruch auf Vorausklage, wenn der Hauptschuldner in Konkurs versunken ist. Dem Konkurse steht aber nicht gleich ein denselben nur vorbereitendes Verfahren, wobei die gerichtliche Untersuchung der Ueberschuldung nur kurze Zeit in Anspruch nimmt. Nur wenn das Verfahren zur Konkurs-Eröffnung führt, darf der Gläubiger den Bürgen mit Uebergehung des Hauptschuldners belangen. (Der Fall bezog sich auf das nach §§ 27 ff. der Nassauischen Hülfs-Vollstreckungsverordnung vom 16. Juli 1851 eingeschlagene Verfahren.) Vgl. auch nov. 4 cap. 1. Nr. 329/80 I vom 21. März 1881. — Wenn auch im Allgemeinen die Perfektion eines Kaufgeschäfts bedingt ist durch die Einigung der Kontrahenten über Waare und Preis, so gilt dies doch nur unter der Voraussetzung, daß, wenn die Verhandlungen noch andere auf das Kaufgeschäft bezügliche Fragen betroffen haben, auch über diese eine Einigung stattgefunden hat, oder die Kontrahenten darüber einverstanden waren, daß von der Verständigung über diese Punkte die bindende Kraft des verabredeten Vertrages nicht abhängig sein solle. Nr. 660/80 III vom 25. Januar 1881. — Der Miether braucht für die Zeit, wo ihm, gleichviel aus welchem Grunde, vom Vermiether der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache nicht gewähret werden kann, kein Miethgeld zu entrichten und sobald während der Miethszeit die dauernde Unbrauchbarkeit der Sache für den vertragsmäßigen Zweck sich herausstellt, kann der Miether die Aufhebung des Vertrags für den Rest der Zeit verlangen. Es ist nicht abzusehen, inwiefern die Anwendung dieser Rechtssätze, wie das O. L. G. annimmt, deshalb ausgeschlossen sein sollte, weil der Eintritt einer solchen Unbrauchbarkeit von vorne herein als ein mögliches Ereigniß vorausgesehen werden konnte. Nr. 525/81 I vom 13. April 1881. — Die Leistung von Diensten begründet nicht schon an sich eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer dem Werthe der Dienste entsprechenden Vergütung — auch von einer bezüglichen stillschweigenden Vereinbarung kann nicht die Rede sein, wenn ein Sohn, nachdem er in die Lage gekommen, selbstständig außerhalb des elterlichen Hauses sein Fortkommen suchen zu können, dort verbleibt, mit seiner Arbeitskraft den elterlichen Betrieb unterstützt und dagegen Alles, was er zum Leben bedarf, Kost und Logis, Kleidung und Taschengeld von den Eltern empfängt. Wird in einem solchen Falle nicht eine weitere Vergütung versprochen,

Digitized by Google

ſo geſtatten die Verhältniſſe offenbar nicht die Annahme, daß es die ſtillſchweigende Abſicht beider Theile geweſen, die Eltern ſollten nach Maßgabe des Werthes der geleiſteten Dienſte noch eine weitere Vergütung zu zahlen verpflichtet ſein. Nr. 373/79 III vom 11. Februar 1881. — Wenn auch anzunehmen iſt, daß der wegen ſeiner Geſchäftsführung auf Schadenserſatz belangte Verwalter zu beweiſen hat, daß er ſeinen Verpflichtungen nachgekommen ſei, ſo bedarf es doch hierfür keines beſonderen Beweiſes, wenn feſtſteht, daß er die (angefochtene) Ausleihung von Geldern gegen eine vom Geſetz für genügend erklärte Sicherheit bewirkt hat. Dieſer Thatſache gegenüber iſt es vielmehr Sache des auf Schadenserſatz Klagenden, die beſonderen Umſtände darzulegen, aus welchen zu entnehmen iſt, daß dem Verwalter ungeachtet der Einhaltung der geſetzlichen Vorſchriften dennoch ein Verſchulden beizumeſſen ſei. Nr. 108/80 I vom 26. März 1881. — Es iſt nach gemeinrechtlichen Grundſätzen nicht richtig, daß der redliche Beſitzer durch die Behändigung der Eigenthumsklage unredlicher Beſitzer wird. Die Litiscontestation bringt vielmehr den bonae fidei possessor nur in manchen Beziehungen in die Lage eines malae fidei possessor. Ein Kläger, der einen berechtigten Anſpruch verfolgt, kann ſofortige Hülfe verlangen und durch den unberechtigten Widerſpruch des Beklagten, der es zur richterlichen Entſcheidung kommen läßt, kann das Recht des Klägers an ſich nicht verkürzt werden. Derſelbe hat mithin Anſpruch auf Alles, was er verlangt haben würde, wenn der Beklagte, nachdem ihm die Klage zugeſtellt worden iſt (nov. 112 cap. 1), dieſer entſprochen hätte. — Der Beklagte haftet nach Zuſtellung der Klage für gezogene, aber nicht mehr vorhandene Früchte, aber nur dann, wenn er ſie in Folge einer Abſicht oder aus Nachläſſigkeit nicht mehr beſitzt. Nr. 321/80 IV vom 4. April 1881. — Es läßt ſich nicht bezweifeln, daß das Grundeigenthum ohne Konſens des Superfiziars dergeſtalt frei veräußert werden kann, daß der jeweilige Superfiziar dem jeweiligen Grundeigenthümer als Berechtigter und Verpflichteter gegenüberſteht. Nr. 327/80 I vom 16. April 1881. — Das ſ. g. Kellerrecht iſt als ſtädtiſche Prädialſervitut anzuerkennen, obwohl die römiſchen Rechtsquellen kein direktes Zeugniß dafür geben. Nr. 406/81 III vom 17. März 1881. — Mag man den Erbeinſetzungsvertrag als ein einziges Geſchäft auffaſſen oder ihn in zwei Geſchäfte, eine einſeitige letztwillige Verfügung und einen vertragsmäßigen Verzicht auf Zurücknahme derſelben, zerlegen, jedenfalls wird dadurch nicht die Erbſchaft übertragen, ſondern nur das Recht auf Beerbung, ſo daß dadurch nur ein Delationsgrund entſteht, zum Erwerben der Erbſchaft dagegen bei vertragsmäßiger Erbfolge die Antretung der Erbſchaft in demſelben Umfange, wie bei teſtamentariſcher erforderlich iſt. Nr. 222/80 I vom 16. April 1881. — M. u. F.

(Fortſetzung folgt.)

Zu den §§ 211, 213 C. P. O.

Erk. des R. G. III C. S. vom 19. April 1881 i. S. Blumöhr c. Kurz. Nr. 412/81 III O. L. G. Caſſel.

Das die Klage abweiſende Urtheil des Berufungsgerichts wurde der beklagten Partei am 29. Dezember 1880 zugeſtellt. Am 25. Januar 1881 wurde Namens der Klägerin ein vom 24. deſſ. Monats datirtes Geſuch um Zulaſſung zum Armenrechte beim Reichsgericht eingereicht. Nachdem am 26. Januar d. J. die Prozeßakten eingefordert und am 28. deſſ. Monats vorgelegt worden waren, wurde noch am gleichen Tage der Beſchluß gefaßt, die Klägerin zum Armenrechte zuzulaſſen, welcher Beſchluß am 29. Januar Vormittags dem klägeriſchen Offizialanwalt zugeſtellt worden iſt. Die Zuſtellung der Reviſionsſchrift an den in Caſſel wohnhaften Vertreter der beklagten Partei, beziehungsweiſe in der Wohnung deſſelben, erfolgte am 31. Januar d. J.

Unter Beziehung auf dieſe Thatſachen hat der klägeriſche Anwalt, nachdem er am 10. Februar 1881 ein ſchriftliches Geſuch um Wiedereinſetzung der Klägerin gegen die verſäumte Nothfriſt für Erhebung der Reviſion eingereicht hatte, in der mündlichen Verhandlung dieſes Geſuch wiederholt und zur Sache ſelbſt den Antrag geſtellt, das Urtheil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Klagbitte gemäß zu erkennen, eventuell die Sache zu weiterer Verhandlung und Entſcheidung in die vorige Inſtanz zurückzuweiſen.

Zur Begründung des Reſtitutionsgeſuchs wurde vorgetragen: Da die Klägerin ihre Bitte um Zulaſſung zum Armenrecht unter Beifügung von Urtheilsausfertigungen und der Handakten ihres Anwalts ſchon am 25. Januar d. J. beim Reichsgerichte eingereicht habe, ſo ſei es für ſie als ein unabwendbarer Zufall zu betrachten, daß die Beſchlußfaſſung über ihre Bitte erſt am 29. Januar Vormittags notifizirt worden und damit eine frühere Behändigung der Reviſionsſchrift ihrem Offizialanwalt unmöglich geweſen ſei. Uebrigens hätte die Schrift fahrplanmäßig am 29. Januar Abends 10 Uhr in Caſſel eintreffen müſſen und hätte, da auf dem betreffenden Packete vermerkt geweſen ſei „Sogleich noch heute zu beſtellen", auch noch im Laufe des 29. Januar dem Vertreter des Beklagten behändigt werden können, wenn nicht, ſei es durch eine Verſpätung des Zugs oder durch ein ſonſtiges Verſäumniß, jedenfalls alſo in Folge eines von der Klägerin nicht abzuwendenden Zufalls das fragliche Packet erſt Nachts 11½ Uhr dem Poſtamt Caſſel zugegangen wäre.

Die Reviſion und das Wiedereinſetzungsgeſuch ſind verworfen.

Gründe:

In einer früheren Entſcheidung (zu vergl. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen Band II Seite 426—428) hat das Reichsgericht aus der Vorſchrift des § 213 in Verbindung mit § 211 der Civilprozeßordnung die Folgerung gezogen, daß das Geſetz von den Parteien die Bethätigung einer gewiſſen Sorgfalt für Offenhaltung der zur Zuſtellung von Prozeßſchriften nothwendigen Zeit erfordere und deshalb davon ausgehe, daß die Partei das, was ſie ihrerſeits zu thun hat, damit eine Friſt gewahrt werde, nicht bis zur letzten Stunde verſchieben dürfe.

Wird von dieſem Geſichtspunkte ausgegangen, ſo leuchtet ein, daß die Behauptung der Klägerin, ihre Reviſionsſchrift ſei um 1½ Stunden zu ſpät beim Poſtamte in Caſſel eingetroffen, das von ihr angebrachte Reſtitutionsgeſuch nicht zu motiviren vermag. Denn wenn auch die angebliche Verzögerung ſtattgefunden und in irgend einem Zufall oder in einer Pflichtwidrigkeit der betreffenden Organe ihren Grund hatte und wenn auch

Digitized by Google

ohne diese Zögerung die rechtzeitige Behändigung des Schriftsatzes noch möglich gewesen wäre, so kann die erbetene Wiedereinsetzung gleichwohl nicht gewährt werden, weil die zur Herbeiführung der Behändigung erforderlichen Schritte erst in einem so späten Zeitraum erfolgt sind, daß die Einhaltung der Frist, wenn überhaupt noch möglich, so doch in erheblichem Maße unwahrscheinlich war.

Die Klägerin stützt jedoch ihr Restitutionsgesuch noch auf die weitere Behauptung, daß sie an früherer und rechtzeitiger Einlegung der Revision dadurch verhindert worden sei, daß auf ihr am 25. Januar übergebenes Gesuch um Zulassung zum Armenrechte am 28. Januar Beschluß gefaßt und dieser Beschluß am 29. Januar, dem letzten Tage der Nothfrist, dem für sie aufgestellten Offizialanwalt eröffnet worden sei. Auch diese Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs ist nicht zutreffend.

Nach der Civilprozeßordnung darf die Zulassung zum Armenrechte in der Revisionsinstanz nur dann gewährt werden, wenn das von der armen Partei beabsichtigte Rechtsmittel nicht als aussichtslos erscheint. Um die zu diesem Behufe erforderliche Prüfung anstellen zu können, wird das Revisionsgericht für die Regel die in den Vorinstanzen verhandelten Akten nöthig haben. Die um das Armenrecht bittende Partei hat also in Aussicht zu nehmen, daß sowohl für die Einforderung der Akten als für deren Prüfung und für die darauf erfolgende Beschlußfassung ein gewisser Zeitraum erforderlich ist und sie hat die nach dem Eingangs erwähnten Gesichtspunkte ihr obliegende Pflicht nicht erfüllt, wenn sie nicht so zeitig ihr Gesuch einreicht, daß zur Beschlußfassung auf dasselbe und zu der erst durch den aufgestellten Offizial-Anwalt möglichen Erhebung der Revision ein entsprechender Zeitraum vor Ablauf der Nothfrist noch offen steht.

Im vorliegenden Falle ergiebt der Thatbestand, daß die für die Beschlußfassung auf das Gesuch der Klägerin Seitens des Gerichts verwendete Zeit den nach dem regelmäßigen Geschäftsgang hierfür erforderlichen Zeitraum nicht im Geringsten überschritten hat. Wenn nichtsdestoweniger der klägerische Offizialanwalt als solcher erst am letzten Tage der Nothfrist aufgestellt wurde und derselbe, da er nicht früher zur Erhebung der Revision schreiten konnte, an deren rechtzeitiger Zustellung dadurch behindert worden ist, daß sein Schriftsatz nur eine halbe Stunde vor Ablauf der Frist am Wohnorte des Gegners eintraf, so ist die Schuld hieran nicht einem unabwendbaren Zufall, sondern allein dem Verhalten der Klägerin zuzuschreiben, welche durch frühzeitigere Einreichung des Armenrechtsgesuchs jenem ihr ungünstigen Ereignisse hätte vorbeugen können und vorbeugen sollen.

Literatur.

Die preußische Vormundschafts-Ordnung im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts. Für den praktischen Gebrauch, namentlich der Vormünder, bearbeitet und mit Formularen versehen von Amtsgerichtsrath H. Posseldt. Berlin bei Fr. Kortkampf.

Der Verfasser geht von der Annahme aus, daß die neuen Gesetze, deren Ausdruck ein so überaus knapper ist und welche überdies die genaue Kenntniß vieler anderen Rechtsmaterien voraussetzen, gerade deshalb dem Laien so schwer verständlich werden, und beabsichtigt demgemäß in einer von allen technischen Ausdrücken freien Sprache die Vormundschafts-Ordnung und die damit zusammenhängenden Materien, wie z. B. väterliche Gewalt, zu erläutern. Diese Aufgabe einer populären Darstellung löst das vorliegende Werk in anerkennenswerther Weise. Ohne auf Einzelnheiten eingehen zu können, möchten wir zu bedenken geben, ob es zweckmäßig ist, die einzelnen Bemerkungen an jeden Absatz des Paragraphen (statt an den Schluß des ganzen Paragraphen) zu setzen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Aloys Hüsgen bei der Kammer für Handelssachen zu M. Gladbach; — Landwehr bei dem Amtsgericht in Königswinter; — Schiffmann bei dem Amtsgericht in Oppeln; — Joseph Frorath bei dem Amtsgericht in Eisleben; — Rudolph bei dem Amtsgericht I in Goslar; — Mohr bei dem Landgericht in Heilbronn; — Hembd bei dem Amtsgericht in Soldin und dem Landgericht in Landsberg a./W.; — Gabriel bei dem Amtsgericht in Spandau; — Zeidler, bisher Amtsrichter in Forst, bei dem Amtsgericht in Greifenhagen; — Kästner in Zwickau bei dem Amtsgericht in Zwickau und der Kammer für Handelssachen in Glauchau; — Dr. Richter bei dem Landgericht in Freiberg; — Georg Ponath bei dem Amtsgericht in Eggenfelden; — Oskar Hermanowski und Ludwig Robert Bernhard Wolffgram bei dem Landgericht I in Berlin. —

Rechtsanwalt Meyer hat seinen Wohnsitz von Pleschen nach Ostrowo verlegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Franz List bei dem Landgericht in Insterburg; — Dr. Adolf Lengfeld bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Auer bei dem Landgericht in Stuttgart; — Augspurg bei dem Landgericht in Verden; — Justiz-Rath Schmiedicke bei dem Landgericht in Beuthen O.S. — v. Haupt bei dem Landgericht in Dresden; — Eglinger bei dem Landgericht in Cöln; — Justiz-Rath Doering in Schlochau bei dem Landgericht in Konitz; — Seibert bei dem Landgericht zu Treptow a. R. —

Todesfälle.

Schöneseiffen in M. Gladbach; — Siebenhaar in Dresden; — Weisbach in Marienberg. —

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Heydrich zu Querfurt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Ein älterer routinirter Büreauvorsteher

eines Rechtsanwalts und Notars — Oberlandesgerichtsbezirk Hamm — sucht unter bescheidenen Ansprüchen ähnliche Stellung oder Beschäftigung auf einem industriellen Werke zur Bearbeitung der Klage- und Grundbuchsachen.

Offerten unter A. 1 an die Exped. dieser Zeitung.

Hierdurch beehren wir uns anzuzeigen, daß wir unsere Büreaux vereinigt haben.

Dr. Horwitz, Justizrath und Notar,
Eugen Kallmann, Rechtsanwalt,
Mohrenstraße Nr. 7.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu als Beilage: Die Statuten des Pensions-Vereins, Sterbe-Kassenvereins und Wittwen-Kassenvereins für Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts.

Digitized by Google

Die Statuten

des

unter den Rechtsanwalten und Notaren

im Bezirk

des Kammergerichts

gebildeten

Pensions-Vereins, Sterbe-Kassenvereins

und

Wittwen-Kassenvereins.

Beilage

zu

Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins

1881. Nr. 12.

Berlin

W. Moeser Hofbuchhandlung

1881.

Digitized by Google

Statut

des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts.

Der am 12. December 1841 gegründete, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1843 genehmigte und mit den Rechten einer Corporation versehene Pensions-Verein der Justiz-Commissarien (Rechtsanwalte) im Departement des Oberlandesgerichts (Appellationsgerichts) zu Frankfurt a. O. wird vom 1. Januar 1880 ab zum Pensions-Verein der Rechtsanwatte und Notare im Bezirk des Kammergerichts mit dem Sitze in Berlin umgewandelt, so daß alle Rechte und Pflichten des ersteren Vereins auf den letzteren übergehen.

An die Stelle des bisherigen Statuts tritt das folgende:

§ 1.

Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern, welche dienstunfähig geworden sind und die Geschäfte niederlegen, eine Pension zu gewähren.

§ 2.

Mitglied des Vereins kann jeder bei einem Gerichte des Deutschen Reiches zugelassene Rechtsanwalt oder im Deutschen Reiche angestellte Notar werden, welcher die in dem Statut enthaltenen Bedingungen erfüllt.

§ 3.

Ueber die Erfüllung der Eintrittsbedingungen entscheidet der engere Ausschuß.

§ 4.

Der Beitritts-Erklärung, welche an den Vorsitzenden des engeren Ausschusses zu richten ist, muß ein eigenhändig unterschriebener Revers beigefügt sein, in welchem der Beitretende sich verpflichtet, alle jedem Vereinsmitgliede durch das Statut auferlegten Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Derselbe wird, sobald er das Eintrittsgeld und die laufenden Beiträge gezahlt hat, in die Liste der Vereinsmitglieder nach Jahr und Tag seines Beitritts eingetragen und erhält einen von dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses Namens desselben ausgefertigten Receptionsschein.

§ 5.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem die Aufnahme erfolgt ist.

§ 6.

Jedem Mitgliede des Vereins bleibt der Austritt jederzeit unbenommen, es scheidet aber jedenfalls aus demselben aus, wenn es die Geschäfte freiwillig oder gezwungen niederlegt. Der Ausscheidende muß jedoch die Beiträge für das ganze Jahr, in dessen Laufe der Austritt erfolgt, unverkürzt zahlen, hat auch kein Recht, das gezahlte Eintrittsgeld und die gezahlten laufenden Beiträge zurückzufordern.

§ 7.

Jeder Beitretende erlegt ein Eintrittsgeld von einhundert Mark. Wer aber zur Zeit seines Beitritts länger als 5 Jahre Rechtsanwalt oder Notar ist, oder bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat, kann nur mit Genehmigung des engeren Ausschusses aufgenommen werden und muß ein höheres Eintrittsgeld, welches der engere Ausschuß nach seinem Ermessen, aber nicht unter 150 Mark, zu bestimmen hat, zahlen. Für diejenigen, welche schon vor dem 1. October 1879 in der Stellung als Rechtsanwalt oder Notar sich befanden, beginnt die fünfjährige Frist erst am 1. October 1879.

An laufenden Beiträgen zahlt jedes Mitglied jährlich einhundert Mark, welche in halbjährigen Theilen im Voraus, und zwar zur Hälfte im Laufe des Januar und zur Hälfte im Laufe des Juli eingezahlt werden müssen. Wer die Einzahlung später leistet, hat von Ablauf des Zahlungsmonats 6 pro Cent Verzugszinsen zu entrichten und kann, wenn er länger als fünf Monate mit einem halbjährlichen Beitrage im Rückstande bleibt, und zwei Mal gemahnt ist, durch Beschluß des engeren Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, muß aber trotz dieser Ausschließung die rückständigen Beiträge und die laufenden Beiträge des Ausschließungs-Jahres bezahlen.

§ 8.

Die Geschäfte des Vereins werden von einem engeren Ausschuß verwaltet, welcher aus einem in Berlin wohnhaften Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht und von der Generalversammlung gewählt wird. Dieselbe hat auch einen in Berlin wohnhaften Stellvertreter des Vorsitzenden und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des engeren Ausschusses werden in der ordentlichen Generalversammlung gewählt und verwalten ihr Amt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einschließlich derselben.

Sollte der Fall eintreten, daß der Vorsitzende und dessen Stellvertreter im Laufe einer Wahlperiode ausscheiden, so treten die noch vorhandenen Mitglieder des engeren Ausschusses und die vorhandenen Stellvertreter zusammen und wählen für die laufende Wahlperiode einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vereins. Eine gleiche Cooptation findet statt, wenn im Laufe einer Wahlperiode ein Beisitzer des engeren Ausschusses und dessen Stellvertreter ausscheiden. Der zur Zeit bestehende engere Ausschuß des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Bezirk des Appellations-Gerichts Frankfurt a. O. und die Stellvertreter seiner Mitglieder bleiben auch für den Pensionsverein der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Funktion.

§ 9.

Die Mitglieder des engeren Ausschusses verwalten die Geschäfte des Vereins unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen, wozu aber Reise- und Versäumnißkosten nicht gerechnet werden.

§ 10.

Der engere Ausschuß versammelt sich in der Wohnung des Vorsitzenden alljährlich am letzten Sonnabend des März und October Nachmittags 5 Uhr, falls der Vorsitzende nicht eine andere Zeit oder einen andern Ort festsetzt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden ist Ort und Zeit der Sitzung durch dessen Stellvertreter zu bestimmen.

Ueber Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nach Ansicht des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters nicht bis zu diesen Sitzungen aufgeschoben werden kann, kann schriftlich abgestimmt werden.

Bei allen Abstimmungen des engeren Ausschusses entscheidet Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

§ 11.

Der Fonds des Vereins wird gebildet aus dem jetzt vorhandenen Vermögen des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. und durch die künftig einkommenden Eintrittsgelder sowie etwaige Ueberschüsse und schenkungsweise Zuwendungen.

Die jährlich ankommenden Zinsen des Vereinsvermögens sowie die laufenden Beiträge der Mitglieder werden zunächst zur Bezahlung der bewilligten Pensionen des betreffenden Jahres verwendet, soweit sie aber dazu nicht gebraucht werden, dem Capitalvermögen des Vereins in der Art zugeschlagen, daß die eine Hälfte davon zu dem bereits vorhandenen eisernen Capital und die andere Hälfte zu dem gleichfalls bereits vorhandenen Reservefonds fließt. Alle Eintrittsgelder fließen allein dem eisernen Capital zu.

Hat der Reservefonds die Höhe von 36.000 Mark erreicht, so fließen alle Ueberschüsse zum eisernen Capital. Ist aber der Reservefonds angegriffen worden oder gar erschöpft, so fließt, sobald Ueberschüsse vorhanden, wieder die Hälfte derselben so lange zum Reservefonds, bis derselbe die Normalhöhe von 36.000 Mark wieder erreicht hat.

§ 12.

Falls die ordentlichen laufenden Beiträge und die Zinsen des Vereinsvermögens in einem Jahre zur Deckung der bewilligten Pensionen nicht ausreichen, so wird das Fehlende aus dem Reservefonds entnommen, jedoch in einem Jahre nie mehr als 6000 Mark.

Reicht dieser Zuschuß nicht hin oder ist der Reservefonds gänzlich erschöpft, so müssen die Mitglieder zur Aufbringung der fehlenden Summe außerordentliche Beiträge leisten, welche von dem engeren Ausschuß auszuschreiben sind, jedoch in einem Jahre 50 Mark für jedes Mitglied nicht übersteigen dürfen.

§ 13.

Die sämmtlichen Vermögensbestände des Vereins sind in solchen geldwerthen auf den Inhaber lautenden Papieren, in denen Anlegung von Mündelgeldern gesetzlich erlaubt ist, zinsbar anzulegen. Diese Papiere werden ohne Talons und Coupons bei der Reichsbank niedergelegt. Die Talons und Coupons sind von dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses aufzubewahren.

Die Herausgabe der bei der Reichsbank niedergelegten Werthpapiere erfolgt an den Vorsitzenden des engeren Ausschusses, sobald und soweit der Präsident des Kammergerichts es genehmigt.

Kassenbestände unter 300 Mark und solche Kassenbestände, welche voraussichtlich im Laufe der nächsten sechs Monate zu Pensionszahlungen gebraucht werden, können bei der Reichsbank oder bei einer öffentlichen obrigkeitlich bestätigten Sparkasse in Berlin oder der Provinz Brandenburg zinsbar belegt werden. Die Bestandtheile des eisernen Capitals können von dem engeren Ausschuß auch auf pupillarisch sichere Hypotheken oder Grundschulden angelegt werden.

§ 14.

Ansprüche auf Pension haben nur diejenigen, welche mindestens fünf Jahre lang Mitglieder des Vereins gewesen sind und ihre Verbindlichkeiten gegen denselben vollständig erfüllt haben.

Außerdem ist zur Pensionirung eines solchen Mitgliedes erforderlich, daß dasselbe

1. seine Geschäfte niederlegt und

2. entweder a) die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs glaubhaft nachweist, oder b) durch ein ärztliches Zeugniß, welches durch drei Vereinsmitglieder, resp. falls solche an seinem Wohnort nicht vorhanden sind, durch drei andere Rechtsanwalte oder Notare bestätigt sein muß, nachweist, daß seine Körper- oder Seelenkräfte ihm nicht mehr gestatten, die Geschäfte eines Rechtsanwalts resp. Notars zu besorgen und daß er sie aus diesem Grunde allein aufgeben muß.

Außerdem kann der engere Ausschuß im letzteren Falle (b) auf jede andere zweckdienliche Weise prüfen, ob Dienstunfähigkeit vorhanden ist. Der Anspruch auf Pension erlischt, wenn und sobald der Pensionair wieder Rechtsanwalt oder Notar wird oder eine Stellung annimmt, welche ihm ein höheres Reineinkommen, als die Pension beträgt, gewährt.

§ 15.

Jedes Pensionsgesuch nebst den zu dessen Begründung erforderlichen Beweisen muß dem engeren Ausschuß zu Händen des Vorsitzenden spätestens im Laufe des September zugestellt werden, wenn dasselbe für das folgende Jahr berücksichtigt werden soll. Bei außergewöhnlichen Fällen kann der engere Ausschuß von dieser Bestimmung Abstand nehmen.

§ 16.

Ueber die Bewilligung der nachgesuchten Pensionen und die Entziehung der bewilligten Pensionen entscheidet unter Ausschließung des Rechtsweges der engere Ausschuß und als Berufungsinstanz die Generalversammlung.

§ 17.

Wer für pensionsberechtigt erachtet wird, erhält

a) nach fünfjähriger Mitgliedschaft jährlich . . .	900	Mark
b) nach zehnjähriger Mitgliedschaft jährlich . . .	1200	„
c) nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft jährlich .	1500	„
d) nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft jährlich .	1800	„
e) nach fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft jährlich	2100	„
f) nach dreißigjähriger Mitgliedschaft jährlich . .	2400	„

Pension und zwar in vierteljährigen Raten praenumerando vom 1. April desjenigen Jahres ab, in welchem er zur Hebung gelangt bis zu Ende desjenigen Quartals, in welchem er stirbt, oder sein Pensionsanspruch nach § 14 wegfällt.

§ 18.

Reichen in einem oder dem anderen Jahre die nach § 11 und 12 heranzuziehenden Gelder nicht aus, um sämmtliche Pensionsansprüche völlig zu decken, so erfolgt die Vertheilung dieser Gelder unter die Pensionaire nach Maßgabe der ihnen bewilligten Pensionen verhältnißmäßig, ohne daß eine Nachzahlung des Fehlenden jemals beansprucht werden darf.

§ 19.

Wird diese Ermäßigung länger als ein Jahr nothwendig, so kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Geschieht dies, so hört die Zahlung der Beiträge mit Beginn des Jahres nach dem Auflösungsbeschlusse auf, die Pensionaire erhalten die ihnen nach § 17 gebührenden Pensionen weiter, und das nach Befriedigung derselben verbleibende Vermögen einschließlich des eisernen Capitals wird unter die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses vorhandenen und die im Auflösungsjahre wegen Niederlegung der Geschäfte ausgeschiedenen, noch nicht pensionirten, Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen gezahlten Beiträge vertheilt.

Digitized by Google

§ 20.

Die Pensionsraten werden den Berechtigten durch die Post auf ihre Gefahr und Kosten zugesandt, wenn sie zuvor eine nicht vor dem Fälligkeitstage ausgestellte und von einer zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Person der Unterschrift nach beglaubigte Quittung an den Rendanten des Vereins eingesandt haben.

§ 21.

Die ordentlichen Generalversammlungen der Vereinsmitglieder werden abgehalten am letzten Sonnabend des October 1882 und später alle drei Jahr (also 1885 u. s. w. wieder am letzten Sonnabend des October) Nachmittags vier Uhr in der Wohnung des Vorsitzenden des engeren Ausschusses, falls der Vorsitzende des engeren Ausschusses nicht mindestens acht Tage vorher eine andere Zeit und einen anderen Ort der Generalversammlung den Mitgliedern durch eingeschriebene Einladungen bekannt macht. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden muß dessen Stellvertreter Ort und Zeit der ordentlichen Generalversammlung bestimmen und dazu die Mitglieder durch eingeschriebene Briefe einladen.

Hält der engere Ausschuß außerordentliche Generalversammlungen für nöthig, so muß er durch seinen Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter sämmtliche Mitglieder des Vereins durch eingeschriebene Briefe dazu einladen.

§ 22.

In den Generalversammlungen kann jedes Mitglied des Vereins sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, muß jedoch die Vollmacht hierzu schriftlich ertheilen.

Eine Vertretung durch Nichtmitglieder ist unstatthaft.

§ 23.

In den Generalversammlungen entscheidet absolute Mehrheit der Stimmen, und sind die Abwesenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§ 24.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des engeren Ausschusses, resp. dessen Stellvertreter; den Protokollführer ernennt der Vorsitzende der Generalversammlung.

§ 25.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen ist folgende:

1. Ergänzung und Abänderung des Statuts, jedoch kommen Ergänzungs- und Abänderungs-Vorschläge, die nicht vom engeren Ausschuß ausgehen, nur dann zur Berathung, wenn sie spätestens vier Wochen vorher dem engeren Ausschuß zugesandt sind.

2. Wahl von Mitgliedern des engeren Ausschusses resp. ihrer Stellvertreter.

3. Prüfung der Verwaltung des engeren Ausschusses, Abnahme und Dechargirung der Rechnungen seit der letztvorhergegangenen Generalversammlung.

4. Prüfung und Beschlußfassung über die von einzelnen Mitgliedern gegen die Beschlüsse des engeren Ausschusses erhobenen Reclamationen.

5. Berathung alles dessen, was zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks dienlich scheint.

§ 26.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen ist in den Einladungsschreiben mitzutheilen.

§ 27.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen und der Sitzungen des engeren Ausschusses werden in ein Protokollbuch geschrieben. Die Protokolle jeder Generalversammlung sind von dem Vorsitzenden und Protokollführer derselben, die Protokolle der Sitzungen des engeren Ausschusses von sämmtlichen Erschienenen zu unterschreiben.

§ 28.

Im Verkehr mit Behörden und Privatpersonen wird der Verein durch den Vorsitzenden des engeren Ausschusses oder dessen Stellvertreter vertreten, welche sich durch ein von dem Präsidenten des Kammergerichts auf Grund der bezüglichen Verhandlungen zu ertheilendes Attest zu legitimiren haben.

§ 29.

Die Kasse des Vereins wird durch einen von dem engeren Ausschuß anzustellenden Rendanten unter Aufsicht des engeren Ausschusses verwaltet. Der Rendant hat eine Kaution in solchen geldwerthen Papieren, Hypotheken oder Grundschuldbriefen zu bestellen, in welchen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Die Höhe der Kaution hat der engere Ausschuß zu bestimmen, sie darf jedoch nicht unter 1500 Mark betragen.

§ 30.

Der Rendant nimmt alle Zahlungen allein in Empfang, quittirt darüber und leistet alle Zahlungen.

§ 31.

Der Rendant führt:

I. ein Haupt-Kassenbuch über Einnahme und Ausgabe.

In dasselbe werden die Einnahmen auf der einen und die Ausgaben auf der anderen Seite nach ihrer Folge eingetragen.

II. eine Kontrole:

a) über die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Eintrittsgelder.

In dieser erhält jedes Mitglied ein Folium, das mit seinem vollständigen Namen überschrieben wird und auf der einen Seite das Debet und auf der anderen Seite das Credit enthält.

b) über die vom Institute gezahlten Pensionen in gleicher Form.

§ 32.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr, und der Rendant muß nach Ablauf desselben die Rechnung für das verflossene Jahr, spätestens bis zum ersten März dem Ausschusse übergeben.

Die Rechnung selbst enthält:

I. folgende Rubriken:

A. bei der Einnahme:	B. bei der Ausgabe:
1. Soll einkommen,	1. Soll ausgegeben werden,
2. Ist eingekommen,	2. Ist ausgegeben,
3. Ist Rest geblieben,	3. Ist Rest geblieben,
4. Nummer der Belege,	4. Nummer der Belege,
5. Bemerkungen.	5. Bemerkungen.

II. folgende Titel:

A. bei der Einnahme:	B. bei der Ausgabe:
a) Bestand aus dem vorigen Jahre,	a) Rechnungsvergütigungen,
b) Rechnungsdefekte,	b) Niederschlagungen,
c) Reste,	
Titel I, Beiträge von Mitgliedern,	Titel I, ausgeliehene Capitalien,
Titel II, erworbene Aktiva,	Titel II, Pensionen,
Titel III, Zinsen,	Titel III, Insgemein.
Titel IV, andere Einnahmen.	

Rekapitulation.

Dann folgt der Abschluß und hinter diesem die spezielle Nachweisung des Vermögens des Justituts.

§ 33.

Die vom Rendanten gelegte Jahresrechnung wird in der nächsten Sitzung des engeren Ausschusses revidirt und falls nicht vorher Monita zu erledigen sind, dechargirt.

§ 34.

Der Verein und dessen Ausschuß bedienen sich eines Siegels mit der Inschrift:

„Pensionsvereln der Rechtsanwatte und Notare im Bezirk des Kammergerichts."

Bertin, den 7. Februar 1880.

Der engere Ausschuß

Eisermann. Gersdorf. Hünke.

Stubenrauch, als Vorsitzender der Generalversammlung.

Eisermann, als Protokollführer der Generalversammlung.

Vorstehendes Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwatte und Notare im Bezirk des Kammergerichts wird auf Grund der nachfolgenden Allerhöchsten Ordre vom 26. Mai d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. will Ich das wieder beigehende, am 7. Februar d. J. beschlossene Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts genehmigen und Sie zur Ausfertigung der Bestätigung hierdurch autorisiren.

Berlin, den 26. Mai 1880.

gez. Wilhelm.

ggez. Grf. Eulenburg. Friedberg.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

hiermit bestätigt.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Bertin, den 7. Juni 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung Starke.

Der Justizminister. Friedberg.

(L. S.)

Bestätigung.

J. M. I. 2586.
M. d. J. I. A. 4313.

Statut

des unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Sterbe-Kassenvereins.

Der unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. O. gebildete, von den Herren Ministern der Justiz und des Innern am 21. October 1859 genehmigte Sterbekassenverein wird vom 1. Januar 1880 ab zum Sterbekassenverein unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts mit dem Sitz in Berlin umgewandelt, so daß alle Rechte und Pflichten des ersteren Sterbekassenvereins auf den letzteren übergehen.

An die Stelle des bisherigen Statuts tritt das folgende:

§ 1.

Zweck des Sterbekassenvereins ist, den hinterbliebenen Angehörigen eines verstorbenen Mitgliedes desselben zur Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse eine angemessene Unterstützung augenblicklich zu gewähren.

§ 2.

Diesem Sterbekassenverein kann jedes Mitglied des Pensions-Vereins beitreten, wenn es seinen Beitritt innerhalb eines Jahres, nachdem es in den Pensions-Verein aufgenommen, dem engern Ausschuß desselben schriftlich angezeigt und einen von ihm eigenhändig unterschriebenen Revers dahin ausstellt, daß es alle ihm nach diesem Statut obliegenden Pflichten pünktlich zu erfüllen verspricht. Ein späterer Beitritt ist nicht zulässig.

§ 3.

Das beitretende Mitglied erhält von dem engern Ausschuß des Pensions-Vereins einen Receptions-Schein und wird in eine besondere Liste der Mitglieder des Sterbekassenvereins eingetragen.

§ 4.

Die Pensionaire, wenn sie Mitglieder des Sterbekassenvereins sind, scheiden aus demselben nicht aus, müssen aber, wie sich von selbst versteht, gleich jedem andern Mitgliede die auf sie fallenden Beiträge leisten.

§ 5.

Der Rücktritt aus dem Sterbekassenverein steht jedem Mitgliede frei, es scheidet aber aus demselben unbedingt aus, wenn es, ohne pensionirt zu werden, aufhörte, Mitglied des Pensions-Vereins zu sein, oder, wenn es die von ihm einzuziehenden Beiträge zu leisten sich weigert, namentlich die nach § 7 auf ihn zu entnehmenden Postnachnahmen nicht honorirt.

§ 6.

Gleichmäßig fortlaufende Beiträge zur Erreichung der Zwecke des Vereins werden nicht festgestellt, sondern bestimmt, daß bei dem Ableben eines Mitgliedes des Vereins jeder Theilnehmer an demselben 6 Mark einzahlt und die Angehörigen des Verstorbenen diese Beiträge unverkürzt erhalten.

§ 7.

Die Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes des Sterbekassenvereins haben dem engern Ausschusse des Pensions-Vereins, zu Händen dessen Vorsitzenden, einen Todtenschein nebst dem Receptionsschein einzureichen. Nach dessen Empfang zieht Letzterer von jedem Vereinsmitgliede sofort 6 Mark durch Postnachnahme ein und sendet die auf diesem Wege erhobenen Beiträge in ihrem ganzen Betrage ungesäumt den Angehörigen des Verstorbenen auf deren Kosten durch die Post.

§ 8.

Als legitimirt zur Empfangnahme der zu gewährenden Unterstützung werden ohne weitere Prüfung angesehen die Wittwe oder die Kinder des Verstorbenen, welche den Receptionsschein in Händen haben und solchen nebst dem Todtenschein dem engern Ausschuß des Pensions-Vereins einreichen. Melden aber andere Angehörige sich zur Empfangnahme der Unterstützung, so müssen diese neben dem Todtenschein und Receptionsschein auch noch ein von einem Mitgliede des Sterbekassenvereins, oder in dessen Ermangelung von dem Dirigenten des Ortsgerichts oder dem Magistrat des Wohnorts amtlich ausgestelltes Attest beibringen, aus welchem ersichtlich ist, daß der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder nicht hinterlassen hat, in welchem Verhältniß die sich

Digitized by Google

Meldenden zu dem Erblasser gestanden und ob namentlich von ihnen das Begräbniß und was dahin gehört, besorgt worden ist. Läßt diese Bescheinigung Zweifel übrig, ob die sich Meldenden zur Empfangnahme berechtigt sind, so bleibt die Einziehung und Absendung der Unterstützungsgelder so lange ausgesetzt, bis jene Zweifel gehoben sind. Daß die Empfänger der Unterstützung Erben des Verstorbenen geworden sind, ist nicht erforderlich.

§ 9.

Die Rechte aus dem Receptionsschein dürfen von dem Mitgliede selbst einem Dritten nicht abgetreten werden, seinen Hinterbliebenen zur Empfangnahme der Sterbekassengelder berechtigten Angehörigen aber bleibt das Cessions-Recht unbenommen.

§ 10.

Die Verwaltung wird von dem engeren Ausschuß des Pensions-Vereins unentgeltlich geführt und die wenigen etwa entstehenden Kosten für Drucksachen trägt die Kasse des Pensions-Vereins.

§ 11.

Eine besondere Kassenverwaltung ist nicht erforderlich, da die bei jedem einzelnen Todesfall durch Postnachnahme erhobenen Beträge sofort an die Betheiligten abgesandt werden müssen. Es ist nur nöthig, daß der Vorsitzende des Pensions-Vereins ein Buch über Einnahme und Ausgabe führt, aus welchem zugleich ersichtlich ist, wo die Belege sich befinden und daß er alljährlich in die allgemeine Uebersicht des Vermögens-Bestandes des Pensions-Vereins eine Nachweisung dessen, was die Sterbekasse geleistet hat, aufnimmt, auch in den abzuhaltenden Generalversammlungen Rechnungsbuch und Belege vorlegt, um sich Decharge ertheilen zu lassen.

§ 12.

Da der Sterbekassenverein mit dem Pensions-Verein verbunden ist, so gelten für Ersteren auch alle Bestimmungen, welche für Letztern nach dessen Statut maßgebend sind, insoweit, als sie durch dieses Statut nicht eine Aenderung erlitten haben.

Berlin, den 7. Februar 1880.

Der engere Ausschuß

Eisermann. Gersdorf. Hünke.

a. u. s.

Stubenrauch,
als Vorsitzender
der Generalversammlung.

Eisermann,
als Protokollführer
der Generalversammlung.

Vorstehendes Statut des unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Sterbekassenvereins wird auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833 (Ges.-Samml. S. 121) hierdurch genehmigt.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Starke.

Der Justizminister.
Friedberg.

(L. S.)

Genehmigung.
J. M. I. 2586.
M. d. J. I. A. 4313.

Statut

des unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Wittwen-Kassenvereins.

Der unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. O. gebildete, am 21. Oktober 1859 von den Herren Ministern der Justiz und des Innern genehmigte Wittwenkassenverein wird vom 1. Januar 1880 zum Wittwenkassenverein unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts mit dem Sitze in Berlin umgewandelt, so daß alle Rechte und Pflichten des ersteren Wittwenkassenvereins auf den letzteren übergehen.

An die Stelle des bisherigen Statuts tritt das folgende:

§ 1.

Diesem Wittwenkassenverein kann jedes Mitglied des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts beitreten, welches seiner zu hinterlassenden Wittwe eine jährliche Unterstützung sichern will. Es muß aber die Beitrittserklärung im Laufe des auf das Eheschließungsjahr oder auf das Pensions-Vereins-Beitrittsjahr folgenden Jahres abgegeben werden.

Eine spätere Beitrittserklärung ist nur zulässig, wenn der Beitretende ein physikalisches Gesundheits-Attest, welches der engere Ausschuß als genügend erachtet, beibringt und die Beiträge vom 1. Januar des Jahres, welches auf seine Verheirathung oder seinen Beitritt zum Pensions-Verein oder die Ausführung dieses Statuts folgt, nebst 5% Zinsen nachzahlt.

§ 2.

Die Beitrittserklärung erfolgt an den engeren Ausschuß des Pensions-Vereins. Es muß derselben der Copulationsschein resp. auch das Gesundheits-Attest und ein eigenhändig unterschriebener Revers beigefügt sein, in welchem der Beitretende sich verpflichtet, alle ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Dagegen erhält derselbe einen von dem engern Ausschuß mit Hinweisung auf das Statut und auf den Namen der berechtigten Ehefrau ausgefertigten Receptionsschein und wird als Mitglied der Wittwenkasse in eine besondere Liste nach Jahr und Tag seines Beitritts eingetragen.

§ 3.

Jedem Mitgliede des Wittwenkassenvereins bleibt der Rücktritt unbenommen, es scheidet aber jedenfalls aus, wenn es aufhört, Mitglied des Pensions-Vereins zu sein, oder wenn die bei der Wittwenkasse betheiligte Ehefrau verstirbt, oder die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt wird, ohne in dem einen oder dem andern Falle das Recht zu haben, die geleisteten Beiträge zurückzufordern. Der Wiederbeitritt nach erfolgter Wiederverheirathung ist zulässig. Auch soll es dem Mitgliede, welches mit Pension bedacht wird und darum aus dem Pensions-Verein scheidet, freistehen, Mitglied des Wittwenkassenvereins zu bleiben, wenn es die angeordneten Beiträge fortbezahlt und sich solche von seiner Pension in Abzug bringen läßt. Nach seiner Pensionirung dem Wittwenkassenverein noch beizutreten, ist dem Pensionair nicht erlaubt.

§ 4.

Jedes Mitglied des Wittwenkassenvereins zahlt jährlich vom 1. Januar des Jahres, in welchem der Beitritt erklärt ist, einen

Digitized by Google

Beitrag von 30 Mark, welcher praenumerando zur Hälfte im Monat Januar und zur andern Hälfte im Monat Juli franco an die Pensionskasse einzusenden ist. Wer mit seinen Beiträgen über ein Jahr und einen Monat im Rückstande verbleibt, kann von dem Vereine ausgeschlossen werden, ohne die Erstattung der geleisteten Beiträge verlangen zu dürfen.

§ 5.

Die Verwaltung der Wittwenkasse übernimmt der engere Ausschuß des Pensions-Vereins und kommen in Rücksicht derselben alle die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Verwaltung des Pensions-Vereins maßgebend sind. Doch darf der Fonds der Wittwenkasse nicht mit dem Pensionsfonds vermischt, sondern muß abgesondert verwaltet werden.

§ 6.

Den Fonds der Wittwenkasse bilden die von ihren Mitgliedern zu leistenden Beiträge, die Zinsen von dem zu sammelnden eisernen Kapital und die Zuschüsse, die künftig etwa aus den Ueberschüssen der Pensionskasse geleistet werden möchten.

§ 7.

Aus der Gesammteinnahme, mit Ausschluß der nach § 1 wegen verspäteten Beitritts nachgezahlten Beiträge nebst Zinsen, wird am Schluß jeden Jahres eine Masse gebildet. Davon werden ein Drittel und die in die Gesammtmasse nicht eingeworfenen nachgezahlten Beiträge nebst Zinsen zu einem eisernen Kapital angelegt, zwei Drittel aber alljährlich an die Wittwen der Mitglieder des Wittwenkassenvereins gleichmäßig, also dergestalt vertheilt, daß jede eine gleiche Summe erhält, deren Höhe nach dem Umfange der zu vertheilenden Masse von dem engeren Ausschuß bemessen wird.

§ 8.

Diejenige berechtigte Wittwe, welche Unterstützung aus der Wittwenkasse in Anspruch nehmen will, muß das Ableben ihres Ehegatten durch Beibringung eines Todtenscheins und alljährlich im Laufe des Monats Januar durch ein amtliches Attest nachweisen, daß sie selbst noch am Leben und unverheirathet ist. Sie hat sodann vom 1. Januar des auf den Todestag ihres Ehegatten folgenden Jahres ihren Antheil an der nach Maßgabe des § 7 festzustellenden und zur Vertheilung zu bringenden Masse zum 1. April gegen Quittungsleistung zu erwarten.

§ 9.

Jede berechtigte Wittwe nimmt Theil an der aus der Wittwenkasse zu gewährenden Unterstützung bis zum Abtauf des Jahres, in welchem ihr Tod oder ihre Wiederverheirathung erfolgt ist, nnd da die Zahlung praenumerando geleistet wird, so kann sie an der Vertheilung des folgenden Jahres nicht mehr participiren.

§ 10.

So lange das nach § 7 zu bildende eiserne Kapital nicht die Höhe von 30.000 Mark erreicht hat, darf die Summe, welche jeder berechtigten Wittwe alljährlich gereicht wird, 300 Mark nicht übersteigen. Bietet die zu vertheilende Unterstützungsmasse eine höhere Summe als 300 Mark für jede Wittwe, so wird der Ueberschuß, und wenn keine Wittwe da ist, die ganze Jahreseinnahme dem eisernen Kapital überwiesen, bis dasselbe die obige Normalsumme von 30.000 Mark erreicht hat und der Verein Veranlassung findet, die Unterstützungssumme zu erhöhen.

§ 11.

Alle Gelder, welche zur Bildung eines eisernen Kapitals bestimmt sind, werden in solchen geldwerthen auf den Inhaber lautenden Papieren zinsbar angelegt, in denen Anlegung von Mündelgeldern gesetzlich erlaubt ist. Diese Papiere werden ohne Talons und Coupons bei der Reichsbank niedergelegt. Die Talons und Coupons sind von dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses des Pensions-Vereins aufzubewahren. Die Herausgabe der bei der Reichsbank niedergelegten Werthpapiere erfolgt an den Vorsitzenden des engeren Ausschusses des Pensions-Vereins, sobald und soweit der Präsident des Kammergerichts es genehmigt.

§ 12.

Die Verwaltung der Kasse, die Buchführung, Rechnungslegung, sowie die Abnahme, Prüfung und Decharge der Rechnung erfolgt ganz nach den für die Kassenverwaltung des Pensions-Vereins geltenden Bestimmungen. Zu dem Gehalt des Kassenrendanten trägt die Wittwenkasse den fünften Theil bei, die Einrichtungskosten trägt sie allein.

§ 13.

Gegenstände, deren Beurtheilung und Entscheidung nach Inhalt dieses Statuts dem engeren Ausschusse nicht allein anheim gegeben sind, sondern eines gemeinsamen Beschlusses sämmtlicher Vereinsmitglieder bedürfen, werden in der Generalversammlung der Mitglieder des Pensions-Vereins mit zur Berathung und Beschlußfassung, jedoch mit der Maßgabe, gezogen, daß in den Angelegenheiten des Wittwenkassenvereins dessen Mitglieder allein stimmberechtigt sind.

Berlin, den 7. Februar 1880.

Der engere Ausschuß

Eisermann. Gersdorf. Hünke.

Stubenrauch,
als Vorsitzender der Generalversammlung.

Eisermann,
als Protokollführer der Generalversammlung.

Vorstehendes Statut des unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Wittwenkassenvereins wird auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833 (Ges.-Samml. S. 121) hierdurch genehmigt.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

In Vertretung.
Starke. Friedberg.

(L. S.)

Genehmigung.
J. M. I. 2586.
M. d. J. I. A. 4313.

W. Moeser Hofbuchdruckerei, Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

Digitized by Google

№ 13. Berlin, 15. Juni. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Anwaltsgebührenordnung. — Vom Reichsgericht. (Schluß.) — Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**
II. **die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,**
III. **Rechnungslegung,**
IV. **Neuwahl des Vorstandes.**

Demnächst werden weitere Mittheilungen ergehen.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Die Gebührenordnung schreibt im § 13 Nr. 4 vor, daß dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte die Sätze des § 9 zu fünf Zehntheilen als **Beweisgebühr** zustehen sollen

> „für die **Vertretung** in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem **Beweisaufnahmeverfahren**, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht."

Ueber die Auslegung dieser Bestimmung ist eine Meinungsverschiedenheit dahin entstanden, ob die wirkliche Theilnahme des Anwalts an dem Beweistermin als Bedingung des Anspruchs auf die Beweisgebühr anzusehen sei oder ob es dazu schon genüge, daß der Anwalt zur Zeit des erhobenen Beweises mit der Vollmacht zur Vertretung seines Mandanten betraut sei.

Nach § 1 der Gebührenordnung soll dieselbe die Vergütung für die **Berufsthätigkeit** des Anwalts bestimmen. Diese Vergütung besteht nun für den Prozeßbevollmächtigten im ordentlichen Civilprozeßverfahren — abgesehen von einigen Nebengebühren — in vier Arten von Gebühren, deren Erwerbung sich an ebensoviele Hauptakte der Instanz, oder, wie sich die Motive ausdrücken, an die folgenden „Momente der anwaltlichen Thätigkeit" knüpft, nämlich

a) Geschäftsbetrieb einschließlich der Information,
b) mündliche Verhandlung,
c) Mitwirkung bei einem Vergleiche,
d) die obenbezeichnete Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren ꝛc.

Für die Position a ist die Prozeßgebühr, für b die Verhandlungsgebühr, für c die Vergleichsgebühr, für d die Beweisgebühr vorgesehen. Diese Gebühren sollen nach § 30 die gesammte **Thätigkeit** des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz umfassen.

Schon hieraus ergiebt sich, daß der Anspruch auf eine der genannten Gebühren immer von einer voraufgegangenen Thätigkeit des Anwalts abhängig ist; dies ist auch aus den übrigen Vorschriften der Gebührenordnung zu entnehmen, in welchen die Gebühren fast durchweg nur für eine „Thätigkeit", für einen „Antrag", für „Mitwirkung", „Erwirkung" u. dgl. ausgeworfen sind. Nach dem System der Gebührenordnung kommt es allerdings, was auch die Motive zum Ausdruck bringen, nicht auf das Maß und den Umfang der entfalteten Mühwaltung des Anwalts und die darauf verwandte Zeit an (vgl. Mot. S. 33), soweit nicht etwa schon in der Gebührenordnung selber, wie z. B. in den §§ 14, 16, 17, 18, darauf Rücksicht genommen ist. Es wird also nur vorausgesetzt, daß der Anwalt zur Ausführung des ihm ertheilten Auftrages in irgend einer Weise eine Thätigkeit geleistet hat, für deren Vergütung die betreffende Ge-

bührenart bestimmt ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann auch kein Anspruch auf Gebühren bestehen (Motive S. 56, 57).

Man darf mithin davon ausgehen, daß zur Erwerbung der Beweisgebühr eine gewisse anwaltliche Thätigkeit überhaupt erforderlich ist. Die Motive der Gebührenordnung (S. 37) sprechen sich darüber folgendermaßen aus: „Die Aufstellung einer besonderen Beweisgebühr soll dem Mehraufwande an Zeit und Thätigkeit Rechnung tragen, welchen unzweifelhaft eine Beweisaufnahme bedingt." Wenn somit diejenige anwaltliche Thätigkeit, für welche die Beweisgebühr ein Entgelt ist, in der Vertretung bei der Beweisaufnahme besteht, so folgt daraus, daß es sich hier nicht nur um die bei dem Prozeßbevollmächtigten ohnehin vorausgesetzte Vertretung im juristischen Sinne, also blos darum handeln kann, daß der Prozeßbevollmächtigte auch zur Zeit der Beweisaufnahme kraft seiner Vollmacht mit der Vertretung betraut war, sondern daß es allein darauf ankommt, daß er die Vertretung seines Mandatars auch in der einen oder anderen Weise wirklich bethätigt hat.

Diese Auffassung findet eine Unterstützung in verschiedenen anderen Vorschriften der Anwaltsgebührenordnung, in welchen der Begriff „Vertretung" in dem entwickelten Sinne als Grundlage des Gebührenansatzes gebraucht wird. So führen beispielsweise an: § 22 die Vertretung bei der Beweisaufnahme; § 39 die Vertretung im Vertheilungsverfahren, in welchem zweierlei Gebühren je nach dem Umfange der Mühwaltung vorgesehen sind; § 40 die Vertretung im Aufgebotsverfahren, wo die anwaltliche Thätigkeit in drei nebeneinander besonders vergütete Funktionen zerlegt ist; § 42 die Vertretung in der mündlichen Verhandlung, desgleichen § 43, wo in Anlehnung an die Bestimmung im § 27 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung aus dem Kreise der Vertretungs-Thätigkeit die Ausführung der Parteirechte als selbstständiger Gegenstand der Gebührenerhebung ausgesondert ist; endlich § 45, in welchem von einer ausschließlich auf die Vertretung in einem zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termin beschränkten Thätigkeit die Rede ist.

Wenn hiernach die aufgestellte Ansicht als zutreffend gelten darf, so ist nunmehr zu prüfen, in welcher Art und Weise die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren sich denn zu bethätigen vermag. Vorweg ist zu bemerken, daß die Antretung des Beweises, das Vorbringen der Beweiseinreden, die Erklärung über die Beweismitel und die Beweiseinreden, die Verhandlung über die Zulässigkeit der Beweismittel und das Editionsverfahren vor den Erlaß des Beweisbeschlusses fallen, also nicht zur Beweisaufnahme gehören.

Die Funktionen des Vertreters in letzterer sind verschiedenartige. In erster Linie ist die Wahrnehmung der Termine zu erwähnen. Dieselbe ist allerdings nicht als unbedingt nothwendig vorgeschrieben, vielmehr gestattet es nur die Civilprozeßordnung im § 322 den Parteien, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Dementsprechend kann, auch wenn die Parteien im Termine nicht erschienen sind, eine nachträgliche Beweisaufnahme oder Vervollständigung der Beweisaufnahme unter gewissen Umständen auf Antrag angeordnet und ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben von Amtswegen bestimmt werden. (C. P. O. §§ 332, 333.) Gleichwohl ist die Theilnahme an der Beweisaufnahme — schon in Folge des Fragerechts — offenbar von wesentlicher Bedeutung zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für das weitere Verfahren und für den Ausgang des Prozesses.

Mit der Wahrnehmung der Termine ist aber die Thätigkeit des Vertreters in dem Beweisaufnahmeverfahren noch nicht erschöpft. Von den anderweitigen Vertretungshandlungen sind als die hauptsächlichsten aufzuführen:

1. Die selbständige Betreibung des Verfahrens, wenn die Beweisaufnahme durch eine ausländische Behörde zu bewirken ist und die Benachrichtigung des Gegners von Ort und Zeit der Beweisaufnahme (C. P. O. § 329);
2. die Hinterlegung eines Vorschusses, wenn von solcher die Ladung von Zeugen und Sachverständigen abhängig gemacht wird (C. P. O. § 344);
3. die mündliche Verhandlung vor dem Prozeßgericht, wenn vor einem beauftragten oder ersuchten Richter das Zeugniß verweigert wird (C. P. O. § 354);
4. die Ablehnung von Sachverständigen, die unter Umständen mit einer mündlichen Verhandlung verbunden ist (C. P. O. § 371).

Alle diese Fälle würden also *an sich* nach obigen Erörterungen geeignet sein, einen Anspruch auf die Beweisgebühr zu begründen. Dennoch kann diese Gebühr aus folgenden Gründen nicht in Ansatz kommen. In den gedachten Fällen handelt es sich nämlich lediglich entweder um Anfertigung von Schriftstücken und damit verbundene Information und Konferenzen oder um mündliche Verhandlung. Nun gehören aber diese Akte in den Kreis der anwaltlichen Thätigkeit, für welchen nach obiger Darstellung die Prozeß- bezw. Verhandlungsgebühr vorgesehen ist. Die Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke (Requisitionen, Benachrichtigungen, Anträge ꝛc.) zu 1, 2, 4 der vorstehend aufgezeichneten Leistungen des Anwalts finden ihre Vergütung in der Prozeßgebühr der Instanz, durch welche zugleich die Wahrnehmung von Terminen, soweit solche neben der mündlichen Verhandlung vorkommen, sowie der zur Prozeßführung erforderliche Verkehr mit den Parteien, dem Gericht und den Gerichtsvollziehern entgolten wird (Motive S. 36). Ebenso wird die mündliche Verhandlung zu 3 und 4 schon durch die Verhandlungsgebühr der Instanz vergütet. Denn der Anwalt kann nach § 25 der Gebührenordnung eine jede der mehrerwähnten vier Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen. Ebenso wie die Beweisaufnahme, auch wenn sie im besonderen Verfahren stattfindet, gehören nun aber auch der Zwischenstreit mit Zeugen oben zu 3 — nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 der Gebührenordnung — und ferner die Ablehnung eines Sachverständigen zu 4 — nach § 23 der Gebührenordnung in Verbindung mit § 47 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes — zur Instanz. Nur in dem Falle oben zu 2 würde der Anwalt, wenn ihm die Besorgung der Hinterlegung des Vorschusses übertragen ist, dafür besonders die Gebühr des § 87 der Gebührenordnung erheben können. Da hiernach für jene Bemühungen schon anderweitige Entschädigungen vorgesehen sind, daneben aber sonstige Mühwaltungen anderer Art, welche nicht von der Prozeß- oder Verhandlungsgebühr mitbetroffen würden, nicht werden Platz greifen können, so bleibt als die einzige besondere Thätigkeit, welche den An-

Digitized by Google

ſpruch auf die Beweisgebühr zu rechtfertigen im Stande iſt, nur noch die Wahrnehmung der Beweisaufnahmetermine übrig, oder mit anderen Worten:

> ein Anſpruch auf die Beweisgebühr läßt ſich nur durch die Wahrnehmung der Beweisaufnahmetermine begründen.

Zu dieſem Ergebniß läßt ſich auch auf anderem Wege gelangen. Die Beweisgebühr erhält nämlich der Rechtsanwalt — wie oben erwähnt — auch für die Vertretung in dem Termin zur Leiſtung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, welche ſomit, wie auch die Motive Seite 37 betonen, bezüglich der dem Rechtsanwalt zuſtehenden Gebühren einer Beweisaufnahme gleichgeſtellt worden iſt.

Wollte man nun, der entgegengeſetzten Anſicht huldigend, die Beſtimmung des § 13 Abſatz 4 der Gebührenordnung dahin auffaſſen, daß dem Prozeßbevollmächtigten für eine durch Beweisbeſchluß angeordnete Eidesleiſtung die Beweisgebühr auch dann ſchon zufiele, wenn er dem Termin zur Eidesabnahme nicht beigewohnt hat, ſofern er nur zu der betreffenden Zeit vermöge ſeiner Vollmacht im Beſitz der Vertretungsbefugniß geweſen iſt, ſo würde man dadurch in das Geſetz einen evidenten Widerſpruch hineintragen, indem daſſelbe dann in einem Satze für zwei gleichgelagerte Fälle Entgegengeſetztes beſtimmte. Denn es würde, ohne daß ſich ein durchgreifender Grund für die Ungleichheit finden ließe, für die Eidesabnahme, je nachdem der Eid durch Urtheil oder Beweisbeſchluß auferlegt iſt, alſo in Folge formeller Maßnahmen, die auf die hier in Rede ſtehende Thätigkeit ohne Einfluß ſind, die Beweisgebühr zugebilligt werden in dem einen Fall nur wenn der Anwalt dem Termine beigewohnt hat, in dem anderen Falle auch ohne Theilnahme an dem Termine.

Die Vorſchrift der Gebührenordnung über die Gebühren für einzelne Handlungen (§ 45) ſpricht ſich deutlicher über den vorliegenden Fall aus, indem ſie dem Rechtsanwalt, deſſen Thätigkeit ſich auf die Vertretung in einem nur zur Leiſtung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme beſtimmten Termine beſchränkt, die Vergütung — und darunter auch die Beweisgebühr — auswirft.

Es drängt ſich deshalb die Frage auf, worin die verſchiedene Ausdrucksweiſe der §§ 13 und 45 ihre Erklärung finden mag. Auch bei § 13 kann, wie ſoeben dargethan iſt, eine andere anwaltliche Thätigkeit, als die Vertretung in dem zur Beweisaufnahme beſtimmten Termine einen Anſpruch auf die Beweisgebühr nicht begründen. Die Verſchiedenheit der Faſſung ſcheint dadurch veranlaßt zu ſein, daß man beabſichtigte, im Abſatz 4 des § 13 mit „Beweisaufnahmeverfahren" das nach § 323 durch Beweisbeſchluß anzuordnende „beſondere Verfahren" der Beweisaufnahme zu bezeichnen. Dies hätte die Wirkung, daß in den ſeltenen Fällen, in welchen die Parteien ſchon vor Erlaß eines Beweisbeſchluſſes Zeugen zum Verhandlungstermine geſtellen und das Gericht dieſelben auch in dem Termine vernimmt, die Erhebung einer Beweisgebühr ausgeſchloſſen ſein würde.

Es wird übrigens der hier vertretenen Anſicht auch nicht der § 65 der Gebührenordnung, welcher in dem an das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſich anlehnenden Privatklageverfahren eine Erhöhung der Baufchgebühr zubilligt, wenn eine Beweisaufnahme ſtattfindet, mit gutem Grunde entgegengeſetzt werden können. Im Privatklageverfahren erhält nämlich der Anwalt die Gebühr als Vertheidiger bezw. Vertreter in der Hauptverhandlung; er erwirbt die Gebühr alſo nur, wenn er in der Hauptverhandlung anweſend iſt. Mit ſeiner Theilnahme an der Hauptverhandlung fällt aber auch die an der Beweisaufnahme zuſammen. Denn das auf die Eröffnung des Hauptverfahrens folgende Verfahren richtet ſich bei Privatklageſachen laut § 424 der Str. P. O. nach den für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegebenen Beſtimmungen, danach darf aber mit der einzigen im § 222 der Str. P. O. erwähnten Ausnahme die Vernehmung der Zeugen nur in der Hauptverhandlung erfolgen (Str. P. O. §§ 65, 249). Für den gedachten Ausnahmefall iſt allerdings die Verleſung des Protokolls über die frühere Verhandlung ſtatthaft; dieſe Verleſung wird aber zweifellos ſtets eine gewiſſe Vermehrung der Vertheidigungs-Thätigkeit im Gefolge haben.

Dagegen ſprechen für die aufgeſtellte Anſicht die Verhandlungen der zur Vorberathung des Entwurfs der Gebührenordnung ſeiner Zeit in Berlin ſtattgefundenen Verſammlung des deutſchen Anwaltsvereins. Es wurde dort bei der Verhandlung über den jetzigen § 13 von verſchiedenen Seiten der Wunſch geäußert, es möge die Beweisgebühr mit der größeren Dauer der Beweisaufnahme ſich ſteigern und dementſprechend wurde zu dieſer Vorſchrift folgende Reſolution gefaßt:

> „Für jeden Tag der Beweisaufnahme wird die im Entwurfe bewilligte Beweisgebühr bewilligt."

Man beachtete alſo dort nur die Vertretung in dem Beweisaufnahmetermin, ohne Rückſicht auf die außerhalb des Termins etwa noch zu leiſtende Thätigkeit.

Aus den obigen Erörterungen erhellt ferner noch, daß zur Erwerbung eines Anſpruchs auf die Beweisgebühr nicht die Wahrnehmung *ſämmtlicher* Beweistermine erforderlich iſt; vielmehr entſteht der Anſpruch ſchon durch die Wahrnehmung *eines* Termins. Ob die geleiſtete Thätigkeit zur Durchführung des Mandats geeignet und ausreichend geweſen iſt, hat für die vorliegende Frage keine Wichtigkeit. Die Folgen vertragswidrigen Verhaltens und einer Verletzung der im § 28 der Rechtsanwaltsordnung dem Anwalt auferlegten Pflicht gewiſſenhafter Ausübung der Berufsthätigkeit regeln ſich gemäß dem zwiſchen dem Rechtsanwalt und ſeinem Mandanten beſtehenden Rechtsverhältniſſe lediglich nach bürgerlichem Recht. Die Gebührenordnung hat daher auch nur die beiden Fälle beſonders vorgeſehen, wenn der einem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag vor Beendigung der Inſtanz aufgehoben wird (§ 50) und wenn für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollſtändigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr ſonſt nicht beſtimmt iſt (§ 90). Im erſteren Falle ſollen dem Anwalt die Gebühren in gleicher Weiſe zuſtehen, als wenn die Inſtanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der geſtellten Anträge erledigt wäre, unbeſchadet der aus einem Verſchulden ſich ergebenden civilrechtlichen Folgen; im zweiten Falle erhält der Rechtsanwalt eine unter entſprechender Anwendung der Beſtimmungen der Anwaltsgebührenordnung zu bemeſſende Gebühr.

Pf.

Vom Reichsgericht.

(Schluß.)

Das **Preußiſche Allgemeine Landrecht.**

Der Gutsübergabevertrag iſt bezüglich der Abfindlinge eventuell dispositio parentum inter liberos und läßt deshalb dem parens die Befugniß, die für die Deſcendenten beſtimmte Abfindung ſolange mit Einwilligung des Gutsannehmers zu ändern, ſie umzuſchaffen, ſie ſogar aufzuheben, als nicht der Deſcendent durch gehörigen Beitritt zum Vertrage oder zugelaſſene Acceptation der Abfindung des Rechts auf dieſe auch dem parens gegenüber erworben hat. §§ 75, 153 I 5 § 656 I 12 A. L. R. Nr. 5 80/80 I H. vom 19. April 1881. — Die vorbehaltloſe Annahme im Sinne des § 307 I 5 A. L. R. bildet rechtlich nicht einen für ſich alleinſtehenden Akt, ſondern iſt nur als Theil eines zweiſeitigen Rechtsgeſchäfts denkbar. Ihm ſteht das Anerbieten gegenüber. Es muß daher hier der Verpflichtete oder für ihn ein Anderer dem Berechtigten die Erfüllung nachträglich anbieten und der Berechtigte ſolche vorbehaltlos annehmen. Es kommen mithin zwei Rechtshandlungen in Betracht, welche ſich gegeneinander bedingen und von denen jede ein ſelbſtſtändiges Rechtsſubjekt erfordert. (Daraus wurde gefolgert, daß die von dem Gläubiger, wenn auch als Mandatar des Schuldners bewirkte, Beſchaffung der unter Konventionalſtrafe geſtellten Leiſtung keine vorbehaltloſe Annahme der Erfüllung, welche das O. L. G. behauptet hatte, darſtelle.) Nr. 206/80 I II. vom 15. März 1881. — Die §§ 343, 344 I 5 A. L. R. haben nur die ädilicianiſchen Klagen im Auge, beziehen ſich alſo auf Fälle, in welchen es ſich um Mängel der Sache handelt und ſind in ihrer Anwendung ausgeſchloſſen, wenn es an der Erfüllung des Vertrages Seitens des einen Kontrahenten überhaupt fehlt und die Klage auf das Intereſſe wegen Nichterfüllung gerichtet iſt. Im Falle letzterer Art greift die ordentliche dreißigjährige Verjährung Platz. Nr. 280/80 I H. vom 19. April 1881. — Sog. Extraditionsſcheine können als eine Anweiſung im Sinne des § 66 I 7 A. L. R. enthaltend unter der Vorausſetzung aufgefaßt werden, daß die Abſicht der Parteien in der Urkunde einen verſtändlichen Ausdruck gefunden, der Angewieſene ſolle, während er bisher für den Tradenten detinirte, fortan für den neuen Beſitzer als deſſen Beſitzvertreter detiniren, der Beſitz ſolle von dem neuen Beſitzer durch den bisherigen Detentor, als ſeinem nunmehrigen Stellvertreter, ausgeübt werden. Nr. 693/80 I vom 6. April 1881. — Die Stellung des § 229 I 7 A. L. R. unter dem Marginale „von einem vollſtändigen, aber unredlichen Beſitzer" ſchließt ſeine Anwendbarkeit für den Fall aus, wo der Eigenthümer einer Sache dieſelbe auf Grund eines ſimulirten Vertrags einem Andern zum Beſitze übergiebt. Ihm gegenüber iſt dieſer Andere nicht blos deshalb unredlicher Beſitzer. Ob er es thatſächlich iſt, hängt von dem Inhalte des unter dem Scheinverkauf verborgenen Geſchäfts (§ 71 I 1 A. L. R.) oder von ſpäter eintretenden Umſtänden ab. Nr. 500/80 I H. vom 19. April 1881. — Der nicht bevorrechtete Gläubiger hat gegen den Beneſiziaierben keinen Rückgriff, wenn derſelbe den Nachlaß an gleichberechtigte Mitgläubiger erſchöpft hat. Auch iſt der Gläubiger, welcher vom Beneſizialerben befriedigt worden, nicht verpflichtet, nachträglich mit einem leer ausgegangenen nicht beſſer berechtigten Gläubiger zu theilen. Vgl. § 453 I 9 A. L. R. Nr. 501/80 I H vom 5. April 1881. — Der debitor cessus kann aus dem Mangel der Senſtlichkeit der Ceſſion einen Einwand nur entnehmen, wenn ſein eigenes Vermögensintereſſe dadurch verletzt wird. Nr. 525/80 I H vom 15. März 1881. — Die Regel, daß der Schuldner zu Einwendungen aus der Perſon des Cedenten befugt ſei, iſt auch auf Einwendungen aus der Perſon von Zwiſchencedenten anwendbar. Anders verhält es ſich mit bloßen Gegenforderungen des Schuldners. Da die Kompenſation durch gegenſeitige Anrechnung bedingt iſt, ſo tritt ſie erſt ein, wenn Seitens des Gläubigers die Hauptforderung und Seitens des Schuldners die Gegenforderung geltend gemacht wird, um eben die Anrechnung und Tilgung herbeizuführen; der Schuldner hat daher vorher noch keinen wirklichen Einwand, ſondern nur die rechtliche Möglichkeit, dieſen durch Geltendmachung ſeiner Gegenforderung für ſich zu begründen. Die §§ 313, 315 I 16 A. L. R. ſind beſondere Ausnahmen, während § 316 a. a. O. gerade der Natur der bloßen Gegenforderung im Gegenſatz zu bereits begründeten Einwendungen des Schuldners entſpricht. Wenn gleichwohl in der Theorie mehrfach verſucht iſt, in Bezug auf Zwiſchencedenten die Einwendungen in ähnlicher Weiſe, wie für Gegenforderungen zu beſchränken, ſo kann dies nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Vgl. auch § 407 I 11 A. L. R. Nr. 850/80 II H vom 28. März 1881. — Nach den §§ 402 bis 404 I 11 A. L. R. ausgeſprochenen allgemeinen Grundſätzen muß die Ceſſion der Konkursprivilegien der (Weſtpreußiſchen) Landſchaft für zuläſſig erachtet und gleichzeitig angenommen werden, daß dieſelben auch ohne beſondere und ausdrückliche Abtretung durch die Ceſſion der Forderung, mit welcher ſie verbunden ſind, auf den Ceſſionar übergehen. Nr. 157/80 II H vom 31. März 1881. — Die Anſicht, daß der § 425 I 11 A. L. R. ein Verbotsgeſetz ſei, welches durch Vertrag, insbeſondere auch durch die Uebernahme einer ſelbſtſchuldneriſchen Bürgſchaft des Cedenten nicht umgangen werden dürfte, iſt für richtig nicht zu erachten. — Der Sinn des dem § 173 I 11 A. L. R. entſprechenden § 425 a. a. O. iſt lediglich der, daß der Ceſſionar zwar den entgangenen Vortheil fordern darf, daß aber bei Liquidation deſſelben nur die gezahlte Ceſſionsvaluta, dagegen die Differenz zwiſchen dem Nominalbetrage der Forderung und der Ceſſionsvaluta unter keinen Umſtänden in Rechnung gebracht werden darf, m. a. W. daß dieſe Differenz, wenngleich der Ceſſionar ſie bei dem Geſchäft zu gewinnen gedachte, nicht als ein Theil des vermöge Geſetzes demſelben zu vergütenden entgangenen Vortheils oder vollen Intereſſes angeſehen werden darf. Nr. 416/80 II H. vom 10. März 1881. — Der § 1048 I 11 A. L. R. will, daß das dort vorgeſehene einſeitige Verſprechen nach den Grundſätzen von läſtigen Verträgen beurtheilt, daß — § 7 I 5 A. L. R. — beide Theile ſo angeſehen werden ſollen, als hätten ſie gegenſeitige Verbindlichkeiten übernommen. Im Sinne des Geſetzes bildet alſo bei einem ſolchen einſeitigen Verſprechen die Eingehung der Ehe die Gegenleiſtung des künftigen Ehegatten. Es wird zwar vorausgeſetzt, daß das Verſprechen in rechtsgültiger d. h. ſchriftlicher Form ertheilt ſei. Indeſſen der Mangel dieſer Form hat, wie bei jedem anderen läſtigen, formell nicht

giltig eingegangenen Vertrage nur die Folge, daß die Klage auf Erfüllung der Regel nach (§ 155 Theil 1 Titel 5 Allgemeinen Landrechts) versagt, aber in den Fällen zugelassen ist, in welchen überhaupt (§§ 156 ff. a. a. O.) auf Erfüllung eines der vorgeschriebenen Schriftform entbehrenden Vertrages geklagt werden kann. Zu den Fällen dieser Art gehört § 165 Theil I Titel 5 a. a. O. Daß aber die Eingehung einer Ehe als eine Handlung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, darin ist dem vormaligen Preußischen Ober-Tribunal — Plenar-Beschluß vom 7. November 1845, Entscheidungen Band 12 Seite 31 — unbedenklich beizutreten. Nr. 566/88 I H. vom 25. März 1881. — Unter den Schenkungsverträgen im Sinne der §§ 1063, 1064, 1173 I 11 A. L. R. sind nur Schenkungsversprechen, die Willenserklärungen zu verstehen, durch welche sich der Geschenkgeber einem Anderen gegenüber verpflichtet. Die vorgeschriebene Form bezweckt, einem übereilten Versprechen des Schenkenden vorzubeugen. Da hiernach das Gesetz die Beurkundung nur für das Schenkungsversprechen fordert, so unterliegt auch eine sich nur über dieses sich verhaltende Urkunde der unabhängig von einer Annahme-Erklärung zu entrichtenden Stempelsteuer. Nr. 349/80 IV vom 4. April 1881. — Der Bevollmächtigte darf sich den Rechtsfolgen der durch die Erfüllung des ihm mündlich ertheilten Auftrags geschaffenen Rechtslage nicht entziehen und darf dem Mandanten das für diesen erworbene nicht vorenthalten. Es ist dabei gleichgültig, daß der Bevollmächtigte den ihm aufgetragenen Erwerb nicht für den Mandanten, sondern für sich vornimmt. Nr. 620/81 IV vom 11. April 1881. — Miteigenthümer haben gegen die Miether der gemeinschaftlichen Sache nicht die Kontraktsklage aus dem von einem Miteigenthümer in eigenen Namen geschlossenen Miethskontrakte, sondern abgesehen von einem Widerspruchsrechte gegen die einseitige Verfügung des vermiethenden Miteigenthümers, nur diesem gegenüber Anspruch auf Theilung der Miethnutzungen und eventuell Rechnungslegung. §§ 10, 44, I 17 A. L. R.. Nr. 611/80 I H. vom 12. April 1881. — Wenn die Schuld- und Pfandverschreibung vor der Konkurseröffnung bei dem Grundbuchamt zur Eintragung präsentirt, aber nach derselben erst eingetragen ist, so muß das durch die wirkliche Eintragung entstandene Hypothekenrecht so angesehen werden, als sei es bereits zur Zeit der Eintragung entstanden. An diesem für das frühere Hypothekenrecht geltenden Grundsatz ist durch das geltende Recht (E. E. G. vom 5. Mai 1872) nichts geändert. Nr. 614/80 II H. vom 21. März 1881. — Die Bestimmung des § 454 I 26 A. L. R. läßt mit Rücksicht auf § 443 a. a. O. nicht den Schluß zu, daß die aus dem Eigenthum des Schuldners nachträglich beigefügten Pertinenzen dem Hypothekenrechte des Gläubigers ohne Weiteres mitverhaftet sind, zumal § 455 a. a. O. ausdrücklich bestimmt, daß der Gläubiger erst durch eine neue Eintragung auf dem Pertinenzstücke das Hypothekenrecht auch an diesem erlangt. Nr. 516/80 II H. vom 17. März 1881. — Der § 383 I 21 A. L. R. ist auf die allgemeinen Grundsätze über Gewährleistung zurückzuführen. Das Rücktrittsrecht des Miethers ist, im Falle ein Theil der vermietheten Sache unbrauchbar wird, derselbe für den Gebrauch nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages wesentlich, erheblich ist. Für die Frage der Erheblichkeit ist hauptsächlich der sich aus dem Zweck des Geschäfts des Miethers von Bedeutung. Dieser Zweck muß aber bemessen werden nach der individuellen Lage des Miethers, also nach allen Faktoren, deren Produkt der Letztere ist: Größe der Familie, soziale Stellung, Beruf u. s. w.; denn gerade beim Miethen einer Wohnung sind für die hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit zu treffende Wahl zwingender Natur. Es wird deshalb die Ansicht des II. Richters mißbilligt, welcher das Rücktrittsrecht verneint hatte, weil die unbrauchbaren Räume nur den dritten Theil der Wohnung bildeten und nicht feststand, daß sie zu jeglichem Gebrauche untauglich waren. Nr. 256/80 I H. vom 25. März 1881. — Wenn im Falle der Subhastation der Adjudikatar dem Pächter aufkündigt, so gehen auf ihn die auf Grund des Pachtvertrags dem Verpächter obliegenden persönlichen Verbindlichkeiten nicht über. Die Aufkündigung des Adjudikatars hat nicht den Sinn, daß jener bis zum Ende der Räumungsfrist an Stelle des Verpächters in den Vertrag eintreten und von diesem nach Ablauf der Frist wieder abgehen wolle, sondern das Wort Aufkündigung in §§ 350, 357 I 21 A. L. R. bedeutet hier die Ankündigung, daß der Pächter nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu räumen habe und der Ersteher in den Pachtvertrag nicht eintrete. Nr. 504/80 I H. vom 1. April 1881. — So lange die Frau von dem Rechte des § 256 II 1 A. L. R. keinen Gebrauch macht, können sich auch die Gläubiger des Mannes an den diesem am Eingebrachten der Frau zustehenden Nießbrauch halten. In diesem Falle ist die Frau nur befugt — sofern aber der Mann ihr und beziehungsweise den Kindern den standesmäßigen Unterhalt nicht gewährt — den letzteren aus den Revenuen des Eingebrachten vorweg zu verlangen, so daß die Gläubiger zum Zwecke ihrer Befriedigung nur den noch verbleibenden Rest in Anspruch nehmen dürfen. Nr. 366/80 I H. vom 29. März 1881. — Der § 329 II 1 A. L. R. ist lediglich dahin zu verstehen, daß für diejenigen von der Frau vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, welche, weil sie mit Einwilligung des Mannes eingegangen worden, für die Frau verbindlich sind, in Folge dieser Einwilligung zugleich der Mann den Gläubigern verhaftet ist. Nr. 312/80 I H. vom 23. März 1881. — Enthielte der § 673 II 1 A. L. R. nur eine prozeßrechtliche Vorschrift, in welcher Weise ein Ehebruch zu erweisen sei, so würde auf Grund des § 14 E. G. zur Civilprozeßordnung anzunehmen sein, daß gedachter Paragraph außer Kraft getreten sei. Es ist aber anzunehmen, daß derselbe mehr als eine prozeßrechtliche Vorschrift enthält. (Es wird dies näher begründet und der Fortbestand der Vorschrift auf Grund des § 16 E. G. zur Civilprozeßordnung angenommen.) Nr. 627/81 IV vom 7. April 1881. — Die Bestimmung des § 9 Pr. Ges. vom 24. April 1854 ist für alle Fälle außerehelicher Schwängerung, also auch für den Fall maßgebend, wo eine Verlobte während ihres Brautstandes geschwängert worden ist. Nr. 633/81 IV vom 25. April 1881. — Eine Remuneration, welche einem Beamten, sei es auch (mit Zustimmung seiner Vorgesetzten) von der zuständigen Behörde eines andern Verwaltungszweigs (auch des Reichs) und sei es auch nur für bestimmte Zeit, zugesagt ist, kann ebensowenig widerrufen werden, als das einem Beamten etatsmäßig zustehende Diensteinkommen. Nr. 366/80 IV vom 25. April 1881. —

Digitized by Google

Einzelne allgemeine preußische Gesetze.

Bei Anwendung der Tarifposition Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 ist vorauszusetzen, daß die Willenserklärung, von der es sich handelt, überhaupt eine rechtliche Bedeutung hat und nicht völlig wirkungslos ist. Im letzteren Falle ist die betreffende Urkunde nicht stempelpflichtig. Nr. 275/81 II vom 29. April 1881. — Die Frage, ob ein Geschäft im kaufmännischen Verkehr im Sinne der K. O. vom 30. April 1847 abgeschlossen zu betrachten, ist in Ermangelung einer loyalen Bestimmung des kaufmännischen Verkehrs als eine thatsächliche zu betrachten. Nr. 628/81 IV vom 7. April 1881. — Die Beziehung zum Gewerbebetriebe des Bestellers im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen ist überall da anzunehmen, wo es ausgesprochen oder nach der Regel des Lebens aus der Natur der Sache für den Gläubiger sich von selbst ergebende Zweck des Bestellers gewesen ist, die Waare oder die Arbeit für seinen Gewerbebetrieb zu verwenden, auch wenn eine solche Verwendung demnächst nicht erfolgt ist. Nr. 709/80 I H. vom 1. April 1881. — Dem rechnungslegenden Repräsentanten einer Gewerkschaft neuern Rechts ist es in Ausübung seines vollen Stimmrechts als Mitgewerke unbenommen, auf die Abnahme der Rechnung denjenigen Einfluß auszuüben, der ihm nach der Zahl seiner Kuxe (Allgem. Berggef. vom 24. Juni 1865 § 111) zusteht. Er kann, wenn es bei der Rechnungsabnahme zur Prüfung einzelner Positionen kommt, Maßregeln, die er vielleicht unter Ueberschreitung seiner Repräsentations-Befugnisse getroffen hat, nachträglich durch seinen Einfluß auf die Abstimmung der Gewerkschaft als Geschäftsherrin zur Anerkennung bringen und aufrecht erhalten. Andrerseits steht es den Gewerken der Minderheit frei, richterliche Entscheidung darüber einzuholen, ob diese Gewerkschaftsbeschluß, bei welchem der Repräsentant sein Stimmrecht in vollem Werthe geltend gemacht hat, zum Besten der Gewerkschaft gereicht. § 115 a. a. O. Nr. 345/80 V vom 27. April 1881. — Zum Eigenthumserwerbsgesetze vom 5. Mai 1872: Der § 30 a. a. O. knüpft den Verlust des dinglichen Rechts des Hypothekengläubigers bezüglich der beweglichen Pertinenzstücke des Pfandgrundstücks an die Aufhebung der Zubehöreigkeit zu letzterem durch rechtlichen Vorgang, das ist durch Eigenthumswechsel, und durch thatsächlichen Vorgang, das ist durch die räumliche Entfernung von dem Grundstücke, beide Vorgänge nicht vereinzelt gedacht, sondern in ihrer Vereinigung in jedem einzelnen Falle. Daß diese Vorgänge nicht von dem Eigenthümer, sondern in Veranlassung gerichtlicher Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten ausgegangen sind, ist für ihre Wirkung nach der bezeichneten Richtung hin ohne Einfluß, da ein Zwangsverkauf, wenn auch aus eigenem, so doch aus dem Eigenthume des Schuldners abgeleiteten Recht des Gläubigers durch das Gericht erfolgt. Nr. 616/81 II H vom 30. März 1881. — Der § 39 a. a. O. soll nur den Satz ausdrücken, daß der § 38 Abs. 2 auf cedirte Rückstände von Zinsen oder sonstigen Jahresleistungen keine Anwendung finde. Nr. 795/80 II H vom 28. März 1881. — Im Falle des § 41 a. a. O. kommt es nicht darauf an, daß der Gegenstand der von dem Gläubiger anzustellenden Klage das Hypothekenkapital in seinem ganzen Betrage ist; der Gläubiger genügt dem § 41 a. a. O., wenn er auch nur einen Theil des Kapitals oder gar nur rückständige Zinsen klageweise beitreibt und hierdurch bewerkstelligt, daß das verpfändete Grundstück zur Befriedigung des Gläubigers nicht bloß wegen des eingeklagten Betrages, sondern zugleich wegen des ganzen Kapitals und sämmtlicher rückständiger Zinsen mittelst des Subhastationsverfahrens, dessen Einleitung noch innerhalb der sechsmonatlichen Frist fällt, angegriffen und verwendet wird. Nr. 637/81 IV vom 5. Mai 1881. — Aus § 759 I 11 A. L. R. in Verbindung mit § 50 a. a. O. ergiebt sich das Prinzip, daß nicht nur die Gefährdung der dinglichen Sicherheit für eine durch Hypothek gesicherte Darlehnsforderung, sondern auch der gänzliche Fortfall dieser Sicherheit, falls das Grundstück subhastirt ist, den Gläubiger zur sofortigen Rückforderung (vor der Verfallzeit) berechtigt. Nr. 540/80 II H vom 7. April 1881. — Aus dem Verwaltungsrechte des Massenverwalters folgt von selbst die Pflicht, an Stelle des Gemeinschuldners über die diesem bezahlten Hypotheken unter Herausgabe der Schuldinstrumente zu quittiren. Nr. 538/80 II H vom 14. März 1881. — Der Grundeigenthümer, welcher eine eingetragene Forderung bezahlt oder auf andere Weise tilgt, ist, so lange nicht deren Löschung erfolgt, auch nach der Veräußerung des Grundstückes über diese Forderung zu verfügen berechtigt. Nr. 352/80 I II vom 12. April 1881. — Das Gläubigerrecht bezüglich der getilgten Post geht schon durch den Akt der Tilgung, nicht erst durch Ertheilung der Quittung, Löschungsbewilligung oder Cession Seitens des bisherigen Gläubigers auf den (tilgenden) Grundeigenthümer über. Nr. 352/80 I H vom 12. April 1881. — Erst nach Löschung einer vorstehenden, wenngleich bezahlten Hypothek rückt der nachstehende Gläubiger in der Priorität vor. Nr. 231/80 II H vom 24. März 1881. — Zum Gebäudesteuergesetz vom 30. Mai 1873: Nach der Absicht des Gesetzgebers soll das Privilegium der Steuerfreiheit auch solchen auf Personenvereinen basirten Stiftungen zustehen, welche zur Zeit des zu versteuernden Anfalls noch nicht vom Staate anerkannt sind, welche aber in Folge des Anfalles um die staatliche Anerkennung bewerben und dieselbe erhalten. Nr. 630/81 IV vom 25. April 1881. — § 13 Ziff. 2 des s. g. Fluchtliniengesetzes vom 9. Juli 1875 setzt die wirkliche Freilegung des von der Gemeinde zu übernehmenden Terrains voraus. Der wirklichen Freilegung ist die von dem Grundeigenthümer gegebene Zusage der Freilegung nicht gleichzuachten. Nr. 299/80 II vom 25. März 1881. — Der § 27 Ausf. Ges. vom 8. Juli 1875 zum Provinzial-Dotationsgesetz gab durch die Bestimmung über die Fortführung der Verwaltung dem Staat und seinen Verwaltungsorganen in dem Provinzialverbande weder einen Mandanten noch einen Prinzipal im privatrechtlichen Sinne. Während der Uebergangszeit verblieb dem Staate die Verwaltung so wie sie ihm bisher zustand und oblag, nämlich als ein Zweig des öffentlichen Dienstes, lediglich gewiesen an die bestehenden Verwaltungsvorschriften, also unabhängig von den Weisungen anderer, als der nach Maßgabe dieser Vorschriften berufenen Organe. Nr. 468/80 I H vom 29. März 1881. —

Das französische Recht (badische Landrecht).

Für diskontinuirliche Servituten kann nur dann ein possessorischer Schutz in Anspruch genommen werden, wenn zugleich

ein der Vermuthung der Prekarität beseitigender Titel vorliegt. Es bedarf aber nicht unter allen Umständen der Vorlegung dieses Titels im Prozesse, da die Existenz eines Servitutentitels auch durch das Geständniß des Gegners und Eidesdelation, sowie in den Fällen des Art. 1347 und 1348 Nr. 4 B. G. B. durch Zeugen bewiesen werden kann. Nr. 384/80 II vom 8. März 1881. — Als Regel gilt, daß der Gläubiger von einem Dritten nicht gezwungen werden kann, gegen Subrogation in seine Rechte Zahlung anzunehmen. Dies folgt aus dem Wesen der im Art. 1250 Nr. 1 B. G. B. behandelten konventionellen Subrogation im Gegensatz za der im Art. 1250 Nr. 2 a. a. O. erwähnten, welche sich ohne den Willen des bisherigen Gläubigers vollzieht. Nr. 270/81 II vom 8. April 1881. — Die Rechtskraft eines Urtheils wirkt nach allgemeinen zivilrechtlichen Prinzipien (L. R. S. 1351) auch gegen die Gläubiger der Parteien als solche, sofern nicht das Urtheil das Werk einer gegen sie verübten Gefährde (L. R. S. 1167) ist, sie also in der Lage sind, die ihnen für diesen Fall zu ihrem Schutze gewährten eigenen Rechte geltend zu machen. Nr. 272/81 II vom 8. April 1881. — Der Satz tantum praescriptum, quantum possessum, hat nicht lediglich eine räumliche Bedeutung. Nr. 296/80 II vom 4. März 1881.

Provinzial- und Statutar-Recht.

Das revidirte Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863 ist kein Gesetz, hat vielmehr wesentlich einen privatrechtlichen und vertraglichen Charakter. Nr. 605/81 V vom 23. März 1881. — Nach gemeinem sächsischem Recht ist der Ehemann zur Einziehung von Kapital-Außenständen der Frau ebenso berechtigt, als zu jeder einseitigen Veräußerung selbst des werthvollsten Mobiliarstücks. Dieser Satz ist auch für Schwarzburg-Sondershausen bestehendes Recht. Nr. 376/80 III vom 25. März 1881. — Aus § 21 der bremischen Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch ist die Fähigkeit zum Erwerb von Grundeigenthum für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu entnehmen. Nr. 181/80 I vom 13. April 1881. —

M. u. F.

Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880.

Karlsruhe.

Die Anwaltskammer wurde am 8. Dezember 1879 förmlich constituirt und erwählte sofort einen Vorstand von 9 Mitgliedern. In der zweiten Versammlung der Anwaltskammer wurde beschlossen, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 15 zu erhöhen, und sofort die Wahl vorgenommen.

In 4 Sitzungen des Vorstandes waren mehrfache Anfragen, welche mit der Einführung der Rechtsanwaltsordnung und der Stellung der Rechtsanwälte in Verbindung standen, erledigt. Außer einigen Berichten, welche der Vorstand über ähnliche Gegenstände erstattet hat, ist ein förmliches Gutachten nur einmal abgegeben worden, nämlich über die Beschränkung der Wechselfähigkeit.

Den erheblicheren Theil der Geschäfte verursachten Beschwerden über die Geschäftsführung einzelner Anwälte. Es sind, mit Hinzurechnung von etwa 6 Beschwerden, welche noch von der früheren Anwaltskammer übergeben wurden, im Ganzen 46 Beschwerden und zwar zum größeren Theile durch den Vorsitzenden und nur bei einzelnen wenigen nach collegialischem Beschlusse des Vorstandes, in Gemäßheit des § 49 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung in der Weise erledigt, beziehungsweise vermittelt werden, daß die betreffenden Anwälte unter Mittheilung einer Abschrift der Beschwerden zur Erklärung aufgefordert, und sodann Abschriften dieser Erklärungen den Beschwerdeführern zugestellt wurden.

Bis jetzt ist in keinem einzigen Falle eine ehrengerichtliche Klage erhoben, oder der Vorstand zu weiterem Einschreiten veranlaßt worden.

Bei einer Anzahl von Beschwerden, bezw. Anträgen hat sich der Vorstand veranlaßt gesehen, auszusprechen, daß derselbe sich zu einer Begutachtung (Dekretur) von Kostenverzeichnissen außer in dem Falle des § 49 Abs. 4 nicht für zuständig erachte.

Ueber 7 Gesuche um Zulassung und 10 Gesuche um Aenderung der Wohnsitze bezw. Zulassung bei einem andern Gerichte hat der Vorstand zustimmend berichtet. Ein Gesuch eines früher entlassenen Anwalts wurde nach Antrag des Vorstandes zurückgewiesen.

Ausgetreten sind: ein Mitglied zum Reichsgerichte, ein Mitglied zum Uebergang in den Staatsdienst. Drei Mitglieder sind gestorben.

Zweibrücken.

Die bisherige Thätigkeit des Vorstandes bestand in der Abgabe von neun Gutachten, betreffend die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, einem Gutachten in Betreff der Zweckmäßigkeit der Uebernahme der an den Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds über die persönlichen und Familienverhältnisse der Rechtsanwälte alljährlich zu machenden Anzeige durch die Vorstände der Anwaltskammern, und einem Gutachten, betreffend gesetzliche Regelung der Wucherfrage, insbesondere Beschränkung der Wechselfähigkeit.

Alle diese Gutachten wurden einstimmig mittels schriftlicher Abstimmung des Vorstandes abgegeben, ohne daß Veranlassung gegeben war, die Mitglieder des Vorstandes zu einer Versammlung am Sitze des königl. Oberlandesgerichtes einzuberufen.

Erfreulicher Weise hat sich seit der Konstituirung des Vorstandes zu einer ehrengerichtlichen Thätigkeit desselben und zu einer Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und von solchen zwischen einem Rechtsanwalte und seinem Auftraggeber keinerlei Veranlassung dargeboten.

In der ersten Jahresversammlung der Anwaltskammer am 18. September 1880 zu Kaiserslautern wurde zuerst nach eingehender Verhandlung die Geschäftsordnung beschlossen, die Rechnung gelegt, ferner der Kammer von dem an ihren Vorstand gelangten Antrage des Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds auf Gewährung eines jährlichen Beitrages zu dem Fond für Unterstützung hülfsbedürftiger Rechtsanwälte Kenntniß gegeben und die Erklärungen der anwesenden Kammermitglieder, welche zu dem angegebenen Zwecke Jahresbeiträge vorläufig auf die nächsten drei Jahre zusagten, zu Protokoll genommen, endlich noch die Frage,

Digitized by Google

ob die gesetzlich bestehende Wechselfähigkeit im Interesse gewisser Berufsklassen zu beschränken sei, zur Abstimmung gebracht und von einer Mehrheit von 24 Stimmen gegen 2 Stimmen unbedingt verneint.

Die Zahl der Kammermitglieder (31) ist sich gleichgeblieben; an die Stelle eines aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedenen Mitgliedes ist ein neues eingetreten; anderweitige Veränderung ist nicht erfolgt.

Literatur.

Die Fähigkeit zum Richteramte nach Kgl. Sächsischem Rechte, dargestellt von H. J. Roßbach, Advokat in Leipzig. 1879. Serig'sche Buchhandlg. S. 96.

Die vorliegende kleine Schrift, welche der vielfach ventilirten Controverse, ob die vor dem Jahre 1867 für die juristische Praxis allein geprüften sächsischen Juristen die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben, ihre Entstehung verdankt, bespricht zunächst den Inhalt und das Personal des Richteramts und stellt sodann die Erfordernisse zusammen, welche die sächsische Gesetzgebung in den verschiedenen Epochen für die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt vorgeschrieben hat. Mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit wird gezeigt, daß hierfür vor 1867 die Ablegung einer einzigen Prüfung, nämlich der „für die juristische Praxis", genügte, wenn auch das sächsische Ministerium als Anstellungsbehörde für die Bewerber um staatliche Richter stellen, also für die wirkliche Anstellung im Staatsdienste noch besondere Prüfungen eingeführt hatte. Auf Grund dieser Untersuchung gelangt der Verfasser zu dem Resultate, daß alle vor 1867 blos pro praxi juridica geprüften sächsischen Juristen nach § 1 R. A. O. zur Rechtsanwaltschaft in ihrem vollen Umfange zuzulassen sind und nach § 5 Ger. Verf. Ges. als Richter in allen Bundesstaaten angestellt werden können. Diese Entscheidung erscheint uns durchaus treffend und dürfte, da sie auch, soviel bekannt, von dem sächsischen Justizministerium getheilt wird, die Controverse zur endgültigen Lösung bringen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Waldemar Wolff bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde; — Eugen Tilliß bei dem Amtsgericht in Culm; — Sigismund Carl Wilhelm Josef Schulte bei dem Amtsgericht in Wesel; — Franz List bei dem Amtsgericht in Goldap; — Edmund Meyer bei dem Aandgericht in Hannover; — Dr. Carl Bunke bei dem Amtsgericht in Briesen; — Carl Eichholz bei dem Amtsgericht in Heilsberg; — Theodor Eppet bei dem Landgericht in Colmar; — Wagenknecht bei dem Amtsgericht in Jüterbog; — Auer, bisher in Stuttgart, bei dem Amtsgericht in Gmünd; — A. Straus bei dem Ober-Landesgericht in Karlsruhe; — Hansen bei dem Amtsgericht in Meldorf und dem Landgericht in Altona; — Paul Schumann bei dem Landgericht I in Berlin. —

Dem Rechtsanwalt und Notar Bang in Ruhrort ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Wesel angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Seibertz bei dem Amtsgericht in Treptow a. R.; — Dr. Kühn bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven, und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Schumann in Reinerz bei dem Landgericht in Glatz; — Abraham Straus bei dem Landgericht in Karlsruhe; — Calow zu Treptow a. R. bei dem Landgericht in Stargard i. P.; — Kloeppel bei dem Kammergericht in Berlin. —

Die nachgesuchte Entlassung ist ertheilt: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Klinckmüller in Schwiebus, dem Notar Seibertz in Treptow a. R. und dem Notar Augspurg in Verden.

Der Rechtsanwalt und Notar Baur in Wesel ist in Folge seiner Allerhöchst bestätigten Wahl zum Bürgermeister aus dem Justizdienst geschieden.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Levin in Osterode a. H. ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Todesfälle.

Rechtsanwalt und Notar Justizrath Schmiedicke in Beuthen O.-S.; — Rechtsanwalt Rothamel in Ziegenhain; Hartwig in Pirna; — Sabarth in Breslau; — Justizrath Genfet in Chemnitz; — Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Döring in Schlechau; — Justizrath Böcking in Saarbrücken.

Ein älterer routinirter Büreauvorsteher

eines Rechtsanwalts und Notars — Oberlandesgerichtsbezirk Hamm — sucht unter bescheidenen Ansprüchen ähnliche Stellung oder Beschäftigung auf einem industriellen Werke zur Bearbeitung der Klage- und Grundbuchsachen.

Offerten unter A. 1 an die Exped. dieser Zeitung.

Im Verlage von G. Reimer in Berlin ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Theorie und Praxis
des
heutigen gemeinen preußischen
Privatrechts
auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts.
Von
Dr. Franz Förster.

Vierte, veränderte Auflage.
Herausgegeben
von
Dr. M. E. Eccius,
Geh. Justizrath und vortr. Rath im Justizministerium.
I. Band. 2. Abtheilung.
Preis: 9 Mark.

Das
Strafgesetzbuch
für
das Deutsche Reich,
erläutert durch
Dr. F. C. Oppenhoff,
Ober-Staatsanwalt beim Königl. Preußischen Ober-Tribunal.
Achte Ausgabe,
herausgegeben von
Th. F. Oppenhoff,
Ersten Staatsanwalt beim Königl. Landgericht zu Aachen.
Preis: 15 Mark.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 14. Berlin, 4. Juli. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Pensionskasse der deutschen Anwälte. — Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**
II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**
III. **die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,**
IV. **Rechnungslegung,**
V. **Neuwahl des Vorstandes.**

Demnächst werden weitere Mittheilungen ergehen.

Die Pensionskasse der deutschen Anwälte.

Die Frage nach den Pensions-Kassen der deutschen Anwaltschaft ist bereits in den Jahren 1873 und 1878 auf die Tagesordnung der Vereinstage zu Eisenach und Frankfurt a/M. gesetzt gewesen, indeß nicht zur Erledigung gekommen.

Dies Schicksal kann nicht Wunder nehmen, da die Schwierigkeit der Ausführung ebenso groß ist, wie die Ansichten über die Organisation solcher Kassen auseinander gehen. Und doch wird die Frage immer wieder auftauchen, weil ihr ein reales Bedürfniß zum Grunde liegt, welches so lange fortwirkend empfunden werden muß, bis es, es sei früher oder später, feste Gestaltung gewonnen hat.

Liegt es schon im Wesen jeder Berufsgemeinschaft, von den Genossen, sei es im Fall einer zeitweisen Erwerbsunfähigkeit, sei es für die Zeit der Entkräftung, welche das Alter mit sich bringt, Noth und Entbehrung fern zu halten — die Innungen der Vorzeit haben auf diesem Gebiete Großes geleistet —, so muß der Anwaltschaft doppelt daran gelegen sein, ein die Ruhegehalte der Staatsdiener einigermaaßen ersetzendes Institut zu schaffen, weil ihre Mitglieder beim Verlassen des unmittelbaren Staatsdienstes jene Sicherheit für den Fall einer Invalidität aufgeben. Hiernach möchte der Satz: „die Gründung zweckentsprechender Pensionskassen bildet den Schlußstein für die Organisation des Anwaltstandes" keinem wesentlichen Widerspruch begegnen.

Neuerdings ist die Angelegenheit wiederum in Fluß gekommen, indem der Vorstand des Anwaltvereins, um eine statistische Grundlage zu gewinnen, Fragebogen ausgesandt hat, und zwar nicht nur an die Vereinsmitglieder, sondern an alle Anwalte Deutschlands. Es scheint daher an der Zeit, zu dem Unternehmen, welches den Zweck jener Vorermittelungen bildet, Stellung zu nehmen.

Durfte man immerhin gespannt sein auf die theoretischen Ergebnisse, welche aus dem eingegangenen Material entnommen werden können, so tritt uns durch die in Nr. 12 dieser Wochenschrift mitgetheilte statutarische Erneuerung und Erweiterung der Pensions-Kasse zu Frankfurt a/O. eine praktische Lösung der vorliegenden Aufgabe entgegen, welche unsere volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Die älteste preußische Pensionskasse, welche auf eine 40jährige Erfahrung zurückblickt und ihren statutarischen Verpflichtungen bisher vollständig zu genügen im Stande war, bietet die von ihr aufgesammelten Fonds als Grundstock für die gesammten Anwälte und Notare des jetzigen Kammergerichtsbezirks, ja des ganzen Deutschlands dar.

Die ordentlichen Beiträge sind auf jährlich 100 Mark, die Pensionssätze dagegen auf 900, 1200, 1500, 1800, 2100 und 2400 Mark jährlich bemessen; je nachdem das pensionsberechtigte Mitglied 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre dem Verein als zahlendes Mitglied angehörte. Neben dieser Kasse und völlig unabhängig von derselben besteht ein Wittwenkassen-Verein für diejenigen Mitglieder, welche der zu hinterlassenden Wittwe eine jährliche Unterstützung sichern wollen. Der Beitrag hierzu beläuft sich auf jährlich 30 Mark; als Wittwen-Pensionen werden die jährlichen Beiträge der Mitglieder und die Zinsen des eisernen Kapitals unter die Wittwen der Mitglieder des Wittwenkassenvereins gleichmäßig vertheilt, von den ersteren jedoch nur ⅔, so lange das eiserne Kapital nicht die Höhe von 30000 Mark erreicht hat.

Neben diesen beiden Kassen besteht drittens zum fakultativen Beitritt für die Mitglieder des Pensions-Vereins ein Sterbekassen-Verein, welcher bei jedem Sterbefall 6 Mark von den Mitgliedern des Sterbekassenvereins einzieht und den Hinterbliebenen des verstorbenen Vereinsmitgliedes zuführt.

Digitized by Google

Wir wenden unsere Betrachtung zunächst nur denjenigen Leistungen zu, welche den Anwalten und Notaren eine Invaliditäts-Rente sichern sollen und halten es vorweg für außerordentlich wichtig, daß dieser Zweck nicht, wie es in anderen Bezirken geschehen, mit dem Wittwenpensionen finanziell verbunden ist. Die Vereine von gleicher Tendenz, welche in den Appellationsgerichtsbezirken von Hamm, Paderborn und denjenigen der Provinz Sachsen um das Jahr 1860 in's Leben getreten waren, haben die Nachtheile einer solchen Vereinigung ganz entgegengesetzter Zwecke zu ihrem Schaden erfahren, indem sie theils zu einer Auflösung theils zu einer Reconstruction unter bestimmter Trennung der Pensionsbranche von der Wittwen-Unterstützung sich gezwungen sahen.

Vergleicht man die vom Berlin'er Verein angenommenen Sätze mit denjenigen Beiträgen, welche nach reinstatistischen Grundsätzen eine angemessene Invaliditätsrente zu sichern im Stande sind, so läßt sich nicht verkennen, daß jene Sätze die sehr erhebliche Höhe dieser Beiträge nicht völlig erreichen. Wir verdanken dem Professor Dr. Heym (in Nr. 12 dieser Wochenschrift vom Jahre 1880) eine Tabelle, welche bei Annahme einer gleichen Sterblichkeit der activen und inactiven Sachwalter und bei Annahme eines Disconts von 4% eine Pension von 100 Mark, beginnend mit der wann immer eintretenden Invalidität, durch nachstehende jährliche Beiträge für gesichert hält: bei einem Alter zur Zeit des Beitritts von

30	Jahren	durch	5,38 Mark
35	"	"	7,30 "
40	"	"	10,09 "
45	"	"	14,20 "
50	"	"	20,38 "
55	"	"	29,89 "
60	"	"	44,61 "

Sollte, so heißt es daselbst weiter, die Invalidenrente bei einem gewissen Altersjahre, falls die Invalidität nicht schon früher eingetreten sei, etwa beim 65. Lebensjahre in jedem Falle fällig werden, so würden die Beiträge selbstverständlich größer sein müssen. Treffe endlich die Pensionskasse die Einrichtung, daß der Beitrag vom Alter unabhängig, d. h. für alle gleich groß ist, was zwar den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung entgegen, aber doch in vielen Fällen bei Hülfskassen nicht zu vermeiden sei, so würde man den Beitrag erfordern müssen, welcher dem Durchschnittsalter aller Mitglieder entspreche. Nach den dem genannten Verfasser bekannt gewordenen Fällen dürfte dies Alter ungefähr 45 Jahre sein, also der durchschnittliche jährliche Beitrag nahezu 15 Mark betragen, danach würde sich für eine Pension von 1000 Mark ein Jahresbeitrag von 150 Mark und für eine Pension von 2000 Mark ein Jahresbeitrag von 300 Mark als nothwendig ergeben. — Das Berliner Statut stuft die Pensionssätze wie bemerkt, von 900 bis 2400 Mark ab. Nehmen wie aber auch nur einen Durchschnittsbetrag von 1750 Mark als Pensionssatz an, so würde nach jener Tabelle ein Jahresbeitrag von 262,50 Mark erforderlich sein, um eine solche Pension rechnerisch zu fundiren. Das Berliner Statut nimmt nun einen gleichmäßigen Beitrag von nur 100 Mark (im Statut von 1841 waren es nur 20 Thlr. oder 60 Mark bei gleichen Pensionssätzen wie gegenwärtig (Justiz-Min.-Blatt de 1843 Seite 163 § 7 und 33) in Aussicht, und es erhellt wohl ohne Weiteres, daß dieser Ausfall durch das Eintrittsgeld von 100 Mark (§ 7), welches bei einem Lebensalter von über 40 Jahren erhöht werden kann, nicht ausgeglichen wird und um so weniger, als dies Statut bei Vollendung des 70. Lebensjahres den Nachweis, daß die Körper- oder Seelenkräfte des Pensionssuchers ihm nicht mehr gestatten, die Geschäfte eines Rechtsanwalts resp. Notars zu besorgen, völlig erläßt. — Dennoch steht der Einsender nicht an, den in Aussicht genommenen Betrag von 100 Mark Jahresbeitrag für ausreichend zu erklären, wenn dem Verein die Natur einer genossenschaftlichen Vereinigung im Gegensatz zu einem eigentlichen Geldinstitut gewahrt bleibt. Es darf, um dies zu erweisen, auf die Erfahrung Bezug genommen werden, welche in dem für die Anwälte der Provinz Sachsen seit 1862 bestehenden Pensionsverein gemacht sind, indem bei diesem Verein bereits zu drei verschiedenen Malen Mitglieder, welche ihr Amt nach Vollendung des 70. Lebensjahres niedergelegt hatten, und welche unbedingt pensionsberechtigt gewesen sein würden, nicht nur von dem Bezuge der Pension Abstand genommen, sondern Mitglieder geblieben, und ihre statutgemäßen Beiträge bis zum Lebensende fortberichtigt haben. Eine solche Liberalität ist nicht zu erwarten, wenn die Pensionskasse lediglich ein Geldinstitut ist, bei welchem die Rücksichtnahme auf die vom Glücke minder begünstigten oder unter dem Drucke eines besonderen Mißgeschickes stehenden Standesgenossen zurücktritt oder völlig verschwindet, es dürfte aber jenes Motio um so wirksamer und um so häufiger zu erwarten sein, als sich das Institut zur Sicherstellung invalider Standesgenossen auf den kollegialen Sinn seiner Mitglieder stützt, insbesondere auf den Bezirk beschränkt, aus welchem die Anwälte durch die eingetretene Organisation zu einem korporativen Verbande zusammen geschlossen und durch die mannigfachsten persönlichen Beziehungen mit einander verbunden sind; aus diesem Grunde möchte die Ausdehnung des Bereichs dieser Vereinigung auf ganz Deutschland, und die Centralisation der Verwaltung in der Hand eines engeren Ausschusses von drei unentgeltlich fungirenden Vereinsmitgliedern nicht räthlich, und vielmehr zu wünschen sein,

daß jeder Oberlandesgerichts-Bezirk mit Gründung einer gleichartigen Pensionskasse vorgehe.

Wird den obigen Erwägungen zugestimmt, so würde die Bestimmung in § 6 des Statuts, wonach ein Mitglied aus dem Vereine als actives Mitglied ausscheiden muß, wenn es die Geschäfte freiwillig niedergelegt, besser zu streichen sein.

Man hat, um die Leistungsfähigkeit der Pensionskasse noch mehr zu sichern, in Vorschlag gebracht, die Zahlung der Pensionen von dem Falle des Bedarfs abhängig zu machen.

So wurde bei Berathung des Magdeburger Statuts die Ansicht lebhaft vertreten, daß die Pensionen nur dann und insoweit zu gewähren seien, als nicht eine feste sonstige Jahreseinnahme von 1200 Thlr. vorhanden sei. Dennoch hat die Mehrheit der Abstimmenden diesen Vorschlag verworfen, einmal, um das lästige Eindringen in die Privatangelegenheiten der Pensionäre zu vermeiden, sodann aber, um die Pension selbst der Staatspension möglichst anzunähern und ihr den Charakter einer Subvention wegen Bedürftigkeit von voen herein zu nehmen. Der Berliner Entwurf kennt ebenfalls ein solches Erforderniß für den Bezug der Pension nicht.

Digitized by Google

Man hat anderen Orts ferner versucht, die Höhe der Jahresbeiträge nach dem Lebensalter zur Zeit des Beitrittes abzustufen. So schlägt Justizrath Rauschenbusch zu Hamm in einem Statutenentwurf vom Jahre 1870 vor: 15 Thaler Jahresbeitrag bei einem Alter von 40 und weniger Jahren, 20 Thaler bei einem Alter von 40—50 Jahren, 25 Thaler bei einem Alter von 50—60 Jahren, 30 Thaler bei einem noch höheren Lebensalter zur Zeit des Beitrittes. Gegenüber dem Beitrag von durchgängig 100 Mark des Berliner Entwurfs erscheinen jene Sätze entschieden zu niedrig, aber auch sonst nicht empfehlenswerth, weil, wenn man einmal eine Abstufung vornehmen will, diese nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung viel detaillirter, und nicht nur nach Dekaden, sondern nach einzelnen Lebensjahren verschieden berechnet werden müßte. Jedenfalls verdient für eine einfache Verwaltung ein gleichmäßiger Jahresbeitrag den Vorzug, und da die Erfahrung einen solchen bewährt gefunden hat, so wird man sich mit dem Fixum im Berliner Statut wohl befreunden können.

Die Gleichstellung der Notare mit den Rechtsanwälten wird übereinstimmend mit dem Redactionsvorschlage in Nr. 12 dieser Zeitschrift von allen mir bekannt gewordenen Statuten festgehalten. Was endlich die Vereinsorgane anlangt, so will uns die Dreizahl des Berliner Statuts etwas zu gering erscheinen. Mag auch die Zahl von 9 Verwaltungsrathsmitgliedern im Statut der Provinz Sachsen neben einem Director des Vereins wiederum zu hoch sein; immerhin verdient die Stetigkeit der Vereinsbeamten und das feste Domizil des Vereins, wie beide Statuten dies bestimmen, den Vorzug vor einem Wechsel des Vororts, wie ihn Rauschenbusch (a. a. O. § 10) mit der Bestimmung vorschlägt, daß sämmtliche am Vorort wohnenden Vereinsmitglieder den Vorstand bilden sollen.

Nach diesen Bemerkungen glaube ich den Anträgen der Redaction in Nr. 12 dieser Wochenschrift dahin beitreten zu sollen:

1. von der Gründung eines besonderen Pensionsvereins für deutsche Rechtsanwälte abzusehen,
2. den Kollegen die Bildung eines Pensionsvereins für ihren Oberlandesgerichtsbezirk sofern ein solcher noch nicht besteht, und in Anschluß daran eines Wittwen- und Kinder-Unterstützungs-Vereins zu empfehlen.

Was den dritten Antrag anlangt, einen Reservefonds (?) zur Unterstützung solcher Pensionäre zu bilden, welche nach den Statuten zum Bezuge von Pensionen noch nicht berechtigt sein würden, so fürchte ich, daß derselbe wenig Anklang finden wird, und sogar die Gefahr in sich birgt, den Gemeinsinn der Kollegen von dem Hauptziele abzulenken, welches darin besteht: zunächst feste Pensionsinstitute zu schaffen, welche dann nach Verlauf einer Reihe von etwa 5 Jahren aus den statutenmäßigen Beiträgen von selbst feste (eiserne) Fonds und Reserven aufgesammelt haben werden.

Außerdem ist nicht erkennbar gemacht, zu wessen Disposition denn dieser Hülfs-Fond gestellt werden sollte.

Gehen wir nun auf den anderen Gesichtspunkt über: Fürsorge für die Wittwen (und sonstigen Hinterbliebenen) der Rechtsanwälte, so ist nach dem Berliner Statut ein Wittwen-Kassenverein in Anschluß an den Pensionsverein in Aussicht genommen mit fakultativem Beitritt der Mitglieder dieses Hauptvereins. (§ 1.) Für den Fall eines verspäteten Beitritts (1 Jahr nach der Eheschließung oder nach dem Beitritt zum Pensionsverein) sind die vollen Beiträge nebst 5% Zinsen als Retardat (und zwar gemäß § 7 zum eisernen Kapital) nachzuzahlen. (§ 1.) Auch Vereinspensionäre können zahlende Mitglieder dieser Wittwenkasse bleiben. (§ 3.) Der Jahresbeitrag beträgt 30 Mark jährlich. Der Sollbetrag des eisernen Kapitalfonds ist auf 30000 Mark normirt. Vertheilt wird unter die am Jahresschluß vorhandenen Wittwen, was im verflossenen Jahre an laufenden Beiträgen und Zinsen eingekommen ist, nur wird bis zur Ausfüllung des eisernen Kapitals ½ dieses Aufkommens dem gedachten Fond zugeführt und nicht vertheilt.

Der Betrag dessen, was hiernach eine Wittwe zu gewärtigen hat, ist nicht hoch. Bei einem durchschnittlichen Eintrittsalter des Mannes von 38 Jahren, der Frau von 30 Jahren, welches bei der Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beobachtet ist, stellt sich das numerische Verhältniß zwischen Ehen und Wittwen wie 1000 : 564, d. i. auf 1000 Ehen kommen 564 Wittwen. Demnach wird bei einer Annahme von 100 zahlenden Mitgliedern eine Anzahl von 56 Wittwen zu erwarten sein, welche sich

a) die Beiträge von 100×30 Mark = 3000 Mark
b) die Zinsen von 30000 Mark = 1200 „
4200 Mark

zu theilen haben, so daß auf eine jede derselben etwa 75 Mark fallen. Dieser Betrag wird auch vor Ergänzung des eisernen Kapitals auf 30000 Mark trotz des Abzuges von ½ der Eingänge kaum niedriger sein, weil in den ersten Jahren die Anzahl der Wittwen eine viel geringere sein muß, als später im Beharrungszustande des Vereins.

Kann nun auch eine Wittwenkasse dieser Art nicht als eine ausreichende Fürsorge für die hinterbleibende Wittwe angesehen werden, so ist sie doch jedenfalls ganz empfehlenswerth, sofern nur der Beitritt nicht obligatorisch für alle Mitglieder der Pensionskasse, auch die unverheiratheten, sondern ein rein freiwilliger ist. Sollte jedoch für den Fall der Gründung neuer Pensionskassen der Beitrag zusätzlich zum Pensionsbeitrag zu hoch erscheinen, so wird es unschädlich sein, wie dies beim Frankfurter Pensions-Verein von 1843 bis 1860 der Fall gewesen, erst die Pensionskasse erstarken zu lassen, und erst dann mit der Einrichtung der Wittwenkasse vorzugehen. Hat ja doch das neue Berliner Statut (in § 6) ähnlich dem Magdeburger Zuschüsse aus den Ueberschüssen der Pensionskasse in Aussicht genommen, womit unbedingt das Bestehen einer bereits leistungsfähigen Pensionskasse vorausgesetzt ist. —

Neben den Wittwen sind es auch die unversorgten Kinder eines Vereinsmitgliedes, welche der Fürsorge bedürfen. Das Statut für die Provinz Sachsen bestimmt in Ermangelung einer Wittwe für jedes Kind bis zum 24. Lebensjahre so viel, als demselben an 50 Thalern (150 Mark) eigener Jahreseinnahme fehlt, jedoch mit dem Maximum von 200 Thlr. für die Kinder eines Rechtsanwalts. Gleichwohl ist diese Kinderunterstützung bisher noch nicht in's Leben getreten, es ist vielmehr dem Beschlusse einer späteren Generalversammlung vorbehalten, wann dies geschehen soll, und da die Dotation dieser Kasse lediglich aus den von den Pensionsfonds zu erwartenden

Digitized by Google

Ueberschüssen erfolgen wird, solche aber bis jetzt nicht abzusehen sind, so ist diese Einrichtung aus dem Stadium des Projektes noch nicht herausgetreten. Dies Berliner Statut enthält ein analoges Projekt nicht; immerhin ist es der Erwägung werth, ob nicht die Waisen verstorbener Anwalte, innerhalb ähnlicher Schranken, wie sie vorstehend berichtet worden, zu demjenigen Antheil zu verstatten sein möchten, welcher beim Vorhandensein einer Wittwe auf diese fallen würde.

Anlangend endlich den Sterbekassenverein, welcher ebenfalls in Anschluß an den Pensionsverein zum beliebigen Beitritt für dessen Mitglieder eröffnet ist, um bei Todesfällen von den überlebenden Theilnehmern je einen Beitrag von 6 Mark für die Hinterbliebenen zusammenzubringen (in dem Statut für die Provinz Sachsen sind es nur 3 Mark pro Kopf), so ist dies eine Unterstützungsform, wie sie den ältesten Sterbekassen des kleinen Bürgerstandes entspricht. Muß nun hierbei anerkannt werden, daß die Lebensversicherungsanstalten diesem Zwecke erfolgreicher dienen und rationeller geordnet sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß jener Verein einen erwünschten Ersatz für das bei den Wittwen zunächst eintretende Karenzjahr bildet, und es steht zu erwarten, daß auch diese Einrichtung bei neu zusammentretenden Pensionskassen Anklang finden wird. Völlig unschädlich aber ist es, zunächst auch von diesem Hülfsinstitut abzusehen, um die Beiträge zunächst auf ein geringeres Maß zu beschränken, und die Gründung eines solchen gleich der Wittwenkasse für eine Zeit vorzubehalten, zu welcher die Pensionskasse selbst einigermaßen erstarkt sein wird.

Magdeburg. K.

Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880.

Berlin.

1. In der ersten Versammlung der Anwaltskammer zu Berlin am 22. November 1879 wurden nach Annahme einer provisorischen Geschäftsordnung, durch welche die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf 15 bestimmt wurde, die Mitglieder gewählt.

Es wurde beschlossen, daß zur Stellvertretung im Ehrengericht die übrigen Mitglieder nach alphabetischer Folge der Namen und zwar zunächst die in Berlin wohnenden Mitglieder des Vorstandes, eventuell die außerhalb wohnenden, einberufen werden.

Der Vorstand hat 10 Sitzungen gehalten, außer den Gerichtsferien je monatlich eine Sitzung. Am 14. Februar 1880 beschloß die Anwaltskammer eine Geschäftsordnung für die Anwaltskammer und eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Anwaltskammer.

2. Bei ihrer Konstituirung am 22. November 1879 zählte die Anwaltskammer 232 Mitglieder. Im Laufe des ersten Jahres nach der Konstituirung gelangten 66 Zulassungsgesuche zur Prüfung, von welchen in 6 Fällen die Zulassung beanstandet wurde. In vielen der nicht beanstandeten Fälle ist die Zulassung bezw. die definitive Niederlassung der Antragsteller — hauptsächlich in Folge wechselnden Entschlusses derselben — nicht erfolgt. Nur 25 neue Anwälte traten definitiv im Laufe des Geschäftsjahres zur ursprünglichen Mitgliederzahl hinzu; nach da inzwischen 3 Mitglieder gestorben und 4 Mitglieder auf ihren Antrag gelöscht waren, so betrug am Ende des Geschäftsjahres (22. November 1880) die Zahl der Mitglieder 250. —

Beim vormaligen Stadtgerichte zu Berlin, dem (jetzigen Landgerichte I) fungirten am 30. September 1879 78 Rechtsanwälte. Am 22. November 1879 waren 111 Rechtsanwälte zugelassen; im Laufe des ersten Geschäftsjahres wurden ferner 22 zugelassen. (Bis Ende Mai 1881 sind noch weiter 18 Rechtsanwälte zugelassen, so daß bei dem Wegfall von 7 Anwälten in Folge von Todesfällen bezw. Löschung Ende Mai 1881 144 Rechtsanwälte beim Landgericht I zugelassen sind.)

3. Außer den Zulassungsanträgen gelangten im Laufe des Geschäftsjahres 204 Anträge bezw. Beschwerden an den Vorstand. Bei weitem die meisten Anträge betrafen Beschwerden über Kostenberechnungen und über Verzögerungen. Der Vorstand sieht in desfallsigen Beschwerden, soweit sie nicht zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, einen Antrag auf Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern im Sinne des § 49 Nr. 3 der Rechtsanwalts-Ordnung. Sowohl in solchen Vermittelungsfällen, als auch in anderen Fällen, worin das Verhalten der Mitglieder in Frage kommt, kann sich der Vorstand nicht entbrechen, eine Kritik des Verfahrens des Anwalts zu üben und auszusprechen. Er hält sich zu solchen wohlmeinenden Winken sowohl durch die Nothwendigkeit des Mittels für erfolgreiche Vermittelungsversuche, als auch namentlich dadurch für berechtigt, daß er außer der ehrengerichtlichen Strafgewalt des Ehrengerichts und also außer der, diesem allein zustehenden Befugniß zur Ertheilung von „Warnungen" oder „Verweisen" nach § 49 Nr. 1 der Rechtsanwalts-Ordnung verpflichtet ist, die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu führen. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle wurden die Beschwerden indeß unbegründet gefunden.

4. Seitens der Landesjustizverwaltung wurde von dem Vorstande nur ein Gutachten über die Angemessenheit der Beschränkung der Wechselfähigkeit erfordert. Dasselbe wurde motivirt dahin abgegeben, daß jede Beschränkung der Wechselfähigkeit zu widerrathen sei.

5. Von Gerichten sind in drei Fällen Gutachten über die Angemessenheit liquidirter Gebühren in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und deren Auftraggebern erfordert.

6. Von dem Vorstande wurde die Verwaltung der, unter dem 9. November 1863 Allerhöchst bestätigten, zur Unterstützung bedürftiger Rechtsanwälte bestimmten, Rechtsanwalt Rode'schen Stiftung in Gemäßheit des, am 23. Februar 1880 Allerhöchst genehmigten revidirten Statuts vom 10. September 1879 übernommen. Abgesehen von diesem Stiftungsvermögen, dessen Revenuen nicht zu allgemeinen Zwecken der Anwaltskammer als solche dienen, ergab die Verwaltung des Vermögens der Anwaltskammer am Ende des Geschäftsjahres (am 22. November 1880) einen Bestand von 3264 Mark 88 Pf. wovon 3000 Mark bei der preußischen Rentenversicherungsanstalt angelegt sind. Ueber die Verwaltung ist in der Versammlung der Anwaltskammer am 20. November 1880 Rechnung gelegt worden.

7. Von dem Ehrengerichte sind in fünf Fällen auf Antrag des Oberstaatsanwalts Voruntersuchungen gegen Mitglieder der

Digitized by Google

Anwaltskammer eröffnet. Das Verfahren iſt noch in keiner dieſer Angelegenheiten erledigt.

8. Um über die Erfahrungen ſeit der Geſetzeskraft der Rechtsanwalts-Ordnung ein zuverläſſiges Urtheil abzugeben, dürfte der ſeither verfloſſene Zeitraum noch zu kurz ſein.

Darmſtadt.

In dem Bezirk des O. L. G. Darmſtadt waren am 1. October 1879 114 Rechtsanwälte zugelaſſen. Hiervon fielen bis 15. September 1880 weg durch Tod 3, durch Rücktritt 1, durch ehrengerichtliche Ausſchließung von der R. A.ſchaft 1, zuſammen 5. Es wurden dagegen zugelaſſen 10, alſo mehr zu- als abgegangen 5, ſomit Beſtand 119.

Hiervon ſind 53 in Darmſtadt, 6 in Offenbach, je 1 in Langen, Bensheim (beim A. G. Zwingenberg zugelaſſen) und Michelſtadt; 21 in Gießen, 4 in Friedberg, je 1 in Alsfeld und Herbſtein; 27 in Mainz, 3 in Worms.

Es kommt hiernach 1 Anwalt in Starkenburg auf rund 6000, in Oberheſſen auf rund 9400, in Rheinheſſen auf rund 8700 Seelen.

Die Anwälte an den Sitzen der Landgerichten ſind an dieſen L. G. zugelaſſen, die anderen bei den betreffenden Amtsgerichten (bezw. den hiermit verbundenen Kammern für Handelsſachen); die in Offenbach zugleich am L. G. in Darmſtadt; die in Darmſtadt und Mainz zugleich am O. L. G., die in Mainz bekanntlich kraft Specialbeſtimmung R. A. O. § 114 und (Großh. Heſſ.) Bekanntmachung vom 20. Juni 1879; ein Anwalt in Worms zugleich beim L. G. in Mainz und damit (in Folge der eben erwähnten Beſtimmung) auch beim O. L. G.

Zu den R. Anwälten gehören 6 richterliche Beamte, welche anläßlich der Neuorganiſation vom 1. October 1879 in Ruheſtand getreten waren; 2 hiervon hatten ihre Zulaſſung ſchon vor dem 1. October erhalten, die andern nachher und in den von da an geltenden Formen.

Bemerkenswerth iſt der Zug, welcher ſich eben in der Provinz Starkenburg kund thut, Zulaſſung bei A. Gen. zu erwirken, — ein ſicheres Zeichen des ſtarken Ueberſetztſeins der A.ſchaft in Darmſtadt. Es ziehen deshalb nicht blos neue Anwälte vor, ſich außerhalb Darmſtadts niederzulaſſen, ſondern es iſt auch ein Darmſtädter Anwalt (unter Aufgabe ſeiner Zulaſſung beim L. G.) an's A. G. Michelſtadt übergeſiedelt.

Es iſt hierbei darauf aufmerkſam zu machen, daß die Praxis beim O. L. G. nicht den Darmſtädter Anwälten allein zuſteht, ſondern kraft geſetzlicher Beſtimmung auch den beim L. G. Mainz zugelaſſenen und kraft collegialer Connivenz der Darmſtädter Anwälte (auf dem Weg der nach R. A. O. § 27 zuläſſigen Subſtitution) wohl ziemlich allgemein auch den Offenbacher und Gießener Anwälten.

Zwei Geſuche um Zulaſſung wurden vor der Begutachtung zurückgenommen; bei einem (eines Juriſten, der einem andern Bundesſtaat angehört) ward auf Grund des § 2 der R. A. O. Abſchlag befürwortet und auch ausgeſprochen.

Nach R. A. O. § 2 kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesſtaat erlangt hat, in jedem Bundesſtaat zur R. A.ſchaft zugelaſſen werden; muß aber nicht. Dieſes „kann", im Gegenſatz zu „muß", wurde ſ. Z. — wohl allſeitig — bedauert, da es die alten Landesgrenzen, im Gegenſatz zu voller Freizügigkeit in der R. A.ſchaft, aufrecht erhielt. Nichtsdeſtoweniger hat in dem vorhin erwähnten einen Fall der Vorſtand jenen Paragraphen angerufen, um zu bewirken, daß ein nichtheſſiſcher Juriſt in unſerem Land nicht als Anwalt zugelaſſen werde. Es lag hier aber die Sache thatſächlich ſo, daß der Vorſtand nicht wünſchen konnte, daß jener Bewerber College werde, auch wenn er ein Inländer geweſen wäre. Zur Vermeidung jeden Mißverſtändniſſes ward im Bericht ausdrücklich gewahrt, daß ſich der Vorſtand nicht principiell gegen die Zulaſſung ſolcher ausſprechen wolle, welche nicht in unſerem Staate die Befähigung zum Richteramte erlangt haben.

In großem Umfang wurde die Thätigkeit des Vorſtandes durch Beſchwerden von Parteien gegen ihre Anwälte in Anſpruch genommen. Nach R. A. O. § 49 Nr. 3 liegt dem Vorſtand die Pflicht ob, ſolche Streitigkeiten auf Antrag des Auftraggebers zu vermitteln. Der Vorſtand hal von vornherein geglaubt, und auch weiterhin dieſe Ueberzeugung feſtgehalten, dies „auf Antrag" nicht dahin preſſen zu ſollen, daß die Vermittelung förmlich begehrt ſein müſſe, ſondern hat jedesmal bei Einlangen einer Beſchwerde verſucht, durch ein beauftragtes Mitglied den Sachverhalt aufzuklären, Vermittelung, wo zu einer ſolchen Raum verblieb, eintreten zu laſſen, und jedenfalls den Beſchwerdeführer entſprechend zu bedeuten. Dieſes Bedeuten, wovon allemal dem betreffenden Anwalt abſchriftlich Nachricht zugeht, enthält zuweilen eine Kritik des Verfahrens des Anwalts. Der Vorſtand will hiermit weder „Verweis" noch „Warnung" ausſprechen, — was nur dem Ehrengericht zuſtünde. Allein er bleibt hiermit auf Grund von R. A. O. § 49 Nr. 1 (wonach der Vorſtand die Aufſicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu üben hat) innerhalb ſeiner Befugniß; andernfalls ginge auch ein ſehr wirkſames Mittel, kleine Verfehlungen zu reprimiren, verloren ꝛc., während doch das ehrengerichtliche Verfahren mit ſeinen ſehr formellen und umſtändlichen Prozeßvorſchriften, mit ſeinem Heranziehen der O. St. A.ſchaft ꝛc. ſchon erheblichere Verfehlungen erfordert, um in Wirkſamkeit geſetzt zu werden.

Es darf nun zunächſt mit Befriedigung conſtatirt werden, daß weitaus die meiſten der eingelaufenen Beſchwerden ſich als unbegründet erwieſen, wenn es auch andererſeits bedauerlich iſt, zu ſehen, wie völlig haltlos viele dieſer Beſchwerden ſind, ſo daß es oft ſchwer fällt, nur an Unverſtand und Fehlſicht der Beſchwerdeführer zu glauben. Sehr häufig iſt es auch unklares Mißbehagen bezüglich der Geſtaltung einer Rechtsſache, das dann in Form von Beſchwerde gegen den Anwalt explodirt. Es hat das ſeinen treffenden Ausdruck in der Adreſſe gefunden, unter welcher dem Vorſtand eine Beſchwerde zuging: „Großh. Unterſtützungskammer in Klage-Angelegenheiten".

An ſolchen Vermittelungsgeſuchen und bezw. Beſchwerden liefen ein: 34 (bei einer Beſchwerde gegen mehrere Anwälte iſt die Zahl der letzteren zu Grund gelegt), hiervon gegen Starkenburger Anwälte 12, gegen Oberheſſiſche 5, gegen Rheinheſſiſche 18.

Es erwieſen ſich als völlig unbegründet 17; in 4 Fällen blieb für Vermittelnug kein Raum und mußte den Beſchwerdeführern anheimgegeben werden, ihre vermeintlichen Rechte gerichtlich geltend zu machen; 4 wurden von den Betheiligten für erledigt erklärt oder zurückgenommen, ehe der Vorſtand ſich eine

Meinung über die Sachlage bilden konnte. In 4 Fällen hatten die Beſchwerdeführer Grund zur Beſchwerde; in einem hiervon kam es zu dem nachher zu erwähnenden ehrengerichtlichen Verfahren. Die übrigen ſchweben noch.

Was die Behandlungsweiſe von an den Vorſtand kommenden Beſchwerden betrifft, ſo hat die Geſchäftsordnung § 17 von der durch die R. A. O. eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, und die Ver- und Ermittelung ſolcher Beſchwerden für Darmſtadt, Gießen und Mainz den dortigen Vorſtandsmitgliedern übertragen, bezw. je dem älteſten derſelben, ſoweit nicht ein anderes dazu erwählt iſt. Dieſe Einrichtung hat ſich auf's Beſte bewährt. Nicht minder muß anerkennend geſagt werden, daß, wo in Beſchwerde-Fällen die Anwälte, gegen welche die Beſchwerde gerichtet war, um Auskunft angegangen wurden, ſie ſolche meiſt bereitwilligſt und vollſtändig ertheilten. Es that ſich darin die allgemeine Ueberzeugung kund, daß die dem Stand eingeräumte Selbſtdisciplinirung als Correlat die Pflicht hat, dem Organe des Standes entſprechend entgegenzukommen, und der Entſchluß, dieſe Selbſtdisciplinirung mit ganzen Kräften zu unterſtützen.

Zu Erörterungen principieller Art iſt es bei ſolchen Beſchwerden nur ſelten gekommen, und zwar in folgenden Fällen:

Ein Client beſchwerte ſich gegen ſeinen Anwalt, weil ihm dieſer trotzdem ihm die Koſten von ſeinem (des Clienten) Vater bezahlt worden ſeien, die Handacten nicht herausgab. Der Anwalt erklärte hierauf, daß er gegen Zahlung der Koſten ſeine Rechte aus der Koſtenforderung dem zahlenden Vater des Clienten abgetreten habe, weshalb nur dieſer über die fragtichen Acten zu verfügen habe. Der Vorſtand dagegen konnte es nicht für richtig halten, daß ein Anwalt ſich ſeine Koſten von einem Dritten zahlen läßt, und dieſem dann die Handacten zur Verfügung ſtellt. Er wies die Beſchwerde nur inſofern zurück, als ſich der Beſchwerdeführer nicht beklagen könne, wenn ihm, bis er ſelbſt zahle, die Handacten lediglich einbehalten würden.

Eine Armenclientin beſchwerte ſich gegen den beſtellten Anwalt, weil dieſer die ihm obliegende Klage nicht erhob. Letzterer erörterte motivirt, daß und warum die Klage ausſichtslos und unbegründet ſei, und daß er ſich unter dieſen Umſtänden nicht für verpflichtet zur Klageerhebung halte. Der Vorſtand nahm jedoch eine ſolche Pflicht allerdings an, wenn nicht entweder vom Prozeßgericht der Armenclientin ein anderer Armenanwalt beigeordnet oder überhaupt die Beiordnung eines Armenanwalts bei dem Prozeßgericht (durch Geltendmachung der Gründe, welche die beabſichtigte Prozeßführung muthwillig oder ausſichtslos erſcheinen ließen) rückgängig gemacht werden ſollte.

Dem Gebiet der Beſchwerde verwandt iſt das Gebiet des ehrengerichtlichen Verfahrens, indem es aus jenem möglicherweiſe erwächſt. In 2 Fällen kam daſſelbe zur Anwendung.

In einem Fall wurden zwar die von dem Angeklagten begangenen Uncorrectheiten im Urtheil als ſolche bezeichnet, aber erklärt, ſie erſchienen nicht von der Schwere, um disciplinär geahndet zu werden, und da auch die geringſte Strafe der formellen „Warnung" außer Verhältniß zu der vorliegenden Verfehlung ſtünde, ſo erfolgte Freiſprechung. Der O. St.Anwalt, welcher Warnung beantragt hatte, legte keine Berufung hiergegen ein.

Dagegen wurde R. A. ", dem Antrag des O. St.Anwalts entſprechend, zur Ausſchließung von der R. A.ſchaft verurtheilt; und zwar, weil „er ſich einer gröblichen Verletzung der Anwaltspflichten dadurch ſchuldig gemacht, daß er als Anwalt der Firma X die für dieſe Firma von B vereinnahmten Gelder, nachdem ſolche bereits am 12. Nov. 1879 vollſtändig von ihm vereinnahmt waren, ſeinem Auftraggeber trotz mehrfacher Erinnerungen deſſelben bis zum 26. Januar 1880 vorenthielt und zur Auslieferung der betreffenden Gelder nur durch das gerichtliche Einſchreiten veranlaßt werden konnte, und ſich durch dieſes ſein Verhalten in Ausübung ſeines Berufes der Achtung unwürdig gemacht hat, die ſein Beruf erfordert." Es darf angefügt werden, daß der Angeklagte ſchon vorher mehrfach disciplinär beſtraft worden war, insbeſondere wegen einer ganz analogen Verfehlung, und daß er bereits die höchſte Disciplinarſtrafe erlitten hatte, welche das frühere Recht zuließ. Er hat auch gegen das Ehrengerichts-Urtheil Berufung nicht eingelegt, und ſo iſt es rechtskräftig geworden.

Von Gegenſtänden allgemeineren Intereſſes, welche den Vorſtand — theils auf Anregung aus ſeinem Schoße, theils auf ſolche von außerhalb ſtehenden Collegen — beſchäftigten, erwähnen wir:

Aus Anlaß der Mittheilung eines Collegen, der von einem A. G. in einer dort anhängigen Sache zum Armenanwalt beſtellt worden war, ſprach ſich der Vorſtand dahin aus:

> daß für Amtsgerichtsſachen, falls an dem betreffenden A. G. ein Anwalt nicht zugelaſſen ſei, die Beiordnung eines ſolchen auf Grund des § 34 der R. A. O. nach der vorliegenden Geſetzgebung nicht ſtattfinde, er alſo die ihm übertragene Armen-A.ſchaft mit Recht ablehne.

Auf den Antrag eines Collegen, betr. Erſatz von Reiſeauslagen in Armenſachen, kam man auf Grund eines eingehenden Referats zu dem Ergebniß, daß z. Z. ein Anſpruch auf Erſatz ſolcher Koſten gegenüber dem Staat in der That nicht beſteht, daß aber Beſtimmungen in dieſer Richtung dringend zu wünſchen ſind. Es ſoll zu dieſem Ende Großh. Miniſterium des Innern und der Juſtiz Vorlage gemacht, auch mit den anderen Anwaltskammern zum Zwecke einheitlicher Regulirung in's Benehmen getreten werden.

Hanſeatiſche Anwaltskammer.

1. Der Beſtand an Mitgliedern der Kammer war am 1. Oktober 1879: 216, von welchen bei dem Oberlandesgericht zugelaſſen waren 198, nur bei Landgerichten 4, nur bei Amtsgerichten 14, zuſammen 216.

Von dieſen ſind gelöſcht:

In Folge Uebertritts in die Verwaltung, in das Richteramt und Notariat 6, geſtorben 2, in Folge ſtrafgerichtlichen Urtheils 1, zuſammen 9, bleiben 207. Hinzu gekommen ſind 8, Beſtand am 28. November 1880: 215.

2. Wegen Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft iſt, da die übrigen Antragſteller nach der Rechtsanwaltsordnung Berechtigung hatten, das Gutachten des Vorſtandes drei Mal erfordert, in einem Falle hat der Vorſtand die Zulaſſung nicht für wünſchenswerth erklärt, in zwei Fällen iſt kein Bedenken erhoben und die Zulaſſung erfolgt.

3. Die Thätigkeit des Vorſtandes iſt für Beſchwerden und Vermittelungsverſuche von Parteien in 44 Fällen nachgeſucht worden. Davon ſind Beſchwerden über berechnete Koſten 11,

über Führung der Sachen 33. Von diesen sind nach Erörterung mit den Mitgliedern der Kammer als unbegründet befunden und erledigt 9, durch Vermittelung ist denselben abgeholfen in 20, die Vermitteinng wurde von den Anwälten zurückgewiesen in 6, der Vorstand hat sich nicht für zuständig gehalten in 7 Fällen, an die Staatsanwaltschaft mit Anheimgabe zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ging 1, unerledigt blieb 1 Fall = 44.

Außerdem ist von einem auswärtigen Collegen die Vermittelung einer Differenz mit einem hiesigen Anwalt nachgesucht und erfolgt.

Eine Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer ist nicht nachgesucht worden.

In der weitaus größten Mehrzahl der Fälle erledigte der Vorsitzende die Sache und berichtete dann an den Vorstand.

4. Von Behörden und Gerichten wurde in 6 Fällen das Einschreiten des Vorstandes erbeten. Dasselbe ist in 2 Fällen abgelehnt, weil der Vorstand seinerseits keine Veranlassung zur Verfolgung der Sachen anerkennen konnte, 2 Fälle sind der Staatsanwaltschaft überwiesen, welche indessen keine Veranlassung fand, zur Zeit Anträge zu stellen. In 2 Fällen sind von dem Oberstaatsanwalt an den Vorstand auf Grund bei ihm gemachter Anzeigen Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung gelangt, und ist diesem Verlangen entsprochen worden. Drei ehrengerichtliche Verfahren sind anhängig, von denen das eine vor dem Ehrengericht zu Ende geführt ist.

5. Von den drei Senaten sind zwei Mal Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung erfordert worden. Das eine in Veranlassung der von dem Herrn Reichskanzler angeordneten Enquête betreffs Beschränkung der Wechselfähigkeit. Dasselbe ist in ausführlicher Motivirung dahin abgegeben worden, daß jede Beschränkung der Wechselfähigkeit widerrathen werden müsse.

Ein zweites Gutachten, ebenfalls vom Reichskanzler wegen der Höhe der Gerichtskosten veranlaßt, befindet sich noch in Bearbeitung.

6. Behufs Erledigung derjenigen Vorkommnisse, welche nur die einzelnen Landgerichtsbezirke betrafen, beschloß der Vorstand, Lokal-Commissionen zu errichten, welche sich aus den Vorstandsmitgliedern der respectiven Städte zusammensetzen, die dann andere Mitglieder zu ihren Berathungen hinzuziehen können.

Auf gegebene Anregung der Hamburger Commission ist eine Eingabe an die Justizverwaltung gemacht, um es zu erreichen, daß die Anwälte zu denjenigen Sitzungen, bei welchen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird, in der Regel zugelassen werden.

Diese Eingabe hatte den gewünschten Erfolg soweit, daß die Justizverwaltung die Zusage geben zu können glaubte, daß die Vorsitzenden der Gerichte die Wünsche der Anwälte thunlichst berücksichtigen würden.

Ein ferneter Gegenstand der Berathung dieser Commission war die Handhabung der Terminsansetzungen. Nach vielfachen Berathungen ist eine Eingabe an die Justizverwaltung eingereicht, in welcher practische Vorschläge zu Aenderungen in der bisherigen Handhabung der Terminsbestimmungen gemacht sind. Die Antwort darauf steht noch aus. Auch in den beiden anderen Städten wurden ähnliche Anträge vorbereitet.

Diese Commission hatte auch beschlossen, ein Beschwerdebuch auszulegen, um wegen des Gerichtsvollzieheramtes und der Formalien der Gerichte Erhebungen zu machen. Das Amtsgericht erhob Bedenken dagegen, daß solches Buch im Anwaltszimmer bei dem Amtsgericht ausliegen dürfe. Der Vorstand konnte nicht zugestehen, daß das Amtsgericht in seinen Anschauungen im Recht sei und wandte sich beschwerend an den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher die Sache dadurch erledigte, daß er sich bereit erklärte, das Buch in dem Anwaltszimmer bei dem Oberlandesgericht ausliegen zu lassen. Der Vorstand hat dies, unter Verwahrung seiner Rechte auf das Anwaltszimmer, dem Amtsgericht und auch öffentlich angezeigt.

Die Thätigkeit des Vorstandes ist hiernach vielfach in Anspruch genommen worden. Nicht unerhebliche Schwierigkeiten hat nach dem Bericht die Einrichtung des Geschäftsganges verursacht, da es sich um eine den Hansestädten bisher ganz unbekannte Institution handelte, die sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nothwendigen Einrichtungen selbst zu schaffen hatte. Die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung hat in manchen Fällen zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Erwähnt ist namentlich die im § 49 der R. A. O. unter Nr. 1 dem Vorstande zugewiesene Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten, die ausdrücklich neben der Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt genannt ist, während die Abgrenzung dieser beiden Thätigkeiten gegen einander mancherlei Schwierigkeiten bietet, und das um so mehr, als es bei den Eingaben dritter, nicht zur Kammer gehöreigen Personen fast niemals ersichtlich ist, ob sie als Beschwerden gegen ein Mitglied der Kammer oder als Anträge auf Vermittlung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zu betrachten sind. Der Vorstand hat durch seine, mit dem Vermittlungsgeschäfte beauftragten Mitglieder den Gegenstand solcher Eingaben erörtern und jedesmal den Versuch machen lassen, entweder die eine der beiden Parteien über ihr Unrecht aufzuklären oder die Differenzen gütlich beilegen zu lassen, ein Versuch, der in den meisten Fällen von Erfolg war. Er läßt sich aber in jeder seiner Sitzungen über die vorgekommenen Fälle berichten, um selbst zu entscheiden, in welchen Fällen sein vorhin erwähntes Aufsichtsrecht in Kraft zu treten hat. In den sehr seltenen Fällen, in denen sich dazu Veranlassung bot, hat er die Sache der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung der ihr etwa angemessen erscheinenden Maßregeln, also eventuell zur Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens überwiesen. Solche Eingaben, in denen der Vorstand direkt zur Einleitung eines solchen Verfahrens aufgefordert war, hat er seinerseits ohne Weiteres zurückgewiesen, wenn nach seiner Auffassung zu solcher Einleitung oder auch nur zu einem desfallsigen vorbereitenden Verfahren keinerlei Veranlassung vorlag, und blieb es dann selbstverständlich dem Antragsteller anheimgegeben, sich mit einer Beschwerde direkt an die Staatsanwaltschaft zu wenden. In anderen Fällen hat er der Letzteren die Beschwerde übergeben.

Nicht minder aber hat der Vorstand die ihm, wie der Kammer selbst, in § 50 der R. A. O. gestellte Aufgabe, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten, in's Auge gefaßt. In dieser Richtung sind außer dem, was dem obigen Berichte gemäß bereits geschehen ist,

Digitized by Google

noch mancherlei Arbeiten in der Vorbereitung begriffen. Sein Augenmerk ist dabei vor Allem auf die Erfordernisse des neuen Verfahrens gerichtet, in das sich Gerichte und Rechtsanwälte erst nach und nach hineinleben werden, und bei dem eine nicht geringe Zahl von Schwierigkeiten zu überwinden ist und sein wird. Mancherlei Mißstände, die mit der Einführung so tief eingreifender Gesetze, wie die Reichsjustizgesetze, unvermeidlich verbunden sind, werden sich durch Verständigung zwischen den bei der Rechtsprechung betheiligten Personen oder durch die Vermittlung der Landesjustizverwaltung beseitigen lassen, ohne daß es eines Einschreitens der Gesetzgebung bedarf. Da es sich dabei häufig um rein lokale Momente handelt, so schien es zweckmäßig, die bereits erwähnten Lokalcomités zu schaffen, die in solchen Fällen, soweit es sich um die Aufgaben des Vorstandes der Anwaltskammer handelt, durch Vermittelung des Vorsitzenden mit den maßgebenden Instanzen zu verkehren haben, eine Organisation, die hoffentlich die Billigung der Kammer finden wird. Aber auch diejenigen Mängel, welche die Reichs- und Landesgesetze selbst in der praktischen Handhabung zeigen, wünscht der Vorstand ins Auge zu fassen, und eine Sammelstelle für desfallsige, im Gebiet unseres Oberlandesgerichtsbezirkes gemachten Beobachtungen zu bilden, um nach besten Kräften zu der Vorbereitung für eine, wenn auch erst späterhin, doch unvermeidliche Revision jener Gesetze beizutragen.

Der Bericht schließt mit dem Ausdrucke der Befriedigung darüber, daß sich die neue Institution der Anwaltskammer schon in ihren schwachen Anfängen als ein dem Interesse der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsübung förderliches Institut bewährt hat, und mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß es unter dem Beistande der Collegen und durch die Unterstützung der Justizverwaltungen gelingen werde, den uns von der Gesetzgebung gestellten Aufgaben immer mehr und besser zu genügen.

Literatur.

Die Amtsgerichtsverfassung, die die Stellung des Amtsrichters und das Verfahren vor den Amtsgerichten betreffenden gesetzlichen und instructionellen Bestimmungen nach ihrer heutigen Gestalt und Geltung in systematischer Anordnung. Mit Parallelstellen und Erläuterungen aus den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts. Von Amtsrichter Dr. Fidler. Paderborn bei Ferd. Schöningh. 1881. I. Lieferg. S. S. 254.

Der Verfasser will den Amtsrichtern für ihre so vielseitige Thätigkeit auf den verschiedensten Rechts- und Verwaltungsgebieten ein nie versagendes Hilfsmittel gewähren. Während der erste, als systematisches Lehrbuch entworfene Theil später folgen soll, behandelt die jetzt erschienene I. Lieferung des II. Theils die Stellung des Amtsrichters und die Geschäfte desselben im Allgemeinen; seine Aufsichtsbefugnisse, seine Thätigkeit bezüglich der Schöffen und Geschworenen, seine Beziehungen zu Rechtsanwälten und Notaren, zum Standesamt, zur Post und gegenüber ausländischen Requisitionen und schließlich das Kostenwesen werden durch den wortgetreuen Abdruck der hierüber erlassenen Bestimmungen dargelegt.

Wir erkennen an, daß der Verfasser seiner Aufgabe mit großem Fleiße nachgekommen ist; wir glauben jedoch, daß er im Interesse der Uebersichtlichkeit einzelne Gesetze, namentlich über Kosten ganz weglassen, an andern Stellen eine Darstellung des bestehenden Rechtszustandes der ausführlichen Mittheilung einer Reihe von Gesetzen hätte vorziehen sollen.

Die folgenden Lieferungen werden der Darstellung der einzelnen Zweige der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit gewidmet sein.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Mantell, bisher Amtsrichter in Wiedenbrück, bei dem Landgericht in Paderborn; — Julius Louis Stadthagen, — Carl Wilhelm Volgt bei dem Landgericht I in Berlin; — Dr. Sieger bei dem Landgericht Frankfurt a/M; — von Głębocki bei dem Landgericht in Posen; — Porsch bei dem Amtsgericht in Guttstadt; — Willenbücher bei dem Amtsgericht in Wehlau; — Justizrath Gleim aus Rotenburg bei dem Amtsgericht in Melsungen; — Otto Umfried bei dem Amtsgericht in Calw; — Duhr bei dem Landgericht in Coblenz; — Ludwig Anton Boelling bei dem Amtsgericht in Schwiebus; — Bürgermeister Schmidt bei dem Amtsgericht in Sulze. —

Seinen Wohnsitz hat verlegt: Justizrath Nebe von Zeitz nach Naumburg. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Juncker bei dem Landgericht in Frankfurt a/M: — Ullsamer bei dem Landgericht in Kempten; — Michalski in Zielenzig bei dem Landgericht in Frankfurt a/O. —

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Warneyer in Liebenwerda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt. Der bei dem Landgericht I. in Berlin zugelassene Rechtsanwalt und Notar Schumann aus Reinerz hat das Notariat niedergelegt.

Todesfälle.

Justizrath Gierse in Münster; — Wallensteiner in Ravensburg; — Heyland in Iserlohn; — Sebold in Homberg. —

Ordensverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notar Justizrath Klinckmüller in Schwiebus — und Staender in Essen ist der Rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Entscheidungen des Reichs-Ober-Handels-Gerichts, amtl. Ausgabe, vollständig, 28 Bände, davon 23 gebunden, verkäuflich für 110 Mark. Offerten: O. V. G. postlagernd Oldenburg i/Gr.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 15. Berlin, 15. Juli. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts. — Die Kosten des Arrestverfahrens. — Ueber die Bedeutung und Tragweite des § 143 Abs. 2 C. Pr. O. — Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**
II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**
III. **die Frage der Fürsorge füe dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwältrn,**
IV. **Rechnungslegung,**
V. **Neuwahl des Vorstandes.**

Demnächst werden weitere Mittheilungen ergehen.

Strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom 1. März bis 31. Mai 1881.

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. §§ 11. 199.

Eine beleidigende Rede eines in Ausübung seines Berufs handelnden Abgeordneten kann nicht zur Kompensation mit einer Gegenbeleidigung des Angegriffenen benutzt werden. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (200/81).

2. §§ 19. 21. 74. 79.

Bei Reduktion einer Gefängnißstrafe auf Zuchthaus zur Bildung einer Gesammt- oder einer Zusatzstrafe kann das Zuchthaus auch nach Tagen bemessen werden. Urth. des III. Sen. v. 13. April 1881 (687/81).

3. §§ 47. 263.

Als Mitthäter bei Betrug können nur Personen bestraft werden, welche sich bei der Ausführung der vorher verabredeten That irgendwie betheiligten, wenn auch nicht bei Herstellung eines Begriffsmerkmals des Betrugs. Urth. des II. Sen. v. 17. Mai 1881 (1048/81).

4. § 60.

Eine Untersuchungshaft, welche wegen eines Delikts verhängt wurde, wegen dessen das Hauptverfahren nicht eröffnet wurde, kann von der Strafe für ein anderes, gleichzeitig verfolgtes Delikt abgerechnet werden. Urth. des III. Sen. v. 9. März. 1881 (113/81).

5. § 61.

Jede Erklärung des Antragsberechtigten, durch welche sich dessen Wille ausspricht, daß Strafverfolgung eintrete, ist ein wirksamer Strafantrag, wenn auch ein solcher formell nicht gestellt ist. Urth. des III. Sen. v. 5. Mäez 1881 (222/81).

6. §§ 61. 172.

Der vor Rechtskraft des Scheidungsurtheils erklärte Verzicht auf den Strafantrag hindert den Verletzten nicht, nach Rechtskraft des Urtheils den Antrag zu stellen. Urth. des II. Sen. v. 1. April 1881 (524/81).

7. § 61.

Ein Strafantrag, welcher unter Annahme eines von Amtswegen zu verfolgenden Delikts gestellt war, ist wirksam, wenn auch im Urtheil ein Antragsdelikt angenommen wird. Urth. des III. Sen. v. 9. März 1881 (244/81).

8. §§ 61. 65. 232.

Der Vormund kann nach dem Tode seines Mündels keinen wirksamen Strafantrag mehr stellen. In Preußen kann jedoch selbst von dem örtlich unzuständigen Amtsgericht ein Kurator ad hoc bestellt werden, wenn der Vormund an der Vertretung des Mündels rechtlich oder thatsächlich verhindert ist. Urth. des II. Sen. v. 3. Mai 1881 (853/81).

9. § 73.

Im Falle der Idealkonkurrenz darf die Strafe nicht unter dem Minimum des milderen Strafgesetzes bemessen werden. Urth. des I. Sen. v. 3. März 1881 (361/81).

10. § 73. 200.

Wenn bei Vorliegen von Idealkonkurrenz einer Beleidigung mit einem anderen Delikt die Strafe der Beleidigung die mildere ist, kann die Befugniß der Publikation des Urtheils nicht zugesprochen werden. Urth. des I. Sen. v. 7. April 1881 (756/87).

11. § 73.

Bei Annahme von Idealkonkurrenz muß ein Schuldausspruch auch bezüglich der minder strafbaren Delikte erfolgen. Urth. des II. Sen. v. 17. Mai 1881 (1007/81).

Digitized by Google

12. §§ 74. 79.

Wenn mehrere mit Zuchthausstrafe belegte Strafthaten vorliegen, wegen welcher die Vorbedingungen einer Gesammtstrafe nicht vorliegen, kann Zuchthausstrafe über 15 Jahre erkannt werden. Nur Einzelstrafen, nicht auch Gesammtstrafen unter sich oder mit Einzelstrafen können zu Gesammtstrafen vereinigt werden. Urth. des II. Sen. v. 5. April 1881 (532/81).

13. § 111.

Die öffentliche Aufforderung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche unter ein Strafgesetz fallen, ist aus § 111 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 19. April 1881 (744/81).

14. § 113.

Ein Vollstreckungsbeamter, welcher zum Zwecke der Zwangsvollstreckung nach dem ihm überlassenen Ermessen Sachen pfändet, welche der Gepfändete für nicht pfändbare hält, befindet sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. Urth. des II. Sen. v. 12. April 1881 (690/81).

15. § 123.

Zum Begriff des befriedeten Besitzthums ist keine den Eintritt hindernde Umfriedigung, sondern nur eine erkennbare Abgrenzung und die Verbindung mit einer Wohnung erforderlich, in Folge deren der Raum den Hausfrieden theilt. Urth. des III. Sen. v. 16. März 1881 (449/81).

16. § 123.

Der Vermiether kann Hausfriedensbruch auch dann begehen, wenn er sich und seinen Angehörigen den Zutritt und Aufenthalt in dem vermietheten Besitzthum vorbehalten hat, dabei aber das Recht des Miethers widerrechtlich hindert und trotz Aufforderung das Besitzungsthum nicht verläßt. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (900/81).

17. § 131.

Der Thatbestand des § 131 setzt die Absicht des Thäters voraus, Staatseinrichtungen u. s. w. verächtlich zu machen. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1881 (2955/80).

18. § 132.

Die Vornahme von Rechtsgeschäften für Andere in Sachen, welche nach den Reichsprozeß-Ordnungen zu behandeln sind, begründet keine Anmaßung eines öffentlichen Amts. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (270/81).

19. §§ 137. 242. 328.

Das Wiederausgraben und die Zueignung von Thieren, welche wegen Gefahr der Rinderpest getödtet und verscharrt wurden, ist lediglich aus § 328 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 29. März 1881 (486/81).

20. § 140[2].

Ein Landwehroffizier kann nicht wegen unerlaubter Auswanderung verfolgt werden, nachdem er freigesprochen war und nur fortdauernd außer Landes blieb. Urth. des II. Sen. v. 25. März 1881 (340/81).

21. § 153.

Die wissentlich falsche Ableistung eines Offenbarungseides und der Bruch des in demselben Eide gegebenen Anzeigeversprechens bilden zwei selbstständige Strafthaten. Urth. des II. Sen. v. 12. April 1881 (713/81).

22. § 154.

Der von einem Eidesunmündigen geleistete Meineid ist straflos. Urth. des III. Sen. v. 26. März 1881 (493/81).

23. § 164.

Die in Gegenwart eines zur Anzeige verpflichteten Polizeibediensteten aufgestellte Behauptung einer strafbaren Handlung ist dann nicht als falsche Anschuldigung strafbar, wenn Anzeige gegen den Behauptenden, nicht gegen den Beschuldigten Zweck der That war. Urth. des III. Sen. v. 2. April 1881 (351/81).

24. § 171.

Bei der Anklage wegen Doppelehe muß bewiesen werden, daß sich der Thäter der Fortdauer der früheren Ehe bewußt war. Denselben trifft keine Beweislast, daß die frühere Ehe aufgelöst sei. Urth. des I. Sen. v. 31. März 1881 (678/81).

25. § 175.

Die Feststellung, daß der Angeklagte durch Handlungen mit einem Thiere in wollüstiger Absicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt habe, genügt zur Anwendung des § 175. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (331/81).

26. § 176[3].

Unzüchtige Handlungen, welche Angesichts von Kindern unter 14 Jahren, ohne deren Körper zu berühren, vorgenommen werden, fallen nicht unter § 176. Urth. des III. Sen. v. 7. Mai 1881 (429/81).

27. § 177.

Nothzucht kann auch an einem Kinde verübt werden und ist zum Thatbestande keine immissio seminis erforderlich. Urth. des I. Sen. v. 17. März 1881 (547/81).

28. § 182.

Eine Veranstaltung, durch welche ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren den mit ihr gepflogenen Beischlaf als solchen nicht erkennt, ist als Verführung strafbar. Urth. des III. Sen. v. 26. März 1881 (575/81.)

29. § 183.

Die in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten unzüchtigen Handlungen können auch in Aeußerungen bestehen. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (914/81).

30. § 184.

Annoncen, aus deren Zusammenhang sich ein unzüchtiger Zweck erkennen läßt, fallen unter § 184, wenn auch die Worte an sich keinen unzüchtigen Sinn haben. Urth. des III. Sen. v. 26. März 1881 (533/81).

31. § 196.

Wenn ein preußischer Amtsvorsteher wegen seiner Thätigkeit in der Polizeiverwaltung beleidigt wird, ist der Landrath der antragsberechtigte Vorgesetzte. Urth. des I. Sen. v. 7. April 1881 (675/81).

32. § 204.

Wird die Herausforderung zum Zweikampf vom Geforderten abgelehnt, so ist hierdurch die Zurücknahme der Forderung mit der Wirkung der Strafausschließung nicht mehr möglich. Urth. des I. Sen. v. 28. April 1881 (910/81).

33. §§ 222. 230.

Gewerbtreibende haben eine besondere Verpflichtung zur Sorgfalt mit den in ihrem Geschäfte befindlichen schädlichen Gegenständen auch außerhalb ihres Gewerbebetriebs. Urth. des II. Strafsen. v. 1. März 1881 (347/81).

34. § 223.

Die irrthümliche Annahme, eine Mißhandlung sei durch

Digitized by Google

ein Züchtigungsrecht gerechtfertigt, ohne daß hierfür ein rechtlicher Titel besteht, entschuldigt den Thäter nicht. Urth. des III. Sen. v. 9. April 1881 (626/81).

35. §§ 240. 114.

Der Thatbestand der Nöthigung setzt nicht voraus, daß die Bedrohung gegen den zu Nöthigenden oder Angehörige desselben gerichtet ist, sondern nur daß dieselbe den Willen durch Erregung von Furcht beeinflussen sollte. Urth. des III. Sen. v. 21. Mai 1881 (981/81).

36. §§ 242. 247.

Die in Gütergemeinschaft stehende Ehefrau kann ihren Ehemann bestehlen. Die Hehlerei in Bezug auf einen solchen Diebstahl ist strafbar. Urth. des II. Sen. v. 12. April 1881 (684/81).

37. §§ 242. 303.

Die zum Zwecke eines Diebstahls begangene Sachbeschädigung ist selbstständig strafbar, wenn sie nicht im Thatbestande des Diebstahls enthalten ist, wie die durch Einbruch bewirkte. Urth. des III. Sen. v. 27. April 1881 (818/81).

38. § 243[2].

Der Schacht eines Bergwerks kann als umschlossener Raum beurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 12. März 1881 (91/81).

39. § 243[3].

Ein sg. Wohnungswagen ist weder ein umschlossener Raum noch ein Gebäude. Urth. des III. Sen. v. 23. April 1881 (894/81).

40. § 243[3].

Durch Emporsteigen an einem Gebäude und Herausnehmen fremder Sachen durch das Fenster wird kein schwerer Diebstahl begangen. Urth. des III. Sen. v. 14. Mai 1881 (980/81).

41. § 243[5].

Wenn der Dieb die Absicht zu stehlen, erst nach erfolgtem Einsteigen gefaßt hat, gilt der Diebstahl nicht als mittels Einsteigens verübt. Urth. des II. Sen. v. 25. März 1881 (382/81) und III. Sen. v. 25. Mai 1881 (777/81).

42. §§ 243[5]. 370[5].

Wer in ein Gebäude einsteigt, in der Absicht Nahrungsmittel von geringem Werth zum alsbaldigen Verzehren zu stehlen, aber andere Sachen stiehlt, begeht schweren Diebstahl. Urth. des III. Sen. v. 19. März 1881 (479/81).

43. § 243[7].

Ein mittels Einschleichens zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist auch dann ein schwerer, wenn Einschleichen und Diebstahl sich unmittelbar folgen. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (897/81).

44. § 245. 60.

Eine Strafe, auf welche erlittene Untersuchungshaft angerechnet wurde, gilt vor Rechtskraft des Urtheils in Bezug auf Rückfall nicht als verbüßt. Urth. des I. Sen. v. 16. Mai 1881 (1083/81).

45. § 246.

In Handlungen, welche den Willen an den Tag legen, sich eine fremde Sache zuzueignen, kann der Zueignungsakt selbst erblickt werden. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (682/81).

46. § 253.

Durch die Drohung, bei einer öffentlichen Submission ein Mindergebot zu legen, nur in der Absicht, von dem Bedrohten eine Entschädigung für Unterlassung der Submission zu erhalten, kann Erpressung begangen werden. Urth. des III. Sen. v. 9. März 1881 (213/81).

47. § 257.

Der Begünstigte kann als Theilnehmer der Begünstigung strafbar sein. Urth. des I. Sen. v. 7. April 1881 (700/81).

48. § 259.

Der vom Hehler beabsichtigte Vortheil kann in einem augenblicklichen Genuß gefunden werden. Urth. des II. Sen. v. 1. April 1881 (498/81).

49. §§ 260. 49. 50.

Der Gehülfe eines gewerbsmäßigen Hehlers, bei dem die gewerbsmäßige Verübung nicht selbst vorliegt, ist nur wegen Theilnahme an einfacher Hehlerei strafbar. Urth. des II. Sen. v. 20. Mai 1881 (1039/81).

50. § 263. Str. G. Bch. § 4. Reichsgef. v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer.

Brauer, welche mit der Steuerbehörde einen Fixationsvertrag unter Vorbehalt der Nachversteuerung eingegangen haben, begehen durch falsche Führung des Brauregisters und dessen Vorlage an die Steuerbehörde in der Absicht der Steuerhinterziehung, Betrug, verfallen aber weder einer Defraudations- noch einer Ordnungsstrafe. Plen. Urth. v. 4. April 1881 (3261/80).

51. § 263.

Vermögensvortheil bei Betrug kann auch Erhaltung oder Erlangung von Kundschaft oder üblicher Geschäftsgewinn sein. Urth. des I. Sen. v. 7. April 1881 (758/81).

52. § 263.

Durch Verschweigung des Umstands, daß ein Rechtsanwalt als Offizialvertheidiger bestellt ist und Erhebung von Gebühren unter Benutzung eines hierdurch bewirkten Irrthums, kann Betrug begangen werden. Urth. des I. Sen. v. 28. April 1881 (859/81).

53. § 263.

Durch die Vorspiegelung, Geld, welches nur für einen bestimmten Zweck versprochen wurde, hierzu verwenden zu wollen, und die dadurch erlangte Auszahlung kann Betrug begangen werden. Urth. des III. Sen. v. 11. Mai 1881 (968/81).

54. § 267.

Wer eine Urkunde mit seinem eigenen, mit dem Berechtigten gleichlautenden Namen unterschreibt, kann Urkundenfälschung begehen. Urth. des I. Sen. v. 9. Mai 1881 (1057/81).

55. § 271.

Die Bewirkung der Aufnahme der unwahren Erklärung, eine die Geburt eines Kindes anzeigende Person sei bei der Geburt anwesend gewesen, in die hierüber aufzunehmende Urkunde des Standesbeamten ist aus § 271 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 20. Mai 1881 (1008/81).

56. § 288.

Drohende Zwangsvollstreckung kann angenommen werden, wenn der Gläubiger auch die gerichtliche Verfolgung seines Anspruchs noch nicht eingeleitet hat. Die Antragsfrist desselben beginnt mit Kenntniß des seine Rechte gefährdenden Geschäfts

Digitized by Google

und der gegen ihn gerichteten Bedeutung desselben. Urth. des III. Sen. v. 4. Mai 1881 (198/81).

57. § 289.

Die Verletzung des Retentionsrechts des Vermiethers hat keine ausdrückliche Geltendmachung desselben zur Voraussetzung, sondern es genügt die Wegnahme der Illaten mit dem Bewußtsein, daß sie gegen den Willen des Vermiethers erfolgt. Urth. des II. Sen. v. 1. April 1881 (414/81).

58. § 292.

Wer auf seinem eigenen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstück in Preußen, auf welchem die Jagd ruht, diese ausübt, begeht ein Jagdvergehen. Urth. des II Sen. v. 10. Mai 1881 (893/81).

59. § 302a (Wuchergesetz).

Vermögensvortheile, welche nicht bei Hingabe eines Darlehns, sondern bei vergleichsweise Auflösung eines Darlehnsvertrags gewährt werden, fallen nicht unter § 302a Urth. des III. Sen. v. 13. April 1881 (752/81).

60. § 302a c d (Wuchergesetz).

Die Forderung oder Annahme eines wucherischen Vortheils bei Rückzahlung eines vor dem 16. Juni 1880 abgeschlossenen wucherlichen Darlehns ist nicht strafbar. Urth. des II. Sen. v. 26. April 1881 (801/81).

61. § 370[5].

Blumen sind nicht Genußmittel im Sinne des § 370[5]. Urth. des III. Sen. v. 9. April 1881 (290/81).

(Schluß folgt.)

Die Kosten des Arrestverfahrens.

Hinsichtlich der Erstattung der Arrestkosten hat sich eine feste Praxis noch nicht ausgebildet. Es kommt nicht selten vor, daß der Prozeßrichter, nachdem der Schuldner in der Hauptsache verurtheilt ist, zugleich mit den Prozeßkosten auch die Arrestkosten festsetzt und deren Erstattung dem Schuldner aufgiebt, obschon dieser nicht verurtheilt ist, die Arrestkosten zu tragen. Dies ist aber gerade so unrichtig wie die ebenfalls nicht selten beobachtete Praxis, dem Gläubiger schon dann, wenn der Schuldner in dem Hauptprozeß zur Zahlung verurtheilt ist, die hinterlegte Kaution zurückzugeben.

Der Gläubiger, der zur Einziehung seiner Forderung Arrestkosten aufgewendet hat, ist zwar noch nicht vollständig befriedigt, wenn bloß die Foederung selber berichtigt wird; gleichwohl folgt aus seinem Anspruche auf volle Befriedigung ein unbedingtes Recht auf Erstattung der Arrestkosten nicht. Dieses Recht kann ihm jedenfalls dann nicht zugebilligt werden, wenn sich der Arrest als unbegründet erweist, und er kann auf dasselbe nur im entgegengesetzten Falle Anspruch erheben. Demnach wird man die Beantwortung der Frage, ob der Schuldner die Arrestkosten zu tragen hat, von der Rechtmäßigkeit des Arrestes abhängig machen müssen.

Erhebt der Schuldner gegen den Arrestbeschluß Widerspruch, so wird im Arrestverfahren über die Rechtmäßigkeit verhandelt und erkannt, und werden die Kosten, wie in jedem anderen Rechtsstreite, der unterliegenden Partei auferlegt.

Erhebt aber der Schuldner den Widerspruch nicht, so entsteht die Frage, auf welchem Wege der Gläubiger die Festsetzung und Erstattung seiner Kosten herbeizuführen hat.

Den Schuldner zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu laden, bietet sich dem Gläubiger im Arrestverfahren keine Gelegenheit. Denn mit dem Arrestbeschlusse ist die Thätigkeit des Arrestrichters erledigt, zu einer weiteren Entscheidung kann diese nur durch den Schuldner gebracht werden. Vom Arrestrichter wird also der Gläubiger, so lange Widerspruch nicht erhoben ist, eine Kostenentscheidung nicht erlangen können.

Das Urtheil, durch welches im Hauptprozeß dem Schuldner die Prozeßkosten auferlegt werden, ist nicht geeignet, den zur Festsetzung der Arrestkosten erforderlichen Schuldtitel zu bilden. Denn dasselbe involvirt nicht eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes, und aus dem Umstande, daß der Schuldner bis zu seiner Verurtheilung gegen den Arrestbeschluß Widerspruch noch nicht erhoben hat, darf nicht gefolgert werden, daß der Arrest begründet ist, oder daß der Schuldner seine Rechtmäßigkeit eingeräumt. Der Prozeßrichter ist also auch nicht in der Lage, aus dem Urtheile auf die Rechtmäßigkeit des Arrestes schließen zu können. Ebensowenig vermag er die letztere selbständig zu prüfen, da diese Prüfung eine Verhandlung und nöthigenfalls noch eine Beweisaufnahme über die Arrestgründe voraussetzen würde.

Ist also die Erstattungspflicht des Schuldners durch die Rechtmäßigkeit des Arrestes bedingt, so bleibt, da über die letztere im Arrestverfahren nur auf Antrag des Schuldners erkannt wird, dem Gläubiger nichts weiter als die Klage übrig. Durch diese wird der Schuldner zur Verhandlung über die Arrestgründe gezwungen und der Richter in die Lage gebracht, dieselben zum Zwecke der Kostenentscheidung zu prüfen, ohne daß übrigens der Schuldner verhindert wird, daneben im Arrestverfahren Widerspruch zu erheben und eine besondere Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu provociren.

Daß der Gläubiger eine selbständige Klage erhebt, ist nicht erforderlich. Es steht nichts entgegen, im Hauptprozesse entweder schon in der Klage oder im weiteren Verlaufe desselben den Antrag auf Verurtheilung des Schuldners zur Erstattung der Arrestkosten zu stellen. R.

Ueber die Bedeutung und Tragweite des § 143 Abs. 2 C. Pr. O.

Die Civilprozeßordnung, welche im Parteiprozeß jede prozeßfähige Person als Vertreter zuläßt, konnte sich die großen Gefahren nicht verhehlen, welche jene Bestimmung für die Rechtspflege im Gefolge haben müßte, wenn von ihr die sogenannten Winkeladvokaten unbeschränkten Gebrauch machen könnten. Es ist deshalb im § 143 dem Amtsrichter die Befugniß beigelegt, Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln geschäftsmäßig betreiben, dergestalt zurückzuweisen, daß, wenn dieselben demnächst wiedererscheinen, auf Antrag Versäumnißurtheil erlassen werden kann. Diese anscheinend so einfache Vorschrift hat in der Praxis bereits zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten geführt.

Digitized by Google

1. Indem der Wortlaut des § 143 ausdrücklich nur von Bevollmächtigten und Beiſtänden ſpricht, ſtellt er als unabweisbares Erforderniß ſeiner Anwendbarkeit auf, daß die erſchienene Perſon nicht für ſich reſp. als geſetzlicher Vertreter einer Partei, ſondern ſei es auf Grund der Vollmacht einer Partei anſtatt derſelben oder als Beiſtand neben ihr auftritt. Hat ſich alſo derjenige Winkeladvokat, welcher den Kläger vertreten ſoll, von demſelben den einzuklagenden Anſpruch cediren laſſen, ſo kann er nunmehr den Prozeß in eigener Perſon und in eigenem Namen, aber auf Gefahr und Koſten des Cedenten führen. Es iſt zwar hiergegen eingewendet, daß in dieſem Falle, wo es lediglich auf eine Umgehung des Geſetzes abgeſehen ſei, die Ceſſion unbeachtlich und die Zurückweiſung zuläſſig ſein müßte; allein der § 143, welchee nur eine vom Willen des Richters abhängige Befugniß fixirt, ſtellt kein Verbotsgeſetz dar, weshath auch die zur Umgehung des § 143 vorgenommene Ceſſion, weil gegen kein Verbotsgeſetz verſtoßend, nicht nichtig ſein kann. Außerdem iſt nicht zu überſehen, daß die Ceſſion auch die Rechte des Schuldners berührt, welche durch eine Zurückweiſung gefährdet würden, wie z. B. der gegen den Ceſſionar erworbene Einwand der Compenſation, des Erlaſſes ꝛc. Sollte ein Schutz gegen die gerügte Machination ſich als nothwendig herausſtellen, ſo kann dies u. E. nur im Wege eines Strafgeſetzes erfolgreich geſchehen.—

2. Nach § 143ª muß ferner der Bevollmächtigte das mündliche Verhandeln geſchäftsmäßig betreiben. Die Motive bemerken, daß hier das Wort „geſchäftsmäßig" im gewöhnlichen Sprachgebrauch genommen iſt, ſo daß der Nachweis der Honorirung nicht geführt zu werden braucht. Es genügt daher, wenn der Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß der erſchienene Vertretee aus der Wahrnehmung des Verhandlungstermins ein Geſchäft macht. Nicht erforderlich iſt es daher, daß derſelbe einmal in einer Prozeßſache bereits aufgetreten iſt und verhandelt hat, wenn es ſich auch nicht leugnen läßt, daß die Ueberzeugung von dem geſchäftsmäßigen Verhandeln meiſt nur auf dieſem Wege gewonnen werden kann. Tritt ein Winkeladvokat für nahe Angehörige auf, ſo unterliegt er gleichfalls der Vorſchrift des § 143, welcher ganz allgemein und ohne jede Unterſcheidung von „Bevollmächtigten und Beiſtänden" ſpricht.

3. Die auf § 143 geſtützte Zurückweiſung muß — und hiefür ſpeicht ſowohl die Stellung des Paragraphen im Titel „mündliche Verhandlung" und der Abſ. 1 der § 143, als auch der Schlußſatz des § 144. — in der mündlichen Verhandlung erfolgen. Hierdurch wird die Annahme ausgeſchloſſen, als ob der Richter auch die von einem Winkeladvokaten notoriſch gefertigte Klage- reſp. Ladungsſchrift zurückweiſen und die Terminsbeſtimmung ablehnen dürfte. Die Beſtimmung des § 29 III 1 Preß. A. G. O. fällt ſonach für das Gebiet der ſtreitigen Gerichtsbarkeit fort. Ebenſo würde auch eine generelte Zurückweiſung eines Winkeladvokaten dem Wortlaute des § 143 widerſprechen. Muß aber die Zurückweiſung ſtets gerade in der mündlichen Verhandlung erfolgen? Sollte es nicht, wenn ein gehöig bevollmächtigter Winkeladvokat eine Klagſchrift einreicht, geſtattet ſein, bei der Terminsbeſtimmung anzuordnen: „der N N. wird auf Grund des § 143 C. Pr. O. zur mündlichen Verhandlung nicht zugelaſſen? Wie halten eine Anordnung für zuläſſig und würden, falls der ſo zurückgewieſene Vertreter gleichwohl im Termine erſcheint, nicht anſtehen, dem Antrage auf Verſäumnißurtheil ſofort ſtattzugeben. Hierfüe ſpricht zwar nicht der Wortlaut, wohl aber die Tendenz und die Begründung der §§ 143 flg. „eine Partei, heißt es S. 137, welche die erſte Zurückweiſung nicht reſpektirt, verdient keine weitere Schonung, als ihe der Einſpruch gegen das Verſ. Urtheil bietet."

Die Commentatoeen pflegen hierbei anzumerken, daß zunächſt eine Vertagung derjenigen Verhandlung, in welcher die Zurückweiſung ausgeſpeochen worden, u. z. gerade wegen dieſer Zurückweiſung angeordnet werden müſſe. Es iſt zuzugeben, daß das Geſetz dies als das Regelmäßige vorausſetzt und daß auch in der That der Richter in den meiſten Fällen nach Feſtſtellung der Perſönlichkeit des Vertreters ſeine Entſcheidung über die Anwendung des § 143 abgeben und im Fall der Zurückweiſung ſofort ohne ceſt die Verhandlung zu eröffnen, einen neuen Termin beſtimmen wied. Aber nicht immer iſt dies Verfahren durchführbae. Gewinnt der Richter erſt im Laufe der Verhandlung die Ueberzeugung, einen Winkeladvokaten vor ſich zu haben, ſo erſcheint es, wenn der Rechtsſtreit nech nicht ſpruchreif iſt, durchaus zweckmäßig und durch das Geſetz keineswegs verboten, ohne Anordnung der Vertagung einen Beweisbeſchluß zu erlaſſen und gleichzeitig die Zurückweiſung für das fernere Verfahren auszuſpeechen. Dieſe tetztere Befugniß iſt zweifelsohne als minus in dem Rechte enthalten, den Vertreter überhaupt nicht zur mündlichen Verhandlung zuzulaſſen, während die Worte des § 144 „ſofern die Unterſagung oder Zurückweiſung bereits bei einer früheren Verhandlung geſchehen war," offenbar auch den eben erwähnten Fall teeffen.

4. Wird die Zurückweiſung ausgeſprochen, ſo hat dies die Wirkung, daß in einem ſpäteren Teemine, in welchem der ſelbe Vertreter wieder erſcheint, auf Antrag ein Verſäumnißurtheil ergehen kann. Vorausſetzung iſt alſo hier, wie auch die Motive hervoeheben, daß eben derſelbe Vertreter, welcher bei einer früheren Verhandlung bereits zurückgewieſen worden, wieder auftritt. Hat daher der Beklagte, welcher eſt an der Prozeßverſchteppung das größte Intereſſe hat, ſtatt des früheren Vertretees einen anderen Winkeladvokaten bevollmächtigt, ſo muß erſt gegen dieſen die Zurückweiſung ausgeſprochen und ein neuer Teemin angeſetzt werden. Durch wiederholte Beiſtellung immer neuer Winkeladvokaten hat es ſo der Beklagte in ſeiner Hand, das Ende des Rechtsſtreits in eine unabſehbare Weite hinauszuſchieben; auch die präjudizloſe Anordnung des perſönlichen Erſcheinens, an welche man denken könnte, erſcheint ohne Belang. Selbſtverſtändlich iſt es, daß der Richter in dieſen und anderen Fällen durch die einmal ausgeſprochene Zurückweiſung an der ſpäteren Zulaſſung des Zurückgewieſenen nicht behindert wird; ſoll derſelbe aber ſpäter wiederum zurückgewieſen werden, ſo kann dies nur unter Beobachtung der Vorſchriften der §§ 143, 144 geſchehen.

Schließlich möchten wie noch die Frage erwähnen, ob durch die Zuerückweiſung die dem Winkeladvokaten ertheilte Prozeßvollmacht kraft Geſetzes erliſcht, dergeſtalt, daß nunmehr Zuſtellungen, Ladungen ꝛc. direkt an die Partei zu erfolgen hätten. Dieſe Frage dürfte zu verneinen ſein; denn das Geſetz geſtattet nur, den Vertreter von der mündlichen Verhandlung zurückzuweiſen; es ermächtigt den Richter, ihm das Wort nicht zu ertheilen, mit ihm in die Verhandlung nicht einzutreten. Es beſagt aber nichts davon, daß auch die etwaige Peozeßvollmacht aufhöre; eine ſolche extenſive Auslegung des § 143, welcher

Digitized by Google

doch eine Ausnahme von § 75 bietet, ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht zulässig. Man muß hiernach annehmen, daß auch die Prozeßvollmacht eines zurückgewiesenen Winkeladvokaten diesen zu allen Handlungen außerhalb der mündlichen Verhandlung berechtigt, auf welche sich nach den § 75 folg. die Vollmacht erstreckt, also namentlich zur Vertretung in Requisitionssachen. Zu welch' schlimmen Consequenzen diese Annahme führen muß, werden sicherlich die nächsten Jahre lehren.

M—n.

Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880.

Nürnberg.

In der auf den 24. November 1879 berufenen Versammlung der Anwälte des k. Oberlandesgerichtsbezirkes Nürnberg ist die Konstituirung der Anwaltskammer und die Wahl des aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstandes erfolgt.

Es fanden während des Geschäftsjahres im Ganzen neun Vorstandssitzungen, und eine Versammlung der Anwaltskammer statt.

Um den auswärts wohnenden Mitgliedern des Vorstandes einige Erleichterung zu gewähren, wurde in der Sitzung vom 21. März c. beschlossen, dieselben in wichtigeren Fällen mit dem Bemerken einzuladen, daß ihr Erscheinen erwünscht sei.

Der Vorstand hatte während des Geschäftsjahres eine umfangreiche Thätigkeit zu entwickeln.

I. Zunächst hatte der Vorstand über 12 Gesuche um Zulassung zur Anwaltschaft sich gutachtlich zu äußern, nämlich

a. über sechs Gesuche um Neuzulassung,
b. über drei Gesuche um gleichzeitige Zulassung bei einem zweitem Gericht,
c. über drei Gesuche um Zulassung an einem zweiten Gericht unter Verzicht auf die bisherige Zulassung.

Von den Gesuchen wurden drei begutachtet und in Folge dessen zwei Gesuchsteller an einem Landgericht, Einer an einem Amtsgericht und gleichzeitig bei dem zuständigen Landgericht zugelassen.

Vier von diesen Gesuchen wurden abgewiesen, darunter eines auf Grund des § 6. Ziff 1., zwei auf Grund des § 5 Ziff. 5 der R. A. O.

Bezüglich dieser beiden letzteren Abweisungen erfolgte auf Beschwerde die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, in welchem Entscheidung bevorsteht.

Unter den Gesuchstellern waren 2 Rechtspraktikanten, zwei Rechtskandidaten, ein ehemaliger Professor und ein quiescirter Bezirksamtsassessor.

In Folge einer Uebersiedelung entstand die Frage, ob die aus einer anderen Kammer übertretenden Anwälte für das laufende Jahr zu einem Beitrag verpflichtet seien.

Da bei der hierüber mit den anderen Anwaltskammern eingeleiteten Korrespondenz eine Verschiedenheit der Ansichten und Uebung sich kund gab, so wurde beschlossen, die Entscheidung dieser Frage der nächsten Versammlung der Kammer anheim zugeben.

Durch den Hinzutritt neuer Kollegen hat sich die Zahl der im diesseitigen Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte wie folgt gestaltet.

Im Augenblick der Konstituirung der Kammer betrug die Zahl derselben 87, von welchen im Lauf des Jahres Einer auf die Advokatur Verzicht geleistet und dem Notariat sich gewidmet hat.

Einer von den neuernannten Rechtsanwälten ist inzwischen an einen andern Kammerbezirk übergesiedelt. Die Zahl der jetzt im Kammerbezirk vorhandenen Anwälte beträgt 90.

II. Die Thätigkeit des Ehrengerichtes wurde blos in den beiden bereits oben erwähnten Fällen veranlaßt, in welchen das Gesuch der Beschwerdeführer auf Grund des § 5 Nr. 5 der R. A. O. nicht begutachtet und in Folge dessen von dem k. Staatsministerium der Justiz die Zulassung verweigert worden ist. Die Beschwerden sind rechtzeitig erhoben worden, die Verhandlung und Entscheidung steht bevor.

III. Dagegen sind 13 Beschwerden gegen Mitglieder der Kammer bei dem Vorstand während des Jahres eingetaufen, von denen eine vom k. Oberstaatsanwalt am k. Oberlandesgericht dahier erhoben wurde.

Die Entscheidung, ob gemäß dem gestellten Antrag in diesem Fall Voruntersuchung einzuleiten sei, wurde dem Ehrengericht vorbehalten.

Von den übrigen 12 Beschwerden waren vier von Anwälten, darunter 3 auswärtigen gegen Anwälte gerichtet und theils als unbegründet verworfen, theils entsprechend beschieden.

Sechs Beschwerden waren von den Mandanten gegen die von ihnen bevollmächtigten Anwälte erhoben worden. Von diesen betreffen vier die Deserviten und mußten als unbegründet abgewiesen, resp. als erledigt erklärt werden. Eine Beschwerde im gleichen Betreff ist noch nicht erledigt.

Eine Beschwerde gegen den Anwalt des Gegners wegen zu hoher Deservitenansätze wurde wegen Unzuständigkeit des Vorstandes zurückgewiesen, erwies sich übrigens auch als unbegründet.

Eine Beschwerde gegen den beigegebenen Offizialanwalt wegen Verzögerung der Sache befindet sich in der Instruktion. Endlich ist eine von einem Amtsgericht gegen einen Anwalt wegen standeswidrigen Benehmens angeregte, vom Vorstand einer andern Kammer anher mitgetheilte Beschwerde in Folge der von dem betreffenden Anwalt abgegebenen Erklärung zur Entscheidung reif.

Der Vorstand kann mit Genugthuung bestätigen, daß er bis jetzt in keinem einzigen Fall in die traurige Lage sich versetzt sah, eine Ahndung wegen Pflichtverletzung, Nachlässigkeit oder unwürdigen Benehmens zu beantragen, daß vielmehr alle bisher erledigten Beschwerden keine Thatsache zu Tage förderten, welche die Achtung und Würde, worauf der Anwaltsstand Anspruch hat, irgendwie zu beeinträchtigen geeignet waren.

IV. Die dem Vorstand übertragene Aufsicht über das pflichtmäßige und würdige Gebahren der Kammermitglieder hat den Vorstand der Anwaltskammer von München veranlaßt, den übrigen diesrheinischen Vorständen Vorschläge bezüglich des Reklamewesens zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Der von dort gewünschten Specialisirung der einzelnen Mißbräuche in Bezug auf standeswidrige Geschäftsanzeigen wurde diesseits nicht beigepflichtet, später jedoch das von dem Münchener Vorstand entworfene, mit Rücksicht auf unsere Beanstandungen einiger-

Digitized by Google

maßen modificirte Cirkular in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der beiden anderen Kammervorſtände angenommen und vertheilt, dabei aber der Vorbehalt gemacht, daß der Inhalt des Cirkulars und der desfallſige Beſchluß für ſpätere Entſcheidungen des Ehrengerichts in keiner Weiſe präjudizirlich ſein ſollen.

V. In Folge Aufforderung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 5. pr. 10. Juli cr. hatte der Vorſtand ſein Gutachten über die Beſchränkung der Wechſelfähigkeit der nicht zu den Kaufleuten gehörenden Grundbeſitzer und Gewerbetreibenden, namentlich der Handwerker, dann darüber zu erſtatten, ob rückſichtlich dieſer Categorien ein Unterſchied zwiſchen gezogenen und eigenen Wechſeln zu machen ſei.

Dieſes Gutachten des Vorſtandes ging dem wohl begründeten Antrag des Herrn Referenten entſprechend dahin:

1. daß eine Beſchränkung der Wechſelfähigkeit weder im Allgemeinen noch rückſichtlich jener Categorien ſich als zuläſſig oder nothwendig darſtellt;
2. und daß auch die Aufhebung des eigenen Wechſels rückſichtlich derſelben Categorien nicht zu empfehlen iſt.

VI. Vom Vorſtand der Anwaltskammer München wurde eine bei dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz am 26. April cr. von demſelben eingereichte Vorſtellung wegen Regulirung der Anwaltsgebühren für Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsſachen, insbeſondere wegen nicht geſchehener Veranlaſſung zu gutachtlicher Aeußerung der Anwaltskammer hierüber in Abſchrift dem Vorſtand mitgetheilt, und ihm anheimgegeben, ſich derſelben anzuſchließen. Der Vorſtand beſchloß, dieſen Anſchluß als überflüſſig zu unterlaſſen, ſprach jedoch für die Anregung dem Münchener Vorſtand ſeinen Dank aus.

Der Vorſtand der Anwaltskammer Bamberg theilte eine Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 23. März cr., betr. die Zulaſſung von Kommiſſionären zur Parteivertretung vor Gerichten zur Wiſſenſchaft mit, wodurch generelle Vorſchriften bezüglich der Zulaſſung ſolcher Perſonen als unzuläſſig bezeichnet werden.

VII. Durch Benehmen des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz mit dem k. Staatsminiſterium des k. Hauſes und des Aeußern und des Letzteren mit der Reichspoſt- und der k. Würtembergiſchen Poſtverwaltung wurde den Vorſtänden der Anwaltskammern im inneren bayriſchen, ſowie im Verkehr mit den übrigen deutſchen Bundesſtaaten für beſtimmte Sendungen Portofreit gewährt, wodurch die in dieſer Hinſicht beſtandene Ungewißheit in anerkennenswerther Weiſe beſeitigt worden iſt.

Auf die an die Anwaltskammern von Seite des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz ergangene Aufforderung, an die Stelle der Staatsanwälte alljährlich im Anfange des Monats Januar bezüglich der in dem Bezirk befindlichen Rechtsanwälte deren perſönliche und Familienſtandsverhältniſſe zu erheben, iſt auch diesſeits zur Uebernahme dieſes Geſchäftes ſich bereit erklärt worden und wurden auf den desfallſigen Antrag von den Staatsanwälten an den k. Landgerichten die angelegten Verzeichniſſe überſendet, worauf die Rechtsanwälte neuerer Ordnung unter Mittheilung der Formulare zur Ausfüllung derſelben aufgefordert und die ſo bethätigten Erhebungen dem Centralausſchuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waiſenpenſions-Fonds übermittelt wurden.

Auf Erſuchen deſſelben wurden die Mitglieder der Kammer Behufs Verſtärkung des von ihm verwalteten Unterſtützungsfonds für arbeitsunfähig gewordene oder durch Unglücksfälle in Noth verſetzte Advokaten zur Zeichnung von Beiträgen eingeladen. Mit nur wenigen Ausnahmen wurde dieſem Hülferuf allſeitig entſprochen und auf eine Reihe von drei Jahren Beiträge von mindeſtens drei Mark bewilligt.

Literatur.

Dr. Leo Geller: Oeſterreichiſche Juſtizgeſetze mit Erläuterungen aus oberſtgerichtlicher Rechtſprechung. Wien bei Mor. Perles 1881.

Wir nehmen gern Veranlaſſung, die Aufmerkſamkeit der Berufsgenoſſen auf das vorſtehende ſchätzenswerthe Sammelwerk zu lenken. Daſſelbe bezweckt dem in Oeſterreich ſeit lange fühlbaren Mangel einer verläßlichen, den geſammten lebendigen Rechtsſtoff umfaſſenden Geſetzſammlung wirkſam abzuhelfen und führt deshalb in 6 Abtheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen und Privatrechts die geltenden Geſetze nebſt den bis zum Jahre 1881 ergangenen Novellen in vollſtändigem und genauem Wortlaute vor. In zahlreichen Anmerkungen iſt nach franz. Vorbilde die Tragweite einzelner Beſtimmungen aus der oberſtgerichtlichen Judicatur erläutert, auch ſind am Schluſſe eines jeden Paragraphen reſp. Artikels die Parallelſtellen zuſammengeſtellt, während ſpecielle Inhaltsverzeichniſſe jede einzelne Abtheilung und ein alphabetiſches Sachregiſter das ganze Werk abſchließen. (Ueber die ſyſtematiſche Anordnung wollen wir mit dem Verfaſſer nicht rechten; nur möchten wir ihm rathen, den vorhandenen Stoff bei einer neuen Auflage auf 2 oder mehrere Bände zu vertheilen und einen auch ſchwächere Augen berückſichtigenden Druck zu veranlaſſen.)

Carl Pfafferoth: die geſammten Organiſationsgeſetze für die innere Verwaltung des preußiſchen Staates. Berlin & Leipzig bei J. Guttentag 1881.

Wir können mit Rückſicht auf die vielen, einander theilweiſe aufhebenden, theilweiſe abändernden Verwaltungsgeſetze der letzten Jahre dem Verfaſſer nur dankbar ſein, daß er ſo kurze Zeit nach der Bekanntmachung der abſchließenden Geſetze vom 19. und 22. März 1881 ſämmtliche neuere Geſetze über die Organiſation der inneren Verwaltung und das Verfahren derſelben mit kurzen, ſachgemäßen Erläuterungen in einem handlichen Bande zuſammengeſtellt und als werthvollen Anhang 17 einſchlägige Geſetze, Verordnungen, Ausführungserlaſſe ꝛc. beigegeben hat. Da die Geſetze ſämmtlich in ihrer neueſten Faſſung unter Weglaſſung der ausdrücklich aufgehobenen Beſtimmungen zum Abdruck gelangt ſind und am Schluſſe ſich ein chronologiſches Verzeichniß der citirten Geſetze ꝛc. ſowie ein ſorgfältiges Sachregiſter befinden, ſo zweifeln wir nicht, daß ſich das vorliegende Werk, wenn es auch für eingehendere Studien nicht ausreicht, als erwünſchtes Hand- und Nachſchlagebuch bewähren wird.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Karl Wolff bei dem Landgericht in Braunschweig; — Wilhelm Kretzschmar jun. in Großenhain bei dem Landgericht in Dresden; — Ledermann und Lisser bei dem Landgericht in Hirschberg i. Schl; — Karl Lotz bei dem Landgericht in Hechingen; — Max Fuchs bei dem Kammergericht in Berlin; — Vincenz Slawyk bei dem Landgericht in Nordhausen; — Karl Friedrich Glück bei dem Amtsgericht in Biberach; — Ernst Heinitz bei dem Landgericht I in Berlin; — Bernhard Radbyl bei dem Landgericht in Neisse; — Cäsar Krüger bei dem Landgericht in Cöslin; — Justizrath Georg Theodor David Neumann bei dem Landgericht II in Berlin; — Dr. Alfred Robert bei dem Landgericht in Braunschweig; — Dr. Klöckner bei dem Landgericht in Frankfurt a./O.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Warneyer bei dem Amtsgericht in Liebenwerda; — Bernhard Radbyl bei dem Landgericht in Hechingen. —

Der Rechtsanwalt und Notar Bischoff in Neisse ist in Folge seiner Allerhöchst bestätigten Wahl zum Bürgermeister daselbst aus dem Justizdienst geschieden.

Todesfälle.

Michalski in Zielenzig; — Dr. Junker in Frankfurt a. M.

Gemäß Beschluß des Vorstandes soll der Heymann'sche Terminkalender für 1882 den Herren Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Ausgabe wird am 15. September 1881 erfolgen. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 baldgefälligst zu melden.

Leipzig, im Juli 1881. **Mecke**, Schriftführer.

Ein in allen Fächern gewandter

Büreau-Vorsteher

sucht Stellung bei einem Rechtsanwalt zum 15. September 1881, ev. auch schon früher. Offerten besorgt die Expedition dieses Blattes unter Littr. H. No. 50.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Die Preußische Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869

in der durch die deutschen Justizgesetze und die preußischen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze abgeänderten Gestalt und Geltung.

Von **Th. Kanther.**

Gebunden Preis 1 Mark 50 Pf.

Soeben erschien und steht auf Verlangen gratis und franco zu Diensten:

Antiquarischer Lagerkatalog 96:

Jurisprudenz.

(Zum grossen Theil aus der Bibliothek des verst. Herrn Oberlandesgerichtsraths Dr. Kugler hierselbst.)

1118 Nrn.

Frankfurt a. M.

Joseph Baer & Co.

In unterzeichnetem Verlage erschien:

Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart

unter Mitwirkung von

Dr. v. Bar, Geh. Justizrat u. Prof. zu Göttingen, Erythropel, Rechtsanwalt beim Reichsgerichte in Leipzig, Dr. Franke, Appellationsgerichtspräsidenten a. D. in Celle, Oppenhoff, erstem Staatsanwalt bei dem Landgericht in Aachen, Geh. Ober-Justizrat Dr. Struckmann, Landgerichtspräsidenten in Hildesheim, Thomsen, Oberlandesgerichtsrat in Stettin,

herausgeg. von **Bödiker,** Landgerichtsrat in Hildesheim.

I. Band 1. Heft.

Das Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart ist für das deutsche Civil- und Strafrecht bestimmt; sodann soll es sich auf das reichsgesetzliche formelle Recht — den Prozess — erstrecken. Wenn irgend möglich, soll jedes der jährlich erscheinenden 3 Hefte (etwa 8 Druckbogen) Arbeiten aus dem materiellen wie aus dem formellen Rechte bringen, und werden geeignetenfalls die wichtigeren Entscheidungen des Reichsgerichts an der Hand der von Mitgliedern desselben und der Reichsanwaltschaft herausgegebenen Rechtsprechung in gedrängter Uebersicht zur Kenntniss der Leser des Magazins gebracht werden.

Der Preis für den ersten Jahrgang von

ca. 24 Druckbogen gr. Octav ist nur 6,60 Mark

und ist somit das „Magazin" wohl das billigste aller juristischen Zeitschriften.

Wir bitten das „Magazin" durch Bestellungen, wie auch durch Beiträge, welche wir mit 60 Mark per Druckbogen honorieren, zu unterstützen.

Hannover.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu die Beilage: Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichscivilprozeß-Ordnung, erstattet dem in Heidelberg 1881 versammelten Anwaltstage.

Beilage zu Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins 1881. Nr. 15.

Bericht

über

die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichscivilprozeß-Ordnung, erstattet dem in Heidelberg 1881 versammelten Anwaltstage.

Die Erfahrungen, welche die deutschen Anwälte mit der Reichscivilprozeß-Ordnung gemacht haben, sind naturgemäß verschiedene, — so verschieden, wie die Anschauungen, mit denen sie dem neuen Verfahren gegenüber getreten sind. Diese wiederum sind wesentlich beeinflußt durch die mehr oder minder einschneidenden Aenderungen, welche das neue Gesetz gegen das in dem betreffenden Landestheile vordem in Geltung gewesene Verfahren eingeführt hat. Aus der Vergleichung des neuen mit dem früher geltend gewesenen Verfahren entspringt hauptsächlich die Kritik, und sie muß natürlich verschieden ausfallen, je nachdem das frühere Verfahren dem durch die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich eingeführten im Großen und Ganzen bereits entsprochen hat, oder von diesem wesentlich verschieden war. So fehlt es innerhalb des deutschen Anwaltsstandes nicht an Stimmen, welche unter Berufung auf Erfahrungen in der Praxis das ganze System der Civilprozeßordnung aufgegeben und durch ein neues ersetzt verlangen. Es würde die unfruchtbare Erneuerung eines alten Streites sein, wollten wir unsere Diskussion auf ein solches Verlangen erstrecken. Selbst wenn wir zu einem Ausspruch in diesem Sinne gelangten, was kaum zu erwarten ist, so würde derselbe ohne jeden praktischen Erfolg bleiben, denn es ist nicht daran zu denken, daß das nach so vielen Schwierigkeiten zu Stande gekommene und mit so vielen Mühen eingeführte Gesetz nach kaum zweijähriger Geltung von Grund aus wieder beseitigt werden könnte. Deshalb und weil wir als praktische Männer praktische Ziele in's Auge fassen wollen, haben wir geglaubt, uns auf dem Boden der gegebenen Thatsachen bewegen und bei Erledigung der uns gestellten Aufgabe uns darauf beschränken zu sollen, an der Hand der eigenen und der uns von unseren Collegen bezeugten Erfahrungen bei einzelnen Einrichtungen und Bestimmungen des neuen Gesetzes die in der Praxis hervorgetretenen Mängel aufzuweisen und hieran anknüpfend die Frage zu erörtern, ob und in welcher Weise sich Abhilfe schaffen ließe, von einer Kritik dagegen des Systems im Ganzen und der grundlegenden Principien der Civilprozeßordnung abstrahiren zu müssen.

Zuschriften sind den Berichterstattern nur in spärlicher Zahl zugegangen; ergiebiger war die Information, welche sie aus dem mündlichen Austausch der Meinungen mit anderen Collegen schöpfen konnte. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß einzelne Mängel und Mißstände ziemlich allgemein empfunden worden sind. Auf solche und die dadurch bedingte Abänderung der neuen Prozeßordnung haben wir unser Augenmerk vorzugsweise gerichtet. Freilich haben wir, — namentlich da, wo es sich nicht um einzelne Paragraphen, sondern um eine ganze in einer Reihe von Paragraphen, auch verschiedene Titel, zum Ausdruck gelangte Einrichtung handelt, — die Abänderungsvorschläge nur andeuten, — nicht näher ausführen — können. — Denn diese Ausführung — durch formulirte Einfügung der Aenderungen in den Organismus des neuen Gesetzes — erfordert nicht blos eine tief eingehende, zeitraubende Thätigkeit, die außerhalb der Grenzen des uns aufgetragenen Berichtes liegt, sondern auch ein viel umfangreicheres Material, als dasjenige ist, welches uns zu Gebote stand. Wir können hier die Aenderungen, die wir als praktisches Bedürfniß erkennen, nur in allgemeinen Zügen angeben und müssen den berufenen Faktoren, soweit sie unserer Tendenz sich anschließen, es überlassen, die Form zu finden, in der dieselbe zu verwirklichen ist. — Daß endlich der Bericht auf eine irgend wie erschöpfende Verführung der nach den Erfahrungen der Anwaltschaft der Aenderung oder Verbesserung bedürftigen Bestimmungen des neuen Gesetzes keinen Anspruch erhebt und erheben kann, ist selbstverständlich. Steht uns doch überhaupt erst eine verhältnißmäßig nur kurze Erfahrung zur Seite. Um so nothwendiger ist, daß wir uns auf einzelne und zwar diejenigen Punkte beschränken, welche nach der uns bezeugten allgemeineren Erfahrung der Anwaltschaft sich in der Praxis als besonders fühlbare Mängel herausgestellt haben und am dringendsten eine Abhülfe erfordern. Von

Digitized by Google

diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben wir, indem wir der besseren Uebersicht wegen der Ordnung des Gesetzbuches uns anschließen, Folgendes hervorzuheben.

I. Gerichtsstand.

§ 13 und 24.

In der Lehre vom Gerichtsstand ist die C. P. O. von dem Prinzip ausgegangen, daß bei Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes einer Person ohne Unterschied zwischen Inland und Ausland der Wohnsitz entscheidend sein solle, so daß ein allgemeiner Gerichtsstand desjenigen, der nur im Auslande einen Wohnsitz hat, im Deutschen Reich überhaupt nicht besteht. Wie die Motive zu § 13 der C. P. O. entnehmen lassen, hoffte man hierdurch, eine dem Rechtsbedürfnisse der Gegenwart entsprechende Fortbildung des internationalen Rechtes ohne Gefährdung der deutschen Interessen zu fördern und gab sich der Erwartung hin, daß die besonderen Gerichtsstände der belegenen Sache, des Vertrages- oder richtiger Erfüllungsortes, des Vermögens u. s. f. genügen würden, um in den geeigneten Fällen den im Auslande wohnenden Schuldner vor ein inländisches Gericht zu ziehen.

Hierbei hat man anscheinend übersehen, daß die ausländische Gesetzgebung sehr wohl solche Bestimmungen über den Gerichtsstand enthalten kann, welche im gegebenen Falle dem inländischen Kläger jede Rechtsverfolgung unmöglich machen. Wenn es auch bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche in geringerem Maße zu befürchten steht, so kann es doch sehr wohl bei Statusprocessen der Fall sein.

So ist z. B. leicht denkbar, daß eine ausländische Proceßgesetzgebung für die Statusprozesse das Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand bezeichnet, wo der Beklagte seine Heimath hat. Würde der Beklagte in einem gegebenen Falle seinen Wohnsitz im Auslande haben, so würde er vor einem deutschen Gericht nicht belangt werden können, weil weder ein allgemeiner noch ein besonderer Gerichtsstand im Deutschen Reich besteht, — vor einem ausländischen Gericht nicht, weil das ausländische Recht das Gericht der deutschen Heimath für ausschließlich zuständig erklärt.

Gegenüber der Möglichkeit solcher Ergebnisse dürfte sich vielleicht ein Zusatz zu § 24 der C. P. O. etwa in folgender Fassung empfehlen:

> § 24 Alinea 1 unverändert.
>
> Alinea 2: „Für Klagen wegen nicht vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Auslande wohnt, ist, sofern nach den Gesetzen ihres Wohnorts die Klage im Auslande nicht erhoben werden kann, der Gerichtsstand im Deutschen Reiche begründet bei dem Gericht des Aufenthaltsorts, und wenn ein solcher nicht bekannt, bei dem des letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich, und wenn auch dieser nicht bekannt ist, bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Kläger wohnt."

II. Prozeßkosten.

§ 87, 89, 94, 98.

a. Nach § 87 Abs. 2 sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten. Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift sind in der Praxis verschiedene Ansichten zu Tage getreten. Auf der einen Seite wird (so auch in dem Commentar von v. Wilmowsky und Levy — ähnlich bei Struckmann und Koch) daraus hergeleitet, daß betreffs der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei dem Richter die Prüfung entzogen sei, ob sie „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren"; auf der anderen Seite wird angenommen, daß damit gegenüber früheren Vorschriften die Erstattungspflicht der Anwaltskosten nur generalisirt, sonach die Frage ihrer Nothwendigkeit gemäß § 87 Abs. 1 der richterlichen Prüfung ebenfalls unterstellt sei. Auf Grund der letzteren Ansicht haben die Gerichte in einzelnen Fällen Kostenbeträge z. B. deshalb abgesetzt, weil der Schriftsatz, für den sie in Ansatz gebracht waren, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ꝛc. nach ihrem Ermessen nicht nothwendig gewesen sei.

Es führt dies zu einer Controlirung der Anwaltsthätigkeit seitens des Richters, die mit der Stellung der Anwalte sich nicht verträgt. Für etwa vorkommende Ausschreitungen in einzelnen Fällen ist durch die Disziplinarvorschriften gesorgt, im Allgemeinen aber muß es der Prüfung des Anwalts überlassen bleiben, welche Prozeßhandlungen, Anträge und Schriftsätze er im Interesse seiner Parthei für erforderlich hält.

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 87 Abs. 2 hinzuzufügen:

> „Welche Prozeßhandlungen, Anträge und Erklärungen eines Rechts-Anwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, unterliegt der Prüfung des Gerichts nicht."

b. Der Grundsatz des § 89 hat bei den Gerichten in Interventionsprozessen eine Anwendung erfahren, die zu Härten für denjenigen führt, welcher die Zwangsvollstreckung nachgesucht hat. Dieser wurde häufig, auch wenn er im Verhandlungstermin sofort anerkannte, deshalb in die Prozeßkosten verurtheilt, weil er nicht vorher für die Freigabe der Sachen Sorge getragen habe. Der Intervenient aber hatte ihm höchstens von seinem Anspruche Anzeige gemacht, ihn aber durchaus nicht in die Lage versetzt, diesen Anspruch zu prüfen und eine solche Prüfung für sich allein vorzunehmen, war er der Regel nach auch nicht entfernt in der Lage.

Zur Beseitigung dieser Härten in verhältnißmäßig oft vorkommenden Fällen wird folgender Zusatz zu § 89 vorgeschlagen (als Abs. 2):

> „In den Fällen der §§ 690 und 710 dieses Gesetzes ist nur dann anzunehmen, daß der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat, wenn, nachdem ihm der Anspruch des Klägers bekannt und glaubhaft gemacht worden ist, er denselben nicht unverzüglich anerkannt hat."

c. Es sind ferner Klagen darüber laut geworden, daß die Anfechtung einer Entscheidung über den Kostenpunkt ohne Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache unzulässig ist.

Ein zwingender Grund zu einer solchen Bestimmung ist in der That nicht ersichtlich.

Zwar dürfte den Motiven zu § 94 l. c. darin beizutreten sein, daß es mißlich wäre, wenn durch Zulässigkeit der Anfechtung der Kostenentscheidung in der höheren Instanz die Ent-

Digitized by Google

ſcheidung in der Hauptſache gleichfalls für unrichtig erkannt würde, ohne daß dieſelbe noch beſeitigt werden könnte, weil eben nur im Koſtenpunkt eine Anfechtung ſtattgehabt. Allein dieſer Mißſtand läßt ſich leicht vermeiden, wenn beſtimmt wird, daß der höhere Richter bei Anfechtung der Koſtenentſcheidung an die Entſcheidung der Hauptſache gebunden iſt und dieſelbe keiner Prüfung mehr unterſtellen darf.

Daß dann das Rechtsmittel gegen die Abſicht ſich als eine Art Nichtigkeitsbeſchwerde geſtalten werde, wie die Motive weiter einwenden, kann unmöglich in's Gewicht fallen, da der Berufungsrichter in ſehr vielen Fällen keine andere Aufgabe hat, als bei unbeſtrittenen thatſächlichen Verhältniſſen die Geſetzlichkeit der angefochtenen Entſcheidung zu prüfen.

Andererſeits iſt nicht anzuerkennen, daß die Vorſchriften über den Koſtenpunkt ſo einfacher Natur ſeien, daß ein Bedürfniß nach einem ſolchen Rechtsmittel ermangle. Man braucht nur auf die Beſtimmungen des § 88 Abſ. 2, 89 und 95 Abſ. 4 hinzuweiſen, um darzuthun, daß die Entſcheidung des Koſtenpunktes von mannigfachen Erwägungen abhängt und zu verſchiedenen Zweifeln thatſächlicher wie rechtlicher Natur Veranlaſſung giebt.

Von allem anderen abgeſehen iſt es aber augenfällig, welches eminent praktiſche Intereſſe ſich bei der jetzigen Höhe der Prozeßkoſten an die Möglichkeit einer Anfechtung der Koſtenentſcheidung anknüpft.

Beiſpielsweiſe können bei einem Streitgegenſtande von 500,000 Mark die Koſten des Prozeſſes leicht 11,000 Mark überſteigen. Wenn nun im gegebenen Falle der Beklagte in der Hauptſache zwar verurtheilt iſt, dem Kläger jedoch unter Anwendung des § 89 die Koſten auferlegt ſind, ſo iſt letzterer jedes Mittels beraubt, eine Aenderung der Entſcheidung über den Koſtenpunkt herbeizuführen.

Es würde hiernach einem fühlbar gewordenen praktiſchen Bedürfniß entſprechen, wenn § 94 C. P. O. geſtrichen oder dahin abgeändert würde:

> „Die Entſcheidung über den Koſtenpunkt iſt mit Rechtsmitteln ſelbſtſtändig anfechtbar.“

d. Das Verfahren über die Feſtſetzung der zu erſtattenden Prozeßkoſten (§ 98) giebt zu mancherlei Bedenken Veranlaſſung. Von der einen Seite wird es als Mißſtand gerügt, daß dem Gegner keine Gelegenheit zur Aeußerung vor Erlaſſung des Feſtſetzungsbeſchluſſes gegeben wird; andererſeits wird die Nothwendigkeit eines beſonderen Antrags und des damit verbundenen Zuſtellungsapparates als eine überflüſſige Beläſtigung namentlich der Anwalte empfunden.

Insbeſondere in Bayern, wo bisher die Koſtenfeſtſetzung mit der Urtheilsausfertigung gleichzeitig erfolgte, macht ſich in dieſer Richtung der Wunſch nach Abänderung geltend.

Es dürfte demnach wohl erwogen werden, ob nicht eine Vereinfachung des Feſtſetzungsverfahrens zu ermöglichen ſei.

III. Mündliche Verhandlung.

§§ 146, 269, 270, 456, 291.

Soll das Gericht dem Syſtem der Prozeßordnung gemäß ſeinem Urtheile nur zu Grunde legen dürfen, was an Thatſachen in der mündlichen Verhandlung vorgetragen iſt und andererſeits *alles* berückſichtigen müſſen, was in der mündlichen Verhandlung vorkommt, ſo muß vor Allem ein Mittel für die Parteien beſtehen, den Nachweis zu liefern, daß ſie eine thatſächliche Behauptung in der mündlichen Verhandlung wirklich aufgeſtellt haben.

Ein ſolches Mittel beſteht nun aber für den amtsgerichtlichen Prozeß gar nicht, für den Anwaltsprozeß nur in ſehr mangelhafter Geſtalt.

Die entſcheidende Geſetzesſtelle, welche bei Würdigung dieſes Verhältniſſes ins Auge zu faſſen iſt, enthält § 285 C. P. O.:

> „Der Thatbeſtand des Urtheils liefert rückſichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieſer Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.“ —

Dieſe Beſtimmung gilt gemäß § 456 C. P. O. auch für das Verfahren vor den Amtsgerichten.

Der einzige Schutz der Parteien gegenüber irrthümlichen Feſtſtellungen im Thatbeſtande iſt demnach das Sitzungsprotokoll.

Denn der weiterhin eröffnete Weg, die Berichtigung des Thatbeſtandes gemäß § 291 C. P. O. zu beantragen, iſt praktiſch ohne Bedeutung, da es in den meiſten Fällen nicht gelingen wird, den Richter zu dem Zugeſtändniß zu bewegen, daß er den Thatbeſtand in einem weſentlichen Punkte unrichtig feſtgeſtellt habe.

Wie leicht aber ein Irrthum bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſich einſchleichen kann, weiß Jeder, der Zeuge einer umfaſſenden, thatſächlich complizirten mündlichen Verhandlung jemals geweſen iſt.

Hier iſt es eine der ſchwierigſten Aufgaben des Richters, gerade die Punkte alle genau feſtzuhalten, welche die entſcheidende thatſächliche Grundlage des Rechtsverhältniſſes ausmachen.

Im amtsgerichtlichen Verfahren iſt das Sitzungsprotokoll, wie jetzt die Sache liegt, völlig ungeeignet, als Beweismittel zu dienen. Denn gemäß § 146[2] C. P. O. müſſen — abgeſehen von Anerkenntniſſen, Verzichtleiſtungen und Vergleichen — von dem Parteivorbringen nur diejenigen Anträge und Erklärungen feſtgeſtellt werden, deren Feſtſtellung vorgeſchrieben iſt. Vorgeſchrieben iſt dieſe Feſtſtellung aber gemäß § 470 nur inſoweit, als ſie der Amtsrichter für angemeſſen erachtet.

Mit anderen Worten: die Feſtſtellung hängt lediglich von dem Ermeſſen des Amtsrichters ab. Unterläßt er ſie aus irgend welchem Grunde, ſo entbehrt die Partei jedes Schutzes.

So wird glaubwürdig aus der Praxis mitgetheilt, daß die Verurtheilung eines durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beklagten, der in der mündlichen Verhandlung neben mehreren anderen Einwänden eine entſchieden relevante Einrede vorgebracht und über dieſe vor allem mit dem gegneriſchen Anwalt verhandelt hatte, mit folgender Begründung erfolgte:

> „Die Einwendungen des Beklagten ſind rechtlich ohne Belang. Die einzige vielleicht begründete und relevante Einrede — (es war dies eben die von dem Beklagten in den Vordergrund geſtellte) — wurde aber nicht vorgebracht. Deshalb war der Beklagte zu verurtheilen.“ —

Hierauf verſuchte der Anwalt des Beklagten die Berichtigung des Thatbeſtandes zu erwirken; der klägeriſche Anwalt beſtätigte ihm vor dem Amtsrichter, daß ſeine relevante Ein-

Digitized by Google

rede wirklich vorgebracht und zum Hauptgegenstande der Verhandlung gemacht worden sei. Trotzdem blieb der Versuch erfolglos, indem der Amtsrichter erklärte, er erinnere sich dessen nicht. —

Daß dies ein Zustand ist, welcher mit geordneter Rechtspflege nicht mehr verträglich, liegt auf der Hand.

Aber auch im Anwaltsprozeß, für welchen § 270 Abs. 1 dem Anwalt die Möglichkeit gewährt, wesentliche Erklärungen, die in den vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, durch Anlage zum Sitzungsprotokoll festzustellen, besteht keine Sicherheit in dem oben angedeuteten Sinne.

Denn nicht nur giebt es kein Mittel, die schon in dem Schriftsatz enthaltenen Behauptungen, welche in der Verhandlung wiederholt wurden, zu Protokoll zu fixiren, sondern es unterliegt auch dem Ermessen des Vorsitzenden und eventuell des Gerichts (cfr. §§ 127, 131, C. P. O.) zu entscheiden, ob eine Erklärung wesentlich im Sinne des § 270 Abs. 1 sei oder nicht (Struckmann und Koch § 270.)

Daß nun aber die aktenmäßige Feststellung des Parteivorbringens gesichert werde, ist offenbar von dem allergrößten prozessualen Interesse.

Man braucht nur an den Fall zu denken, daß gegen den Inhalt des mündlichen Parteivorbringens vom Richter 1. Instanz im Thatbestande eine gegnerische Behauptung als zugestanden angenommen worden ist (cfr. § 494 C. P. O.) oder daß das Urtheil eines Oberlandesgerichts eine mündlich vorgebrachte relevante Thatsache im Thatbestande unerwähnt gelassen hat und dadurch zu einer unrichtigen Gesetzanwendung gelangt ist.

Zur Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes der Unsicherheit wäre vielleicht folgende Aenderung der Prozeß-Ordnung geeignet.

Zunächst wäre dem § 270 nachstehende Fassung zu geben:

> Abs. 1 „Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind oder Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, sind auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen." —

Abs. 2 bleibt unverändert.

Als Abs. 3 wäre hinzuzufügen:

> „Auf Antrag ist im Sitzungsprotokoll festzustellen, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden." —

Das Erforderniß der „Wesentlichkeit" einer Erklärung ist wegzulassen, weil es füglich dem Urtheil des Anwalts überlassen werden darf, was er für wesentlich erachtet und das Gericht nur über das vorgelegte Material zu entscheiden hat.

Im amtsgerichtlichen Verfahren dürfte sich eine Ergänzung resp. Abänderung des § 470 dahin empfehlen:

> „Anträge der Parteien, Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind ebenso, wie Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche (§ 146[1]) zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung geschieht, soweit die Parteien durch Anwälte vertreten sind, mittels eines dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatzes, der als Theil des Protokolls gilt; sonst durch Aufnahme ins Protokoll.
>
> In gleicher Weise sind auch anderweitige Erklärungen der Parteien zu Protokoll festzustellen, sofern der Richter dieselben für wesentlich erachtet, oder der eine Partei vertretende Anwalt die Feststellung beantragt." —

Gegenüber dem etwaigen Einwande, daß durch die hier vorgeschlagenen Aenderungen das Prinzip der mündlichen Verhandlung verletzt werde, sei hervorgehoben, daß nach Vorschrift der hannoverschen Prozeß-Ordnung zur Herstellung der Kongruenz des schriftlichen Aktenmaterials mit dem mündlichen Vortrage alle thatsächlichen Abweichungen des mündlichen Vortrages vom Inhalt der gewechselten Schriften von Amtswegen zum Sitzungsprotokoll festzustellen waren, (cfr. Komm. v. Wilmowsky und Levy Anm. 1 zu § 146); daß ferner in der Reichsjustizkommission ähnliche Anträge gestellt waren, daß endlich in den Vorträgen zur praktischen Anwendung der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung von v. Wilmowsky und Levy S. 41, 42 eine Feststellung, wie die diesseits vorgeschlagene, als eine mit dem Prinzip des neuen Gesetzes durchaus vereinbare, andererseits praktisch empfehlenswerthe hingestellt wird.

Wenn die Ablehnung einer entsprechenden Bestimmung in der Reichsjustizkommission deshalb erfolgt ist, „weil dies nach hannöverschen Erfahrungen ein fast schriftliches Verfahren ergeben würde", so ist hierauf zu bemerken: daß es im Interesse der Partei vor allem darauf ankommt, eine Garantie zu gewinnen, daß vom Richter nichts übersehen oder mißverstanden wird, was sie vorgebracht hat und daß diese Rücksicht jedenfalls der voranstehen muß, daß der Richter den schriftlichen Parteierklärungen im Gegensatz zum mündlichen Parteivortrage ein zu großes Gewicht beilegen könnte; dann aber auch, daß schon jetzt den Richter nichts hindert, den Thatbestand für seine Entscheidung statt aus dem mündlichen Vortrage sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu konstruiren, — ja daß er bei einer irgend wie umfangreichen oder komplizirten Sache sich an diese Schriftsätze zu halten geradezu gezwungen ist.

IV. Zustellungen.

§§ 152 flg., 162.

a. Laute Klage wird in der Praxis über das Zustellungswesen geführt und zwar nicht blos von Anwälten, sondern auch von Richtern. Sieht man ab von der durchaus praktischen Zustellung von Anwalt zu Anwalt und von der im Parteiprozeß zulässigen Vermittelung der Zustellung durch den Gerichtsschreiber (§ 152 C. P. O.) so ist der Weg, den ein zuzustellendes Schriftstück zu durchlaufen hat, der Regel nach (cfr. §§ 179, 180) folgender:

a. von der Partei an den Gerichtsvollzieher,
b. von dem Gerichtsvollzieher zur Post,
c. von der Post an den Gerichtsvollzieher,
d. von dem Gerichtsvollzieher an die Partei.

Handelt es sich um eine zuzustellende Ladung, so geht noch unmittelbar voran die Einreichung an das Gericht zur Terminsbestimmung und die Rücksendung vom Gericht an die Partei.

Die Prozedur ist eine überaus weitläufige und schwerfällige, auch kostspielige, da durch die nothwendige Hin- und Hersendung vor und nach dem eigentlichen Zustellungsakt Auslagen erwachsen, die ungefähr soviel betragen, wie die eigentlichen Zustellungsgebühren.

Digitized by Google

Wenn man weiß, wie einfach und sicher funktionirend das Insinuationswesen im früheren altpreußischen Prozeß war, welches wesentlich auf der Zustellung durch die Post beruhte und wenn man in den Motiven zu § 152 flg. der C. P. O. lieſt, daß die Zuſtellung durch die Poſt ſich in allen Bundesſtaaten, in welchen ſie eingeführt war (Preußen, Sachſen, Mecklenburg), vortrefflich bewährt hat, ſo findet man es auffallend, daß der direkten Zuſtellung durch die Poſt allein nicht näher getreten worden iſt. —

In der Reichsjuſtizkommiſſion ſind wiederholt Anträge in dieſer Richtung geſtellt, aber ebenſo wie die gegentheiligen Anträge aus Beſeitigung der Zuſtellung durch die Poſt, abgelehnt worden. Daß die direkte Zuſtellung durch die Poſt mit dem Syſtem der C. P. O. durchaus vereinbar iſt, erkennen die Motive ausdrücklich an. Man brauchte, um die Mitwirkung der Gerichtsvollzieher, durch deren Einſchiebung das jetzige Verfahren hauptſächlich ſo umſtändlich und ſchwerfällig geworden iſt, zu erübrigen, nicht einmal dem Prinzip des Parteibetriebes zu nahe zu treten — obgleich dieſes Prinzip bekanntermaßen nicht konſequent durchgeführt und gerade auch in der hier in Rede ſtehenden Materie (durch die Zuläſſigkeit der Vermittelung des Gerichtsſchreibers) alterirt erſcheint. Es läßt ſich auch bei völliger Wahrung des Prinzips des Parteibetriebes eine Vereinfachung des Verfahrens denken.

Nach der Civil-Prozeß-Ordnung tritt bei der Zuſtellung durch die Poſt, inſoweit es ſich um den eigentlichen Akt der Zuſtellung handelt, der Poſtbote an Stelle des Gerichtsvollziehers.

Der Poſtbote ſtellt die Zuſtellungsurkunde gemäß § 178 aus; — die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers beſteht weſentlich darin, daß er in einer Nebenurkunde nach Maßgabe des § 177 die Identität des zur Poſt gegebenen mit dem zuzuſtellenden Schriftſtück bezeugt.

Gelingt es, eine Einrichtung zu ermöglichen, nach welcher durch die Poſtbehörde, außer demjenigen, was die Zuſtellungsurkunde des Poſtboten nach § 178 ſchon jetzt enthalten muß, auch noch bezeugt wird:

a. die Perſon reſp. Behörde, für welche zugeſtellt werden ſoll (§ 174. 2) und
b. daß das zugeſtellte Schriftſtück eine beglaubigte Abſchrift oder Ausfertigung desjenigen Schriftſtücks geweſen iſt, deſſen Urſchrift, mit einem entſprechenden Vermerk verſehen, mit der Zuſtellungsurkunde an den Requirenten zurückgeht, —

ſo erübrigt ſich die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers und die Procedur hat weſentlich an Einfachheit und Kürze gewonnen.

Bei den ſo ſehr vorgeſchrittenen Leiſtungen der Poſt, namentlich auf dem Gebiete des gerichtlichen Zuſtellungsweſens, iſt es aber gar nicht zu bezweifeln, daß eine Einrichtung wie die vorerwähnte ohne Schwierigkeit ſich ſchaffen läßt; — von demjenigen, was der Poſtbote auf dem Gebiete des Zuſtellungsweſens ſchon jetzt leiſten muß bis zu demjenigen, was ihm oder etwa einem zu ſeiner Kontrole zu beſtellenden Poſtbeamten durch jene projectirte Einrichtung zugemuthet wird, iſt nur ein kleiner Schritt. —

Eventuell dürfte auch auf einem anderen Wege die Vereinfachung ſich unſchwer erreichen laſſen, beiſpielsweiſe dadurch, daß man die Beauftragung der Poſt mit der Zuſtellung durch den Gerichtsſchreiber verallgemeinert und obligatoriſch macht oder einen bei Gericht angeſtellten Unterbeamten damit betraut. Für die Beibehaltung eines beſonderen officiellen Organs wie das der Gerichtsvollzieher bei der Poſtzuſtellung iſt ein durchgreifender ſachlicher Grund nicht erfindlich. Daß die in den Motiven u. A. erwähnte Tendenz, den Gerichtsvollziehern eine ausreichende Exiſtenz zu ſichern, nicht in Betracht kommen darf, iſt ſelbſtverſtändlich.

Jedenfalls iſt die Vereinfachung des jetzigen, ſehr complicirten Zuſtellungsweſens, ſei es auf dieſem oder jenem Wege, nach den bisherigen Erfahrungen ein dringendes Bedürfniß.

b. Sodann bedarf die ſpecielle Beſtimmung des § 162, wonach

> Zuſtellungen, welche in einem anhängigen Rechtsſtreite geſchehen ſollen, an den für die Inſtanz beſtellten Prozeßbevollmächtigten
>
> „erfolgen müſſen"

der Abänderung. —

Die obligatoriſche Zuſtellung an den Prozeßbevollmächtigten hat vor allem im amtsgerichtlichen Verfahren das Bedenken gegen ſich, daß der zuſtellende Theil häufig gar nicht weiß, ob der Gegner von einem Prozeßbevollmächtigten vertreten iſt, bezw. von wem, — ſo z. B. wenn der Beklagte gegen ein Verſäumnißurtheil oder einen Vollſtreckungsbefehl Einſpruch zu erheben beabſichtigt.

Aus dem Urtheile oder dem Vollſtreckungsbefehle ſelbſt iſt nämlich eine Aufklärung hierüber gewöhnlich nicht zu gewinnen, (cfr. §§ 284, 456, 630, 632, 639 C. P. O.) und die an ſich zeitraubende Aktenein ſicht iſt zu rechter Zeit nicht immer zu ermöglichen. Sollte aber § 162 nur in den Fällen anwendbar ſein, in denen dem zuſtellenden Theil die Exiſtenz und die Perſon des gegneriſchen Prozeßbevollmächtigten bekannt iſt, ſo würde die Anwendbarkeit eine ſehr ſchwankende ſein, indem für jeden einzelnen Fall die Beweisfrage entſtehen könnte. Es würde dann weiter zweifelhaft ſein, ob ſchon der Beweis des Wiſſens genügend oder die prozeßförmliche Mittheilung der Vollmacht erforderlich iſt und letzterenfalls, was als prozeßförmliche Mittheilung der Vollmacht anzuſehen iſt. Das Geſetz ſchweigt hierüber und zwar ganz conſequent, weil es den Nachweis der Bevollmächtigung nur in der mündlichen Verhandlung für geboten halten kann.

So wird aus der Praxis folgender Fall mitgetheilt, in welchem Zweifel darüber entſtanden, ob rite zugeſtellt ſei.

„Ein Gläubiger bewirkt einen Zahlungsbefehl und läßt denſelben zuſtellen. Da innerhalb der Widerſpruchsfriſt kein Widerſpruch eingelegt wird, erwirkt der Gläubiger Vollſtreckungsbefehl durch einen Anwalt, der dieſen ohne Vermittelung der Poſt durch den Gerichtsvollzieher zuſtellen läßt. Der Gerichtsvollzieher erwähnt in der Zuſtellungsurkunde, daß er von dem Anwalt als Vertreter des Gläubigers beauftragt ſei.

Gegen dieſen Vollſtreckungsbefehl erhebt der Schuldner Einſpruch, indem er die Einſpruchsſchrift und Ladung dem Gläubiger perſönlich zuſtellen läßt." —

Ließe ſich dieſen Bedenken vielleicht auch durch Aufnahme einer dem § 83 C. P. O. analogen Vorſchrift abhelfen — etwa dahin: daß der Gegenpartei gegenüber die Prozeßvollmacht nur dann gelten ſolle, wenn ſie ihr zugeſtellt ſei, ſo würden

Digitized by Google

damit doch die Mißstände, welche die unbedingt obligatorische Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten in der Praxis mit sich führt, nicht beseitigt sein. Im Parteiprozeß treten nämlich — namentlich in großen Städten — sehr häufig Winkelkonsulenten und ähnliche zweifelhafte Persönlichkeiten als Prozeßbevollmächtigte auf, welche es lieben, nach Erlaß eines ihre Partei verurtheilenden Erkenntnisses sich unsichtbar zu machen und dadurch sich vor der Zustellung des Urtheils und ihre Partei vor der Zwangsvollstreckung zu schützen.

In Berlin z. B. ist eine solche Manipulation schon recht häufig bemerkbar gewesen. Der Gläubiger, der nicht in der Lage war, das Urtheil der Partei selbst zustellen zu lassen, obwohl diese leicht zugänglich war, konnte deshalb nicht zum Ziele gelangen.

Die Motive zu § 162, welche hervorheben, daß der Prozeßbevollmächtigte in vielen Fällen näher wohne, als die Partei und besser als diese die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu treffen vermöge, passen auf solche Prozeßbevollmächtigte sicher nicht, treffen im Allgemeinen vielmehr nur zu, wo ein Anwalt Prozeßbevollmächtigter ist.

Man kann daher diese Motive vollständig gelten lassen, andererseits aber dem praktischen Bedürfniß gebührende Rechnung tragen, wenn man die obligatorische Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten nicht blos im Anwaltsprozeß, sondern überall da, wo thatsächlich ein Anwalt der Prozeßbevollmächtigte ist, bestehen läßt, dagegen sie zu einer fakultativen macht, wo dies nicht zutrifft. Es empfiehlt sich hiernach, dem § 162 hinzuzufügen:

> „wenn dieser ein Anwalt und die Vollmacht dem Gegner mitgetheilt ist. Andernfalls können die Zustellungen mit rechtlicher Wirkung an den Prozeßbevollmächtigten oder die Partei erfolgen."

V. Ladungen, Termine und Fristen.

§ 194.

Die Ladungsfrist ist in § 194 in Anwaltsprozessen auf 1 Woche, in Parteiprozessen auf drei Tage, in Meß- und Marktsachen auf 24 Stunden normirt.

Im Zusammenhalte mit §§ 234 und 459 zeigt sich, daß der Gesetzgeber die Ladungsfrist regelmäßig kürzer und keinesfalls länger als die Einlassungsfrist bestimmen wollte.

Trotzdem muß nach dem Wortlaut des § 194 in Ermangelung einer anderweitigen Vorschrift für den Wechselprozeß angenommen werden, daß die Ladungsfrist im landgerichtlichen Wechselprozeß eine Woche beträgt, obgleich die Einlassungsfrist im § 567 Abs. 2 in den Regelfällen auf mindestens 24 Stunden und höchstens drei Tage normirt ist.

Da hier offenbar ein Uebersehen des Gesetzgebers vorliegt, so ist dringend zu wünschen, daß § 567 Abs. 2 C. P. O. durch Einschaltung der Worte: „und Ladungsfrist" nach den Worten: „die Einlassungsfrist" ergänzt werde.

VI. Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§§ 211, 214.

Die Beschränkung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit auf die Fälle der Fristversäumniß führt zu Härten, die unmöglich in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben konnten.

Es ist die Versäumung peremtorischer Termine ebenso wie die Versäumung von Nothfristen in Folge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen möglich, ohne daß dagegen eine Hülfe gegeben wäre.

Wenn nämlich die Partei, welche den Einspruch gegen ein zu ihren Ungunsten erlassenes Versäumnißurtheil erhoben hat, im Termin zur Verhandlung über den Einspruch nicht erscheint, so ist ihr Einspruch zu verwerfen. Ein Rechtsmittel wäre nur zulässig, wenn der Fall der Versäumung nicht vorgelegen hätte.

Man könnte vielleicht behaupten, daß der Fall der Versäumung dann nicht vorgelegen hat, wenn die Parthei durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert war.

Allein abgesehen davon, daß es höchst zweifelhaft ist, ob sich die Gerichte dieser Auffassung anschließen würden, würde in dieser Möglichkeit keinerlei Schutz liegen, wo der Einspruch gegen das Versäumnißurtheil eines Landgerichts als 2. Instanz oder gegen das Versäumnißurtheil eines Oberlandesgerichts verworfen würde, da ersterenfalls Revision an sich unstatthaft, letzterenfalls aber aussichtslos wäre. —

Deshalb besteht das Bedürfniß nach Zulassung der Wiedereinsetzung gegen versäumte Termine als einer subsidiären Maßregel.

Diese Zulassung könnte durch Hinzufügung eines Absatzes 3 zu § 211 C. P. O. in folgender Weise geschehen:

§ 211 Absatz 3.

> „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird einer Partei auch gegen die Versäumung eines Termins ertheilt, sofern der Einspruch nicht statthaft ist. —

Im Zusammenhange hiermit bedürfte § 214 Ziffer 3 einer Ergänzung durch folgenden Beisatz nach dem Worte „hierauf": „im Falle des § 211 Abs. 3 das Gesuch um Festsetzung eines neuen Termins." —

VII. Verfahren bis zum Urtheil im Anwaltsprozeß.

1. Die Einlassungsfrist erweist sich als überflüssig lang und häufig als schädlich lang, wenn der klägerische Anspruch von dem Beklagten nicht bestritten, ein Anwalt von diesem nicht bestellt und folgeweise ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlassen wird.

Daß in solchen Fällen der Kläger gezwungen ist, einen Monat vom Tage der Klagezustellung an zu warten, bis er ein Versäumnißurtheil erlangt, widerspricht der Billigkeit gegen den Kläger und läßt sich durch praktische Erwägungen nicht rechtfertigen.

Im Anwaltsprozeß kann mit Fug von demjenigen Beklagten, dem es Ernst ist mit Abwehr des klägerischen Anspruchs, verlangt werden, daß er in angemessener Frist die ernste Absicht seiner Vertheidigung dem Kläger kund giebt. Daß dem Gesetzgeber dieser Gedanke vorgeschwebt hat, dafür dient als Beleg die Vorschrift des § 192, wonach die Ladung im Anwaltsprozeß mit der Aufforderung an den Geladenen zur Bestellung eines Anwalts verbunden sein muß.

Daß es der Gesetzgeber unterließ, dem Geladenen die Anzeige von der geschehenen Anwaltsbestellung unter Androhung eines Rechtsnachtheils zur Pflicht zu machen, war eine Inconsequenz und wird in der Praxis als Lücke empfunden.

Die Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, daß der Beklagte innerhalb einer einwöchigen Frist von Zustellung der Klage an, einen Anwalt bestellen und durch diesen dem Anwalte des Klägers die Bestellung anzeigen müsse unter gleichzeitiger Niederlegung einer Abschrift der Anzeige auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts, widrigenfalls der Kläger in jeder folgenden, ordentlichen Sitzung des Prozeßgerichts befugt sein soll, die Erlassung eines Versäumnißurtheils gegen den Beklagten zu verlangen, würde den doppelten Vortheil haben, dem Kläger schnell zu einer Verurtheilung des Beklagten, der sich nicht vertheidigen will, zu verhelfen und den Beklagten zur rechtzeitigen Anzeige seiner Wiederspruchsabsicht zu zwingen.

Die letztere Wirkung wäre nicht blos für den Kläger, sondern auch für das Gericht von Bedeutung, weil es besser in der Lage wäre, den für eine Sitzung nothwendigen Zeitaufwand zu beurtheilen, wenn es nach Ablauf von einer Woche von der Klagezustellung an wüßte, welche Prozesse durch Versäumnißurtheil ihre Erledigung finden werden.

Vielleicht ließe sich durch die angedeutete Aenderung auch theilweise der Zweck erreichen, daß weniger Vertagungen der Verhandlungstermine eintreten. In den meisten Fällen ist der Grund des gewöhnlich vom Beklagten gestellten Vertagungsantrages Mangel der nothwendigen Vorbereitung des Falls wegen der erst kurz vor dem Termine erfolgten Mandatsübertragung.

Dieser Vertagungsgrund müßte hinwegfallen, wenn bei einer einmonatlichen Einlassungsfrist innerhalb einer Woche nach der Klagezustellung die Bestellung eines Anwaltes dem Beklagten bei Meidung der Contumacialfolgen zur Pflicht gemacht wäre.

2. Eine der einschneidendsten Bestimmungen der C. P. O. ist die des § 259 Abs. 1 im Zusammenhange mit § 437 C. P. O.

Nach § 259 Abs. 1 hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei, und ebenso kann es nach vollkommen freiem Ermessen den richterlichen Eid einer Partei auflegen d. h. auch derjenigen, welche nach dem Resultate des etwaigen Beweisverfahrens die geringere Wahrscheinlichkeit auf ihrer Seite hat.

Es wurde bereits aus den Kreisen der Praxis die Ansicht laut, daß § 259 nichts weiter enthalte als den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, u. a. W., den Satz, daß das Gericht in der Beurtheilung des Beweismaterials unabhängig, jedoch nach wie vor gehalten sei, den Beweis über relevante Behauptungen zuzulassen und zu erheben. Dies sei auch die in der Praxis preußischer Gerichte bemerkbar gewordene Auffassung. Demgegenüber kann konstatirt werden, daß die Praxis der bayerischen Gerichte dem § 259 eine viel größere Bedeutung beilegt. — Diese Bedeutung besteht in dem Rechte des Gerichtes, aus dem Inhalt der Verhandlungen allein, d. h. aus dem Vorbringen der Parteien, aus dem Eindrucke der Persönlichkeiten, aus dem Zusammenhange von äußeren Umständen sich die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Parteibehauptung zu bilden und daher den hierüber angebotenen Beweis als überflüssig bezw. als aussichtslos zurückzuweisen.

Daß dies nach Auffassung des Gesetzgebers in der That die Bedeutung des § 259 sei, ergiebt sich nicht nur aus dem Umstande, daß das Princip der freien Würdigung erhobener Beweise besonders im Abs. 2 des § 259 ausgesprochen erscheint, so daß Abs. 1 nothwendig noch einen anderen Inhalt hat und aus den in Abs. 1 gewählten Worten „einer etwaigen Beweisaufnahme", sondern auch aus dem Zusammenhange des § 255 Abs. 1 mit § 259 Abs. 1. Während nämlich in § 255 Abs. 1 jeder Partei zur Pflicht gemacht ist, die Beweise für ihre Behauptungen dem Gerichte zu bezeichnen, bezeichnet § 259 Abs. 1 die Erhebung dieser Beweise als eine „etwaige", d. h. als eine solche, die von dem Ermessen des Gerichtes abhängt.

Hiezu kommt nun noch, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Entstehungsgeschichte der §§ 259 und 437.

Die Motive stellen den Satz an die Spitze, daß durch § 259 das Princip, wonach der Richter die Thatsache frei zu würdigen habe, nicht auf das Ergebniß der Beweisführung beschränkt, sondern auf den gesammten Inhalt der Verhandlungen ausgedehnt werden sollte, daß demnach dem Richter die Befugniß gegeben sei, eine bestrittene Thatsache auf Grund des Ergebnisses der gesammten Sachverhandlung mittels Schlußfolgerung aus anderen unbestrittenen Thatsachen ohne Beweiserhebung als wahr anzunehmen.

Als Consequenz dieser Auffassung wird es in den Motiven zu § 437 ausgesprochen, daß der Richter auch zur Auflage des richterlichen Eides ohne vorgängige Beweisaufnahme schreiten könne.

In der Justizkommission des Reichstags erhob sich dagegen Opposition und man beschloß, dem § 437 hinzuzufügen:

> „Von dieser Befugniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Beweisaufnahme auf die übrigen zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des zugeschobenen Eides erstreckt hat."

Dem gegenüber hielten die Regierungen am Entwurf fest, obwohl in der Justizkommission von den Abgeordneten Dr. Bähr, Reichensperger und Struckmann hervorgehoben wurde, „daß die Fassung des Entwurfes der Etablirung richterlicher Willkür gleichkomme, daß dadurch die Privatrechte auf den Kopf gestellt würden, daß man bedenken müsse, daß bei den Gerichten nicht selten die Sehnsucht herrsche, die Sache über's Knie zu brechen, und daß es gleichgültig sei, ob dies aus Gewissenlosigkeit oder bona fide geschehe, und daß man bequeme Richter nicht in Versuchung führen dürfte."

Der Erfolg dieser Vorstellungen scheiterte bei den Regierungen an dem Hinweis auf das in § 259 bereits adoptirte Princip, mit dem die vorgeschlagene Veränderung des § 437 in Widerspruch gerathen würde. So acceptirte die Commission schließlich den Entwurf. (Commissionsprotokolle S. 180—182, 693, 694 und Protokoll der 168. Sitzung S. 4—6).

Ein zwingender Grund dafür läßt sich indessen nicht einsehen, daß der Richter außer der freien Würdigung der Thatsachen wie der vorgebrachten Beweise auch noch die Befugniß haben soll, nach seinem freien Ermessen angebotene Beweismittel zurückzuweisen. Vielmehr spricht — bei allem Vertrauen, das man auf die Integrität und Gewissenhaftigkeit der Richter zu setzen berechtigt ist — das Interesse der Parteien entschieden gegen eine solche schrankenlose Ausdehnung des richterlichen Er-

Digitized by Google

messens, welche mit den für ein geordnetes Prozeßverfahren unbedingt erforderlichen Garantien kaum noch vereinbar ist. Der Richter soll völlig frei sein in der thatsächlichen Würdigung des ihm vorgelegten Falles, auch in der Beurtheilung des Ergebnisses einer stattgefundenen Beweisaufnahme; — aber er soll nicht von einem ihm angebotenen, an sich zulässigen und relevanten Beweismittel deshalb absehen können, weil es nach seinem Ermessen keinen Erfolg verspricht. Der Partei soll wenigstens das Recht gewahrt bleiben, mit Allem, was sie für ersprießlich hält, auf die richterliche Ueberzeugung zu wirken und demgemäß auch zu verlangen, daß ein an sich erheblicher und zulässiger Beweis erhoben wird, damit das Resultat desselben der freien richterlichen Würdigung mit unterzogen werden kann.

In diesem Sinne erachten die Berichterstatter eine gesetzliche Einschränkung des richterlichen Ermessens für im hohen Grade erstrebenswerth.

3. Es kommt in der Praxis oft genug vor, daß das Gericht in komplizirten Sachen aus dem gesammten Prozeßmaterial einen einzigen Punkt herausgreift und denselben zum Gegenstande der Beweiserhebung macht in der Hoffnung, auf diese Weise die Sache kurz zu erledigen. Späterhin aber, wenn die Beweisaufnahme nicht das erwartete Resultat ergeben hat, zeigt sich der erlassene Beweisbeschluß als ungeeignet und wird darauf bezw. auf das Ergebniß der fraglichen Beweisaufnahme bei der Fällung des Endurtheils keine weitere Rücksicht genommen.

Andrerseits ist es für die Parteien und ihre Vertreter bisweilen unmöglich, aus einem solchen Beweisbeschlusse die Auffassung und die Tendenz des Gerichts zu erkennen und wird dadurch die weitere Vertretung der Sache nicht nur erheblich erschwert, sondern auch die Verhandlung leicht verzögert.

Diese Mißstände dürften sich jedenfalls verringern lassen durch eine Vorschrift, nach welcher der Beweisbeschluß außer den Erfordernissen des § 324 auch die Gründe der Beweisanordnung zu enthalten hat.

Dadurch braucht in dem Prinzip, wonach der erlassene Beweisbeschluß für den Richter nicht bindend ist, nichts geändert zu werden.

4. Es empfiehlt sich — mit Rücksicht namentlich auf § 162 — zu § 184 ein Zusatz, wonach das Urtheil auch die Bezeichnung der Prozeßbevollmächtigten enthalten soll, und zwar der Prozeßbevollmächtigten zur Zeit der Urtheilsfällung.

In der Praxis wird dies hier und da schon jetzt beobachtet; es ist aber Gleichmäßigkeit des Verfahrens und dazu die ausdrückliche Vorschrift wünschenswerth.

VIII. Beweis durch Eid.

§ 430.

Der Bestimmung des § 430, welche nach § 439 auch auf richterliche Eide Anwendung findet:

> Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei,

liegt nach den Motiven die Absicht zu Grunde, in dem vorausgesetzten Falle, der nicht unter § 312 Abs. 2 fällt, den Einspruch zuzulassen und für den Fall des Einspruchs das Urtheil über die Folgen der Eidesweigerung zu ersparen. Diese letztere Absicht wird indessen nicht erreicht, wenn der Gegner des Schwurpflichtigen, — was ihm nach § 283 Abs. 2 freisteht — ohne das Versäumnißzwischenurtheil zustellen zu lassen, so daß also die Einspruchsfrist gar nicht zu laufen beginnt, das Verfahren fortsetzt, zur Schlußverhandlung ladet und auf diesem Wege Endurtheil erwirkt. Abgesehen hiervon, hat sich die Bestimmung als unpraktisch herausgestellt; sie gewährt nach den gemachten Erfahrungen hauptsächlich eine Handhabe zur Verschleppung des Prozesses. Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie oben sub VI vorgeschlagen, auch gegen die Versäumung von Terminen gewährt wird, ist dadurch die Partei, die den Termin zur Eidesleistung versäumt hat, ausreichend geschützt, sie bedarf daher für diesen speciellen Fall nicht noch des Einspruchs.

Demgemäß empfiehlt es sich, den § 430 dahin abzuändern:

> Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so gilt der Eid als verweigert. —

IX. Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung.

§§ 606, 662, 479, 515, 213, 214, 305.

1. Eine allgemein angefochtene Bestimmung ist die des § 646, welche von der Ertheilung von Zeugnissen über die Rechtskraft der Urtheile handelt und mittelbar zur Anwendung kommt bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel, wo nicht vorläufige Vollstreckbarkeit erkannt ist. (§ 662.) Abgesehen von dem vielfach erhobenen Bedenken, daß die Ertheilung so wichtiger Zeugnisse in die Hände des Gerichtsschreibers gelegt ist, ist das vorgeschriebene Verfahren einestheils umständlich, anderntheils mangelhaft. Auf Grund der Prozeßakten sollen die Zeugnisse ertheilt werden. Die Prozeßakten enthalten jedoch weder von der Zustellung des Urtheils, noch von der Zustellung der Rechtsmittelschrift etwas, so daß sie kein Material gewähren für die Beantwortung der Frage, auf die es in den meisten Fällen ankommt: ob noch ein Rechtsmittel gegen das Urtheil zulässig oder ob die Frist bereits verstrichen ist. Diesem Mangel sucht das Gesetz dadurch abzuhelfen, daß es erklärt: insoweit die Ertheilung des Rechtskraft-Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genüge ein Zeugniß des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Da nicht ersichtlich ist, wie man sonst zu dem Rechtskraft-Zeugniß gelangen kann, so wird man in der Regel genöthigt sein, den als genügend bezeichneten Weg einzuschlagen. Derselbe führt aber keineswegs sicher zum Ziel. Denn wenn in der That innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, so ist das Vorattest nicht zu erlangen und folgeweise auch nicht das Attest der Rechtskraft. Nichtsdestoweniger kann das Urtheil rechtskräftig geworden sein, weil die Einlegung der Berufung und Revision, wie auch des Einspruchs, durch Zustellung des betreffenden Schriftsatzes erfolgt. (§§ 305, 479, 515.) Hat also die unterlegene Partei bei dem für das Rechtsmittel zuständigen Gericht zwar rechtzeitig Terminsbestimmung erwirkt, die Rechtsmittelschrift aber nicht oder nicht rechtzeitig der Gegenpartei zugestellt, so hat diese nach § 646 kein Mittel, sich die eingetretene Rechtskraft

atteſtiren zu laſſen. Es bleibt ihr nichts übrig, als den Gegner nochmals zu laden, — wobei noch zweifelhaft bleibt, ob vor das Gericht, welches zuletzt erkannt hat, oder vor das für das Rechtsmittel zuſtändige Gericht, — und ſomit, nachdem ſie ein rechtskräftiges Urtheil erſtritten hat, nochmals darüber zu verhandeln, daß das Urtheil durch Friſtablauf rechtskräftig geworden iſt.

Dieſes Verfahren zeigt ſich als im hohen Grade umſtändlich und unpraktiſch — der Fälle nicht zu gedenken, in denen es von der größeſten Wichtigkeit ſein kann, möglichſt ſchnell ein Rechtskraft-Zeugniß zu erlangen. Zur Beſeitigung des in der Praxis ſehr fühlbaren Uebelſtandes ſind verſchiedene Vorſchläge gemacht. Der radikalſte geht dahin:

zu beſtimmen:

1. daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr, wie jetzt, durch Zuſtellung des Schriftſatzes, ſondern durch Einreichung deſſelben bei Gericht zu erfolgen hat und (in unabweislicher Conſequenz deſſen)
2. daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels beziehungsweiſe die Ladung zum erſten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuſtändige Gericht von Amtswegen geſchehen ſoll. —

(Praktiſch dürfte es ſein, für den Fall dieſer Abänderung gleichzeitig vorzuſchreiben: daß die Einlegung der Rechtsmittel durchweg bei dem Gericht zu erfolgen hat, welches in I. Inſtanz erkannt hat; daß vom Gerichtsſchreiber dieſes Gerichts im Falle der Einlegung des Rechtsmittels, mit welcher ſtets der Nachweis der Zuſtellung des angefochtenen Urtheils verbunden ſein müßte, die Prozeßakten an das für das Rechtsmittel zuſtändige Gericht zu übereichen ſind und letzteres dann zum erſten Verhandlungstermine von Amtswegen zu laden hat.) —

Auf dieſem Wege würde allerdings den Prozeßakten dasjenige Material zugeführt werden, Grund deſſen ohne Weiteres feſtgeſtellt werden könnte, ob ein Urtheil durch ein Rechtsmittel noch anfechtbar, oder ob die Friſt hierzu bereits abgelaufen iſt. Dem Einwande, daß dieſe Neuerung dem Grundſatz des Prozeßbetriebes durch die Parteien widerſtreiten würde, läßt ſich wohl mit dem Hinweiſe darauf begegnen, daß die Civilprozeßordnung dem gedachten Grundſatz keineswegs unbedingt huldigt, vielmehr aus Zweckmäßigkeitsgründen ſelbſt verſchiedene Ausnahmen davon ſtatuirt. (Vergl. Commentar von v. Wilmowski und Levy, allgem. Bem. zu Titel II.) Als zweckmäßig aber hat ſich die fragliche Einrichtung im altpreußiſchen Prozeſſe durchaus bewährt. Sie hat aber auch noch den unleugbar weſentlichen Vortheil, daß die Wahrung der Rechtsmittelfriſten ausſchließlich in den Händen der Parteien und ihrer Vertreter liegt, während dieſelbe jetzt — wegen der zuerſt nachzuſuchenden Terminsbeſtimmung, dann wegen der bei der Zuſtellung in Anſpruch zu nehmenden Vermittelung des Gerichtsvollziehers oder Gerichtsſchreibers — von den Handlungen und Unterlaſſungen anderer Perſonen mit abhängig iſt, gegen deren Verſäumniß § 213 nur einen unvollkommenen Schutz gewährt.

Dadurch iſt namentlich der Anwalt zu einer fortdauernden Controle genöthigt, welche ihn über das gebührende Maß in Anſpruch nimmt und von den eigentlichen Berufsgeſchäften abzieht. — Der dagegen geltend gemachte Vortheil des jetzigen Verfahrens, „daß die obſiegende Partei nach fruchtloſem Ablauf der Rechtsmittelfriſt genau wiſſe, daß das erſtrittene Urtheil rechtskräftig ſei" — iſt theilweiſe imaginär, weil die Gegenpartei gegen Verſäumung der Nothfriſt Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachſuchen kann (§ 213), — auch von zweifelhaftem Werth in den Fällen, in denen zur Realiſirung des Urtheils das Rechtskraft-Atteſt erforderlich iſt, weil dieſes eben nur mit Schwierigkeiten zu erlangen iſt. Endlich aber läßt ſich dieſer Vortheil — und zwar ſicherer — durch eine einfache Akten-Einſicht erreichen, wenn die Akten nur, was durch die vorgeſchlagene Aenderung bewirkt wird, das nöthige Material enthalten. Nach alledem erſcheint die vorgeſchlagene Einrichtung, zu deren Einfügung in die Civil-Prozeßordnung es nicht viel mehr, als einer entſprechenden Abänderung der §§ 479, 515 und (der Gleichförmigkeit wegen) der §§ 214, 305 bedürfen möchte, empfehlenswerth.

Erwähnt ſoll indeſſen noch werden der Vorſchlag eines rheiniſchen Collegen zur Beſeitigung des gerügten Mißſtandes, — der dahin geht:

> ein Regiſter über die Rechtsmittel einzuführen, deſſen Führung durch den Gerichtsſchreiber I. Inſtanz erfolgt und deſſen Benutzung obligatoriſch iſt.

Eventuell wäre dieſer Weg zur Abhülfe in's Auge zu faſſen.

2. Daß die Reviſion nach § 507 gegen die in der Berufungs-Inſtanz von den Landgerichten erlaſſenen Urtheile verſagt iſt, — ſelbſt dann, wenn der Werth des Streitgegenſtandes mehr als 1500 Mark beträgt, was bei der ausgedehnten Competenz der Amtsgerichte (§ 23[a] des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes), — namentlich in Miethsſtreitigkeiten — häufig genug zutrifft, iſt ein ſehr fühlbarer Mangel, deſſen möglichſt ſchnelle Beſeitigung zu erſtreben iſt. —

Wenn hieraus eine zu große Geſchäftslaſt für das Reichsgericht zu beſorgen wäre, ließe ſich vielleicht unter Abänderung des § 123 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes den Oberlandes-Gerichten die Entſcheidung über die gegen landgerichtliche Urtheile erhobenen Reviſionen übertragen.

3. Nach § 781 iſt, wenn der Schuldner die Verpflichtung zur Leiſtung des Offenbarungseides beſtreitet, vom Gericht (ſc. dem im § 780 bezeichneten Amtsgericht) „durch Urtheil" über den Widerſpruch zu entſcheiden. Nach Anſicht der meiſten Commentatoren iſt hier ein förmliches Urtheil vorausgeſetzt, das mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln anfechtbar iſt. Die Vorſchriften dieſes Abſchnitts über den Offenbarungseid beziehen ſich aber nur auf die in den §§ 711 und 769 angeordneten Verpflichtungen zur Leiſtung eines ſolchen Eides, — nicht auf die in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Verpflichtungen zur Leiſtung des Manifeſtationseides z. B. in Nachlaßſachen.

Iſt der Schuldner durch Urtheil zur Ableiſtung eines ſolchen Eides kondemnirt, ſo kommen zunächſt die Vorſcheiften über die executio ad faciendum, insbeſondere § 774 Abſ. 1 zur Anwendung. (Commentar von v. Wilmowski und Levy, allgem. Bemerk. zu dieſem Abſchnitt.)

Darnach kann der Widerſpruch des Schuldners in den bei weitem meiſten Fällen nur darauf ſich gründen, daß die Vorausſetzungen des § 711 oder des § 769 nicht vorhanden ſeien. Es genügt vollkommen, wenn hierüber das Vollſtreckungsgericht (gemäß § 684 Abſ. 3) ohne vorgängige mündliche Verhand-

Digitized by Google

lung eine Entscheiduag trifft, die nach § 701 nur mit der sofortigen Beschwerde angreifbar ist. Der Erlaß eines nochmaligen förmlichen Urtheils ist eine unnöthige Weiterung, die dem chikanösen (meist vermögenslosen) Schuldner eine bequeme Handhabe bietet, sich seiner Verpflichtung geraume Zeit zu entziehen. Außerdem verleitet die qu. Vorschrift zu der Annahme, als ob es sich hier auch um die Entscheidung über solche Einwendungen handle, die den durch Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, während diese gemäß §§ 686, 687 bei dem Prozeßgericht erster Instanz im Klagewege geltend zu machen sind.

Dementsprechend empfiehlt sich eine Abänderung des in der Praxis sehr lästig empfundenen § 781 Abs. 2 dahin:

> Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem als Vollstreckungs-Gericht zuständigen Amtsgericht (§ 780) über den Widerspruch zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung (§ 684 Abs. 3) erfolgen. —

X. Urkunden- und Wechselprozeß.

§§ 555 ff.

1. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Urkunden- und Wechselprozesses sind, wie sich aus den bisherigen praktischen Erfahrungen ergiebt, nicht glücklich gefaßt. Indem nämlich erfordert wird, daß sämmtliche zur Begründung des Anspruchs erforderliche Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, wird die Wahl des Urkundenprozesses in vielen Fällen unmöglich, wo es zweckmäßig und unbedenklich wäre, denselben zuzulassen.

So sind beispielsweise Schuldurkunden sehr häufig, in welchen die Fälligkeit der Schuld für den Fall stipulirt ist, daß die Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt worden. Diese Urkunden sind zum Urkundenprozeß unbrauchbar, weil aus ihnen die zur Begründung des Anspruchs nothwendige Behauptung des Verzugs in der Zinsenzahlung urkundlich nicht hervorgeht. Das Gleiche gilt von jenen Urkunden, in welchen die Fälligkeit der Schuld von einer Kündigung abhängig gemacht ist. Ebenso ist es geradezu undurchführbar, die sogenannten Retourspesen bei der Wechselklage urkundlich zu beweisen und es ist nur willkürliche Praxis, wenn viele Gerichte sich darüber hinwegsetzen, indem sie die Vorlage einer nach den Grundsätzen des Urkundenbeweises gänzlich unbehelflichen sog. Spesen-Nota genügen lassen.

Es liegt aber auf der Hand, daß es in allen diesen Fällen praktisch sehr ersprießlich wäre, den Urkundenprozeß zuzulassen, indem man über die Thatsache der Kündigung Eideszuschiebung gestattete, die Behauptung des Verzugs in das Gebiet der Einwendungen des Beklagten verwiese, der zu behaupten hätte, daß er gezahlt habe, die Behauptung aber, daß Spesen oder sonstige Nebenforderungen entstanden seien, im Falle des Widerspruchs in soweit ad separatum verwiese, als die Eideszuschiebung nicht statthaft wäre.

Um die Möglichkeit des Urkundenprozesses in den genannten Fällen zu gewähren, müßte § 555 etwa so gefaßt werden:

> „Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbaren Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die Thatsachen, aus denen sich die Entstehung der Schuldverbindlichkeit ergiebt, durch Urkunden bewiesen werden können." —

Für den Fall dieser Aenderung wäre eine weitere Aenderung folgender Paragraphen nothwendig. § 558 Abs. 2 müßte lauten:

> „Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der in § 555 erwähnten und bezüglich der eine Nebenforderung begründenden Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig." —

Ferner wäre § 562 Abs. 1 so zu fassen:

> „Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche in der Hauptsache oder bezüglich einer Nebenforderung widersprochen hat, ist in allen Fällen, in welchen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Der gleiche Vorbehalt findet für den Kläger statt, hinsichtlich solcher bestrittener Nebenforderungen, für welche ihm die im § 555 bezeichneten Beweismittel nicht zu Gebote stehen." —

2. Was insbesondere den Wechselprozeß anlangt, so muß demselben der Vorwurf gemacht werden, daß er einem gewandten Beklagten die Möglichkeit gewährt, seine Verurtheilung auf eine Reihe von Wochen hinauszuziehen. Diese Möglichkeit hängt — abgesehen von der schon an früherer Stelle erwähnten einwöchigen Ladungsfrist — mit der Vorschrift des § 430 zusammen, deren Abänderung auch bereits oben (sub VIII) als empfehlenswerth bezeichnet ist.

XI. Verfahren in Ehesachen.

§§ 574, 578.

1. In § 574 ist ausgesprochen, daß in Ehesachen bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, andere als in der Klage vorgebrachte Klagegründe geltend gemacht werden können.

Zwar spricht die Allgemeinheit der Fassung und die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen dafür, daß derselbe auch für die Berufungsinstanz Geltung habe (vergl. Struckmann—Koch, Lothar Seuffert, Petersen, v. Sarwey, v. Bülow zu § 574). —

Dennoch wäre es gerade in Ehesachen zu wünschen, daß über eine derart wichtige Frage keine Zweifel entstehen könnten, wie sie thatsächlich bereits entstanden sind (vergl. v. Wilmowski—Levy und Puchelt zu § 574), daß daher dem Gesetze selbst eine ganz unzweideutige Fassung gegeben würde. —

Dies könnte am einfachsten dadurch geschehen, wenn nach dem Worte „Klagegründe" in § 574 Abs. 1 eingeschaltet würde: „auch in der Berufungsinstanz." —

2. Die Bestimmung des § 578 Abs. 1 — auf der Erwägung beruhend, daß die Wiederholung des Termins Ersatz für den Wegfall des Einspruchs bietet — zeigt sich in der Praxis als unnöthige Weiterung, von der Beklagter keinen Vortheil hat. Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 1 des § 578 dahin abzuändern:

> „Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so ist auf Antrag des Klägers zu verhandeln und über die nach dem Vortrage des Klägers sowie den etwaigen Anträgen des Staatsanwalts erforderliche Beweisaufnahme zu beschließen."

Digitized by Google

XII. Mahnverfahren.

§§ 628 ff.

1. Das Mahnverfahren als eine Prozeßform, welche den Zweck verfolgt, für materiell unstreitige Ansprüche möglichst einfach und schnell einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen und unnöthigen Verhandlungsterminen vorzubeugen, hat sich nach zuverlässiger Information in der Praxis bewährt, insofern bei den Gerichten Prozeßsachen in verhältnißmäßig großer Anzahl durch Mahnverfahren ohne Widerspruch erledigt worden sind.

Gerade dadurch aber wird die Frage angeregt, ob es sich nicht empfiehlt, einen Schritt weiter zu gehen, als die Civil-Prozeß-Ordnung, und — nach Analogie des altpreußischen Bagatellprozesses (§ 28 Verordnung vom 21. Juli 1846) — vorzuschreiben:

> „Bei Prozessen, deren Gegenstand 300 Mark nicht übersteigt, erfolgt auf die Klage, wenn solche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder anderer vertretbarer (fungibler) Gegenstände gerichtet ist, zunächst keine Ladung zu einem Verhandlungstermin, sondern es ist an den Beklagten ein Zahlungsbefehl mit Frist von 2 Wochen, welche in schleunigen Sachen — z. B. Wechselsachen — entsprechend abgekürzt wird, zu erlassen. — Dieser Zahlungsbefehl muß enthalten die genaue Angabe des Betrages oder Gegenstandes des Anspruchs, sowie die Verwarnung, daß, wenn der Beklagte innerhalb der gestellten Frist nicht Widerspruch erhebt, der Zahlungsbefehl die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangt. —

Wenn in dieser Weise der Erlaß des Zahlungsbefehls an Stelle der Ladung zum Termin für den größten Theil der vor das Amtsgericht gehörigen Klagen obligatorisch und zur gesetzlichen Regel gemacht wird, so müssen nothwendig eine große Anzahl amtsgerichtlicher Termine — voraussichtlich alle diejenigen, in denen jetzt Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ergeht — wegfallen, und es wird den Richtern sowohl, wie den Parteien und ihren Vertretern, eine erhebliche Zeit und Arbeit erspart.

Dem Beklagten wird durch eine solche Einrichtung, die sich im altpreußischen Prozeß vortrefflich bewährt hat, in keine Weise zu nahe getreten, da er ebenso wie bei dem derzeitigen Mahnverfahren, welches in der freien Wahl des Klägers steht, — durch einen rechtzeitigen einfachen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl sich die Möglichkeit der vollständigen Auslassung und Verhandlung der Sache verschaffen kann.

Auf Seiten des Klägers könnte höchstens eine Benachtheiligung darin gefunden werden, daß derselbe bei rechtzeitigem Widerspruch des Beklagten Zeit verlieren und erst später zum Ziele gelangen könnte, als wenn sofort Verhandlungstermin angesetzt wird.

Allein dieser Nachtheil wird voraussichtlich vollständig dadurch paralysirt, daß in Folge des Wegfalls einer großen Anzahl von Terminen der Richter in die Lage kommt, die übrig bleibenden Termine mit kürzerer Frist zu bestimmen.

Die Einfügung eines solchen obligatorischen Zahlungsbefehls in das System der Civilprozeßordnung kann keine besonderen Schwierigkeiten haben, da das jetzige Mahnverfahren, welches nebenher für Ansprüche, deren Gegenstand 300 Mark übersteigt, bestehen bleiben könnte, eine geeignete Grundlage gewährt.

Freilich würde dadurch eine Modifikation der bestehenden Vorschriften für das Mahnverfahren geboten sein, welche dem Zahlungsbefehl eine etwas straffere Natur verleiht. —

Es müßte der Widerspruch *nur zulässig sein innerhalb der gestellten Frist*, nicht noch, wie nach § 634, bis zur Verfügung des Vollstreckungsbefehls; — der vom Kläger *besonders nachzusuchende Vollstreckungsbefehl* (§ 639) müßte ganz wegfallen und nicht erst dieser Vollstreckungsbefehl, wie nach § 640, sondern schon *der Zahlungsbefehl selbst* müßte und zwar allein durch den fruchtlosen Ablauf der gestellten Frist, die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangen.

Diese Modificationen dürften aber auch an sich als Verbesserungen des gegenwärtigen Mahnverfahrens zur Vereinfachung und praktischeren Gestaltung desselben erscheinen.

2. Sodann bedarf das Verhältniß des § 633 zu den §§ 636, 637 einer Klärung. In § 633 sind an die Zustellung des Zahlungsbefehls die Wirkungen der Rechtshängigkeit angeknüpft worden. Zu diesen gehört nach § 235 der Civilprozeßordnung auch die Wirkung, daß durch eine Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes nicht berührt wird. Man nehme nun an, es sei Zahlungsbefehl auf 1000 Mark zugestellt und dagegen rechtzeitig Widerspruch erhoben unter gleichzeitiger Zahlung von 800 Mark. Muß nun Klage nach § 636 oder nach § 637 auf den Rest von 200 Mark erhoben werden?

Wenn man es als eine Wirkung der Rechtshängigkeit betrachten muß, daß das Prozeßgericht, also das im Wege der Klage anzugehende Gericht zuständig bleibt trotz späterer Reduktion der Streitsumme, so müßte im gegebenen Falle die Klage nach § 637 zum Landgericht erhoben werden.

Dagegen scheint aber wieder die Fassung der §§ 636 und 637 zu sprechen.

Eine Vorschrift, welche die (häufig genug praktisch werdende) Controverse beseitigt, ist wünschenswerth.

XIII. Arrest und einstweilige Verfügungen.

§§ 800, 808, 701, 530, 729.

1. Ob gegen den einen Arrestantrag zurückweisenden Beschluß das Rechtsmittel der einfachen oder der sofortigen Beschwerde stattfinde, m. a. W. ob die Beschwerde gegen den abweisenden Beschluß an eine Nothfrist gebunden sei oder nicht, ist in Theorie und Praxis bereits Gegenstand des Streites geworden.

Zwar ist man darüber einig, daß für den Vollzug des Arrestes gemäß § 808 der Civilprozeßordnung die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, also auch die Vorschrift des § 701 Anwendung finden müsse, wonach gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, welche ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, nur die sofortige Beschwerde stattfindet.

Allein es wird behauptet, daß die Entscheidung über das Arrestgesuch nicht unter die Vollziehung des Arrestes falle und deshalb die Frage nach § 530 zu entscheiden sei.

Digitized by Google

Eine ausdrückliche und präcise Entscheidung dieser Controverse wäre wünschenswerth.

2. Da der Vollzug des Arrestes nach § 810 Abs. 1 der Civilprozeßordnung durch Pfändung bewirkt wird, so erscheint das Arrestverfahren mit der Pfändung als abgeschlossen.

Die Arrestmaßregel kann also niemals zur Befriedigung des Arrestimploranten führen. Vielmehr ist hierzu nothwendig, daß der Anspruch des Arrestimploranten durch ein vollstreckbares Urtheil festgestellt sei. Wenn nun nach Pfändung einer Forderung im Wege des Arrestes ein vollstreckbares Urtheil erlangt ist, so entsteht die Frage, welches Gericht ist für die Ueberweisung der gepfändeten Forderung zum Einzug oder an Zahlungsstatt kompetent, das Arrestgericht oder das regelmäßige Vollstreckungsgericht des § 729 Abs. 2 der Civilprozeßordnung? —

Die Frage ist ebenfalls, und zwar nicht selten in der Praxis streitig geworden. So weist das Landgericht München I, wenn es als Arrestgericht thätig war, die Gesuche um Ueberweisung der durch Arrestbefehl gepfändeten Forderung immer ab; aber auch die meisten Amtsrichter des Amtsgerichts München I weisen solche Gesuche ab, indem sie das Landgericht als Arrestgericht für kompetent hatten, so daß den Parteien die Beschwerde in jedem solchen Falle aufgedrungen wird, wenn sie nicht vorziehen, noch einmal im Vollstreckungswege zu pfänden. Das Bedürfniß nach klarer Entscheidung dieses Streites ist offenbar.

XIV. Anhang.

Kostenwesen.

Allgemein ist die Klage über die unverhältnißmäßig hohen Prozeßkosten.

Mit dem System der Bauschgebühren, auf welchem das Gerichtskostengesetz beruht, steht in Widerspruch die Menge der Einzelgebühren und Nebenkosten (Schreibgebühren, Porti u. s. w.), durch welche namentlich die kleineren Prozesse übermäßig vertheuert werden. Es erscheint in jeder Beziehung ungerechtfertigt, neben dem Bauschquantum für die Instanz für einzelne Akte, die zu dem Rechtsverfahren in der Instanz mitgehören, jedenfalls in der Regel mit demselben verbunden sind, besondere Kosten zu liquidiren, wie für Rechtskraft-Zeugnisse, Atteste nach § 646 Abs. 2 Civilprozeßordnung, Vollstreckungsklauseln.

Die an und für sich unbedeutende Thätigkeit des Gerichts, welche diese Akte in Anspruch nehmen, kann füglich durch die Bauschgebühr mitabgegolten sein. Ferner ist es dringend wünschenswerth, daß die Porti's für Sendungen des Gerichts und die Schreibgebühren als besondere Auslagen in Wegfall kommen, — letztere wenigstens insoweit, als sie nicht durch Partei-Anträge erwachsen sind, die nicht in den gewöhnlichen Gang des Prozeßverfahrens fallen, — daß mithin alle Sendungen des Gerichts (wie nach dem früheren preußischen Gerichtskostengesetze) portofrei befördert werden. Es würden damit die sehr fühlbaren Unzuträglichkeiten wegfallen, welche mit der gesonderten Einziehung der bisweilen ganz geringfügigen Nebenkostenbeträge verknüpft sind und den Gerichten würde eine sehr lästige Schreibarbeit erspart werden. Hierbei ist zu erwähnen, daß von verschiedenen Seiten eine zusätzliche Bestimmung zu § 271 Civilprozeßordnung dahin gewünscht wird, daß, wenn die Parteien durch Anwalte vertreten sind, diesen ohne besonderen Antrag (sofern sie nicht ausdrücklich verzichten) Abschriften der Terminsprotokolle, der aufgenommenen Beweisverhandlungen und der ergangenen Urtheile zu ertheilen seien. Motivirt ist dieser Wunsch damit, daß der Anwalt dieser Abschriften für seine Handakten dringend bedürfe und deshalb vorauszusetzen sei, daß er sie beantrage, so daß der ausdrückliche Antrag in diesen Fällen überflüssig sei.

In der That werden, wenigstens von preußischen Anwälten, diese Abschriften regelmäßig beantragt. Sie gehören zu denjenigen, die in den gewöhnlichen Gang des Prozeßverfahrens fallen, und für welche daher der Ansatz einer besonderen Schreibgebühr nicht gerechtfertigt ist.

Der Ermäßigung bedürfen insbesondere die Kosten — §§ 34, 42, 45 des Gerichtskostengesetzes —

a. für Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (5/10 statt 9/10 der Gebühr des § 8),
b. für das Vertheilungsverfahren,
c. für die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz. —

In allen diesen Fällen empfiehlt sich die Festsetzung eines Maximums. — Aber auch die eigentlichen Instanzgebührensätze erscheinen zu hoch gegriffen und bedürfen — mit Rücksicht namentlich auf das Interesse derjenigen Rechtsuchenden, die nicht genügende Mittel besitzen, dennoch aber sich nicht gerade zum Armenrechte qualifiziren, oder auch Bedenken tragen, von demselben Gebrauch zu machen, einer eingehenden Nachprüfung und Herabsetzung.

Andererseits sind diese Bauschsätze auch bei den höheren Objecten übertrieben; insbesondere ist die Steigerungsziffer bei Objecten von mehr als 10000 Mark (10 Mark pro je 2000 Mark) unverhältnißmäßig hoch.

Dringend geboten endlich erscheint es im allseitigen Interesse, die Einziehung der Kosten in Prozessen so zu regeln, daß die Einforderung mittelst Einer Rechnung nach Beendigung der Instanz erfolgt. —

Berlin und München im Juni 1881.

Leonhard,
Rechtsanwalt in Berlin.

Dr. Hellmann,
Rechtsanwalt in München.

M. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

Digitized by Google

№ 16. und 17. Berlin, 1. August. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Gemäß Beschluß des Vorstandes soll der Heymann'sche Terminkalender für 1882 den Herren Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Ausgabe wird am 15. September 1881 erfolgen. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 baldgefälligst zu melden.

Leipzig, im Juli 1881. **Mecke**, Schriftführer.

Inhalt.

Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichs-Strafprozeß-Ordnung. — Thesen, betreffend das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichts. — Die Competenz des Ehrengerichts. — Strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts (Schluß). — Vom Reichsgericht. — Literatur. — Personal-Veränderungen. — Berichtigung.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**
II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**
III. **die Frage, ob dem Vorstande der Anwaltskammer bei unbedeutenden Disziplinarfällen ein Rügerecht ohne ehrengerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich eines solchen auf Verlangen der betroffenen Anwälte zustehen soll?**
IV. **die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,**
V. **Rechnungslegung,**
VI. **Neuwahl des Vorstandes.**

Ein Programm des VIII. Anwaltstages liegt bei.

Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichs-Strafprozeß-Ordnung.

Der Unterzeichnete, zum Referenten über die Erfahrungen auf dem Gebiete der Reichs-Strafprozeß-Ordnung bestellt, ist zu seinem lebhaften Bedauern darauf angewiesen, fast ausschließlich aus seinen eigenen Erfahrungen schöpfen zu müssen, da ihm irgend welche Zuschrift Seitens irgend eines Kollegen überhaupt nicht zugegangen ist. Es dürfte dies seinen Grund darin haben, daß bei der Kürze der Geltungszeit der Reichs-Str. Pr. O. noch nicht allzu viele sichere Erfahrungen festgestellt sein können und daß eben nur wenige Kollegen sich mit Vergnügen der Strafrechtspflege widmen. — Unter solchen Umständen muß ich mich darauf beschränken, meine wesentlichen Bedenken aufzuführen, die auf dem demnächstigen Anwaltstage alsdann Veranlassung geben mögen, die gemachten Erfahrungen auszutauschen. —

I. Im Gerichts-Verfassungsgesetze erscheinen mir folgende Bestimmungen bedenklich.

1. Die Kompetenz der Schöffengerichte dürfte namentlich im Hinblick auf § 75 G. V. G. zu weit gehen;

2. ebenso die Kompetenz der Strafkammer, welche dem Schwurgerichte eine ganze Reihe von Verbrechen abnimmt, z. B. § 159 Str. G. B. (Verleitung zum Meineid), während der Meineid selbst zur Kompetenz des Schwurgerichts gehört, vgl. auch § 218 im Gegensatz zu § 219 und 220 u. s. w.

3. Im höchsten Grade bedenklich ist die Bestimmung des § 123 Nr. 2 und 3 G. V. G. und § 9 des Einf. Ges. zum G. V. G. Hierdurch sind die einzelnen Ober-Landes-Gerichte, bezw. in preußischrechtlichen Fragen das Kammergericht, völlig dem Reichsgerichte coordinirt und dürfte es sehr schwer sein, mit der Zeit eine Einheit der Rechtsprechung aufrecht zu erhalten; die Revision zum mindesten in reichsrechtlichen Fragen muß in allen Fällen dem Reichsgericht überwiesen werden, wobei gleichzeitig auf Aufhebung des § 380 Str. Pr. O. Bedacht zu nehmen wäre, da sonst dieses Rechtsmittel überhaupt nur eine sehr geringfügige Bedeutung hat.

II. In der Strafprozeß-Ordnung kann man sich zwar im Allgemeinen mit den festgestellten Grundsätzen einverstanden er-

Digitized by Google

klären. Namentlich wird wohl heute allgemein anerkannt werden, daß durch die der Vertheidigung eingeräumte Stellung der Zweck der Untersuchung in keiner Weise gefährdet wird, wie vielfach befürchtet wurde. Meiner Ansicht nach muß vielmehr im Interesse der Vertheidigung und des Angeklagten dieser noch ein weit größeren Spielraum eingeräumt werden und zwar kraft Gesetzes und nicht nur je nach der concreten Entscheidung des Richters. Denn darüber kann nicht wohl ein Zweifel obwalten, daß bei der Besetzung der Strafkammer mit denselben Richtern öfters auf mehrere Jahre hinaus trotz aller Gewissenhaftigkeit derselben sich bei diesen ein gewisses, den Angeklagten von vornherein ungünstiges Vorurtheil festsetzt. Die Sicherheit der Vertheidigung muß daher dieser Voreingenommenheit entzogen sein. Es ist aber weiter im Auge zu behalten, daß den Angeklagten und namentlich den verhafteten Angeklagten, die oft gar nicht im Stande sind, sich des Rathes eines Rechtsanwaltes zu bedienen, eine Kenntniß formaler Vorschriften nicht wohl zugemuthet werden kann und daß daher die Fristen u. s. w. nicht derart angesetzt werden dürfen, daß sie praktisch sich als völlig illusorisch darstellen müssen. — Man sieht es der Str. Pr. O. an, daß sie nur mit Widerstreben an die Aufnahme völlig neuer Institutionen zur Erweiterung der Rechte der Vertheidigung herangegangen ist, so daß die jetzt getroffenen Bestimmungen, so gut sie auch gemeint sein mögen, sich praktisch beinahe als werthlos darstellen. — Ich rechne hierzu die s. g. Parteiöffentlichkeit (§ 167) und das Kreuzverhör (§ 238). — Im Einzelnen möchte ich folgende Bedenken geltend machen. —

A. Stellung des Angeklagten. Beschränkung der Vertheidigung.

1. Der Angeschuldigte muß bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Einrede der Inkompetenz (§ 16), den Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit (§ 25), den Antrag auf Vertagung wegen nicht eingehaltener Ladungsfrist vorbringen. (§ 216). Dies ist nach jeder Richtung ungerechtfertigt. Der Angeklagte hat an und für sich bis zu diesem Zeitpunkte gar keine Gelegenheit, das Wort zu ergreifen, er wird daher thatsächlich, namentlich einer energischen Leitung des Vorsitzenden gegenüber, gar nicht im Stande sein, diese Einreden oder Anträge vorzubringen. — Hierzu kommt, daß dem Angeklagten das Erforderniß einer Ladungsfrist gar nicht bekannt sein mag und der § 227 Abs. 3 („soll" nicht „muß") keinerlei Gewähr dafür bietet, daß er diese Kenntniß rechtzeitig erhält; ferner daß die Namen der Schöffen z. B. den Angeklagten vorher niemals und in der Sitzung höchstens im Lauf derselben bekannt werden. — Ich würde daher vorschlagen, in den §§ 16, 25 und 216 anstatt der Worte bis zur Verlesung des Beschlusses u. s. w. zu setzen bis zum Beginn der Beweisaufnahme; ferner in § 227 Abs. 3 zu setzen „muß der Vorsitzende" u. s. w. anstatt soll, endlich in § 277 beizufügen:

> In gleicher Weise ist die Spruchliste der Geschworenen dem ernannten Vertheidiger, dem erwählten dann wenn er seine Vollmacht zu den Akten überreicht hat, zuzustellen.

2. Dem Angeschuldigten stehen gewisse Rechte auf sein Verlangen zu: Vorführung vor den nächsten Amtsrichter (§ 132), Ernennung eines Vertheidigers (§ 140 Abs. 2 Nr. 2).

Ich möchte vorschlagen, diese Worte zu streichen und in beiden Fällen das Recht des Angeschuldigten ohne Weiteres anzuerkennen. Bei dieser Gelegenheit sei nur auf die allen strafprozessualen Grundsätzen widersprechende Fassung des 2. Abs. des § 132 hingewiesen, durch welche dem Angeschuldigten die Beweislast aufgebürdet wird. In § 140 Abs. 2 Nr. 2 dürfte es sich wohl praktisch gezeigt haben, daß wegen Unkenntniß von diesem Rechte, namentlich Seitens verhafteter Angeschuldigter, in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird. —

3. Bei dieser Gelegenheit mag auf einen in der Praxis hervorgetretenen Uebelstand verwiesen werden. Nach § 144 können in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung, also in den schwersten Straffällen, vergl. § 140 und 81, als Vertheidiger auch solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, bestellt werden, während nach § 139 der zum Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt nur einem solchen Rechtskundigen diese Vertheidigung übertragen darf, wenn derselbe seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist und der Angeklagte einverstanden ist. Beide Bestimmungen, die zum Theil sich sogar widersprechen, sind durchaus nicht zu billigen. In wie weit ein in der Vorbereitung befindlicher Rechtskandidat einen Anwalt vertreten kann, bestimmen die den Justiz-Vorbereitungsdienst regelnden Gesetze, und daß der Angeklagte im einzelnen Falle mit der Substituirung Seitens des von ihm erwählten Anwalts einverstanden sein muß, versteht sich schon an und für sich aus der Stellung des Anwalts von selbst. Die ganze Bestimmung des § 139 ist demnach überflüssig und verräth ein gänzlich ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen den Anwaltstand. Ebenso ist aber auch im § 144 die Streichung der Wortr „sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben" unbedingt geboten. — Jeder, der in der Praxis thätig ist, weiß, wie oft eine derartige Vertheidigung eines völlig unerfahrenen jungen Mannes Mitleid mit diesem erweckt und wie wenig ein solcher seiner Aufgabe gewachsen ist, wie wenig er die erforderliche Entschlossenheit einem Staatsanwalt gegenüber hat und haben kann, dem er vielleicht demnächst zur Ausbildung überwiesen wird. Hierzu kommt, daß aus übel angebrachter, aber Seitens der Justizverwaltung für nöthig erachteter Sparsamkeit die Bestellung solcher junger Rechtskandidaten namentlich bei größeren Gerichten zur Regel wird, sicherlich weder im Interesse der Angeklagten noch der Justizpflege.

4. Die Beschränkung der Rechte des Angeklagten zeigt sich auch noch in vielen anderen Punkten. Obgleich der Sprachgebrauch des Gesetzes Staatsanwalt und Angeschuldigte als gleichstehende Parteien ansieht (Gegner § 245, 345, 408 u. s. w.), so ist in Wirklichkeit die Stellung beider eine völlig verschiedene. Der Staatsanwaltschaft steht jederzeit die vollständige Einsicht der Akten zu, dem Angeklagten niemals, dem Vertheidiger nur in der in § 147 angegebenen Weise. Ich bin der Ansicht, daß ohne Gefährdung der Untersuchung, oft aber im höchsten Interesse des Angeklagten, dem Vertheidiger die volle Einsicht der Akten jederzeit zu gestatten wäre. — Die letzte Bestimmung des § 147 enthält ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Anwälte. Ein viel beschäftigter Anwalt wird auf dem Gericht gar nicht im Stande sein, in einer complicirten Sache die Akten ordnungsgemäß durchzusehen. — Ein gleiches Mißtrauen verräth der 2.

Digitized by Google

und 3. Abſ. des § 148. — Ich würde unmaßgeblich vorſchlagen, dieſe beiden Paragraphen etwa wie folgt zu faſſen:

> Der ernannte Vertheidiger iſt nach ſeiner Ernennung, der erwählte nach Ueberreichung ſeiner Vollmacht jederzeit zur Einſicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.
>
> Auf ſeinen Antrag müſſen ihm dieſelben mit Ausnahme der Ueberführungsſtücke auf eine von dem Vorſitzenden zu beſtimmende Zeit in ſeine Wohnung verabfolgt werden.

§ 148. Dem verhafteten Beſchuldigten iſt freier ſchriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger geſtattet. —

5. Der Staatsanwaltſchaft ſteht die Beſchwerde zu, wenn ihren Anträgen bezüglich der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht entſprochen wird; dem Angeklagten nicht. In dieſer Beziehung kommen die §§ 180, 181, 199, 209 und 214 in Betracht. Allerdings kann es nach § 181 und 199 ſcheinen, als ob dem Angeſchuldigten das Rechtsmittel der ſofortigen Beſchwerde zuſtehe. Indeß folgt aus den weiteren oben angezogenen Beſtimmungen das Gegentheil. Denn das Gericht dürfte auf die von dem Angeklagten auf die Anklageſchrift geſtellten Anträge durch einen und denſelben Beſchluß das Hauptverfahren eröffnen und den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung ablehnen. Da nun gegen letzteren Beſchluß dem Angeklagten ein Rechtsmittel nicht zuſteht (§ 209), dieſer Beſchluß überdies, obgleich dies geſetzlich als „ſpäteſtens" bezeichnet wird (§ 214), regelmäßig gleichzeitig mit der Ladung zum Termin zur Kenntniß des Angeklagten gelangen dürfte, ſo würde ein Rechtsmittel, ſelbſt wenn dem Angeklagten ein ſolches zuſtehen würde, für denſelben wegen § 349 bedeutungslos ſein. Dieſe Beſtimmungen erheiſchen daher ſowohl im Intereſſe der Gleichſtellung des Angeklagten und der Staatsanwaltſchaft als auch um deswillen Abänderung, als die Gerichte es faſt ausnahmslos vorziehen, die Voruntersuchung zu vermeiden und die für dieſe benannten Zeugen lieber zur Hauptverhandlung zu laden. Durch dieſes Verfahren wird aber nicht nur die Arbeitszeit und Kraft der Gerichte in vielen Fällen unnützer Weiſe in Anſpruch genommen, ſondern es wird auch das Intereſſe des Angeklagten nicht genügend gewahrt, indem dabei überſehen wird, daß es in vielen Fällen für den Angeklagten im höchſten Grade peinlich iſt, überhaupt als ſolcher in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichts erſcheinen zu müſſen. Es dürfte ſich daher empfehlen, den dritten Abſatz des § 199 dahin zu faſſen:

> Ueber die Anträge und Einwendungen beſchließt das Gericht. Die Anträge des Angeklagten auf Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Beweiserhebungen dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn aus den Anträgen hervorgeht, daß die beantragten Beweiserhebungen auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß ſind oder daß die geſtellten Anträge den Zweck haben, die Entſcheidung der Sache hinauszuziehen. — Dem Angeklagten ſteht gegen den ablehnenden Beſchluß das Rechtsmittel der ſofortigen Beſchwerde zu.

Dieſer Beſtimmung entſprechend ſind die § 209 und 214 abzuändern. —

6. Eine weſentliche Beſchränkung der Vertheidigung iſt in den Beſtimmungen des § 53 Abſ. 2, § 76 Abſ. 2 und § 96 zu finden, welche namentlich auf Anklagen in ſogen. politiſchen Prozeſſen ſehr hemmend einwirken können. — Bei der eminenten Wichtigkeit dieſer Beſtimmungen ſoll wenigſtens auf die in denſelben liegende Gefahr hingewieſen werden. —

7. Eine weſentliche Verſchiedenheit in der Stellung der Staatsanwaltſchaft und des Angeklagten iſt auch bezüglich der Ladung der Zeugen vorhanden. Dem Angeklagten erwachſen bedeutende Schwierigkeiten und erhebliche Koſten, deren Erſatz ihm nur auf beſonderen Antrag zu Theil wird und auch nur in gewiſſen Fällen. Auch hier muß meines Ermeſſens in § 218 eine Aenderung vorgenommen werden, wonach die Ablehnung eines Antrags auf Ladung von Zeugen nur aus den oben sub 5 bei § 199 vorgeſchlagenen Gründen geſchehen darf. Aus gleichen Gründen muß in § 245 eine Aenderung dahin ſtattfinden, daß dem Antrage auf Ausſetzung der Verhandlung in den Fällen des Abſ. 2 und 3 ſtattgegeben werden muß. Die Wortfaſſung insbeſondere im Zuſammenhange mit Abſ. 4 läßt den Sinn dieſer Beſtimmungen wenigſtens zweifelhaft, namentlich wenn man die Faſſung im 3. Abſ. des § 264 vergleicht. —

8. Weſentliche Bedenken walten meines Ermeſſens ob über den achten Abſchnitt § 94 ff. Alle Vorſichtsmaßregeln im Intereſſe des Angeklagten, an denen das Geſetz ſo reich iſt, ſind durch andere thatſächlich beſeitigt; ſo z. B. § 97 Schlußſatz, durch welchen der Vorderſatz thatſächlich aufgehoben wird. Denn in welchem Falle wird den Polizeibeamten nicht der Ehegatte, Bruder, Sohn u. ſ. w. als Theilnehmer, Hehler oder Begünſtiger verdächtig ſein?

Die außerordentlich weitgehenden Befugniſſe des § 98 müſſen eingeſchränkt werden; ich mache namentlich auf den 2. Abſ. aufmerkſam, wonach der Beamte innerhalb *dreier* Tage die richterliche Beſtätigung nur nachſuchen ſoll und nicht einmal muß und dergleichen.

Beſtimmterer Anträge in dieſer Richtung glaube ich mich jedoch enthalten zu ſollen.

B. Eid.

9. Die Beſtimmung in § 55 iſt nach meiner Anſicht eine unſittliche. Sie muthet einem Zeugen zu, wenn er auf Grund des § 54 ſein Zeugniß verweigern will, ſich ſelbſt zu denunciren (die Thatſache glaubhaft zu machen) oder zu beſchwören, daß er ein Vergehen begangen habe. Zum Mindeſten wäre daher die Streichung der Zahl 54 in dem § 55 geboten.

10. Die Frage, ob die Zeugen vor oder nach ihrer Vernehmung zu vereidigen ſind; ſowie die weitere Frage, ob die Zeugen ſämmtlich und unter allen Umſtänden zu beeidigen ſind, dürfte einer nochmaligen ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen ſein. Ich kann mich der Anſicht nicht verſchließen, daß in beiden Fragen die Beſtimmungen der Str. Pr. O. vom 25. Juli 1867 für die neuen preußiſchen Provinzen beſſer und praktiſcher waren, als die jetzt geltenden. Mit wiſſenſchaftlichen Theorien und mit prinzipiellen Gründen läßt ſich meines Ermeſſens die Sache nicht entſcheiden. Soviel ſteht für den Praktiker zweifellos feſt, daß in bedauerlich vielen Fällen die Zeugen heute Meineide leiſten, in denen früherhin der Richter durch die Konfrontation der Zeugen *vor* der Vereidigung oder im Nothfalle durch den

Digitized by Google

Beſchluß, den Zeugen wegen abſoluter Unglaubwürdigkeit nicht zu vereidigen, den Meineid verhindern konnte. — Von den beſonderen Gründen des § 60 wird ein äußerſt geringer Gebrauch gemacht. — Ich perſönlich muß mich mit aller Entſchiedenheit für die Wiedereinführung des aſſertoriſchen Zeugeneides ausſprechen und für die Berechtigung des Gerichts, in gewiſſen Fällen von der Beeidigung überhaupt Umgang zu nehmen.

C. Perſönliche Anweſenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

11. Auch in einer anderen Frage wünſche ich die wenn auch nur theilweiſe Rückkehr zu den alten Beſtimmungen. Die Str. Pr. O. kennt, abgeſehen von den Fällen der §§ 231, 319 ff. und 470 ff. kein Contumaziat-Verfahren. In allen ſonſtigen Fällen muß, wenn der Angeklagte nicht erſcheint, nach § 229 derſelbe verhaftet oder vorgeführt werden, es ſei denn, daß nach § 232 er wegen zu großer Entfernung vom Gericht von der Verpflichtung zum Erſcheinen in der Hauptverhandlung entbunden war, was nur geſchehen darf, wenn eine Freiheitsſtrafe von höchſtens 6 Wochen oder Geldſtrafe zu erwarten iſt. — Daß dieſe Beſtimmungen ſich praktiſch nicht bewährt haben, darüber dürfte kein Zweifel ſein. Zunächſt iſt nicht wohl einzuſehen, weshalb bei einer Gefängnißſtrafe von 6 Wochen man von der perſönlichen Anweſenheit abſehen kann, während eine zweimonatliche Strafe die perſönliche Anweſenheit erheiſcht. Ueberdies aber bleibt bei allen dieſen Beſtimmungen gar zu viel dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen; der Richter ſoll lediglich auf Grund der Akten entſcheiden, welche Strafe den Angeklagten etwa treffen kann. Die „weite Entfernung" iſt ebenſo ein ganz dehnbarer Begriff. Und was nützt die ganze Beſtimmung, wenn in der Verhandlung eine höhere Strafe für angemeſſen erachtet wird und nun die Sache nochmals verhandelt und das perſönliche Erſcheinen gefordert werden muß? Die Vorſchrift enthält eine große Härte gegen den unbemittelten Angeklagten. — Wohnt er nahe, ſo muß er ſelbſt bei einer kleinen Strafe die für ihn immerhin erheblichen Koſten aufwenden oder ſich die Verhaftung gefallen laſſen; wohnt er weit und hat zwei Monate Gefängniß zu erwarten, ſo iſt er gezwungen, die Verhaftung zu erdulden. Oder gar wenn er nun verhaftet und vor Gericht geſtellt und freigeſprochen worden iſt, wer erſetzt dem Manne ſeine Reiſekoſten und wenn ſelbſt dieſe ihm nach § 499 Abſ. 2 vergütet werden ſollten, wer ſeinen ſonſtigen Schaden? Ebenſo ſind dieſe Beſtimmungen für das Gericht vom höchſten Nachtheile; dieſelbe Sache muß mehrmals angeſetzt werden, die Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft und Polizei in geringfügigen Sachen in Anſpruch genommen werden u. ſ. w. Bedenkt man endlich, daß die Anweſenheit des Angeklagten in ſeinem eigenen Intereſſe liegt, daß er, da er richtig und rechtzeitig geladen ſein muß, ſein Erſcheinen in den meiſten Fällen in der Hand hat, ſo liegt meines Ermeſſens kein Grund vor, das Contumacial-Verfahren prinzipiell auszuſchließen. Allerdings möchte ich nicht empfehlen, ſofort bei richtiger Ladung des Angeklagten auch in deſſen Abweſenheit zur Verhandlung zu ſchreiten, wohl aber würde ich dieſe für zuläſſig halten, wenn der Angeklagte, der auswärts geladen werden muß, auf ſein Erſcheinen in der Verhandlung ſchriftlich verzichtet hat. — Auf das Recht eines ſolchen Verzichtes wäre der Angeklagte in der Ladung zugleich mit der Androhung hinzuweiſen, daß, falls er nicht erſcheint oder nicht verzichtet, er ſeine Verhaftung zu gewärtigen habe. — Das Recht des Gerichtes, die perſönliche Anweſenheit des Angeklagten zu fordern, ſoll hierdurch natürlich nicht berührt werden.

D. Protokoll.

12. Die Beſtimmung des § 274, wonach das Protokoll vollen Beweis erbringt unter Ausſchluß des Gegenbeweiſes, erſcheint im höchſten Grade bedenklich, um ſo mehr, als nach § 273 bei dem Landgericht nicht einmal irgend welche Angabe über den materiellen Inhalt der Zeugen-Ausſagen gemacht werden und daher das Protokoll ein Gerippe ohne Inhalt iſt und als bei dem Schöffengericht das Protokoll lediglich von dem Gerichtsſchreiber unterſchrieben ſein kann (§ 271 Abſ. 2). — Man nehme nur an, daß durch ein Verſehen, nicht richtiges Durchſtreichen der meiſtentheils benutzten Formulare, ein Zeuge als nicht beeidigt aufgeführt wurde und dgl. m., oder es iſt überſehen worden, einen Antrag und den auf denſelben ergangenen (die Baſis für die Reviſion bildenden) Beſchluß zu protokolliren. Warum ſoll durch jenes Verſehen ein nicht vorhandener Reviſions-Grund künſtlich geſchaffen, in dieſem Falle der wirkliche vorhandene Reviſions-Grund gewaltſam beſeitigt werden? Dieſe Zuläſſigkeit der Führung eines Gegenbeweiſes gegen das Protokoll iſt um ſo dringender geboten, als ja die eigentlichen Parteien, Staatsanwaltſchaft und Vertheidigung auf deſſen Führung und Feſtſtellung gar keinen Einfluß haben, als das Protokoll oft genug erſt viele Tage nach der Sitzung fertig geſtellt iſt und als die Controle durch den Vorſitzenden, namentlich wenn die Beſchäftigung deſſelben eine große iſt, immer eine mehr formale bleiben muß. Hiernach dürfte § 274 entſprechend abzuändern ſein. — Die Beſtimmung des § 275, aus der man interpretiren könnte, daß das Protokoll in der Sitzung ſelbſt fertig geſtellt ſein muß, iſt ebenfalls bedeutungslos, weil dieſe mehr regiementare Anordnung in ſchwierigen und wichtigen Sachen eben nicht befolgt wird und wohl auch nicht befolgt werden kann. —

E. Rechtsmittel.

13. Den § 344 halte ich in ſeinen beiden Abſätzen für abänderungsbedürftig. Der zweite Abſatz iſt geradezu zwecklos und unverſtändlich. Da der Vertheidiger durch Nicht-Einreichung der Reviſions-Anträge thatſächlich verzichten kann auf das Rechtsmittel, ſo iſt in der That nicht wohl einzuſehen, weshalb er zur formellen Zurücknahme einer beſondern ausdrücklichen Ermächtigung bedürfen ſoll. — Die Beſtimmung des erſten Abſatzes, wonach der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels auch vor Ablauf der Friſt zur Einlegung deſſelben wirkſam erfolgen kann, d. h. alſo, daß der einmal ausgeſprochene Verzicht auf das Rechtsmittel ſelbſt innerhalb der Einlegungsfriſt nicht widerrufen werden kann, halte ich dem verhafteten Angeklagten gegenüber für durchaus unbillig. Die Meiſten derſelben, wenn ſie nicht eine höhere Bildung haben oder bereits eine größere Verbrecher-Praxis hinter ſich haben, unterſchreiben die ihnen nach ihrer Rückkehr in das Gefängniß von einem Beamten vorgelegten gedruckten Verzichts-Formulare, ohne ſie zu leſen oder zu verſtehen und ahnen nicht entfernt die große Bedeutung derſelben. Mir iſt es ſchon ſehr oft vorgekommen, daß nicht verhaftete Angeklagte am Tage nach ihrer Verurtheilung mit der Reviſion

Digitized by Google

beauftragten, nachdem ſie am Tage ihrer Verurtheilung die Verzichtserklärung unterſchrieben hatten, ohne von deren Inhalt und Bedeutung die geringſte Kenntniß zu haben. Dem erſten Satze des § 344 wäre daher folgender Zuſatz zu geben:

> Der verhaftete Angeklagte, der nicht zum Protokoll des Gerichtsſchreibers auf das Rechtsmittel verzichtet hat, kann trotz einer anderweitig abgegebenen Verzichtserklärung vor Ablauf der Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels daſſelbe einlegen.

Der zweite Abſ. des § 344 wäre zu ſtreichen.

14. Das im § 370 vorgeſchriebene Contumacial-Verfahren in der Berufungs-Inſtanz erſcheint weder mit den ſonſtigen Grundſätzen der Str. Pr. O. noch auch mit den allgemeinen ſtrafprozeſſualiſchen Grundſätzen nach Erforſchung der materiellen Wahrheit vereinbar. Zu welchen Conſequenzen die Beſtimmung führt, mag nur der Umſtand beweiſen, daß wenn der Angeklagte Berufung eingelegt hat und ausbleibt, ſeine Berufung abgewieſen werden muß; hat aber außer ihm noch die Staatsanwaltſchaft oder dieſe allein die Berufung ergriffen, ſo kann er trotz ſeines Nichterſcheinens freigeſprochen werden (§ 343). Ich würde daher vorſchlagen in § 370 die Worte

> „inſoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat"

bis „über dieſe"

zu ſtreichen und durch die Worte

> über die eingelegte Berufung

zu erſetzen. —

15. Die in § 385 vorgeſehene einwöchentliche Friſt zur Rechtfertigung der Reviſion erachte ich für zu kurz; ich halte eine ſolche von 14 Tagen für entſprechend. Bei auswärts wohnenden Angeklagten iſt es faſt unmöglich, in einer Woche das Urtheil und die Akten zu prüfen und mit dem Mandanten zu verhandeln.

F. Wiederaufnahme eines Verfahrens.

16. Während die Wiederaufnahme auch zum Nachtheile des Angeklagten in einer höchſt bedenklichen Weiſe erleichtert wird (z. B. § 402 Nr. 4), erſchwert man dem Angeklagten die Erlangung der Wiederaufnahme durch eine große Zahl von formalen und noch dazu völlig zweckloſen Vorſchriften. Dazu gehört m. E. die Beſtimmung, daß der Antrag mittels einer von einem Rechts-Anwalt unterzeichneten Schrift angebracht werden muß (§ 406), die Vorſchrift im zweiten Satze des § 399 Nr. 5.

G. Strafbefehl und Strafverfügung.

17. Gegen Strafverfügungen, die ohne mündliche Verhandlung lediglich auf Grund von meiſtens ſehr unvollſtändigen Akten, ſei es vom Amtsrichter (§ 447 ff.) oder von der Polizei-Behörde (§ 453 ff.) erlaſſen worden ſind, ſteht dem Verurtheilten das Recht des Einſpruchs zu. Nach § 451 und 457 iſt bei der mündlichen Verhandlung und dem darauf ergehenden Urtheil das Gericht an den in dem Strafbefehl bezw. Strafverfügung enthaltenen Ausſpruch nicht gebunden d. h., es kann eine höhere Strafe ausſprechen, als in der angegriffenen Verfügung erkannt worden war. Ich halte dieſe Beſtimmungen für unzuläſſig und ähnlichen Anordnungen der Str. Pr. O. für zuwiderlaufend. Der Strafbefehl (§ 450), gegen welchen Einſpruch nicht erhoben wird, iſt in ſeiner Wirkung einem Urtheil gleich zu achten. — Der fragliche Einſpruch ſtellt ſich daher als ein Rechtsmittel dar, wofür auch einmal der Umſtand ſpricht, daß auf den Einſpruch wie auf jedes Rechtsmittel verzichtet werden kann (§ 449 Abſ. 2) und daß derſelbe nach Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr zurückgenommen werden darf (§ 451 Abſ. 1, § 456 Abſ. 2 in Verbindung mit § 345). Iſt dies aber der Fall, ſo iſt meines Erachtens der § 372 entſcheidend und es darf die Strafverfügung in Bezug auf ihr Strafmaß zum Nachtheil des Angeklagten nicht abgeändert werden. Bei dem Strafbefehl des Richters iſt aber dieſe Anſicht um ſo correkter, weil der Strafbefehl nur erlaſſen werden darf, wenn er bezüglich der Straſthat und des Strafmaßes genau dem Antrage der Staatsanwaltſchaft entſpricht (§ 448). Ich halte daher die Abänderung des § 451 Abſ. 3 und 457 Abſ. 3 etwa dahin für erforderlich:

> Bei der Urtheilsfällung kann das Schöffengericht nicht auf eine höhere als in dem Strafbefehl (der Strafverfügung) ausgeſprochene Strafe erkennen. —

Dieſe Aenderung erachte ich auch aus praktiſchen Gründen für geboten, ſo wie im Intereſſe der Gerechtigkeit liegend. Will man ſich hierzu nicht entſchließen, ſo möge man lieber das ſeinem Werthe nach ſehr zweifelhafte Inſtitut zum Mindeſten der richterlichen Strafbefehle ganz aufheben und beſeitigen. —

H. Privat- und Nebenklage.

18. In wie weit Aenderungen in dieſen Inſtituten erforderlich bezw. ſich als zweckmäßig erweiſen, wird mehr oder weniger davon abhängen, wie man ſich zu der Frage des Anklage-Monopols der Staatsanwaltſchaft ſtellt. Die Unterſuchung dieſer Frage würde daher einen, den Rahmen dieſes Berichts weit überſteigenden Umfang annehmen müſſen. Für dieſen Bericht wird es genügen an dem prinzipiellen Grundſatze der Str. Pr. O., dem Anklage-Monopol der Staatsanwaltſchaft, feſtzuhalten. Trotzdem aber wird man nicht verkennen, daß die Inſtitute der Privat- und Nebenklage ſich nicht bewährt haben. Der Geſetzgeber hat ſelbſt die Privatklage in eine völlig ſchiefe Stellung gebracht, indem er ſie als etwas Geringfügiges betrachtete. Er weiſt ſie vor das Schöffengericht, obgleich die durch die Privatklage verfolgten Reate an und für ſich zur Competenz der Strafkammer gehören (§ 27 Nr. 3, 73 Nr. 1 und 75 Nr. 4 G. V. G.); die Berufung gegen die Urtheile des Schöffengerichts geht in Privatklageſachen an die Strafkammer, jedoch ohne jeden inneren Grund nur an die (wie bei Uebertretungen) mit drei Richtern beſetzte (§ 77 G. V. G.). In Folge deſſen iſt auch dem Einfluß der Parteien ein viel geringerer Spielraum gelaſſen (§ 244 Abſ. 2 Str. Pr. O.). Betrachtet man ferner den Umſtand, daß durch Erhebung der Privatklage, was allerdings in der Natur der Sache liegt, der Beſchädigte ſich in den meiſten Fällen des wichtigſten Beweismittels (ſeines eigenen Zeugniſſes) und meiſtens auch der Zeugen-Ausſage ſeiner Angehörigen beraubt, daß er ein nicht unbedeutendes Riſiko wegen der Koſten trägt, daß er durch ſehr hohe Vorſchüſſe an der Ausführung ſeines Rechtes gehemmt wird, ſo dürfte die Frage nahe liegen, ob nicht das ganze Inſtitut der Privatklage ein im höchſten Grade prekäres iſt und ob es nicht weit zweckmäßiger wäre, wenn die Staatsanwaltſchaft in allen Fällen zur Erhebung der Anklage verpflichtet wäre. — Jetzt geſtattet ſich

die Sache so, daß bei der geringfügigsten Beleidigung eines Beamten der Staatsanwalt eintritt und die Anklage erhebt, während sie in den meisten Fällen auch bei den schwersten Beleidigungen von Privatpersonen diese Mangels öffentlichen Interesses auf den Weg der Privatklage verweist. Hierdurch wird aber in vielen Fällen der Kläger schwer geschädigt, nicht nur wenn er selbst und seine Angehörigen die einzigen Zeugen sind, sondern auch dann, wenn der Beschuldigte vermögenslos ist, wenn derselbe vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache stirbt, oder auch dann, wenn der Angeschuldigte nicht aufzufinden ist. Endlich eine gar nicht zu rechtfertigende Härte gegen den Privatkläger liegt in der Bestimmung des § 431 Str. Pr. O., nach welcher das Ausbleiben des Klägers in der Verhandlung, oder eine Versäumniß einer Präclusivfrist, die Zurückweisung der Klage zur Folge hat. Daß nun gar das Ausbleiben des Klägers, der ein obsiegendes Erkenntniß erstritten hat, in der Berufungs-Instanz, wenn der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, die Zurücknahme der Klage zur Folge haben soll, ist eine weder logisch zu rechtfertigende, noch irgendwie als billig anzuerkennende Bestimmung. Man sieht allen diesen Vorschriften an, daß der Gesetzgeber das Institut der Privatklage mit Unlust zugegeben und dasselbe möglichst erschwert hat. Nichts destoweniger erachte ich das Institut selbst für unentbehrlich, allerdings aber zugleich für dringend reformbedürftig. — Ich halte zunächst für geboten, daß die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Betheiligten in allen Fällen einschreiten muß und nicht Mangels öffentlichen Interesses sondern nur Mangels Beweises oder aus rechtlichen Gründen die Verfolgung ablehnen darf. Ist dieser Grundsatz geltendes Recht, so können alsdann die jetzt geltenden Bestimmungen bestehen bleiben, weil die Privatklage alsdann nur erhoben wird, wenn der Staatsanwaltschaft die Verfolgung aussichtslos erschien oder wenn der Privatkläger freiwillig es vorzog, selbständig und ohne Beihülfe der Staatsbehörde aufzutreten. — Dann aber ist auch eine Erweiterung der Privatklage unerläßlich und zwar in dem Umfange, wie dies in den Vorschriften der neuen preußischen Str. Pr. O. von 1867 geschehen war, für alle Antrags-Vergehen dann und in so weit als die Staatsanwaltschaft nach ihr gemachter Anzeige und von ihr gepflogener Untersuchung die Verfolgung ablehnt. Die jetzigen Bestimmungen in § 169 und 170 sind namentlich im Hinblick auf § 172, 174 und 175, 503 und 504, gänzlich ungenügend und unpraktisch. Der Verletzte wird ohne jeden Grund gezwungen, Kosten aufzuwenden, indem er sich eines Rechtsanwalts bedienen muß, Kosten, die er meistens gar nicht zurückerhalten wird und kann; er muß alsdann die Verfolgung der Sache der Staatsanwaltschaft überlassen, die ihre der seinigen entgegengesetzte Ansicht bereits ausgesprochen hat und von ihrer vorgesetzten Behörde in derselben bestätigt worden ist und läuft trotzdem Gefahr, daß ihm vom Schöffen- oder Landgericht die Kosten eines Verfahrens auferlegt werden, welches das Oberlandesgericht als gerechtfertigt und nothwendig anerkannt hat. — Nimmt man noch hinzu, daß für die Verfolgung seines guten Rechtes dem Beschädigten zwecklose Weise bestimmte Fristen angesetzt sind, Sicherheitsleistungen für die Kosten auferlegt werden dürfen, so kann ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß von diesem complicirten Verfahren ein irgendwie nennenswerther Gebrauch gar nicht gemacht werden kann.

Als ein ebenso werthloses und unbrauchbares Institut hat sich das der Nebenklage herausgestellt. Auch hier hat der Gesetzgeber offensichtlich nur ungern die Schöpfung der ganzen Einrichtung beschlossen. Viele der oben hervorgehobenen Bedenken treffen hier zu. Speciell mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Möglichkeit der Nebenklage gar zu sehr eingeschränkt ist und daß diese mindestens für alle Antragsvergehen sowie überhaupt allen direkt Beschädigten zugesprochen werden muß. Auch hier bietet der § 111 mit seiner sehr vagen und unbestimmten Fassung nur einen sehr nothdürftigen Ersatz.

Es kann nun als meine Aufgabe nicht erachtet werden, die Abänderung der einzelnen Paragraphen der Str. Pr. O. in Vorschlag zu bringen; ich darf mich darauf beschränken die principiellen Aenderungen, die ich für erforderlich erachte anzugeben. Nach dem oben Vorgetragenen möchte ich beantragen:

1. Die Staatsanwaltschaft ist zur Erhebung der Anklage auch in den Fällen des § 185 und 223 Str. G. B. verpflichtet und kann die Verfolgung nur aus Rechtsgründen oder wegen mangelnder Beweise ablehnen. § 416 ist aufzuheben.

2. Die Privatklage findet in den Fällen des § 185 und 223 Str. G. B. nach Wahl des Privatklägers wie bisher, bei allen anderen Antragsvergehen dann Statt, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat.

3. Die Bestimmungen des § 431 sind zu beseitigen.

4. Das Recht als Nebenkläger aufzutreten muß jedem Verletzten zuerkannt werden.

J. Kostenwesen.

19. Auch im Strafverfahren kann die lebhafte Klage über die außerordentliche Höhe der Kosten erhoben werden. Allerdings ist durch das in der letzten Reichstagssession angenommene, und inzwischen publicirte Gesetz den am meisten in die Augen springenden Uebelständen bezüglich der Nebenkosten wenigstens einigermaßen Rechnung getragen worden; indeß wird nicht verkannt werden dürfen, daß hier eine gründliche durchgreifende und baldige Revision unbedingt geboten erscheint.

Die Bedenken bezüglich der Bestimmungen in § 175, 504 u. s. w. sind oben wenigstens angedeutet worden. —

Eine Aenderung des § 499 ist meines Erachtens eine unbedingte Nothwendigkeit. Der Abs. 2 desselben geht nach keiner Richtung weit genug. Principiell gerechtfertigt wäre lediglich eine Bestimmung, wonach dem Freigesprochenen die Staatskasse vollen Schadenersatz zu leisten hätte. Will man nicht so weit gehen, so ist zum Mindesten das Wort „können" in müssen umzuwandeln und als dritter Absatz eine dem § 503 Abs. 5 entsprechende Bestimmung beizufügen, wonach die Staatskasse verbunden wäre; dem Angeklagten die Kosten seiner Vertheidigung im Falle der Freisprechung zu erstatten. —

Frankfurt a/M. den 20. Juli 1881.

Dr. B. Geiger, Rechtsanwalt.

Thesen, betreffend das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichts.

1. Die im § 49 der Rechtsanwalts-Ordnung dem Vorstande der Anwaltskammer übertragene Aufsicht und die im § 58 be-

ſtimmte entſprechende Verpflichtung umfaßt alle Handluagen und Unterlaſſungen der Mitglieder der Anwaltskammer, ſowohl diejenigen, welche eine ehreugerichtliche Beſtrafung nach § 62 herbeiführen können, als auch andere.

Der Vorſtand iſt berechtigt, die an ihn gerichteten Beſchwerden, auch wenn ſie den Antrag auf ehreugerichtliche Beſtrafung enthalten, zunächſt ſelbſt zu prüfen, Ermittelungen nach § 58 zu veranlaſſen, die Beſchwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweiſen; ſowie wegen Handlungen und Unterlaſſungen, welche der Vorſtand nicht zur ehreugerichtlichen Beſtrafung nach § 62 geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kund zu geben, während der Vorſtand die Eingabe, wenn er eine ehreugerichtliche Unterſuchung für angezeigt hält, an die Staatsanwaltſchaft abzugeben hat. —

2. Die dem Präſidenten des Ober-Landes-Gerichts im § 59 der Rechtsanwalts-Ordnung übertragene Aufſicht umfaßt nur die Aufſicht darüber, daß der Vorſtand formell ordnungsmäßig die ihm obliegenden Geſchäfte beſorgt, und ſeine Geſchäftsführung nicht verzögert; dagegen nicht eine Aufſicht über die Mitglieder der Anwaltskammer, nicht eine Entſcheidung über die Zuſtändigkeit oder Nichtzuſtändigkeit des Vorſtandes und nicht eine Aufſicht darüber, ob die Beſchlüſſe des Vorſtandes ſachgemäß ſind.

Außer der, dem Ober-Landes-Gerichte obliegenden Entſcheidung darüber, ob Beſchlüſſe oder Wahlen geſetzwidrig ſind, und außer dem geordneten Inſtanzenwege hinſichtlich der Einleitung einer ehrengerichtlichen Unterſuchung, unterliegt die ſonſtige materielle Prüfung eines Beſchluſſes des Vorſtandes keiner Beſchwerde und keinem Aufſichtsrechte.

Berlin. v. Wilmowski.

Die Competenz des Ehrengerichts.

In einer vor dem Ehrengericht der Anwaltskammer in Dresden gegen ein Mitglied der letzteren im Jahre 1880 anhängigen, durch Beſchwerde der königlichen Staatsanwaltſchaft beim Oberlandesgericht in Dresden an dieſes gelangten ehrengerichtlichen Unterſuchung hat das Oberlandesgericht den in Nr. 7 dieſes Jahrgangs (S. 53) abgedruckten Beſchluß gefaßt.

Auf Grund dieſes Beſchluſſes hatte die Staatsanwaltſchaft beim Oberlandesgericht in Dresden in einer gegen einen andern Rechtsanwalt bei dem Ehrengericht der Anwaltskammer in Dresden am 19. Februar 1881 abgehaltenen Hauptverhandlung den Einwand der Unzuſtändigkeit des Ehrengerichts erhoben.

Dieſes hat aber den Einwand in den gegen dem betreffenden Rechtsanwalt eine Geldſtrafe von 300 Mark ausſprechenden Urtheile zurückgewieſen und zwar mit folgenden Entſcheidungsgründen:

..... „Das Ehrengericht hat dieſen ſtaatsanwaltſchaftlichen Einwand der Unzuſtändigkeit für begründet zu erachten nicht vermocht, erkennt vielmehr das dem Vorſtande der Anwaltskammer, beziehentlich dem Ehrengerichte in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ertheilte Recht der Aufſicht und der ehrengerichtlichen Strafgewalt in allen Fällen, auch in den Fällen der advocatoriſchen Thätigkeit der Rechtsanwälte auf dem Gebiete der nach dem älteren Prozeßrechte zu behandelnden Rechtsſtreitigkeiten, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, endlich auch in den Fällen, in denen das Verhalten des Rechtsanwalts nicht eine Verletzung der ihm außerhalb ſeines Berufs obliegenden Pflichten enthält, als ein ausſchließliches an, neben welchem ein Aufſichtsrecht und eine disciplinelle Strafgewalt eines andern ſtaatlichen Organs nicht beſtehen kann.

Zuvörderſt iſt daran zu erinnern, daß die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht etwa im Allgemeinen ſo, wie z. B. nach dem Einführungsgeſetze zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 27. Januar 1877, § 2 dieſes, das Gerichtsverfaſſungsgeſetz, nur auf die ordentliche ſtreitige Gerichtsbarkeit, oder wie das Gerichtskoſtengeſetz vom 18. Juni 1878 in § 1, oder die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 in § 1, oder die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige vom 30. Juni 1878 § 1, oder endlich die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in § 1, auf ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, beſchränkt iſt.

Es hat nach § 49 Nr. 1 der Rechtsanwaltsordnung „der Vorſtand der Anwaltskammer die Aufſicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu üben."

Dieſe Beſtimmung iſt ganz allgemein, ohne alle und jede Beſchränkung oder Ausnahme aufgeſtellt, daher auch ohne Beſchränkung auf die Beraſthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden. Es hat alſo — nach dem angezogenen § 49[1] d. R. A. O. — der Vorſtand der Anwaltskammer die ganze Aufſicht über die Erfüllung aller, den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ganze ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben in allen Angelegenheiten, auch in ſolchen, auf welche die drei Reichsprozeßordnungen nicht Anwendung finden.

Weiter hat nach § 62 der Rechtsanwaltsordnung, „ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 28) verletzt, die ehrengerichtliche Beſtrafung verwirkt." Auch dies iſt wiederum ganz allgemein und ohne alle Einſchränkung, daher auch ohne die Beſchränkung auf Verletzung ſolcher Pflichten in einem Verfahren, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, beſtimmt. Wegen jeder Verletzung jeder ihm obliegenden Pflicht hat ein Rechtsanwalt die ehrengerichtliche Beſtrafung verwirkt.

Die Motive zu § 62 ſprechen zwar von gewiſſen, den Gerichten innerhalb der prozeſſualen Verhandlung gebliebenen Befugniſſen, nicht aber, wie es doch nahe gelegen hätte und nöthig geweſen wäre, davon, daß neben dem, im § 62 erwähnten ehrengerichtlichen Verfahren des Vorſtandes der Kammer noch ein anderes ſtaatliches Aufſichtsrecht und Disciplinarverfahren fortbeſtehen bleiben ſolle.

Ferner iſt im § 28 der Rechtsanwaltsordnung die Verpflichtung des Rechtsanwalts, „ſeine Berufsthätigkeit gewiſſenhaft auszuüben und durch ſein Verhalten in Ausübung des Berufs, ſowie außerhalb deſſelben, ſich der Achtung würdig zu zeigen, die ſein Beruf erfordert," ausgeſprochen, und zwar wiederum ganz allgemein ohne jede Ausnahme und

Digitized by Google

Einschränkung auf ein Verfahren, auf **ein Verfahren**, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden. Die ganze Berufsthätigkeit in jedem Verfahren, auch in einem solchen, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen nicht Anwendung finden, hat der Rechtsanwalt gewissenhaft auszuüben: durch sein ganzes Verhalten, in jeder Ausübung des Berufs, in Ausübung seines ganzen Berufs, sowie auch außerhalb desselben, hat der Rechtsanwalt sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Der Wortlaut, der klare und deutliche Wortsinn dieser drei Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung in § 49 Nr. 1 § 62 und § 28 ist entscheidend. Gegen ihn, gegen den klaren und deutlichen Wortsinn darf nicht die Beschränkung der Anwendung dieser drei Paragraphen und zumal des § 28 auf das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen hineingelegt werden lediglich deshalb, weil nach § 26 der Rechtsanwaltsordnung auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte der Rechtsanwalt befugt ist, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gerichte innerhalb des Reichs „Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen."

Im Gegentheile, weil im § 26 d. R. A. O. die Bestimmung der Befugnisse des Rechtsanwalts, welche ihm in den Sachen, auf welche die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, zustehen sollen, auf diese Sachen beschränkt ist, folgt aus dem Mangel einer solchen Beschränkung in den §§ 49 Nr. 1, 62 und 28 der Rechtsanwaltsordnung mit Nothwendigkeit, daß die Anwendung dieser letzteren drei Paragraphen eine solche Beschränkung auf die Sachen, in denen die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, nicht erfahren soll.

Gegen diese Rechtsmeinung des Ehrengerichts über die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes und des Ehrengerichts der Anwaltskammer in und zu allen Aufsichts- und Disciplinarsachen gegen Rechtsanwälte ist nun zur Begründung der staatsanwaltschaftlichen Ansicht vorgebracht worden: „Es sei, wie die Motive zu §§ 22, 23 des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung besagen, die Bezeichnung weiterer Gebiete der Thätigkeit des Rechtsanwalts (außer derjenigen Thätigkeit, welche sich in der Besorgung der nach den drei Reichsprozeßordnungen zu behandelnden Rechtsangelegenheiten bewegt,) absichtlich unterblieben, und daselbst zugleich bemerkt worden, daß dafür, welche Befugnisse den Rechtsanwälten in den außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Sachen zustehen, die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend bleiben;" es sei, wie in den Motiven zu der Rechtsanwaltsordnung ausdrücklich bemerkt worden, das außerhalb der Reichsprozeßordnungen liegende Gebiet der sachwalterischen Praxis der Regelung der Landesgesetzgebung überlassen geblieben."

Allein zuvörderst ist diese Anrufung der Motive

vergl. auch Meyer: die Rechtsanwaltsordnung, erläutert, 1879, zu § 26 und 27 Anm. 2. S. 44, sowie Einleitung Seite 5 und 6,

Siegeth, die Rechtsanwaltsordnung, 1879, zu § 26 S. 69,

nicht ganz richtig. Vielmehr heißt es in den angezogenen Motiven nur: „Hervorzuheben ist hier nur der Gesichtspunkt, daß die Rechtsanwaltsordnung die Befugnisse der Rechtsanwälte nur in denjenigen Sachen regeln kann, in welchen die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Concursordnung Anwendung finden. Welche Befugnisse den Rechtsanwälten in anderen, außerhalb des Gebiets jener Prozeßordnungen liegenden Sachen zustehen, z. B. in nichtstreitigen gerichtlichen Angelegenheiten, namentlich in Sachen, die vor anderen Behörden, z. B. vor den Organen der Verwaltungspflege zu führen sind, darüber kann die Reichsgesetzgebung Bestimmung nicht treffen, vielmehr bleiben dafür die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend."

Deshalb also ist weder die Besorgung aller anderen, bei Behörden vorkommenden sachwalterischen Geschäfte, welche in Sachsen in § 13 der Verordnung vom 31. Juli 1879 den bei sächsischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten zugewiesen worden sind, als eine außerhalb des Berufs des Rechtsanwalts in dem Sinne der Rechtsanwaltsordnung sich bewegende Thätigkeit desselben anzusehen, noch die im § 28 der Rechtsanwaltsordnung dem Rechtsanwalte ganz allgemein auferlegte Verpflichtung, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufs sich der Achtung, welche sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen, lediglich auf die in den §§ 26 und 27 bezeichneten Angelegenheiten vorkommende Thätigkeit des Rechtsanwalts zu beziehen. Mit der im § 28 der Rechtsanwaltsordnung dem Rechtsanwalte ganz allgemein, so allgemein als möglich, auferlegten Verpflichtung, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sich der Achtung würdig zu zeigen, den sein Beruf erfordert, ist auch hinreichende Bestimmung darüber gegeben, welches Verhalten der Rechtsanwalt bei Besorgung aller Angelegenheiten, insbesondere auch bei der Ausübung der ihm nach den Landesgesetzen zugewiesenen sachwalterischen Praxis beobachten soll.

Die Vorschrift im § 28 der Rechtsanwaltsordnung bildet daher die einzige und völlig ausreichende Norm für das Verhalten der Rechtsanwälte bei Besorgung aller ihrer Geschäfte, auch der bei Behörden vorkommenden sachwalterischen Geschäfte, welche nicht in das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen fallen.

Selbst wenn aber nach den Motiven das ganze, außerhalb der Reichsprozeßordnungen liegende Gebiet der sachwalterischen und advocatorischen Praxis der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen geblieben wäre — während doch nach denselben in Wahrheit nur dafür, welche Befugnisse den Rechtsanwälten in anderen, außerhalb des Gebiets der drei Reichsprozeßordnungen liegenden Sachen zustehen, die Landesgesetze maßgebend sein sollen — so haben wohl in Sachsen die von den Rechten der Advocaten, nicht aber nothwendig auch die von den Pflichten der Advocaten handelnden Bestimmungen der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 in Bezug auf die bei einem sächsischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, soweit dieselben sachwalterische Geschäfte außerhalb der drei Reichsprozeßordnungen bei den Behörden des Landes besorgen, Geltung behalten; und selbst wenn auch die von den diesbezüglichen Pflichten der Advocaten handelnden Landesgesetze Geltung behalten haben, so doch nicht auch die diesbezüglichen

Digitized by Google

Landesgesetze über das Recht der Aufsicht über die Erfüllung der diesbezüglichen Pflichten und über das Recht der Disciplinarstrafgewalt. Es enthält daher die Rechtsanwaltsordnung über das ganze Aufsichtsrecht und die ganze Strafgewalt, auch in Betreff derjenigen Thätigkeit der Rechtsanwälte, welche sich in den außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Angelegenheiten bewegt, in §§ 28, 49 und 62 ausreichende Vorschriften.

Der § 26 der Rechtsanwaltsordnung schließt keineswegs aus, daß den in Gemäßheit der Rechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwälten noch andere Befugnisse zustehen und landesgesetzlich ertheilt werden, auch außerhalb des Gebiets der drei Reichsprozeßordnungen. In und für Sachsen ist daher kein Zweifel, daß die rechtsanwaltschaftliche Thätigkeit außerhalb des Gebiets der drei Reichsprozeßordnungen ebenfalls zur eigentlichen „Berufsthätigkeit" der in Gemäßheit der Rechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwälte gehört, — denn auch sie ist nach § 13 der Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 31. Juli 1879 durch die Zulassung in Gemäßheit der Rechtsanwaltsordnung bedingt.

Die landesgesetzlich den so zugelassenen Rechtsanwälten ertheilten Befugnisse haben also gemäß den Motiven zu §§ 26 und 27 der Rechtsanwaltsordnung als Accessorium der in § 26 der Rechtsanwaltsordnung ihnen zugewiesenen Befugnisse zu gelten.

Die §§ 26 und 27 d. R. A. O. geben allerdings keine Bestimmung darüber, wie weit und unter welchen Bedingungen ein Rechtsanwalt, der ja immer nur bei einem bestimmten Gerichte zugelassen werden darf, seine Berufsthätigkeit räumlich, d. h. außerhalb des Gerichts der Zulassung, auszudehnen berechtigt ist, sie sind eine Ergänzung des § 8 der R. A. O. und definiren nach der erwähnten Seite hin den Begriff der Localisirung. Sie thun dies allerdings nur in Bezug auf die drei Reichsprozeßordnungen, weil das gerichtliche Verfahren außerhalb derselben reichsgesetzlich nicht geregelt ist. Dies beweist aber nicht, daß sich die Rechtsanwaltsordnung überhaupt nur mit der Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte innerhalb der drei Reichsprozeßordnungen hat beschäftigen wollen.

Die Reichstagscommission zur Berathung der Rechtsanwaltsordnung ließ in der Sitzung vom 29. März 1878 ausdrücklich zu Protocoll constatiren, daß aus der Ausführung der drei Prozeßordnungen in dem § 26 nicht geschlossen werden dürfe, daß eine andere Thätigkeit der Rechtsanwälte verschiedener Staaten in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit hat ausgeschlossen werden sollen.

Siegerth i. a. V. S. 70.

Die §§ 26 und 27 d. R. A. O. brauchen den Ausdruck „Berufsthätigkeit" gar nicht, sie zählen nur einzelne Theile dieser Berufsthätigkeit auf. Erst der § 28 (vergl. auch § 30 und 31) weist auf die Berufsthätigkeit in ihrer Gesammtheit hin, indem er es allgemein als eine Verpflichtung des Rechtsanwalts erklärt, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben u. s. w.

Wenn nun der § 62 d. R. A. O., welcher die Verletzung der dem Rechtsanwalte obliegenden Pflichten behandelt, auf den § 28 hinweist, so giebt er damit zu erkennen, daß er zu dem Bereiche der Pflichten, durch deren Verletzung die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt wird, die gesammte Berufsthätigkeit des Anwalts und sein Verhalten in jeder Art der Ausübung seines Berufs und außerhalb desselben gerechnet wissen will.

In § 31 der Rechtsanwaltsordnung ist bestimmt, daß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit versagen soll, „wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer andern Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist." Namentlich diese Bestimmung und der Begriff „derselben Rechtssache" kann sich unmöglich nur auf das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen, nur auf streitige Rechtssachen beziehen. In den Motiven zu § 27 des Entwurfs heißt es auch:

„Als Rechtssache im Sinne des Entwurfs ist nicht der einzelne Rechtsstreit oder Prozeß in dieser formellen Beschränkung aufgefaßt, sondern die streitige Angelegenheit in materieller Beziehung. Es ist daher nicht einmal erforderlich, daß die Berufsthätigkeit einem Andern in einem stattgehabten Prozesse gewährt ist, und andererseits ist „dieselbe Rechtssache" als vorliegend anzunehmen, wenn auf Grund eines und desselben Rechtsgeschäfts mehrere Prozesse entstehen. In diesem weiteren Sinne sind auch die Worte „in derselben Rechtssache" in § 356 des Straf-Gesetzbuchs aufgefaßt."

„Rechtssache" ist also ganz allgemein und nicht blos von Sachen innerhalb der drei Prozeßordnungen zu verstehen und das Verbot des Rechtsbeistandes bezieht sich auch auf die sonstige, in § 26 der Rechtsanwaltsordnung nicht berührte Thätigkeit des Rechtsanwalts. Die in § 31 gedachte Berufsthätigkeit ist aber die nämliche, welcher in § 28 gedacht ist, also ist auch die letztere vom Gesetzgeber als eine allgemeine gedacht, nicht blos die, welche die drei Prozeßordnungen umfaßt.

Der beschränkte Inhalt der §§ 26 und 27 beweist, bei dem vollständigen Mangel einer andern Andeutung, nicht, daß die Anwaltsordnung der Begriff von Rechtsanwälten auf- oder festgestellt, die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in Theile gespalten und zerstückelt und die getroffenen Bestimmungen und geschaffenen Institute nur auf einen gewissen Theil der Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bezogen habe.

In Uebereinstimmung hiermit lauten auch in § 115 d. R. A. O. die „Uebergangsbestimmungen in Disciplinarsachen" ganz allgemein und gleichmäßig für alle Disciplinarsachen ohne jede Beschränkung und Ausnahme folgender Maßen.

„Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§ 107) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disciplinarsachen finden die Bestimmungen der §§ 8, 9, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung." Und in den Motiven zu diesem § 115 heißt es ausdrücklich: „§ 115 erklärt, daß auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Disciplinarsachen, mögen sie bei einem Organe der Rechtsanwaltschaft, oder bei einer staatlichen Disciplinarbehörde anhängig sein, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in §§ 8, 9, 10, 12 entsprechende Anwendung finden sollen." Durch diesen § 115 ist also in allen denjenigen, vor dem 1. October 1879 gegen Advokaten anhängig gewordenen Disziplinarsachen, in welchen zu dem angegebenen Zeitpunkte ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen war, die Anwendung des ganzen, in der Rechtsanwaltsordnung und der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens vor dem Vorstande und dem Ehrengerichte der Anwaltskammer verfügt, mithin die ganze und volle Zuständig-

Digitized by Google

keit des Vorstandes und des Ehrengerichts der Anwaltskammer, auch wegen solcher Pflichtverletzungen begründet worden, welche der Natur der Sache nach außerhalb der in dem § 26 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Berufsthätigkeit in Gebieten, auf welche nicht die drei Reichsprozeßordnungen, sondern das vor diesen gültig gewesene Recht Anwendung gefunden haben, vorgekommen sind. Auch damit läßt sich die staatsanwaltschaftliche Meinung über die Beschränkung der Zuständigkeit des Vorstandes und des Ehrengerichts der Anwaltskammer nicht in Einklang bringen. Zwar greift auch nach dieser staatsanwaltschaftlichen Ansicht das erwähnte Befugniß des Vorstandes der Anwaltskammer selbst in den; nicht unter die Reichsprozeßordnungen fallenden Angelegenheiten in der Maße: daß dem Kammervorstande auch in diesen Fällen die Cognition darüber, ob das Verhalten des Rechtsanwalts sich als ein außerberufliches unwürdiges im Sinne des § 28 d. R. A. O. kennzeichne, zukommt, Platz; allein eben nur in diesem, bei Verneinung der Vorfrage auf diese beschränkten, die Hauptfrage ausschließenden Maße und nur diese beschränkte Cognition. Diese hat überhaupt in den allermeisten, auch in den am 1. October 1879 anhängig gewesenen Disciplinarsachen gar nicht erst einzutreten, und kann nicht die Bestimmung des § 115, daß die Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung finden sollen, hervorgerufen haben, z. B. die Anwendung der Bestimmung in § 8 dieses Einführungsgesetzes, daß in den am 1. October gegen Advokaten anhängigen Disciplinarsachen für das (ganze) weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend sein sollen.

Der § 115 der R. A. O., welcher übrigens auf den § 107 Bezug nimmt, giebt gar keine Veranlassung dazu, seine Bestimmungen auf den Fall zu beschränken, daß eine Untersuchung in Bezug auf ein außerberufliches unwürdiges Verhalten anhängig wäre. Wenn die bereits am 1. October 1879 verhangenen Pflichtverletzungen — sei es in Sachen, welche jetzt nach den drei Prozeßordnungen zu beurtheilen sein würden, sei es in anderen Rechtssachen — auch jetzt noch, nach dem 1. October 1879, nach der früheren Verfassung zu behandeln wären, d. h. wenn die staatsanwaltschaftliche Ansicht richtig wäre, so hätten die Vorschriften des § 115 der Rechtsanwaltsordnung nicht ertheilt werden können.

Denn dieser § 115 disponirt bezüglich aller am 1. October 1879 anhängigen, also auch der nicht in das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen fallenden Disciplinarsachen, während über solche die Rechtsanwaltsordnung nach der staatsanwaltschaftlichen Auffassung und Auslegung gar nichts zu disponiren haben soll. Weiter hätte man dann, abgesehen davon, daß vor dem 1. October 1879 Vergehen bezüglich der drei Reichsprozeßordnungen nicht vorkommen konnten, doch nicht die Berufsthätigkeit außerhalb der letzteren und das außerberufliche Verhalten gleichmäßig behandeln dürfen. § 115 statuirt keinen Unterschied der verschiedenen Fälle von Pflichtverletzungen und Disciplinarsachen, und konnte solchen in Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Berufsthätigkeit nicht statuiren wollen. § 115 umfaßt daher alle Fälle der Berufsthätigkeit. Auch hiernach räumt § 115 folgerichtig dem Vorstande alleinige Cognition in allen Disciplinarsachen ein.

Und ebenso allgemein, wie § 115 der Rechtsanwaltsordnung, bestimmt die Sächsische Verordnung zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 31. Juli 1879 in § 19: „daß die am 1. October 1879 gegen Rechtsanwälte anhängigen Disciplinaruntersuchungen, in denen bis dahin eine Bescheidung erster Instanz noch nicht ergangen ist, zu dem angegebenen Zeitpunkte an den Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht abzugeben seien, also nicht an das Oberlandesgericht, wie doch hätte bestimmt werden müssen, wenn die staatsanwaltschaftliche Ansicht richtig, d. h. wenn in allen, die Berufsthätigkeit des Anwalts außerhalb des Gebiets der drei Reichsprozeßordnungen betreffenden Disciplinarsachen nicht der Vorstand und das Ehrengericht der Anwaltskammer, sondern das Oberlandesgericht, auf welches die Aufsicht über die Rechtsanwälte von dem früheren Appellationsgerichten — nach der staatsanwaltschaftlichen Ansicht — durch das Sächsische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879 § 9 übertragen worden sein soll — nach wie vor zuständig wäre.

Weiter ist in § 20 der Sächsischen Verordnung zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 31. Juli 1879 bestimmt, daß „für die am 1. October 1879 bei den früheren Advocatenkammern anhängigen Disciplinarsachen mit diesem Zeitpunkte an Stelle der Advocatenkammern der Vorstand der Anwaltskammer und an Stelle der Advocatenvereine die Anwaltskammer treten soll", was wiederum nicht hätte bestimmt werden dürfen, wenn die staatsanwaltschaftliche Ansicht richtig, d. h. wenn nicht der Vorstand und das Ehrengericht der Anwaltskammer, sondern das Oberlandesgericht in den die Berufsthätigkeit des Anwalts außerhalb der drei Reichsprozeßordnungen betreffenden Disciplinarsachen zuständig sein und bleiben sollte.

Aus Artikel 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und des Reichsgesetzes vom 20. December 1873 kann nicht etwa ein Bedenken gegen die Competenz der Reichsgewalt zu Erlassung der Rechtsanwaltsordnung in dem hier vertheidigten, die gesammte, auch die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in nicht streitigen Angelegenheiten umfassenden Sinne abgeleitet werden, schon deshalb nicht, weil auch in diesem Sinne die Rechtsanwaltsordnung zur „gemeinsamen Gesetzgebung des Reichs über das gerichtliche Verfahren" gehört, sodann aber auch deshalb, weil die Rechtsanwaltsordnung im Bundesrathe nicht vierzehn Stimmen gegen sich gehabt hat (§ 78 der Reichsverfassung).

Uebrigens stimmen mit der vorstehend begründeten Rechtsmeinung des Ehrengerichts auch alle diesem bekannten Commentatoren der Rechtsanwaltsordnung überein.

So z. B. erklärt

Meyer (Vortragender Rath im Reichsjustizamt und Bundesräthlicher Commissar bei der Berathung der Rechtsanwaltsordnung)

in seiner Erläuterung der Rechtsanwaltsordnung:

a) zu § 28 Anm. 2, S. 46: „der § 28 bezieht sich auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts im Ganzen, nicht blos in denjenigen Sachen, auf welche die im § 26 angeführten drei Prozeßordnungen Anwendung finden, ferner auf das Verhalten des Rechtsanwalts in Ausübung seines Berufs im Ganzen, sowie außerhalb desselben",

Digitized by Google

b) zu § 62 Anm. 2 S. 76 aus den Motiven (S. 77).

„Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Gerichte befugt sind, in den bei ihnen anhängigen Sachen die Aufsicht über die Erfüllung der Obliegenheiten des Rechtsanwalts zu üben, insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Verfahrens oder des materiellen Rechts zu rügen, werden beseitigt".

Endlich würde aber auch die nach der staatsanwaltschaftlichen Ansicht in Anwendung zu bringende Beschränkung der Zuständigkeit des Vorstandes und des Ehrengerichts in Sachsen deshalb nicht wohl ausführbar sein, weil eine andere Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte in nichtstreitigen Angelegenheiten wohl nicht vorhanden und nicht zuständig wäre.

Namentlich würde wohl nicht das Königlich Sächsische Oberlandesgericht in Dresden zuständig sein, wenigstens nicht allein, da früher nach §§ 47, 48 und 51, 52 der Sächsischen Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 auch die vormaligen Advocatenkammern und Vereine zuständig waren.

Aber auch abgesehen hiervon, ist das Recht der vormaligen Appellationsgerichte zur Aufsicht über die Rechtsanwälte, soweit dasselbe nach § 4 des Gesetzes B vom 28. Januar 1835 den vormaligen Appellationsgerichten zugestanden hat, auf das gegenwärtige Oberlandesgericht nicht wenigstens nicht so ohne Weiteres als ein Theil der Justizverwaltung durch § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 übergegangen. Denn dieser § 9 lautet nur:

„Die in den Gesetzen für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung, dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten zugewiesenen Funktionen gehen auf das Oberlandesgericht über.

Das hiernach auf das Oberlandesgericht übergehende Recht der Aufsicht über die Gerichte ist auch in Strafsachen nicht auf die Sachen beschränkt, welche im Instanzenzuge dahin gelangen oder gelangen können."

Wenigstens ist in den ganzen, sehr ausführlichen Verhandlungen der beiden ständischen Kammern über diesen § 9 und besonders in den Berichten der Gesetzgebungsdeputationen, namentlich der zweiten Kammer, dieser § 9 nur in dem beschränkenden Sinne, daß er sich nur auf das Recht der Aufsicht über die Gerichte beziehe, besprochen worden.

Landtags-Acten von 1877/78, Berichte der zweiten Kammer Bd. 1 Nr. 104 zu § 3 Abs. 2 S. 15—20, Bericht Nr. 158, XXIII, S. 11, Berichte der II. Kammer Bd. II Th. I, Nachbericht Nr. 188 S. 3—5, Berichte der II. Kammer Bd. II Th. II S. 3 f. Sondergutachten, L. A. Bert. der II. Kammer Bd. 1 Nr. 113 S. 4.

Und noch klarer geht diese Beschränkung dieses § 9 — aus welchem allein man etwa den Uebergang des Rechts der Mitaufsicht des Oberlandesgerichts über die Rechtsanwälte abzuleiten versuchen könnte, — aus den Motiven zu demselben hervor.

In denselben heißt es nämlich:

„Die Stellung des Oberlandesgerichts und die Regelung seiner Competenz in Strafsachen (§ 123, sub 2, 3, 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes) gestaltet und läßt es zugleich als zweckmäßig erscheinen, diesem Gerichtshofe auch für Strafsachen die Stellung der den übrigen Gerichten zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörden zu geben. Für die streitigen Civilsachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist Gleiches durch Absatz 1 des § 9 ausgesprochen."

Landtags-Acten von 1877/78. Königliche Decrete, Bd. II Nr. 4 S. 2."

&c. &c. &c.

Strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom 1. März bis 31. Mai 1881.

(Schluß.)

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 23. Str. Pr. O.

Der Richter, welcher nur die Voruntersuchung eröffnet, Zeugen und den Beschuldigten geladen, nicht aber materielle Beweiserhebungen gepflogen hat, ist nicht Untersuchungsrichter im Sinne des § 23. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1881 (504/81).

2. § 34. Str. Pr. O.

Die Begründung gerichtlicher Beschlüsse über Beweisanträge muß ersehen lassen, ob thatsächliche oder rechtliche Erwägungen zum Beschlusse führten. Urth. des III. Sen. v. 30. April 1881 (905/81).

3. § 34. 221. 243. Str. Pr. O.

Der Gerichtsbeschluß, welcher einen Beweisantrag gegen den Widerspruch des Staatsanwalts stattgiebt, bedarf keiner Begründung bezüglich des Widerspruchs. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1881 (1058/81).

4. §§ 51. 54. 55. 57. Str. Pr. O.

Nur die in § 51 bezeichneten Zeugen sind über das Recht der Zeugniß-Verweigerung zu belehren, nicht auch die nach § 54 zur Verweigerung einer Auskunft berechtigten. Urth. des II. Sen. v. 31. Mai 1881 (1163/81).

5. §§ 58. 242. Str. Pr. O.

Der Vernehmung eines Zeugen steht es nicht entgegen, daß derselbe einem Theile der Hauptverhandlung beigewohnt hat. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1881 (1058/81).

6. § 124. Str. Pr. O.

Ueber Anträge auf Verhängung der Untersuchungshaft in einer Sache, die in der Revisionsinstanz schwebt, hat das Instanz- nicht das Revisionsgericht zu entscheiden. Beschl. des I. Sen. v. 14. März 1881 (639/81).

7. §§ 140. 141. 145. 242. Str. Pr. O.

Wie der Aufruf einer Strafsache vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgen soll, bestimmt das Gericht. Ein Aufruf im Anwaltszimmer ist gesetzlich nicht geboten. Urth. des II. Sen. v. 19. April 1881 (735/81).

8. § 156. Str. Pr. O.

Ein nur mündlich Beauftragter kann wirksam Strafantrag stellen. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1881 (215/81).

Digitized by Google

9. § 156. Str. Pr. O.

Ein der Unterschrift des Antragstellers ermangelnder Strafantrag ist unwirksam. Urth. des II. Sen. v. 29. März 1881 (476/81).

10. § 156 Str. Pr. O.

Ein unterkreuzter Strafantrag ist, wenn er vom Antragsberechtigten herrührt, wirksam. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (505/81).

11. §§ 181, 199, 265, 270 Str. Pr. O.

Wenn ein Schöffengericht eine That vor das Schwurgericht verweist, die nicht Gegenstand seiner Aburtheilung war, und eine Voruntersuchung deshalb nicht geführt wird, der Angeklagte aber Beschwerde hierüber nicht geführt hat, ist das Urtheil des Schwurgerichts nicht hinfällig. Urth. des III. Sen. v. 2. März 1881 (3394/80).

12. §§ 186, 222, 250 Str. Pr. O.

Die kommissarische Vernehmung eines Zeugen, bei welcher dem Vernehmungsprotokolle die Unterschrift des vernehmenden Richters fehlt, eignet sich nicht zur Vorlesung. Urth. des III. Sen. v. 30. April 1881 (905/81).

13. §§ 216, 229 Str. Pr. O.

Ein Angeklagter, welcher bei der Verhandlung ausgeblieben ist und dessen Vorführung beschlossen wurde, hat nicht nochmals Anspruch auf die einwöchentliche Ladefrist zur zweiten Verhandlung. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (331/81).

14. §§ 222, 223 Str. Pr. O.

Mit der kommissarischen Vernehmung von Zeugen kann das urtheilende Gericht auch den Untersuchungsrichter beauftragen. Urth. des I. Sen. v. 24. März 1881 (525/81).

15. §§ 237, 244, 294, 299, 363 Str. Pr. O.

Wenn der Staatsanwalt in der Begründung der Anklage thatsächliches Material benutzt, welches in der Verhandlung nicht vorkam, kann der Vorsitzende die Verhandlung abbrechen. Grund zur Revision des Urtheils geben die Ausführungen des Staatsanwalts nur dann, wenn ersichtlich ist, daß der Vorsitzende über seine Befugnisse im Rechtsirrthum sich befand. Urth. des III. Sen. v. 2. März 1881 (170/81).

16. §§ 243, 245, 257 Str. Pr. O.

Es liegt keine Beschränkung der Vertheidigung vor, wenn ein nach Schluß des Beweisverfahrens gestellter eventueller Beweisantrag im Urtheile ohne nochmaliges Gehör der Parteien abgelehnt wird. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1881 (3434/80).

17. § 248 Str. Pr. O.

Die bloße Vorlegung von Gerichtsakten bei der Hauptverhandlung ist keine Beweiserhebung, welche Benutzung des Inhalts dieser Akten gestaltet. Urth. des III. Sen. v. 30. April 1881 (905/81).

18. §§ 259 Str. Pr. O.

Die Einstellung des Verfahrens wegen Mangels eines Strafantrags muß nicht als Einstellung zur Zeit bezeichnet werden, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorzubehalten. Urth. des II. Sen. v. 31. Mai 1881 (1176/81).

19. § 263 Str. Pr. O.

Wenn eine That rechtskräftig abgeurtheilt ist, kann ein ideal konkurrirendes Delikt nicht Gegenstand wiederholter Aburtheilung sein. Urth. des I. Sen. v. 3. März 1881 (176/80).

20. § 264 Str. Pr. O.

Nur dann ist es nothwendig, den Angeklagten auf einen veränderten Gesichtspunkt der rechtlichen Beurtheilung der Anklage hinzuweisen, wenn die That einen andern strafrechtlichen Charakter erhalten und unter ein anderes Strafgesetz fallen würde, als nach dem Eröffnungsbeschluß, nicht auch bei thatsächlichen Abweichungen. Urth. des II. Straffen. v. 1. März 1881 (293/81).

21. § 264 Str. Pr. O.

Wenn der Angeklagte aus dem im Eröffnungsbeschlusse angeführten Strafgesetze verurtheilt wird, wenn auch unter Beiziehung abweichender thatsächlicher Umstände, ist ein Hinweis auf den veränderten Gesichtspunkt nicht erforderlich. Urth. des II. Sen. v. 31. Mai 1881 (1205/81).

22. § 266 Str. Pr. O.

Durch Bezugnahme auf den Inhalt der Anklage, welcher für bewiesen erklärt wird, ist das Urtheil nicht genügend begründet. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1881 (1008/81).

23. § 293 Str. Pr. O.

Eine wegen Versuchs eines Verbrechens gestellte Frage an die Geschworenen muß die Begriffsmerkmale des Versuchs enthalten, und nicht blos dahin lauten, ob der Angeklagte sich eines Versuchs schuldig gemacht hat. Urth. des III. Sen. v. 11. Mai 1881 (1017/81).

24. §§ 293. 295 Str. Pr. O.

Ob eine Kindsmörderin mit Ueberlegung handelte, kann in der den Anstifter betreffenden Frage festgestellt werden. Die Mittel der Anstiftung können in der Frage in alternativer Weise aufgenommen werden. Urth. des III. Sen. v. 2. März 1881 (169/81).

25. §§ 293. 296 Str. Pr. O.

Wenn der Eröffnungsbeschluß einen Rechtsirrthum enthält, kann derselbe in der Fragestellung beseitigt werden, und gilt hierdurch die Anklage als erledigt. Urth. des III. Sen. v. 9. März 1881 (162/81).

26. §§ 307. 309—311 Str. Pr. O.

Der bejahende Spruch der Geschworenen, welcher das Stimmenverhältniß nicht angiebt, leidet an einem sachlichen Mangel und kann im Berichtigungsverfahren durch Beziehung mit mehr als sieben Stimmen verbessert werden, auch wenn der Obmann mündlich erklärt hatte, es hätten sich bei der ersten Abstimmung nur sieben Geschworene für die Bejahung ausgesprochen. Urth. des III. Sen. v. 30. April 1881 (893/81).

27. § 340. Str. Pr. O.

Wenn ein Ehemann nicht aus eigenem Recht, sondern Namens seiner Ehefrau für diese ein Rechtsmittel anmeldet, bedarf er einer intra terminum beizubringenden Vollmacht. Urth. des III. Sen. v. 30. März 1881 (748/81).

28. § 381 Str. Pr. O.

Die telegraphische Anmeldung einer Revision ist unwirksam. Beschl. des II. Sen. v. 5. April 1881 (850/81).

29. § 394 Str. Pr. O.

Nach Aufhebung eines Urtheils und Zurückverweisung der Sache vor dasselbe Gericht kann eine andere Strafkammer des Gerichts urtheilen. Urth. des III. Sen. v. 9. April 1881 (651/81).

Digitized by Google

30. § 402 Str. Pr. O.

Gegen einen wegen Todschlags rechtskräftig Verurtheilten kann nicht auf Grund eines Geständnisses, daß er einen Mord begangen habe, das Strafverfahren wieder aufgenommen werden. Urth. des III. Sen. v. 5. Mäez 1881 (350/81).

31. § 415 Str. Pr. O.

Wenn durch eine und dieselbe Aeußerung mehrere Personen beleidigt sind, schließt die auf Privatklage eines Beleidigten erfolgte rechtskräftige Verurtheilung jede weitere Klage, auch die öffentliche, aus. Urth. des II. Sen. v. 22. April 1881 (727/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. § 209[3] Konk. Ordng.

Ein Kaufmann, der mit Wein und Cigarren handelt, ist verpflichtet, Handelsbücher zu führen, wenn er auch nur ein geringes Geschäft hat und es nur nebenbei betreibt. Urth. des I. Sen. v. 28. März 1881 (315/81).

2. § 210[3] Konk. Ordng.

Wenn eine unrichtige Buchung die Uebersicht des Vermögens hindert, so schließt es den Thatbestand des einfachen Bankerotts nicht aus, daß die Buchung zur Zeit der Zahlungseinstellung beseitigt war, wenn nur die Wirkung der Buchung irgendwie noch fort dauert. Urth. des III. Sen. v. 2. April 1881 (571/81).

3. § 210[3] Konk. Ordng.

Ein Notizkalender ist kein Handelsbuch. Durch Nichteintrag eines Gefälligkeitsaccepts in die Handelsbücher, bei welchem die Verpflichtung ziffermäßig nicht feststeht, kann eine unordentliche Buchführung, welche die Uebersicht des Vermögensstands hindert, bewirkt werden. Urth. des III. Sen. v. 14. Mai 1881 (1105/81).

4. § 211 Konk. Ordng.

Der begünstigte Gläubiger kann als Gehülfe des ihn begünstigenden Konkursschuldners bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 21. März 1881 (491/81).

5. §§ 211 Konk. Ordng.

Nach diesem Paragraphen kann ein Gemeinschuldner bestraft werden, welcher einem Gläubiger eine vollstreckbare Urkunde gewährt, um demselben Erlangung eines Vorzugsrechts durch Pfändung zu sichern. Urth. des II. Sen. v. 8. April 1881 (533/81).

6. § 4 R. G. v. 26. Juni 1869 betr. die Besteuerung des Zuckers.

Eine im guten Glauben abgegebene zu hohe Deklaration des Zuckergehalts bei Anmeldung von Steuerrückvergütung wegen Export des Zuckers rechtfertigt die Verhängung der Defraudationsstrafe nicht. Urth. des III. Sen. v. 30 April 1881 (931/81).

7. Ges. v. 30. November 1874 über den Markenschutz §§ 1. 14.

Der Mißbrauch einer ächten Schutzmarke Seitens eines Dritten für Waaren des berechtigten Fabrikanten, jedoch geringere werthige als jene, für welche die Marke bestimmt ist, ist strafbar. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1881 (990/81).

8. § 12 R. Ges. v. 14. März 1876 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel ist nur dann strafbar, wenn er geschieht, damit das Verkaufsobjekt als Nahrungsmittel diene. Urth. des II. Sen. v. 11. März 1881 (373/81).

Vom Reichsgericht.

Aus der Rechtsprechung der Civilsenate ist mitzutheilen:

Zur Civilprozeßordnung.

Der Gerichtsstand nach § 24 C. P. O. setzt lediglich voraus, daß der Verklagte Vermögen im Bezirk des angegangenen Gerichts besitzt, ohne daß darauf etwas ankäme, ob dasselbe der Zwangsvollstreckung zugänglich ist und zur Befriedigung des Klägers dienen kann. II. C. S. Nr. 279. 81, vom 29. April 1881. — Die Zustellung eines Urtheils kann nach § 156 C. P. O. durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils erfolgen. V. C. S. Nr. 635. 81, vom 14. Mai 1881. — „Gehülfe" eines Rechtsanwalts im Sinne des § 168 C. P. O. ist jeder, welcher zu einem Rechtsanwalt in ein dauerndes Dienstverhältniß getreten ist, behufs Wahrnehmung solcher zur Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Geschäfte, welche nicht bloße Schreiber- oder Botendienste sind; auch wenn er nicht durch seine Dienststellung angewiesen ist, im Geschäftslokal des Anwalts sich aufzuhalten, kann ihm zugestellt werden, wenn er gerade im Geschäftslokal des Anwalts sich aufhält. III. C. S. Nr. 421. 81, vom 10. Mai 1881. — Zu §§ 173, 174 C. P. O. wurde die Beweiskraft einer Zustellungsurkunde nicht dadurch für beeinträchtigt erachtet, daß dieselbe in Folge eines Versehens des Postboten erst nachträglich angefertigt wurde. II. C. S. Nr. 287. 81, vom 13. Mai 1881. — Der Umstand, daß der Gläubiger in der Lage ist, alsbald auf Erfüllung zu klagen, steht einer Anerkennungsklage nach § 231 C. P. O. zwar regelmäßig, aber nicht unbedingt entgegen, da sich Fälle denken lassen, in denen die prozessualische Lage des Gläubigers durch die Nothwendigkeit, die Leistungsklage anzustellen, erheblich erschwert wäre. II. C. S. Nr. 297. 81, vom 27. Mai 1881. — Jedenfalls aber ist es in einem solchen Falle Aufgabe des Klägers, die Gründe darzulegen, auf die er sein Interesse an Erhebung der Feststellungsklage statt der Erfüllungsklage glaubt stützen zu können. III. C. S. Nr. 418. 81, vom 3. Mai 1881. — Durch die Bestimmungen der C. P. O. über Beweiswürdigung ist die l. 17 Cod. de fide instr. unberührt geblieben. III. C. S. Nr. 423. 81, vom 20. Mai 1881. — Der Irrthum, auf welchen nach § 263 C. P. O. der Widerruf eines Geständnisses gestützt werden kann, muß nicht ein Irrthum der Partei, sondern kann auch ein Irrthum ihres Vertreters, ihres Anwaltes sein. II. C. S. Nr. 300. 81, vom 24. Mai 1881. — Zu § 284 C. P. O. wurde, was das Erforderniß des Thatbestandes anlangt, vom R. G. mißbilligt, daß der Berufungsrichter, bei in 2. Instanz völlig veränderter Sachlage, gewissermaßen stereotyp generell auf den Thatbestand des ersten Urtheils Bezug genommen und nur einige Nachträge aus den Verhandlungen zweiter Instanz hinzugefügt hatte. I. C. S. Nr. 538. 81 vom 21. Mai 1881. — Es wurde ferner mißbilligt, daß der Berufungsrichter, statt einen vollständigen Thatbestand zu geben, nach einigen thatbestandlichen Bemerkungen „im

Uebrigen auf den Inhalt der Akten" Bezug genommen hatte. III. C. S. Nr. 423. 81 vom 20. Mai 1881. — Aufgehoben wegen ungenügenden Thatbestandes wurde ein Urtheil, welches, nachdem ein zweimaliger Schriftwechsel der Parteien (vier vorbereitende Schriftsätze) mit zahlreichen speziellen Behauptungen und Beweisantretungen stattgefunden hatte, lediglich auf den Inhalt der Schriftsätze verwies. IV. C. S. Nr. 654. 81 vom 30. Mai 1881. — Ferner ein Urtheil, welches auf den Thatbestand des ersten Richters Bezug nahm, ohne die Lücken desselben zu ergänzen, so daß nicht ersichtlich war, was die Parteien mündlich vorgetragen hatten. I. C. S. Nr. 539. 81 vom 21. Mai 1881. — Nicht minder ein Urtheil, welches auf den Thatbestand des ersten Richters Bezug nahm, in seinen Entscheidungsgründen aber einen diesem Thatbestand widersprechenden Sachverhalt unterstellte. V. C. S. Nr. 629. 81 vom 4. Mai 1881. — Die Behauptung des Revisionsklägers, daß die in den §§ 148, 149 C. P. O. enthaltenen Vorschriften über die Form des Sitzungsprotokolls nicht beobachtet seien, erscheint für die Revision nur dann von Erheblichkeit, wenn von dem in Rede stehenden Protokoll in der Revisionsinstanz Gebrauch gemacht wird, etwa zur Entkräftung des Thatbestandes oder zum Beweis der Beobachtung oder Nichtbeobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten. I. C. S. Nr. 543. I vom 28. Mai 1881. — Die Revisionsfrist beginnt mit Zustellung des Berufungsurtheils an den für die Berufungsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten; die Zustellung des Berufungsurtheils an den Anwalt erster Instanz setzt die Frist nicht in Lauf. IV. C. S. Nr. 655. 81 vom 30. Mai 1881. —

Zur R.-Konkurs-Ordnung. Im Falle des § 28 Ziff. 2 hat der Gläubiger nicht, wie ein Berufungsrichter annahm, seinen guten Glauben, seine Nichtkenntniß davon, daß er eine Begünstigung erlange, sondern nur seine Nichtkenntniß von einer Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners zu beweisen, so daß, wenn letzterer erwiesenermaßen eine solche nicht hatte, damit auch die Nichtkenntniß des Gläubigers ohne Weiteres feststeht. II. C. S. Nr. 288. 81 vom 13. Mai 1881. — Der § 54 Nr. I. K. O. bezieht sich nur auf Dienstmiethe, nicht auf Werkverdingung (loc. cond. operarum). III. C. S. Nr. 420. 81 vom 10 Mai 1881. —

Handelsrecht.

Den Ausführungen des R. O. Hand. G. Entsch. B. 25 Nr. 38, daß die Verpflichtung des Theilhabers einer offenen Handelsgesellschaft, zur Leistung der von ihm vertragsmäßig in die Gesellschaftskasse zu machenden Einlagen durch den Eintritt der Liquidation nicht berührt werden, wird beigetreten. I. C. S. Nr. 259. 80, vom 7. Mai 1881. — Aus den Schlußworten des Art. 174 H. G. B. ergiebt sich, daß die Aktienzeichnung nicht mündlich oder durch konkludente Handlungen, sondern wenigstens durch eine schriftliche Erklärung zu verwirklichen ist. I. C. S. Nr. 478. 81, vom 2. April 1881. — Hat der Offerent seine Haftbarkeit aus dem gemachten Antrag ausdrücklich zeitlich eingeschränkt, so erlischt seine Haftbarkeit mit Ablauf der gesteckten Frist ohne Weiteres und ohne daß es einer Rücktrittserklärung bedürfte. V. C. S. Nr. 355. 80, vom 27. April 1881. — Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß die sofortige Untersuchung gewisser Waaren in Beziehung auf eine bestimmte Eigenschaft derselben überhaupt unterbleiben könne, verdient, weil mit Art. 346 H. G. B. in Widerspruch stehend, keine Beachtung.

Zum Genossenschaftsgesetz.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 43 Gen. G. der Liquidator befugt war, neue Geschäfte einzugehen und dadurch nach § 49 in Verbindung mit § 12 Gen. G. sowohl die liquidirende Genossenschaft als die solidarisch haftenden Mitglieder derselben zu verpflichten, kommt es für die Rechtsverbindlichkeit des Geschäfts nicht darauf an, ob das neue Geschäft die Mitglieder in eine ungünstigere Lage gebracht hat, noch darauf, ob ein anderer Weg sich für den Liquidator als zweckmäßiger empfohlen hätte. I. C. S. Nr. 678. 80, vom 23. April 1881. — Der § 39 Abs. 2 Gen. G. bringt (vgl. Entsch. d. R. O. Hand. G. 8 S. 473 24 S. 421) das Prinzip zur Geltung, daß das austretende Mitglied seinen Geschäftsantheil nur in dem Umfang zu fordern habe, wie er sich in Folge der zugeschriebenen Dividenden und der abgeschriebenen Verluste gestalte, und als Resultat der Geschäftsführung durch die Bücher nachgewiesen werde. II. C. S. Nr. 372. 80, vom 22. April 1881. —

Zur Gewerbe-Ordnung und zum Haftpflichtgesetz.

Für die Frage nach der Ueblichkeit gewisser Schutzvorrichtungen kommt in erster Linie der Bezirk, in welchem die Fabrik liegt, in Betracht, und der Umstand allein, daß der Inhaber eine anderwärts gebräuchliche Schutzvorrichtung nicht anwendet, kann denselben nicht verantwortlich machen, es sei denn, daß der Mangel einer solchen als eine grobe Verletzung der vom Gesetz gebotenen Fürsorge anzusehen wäre. II. C. S. Nr. 285. 81, vom 6. Mai 1881. — Für den Begriff einer Fabrik im Sinne des § 2 H. Pfl. G. sowie für die Frage, was bei einer als Fabrik anerkannten Bierbrauerei zum Fabrikbetrieb zu rechnen, und was als „Außenarbeit" zu erachten sei, ob die Fabrik mit Maschinen, namentlich Dampfmaschinen, betrieben wird und ob eine Verrichtung mit solchen Anstalten in Verbindung steht. II. C. S. Nr. 416. 80, vom 13. Mai 1881. — Als ein Bremser im Dienst auf Luxemburger Gebiet verunglückt war und die Bahn, welche ihn angestellt, als haftpflichtig in Anspruch nahm führte das O. L. G. aus, daß zwischen den Parteien ein Vertragsverhältniß bestehe, vermöge dessen Kläger den Schutz des Haftpflichtgesetzes auch im Falle seiner Verwendung im Luxemburgischen Gebiet genieße, und das R. G. hat die Zulässigkeit einer solchen auf Vereinbarung beruhenden Ausdehnung der Anwendbarkeit des gedachten Gesetzes anerkannt. II. C. S. Nr. 302. 81, vom 27. Mai 1881. —

Patentgesetz.

Die Bekanntmachung des Reichsanzeigers nach § 23 Pat. G., welche den wesentlichen Inhalt des in der Anmeldung enthaltenen Antrags wiedergiebt, mit der Anzeige, daß die Anmeldung mit sämmtlichen Belägen beim Patentamt zur Einsicht für jedermann offen liege, kann nicht als eine „Beschreibung in öffentlicher Druckschrift", wie sie § 2 Pat. G. verlangt, erachtet werden. II. C. S. Nr. 40. 81, vom 20. Mai 1881. —

Gemeines Recht.

Auch reine Privatvereine (ohne Korporationsrechte) sind, ohne daß die Personen der einzelnen Mitglieder in Betracht

Digitized by Google

gezogen würden, als Prozeßparteien zuzulaſſen. I. C. S. Nr. 106. 80, vom 30. April 1881. — Minderjährige ſind nicht nur gegen nachtheilige Rechtsgeſchäfte, ſondern auch gegen nachtheiligen Zeitablauf oder nachtheilige Verſäumungen in den vorigen Stand wieder einzuſetzen, und iſt hieran durch § 9 der Preuß. Vorm. O. nur das geändert, daß die Wiedereinſetzung gegen vorgenommene Rechtsgeſchäfte nicht mehr ſtattfindet. III. C. S. Nr. 231. 80, vom 8. April 1881. — Nach dem aquiliſchen Geſetz in ſeiner heutigen, namentlich in der Rechtſprechung gewonnenen Geſtaltung verpflichtet nicht bloß poſitives Thun zum Erſatz des dadurch zugefügten Schadens, ſondern auch ein Unterlaſſen, wenn ein vorhergegangenes Thun des Unterlaſſenden daſſelbe als rechtswidrig erſcheinen läßt und eine Beſchädigung eines Anderen zur Folge gehabt hat. I. C. S. Nr. 551. 80, vom 21. Mai 1881. — Die Anſicht, daß für die Alimentation der Enkel der väterliche Großvater vor dem mütterlichen hafte, iſt jedenfalls dann nicht zu billigen, wenn die Enkel nicht in der Gewalt des erſteren ſtehen. — Die Frage, ob mehrere zur Alimentation Verpflichtete ſolidariſch haften, iſt bejahend zu entſcheiden. — Eine Alimentationspflicht des Schwiegervaters gegen die Schwiegertochter ſetzt das Verhältniß voraus, daß der Schwiegervater ſeinen Sohn, den Ehemann, noch in ſeiner väterlichen Gewalt hat. — Wennſchon Eltern ihren unerwachſenen Kindern gegenüber ſchlechtweg zur Alimentation verpflichtet ſind, wenn ſie nicht aus beſonderen Gründen erwerbsunfähig und vermögenslos ſind, ſo wird bei den ſonſtigen Alimentationsverpflichteten doch ihre Leiſtungsfähigkeit vorausgeſetzt, und dieſe iſt von dem, welcher die Alimentationspflicht in Anſpruch nimmt, zu beweiſen. I. C. S. Nr. 94. 80, vom 9. April 1881. — Die Vorſchriften der Nr. 22. cap. 46 § 2 (Strafen zweiter Ehe) beziehen ſich nur auf die zweite Ehe der Frau, nicht auch des Mannes. — III. C. S. Nr. 318. 80, vom 6. Mai 1881. — Die Beſtimmungen des Römiſchen Rechts, denen zufolge ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ungültig iſt, beſtehen noch zu Recht. III. C. S. Nr. 262. 80, vom 29. April 1881. —

(Fortſetzung folgt.)

Literatur.

Die Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869 nebſt den dieſelbe ergänzenden und erläuterndenReichs- und Landesgeſetzen. Erläutert vonDr. Paul Wachler, Ober-Bergrath a. D. III. vollſtändig neu bearbeitete Auflage. Berlin bei Fr. Kortkampf. Preis kart. 6 Mark.

Während die erſte (1869) und theilweiſe auch noch die zweite Auflage (1871) ſich auf die Mittheilung der Motive und der parlamentariſchen Verhandlungen beſchränkten und hierdurch die Auslegung des Geſetzes zu erleichtern ſuchten, iſt die jetzt erſchienene dritte Auflage beſtrebt, das reiche Material, welches die Wiſſenſchaft und eine mehr als zehnjährige Praxis angehäuft haben, in einer überſichtlichen Weiſe zu verarbeiten und die Einwirkungen der inzwiſchen erſchienenen zahlreichen und wichtigen Geſetze darzulegen. Getreu der Beſtimmung des Buches als eines Commentars für den Praktiker, vermeidet der Verfaſſer die eingehende Erörterung von Streitfragen und ausführliche wiſſenſchaftliche Excurſe, indem er ſich vielmehr damit begnügt, ſeine eigene Anſicht mit knapper, verſtändlicher Begründung anzuführen. Andrerſeits unterläßt er es nicht, die praktiſch erheblichen Fragen in den Kreis der Erörterung zu ziehen. Die Ueberſichtlichkeit würde noch erhöht werden, wenn der wörtliche Abdruck der jetzt und ſpäter kaum noch verwerthbaren Uebergangsbeſtimmungen (z. B. S. 5—9) ſowie einiger anderer Geſetze ganz unterblieben wäre. Wenn wir auch nicht überall den Anſichten des Verfaſſers beitreten können, wenn auch einige Widerſprüche (z. B. S. 39. 41 mit der Begründung S. 146a 82; S. 168 mit S. 193a 61) ſich finden und wenn endlich vielleicht dieſe oder jene Frage (S. 68 die Folgen der Unterlaſſung der doppelten Ausbietung; S. 168 ob eine conjunctim haftende Poſt, welche in Abweſenheit des Gläubigers baar bezahlt und zu einer Spezialmaſſe genommen iſt, auf allen Grundſtücken gelöſcht werden darf) hätte beſprochen und entſchieden werden können, ſo ſind dies Einzelnheiten, welche die ſonſtige Brauchbarkeit des Werkes nicht zu alteriren vermögen. Als eine willkommene Bereicherung deſſelben erachten wir den Abdruck der Beſtimmungen über freiwillige Subhaſtation und die Mittheilung dreier Formulare für Kaufgelder-Belegungsverhandlungen. Das am Schluß befindliche Sachregiſter iſt vollſtändig und ſorgfältig bearbeitet.

Das gegenſeitige Verhältniß der §§ 38 folg. und 247 Z. 1 und Abſ. 3 C. Pr. O. im Hinblick auf die Entſcheidung des Reichsgerichts vom 26. Mai 1880 unterſucht von Dr. Carl Birkmeyer, Profeſſor der Rechte. Roſtock bei W. Werther 1881. SS. 76. 1,80 M.

In der vorliegenden Schrift iſt eine der für die Praxis wichtigſten Hauptfragen, ob nämlich bei dem Nichterſcheinen des Beklagten im Verhandlungstermine das Gericht ſeine Zuſtändigkeit ex officio zu prüfen habe, wiſſenſchaftlich erörtert und ſachgemäß entſchieden. Indem der Verfaſſer die Bedeutung und Tendenz der § 247 und § 39 C. Pr. O. eingehend unterſucht, gelangt er zu dem Reſultate, daß denſelben Competenz begründende Kraft nicht beiwohne; der unzuſtändige Richter werde vielmehr durch ſie bei ſtillſchweigender Einlaſſung des Beklagten nur zur Fortſetzung des Verfahrens berechtigt und verpflichtet, wie wenn er zuſtändig wäre. Hieraus wird die weitere Folgerung gezogen, daß wenn der Beklagte ganz ausbliebe, ſich alſo zur Hauptſache gar nicht einließe, der Richter ſeine Zuſtändigkeit ex officio prüfen müſſe, ein Reſultat, welches entgegen den Ausführungen von Waehr, Fitting und v. Bülow in der Praxis herrſchend iſt.

Repertorium zum allg. deutſchen Handelsgeſetzbuch mit Ausſchluß des Seerechts, verfaßt von E. Grünewald, kaiſ. Landg.-Rath in Metz. 3 Bände. 1871, 1874, 1881. Bamberg bei Buchner. Preis pro I. und II. je 4 Mk. und pro III. 4,60 Mk.

Während die beiden erſten Bände eine überſichtliche Darſtellung der handelsrechtlichen Literatur und der bezüglich des Handelsregiſters erlaſſenen landesgeſetzlichen Vorſchriften geben und ein Geſammtbild der handelsrechtlichen Rechtſprechung, ſowie es ſich bei Eröffnung des Reichsoberhandelsgerichts ge-

Digitized by Google

staltet hatte, entwerfen, wird in dem jüngst erschienenen 3. Bande das Ergebniß dieser Rechtsprechung nach dem Stande vom 30. September 1879 (Reorganisation) unter Auslese des interessantesten und wichtigsten Materials dargestellt.

Das Werk zeugt von großer Belesenheit und dem rühmlichen Fleiße des Verfassers; auch läßt sich nicht verkennen, daß derselbe größtentheils mit sicherem Tact und praktischem Verständniß das Mittheilenswerthe aus dem massenhaften Material ausgewählt und gut formulirt hat. Störend ist, daß das Material sich auf 3 Bände vertheilt, das Sachregister nicht alle 3 Bände umfaßt und daß ein Verzeichniß der excerpirten Schriften sich nirgends vorfindet.

Wolf, Dr. jur. H. Landrichter, die Legitimatio per subsequens matrimonium nach Justinianischem Recht ꝛc. Braunschweig. Goeritz & zu Putlitz 1881. Preis 2,80 Mk. S. S. 108.

Der Verfasser will die nicht unbestrittene Frage, inwieweit die römischen Bestimmungen noch im heutigen gemeinen Rechte anwendbar sind, durch eine genaue Prüfung der einschlägigen Stellen, namentlich der 10 und 11 C 5. 27 beantworten. Zu diesem Behufe erörtert er nach einer kurzen historischen Einleitung die einzelnen Voraussetzungen (S. 18—105) und sodann (S. 105—108) die Wirkungen der leg. p. s. m.; besonders eingehend wird die Frage bezüglich der Einwilligung des legitimandus und des pater legitimans behandelt und schließlich im absolut bejahenden Sinne entschieden.

Die Abhandlung zeichnet sich durch übersichtliche Anordnung und leicht verständliche Diction aus und bringt fast sämmtliche in dieser Materie bestehenden Controversen zur Sprache. —

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Mit allen Zusätzen und Aenderungen der Reichsgesetzgebung. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet von einem höheren Regierungsbeamten. 15. Aufl. Berlin bei Fr. Kortkampf.

Die vorliegende Ausgabe enthält die Gewerbe Ordnung in derjenigen Fassung, welche sie durch die abändernden Gesetze von 1874, 1876, 1878 und 1880 erhalten hat. Den einzelnen Paragraphen sind kurze Erläuterungen aus der Verwaltung und Rechtsprechung und vielfach auch die inzwischen erschienenen Ausführungsverordnungen hinzugefügt. Daneben werden reichsrechtliche Bestimmungen, welche für das Verständniß der Gewerbe-Ordnung Bedeutung haben, angeführt, am Schlusse befindet sich ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister. Wir stehen nicht an, die neue Ausgabe für den Handgebrauch zu empfehlen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Alfred Julius Müller bei dem Amtsgericht in Demmin; — Dr. Ludwig Keim bei dem Landgericht in Mannheim; — Waldemar Keller bei dem Landgericht in Meseritz; — Reinhold Hentschel bei dem Amtsgericht in Zielenzig; — Neumeister bei dem Amtsgericht in Salzungen; — Max Danzer bei dem Ober-Landesgericht in München; — Johann Mathias Clemens Landmann bei dem Amtsgericht in Iserlohn; — Max Katzenstein bei dem Landgericht in Eisenach; — O. Strenge bei dem Landgericht in Verden; — Uth bei dem Landgericht in Hanau; — Hermann Friedrich Theodor Schreck bei dem Ober-Landesgericht in Dresden; — Dr. Gellert bei dem Landgericht in Lissa; — Dr. Peter Wilhelm Jonen bei dem Ober-Landesgericht in Cöln; — Dr. Wilibald Edmund Thürmer bei dem Landgericht in Dresden; — Förster bei dem Landgericht in Hildesheim. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Kaufmann in Demmin bei dem Landgericht in Greifswald; — Franz Meindl und Max Danzer bei dem Landgericht I in München; — Johann Erthal von Freising bei dem Landgericht II in München; — Dr. Hirsch bei dem Landgericht in Meseritz; — Gastpar bei dem Ober-Landesgericht in Stuttgart; — Morsbach II bei dem Landgericht in Bonn; — Wittig bei dem Landgericht in Glatz; — Radtke zu Wriezen a/O. bei dem Landgericht in Prenzlau. —

Todesfälle.

Carl Heinrich Dietrich in Meißen; — Ratjen in Glückstadt; — Justizrath Gleim in Melsungen; — Justizrath Piehl in Minden; — Dr. Mensching in Hannover.

Berichtigung

zum Bericht der darmst. Anwaltskammer.

Die Anwälte zu Friedberg sind zugleich am Landgericht zu Gießen zugelassen.

Ein erfahrener und tüchtiger Büreauvorsteher

eines Rechtsanwalts, welcher bereits seit ca. 10 Jahren die Stellung eines Büreauvorstehers bekleidet, eine gute Schulbildung genossen und mit den besten Zeugnissen versehen ist, wünscht freiwillig seine Stellung zu verändern und sucht unter bescheidenen Ansprüchen zum 15. September d. J. oder später anderweite Stellung.

Offerten unter **C. B.** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein jüngerer Anwalt,

bisher Landrichter, welcher seine Zulassung bei dem Landgericht I. in Berlin beantragt hat, wünscht sich einem älteren Anwalt anzuschließen. Adressen erbeten unter **I. B. 3820** an Rudolf Mosse, Berlin S. W.

Ein in allen Fächern gewandter

Büreau-Vorsteher

sucht Stellung bei einem Rechtsanwalt zum 15. September 1881, ev. auch schon früher. Offerten besorgt die Expedition dieses Blattes unter **Littr. M. No. 50.**

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu als Beilage: Programm für den am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg stattfindenden VIII. Deutschen Anwaltstag.

№ 18. Berlin, 16. August. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Gemäß Beschluß des Vorstandes soll der Heymann'sche Terminkalender für 1882 den Herren Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Ausgabe wird am 15. September 1881 erfolgen. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 baldgefälligst zu melden.

Leipzig, im Juli 1881. **Mecke**, Schriftführer.

Inhalt.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt. — Entscheidungen über den Zwang zur Vertretung einer bestimmten Armenpartei in einzelnen Fällen. — Ist die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, erforderlich? — Vom Reichsgericht (Fortsetzung). — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**
II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**
III. **die Frage, ob dem Vorstande der Anwaltskammer bei unbedeutenden Disziplinarfällen ein Rügerecht ohne ehrengerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich eines solchen auf Verlangen der betroffenen Anwälte zustehen soll?**
IV. **Rechnungslegung,**
V. **Neuwahl des Vorstandes.**

Ein Programm des VIII. Anwaltstages liegt bei.

Die Frage wegen Errichtung einer Pensionskasse ist von der Tagesordnung des nächsten Anwaltstages abgesetzt worden. Die Bearbeitung des erwachsenen statistischen Materials ist eine so zeitraubende, daß ein sachgemäßer Bericht erst nach einigen Monaten erstattet werden kann. Unter diesen Umständen darf die Frage einem späteren Anwaltstage um so eher vorbehalten bleiben, als dieselbe nach den eingegangenen Berichten und den bei Einsendung der Fragebogen vielseitig gemachten Aeußerungen als eine eilige nicht betrachtet werden kann, andrerseits aber ihrer Natur nach einer gründlichen Vorbereitung und Erörterung bedarf.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

(§ 181 Pr. O.)

Die Stellung des § 181 Pr. O. in dem Titel über die Zustellungen hat bereits mehrfach Anlaß zu Zweifeln gegeben, ob die Zustellung von Anwalt zu Anwalt an den Anwalt selbst erfolgen müsse, oder ob auch hier eine Ersatzzustellung, insbesondere nach § 168 Abs. 2 Pr. O. zulässig sei. —

Das Großh. Bad. Oberlandesgericht in Karlsruhe hat letztere Frage im verneinenden Sinne entschieden und ist dabei anläßlich der Prüfung der Zustellung eines Urtheils, gegen welches die Berufung eingelegt war, von folgenden Erwägungen ausgegangen. Zunächst wird ausgeführt, daß das Gericht die Frage der Zulässigkeit und damit auch die Frage der ordnungsmäßig erfolgten Einlegung eines Rechtsmittels in der gesetzlichen Form und Frist von Amtswegen zu prüfen habe, hauptsächlich auch die Gültigkeit der Zustellung des Schriftsatzes, wodurch das Rechtsmittel eingelegt wird.

Die Prozeßordnung verfüge im Interesse der Erleichterung des Verkehrs und Prozeßbetriebs der Anwälte, daß die Zustellung anstatt auf dem gewöhnlichen Wege durch die vom Staat gestellten und mit dem Rechte der Zustellungsbeurkundung ausgestatteten Beamten, die Gerichtsvollzieher, ausnahmsweise von Anwalt zu Anwalt geschehen könne, und daß an Stelle der Beurkundung des Gerichtsvollziehers zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt ist, genüge (§ 181 Pr. O.).

Die Natur dieser Bestimmung als einer Ausnahmebestimmung, sowie die Stellung des § 181 der Pr. O. im Ge-

setze schließe die Anwendung der §§ 168 ff., welche für die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher gegeben sind, aus.

Die Pr. O. wolle die Bescheinigungen der Anwälte den öffentlichen Urkunden der Gerichtsvollzieher gleichstellen, habe aber unmöglich gestatten können, daß die Anwälte diese Befugniß an ihr Dienstpersonal oder Dritte weiter übertragen, welchen jeder öffentliche Character und jede Garantie der Zuverlässigkeit solcher wichtigen Funktionen abgeht und wobei unvermeidlich wäre, daß schon an die Zustellungsfrage unter Umständen ein besonderes Beweisverfahren mit Zeugen, Sachverständigen u. s. w. sich anschließen würde; so wenig der Gerichtsvollzieher sein Beurkundungsrecht auf Andere übertragen könne, eben so wenig dürfe der Anwalt zur Ausstellung der Empfangsbekenntnisse an seiner Stelle dritte ermächtigen; jede solche generelle oder specielle Vollmacht sei ungültig; dies ergebe sich auch aus § 19 R. A. O., welcher im zweiten Absatz verfüge, daß an den Zustellungsbevollmächtigten, welcher von dem an dem Orte des Gerichts, bei dem er zugelassen, nicht wohnenden Anwalte aufzustellen ist, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen dürfe; diese Bestimmung wäre völlig unnöthig, wenn jeder Anwalt einem Dritten das Recht aus § 181 Pr. O. übertragen könnte und werde in dem Commissionsbericht ausdrücklich damit gerechtfertigt, daß ohne derartige Bestimmung die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mit gleicher Wirkung, wie an den Anwalt selbst, nicht geschehen könnte. Vergl. Mayers Rechtsanwaltsordnung S. 36. —

Für die Ansicht, daß der Anwalt die Befugniß aus § 181 der Pr. O. dem Dienstpersonal nicht übertragen dürfe, spreche sich auch die Mehrzahl der Commentatoren aus. Vergl.:

Struckmann und Koch S. 143.
Wilmowsky und Levy S. 222.
Nebel I. S. 175.
Puchelt I. S. 454.
Gaupp I. S. 475;

im gegentheiligen Sinne allerdings

Seuffert S. 183.
Sarwey I. S. 275.
Petersen I. S. 436.

Allein diese Ausleger fügen ihrer Meinung solche Beschränkungen und Kautelen bei, daß der Grundsatz der Uebertragbarkeit selbst nahezu wieder aufgehoben erscheine. Eine etwaige seitherige Uebung, die aber nicht constatirt sei, sei nicht entscheidend, ebenso wenig der Hinweis auf die Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit für die häufig abwesenden Anwälte; am allerwenigsten spreche aber der Wortlaut des § 181. Pr. O. für die gegentheilige Auffassung. Der Ausdruck „genügt" eröffne nicht die Möglichkeit anderer Beweismittel für die geschehene Zustellung, sondern stelle nur die einfachere Form des Empfangsbekenntnisses des Anwalts der Zustellungsbeurkundung des Gerichtsvollziehers gegenüber; eine Zustellung, die weder in der einen noch in der andern Form bewiesen werden könne, sei unwirksam und als nicht geschehen zu betrachten, es fällt also die Zustellung mit dem Nachweise derselben zusammen.

Aus diesen Gründen wurde die Berufung, da das Urtheil nicht ordnungsmäßig zugestellt, als unzulässig verworfen.

Im Gegensatz hierzu hat das Großh. Bad. Landgericht Offenburg, welchem die obige Entscheidung des ihm übergeordneten Oberlandesgerichts vorlag, anläßlich der Prüfung der Gültigkeit der Zustellung einer Einspruchsschrift ausgesprochen, daß die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 181 der Pr. O.) nicht an den Anwalt selbst zu erfolgen brauche, sondern daß auch dieselbe gemäß § 168. Abs. 2. Pr. O. mit der gleichen Wirkung und gültigem Beurkundungsrecht an Gehülfen oder Schreiber des Anwalts erfolgen könne.

Die Ansicht des Oberlandesgerichts dürfte wohl die richtigere sein und auch im Interesse der streitlosen Feststellung der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung den Vorzug zu verdienen, worüber spätere Bemerkungen vorbehalten bleiben.

Entscheidungen über den Zwang zur Vertretung einer bestimmten Armenpartei in einzelnen Fällen.

Der § 28 der Rechtsanwaltordnung bestimmt, daß der Rechtsanwalt verpflichtet sei, durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. —

Derselbe hat somit u. A. in den ihm freiwillig übertragenen Geschäften auch außerhalb der Fälle des § 31 R. A. O. darauf zu achten, daß er durch Uebernahme derselben die obige Verpflichtung nicht verletzt, und es muß ihm auch gestattet, ja sogar seine Pflicht sein, in Fällen, wo er von dem Gericht als Official-Anwalt aufgestellt ist, seine Bedenken wegen Uebernahme der betreffenden Official-Anwaltschaft aus obigen Rücksichten vorzutragen, wenn nach Ansicht des Anwalts eine Collision mit den Pflichten des § 28 R. A. O. eintreten würde. —

Die Frage, was im einzelnen Fall mit der Würde und Aufrechthaltung der Achtung des Standes und mit der Stellung des Anwalts vereinbar ist, und was nicht, entscheidet sich nach freiem Ermessen. Wie weit indessen die Grenzen dieses Ermessens sind, zeigt die nachstehende aktenmäßige Darstellung von zwei Fällen, in welchen ein Gerichtshof die Uebernahme von bestimmten einzelnen Officialanwaltschaften trotz vorliegender Collisionen nicht nur mit der Stellung des Anwalts für vereinbar, sondern selbst als obligatorisch erklärte, während in beiden Fällen das Obergericht die Entscheidung aufhob. —

Es dürfte für den Anwaltsstand von Interesse sein, die Ansicht zweier getrennter Civilsenate eines Gerichtshofs über obige Frage kennen zu lernen.

I. Ein Rechtsanwalt hatte bei dem Großh. Bad. Landgericht Offenburg eine Klage erhoben, kündigte aber nach erfolgtem beiderseitigen Schriftenwechsel die Vollmacht auf, und erstattete hiervon dem Gericht Anzeige.

Um die gleiche Zeit kam eine, dem Anwalt damals unbekannte Eingabe des Klägers ein, worin er erklärte, sein Vertreter verlange wiederholt einen Gebührenvorschuß von 140 Mark zur Fortsetzung der Klage „wegen einem Streitwerth von 1500 Mark," er sei aber außer Stand, dem Begehren abermals zu entsprechen, zumal er bereits 100 Mark an seinen Vertreter bezahlt habe. —

Auf diese Eingabe nebst Armenzeugniß wurde, unter Ut am Sitze des Gerichts wohnenden Anwälten, der nämliche

Anwalt, welcher die Vollmacht niedergelegt hatte, durch Gerichtsbeschluß als Armenanwalt aufgestellt und sofort anderweiter Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. —

In diesem Termin suchte sich der aufgestellte Armenanwalt zunächst aus den Akten zu überzeugen, wie der Kläger sein Gesuch zum Armenrecht begründet habe, und stellte alsbald, nachdem er von obiger Eingabe Einsicht genommen, Antrag auf Enthebung von der Armenanwaltschaft und auf Vertagung der Verhandlung.

Nachdem der Vorsitzende bemerkt hatte, daß der betreffende Anwalt deshalb als Armenanwalt aufgestellt worden sei, weil ihn gerade der Turnus getroffen habe, begründete der Anwalt seinen Antrag damit, daß die Eingabe des Klägers, mit dem er überhaupt nicht gut stehe, der Wahrheit nicht entspreche und den Vorwurf übermäßiger Gebührenforderung und damit eine Beleidigung enthalte. Hierauf verkündete der Vorsitzende nach gepflogener Berathung folgenden Gerichtsbeschluß:

> Da in der Eingabe der Vorwurf einer übermäßigen Gebührenforderung und damit eine Beleidigung des Anwalts nicht gefunden werden könne und da ferner die Erklärung desselben, daß er mit seiner Partei nicht gut stehe, ohne Angabe irgend eines Grundes abgegeben worden sei, wird der Antrag um Entbindung von der Armenanwaltschaft als unbegründet verworfen.

In einer späteren, dem Anwalt zur Nachricht und zur „Aeußerung" mitgetheilten Eingabe des Klägers nahm derselbe seine Behauptungen in der früheren Eingabe als unrichtig zurück. —

In der gegen obige Entscheidung ausgeführten Beschwerde wurde geltend gemacht, daß es schon an und für sich nicht ganz geeignet erscheine, den Anwalt, welcher die Vollmacht aufgekündigt habe, durch die Aufstellung als Officialanwalt zur ferneren Vertretung der Partei zu nöthigen, sodann liege, wenn auch nicht formell, so doch sachlich der Vorwurf übermäßiger Gebührenforderung vor, da bei einem Streitwerth von 1500 Mark die Gebühren höchstens nur 96 Mark betragen würden, wozu noch die Auslagen kämen, also die Anforderung von 140 Mark nach bereits bezahlten 100 Mark, also im Ganzen 240 Mark eine übermäßige (ungefähr doppelte) gewesen sein würde. Der Kläger hatte nämlich in seiner Eingabe verschwiegen, daß er noch in einem andern getrennten Rechtsstreit Gebühren und Auslagen etwa in gleicher Höhe schulde.

Das Großh. Badische Oberlandesgericht in Karlsruhe hat die erhobene Beschwerde für begründet erklärt und dabei ausgesprochen, daß schon die Kündigung der Vollmacht unterstellen ließ, daß der klägerische Anwalt zu diesem Schritt durch einen triftigen Grund bewogen werde, der seiner Aufstellung als Armenanwalt entgegen stand, daß ferner die betreffende Eingabe des Klägers in sofern allerdings den Vorwurf einer übermäßigen Gebührenforderung in sich schließe, als der klägerische Anwalt, wie demselben auf seine Versicherung zu glauben sei, den verlangten Vorschuß nicht nur für den vorliegenden, sondern noch für einen zweiten Rechtsstreit verlangte, welchen für das legale Verhalten des klägerischen Anwalts erheblichen Umstand die gedachte Eingabe verschwiegen habe.

II. Ein Anwalt hatte in Folge ertheilten Auftrags einen Beklagten in einem bei dem Großh. Bad. Landgericht Offenburg anhängig gewesenen dinglichen Rechtsstreit vertreten und sowohl seine Gebühren als seine nicht unerheblichen Auslagen noch zu fordern.

Der Beklagte beabsichtigte, nach Erledigung dieses Rechtsstreits eine Rückgriffsklage bei dem Landgericht erheben zu lassen und bat zu diesen Zweck um Zulassung zum Armenrecht, worauf für ihn der nämliche Anwalt, der ihn in dem früheren Rechtsstreit vertreten hatte, als Armenanwalt aufgestellt wurde.

Unverzüglich nach Zustellung des Beschlusses, bat der Anwalt um Enthebung von der Armen-Anwaltschaft deshalb, weil die betreffende Partei, obwohl mehrfach aufgefordert und nicht zahlungunfähig, nicht nur seither thatsächlich nicht gezahlt, sondern ihre Verbindlichkeit überhaupt in Abrede gestellt habe, indem sie vor Allem noch die freiwillige Führung des neuen Rechtsstreits verlangt habe, welches Ansinnen vom Anwalt ausdrücklich abgelehnt worden sei.

Es wurde noch geltend gemacht, daß die Partei den weiteren Beistand des Anwalts nunmehr durch den Umweg des Armenrechts (bei gleichzeitiger Nichterfüllung, ja dreister Bestreitung ihrer Verbindlichkeit) ertrotzen und erzwingen wolle, wozu jedoch sich der Anwalt nicht mißbrauchen lassen dürfe. Zudem stehe sofort der Rechtsstreit wegen der früheren Gebühren und Auslagen bevor, wodurch der Anwalt selbst Prozeßgegner der Armenpartei werde.

Hierauf erging Gerichtsbeschluß dahin, daß man in den vorgetragenen Umständen keinen genügenden Grund finde, den Anwalt von der Uebernahme der Vertretung der Armenpartei zu entbinden. Es wohnen 11 Anwälte am Gerichtssitze.

In einer weiteren Eingabe wurde noch vorgetragen, daß nunmehr auf die unterdessen eingereichte Kostenforderungsklage bereits Termin bestimmt sei und der Anwalt somit in die Lage kommen würde, an einem Tag persönlich als Prozeßgegner gegen die Armenpartei aufzutreten und am andern Tag ihre Interessen als Anwalt wahrnehmen zu müssen. Dieses scheine, zumal unter vorliegenden Verhältnissen, weder mit der Stellung des Anwalts noch mit der Würde des Anwaltsstandes vereinbar. Hierauf erging Gerichtsbeschluß dahin, daß, da in der letzten Eingabe kein neuer Grund geltend gemacht worden, die frühere Entscheidung aufrecht erhalten bleibe.

In der hiergegen eingereichten Beschwerde wurde noch angeführet, daß, wie bereits aus den früheren Eingaben sehr wohl zu entnehmen gewesen, der Conflikt zwischen Anwalt und Partei schon vor der Aufstellung als Official-Anwalt vorhanden gewesen und die Kostenklage wegen der Bestreitung der Verbindlichkeit schon ehrenhalber gegen die Partei, welche den Anwalt durch ihr früheres Verhalten zu Auslagen für sie veranlaßt hatte, und nunmehr in solcher Weise mit ihm verfahren wolle, erhoben werden mußte. Wennschon dem Anwalt die Demüthigung nicht auferlegt werden dürfe, eine solche Partei gleichwohl zu vertreten, so komme noch in Betracht, daß, wenn der Anwalt für seine früheren Kosten ein rechtskräftiges Urtheil erwirkt haben werde, er dasselbe fortwährend gegen die Partei zu vollstrecken in der Lage sei.

Die außergerichtlichen Scheitte der Partei, welche die Vertretung gerade durch den betreffenden Anwalt bezwecken sollten, wie z. B. die Drohung, sie werde schon bewirken, daß der Anwalt die Sache für sie besorgen müsse u. s. w., bleiben hier,

Digitized by Google

wo es sich um eine aktenmäßige Darstellung handelt, außer Erörterung. —

Das Oberlandesgericht hat in Anbetracht, daß nach den vorgetragenen Verhältnissen die Beschwerde thatsächlich begründet erscheine, den Beschluß des Landgerichts aufgehoben.

Dieses, ohne weitere Bemerkungen, als Beitrag zur Auffassung der Stellung des Anwalts und der Schaffung eines „hochgeachteten" Anwaltsstandes.

Es soll hier nur die eine Frage aufgeworfen werden: Wie würde man über einen Anwalt geurtheilt haben, welcher freiwillig d. h. in Folge ertheilten Privatauftrags Demjenigen sich unterzogen hätte, was hier von ihm verlangt wurde, welcher also eine Partei vertreten hätte, die ihn vorher gröblich verdächtigt, ihm sogar ein nach dem Strafgesetz strafbares Vergehen vorgeworfen hatte, oder die unter obigen Verhältnissen wegen Bestreitung seiner wohlberechtigten Forderung zu gleicher Zeit persönlicher Prozeßgegner des Anwalts war?

Ist die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, erforderlich?

(Bearbeitet von Amtsrichter Arnold in Darmstadt.)

Die Literatur beantwortete seither die Frage, ob die Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil vor dessen Zustellung wirksam ist, verschieden. Puchelt in seinem Kommentar zur C. P. O. verneinte sie, während Andere, z. B. Struckmann und Koch, Seuffert, Petersen, Wilmowski und Levi dieselbe bejahten. Diese Streitfrage hat übrigens inzwischen durch eine Entscheidung des Reichgerichts (cf. Band III pag. 408 der reichsgerichtlichen Entscheidungen) ihre Erledigung gefunden. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß die Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil vor dessen Zustellung wirksam sei. Ein näheres Eingehen auf die Begründung der verschiedenen Ansichten ist daher nicht nöthig, wenigstens von keiner praktischen Bedeutung. Es soll vielmehr nur kurz erwähnt werden, daß Puchelt seine Ansicht darauf stützt, daß der Absatz 2 der §§ 477 und 514 der C. P. O. analog auf Nr. 304 der C. P. O. anzuwenden sei, und daß die Vertreter der anderen Ansicht diese mit dem argumentum a contrario nachweisen.

Verschieden von dieser seitherigen Streitfrage ist aber die oben aufgeworfene Frage. Diese ist in der vorerwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung nicht berührt. Sie findet ebenfalls verschiedene Beantwortung. Die deutsche Justizzeitung (Organ für Gesetzgebung der Neuzeit auf dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung), welche die vom Reichsgericht bestätigte Ansicht ebenfalls vertreten hat, bleibt in einem in Nr. 1 pro 1881 erschienenen Aufsatze bei dieser nicht stehen, geht vielmehr einen Schritt weiter. Sie kommt mit dem argumentum a contrario auch zu dem Resultate, daß die Zustellung des Versäumnißurtheils überhaupt nicht erforderlich sei, um auf Grund eines eingelegten Einspruchs das Verfahren fortzusetzen. Sie begründet diesen Satz nicht weiter, beschränkt sich vielmehr auf folgende Ausführung.

„Beim Vortrage der Sache im Termine zur Verhandlung über den Einspruch müssen allerdings entweder die Gerichtsakten oder das Versäumnißurtheil in Ausfertigung vorliegen, weil ohne dessen Production das Gericht dasselbe nicht würdigen kann. Weshalb solches aber dem Gegner, falls nicht etwa für diesen dadurch die Berufungs- oder Revisionsfrist eröffnet werden soll, zugestellt werden müßte, ist gar nicht einzusehen. Die Zustellung hat ja nur zum Zwecke, die Oppositionsfrist zu eröffnen. Contumax hat aber bereits freiwillig, ohne sich dazu drängen zu lassen, Einspruch eingelegt".

Ich vermag dieser Ansicht der Justizzeitung nicht beizutreten. Nach meinem Dafürhalten ist die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, geboten und dies will ich in Kürze nachzuweisen versuchen.

Das Resultat, zu welchem die Justizzeitung vermittelst des Interpretationsmittels des argumentum a contrario gelangt, enthält mehr als das Gegentheil des Absatzes 2 der §§ 477 und 514 der C. P. O. In diesem Absatze ist nur bestimmt, daß die Einlegung der Berufung und Revision vor Zustellung des Urtheils unwirksam sei. Das Gegentheil hiervon ist aber in Bezug auf § 304 der C. P. O., welcher diesen Absatz nicht enthält, nur, daß die Einlegung des Einspruchs vor Zustellung des Versäumnißurtheils wirksam, nicht aber auch, daß die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, überhaupt überflüssig sei.

Die Ansicht der Justizzeitung steht übrigens auch in directem Widerspruch mit den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Die §§ 304, 477 und 514 der C. P. O. gehen gemeinsam davon aus, daß die Zustellung des Versäumnißurtheils resp. des Urtheils zu erfolgen habe. Sie unterscheiden sich nur darin, daß nach § 304 die Einlegung des Einspruchs auch vor Zustellung des Urtheils wirksam ist und somit die später in Lauf gesetzte Nothfrist wahrt, während die Einlegung der Berufung und Revision vor der Zustellung unwirksam, also die später in Lauf gesetzte Nothfrist nicht zu wahren im Stande ist.

Die Vorschrift, daß die Urtheile, gegen welche der Einspruch und die Rechtsmittel der Berufung und Revision erhoben werden sollen, um das Verfahren fortzusetzen, zuzustellen seien, hat klaren Ausdruck in dem § 283 der C. P. O. erhalten. Dieser Paragraph stellt die Regel auf, daß auf die bloße Verkündung der Urtheile hin das Verfahren fortgesetzt werden dürfe, bestimmt aber auch zugleich Ausnahmen, in welchen eine Fortsetzung des Verfahrens auf Grund eines Urtheils nicht zulässig sei, wenn die Zustellung derselben nicht erfolgte. Unter die Regel fallen die Zwischenurtheile, unter die Ausnahme aber, abgesehen von dem Falle des § 671 der C. P. O., die Urtheile, wenn auf Grund derselben über einen Einspruch, über die Berufung und Revision verhandelt werden soll.

Die Motive zu dem § 283 sagen das ganz ausdrücklich und beziehen sich dabei auf die norddeutschen Protocolle pag. 603 und hier heißt es wörtlich:

„Der Referent führte weiter aus, daß Endurtheile, wenn davon Gebrauch gemacht werden soll, regelmäßig der Zustellung bedürfen, wie die Vorschriften des hannöverschen Entwurfs über den Lauf der Nothfristen ergäben." An einer anderen Stelle der norddeutschen Protocolle, an welcher von dem Versäumnißurtheil gesprochen wird, ist erwähnt:

„Andererseits machte man jedoch geltend, daß der Einsprechende die Behändlgung des Versäumnißurtheils darzuthun

habe, der Richter also ersehen könne, ob der Einspruch rechtzeitig erhoben sei. Die Officialprüfung sei bei Nothfristen unerläßlich und empfehle sich im Interesse der Rechtskraft der Urtheile," — und dieser Ausspruch fand die Billigung der Mehrheit der Kommission.

cf. pag. 402 der norddeutschen Protocolle.

Diesen Beschlüssen und Erwägungen der norddeutschen Kommission und der Kommission des deutschen Bundestags, von welcher der hannöversche Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung herrührt, verdanken namentlich die §§ 283, 304, 306, 477, 497, 514 und 529 der C. P. O. in obigem Sinne ihre Existenz.

Die deutsche Civilprozeßordnung will also, daß das Urtheil zugestellt wird, wenn es durch die fraglichen Rechtsbehelfe angefochten werden soll. Zweck dieser Bestimmung ist, nicht nur die Nothfristen in Lauf zu setzen, sondern auch die Prüfung nach der Rechtskraft der Urtheile qu. zu ermöglichen. Letzterer Gesichtspunkt fiele freilich weg, wenn z. B. immer der Einspruch binnen zwei Wochen nach der Verkündung des Urtheils eingelegt würde, denn in diesem Falle stände fest, daß das Urtheil noch nicht rechtskräftig sein könne. Eine solche frühzeitige Einlegung des Einspruchs wird und kann nicht immer der Fall sein und gerade deshalb mußte der Gesetzgeber die Vorschrift über die Zustellung der Urtheile geben. Diese Vorschrift ist eine allgemeine und ausnahmslose und muß deshalb in allen Fällen beobachtet werden, abgesehen davon, daß der andere Gesichtspunkt, der oben als Zweck jener Vorschrift angeführt wurde, deren Einhalten erheischt. Fehlte diese Vorschrift und die Bestimmung, daß der Richter vom Amtswegen die Rechtzeitigkeit des Einspruchs und der Rechtsmittel der Berufung und Revision zu prüfen hat,

§§ 306, 497 und 529 der C. P. O.

so könne es vorkommen, daß ein Richter sein eigenes rechtskräftiges Urtheil wieder aufhebt auf Grund eines Rechtsbehelfs, welches den Eintritt der Rechtskraft verhindern, diese aber nicht beseitigen soll. Die deutsche Prozeßordnung, indem sie obige Bestimmung erließ, bewegt sich ganz auf dem Boden des gemeinen deutschen Prozeßrechts und wohl aller früher gültigen Prozeßordnungen der Einzelstaaten. Der Richter darf nicht im Unklaren darüber gelassen werden, ob er über ein rechtskräftiges Urtheil zu Gericht sitzt oder nicht. Eine gegentheilige Bestimmung vertrüge sich nicht mit der Würde des Gerichts, mit der Bedeutung der Rechtskraft der Urtheile. Ein etwaiger Einwand gegen obige Deduction, welcher dahin geht, daß ein streitiges Rechtsverhältniß, über welches bereits rechtskräftig entschieden worden sei, ja ebenfalls wiederholt zur Entscheidung vor den Richter gebracht werden könne, wenn die Parteien die Einrede der entschiedenen Sache nicht vorschützen, ist nicht stichhaltig; er paßt nicht hierher; er ist schon deshalb nicht zutreffend, weil der Richter im letzteren Falle nicht über sein Urtheil zu Gericht sitzt. Die Justizzeitung könnte noch fragen, welchen Vortheil biete denn aber die Bestimmung, daß die Einlegung des Einspruchs vor der Zustellung des Urtheils wirksam sei. Die Antwort darauf ist nicht schwer. Nach Einreichung des Schriftsatzes, welcher den Einspruch enthält, wird auf denselben die Terminsnote gesetzt und jetzt ist der Einsprechende in der Lage, den Einspruch nach Maßgabe des § 305 der C. P. O. einzulegen; hierdurch wird bewirkt, daß das Urtheil die Rechtskraft nicht beschreiten kann und hierin liegt der Hauptvortheil obiger Bestimmung. Ein weiterer Vortheil besteht darin, daß der Einsprechende, falls das Versäumnißurtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, nöthigenfalls sofort nach Maßgabe des § 657 der C. P. O. die Sistirung der Zwangsvollstreckung herbeiführen kann. In beiden Fällen liegt nicht ein Fortsetzen des Verfahrens auf Grund des Urtheils im Sinne des § 283 der C. P. O.

Ich glaube in Vorstehendem nachgewiesen zu haben, daß die aufgeworfene Frage zu bejahen ist, nachgewiesen zu haben, daß nicht, wie die Justizzeitung meint, der einzige Zweck der Zustellung des Versäumnißurtheils der sei, die Einspruchsfrist zu eröffnen, daß vielmehr diese Zustellung weiter bezweckt, die Prüfung nach der Rechtskraft des Versäumnißurtheils zu ermöglichen.

Vom Reichsgericht.

(Fortsetzung.)

Preußisches Landrecht.

Eine mit einem Gebäude fest verbundene Sache ist nur dann als Bestandtheil derselben anzusehen, wenn sie des Gebäudes selbst wegen mit demselben in Verbindung gebracht ist, um ihm selbst Dienste zu leisten, seine Brauchbarkeit zu erhöhen oder ihm als dauernde Ausschmückung zu dienen. § 4 Tit. 2 T. I. II. H. S. Nr. 217/80 v. 5. Mai 1881. — Die Unverbindlichkeit eines Vertrages nach § 85 Tit. 4 T. I ist nicht davon abhängig, ob die Thatsache, in Ansehung deren ein Kontrahent den andren täuscht, dem Vertragsinhalt angehört, oder nicht. I. H. S. Nr. 733/80 v. 6. Mai 1881. — In Uebereinstimmung mit dem R. O. Hand. G. (Entsch. 6 S. 29 ff.) ist angenommen, daß die den kurzen Verjährungsfristen der ädilitischen Klagen nachgebildeten Fristen der §§ 343, 344 Tit. 5 T. I in den Fällen ausgeschlossen sind, in welchen dem Käufer schon wegen Betrugs oder anderer Verschuldung des Verkäufers eine Klage gegeben ist. I. H. S. Nr. 803/80 v. 3. Mai 1881. — Bei Verträgen über Handlungen entspricht es der Natur der Sache und dem hiernach zu bemessenden vermuthlichen Willen der Vertragschließenden, daß, falls eine unbestimmte Reihe sich wiederholender Handlungen gegen Vergütung versprochen wird, beiden Theilen das Kündigungsrecht zusteht, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. I. C. S. Nr. 653/80 v. 18. Mai 1881. — Dem Plenarbeschluß des Obertribunals v. 20. März 1846, nach welchem die Verjährung das ganze Recht in den Fällen umfaßt, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl in wechselndem Umfang, sich auch in der Zukunft erneut, sowie der Ansicht, daß dieser Beschluß zur Anwendung kommt, wenn das Eintreten der nachtheiligen Folgen und ihre Fortdauer in der Zukunft sich sogleich bei dem Bekanntwerden der schädlichen Handlung erkennen lassen (Striethorst B. 61 S. 316, B. 76 S. 46, B. 92 S. 258), ist beigetreten. IV. C. S. Nr. 646/81 v. 29. Mai 1881. — Der Grundeigentümer braucht keine Einwirkung auf sein Eigenthum von Seiten eines Dritten zu dulden, auch dann nicht, wenn eine solche nicht nachtheilig ist. II. H. S. Nr. 804/80

Digitized by Google

v. 2. Mai 1881. — Die im § 100 Tit. 8 T. I dem Grundeigenthümer auferlegte Verpflichtung ist demselben nicht blos im eignen, sondern auch im Interesse der Besitzer andrer Grundstücke auferlegt; der Grundeigentümer darf daher einen auf seinem Grund und Boden befindlichen Graben, auch wenn er diesen im eigenen Interesse gezogen hat, nicht beseitigen, insofern durch ihn der Wasserlauf von oder nach anderen Grundstücken geregelt wird. Das in den §§ 15 ff. Ges. v. 15. Nov. 1811 angeordnete Verfahren bei der Prov.-Polizeibehörde zu beantragen, ist (vgl. Striethorst 49 S. 1) der Grundbesitzer, welcher sich des auf seinen Ländereien stehenden Wassers entledigen will, der Regel nach nur dann genöthigt, wenn durch die Ziehung eines Grabens auf eigenem Grund und Boden ein neuer Wasserlauf über das Nachbarstück erforderlich wird. II. H. S. Nr. 422/80 v. 21. April 1881. — Unter Winkeln oder Zwischenräumen im Sinne des § 120 Tit. 8 T. I können nur Flächen von geringer Ausdehnung zwischen den Häusern verstanden werden, welche ihrer Natur nach lediglich für diese selbst (als Plätze zur Aufnahme der Traufe oder anderer Flüssigkeiten und dgl.) einen Zweck haben, nicht aber z. B. Durchfahrten. II. H. S. Nr. 822/80 v. 16. Mai 1881. — Nach §§ 415, 416 Tit. 11 T. I ist die Benachrichtigung des Schuldners von der erfolgten Cession durch den Cessionar *ohne* die Bescheinigung durch Vorzeigung des cedirten und überschriebenen Instruments nicht unbedingt unverbindlich, sondern nur unter der Voraussetzung, daß der Cedent die Richtigkeit der Cession *leugnet*. Striethorst 50 S. 86. I. H. S. Nr. 576/80 v. 8. Mai 1881. — Der § 308 Tit. 11 verlangt die baare Zahlung der Wiederkaufssumme nicht auch für den Fall, daß der Kaufpreis nicht bezahlt worden ist. IV. C. S. Nr. 656/81 v. 30. Mai 1881. — Der § 22 Tit. 13 T. I bezieht sich nicht blos auf den Bevollmächtigungsvertrag zum *Abschluß* von Kaufgeschäften, sondern auch auf den Auftrag, die *Vermittlung* eines Rechtsgeschäfts zu betreiben. Vgl. Striethorst B. 70 S. 237. Entsch. d. R. O. Hand. G. B. 7 S. 91. II. H. S. Nr. 767/80 v. 24. Mai 1881. — Der Grundsatz, daß ein Versionsanspruch auch dann gegeben ist, wenn *mittelbar* etwas aus dem Vermögen des Klägers in das des Verklagten überging, ist nicht auf den Fall des § 278 Tit. 13 T. I zu beschränken. I. H. S. Nr. 707/80 v. 6. Mai 1881. — Der § 53 Tit. 16 T. I begründet für Zahlungen aus Staatskassen nur ein Vorrecht bezüglich des Erfüllungsorts, knüpft aber nicht die Gültigkeit einer solchen Zahlung an die Voraussetzung, daß sie im Kassenlokal empfangen wurden. I. H. S. Nr. 455/80 v. 17. Mai 1881. — Auch die Bezeichnung oder Benennung der getilgten Schuld ist zu denjenigen Umständen der Zahlung im Sinne des § 90 Tit. 16 zu rechnen, welche, wenn sie aus der Quittung nicht zu entnehmen sind, vom gewesenen Schuldner erforderlichen Falls auf andre Art nachgewiesen werden können. I. H. S. Nr. 607/80 v. 28. April 1881. — Nach § 536 ff. Tit. 20 sind Objekte des Zurückbehaltungsrechts nur fremde *Sachen*, welche der ein solches Recht in Anspruch nehmende in *Gewahrsam* hat; dahin gehören aber nicht Schulden des letzteren an den Forderungsberechtigten, bezüglich deren (vgl. § 542) nicht Zurückhaltung, sondern nur Aufrechnung oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stattfindet. I. C. S. Nr. 37/81 v. 27. April 1881. —

Der § 230 Tit. 2 T. II. fordert zur Entlassung einer großjährigen Tochter aus der Gewalt ihres Vaters nur eine ausdrückliche Erklärung desselben, nicht aber die Beobachtung einer bestimmten Form der Erklärung, insbesondere nicht Verlautbarung eines dahin gehenden Aktes vor dem Vormundschaftsgericht, indem § 216 das. sich nur auf *minderjährige Söhne* bezieht und nach § 91 Anhangs bei der Entlassung von Töchtern keine analoge Anwendung findet. I. H. S. Nr. 602 v. 6. Mai 1881. — Im § 960 Tit. 11 T. II. sind unter „Rechten" nicht nur Gerechtigkeiten immobiliarer Natur, sondern alle solche Rechte verstanden, welche mit einer besonderen Befestigung durch Radizirung auf ein Grundstück, einer gewissen Dauerhaftigkeit und einem fortlaufenden Genuß verbunden sind. IV. C. S. Nr. 126/81 v. 9. Mai 1881. — Die Bestimmung des § 137 Tit 7 T. II. bezieht sich lediglich auf das Rechtsverhältniß der Herrschaft zu den *einzelnen* Unterthanen, nicht aber auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu der *Korporation* der Landgemeinde; für diese entscheidet der 2. Abschnitt dieses Titels. II. H. S. Nr. 436/80 v. 16. Mai 1881. — Im Widerspruch mit dem Erkenntniß des Obertribunals (Entsch. B. 61 S. 233) ist angenommen worden, daß Abgaben, welche eine Gemeinde behufs der von ihr übernommenen Unterhaltung von Schulen erhebt, sich in Hinsicht der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges als Gemeindeabgaben darstellen. IV. C. S. Nr. 466/80 v. 18. Mai 1881. — Der § 782 Tit. 18 T. II. ist durch § 102 der Vormundschafts-Ordn. *nicht* aufgehoben. II. H. S. Nr. 527/80 v. 25. April 1881.

Einzelne Preußische Gesetze.

Nach § 23 Verfassungs-Urk. v. 31. Januar 1850 haben alle öffentlichen Lehrer, also auch die von Gemeinden an öffentlichen Gemeindeschulen angestellten Lehrer die Rechte und Pflichten von Staatsdienern. IV. C. S. Nr. 645/81 v. 19. Mai 1881. — Aus Art. 106 Verf.-Urk. und § 10 Einl. z. A. L. R. ergiebt sich für die Gerichte die Berechtigung und die Verpflichtung, bei der Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung zu prüfen und zu entscheiden, ob dieselben in der vom Gesetz vorgeschriebenen Art bekannt gemacht sind; dieselbe Pflicht liegt ihnen auch bezüglich der Publikation polizeilicher Verordnungen ob. II. H. S. Nr. 294/80 v. 5. Mai 1881.

Für die unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Preußischen *Beamten* erwächst nach § 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 ein Pensionsanspruch nur dann, wenn sie in Folge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig sind und *deshalb* in den Ruhestand versetzt werden, dann also nicht, wenn sie auf Grund des vorbehaltenen Kündigungsrechts entlassen wurden. IV. C. S. Nr. 31/81 v. 27. Mai 1881.

Der § 25 *des Eisenbahngesetzes* vom 3. Nov. 1838 schließt die Haftbarkeit der Eisenbahnen dann aus, wenn der Schade durch Schuld des *Beschädigten selbst* entstanden ist; damit wird der Fall, daß ein *Bevollmächtigter* des Beschädigten den Schaden verschuldet hat, nicht mit betroffen. V. C. S. Nr. 450/80 v. 11. Mai 1881.

Der § 10 *des Gesetzes vom 15. Nov. 1811* leidet nicht nur auf das platte Land, sondern auch auf städtische Kanalanlagen Anwendung. II. H. S. Nr. 323/81 v. 2. Mai 1881.

Zu den *Stempelgesetzen*. Als ein im kaufmännischen

Verkehr geschlossenes Geschäft versteht die Kab. O. v. 30. April 1847 ein Geschäft, welches im Sinne des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs in den Rahmen des kaufmännischen Verkehrs entfällt. IV. C. S. Nr. 454/80 v. 9. Mai 1881. — Aus § 12 Gesetz v. 24. Mai 1861 folgt, daß in Fällen, wo eine zwangsweise Beitreibung des Stempels nicht stattgefunden hat, die Zulässigkeit der Klage durch den bei der Zahlung erfolgten Vorbehalt bedingt ist. Dieser Vorbehalt kann bei Zahlung der Zahlstelle gegenüber, er kann aber auch, wenn es nur in untrennbarem Zusammenhang mit der Zahlung geschieht, dem Provinzial-Steuerdirektor gegenüber ausgesprochen werden. IV. C. S. Nr. 657/81 v. 30. Mai 1881. —

Zur Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 ist die Frage, ob in einem Nachprozeß das Ergebniß des Kaufgelder-Vertheilungs-Verfahrens geändert werden könne, nicht nach den Vorschriften über das Konkursverfahren, sondern nur nach den für jenes Verfahren erlassenen besonderen Vorschriften zu beurtheilen; diese nun wollen zwar eine definitive Vertheilung der Kaufgelder herbeiführen, daneben aber die Anfechtung der Vertheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere nach A. L. R. I Tit. 14 §§ 230, 232, Tit. 16 §§ 166 ff. zulassen. Eine solche Klage erscheint also in der Regel ausgeschlossen, wenn der Kläger in dem Kaufgelderbelegungs-Termin in die ihm nachtheilige Vertheilung eingewilligt und das gegnerische Vorrecht anerkannt hat. I. C. S. Nr. 422/80 v. 14. Mai 1881. —

Aus § 14 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 ist eine Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Herstellung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen nicht abzuleiten. V. C. S. Nr. 631/81 v. 18. Mai 1881. —

Zu den Grunderwerb-Gesetzen vom 5. Mai 1872. Die Vorschrift des § 25 Eig. Ges. über nachträgliche Eintragung von Zinsen bezieht sich auch auf Kautionshypotheken des § 24 das., welche in eine bestimmte Hypothek umgeschrieben sind. II. H. S. zu Nr. 489/80 v. 16. Mai 1881. — Der § 41 Eig. Ges. bezieht sich nicht nur auf Kaufverträge im engeren Sinn, sondern auch auf Tauschverträge; der im Fall dieser Bestimmung dem Gläubiger erworbene persönliche Anspruch gegen den Käufer geht durch Weiterveräußerung des Grundstücks nicht verloren. II. H. S. zu Nr. 477/80 v. 9. Mai 1881. — Nach § 41 Abs. 2 des erw. Gesetzes hat die hier vorgesehene Wirkung nur die von dem Veräußerer oder einem Bevollmächtigten desselben ausgehende Bekanntmachung der Schuldübernahme. I. H. S. zu Nr. 637/80 v. 10. Mai 1881. —

Zur Gesinde-Ordnung ist in Uebereinstimmung mit dem vorm. Obertribunal (Striethorst Arch. B. 57 S. 225) angenommen worden, daß die einmalige erfolglose Aufforderung der Polizeibehörde zur Konstatirung der beharrlichen Weigerung im Sinne des § 161 das. genügt. I. H. S. zu Nr. 345/80 v. 10. Mai 1881. — Zwar gilt nach § 161 als Regel, daß die Entschädigungsklage des Hausoffizianten wegen verweigerter Annahme oder Wiederannahme im Dienst den Nachweis fruchtlos angerufener obrigkeitlicher Vermittlung voraussetzt, doch ist der Zweck dieser Vermittlung nur der, die Herrschaft zum Aufgeben der Weigerung zu bestimmen, und zu diesem Versuch liegt kein Anlaß vor, wenn die Herrschaft das Gut, für welches sie den Hausoffizianten angenommen hat, verkauft, bevor der Zeitpunkt gekommen ist, wo der Dienst beginnen soll, und der neue Erwerber des Guts die Annahme ablehnt. I. H. S. zu Nr. 834/80 v. 26. April 1881. —

Französisches Recht — Badisches Landrecht.

Der Satz, daß der Wegfall — die Kaduzität — eines Vermächtnisses dem Intestaterben oder dem testamentarisch Bedachten, welchem die Entrichtung desselben oblag, zu Gute kommt, wird mit Berufung auf Doktrin und Rechtsprechung gebilligt. II. C. S. zu Nr. 283/80 v. 3. Mai 1881. — Als ein Ehemann, unter Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen seiner Vollmacht, Sondergut seiner Ehefrau verpfändet hatte, wurde für die Frage, ob die Verpfändung rechtsgültig genehmigt sei, nicht Art. 1338 B. G. B., da dieser nur die Bestätigung von Verbindlichkeiten, welche einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage unterworfen sind, zum Gegenstand hat, sondern Art. 1998 Abs. 2 für maßgebend erachtet. II. C. S. zu Nr. 362/80 v. 17. Mai 1881. — Wenn abweichend von der Fassung des code civile der § 1384 Bad. L. R. auch dem Geschäftsgeber gestattet, sich von der Verantwortlichkeit durch den Nachweis zu befreien, daß sie die Handlung, für welche der Beschuldigte sie verantwortlich machen will, nicht haben hindern können, so ist hier der Nachweis erfordert, daß eine culpa in eligendo oder in inspiciendo nicht vorliege, und dieser kann in der Thatsache allein, daß der Geschäftsgeber bei der beschädigenden Handlung nicht zugegen war, nicht erblickt werden. II. C. S. zu Nr. 294/81 v. 24. Mai 1881. — Der in Doktrin und Praxis herrschenden Auslegung der Sätze 217 und 1449 Bad. L. R., daß eine Ehefrau auch nach erlangter Vermögensabsonderung nur insoweit von der ehemännlichen Ermächtigung entbunden sei, als sie Verwaltungshandlungen vornehme, ist beigetreten. II. C. S. Nr. 291/81 v. 13. Mai 1881. —

Provinzial- und Statutar-Recht.

Die Vorschrift des römischen Rechts, wonach im Falle der Verpfändung einer fremden Sache der spätere Eigenthumserwerb von Seiten des Verpfänders die Verpfändung nur dann gültig macht, wenn die Sache als fremde, nicht wenn sie als eigene verpfändet wurde, entspricht nicht der juristischen Konsequenz und hat deshalb in Schleswig keine Geltung; dort konvalescirt vielmehr die Verpfändung durch nachträglichen Eigenthumserwerb in den beiden Fällen. III. C. S. Nr. 340/80 vom 29. April 1881. — Der im vorm. Kurhessen geltende Geheimeraths-Beschl. v. 29. Mai 1804, welcher bei jüdischen Heirathen die Mäkelgebühr auf 2 Prozent vom Heirathsgut festsetzt, ist dahin zu verstehen, daß, wenn mehrere Heirathsmäkler thätig waren, diese im Ganzen — nicht jeder für sich — nicht mehr als die zwei Prozent fordern können. III. C. S. zu Nr. 356. III. 80. F. u. M. —

Literatur.

Das deutsche Patenrecht erläutert durch Rechtsprechung. Herausgegeben von Friedrich Büttner. Berlin. Karl Heymann. 1881. S.S. 79. Preis 2 Mark.

Der Verfasser will die industriellen Kreise sowie das juristische Publikum mit der Rechtsprechung des Patentamts und des Reichsgerichts bekannt machen und hat zu diesem Zwecke

Digitized by Google

die Rechtsgrundsätze, welche die 48 in den verschiedenen Jahrgängen des „Patentblattes" veröffentlichten Entscheidungen jener Gerichtshöfe aussprechen, unter Fortlassung der Gründe in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt. In einem zweiten Abschnitte folgt der wortgetreue Abdruck der das Patentwesen betreffenden Gesetze, während der III. Abschnitt ein alphabetisches Sachregister enthält.

Wenn auch die Schrift die Bezeichnung „Erläuterung des Patentrechts durch Rechtsprechung" nicht verdient, so dürfte sie doch, da sie sorgfältig gearbeitet ist, geeignet sein, im gegebenen Falle schnelle und sichere Aufklärung zu verschaffen. Dies hätte der Verfasser in höherem Grade erreicht, wenn er die Nothbrücke der Anmerkungen nicht betreten, vielmehr den Inhalt der letzteren in den Text verwebt hätte.

Die preußischen Grundbuchgesetze in ihrer durch die neue Reichs- und Landesgesetzgebung gewonnenen Gestalt. Herausgegeben vom Kammergerichtsrath W. Turnau. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn bei Ferdinand Schöningh 1881. Preis 1,50 Mark. — S.S. 90.

Vorstehende Schrift, welche nach kurzer Zeit bereits in zweiter Auflage erscheint, und das Hauptwerk des Verfassees ergänzt, giebt die Grundbuchordnung in der Fassung, welche seit 1. Oktober 1879 in praktischer Geltung ist, wieder, fügt an den entsprechenden Stellen die einschlägigen Bestimmungen des Grunderwerbsgesetzes sowie der Justiz- und Ausführungsgesetze ein und erläutert eingehend in Form von Anmerkungen die Bedeutung und Anwendung der neuen Vorschriften. Diese Erläuterungen zeichnen sich durch die Gediegenheit ihres Inhalts wie durch Klarheit der Darstellung aus, doch hätte der Verfasser mit Rücksicht darauf, daß seit der Reorganisation fast 2 Jahre bereits verflossen sind, manche Kürzung (z. B. bezüglich der Zwangsvollstreckung) vornehmen und dadurch Raum für eingehendere Besprechung der inzwischen aufgetauchten Controversen gewinnen können. Die allg. Verf. vom 23. Juli 79, betr. die Abgabe der Akten, hätte als z. Z. nicht mehr praktisch ganz wegbleiben sollen. Dagegen hätte auf S. 17 das Min.-Rescript, welches den Gerichtstagskommissar zur Aufnahme von Grundbuchakten verpflichtet, auf S. 52 ad 5 i. f. die Verf. vom 8. Juli 1880 (J. M. Bl. 156) und auf S. 56 a 18, die Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Januar 80. (Jah. I S. 122) nicht unerwähnt bleiben dürfen. Nicht zu billigen ist es, wenn auf S. 19b die weitere Beschwerde als „außerordentliches" Rechtsmittel bezeichnet ist, da eine solche Bezeichnung unserem Prozeßrecht fremd ist, und wenn auf S. 20 der Satz, die weitere Beschwerdeschrift unterliege dem Anwaltszwange, mit apodiktischer Bestimmtheit aufgestellt wird, während sich doch das Reichsgericht (Entsch. III S. 513) in Uebereinstimmung mit der Abhandlung dieser Wochenschrift 1880 S. . . . für Formlosigkeit entschieden hat. — Auf S. 46 vermissen wir eine Erörterung der Frage, ob und wer die einstweilige Verfügung, deren Ausführung nach § 18 Ausf. Ges. vom 24. März 79 dem Gerichte obliegt, dem Schuldner zuzustellen hat. (§ 802. 808 C. Pr. O.) — Unrichtig dürfte die Ansicht des Verfassers S. 8 zu § 13 Gr. B. O. sein, nach welcher bei Zusammenschreibung mehrerer in den Geschäftsbezirken verschiedener Amtsrichter desselben Gerichts belegener Grundstücke eines Eigenthümers das Landgerichtspräsidium die Meinungsverschiedenheit der Amtsrichter über eine zu besorgende Verwirrung entscheiden soll. Das Präsidium ist nämlich sowenig eine Aufsichts- als eine Beschwerdeinstanz; es kann also weder im Wege der Aufsicht, noch der Beschwerde an die Amtsrichter Anweisungen erlassen und deren Befolgung erzwingen. Die Frage dürfte vielmehr dahin zu entscheiden sein: nur wenn sämmtliche betheiligte Richter hierin einig sind, läßt sich sagen, daß das Amtsgericht keine Besorgniß hegt; bei dem Widerspruche auch nur eines Richters hegt das Amtsgericht Besorgniß und hat deshalb einen ablehnenden Bescheid zu erlassen, gegen den Beschwerde zulässig ist. —

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Raphael Jacob Dienstag — Dr. Felix Landau und Dr. Theodor Friedmann bei dem Landgericht I. in Berlin; — Radtke bei dem Landgericht in Thorn; — Justizrath Nebe bei den Landgerichten in Naumburg und Rudolstadt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Geh. Justizrath Simion bei dem Kammergericht in Berlin; — Justizrath Stellter bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.; — Dr. R. Pfefferkorn bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a. M.; — Mays in Heidelberg bei dem Landgericht in Mannheim.

Todesfälle.

Franz Karl Mannel in Geisa; — Justizrath Thüsing in Dortmund; — Karl Zorn in Würzburg.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Dr. jur. Renner zu Cassel ist die Erlaubniß zur Anlegung des von des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen ertheilt.

Ein in allen Fächern gewandter

Büreau-Vorsteher

sucht Stellung bei einem Rechtsanwalt zum 15. September 1881, ev. auch schon früher. Offerten besorgt die Expedition dieses Blattes unter **Littr. H. No. 50.**

Ein bereits über 7 Jahre bei Rechtsanwälten thätiger, mit guten Zeugnissen versehener junger Mann, welcher mit allen Büreauarbeiten vertraut ist, wünscht sich zu verändern und bittet gefl. Off. unter L. 18 an die Exp. d. Bl. gelangen zu lassen.

Ein Büreau-Vorsteher,

welcher seit langen Jahren in seiner jetzigen Stellung beschäftigt ist, sucht eine anderweite Stelle als solcher. Offerten unter R. F. durch die Exped. d. Bl. erbeten.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu zwei Beilagen:

Programm für den am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg stattfindenden VIII. Deutschen Anwaltstag.

Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung.

Beilage zu Juriſtiſche Wochenſchrift, Organ des Deutſchen Anwaltvereins 1881. Nr. 18.

Bericht

über

die Erfahrungen des Anwaltſtandes auf dem Gebiete der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung.

Während der Ausarbeitung des nachſtehenden Berichtes, bei welchem der ernannte Berichterſtatter R.-A. Munckel ſich der ſehr wirkſamen und geſchickten Beihülfe des mitunterzeichneten R.-A. Gerſchel erfreut hat, iſt der Bericht des Herrn R.-A. Geiger über denſelben Gegenſtand im Drucke erſchienen. Auch ging erſt in den letzten Tagen das nachſtehend mehrfach in Bezug genommene Gutachten des Leipziger Anwalt-Vereins ein. Auf beides iſt, ſoviel bei der Kürze der noch übrigen Zeit es möglich war, Rückſicht genommen worden.

In den weſentlichſten Fragen herrſcht hiernach zwiſchen den Berichterſtattern völliges Einverſtändniß; insbeſondere war den Bemerkungen des Herrn Referenten über das Gerichts-Verfaſſungsgeſetz, über den Koſtenpunkt und über das Straffeſtſetzungs-Verfahren nichts hinzuzufügen. Die in letzterer Beziehung gewünſchte Beſtimmung dahin, daß bei erhobenem Widerſpruch die im Feſtſetzungs-Befehl enthaltene Strafe nicht verſchärft werden dürfe, wird dieſſeits für zweifelhaft erachtet.

Das Gleiche gilt von der ſowohl von dem Herrn Referenten wie von dem Leipziger Anwalt-Verein gewünſchten völligen Ausſchließung junger Juriſten von dem Amte der Vertheidigung, weil die dafür angeführten Gründe bei gewiſſenhafter Prüfung der Perſönlichkeiten Seitens des Gerichts in dem einen, Seitens des Rechtsanwalts in dem andern Falle kaum ſchwer wiegend genug ſein dürften, um das Vertheidigen durch Referendarien überhaupt zu verbieten.

Im Uebrigen werden viele von dem Herrn Referenten bereits abgehandelte Punkte auch nachſtehend berichtet; es erſchien bedenklich, ſie ganz wegzulaſſen, weil die Geſichtspunkte, von denen aus die dieſſeitige Beurtheilung erfolgt iſt, zum Theil andere als die des Herrn Referenten geweſen ſind. Manches, zum Theil nicht Unwichtiges iſt neu hinzu gefügt. Der von dem Leipziger Anwalts-Verein in ſeinem Gutachten geäußerte Wunſch,

> daß ein Strafantritt dem Angeklagten auch während der Verfolgung ſeines Rechtsmittels geſtattet werden möge,

ſoll hier vorweg erwähnt werden, weil ſeine Einführung in den fertig geſtellten Bericht nicht mehr ausführbar war.

Das Bedauern des Herrn Referenten über den ſehr ſpärlichen Eingang von Beiträgen muß leider auch dieſſeits ausgeſprochen werden, ſo daß auch die nachfolgenden Bemerkungen zum allergrößten Theile nur aus der eignen Erfahrung des Referenten geſchöpft ſind.

A.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Gerichtsſtand.

§. 7 ff.

Nach dem Syſteme der St. P. O. wird der Gerichtsſtand regelmäßig nur begründet durch den Ort der begangenen That und durch den Wohnſitz des Beſchuldigten. §§ 7, 8 St. P. O.

Der Ort der Ergreifung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Gerichtsſtand nach Maßgabe der §§ 7 und 8 St. P. O. nicht ermittelt, oder die ſtrafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsſtand in Gemäßheit § 8 St. P. O. nicht begründet iſt.

Dies führt in denjenigen Fällen zu Unträglichkeiten, in denen der Beſchuldigte bei ſeiner Ergreifung der That geſtändig iſt und ſich, da eine Hauptverhandlung in Abweſenheit der Angeklagten nur ausnahmsweiſe zugelaſſen iſt (§§ 231, 232 St. P. O.), dem nach §§ 7, 8 zuſtändigen Gerichte ſtellen muß.

Durch die Reiſe oder den Transport des Angeklagten nach dem Sitze des zuſtändigen Gerichts erwachſen dem Angeklagten bezw. der Staatskaſſe erhebliche Unkoſten. Die Aufwendung derſelben mag dann gerechtfertigt ſein, wenn die zur Ueberführung erforderlichen Beweismittel im forum delicti commissi oder im forum domicilii vereinigt und leichter herbeizuſchaffen ſind. Die Belaſtung des Angeklagten und der Staatskaſſe mit dieſen Koſten kann aber dann vermieden werden, und wird für den Angeklagten zu einer Härte, wenn er ſofort bei ſeiner Ergreifung und Vorführung vor dem Amtsrichter ein offenes Geſtändniß abgelegt und hierdurch weitere Beweiserhebungen in der

Digitized by Google

Hauptverhandlung entbehrlich gemacht hat. Es empfiehlt sich deshalb, dem § 9 St. P. O. folgenden Schlußsatz zu geben:

„Das Gericht, in dessen Bezirk die Ergreifung statt„gefunden hat, ist auch dann zuständig, wenn der Be„schuldigte bei seiner ersten Vernehmung die ihm zur „Last gelegte That zugesteht."

II. Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand.

§ 45.

Die einwöchige Frist zur Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht ausreichend bemessen. In der Mehrzahl der Fälle hat der Versäumende von dem Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung i. d. v. St. keine Kenntniß und ist — besonders auf dem Lande — nicht in der Lage, sich schnell rechtlichen Beistand und Belehrung zu beschaffen. Auch die Herbeischaffung der Mittel zur Glaubhaftmachung unterliegt oft erheblichen Schwierigkeiten. Demgegenüber ist aber kein Grund ersichtlich, welcher eine besondere Abkürzung der Frist gerechtfertigt erscheinen ließe.

Eine Ausdehnung der einwöchigen Frist des § 45 zur Dauer von zwei Wochen erscheint deshalb wünschenswerth.

III. Zeugen.

§§ 51, 52, 58, 65.

a) Die Bestimmungen des § 51 St. Pr. O. haben zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Zeugnißverweigerung auch zulässig ist, wenn der Zeuge nur zu einem der mehreren Beschuldigten in einem Verhältnisse steht, welches ihn nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Vgl. Loewe Commentar Seite 251.

Nachdem das Reichsgericht (Entsch. Bd. 1 S. 207) diese Frage bejaht hat, fehlt es an einer dringenden Veranlassung, auf eine Aenderung dieser Bestimmung hinzuwirken. Dennoch bleibt eine gesetzliche Declaration der Vorschrift in diesem Sinne zu wünschen.

b) Erfahrungsmäßig fehlt noch in jugendlichem Alter stehenden oder verstandesschwachen Personen meist das Verständniß für die Belehrung des Richters über das Recht der Zeugnißverweigerung und die Fähigkeit zur Beurtheilung der Tragweite eines Verzichtes auf dies Recht.

Es sollte deshalb aus denselben Gründen welche zu der Vorschrift des § 51 geführt haben, die Vernehmung solcher Personen nicht gestattet sein, es müßte denn sein, daß der Beschuldigte, zu welchem der Zeuge in einem zur Zeugnißverweigerung berechtigenden Verhältnisse steht, zur Vernehmung seine Zustimmung ertheilt. In Anlehnung an § 56 al. 1 wird folgender Zusatz zu § 51 empfohlen:

„Die bezeichneten Personen dürfen nur mit Zustimmung „des Beschuldigten vernommen werden, wenn sie zur „Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht „vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder „wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der „Bedeutung des Rechtes der Zeugnißverweigerung keine „genügende Vorstellung haben."

c) Unter den Commentatoren der Str. Pr. O. ist eine Frage streitig geworden, welche für den Anwaltsstand von hervorragendem Interesse ist: ob durch die Vorschrift des § 52 Nr. 3 das Recht der Zeugnißverweigerung auch dem Hülfspersonale des Rechtsanwalts in Ansehung desjenigen gegeben ist, was dasselbe in Ausübung dieses seines Berufes erfahren hat.

Die Mehrzahl der Commentatoren (Loewe, S. 254, Püchelt, S. 131) hat diese Frage verneint (dagegen v. Schwarze S. 180).

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß dieselben Gründe, welche bezüglich des Rechtsanwalts selbst bei Erlaß dieser Bestimmungen maßgebend gewesen sind, auch bezüglich der Hülfsarbeiter und Büreaubeamten desselben zutreffen.

Der Rechtsanwalt ist gezwungen, über Conferenzen mit seinen Auftraggebern sich Notizen zu machen und diese Notizen wie die ihm im Wege der Correspondenz ertheilten Informationen zu Handakten zu vereinigen. Es würde eine directe Umgehung des Gesetzes sein und den Schutz des Anwalts geradezu illusorisch machen, wollte man die Beamten des Rechtsanwalts, deren Zuziehung er bei seinem Geschäftsbetriebe nicht entbehren kann, zwingen, über die vertraulichen Mittheilungen, welche dem Rechtsanwalte bei Ausübung seines Berufes geworden sind, Zeugniß abzulegen.

Der § 300 des St. G. B.'s stellt denn auch diese Personen bei unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen dem Anwalt gleich, mithin steht nichts entgegen, ihnen auch das entsprechende Recht der Zeugnißverweigerung beizulegen.

Es wird aus diesen Gründen einer Aenderung des ersten Absatzes durch Einschaltung folgenden Zusatzes bedürfen.

Nr. 1. 2. 3. unverändert.

„4. Die bei einem Rechtsanwalte beschäftigten Per„sonen in Ansehung desjenigen, was dem Rechtsanwalte „bei Ausübung seines Berufes anvertraut ist."

Der zweite Absatz des § 52 würde dann lauten müssen:

„Die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Personen dürfen „das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Ver„pflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."

d) Nach § 60 ist jeder Zeuge einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Diese Bestimmung hat sich nach dem fast einstimmigen Urtheile preußischer Richter und Anwälte practisch nicht bewährt.

Es mögen hier nur die am Allgemeinsten in der Praxis empfundenen Uebelstände erwähnt werden.

Die Einzelvereidigung der Zeugen erschwert die Verhandlung und zieht dieselbe in die Länge.

Die Verwarnung vor dem Meineide muß, da eine überaus häufige Wiederholung geboten ist, auf das Nothdürftigste beschränkt werden und sinkt dadurch auf das Niveau einer blutzen Formel herab. Das vftmalige, durch die Einzelvereidigung erforderte Aussprechen und Nachsprechen der Eidesformel selbst nimmt auch dem Eide von seiner Feierlichkeit.

Für den promissorischen Eid fehlt dem gemeinen Manne in der Regel jegliches Verständniß. Nachdem er den Eid geleistet hat, glaubt er — wie ein preußischer Richter sich ausdrückte — „das Unangenehmste hinter sich zu haben" und giebt seine Aussage ab ohne Rücksicht auf den geleisteten Eid, an den er sich kaum noch erinnert. Dem ist es wohl auch zuzuschreiben, daß nach dem Eindrucke, welchen viele Richter und Anwälte in der Praxis gewonnen haben, die Zahl der von Zeugen geleisteten Meineide sich gehäuft hat.

Digitized by Google

Ist sich der Zeuge aber der Bedeutung des promissorischen Eides bewußt, so wird er durch denselben in seinen Angaben vorsichtiger und zurückhaltender und ist aus Furcht, daß er sich eines Meineides bezichtige, zu einem Widerrufe oder einer Berichtigung seiner Aussage schwer zu bewegen, ferner ist der Richter, (zumal wenn Zeugen, welche vorher nicht gehört sind, vernommen werden — ein mit Rücksicht auf § 244 St. P. O. keineswegs seltener Fall —) gar nicht in der Lage, zu ermessen, ob der Beeidigung ein Bedenken entgegensteht. Nicht einmal darüber, ob der Zeuge eidesmündig oder ob er ein Verwandter des Beschuldigten ist, und über andere Umstände, welche eine Vereidigung gesetzlich unzulässig machen oder ein Recht zur Zeugnißverweigerung geben und deshalb eine Belehrung über dies Recht erforderlich machen, vermag der Richter sich zu orientiren, wenn der Zeuge vor seiner Vernehmung beeidigt wird, und die Vernehmung erst mit der Frage nach den Personalien beginnt.

Endlich wird auch die segensreiche Wirkung der Confrontationen, welche erfahrungsmäßig Zeugen vielfach vor dem Meineide bewahrt haben, dadurch wesentlich eingeschränkt, daß der Zeuge nach Leistung des Eides, in der Befürchtung, sich schon durch die Abgabe seiner Aussage eines Meineids schuldig gemacht zu haben, zu einer Modification derselben selten zu bewegen ist.

Aus diesen und manchen anderen Gründen ist die Abänderung des § 60 dahin dringend geboten, daß die Beeidigung der Zeugen nach der Vernehmung erfolgt, und daß es in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird, die Zeugen in der Hauptverhandlung einzeln oder am Schlusse der Beweisaufnahme zu vereidigen.

Diese Abänderungen würden dann auch für den Sachverständigeneid zu treffen sein.

Unumgänglich nothwendig ist jedenfalls eine Modification des Gesetzes dahin, daß die Befragung des Zeugen nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinen Beziehungen zum Beschuldigten (§ 67) der Beeidigung vorangehe.

IV. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 126.

Nach § 126 ist der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl aufzuheben, wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung desselben die öffentliche Klage erhoben, und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuerten Antrag um fernere zwei Wochen verlängert werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die einwöchige Frist, welche als die regelmäßige gedacht ist, innerhalb deren die Erhebung der öffentlichen Klage und die Anordnung der Fortdauer der Haft erfolgen soll, fast niemals gewahrt wird. Selbst bei den einfachsten Uebertretungen (z. B. Betteln und Landstreichen) wird die Erhebung der öffentlichen Klage durch Recherchen über die Personalien des Beschuldigten und durch Feststellung der Vorstrafen um länger als eine Woche verzögert. Vollends aber in den zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Untersuchungen kann die Erhebung der öffentlichen Klage innerhalb einer Woche unmöglich erfolgen, sofern nicht die Eröffnung der Voruntersuchung beantragt wird. Die Uebersendung der Acten von dem den Haftbefehl erlassenden Amtsrichter an die (meist nicht am Sitze des Amtsgerichtes befindliche) Staatsanwaltschaft, der Entwurf der Anklageschrift und ihre Uebersendung an das Landgericht, die Beschlußfassung der Strafkammer über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Fortdauer der Haft, endlich die Benachrichtigung des Amtsgerichts von der Anordnung der Fortdauer der Haft durch die Strafkammer oder richtiger (nach Mittheilung des Beschlusses) durch die Staatsanwaltschaft sind in dem einfachsten Falle, wenn keinerlei Beweiserhebungen zur Vorbereitung der öffentlichen Klage nöthig werden, erforderlich, um eine Aufhebung des Haftbefehls zu verhüten.

Daß alle diese Thätigkeiten niemals in einer einwöchigen, selten in einer zweiwöchigen Frist bei regelmäßigem Geschäftsgange bewirkt werden können, liegt auf der Hand. Die Folge der unpraktischen Bestimmung des § 126 ist, daß in fast allen Fällen, in denen vor Erhebung der öffentlichen Klage ein amtsrichterlicher Haftbefehl erlassen worden, eine Verlängerung der einwöchigen Frist nachgesucht, und hierdurch die Staatsanwaltschaft und das Gericht mit unnützem Schreibwerk, einer überflüssigen Formalität belastet wird, daß ferner eine genügende Vorbereitung der öffentlichen Klage durch Beweiserhebungen oft unterbleibt, damit nur die Fristen des § 126 nicht versäumt werden.

Noch bedenklicher werden die Consequenzen des § 126, wenn der Amtsrichter, wie es nicht selten vorgekommen ist, eine Begründung des Antrages auf Fristverlängerung und zur Prüfung desselben Einsicht der Akten verlangt.

Das Hin- und Hersenden der Akten führt dann naturgemäß eine längere Ausdehnung der Untersuchungshaft des Beschuldigten herbei.

Entscheidend spricht endlich gegen die Bestimmungen des § 126, daß die Staatsanwaltschaft durch dieselbe veranlaßt wird, von ihrem ziemlich unbeschränkten Rechte, die Eröffnung der Voruntersuchung zu beantragen und in dieser Form die öffentliche Klage zu erheben, ausgiebigsten Gebrauch zu machen. So ist z. B. (dem Vernehmen nach) bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I Berlin eine allgemeine Verfügung erlassen worden, auf Grund deren in ganz geringfügigen Sachen, in welchen der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung zulässig ist, dieser Antrag gestellt wird — lediglich um die Controle der Fristen des § 126, die Versäumung derselben und die mit den Anträgen auf Fristverlängerung verbundenen Weiterungen und Erörterungen zu vermeiden. Das Gericht wird durch eine solche Häufung der Voruntersuchungen unnöthig belastet, die Haft des Beschuldigten um ein Bedeutendes verlängert.

Es würde hiernach einem fühlbar gewordenen Mangel der Strafprozeß-Ordnung abhelfen, wenn dem § 126 folgende Fassung gegeben würde:

„Der vor der Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben,

„wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder,

„wenn nicht bei Uebertretungen binnen zwei Wochen,

„bei Verbrechen und Vergehen binnen vier Wochen
„die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer
„der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet,
„auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amts-
„richters gelangt ist."

V. Vertheidigung.

§§ 144, 147.

a) § 144. In der St. P. O. wird eine Bestimmung vermißt, welche dem Rechtsanwalte als bestelltem Vertheidiger gestattet, sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf sind von manchen Gerichten begründete Anträge auf Substitution eines anderen Vertheidigers abgelehnt worden. In jedem Falle bedarf es zu einer Aenderung der Person des bestellten Vertheidigers eines besonderen Antrags und einer auf denselben ergehenden richterlichen Verfügung. In vielen Fällen hat weder der Angeklagte noch das Gericht ein Interesse an der Führung der Vertheidigung durch einen bestimmten Rechtsanwalt. Sowohl dem Gesetze als auch dem Interesse der Vertheidigung ist genügt, wenn die letztere nur durch eine dazu qualificirte Person erfolgt.

Für den Anwalt aber ist es oft eine große Härte, wenn er um einer ihm auferlegten Vertheidigung willen bei weitem wichtigere Geschäfte zum Nachtheile seiner Auftraggeber vernachlässigen muß. Im Interesse des Anwaltsstandes und auch des Gerichts, welches mit derartigen Substitutionsanträgen behelligt wird, dürfte deshalb folgender Zusatz zu § 144 St. P. O. liegen:

Abs. 1 und 2 unverändert.

„Der zum Vertheidiger bestellte Rechtsanwalt kann die
„Vertheidigung einem andern Rechtsanwalt und mit
„Zustimmung des Vorsitzenden des Gerichts einem
„Rechtskundigen übertragen, welcher die erste Prüfung
„für den Justizdienst bestanden hat und in demselben
„seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist."

b) §. 147.

Das Recht der Akteneinsicht wird bekanntlich dadurch sehr geschmälert, daß die Akten häufig an der Gerichtsstelle nicht angetroffen werden. Am fühlbarsten wird dieser Mangel, wenn die Akten in der Zeit von der Gerichtsstelle entfernt werden, in welcher an eine Frist gebundene Erklärungen, welche die Einsicht der Akten erforderlich machen, seitens des Beschuldigten abzugeben sind, z. B. in der Frist zur Rechtfertigung der Berufung und Revision — oder in welcher der Vertheidiger sich für die Hauptverhandlung vorzubereiten hat.

Folgender Zusatz zu § 147 dürfte dem praktischen Bedürfnisse genügen:

Absatz 1—4 unverändert.

„In den letzten drei Tagen vor der Hauptverhandlung
„dürfen die Akten nur aus erheblichen Gründen, wäh-
„rend der Frist zur Rechtfertigung der Berufung oder
„Revision überhaupt nicht von der Gerichtsstelle ent-
„fernt werden."

Da die letztgenannten Schriftsätze fast niemals ohne Einsicht der Akten angefertigt werden können, würde sich dann unter Umständen auf die Entfernung der Akten von der Gerichtsstelle bei Versäumung der Fristen ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gründen lassen.

B.

Verfahren in erster Instanz.

I. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 199.

Die im § 199 St. P. O. vorgeschriebene Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten mit der Aufforderung zur Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden Frist, ob Anträge auf Eröffnung einer Voruntersuchung oder auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung sowie auf Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorgebracht werden sollen, hat dadurch zu Unzuträglichkeiten geführt, daß bei vorübergehendem Latitiren eines von mehreren gemeinschaftlich Angeschuldigten die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zum Nachtheile der übrigen, oft verhafteten Angeschuldigten ungebührlich verzögert worden ist.

Andererseits wird, und zwar sowohl von dem Herrn Referenten, wie in dem mir nachträglich zugegangenen Gutachten des Leipziger Anwalts-Vereins mit Recht auf den Werth Gewicht gelegt, welchen der § 199 für den schuldlosen Angeklagten dadurch hat oder haben kann, daß es ihm die Mittel gewährt, durch geeignete Anträge und Einwendungen sich vor den Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten einer öffentlichen Straf-Verhandlung zu schützen. Allein nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung ist dieser Schutz nicht ausreichend. Es läßt sich behaupten, daß in vielen und namentlich in verwickelten Fällen eine Neigung des lediglich mit Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens befaßten Gerichts besteht, die eingehende und genaue Prüfung der Sachlage dem schließlich erkennenden Richter zu überlassen. Dieser Neigung kann wirksam nur entgegengetreten werden, wenn das Gesetz für die Ablehnung der Anträge des Angeklagten einen eingehend begründeten Beschluß des Gerichts erfordert und dem Angeklagten dagegen — ebenso wie im umgekehrten Falle der Staats-Anwaltschaft — die Beschwerde an den höheren Richter ausnahmslos gestattet. So lange gegen das Endurtheil der Strafkammer eine Berufung nicht zulässig ist, halte ich diese Erweiterung der Rechte des Angeklagten für eine unbedingte Nothwendigkeit und schließe mich den Vorschlägen des Herrn Referenten lediglich an.

Ohne die Einführung der Beschwerde des Angeklagten aber erscheint die Bestimmung des § 199 von sehr zweifelhaftem Werthe, und es fragt sich, ob ihr Nutzen nicht von dem schon hervorgehobenen Nachtheil überwogen wird. Jedenfalls aber dürfte der in Richterkreisen gemachte Vorschlag, die Beobachtung des § 199 in das discretionäre Ermessen des Vorsitzenden des Gerichts zu stellen, (was einer Beseitigung der Bestimmung nahezu gleich kommen dürfte), zur Zeit beim Mangel genügender Erfahrungen nicht empfohlen werden.

Gerechtfertigter erscheint ein anderer Vorschlag, dem Gerichte die Befugniß beizulegen, durch Beschluß von der Beobachtung des § 199 bezüglich eines vorübergehend nicht zu ermittelnden Mitangeschuldigten Abstand zu nehmen, wenn aus der Beobachtung desselben für einen anderen Mitangeschuldigten ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde.

Digitized by Google

II. Hauptverhandlung.

1. §§ 229, 231, 232.

a) Laute Klage wird in der Praxis über die überaus beschränkte Zulässigkeit einer Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt.

Auf Grund der Bestimmung des § 231 kann nur in den seltensten Fällen beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden. Dies hat zur Folge, daß fast keine Sitzung vergeht, in welcher nicht einige Vertagungen lediglich wegen Nichterscheinens des Angeklagten erfolgen müssen. Das Gericht und der Vertheidiger werden hierdurch mit einer großen Anzahl von Terminen und mit der unnützen Vorbereitung zu denselben belastet und verlieren jede Möglichkeit einer auch nur annähernd richtigen Zeiteintheilung, da für jeden zur Hauptverhandlung anberaumten Termin genügende Zeit zur Vornahme der ganzen Hauptverhandlung ausgeworfen werden muß.

Der Angeklagte bezw. die Staatskasse werden mit den erheblichen Kosten beschwert, welche durch die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten (§ 229 Abs. 2) und durch die mehrfache Bezahlung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren entstehen, die unter A. I. dieses Berichtes beantragte Ausdehnung des Gerichtsstandes würde nur in einem Theile dieser Fälle Abhülfe schaffen.

Es wäre deshalb wünschenswerth, wenn in allen Uebertretungs- und Vergehens-Sachen die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zugelassen werden könnte.

Für die vor dem Schöffengerichte zur Aburtheilung kommenden Strafsachen steht schon jetzt der unbeschränkten Zulassung einer Hauptverhandlung beim Ausbleiben des Angeklagten kein erhebliches Bedenken entgegen; denn in der Berufungsinstanz ist dem Angeklagten, welcher sich trotz der Versäumung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vertheidigen will, hierzu genügende Gelegenheit geboten.

Dem auf seine Vertheidigung verzichtenden Angeklagten gegenüber giebt es aber kein prozessualisches Mittel, um ihn zu einer Auslassung über die ihm zur Last gelegte That zu zwingen, und ist deshalb der Zwang zum Erscheinen in der Hauptverhandlung ungerechtfertigt. Kommt es endlich im einzelnen Falle auf das persönliche Erscheinen desselben, z. B. zum Zwecke der Recognition an, so ist durch § 235 in genügender Weise Fürsorge getroffen.

Für die vor der Strafkammer in erster Instanz zur Verhandlung gelangenden Fälle dagegen wird eine Ausdehnung des § 231 in dem oben angegebenen Maße nur zuzugestehen sein, wenn in anderer Weise als durch Gewährung der nach § 234 zulässigen, äußerst beschränkten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem in contumaciam verurtheilten Angeklagten die Möglichkeit gegeben wird, eine Erneuerung der Hauptverhandlung herbeizuführen, sei es durch einen dem Einspruch der C. P. O. und dem Einspruche der §§ 450. 451 Str. Pr. O. nachgebildeten, an keine andere Voraussetzung als die Thatsache der Versäumung gebundenen Rechtsbehelf, sei es durch Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammer in erster Instanz. Der § 233, welcher dem in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten die Befugniß gewährt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen, würde bei Abänderung des § 231 in dem angedeuteten Sinne aufrecht zu erhalten sein, um dem Angeklagten die Möglichkeit einer genügenden Vertheidigung nicht zu nehmen.

Schließlich ist für den Fall, daß eine Zulassung der Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten in so weitem Umfange, wie es hier gefordert wird, bedenklich erscheinen sollte, darauf hinzuweisen, daß jedenfalls ein hinreichender Grund nicht vorhanden ist, die Fälle des § 231 mehr zu beschränken, als diejenigen, in denen die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls gestattet ist (§ 447), welche letztere der Gesetzgeber als vorzüglich geeignet erachtet hat, ohne vorgängige Anhörung des Beschuldigten eine Straffestsetzung treffen zu lassen.

b) § 232. Entsprechend der vorgeschlagenen Abänderung des § 231 würde dem Gerichte auch in gleichem Umfange die Befugniß zu gewähren sein, den Angeklagten auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden.

Der Angeklagte würde hierdurch dafür sorgen können, daß trotz seines Ausbleibens seine Erklärungen in der Hauptverhandlung zur Kenntniß des erkennenden Gerichts gebracht werden, und zwar in derjenigen Fassung, welche er selbst seinen Erklärungen gegeben hat.

c) Die Beschränkung des § 232 auf die Fälle einer großen Entfernung des Aufenthaltsortes des Angeklagten wird als eine ungerechtfertigte Härte empfunden. Die Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung ist oft auch aus anderen Gründen (Gebrechlichkeit, wichtige Geschäfte u. dgl. m.) dringend geboten.

Es ist nicht erfindlich, weshalb nicht in solchen Fällen das Gericht von der ihm durch § 232 gewährten Befugniß Gebrauch machen darf, wenn nur die Beurtheilung der Erheblichkeit der Gründe seinem discretionären Ermessen überlassen bleibt.

Die Einschaltung der Worte:

„und aus anderen erheblichen Gründen"

hinter den Worten des § 232

„wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts"

erscheint deshalb empfehlenswerth, auch wenn die besprochene Ausdehnung des § 232 nicht erfolgt.

2. § 244 zwingt die Strafkammer (sofern sie nicht als Berufungsgericht über eine Uebertretung oder auf erhobene Privatklage zu verhandeln hat), die Beweisaufnahme auf alle geladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die andern herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Diese Vorschrift hat dadurch zu Mißständen geführt, daß mit der dem Angeklagten gegebenen Befugniß, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden (welche — oft über die unerheblichsten Dinge — vernommen werden müssen) vielfacher Mißbrauch getrieben wird. Eine Beschränkung dieser Bestimmung wäre deshalb erwünscht.

Ihre vollständige Beseitigung aber wird wegen der Nothwendigkeit einer Garantie erschöpfender Verhandlung der Sache so lange nicht verlangt werden können, als nicht gegen die von der Strafkammer in erster Instanz gefällten Urtheile die Berufung zugelassen ist.

In Schwurgerichtssachen, in denen stets eine Vertheidigung stattfindet und deshalb Mißbräuche seltener sind, hat sich die Bestimmung des § 244 anscheinend bewährt.

Digitized by Google

3. § 251. Die Fassung des § 251 bringt den dieser Bestimmung zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken, daß dem zur Zeugnißverweigerung Berechtigten, welchem jederzeit diese Befugniß verbleibt, auch die Disposition über seine unter Verzicht auf dies Recht abgegebene Aussage zustehen solle, nur unvollkommen zum Ausdruck. Denn das Gesetz kann leicht durch Vernehmung der Gerichtspersonen, welche den Zeugen vorher vernommen haben oder sonstiger Beamten, denen gegenüber der Zeuge im Vorverfahren Aussagen gemacht hat, über den Inhalt der früher abgegebenen Aussage umgangen werden.

Daß eine solche Umgehung des Gesetzes, welche in der Praxis versucht worden ist, an sich verwerflich ist und der ratio legis widerspricht, liegt auf der Hand. Nicht minder leuchtet ein, daß eine derartige Vernehmung von Beamten über Bekundungen der Zeugen mit dem Principe der Mündlichkeit der Verhandlung nicht harmonirt, da einer auf diese Weise reconstruirten Zeugenaussage die Hauptgarantie der mündlichen Verhandlung, die freie Beweiswürdigung auf Grund des unmittelbaren Eindrucks des Beweismittels, fehlt.

Es erscheint deshalb eine Ausdehnung des § 251 erforderlich.

Diesem Bedürfnisse dürfte folgende Fassung des Paragraphen genügen:

„Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen und nicht zum Gegenstande einer Beweisaufnahme gemacht werden."

4. § 264. Die Bestimmungen des § 264 bieten dem Angeklagten nur ungenügenden Schutz gegen Ueberraschung. Die Mittheilung des Vorsitzenden über die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder über das Hervortreten neuer, die Strafbarkeit erhöhender Umstände versteht der Angeklagte in vielen Fällen nicht. In wenigen Fällen vermag er ihre Tragweite ohne Weiteres zu beurtheilen.

Von dem ihm in § 264 Abs. 3 und 4 (in allen Fällen, nicht blos in denen der Erschwerung) gewährten Rechte, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, hat er aber fast niemals Kenntniß, und er steht deshalb der Hinweisung des Vorsitzenden gegenüber meist rathlos da. Diesem Uebelstande würde abgeholfen sein, wenn dem Vorsitzenden durch das Gesetz zur Pflicht gemacht würde, zutreffenden Falls den Angeklagten über das ihm nach § 264 Abs. 3 und 4 zustehende Recht zu belehren.

5. §§ 271 ff.

Von vielen Seiten werden die Bestimmungen der St. P. O., betreffend das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll, als ungenügend bezeichnet.

Da das Protokoll den alleinigen Beweis für die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, d. h. nach der von der Wissenschaft (vergl. Loewe Anmkg. 3 zu § 274, von Schwarze Anmkg. 3 zu § 274) und der Praxis (Entsch. des Reichsgerichts Bd. I Seite 86, Bd. V Seite 76) gegebenen Auslegung den alleinigen Beweis aller derjenigen Vorgänge bildet, über welche nach §§ 272, 273 St. P. O. das Protokoll über die Hauptverhandlung Aufschluß zu geben hat, und zwar derart, daß lediglich, was im Protokolle vermerkt ist, als geschehen, was aber nicht vermerkt ist, als nicht geschehen gilt, so leuchtet die Wichtigkeit des Protokolles für die Begründung eines Rechtsmittels ein. Umsomehr muß es befremden, daß dem Angeklagten und der Vertheidigung kein wirksames Mittel gegeben ist, auf die Redaction des Protokolles einzuwirken. Denn die Bestimmung des § 273 Abs. 3 bietet keinerlei genügenden Schutz, da lediglich dem Ermessen des Gerichts die Beurtheilung anheim gegeben ist, ob es auf die Feststellung eines Vorgangs, des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung ankommt, und das Gericht nicht immer in der Lage ist, das Interesse des Angeklagten an einer solchen Feststellung zu beurtheilen.

Die Erfahrung lehrt, daß häufig Protokolle über die Hauptverhandlung abgefaßt werden, welche wesentliche prozessualische Verstöße oder wichtige Anträge des Angeklagten oder der Vertheidigung mit Stillschweigen übergehen. Nicht selten werden derartige Irrthümer durch die Benutzung von Protokollformularen verursacht, in welchen die auf die wesentlichen Förmlichkeiten bezüglichen Vermerke vorgedruckt sind. Häufiger noch trägt die Schuld der mangelnden Protokollirung die noch immer hin und wieder vorkommende Unsitte, daß die Richter ebenso wie der Gerichtsschreiber sich während der Hauptverhandlung und besonders während des Plaidoyers des Staatsanwalts und des Vertheidigers anderweit beschäftigen und den Anführungen der Letzteren nur getheilte Aufmerksamkeit zuwenden.

In der Mehrzahl der Sitzungen stellt der Gerichtsschreiber während des Plaidoyers das Protokoll über die Hauptverhandlung fertig.

Kein Wunder, daß ihm dann die im Laufe des Vortrages häufig gestellten Anträge auf eventuelle Beweisaufnahmen entgehen, und sich im Protokoll regelmäßig nur der Schlußantrag auf Freisprechung oder milde Strafe vorfindet!

Hier muß Remedur geschaffen werden. Es darf der Gegenbeweis gegen das Protokoll nicht auf den Nachweis der Fälschung beschränkt werden. Es darf nicht das Wohl und Wehe des Angeklagten, welches durch die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten geschützt werden soll, zum Opfer gebracht werden, um nur zu verhindern, daß den Gerichtspersonen der Vorwurf der Unaufmerksamkeit oder Nachlässigkeit gemacht werde.

Entweder muß dem Angeklagten bezw. der Vertheidigung Gelegenheit gegeben werden, auf die Redaction des Protokolles einzuwirken dadurch, daß dasselbe in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebracht und dem Angeklagten bezw. der Vertheidigung gestattet wird, zu protokollirende Einwendungen gegen die Fassung desselben vorzubringen; — ein Verfahren, dem bei der Kürze dieser Protokolle ein unüberwindliches Hinderniß ebensowenig wie im Civilprozesse entgegenstehen dürfte, das sich auch in anderen Ländern bereits practisch bewährt hat.

Oder aber es muß gegen den wesentlichen Inhalt des Protokolls nicht nur dem — fast nie zu erbringenden — Nachweise der Fälschung, sondern auch dem Nachweise der blos objektiven Unrichtigkeit stattgegeben werden.

Es muß ferner dem Angeklagten das Recht gewährt werden, die Feststellung ihm erheblich scheinender Vorgänge in der Hauptverhandlung, Aussagen oder Aeußerungen zu verlangen, unbeschränkt durch die Prüfung der Erheblichkeit durch das Gericht.

Digitized by Google

Empfehlenswerth erscheint endlich eine Bestimmung der österreichischen St. P. O., nach welcher der Angeklagte befugt ist, gegen Leistung eines Kostenvorschusses die Aufzeichnung der gesammten Verhandlungen („aller Aussagen und Vorträge") durch einen amtlich zu bestellenden Stenographen zu beanspruchen. Der Angeklagte würde hierdurch in der Lage sein, in wichtigeren Sachen eine authentische, amtliche Wiedergabe der Verhandlung, wenn auch auf seine Kosten, zu beschaffen.

III. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§. 300.

Einer irrigen Rechtsbelehrung, welche der Vorsitzende den Geschworenen auf Grund des § 300 St. P. O. ertheilt, steht der Angeklagte vollkommen schutzlos gegenüber.

Wenn es auch durchaus der Würde des Gerichtes und seines Vorsitzenden entspricht, daß die Rechtsbelehrung in der Hauptverhandlung selbst einer Erörterung von keiner Seite unterzogen werden darf, so ist es doch eine ungerechtfertigte Härte, dem Angeklagten jede Möglichkeit zu nehmen, den schwerwiegenden Einfluß, welchen eine unrichtige Belehrung des Vorsitzenden auf die Geschworenen naturgemäß ausübt, zu paralysiren. Dies geschieht aber dadurch, daß eine Fixirung der Rechtsbelehrung nicht zugelassen und in Folge dessen die Rüge einer durch die letztere begangenen Gesetzesverletzung im Wege der Revision ausgeschlossen ist (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. I Seite 86).

Die Vertheidigung kann unmöglich auf alle Rechtsirrthümer vorbereitet sein, welche in dem Schlußvortrage des Vorsitzenden unterlaufen können, und kann denselben deshalb nur in seltenen Fällen durch antecipirte Gegendeductionen vorzubeugen versuchen.

Hat sie dies aber versucht, so werden ihre Ausführungen doch durch eine entgegenstehende Rechtsbelehrung des Vorsitzenden so erheblich abgeschwächt, daß die Urtheilsfreiheit der nicht rechtsverständigen Geschworenen eine erhebliche Beeinträchtigung zum Nachtheile des Angeklagten erfährt, welcher dann häufig eine auf Grund unrichtiger Gesetzesanwendung ihm auferlegte Strafe erleiden muß.

Aus diesen Gründen kann es nicht warm genug empfohlen werden, auf die von der Reichstagscommission beschlossene, vom Reichstage in zweiter Lesung mit erheblicher Mehrheit angenommene, bei den Kompromißverhandlungen aber aufgegebene Ergänzung des Gesetzes durch folgenden Zusatz zurückzugreifen:

> „Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des
> „Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der
> „Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen,
> „zu verlesen und dem Protokolle beizufügen."

Als Ergänzung hierzu würde unter die Bestimmungen über die Revision an geeigneter Stelle folgender, ebenfalls von der Reichstagscommission beschlossener Zusatz einzuschalten sein:

> „Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung
> „des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält,
> „begründet die Revision zu Gunsten des Angeklagten,
> „wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,
> „zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage
> „der Sache anzunehmen ist,
> „daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der
> „Geschworenen Einfluß gehabt hat."

C.

Rechtsmittel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 341.

Bei der Kürze der Nothfristen, innerhalb deren die auf Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen abzugeben sind, ist der Fall der Versäumung dieser Fristen kein seltener, besonders, wenn der Aufenthaltsort des Beschuldigten von dem Sitze des erkennenden Gerichts weit entfernt ist.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bietet hier nicht immer genügenden Schutz. Kann es doch vorkommen, daß durch die Beförderung des betreffenden Schriftstücks an das zuständige Gericht drei volle Tage in Anspruch genommen werden, und daß dann eine auch nur vier Tage andauernde Verhinderung des Beschuldigten, welche nicht durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle verursacht ist, den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat.

Demgegenüber verdient gewiß der Vorschlag Berücksichtigung, dem Beschuldigten zu gestatten, alle auf ein Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts seines Aufenthaltsortes zu geben oder — in den gesetzlich nothwendigen Fällen — durch einen Rechtsanwalt bei diesem Amtsgerichte einreichen zu lassen und festzusetzen, daß es zur Wahrung der Frist genügt, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird, beziehentlich der Antrag eingegangen ist.

Unüberwindliche Hindernisse dürften einer solchen Bestimmung nicht entgegenstehen, wie schon daraus zu entnehmen ist, daß bezüglich des nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten gleiche bezw. ähnliche Vorschriften im § 341 bereits gegeben sind.

Dem Beschuldigten würde aber dadurch der Vortheil gegeben werden, daß ihm die volle Frist zur Ueberlegung bleibt, ob er ein Rechtsmittel einlegen und wie er es begründen will, sodann, daß er sich der Hülfe des Gerichtsschreibers in allen Fällen bedienen kann, während ihm dies nach jetziger Lage der Gesetzgebung nur in denjenigen Fällen möglich ist, in denen der Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts für ihn erreichbar ist.

Auch kann es nicht gebilligt werden, daß dem Beschuldigten die Wahrung der in Rede stehenden Fristen durch Benutzung des Telegraphen (nach der constanten Praxis des Reichsgerichts) nicht gestattet ist.

Alle einer diesbezüglichen Vorschrift entgegenstehende Bedenken können leicht dadurch beseitigt werden, daß entweder die schriftliche Bestätigung des Telegramms binnen einer weiteren einwöchigen Frist oder aber die telegraphisch zu übermittelnde Beglaubigung der Unterschrift des telegraphirten Originalscriptums durch einen öffentlichen Beamten gefordert wird.

Eine Erweiterung des § 341 in den angegebenen Richtungen würde einem fühlbar gewordenen Mangel abhelfen.

II. Berufung.

§§ 354, 374.

Kein Grundsatz der Strafprozeßordnung hat wohl stärkere und, wie leider behauptet werden muß, begründetere Anfechtung seitens (besonders Preußischer) Anwälte erfahren, als die Aus-

Digitized by Google

ſchließung der Berufung gegen erſtinſtanzliche Urtheile der Strafkammern. Nicht laut genug kann deshalb das Verlangen nach Einführung dieſes Rechtsmittels und nach Beſeitigung der ſchweren, durch den Wegfall deſſelben verurſachten Uebelſtände erhoben werden.

Es iſt nicht die Aufgabe dieſes Berichtes, die ſchon früher in dieſer Frage von vielen Seiten geltend gemachten Gründe und Gegengründe zu wiederholen. Es muß in dieſer Beziehung auf die Materialien der Strafprozeßordnung verwieſen werden.

Hier mag nur Folgendes hervorgehoben werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Angeklagte — trotz der in der Strafprozeßordnung zu ſeinem Schutze gegebenen Garantien und Aushülfsmittel, welche letzteren aber größtentheils ſelbſt dem gebildeten Laienthume fremd und kaum verſtändlich ſind, — in der erſten Inſtanz leicht übereilt wird, auch erſt aus der Hauptverhandlung oder gar erſt aus den Urtheilsgründen erfährt, um was es ſich eigentlich gehandelt hat, daß er in vielen Fällen erſt nach dem Urtheile die Hülfe eines Vertheidigers in Anſpruch nimmt und zu ſeinem Schaden vernimmt, daß Mangels eines ordentlichen Rechtsmittels eine wirkſame Vertheidigung nicht mehr möglich ſei.

Mag man auch die Schuld hierfür dem Angeklagten beimeſſen, deſſen nicht genügender Bildungsgrad und deſſen (im Falle der Unſchuld ſtets vorhandenes) Gefühl der Unmöglichkeit einer Verurtheilung die Verſäumniß rechtzeitiger Vertheidigung meiſt erklärlich und wohl entſchuldbar erſcheinen läßt, ſo ändert dies doch nichts daran, daß ein Unſchuldiger verurtheilt wird und Strafe erleiden muß, lediglich weil eine erſchöpfende, in erſter Inſtanz verſäumte Vertheidigung in der Reviſionsinſtanz nicht nachgeholt werden kann. Nichts iſt geeigneter, den Nachweis dieſer Behauptung zu führen, als eine Zuſammenſtellung, welche in einem von der Königsberger Anwaltskammer dem Juſtizminiſter erſtatteten Berichte enthalten iſt. Nach derſelben wurde unter der Herrſchaft der früher in Preußen geltenden, die Appellation gegen Criminalurtheile erſter Inſtanz zulaſſenden Geſetze bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Königsberg

im Jahre 1877 auf die in 1375 Fällen eingelegte Berufung in 256 Fällen auf Strafermäßigung, Abänderung, Freiſprechung, Aufhebung oder Incompetenzerklärung,

vom 1. Januar 1879 bis 1. October 1879 auf die in 1272 Sachen eingelegte Berufung in 254 Fällen,

vom 1. October 1879 bis Ende 1880 auf die in 1128 Sachen eingelegte Berufung in 248 Fällen

abändernd erkannt.

Dieſem Reſultate gegenüber ſollten alle theoretiſchen Bedenken ſchweigen, welche — wie die ältere Praxis Preußens und anderer Länder gelehrt hat — durchaus mit Unrecht die Zulaſſung der Berufung für unvereinbar halten mit dem Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlung und der aus der Beweisaufnahme geſchöpften freien Ueberzeugung der Gerichte.

Man ſollte ſich vergegenwärtigen, daß Nichts den Sinn für Recht und Gerechtigkeit und das Vertrauen zu den Straf-Gerichten mehr zu untergraben im Stande iſt, als die Erkenntniß, daß in Streitigkeiten über Vermögensanſprüche die umfaſſendſten Garantien einer unparteiiſchen, gewiſſenhaften Rechtſprechung gegeben ſind, während im Criminalprozeſſe, in welchem die höchſten Güter der Freiheit und Ehre in Frage ſtehen, das Urtheil dem — immerhin möglichen — Irrthume Eines Gerichtshofes anheimgeſtellt iſt.

Man ſollte ſich ferner nicht verhehlen, daß es eine Inconſequenz iſt, bei den geringfügigſten Straffachen (Uebertretungen und leichten Vergehen) die Garantie einer zweiten Inſtanz mit dem beneficium novorum zu gewähren, ein ſolches Rechtsmittel aber in den wichtigeren und einſchneidenderen zu verſagen.

Man ſollte endlich ſich auch der weiteren, das Rechtsgefühl geradezu verletzenden Inconſequenz bewußt werden, daß dem Verletzten drei Inſtanzen gegeben ſind, in denen er neues thatſächliches Material zum Angriffe vorbringen kann (§ 169 ff.) während der Beſchuldigte zur Geltendmachung ſeiner thatſächlichen Abwehr- und Vertheidigungs-Mittel lediglich auf Eine Inſtanz beſchränkt iſt.

Daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geſchloſſenen Verfahrens, wie behauptet worden iſt, den Mangel einer zweiten Inſtanz zu erſetzen im Stande iſt, muß auf das Beſtimmteſte geleugnet werden. Ganz abgeſehen davon, daß ſie nur äußerſt ſchwer durchzuſetzen und erfahrungsmäßig faſt niemals von practiſchem Erfolge iſt, entbehrt ſie der Garantie des Devolutiveffects, da daſſelbe Gericht, deſſen Urtheil angefochten wird, über den Antrag entſcheidet (§ 407), ebenſo wie die des Suſpenſiveffects (§ 400) und läßt die Aenderung der Strafe innerhalb des durch daſſelbe Geſetz beſtimmten Strafmaßes nicht zu (§ 403).

Nicht treffender kann die auf die Erfahrung gegründete Anſicht Preußiſcher Anwälte zum Ausdruck gebracht werden, als durch die in dem obenerwähnten Berichte der Königsberger Anwaltskammer enthaltene Bemerkung, daß ſie die Unzuläſſigkeit der Berufung gegen die erſtinſtanzlichen Urtheile der Strafkammer

„für ein nationales Unglück halte."

Ausdrücklich aufmerkſam machen will ich bei dieſem Punkte auf den von dem Leipziger Anwalt-Verein geäußerten Wunſch, daß die Berufung wenigſtens gegen die Höhe des Strafmaßes geſtattet werden möge,

ein Wunſch, deſſen Erfüllung immerhin einen Theil der vorhandenen Uebelſtände beſeitigen würde.

Auch iſt der Vorſchlag gemacht worden, das Rechtsmittel alternativ dergeſtalt zuzulaſſen, daß bei lediglich rechtlichen Beſchwerden die Reviſion — bezüglich der Reichsgeſetze an das Reichsgericht, bezüglich der Landesgeſetze an das Oberlandesgericht — zuläſſig ſein ſoll, bei thatſächlichen Beſchwerden dagegen das Oberlandesgericht als mittlere Inſtanz eingeführt werden ſoll, mit der Maßgabe, daß dieſe Inſtanz, wo es ſich nur um Landesſtrafrecht handelt, zugleich die letzte Inſtanz bilden ſoll.

Ich bezweifle, ob durch dieſen Vorſchlag, der die Entlaſtung der Oberlandesgerichte von einem Theile der Rechtsmittel im Auge hat, in dieſer Beziehung ein namhafter Erfolg zu erreichen ſein wird.

III. Reviſion.

§§ 380, 384, 385.

a) Nicht ſelten wird ſeitens der Gerichte Klage darüber geführt, daß die Begründung der Reviſionsanträge oder Gegen-

anträge (§§ 384, 385, 387) durch Rechtsanwälte in ungenügender Weise geschieht. Daß diese Klage in vielen Fällen nicht gegenstandslos ist, wird schwerlich geleugnet werden können, den betreffenden Anwalt wird aber nur selten ein begründeter Vorwurf treffen.

Erwägt man, daß die Beurtheilung der lediglich auf Gesetzesverletzung zu gründenden Revision meist ein eingehendes Studium der Urtheilsgründe, des Acteninhalts, der Gesetzesmaterialien und der Literatur sowie die wissenschaftliche Verarbeitung des durch dies Studium gewonnenen Stoffes erfoedert, so wird man zugeben müssen, daß eine einwöchige Frist eine durchaus unzureichende ist, zumal der Anwalt seine Kraft und Zeit während dieser Frist auch noch seinen sonstigen Berufsgeschäften widmen muß.

Soll also dem gerügten Uebelstande Abhülfe geschaffen werden, so wird man nicht umhin können, die einwöchige Frist der §§ 385, 387 mindestens auf zwei Wochen zu erhöhen und dem Gerichte auf Antrag die Verlängerung dieser Frist aus erheblichen Gründen zu gestatten. Eine abfällige Kritik der Schriftsätze des Anwalts, welche nach dem Berichte einer Berliner Zeitung durch den Vorsitzenden des Gerichts in öffentlicher Sitzung in einem Falle ausgesprochen worden sein soll, dürfte dagegen schwerlich ein empfehlenswerthes Mittel zur Beseitigung des Mißstandes zu nennen sein.

b) Als einer der erheblichsten Mißgriffe der Straf-Prozeß-Ordnung wird in der Praxis die Bestimmung des § 380 empfunden, dessen Streichung als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden muß.

In der Mehrzahl der Fälle wird der Revisionsrichter erst durch gehörige Beobachtung der Vorschriften über das Verfahren seitens des Instanzrichters in die Lage gesetzt, materielle Rechtsirrthümer zu erkennen. So wird z. B. das Revisionsgericht nach § 380 nur dann im Stande sein, die unter Verletzung eines materiellen Gesetzes erfolgte Zurückweisung eines Beweisantrages zu prüfen, wenn die Gründe dieser Zurückweisung vollständig angegeben sind. Werden die Gründe eines solchen Beschlusses aber gar nicht oder nur dahin, daß der Beweisantrag als unzulässig abgelehnt worden ist, in den Acten verzeichnet, so wird eine Revision mit Erfolg gegen ein Berufungsurtheil der Strafkammer nicht eingelegt werden können, weil dieselbe auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren (§ 377 Nr. 8) gestützt werden müßte.

Wird von dem Berufungsgerichte ganz unterlassen, dem Urtheile Gründe beizufügen, so wird, weil eine materielle Gesetzesverletzung nicht erkennbar ist, die Revision auf Grund des § 380 regelmäßig unzulässig sein!

Die Unvereinbarkeit dieser Consequenzen des § 380 mit einer geordneten Rechtspflege und die Unhaltbarkeit dieser Bestimmung dürfte aus diesem Wenigen schon zur Genüge sich ergeben. Es mag deshalb nur noch auf folgende, gänzlich unerklärliche Inconsequenz hingewiesen werden:

Fällt das Berufungsgericht ein Urtheil, welches gegen den Grundsatz der Unzulässigkeit der reformatio in pejus verstößt, so ist die Revision unstatthaft, weil § 372, eine Rechtsnorm über das Verfahren, verletzt ist. Die gleiche Gesetzesverletzung begründet aber die Revision, wenn sie nach Aufhebung eines Urtheils und Zurückweisung der Sache zu nochmaligee Verhandlung an das Instanzgericht geschieht (§§ 380, 398).

IV. Wiederaufnahme.

Die gegen den früheeen Rechtszustand erweiterte Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens (insbesondere § 399ª Straf-Prozeß-Ordnung) ist an und für sich m. E. als ein Fortschritt anzuerkennen und beizubehalten. Als Ersatz für den Wegfall der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern aber kann sie nicht dienen und scheint auch nicht dazu bestimmt, da sie in schöffengerichtlichen Sachen neben der Berufung (mit der einzigen aus dem Schlußsatz des § 399 ersichtlichen Beschränkung) eingeführt ist.

Das Verfahren aber bedarf in mehrfacher Beziehung einee Abänderung:

1. Nach § 407 entscheidet über den Antrag das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. In der Praxis geht die Entscheidung, soweit thunlich, sogar von denselben Gerichts-Personen aus.

   Das Gericht hat aber erfahrungsmäßig zur Aenderung seiner eigenen Entscheidung wenig Neigung. Mir selbst ist ein Fall vorgekommen, in welchem das Geeicht I. Instanz seinen ablehnenden Beschluß — trotz zweier aufhebenden Entscheidungen des Kammergerichts — dreimal wiederholt hat, und die schließlich dennoch erfolgte Wiederaufnahme erst vom Kammergericht hat beschlossen werden müssen. Darüber war beinahe ein Jahr vergangen, während dessen das Gericht die Unterbrechung der Strafhaft nicht eintreten ließ.

   Die Analogie der §§ 23 ff. scheint zu verlangen, daß diejenigen richterlichen Personen, welche das angefochtene Urtheil gefällt haben, auch über das außerordentliche Rechtsmittel nicht befinden dürfen.
2. Das Gericht hat über den Antrag zweimal Beschluß zu fassen: einmal nach § 409 über seine Zulässigkeit, dann nach § 410 über das Ergebniß der etwa auf den Antrag hin vorläufig verfügten Beweisaufnahme.

   Das Verfahren wird daduech, wie der zu 1 erwähnte Fall zeigt, unter Umständen erheblich in die Länge gezogen.
3. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

   Daß die in der Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgestellten Grundsätze für das erste Gericht bindend sind, ist nicht ausdrücklich angeordnet. In dem von mir erwähnten Falle wurde dies vom Landgericht geleugnet.
4. Die sofortige Beschweede ist kein für den Angeklagten dienliches Rechtsmittel.

   Denn das Beschwerdegericht hat nur im Vorverfahren mitzuwirken. Hat es die Wiederaufnahme seinerseits angeordnet, so ist das Gericht I. Instanz in der neuen Hauptverhandlung in keiner Weise an die Ansicht des höheren Richters gebunden, und seine neue Entscheidung wiederum nur der Revision unterworfen.

Digitized by Google

D.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Privatklage.

Bezüglich der Privat- und Nebenklage kann ich mich den An- und Ausführungen des Herrn Referenten nur überall anschließen.

Vielleicht dürfte noch Folgendes zu bemerken sein.

a) §§ 418, 427.

Die Strafprozeß-Ordnung gestattet zwar dem Privatkläger und dem Privatbeklagten, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (§§ 418, 427). Ueber den Umfang der Befugnisse des bevollmächtigten Rechtsanwalts giebt sie aber weiter keine Vorschriften als die, daß die Bestimmung des § 139 Anwendung finde.

Dies hat in der Praxis zu Mißständen mancherlei Art geführt.

Man hat zur Vornahme verschiedener prozessualischer Handlungen, z. B. zur Beilegung der Klage durch Vergleich, zur Erhebung einer Widerklage Specialvollmacht erfordert.

Man hat die Befugniß des Rechtsanwalts, einen andern Rechtsanwalt auf Grund seiner Vollmacht zu substituiren, geleuguet, sofern nicht die Substitutionsbefugniß in der Vollmacht ausdrücklich ertheilt ist. Man hat endlich sogar verlangt, daß die Vollmacht denjenigen namhaft mache, welchem die Vertretung des Anwalts übertragen werden soll.

Daß besonders diesen letzteren Ansprüchen in der Praxis nicht zu genügen ist, ist zweifellos. Kann doch der Anwalt in Privatklagesachen, in denen die Zeit des Termins meist sich vorher auch nicht annähernd bestimmen läßt, es gar nicht vermeiden, die Hülfe seiner Collegen und anderer rechtskundiger Hülfsarbeiter bei der Abwartung der Termine in Anspruch zu nehmen, und kann er doch auch fast niemals vorher bestimmen, wer seiner Zeit bereit und im Stande sein wird, die Vertretung zu übernehmen.

Es erscheint eine gesetzliche Fixirung des Umfangs der dem Rechtsanwalt ertheilten Vollmacht nöthig. Diesem Bedürfniß dürfte folgender Vorschlag auf Abänderung des § 427 genügen:

> Absatz 1 unverändert.
>
> Absatz 2. „Die Bestimmungen der Civil-Prozeß-„ordnung" §§ 77 bis 86 finden sowohl auf den Anwalt „des Klägers, wie auf den des Angeklagten Anwendung. „Das Gleiche gilt von der Bestimmung des § 139 „der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß es der „Zustimmung des Vollmachtgebers nicht bedarf."
>
> Absatz 3 unverändert.

b) § 431.

Als ein erheblicher Mißstand wird die Bestimmung des § 431 empfunden, nach der es gegen die in Absatz 2 und 3 ausgedrückten Folgen der im Absatz 2 bezeichneten Versäumungen von Terminen kein anderes Rechtsmittel als die sehr beschränkte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand giebt.

Jeder Practiker weiß, daß es für den Anwalt, zumal bei größeren Gerichten, fast eine Unmöglichkeit ist, in den Terminen mit minutiöser Pünktlichkeit zu erscheinen, und daß der Anwalt gezwungen ist, die Connivenz der Richter in dieser Beziehung häufig in Anspruch zu nehmen. Vielbeschäftigte Richter sind aber nicht immer geneigt und in der Lage, diese Nachsicht mit dem Anwalt zu üben.

So ist denn der Fall kein seltener, daß im Privatklageverfahren einer geringen, durch Berufsgeschäfte des Anwalts verursachten Versäumniß wegen, welche nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt, das Verfahren eingestellt wird, ohne daß eine Möglichkeit der Beseitigung des dahin gehenden Beschlusses vorhanden wäre.

Eine Rechtfertigung dieser Consequenzen dürfte schwerlich gegeben werden können, denn es ist geradezu eine Unbilligkeit, daß der, vielleicht in erster Instanz schon verurtheilte, Angeklagte lediglich einer Versäumniß des Privatklägers wegen der wohlverdienten Strafe entgeht, und der Verletzte noch dazu gezwungen wird, nicht etwa blos die durch seine Versäumniß entstandenen, sondern die sämmtlichen, durch die Strafverfolgung, oft sogar durch ein böswilliges Verhalten des Angeklagten verursachten Kosten zu tragen. Für den Anwalt ist die vorliegende Bestimmung aber eine besondere Härte, denn er wird in jedem Falle einer Versäumniß von seiner Seite die sämmtlichen Kosten des Verfahrens seinem Machtgeber zu ersetzen haben.

Eine vollständige Beseitigung der Bestimmungen des § 431 Abs. 2 wird freilich, wenn man sich auf den gegebenen Boden der Privatklage stellt, schwerlich möglich sein. Denn die Anklagemaxime erfordert, daß der Ankläger in der mündlichen Verhandlung erscheine und seine Funktionen wahrnehme, und es wird deshalb ein indirekter Zwang zum Erscheinen nicht entbehrt werden können.

Wohl aber kann der gerügte Uebelstand dadurch beseitigt werden, daß dem Privatkläger gegen die Versäumniß von Terminen ein an eine kurze Frist gebundenes Einspruchsrecht gegeben wird, wie dies auch in dem Gutachten des Leipziger Anwaltvereins als wünschenswerth bezeichnet wird.

Ein Mißbrauch dieses Rechtsbehelfs zum Nachtheile des Angeklagten dürfte wohl nicht zu befürchten sein. Einem solchen würde jedenfalls dadurch vorgebeugt werden, daß dem Versäumenden die durch die Versäumniß entstandenen Kosten zur Last gelegt werden, daß ferner der Einspruch in jeder Instanz nur einmal gestattet wird.

Es werden deshalb folgende Zusatzparagraphen hinter § 431 einzuschalten sein:

> § 431a. „Hat der Privatkläger einen der im „§ 431 Abs. 2 und 3 bezeichneten Termine versäumt, „so steht ihm gegen die in Gemäßheit dieser Bestim-„mungen ergangene Entscheidung der Einspruch zu."
>
> „Der Einspruch ist unzulässig, wenn der Privat-„kläger in derselben Instanz davon schon einmal Ge-„brauch gemacht hat."
>
> § 431b. „Der Einspruch muß bei demjenigen „Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen „zwei Wochen nach Verkündigung derselben zu Protokoll „des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden."
>
> § 431c. „Ist der Einspruch verspätet eingelegt „oder unstatthaft, so hat ihn das Gericht durch Be-„schluß als unzulässig zu verwerfen."
>
> § 431d. „Ist der Einspruch zulässig, so wird „das Verfahren in die Lage zurückversetzt, in welchem „es sich vor Eintritt der Versäumung befunden hatte."

Digitized by Google

„In dem ergehenden Urtheil sind die durch die „Versäumung veranlaßten Kosten dem Privatkläger „aufzuerlegen."

c. §§ 433, 503. Die Vorschrift des § 433, daß der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, hat mit Rücksicht auf § 503 Abs. 2, wonach in diesem Falle die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen dem Privatkläger bezw. seinem Nachlasse zur Last fallen, zu begründeter Klage Veranlassung gegeben.

Den Berichterstattern ist ein Fall glaubhaft mitgetheilt worden, in welchem, nachdem in erster Instanz der Angeklagte zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und dies Urtheil in zweiter Instanz bestätigt war, der Privatkläger innerhalb der Revisions-Frist verstarb, und das Verfahren auf Grund § 433 Abs. 1 eingestellt werden mußte. Die sehr erheblichen Kosten des Verfahrens, die Anwaltskosten des Privatklägers und des Beschuldigten mußten von dem Nachlasse des Verstorbenen getragen werden. Daß dies eine große Unbilligkeit ist, und daß hier Abhülfe geschaffen werden muß, bedarf keines weiteren Beweises.

Es wird vorgeschlagen, dem Uebelstande durch folgenden Zusatz zu § 431 entgegenzutreten:

„Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung „des Verfahrens zur Folge, die Erben desselben sind „nur befugt, die Klage wegen der Kosten des Ver„fahrens fortzusetzen."

Absatz 2 und 3 unverändert.

d. § 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das Privatklageverfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Schließen sich nun der Staatsanwalt und die Beschwerdeinstanzen dieser thatsächlichen Feststellung nicht an, so wird die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt, und es ist dem Verletzten keine Möglichkeit gegeben, sein Recht zu verfolgen.

Dieser Fall kann leicht eintreten. Als Beispiel mag dienen, daß das Verfahren, nachdem der Verletzte wegen Körperverletzung auf Grund des § 223 Privatklage erhoben, eingestellt wird, weil das Gericht den schwereren Fall des § 223a für festgestellt erachtet, daß die Staatsanwaltschaft aber die Uebernahme der Verfolgung verweigert, weil sie der Ansicht des Gerichts nicht beipflichtet und ein öffentliches Interesse nicht für vorliegend erachtet.

Es würde dies mit einer geordneten Rechtspflege schwerlich zu vereinigen sein.

Aus diesem Grunde wird eine Abänderung des zweiten Absatzes des § 429 dahin gerechtfertigt sein:

„Die Verhandlungen sind in diesem Falle der „Staatsanwaltschaft mitzutheilen, welche zur Erhebung „der öffentlichen Klage verpflichtet ist.

„Der Privatkläger ist berechtigt, sich der erho„benen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen „und im Falle einer Verurtheilung des Angeklagten „auch die Erstattung der im Privatklage-Verfahren „ihm erwachsenen Kosten zu verlangen."

Berlin, im August 1881.

Munckel.	Gerschel.
Rechtsanwalt.	Rechtsanwalt.

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

№ 19. Berlin, 1. September. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Gemäß Beschluß des Vorstandes soll der Heymann'sche Terminkalender für 1882 den Herren Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Ausgabe wird am 15. September 1881 erfolgen. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 baldgefälligst zu melden.

Leipzig, im Juli 1881. **Mecke**, Schriftführer.

Inhalt.

Die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. — 1. Tritt die Auflösung einer Aktiengesellschaft von selbst ein, sobald der Gegenstand der Unternehmung definitiv unmöglich geworden ist? Art. 242 A. D. H. G. B. 2. Ist der Aktionär, wenn der Gegenstand des Unternehmens fortgefallen ist, berechtigt, der Klage auf die von ihm gezeichneten Aktienbeträge zur Fortführung eines andern Unternehmens den Einwand entgegenzusetzen, daß die Zahlung nur zum Zwecke der Liquidation gefordert werden kann? 3. Ist das Recht des einzelnen Aktionärs, Verletzungen des Statuts durch Klage oder Einrede geltend zu machen, auf solche Verletzungen beschränkt, durch welche der Gesellschaft oder den Aktionären ein Vermögensnachtheil erwächst? — Inwieweit ist die Mitwirkung eines Anwaltes I. Instanz bei Einlegung und Verhandlung der Berufung zulässig? — Zum § 576 C. P. O. Findet derselbe auf den Fall einer Klage oder Widerklage Anwendung und ist derselbe zwingender Natur? — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**
II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**
III. **die Frage, ob dem Vorstande der Anwaltskammer bei unbedeutenden Disziplinarfällen ein Rügerecht ohne ehrengerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich eines solchen auf Verlangen der betroffenen Anwälte zustehen soll?**
IV. **Rechnungslegung,**
V. **Neuwahl des Vorstandes.**

Die Frage wegen Errichtung einer Pensionskasse ist von der Tagesordnung des nächsten Anwaltstages abgesetzt worden. Die Bearbeitung des erwachsenen statistischen Materials ist eine so zeitraubende, daß ein sachgemäßer Bericht erst nach einigen Monaten erstattet werden kann. Unter diesen Umständen darf die Frage einem späteren Anwaltstage um so eher vorbehalten bleiben, als dieselbe nach den eingegangenen Berichten und den bei Einsendung der Fragebogen vielseitig gemachten Aeußerungen als eine eilige nicht betrachtet werden kann, andrerseits aber ihrer Natur nach einer gründlichen Vorbereitung und Erörterung bedarf.

Die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

In der Civilprozeß-Sache E. c. D. hatte das Kgl. Preußische Landgericht zu Gr. Beweisaufnahme beschlossen und war der Beweis vor einem ersuchten auswärtigen Amtsgericht aufgenommen worden. Der Rechtsanwalt v. W., welcher den obsiegenden Kläger vertreten hatte, liquidirte neben der Prozeßgebühr und der — gemäß § 17 der Gebühren-Ordnung — erhöhten Verhandlungsgebühr, auch nach § 13 Nr. 4 die Beweisgebühr. Letztere Gebühr setzte das Landgericht im Kostenfestsetzungsbeschluß jedoch ab, „weil eine Vertretung des Klägers im Beweis*aufnahme*verfahren, wie sie § 13 Nr. 4 der Geb.-O. s. Rechtsanwälte voraussetzt durch Herrn Rechtsanwalt v. W. nicht stattgehabt hat, der bloße Umstand aber, daß Beweis erhoben ist, einen Anspruch auf die Beweisgebühr noch nicht begründet."

Die Beschwerde des Rechtsanwalts v. W. wurde durch Beschluß des Kgl. Preußischen Oberlandesgerichts zu M. abgewiesen, „weil eine Vertretung des Klägers im Beweis*aufnahme*verfahren nicht stattgefunden hat."

Digitized by Google

Dieſe Entſcheidung erſcheint nicht gerechtfertigt. Sie iſt im § 13 Nr. 4 nicht begründet und führt zu unhaltbaren Konſequenzen.

Der § 13 Nr. 4 der Geb.-O. lautet:

„Die Sätze des § 9 ſtehen dem als Prozeßbevollmächtigten beſtellten Rechtsanwälte zu fünf Zehntheilen zu: für die Vertretung in dem Termin zur Leiſtung des durch ein Urtheil auferlegten Eides ſowie in einem Beweisaufnahmeverfahren."

Unmittelbar wird hierdurch die Frage, ob die Beweisgebühr dem Rechtsanwalt auch dann zuſteht, wenn die Beweisaufnahme auswärts ſtattfindet, nicht entſchieden. Auch die Motive berühren dieſe beſondere Frage nicht, ebenſowenig die Kommentare zum Geſetz, welche ich eingeſehen habe.

Die richtige Auffaſſung des Geſetzes ergiebt ſich aber aus nachſtehenden Erwägungen.

Das Geſetz macht augenſcheinlich ein Unterſchied zwiſchen „Vertretung im Termine" und „Vertretung im Verfahren". Bei dem auferlegten Eide iſt die Beweisgebühr nur dann fällig, wenn die Partei im Termin vertreten wird, d. h. wenn der Vertreter der Partei im Termin anweſend iſt. Im Falle aber eine Beweisaufnahme ſtattfindet, iſt die Gebühr für den zum Prozeßbevollmächtigten beſtellten Rechtsanwalt fällig, wenn er während des Beweisaufnahmeverfahrens Vertreter der Partei war.

Der Schwerpunkt liegt nicht im Worte Aufnahme, ſondern im Worte Vertretung. Das beſtätigt der § 17 der Geb.-O., welcher mit dem § 13 Nr. 4 in engſter Verbindung ſteht, und lautet:

„Inſoweit ſich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erſtreckt —"

Wenn aber auf dem Worte „Aufnahme" eine gewiſſe Betonung gefunden wird, ſo hat dies jedenfalls ſeinen Grund in dem Gegenſatz zur gerichtlichen Beweisgebühr, welche ſchon fällig iſt, wenn auch nur Beweis angeordnet wird (§ 18 Nr. 2 des Gerichtskoſtengeſetzes).

Es kommt alſo nur darauf an, daß der Rechtsanwalt bei der Beweisaufnahme Vertreter der Partei geweſen iſt. Iſt dies richtig, ſo ergiebt ſich allerdings, daß derjenige Rechtsanwalt, welcher die Partei im ganzen Prozeß vertritt — wie dies bei den Prozeſſen vor dem Landgericht und vor allen Gerichten höherer Inſtanz regelmäßig der Fall iſt — die Beweisgebühr ſtets liquidirt, wenn überhaupt eine Beweisaufnahme ſtattfindet.

Wenn dieſe Beſtimmung nicht mit ausdrücklichen Worten im § 13 der Geb.-O. ausgeſprochen iſt, ſo liegt dies zweifellos daran, daß der § 13 auch diejenigen Fälle umfaſſen ſollte, in welchen ein Rechtsanwalt erſt im Laufe des Prozeſſes zum Prozeßbevollmächtigten beſtellt wird, oder den Prozeß nicht zu Ende führt, was nicht nur bei den Prozeſſen vor dem Amtsgericht, ſondern im Todesfall, bei Kündigung des Mandats und aus andern Gründen auch bei den Prozeſſen vor den Landgerichten und den Gerichten höherer Inſtanz vorkommen kann.

Die Konſequenz iſt an ſich nicht ungeheuerlich; eine ausdrückliche Beſtimmung gleichen Inhalts findet ſich in dem früheren Preuß. Geſ. vom 12. Mai 1851, betreffend den Anſatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte. Tarif § 3 C., § 4 C.

Geradezu unhaltbar ſind aber die Konſequenzen, welche ſich aus den oben angeführten übereinſtimmenden Entſcheidungen der beiden Gerichtshöfe ergeben. Aus den Gründen jener Entſcheidung muß man entnehmen, daß die Beweisgebühr nur liquidirt werden ſoll, wenn die Partei im Beweisaufnahmeverfahren iſt d. h. alſo wenn der Vertreter der Partei in den Terminen zur Beweisaufnahme anweſend iſt (was übrigens § 13 Nr. 4 auch nicht mit ausdrücklichen Worten ausſpricht). Da im Beweisaufnahmeverfahren mehrere Termine ſtattfinden können, ſo fragt es ſich nun, wie es gehalten werden ſoll, wenn ein Theil der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht ſtattfindet, ein Theil auswärts vor dem erſuchten Richter, wenn alſo der Vertreter der Partei einige Termine wahrnimmt, andere nicht.

Auf dieſe Frage giebt es nur zwei Antworten: Entweder: der Vertreter muß alle Termine wahrnehmen, oder es genügt, wenn er einen wahrnimmt. Man kommt demnach entweder zu der Annahme, daß trotz ſehr umfangreicher Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht die Beweisgebühr doch nicht liquidirt werden kann, wenn auch nur ein einziger Zeuge auswärts durch einen erſuchten Richter vernommen wird. Oder: Wenn auch die ganze umfangreiche Beweisaufnahme auswärts ſtattfindet, aber ein einziger Zeuge vor dem erkennenden Gericht in Anweſenheit des Parteivertreters vernommen wird, ſo iſt die Beweisgebühr fällig.

In beiden Fällen würde es im großen Ganzen allein vom Zufall abhängen, ob der Rechtsanwalt die Beweisgebühr verdient oder nicht.

Man darf auch nicht überſehen, daß das Beweisaufnahmeverfahren ſich nicht auf Verhandlungen in Terminen beſchränkt, ſondern, daß dazu mannigfache andere prozeſſualiſche Handlungen und Anträge gehören, z. B. das Verfahren beim Zwiſchenſtreit und der Antrag auf Friſtbeſtimmung nach § 321 C. P. O., welche dem Rechtsanwalt als Vertreter der Partei obliegen. Der Anſpruch auf Beweisgebühr in jedem Prozeſſe, in welchem eine Beweisaufnahme ſtattfindet, erſcheint ſchließlich auch durchaus nicht unbillig.

Der Umfang der Arbeit des Rechtsanwalts iſt ja nicht das grundlegende Prinzip für die Gebührentaxe, dieſer Geſichtspunkt iſt aber doch von Einfluß beſonders für die Bemeſſung der Gebühren in dem einzelnen Prozeß. Die Arbeit iſt zweifellos in einem Prozeß größer oder geringer, je nachdem eine Beweisaufnahme ſtattfindet oder nicht. Findet die Beweisaufnahme auswärts ſtatt, ſo iſt die Arbeit des Rechtsanwalts durchaus nicht geringer, als wenn der Beweis vor dem Prozeßgericht aufgenommen wird; denn im erſteren Falle muß der Rechtsanwalt außerhalb der Verhandlungs-Termine ſich von dem Inhalt der Beweisaufnahme Kenntniß verſchaffen und die Beweisaufnahme dem erkennenden Richter vortragen; beides iſt entbehrlich, wenn der Beweis vom Prozeßgericht ſelbſt aufgenommen wird.

W.

Digitized by Google

1. Tritt die Auflöſung einer Aktiengeſellſchaft von ſelbſt ein, ſobald der Gegenſtand der Unternehmung definitiv unmöglich geworden iſt? Art. 242 A. D. H. G. B.

2. Iſt der Aktionär, wenn der Gegenſtand des Unternehmens fortgefallen iſt, berechtigt, der Klage auf die von ihm gezeichneten Aktienbeträge zur Fortführung eines andern Unternehmens den Einwand entgegenzuſetzen, daß die Zahlung nur zum Zwecke der Liquidation gefordert werden kann?

3. Iſt das Recht des einzelnen Aktionärs, Verletzungen des Statuts durch Klage oder Einrede geltend zu machen, auf ſolche Verletzungen beſchränkt, durch welche der Geſellſchaft oder den Aktionären ein Vermögensnachtheil erwächſt?

Erk. des R. G. V. C. S. vom 18. Juni 1881 i. S. Selbſthülfe c. Löwe. Nr. 9/81 V.

Klägerin iſt die Aktiengeſellſchaft Selbſthülfe für Handweberei in Bielefeld. Sie hat von dem Beklagten den Betrag ſeiner Zeichnung als Aktionär eingefordert. Der Beklagte hat ſeine Zahlungspflicht beſtritten, weil der Gegenſtand des Unternehmens fortgefallen ſei.

Der ſtatutenmäßige Zweck der Aktiengeſellſchaft beſteht darin, daß an Stelle einer beſtimmten eingetragenen Genoſſenſchaft unter Entlaſtung der Genoſſenſchafter von der perſönlichen Verbindlichkeit die Aktiengeſellſchaft treten, die letztere das ganze Leinen- und Wäſchegeſchäft der Genoſſenſchaft übernehmen und fortführen ſollte. Es iſt feſtgeſtellt, daß die Genoſſenſchaft im Beſitze eines Theiles der Waarenbeſtände, der Forderungen und aller Paſſiva geblieben, in Konkurs gerathen und dadurch untergegangen iſt.

Auf Grund dieſer Thatſachen hat der II. Richter die Klage abgewieſen. Die gegen ſeine Entſcheidung erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde iſt vom Reichsgericht verworfen.

Gründe.

1. Der zweite Richter führt aus, daß die Auflöſung einer Aktiengeſellſchaft mit Nothwendigkeit erfolgen muß, wenn der Gegenſtand der Unternehmung fortgefallen iſt, die Erreichung des Zweckes, den ſie ſich geſtellt hat, unmöglich wird, daß zu dieſer Auflöſung es eines Geſellſchaftsbeſchluſſes nicht bedarf, vielmehr, ſobald der Gegenſtand des Unternehmens fortgefallen, auch in dieſem Falle die Auflöſung der Geſellſchaft von ſelbſt erfolgen muß, gleichwie die Auflöſung von ſelbſt eintritt durch Ablauf der im Statut beſtimmten Friſt. Nach Innen beſtehe die Aktiengeſellſchaft als ſolche nicht mehr, ſobald ihre Auflöſung erfolgt ſei, obgleich ſie nach Außen ſo lange als fortbeſtehend angeſehen werden müſſe, bis ihre Auflöſung im Handelsregiſter vermerkt ſei. An einer anderen Stelle führt er aus, daß der ſtatutenmäßige Zweck unerreichbar geworden, dadurch die Auflöſung der Geſellſchaft von ſelbſt gegeben ſei.

Hierbei verſteht der zweite Richter unter dem Zwecke der Geſellſchaft den Gegenſtand ihres Unternehmens, wie daraus erhellt, daß er die Beſtimmung über den Gegenſtand des Unternehmens in Artikel 210 Nr. 3 des Handels-Geſetzbuchs zur Grundlage ſeiner Ausführung nimmt, auch direkt das Fortfallen des Gegenſtandes als den Grund der Entſcheidung bezeichnet. Die Angriffe, welche die Nichtigkeitsbeſchwerde für den Fall erhebt, daß unter dem Zwecke der Aktiengeſellſchaft vom zweiten Richter etwas anderes als der Gegenſtand des Unternehmens verſtanden werde, ſind danach gegenſtandslos und deshalb nicht begründet.

Die fernere Ausführung der Nichtigkeitsbeſchwerde, daß nach Artikel 242 des Handels-Geſetzbuchs die Auflöſung einer Aktiengeſellſchaft nicht von ſelbſt eintritt, ſobald der Gegenſtand der Unternehmung definitiv unmöglich geworden, beziehungsweiſe die Erreichung deſſelben vereitelt ſei, muß als richtig anerkannt werden, gegen die vom zweiten Richter gebilligte Anſicht Renaud's, Recht der Aktiengeſellſchaften, 2. Auflage Seite 788, welcher ſich Thöl, Handelsrecht, 5. Auflage Band 2 Seite 524 angeſchloſſen hat, während der vom zweiten Richter gleichfalls angezogene Endemann ſich darüber nicht ausſpricht.

Nach Artikel 242 des Handels-Geſetzbuchs wird die Geſellſchaft aufgelöſt:

1. durch Ablauf der im Geſellſchaftsvertrage beſtimmten Zeit,
2. durch notariell oder gerichtlich bekundeten Beſchluß der Aktionäre,
3. durch Eröffnung des Konkurſes.

Daneben erkennt der Schlußſatz an, daß die Auflöſung auch aus anderen Gründen erfolgen kann. Dieſe Schlußbeſtimmung iſt, nachdem die urſprüngliche Hinweiſung auf die Geſetze einzelner Staaten durch die Novelle in Fortfall gebracht iſt, jetzt nicht auf partikularrechtliche Auflöſungsgründe beſchränkt.

Der Artikel 242 trifft aber nicht Beſtimmung darüber, aus welchen Gründen die Auflöſung einer Aktiengeſellſchaft erfolgen oder gefordert werden kann, ſondern darüber, wodurch ſie von ſelbſt eintritt. Er ſpricht nicht von dem, was der zweite Richter eine Auflöſung nach Innen nennt, während die Geſellſchaft gegen Dritte als noch fortbeſtehend angeſehen werden müſſe, ſondern von einer ſolchen Auflöſung, welche nach Artikel 243 des Handels-Geſetzbuchs ohne Weiteres auf Antrag in das Handelsregiſter einzutragen iſt und damit Wirkſamkeit gegen Dritte erlangt, abgeſehen vom Falle des Konkurſes, wo es dazu dieſer Eintragung nicht bedarf.

In den drei im Artikel 242 aufgeführten Fällen kann über das Ereigniß ſelbſt, welches die Auflöſung bewirkt und über den Zeitpunkt des Eintritts derſelben kein Zweifel obwalten. Ganz anders verhält es ſich mit dem Fortfalle des Gegenſtandes des Unternehmens; dabei kann ſowohl der Eintritt als der Zeitpunkt zweifelhaft ſein, und erſcheint der Fortfall des Gegenſtandes daher an ſich wenig geeignet, daran unmittelbar die Folge der Auflöſung der Geſellſchaft zu knüpfen; auch iſt nicht einzuſehen, wie ohne beſondere Feſtſtellung des Ereigniſſes durch Beſchluß der Generalverſammlung oder in einer anderen vom Geſetz nicht bezeichneten Art die Eintragung in das Regiſter ſoll erfolgen können. Darum iſt ſelbſt bei der offenen Handelsgeſellſchaft die Unmöglichkeit der Erreichung des geſellſchaftlichen Zwecks nicht unter die Ereigniſſe aufgenommen, welche nach Artikel 123 die Auflöſung der Geſellſchaft von ſelbſt herbei-

Digitized by Google

führen, ſondern in Artikel 125 unter denen, welche eine Klage auf Auflöſung geben.

Hätte der Geſetzgeber dem Fortfallen des Gegenſtandes für die Auflöſung der Aktiengeſellſchaft dieſelbe Bedeutung beilegen wollen, wie dem Ablaufe der beſtimmten Zeit, ſo hätte er, wie er beides in Artikel 210 Nr. 3 nebeneinanderſtellt, Veranlaſſung gehabt, dies auch im Artikel 242 zu thun.

Hieraus ergiebt ſich, daß der Fortfall des Gegenſtandes des Aktienunternehmens nicht nach Artikel 242 und im Sinne deſſelben zu den Ereigniſſen gehört, durch welche von ſelbſt die Auflöſung der Aktiengeſellſchaft erfolgt.

Wenn der zweite Richter der entgegengeſetzten Meinung iſt, wie aus ſeiner Berufung auf Renaud und aus der Allegirung des Artikels 242 zu entnehmen iſt, ſo irrt er rechtlich, verletzt den Artikel 242. Dies kann aber zur Vernichtung ſeiner Entſcheidung nicht führen, denn ſeine ganze Ausführung über die Auflöſung der Geſellſchaft dient nur zur Begründung des Entſcheidungsgrundes, daß der Verklagte wegen Vereitelung des Zweckes der Geſellſchaft vor eingetretener Liquidation derſelben nicht zur Zahlung des gezeichneten Aktienbetrages verpflichtet ſei. Dieſer Entſcheidungsgrund iſt an ſich richtig, wenngleich nicht die dafür gegebene rechtliche Ausführung; und die dagegen erhobenen Angriffe ſind nicht begründet.

Zwar kann nicht der in der Theorie vertheidigten Anſicht beigetreten werden, daß in Analogie des Artikels 125 die Auflöſung einer Aktiengeſellſchaft aus wichtigen Gründen durch den Richter zuläſſig ſei, zu denen die Unmöglichkeit der Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes zu rechnen wäre. Eine ſolche Beſtimmung iſt für die beabſichtigte Aenderung der Aktiengeſellſchaft vorgeſchlagen, jedoch mit Sicherungsmaßregeln für die Geſellſchaft, in der Art, daß der Beſitz einer beſtimmten Quote der Aktien Seitens der Klägerin gefordert, oder eine acceſſoriſche Intervention der anderen Aktionäre geordnet wird.

Nach dem beſtehenden Rechte ſind zum Beſchluſſe von Maßregeln vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit aus lediglich die Organe der Geſellſchaft berufen; der einzelne Aktionär hat dabei nur nach Maßgabe der Statuten, namentlich durch ſeine Stimme in den Generalverſammlungen, mitzuwirken, er hat aber deshalb kein Klagerecht.

Dagegen iſt es das Recht eines jeden einzelnen Aktionärs als ſolchen, daß der Geſellſchaftswille innerhalb der Grenzen bleibt, welche das Geſetz und das Statut ziehen; dieſes Recht kann jeder einzelne Aktionär im Wege der Klage geltend machen, wie im Anſchluſſe an die Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts, vergleiche deſſen Entſcheidungen Band 14 Seite 357, Band 23 Seite 275, das Reichsgericht bereits in mehreren Sachen ausgeſprochen hat.

Ob und wieweit dabei der einzelne Aktionär den beſtehenden Zuſtand des Vermögens der Geſellſchaft, wie er durch geſetz- oder ſtatutenwidrige Handlungen herbeigeführt iſt, anzuerkennen hat, iſt hier nicht zu entſcheiden. Jedenfalls kann er nicht nur die Aufhebung geſetz- oder ſtatutenwidriger Generalverſammlungsbeſchlüſſe fordern, ſondern er kann auch ſeine Klage darauf richten, daß nicht ferner gegen Geſetz oder Statut verfahren wird, daß namentlich nicht, nachdem ſich der Fortfall des Gegenſtandes des Unternehmens herausgeſtellt hat, das Unternehmen, auf einen anderen Gegenſtand gerichtet, weitergeführt wird, und daß nicht zu einer ſolchen dem Statut nicht entſprechenden Geſchäftsführung die gezeichneten Aktienbeträge, namentlich von ihm ſelbſt, eingezogen werden.

Daraus ergiebt ſich, daß er auch, wenn der Gegenſtand des Unternehmens fortgefallen iſt, der Klage auf die von ihm gezeichneten Aktienbeträge zur Fortführung eines anderen Unternehmens den Einwand entgegenſetzen kann, daß die Zahlung nur zum Zwecke der Liquidation gefordert werden kann.

Dieſen Einwand hat danach der zweite Richter mit Recht für rechtlich zuläſſig erachtet; dadurch hat er nicht, wie ihm die Nichtigkeitsbeſchwerde vorwirft, Artikel 209 Nr. 2, 210 Nr. 3, 214, 215, 216, 219, 222, 223, 224, 242, 243, 244, 245 des Handels-Geſetzbuchs verletzt, welche Geſetzesſtellen alle von den Folgen einer Verletzung des Statuts oder des Geſetzes Seitens der Geſellſchaft gegenüber dem einzelnen Aktionär nicht handeln. Dem ſtehen auch die Gründe des in Buſch Archiv Band 4 Seite 323 mitgetheilten Erkenntniſſes des Preußiſchen Obertribunals vom 22. Juni 1861, nicht entgegen, denn dort iſt der gegen die Klage auf Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrags erhobene Einwand, daß die Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes unmöglich geworden ſei, außer der Unanwendbarkeit des Artikels 125 des Handels-Geſetzbuchs auf Aktiengeſellſchaften weſentlich nur auf Grund des Preußiſchen Aktiengeſetzes verworfen, welches hier nicht in Betracht kommt.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde greift endlich noch als rechtsirrthümlich an, daß der zweite Richter den Gegenſtand des Unternehmens der Klägerin, wie er ſtatutenmäßig vorgeſchrieben iſt, für vereitelt hält.

Der zweite Richter ſtellt als ſtatutenmäßigen Zweck der Geſellſchaft auf Grund des Statuts feſt, daß an Stelle der eingetragenen Genoſſenſchaft unter Entlaſtung der Genoſſenſchafter von der perſönlichen Haft die klagende Geſellſchaft treten, die letztere das ganze Leinen- und Wäſchegeſchäft der Genoſſenſchaft übernehmen und fortführen ſollte. Er ſtellt feſt, daß die Genoſſenſchaft im Beſitze eines Theils der Waarenbeſtände, der Forderungen und aller Paſſiva geblieben, in Konkurs gerathen und dadurch untergegangen iſt. Daraus ſchließt er, daß das Geſchäft der Genoſſenſchaft von der Klägerin gar nicht mehr in ſeiner Totalität übernommen werden kann, der ſtatutenmäßige Zweck demnach thatſächlich und rechtlich unerreichbar geworden ſei.

Der von der Nichtigkeitsbeſchwerde aufgeſtellte, als verletzt bezeichnete angebliche Rechtsgrundſatz: „Nicht jede durch die Umſtände veranlaßte Abweichung von dem ſtatutenmäßigen Gegenſtande des Unternehmens kann für erheblich erachtet werden, vielmehr nur eine ſolche, welche den obwaltenden Umſtänden nach den Gegenſtand der Unternehmung zum Nachtheile der Geſellſchaft und der Aktionäre als ſolcher alterirt" kann als richtig nicht anerkannt werden. Das Recht des einzelnen Aktionärs, Verletzungen des Statuts durch Klage oder Einrede geltend zu machen, iſt nicht auf ſolche Verletzungen beſchränkt, durch welche der Geſellſchaft oder den Aktionären ein Vermögensnachtheil erwächſt; der einzelne Aktionär braucht ſich nicht gefallen zu laſſen, daß von dem Gegenſtande des Unternehmens, wie ihn das Statut feſtſtellt, nur der, der Geſellſchaft vortheilhafte Theil, unter Ausſchluß des unvortheilhaften, ausgeführt wird; er kann verlangen, daß der ſtatutenmäßige Gegenſtand nicht verändert wird.

Digitized by Google

Die hierbei als verletzt bezeichneten Artikel 215, 242—244 des Handels-Gesetzbuchs enthalten eine Bestimmung darüber, daß eine theilweise Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens ohne Zustimmung aller Aktionäre zulässig sei, nicht; sie sind daher nicht verletzt.

Inwieweit ist die Mitwirkung eines Anwaltes I. Instanz bei Einlegung und Verhandlung der Berufung zulässig?

Erk. des R. G. III C. S. v. 14. Juni 1881 i. S. Riesinger c. Riesinger Nr. 432/81 III. O. L. G. Darmstadt.

In dem gegenwärtigen Prozesse waren die Kläger in erster Instanz durch Rechtsanwalt D., Beklagter durch Rechtsanwalt S. vertreten. Gegen das Erkenntniß des Großherzoglichen Landgerichts zu Darmstadt vom 4. August 1880 legte der bei dem Oberlandesgerichte daselbst zugelassene Rechtsanwalt O. Namens der Kläger Berufung ein, indem er den Nachweis seiner Legitimation im Verhandlungstermine nachzubringen versprach und zugleich zu seiner Vertretung in diesem Termine den Rechtsanwalt D. bevollmächtigte. Auf diese Eingabe erließ der Präsident des Oberlandesgerichts entsprechende Verfügung. Dieselbe wurde mit der Urschrift des Schriftsatzes am 23. September 1880 dem Rechtsanwalt O. von Amtswegen behändigt. Inhaltlich des über die Verhandlung zweiter Instanz aufgenommenen Protokolls vom 14. Februar 1881 war für den Kläger Rechtsanwalt D., für Beklagten Rechtsanwalt S. erschienen. Jener beantragte Aufhebung des Landgerichts-Erkenntnisses, dieser Verwerfung der Berufung als formell unstatthaft und materiell unbegründet. Es wurde festgestellt:

> „daß die Zustellung der Berufung durch Gerichtsvollzieher Jaekel im Auftrag des Rechtsanwalts D. am 6. October 1880 gleichzeitig mit dem Urtheile erfolgt sei."

Das Oberlandesgericht hat darauf die Berufung der Kläger als formell unstatthaft zurückgewiesen.

Seine Entscheidungsgründe lauten:

Die Berufung bildet nach der Civil-Prozeßordnung ein neues judicium, das heißt es wird der Prozeß von Neuem in der zweiten Instanz anhängig gemacht. Dies wird bewirkt, wie die Verhandlung der ersten Instanz durch Zustellung der Klagschrift, duech Zustellung der Berufungsschrift (§ 479 der Prozeßordnung), deren Einreichung und Inhalt daher auch, wie bei den übrigen vorbereitenden Schriftsätzen nicht, fakultativ, sondern obligatorisch ist.

Es ist hiernach auch nur eine Forderung der Consequenz, daß die Verhandlung eines Rechtsstreits in der zweiten Instanz nur durch einen Anwalt bewirkt werde welcher bei dieser Instanz zugelassen, das heißt aufzutreten berechtigt ist.

Eine Einiegung durch einen anderen Anwalt ist daher rechtsunwirksam und daher nicht weiter zu beachten.

Mit Rücksicht auf den bei den Collegialgerichten herrschenden Anwaltszwang läßt sich auch in diesem Fall nicht behaupten, daß der betreffende Schriftsatz durch die Partei selbst wie Namens derselben zugestellt worden sei.

Auf Revision der Kläger ist das Berufungsurtheil aufgehoben und die anderweite Verhandlung und Entscheidung angeordnet.

Gründe:

Die Revision ist nach § 509 Ziffer 1 der Civilprozeßordnung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zulässig.

Zur Sache selbst führt das Berufungsgericht zutreffend aus, daß nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung der Prozeß in zweiter Instanz von Neuem anhängig gemacht werde und dies nur durch Zustellung einer Berufungsschrift Seitens eines für die zweite Instanz zugelassenen Rechtsanwalts des Berufungsklägers bewirkt werden könne. Sie irrt aber rechtsgrundsätzlich, wenn sie daraus den Schluß zieht, daß die Verhandlung der Sache in zweiter Instanz durch einen Anwalt vorgenommen werden müsse, welcher bei dieser Instanz aufzutreten berechtigt sei, und wenn sie weiter behauptet, daß die Einlegung des Rechtsmittels durch einen andern Anwalt deshalb rechtsunwirksam sei, weil sich in diesem Falle mit Rücksicht auf den bei den Collegialgerichten herrschenden Anwaltszwang nicht behaupten lasse, es sei der betreffende Schriftsatz durch die Partei selbst zugestellt worden. Denn zur Verhandlung des Rechtsstreits kann ein für die Instanz zugelassener Rechtsanwalt jeden und zwar auch einen nicht für solche zugelassenen Anwalt bevollmächtigen (§ 27 Absatz 2 der Rechtsanwalts-Ordnung) und die Zustellung von Schriftsätzen durch die Partei ist im Anwaltsprozesse schiechthin unstatthaft. Bei der untrennbaren Verbindung, in welcher die Gründe des Berufungsurtheils mit einander stehen, ist nicht erkennbar, auf welche von jenen rechtlichen Erwägungen im Einzelnen die angefochtene Entscheidung zurückzuführen ist, während andererseits aus letzteren erhellt, daß die Berufungskläger zur Rechtfertigung ihres Antrags, in die Verhandlung der Hauptsache einzutreten, sich nicht auf den Vortrag der aus der Zustellungsurkunde vom 6. October 1880 ersichtlichen Thatsache der Uebergabe der Berufungsschrift an den Gerichtsvollzieher durch den Anwalt erster Instanz beschränkt haben. Es ist daher davon auszugehen, daß das Berufungsgericht ebensowohl die Rechtsnormen über die im Anwaltsprozesse zu bewirkende Zustellung von Schriftstücken verkannt, wie die Thatsachen, welche sich aus der für das Gericht bestimmten Abschrift der Berufungsschrift sammt deren Anlagen in Verbindung mit dem Akte der Zustellung von selbst ergaben, nicht hinreichend gewürdigt hat. Danach unterliegt aber das angefochtene Erkenntniß aus den §§ 512 und 516 Ziffer 3 der Civilprozeßordnung der Revision, und es muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen werden. —

Bei dieser Entscheidung ist von folgenden Rechtsgrundsätzen auszugehen:

Die Zustellung eines für die zweite Instanz bestimmten Schriftstücks muß zwar auf Betreiben des für diese Instanz bestellten und zugelassenen Prozeßbevollmächtigten erfolgen; es steht aber nichts entgegen, daß dieser den Akt der Zustellung durch einen andern, selbst einen zur Ausübung der Praxis in zweiter Instanz nicht befähigten Rechtsanwalt vermitteln läßt. Dabei ist als wesentlicher Bestandtheil der Zustellungsurkunde nur die Feststellung der Thatsache erforderlich, daß das zuzu-

Digitized by Google

ſtellende Schriftſtück dem Gegner beziehungsweiſe deſſen Vertreter übergeben worden ſei (§ 156 der Civilprozeßordnung), während die nicht genaue Einhaltung der zur Sicherung des Beweiſes dieſes Vorganges gegebenen Vorſchriften (§ 174 der Civilprozeßordnung) den Akt der Zuſtellung nicht ungültig macht. War alſo Rechtsanwalt O. mit der prozeſſualiſchen Vertretung der Kläger in zweiter Inſtanz wirklich befaßt, war Abſchrift und Urſchrift der Berufungsſchrift von ihm unterzeichnet und gelangte letztere mit dem ausdrücklichen oder aus den Umſtänden zu entnehmenden Auftrage, die Zuſtellung an den Gegenanwalt für ihn, den Rechtsanwalt O., beſorgen zu laſſen, in die Hände des Rechtsanwalts D., ſo muß die durch letzteren bewirkte Zuſtellung ſo angeſehen werden, als ſei ſie von dem Prozeßbevollmächtigten zweiter Inſtanz ausgegangen. Denn in dieſem Falle iſt der Inhalt der Zuſtellungsurkunde aus den angeführten, wenn erforderlich durch Beweiserhebung feſtzuſtellenden Thatſachen, um ſo gewiſſer zu ergänzen, als der Gegenanwalt ſchon aus der Unterſchrift des zugeſtellten Schriftſtücks entnehmen konnte, daß er von einem für die zweite Inſtanz zugelaſſenen Rechtsanwalt zum Verhandlungstermine geladen worden ſei.

Zum § 576 C. P. O. Findet derſelbe auf den Fall einer Klage oder Widerklage Anwendung und iſt derſelbe zwingender Natur?

Erk. des R. G. I C. S. vom 14. Juli 1881 i. S. Güring c. Güring. Nr. 564/81 I. O. L. G. Hamburg.

Der Kläger, welcher in einem frühern Rechtsſtreite von ſeiner Ehefrau auf Scheidung von Tiſch und Bett belangt war, erklärte in dieſem Rechtsſtreite anfangs, die Gültigkeit der Ehe wegen einer ihm bei Eingehung derſelben unbekannt geweſenen außerehelichen Schwängerung ſeiner Ehefrau widerklagend anfechten zu wollen, zog aber dieſen Antrag zurück und beantragte, ihm ſeine Rechte wegen einer Ungültigkeitsklage vorzubehalten, welchem Antrage das Landgericht zu Hamburg in dem Erkenntniß vom 31. Mai 1880 ſtattgab, indem es bei Trennung der Parteien von Tiſch und Bett hinzufügte: „Dem Beklagten bleiben wegen der von ihm anzuſtellenden Ungültigkeitsklage alle Gerechtſame vorbehalten."

Die damals beabſichtigte, demnächſt erhobene Ungültigkeitsklage des Ehemannes iſt durch das O. L. G. auf Grund des § 576 der Civilprozeß-Ordnung abgewieſen worden.

Das R. G. hat die gegen das Berufungsurtheil eingelegte Reviſion verworfen.

Gründe.

Nach § 576 der Civilprozeß-Ordnung kann der mit einer Eheſcheidungsklage oder Ungültigkeitsbeklagte belangte Beklagte Thatſachen, auf welche er in dieſem Rechtsſtreit eine Widerklage zu gründen im Stande war, in einem ſpätern Rechtsſtreit als ſelbſtſtändigen Klagegrund nicht mehr geltend machen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Vorausſetzungen dieſer Beſtimmung bei der vom Kläger erhobenen Ungültigkeitsklage vorliegen. Daß es rechtlich zuläſſig war, dieſelbe im früheren Rechtsſtreit als Widerklage geltend zu machen, ergiebt ſich aus § 575 Abſ. 2 der Civilprozeß-Ordnung. Daß Kläger die Thatſache, auf welche er die Ungültigkeitsklage gründet, zu der Zeit, wo dieſelbe im frühern Rechtsſtreit als Widerklage geltend zu machen war, nicht allein kannte, ſondern auch Beweismittel zur Nachweiſung derſelben hatte, geht aus ſeiner Erklärung im Termine vom 31. Mai 1880 hervor; es iſt daher unnöthig zu erörtern, ob § 575 auch dann anwendbar wäre, wenn Kläger von der betreffenden Thatſache damals zwar Kenntniß, aber wegen Mangels an Beweismitteln keine Ausſicht gehabt hätte, mit einer darauf geſtützten Widerklage durchzudringen. Auch darin iſt dem Berufungsgericht beizutreten, daß das Verhalten des Klägers, welcher in dem Vorprozeß anfangs erklärte, die Ungültigkeitsklage widerklagend geltend machen zu wollen, ſodann über dieſe Erklärung zurückzog, der Nichtanſtellung der Widerklage gleich zu achten iſt. Es iſt zwar behauptet worden, daß die Vorſchrift des § 576 auf den Fall der Zurücknahme der Klage oder Widerklage keine Anwendung finde. Vergleiche Wilmowski und Levy, Kommentar zur Civilprozeß-Ordnung, 2. Auflage, Seite 675.

Dieſe Meinung iſt jedoch, was die Widerklage betrifft, nicht richtig. So lange die Klage nicht zurückgenommen, mithin der Rechtsſtreit anhängig geblieben iſt (§ 243), beſteht für den Beklagten die ihm durch § 576 Abſ. 2 auferlegte Pflicht fort, ſeine Klage, wenn er ſie überhaupt geltend machen will, in dem ſchon anhängigen Prozeß als Widerklage geltend zu machen. Es kann ihm nicht geſtattet werden, die Erfüllung dieſer Pflicht dadurch zu umgehen, daß er die Widerklage zwar anſtellt, aber zurücknimmt und ſpäter als ſelbſtſtändige Klage wieder erhebt. Der Anwendbarkeit des § 576 ſteht endlich auch der im Sühnetermin vom 19. Mai 1880 abgeſchloſſene Vergleich nicht entgegen, durch welchen der Rechtsſtreit nicht beendigt wurde, indem nur in Betreff der Alimentation und der Erziehung eines Kindes eine Vereinbarung unter den Ehegatten zuſtande kam, der Verſuch der Ausſöhnung derſelben dagegen mißlang und die Fortſetzung des Scheidungsprozeſſes ausgemacht wurde, indem die Parteien ſich dahin vereinigten, das Geſuch um Trennung von Tiſch und Bett bis zur Wiedervereinigung der Gemüther gemeinſam an das Prozeßgericht zu richten. Indem hiernach der Scheidungsprozeß fortgeſetzt wurde, war der Ehemann im Stande, und bei Vermeidung des im § 576 angedrohten Rechtsnachtheiles verpflichtet, die Ungültigkeitsklage in dieſem Rechtsſtreit als Widerklage zu erheben.

War aber § 576 an ſich auf die Ungültigkeitsklage des Ehemanns anwendbar, ſo konnte die Anwendung deſſelben auch nicht durch einen Vorbehalt oder eine ſonſtige einſeitige Erklärung des Ehemanns oder durch eine Uebereinkunft beider Ehegatten ausgeſchloſſen werden, weil die Vorſchrift des § 576, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, einen die Parteien abſolut bindenden Charakter hat. Grund und Zweck dieſer Vorſchrift, welche aus dem Entwurf einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für den Preußiſchen Staat von 1864 § 868 ſtammt, wird in den Motiven dieſes Entwurfs Seite 213 dahin angegeben, in Verbindung mit der dem Kläger beigelegten Befugniß, noch andere als die in der Klage angeführten Eheſcheidungsgründe bis zum Endurtheil ſelbſt noch in der Berufungsinſtanz geltend zu machen, und mit der dem Beklagten beigelegten Befugniß, eine auf Trennung der Ehe gerichtete Widerklage anzuſtellen, ſolle die Nöthigung der Parteien, von

dieſer Befugniß in dem bereits anhängigen Rechtsſtreit Gebrauch zu machen, „die Vervielfältigung der Scheidungsprozeſſe und die Erneuerung eines erfolglos durchgeführten Scheidungsbegehrens auf Grund von Thatſachen, welche ſchon aus dem Grunde Verdacht erwecken, weil ſie in dem früheren Scheidungsprozeſſe zurückgehalten ſind," verhindern. In derſelben Weiſe wurde die in den Entwurf einer Civilprozeß-Ordnung für die Staaten des Norddeutſchen Bundes von 1870 als Artikel 1088, in den im Königlich Preußiſchen Juſtiz-Miniſterium bearbeiteten Entwurf einer Deutſchen Civilprozeß-Ordnung als § 526 und in den dem Reichstag vorgelegten Entwurf derſelben als § 553 übergegangenen Vorſchrift in den Motiven dieſer Entwürfe, ſo wie bei der Berathung des § 553 in zweiter Leſung der Reichstags-Commiſſion begründet (Hahn, Materialien II Seite 1052). Es wurde mithin, um im öffentlichen Intereſſe der Vervielfältigung der auf Löſung der Ehe gerichteten Klagen unter denſelben Ehegatten und hiermit der Vermehrung der Eheprozeſſe überhaupt entgegenzuwirken, der Grundſatz aufgeſtellt, daß die auf Ehetrennung abzielenden Prozeſſe als ein Ganzes zu behandeln ſind, ſo daß darin alle auf Anfechtung der Gültigkeit der Ehe oder auf Eheſcheidung gerichteten Klageanſprüche von beiden Seiten einestheils vorgebracht werden können, anderntheils aber auch bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung vorgebracht werden müſſen. Das in Eheſachen überhaupt aus Gründen des öffentlichen Intereſſes beſchränkte Dispoſitionsrecht der Parteien bezüglich des Prozeſſes iſt insbeſondere auch dahin eingeſchränkt, daß nach einmal eingetretener Anhängigkeit des auf Trennung der Ehe gerichteten Rechtsſtreits es nicht mehr im Belieben der Paeteien ſteht. einzelne Thatſachen, welche in dieſem Prozeß durch Klage oder Widerklage geltend gemacht werden können, für einen künftigen weitern Prozeß als ſelbſtſtändigen Klagegrund aufzuſparen. Es iſt daher der von dem jetzigen Kläger im Vorprozeß abgegebenen Erklärung, daß er ſich ſeine Rechte wegen einer Ungültigkeitsklage vorbehalte, ſowie der von der jetzigen Beklagten im Vorprozeß abgegebenen Erklärung, daß ſie hiermit einverſtanden ſei, von dem Berufungsgericht mit Recht wegen § 576 jede Wirkſamkeit abgeſprochen worden.

Auch der im Vorprozeß in dem rechtskräftigen Landgerichts-Urtheil vom 31. Mai 1880 ergangene Ausſpruch:

> „Dem Beklagten bleiben wegen der von ihm anzuſtellenden Ungültigkeitsklage alle Gerechtſame vorbehalten"

vermag hieran nichts zu ändern. Das Gericht hat hiermit, wie ſchon die Worte „bleiben vorbehalten" zu erkennen geben, dem damaligen Beklagten und nunmehrigen Kläger kein Recht zugeſprochen, ſondern ihm nur alle Gerechtſame, ſoweit ihm ſolche zuſtehen, vorbehalten. Kläger kann daher ein Klagerecht, welches ihm nach dem Geſetze nicht oder nicht mehr zuſteht, auch aus dem gedachten Vorbehalt nicht herleiten. Selbſt wenn in dem Vorbehalt „aller Gerechtſame wegen der anzuſtellenden Ungültigkeitsklage" der Ausſpruch zu finden wäre, daß die Ungültigkeitsklage ſpäter noch angeſtellt werden könne, würde dieſer Anhang zu dem im Uebrigen rechtskräftig gewordenen Urtheil der Rechtskraft nicht fähig erſcheinen, weil darin nicht ein auf eine angeſtellte Klage auf Grund prozeſſualer Verhandlung ergangenes Erkenntniß, ſondern nur eine unwirkſame Meinungsäußerung über die Zuläſſigkeit einer künftig anzuſtellenden Klage enthalten wäre. Aus § 136 der Civilprozeß-Ordnung kann die Wirkſamkeit des in Rede ſtehenden Urtheilsanhangs ſchon deshalb nicht hergeleitet werden, weil § 136 lediglich das Verfahren, nämlich die Verhandlung in einem getrennten Prozeſſe, betrifft, wogegen der dem Urtheil angehängte Vorbehalt das Klagerecht zum Gegenſtande hat. Ueberdies ſetzt § 136 voraus, daß mehrere Klaganſprüche erhoben ſind, welcher Fall hier nicht vorliegt, da Kläger als Beklagter in dem Vorprozeß zwar anfangs eine Widerklage anſtellen zu wollen erkläet, dieſe Erklärung aber zurückgezogen und die Widerklage nicht erhoben hat. Auf § 136 könnte daher die Wirkſamkeit des fraglichen Ausſpruchs ſelbſt dann nicht geſtützt werden, wenn, was hier unerörtert bleiben kann, § 136 auch in Eheſachen anwendbar und auch auf den Fall zu beziehen wäre, daß der eine Anſpruch durch Klage, der andere durch Widerklage verfolgt wird (vergleiche Löning in Buſch Zeitſchrift für Deutſchen Civilprozeß Band II Seite 11).

Literatur.

Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußiſchen Privatrechts von Dr. Franz Förſter. IV. verändAuflage. Herausgegeben von Dr. M. E. Eccius, Geh. Juſtizrath und vortr. Rath. Abth. II 1881. Berlin bei G. Reimer.

Nach kurzem Zwiſchenraume iſt nunmehr die 2. Lieferung des 1. Bandes, welche ſich mit den wichtigen Grundlehren des Obligationenrechts beſchäftigt, erſchienen. Wir können über ſie nur unſer früheres Urtheil wiederholen. Der Herausgeber hat es im Allgemeinen ſehr gut verſtanden, die gewaltigen Leiſtungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Geſetzgebung, Literatur und Rechtſprechung in den bisherigen Text zu verweben. Durchaus zu billigen iſt es, daß derſelbe die beſtrittenen Lehren von den Inhaberpapieren und der Correalobligation unverändert beibehalten und ſich begnügt hat, in einer Anmerkung ſeine Bedenken darzulegen und zu erörtern. Andere Materien dagegen, wie z. B. das Anfechtungs- und Konkursrecht, ſind in Folge der Aenderung des bisherigen Rechtszuſtandes einer vollſtändigen Umarbeitung unterzogen worden. Wo ſonſt der Herausgeber einer Anſicht Förſter's nicht beitreten zu können geglaubt, hat er ſeine abweichende Meinung neben der Förſter'ſchen zum Ausdruck gebracht; nur an wenigen Stellen iſt er ſo weit gegangen, daß er im Texte nur ſeine eigene vorbrachte und die Förſter'ſche in die Anmerkung verwies, wie z. B. auf S. 753 die Frage, ob dem Ceſſionar die Einrede der Simulation der Ceſſion zuſtehe, im Texte bejaht und erſt am Schluſſe der längeren Anm. 176 bemerkt wird, daß Förſter und die Praxis andrer Anſicht ſind.

Die Literatur iſt ſorgfältig nachgetragen; von bedeutenderen Erſcheinungen haben wir nur Mommſen's Erörterungen aus d. Obtig. Recht Heft 2. (1879); Gide Novation (1879) und das geiſtreiche Gutachten Ihering's über den Werth der Leiſtg. in ſeinen Jahrb. für Dogm. Bd. 18 S. 1 folg. vermißt; auch die Beſchlüſſe der Komm. für ein bürg. Geſetzb. Deutſchlands werden übergangen. — Die Entſcheidungen des Obertrib. ſind vollſtändig, die des Reichsgerichts bis zum 3. Bd. reſp. bis Heft 12 Bd. 25 Gruchot berückſichtigt; auch ſind einige ungedruckte angeführet.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Arno Adalbert Pernitzsch bei dem Amtsgericht in Oschatz; — Adolf Hirsch bei dem Landgericht in Waldshut; — Osterroht bei dem Amtsgericht in Spandau.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Heinrich Max Crasemann bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg.

Ernennungen.

Ernannt sind: die Rechtsanwälte Kaufmann in Arnswalde zum Notar im Bezirk des Kammergerichts; — Keller in Meseritz zum Notar im Bezirk des Oberlandgerichts zu Posen; — von Fuchsius in Düsseldorf zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk St. Vith im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Vith.

Ausscheiden aus dem Dienst.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt: dem Notar, Justiz-Rath Voigt in Fürstenwalde; — dem Notar, Justiz-Rath Rauschenbusch und dem Notar, Justiz-Rath Heintzmann in Hamm.

Todesfälle.

Rechtsanwalt und Notar Wittig in Glatz.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Voigt zu Fürstenwalde ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Neuer Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W. Mohrenstrasse 13/14.

Entscheidungen des Kammergerichts.

Johow u. Küntzel. — Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausg. von Reinhold Johow, Geh. Ober-Justizrath etc. und Oscar Küntzel, Landgerichtsrath. 1881. Erster Band. XVI u. 323 S. gr. 8. Preis: Geheftet 5 Mark, Geb. M. 6,20.

Gruchot's Beiträge.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das Preussische Recht mit Einschluss des Handels- und Wechselrechts. Herausgeg. von Russow, Reichsgerichtsrath und Küntzel, Landgerichtsrath. Dritte Folge, V. Jahrg. (1881.) Heft 4/5. Preis für den Jahrgang von 6 Heften (60 Bogen) 14 Mark.

Ehescheidung.

Peters. — Die Ehescheidung und die Ungültigkeits- oder Nichtigkeits-Erklärung der Ehe im Geltungsbereiche des Pr. Allgem. Landrechts von W. Puterս, Landgerichtsr. 1881. XII u. 114 S. gr. 8. Cartonnirt. Preis: 2 Mark.

Konkursordnung.

v. Wilmowski. — Deutsche Reichs-Konkursordnung erläutert von G. v. Wilmowski, Justizrath. Zweite vermehrte Auflage. 1881. VIII u. 609 S. gr. 8. Preis: Geheftet 12 Mark, Gebunden 14 Mark.

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben verließ die Presse:

Das

Deutsche Gerichtskostenwesen

enthaltend

das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige — sowie für Gerichtsvollzieher

in

der durch die Novelle vom 29. Juni 1881 geänderten Fassung.

Für den praktischen Gebrauch
bearbeitet von
Carl Pfafferoth
Geheimen Registrator im Reichs-Justizamt.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Preis ℳ 4.—

Vorliegendes Werk ist vorzugsweise geeignet, die praktische Anwendung der Gerichtskostengesetze zu erleichtern. Es bezweckt in erster Linie, ein Mittel zu gewähren, welches ermöglicht, zur Lösung von Zweifeln und Bedenken bezüglich der für den einzelnen Fall anzuwendenden Bestimmungen zu gelangen, ohne sich zeitraubenden und mühevollen Studien unterziehen zu müssen.

Die neue, vollständig durchgesehene Auflage berücksichtigt die Rechtsprechung der Landesgerichte, soweit solche in der Literatur enthalten ist, sowie in erschöpfender Weise die des Reichsgerichts und unterzieht ferner verschiedene Fragen, deren Entscheidung in der Praxis Schwierigkeiten begegnet ist oder begegnen kann, einer eingehenderen Erörterung. Auch die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten zu den Gebührengesetzen haben in geeignetem Maße Berücksichtigung gefunden.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener

Büreau-Vorsteher,

welchen das harte Schicksal getroffen, in der Zeit von 8½ Monaten Kind, Frau und Prinzipal durch den Tod zu verlieren, möchte nach Abwickelung der Geschäfte nicht auch noch stellungslos werden. Er bittet dringend um recht baldige Offerten unter **B. V. 31** in der Expedition dieser Zeitung.

Ein Justizactuar,

der b. d. Gerichtsorganisation auf Wartegeld gesetzt ist, sucht b. e. Rechtsanwalt in Berlin Beschäftigung. Adr. w. erb. an Sachs, Berlin, Fehrbellinerstr. 96 2 Tr. l.

Ein Büreau-Vorsteher,

welcher seit langen Jahren in seiner jetzigen Stellung beschäftigt ist, sucht eine anderweite Stelle als solcher. Offerten unter R. F. durch die Exped. d. Bl. erbeten.

Ein Anwaltssekretair,

militairfrei, mit guten Referenzen, 24 Jahre alt, sucht, da er auch englisch spricht und correspondirt, im Bureau eines Anwalts einer größern See- und Handelsstadt vom 1. Januar resp. 1. April f. Stellung und erb. Off. sub **X. Y.** in d. Exp. d. Bl.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 20. Berlin, 17. September. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt. — Vom Reichsgericht. — Inwieweit begründen Mängel der Abschrift einer Zustellungsurkunde die Ungültigkeit der Zustellung. §§ 168, 174 C. P. O. Bedeutung des Satzes, daß die dem Beklagten behändigte Abschrift der Zustellungsurkunde für den Beklagten als Original gelte. — Ist ein Dritter, welcher Sachen des Schuldners in seinem Besitz und seiner Gewahrsam hat, wenn diese Sachen seines Widerspruchs ungeachtet vom Gerichtsvollzieher gepfändet und zum Verkaufe gestellt werden, berechtigt, im Wege der Klage gegen den andringenden Gläubiger sein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht an dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstande geltend zu machen? § 690 C. P. O. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

In der Generalversammlung des Anwaltvereins vom 13. September 1881 wurde der bisherige Vereinsvorstand wiedergewählt und als Vorort für die nächsten drei Jahre Leipzig bestimmt.

Der Vorstand hat sich konstituirt und besteht aus den Herren

Dorn, Geheimer Justizrath zu Leipzig, Vorsitzender,
Keeitmair, Hofrath zu Bamberg,
Dr. Schaffrath, Justizrath zu Dresden,
Fürst, Rechtsanwalt zu Heidelberg,
von Wilmowski, Justizrath zu Berlin,
Haenle, Rechtsanwalt zu Ansbach,
Mecke, Justizrath zu Leipzig, Schriftführer.

Heidelberg, 14. September 1881.

Gestern und vorgestern tagte hier der VIII. deutsche Anwaltstag, der in würdiger Weise verlief und wichtige Beschlüsse sowohl bezüglich unseres Civil- als Strafprozesses gefaßt hat. Als der wichtigste erscheint wohl die einstimmige Annahme des Antrags, daß die Berufungszulässigkeit gegen Strafurtheile eine dringende Nothwendigkeit sei.

Näheres in der nächsten Nummer der juristischen Wochenschrift und in Bälde die stenographischen Protokolle.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

(§ 181. P. O.)

In Nr. 18 dieser juristischen Wochenschrift wurden zwei Entscheidungen veröffentlicht, wovon die eine (des Oberlandesgerichts Carlsruhe) die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nur dann als eine gültige betrachtet, wenn dieselbe *an den Anwalt selbst* und gegen dessen *eigene* Beurkundung erfolgt, während die andere Entscheidung (des Landgerichts Offenburg) die Ersatzzustellung mindestens nach § 168 Abs. 2 P. O. „an Gehilfen und Schreiber des Anwalts" zuläßt und als gültig, bezw. genügend ansieht.

Anknüpfend an diese beiden Entscheidungen scheint diejenige des Oberlandesgerichts den Vorzug zu verdienen, nicht nur wegen der größeren Sicherheit der Feststellung der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen, sondern auch einfach nach dem Wortlaut des Gesetzes.

Der zweite Titel des III. Abschnitts des 1. Buchs der Civilprozeßordnung handelt von den Zustellungen und zerfällt dem Stoff nach in 6 Abtheilungen:

1. §§ 151—175. Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch Aufgabe zur Post.
2. §§ 176—180. Zustellung durch die Post (den Postboten).
3. § 181. Zustellung von Anwalt zu Anwalt.
4. §§ 182—185. Zustellung durch die Behörden.
5. §§ 186—189. Oeffentliche Zustellung.
6. § 190. Gemeinsames zu Ziff. 4 u. 5.

Für jede der 5 Arten der Zustellungen sind besondere Vorschriften gegeben, weshalb auch die Bestimmungen der einen Art nicht auf diejenigen der anderen Arten der Zustellungen irgend wie Bezug nehmen, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen zu Ziff. 1 und 2. Man wird deshalb auch jede Zustellungsart besonders und für sich zu betrachten haben und nicht berechtigt sein, Bestimmungen der einen auf die der andern in analoger Weise anzuwenden und auszudehnen, wo dieses nicht ausdrücklich gesagt ist. — Wenn auch bei Prüfung einer einzelnen Zustellung, bei welcher die speziellen Vorschriften für dieselbe im Wesentlichen eingehalten sind, geringe und unwesentliche Schreibversehen oder Abweichungen nicht in Betracht zu ziehen sein werden, falls nur aus dem ganzen übrigen Inhalt

Digitized by Google

der Urkunde die rite erfolgte Zustellung zu entnehmen ist, so erscheint doch die Zustellung und deren Beurkundung als ein so formeller Akt, daß die Bestimmungen über die einzelnen Arten der Zustellungen strikte auszulegen sind, zumal von der Zustellung die Rechtskraft der Urtheile und die für alle Zukunft unbestreitbare Feststellung des Rechtsverhältnisses unter den Parteien abhängt.

Es wird die strikte Anwendung der Bestimmungen insbesondere auch auf die Frage Bezug haben, an welche Personen gültig zugestellt werden kann. — Von diesem Gesichtspunkt aus muß verneint werden, daß die für sich getrennt und ohne Bezugnahme auf die vorhergehenden Bestimmungen behandelte Art der Zustellung von Anwalt zu Anwalt auch an Personen erfolgen dürfe, welche in den vorhergehenden Paragraphen als solche bezeichnet sind, an welche der Gerichtsvollzieher oder Postbote gültig zustellen dürfe. —

In dem einzigen Paragraphen (181) über die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (falls die Parteien durch Anwälte vertreten sind) ist einfach gesagt, daß zum Nachweis der Zustellung an den Anwalt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts genüge, welchem zugestellt worden ist. Mit keiner Silbe ist davon die Rede, daß auch das Empfangsbekenntniß des Gehilfen oder Schreibers des Anwalts genüge. Es wäre dieses eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Bestimmungen über die erwähnte, ganz spezielle Art der Zustellung.

Wenn man die Wichtigkeit und Bedeutung der Zustellungen in Betracht zieht, so kann wohl darüber kein Zweifel herrschen, daß hier eine Garantie für die unbestreitbar ordnungsmäßig erfolgte Zustellung bestehen muß.

Wird bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht an der Zustellung an den Anwalt selbst und an dessen eigener Beurkundung festgehalten, so wird unter Umständen die ganze Zustellung dieser Art in Frage gestellt und damit für die Zukunft eine Unsicherheit im Rechtsleben und ein Schwanken in Feststellung der Rechtskraft von Urtheilen herbeigeführt, welche für die Parteien oft von den verderblichsten Folgen sein können. Nicht minder aber sind die Anwälte selbst dabei betheiligt, ob die laxere Art der Zustellung an ihre Gehülfen oder Schreiber gelten soll oder nicht, nämlich was ihre Verantwortlichkeit als Prozeßbevollmächtigter betrifft. Es dürfte gestattet sein, das Ungeeignete der Zulassung der Zustellung nach § 181 P. O. an Gehilfen und Schreiber des Anwalts nach diesen beiden Gesichtspunkten kurz darzulegen.

I. Das unbedingt Maß- und Ausschlaggebende scheint mir vor Allem das Interesse der Parteien zu sein, hinter welchem die Bequemlichkeit des Anwalts bei Bewirkung einer Zustellung in den Hintergrund treten muß. Eine Partei verwahrt sich mit Recht dagegen, daß ihr die Rechtskraft eines Urtheils, bei welchem es sich vielleicht um ein Vermögen von Tausenden von Mark handelt, vielleicht nach Jahren deshalb bestritten werden kann, weil es der Anwalt für bequemer gehalten hat, die Urtheilszustellung einfach durch einen Schreiber des gegnerischen Anwalts beurkunden zu lassen.

Die meisten Urtheile werden allerdings entweder zur Vermeidung einer Vollstreckung freiwillig vollzogen, oder sie werden möglichst bald vollstreckt, wobei der Einwand der ungültigen Zustellung vorgebracht werden müßte. Allein es giebt auch Urtheile, welche nicht sofort vollstreckt werden z. B. über Eigenthumsverhältnisse, Servituten u. s. w., andere werden vielleicht Jahre lang nicht vollstreckt, weil der Schuldner zur Zeit Nichts besitzt. Wenn in solchen Fällen sich die Partei nach Jahren die Rechtskraft des Urtheils bestreiten lassen müßte, weil nicht gültig, d. h. vom Anwalt an den Gehilfen des andern Anwalts zugestellt worden sei, oder auch nur, weil die erfolgte Zustellung nicht mehr voll bewiesen werden kann, das würde zu einem traurigen und den Interessen der Parteien sehr nachtheiligen Rechtszustand führen. Nehmen wir eine Beurkundung folgenden Inhalts: „Urtheilsabschrift erhalten, Berlin 7. Januar 1881 für Rechtsanwalt Maier: „Schmidt." — Wer kann aus einer solchen Beurkundung nach Jahren Etwas entnehmen? Wer ist denn dieser Schmidt? Er war vielleicht im Januar 1881 drei Tage lang auf dem Bureau des Anwalts Maier beschäftigt und wurde dann entlassen. Dessen erinnert sich vielleicht der Anwalt nach Jahren selbst nicht mehr, zumal wenn er stets mehrere Schreiber beschäftigt hat. Nun soll die Gegenpartei die Gültigkeit der Zustellung nachweisen, was nur durch ein umständliches Beweisverfahren möglich und sehr zweifelhaft wäre. Aus der oben beispielsweise erwähnten Zustellungsbeurkundung kann auch nicht entnommen werden, daß der Anwalt in seinem Geschäftslokal nicht selbst angetroffen wurde (§ 168 Abs. 2 P. O.), noch weniger aber die der Wahrheit entsprechende Richtigkeit des Datums, wofür lediglich keine Garantie vorliegt.

Alles dieses ist bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bezw. Postboten ganz anders; dieser kann, wenn er den Rechtsanwalt selbst in seinem Geschäftslocal aufgesucht hat, beurkunden, daß er denselben nicht angetroffen habe, er muß beurkunden, daß er deshalb das Schriftstück einem Gehilfen oder Schreiber des Anwalts übergeben habe, er muß sich vergewissern, daß die Person, an welche er die Ersatzzustellung macht, damals in der That der Gehilfe oder Schreiber des Anwalts war und muß bestätigen, daß er demselben das Schriftstück in dem Geschäftslocal des Anwalts behändigt habe, er muß insbesondere das Datum der Zustellung als richtig beurkunden. Alle diese Garantien sind bei prompter Zustellung an den Schreiber und Beurkundung durch diesen nicht vorhanden, während bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher alle obigen Umstände für die Zukunft als festgestellt gelten.

Die gleiche Garantie kann nur durch die eigene Beurkundung des Anwalts selbst ersetzt werden. Allein auch hier wäre eine zu große Formlosigkeit vom Uebel; z. B. eine Beurkundung des Inhalts: „Abschrift erhalten, Berlin 8. Mai 1881. Maier" wäre für den Augenblick zwar gültig, allein nicht geeignet, für die Zukunft alle Zweifel über die richtige Zustellung zu beseitigen. Unseres Erachtens wäre es zum mindesten zweckmäßig, gewisse Beisätze zu machen, z. B. Gleichlautende beglaubigte Abschrift des Urtheils nebst Thatbestand und Gründen heute erhalten, Berlin den ersten Mai Eintausendachthunderteinundachtzig. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers (oder Berufungsbeklagten), Maier, Rechtsanwalt." Hierzu müßte allerdings noch kommen, daß gerichtsseitig bei der Urtheilsausfertigung in dem Betreff hinter der Bezeichnung der Parteien, jedesmal der Name des Prozeßbevollmächtigten beigesetzt und hierdurch beurkundet würde, daß der betreffende Anwalt ꝛc. in der That als Prozeßbevollmächtigter dieser oder jeder Partei

aufgetreten war. — Wünſchenswerth wäre es, wenn mindeſtens durch Regierungsverordnung für Gerichte und Anwälte Vorſchriften in der oben angedeuteten Richtung gegeben würden. Durch Hinweglaſſung der Beurkundung, z. B. daß die Abſchrift beglaubigt ſei, durch undeutliches Schreiben des Datums (mit Ziffern, ſtatt mit Buchſtaben), durch einfaches Beiſetzen des vielleicht geradezu unleſerlichen Namens des Anwalts (ohne Beifügung, daß er Prozeßbevollmächtigter des Klägers oder Beklagten oder Intervenienten, ſowie daß er Rechtsanwalt ſei) kann unter Umſtänden nach Jahren eine große Ungewißheit über die Zuſtellung eintreten. —

Wir haben ſeither immer nur von wirklichen Zuſtellungen geſprochen und nur auf dieſe allein haben obige Ausführungen Bezug, nicht auf einfache Behändigungen, wie z. B. einfache Klagebeantwortungen, Erklärungen u. ſ. w., welche ſehr wohl an den Schreiber des Anwalts gemacht werden können.

Hingegen möchten wir die obigen Bemerkungen nicht auf die Zuſtellungen von Urtheilen beſchränken, ſondern auf die Zuſtellung aller Schriftſätze von Anwalt zu Anwalt ausdehnen, wodurch eine Nothfriſt einzuhalten, alſo die Rechtskraft einer Entſcheidung bedingt iſt, z. B. Einſpruchsſchrift, Berufungsſchrift u. ſ. w.

II. Wie bemerkt, iſt die richtige Zuſtellung nicht minder, wie für die Parteien, ſo auch beſonders für die Rechtsanwälte ſelbſt hinſichtlich ihrer Verantwortlichkeit als Prozeßbevollmächtigte von Intereſſe. —

Es kann dem Anwalt nicht gleichgültig ſein, ob er gültig hat zuſtellen laſſen (z. B. Einſpruchsſchriften, Urtheile ꝛc.) oder ob an ihn gültig zugeſtellt wurde. Hat er wegen ungültiger Zuſtellung z. B. die Einſpruchsfriſt nicht gewahrt, oder hat er in der Meinung, die Unterſchrift des Schreibers des gegneriſchen Anwalts genüge, vielleicht Jahre lang das Urtheil nicht gültig zuſtellen laſſen, ſo wird er verantwortlich. Deshalb ſollte einfach an dem Wortlaut des § 181 P. O. feſtgehalten und die Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt nur an den Anwalt ſelbſt bewirkt werden. Es ſind ſo viele Fälle, wir wollen nur ſagen, der Nachläſſigkeit, wenn nicht gar eines ſtrafbaren Verhaltens von Schreibern denkbar, daß, wenn der Anwalt ihm das Beurkundungsrecht frei überläßt, er in die größten Widerwärtigkeiten gerathen kann. Es iſt denkbar, daß ein Schreiber dem andern das Schriftſtück im Wirthshaus übergiebt, der Empfänger beurkundet in der Eile vielleicht mit unrichtigem Datum, er ſteckt das Schriftſtück in die Taſche, vergißt es aber, am andern oder die folgenden Tage mit auf das Bureau zu bringen u. dergl. Mit ſolchen Einwendungen wäre ſchwer aufzukommen, wenn der gegneriſche Anwalt, welcher von den geſchilderten Vorgängen nichts weiß, alſo im guten Glauben und in entſchiedener Wahrung der Intereſſen ſeiner Partei eine formell richtige Beurkundung producirt, ohne daß mit Grund die Behauptung der Falſchheit, bezw. Fälſchung entgegen gehalten werden könnte. Deshalb ſollte man die Zuſtellung an den Anwalt ſelbſt machen. —

Man könnte vielleicht einwenden, daß ſolche Dinge auch bei Zuſtellungen durch den Gerichtsvollzieher oder die Poſt vorkommen könnten; allein einmal wäre dieſes kein Grund, die Fälle der Verantwortlichkeit durch laxe Privatzuſtellungen nach § 181 P. O. noch zu erweitern und ſodann beſteht doch der weſentliche Unterſchied, daß die Erſatzzuſtellungen durch Gerichtsvollzieher und Poſtboten an die Schreiber in dem Geſchäftslokal des Anwalts erfolgen müſſen und ſicheres Datum haben.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die ſeit dem 15. Juni 1881 ausgefertigten Entſcheidungen.

Das Einführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz. Wenn bei einer Klage gegen einen Beamten wegen einer Amtshandlung verſäumt iſt, die zuläſſige Vorentſcheidung im Sinne des § 11 Einführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze einzuholen, ſo hat das Gericht nunmehr ſowohl dem (mitverklagten) Staate wie dem Beamten gegenüber frei zu beurtheilen, ob dem Beamten eine Ueberſchreitung ſeiner amtlichen Befugniſſe zur Laſt falle und unterliegt auch die davon untrennbare Frage nach der Rechtmäßigkeit der von dem Beamten getroffenen, von dem Kläger als ungeſetzlich angegriffenen polizeilichen Verfügung, jedoch lediglich zu dem durch die Klage beſtimmten Zwecke, der Prüfung des Gerichts (elſäſſiſcher Fall). Nr. 307/81 II. vom 3. Juni 1881. —

Das Gerichtsverfaſſungsgeſetz. Die Frage, ob ein Zoll mit Recht oder Unrecht erhoben ſei, gehört an ſich nach § 13 Gerichtsverfaſſungsgeſetz vor die ordentlichen Gerichte. Der § 12 des Vereinszollgeſetzes ſteht nicht entgegen, weil derſelbe nur Beſchwerden über die unrichtige Anwendung des Tarifs im Einzelfalle der Entſcheidung im Verwaltungswege zuweiſt; ob aber wirklich eine Zuſtändigkeit der ordentlichen Gerichte begründet iſt, hängt davon ab, ob die Behörden des Reichs oder die der Einzelſtaaten den Zoll erhoben haben. Im erſteren Falle iſt Mangels entgegenſtehender Beſtimmungen der Rechtsweg ſtatthaft, im letzteren die Geſetzgebung des Einzelſtaats maßgebend und daher für Preußen der Rechtsweg nur im Falle des § 79 II. 14 Allgemeines Landrecht und des Geſetzes vom 24. Mai 1861 eröffnet. Nr. 438/81 III. vom 1. Juli 1881. —

Das Einführungsgeſetz zur Civilprozeßordnung. Durch den § 20 des Einführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung iſt klar ausgedrückt, daß die darin bezeichneten Endurtheile fortan nicht mehr durch Klagen angefochten werden können, welche dem nämlichen Zwecke dienen wie die Nichtigkeits- und Reſtitutionsklagen, für welche jedoch (anlangend die Befriſtung der Klage, die Form der Klageerhebung, den Gerichtsſtand u. ſ. w.) andere prozeſſuale Regeln gegeben ſind, Nr. 309/81 II. vom 10. Juni 1881. — Die §§ 18, 19 des Einführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung ſind durch Heranziehung des § 20 a. a. O. zu erklären. Bezüglich der am 1. Oktober 1879 anhängig gebliebenen früheren Prozeſſe iſt das alte Prozeßrecht auch in ſeinen Beſtimmungen über die gegen den Ablauf der Nothfriſt zur Einlegung von Rechtsmitteln, gegen die in dieſen Prozeſſen erlaſſenen Endurtheile zuläſſige Wiedereinſetzung maßgebend. Nr. 171/81 I. vom 23. Juni 1881. —

Die Civilprozeßordnung. Dasjenige, worauf nach § 3 Civilprozeßordnung die frei ermeſſende Prüfung des Gerichts ſich richten ſoll, iſt nicht das Intereſſe des Antragſtellers, ſondern der mit demſelben keineswegs identiſche Streitgegenſtandswerth und dieſer beſtimmt ſich bei Anſprüchen aus gegenſeitigen Verträgen nach der geforderten Leiſtung ohne Abzug

Digitized by Google

für die aufzuwendende Gegenleistung, wie dies auch bei dem früheren gemeinen Prozeßrechte für die Berechnung der Appellationssumme allgemein angenommen war. I. C. S. Beschluß vom 6. Juli 1881. — Wenn das Gericht in Gemäßheit des § 138 Civilprozeßordnung mehrere Klagen verbunden hat, so sind vom Zeitpunkte der Verbindung an die verbundenen Sachen gerade so zu behandeln, als wären sie *ursprünglich* in der Klage verbunden gewesen. Vgl. §§ 58 ff. Civilprozeßordnung. Nr. 304/81 II. vom 5. Juli 1881. — Ungeachtet der Vorschrift des § 130 Civilprozeßordnung bleibt es Aufgabe der Partei, Alles anzuführen, was sie zur thatsächlichen Begründung ihres Antrags geltend machen kann. Und wenn das Gericht in ihrem Vorbringen keine ausreichende thatsächliche Grundlage für ihren Antrag gefunden hat, so kann die Partei nie einen Revisionsgrund daraus entnehmen, daß sie nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß ihr Antrag in den aufgestellten Behauptungen seine Begründung nicht finde und es also darauf ankomme, ob sie noch weitere geltend zu machen vermöge. Nr. 433/81 III. vom 14. Juni 1881. — Selbst wenn es einer förmlichen Anfechtung der dem Endurtheile vorausgegangenen Entscheidungen nicht bedürfte, vielmehr die Anfechtung des Endurtheils genügte und dann nicht ausgeschlossen sei, die Berufung auch gegen ein vorausgegangenes Zwischenurtheil zu richten, so kann doch in keinem Falle die Berufung gegen das Zwischenurtheil *vor* der Berufung gegen das Endurtheil und sogar vor der Zustellung des Endurtheils eingelegt werden. Vgl. §§ 275, 472, 477 Civilprozeßordnung. Nr. 325/81 II. vom 11. Juli 1881. — Es verstößt gegen das Gesetz, wenn der Berufungsrichter, nachdem er die der Klage in 1. Instanz mit Erfolg entgegengesetzte Einrede der Verspätung verworfen hat, die Sache in die 1. Instanz zurückweist, statt dieselbe an sich zu behalten. § 500 Nr. 2 Civilprozeßordnung. Nr. 328/81 II. vom 8. Juli 1881. — Da die Statthaftigkeit der Revision von Amtswegen geprüft, mithin auch der Werth des Streitgegenstandes von Amtswegen festgestellt werden muß, so kann das etwaige *Einverständniß* des Revisionsbeklagten mit den Werthsangaben des Revisionsklägers für die Werthsbestimmung nicht maßgebend sein. (§§ 529, 497, 508, 3 Civilprozeßordnung). Nr. 303/81 II. vom 3. Juni 1881. — Der § 513 Nr. 7 Civilprozeßordnung setzt eine getroffene *Entscheidung* — § 146 a. a. O. — also nicht die Würdigung von Thatumständen nach den Mangel von Gründen für erstere voraus. Nr. 661/81 V. vom 2. Juli 1881. — Eine richterliche Feststellung, welche sich mit dem Thatbestande des Urtheils in *unlösbaren Widerspruch* bringt, erfolgt unter Verletzung des Gesetzes. § 516 Nr. 3 Civilprozeßordnung. Nr. 667/81 V. vom 9. Juli 1881. — Der § 770 Civilprozeßordnung setzt voraus, daß der Schuldner dem *Gläubiger* eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten hat, betrifft aber nicht Fälle, in denen der Schuldner nicht dem Gläubiger Sachen oder Werthpapiere zu liefern oder zu leisten hat, sondern bei einer *dritten* Person Werthpapiere zum Zwecke der Bestellung einer Kaution zu Gunsten des Gläubigers zu hinterlegen, also eine Handlung zu Gunsten des Gläubigers zu leisten hat. Nr. 452/81 III. vom 12. Juli 1881. —

Das Wechselrecht. Ueber die Natur der *Bereicherungsklage* ist im Anschluß an die Rechtsprechung des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts ausgeführt: das Gesetz will, daß Aussteller und Acceptant dem Inhaber des Wechsels soweit verpflichtet bleiben, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. *Diesen* Anspruch, gegründet auf das Verhältniß der gezahlten, beziehungsweise empfangenen oder ersparten Wechselvalnta gewährt Artikel 83 der Wechselordnung dem Wechselinhaber. Es soll die dem Vermögenszuwachs des Ausstellers oder Acceptanten korrespondirende Vermögensverringerung des Wechselinhabers, also der Verlust, welchen letzterer dadurch erleidet, daß er sich die gezahlte Valata nur deshalb, weil der Wechsel *als solcher* keine Geltung mehr hat, nicht wieder verschaffen kaaa, insoweit von dem Aussteller und Acceptanten ersetzt werden, als diese eben *dadurch*, daß sie wegen der Ungiltigkeit des Wechsels keine Zahlung auf denselben zu leisten haben, obwohl sie Valata oder Deckung empfangen, einen Vermögensvortheil erlangten. Nr. 798/80 I. H. vom 24. Juni 1881. — Da die Bezeichnung lettre de change sowohl in der Rechtssprache als im gewöhnlichen Verkehr nur den gezogenen Wechsel bedeutet und die französische Sprache einen gemeinsamen Ausdruck für die beiden Arten des Wechsels (des gezogenen und des eigenen Wechsels) nicht kennt, so bleibt, (wenn es sich fragt, ob ein in französischer Sprache abgefaßter Verpflichtungsschein ein eigner Wechsel sei) um die Vorschrift des Art. 96 Ziff. 1 Allgemeine deutsche Wechselordnung zu erfüllen, nichts übrig, als denjenigen Ausdruck anzuwenden, welcher dem Sinne nach unserem eigenen Wechsel entspricht; daß dies der Ausdruck: billet à ordre sei, ist eine thatsächliche Feststellung, welche sich der Nachprüfung des Revisionsrichters entzieht. Nr. 311/81 II. vom 14. Juli 1881. —

Das Handelsrecht. Wenn der Prinzipal den Handlungsgehülfen vor der vertragsmäßig oder gesetzlich bestimmten Zeit entläßt, so hat er dem gerichtlich geltend gemachten Anspruch des Handlungsgehülfen aus dem Dienstvertrage gegenüber dem Richter das Material vorzulegen, aus welchem dieser sich die Ueberzeuguag bilden kann, daß ein wichtiger Grund zur Entlassung vorliege. Denn der Prinzipal nimmt ein Recht in Anspruch, ein Vertragsverhältniß vorzeitig einseitig aufzuheben. Damit ist aber die Frage der Beweislast im Einzelnen noch nicht entschieden. Diese kann betreffs einzelner in Betracht kommenden Punkte den Handlungsgehülfen treffen. Die Sache kann sich namentlich so gestalten, daß duech die vom Prinzipal dargelegten Umstände das Entlassuagsrecht desselben als begründet erscheinen würde, wenn nicht dee Handlungsgehülfe Momente geltend gemacht hätte, welche diese Annahme ausschließen. Diese Momente wird der Handluagsgehülfe regelmäßig zu beweisen haben. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Handlungsgehülfe sich auf besondere Uebereinkunft mit dem Prinzipal oder auf Erklärungen desselben beruft. Nr. 339/80 I. vom 4. Juni 1881. — Die in Liquidation befindliche Haadelsgesellschaft wird ihren Gläubigern gegenüber durch ihre Liquidatoren vertreten auch in Beziehung auf *alle* solche beiderseitigen Rechtshandlungen, welche geeignet sind, eine *Unterbrechung der Verjährung* zu begründen und es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausspruch des Art. 148 Abs. 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, die Verjährung zu Gunsten eines Gesellschafters werde unterbrochen durch Rechtshandlungen *gegen* die Liquidatoren, keineswegs bloß zu verstehen ist von *einseitigen* Rechts-

Digitized by Google

handtungen der Gläubiger, ſondern ſich ebenſo beziehen will auf diejenigen Unterbrechungsarten, welche, wie Abſchlagszahlung, Schuldanerkennung u. ſ. w. zwar beruhen in einer Leiſtung des Schuldners, aber doch daneben, zufolge des Erfordernifſes der Empfangnahme der Leiſtung, immer auch einer Rechtshandtung des Gläubigers bedürfen. Nr. 16/81 III. vom 21. Juni 1881. — Da anzuerkennen iſt, daß der Art. 165 Abſ. 5 Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs im Falle der vollzogenen Rückzahlung der Einlage den Gläubigern der Geſellſchaft jedenfalls nach Auflöſung deſſelben ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditiſten gewährt, um denſelben bis zum Betrage deſſen, was er zurückempfangen hat, für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft haftbar zu machen, ſo folgt hieraus weiter, daß den Gläubigern der aufgelöſten Geſellſchaft auch das Recht zuſtehen muß, eine gerade nur unter der Bedingung und nur für den Fall der Unzulänglichkeit des Geſellſchaftsvermögens zugeſagte Rückzahlung der Einlage an den Kommanditiſten aus dem haftenden Vermögen zu verhindern. Nr. 293/80 II. vom 27. Mai 1881. — Der Kompenſation der für den Kommanditiſten durch die Kapitalszeichnung entſtandenen Schuld mit gegentheiligen Forderungen an die Geſellſchaft ſteht geſchäftlich und rechtlich ein Hinderniß nicht entgegen, zumal ein Geſellſchafter, der formell eine Forderung an die Geſellſchaft erworben hat, ſoweit es ſich um ſeine Befriedigung aus dem Geſellſchaftsfonds handelt, ſeine Rechte, wie jeder Dritte geltend machen kann. Nr. 441/80 V. vom 25. Juni 1881. — Der Verlagsvertrag iſt kein Handelsgeſchäft im Sinne des Art. 271 Nr. 1 Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs. Der Verleger würde ohne die auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Beſtimmung des Art. 272 Nr. 5 Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs nicht Kaufmann ſein. Die weſentliche Thätigkeit des Verlegers beſteht darin, daß er die zur Herſtellung des Buches erforderlichen Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt und das hergeſtellte Buch zum Verkaufe ausbietet; daß er das Buch veröffentlicht. Woher er den Inhalt des veröffentlichten Buches entnimmt, iſt gleichgültig. Allerdings pflegt ein Verleger auch vielfach Verträge über die Gewährung des Manuſkripts abzuſchließen und dieſe Verträge (Verlagsverträge) gehören als ſolche zu den Verlagsgeſchäften. Allein einen nothwendigen Beſtandtheil der Thätigkeit eines Verlegers bildet der Abſchluß ſolcher Verträge nicht. — Auch der Nachdrucker iſt Verleger des nachgedruckten Buchs. — Auch der Selbſtverlag iſt Verlag. Eine andere Frage iſt, ob Jemand durch die Vornahme von Verlagsgeſchäften Kaufmann wird. Dies hängt davon ab, daß er ſolche gewerbsmäßig betreibt. Nr. 506/80 I. vom 23. Juni 1881. — Der Art. 317 Allgemeines Deutſches Handelsgeſetzbuch iſt nicht, (wie der II. Richter angenommen) auf ſolche Willenserklärungen zu beſchränken, aus welchen Verpflichtungen hervorgegangen ſind, vielmehr, in ſoweit nicht von der in ihm aufgeſtellten Regel im Handelsgeſetzbuch ſelbſt Ausnahmen feſtgeſtellt ſind, auf alle mit einem Handelsgeſchäfte im Zuſammenhang ſtehende, dazu gehörige, präparatoriſche oder nachfolgende Rechtsgeſchäfte, insbeſondere auf die Willensakte, welche die Erfüllung des Handelsgeſchäfts zum Gegenſtande haben, auszudehnen. Nach allgemeinen Grundſätzen bedarf es bei Handelsgeſchäften der Schriftlichkeit der Ceſſion nicht. Nr. 404/80 II. II. vom 11. Juli 1881. — Der Sinn des Art. 342 Allgemeines Deutſches Handelsgeſetzbuch iſt folgender: Iſt nach beſonderer Vertragsbeſtimmung nach der Natur des Geſchäfts oder der Abſicht der Kontrahenten anzunehmen, daß die Erfüllung Seitens des Verkäufers oder Käufers an einem beſtimmten Orte geſchehen ſolle, ſo iſt dieſer Ort der Erfüllungsort. Fehlen dieſe Vorausſetzungen, ſo iſt betreffs des Ortes der Erfüllung für den Verkäufer Abſ. 2 und für den Käufer Abſ. 3 des Art. 342 a. a. O. maßgebend. Was nun ſpeziell Abſ. 3 betrifft, ſo ſoll er in ſeinem erſten Abſatz nichts Weiteres ſagen, als daß im Zweifel Zug um Zug zu erfüllen ſei, d. h. der Verkäufer die Waare nicht zu übergeben brauche, wenn ihm nicht gleichzeitig der Kaufpreis gezahlt werde. Aus dieſem Grundſatze ergiebt ſich nun allerdings die ſelbſtverſtändliche Folge, daß in Fällen, wo Erfüllung Zug um Zug verlangt wird, der Ort der Uebergabe der Waare zugleich der Ort der Zahlung des Preiſes iſt, allein mehr ſoll auch nach dem Willen des Geſetzes für die Frage des Erfüllungsortes daraus nicht gefolgert werden dürfen. Im Uebrigen, alſo insbeſondere auch, wenn die Waare ohne ſofortige Zahlung des Preiſes ausgeliefert wurde und die Zahlung des Preiſes für ſich allein in Betracht kommt, ſoll nach dem Schlußſatze des Abſ. 3 a. a. O. Art. 325 a. a. O. ſeinem ganzen Inhalte nach maßgebend ſein, d. h. die Kaufpreiszahlung ebenſo behandelt werden, wie jede andere Geldzahlung. Nr. 316/81 II. vom 24. Juni 1881. — Indem der Verkäufer beim Verkauf von Effekten in genere beſchädigte und nach Beſenufance nicht lieferbare Stücke lieferte, lieferte er nicht dasjenige, was er zu liefern hatte, in mangelhafter Beſchaffenheit, ſondern etwas Anderes, als was er zu liefern hatte, die Erfüllungsklage gegen den Verkäufer auf Gewährung lieferbarer Stücke iſt daher zuzulaſſen. Nr. 546/81 I. vom 1. Juni 1881. — Die Pflicht des Käufers zur Unterſuchung der Waare und der Ausweis des Käufers hierüber ſetzt den vom Verkäufer zu führenden Nachweis der Ablieferung der Waare an den Käufer voraus. Nr. 320/80 I. vom 11. Juni 1881. — Das Rücktrittsrecht nach Art. 354, 355 Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs iſt nicht bedingt von der Zurückgabe des Empfangenen, vielmehr ergiebt ſich die Verpflichtung zur Zurückgabe nur als eine Folge der Ausübung dieſes Rechts. Nr. 636/80 I. H. vom 8. Juli 1881. — Der Kommiſſionär iſt befugt, nach ſeiner Wahl die Kommiſſion entweder durch einen Abſchluß mit einem Dritten oder durch den Eintritt als Selbſtkontrahent auszuführen. Der Eintritt als Selbſtkontrahent iſt daher nichts von der Ausführung des Auftrags Verſchiedenes, ſondern nur eine Art der Ausführung des Kommiſſionauftrags; der alternativen Befugniß des Kommiſſionärs nach Alinea 1 des Art. 346 korreſpondirt die alternative Befugniß der Kommittenten nach Alinea 3 des Art. 376; die eine ſo wenig wie die andere Befugniß iſt durch eine beſtimmte zeitliche Grenze beſchränkt und ſie kann es auch nach den Zwecken des Kommiſſionsgeſchäfts nicht ſein. Nr. 648/80 I. vom 4. Juni 1881. — Der Inhalt des Verſprechens des Rückverſicherers geht dahin, zu zahlen, was der Rückverſicherte als Verſicherer dem Erſtverſicherten zu zahlen ſchuldig iſt, nicht was der Rückverſicherte dem Erſtverſicherten zu zahlen ſchuldig iſt und gezahlt hat. Die Natur der Rückverſicherung als eines auf Schadloshaltung geeichteten Geſchäfts nöthigt nicht zu der Annahme, daß der Rückverſicherer ſich nur

Digitized by Google

für den Fall voegängiger Auszahlung der Versicherungssumme Seitens des Rückversicherten verpflichtet habe. Nr. 554/81 I. vom 15. Juni 1881. — Es ist keine Rhederei, sondern eine voebereitende Maßregel die gemeinschaftliche Abrede über die Anschaffung eines bereits existirenden Schiffes und dessen Transport nach demjenigen Hafen, von welchem aus die Verwendung zur Seefahrt geschehen soll. Vergl. Art. 756 Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Nr. 112/80 I. vom 8. Juni 1881. — Im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ist Nachdruck, wenn der Verfasser, welcher eine neue Ausgabe veranstaltet, bevor er die ihm durch § 1019 I. 11 Allgemeines Landrecht auferlegte Verpflichtung erfüllt hat. Vergl. § 5 litt. c. a. a. O. — Nr. 331/81, II. vom 12. Juli 1881.

Zum Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 ist ausgesprochen, daß Tunnelbau kein solcher Betrieb sei, welcher unter § 2 des Gesetzes falle. Nr. 66/81 V. vom 13. Juli 1881. — Zur Reichsgewerbeordnung § 120 ist ausgeführt, daß der Unternehmer nicht allein zur Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen verpflichtet, sondern auch verbunden sei, eine schadhafte Maschine, bevor er sie wieder in Gebrauch nimmt, repariren zu lassen, wenn die Reparatur zur Sicherung der Arbeiter vor Gefahren erforderlich ist. Nr. 670/81 V. vom 9. Juli 1881. —

Nach der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 ist die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen auf Berge- und Hülfslohn oder auf Erstattung sonstiger Berge- oder Hülfskosten ausgeschlossen, so lange nicht die vorläufige Entscheidung des Strandamts beziehungsweise der Aufsichtsbehörde auf dem dort vorgeschriebenen Wege herbeigeführt ist. — Zu den Berge- und Hülfskosten im Sinne des § 36 a. a. O. gehören nur einmal die Beegungs- und Hülfskosten im Sinne des Handelsgesetzbuchs Buch 5 Titel 9 und sodann der in den Fällen der §§ 20—22 der Strandungsordnung zu entrichtende „Bergelohn", wozu nach dem Sinne des Gesetzes ohne Zweifel auch in diesen Fällen auch noch sonstige Bergungskosten kommen können. Nr. 582/81 I. vom 25. Juni 1881. —

(Fortsetzung folgt).

Inwieweit begründen Mängel der Abschrift einer Zustellungsurkunde die Ungültigkeit der Zustellung. §§ 168, 174 C. P. O. Bedeutung des Satzes, daß die dem Beklagten behändigte Abschrift der Zustellungsurkunde für den Beklagten als Original gelte.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 24. Mai 1881 i. S. Lightfoot c. Bowse Island Nr. 295/81 II. O. L. G. Cöln.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Die Gründe des B. U. führen im Wesentlichen aus: Nach § 479 der Civilprozeßordnung erfolge die Einlegung der Berufung durch Zustellung der Berufungsschrift. Für die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher seien die Vorschriften der §§ 152 seq. l. c. maßgebend, und der § 174 verordne, daß die Zustellungsurkunde den weiter angegebenen Inhalt haben müsse. Aus diesem Imperativen „muß" ergebe sich, daß der vorgeschriebene Inhalt in dem Sinne wesentlich sei, daß jeder Mangel daran die Zustellungsurkunde ungültig mache. Daß wenn die Urschrift der Zustellungsurkunde und die dem Requisiten übergebene Abschrift im Inhalte von einander abweichen, für letzteren allein der Inhalt der Abschrift maßgebend sei, welche füe ihn eben das Original bilde, finde sich im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, sei aber nach der Ausführung in den Motiven als selbstverständlich angenommen. Im vorliegenden Falle habe nun Inhalts der füe den Requisiten bestimmten Abschrift der Zustellungsurkunde eine Ersatz-Zustellung stattgefunden, indem die Berufungsschrift, welche dem Rechtsanwalt L. zugestellt werden sollte, in dessen Schreibstube dem Sekretair desselben zugestellt sei. Eine solche Ersatzzustellung gestatte aber der § 168 Absatz 2 nur in dem Falle, wenn der Requisit in seinem Geschäftslokale nicht anwesend gefunden worden, und nach § 174 Nr. 4 habe dieser Grund zur Rechtfertigung der Ersatzzustellung in der Zustellungsurkunde angegeben werden müssen. Das sei nun zwar in der Urschrift, nicht aber in der Abschrift geschehen, und somit die gesetzliche Voraussetzung der Ersatzzustellung nicht in der allein zulässigen Weise festgestellt. Ein Verzicht auf die Geltendmachung dieses Mangels liege nicht vor und könne insbesondere darin, daß von dem Berufungsbeklagten zunächst der Antrag auf Verwerfung der Berufung ohne nähere Angabe der Gründe desselben gestellt werden, ein stillschweigender Verzicht auf das bei der Verhandlung ausgeübte Rügerecht nicht gefunden werden.

Auf Revision des Beklagten ist das B. U. aufgehoben und die Berufung für zulässig erklärt.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, weil, wenn auf die vorgelegte Urschrift der Zustellungsurkunde den Bestimmungen der § 168 Abs. 2 und § 174 Nr. 4 der Civilprozeßordnung entspreche, doch die dem Berufungsbeklagten zugestellte, füe ihn allein maßgebende Abschrift derselben den die Ersatzzustellung bedingenden Grund „daß der Rechtsanwalt in seiner Schreibstube nicht angetroffen sei" nicht enthalte, und dieser Verstoß gegen die Vorschriften des § 174 cit. die Ungültigkeit der Zustellungsurkunde zur Folge haben müsse. Der angeführten Argumentation kann aber nicht beigepflichtet werden.

Nach § 173 der Civilprozeßordnung ist über die Zustellung von dem Gerichtsvollzieher eine — den Bestimmungen des § 174 entsprechende — Urkunde aufzunehmen und auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen, während eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde mit dem zu übergebenden Schriftstücke zugestellt wird. Wenn es sich nun um den Beweis der geschehenen Zustellung handelt, so ist zunächst wie es der Natur der Sache nach aus dem Verhältnisse zwischen Urschrift und Abschrift sich ergiebt, der Inhalt der ersteren entscheidend, und kann es demgegenüber auf Abweichungen, welche in der Abschrift enthalten sein möchten, der Regel nach nicht ankommen. Allerdings ist gegen den Inhalt einer Zustellungsurkunde, welche wie die Motive anführen, eine öffentliche Urkunde bildet und als solche beweist, nach § 383 Absatz 2 der Civilprozeßordnung der Gegenbeweis zulässig, ein solcher aber etwa dahin, daß der

Rechtsanwalt bei der fraglichen Zustellung in seiner Schreibstube anwesend gewesen sei, hier nicht angetreten.

Das Oberlandesgericht stützt sich nun für seine Argumentation auf den in den Motiven ausgesprochenen Satz, daß wenn Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde von einander abwichen, zu Gunsten des Requisiten der Inhalt der Abschrift maßgebend sei, weil letztere eben für ihn das Original bilde. Dem angeführten Satze, der namentlich dem Französischen Rechte angehört und dort, weil nach den Vorschriften desselben der Zustellungsakt zugleich die Klage und die Einlegung der Rechtsmittel enthält, eine erweiterte Anwendung findet, ist aber unter Herrschaft der Civilprozeßordnung nur die Bedeutung beizulegen, daß er dem Empfänger der Abschrift dann Schutz gewährt, wenn durch einen Fehler der letzteren eine Versäumniß oder sonst ein Nachtheil desselben herbeigeführt worden, und es kann keineswegs aus jenem Satze die Folgerung hergeleitet werden, daß auch für den Beweis der geschehenen Zustellung, im Fall eine solche Abweichung besteht, lediglich der Inhalt der Abschrift in Betracht zu ziehen sei. Jene Voraussetzung ist nun hier nicht gegeben, denn es erscheint die Annahme unbedenklich, daß wenn die Zustellung der Berufungsschrift, wie es das Original der Zustellungsurkunde bestätigt, ordnungsmäßig stattgefunden hat, die Auslassung in der Abschrift, von der es sich handelt, dem Revisionskläger nicht zum Nachtheil gereichen konnte und nicht gereicht hat.

Liegt hiernach ein Verstoß gegen den § 174 cit., wie ihn das Oberlandesgericht annimmt, nicht vor, so kann von einer Prüfung der weiteren Frage, ob mit demselben der Satz anzuerkennen, daß jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der bezogenen Gesetzesvorschrift die Ungültigkeit der Zustellungsurkunde zur Folge haben müsse, abgesehen werden.

Ist ein Dritter, welcher Sachen des Schuldners in seinem Besitz und seiner Gewahrsam hat, wenn diese Sachen seines Widerspruchs ungeachtet vom Gerichtsvollzieher gepfändet und zum Verkaufe gestellt werden, berechtigt, im Wege der Klage gegen den andringenden Gläubiger sein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht an dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstande geltend zu machen? § 690 C. P. O.

Erk. des R. G. V C. S. v. 9. Juli 1881 i. S. Heilbronn c. Perl Nr. 668/81 V O. L. G. Posen.

Das die obige Frage verneinende Berufungsurtheil ist vom R. G. aufgehoben.

Gründe:

Wenn der Kläger geltend macht, daß der Gerichtsvollzieher Sachen des Schuldners, welche in seinem Besitze und in seiner Gewahrsam sich befunden — des erhobenen Widerspruches ungeachtet — gepfändet und zum Verkaufe gestellt habe, anstatt die Pfändung auf den Anspruch zur Herausgabe der Sachen durch Ueberweisung und Klageanstellung (§§ 745, 746, 748, 772, 730 flg. der Civilprozeßordnung) zu richten, so kann es dahin gestellt bleiben, ob dieser Einwand — als gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und das dabei zu beobachtende Verfahren gerichtet — im Wege der Beschwerde bei dem Vollstreckungsgerichte (§ 685 a. a. O.) zur Entscheidung gebracht werden konnte. Es fragt sich vielmehr: ob der Kläger diesen Weg betreten mußte, oder ob er — wie er gethan — sein Recht durch Klage verfolgen konnte?

Der § 690 a. a. O. bestimmt:

> „Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.
>
> Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig."

Die Motive zu dem gleichlautenden § 639 des Entwurfs erläutern die Bestimmung dahin:

> „Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung (s. g. Exekutions-Intervention) kann sich wider die Veräußerung eines beim Schuldner gepfändeten oder zu versteigernden Gegenstandes richten. Daneben steht der Fall, daß der Dritte dem Vollzuge des erstrittenen Urtheils selbst widerspricht, indem er die Sache (species) für sich in Anspruch nimmt, deren Herausgabe Gegenstand des Hauptprozesses gewesen und nunmehr Objekt der beginnenden Zwangsvollstreckung (§§ 716 ff.) ist. Die Hauptintervention aus § 61 ist ausgeschlossen, sobald das Urtheil des Hauptprozesses die Rechtskraft beschritten hat. In allen diesen Fällen ist mehr als die bloße Ausführung der Vollstreckung in Frage, es ist über materielle Rechte der Betheiligten zu entscheiden, demnach die Anwendung des ordentlichen Verfahrens geboten. —
>
> Die Stellung des Dritten als Klägers ergiebt sich mit Nothwendigkeit daraus, daß der streitige Gegenstand sich nicht im Besitze des Dritten befindet, denn andernfalls kann er sich gegenüber einer etwaigen Zwangsvollstreckung auf bloßen Widerspruch beschränken und die Klage des obsieglichen Theiles auf Herausgabe abwarten (vergl. §§ 659, 661, 662, 718) Hahn Materialien II. 1. 441."

Wenn sich hiernach der § 690 a. a. O. — gleich wie der zum Schutze eines Pfand- und Vorzugsrechts gegebene § 710 a. a. O. — auch zunächst nur auf den Fall der s. g. Exekutions-Intervention, also auf den Fall bezieht, daß ein Dritter Widerspruch gegen die Veräußerung eines beim Schuldner gepfändeten oder zu veräußernden Gegenstandes erhebt, so ist doch davon principiell nicht der Fall ausgeschlossen, in welchem gegen einen dritten Besitzer — in Sachen des Schuldners

— die Zwangsvollstreckung erfolgt und von diesem dritten Besitzer wegen eines, die Veräußerung hindernden Rechtes Widerspruch erhoben worden ist. Der Gedanke in den Motiven, daß ein solcher Dritter durch seinen Besitz und durch seinen Widerspruch geschützt werde, mag richtig sein in dem Sinne, daß der Dritte zur Abwendung der Zwangsvollstreckung nicht zu klagen genöthigt ist, sondern die Klage des andringenden Gläubigers abwarten kann, denn eine effektive Zwangsvollstreckung findet nur gegen den zur Herausgabe bereiten Dritten statt; allein damit ist im § 690 a. a. O. nicht jedes selbstständige Klagerecht zum Schutze des, die Veräußerung hindernden Anspruches für jenen Dritten negirt und der letztere nicht nothwendig und ausschließlich auf den Beschwerdeweg gegen den die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung nicht beachtenden Gerichtsvollzieher (§ 685 a. a. O.) verwiesen. Wenn der dritte Besitzer sein behauptetes — der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes — Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung gegen den andringenden Gläubiger selbstständig verfolgen will, so kann ihm ein Klagerecht in dieser Beziehung mit negativem Klagezwecke nicht versagt werden. Der § 690 a. a. O. steht — nach Wortlaut und Sinn — nicht entgegen.

Literatur.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar von Dr. H. Rüdorff, Geh.-Ober-Finanzrath. Dritte Auflage, herausgegeben von M. Stenglein, Reichsanwalt. I. Hälfte. Berlin und Leipzig. J. Guttentag 1881.

Die vorliegende dritte Auflage, welche der Verfasser wegen seiner ausgedehnten amtlichen Thätigkeit nicht besorgen konnte, hat die bewährte Form und den Inhalt der früheren Ausgaben im Wesentlichen beibehalten. Auf die ausführliche Einleitung (S. 1—70), welche die Geschichte und das System des Strafg. und der Novelle vom 26. Februar 1876, eine Charakteristik derselben und ihr Verhältniß zum Landesstrafrecht entwickelt, folgt die eingehende, sachgemäße Erläuterung des Einführungsgesetzes und der §§ 1—114 Str. G. B. Hier hat der Herausgeber mit hervorhebenswerther Sorgfalt die Rechtsprechung des Reichsgerichts nachgetragen und sich bemüht, die Einwirkungen der Justizgesetze darzulegen. Vielleicht hätte mit Rücksicht auf die längere Wirksamkeit derselben schon manche ältere Bestimmung nebst den über sie ergangenen Entscheidungen als z. B. nicht mehr praktisch wegbleiben, andrerseits S. 88 nicht das preuß. Holzdiebst.-Ges. vom 2. Juli 1852, sondern das neuere vom 15. April 1878 § 14 und S. 129 das Gefängniß-Reglement vom 16. März 1881 angeführt werden können. Ohne auf Einzelnheiten eingehen zu können, wollen wir im Interesse der Uebersichtlichkeit den Wunsch aussprechen, daß bei umfangreicheren Paragraphen der Inhalt der Noten durch ein kurzes Register zusammengestellt werde.

Die zweite Hälfte soll nach der Anzeige der Verlagshandlung im Laufe des Sommers erscheinen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Justizrath Stelter bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg; — Hänsel bei dem Amtsgericht in Bergen a./R.; — Dr. Stein bei dem Landgericht in Thorn; — Paul Glaser bei dem Landgericht in Breslau; — Elkus bei dem Landgericht in Meseritz; — Steinfeld bei dem Amtsgericht in Höchst; — v. Schlegen bei dem Amtsgericht in Staßfurt; — Dr. Röttig bei dem Landgericht in Neuwied; — Dr. Adolf von Gordon bei dem Amtsgericht in Oeynhausen; — Dr. Hirsch bei dem Kammergericht in Berlin; — Adolf Rothenberg bei dem Amtsgericht in Schlochau.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Albrecht bei dem Amtsgericht in Pasewalk; — Barbo bei dem Landgericht in Freiburg; — Karl Wilhelm Bernhard August Alfred Schmidt in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen; — Ludwig Martin bei dem Landgericht in Regensburg; — Havemann zu Dargun bei dem Landgericht in Güstrow.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Benecke zu Siegen ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm ernannt worden; — dem Rechtsanwalt und Notar Kühne in Landeshut ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Glatz angewiesen.

Todesfälle.

Justizrath Breitenbach in Danzig; — Dr. Rommel in Flensburg; — Justizrath Ranschenbusch in Hamm; — Arnold in Sonneberg; — Justizrath Krönig in Hamm; — Selcke in Bromberg; — Justizrath Dr. Immwalle in Quakendrück.

Ordensverleihungen.

Verliehen sind: Den Justizräthen Bley in Quedlinburg und Weder in Magdeburg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — den Justizräthen Evers in Celle, — Dr. Hildebrand in Münden und Linckeimann in Hannover der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Ein Büreau-Vorsteher

wird von einem Rechtsanwalt gesucht. Offerten unter **J. C.** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein Anwaltssekretair,

militairfrei, mit guten Referenzen, 24 Jahre alt, sucht, da er auch englisch spricht und correspondirt, im Büreau eines Anwalts einer größern See- und Handelsstadt vom 1. Januar resp. 1. April f. Stellung und erb. Off. sub **X. Y.** in d. Exp. d. Bl.

E. j. Mann, 22 J. alt, Secund., im Just.-Subalt-Dienst vollst. ausgebildet, mit gut. Zeugn., militairfrei, sucht Stellg. bei einem Rechtsanwalt als Büreau-Vorsteher. Gefl. Offerten sub **E. P. 24** an Herrn Felix Freyhoff in Schwedt a./O.

Ein mit guten Zeugnissen versehener junger Rechtsanwalts-Expedient, militairfrei, s. underweit Stellung u. bittet gef. Off. nub **F. 20** an die Exp. d. Bl. zu senden.

Für die Redaktion verantw.: S. Hneule. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 21. Berlin, 1. Oktober. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und [illegible] Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Der achte Deutsche Anwaltstag. — Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts. — Personal-Veränderungen.

Der achte Deutsche Anwaltstag.

Der achte Deutsche Anwaltstag bildet schon insofern einen Abschnitt in der kurzen Geschichte unseres anwaltschaftlichen Vereinslebens, als er der erste ist, der in das zweite Decennium des Bestandes des Vereins fällt. Vor 10 Jahren auf dem Bamberger Anwaltstag wurde die Stiftung berathen und beschlossen. Wenn man auf das Wirken des Vereins zurückblickt, so wird man doch nicht verkennen können, daß er Förderliches für den Stand und das Rechtsleben erstrebt und — — mitunter auch erreicht hat. Noch in einer andern Hinsicht bildet der Heidelberger Anwaltstag einen Abschnitt. Seine Berathungen hatten sich zum ersten Male im Gegensatze zu den früheren Verhandlungen nicht mit Gesetzesentwürfen, sondern mit geschaffenen Gesetzen und den Erfahrungen, welche man mit denselben gemacht hat, zu beschäftigen. Der Eindruck, den die Berathungen in dieser Hinsicht wohl auf Manchen hervorgebracht haben, war doch der, daß die Neuschöpfungen sich noch nicht „eingelebt" haben, und daß bei der Beurtheilung derselben zumeist noch von dem Standpunkte der früheren Gesetzgebungen ausgegangen worden ist. Mehr wie einmal zeigte die Debatte unvermittelte Gegensätze. Dies gilt vorzugsweise den Diskussionen über den Civilprozeß; bezüglich des Strafprozesses dagegen war man im Großen und Ganzen über Das, was man hierin für lückenhaft, mangelhaft und verbesserungsbedürftig hielt, einig.

Es soll nun Aufgabe dieses Artikels sein, im Allgemeinen über die Ergebnisse der Berathungen und den Verlauf derselben zu berichten, und es empfiehlt sich in dieser Beziehung nicht sowohl die einzelnen Reden zu resumiren, da eine solche fragmentarische Wiedergabe mannigfache Mißverständnisse zu erwecken geeignet ist, zudem unsere Zeitschrift doch in der Lage ist, in Kürze die stenographischen Protokolle zu geben, als vielmehr eine übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Berathungen zu bieten.

Doch zuvor einige Notizen über den allgemeinen Verlauf der Verhandlungen. Dieselben nahmen zwei Tage in Anspruch, am ersten Tage wurden an 7 Stunden (von 9 Uhr bis nach 4 mit stündiger Unterbrechung) am zweiten Tage über 4 Stunden (von 9 Uhr bis nach 2) diskutirt. Eröffnet wurden die Sitzungen durch den Vorstand des Vereines, Geheimen Justizrath Dorn, welcher den Rechtsanwalt v. Feder (Mannheim — Heidelberg) als Präsidenten vorschlug, ein Vorschlag, der durch Acclamation gebilligt wurde. Nachdem Rechtsanwalt v. Feder den Vorsitz übernommen hatte, verbreitete er sich in einer Anrede über die Aufgabe der Versammlung und betonte, daß die Verhandlungen des Vereins, trotzdem wir in einer Zeit leben, in welcher sich die Gesellschaft in verschiedene Interessengruppen aufzulösen drohe durch andere Gedanken und Tendenzen getragen würden, „Bewahren wir die ideale Bedeutung unseres Standes als unsere Stütze in den Wirren unseres Berufes." Hierauf bildete er das Bureau, indem er zu stellvertretenden Vorsitzenden den Justizrath Steinbach (Magdeburg) und den Rechtsanwalt Gunzenhäuser (Fürth), zu Schriftführern die Rechtsanwälte Reinach (Mainz), Karl Schott (Stuttgart), Sell (Mannheim) und Oswalt (Frankfurt a/M.) berief. Den Berathungen ging eine Begrüßung des Herrn Prorektors der Universität Geh. Hofrath Professor Dr. Bartsch, der sich zu diesem Behufe das Wort erbten hatte, voraus. Geschlossen wurden die Verhandlungen mit Dankesworten des Präsidenten sowohl an die Berichterstatter als an die Stadt und die Universität, worauf Geheimer Justizrath Dorn noch dem Präsidenten den Dank der Versammlung aussprach.

Ohne Debatte wurde die Vereinsrechnung genehmigt, welche einen erfreulichen Vermögensstand nachwies; durch Acclamation erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes; zum Vorort wurde statt bisher Berlin, Leipzig als Sitz des Reichsgerichts, auf die nächsten 3 Jahre bestimmt. Der Gegenstand, welcher den größten Theil der Berathungszeit des ersten Tages hinwegnahm, war der Bericht von Leonhard und Hellmann über die Erfahrungen auf dem Gebiete der Reichscivilprozeßordnung. Die Berichterstatter, von denen zuerst Justizrath Leonhard und dann Rechtsanwalt Dr. Hellmann die mündliche Vertretung des Referates übernommen hatte, griffen in zweckmäßiger, von der Versammlung gebilligten Weise, ohne sich an die Reihenfolge des gedruckten Berichtes zu halten, die wichtigsten Punkte aus demselben heraus.

Zuerst diskutirte man über die §§ 146, 269, 270, 456 und 291 der Civilprozeßordnung (Mündliche Verhandlung

III des Berichts) und hier zeigte sich sogleich, wie sehr die Ansichten auseinander gingen. So wurde vielfach, aber unter Widerspruch Anderer, darauf hingewiesen, daß der § 470 der Prozeßordnung (Sitzungsprotokoll) den Bedürfnissen der Praxis nicht genüge und Belangreiches unerwähnt lasse (Seite 4 des Berichts).

Am weitesten ging der Antrag vom Rechtsanwalt May (Hamburg), daß alle in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge als mündlich vorgetragen zu gelten haben, falls nicht anderes im Sitzungsprotokolle festgestellt würde. Dagegen hatte Justizrath v. Wilmowski zu § 470 beantragt, statt des ersten Satzes des Abänderungsvorschlags des Referats zu setzen: Anträge der Parteien, Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag zu Protokoll festzustellen.

Bei der sehr lebhaften Debatte über diese das Prinzip der Mündlichkeit berührende Frage wurde mannigfach sich darüber verbreitet, in wie fern sich die vorherige Uebergabe der Schriftsätze an das Gericht (Gerichtsakten) empfehle und wurde von Rheinischen Anwälten, insbesondere Rechtsanwalt Reinach (Mainz), auf den großen Unterschied hingewiesen, ob der entscheidende Richter erst nach Art des französischen Verfahrens die Schriftsätze erhalte und so genöthigt sei, auf die mündlichen Verhandlungen mehr Rücksicht zu nehmen, oder ob durch die Schriftsätze schon vorher der Sachverhalt den Richtern bekannt sei. Das Resultat war die Annahme der Referatsvorschläge zu den §§ 270 und 470.

Der gefaßte Beschluß lautet:

§ 270 Abs. 1. „Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind oder Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, sind auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen."

Abs. 2 bleibt.

Zu Abs. 3 hinzuzufügen:

„Auf Antrag ist im Sitzungsprotokoll festzustellen, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden".

§ 470. „Anträge der Parteien, Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind ebenso, wie Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche (§ 146[1]) zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung geschieht, soweit die Parteien durch Anwälte vertreten sind, mittels eines dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatzes, der als Theil des Protokolls gilt, sonst durch Aufnahme ins Protokoll.

In gleicher Weise sind auch anderweitige Erklärungen der Parteien zu Protokoll festzustellen, sofern der Richter dieselben für wesentlich erachtet, oder der eine Partei vertretende Anwalt die Feststellung beantragt".

Man ging hierauf zur Debatte über die §§ 259 und 437 über (Seite 7 des Berichts). Die Besprechung über diese Paragraphen führte zu mannigfachen Aeußerungen bezüglich der Tragweite der Ueberzeugungstheorie und wurde betont, daß, wie früher man darüber klagen mußte, daß unter der starren formalen Beweistheorie die Richtigkeit des Urtheils zu leiden hatte, nun Befürchtungen beständen, es würde zu subjectiv geurtheilt. Die Ansichten der Versammlung gingen bezüglich der Verbesserungsbedürftigkeit der §§ 259 und 437 weit weniger auseinander, als bei dem vorigen Gegenstand der Verhandlungen. Nachdem der Bericht auf die Mißstände, die durch diese Bestimmungen hervorgerufen werden könnten, nur hingewiesen, aber keinen speziellen Antrag formulirt hatte, so beantragte Rechtsanwalt Haenle (Ansbach), daß von der Erhebung eines angebotenen Zeugenbeweises nur dann Umgang genommen werden dürfe, wenn derselbe sich als rechtlich unerheblich darstelle, nahm aber seinen Antrag zu Gunsten des Antrags vom Rechtsanwalt Beckh (Nürnberg), welcher einen in der Justizkommission des Reichstags bereits von Struckmann gestellten, aber von den Regierungen nicht acceptirten Antrag wieder aufnahm, zurück. Der Antrag Beckh wurde angenommen. Der Beschluß lautet demnach:

> Von dieser Befugniß (der Auferlegung eines Eides) darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beweisaufnahme sich auf die übrigen zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des zugeschobenen Eides erstreckt hat.

Ueber eine Ausdehnung des Mahn- und Mandatsverfahrens, welches im Referate beantragt wurde, konnte sich die Versammlung nicht einigen (Seite 11 des Berichts) und ebensowenig über den Referatsantrag, die gesetzliche Klarstellung der §§ 633, 636, 637 betreffend. Dagegen fand der Antrag des Referenten zum Kapitel der Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung, dahin gehend, daß die Einlegung der Rechtsmittel duech Einreichung bei Gericht zu geschehen habe und daß das Gericht von der erfolgten Einlegung von Amtswegen die Gegenpartei benachrichtigen müsse, die Billigung der Versammlnng und gleichermaßen der Antrag von Rechtsanwalt Westrum (Celle), daß die Einirgung schon vor Behändigung des Urteils erfolgen dürfe. Man war vielfach der Meinnag, daß, wenn auch in der Einreichung bei Gericht und in der Benachrichtigung durch dasselbe, eine Abweichung von dem Systeme unseres Verfahrens liegen sollte, diese doch hinzunehmen sei im Hinblick auf den Uebelstand des geltenden Rechts.

Es wurde also beschlossen:

1. daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr, wie jetzt, durch Zustellung des Schriftsatzes, sondern durch Einreichung desselben bei Gericht zu erfolgen hat nnd (in unabweislicher Consequenz dessen)
2. daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels beziehungsweise die Ladung zum ersten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht von Amtswegen geschehen soll. —
3. Die Einlegung der Rechtsmittel darf schon vor Behändigung des anzufechtenden Urtheils erfotgen. —

Die Versammlnng trat den Ansichten der Referenten, daß der Beweisbeschlnß die Motive, weshalb er erlassen wurde, zu enthatten habe, bei. Der Unterschied zwischen einem Beweisinterlokut des alten Verfahrens und einem motivirten Beweisbeschlusse wurde von einzelnen Rednern im Gegensatze zu andern

Ansichten hervorgehoben. Man beschloß demnach auf den Antrag Hellmann's zu VII 3 des Berichtes:

> Der Anwaltstag ist der Ansicht, daß es geboten sei, dem § 324 der Civilprozeßordnung als Ziff. 5 beizufügen:
>
> „die Gründe der Beweisanordnung".

Annahme fand ferner der Antrag des Referates bezüglich der Zustellungen (Seite 5 und 6 des Berichtes) auf Hinzufügung zu den § 162:

> „wenn dieser ein Anwalt und die Vollmacht dem Gegner mitgetheilt ist. Andernfalls können die Zustellungen mit rechtlicher Wirkung an den Prozeßbevollmächtigten oder die Partei erfolgen."

Bezüglich der Anträge über das Kostenfestsetzungsverfahren, welche eine Vereinfachung desselben bezweckten, konnte die Versammlung sich nicht einigen. Einverstanden war sie, daß gegen die Versäumung eines Termins, sofern der Einspruch nicht statthaft ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Bericht Seite 6) zuzulassen sei.

Beschluß:

> Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird einer Partei auch gegen die Versäumung eines Termins ertheilt, sofern der Einspruch nicht statthaft ist. —

Ebenso wurde der Antrag des Referats zu § 430 (Seite 8 des Berichts) mit dem Zusatzantrage Wilmowski's, den Einspruch gegen das Urtheil zu gestatten, wenn dasselbe auf der Eidesversäumniß beruht, zum Beschluß erhoben.

Beschluß:

> „Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so gilt der Eid als verweigert. Der Einspruch ist gegen das Urtheil zu gestatten, wenn dasselbe auf der Eidesversäumniß beruht."

Zu den §§ 273 und 509, Theilurtheil, fand ein Antrag des Rechtsanwalts Haenle Zustimmung. Es sei dem zweiten Absatz des § 273 Folgendes hinzuzufügen:

> „Es (das Theilurtheil) muß unterbleiben, wenn durch dasselbe die Revisibilität des ganzen Rechtsstreits aufgehoben wird."

Der Antragsteller ging von der Ansicht aus, daß es nicht in die Machtvollkommenheit des Instanzrichters gegeben werden könne, darüber zu entscheiden, ob eine Sache revisibel werde oder nicht.

Beim Beginne der Verhandlungen des zweiten Sitzungstages beschäftigte sich die Versammlung mit dem Antrage v. Wilmowski über das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Der Antrag wurde durch das in der juristischen Wochenschrift (Seite 126 und folg. Nr. 16 u. 17 dieses Jahrgangs) bereits besprochene Vorgehen des Dresdner Oberlandesgerichtes veranlaßt. Die Thesen, welche v. Wilmowski aufstellte und zu der er noch einen Abänderungsantrag stellte, wurden angenommen und lauten in der modifizirten Fassung nun:

1. Die im § 49 der Rechtsanwalts-Ordnung dem Vorstande der Anwaltskammer übertragene Aufsicht und die im § 58 bestimmte entsprechende Verpflichtung umfaßt alle Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowohl diejenigen, welche eine ehrengerichtliche Bestrafung nach § 62 herbeiführen können, als auch andere.

   Der Vorstand ist berechtigt, die an ihn gerichteten Beschwerden, auch wenn sie den Antrag auf ehrengerichtliche Bestrafung enthalten, zunächst selbst zu prüfen, Ermittelungen nach § 58 zu veranlassen, die Beschwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweisen; sowie wegen Handlungen und Unterlassungen, welche der Vorstand nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kund zu geben.
2. Der Vorstand hat Vorfälle, für welche er eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, in allen Fällen, nach erlangter Kenntniß selbständig zu prüfen, ob sie eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, und dieselbe ohne Rücksicht auf die Ansicht des Vorstandes in gesetzlicher Weise zu verfolgen; sie kann aber nicht beanspruchen, daß der Vorstand alle Anträge, welche an denselben behufs ehrengerichtlicher Untersuchung gerichtet werden, zur Prüfung und Veranlassung an sie abgiebt.

   Die dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im § 59 der Rechtsanwalts-Ordnung übertragene Aufsicht umfaßt nur die Aufsicht darüber, daß der Vorstand formell ordnungsmäßig die ihm obliegenden Geschäfte betreibt, und seine Geschäftsführung nicht verzögert; dagegen nicht eine Aufsicht über die Mitglieder der Anwaltskammer, nicht eine Entscheidung über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Vorstandes und nicht eine Aufsicht darüber, ob die Beschlüsse des Vorstandes sachgemäß sind.

   Außer der, dem Oberlandesgerichte obliegenden Entscheidung darüber, ob Beschlüsse oder Wahlen gesetzwidrig sind, und außer dem geordneten Instanzenwege hinsichtlich der Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung, unterliegt die sonstige materielle Prüfung eines Beschlusses des Vorstandes keiner Beschwerde und keinem Aufsichtsrechte.

Hierzu wurde von Rechtsanwalt Schanz (Dresden) noch ein Zusatz folgenden Inhalts beantragt und angenommen:

> Der deutsche Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß der im Königreich Sachsen entstandene Konflikt rücksichtlich der Disciplinargewalt über die Rechtsanwälte der Abhülfe im Sinne der Entscheidung des Ehrengerichts in Dresden dringend bedarf und überläßt dem Vorstande das diesbezügliche Vorgehen.

Mit Einstimmigkeit erfolgte die Annahme, ein Beleg dafür, wie sehr die Versammlung von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die Dresdener Entscheidung sowohl den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung entgegenstehe, als die Selbständigkeit der Anwaltskammervorstände gefährde.

In die mündliche Begründung des Berichtes über die Strafprozeßordnung theilten sich die Referenten Dr. Geiger (Frankfurt a/M.) und Munckel (Berlin). Verworfen wurde

Digitized by Google

der Antrag Geiger's, jeden Zeugen einzeln und nach seiner Vernehmung zu beeidigen, sowie der weitere, daß das Gericht bei anscheinender Unzuverlässigkeit einer Zeugenaussage die Beeidigung unterlassen könne. Angenommen wurde der Antrag zu § 199 S. 15 des Berichtes mit dem Zusatze, daß die Beschwerde gegen die vom Angeklagten beantragte vom Gerichte abgelehnten Beweiserhebung und Voruntersuchung Suspensiveffect haben solle.

Beschluß:

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Anträge des Angeklagten auf Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Beweiserhebungen dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn aus den Anträgen hervorgeht, daß die beantragten Beweiserhebungen auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß sind oder daß die gestellten Anträge den Zweck haben, die Entscheidung der Sache hinauszuziehen. — Dem Angeklagten steht gegen den ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat Suspensiveffect.

Mit warmen überzeugenden Worten begründete Referent Munckel seinen bereits im Berichte energisch vertretenen Antrag, die Zulässigkeit der Berufung gegen die erstinstanziellen Urtheile der Strafkammern betreffend; mit Einstimmigkeit wurde der Ausspruch zum Beschlusse erhoben und zwar ohne alle Debatte,

„daß die Einführung der Berufung gegen die erstinstanziellen Urtheile der Strafkammern ein dringendes Bedürfniß sei."

Die Versammlung schloß sich dem Gutachten des Referates auf Seite 27 des Berichtes (wie folgt) an:

„Das Verfahren über die Wiederaufnahme bedarf in mehrfacher Beziehung eine Abänderung:

1. Nach § 407 entscheidet über den Antrag das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird.

   In der Praxis geht die Entscheidung, soweit thunlich, sogar von denselben Gerichtspersonen aus.

   Die Analogie der §§ 23 ff. scheint zu verlangen, daß diejenigen richterlichen Personen, welche das angefochtene Urtheil gefällt haben, auch über das außerordentliche Rechtsmittel nicht befinden dürfen.
2. Das Gericht hat über den Antrag zweimal Beschluß zu fassen: einmal nach § 409 über seine Zulässigkeit, dann nach § 410 über das Ergebniß der etwa auf den Antrag hin vorläufig verfügten Beweisaufnahme.

   Das Verfahren wird dadurch, unter Umständen erheblich in die Länge gezogen.
3. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

   Daß die in der Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgestellten Grundsätze für das erste Gericht bindend sind, ist nicht ausdrücklich angeordnet.
4. Die sofortige Beschwerde ist kein für den Angeklagten dienliches Rechtsmittel.

   Denn das Beschwerdegericht hat nur im Vorverfahren mitzuwirken. Hat es die Wiederaufnahme seinerseits angeordnet, so ist das Gericht I. Instanz in der neuen Hauptverhandlung in keiner Weise an die Ansicht des höheren Richters gebunden, und seine neue Entscheidung wiederum nur der Revision unterworfen."

Bezüglich der Revision wurde der Antrag Munckel angenommen:

daß das Rechtsmittel der Revision durch die bloße Einlegung derselben gewahrt würde.

Bei der kurzen Besprechung darüber war die Aeußerung des Justizrathes Mecke (Leipzig) von Bedeutung, daß nach den bestehenden einschlägigen Bestimmungen das Revisionsgericht genöthigt sein kann, eine Revisionsbitte abzuweisen, obgleich in dem angefochtenen Urtheile eine (nicht gerügte) Nichtigkeit liege. Die Anträge Munckels hinsichtlich des Inhaltes des Sitzungsprotokolles, dahin gehend, daß gegen dessen Inhalt Gegenbeweis zulässig sei, sowie auf Streichung des § 300 der Strafprozeßordnung, d. i. auf Beseitigung der Rechtsbelehrung des Präsidenten, wurden angenommen, ingleichen die Anträge des Referenten Dr. Geiger in Betreff der Vertheidigungskosten und der Privatklage.

Sie lauten:

§ 499 Absatz 2:

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, sowie die Kosten der Vertheidigung müssen der Staatskasse auferlegt werden.

und § 150 Absatz 1:

Dem zum Vertheidiger bestellten, sowie in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung dem erwählten Vertheidiger, sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Ferner

1. Die Privatklage findet bei allen Antragvergehen in dem Falle Statt, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat;
2. das Recht als Nebenkläger aufzutreten muß jedem Verletzten zuerkannt werden;
3. zu Gunsten des Privatklägers ist das Rechtsmittel des Einspruchs einzuführen.

Von Nürnberger Collegen war ein Antrag, die anwaltschaftliche Gebührenordnung betreffend, veranlaßt durch die bekannten Aeußerungen des Reichstagsabgeordneten Jäger im vorigen Reichstage, eingekommen. Man vereinigte sich zu folgendem Beschlusse in dieser Hinsicht: die Angelegenheit dem Vorstande mit dem Anheimgeben zu überweisen, weitere Schritte zu thun, wenn eine Revision der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte in Angriff genommen wird. — —

Die Anzahl der Anwesenden war geringer, als man füglich erwarten konnte. Hieran mochte einerseits die ungünstige Witterung, andererseits der Umstand Schuld gewesen sein, daß die Versammlung so kurz vor Beendigung der Ferien stattgefunden hat. Es waren nach den drei erschienenen Präsenzlisten 155 Rechtsanwälte erschienen. Darunter gehörten, vorausgesetzt, daß ich richtig gezählt habe, 5 dem Reichsgerichte an. 58 waren aus Preußen gekommen und zwar zum Theil aus weiten Entfernungen (Posen, Husum, Danzig), mit 25 Anwälten war das Großherzogthum Baden vertreten, das Großherzogthum Hessen mit 10, Bayern mit 16, das Königreich Sachsen mit 10,

Württemberg mit 8, die beiden Mecklenburg mit 7, die Hansestädte mit 4, das Reichsland mit 4, die Sächsischen Herzogthümer mit 3, Lippe-Detmold mit 2 und aus Anhalt sowie Braunschweig war ein Rechtsanwalt erschienen. Aus Ungarn war, wie bei fast allen unsern Anwaltstagen, der Pester Anwalt Koenyei anwesend.

Daß sich in dem herrlichen, freundlichen Heidelberg, der altberühmten Universitätsstadt, zu dem Ernste der Berathungen mancherlei vergnügte Stunden der Muße bieten würden, war voeauszusehen, überraschend jedoch war der ungemein freundliche Empfang von Seiten der Stadt, wie der Hochschule. Sowohl von dem Herrn Oberbürgermeister, sowie von dem Herrn Prorektor der Universität wurden uns schon am Vorabend der Sitzungen, zu denen uns bereitwilligst die Aula eingeräumt woeden war, herzlichste Begrüßungsworte entgegengebracht. Aus den Festlichkeiten erwähne ich die Extrafahrt nach Neckarsteinach mit seinen schönen Ruinen und den Kommers im Bandhause des Schlosses, der durch eine wahrhaft prächtige Beleuchtung des Otto-Heinrichs-Bau noch verschönert wurde. Daß bei dem Festessen ernste und humoristische Toaste nicht fehlten, begreift sich doch wohl bei redegewohnten Anwälten von selbst. Den ersten Toast brachte Geheimee Justizrath Dorn auf den Kaiser und den Großherzog von Baden aus.

Auf einen Toast auf die Stadt und die Hochschule Heidelberg erwiderte der Herr Oberbürgermeistee und der Herr Prorektor mit sinnigen kernigen Trinksprüchen und auch der Herr Oberst v. Horn brachte einen peächtigen Toast aus, in welchem unter lautem Beifall der Anwesenden Gajus und Ulpian auf eine Weise citirt wurden, die jedes Rechtsgelehrten würdig gewesen wäre. S. H.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom 1. Juni bis 31. Juli 1881.

I. Zum Strafgesetzbuche.

1. § 19.

Zuchthausstrafe kann bei Zusammenfluß nach geringeren Abschnitten als nach Monaten bemessen werden, nicht aber nach Bruchtheilen von Monaten. Urth. des III. Sen. v. 18. Juni 1881 (1419/81).

2. §§ 46, 218.

Die Nichtfortsetzung des Gebrauchs von Mitteln zue Abtreibung der Leibesfrucht kann nur dann als freiwilliger Abstand vom Versuch beurtheilt werden, wenn die Abtreibung nur durch die Fortsetzung bewiekt werden sollte. Urth. des III. Sen. v. 4. Juni 1881 (1018/81).

3. § 49.

Beihülfe durch Rath ist strafbar, wenn auch dee Rath sich nicht auf Ausführung eines Theils des Thatbestandes bezieht oder die Hülfe nicht wesentlich war. Urth. des II. Sen. v. 5. Juli 1881 (t574/81).

4. § 73 Str. G. Bch. § 450 Str. Pr. O.

Die Vollstreckbarkeit eines amtsrichterlichen Strafbefehts schließt die nochmalige Verfolgbarkeit derselben That unter einer schwerer strafbaren Beurtheilung nicht aus. Urth. des I. Sen. v. 2. Juni t881 (1195/81).

5. § 131.

Auf Verächtlichmachen einer einzelnen, eine bestimmte Person und einen bestimmten Fall betreffenden obrigkeitlichen Anoednung kann § 131 angewendet werden. Urth. des II. Sen. v. 21. Juni 1881 (1324/81).

6. § 164.

In der wissentlich unwaheen Anzeige, es habe ein Anderer verbotene sozialistische Schriften verbeeitet, liegt falsche Anschuldigung, wenn auch die Schriften nicht existiren, nicht verboten sind oder nicht verboten werden konnten. Bei falscher Anschuldigung einer That, die nur bei bestehender Gegenseitigkeit mit einem auswärtigen Staate strafbar ist, muß, um Strafe verhängen zu können, das Bestehen der Gegenseitigkeit festgestellt weeden. Urth. des III. Sen. v. 2. Juli 1881 (1578/81).

7. § 180, 48.

Wer eine andere Person unter Anbietung von Belohnung bestimmt, ihm ein Mädchen zu verkuppeln, ist der Anstiftung zur Kuppelei aus Eigennutz schuldig. Urth. des II. Sen. v. 14. Juni 1881 (1249/81).

8. § 180.

Die gewohnheitsmäßige Kuppelei umfaßt alle einzelnen Kuppeleien als Collektivreat. Es kann deshalb nicht wegen einer Kuppelei gestraft werden, welche von einer früheren Verurtheilung wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei begangen ist. Urth. des I. Sen. v. 7. Juli 1881 (1719/81).

9. § 185.

Die Beleidigung, die dadurch verübt wird, daß ein Offizier als durch sein außerdienstliches Benehmen zum Tragen einer Offiziersuniform unwürdig bezeichnet wird, enthält keine Berufsbeleidigung. Urth. des I. Sen. v. 13. Juni 1881 (1436/81).

10. §§ 185, 73, 74.

Wenn Jemand durch eine Aeußerung mehrere Personen beleidigt, kann nue idealer Zusammenfluß mehrerer Beleidigungeu angenoamen werden. Urth. des 1. Sen. v. 14. Juli 1881 (1685/81).

11. § 186.

Dieser Paragraph ist nicht anwendbar auf einen brieflich nur gegen den Beleidigten ausgesprochenen Vorwurf. Urth. des III. Sen. v. 29. Juni 1881 (1562/81).

12. § 193.

Beleidigungen, welche nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen verübt werden, sondern nur bei Gelegenheit einer solchen, sind nicht straflos. Ist die Beleidigung zu solcher Wahenehmung verübt, so kann die Absicht zu beleidigen nicht blos aus dem Inhatte der Aeußerung gefolgert werden. Urth. des III. Sen. v. 15. Juni 1881 (1417/81).

13. §§ 2t8, 2t9, 220, 49.

Der Versnch der Abtreibung dee Leibesfrucht an einer Schwangeren ist nur als Theilnahme am Verbrechen der letzteren strafbar. Urth. des II. Sen. v. 24. Juni 1881 (1338/81).

14. § 229.

Die Eigenschaft, die Gesundheit zu zerstören, liegt in dem Begriffe „Gift", und ist eine besondere Feststellung hierüber nur bei „anderen Stoffen" erfoederlich. Urth. des I. Sen. v. 30. Juni 1881 (1559/81).

15. § 239.

Die Einsperrung einer Person, die eine widerrechtliche

Digitized by Google

Handlung begangen hat, bis zur Beseitigung der Widerrechtlichkeit ist nicht strafbar, auch wenn eine obrigkeitliche Person anwesend ist, ohne Hilfe zu leisten. Die Einsperrung Dritter, um die erstere Person festzuhalten, ist strafbar. Die Möglichkeit der Selbstbefreiung hebt den Thatbestand nicht auf. Urth. des III. Sen. v. 18. Juni 1881 (1357/81).

16. § 242 Str. G. Bch. und preuß. Feld- und Forstpolizeigef. v. 1. April 1880 § 18.

Ausgerodetes Buschwerk auf Feldern, auf denen es noch lagert, gehört zu den Bodenerzeugnissen, deren Entwendung bei einem Werthe unter zehn Mark als Felddiebstahl zu strafen ist. Urth. des III. Sen. v. 1. Juni 1881 (949/81).

17. § 242.

Durch eigenmächtige Zurückbehaltung einer fremden Sache als Pfand wird Diebstahl nicht begangen. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1881 (1052/81).

18. § 243 Ziff. 2.

Einbruch erfordert keine Beschädigung der Verwahrungsmittel und liegt vor, wenn ein Dieb zum Zwecke des Diebstahls eine verschlossene Thüre aus den Angeln gehoben und durch Wiedereinheben den Verschluß wieder hergestellt hatte.

Urth. des III. Sen. v. 1. Juni 1881 (1233/81).

19. § 243 Ziff. 2 Str. G. Bch.

In dem gewaltsamen Zurückbiegen eines Scheunenthores zum Zwecke eines Diebstahls, welcher durch Einkriechen eines Menschen durch die entstandene Oeffnung verübt wird, liegt Einbruch. Urth. des II. Sen. v. 5. Juli 1881 (1550/81).

20. § 246.

Sachen, deren Gewahrsam durch ein Rechtsgeschäft mit der Verpflichtung zur Zurückgabe oder Ablieferung an einen Andern erlangt wurden, sind anvertraut; so z. B. Geld, welches ein Bevollmächtigter zur Ablieferung an seinen Vollmachtgeber erhielt. Urth. des III. Sen. v. 12. Juli 1881 (1071/81).

21. §§ 247, 59.

Wenn ein Diebstahl an einer Sache verübt wird, welche sich nicht im Gewahrsam des Eigenthümers befindet, ist sowohl dieser als der Inhaber Verletzter; und kein Strafantrag erforderlich, wenn einer von beiden nicht Angehöriger des Diebes ist. Ein Irrthum des Diebes hierüber ist ohne Wirkung. Urth. des II. Sen. v. 1. Juli 1881 (1052/81).

22. § 263.

Darin, daß ein Vermögensvortheil betrüglich erlangt wurde, liegt das Merkmal der Rechtswidrigkeit des Vortheils. Urth. des I. Sen. v. 13. Juni 1881 (1433/81).

23. § 263.

In der Fahrt auf der Eisenbahn ohne Fahrbillet und ohne Absicht der Meldung kann Betrug gefunden werden. Urth. des I. Strafsen. v. 20. Juni 1881 (1424/81).

24. § 263.

Ein Hauseigenthümer, der Miethraten cedirt, dann aber diese unter Verschweigung der Cession für sich einnimmt, begeht Betrug. Urth. des II. Sen. v. 12. Juli 1881 (1632/81).

25. §§ 263, 361 Ziff. 4.

Bettelei unter Vorspiegelung unwahrer Thatsachen kann als Betrug strafbar sein. Urth. des I. Sen. v. 4. Juli 1881 (1366/81).

26. §§ 267, 271, 348.

Die von einem preußischen Ortsvorsteher ausgestellten Zeugnisse über den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude zum Zwecke der Erhebung von Brandentschädigungsgeldern sind keine öffentlichen Urkunden. Urth. des II. Sen. v. 3. Juni 1881 (1248/81).

27. § 284.

Gewerbsmäßiger Betrieb des Glücksspiels kann nur angenommen werden, wenn ein bestimmter Fall des vollendeten Spiels bewiesen ist. Urth. des I. Sen. v. 28. Juni 1881 (1463/81).

28. §§ 286, 59.

Das Spielen in auswärtigen Lotterien (Art. IV. Ziff. 1 preuß. Verord. v. 25. Juni 1867) ist nicht strafbar, wenn der Spieler sich im Irrthum über die Zulassung der Lotterie in Preußen befand. Urth. des I. Sen. v. 9. Juni 1881 (1369/81).

29. § 289.

Nach preußischem Landrechte hat der Vermiether ein Retentionsrecht auf die Illaten nicht nur für fälligen oder laufenden Miethzins, sondern auch für künftig verfallenden, bis zur Beendigung des bestehenden Miethsvertrags. Urth. d. II. Sen. v. 5. Juli 1881 (1519/81 u. 1631/81).

30. § 293.

Eine gemeinschaftliche Jagdausübung liegt nicht schon im gleichzeitigen Jagen, sondern es ist Einheitlichkeit der That und gemeinschaftliches Zusammenwirken erforderlich. Dagegen ist es ohne Belang, ob ein Mitwirkender das Wild für sich oder einen Andern occupiren wollte. Urth. des 1. Sen. v. 16. Juni 1881 (1399/81).

31. § 293.

Die unter diesen Paragraph fallenden Jagdvergehen sind ohne Antrag verfolgbar. Urth. des I. Sen. v. 23. Juni 1881 (1483/81).

32. § 294.

Gewerbsmäßiges Jagdvergehen ist ein Collektivreat, welches die Bestrafung der einzelnen Jagdausübungen, abgesehen von deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung, ausschließt. Urth. des III. Sen. v. 18. Juni 1881 (1419/81).

33. § 314.

Ein Wasserberechtigter, der eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum verursacht, ist strafbar, wenn er auch das Wasser nicht höher gestaut hatte, als er zu thun berechtigt war. Urth. des II. Sen. v. 8. Juli 1881 (1608/81).

34. § 340.

Die wissentliche Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes nach Maß oder Art der Strafe durch einen Lehrer, ist, wenn dieselbe eine Mißhandlung bildet, als Körperverletzung in Ausübung des Amtes strafbar. Urth. des I. Sen. v. 30. Juni 1881 (1601/80).

35. § 348.

Ein Beamter, der bewußtermaßen eine falsche und rechtlich erhebliche Thatsache beurkundet, ist strafbar, auch wenn ihn keine rechtswidrige Absicht leitete. Urth. des 1. Sen. v. 9. Juni 1881 (1413/81).

36. § 348.

Berichte eines Gerichtsvollziehers über die von ihm bewirkte Zwangsvollstreckung, Beitreibungslisten und Dienstregister sind keine öffentlichen Urkunden im Sinne des § 348, wohl aber

Digitized by Google

die von Gerichtsvollziehern über Zwangsvollstreckungen errichteten Protokolle. Urth. des II. Sen. v. 14. Juni 1881 (1173/81).

37. § 359.

Die von Privatwaldeigenthümern angestellten Forstaufseher sind auch nach dem preuß. Forstdiebstahl-Ges. v. 15. April 1878 als Forstpolizeibeamte anzusehen. Urth. des II. Sen. v. 3. Juni 1881 (1225/81).

II. Zur Strafprozeß Ordnung.

1. § 43 Str. Pr. O.

Allgemeine Feiertage sind nur solche, welche die Gesammtheit der Bevölkerung eines Orts zur Geschäftsruhe verpflichten. Der Charfreitag ist in Bayern kein allgemeiner Feiertag. Urth. des 1. Sen. v. 2. Juni 1881 (1418/81).

2. §§ 51, 244 Str. Pr. O.

Die Vernehmung eines zur Zeugnißverweigerung berechtigten Zeugen darf nicht deshalb unterlassen werden, weil er die Belehrung über sein Verweigerungsrecht nicht aufzufassen im Stande ist. Urth. des III. Sen. v. 14. Juli 1881 (1650/81).

3. §§ 56, 60, 65 Str. Pr. O.

Die Nichtbeeidigung eines Zeugen kann nicht allein durch den Hinweis auf § 56 Ziff. 3 motivirt werden. Urth. des III. Strafsen. v. 18. Juni 1881 (1352/81).

4. § 66 Str. Pr. O.

Zeugen, welche nach Eröffnung des Hauptverfahrens commissarisch eidlich vernommen wurden, können in der Hauptverhandlung unter Berufung auf den geleisteten Eid vernommen werden. Urth. des Ferien-Sen. v. 27. Juli 1881 (1933/81).

5. §§ 79, 376, 392 Str. Pr. O.

Wenn ein Sachverständiger unter Versicherung auf einen im Allgemeinen geleisteten Eid vernommen wurde, kann das Revisionsgericht auf Beschwerde prüfen, ob der Sachverständige einen genügenden Eid geleistet hatte. Urth. des III. Sen. v. 13. Juli 1881 (1448/81).

6. § 156 Str. Pr. O.

Die Verlesung des Strafantrags in der Hauptverhandlung ist selbst dann nicht erforderlich, wenn das Vorliegen eines wirksamen Antrags bestritten ist. Ist der zuständige Staatsanwalt selbst der Beleidigte, so kann er den Strafantrag schriftlich zu den Akten bringen. Urth. des I. Sen. v. 16. Juni 1881 (1422/81).

7. §§ 199, 214, 215, 217 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Zustellung der Anklage oder des Eröffnungsbeschlusses zieht die Aufhebung des Urtheils dann nicht nach sich, wenn der Angeklagte Anträge nicht stellt und hierdurch auf die Zustellung stillschweigend verzichtet. Urth. des II. Sen. v. 13. Juli 1881 (1697/81).

8. § 217, 377 Ziff. 8 Str. Pr. O.

Ein Angeklagter, der die Wahl eines Vertheidigers dem Gericht angezeigt hatte, ist, wenn dieser zur Hauptverhandlung nicht geladen wird, in seiner Vertheidigung beschränkt. Urth. des II. Sen. v. 8. Juli 1881 (1521/81).

9. §§ 259, 415 Str. Pr. O.

Die Einstellung des Verfahrens wegen Mangels eines erforderlichen Strafantrags schließt eine neue Verfolgung auf rechtzeitigen Antrag eines Berechtigten nicht aus. Urth. des II. Sen. v. 13. Juli 1881 (1710/81).

10. § 261 Str. Pr. O.

Bürgerliche Rechtsverhältnisse zu entscheiden, ist der Strafrichter nur insoweit berufen, als dies für Entscheidung über die Anklage erforderlich ist. Urth. des III. Sen. v. 11. Juni 1881 (1297/81).

11. § 273 Str. Pr. O.

Der im Sitzungsprotokoll beurkundete Urtheilstenor ist bei Widerspruch zwischen Protokoll und Urtheil maßgebend. Urth. des I. Sen. v. 9. Juni 1881 (1397/81).

12. §§ 293, 295 Str. Pr. O.

Wegen eines Strafausschließungsgrundes ist keine besondere Frage zu stellen, sondern bei Annahme des letzteren die Hauptfrage zu verneinen. Urth. des I. Sen. v. 27. Juni 1881 (1557/81).

13. § 309 Str. Pr. O.

Wenn die Geschworenen die Schuldfrage mit 7 gegen 5 Stimmen bejahen, so liegt hierin ein sachlicher Widerspruch und kann im Berichtigungsverfahren das Stimmenverhältniß geändert werden. Urth. des I. Sen. v. 9. Juni 1881 (1435/81).

14. § 338 Str. Pr. O.

Gegen Freisprechung kann der Angeklagte nur insoweit Rechtsmittel einwenden, als eine ihn benachtheiligende Entscheidung getroffen ist, nicht auch wegen prozessualer Gesetzesverletzungen. Urth. des III. Sen. v. 11. Juni 1881 (1297/81).

15. §§ 338, 355, 358, 359, 381, 384, 385 Str. Pr. O.

Die Revision eines Staatsanwalts, welche in der Begründung für den Fall zurückgezogen ist, daß die Revision des Angeklagten verworfen wird, kann keine Beachtung finden. Urth. des Ferien-Sen. v. 27. Juli 1881 (1735/81).

16. §§ 407, 408, 410, 411 Str. Pr. O.

Bei Beschlußfassungen über Wiederaufnahme des Verfahrens ohne contradiktorische Verhandlung ist die Strafkammer mit drei Richtern zu besetzen und eine Vorlage der Beschlüsse an die Staatsanwaltschaft nicht erforderlich. Urth. des III. Sen. v. 1. Juni 1881 (1270/81).

17. §§ 410, 413 Str. Pr. O.

Wenn der Beschluß auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig wurde, muß das aburtheilende Gericht in die Hauptverhandlung eintreten und den Straffall aufs Neue aburtheilen, wenn auch jener Beschluß unbegründet war. Urth. des I. Sen. v. 30. Juni 1881 (1596/81).

18. § 492 Str. Pr. O. § 79 Str. G. Bch.

Wenn bei successiver Aburtheilung eines Angeklagten eine Gesammtstrafe zu erkennen wäre, bei Fällung des zweiten Urtheils aber das erste noch nicht rechtskräftig ist, kann das Gericht nur die Einzelstrafe ausmessen, die Bemessung der Gesammtstrafe aber einem nach Eintritt der Rechtskraft zu erlassenden Nachtragsurtheile überlassen. Urth. des III. Sen. v. 6. Juli 1881 (1490/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. R.-Konk. O. § 210 Ziff. 3.

Eine von dem Kaufmann nicht unterschriebene Bilanz ist unwirksam und befreit ihn nicht von Bestrafung aus § 210. Urth. des II. Sen. v. 14. Juni 1881 (1206/81).

Digitized by Google

2. §§ 135, 136, 146 R. Gew. O. (nach Fassung des R. G. v. 17. Juli 1878).

Der Umstand, daß ein Fabrikherr die Uebertretung der Vorschriften wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei Strafe verboten hat, entschuldigt denselben noch nicht, sondern nur die Feststellung, daß die Uebertretung trotz möglichster Ueberwachung vorgekommen ist. Urth. des III. Sen. v. 18. Juni 1881 (1157/81).

3. §§ 13, 21 R. G. v. 1. Juni 1870 betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Die inländische Staatsangehörigkeit geht durch den Erwerb einer ausländischen noch nicht verloren, der Verlust wird also durch eine im Auslande erlangte Naturalisation nicht bewiesen; es muß vielmehr noch fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande bewiesen sein. Urth. des I. Sen. v. 2. Juni 1881 (925/81).

4. § 1 R. G. v. 28. Okt. 1871 über das Reichspostwesen.

Der zweimeilige Umkreis ist vom äußersten Ende des Ursprungsortes bis zum Anfange des Bestimmungsortes nach der Luftlinie zu bemessen, nicht nach den Grenzen der Gemarkung. Urth. des I. Sen. v. 27. Juni 1881 (1517/81).

5. §§ 43—49, 69 R. G. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w.

Für das Nichtbeachten eines die Eheschließung hindernden Umstands ist derjenige Standesbeamte haftbar, welcher an sich zuständig ist, auch wenn er einen andern Standesbeamten zur Eheschließung ermächtigt, nicht der Ermächtigte. Urth. des II. Sen. v. 14. Juni 1881 (1208/81).

6. § 19 R. G. v. 21. Oktbr. 1878, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die Uebergabe einer auf Grund des citirten Gesetzes verbotenen Schrift an einen Einzelnen gilt nur dann als strafbare Verbreitung, wenn sie geschah, damit der Einzelne sie einer Mehrzahl von Andern gebe, oder wenn eine auf mehrfache Verbreitung berechnete Anstalt gegeben ist, wie eine Leihbibliothek. Urth. des III. Sen. v. 1. Juni 1881 (1123/81).

7. § 19 R. G. v. 21. Oktbr. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Druckschriften im Sinne dieses Paragraphen sind alle Vervielfältigungen auf mechanischem oder chemischem Wege, also auch Photographien. Urth. des III. Sen. v. 29. Juni 1881 (1566/81).

8. §. 10 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Zusatz des holzigen Theils der Tabakspflanze zu Tabakfabrikaten bildet eine Fälschung derselben, wenn dadurch die Qualität des Fabrikats erheblich verschlechtert wird und der Zusatz stillschweigend oder nach Uebereinkunft als ausgeschlossen angenommen werden mußte. Urth. des III. Sen. v. 4. Juni 1881 (1287/81).

9. § 10 Ziff. 2 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ein Kaufmann, der Rübenzucker als indischen Zucker verkauft, ohne einen höheren Preis zu verlangen, nachdem er den ohne besondere Täuschungsmittel fabricirten Zucker bezogen hatte, ist nicht strafbar. Urth. des III. Sen. v. 14. Juli 1881 (1698/81).

10. §§ 10, 12 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmittel u. s. w.

Weizen gehört zu den menschlichen Nahrungsmitteln. Urth. des III. Sen. v. 2. Juli 1881 (1534/81).

11. § 12 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Feilhalten von unreifem Obst unter Angabe des Umstandes, daß dasselbe nur gekocht genossen werden kann, ist nicht strafbar. Urth. des III. Sen. v. 4. Juni 1881 (1216/81).

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Ludwig Martin von Regensburg bei dem Amtsgericht in Dillingen; — Meyer Levy bei dem Kammergericht in Berlin; — Dr. Klasing bei dem Landgericht in Bielefeld; — Carl Sittka bei dem Amtsgericht in Kattowitz; — Kroll bei dem Amtsgericht in Ruhrort; — Albrecht bei dem Amtsgericht in Ueckermünde; — Heinrich Skrodzki bei dem Amtsgericht in Johannisburg; — Strenge bei dem Landgericht in Verden; — Adolf Aronson bei dem Landgericht in Bromberg; — Wilhelm Seeles bei dem Amtsgericht in Remschrid; — Friedrich Eduard Kohn bei dem Landgericht in Dortmund; — Richard Beinert bei dem Amtsgericht in Kempen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Sittka bei dem Amtsgericht in Meßlowitz; — Otto Wachenhusen bei dem Landgericht in Schwerin; — Meyer Levy bei dem Landgericht I in Berlin; — Aronson bei dem Landgericht in Posen; — Justizrath Biel bei dem Amtsgericht in Bergen a. R.

Ernennungen.

Rechtsanwalt Michalski in Krotoschin ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen; — Rechtsanwalt Wolff zu Fürstenwalde zum Notar im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Rintelen in Münster ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen — und der Rechtsanwalt und Notar Weinmann in Schleswig ist zum Justizrath ernannt worden.

Todesfälle.

Ludwig Giehrl in Straubing; — Johann Meisl in Velshofen; — Gottschald in Chemnitz; — Dr. Nicola Kill in Cöln; — Aster in Pirna.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt Esser II zu Cöln ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Offizierkreuzes des Ordens der Königlich italienischen Krone ertheilt.

Ein Büreau-Vorsteher

wird von einem Rechtsanwalt gesucht. Offerten unter **J. C.** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein Anwaltssekretair,

militairfrei, mit guten Referenzen, 24 Jahre alt, sucht, da er auch englisch spricht und correspondirt, im Büreau eines Anwalts einer größern See- und Handelsstadt vom 1. Januar resp. 1. April f. Stellung und erb. Off. sub **X. Y.** in d. Exp. d. Bl.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 22. Berlin, 15. Oktober. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Ob in dem Falle, wenn gegen ein Versäumungsurtheil Einspruch vor Zustellung desselben eingelegt worden ist, nebstdem auch noch nachträgliche Zustellung erforderlich sei? — Vom Reichsgericht (Fortsetzung). — Unanwendbarkeit des § 267 C. P. O. auf den Fall, daß im Urkundenprozesse die Urkunden der Klage nicht beigefügt sind. Vgl. §§ 556, 560 C. P. O. Unzulässigkeit der Umleitung des Urkundenprozesses in der Berufungsinstanz. § 559 C. P. O. — Personal-Veränderungen.

Ob in dem Falle, wenn gegen ein Versäumungsurtheil Einspruch vor Zustellung desselben eingelegt worden ist, nebstdem auch noch nachträgliche Zustellung erforderlich sei?

Diese Frage hat in Nr. 18 des lfd. Jahrg. d. Z. eine Erörterung erfahren, welche weder in Ansehung des Inhaltes der Frage, wie sie dort gestellt ist, noch durch ihre Lösung und deren Motivirung zu befriedigen vermag.

Vorerst ist nämlich diese Frage, insoweit es sich dabei um die weitere Verfolgung des eingelegten Einspruches von Seite des Einspruchsklägers und dessen richterliche Bescheidung handelt, überhaupt nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Einlegung des Einspruches gegen ein Versäumungsurtheil rechtswirksam auch schon vor Zustellung des Urtheiles, also vor Beginn der in § 304 d. R. C. P. O. normirten Nothfrist, geschehen kann. Allein eben in Consequenz dieser — auch der gedachten Erörterung zu Grunde gelegten — Voraussetzung kann der gestellten Frage eine rechtliche und praktische Bedeutung nur in Rücksicht auf die Möglichkeit der weiteren Verhandlung und Entscheidung über den betreffenden — als rechtzeitig erhoben zu erachtenden — Einspruch zukommen, insofern nämlich solche Möglichkeit von der vorherigen Zustellung des betreffenden Urtheiles wollte abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung entbehrt nun aber die erwähnte Deduktion der genügenden Motivirung, und beruht, insoweit solche versucht ist, auf einer Verwechslung der hier vorliegenden Rechtsfrage mit den Voraussetzungen der allegirten Prozeßvorschriften. Insbesondere erscheint als verfehlt die Argumentation aus § 283 d. R. C. P. O. und den betreffenden Motiven (zu § 273 d. Entw.); denn dort ist, wie der klare Wortlaut ergiebt, Norm darüber gegeben, ob und in wie weit eine Partei von einem verkündeten Urtheile sofort nach der Verkündung zu dem Zwecke „Gebrauch machen" könne, um auf Grund, sonach in Consequenz desselben weitere Anträge behufs Fortsetzung des Verfahrens zu stellen.

Abgesehen nun aber davon, daß jene Prozeßvorschrift gar nicht in Ansehung der dort in Abs. 2 aufgestellten Regel, sondern vielmehr umgekehrt nur in Rücksicht auf die dort vorbehaltenen sonstigen Ausnahmsbestimmungen der R. C. P. O. hierher maßgebend sein soll, sonach als Argument hier gar nicht dienen kann, ist doch wohl einleuchtend, daß der gegen ein Versäumungsurtheil erhobene Einspruch nichts weniger, als eine Fortsetzung des betreffenden Prozesses „auf Grund des (angefochtenen) Urtheiles," und eine Verwerthung desselben im Sinne des § 283 Abs. 2 zum Zwecke hat, indem vielmehr umgekehrt die Beseitigung des Urtheiles damit bezweckt wird, wie denn auch nach § 307 die Einlegung des formell zulässigen Einspruches allein schon genügt, um das damit angefochtene Versäumnißurtheil außer Wirksamkeit zu setzen, und die Erlassung eines weiteren Urtheiles zu veranlassen, wobei der Inhalt des angefochtenen Versäumungsurtheiles ganz außer Betracht zu bleiben hat. Es ist darum offenbar unzulässig, davon zu reden, daß durch den Einspruch eine „Fortsetzung des Verfahrens auf Grund eines Urtheiles" bezweckt werde.

Was dann aber die allegirten Ausnahmsbestimmungen (§§ 304, 477 u. 514 d. R. C. P. O.) angeht, so kann hieraus eine Vorschrift, wodurch die Zustellung des betreffenden Urtheiles absolut geboten ist, eben so wenig entnommen werden, als solche in dem hierher bezüglichen § 288 vorliegt; vielmehr läßt sich aus jenen Gesetzesstellen die Nothwendigkeit der Zustellung eines Urtheiles nur mittelbar insofern ableiten, als vermöge Gesetzes von der Thatsache und von dem Zeitpunkte der geschehenen Zustellung die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit des gegen das Urtheil eingelegten Rechtsmittels oder die Nachweisung abhängig ist, daß ein Rechtsmittel gegen das Urtheil wegen Ablaufes der Frist nicht mehr zulässig, sonach das Urtheil in Rechtskraft getreten und damit die gesetzliche Voraussetzung erfüllt sei, um auf Grund desselben weitere Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens nach Sachlage stellen zu können. So richtig und selbstverständlich es nun auch ist, daß die Einlegung sowie die (formelle) Zulässigkeit und Begründung der Berufung, wie auch der Revision gegen ein Urtheil die vorherige Zustellung des

betreffenden Urtheiles eben deshalb als unumgänglich erfordert, weil nach den betreffenden besonderen Vorschriften in §§ 477 u. 514 cit. diese beiden Rechtsmittel überhaupt nur erst nach Zustellung des damit anzufechtenden Urtheiles und nur innerhalb der erst von da an beginnenden Nothfrist — nicht früher, wie auch nicht später — mit Wirkung eingelegt werden, also die Urtheilszustellung ein wesentliches Requisit für die Bemessung der Statthaftigkeit und Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels bildet: ebenso gewiß bringt es die hier vorausgesetzte Auslegung des § 304, wonach der Einspruch schon sofort nach Verkündung des Urtheiles und ohne vorherige Zustellung desselben statthaft ist, als selbstverständlich mit sich, daß für den Einspruch eine, die Urtheilszustellung direkt oder auch nur indirekt erfordernde, Ausnahmsbestimmung nicht besteht.

Es läßt sich dieses Erforderniß insbesondere auch nicht aus der Rücksicht auf die Möglichkeit ableiten, daß ohne Nachweis der Urtheilszustellung der Richter mit Bescheidung des Einspruches gegen ein bereits rechtskräftig gewordenes Urtheil behelligt werden könne; denn diese Möglichkeit besteht auch bei den übrigen Rechtsmitteln, und bleibt auch selbst dann, wenn die das Rechtsmittel einlegende Partei dem Gerichte wirklich Nachweis darüber vorgelegt hat, daß und wann auf ihr Betreiben das von ihr angefochtene Urtheil der Gegenpartei zugestellt worden sei, immerhin insofern übrig, als nebstdem doch auch die Möglichkeit besteht, daß das nämliche Urtheil schon früher auf Betreiben der Gegenpartei der das Rechtsmittel einlegenden Partei zugestellt worden war, und die von dort an schon in Lauf gekommene Nothfrist bei Einlegung des Rechtsmittels schon verflossen ist — eine Eventualität, welche gerade bei Versäumnißurtheilen häufiger eintreten wird, als der Fall, daß die zum Einspruche veranlaßte Partei zuerst die Zustellung des gegen sie erlassenen Urtheiles zu betreiben sich veranlaßt findet.

Es wird darum auch bei dem Einspruche ebenso, wie es bei den übrigen Rechtsmitteln der Fall ist, als genügende Sicherung gegen die gedachte Möglichkeit das Interesse gelten können, welches die Gegenpartei daran hat, ein Rechtsmittel, welches von der andern Partei gegen ein durch unbenützten Ablauf der betreffenden Frist bereits zur Rechtskraft gelangtes Urtheil eingelegt worden ist, durch Geltendmachung dieses Hindernisses und durch Vorlagen des betreffenden Zustellungsnachweises bei Gericht zu bekämpfen.

Wie wenig Behelf für die hier angefochtene Anschauung die dafür allegirten „norddeutschen Protokolle" zu bieten geeignet sind, ergiebt sich zunächst daraus, daß nach dem klaren Wortlaute des ersten daraus allegirten Passus dort ausdrücklich der Fall vorausgesetzt ist, daß von einem Endurtheile „Gebrauch gemacht werden soll" — was, wie bereits erwähnt, bei der Einlegung des Einspruches gegen ein Versäumnißurtheil offenbar nicht geschieht.

Wenn dann im zweiten Passus der Nachweis der „Behändigung" des Versäumnißurtheiles von Seiten des „Einsprechenden" zu dem Zwecke als erforderlich erachtet wird, damit der Richter ersehen könne, ob der Einspruch rechtzeitig erhoben sei, so liegt es am nächsten, daß diese Auffassung und resp. Bemerkung auf der Ansicht beruhe, es sei auch beim Einspruche die vorherige Zustellung des Urtheiles ein wesentliches Requisit für die Statthaftigkeit und Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels — was aber hier als richtig nicht vorausgesetzt wird. Ebendarum trifft aber auch der supponirte Zweck der — übrigens gar nicht bestehenden — Proceßvorschrift über absolute Nothwendigkeit der Urtheilszustellung, um nämlich „die Nothfristen in Lauf zu setzen", bei dem Einspruche gar nicht zu, und da es sich bei der hier erörterten Frage auch um die Voraussetzungen für die Nachweisung der bereits eingetretenen Rechtskraft des betreffenden Urtheiles zum Zwecke seines Vollzuges oder sonstigen weiteren, durch seine Rechtskraft bedingten, Verfahrens ebensowenig handelt, als um den in § 671 vorgesehenen Fall der Zwangsvollstreckung, sondern umgekehrt um die Feststellung, daß das angefochtene Urtheil noch nicht rechtskräftig, und darum der Einspruch als formell statthaft zu erachten sei, so kann die Urtheilszustellung hier auch nicht insoweit als erforderlich erkannt werden, als durch sie und ihre Nachweisung die Rechtskraft eines Urtheiles und deren Constatirung bedingt ist und hierzu erforderlich erscheint. Es bleibt sonach keinerlei Grund dafür übrig, daß in dem hier gedachten Falle die Zustellung des betreffenden Versäumnißurtheiles ein absolut wesentliches Erforderniß für die Verhandlung und Bescheidung des Einspruches sei; dagegen kann wohl nicht verkannt werden, daß insofern als bei Erörterung der hier besprochenen Prozeßfrage vorausgesetzt wird, daß bei Einlegung des Einspruches selbst die Zustellung des Urtheiles noch nicht geschehen sei, alles und jedes Bedenken sogar ganz gegenstandslos erscheint, weil solchen Falles der Ablauf der Einspruchsfrist und die Möglichkeit schon eingetretener Rechtskraft des Urtheiles eo ipso ausgeschlossen ist, also gar kein Grund und Zweck für das Erforderniß der Urtheilszustellung und ihrer Nachweisung denkbar bleibt. K.

Vom Reichsgericht.

(Fortsetzung des Artikels in Nr. 20.)

Das Gemeine Recht.

Die Grundsätze des Ehescheidungsrechts für Hamburg werden zwar formell durch ein Partikulargesetz (Statuten von 1605 Theil 2 Titel 11 Artikel 8 und 9) gebildet, stellen aber sich materiell als Grundsätze des gemeinen deutschen protestantischen Kirchenrechts dar und sind nur vom Boden des kirchlichen Rechtes auf den der bürgerlichen Gesetzgebung verlegt worden. Die Verletzung dieser Grundsätze begründet die Revision. Als eine Verletzung dieser Grundsätze wird vom Reichsgericht erachtet, daß das Oberlandesgericht eine Ehe wegen Verurtheilung des Mannes zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Versuchs der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Mädchen unter 14 Jahren geschieden hat. Die Scheidungsklage ist vom Reichsgericht zurückgewiesen. Nr. 552/81 I. vom 23. Juni 1881. — Der Regel nach geht die Alimentationspflicht als eine höchst persönliche Verbindlichkeit nicht auf die Erben des Verpflichteten über. Die L. 5 § 17 D. de agnosc. et al. tib. (25, 3) macht jedoch eine Ausnahme zu Gunsten des höchst bedürftigen Vaters. Dieses Gesetz ist ein Rescript, das einen einzelnen Fall entscheidet, seinem Grundgedanken nach aber die Erben der vermöge des Pietätsverhältnisses alimentationspflichtiger Kinder ausnahmsweise dann in die Obligation der letzteren eintreten läßt, wenn sich die Eltern in großer Dürftigkeit befinden. Daß darin aus-

Digitized by Google

drücklich nur vom Vater die Rede iſt, muß ſchon nach allgemeinen geſetzlichen Auslegungsregeln für unerheblich erachtet werden. Willkürlich iſt es auch und findet namentlich in dem Wortlaute des Geſetzes keinen Anhaltspunkt, die Verpflichtung daran zu knüpfen, daß der Erblaſſer bereits Alimente geleiſtet habe. Nr. 419/81 III. vom 10. Mai 1881. — Gemeinrechtlich bedarf ein Vergleich über nicht fällige auf Grund der Blutsverwandtſchaft zu leiſtende Alimente zu ſeiner Gültigkeit der richterlichen Prüfung und Beſtätigung. Dem widerſpricht auch nicht l. 8 § 2 D. de transact. (2, 15), da dieſe Stelle nach richtiger Auslegung nur außergerichtliche Vergleiche über ſolche Alimente geſtattet, welche auf Vertrag beziehungsweiſe Schenkung beruhen. Nr. 419/81 III. vom 10. Mai 1881. — Bei Familienfideikommiſſen iſt in Ermangelung einer Anordnung des Stifters über die Succeſſionsordnung auf die geſetzliche Erbfolgeordnung als die vom Stifter präſumtiv gewollte zurückzugehen. In Ermangelung einer Anordnung des Stifters iſt zu unterſtellen, daß er es bei derjenigen Succeſſionsordnung belaſſen wollte, welche bei unterbliebener Fideikommißerrichtung eingetreten wäre. Nr. 533/81 I. vom 2. Juli 1881. — Die Erbſchaftsantretung, ſoweit ſie durch Worte erklärt wird, iſt an keine beſtimmte Form gebunden und es iſt nicht vorgeſchrieben, daß die Antretung vor einer beſtimmten Behörde oder einer beſtimmten Perſon erfolge. — Es iſt rechtsirrthümlich, wenn der Berufungsrichter einem Angebot, welches der berufene Erbe ſeinem perſönlichen Gläubiger dahin macht, er wolle denſelben durch Verpfändung von Nachlaßgrundſtücken ſicherſtellen, allgemein die Bedeutung einer pro herede gestio abſprach. Als pro herede gestio muß jede Handlung gelten, in welcher der Wille des berufenen Erben, Erbe zu ſein, zum Ausdruck gelangt; das geſchieht nicht allein durch ſolche Handlungen, welche eine andere Auslegung als die, Erbe ſein zu wollen, überhaupt nicht zulaſſen; auch nicht allein durch ſolche Handlungen, welche eine andere Auslegung für die Regel nicht zulaſſen, vielmehr kann jener Wille auch durch ſolche Handlungen zum Ausdruck gelangen, welche geeignet ſind, dieſen Willen zum Ausdruck zu bringen. Ob der Wille in einem ſolchen Falle als vorhanden anzunehmen ſei, iſt nach den Umſtänden feſtzuſtellen. Nr. 530/81 I. vom 15. Juni 1881. — Man mag zugeben, daß die L. 20 § 4 de Serv. praed. urb. 8, 2 direkt ſich auf die modernen deutſchen Nachbarverhältniſſe nicht anwenden läßt. Jedenfalls findet aber in ihr das auch ſonſt und namentlich unmittelbar vorher und nachher (§§ 2 und 5 cod.) geltend gemachte Prinzip ſeinen Ausdruck, daß der Neubau eines berechtigten Hauſes zwar das dieſem zuſtehende Recht nicht erlöſchen läßt, dies aber doch nur dann gelten darf, wenn mit dieſem Neubau nicht Aenderungen verbunden ſind, welche die Laſt des dienenden Grundſtücks erſchweren. Nr. 434/81 III. vom 5. Juli 1881. — Der Aichpfahl, anderwärts Merkpfahl oder Mahlpfahl genannt, wird zu dem Zwecke geſetzt, die Höhe zu bezeichnen, bis zu welchem die Inhaber von Waſſermühlen oder andern Waſſertriebwerken den natürlichen Stand des Waſſers durch Stauanlagen zur Vermehrung der Triebkraft deſſelben erhöhen dürfen. Er hat die Bedeutung eines Grenzzeichens und zwar, wenn er unter Mitwirkung der zuſtändigen Behörde geſetzt iſt, als ein mit allgemeiner Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ausgeſtattetes öffentliches Grenzzeichen. Nr. 526/81 I. vom 11. Juni 1881. — Die Beſtimmungen in Betreff der Rechtswirkung der Verpfändung eines Waarenlagers, taberna (l. 34 pr. D. de pign. 20, 1) ſind inſoweit, als danach der Pfandbeſteller durch die Pfandbeſtellung an der gewerbsmäßigen pfandfreien Veräußerung der vorhandenen Waaren nicht behindert iſt, anzuſehen als eine beſondere Anwendung des auch in den l. 6—8 cod. und der l. 1 cod. quere res. pign. 8, 17 befolgten Grundſatzes, daß eine beſtellte Generalhypothek ſich nicht erſtreckt auf ſolche Gegenſtände, deren Verpfändung der Pfandbeſteller offenſichtlich nicht beabſichtigt haben konnte. Dieſe grundſätzlichen Entſcheidungen müſſen daher auf andere entſprechende Fälle eine Anwendung finden. Und da man einem Gewerbetreibenden, welcher eine Generalhypothek beſtellt, nicht die Abſicht unterlegen kann, daß er ſich hierdurch den Fortbetrieb ſeines Gewerbes habe unmöglich machen wollen, ſo kann einer ſolchen Hypothek hinſichtlich aller derjenigen Gegenſtände, welche der Pfandbeſteller als Gewerbtreibender behufs gewerbsmäßiger Veräußerung beſitzt oder herſtellt, keine weitergehende Wirkung beigelegt werden, als diejenige iſt, welche die Verpfändung eines Waarenlagers hinſichtlich der einzelnen vorhandenen Waaren begründet. Angewendet auf den Fall der Veräußerung eines fertig gebauten Schiffes durch den Schiffbauer, gegen welchen Generalhypothek beſtand. Nr. 163/81 III. vom 13. Mai 1881. — Aus dem gemeinrechtlichen Rechtsſatze, daß die Kontraktsforderungen des Fiskus mit einer geſetzlichen Hypothek an dem Vermögen des Schuldners verſehen ſeien, darf die Folgerung gezogen werden, daß der Fiskus durch die Beſtellung eines Bürgen neben der ihm gegen den Hauptſchuldner zuſtehenden Hypothek auch noch wegen derſelben Forderung eine geſetzliche Hypothek erworben an dem Vermögen des Bürgen. Nr. 4/81 III. vom 28. Juni 1881. — Das Spielen in einer Staatsklaſſenlotterie darf nicht nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts über das Spiel beurtheilt werden. Die in Bezug auf daſſelbe abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte können auch nicht als gegen die guten Sitten verſtoßend und deshalb nngültig angeſehen werden, ſondern müſſen als erlaubte und civilrechtlich gültige Geſchäfte erachtet werden, gleichviel ob die betreffende Klaſſenlotterie vom Staate veranſtaltet iſt, deſſen Unterthanen die Kontrahenten ſind, oder von einem anderen Staate. Allein dieſe Grundſätze können dann nicht zur Anwendung kommen, wenn nicht bloß das Colligiren, das Abſetzen von Looſen beſtimmter Klaſſenlotterien, ſondern auch das Spielen in denſelben bei Strafe geſetzlich verboten iſt. In einem ſolchen Falle ſind die über den Verkauf von Looſen zu dieſen verbotenen Lotterien geſchloſſenen Verträge ungültig und es kann bei den Gerichten des Staates, in welchen jenes Verbot beſteht, ein Anſpruch auf Zahlung des Kaufpreiſes für ſolche Lotterieloose nicht erhoben werden. Eines ausdrücklichen Ausſpruchs im Strafgeſetze, daß die dem Verbote zuwider abgeſchloſſenen Geſchäfte auch civilrechtlich unwirkſam ſein ſollen, bedarf es nicht. Nr. 440/81 III. vom 24. Juni 1881. — Die l. 8 cod. de nov. 8, 42 iſt nicht dahin zu verſtehen, daß es einer ausdrücklichen wörtlichen Erklärung des Gläubigers darüber bedürfe, um die Entlaſſung des Schuldners aus ſeiner bisherigen Verbindlichkeit anzunehmen, man wird vielmehr auch konkludente Handlungen dazu hinreichend finden, wenn ſie nur überhaupt der l. 8 cit. in Betreff der freigebenden

Erklärung genügen und sich also sagen läßt, daß der Gläubiger durch sie die Verbindlichkeit des früheren Schuldners in der vom Gesetze gewollten, bestimmten unzweideutigen Weise zum Ausdruck gebracht habe. Die Prüfung aber, ob dies geschehen ist als eine Frage der Rechtsanwendung dem Revisionsrichter nicht verschlossen. § 516 Nr. 3 C. P. O. Nr. 429/81 III. vom 17. Juni 1881. — Die const. unica cod. 7, 47 hat gesetzliche Geltung und ist vom Richter in denjenigen Fällen, für welche sie der Gesetzgeber nachweislich erlassen hat, also namentlich in venditionibus et locationibus von Amtswegen zu berücksichtigen. Dieselbe setzt, wenn der Gläubiger beim Verzuge des Schuldners Erfüllung und daneben sein Interesse wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung verlangt, einem derartigen Anspruch insofern Schranken, als derselbe ein duplum nicht übersteigen darf, welches durch die Summe des Werthes der Leistung und des Schadens durch die verspätete Leistung gebildet wird. Auf den Ersatz eines höheren Betrags hat der Gläubiger überhaupt keinen Anspruch. Fordert er die an sich zulässige Summe, so muß der Werth der Gegenleistung in Abzug gebracht werden. Anders liegt die Sache, wenn der Gläubiger beim Verzuge des Schuldners auf die Erfüllung verzichtet und das Interesse wegen der Nichterfüllung einklagt. In diesem Falle würde die Gestattung des Abzugs der Gegenleistung (resp. ihres Werthes) zu dem unrichtigen Resultate führen, daß der Schuldner, obwohl er nicht zu leisten braucht, doch den Werth der Leistung abrechnen, mithin als Betrag des gesammten Interesses nur den einfachen Werth der Leistung zu gewähren hat. Die const. unica setzt nur dem Schadensanspruch in seiner Totalität, nicht der Werthberechnung der nicht geforderten Gegenleistung Schranken. Nr. 324/80 III. vom 27. Mai 1881. — Die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden involvirt eine Schenkung und ist wegen Unterlassung der gerichtlichen Insinuation nur insoweit gültig, als das der Stiftung übertassene Vermögen den Betrag von 500 Solidi nicht übersteigt. Nr. 265/80 I. vom 27. Juni 1881. — Nach gemeinem deutschem Recht müssen bei einer Anfechtung (eines Kontokurrentsaldos) nach den Grundsätzen der condictio indebiti von dem Anfechtenden neben der Willenserklärung über die Voraussetzung einer bestehenden Verbindlichkeit und neben der objectiven Nichtexistenz der letzteren auch noch besondere Umstände nachgewiesen werden welche einen Irrthum über die wahre Sachlage bei ihm anzunehmen gestatten. Nr. 556/81 I. vom 14. Juli 1881. — Kreditirt im Sinne des § 41 Inst. de rer. div. II. 1 hat der Verkäufer nicht nur dann, wenn er seine Sicherheit in der Person des Käufers fand oder wenn er einen bedeckten Kredit erlangte, sondern auch dann, wenn der Käufer ihm Sicherheitsleistung versprach, der Verkäufer diesem Versprechen vertraute und nun in der Erwartung, der Käufer werde dieses Versprechen erfüllen, die Waare dem Käufer anvertraute, der Käufer gleichwohl dieses Versprechen nicht erfüllte. Nr. 141/81 I. vom 29. Juni 1881. — Die Thatsache, daß ein Dritter dem Käufer eines Grundstücks gegenüber mit einer diesen den Besitz desselben nicht entziehenden Realservitut durchdringt, begründet für den Käufer weder einen eigentlichen Eviktionsanspruch, noch — abgesehen von dem Falle der Arglist oder der ausdrücklichen Zusicherung der Freiheit des Grundstücks — einen Anspruch wegen Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes (angenommen auch für den Bereich des bremischen Partikularrechts). Nr. 221/80 vom 30. Mai 1881. —

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Vertragsmäßige und Verzugszinsen sind von dem Bestande der Hauptverbindlichkeit abhängig und insofern accessorischer Natur. Die ersteren werden aber in bestimmten Zeiträumen fällig und damit zu selbstständigen Nebenforderungen; die letzteren laufen, so lange die Säumniß dauert, fort und sind durch die fortdauernde Vorenthaltung der Hauptleistung bedingt, treten der Hauptverbindlichkeit als Surrogat der rechtzeitigen Erfüllung hinzu und erscheinen daher als ein Bestandtheil der Hauptverpflichtung und Gegenstand der Hauptforderung selbst. Daraus folgt nun freilich nicht, daß Verzugszinsen nach ihrem Erwachsen unthellbar sind, nur mit dem Kapital gefordert und eingeklagt werden und der Nachforderung nicht untertiegen können, wohl aber, daß wenn eine Kapitalforderung abgetreten und nichts vorbehalten ist, eben weil die rechtzeitige Leistung Gegenstand der Hauptforderung ist und die Verzugszinsen die versäumte Rechtzeitigkeit vertreten, auch das Recht auf die schon erwachsenen Verzugszinsen abgetreten ist. Nr. 476/80 V. vom 15. Juni 1881. — Zur Begründung der Anfechtung einer Willenserklärung im Sinne des § 27 I. 4 A. L. R. genügt die Thatsache, daß der Erklärende demnächst wegen Blödsinns unter Vormundschaft gestellt ist und weiter die Thatsache, daß der andere Theil mit dem Schaden des ersteren sich zu bereichern gesucht habe. Nr. 662/81 IV. vom 13. Juni 1881. — Die Vermuthung für die Ernstlichkeit der Willenserklärung — § 54 I. 4 A. L. R. kann nicht durch das bloße Bestreiten, daß nach dem Inhalte des Vertrages kontrahirt sei, in Verbindung mit dem Beweis über diese Negative entkräftet werden. Vielmehr gehört zur Widerlegung der Vermuthung die Darlegung von Thatsachen, aus denen sich ergiebt, daß der Vertrag, so wie er niedergeschrieben, nicht dem wahren Willen der Kontrahenten entspreche, also die Darlegung von Thatsachen, welche ergeben, daß entweder die Kontrahenten verabredet haben, daß der Vertrag anders niedergeschrieben werden solle, als vereinbart ist, oder daß bei Niederschreibung des Vertrags ein Irrthum untergelaufen ist oder daß der Vertrag nur scherzweise niedergeschrieben worden. Nr. 705/80 II. H. vom 9. Juni 1881. — Der § 134 I. 5 A. L. R., indem er zum Beweise der Zahlung oder der sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit die Schriftform als nicht erforderlich bezeichnet, erstreckt sich nicht blos auf den Fall, in welchem das bestimmte Objekt der Verbindlichkeit von dem Schuldner geleistet wird, sondern auch auf den Fall, in welchem Gläubiger und Schuldner darin übereinkommen, daß die Schuld durch Aufrechnung getilgt sein solle. Nr. 941/80 I. H. vom 5. Juli 1881. — Im Falle des nach § 291 I. 5 A. L. R. zu leistenden Schadenersatzes unterstellt das Gesetz ohne weiteren Beweis Vorsatz oder grobes Versehen des Erfüllungspflichtigen. Wenn ein Widerspruch zwischen dieser Vorschrift und der des § 890 I. 11 A. L. R. bestehen sollte, so betrifft derselbe nur das im Preußischen Recht nach dem Grade der Verschuldung sich abstufende Maß des Schadenersatzes. Nr. 832/80 I. H. vom 1. Juli 1881. — Eine Verminderung des Kaufpreises, welche nach dem Willen der Kontrahenten das Vermögensinteresse des Käufers für den Fall verzögerten Uebergabe

der verkauften Sache darstellen und einen auf rechtzeitige Erfüllung hinwirkenden Vermögensnachtheil für den Verkäufer bilden soll, unterscheidet sich dem Wesen nach in Nichts von der Bestimmung einer dem Verkäufer für den fraglichen Fall auferlegten Geldzahlung, gegen welche der Käufer den Kaufpreis aufrechnet, und wird ohne Rechtsirrthum als Konventionalstrafe aufgefaßt. § 305 I. 5 A. L. R. Nr. 28/81 V. vom 6. Juli 1881. — Der § 327 I. 5 A. L. R., wenn er dem Uebernehmer die Rückgabe der Sache im Zustande des Empfanges zur Pflicht macht, hat nur die Integrität der Sache hinsichtlich ihrer Substanz im Auge, bezieht sich nicht auf Deteriorationen, welche im gewöhnlichen Laufe der Dinge eintreten, mithin nicht auf jede Veränderung. Die Wandelungsklage findet auch dann statt, wenn die Sache in Folge des vom Geber zu vertretenden Fehlers untergegangen ist oder der Untergang aus anderer Ursache — ohne Verschulden des Uebernehmers nach erklärtem Rücktritt vom Vertrage eingetreten ist. Dahin gehört auch der Fall, wenn ein Thier zum Schlachten und der Verwerthung seiner Bestandtheile verkauft, aber die Vernichtung der letzteren polizeilich angeordnet und diese Anordnung durch die Krankheit des Thieres und die Gesundheitsgefährlichkeit seines Fleisches, also durch den Fehler bewirkt ist, welchen der Verkäufer zu vertreten hat. Nr. 421/80 I. H. vom 31. Mai 1881. — Nach § 19 I. 6 A. L. R. muß derjenige, welcher ein Polizeigesetz übertreten hat, allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ersetzen, und wird namentlich auch nicht durch ein konkurrirendes Versehen des Beschädigten von der Verpflichtung zum Ersatz des blos mittelbaren Schadens befreit. Nr. 909/80 I. H. vom 2. Juni 1881. — Der § 109 I. 11 A. L. R. spricht ein allgemeines Prinzip aus und ist analoger Anwendung empfänglich. Insbesondere ist er anwendbar auf den Fall, wenn eine Eisenbahn ein Grundstück zu Eisenbahnzwecken eigenmächtig und widerrechtlich in Besitz genommen hat und nicht herausgeben will. Nr. 5/81 II. H. vom 4. Juli 1881. — Der wegen Gewährsmängel retentionsberechtigte Käufer kann nicht deshalb zur Zahlung des rückständigen verhältnißmäßigen Theiles des Kaufgeldes an den Verkäufer verurtheilt werden, weil er das Kaufgeld nicht deponirt hat. Aus § 222 I 11 A. L. R. kann immer nur das Recht des Verkäufers hergeleitet werden, auf Deposition des verhältnißmäßigen Theiles des Kaufgeldes zu klagen. Nr. 483/80 II H vom 4. Juli 1881. — Wenn von einer eingetragenen Post ein Theil abgezweigt und einem Dritten mit der Bedingung übertragen wird, daß er dem Ueberrest in der Priorität nachstehe, so hat diese Bedingung zur rechtlichen Folge, daß der Cessionar mit Ausschluß aller Einreden gegen die Rechtsgültigkeit des Ueberrestes der Forderung immer erst dann zur Hebung gelangen kann, wenn der Ueberrest im vollen Betrage zur Hebung gelangt ist. Nr. 737/80 II H vom 16 Juni 1881. — Nicht nothwendig zu der Uebertragung des Gläubigerrechtes bei der Hypothek ist die Aushändigung des Schuldinstruments an den Cessionar. Die §§ 395—397 I 11 A. L. R. kommen bei der Erwerbung der abgetretenen Forderung nicht in Betracht, sondern handeln nur von den Pflichten, welche dem Schuldner bei der von ihm zu leistenden Zahlung obliegen. Nr. 165/81 I H vom 1. Juli 1881. — Die Kündigung einer Darlehnsforderung ist ein einseitiger Rechtsakt, aber bei der Unbetagtheit der Forderung von den Vertragskontrahenten gewollt und daher einen Theil der Obligation bildend, für beide Kontrahenten von rechtlicher Wirksamkeit. Der durch die Kündigung fixirte Zahlungstermin ist gleich wie der durch Vertrag bestimmte — daher ein substantieller Theil der Obligation und — einmal geschaffen — einheitlich für die Obligation; deshalb wird die Entscheidung des II R., welcher die Wirkungen der von dem Gläubiger ausgegangenen Kündigung für absorbirt erklärt hatte, weil der Schuldner an dem durch die Kündigung bewirkten Verfalltage das Darlehn nicht bezahlt hatte, als rechtsirrthümlich aufgehoben. Nr. 662/81 V vom 2. Juli 1881. — Als absolutes Erforderniß der Regreßklage des Cessionars gegen den Cedenten ist die vorgängige Entscheidung im Prozesse gegen den Schuldner nicht anzusehen, dieselbe bildet allerdings die Regel, dementsprechend ist auch im § 423 I 11 A. L. R. die Entscheidung gegenüber dem abgetretenen Schuldner als regelmäßige Voraussetzung des Regreßanspruchs des Cessionars unterstellt anzusehen. Aber diese Voraussetzung ist eben nur Regel. Vermag der Cessionar darzuthun, daß der Prozeß gegen den abgetretenen Schuldner ein vergeblicher gewesen sein würde, so ist der Gewährleistungsanspruch auch ohne solche als begründet anzusehen. Nr. 452/80 I H vom 28. Juni 1881. — Unter der gerichtlichen Kündigung des § 765 I 11 A. L. R. ist die Klage zu verstehen. Nr. 531/80 I H vom 28. Juni 1881. — Wechselseitige Testamente im Sinne des § 614 I 12 A. L. R. sind auch solche, welche nur wechselseitige Zuwendungen von Todes wegen im allgemeinen und nicht Erbeinsetzungen im strengen Wortsinne enthalten. Nr. 419/80 IV vom 2. Juni 1881. — Nach §§ 9, 10 I 13 A. L. R. kann der Dritte aus einem mit einem Bevollmächtigten, der nicht im Namen des Machtgebers gehandelt hat, abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von dem Machtgeber nicht belangt werden. Nr. 45/81 II H vom 12. Juli 1881. — Im Falle des § 273 I 13 A. L. R. hat der Bereicherungskläger nur zu beweisen, daß der geschäftsfähige Beklagte den Vortheil einmal übernommen und der Beklagte einzuwenden und zu beweisen, daß ihm das Uebernommene durch einen Zufall verloren gegangen ist, bevor er davon wirklich Nutzen gezogen hat. — Im Falle des § 274 a. a. O. dagegen muß der Bereicherungskläger die Thatsache der Uebernahme des betreffenden Objektes und beziehentlich die geschehene Verwendung (§ 267 a. a. O.), außerdem aber auch darthun, daß der Unfähige sich noch im Besitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befindet. Nr. 398/80 I H vom 24. Mai 1881. — Die Anführung des Gläubigers, er habe die eingewendete Zahlung nicht auf die eingeklagte, sondern auf andere Forderungen des Beklagten erhalten, enthält keine Replik, sondern ein motivirtes Leugnen der von dem Beklagten vorgeschützten Einrede der Zahlung. Nr. 920/80 I H vom 5. Juli 1881. — Der Standpunkt der herrschenden Meinung des gemeinen Rechts, daß bei der condicto indebiti der Condizent den Irrthum darzuthun hat, dieser sich aber meist schon aus dem Nachweise des indebitum von selbst ergeben wird, kann abgesehen von durch den Wegfall des Requisits der Entschuldbarkeit sich ergebenden Modifikationen, als der des Preußischen Landrechts bezeichnet werden. Der Schluß aus dem indebitum auf einen Irrthum basirt daher nicht auf einer

Digitized by Google

Rechtsregel und er wird nicht immer gerechtfertigt sein, hängt vielmehr von den konkreten Verhältnissen ab. Nr. 604/80 I vom 11. Juni 1881. — Das „ausdrücklich" im § 233 I 16 A. L. R. erfordert nicht, daß die Erklärung der Angabe an Zahlungsstatt mit ausdrücklichen Worten abgegeben sei, sondern es genügt, daß die Erklärung unmittelbar, durch Worte oder andere Zeichen ausgedrückt (§ 57 I A. L. R.) und nicht aus konkludenten Handlungen erst geschlossen wird. Nr. 820/80 I Ḥ vom 5. Juli 1881. — Die Auffahrung von Schutt auf ein gemeinschaftliches Grundstück Seitens eines Miteigenthümers ohne Genehmigung des andern widersprechenden Miteigenthümers ist für eine das Recht des letzteren verletzende Handlung zu erachten, wenn nicht festgestellt wird, daß sie zum gemeinschaftlichen Vortheile gereicht und dem Widersprechenden unschädlich ist, sollte auch das Grundstück objektiv nicht deteriorirt sein, §§ 10, 17 I 17 A. L. R. Nr. 57/81 II Ḥ vom 16. Juni 1881. — Die Grenzregulirungs-Klage ist eine petitorische Klage; ihr Ziel ist definitive Feststellung der richtigen Grenzlinie und durch diese Ziehung wird festgestellt, daß jeder Theil Eigenthümer bis zur Grenzlinie ist. Sie ist insofern eine Eigenthumsklage und ist dabei auch zunächst zu ermitteln, wieweit das Eigenthum jedes Theiles reicht, und erst wenn dies nicht möglich ist, kommt es auf den Besitz an und auf eine resp. Theilung des streitigen Stücks. Stets ist aber das Resultat Feststellung des Eigenthums in seiner Begrenzung und keineswegs des bloßen Besitzes. Nr. 859/80 II Ḥ vom 13. Juni 1881. — Die §§ 17 und 18 I 19 und § 29 I 22 A. L. R. legen dem Servitutsberechtigten zu Gunsten des Servitutpflichtigen eine Beschränkung dahin auf, daß wenn eine Servitut ohne Nachtheil des Berechtigten auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks eingeschränkt werden könne, dieser sich auf Antrag des Verpflichteten diese Einschränkung gefallen lassen müsse. Indem der A.-R., sagt das R. G., aus diesen Bestimmungen die Befugniß des Servitutberechtigten herleitet, im Falle der Behinderung der Sevitut auf einen Theil des belasteten Grundstücks ohne Weiteres das Recht auf einem anderen Theile desselben auszuüben, falls dadurch der Verpflichtete nicht benachtheiligt werde, verletzt er die citirten Gesetze durch falsche Anwendung. Nr. 728/80 II Ḥ vom 14. Juli 1881. — Der § 2 R. O. vom 9. Dezember 1809 findet auf verpfändete Hypothekenforderungen keine Anwendung. Vergl. § 282 I 20 A. L. R. Nr. 590/80 II Ḥ vom 30. Juni 1881. — Der § 383 I 21 A. L. R. ist dahin zu verstehen, daß der Vertrag wegen Nichtgewährung der Sache in vertragsmäßigem Zustande durch den Vermiether für den Miether unverbindlich wird, sofern letzterer an dieser Nichterfüllung des Vertrags nicht die Schuld trägt. — Die Verpflichtung des Miethers Miethzins zu zahlen, hört auf, wenn ihm die vermiethete Sache nicht vertragsmäßig gewähet wird; ist der Miethszins im Voraus bezahlt, so folgt daraus die Pflicht des Miethers, ihn zurückzuzahlen. Ausreichend zur Geltendmachung des Rechtes des Miethers ist, daß er die Beseitigung der Unbrauchbarkeit der Sache rechtzeitig gefordert hat. Nr. 41/81 V vom 28. Mai 1881. — Mag auch allein in dem wissentlichen Dulden einer der Vorschrift des § 138 I 8 A. L. R. nicht entsprechenden Einrichtung der Fenster im Hause des Nachbars ein wissentliches Geschehenlassen von Anstalten oder Einrichtungen, welche im Sinne des § 43 I 22 A. L. R. die Ausübung des Widerspruchsrechts geradezu unmöglich machen, nicht gefunden werden können, so liegt doch die Sache anders, wenn der Berechtigte in die Anlage der Fenster ausdrücklich und bedingungslos gewilligt hat. In einem solchen Falle kann es keinem Bedenken unterliegen, daß in der vorangegangenen Einwilligung, verbunden mit der darauf folgenden Einrichtung der Fenster, ein wissentliches Geschehenlassen liegt, durch welches mit Rücksicht auf § 199 I 8 A. L. R. das Widerspruchsrecht nach § 43 I 22 a. a. O. verloren geht. Nr. 511/80 II Ḥ vom 16. Mai 1881. — Aus der Einschränkung des Ehemannes bezüglich einseitiger Veräußerung und Verpfändung der gütergemeinschaftlichen Immobilien folgt das Recht der Ehefrau zum Widerspruche gegen solche Dispositionen und zur Anfechtung der in Ueberschreitung jener Gerechtsame vorgenommenen Rechtsakte. (§§ 378 ff. II 1 A. L. R.) Die aus dem selbstständigen Vermögensrechte der gütergemeinschaftlichen Ehefrau sich ergebenden Grundsätze finden auch Anwendung auf die einseitigen Verfügungen des Ehemannes in Form vollstreckbarer Urkunden. (§ 705 Nr. 2 C. P. O.) Nr. 658/81 V vom 22. Juni 1881. — Die dem Richter obliegende Pflicht, in Ehescheidungsfällen die Schuldfrage, auch wenn die Entscheidung, daß die Ehe zu trennen, rechtskräftig geworden ist, selbstständig zu prüfen und zu entscheiden, ist im Falle des § 718a II 1 A. L. R. nicht ausgeschlossen. Nr. 670/81 IV vom 23. Juni 1881. — Der § 745 II 1 A. L. R. enthält eine prozessualische Anweisung für den inländischen Eherichter, bindet nicht das ausländische Ehegericht und ist für dieses nicht gegeben, fällt daher fort und bleibt außer Anwendung, wenn die Scheidung von einem ausländischen Richter ausgesprochen ist. — Nach Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes hat § 735 a. a. O. zwar seine Geltung nicht verloren, seine Bedeutung besteht aber nicht mehr darin, daß er die Reßortverhältnisse zwischen verschiedenartigen Behörden regelt, sondern darin, daß er verschiedene Streitgegenstände einem einheitlichen Verfahren vor demselben Gerichte überweist und bei dieser formellen Bedeutung ist nicht anzunehmen, daß seine nach dem maßgebenden Prozeßgesetz durchaus berechtigte Nichtbefolgung durch das auswärtige Ehegericht einen materiellen Rechtsverlust zur Folge hat und der Klägerin diejenigen Rechte entzieht, welche ihr wegen der Schuld des Beklagten an der Scheidung zustehen. Nr. 29/81 IV vom 27. Mai 1881. — Bei dem Vorhandensein von Adoptivkindern steht den unehelichen Kindern des Adoptivvaters ein Erbrecht an dessen Nachlaß nicht zu. §§ 651, 681, 692 II 2 A. L. R. Nr. 88/81 IV vom 27. Juni 1881. — Eine zur Leitung des Hauswesens und Erziehung der Kinder bestellte Frauensperson ist nicht unbedingt zu den Hausoffizianten zu rechnen; ob sie Hausoffiziantin ist, muß nach allen Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Vergl. §§ 177—187 II 5 A. L. R. Nr. 470/80 I Ḥ vom 3. Juni 1881. — Der § 2163 II 8 A. L. R. läßt seinem Wortlante nach eine zweifache Deutung zu. Man kann ihn sowohl dahin verstehen, daß die Versicherung trotz des Wechsels des Eigenthümers in der Person des ersten Versicherten unverändert fortbestehe, als auch dahin, daß das durch sie geschaffene Rechtsverhältniß objektiv unverändert auf den neuen Eigenthümer übergehe. Ueberwiegende Gründe sprechen aber für die letztere Auffassung. Nr. 273/81 I Ḥ vom 8. Juli

1881. — Die über Vertheilung der Kirchenbaulast, namentlich bezüglich der Personen der Beitragspflichtigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind nicht durch § 31 Nr. 6 der ev. K. Gem. und Synod. O. vom 10. September 1873 und Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1874 aufgehoben. Nr. 21/81 IV vom 16. Juni 1881. Das Gesetz giebt dem Pfarrer kein Recht, die Ausstattung von Pfarrländereien mit Wirthschaftsgebäuden, welche früher nie bei der Pfarre waren, zu verlangen. Nr. 25/81 IV vom 27. Mai 1881.

(Fortsetzung folgt.)

Unanwendbarkeit des § 267 C. P. O. auf den Fall, daß im Urkundenprozesse die Urkunden der Klage nicht beigefügt sind. Vgl. §§ 556, 560 C. P. O.

Unzulässigkeit der Umleitung des Urkundenprozesses in der Berufungsinstanz. § 559 C. P. O.

Erkenntniß des R. G. V. C. S. vom 11. Juni 1881 i. S. Beneckendorf c. Bralitz Nr. 652/81 V. Kammergericht Berlin.

Der Berufungsrichter hat unter Abänderung des ersten Urtheils erkannt, daß die Klage als im Urkundenprozesse unstatthaft, und der Antrag auf Umleitung des Prozesses in den ordentlichen Prozeß als in der Berufungsinstanz unzulässig, abgewiesen werde. Er hat mit Bezug auf §§ 556, 230, 156 der Civilprozeßordnung ausgeführt, daß zur Begründung der Klage die Zustellung der Urkunde oder einer Abschrift derselben an den Beklagten gehörte, die Niederlegung der ersteren auf der Gerichtsschreiberei, zumal ihre Wiederbeibringung und Vorlegung zur Verhandlung nicht erhelle, nicht genüge, dieser Mangel ein wesentlicher sei und durch unterlassene Rüge des Beklagten auf Grund des § 267 der Civilprozeßordnung nicht behoben werde, und daß endlich die in der Berufungsinstanz beantragte Umleitung des Prozesses in das ordentliche Verfahren, da der Antrag nicht bis zum Schlusse der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung gemacht worden, nach § 559 a. a. O. unzulässig sei.

Seitens des Klägers ist die Revision eingelegt und beantragt, das Vorderurtheil aufzuheben, und die Sache Behufs Verhandlung im Urkundenprozesse, eventuell im ordentlichen Prozesse, in die Berufungsinstanz zurückzuweisen. Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revisionsbeschwerde stützt sich zunächst auf die angebliche Verletzung der Vorschriften §§ 124, 156, 230, 267, 556, 560 der Civilprozeßordnung, indem sie für genügend erachtet, daß die die Klage auf den Zinsenrückstand begründenden Urkunden — Grundschuldbrief und Cession — auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden, eventuell aber der Mangel bei der in erster Instanz unterbliebenen Rüge desselben behoben sei. Diese Beschwerde findet in den bezogenen Vorschriften und auch sonst in den Gesetzen keinen Halt.

Der Unterschied des ordentlichen von dem Urkundenprozesse — §§ 230, 555 der Civilprozeßordnung — ist gerade in der Nothwendigkeit begründet, daß in dem letzteren die den Anspruch beweisenden Urkunden gleich der Klage beigefügt, und mit derselben dem Beklagten zugestellt werden — § 556 a. a. O.; — dies Gebot wird von den die vorbereitenden Schriftsätze und deren Zustellung betreffenden Vorschriften — §§ 124, 156 a. a. O. — nicht berührt; die Unterlassung der Rüge dieses Mangels der Klage von Seiten des Beklagten ist ohne Bedeutung, weil die Wahl der Prozeßart nicht der Willkür oder Vereinbarung der Parteien unterliegt, dieselben nicht auf die Befolgung der Vorschrift des § 556 verzichten können, der Richter vielmehr den nicht liquide gemachten Anspruch selbst beim Nichterscheinen des Beklagten von Amtswegen zurückweisen muß — §§ 560, 267 a. a. O. —

Nur ein jede Prüfung erübrigendes Anerkenntniß des Anspruchs — § 278 a. a. O. — konnte den Einfluß des Klagemangels aufheben.

Die Beschwerde behauptet ferner mit Bezug auf §§ 559, 485 a. a. O., daß der in der Berufungsinstanz vom Kläger gestellte Antrag auf Umleitung des Prozesses in das ordentliche Verfahren noch zulässig gewesen sei. Diese Meinung wird von mehreren Kommentatoren der Civilprozeßordnung vertreten, erscheint aber nicht haltbar.

Der Urkunden- und ordentliche Prozeß sind mit einander dergestalt verbunden, daß die Klage zwar die Rechtshängigkeit der Sache auch für den ordentlichen Prozeß begründet, daß auf dieselbe aber zunächst der Urkundenprozeß stattfindet, und dieser nur unter gegebenen Voraussetzungen in den ordentlichen Prozeß übergehen kann, insbesondere, wenn der Beklagte mit Vorbehalt verurtheilt worden ist, oder der Kläger freiwillig von dem Urkundenprozesse bei der mündlichen Verhandlung absteht — §§ 559, 562, 563 a. a. O. — Bis dahin bildet der anhängige Urkundenprozeß einen durch Beschränkung des Angriffs und der Vertheidigung gekennzeichneten besonderen Prozeß mit vollständigem Instanzengange, in welchem Kläger definitiv und in angebrachter Art abgewiesen — § 560 — und Beklagter definitiv und mit Vorbehalt verurtheilt werden kann — 562 —; und welcher sich zu dem bedingt an seine Stelle tretenden ordentlichen Prozeß wie das Prinzipale zum Eventuale verhält. Daher ist, wenn das Gesetz dem Kläger gestattet, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse abzustehen, mit anderen Worten: die Klage in ihrer Qualität und Wirkung als Urkundenklage aufzugeben, eine vollständige Analogie mit der einseitigen Klagezurücknahme — § 243 a. a. O. — vorhanden, und der grundsätzlichen Verbindung der beiden Prozesse dabei dadurch Rechnung getragen, daß die Klage dann als gewöhnliche Klage gilt, und selbst eine bereits im Urkundenprozesse stattgefundene mündliche Verhandlung dies nicht verhindert. Dagegen kann diese Verbindung der beiden Prozesse nicht die Wirkungen eines Urtheils aufheben, welche sich der einseitigen Klagezurücknahme entgegenstellen. Die einseitige Litisrenunziation des Klägers kann sowenig im Urkundenprozesse, wie im gewöhnlichen Prozesse — § 243 a. a. O. — die Kraft des gegen ihn ergangenen Urtheils, und andererseits auch nicht die Berufung des Beklagten gegen das für ihn ergangene obsiegliche Urtheil beseitigen, der Berufung kann vielmehr nur der Berufungskläger entsagen; — § 476 a. a. O. — der ordentliche Rechtsgang kann durch eine solche Prozeß-

Digitized by Google

entsagung nicht abgeschnitten werden. Hieraus schon ist zu folgern, daß auch dem § 559 a. a. O. nicht die behauptete extensive Bedeutung beizulegen ist. Wollte man in dem vorliegenden Falle den Kläger für befugt erklären, in der Berufungsinstanz beliebig den Urkundenprozeß aufzugeben und zu dem ordentlichen Prozesse überzugehen, so würde man dem Beklagten das Recht entziehen, das gegen ihn ohne Recht ergangene vollstreckbare (562 a. a. O.) Urtheil bis dahin, wo die definitive Entscheidung in dem ordentlichen Prozesse ergeht — § 563 a. a. O. — zu beseitigen, und man würde den Berufungsrichter nöthigen, in einer anderen Prozeßart zu verhandeln und zu erkennen, als in der der erste Richter verhandelt und erkannt hat (vergl. § 499 a. a. O.), eine Procedur, von der die Prozeßordnung keine Andeutung enthält, denn auch der § 500 Abs. 4 der Civilprozeßordnung handelt nur von einer Entscheidung, die das Berufungsgericht im Urkundenprozesse zu erlassen hat.

Aber es ist auch sonst aus dem Zusammenhange der Vorschriften §§ 555—562 a. a. O. zu entnehmen, daß § 559 nicht auf die mündliche Verhandlung späterer Instanzen bezogen werden kann. Die Bestimmungen stellen das Verfahren bis zum 1. Urtheil dar, wie sich aus dem Inhalte der §§ 562—564 hinreichend ergiebt. Allerdings bleibt der Urkundenprozeß ein solcher auch für die folgenden Instanzen mit Beibehalt seiner besonderen Eigenthümlichkeiten, und es finden nach § 485 a. a. O. auf das nach dem Schriftwechsel in der Berufungsinstanz eintretende weitere Verfahren die für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Zu diesen Vorschriften gehören aber nicht diejenigen, welche lediglich die Beschaffenheit, Anhängigmachung und Wirkung der Klage, und den sich anschließenden vorbereitenden Schriftwechsel betreffen; §§ 230—245 a. a. O. dieselben behalten ihre Bedeutung für den Prozeß, sind aber für das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz selbstverständlich nicht anwendbar. Deshalb trifft die Bezugnahme des § 485 ebensowenig den von der einseitigen Zurücknahme der Klage handelnden § 243 a. a. O., wie die analoge Vorschrift § 559, die auch wesentlich nur von der Zurücknahme einer Klage in der durch deren doppelte Natur veranlaßten Beschränkung handelt.

Die Beschwerde war hiernach zurückzuweisen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Felix Kaufmann — Julius Basch bei dem Landgericht in Berlin I; — Robert Joachim bei dem Landgericht in Mannheim; — Kleckow bei dem Amtsgericht in Grünberg; — Robert Reinbacher bei dem Landgericht in Lyck; — John James Ferber bei dem Landgericht in Danzig; — Max Herrmann in Szibben bei dem Amtsgericht in Heydekrug; — Waldemar Wilhelm Rudolph Luks bei dem Amtsgericht zu Minskau; — Albert Goldstuecker bei dem Amtsgericht in Neustadt O/S.; — Paul Leporowski bei dem Amtsgericht in Jarotschin; — Peter Aschenauer bei dem Landgericht in Regensburg; — Kundt bei dem Landgericht in Glatz; — Müller bei dem Ober-Landesgericht in Oldenburg; — Dr. jur. Johannes Otfried Kuno Tzschirner bei dem Amtsgericht in Demmin; — Carl Ludwig Schulte in Minden; — Justizrath Carl Heinrich Biel bei dem Amtsgericht in Stralsund.

Kühne zu Landeck hat seinen Wohnsitz nach Glatz verlegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Peter Aschenauer bei dem Landgericht in Kempten; — Dr. L. W. Mayer bei dem Landgericht in Amberg; — Glatte in Grünberg bei dem Landgericht in Glogau; — Gustav Mau bei dem Landgericht in Güstrow; — Franz Otto Voigt in Fürstenwalde bei dem Landgericht zu Frankfurt a/O.; — Justizrath Rützer zu Eisenberg bei dem Landgericht in Altenburg; — Friedrich Müller bei dem Amtsgericht in Oberstein und dem Landgericht in Saarbrücken.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Brand zu Bielefeld ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford, ernannt worden.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizrath Fuisting in Münster — Toobe in Memel — und Salzmann in Breslau ist der Charakter als Geheimer Justizrath — dem Rechtsanwalt und Notar Koschella in Habelschwerdt der Charakter als Justizrath verliehen.

Todesfälle.

Strenge in Verden; — Max Römer in Stuttgart; — Justizrath Eggert in Eisleben.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ludewig zu Stettin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Peus zu Recklinghausen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Ein Büreau-Vorsteher

wird von einem Rechtsanwalt gesucht. Offerten unter **J. C.** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein Anwaltssekretair,

militairfrei, mit guten Referenzen, 24 Jahre alt, sucht, da er auch englisch spricht und correspondirt, im Büreau eines Anwalts einer größern See- und Handelsstadt vom 1. Januar resp. 1. April f. Stellung und erb. Off. sub **X. Y.** in d. Exp. d. Bl.

Ein Rechtsanwalts-Büreau-Vorsteher

sucht per 15. October oder 1. November anderweitig Stellung; gute Empfehlung zur Seite. Offerten sub **A. U. 645** durch Haasenstein & Vogler, Halle a/S., erbeten.

E. j. Mann, 22 J. alt, Secund., im Just.-Subalt.-Dienst vollst. ausgebildet, mit gut. Zeugn., militairfrei, sucht Stellg. bei einem Rechtsanwalt als Büreau-Vorsteher. Gefl. Offerten sub **E. P. 24** an Herrn Felix Freyhoff in Schwedt a/O.

Ein jüngerer Rechtsanwalt

wünscht mit einem älteren Herrn Collegen wegen Geschäftsverbindung (Associirung) in Correspondenz zu treten. Gefl. Off. bef. unter **G. A.** die Exp. d. Bl.

Ein Büreau-Vorsteher

bei einem Rechtsanwalt sucht anderweite Stellung unter bescheidenen Ansprüchen. Antritt kann sofort erfolgen. Gefl Off. sub **W. K.** dieses Blattes.

Ein Rechtsanwalts-Büreau-Vorsteher

sucht per 15. October oder 1. November anderweitig Stellung; gute Empfehlung zur Seite. Offerten sub **B. V. 671** durch Haasenstein & Vogler, Halle a/S., erbeten.

Den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt über Meyers Fach-Lexika (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig) empfehlen wir hiermit besonderer Beachtung.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu als Beilage: Verhandlungen des VIII. Deutschen Anwaltstages zu Heidelberg.

№ 23. Berlin, 1. November. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Wie gelangt der Gläubiger zu einer Bescheinigung der Rechtskraft eines Urtheils ꝛc., wenn der Schuldner zwar eine Berufungsschrift eingereicht, ihre Zustellung aber unterlassen hat? — Muß die Terminsverlegung stets von Amtswegen bekannt gemacht werden? — Arrest auf Forderungen. — Vom Reichsgericht (Schluß). — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Wie gelangt der Gläubiger zu einer Bescheinigung der Rechtskraft eines Urtheils ꝛc., wenn der Schuldner zwar eine Berufungsschrift eingereicht, ihre Zustellung aber unterlassen hat?

Der jüngste Anwaltstag hat aus guten Gründen den Beschluß gefaßt, daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr, wie jetzt, durch Zustellung des Schriftsatzes, sondern durch Einreichung desselben bei Gericht erfolgen soll. Bis jedoch dieser Beschluß die Sanction des Gesetzgebers erhält und zur praktischen Anwendung gelangt, muß man darauf bedacht sein, wie man einem anerkannten Uebelstande des geltenden Rechts am wirksamsten begegnet.

Hat nämlich der Beklagte gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß eine Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht, so werden zwar sofort die Prozeßacten I. Instanz eingefordert (§ 506[1] C. P. O.), es bleibt aber der Willkür des Beklagten überlassen, ob er nach erfolgter Terminsbestimmung die Berufungsschrift dem Gegner zustellen lassen will oder nicht. Unterläßt er, sei es, weil er sich von der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels nachträglich überzeugt, sei es aus Nachlässigkeit oder böser Absicht die Zustellung, so ist eine wirksame Anfechtung des ergangenen Urtheils nicht erfolgt, letzteres also mit Ablauf der Nothfrist in Rechtskraft übergegangen. Es kann also dem Gläubiger die Bescheinigung der Rechtskraft resp. bei einem nicht für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheil eine vollstreckbare Ausfertigung desselben ertheilt werden, wenn er, abgesehen von der ordnungsmäßigen Zustellung, darthut, daß ihm innerhalb der Nothfrist eine Berufungsschrift nicht zugestellt sei. Allein wie sollte der Gläubiger diesen schwierigen Nachweis führen? Das im § 646[2] gewährte Hülfsmittel, nämlich das Zeugniß des Gerichtsschreibers II. Instanz, versagt vorliegend, andre Beweismittel stehen aber nicht zur Verfügung, weil ja die Zustellung durch irgend einen Gerichtsvollzieher des deutschen Reiches bewirkt sein könnte. Sollte auch der Gläubiger von dem in II. Instanz anstehenden Termine Kenntniß erhalten haben und in demselben erscheinen resp. sich vertreten lassen, so ist er doch nicht in der Lage, ein Versäumnißurtheil zu beantragen, da er nicht nachweisen kann, daß er von dem säumigen Theile geladen worden sei. Gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 228[2] ruht also das Verfahren, der Gläubiger kann aber so zu der beantragten Rechtskraftbescheinigung resp. vollstr. Ausfertigung nicht gelangen. Nach Brettner (bei Busch Zeitschr. III S. 333) ist ihm nicht anders zu helfen, als daß der Gerichtsschreiber auf Grund des § 134 die Handacten des Schuldners resp. die einschlägige Zustellungsurkunde einfordert unter der kurz befristeten Verwarnung, daß anderenfalls die vom Gläubiger behauptete Nichtzustellung als erwiesen angenommen wird. Die hier gebotene Aushülfe scheint uns jedoch recht bedenklicher Natur zu sein. Es werden Rechte und Pflichten dem Gerichtsschreiber übertragen, welche sich mit der Stellung und dem Amt desselben schwer vereinbaren lassen. Der Gerichtsschreiber ist vorzugsweise Beglaubigungsbeamter und nur von diesem Gesichtspunkte aus ist ihm die Ausstellung der Rechtskraftatteste ꝛc. zugetheilt worden. Hiernach und nach dem Wortlaute des § 646 ist es Sache der Parteien, ihm das behufs Ausstellung jener Atteste erforderliche Material vorzulegen; ist dasselbe mangelhaft, so weist er den Antrag zurück, ohne daß er ex officio das Fehlende beschafft. Ob er überhaupt zur Androhung von Präjudizien berechtigt ist, kann dahingestellt bleiben; sicherlich ist er zur Einforderung der beklagtischen Handacten nicht befugt. Denn der § 134, aus welchem diese Befugniß hergeleitet wird, ertheilt, wie dies schon seine systematische Stellung im Titel „Mündliche Verhandlungen" ergiebt, doch nur dem Prozeßgerichte die Ermächtigung, auf Grund der mündlichen Verhandlung die Vorlegung solcher Acten anzuordnen, deren Inhalt die Verhandlung und Entscheidung der Sache betrifft. Nach § 387 ist ferner eine Partei nur dann zur Vorlegung einer Urkunde (hier über die Zustellung) verpflichtet, wenn das Prozeßgericht nach mündlicher Verhandlung in Form eines Beweisbeschlusses die Vorlegung anordnet. Alle diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, es kann deshalb von einer unmittelbaren Anwendung der §§ 140, 387 nicht wohl die Rede sein. Ihrer Ausdehnung im Wege der Analogi

ſteht aber die Ungleichartigkeit der Fälle entgegen. Der von Brettner empfohlene Ausweg erſcheint hiernach nicht als zuläſſig. Dagegen bieten ſich dem Gläubiger zwei andere Wege dar, welche ihn, wenn auch nicht gerade ſehr raſch, aber doch ſicher zum Ziele führen. Er kann nämlich, ſobald er von der Terminsbeſtimmung II. Inſtanz Kenntniß erhalten hat, den Gegner unter Darlegung des Sachverhältniſſes vor das Berufungsgericht laden. Dieſes wird in dem neuen Termine zunächſt die Rechtzeitigkeit und Formgültigkeit des eingelegten Rechtsmittels zu prüfen haben; da jedoch hierbei eine Urkunde über die Zuſtellung der Berufungsſcheift nicht vorgelegt werden kann, ſo fehlt es an dem Nachweiſe, daß die Berufung in der geſetzlichen Form und Friſt eingelegt ſei. Es mangelt alſo an einem der geſetzlichen Erforderniſſe und die Berufung des Beklagten iſt, und zwar bei ſeinem Nichterſcheinen durch Verſäumnißurtheil, als unzuläſſig zu verwerfen. Sobald dieſes Urtheil die Rechtskraft beſchritten, hat der Gerichtsſchreiber I. Inſtanz das Rechtskraftatteſt reſp. die vollſtreckbare Ausfertigung des verurtheilenden I. Erkenntniſſes zu ertheilen.

Hat der Gläubiger kein Intereſſe daran, auf dem eben beſchriebenen Wege eine materielle Entſcheidung über die Rechtskraft reſp. Vollſtreckbarkeit herbeizuführen, genügt ihm ein Gerichtsbeſchluß von nur proviſoricher Bedeutung, ſo wird er, wenn ſein Antrag vom Gerichtsſchreiber zurückgewieſen iſt, die Entſcheidung des Prozeßgeeichts in Gemäßheit des § 539 C. P. O. nachſuchen. Letzteres wird nach Lage der Sache nicht umhin können, mündliche Verhandlung anzuordnen und in dem Termine dem Beklagten die Vorlegung der Urkunde über die Zuſtellung der Berufungsſchrift aufzugeben. Kommt derſelbe dieſer Aufforderung nicht nach, ſo beſchließt das Gericht die Ertheilung der beantragten Zeugniſſe, ein Beſchluß, welcher zwar mit der weiteren Beſchwerde anfechtbar, iſt, aber ſofortiger Vollſtreckbarkeit unterliegt. Fraglich könnte es nur ſein, von welchem Gerichte dieſer Beſchluß auszugehen hat. Auf Grund des § 646 nehmen wir jedoch an, daß, da der Rechtsſtreit durch die auf die Berufungsſcheift geſetzte Terminsbeſtimmung, die Einforderung der Acten, auf Grund deren allein die Atteſte auszuſtellen ſind, und durch die Abhaltung des Termins auf die II. Inſtanz gediehen iſt, lediglich der Gerichtsſchreiber kk. Inſtanz und demgemäß auch nur das Berufungsgericht zur Entſcheidung berufen iſt.

Was hier für die Berufung entwickelt iſt, gilt im Weſentlichen auch für dru Einſpruch, nur daß hier das zur Entſcheidung über den Gerichtsſchreiber gemäß § 539 berufene Gericht von ſelbſt gegeben iſt. M—n.

Muß die Terminsverlegung ſtets von Amtswegen bekannt gemacht werden?

Nachdem das Reichsgericht in ſeiner Entſcheidung vom 11. Januar 1881 — Bd. III. S. 375 — den Grundſatz, daß die geſetzlich erforderliche Officiatzuſtellung durch eine Parteizuſtellung nicht erſetzt werden köune, ausgeſprochen hat, gewinnt die Frage, wann nach den Beſtimmungen der C. P. O. eine Zuſtellung von Amtswegen, wann im Parteibetriebe bewirkt werden müſſe, für die Praxis eine erhöhte Bedeutung. Das Geſetz ſelbſt entſcheidet jene Frage nicht in einer jeden Zweifel ausſchließenden Weiſe, ſeine Vorſchriften laſſen ſich auf ein allgemeines, ſtets zutreffendes Princip nicht zurückführen; kein Wunder alſo, wenn in nicht unwichtigen Punkten bereits Meinungsverſchiedenheiten hervorgetreten ſind. So gelangt Baron (Buſch, Zeitſchr. I S. 401), davon ausgehend, daß allemal dann, wenn die Terminsbeſtimmung eine voranſgehende eichterliche causae cognitio (über das Ob des Termins) erfordere, von Amtswegen geladen werden müſſe, zu der Annahme, daß bei Terminsverlegungen Offizialzuſtellung geboten ſei, eine Anſicht, deren Widerlegung im folgenden verſucht werden ſoll. — Darüber, daß eine von Amtswegen eintretende Terminsverlegung auch von Amtswegen den Parteien bekannt gemacht werden muß, kann kein begründeter Zweifel beſtehen: denn man kann unmöglich den Betheiligten die Verpflichtung auferlegen, täglich die vielleicht entfernte Gerichtsſchreiberei aufzuſuchen und durch Einſicht der Prozeßacten zu ermitteln, ob etwa das Gericht eine Terminsverlegung beliebt hätte.

Wird dagegen Seitens einer Paetei der Antrag auf Terminsverlegung geſtellt: ſo muß man ſich vor Augen halteu, daß in jenem Geſuche eigentlich ein doppelter Antrag enthalten iſt, nämlich einmal auf Aufhebung des bereits angeſetzten Termins, ſodann auf Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung. Odwohl beide Anträge einander bedingen, ſo unterliegen ſie dennoch einer verſchiedenen Behandlung. Ueber den erſten Antrag, Aufhebung des Termins, entſcheidet in Gemäßheit der §§ 205, 203 C. P. O. das Prozeßgericht; ſein, in der Regel ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehender Beſchluß müßte daher nach § 294² beiden Parteien oder wenigſtens dem Antragſteller von Amtswegen zugeſtellt werden. Der zweite Antrag wird vom Vorſitzenden ohne Prüfung erledigt; die Zuſtellung liegt hier nach der allgemeinen Vorſchrift des § 191 der betreibenden Partei ob. Hiernach müßte alſo eine doppelte Zuſtellung erfolgen, dies wäre jedoch ein verwerflicher Luxus, es muß deshalb eine einzige Zuſtellung für genügend erachtet werden.

Er fragt ſich nur, welche der beiden Zuſtellungen überwiegt und die andre nach ſich zieht; wir entſcheiden uns für die Parteizuſtellung. In dieſem Sinne hat ſich auch der Geſetzgeber in einem ganz analogen Fall ausgeſprochen. Wenn nämlich der Vorſitzende bei Beſtimmung des Termins die Einlaſſungsfriſt auf Antrag abkürzt, ſo liegt ſtreng genommen eine nicht verkündete und deshalb von Amtswegen zuzuſtellende Verfügung des Vorſitzenden vor; daneben verbliebe die Zuſtellung der Klage der betreibenden Partei. Statt deſſen ordnet § 204² ausdrücklich an, daß die Verfügnng des Vorſitzenden dem Betheiligten abſcheiftlich mitzutheiten iſt, und dieſe Mittheilung muß in derſelben Weiſe erfolgen, wie des Schriftſatzes, auf welchem die Terminsberaumung verfügt iſt. Die Parteizuſtellung wird alſo hier für genügend erklärt.

Daß in dem uns vorliegenden Falle zu dem neuen Termin von Neuem geladen werden muß, iſt nicht ſtreitig und ergiebt ſich daraus, daß die in der Klageſchrift oder in einem vorbereitenden Schriftſatz enthaltene Ladung ſich nur auf den bereits angeſetzten Termin bezog; folgerecht hat ſie mit der Aufhebung deſſelben ihre Kraft und Wirkſamkeit verloren. Soll alſo der Gegner zum Erſcheinen in dem neuen Termin wirkſam verpflichtet werden,

Digitized by Google

ſo bedarf es hierzu nach dem von der C. P. O. angenommenen Grundſatz einer neuen Aufforderung, einer neuen Ladung. —

Die Pflicht zu dieſer Ladung liegt, wie oben bereits angedeutet, dem Antragſteller und nicht, wie die Gegner annehmen, dem Gerichte ob. Die Thätigkeit des letzteren beſchränkt ſich lediglich auf die Prüfung und Feſtſtellung der Erheblichkeit der im Verlegungsgeſuche vorgebrachten Gründe und würde ganz wegfallen, wenn die Gegenpartei ihre Einwilligung zur Verlegung ertheilte; jene gerichtliche Thätigkeit dient alſo nur dazu, die fehlende gegneeiſche Einwilligung zu ergänzen. Wie nun bei ertheilter Einwilligung zweifellos die allgemeinen Grundſätze des Parteibetriebes, namentlich die Vorſchrift des § 191 C. P. O. in Anwendung zu beingen ſind, ſo kann ſicherlich durch eine, jene Einwilligung nur ergänzende Entſcheidung des Gerichts eine Aenderung der allgemeinen Grundſätze nicht bewirkt werden. Es wird zwar noch darauf hingewieſen, daß es dann, wenn Bekl. die Verlegung des Termins nachſucht, an einer ladungspflichtigen Partei fehlen würde; denn „vom Bekl. könne man doch nicht behaupten, daß er verhandeln wolle (§ 191), er muß verhandeln und er will durch die Terminsverlegung nur eine günſtigere Zeit für ſeine Pflichterfüllung erlangen, er hat alſo keine Ladungspflicht.“ Dieſes Räſonnement beweiſt einmal zu viel, weil es auch dem Kläger gegenüber Platz greift, der unter demſelben Präjudiz des Verſäumnißurtheils zum Erſcheinen und Verhandeln verpflichtet iſt; es überſieht ſodann, daß die Einlaſſungspflicht des Bekl. ſich eben nur auf den beſtimmten Termin, zu welchem er geladen iſt, bezieht. Bezüglich des neuen Termins beſteht eine ſolche Pflicht für ihn nicht; es iſt alſo lediglich ſein, allerdings durch die geſetzliche Vorſchrift der gleichzeitigen Anberaumung eines neuen Termins beſchränkter Wille, auf welchem der neue Termin ruht: „da verlangt es, (um mit Baron zu ſprechen) die Billigkeit, daß die Partei die Mühe und vorläufig auch die Koſten übernehme,“ da muß ſie den Gerichtsvollzieher aufſuchen und die Koſten der Ladung vorſchießen.

Iſt die hier vertheidigte Anſicht richtig, ſo wird, wenn das Verlegungsgeſuch erſt während des Termines eingeht und für begründet erachtet wird, der neue Termin dem Erſchienenen nur verkündet, ohne daß es einer weiteren Zuſtellung noch bedarf.

Beantragen beide Theile vor dem Termine die Verlegung, ſo tritt dieſelbe Behandlung ein, wie wenn beide Theile gleichzeitig um Anſtellung des Erkenntniſſes nachſuchen.

M — n.

Arreſt auf Forderungen.

Ueber dieſen Gegenſtand enthält Nr. 10 des III. Ergzbdes. zu den Bl. f. R. A. eine Abhandlung, welche die von Herrn Amtsrichter Arnold in der Jur. Wochenſchrift für 1880, S. 84 ff. vertretene Rechtsanſicht, obwohl auch Wilmowski, II. Aufl. S. 928, ihr beipflichtet, im Intereſſe der Praxis zu widerlegen verſucht.

Der Kern der Streitfrage iſt, ob durch § 671 der R. C. P. O. für die Praxis die Nöthigung beſteht, von ihrem bisherigen Verfahren abzugehen und beim Arreſt auf Forderungen Arreſtbefehl und Pfändungsbeſchluß von einander zu trennen.

Zur Rechtfertigung des entgegengeſetzten Standpunktes, welcher die Verbindung beider Maßregeln vorzieht, wird überhaupt beſtritten, daß § 671 auf Arreſte anwendbar ſei. Denn zunächſt gilt die Vorſchrift, daß beim Beginn der Zwangsvollſtreckung das „Urtheil“ bereits zugeſtellt ſein oder wenigſtens damit gleichzeitig zugeſtellt werden müſſe, eben nur für Urtheile. Erſt vermöge § 703 findet ſie auch auf andere Fälle der Zwangsvollſtreckung, aber nur auf die in § 702 aufgezählten, worunter ſich der Arreſt nicht befindet, entſprechende Anwendung.

Die ratio des Arreſtverfahrens geht nicht, wie die des § 671, von einer billigen Rückſichtnahme auf den angeblichen Schuldner aus, bei dem es ſich ja im Arreſtfalle um Bezahlung noch gar nicht handelt, ſondern erheiſcht vor allem raſche und energiſche Durchführung, damit dem Schuldner möglichſt wenig Zeit zur Vereitlung des Arreſtes bleibe. — Hahn, Mat. Bd. I. S. 876.

Wenn aber bei dem Arreſt durch Abpfändung beweglicher Habe keine ſolche Rückſicht auf den Schuldner genommen wird, um ſo weniger bedarf es derſelben bei der glimpflicheren Arreſtart der Pfändung von Forderungen.

Würden bei letzterer Arreſtanordnung und Pfändungsbeſchluß in zwei zeitlich getrennte Akte zerlegt, ſo käme der Gläubiger überdies durch § 809 Abſ. 2 allzuſehr in die Enge. Die kurze Friſt von 2 Wochen, welche ihm hier zum Arreſtvollzuge gewährt iſt, beruht aber auf der Erwägung, daß der Vollzug dem Betreiben des Gläubigers überlaſſen ſei — Hahn Mat. Bd. I. S. 476 —, während er doch im obigen Falle auch von der Raſchheit abhinge, mit der das Gericht ſeinem Geſuch um einen Pfändungsbeſchluß willfährt.

Nun wird zwar der Gläubiger auf § 744 verwieſen, aber deſſen Anwendbarkeit auf den Arreſt wird von den Commentatoren Struckmann, II. Aufl. S. 635, und Seufferl, S. 703 Anm. 2, verneint — vergl. Hahn Bd. I. S. 851 — und der Gläubiger liefe daher Gefahr, mit § 744 bei dem einſchlägigen Gerichte nicht durchzudringen. Dagegen hat es für ihn, auch wenn § 671 wirklich Anwendung fände, mit der Verbindung von Arreſtbefehl und Pfändungsbeſchluß keine Gefahr, ſobald er nur dieſen Beſcheid, wie Wilmowski a. a. O. empfiehlt, zuerſt dem Schuldner und hierauf dem Drittſchuldner zuſtellen läßt.

Vom Reichsgericht.

(Schluß aus Nr. 22.)

Einzelne allgemeine Preußiſche Geſetze.

Das Preußiſche Stempelgeſetz vom 7. März 1822. Theilungen einer gemeinſchaftlichen Sache oder eines gemeinſchaftlichen Vermögens können in ſehr verſchiedener Weiſe vorkommen. Es kann die gemeinſchaftliche Sache oder es können die zu einem gemeinſchaftlichen Vermögen gehörenden einzelnen Sachen, Forderungen und Schulden pro rata des Antheils eines jeden Theilhabers unter die Theilhaber vertheilt werden. In einem ſolchen Falle kann ſelbſtverſtändlich ein Kaufſtempel nicht gefordert werden. Es kann aber die Theilung auch in anderer Weiſe geſchehen, z. B. ſo, daß jeder Theilhaber aus ſeinem Antheil im Ganzen von den einzelnen Sachen und Forderungen ſoviel erhält und ſoviel Schulden übernimmt, als ſein

Digitized by Google

Antheil beträgt. Ob in einem ſolchen Falle ein Kaufſtempel gefordert werden kann, bedarf keiner Erörterung, weil ein ſolcher Fall nicht vorliegt. Es iſt vielmehr die Geſellſchaft aufgelöſt worden, und es haben die Geſellſchafter über die ihnen gemeinſchaftlich zuſtehenden Sachen in der Art verfügt, daß der eine geweſene Geſellſchafter dem anderen geweſenen Geſellſchafter ſeine Antheilsrechte an den einzelnen Sachen und Forderungen gegen eine beſtimmte Geldſumme überträgt. Hierin liegt eine Veräußerung gegen eine beſtimmte Geldſumme und, ſoweit es ſich um reale Sachen handelt, ein Verkauf. Zu den veräußerten Sachen gehört ein Grundſtück. Es kommt daher §§ 5 f. des Stempelſteuergeſetzes vom 7. März 1822 zur Anwendung. Die Anſicht des Berufungsrichters, daß dieſe Beſtimmung nicht anwendbar ſei, weil ſie die Angabe eines certi pretii für die Grundſtücke erfordere, findet in dem Wortlaute des Geſetzes keinen Anhalt. Nr. 664/81 IV. vom 20. Juni 1881.

Das Berggeſetz vom 24. Juni 1865. Die Prüfung der Legitimation der zur Vorſtandswahl erſchienenen Vertreter von Gewerken ſteht den Gewerkenverſammlungen als ſolcher zu. Dieſe hat, wie über andere Intereſſen der Gemeinſchaft, auch über die ordnungsmäßige Wahl ihres Vertreters zu befinden. Es iſt das eine innere Angelegenheit und die Gültigkeit der Wahl davon nicht abhängig gemacht, daß alle bei einer ſolchen Prüfung in Frage kommenden Einzelheiten ins Protokoll aufgenommen oder die betreffenden Dokumente dem letzteren beigelegt werden, damit jeder Dritte in die Lage kommt, nach allen Richtungen Nachforſchungen vorzunehmen und aus dem Protokoll Grundlage für zu erhebende Einwendungen zu gewinnen. Nr. 428/81 III. vom 10. Juni 1881. — Nach § 154 Abſ. 1 Allg. Berggeſ. ſteht dem Bergwerksbeſitzer nicht für ſolche Veränderungen Erſatz zu, die nur in ſeinem Intereſſe behufs Fortbetriebes des Bergbaues erforderlich ſind, alſo nur zu dem Zwecke gereichen, Gewinn aus dem bergbaulichen Unternehmen zu erzielen, ſondern nur für Veränderungen und neue Anlagen, die der Bergwerksbeſitzer herſtellen muß, um für die Sicherheit der Verkehrsanſtalt in deren Intereſſe zu ſorgen. Die von der Bergbehörde auferlegte Verpflichtung, den Sicherheitspfeiler ſtehen zu laſſen, begründet keinen Entſchädigungsanſpruch gegen die Verkehrsanſtalt. Nr. 656/81 V. vom 22. Juni 1881.

Das Preußiſche Grundbuchrecht. Nach § 9 Abſ. 1 E. E. G. v. 5. Mai 1872 kann zwar die Eintragung des Eigenthumsübergangs und deren Folgen nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden, aus dem § 4 deſſelben ergiebt ſich aber von ſelbſt, daß hierzu die Kenntniß des Eingetragenen von einem älteren Titel des Anfechtenden nicht ausreicht. Nr. 836/80 II. H. vom 19. Mai 1881. — Wenn § 7 Alinea 1 E. E. G. beſtimmt: der Eigenthümer iſt Kraft ſeiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, ſo enthält dieſe Vorſchrift nichts von dem früheren Recht Abweichendes. Die in Alinea 2 enthaltene Verſagung der Einrede der verkauften und übergebenen Sache betrifft ihrem Inhalte nach nur den Fall der freiwilligen Veräußerung. Gegen denjenigen Eigenthümer, welcher die Eintragung außer dem Falle der Auflaſſung erhalten hat, kann der Verklagte ſich jedes Einwandes bedienen. Alſo auch in ſofern iſt das frühere Recht nicht abgeändert. Nr. 713/80 II. H. vom 20. Juni 1881. — Nach § 30 E. E. G. haften dem Pfandgläubiger neben dem verpfändeten Hauptgrundſtücke auch die zugeſchriebenen unbeweglichen Pertinenzien. Daneben beſteht nicht mehr die allgemeine Regel, daß das Pertinenzſtück das rechtliche Verhältniß der Hauptſache theilt in der Ausdehnung, daß auch nichtzugeſchriebene unbewegliche Pertinenzien von der Verpfändung der Hauptſache ergriffen werden. Jedes Grundſtück, welches als ein ſelbſtſtändiges im Grundbuche geführt wird und bezüglich deſſen aus dem Grundbuch nicht erhellt, daß es Zubehör eines andern Grundſtücks iſt, kann mit der rechtlichen Wirkung verpfändet werden, daß nun die durch die Eintragung erkennbaren Hypotheken und Grundſchulden Geltung haben. Nr. 659/81 V. vom 25. Juni 1881. — Nach § 30 Abſ. 4 E. E. G. ſind die auf dem Grundſtücke noch vorhandenen abgeſonderten, dem Eigenthümer noch gehörigen Früchte dem dinglichen Rechte des Hypotheken- oder Grundſchuld-Gläubigers unterworfen; es kann auf ſie nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Eigenthümer ſie veräußert hat. Die Veräußerung iſt geſetzlich nicht verboten. Will der Gläubiger daher eine Veräußerung hindern, ſo hat er hierzu nur das Mittel des Arreſtes. Anders bei ſtehenden und hängenden Früchten. Sie ſind dem dinglichen Rechte nach § 30 Abſ. 3 a. a. O. unbedingt unterworfen, die Einſchränkung, daß ſie dem Eigenthümer gehören müßten, iſt nicht beigefügt. Dieſer darf ſie zum Nachtheil des Gläubigers nicht veräußern, wie in § 31 ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Während alſo bei abgeſonderten Früchten nur ein Arreſt den Gläubiger ſichert, wird derſelbe bei ſtehenden und hängenden Früchten gegen Nachtheile durch das Geſetz geſchützt. Nr. 800/80 II. H. vom 7. Juli 1881. — Der Eigenthümer einer Grundſchuld iſt die Aufhebung der von einem Perſonalgläuber des Grundſtückeigenthümers erwirkten Beſchlagnahme der für denſelben hinterlegten Feuerverſicherungsgelder zu fordern nicht berechtigt. Zwar iſt eine Abtretung des Anſpruchs auf die Feuerverſicherungsgelder an einen dritten dem Realgläubiger unnachtheilig, er kann aber nicht Aufhebung der Beſchlagnahme und Zahlung der Verſicherungsgelder an ihn fordern. Vielmehr iſt er zunächſt nur befugt, ſelbſt eine Beſchlagnahme zu erwirken oder, wenn ſeine Forderung nicht fällig iſt, auf Grund des § 50 E. E. G. Sicherheitsmaßregeln bei dem Prozeßrichter zu beantragen. Vergl. § 31 a. a. O. Nr. 50/81 II. H. vom 23. Juni 1881. — Der Konkursverwalter, welcher eine Hypothek des Gemeinſchuldners für die Gläubigerſchaft geltend macht, iſt kein Dritter im Sinne des § 38 Abſ. 2 E. E. G. Nr. 571/80 II. H. vom 27. Juni 1881. — Selbſt bei ſtrikter Auslegung des § 41 E. E. G. erſcheint es unzuläſſig, ſeine Anwendung für den Fall auszuſchließen, daß ſich die Uebernahme der Hypotheken Seitens des neuen Grundſtückserwerbers nicht auf einen Kauf- ſondern einen Tauſchvertrag ſtützt. Auch iſt der R. B. nicht darin beizutreten, daß bei aufeinanderfolgenden Veräußerungen der Zwiſchenübernehmer ſchon durch eine Weiterveräußerung, bei welcher der neue Erwerber die Hypotheken gleichfalls übernimmt, von dem perſönlichen Anſpruch des Gläubigers wider ihn frei werde. Nr. 935/80 I. H. vom 12. Juli 1881. — Mit dem Zwecke des Geſetzes § 52 E. E. G., der Sicherung des Schuldners gegen doppelte Anforderung, und der acceſſoriſchen Natur der Hypothek erſcheint

Digitized by Google

es nur unvereinbar, wenn die Hypothek allein unter Zurückbehaltung des persönlichen Anspruchs cedirt werden soll. Findet dagegen die Cession in der Absicht statt, daß die Geltendmachung der persönlichen Klage unterbleiben solle, so ist die Cession der Hypothek allein im Sinne des Gesetzes nicht als ungültig anzusehen. Nr. 452/80 I. H. vom 28. Juni 1881. — Die Hypothek geht durch Befriedigung des Gläubigers nicht unter. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Hypothek eine Korrealhypothek, eine mehrfache Sicherheit bietende ist oder nicht; die Abtretung, in Absicht deren die Pflicht besteht, verändert die Beschaffenheit der abzutretenden Rechte nicht. Der Cessionar erlangt daher alle Rechte des Gläubigers der Korrealhypothek, er kann wie dieser die Korrealhypothek nach Belieben ganz oder theilweise aufgeben, die Löschung von einem Grundstücke bewilligen, und die Hypothek auf dem andern behalten. In keiner andern Lage befindet sich der Eigenthümer, welcher eine auf seine Grundstücke mithaftende Korrealpost berichtigt, auch er kann Abtretung der Hypothekenforderung, wenn auch ohne Gewährleistung, verlangen und erwirbt das volle Verfügungsrecht darüber und kann die Hypothek beliebig auf den mithaftenden Grundstücken aufheben und stehen lassen. §§ 63—64 E. E. G. Nr. 673/81 V. vom 13. Juli 1881. — Aus dem § 4 der Grundbuch-Ordnung folgt nicht, daß der sich aus dem Kataster ergebenden Zubehörigkeit einer Landfläche zu einem gewissen Grundstücke dieselbe Wirkung beizulegen sei, wie der Zubehörigkeit, welche aus dem Grundbuche erhellt. Der § 4 a. a. O. enthält keine materiellen Vorschriften und stellt jedenfalls keine aus dem Kataster zu entnehmende Rechtsvermuthung für das Eigenthum auf. Nr. 675/80 II. H. vom 7. Juli 1881. — Der § 11 E. E. G., welcher von den „Beschränkungen des Eigenthumsrechts" spricht, hat nur solche Einschränkungen im Sinne, welche aus der besonderen rechtlichen Qualität des Eigenthums folgen und durch welche — eben wegen der besonderen Eigenthums-Qualität — dem Eigenthümer — wie bei der Lehns- und Fideikommiß-Eigenschaft — die an sich im Eigenthum liegenden Rechte entgegen sind, nicht aber solche Beschränkungen, welche in den persönlichen Verhältnissen des Eigenthümers ihren Grund haben. Zu den Beschränkungen der ersteren Art gehört ein bei einer Eebregulirung entstandenes und im Grundbuch eingetragenes Annahmerecht (Anspruch auf künftige eigenthümliche Ueberlassung des Grundstücks) nicht. Nr. 665/81 V. vom 2. Juli 1881. — Der § 73 Grundb. Ord. ist wesentlich eine Uebergangsbestimmung, welche sich nur auf neue Eintragungen bezieht. Die Wiedereintragung zur Ungebühr oder aus Versehen der Behörde gelöschter Posten hat aber nicht die Natur einer neuen Eintragung und soll nach ausdrücklicher Bestimmung des § 118 a. a. O. sogar von Amtswegen bewirkt werden können. Nr. 732/80 II. H. vom 30. Juni 1881. —

Die Subhastationsordnung vom 15. März 1869. Es ist der Revision nicht zuzugeben, daß die Zwangsversteigerung eines ideellen Theiles eines Grundstücks, welche unter Beobachtung der Vorschriften der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 durchgeführt worden ist, in dem Falle unwirksam sei, wenn das ganze Grundstück im ungetheilten Vermögen mehrerer Erben sich befunden habe. Die Ausführung des Revidenten, es könne das, was nicht existire, auch nicht versteigert werden, trifft diesen Fall nicht. Dem Gegenstande nach ist für die Versteigerung ein Theil ebenso vorhanden, wie das Ganze; der Umstand aber, daß in Wirklichkeit das Grundstück dem Eigenthume nach, in der rechtlichen Beziehung der Sache zur Person, nicht getheilt ist, stellt das Verhältniß dem Wesen nach nicht anders, als wenn, in Bezug auf die Person des Eigenthümers überhaupt geirrt wird. Das im § 13 Nr. 7 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Aufgebot der Eigenthums- und Realprätendenten und deren im § 43 daselbst gedachte Präklusion bewirkt, daß der Subhastat als Eigenthümer des zur Subhastation gestellten Gegenstandes rechtlich fingirt wird. So liegt die Sache auch im vorliegenden Falle. Nr. 651/81 V. vom 11. Juni 1881. — Durch die Subhastation werden nicht nur solche Ansprüche getilgt, welche der Präklusion unterliegen, vielmehr auch solche, welche der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, insbesondere öffentliche Abgaben. Nr. 790/80 II. H. vom 11. Juli 1881. Durch das rechtskräftig gewordene Zuschlagsurtheil erwirbt der Ersteher das unanfechtbare Eigenthum des Objekts der Subhastation und des Zuschlages, und dieser Erfolg tritt ein unabhängig von dem wirklichen Umfange des Eigenthums des Subhastaten, da der Ersteher nicht bloßer Rechtsnachfolger des Subhastaten ist, sondern sein Erwerb zufolge der in der neueren Gesetzgebung der Adjudikation beigelegten Wirkung den Charakter der Unmittelbarkeit angenommen hat. Demgemäß erlischt das Eigenthum Dritter an dem Subhastationsobjekte, mag der desfallsige Anspruch angemeldet und vorbehalten sein oder nicht, indem sich derselbe ersterenfalls in einen Geldanspruch gegen das Kaufgeld verwandelt —, sofern nicht der Dritte als Intervenient aufgetreten ist und den Ausschluß des in Anspruch genommenen Objekts von der Versteigerung und dem Zuschlage durchgesetzt hat. Und alles dies gilt nicht blos von dem Grundstücke selbst in seinem unbeweglichen Bestande, sondern auch von denjenigen beweglichen Sachen, welche ihrer Natur und Beschaffenheit nach, abgesehen von dem Ausnahmefall des fremden Eigenthums, als Pertinenzien des subhastirten Grundstücks anzusehen sind. Nr. 621/80 I. H. vom 28. Juni 1881. —

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Vollständige Entschädigung bezeichnet den Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche Jemand in Folge eines beschädigenden Ereignisses erleidet, mit andern Worten alle Vortheile, welche ihm durch daffelbe entzogen sind, mit Einschluß des entgangenen Gewinns, die Vergütung seines gesammten, wennschon nur objektiv (ohne Rücksicht auf bloßen Affektionswerth) zu bestimmenden Interesses. Unter vollem Werth als Gegenstand vollständiger Entschädigung ist der Inbegriff jener Vortheile zu verstehen, im Gegensatz zu dem beschränkteren gemeinen der höhere individuelle Werth, welchen die enteigneten Gegenstände für ihren damaligen Eigenthümer, vermöge seiner besonderen Verhältnisse hatten, das volle objektiv bestimmte Interesse eben dieses Eigenthümers. Es liegt aber in der besondern Natur einer Beschädigung durch Sachentziehung, daß dabei der gemeine Werth der Sache in erster Linie und der Regel nach als ausreichender Ersatz für den Eigenthümer angesehen wird. Ein Anspruch auf weitere Entschädigung bedarf deshalb einer besonderen Begründung und Darstellung. Vgl. § 1 und 8 Enteign. Ges.

Digitized by Google

Nr. 826/80 II. H. vom 23. Mai 1881. — Der Hypothekengläubiger gehört zu den übeigen Betheiligten im Sinne des § 30 a. a. O. Seine Zulaſſung zum Rechtswege hängt nicht von der Vorausſetzung ab, daß er bei der kommiſſariſchen Verhandlung als ſelbſtſtändiger Antragſteller aufgetreten iſt. Nr. 773/80 II. H. vom 30. Juni 1881. — Des Falls, daß der Grundeigenthümer zur verlangten Abtretung des Eigenthums gegen einen beſtimmten Preis ſich verpflichtet und der Unternehmer dieſes annimmt, iſt im § 46 a. a. O. nicht gedacht. Er kann auch nicht nach denſelben beurtheilt werden, denn das Enteignungsverfaheen iſt mit dieſem Abkommen gegenſtandslos geworden und bedurfte es für ſolchen Fall keiner beſonderen Vorſchriften, da das Abkoamen genau unter die Begriffsbeſtimmung des Kaufgeſchäfts fällt, mithin die landrechtlichen Vorſchriften über den Kauf auf daſſelbe Anwendung finden. Nr. 748/80 II. H. vom 23. Mai 1881. —

Das franzöſiſche Recht (badiſche Landrecht.) Nach den Art. 390, 450 ff. C. C. iſt der Eltern-Vormund berechtigt, das Vermögen ſeiner minderjährigen Kinder zu verwalten, namentlich auch die Zahlung von Kapitalien, welche denſelben geſchuldet weeden, zu empfangen. Es läßt ſich nicht behaupten, daß Mutter-Vormünderin dadurch allein, daß ſie eine von dem Nebenvormund geſchuldete Summe gegen Vorſchüſſe, die ihr dieſer perſönlich geleiſtet hatte, aufrechnete, einer beſtimmten Geſetzes-Vorſchrift zuwidergehandelt oder ihre Befugniß als Vormünderin überſchritten habe. Nr. 645/81 II. vom 17. Juni 1881. — Wollte man auch unter dem im Art. 691 C. C. geforderten Titel eine ſchriftliche Urkunde verſtehen, ſo gehört doch die Schriftlichkeit nicht zum Weſen des Vertrags, ſondern ſoll nur zum Beweiſe dienea, und dieſer Beweis kann, abgeſehen von der Aufhebung der geſetzlichen Beſchränkungen des Zeugenbeweiſes durch § 14 Nr. 2 Einf. Geſ. zur C. P. O., unter den Vorausſetzungen des Art. 1348 Nr. 4 C. C. auch durch Zeugen gültig geführt werden. Nr. 299/81 II. vom 31. Mai 1881. — Die Schlußbeſtimmung des Art. 1264 C. C. begründet lediglich ein Recht und keine Verpflichtung des Schuldnees einer körperlichen Sache. Nr. 290/81 II. vom 10. Juni 1881. — Das Verbot des Art. 1395 C. C. hat, wie in Doktrin und Rechtſprechung anerkannt iſt, nicht die Bedeutung, jede Abänderung der Wirkungen des Heiraths-Vertrages auszuſchließen, und namentlich das den Ehegatten dariu zugewendete Vermögen in deren Hand zu einem unveräußerlichen Gute zu machen; vielmehr ſind letztere berechtigt, über dieſes Vermögen zu disponiren, ſowie die ihnen etwa zugewendeten Vortheile einem Dritten zu übertragen. Nr. 308/81 vom 1. Juli 1881. —

Proviuzial- und Statutarrechte.

In der Mark Brandenburg verliert der nach Maßgabe des Erbſchaftsedikts vom 30. April 1765 berufene Erbe die Rechtswohlthat des Inventars nur durch den Ausſpruch eines auf Antrag eines Gläubigers erwirkten gerichtlichen Urtheils. Der Verluſt der Rechtswohlthat durch Verſäumung der Friſt tritt ein, wenn der überlebende Ehegatte während der Ueberlegungsfriſt ſich der Theilnahme an der Erbſchaft begiebt oder wenn der durch ein Teſtament berufene Erbe auf Grund des letzteren die Erbſchaft antritt. Nr. 821/80 I. H. vom 21. Juni 1881. — Derjenige, welcher durch Veräußerung außerhalb des ordentlichen Lehngauges den Beſitz des (hinteepommerſchen) Lehngutes erworben hat, iſt zum gerichtlichen Aufgebote der Lehnsberechtigten befugt. Die Befugniß ſteht demjenigen Lehnsbeſitzer nicht zu, welcher den Beſitz des Lehns auf Grund letztwilligee Verordnung erlangt hat. Das urſprünglich öffentliche Aufgebot reduzirt ſich jetzt auf eine Vorladung der in die gerichtlichen Lehnsregiſter eingetragenen Lehnsberechtigten, da die nicht Eingetragenen nach § 8 des Geſetzes vom 11. Juli 1854 von ihrem Rechte zum Nachtheile des dritten Beſitzers keinen Gebrauch machen können. Nr. 400/80 IV. vom 9. Juni 1881. — Der Schlußſatz des § 6 der Magdeburgiſchen Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 kann nur dahin verſtanden werden, daß auch die Patrone zu den Bauten und Reparaturen der Kirche durch Hergabe der Materialien Hülfe leiſten ſollen, daß aber der Begriff von Materialien nicht ausdehnend, ſondern einſchränkend zu interpretiren iſt. Es wird angenommen, daß der Patron nur Steine, Kalk und Holz herzugebeu habe. Nr. 431/80 IV. vom 30. Juni 1881. — Nach ſchleſiſchem Provinzialrechte ſpricht die Vermuthung dafür, daß die Ränder und Böſchungen der Kommunikationswege der Gutsherſchaft gehören, und dieſe Vermuthung kann dadurch nicht für widerlegt erachtet werdea, daß ein Dorfeinwohner dieſelben auf polizeiliche Anoednung vor Jahren mit Bäumen bepflanzt und die Bäume belaubt hat. Es gilt ferner der von dem vormaligen Pr. Ob. Tr. Entſch. Bd. 77 pag. 275 aufgeſtellte Rechtsgrundſatz: das aus dem in Schleſien geltenden Aneurechte hergeleitete Nutzungsrecht des Gutsherrn läßt ſich nicht auf regelmäßige künſtliche Baumanlagen beziehen, welche nach polizeilicher Anordnung im öffentlichen Intereſſe auf Kommunikationswegen von den angrenzenden Grundbeſitzern anzupflanzen und zu unterhalten ſind. Auf ſolche Baumanlagen finden vielmehr auch im Bereiche des ſchleſiſchen Provinzialrechts die zwar ihrem Wortlaute und Zuſammenhange nach lediglich auf die Land- und Heerſteaßen ſich beziehenden §§ 9 und 10 Theil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts analoge Anwendnug, ſo daß das Eigenthum an den Bäumen zwar dem Gutsherrn, das Nutzungsrecht daran aber nicht dieſem, ſondern dem zur Anpflanzung und Unterhaltung derſelben verpflichteten Wegeadjacenten gebührt. Ne. 220/80 II. H. vom 27. Juni 1881. — Wenn in dem Schulreglement für Schleſien vom 18. Mai 1801 §§ 22 und 23 die Fälle auseinandergehalten werden, daß zur Zeit der Publikation des Reglements in einem Dorfe entweder zwei Schullehrer verſchiedener Religion oder nur eine Schule vorhanden geweſen iſt, ſo iſt dies nicht mit der Einſchränkung zu verſtehen, daß allein die Fälle gemeint ſein ſollten, in welchen ſich das Schulhaus und der oder die Lehrer an dem zur Gutsherrſchaft gehörigen Orte befinden. Nr. 109/81 IV. vom 7. Juni 1881. — Nach der Landgemeindeordnung für die Rheinprovluz vom 23. Juli 1845 iſt die Beſtellung des Gemeindeempfängers für ſämmtliche Gemeinden eine Angelegenheil der Bürgermeiſterei und ein Gegenſtand ihres Kommunalveebandes, und die Anſtellung des beſonderen Gemeindeerhebers daher als nur für die Bürgermeiſterei und dieſer als Kommunalverband gegenüber erfolgt anzuſehen, ſo daß der Erheber auch nur gegenüber der letzteren, nicht aber den einzelnen Gemeinden in einem dienſtlichen und obligatoriſchen Verhältniſſe ſteht. Nr. 13/81 vom 30. Juni 1881. — Nach dem großheezoglich

heſſiſchen Pfandgeſetze vom 15. September 1858 hat der Pfandgläubiger, ſo lange die Pfandſache in ſeinen Händen iſt, nicht blos die Detention, ſondern auch den juriſtiſchen Beſitz der Sache. Dieſer Beſitz iſt zwar ein abgeteiteter, aber der Pfandgläubiger beſitzt in eigenem Namen, wenn auch für den Eigenthümer und Verpfänder. Daraus folgt, daß der Letztere nach Beſtellung des Fauſtpfandes aufgehört hat, zu beſitzen und der Pfandgläubiger fortan als eigener Beſitzer erſcheint, jedoch mit Vorbehalt aller aus dem Eigenthumsrechte fließenden Befugniſſe des Verpfänders, ſoweit ſie neben dem Pfandrechte beſtehen können. Der Verpfänder kann daher die Pfandſache zwar veräußern, aber nicht ohne Mitwirkung des Fauſtpfandgläubigers tradiren, den Erwerber alſo nicht durch ſeine Willenserklärung allein zum Beſitzer und damit zum Eigenthümer der Sache machen. Nr. 422/81 III. vom 20. Mai 1881. — Das Verbot des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes vom 30. Mai 1821 Art. 2 über die Erforſchung der Vaterſchaft, iſt kein Prozeßgeſetz, ſondern gehört, wie Art. 340 C. O. dem materiellen Rechte an und iſt durch den § 14 Nr. 2 Einf. G. zur C. P. O. nicht aufgehoben. Daſſelbe ſchließt eine auf freiwilliges Anerkenntniß der Vaterſchaft geſtützte Klage gegen den außerehelichen Vater nicht aus. Das Anerkenntniß ſchafft keinen bloßen Beweis der Vaterſchaft, ſondern iſt das einzige Mittel, das vorhandene Rechtsverhältniß gerichtlich zur Geltung zu bringen. Nr. 689/81 III. vom 29. März 1881. — Das braunſchweigiſche Geſetz vom 3. Juli 1853 enthält keine Beſtimmung über die Gründe der Unterbrechung der Verjährung, es iſt alſo in dieſer Beziehung das gemeine Recht maßgebend geblieben. Nr. 417/80 III. vom 21. Juni 1881. — Das beſondere hamburgiſche Retentionsrecht iſt inſofern dem gemeinrechtlichen gleichartig, als es nicht nur an körperlichen Sachen, ſondern auch an geſchuldeten Leiſtungen ſtattfindet, geht aber inſofern über jenes hinaus, als es auch wegen nicht konnexer Gegenanſprüche ausgeübt werden kann und zwar gerade einer Fallitmaſſe gegenüber nach Art. 34 Nr. 3 und Art. 70 Nr. 4 der hamburgiſchen neuen Fallitenordnung von 1753.

M. und F.

Literatur.

Dr. jur. Karl Baumbach, Mitglied des Reichstages: Staats-Lexicon. Leipzig 1882. Verlag des Bibliographiſchen Inſtituts. S. S. 639. (Preis 6,50 Mark gebunden.)

Das vorliegende Werk will in Form eines kurzgefaßten Wörterbuches über die wichtigeren Frage des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Lebens orientiren. Zu dieſem Behufe bringt es aus dem Gebiet der allgemeinen Staatslehre, aus dem Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Staatskörper und aus dem Bereich des Kirchenrechts, des Straf- und Proceßrechts die nothwendigſten Mittheilungen. Ebenſo ſind neben Völkerrecht und Politik auch Volkswirthſchaft, Statiſtik, Militär und Vereinsweſen berückſichtigt und zahlreiche techniſche Ausdrücke und Namen, welche häufig vorkommen, erläutert. Der Verfaſſer, welchem eine wiſſenſchaftliche Darſtellung der in Betracht kommenden Fragen fern lag, hat mit ſcharfem Blicke das maſſenhafte Material geſichtet und es in einer knappen, aber leicht verſtändlichen und dabei populären Bearbeitung vorgelegt. Das Werk wird hiernach nicht blos für Wähler und Zeitungsleſer eine Quelle politiſcher Belehrung, ſondern auch für Juriſten, namentlich wenn ſie in einem Zweige der Selbſtverwaltung thätig ſind, ein zuſagendes Nachſchlagebuch bilden.

Kontroverſen betreffend die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfaſſungsgeſetz von C. A. Voitus, Obertribunatsrath a. D. Heft I 1879 bei With. Ludwig; Heft II 1880. Heft III 1881 bei Puttkammer und Mühlbrecht.

Der fleißige Verfaſſer, welchem wir bereits das „Handbuch für Schöffen" und einen verdienſtvollen Commentar zur Strf. Pr. O. verdanken; hat in dem vorliegenden Werke eine große Anzahl wichtiger ſtrafprozeſſualiſcher Streitfragen einer eingehenden Prüfung und Erörterung unterworfen. Mit ſcharfem, praktiſchen Blicke hat er die Auswahl der zu behandelnden Fragen getroffen und ſich auch in der Ausführung als einen gewiegten Praktiker erwieſen. Die Anſichten der Commentatoren und der Gerichte ſind überall theils wörtlich theils auszugsweiſe mitgetheilt, daran ſchließt ſich die Entſtehungsgeſchichte der in Frage kommenden Paragraphen und ſodann wird die eigene Anſicht des Verfaſſers begründet. Den Motiven legt derſelbe kein entſcheidendes Gewicht, ſondern nur die Bedeutung eines Hülfmittels bei der Auslegung einer zweifelhaften Vorſchrift bei.

Die deutſche Civilprozeßordnung für Amtsgerichte von Dr. F. Fidler. Der Amtsrichter in Preußen. II. Lieferg. Paderborn bei Ferd. Schöningh. 1881. Preis 4 Mark. (Vgl. J. Woch. 1881 Nr. 14. S. 112.)

Die vorliegende II. Lieferung giebt nach einer Zuſammenſtellung der auf die ſachliche Zuſtändigkeit des Amtsgerichts, die Kompetenzconflikte, die Oeffentlichkeit (G. V. G. § 170 folg.) bezüglichen Beſtimmungen die Civilprozeßordnung in der der Amtsgerichtsverfaſſung entſprechenden Form unter Einfügung aller noch geltenden älteren Beſtimmungen und der Ausführungsgeſetze und Verordnungen; auch ſind an einigen Stellen Entſcheidungen des Reichsgerichts citirt. Auch die 2. Lieferung zeugt von dem Fleiße des Verfaſſers, namentlich gilt dies von der Zwangsvollſtreckung und dem Aufgebotverfahren. Doch hätten wir gewünſcht, daß letzteres vollſtändig auch Grundſtücke und Hypotheken umfaßt hätte und dieſe Darſtellung nicht erſt dem „Grundbuchweſen" vorbehalten worden wäre, da der Grundbuchrichter als ſolcher nichts mit dem Aufgebot zu thun hat. Störend wirkt die doppelte Stellung der Anmerkungen, welche ſich ſowohl hinter den einzelnen Paragraphen, als am Fuße einer jeden Seite befinden. —

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Dr. Kirchner bei dem Amtsgericht I in Peine; — Dr. Gottfried Eduard Chitian bei dem Landgericht in Zwickau;

Digitized by Google

— Eugen Mayer bei dem Landgericht in Aachen; — Georg von Schutzbar genannt Milchling bei dem Amtsgericht II in Fulda; — Dr. Löffler bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Barmen; — Glatte, bisher in Gründerg, bei dem Landgericht in Magdeburg; — Justizrath Dr. Stein I bei dem Ober-Landesgericht in Dresden; — Dr. Richard Martin Greiling bei dem Landgericht I in Berlin; — Landschaftssyndikus Rietzsch bei dem Landgericht in Görlitz; — Bruno Ikert bei dem Amtsgericht in Gerdauen; — Hermann Voß bei dem Amtsgericht in Meschede; — Ignaz Martin Ilsen und Karl Friedrich Wilhelm Müller bei dem Landgericht I in Berlin; — Dr. Georg Kugelmann bei dem Ober-Landesgericht in München; — Justizrath Biei bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund; — Dr. Baer bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a/M.; — von Fabiankowski bei dem Amtsgericht in Königshütte. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Georg Kugelmann bei dem Landgericht I in München; — Justizrath Pfleffer bei dem Landgericht II in Berlin; — Brand bei dem Landgericht in Bielefeld; — von Fuchsius bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Dr. Moritz Hermann Baer bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Justizrath Dr. Stein I bei dem Landgericht in Dresden; — Settels bei dem Landgericht in Köln; — Anton Burckhard bei dem Landgericht in Landshut; — Leopold Mittell bei dem Landgericht in Karlsruhe; — Albert Meyer bei dem Amtsgericht in Ehrenfriedersdorf. —

Todesfälle.

Justizrath Muthwill in Pleß; — Justizrath May in Hörde; — Kaefferlein in Bayreuth; — Curt Ludwig in Pegau; — Karl Friedrich Brückner in Bautzen; — Feudler in Myslowitz; — Prinz in Baden-Baden; — Karl Barthe in Aschaffenburg; — Moritz Fürst in Karlsruhe. (Der Anwaltsverein verliert in Letzterem ein eifriges, thätiges Mitglied, unser Stand einen ebenso ehrenwerthen als tüchtigen Collegen. Der jüngste Anwaltstag sandte einstimmig dem damals schon schwerkranken Collegen die besten Wünsche und Grüße.)

Die Herren Mitglieder der Anwalts-Kammer zu Berlin werden hiermit zur ordentlichen Versammlung der Anwalts-Kammer auf den

19. November d. J. Nachm. 1 Uhr

in den Sitzungssaal I. im Kammergerichts-Gebäude, Lindenstraße No. 15, 1 Tr., hierselbst, berufen.

Tages-Ordnung:

1. Bericht der Revisoren und Decharge-Ertheilung betreffs der Rechnung pro 1879/80.
2. Rechnungslegung pro 1880/81 und Wahl der Revisoren.
3. Wahl von 8 Vorstands-Mitgliedern.

Berlin, den 18. October 1881.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwalts-Kammer.
Lasé.

Ich suche einen durchaus tüchtigen und zuverlässigen

Büreau-Vorsteher.

Den Offerten bitte ich Abschriften der Zeugnisse, eine kurze Darstellung des Bildungsgangs und der bisherigen Thätigkeit und die Angabe der Gehaltsansprüche beizufügen.

Rechtsanwalt **Schenck** in Essen.

Ein Büreau-Vorsteher

wird von einem Rechtsanwalt gesucht. Offerten sind zu richten an den Assessor **Bentz** zu Colberg.

Soeben erschien:

Die

Anfechtung von Rechtshandlungen

zahlungsunfähiger Schuldner

außerhalb des Konkurses

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 mit besonderer Berücksichtigung

des Preußischen Rechts

systematisch dargestellt

von

Dr. jur. Paul Jaeckel,

Landrichter.

1881. VIII. u. 218 S. gr. 8. Geh. 4 Mark.

Verlag von **Franz Vahlen** in Berlin.

Meyers Fach-Lexika.

Bequemstes Nachschlagen — ausgiebigste Belehrung im engsten Raum — fachmännische Bearbeitung — einheitliche Durchführung aller Bücher — gemeinverständliche Haltung aller Artikel — Druck und Format aller Bücher übereinstimmend — jedes Fach in einem Band.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen vorrätig:

Staatslexikon, von **K. Baumbach.** Geh. 6 M., geb. 6½ M.

Eine vollständige Belehrung über alle den Staatsbürger berührenden Begriffe und Fragen des **öffentlichen Rechts,** der **Verfassung,** der **Verwaltung** und der **wirthschaftlichen Thätigkeiten** aller Länder, insbesondere des **Deutschen Reichs.**

Jeder muß die Rechte und Pflichten kennen, welche ihm aus seiner Reichs-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit erwachsen. Wie wenigen aber wird eine andre Belehrung darüber zu teil, als das Wort der „Verordnung", und wie viele vertrauen sich der Führung persönlicher Autorität blindlings an, ohne sich der Verantwortlichkeit bewußt zu sein, welche ihnen Staat und Gesellschaft auferlegen.

Das „Staatslexikon" führt einen Schritt näher zu diesem Bewußtsein, und zwar auf dem natürlichsten Weg, indem es, von einem Verwaltungsmann und praktischen Politiker verfaßt, das Leben vor die Theorie stellt, nicht dem System sondern der Praxis folgt, welche den Menschen heute vor diesen, morgen vor jenen Fall stellt, also rasche Orientierung und Entschließung von Fall zu Fall fordert: das betreffende Wort im Alphabet verschafft dem Suchenden ohne weiteres die nötige Aufklärung. Diese ist ihm aber zu keiner Zeit nötiger, als gerade jetzt, vor einem der wichtigsten und folgenschwersten politischen Schritte — der **Reichstagswahl.**

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 24. Berlin, 15. November. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Der Anspruch auf Gesindelohn bei vorzeitiger Verlassung des Dienstes (nach preuß. Rechte). — Zu § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880. — Zu § 646 der C. P. O. — Ist die Verlängerung der Dauer einer nach dem Statut mit bestimmtem Endtermin gegründeten Aktiengesellschaft durch Generalversammlungs-Beschluß zulässig? Art. 214, 215 A. D. H. G. B. — Die Beweispflicht der Parteien bei der Feststellungsklage. §§ 231, 253 C. P. O. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Der Anspruch auf Gesindelohn bei vorzeitiger Verlassung des Dienstes (nach preuß. Rechte).

Wenn ein auf bestimmte Zeit gemiethetes Gesinde den Dienst vorzeitig ohne gesetzmäßige Ursache verläßt, ohne daß seine zwangsweise Zurückführung Seitens der Herrschaft gefordert wird, so entsteht die praktisch nicht unwichtige Frage, ob jenes Gesinde für die geleisteten Dienste den bedungenen Lohn nach Verhältniß der Dienstzeit fordern darf, eine Frage, welche trotz ihres häufigen Vorkommens bei den verschiedenen Gerichten verschieden beantwortet wird. Die einen (vergl. Johow Jahrbuch VI S. 269) bejahen sie; andere (Johow V S. 212) verneinen sie und gewähren dem Dienstboten nur eine Vergütigung, welche dem durch seine Leistungen der Herrschaft verschafften Vortheile entspreche, indem sie sich hierfür auf § 271 I 5 (exc. non impl. contr.) und § 919 I 11 (Abbrechen der Arbeit durch Schuld des Arbeiters) berufen. Nun ist zwar richtig, daß der Gesindevertrag als Rechtsgeschäft den allgemeinen Bestimmungen des V. Titels und speciell als Vertrag über Handlungen auch den für diese im XI. Titel gegebenen allgemeinen Vorschriften unterliegt, auch würde an sich nichts entgegenstehen, selbst den § 919 cit., obgleich dieser in dem Abschnitt: „Verträge mit Handarbeitern und Tagelöhnern" steht, bei allen Verträgen über Handlungen, also auch beim Gesindevertrage, anzuwenden, da sein Inhalt sich als Ausfluß des im § 883 eod. enthaltenen Prinzips darstellt. Allein ehe man auf diese allgemeinen Bestimmungen recurrirt, muß man doch erst ermitteln und feststellen, ob nicht das Specialgesetz, die sedes materiae des Gesindevertrages unsere Frage, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, mitentscheidet. In dieser Beziehung mag nun darauf hingewiesen werden, daß nach § 150 Gesinde-Ordn. von 8/9. 1810, das Gesinde, auch wenn es der Herrschaft durch sein Betragen zur Entlassung gerechte Veranlassung gegeben hat, gleichwohl Lohn und Kost nach Verhältniß der Zeit, wo es wirklich gedient, fordern kann. Wenn ferner die Herrschaft ohne Grund das Gesinde entläßt, so hat sie, wenn sie trotz polizeilicher Intervention die Wiederaufnahme verweigert, nicht blos für die vergangene, sondern auch auf die noch rückständige Dienstzeit Lohn zu entrichten; ist sie dagegen das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, so kann letzteres gar keine Vergütung für die noch rückständige Dienstzeit fordern, den bereits verdienten Lohn verliert es also nicht. Aus diesen Vorschriften läßt sich der Grundsatz entnehmen, daß selbst dann, wenn durch die Schuld des Gesindes das Dienstverhältniß aufgehoben wird, der Anspruch desselben auf den bedungenen Lohn nach Verhältniß der Dienstzeit bestehen bleibt; der Dienstvertrag behält also, wenn auch nicht für die Zukunft, doch bezüglich der verflossenen Dienstzeit volle Kraft. Folgerecht muß dieser Grundsatz auch bei eigenmächtigem Verlassen des Dienstes zur Anwendung kommen. Denn auch hier wird, da die Herrschaft nach § 168 eod. berechtigt ist die Wiederannahme des Gesindes

abzulehnen, lediglich durch die Schuld des letzteren die Aufhebung des Dienstverhältnisses herbeigeführt. Es giebt also die vorzeitige Verlassung des Dienstes, welche doch den Fällen des § 125 resp. 129 Ges. Ordn.

„wenn das Gesinde widerrechtlich . . . über Nacht aus dem Hause bleibt" resp. „wenn es ohne Erlaubniß seines Vergnügens wegen ausläuft ꝛc."

gleichkommt, der Herrschaft ebenfalls eine gesetzmäßige Ursache zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses und daher muß hinsichtlich des Lohnes die gleiche Wirkung der § 150 erzeugen. Ein Gegengewicht zu Gunsten der Herrschaft liegt in der ihr ertheilten Ermächtigung, ein andres Gesinde anzunehmen und die etwaigen Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.

Eine Bestätigung findet die hier vertheidigte Ansicht in dem § 166 I. 5 L. R., Inhalts dessen sogar bei einem formell ungültigen Vertrage über Handlungen, welche der Verpflichtete zwar begonnen hat, aber nicht beenden will, doch die mündlich festgesetzte Vergütung zu entrichten ist und der Berechtigte nur soviel abziehen darf, als erforderlich ist, die noch rückständigen Leistungen sich zu verschaffen, eine Vorschrift, welche auf den Gesindevertrag übertragen, zu der Anordnung des § 168 Ges.-Ordn. führt. Auch hier gilt es, die schwierige Ausmittelung des Werths der geleisteten Handlungen möglichst abzuschneiden. Es ist dies vorliegend um so mehr gerechtfertigt, als der Gesindevertrag regelmäßig dieselben, täglich oder doch in einer bestimmten Reihenfolge wiederkehrenden Dienste zum Gegenstande hat, so daß auf jeden Tag und jede Periode ein gleich hoher Antheil des verabredeten Lohnes gerechnet werden kann. Da nun nach § 260 I. 5 L. R. bei lästigen Verträgen vorausgesetzt wird, daß kein Theil mehr habe geben oder leisten wollen, als ihm von dem anderen Theile vergütet wird, so ergiebt sich, daß der Werth der täglich zu leistenden Dienste dem entsprechenden Antheile des Lohnes gleichkommt und eine besondere Ausmittelung jenes Werthes sich erübrigt. Gegen etwaige Nachtheile ist die Herrschaft durch die Ermächtigung zur Annahme eines andren Gesindes genügend geschützt.

M. — n.

Zu § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880.

Nicht eine gelehrte Abhandlung erwarte der Leser, ein alter Praktikus will eine praktische Frage aufwerfen, und nach bestem Wissen beantworten, hoffend, daß seine Ansicht von gelehrteren Collegen bestätigt, oder er eines Besseren belehrt wird. Die Frage ist: hat im Geltungsbereich der preußischen Notariats-Ordnung und des preußischen A. L. R. eine nach dem § 5 des Gesetzes vom 8. Mäez 1880 beglaubigte Urkunde die Kraft einer notariellen Urkunde, genügt sie also für alle Fälle in denen das Gesetz die notarielle oder gerichtliche Form verlangt? Meine Antwort ist: Nein.

Das Gesetz vom 11. Juli 1845 kennt drei Arten von Urkunden, bei deren Aufnahme der Notar mitwirkt: Zuerst diejenige, bei welchee das ganze Rechtsgeschäft, über welches die Urkunde lautet, von den Interessenten zu notariellem Protokoll erklärt wird, §§ 8—16 des Gesetzes; sodann diejenige, bei welcher die Interessenten die fertige Urkunde überreichen, und dieselbe ihrem Inhalt und ihren Unterschriften nach zu notariellem Protokoll anerkennen, § 22 des Gesetzes; schließlich diejenige, bei welcher die Interessenten die fertige Urkunde vorlegen, und lediglich die Unterschriften unter derselben zu notariellem Protokoll anerkennen, § 21 des Gesetzes.

Nur die beiden ersten Arten hatten die Eigenschaften notarieller Urkunden, nur auf Grund der beiden ersten Arten erfolgten bis zur Emanation der Grundbuchordnung Eintragungen in Hypothekenbüchern, nur die beiden ersten Arten genügten für die Fälle, in denen das Gesetz die notarielle oder gerichtliche Form zur vollen Rechtsverbindlichkeit der Urkunde vorschreibt, also z. B. zu Spezialvollmachten auf Grund deren etwas gerichtlich verhandelt werden soll. § 115 Tit. 13. Th. I A. L. R. zu Pachtverträgen über ländliche Grundstücke bei einem Pachtobjekt von mehr als 200 Thlr. (600 Mark) jährlich, wenn dessen Dauer sich über mehrere Jahre erstrecken sollte, § 403 Tit. 21 Th. I A. L. R.

Die dritte Art war zu diesen Angelegenheiten nicht brauchbar, gewährte den Kontrahenten nur den Vortheil, daß sie des Beweises überhoben wurden, daß die Unterschriften unter der Urkunde von ihnen herrührten. Selbstverständlich erstreckten sich auch die Vorschriften der §§ 2—6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 nicht auf diese dritte Art der Verhandlungen, der Notar hat vielmehr von dem Inhalt der betreffenden Urkunde keine Kenntniß zu nehmen, § 21 a. a. O. In dieses bisher ganz unverrückbar festgehaltene System machte die Grundbuchordnung vom 8. Mai 1872 das erste Loch, indem sie im § 33 bestimmte: Schriftliche zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein und in al. 2 die Form der Beglaubigung vorschrieb.

Zu einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder anerkannten Urkunde machte die Grundbuchordnung diese Art von Urkunden aber m. E. keineswegs, für den Inhalt verantwortlich im Sinne der Notariats-Ordnung wurde der Notar durch die Beglaubigung der Unterschriften nicht, hatte ihre Rechtsgültigkeit und Gesetzlichkeit keineswegs zu prüfen, noch nach §§ 3 und 4 d. N. O. vom 11. Juli 1845 die Interessenten zu belehren. Das ganze Prinzip der Grundbuchordnung ist ein Bruch mit der Bevormundung des Publikums durch Notar und Grundbuchrichter. Darin hat nun auch das Gesetz vom 8. März 1880 nichts geändert. § 5 setzt lediglich an die Stelle des früheren bei Recognition von Unterschriften zu beobachtenden weitläufigeren Verfahrens des § 21 d. G. v. 11. Juli 1845 das einfachere Verfahren der Grundbuchordnung. Also auch durch dies Gesetz werden Urkunden, deren Unterschriften notariell beglaubigt sind, nicht zu notariell aufgenommenen, oder anerkannten Urkunden.

Ich habe darüber gar keinen Zweifel. Trotzdem ist mir seit Erscheinen des Gesetzes vom 8. März 1880 zu wiederholten Malen passirt, daß mir von Collegen aus Berlin, Breslau, Glogau, also grade aus Städten, mit zahlreichem Anwaltstande, wo eine Besprechung solcher wichtigen Fragen vorauszusetzen ist, Vollmachten zur Vertretung von Interessenten bei Bietungsterminen, in Zwangsverkaufssachen von Immobilien, resp. bei Kaufgeldervertheilungen übersandt worden sind, die lediglich ihrer Unterschrift nach, beglaubigt sind. — Ich bin mit denselben von

dem den Zwangsverkauf leitenden Richter stets zugelassen werden, obwohl er meine Bedenken völlig theilte, lediglich aus dem Grunde, daß er annahm, durch die Zulassung könne ein Schade nicht geschehen, während bei der Zurückweisung leicht ein unwiederbringlicher Schade erwachsen könnte. Wie würde sich aber die Sache stellen, wenn von irgend einer betheiligten Seite ein Widerspruch gegen die Zulassung erfolgte, oder auch ein Richter aufträte, der dem Utilitätsprincip gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes den Vorrang nicht einräumte?

Eine notariell aufgenommene oder anerkannte Urkunde wie § 115 Tit. 13 Thl. I. A. L. R. von einer Specialvollmacht verlangt, wenn auf Grund derselben etwas gerichtlich verhandelt werden soll, ist eine Privatvollmacht, bei der lediglich die Unterschrift beglaubigt ist, in keinem Fall. § 77 der Civil-Proceß-Ordnung aber, der die Befugnisse, die dem Proceßbevollmächtigten auf Grund einer bloßen Proceßvollmacht zustehen, gegen früher erheblich erweitert, spricht von der Befugniß zum Erstehen von Immobilien und zur Bestellung von Caution mit Instrumenten über auf demselben eingetragene Forderungen, überhaupt von der Vertretung im Zwangsverkaufs- respective Subhastationsverfahren, nichts, ich halte es also für sehr bedenklich, ihn auf diesen Fall auszudehnen, um so mehr als auch nach früherem Rechte die formlose Proceßvollmacht zur Betreibung der Execution und Stellung des Subhastationsantrages, keineswegs aber zur Vertretung im Subhastationsverfahren berechtigte.

Daß die angeregte Frage von practischer Bedeutung ist, wird wohl Niemand bestreiten. Die definitive Entscheidung über die Frage dürfte wohl auf einem andern Felde, dem der Gesetzgebung stattfinden. v. Ch. in W.

Zu § 646 der C. P. O.

Das unter der Ueberschrift:

> Wie gelangt der Gläubiger zu einer Bescheinigung der Rechtskraft eines Urtheils u. s. w., wenn der Schuldner zwar eine Berufungsschrift eingereicht, ihre Zustellung aber unterlassen hat?

in Nr. 23 dieser Zeitschrift behandelte Thema scheint mir ohne praktische Bedeutung zu sein. Auszuscheiden ist zunächst das amtsgerichtliche Versäumnißverfahren. In diesem wird ein Einspruch zur Verschleppung der Sache wohl kaum vorkommen, weil hier der Kläger in der Regel vorläufige Vollstreckbarkeit erlangen kann und deshalb der Beklagte derjenige ist, welchem an der schleunigen Verhandlung des Einspruchs gelegen sein muß. Ist das Versäumnißurtheil dagegen von einem Kollegialgericht erlassen, so ist der Fall, daß der Beklagte einen Einspruch zum Zwecke der Terminsbestimmung einreicht, denselben aber nicht zustellt, ebenso möglich, wie der in Nr. 23 dieser Zeitschrift erörterte Fall, daß eine Berufung eingereicht, aber nicht zugestellt wird. Der Verfasser der gedachten Abhandlung, sowie mehrere der über diese Frage in Heidelberg aufgetretenen Redner gehen von der Annahme aus, daß die Zustellung der Rechtsmittelschrift aus böser Absicht, d. h. um dem Steger die Erlangung einer Vollstreckungsklausel zu erschweren oder zu verzögern, oder aus Nachlässigkeit unterbleiben kann. Hierbei scheinen sie nicht zu berücksichtigen, daß der Einspruch gegen das Urtheil eines Kollegialgerichts, die Berufung und die Revision nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden können. Die Justizgesetze setzen ehrenhafte Anwälte, d. h. solche, welche ihren Beruf darin finden, den Parteien zu ihrem Recht zu verhelfen, nicht aber, dem Gegner die Verwirklichung seines Rechts durch Chikane zu hintertreiben, voraus, und enthält es eine schwere Verdächtigung des Charakters des deutschen Anwaltsstandes, wenn man Mitgliedern desselben überhaupt zutraut, daß sie Rechtsbehelfe nicht behufs ihrer Durchführung, sondern nur zur Chikane des Gegners zur Hand nehmen, und wenn man mit Rücksicht hierauf die Abänderung des § 646 der C. Pr. O. für ein Bedürfniß erklärt. Sollte wirklich einmal ein Anwalt den § 646 zu dem erörterten Zweck mißbrauchen, so ist es Pflicht jedes Kollegen, welcher auf Standesehre hält, dies zur Kenntniß der Anwaltskammer zu bringen, und wird sich wohl keine Anwaltskammer finden, welche jene Handlungsweise nicht als einen groben Verstoß gegen § 28 des Rechtsanwaltsordnung feststellte und ein warnendes Exempel statuirte. Wollte man jede Bestimmung der C. Pr. O., durch welche ein gewissenloser Anwalt die Gegenpartei chikaniren kann, abändern, so müßte man das ganze System derselben einer Revision unterziehen, vor allen Dingen die glücklich beseitigte Eventualmaxime wieder einführen und den Einspruch im Sinne der gemeinrechtlichen in integrum restitutio reformiren.

Sollte die Zustellung der Ladung aus Nachlässigkeit unterblieben sein, so wird jeder Anwalt, um nicht in den Verdacht der Chikane zu kommen, und um seinem Auftraggeber nicht unnöthige Prozeßkosten zu verursachen, das eingelegte Rechtsmittel, sobald er von der Versäumniß der Zustellungsfrist Kenntniß erlangt hat, fallen lassen.

Aus diesen Gründen kann ich ein praktisches Bedürfniß zur Diskutirung der aufgestellten Frage nicht anerkennen.

In sachlicher Beziehung stimme ich dem Einsender der mehrerwähnten Abhandlung bei. H. in M.

Ist die Verlängerung der Dauer einer nach dem Statut mit bestimmtem Endtermin gegründeten Aktiengesellschaft durch Generalversammlungs-Beschluß zulässig? Art. 214, 215 A. D. H. G. B.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 1. Oktober 1881 i. S. Posse c. Aktiengesellschaft Lichterfelder Bauverein. Nr. 575/81 I. Kammergericht Berlin.

Kläger hat einen Generalversammlungsbeschluß der beklagten Aktiengesellschaft über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft als ungültig angefochten. Die Parteien sind darüber einverstanden, daß im Statut deren Beendigung mit dem 31. Dezember 1881 festgesetzt und eine Fortsetzung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht vorgesehen ist. Daß auch nur die Abänderung des Statuts überhaupt und allgemein der Zuständigkeit der Generalversammlung in dem Statut anheimgegeben sei, ist nicht behauptet. Am 21. März 1881 hat eine Generalversammlung der Aktionäre der Beklagten die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über gedachten Endtermin hinaus

Digitized by Google

auf unbeſtimmte Zeit beſchloſſen und dieſer Beſchluß iſt im Handelsregiſter eingetragen worden. In dieſem Beſchluſſe hat Kläger als Aktionär der Beklagten eine Verletzung ſeines Rechts auf Auflöſung der Beklagten mit gedachtem Endtermin gefunden und Klage gegen Beklagte mit dem Antrage erhoben,

> dieſelbe zu verurtheilen, anzuerkennen, daß ſie nicht berechtigt iſt über den 31. Dezember 1881 hinaus zu beſtehen, vielmehr verpflichtet iſt, mit dem 1. Januar 1882 in Liquidation zu treten.

Beklagte hat Abweiſung der Klage beantragt.

Kläger, in der Vorinſtanz abgewieſen, hat Reviſion eingelegt, das Rechtsmittel iſt vom R. G. verworfen.

Gründe:

Daß bei der Aktiengeſellſchaft des Deutſchen Handelsgeſetzbuchs auch die Aenderung des einmal errichteten und eingetragenen Geſellſchaftsvertrags ſelbſt nicht außerhalb der Geſellſchaftsangelegenheiten liegt, über welche die Geſammtheit der Aktionäre durch Beſchluß in der Generalverſammlung verfügungsberechtigt iſt, folgt aus den Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuchs ſelbſt, wenn man bei ihrer Auslegung, wie bei einer Geſetzesauslegung geboten, ſtatt von einer in einem beſtimmten Sinne gezogenen rein begrifflichen Konſequenz aus im Geſetze deren Verwerfung mit ganz ausdrücklichen Worten zu ſuchen, diejenige Auffaſſung in Berückſichtigung zieht, welche in Bezug auf den Umfang der Autonomie der von beſtimmten Perſonen der Betheiligten abſehenden, auf jeweilige Mitgliedſchaft baſirten, zur Bethätigung gemeinſamer Willensakte organiſirten Vereinigungen zur Zeit der Errichtung des Handelsgeſetzbuchs nach wiederkehrenden ausdrücklichen Vereinbarungen, Gewohnheit, poſitiven Geſetzen und Geſetzesentwürfen im Vordergrunde ſtand. Für die Privatkorporationen des gemeinen Rechts iſt die Autonomie der Korporationsſchlüſſe auch für Verfaſſungsänderungen als zum Mindeſten überwiegend in Uebung bezeugt.

> Vergleiche Stobbe, Privatrecht I, Seite 350,
> Reyſcher, Zeitſchrift für Deutſches Recht, Band 16, Seite 119 fg.

Nach dem Preußiſchen Landrecht §§ 11, 13, 14, 29, 30, 31, 51 fg. Titel 6 Theil II gehörten auch für die ſogenannten „erlaubten Geſellſchaften mit den inneren Rechten der Korporationen" nichtfundamentale Veränderungen der Verfaſſung zur Zuſtändigkeit von Geſellſchaftsſchlüſſen. Danach kann für das Preußiſche Aktiengeſetz vom 9. November 1843, welches in § 8 die Aktiengeſellſchaften ausdrücklich für juriſtiſche Perſonen erklärte, kein Bedenken obwalten, daß unter der Veränderung oder Verlängerung des Geſellſchaftsvertrages, welche der landesherrlichen Genehmigung bedürfen ſollte, im § 4 im Hinblick auf § 2 Nr. 7 und 8 — die Analogie mit Artikel 214 und 209 Nr. 10 und 11 des Handelsgeſetzbuchs iſt unverkennbar — eine als zur Zuſtändigkeit der Geſellſchaft gehörig erachtete Veränderung zu verſtehen iſt. Auf dem gleichen Standpunkt prinzipieller Zuſtändigkeit der Aktiengeſellſchaft, beziehentlich der Generalverſammlung für Veränderungen der Verfaſſung, ſtehen nach den ausdrücklichen Erklärungen in den Motiven ſowohl des Entwurfs eines Handelsgeſetzbuchs für das Königreich Württemberg, Artikel 256, 266, 271; Motive Seite 225, wie insbeſondere der Preußiſche Entwurf zum Handelsgeſetzbuch; Artikel 180, 144; Motive Seite 90 und 93. Beide Entwürfe beanſpruchten für ihren Geſetzestext das Verſtändniß, daß, wo in denſelben Verfaſſungsänderungen behandelt und für ihre Beſchließung keine beſonderen Erforderniſſe aufgeſtellt waren, dieſelben als zur Zuſtändigkeit der Geſellſchaft mittelſt der vereinsgemäßen Beſchlußfaſſung in Geſellſchaftsangelegenheiten überhaupt gehörig zu erachten ſeien. Beide erachteten bei dem aus der Geſammtheit ihrer Dispoſition ſich ergebenden Sinne das ausdrückliche Ausſprechen dieſes Satzes für entbehrlich. Unberückſichtigt darf nicht bleiben, daß ſowohl gedachte Entwürfe wie das Handelsgeſetzbuch ſelbſt die ſtaatliche Genehmigung der Errichtung wie der Vertragsabänderung als Regel vorausſetzten, ſo daß mit Rückſicht auf dieſen Schutzberechtigten Minderheitsintereſſen kein Bedenken vorlag, die Unterordnung des Einzelnen unter die Geſammtheit auch im Sinne gewollter Ermächtigung an dieſe, den Verein zu der ſich im Laufe der Zeit als angemeſſener herausſtellender Organiſation aus- oder umgeſtalten zu laſſen, aufzufaſſen. In den Motiven zum Preußiſchen Entwurf Seite 93 iſt dieſer Geſichtspunkt ausdrücklich ausgeſprochen.

Das Handelsgeſetzbuch, deſſen hier in Betracht kommender Geſetzestext in Anordnung wie Wortinhalt keine irgendwie erhebliche Abweichung von dem Preußiſchen Entwurfe zu Gunſten einer veränderten Auffaſſung aufweiſt, kennt gemäß Artikel 209 Nr. 10 und 11 und Artikel 224 überhaupt keine anderen Willensbethätigungen der Aktionäre in Geſellſchaftsangelegenheiten als mittelſt Beſchluſſes in der Generalverſammlung als des Ergebniſſes einfacher oder qualifizirter Stimmenmehrheit. Daß aber von ſolcher Willensbethätigung auch Aenderungen des Geſellſchaftsvertrags nicht ausgeſchloſſen ſein ſollten, ergiebt mittelſt des ſtärkſten argumentum e contrario der Artikel 215 Abſatz 1 und 2. Noch evidenter hob ſich dieſe Wirkung des Artikels 215 im Preußiſchen Entwurfe ab, wo die betreffende Beſtimmung als Artikel 180 unter einem erſten Abſchnitt „Allgemeine Grundſätze" vor einem Abſchnitt „die Errichtung der Aktiengeſellſchaft" und den darin erſt enthaltenen Beſtimmungen der jetzigen Artikel 209 fg. über Errichtung und Organiſation ſtand. Hier wurden alſo zunächſt diejenigen Vertragsänderungen eximirt, auf welche ſich die Wirkſamkeit der geſellſchaftlichen Organiſation nicht zu erſtrecken habe, und ſodann erſt dieſe Organiſation ohne Einſchränkungen normirt. Eine Interpretation des Artikels 215 im Sinne der Unterſtellung, das Geſetz ſetze einen allgemeinen Vorbehalt der Statutenänderung als im Statut vorgeſehen voraus, widerſpricht auf's Klarſte den Motiven zum Preußiſchen Entwurf Seite 90. Dieſe Motive hat die Nürnberger Kommiſſion nicht beanſtandet, den jetzigen Artikel 215 § 180 des Entwurfs vielmehr ohne jede materielle Erinnerung angenommen. Prot. Seite 314.

Als Beſtärkung der Richtigkeit des Arguments aus Artikel 215 ſtellt es ſich ferner dar, daß in den Artikeln 214 und 248, ſowie mittelbar auch in Artikel 240 Abänderungen des Geſellſchaftsvertrages als Gegenſtand des Beſchluſſes der Generalverſammlung bezeichnet, beziehentlich vorausgeſetzt ſind. Ueberall hier als vom Geſetz vorausgeſetzt unterſtellen zu wollen, daß auch das Statut der Generalverſammlung die Abänderungsbefugniß übertragen habe, erſcheint willkürlich, ſteht bei Artikel 248 mit dem Geſetzestext, bei Artikel 240 mit der Geſetzestendenz in offenbarem Widerſpruch und wird für Artikel 214 durch die Motive zum entſprechenden Artikel 184 des Entwurfs widerlegt.

Digitized by Google

Nun ist allerdings dem Artikel 215 nicht die Bedeutung beizumessen, daß danach für alle Aktiengesellschaften Mangels ausdrücklicher Einschränkung im Statut jede Veränderung des Gesellschaftsvertrages bis auf Gegenstandsänderung und Fusion durch Beschluß der Generalversammlung für unbedingt zulässig erklärt wäre. Aber aus der ausschließlichen Hervorhebung dieser beiden Fälle durch das Gesetz ist zu folgern, daß damit die abstract wesentlichen erschöpft sind und die Aenderung anderer Vertragselemente, insbesondere solcher, die der Gesetzgeber als konstitutive vor sich hatte — wie nach Artikel 209 und 242 Nr. 1 die Zeitdauer — und doch nicht entsprechend Artikel 215 eximirte, nicht ohne Weiteres, sondern nur unter dem Gesichtspunkte individueller Wesentlichkeit jenen Fällen gleichstellbar ist. Was speziell die Zeitdauer anlangt, so sprach der Württembergische Entwurf im Artikel 266 ausdrücklich aus, daß die Gesellschaft ihre Verlängerung gültig beschließen könne, und verlangte nur hierfür eine bestimmt qualifizirte Stimmenmehrheit. Das Handelsgesetzbuch hat sich jeder eigenen Stimmrechtsqualifizirung, wenn man von dem Gegensatz zur Stimmenmehrheit im Artikel 215 Absatz 1 und der darüber herrschenden Controverse absieht, enthalten. Aber seine positive Entscheidung im Sinne der Zuständigkeit der Generalversammlung für Verlängerungen ist aus Artikel 214 zu entnehmen. Dort ist die Fortsetzung der Gesellschaft als Gegenstand der Beschlußfassung der Generalversammlung gesetzt. Die Generalversammlung ist aber begrifflich Gesammtheitsorgan zur Aeußerung eines Willensakts der Gesammtheit durch auf Stimmgebung beruhenden Beschluß und steht im Gegensatze zur Bethätigung von Einzelnwillen Seitens der Einzelnen. Eine Argumentation, daß, weil in Artikel 214 neben der Fortsetzung noch schlechthin von „Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags" und nicht von sonstiger Abänderung die Rede ist, man unter der Fortsetzung die im Statut schon zugelassene, aber doch immer noch eines Beschlusses bedürftige zu verstehen habe, könnte für zutreffend nicht erachtet werden. Subtil genommen, liegt Veränderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch dann vor, wenn die Veränderung im Gesellschaftsvertrage als von der Generalversammlung beschließbar schon vorbehalten war. Der aktuelle Rechtszustand wird immerhin geändert, auch wenn es auf Grund einer der Generalversammlung zustehenden Befugniß geschieht. Geht man aber einmal von der strengsten Unterscheidung ab, so kann man auch von der Auffassung aus, daß, sofern die Verlängerung im Statut nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, sie die Wirksamkeit der Grundverfassung nur erstreckt, sich aber mit deren Inhalt nicht in Widerspruch setzt, dazu gelangen, von der Fortsetzung neben der Aenderung des Statuts zu sprechen. Auf dieser Auffassung beruht die entsprechende Ausdrucksweise im § 4 des Preußischen Aktiengesetzes vom 9. November 1843 — „Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages." — Der Entwurf zum Handelsgesetzbuche hatte noch deshalb Veranlassung, besonders von der Fortsetzung zu sprechen, weil er die Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer für erforderlich erachtete, vergleiche Artikel 182 Nr. 3.

Diese Auffassung der Artikel 214 und 215 in Bezug auf die Zeitdauer wird dadurch bestärkt, daß, wenn man die Frage ihrer präsumtiven Wesentlichkeit faktisch dahin stellt, ob man sie im Zweifel als im Interesse der Gesellschaft und der Gesammtheit in der Absicht normirt erachten will, daß einmal eine, abgesehen von etwaiger Beseitigung durch Statutenänderung bestimmte Zeit für Ausbreitung des Unternehmens gegeben ist, andererseits die Gesammtheit in die Lage kommen soll, unter Berücksichtigung der dereinstigen, jetzt noch gar nicht absehbaren Verhältnisse gegen Ende jener Zeit sich über etwaige Fortsetzung schlüssig zu machen, oder ob man sie als im Interesse des Einzelnen Zwecks Realisirung seiner Aktie in jenem Zeitpunkte durch Liquidation normirt ansehen will, Mangels individueller Besonderheiten das Erstere das Natürlichere ist. In der Regel ist die Dauer für einen längeren Zeitraum normirt. Die Verhältnisse bei Ablauf dieses Zeitraums für das Unternehmen, für den Vortheil oder Nachtheil alsdann stattfindender Liquidation sind zur Zeit der Normirung in der Regel noch nicht absehbar. Der Einwand, gerade deshalb habe sich der Einzelne das Recht eigener Entschließung für jenen Zeitpunkt wahren wollen, trifft nicht zu, denn, soll dabei die Wahlmöglichkeit der Fortsetzung des Unternehmens mit ins Auge gefaßt sein, so wird sie durch das gleiche freie Weigerungsrecht jedes Mitaktionärs aufgehoben. Sie kann nur bei einem Vertrauen auf den vernünftigen Sinn der Mehrheit Befriedigung finden.

Der Satz, der Contrahent habe sich nicht für länger gebunden, ist rechtlich wie thatsächlich unzutreffend. Die Aktiengesellschaft entsteht zwar auf Grund der Vereinigung von ersten Gründungskontrahenten. Aber einmal entstanden, beruht ihr Wesen nicht in einer Fortsetzung der Vereinigung von Personen in ihrer Eigenschaft als ersten Gründungskontrahenten oder Rechtsnachfolger derselben. Es kann auch von einer Verpflichtung auf Zeit nicht gesprochen werden. Die Einlage ist endgültig und ohne Zeitbeschränkung einem Verein unterstellt, zu dessen Verfassung die bestimmte Zeitdauer gehört und es ist nach dem dabei gewollten Verhältniß der Mitglieder als Einzelner zur Gesammtheit zu entscheiden, ob die Zeit im Sinne eines Rechts des Einzelnen gesetzt ist, zu derselben auf Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld behufs Realisirung seines Antheils bestehen zu dürfen. Daß der Aktionär nach dem Gesetz einen verhältnißmäßigen Antheil am Gesellschaftsvermögen nach der Auflösung, beziehentlich ein Recht auf Liquidation hat, erscheint für die Entscheidung der Zulässigkeit des Verlängerungsbeschlusses ohne Belang. Daraus, daß für den Fall der Auflösung bestimmte Rechte dem Aktionär erworbene sind, folgt noch nichts dafür, daß durch die Zeitbestimmung für die Auflösung ihm auch ein Recht auf diese Zeit erworben sei.

Da es Kläger an jeder Darlegung der besonderen Verhältnisse der beklagten Gesellschaft hat fehlen lassen, ist irgend welcher Anhalt für die individuelle Wesentlichkeit der Zeitdauer, sei es wegen ihrer nahen Beziehung zum Zweck, sei es wegen vorhandener Anzeichen für Festsetzung der Zeit im Sinne eines Einzelrechts im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Das Urtheil des Berufungsgerichts ist daher durchaus begründet. Aus demselben ist nicht zu entnehmen, daß das Gericht eine individuelle Wesentlichkeit der Zeitdauer lediglich für den Fall der dadurch bewirkten Veränderung des Gegenstandes des Unternehmens habe anerkennen wollen. Es kommt aber Mangels jeder Darlegung der individuellen Verhältnisse auf gedachte Auffassung gar nicht an.

Digitized by Google

Die Beweispflicht der Parteien bei der Feststellungsklage. §§ 231, 253 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 15. Juni 1881 i. S. Gabetenz c. Ullnitz Nr. 654/81 V. O. L. G. Naumburg.

Der Kläger hat Feststellungsklage erhoben. Er will festgestellt wissen:

1. daß Beklagter eine Forderung von 9000 Mark Aktien nicht habe,
2. daß derselbe keinen Interesseanspruch aus dem Vertrage vom 6. Januar 1877 habe,
3. daß derselbe keine Forderung habe für die in Folge des gedachten Vertrages errichteten Baulichkeiten im Werthe von 78.000 Mark.

Der 1. Richter hat die Klage zugesprochen. Die vom Beklagten eingelegte Berufung ist verworfen.

Das O. L. G. führt aus, daß die Klägerin ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung der bei ihr angemeldeten Forderungen mit Rücksicht auf Artikel 243, 137 des Handelsgesetzbuchs habe, und das Verlangen, das Verfahren auszusetzen, Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen unstatthaft sei, daß dem Beklagten obliege, die erhobenen Ansprüche zu rechtfertigen, daß dessen Liquidation von 9000 Mark Aktien hinfällig sei, weil das Recht, diesen Anspruch bei Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens geltend zu machen, ihm nicht bestritten sei, in diesem Prozesse es sich aber nur um Ansprüche der Gläubiger der Gesellschaft handle, zu denen er als Aktionär nicht gehöre, das neuerdings geltend gemachte Recht auf eine zu erzielen gewesene Dividende aber nicht als angemeldete Forderung angesehen werden könne, und daß, was die übrigen Liquidate — das Interesse aus dem Lieferungsvertrage vom 6. Januar 1879 und die in Folge desselben errichteten Baulichkeiten im Werthe von etwa 78.000 Mark — anbetreffe, diese Forderungen vom Beklagten nicht in substantiirter Weise vorgetragen seien, und auch von ihm nicht einmal Widerklage auf Feststellung des Fortbestehens und der Wirksamkeit des Lieferungsvertrags erhoben sei.

Auf Revision des Beklagten ist das B. U. aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gründe.

Die Revisionsbeschwerden stützen sich auf Verletzung der Vorschriften der §§ 231 und 253 der Civil-Prozeß-Ordnung, und sie erscheinen begründet.

Nach § 231 a. a. O. kann auf Feststellung des Bestehens und des Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. Der Begriff eines Rechtsverhältnisses ist der denkbar allgemeinste, umfaßt alle rechtlichen Beziehungen der Parteien zu einander, also auch einzelne obligatorische Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Verträgen; das erforderte Rechtsinteresse ist nur aufzufassen als ein Interesse an dem durch Verzögerung der Feststellung bedrohten Rechtszustande. Ein solches Interesse soll eine sonst die Klage erzeugende Rechtsverletzung vertreten, und bildet insofern die allgemeine Voraussetzung der Feststellungsklage, die specielle Voraussetzung bildet aber nach der Regel — § 230 a. a. O. — die Darlegung der die Existenz oder Nichtexistenz des festzustellenden Rechtsverhältnisses begründenden Thatsachen, sowie eine deutliche unzweifelhafte Angabe dieses Rechtsverhältnisses mit dem entsprechenden Antrage. Nicht minder wird durch die Zulassung der Feststellungsklage der materiell rechtliche Grundsatz von der Beweispflicht, nach welchem der Kläger die seinen Anspruch begründenden Thatsachen zu beweisen hat, soweit ihm nicht gesetzliche Präsumtionen zu statten kommen, unberührt gelassen. Bei der positiven Feststellungsklage, auf Feststellung des Bestehens von Rechtsverhältnissen, ist die Anwendung dieser Grundsätze ganz unbedenklich; bei der negativen kann sie durch den Satz, daß unter Umständen der Beweis der Nichtexistenz von Thatsachen nicht gefordert werden kann, erhebliche Modificationen erleiden, aber ungerechtfertigt ist bei ihr die Rechtsmeinung, daß der Beklagte schlechthin das von dem Kläger abgeleugnete Rechtsverhältniß darzulegen und zu beweisen habe. Aus der in den Motiven zur Civil-Prozeß-Ordnung enthaltenen Andeutung, daß die Klage des § 231 a. a. O. die bisherigen Provocationsklagen beseitige, kann für eine solche Meinung nichts gefolgert werden; diese Provocationen gehen auf Klagenöthigung und eventuelle Präclusion der Klage; insofern durch sie der Beklagte gezwungen wird, sein Recht durch Klageanstellung zu verfolgen, begründen sie keine Ausnahme von den Regeln über die Darlegungs- und Beweispflicht des Klägers, und fehlt ihnen nach dieser Seite jede Analogie mit der Feststellungsklage. Vielmehr deckt sich die negative Feststellungsklage, von der größeren Tragweite derselben abgesehen, mit der negatorischen Klage des § 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I Titel 32, welches Gesetz ausdrücklich die Klagebegründungspflicht des Negatorienklägers anerkennt.

Wird an dieser Auffassung des § 231 a. a. O. festgehalten, so ist das angefochtene Urtel nicht haltbar.

Es ist angenommen und festgestellt, daß nicht zu Recht bestehen die vom Beklagten an die Klägerin gemachten Forderungen von

1. „9000 Mark Aktien, 3 à 1000 Mark." Dieser Anspruch ist seinem Gegenstande nach zweifelhaft, unbestimmt und unverständlich, und folgerecht ist es auch die Negirung desselben. Nach dem festgestellten Sachverhalte soll sich aber das Nichtrecht des Beklagten gar nicht auf Aktien beziehen, die derselbe vielmehr besitzt, sondern auf dessen Aktionärrechte als Gläubiger des Vermögens der Aktiengesellschaft, die derselbe zu Unrecht beanspruchte habe, und soll es sich in diesem Prozesse nur *darum* handeln. Ist dies der Fall, so fehlt es an einem die Feststellung der Nichtexistenz der Forderung *von Aktien* rechtfertigenden Grunde, und insbesondere auch an der diese Feststellung bedingenden Voraussetzung eines rechtlichen Interesses der Klägerin, das sich nicht an die Forderung von Aktien, sondern von ganz anderen Ansprüchen, knüpft.

2. Dem „Interesse aus dem Lieferungsvertrage vom 6. Januar 1877." Nach dem Thatbestande ist ein solcher Vertrag über Kohlenlieferung unter den Parteien auf längere Zeit errichtet, die Lieferung aber von der Klägerin seit Frühjahr 1879 eingestellt, und werfen die Parteien einander Kontraktbruch vor, besteht insbesondere unter ihnen Streit über eine die weitere Geltung des Vertrages betreffende Vereinbarung und deren Inhalt. Wenn der Vorderrichter das zur Anstellung der negativen Feststellungsklage in Betreff eines solchen Anspruchs erforderliche Rechtsinteresse auf Grund der Artikel 243—245 des Handelsgesetzbuchs als vorhanden betrachtet, so läßt sich dies

Digitized by Google

billigen. Wenn er aber seinen Ausspruch lediglich darauf gründet, daß dem Beklagten die Rechtfertigung des von der Klägerin verneinten Interesseanspruchs obliege, und er denselben nicht in substantiirter Weise vorgetragen habe, so verstößt dies offenbar gegen die besprochene Natur und Bedeutung des in § 231 a. a. O. eingeführten Klagerechts. Wenn die Klägerin die Nichtexistenz eines, in einem sie verpflichtenden Vertrage begründeten, speziellen Rechtsverhältnisses festgestellt haben will, das, wie es beim Interesse der Fall, von der Voraussetzung nicht gehörig geleisteter Erfüllung bedingt ist, so liegt kein Grund vor, sie von dem Nachweise, daß sie gehörig erfüllt habe, oder nicht zu erfüllen verbunden gewesen sei, zu entbinden, und dem Beklagten der Nachweis, daß ihm überhaupt ein Interesseanspruch, von der nicht in Frage stehenden quantitativen Begründung abgesehen, zustehe. Es ist dies eine Folge der gewählten Klage, bei der keineswegs eine Vermuthung für das Vorhandensein das Interesse überhaupt ausschließender Thatsachen besteht. Andernfalls würde sich gerade bei Rechtsverhältnissen der vorliegenden Art der Feststellungskläger fast immer der Nachweispflicht entziehen können, da bei ihnen regelmäßig sich die Existenz des Rechtsverhältnisses in die Nichtexistenz des Gegentheils umsetzen läßt.

3. Den „in Folge des Vertrages errichteten Bauiichkeiten im Werthe von 78.000 Mark." Auch bei diesem Punkte beruht die angefochtene Entscheidung auf dem Mangel der vom Beklagten erforderten Substantiirung des Anspruchs. Nach dem Thatbestande ist bei letzterem ein Anspruch auf Vertragserfüllung und Schadenserfatz gemeint, der nicht Baulichkeiten zum Gegenstande hat, und dessen quantitativen Nachweis sich Beklagter vorbehalten will. Unter diesen Umständen erscheint das als nicht bestehend festzusetzende Rechtsverhältniß wieder als ein nicht gehörig bestimmtes und zweifelhaftes, die negative Feststellung desselben in der Entscheidung wird durch den auf den Mangel der Schadenssubstantiirung gestützten Entscheidungsgrund gar nicht gehalten, und das rechtliche Interesse der Klägerin an der Feststellung der Nichtexistenz eines Anspruchs auf Baulichkeiten, die Klägerin besitzt, ist vom Vorderrichter nicht unterstellt, noch überhaupt erklärlich. Auch bei diesem Punkte läßt also das festgestellte Sachverhältniß auf die Anwendbarkeit des § 231 a. a. O. nicht schließen, und es kann dahin gestellt bleiben, ob dabei nicht auch das zu 2 gegen die Substantiirungs- und Beweispflicht des Beklagten Ausgeführte eine Rechtsverletzung ergeben würde.

In der Sache selbst ergiebt sich zu 1 nnd 3 von selbst die Grundlosigkeit der erhobenen Klage wegen Mangels erforderlicher Erfoedernisse. Zu 2 hängt ihre Begründung davon ab, ob die Klägerin in irgendwie zureichender Weise ihr Verlangen auf negative Feststellung eines Interesseanspruchs begründet und mit Beweis vertreten hat. Der dargestellte Thatverhalt, von dem nicht abgewichen werden kann, läßt dies in keiner Weise erkennen, da er zwar der aus Anlaß der Einwendungen des Beklagten abgegebenen, einander widerstreitenden Erklärungen über beiderseitigen Kontraktsbruch erwähnt und auf vorbereitende Schriftsätze, in denen über den Inhalt neuer Vereinbarung gestritten wird, und auf das Protokoll verweist, aber eine zusammenhängende und schlüssige Darlegung der das streitige Vertragsinteresse bedingenden und ausschließenden Thatumstände nicht enthält. Vielmehr zeigt schon die Klage, welche jeder speziellen Begründung entbehrt, daß bei ihr von der Vorstellung einer durch den § 231 a. a. O. gewährten unbeschränkten Klagefreiheit, die in dem Sinne dieser Vorschrift nicht liegt, ausgegangen ist. Es liegt daher der Fall des § 528 Nr. 1 der Civil-Prozeß-Ordnung vor, und war demgemäß Klägerin überall mit den Klageanträgen abzuweisen.

Literatur.

Das deutsche Frachtrecht mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahnfrachtrechts. Ein Kommentar zu Titel 5 Buch IV des Handelsgesetzbuchs und zu dem deutschen, österr.-ungarischen und Vereins-Eisenbahnbetriebs-Reglement. Bearbeitet unter Benutzung der Acten der Ministerien für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und der Justiz, sowie der Protokolle des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen von Dr. jur. Georg Eger, Reg.-Assessor nud Doc. der Rechte. Band II. Berlin, Carl Heymann, 1881. S. S. 656.

Der Verfasser, welcher durch seinen Kommentar zum Haftpflichtgesetz und ähnliche Arbeiten bereits vortheilhaft bekannt ist, will in dem vorliegenden Werke „allen Frachtinteressenten, den Frachtführern und Spediteuren, den Eisenbahn-, Post- und andren Administrativbehörden, den Gerichten nnd Anwalten für den praktischen Gebrauch in Frachtrechtssachen neben dem Wortlaute des bezüglichen Abschnitts des deutschen H. G. B. und der Eisenbahn-Betriebs-Reglements eine möglichst erschöpfende und zugleich übersichtliche Zusammenstellung des ganzen vorhandenen Materials in juristisch erläuternder Form gewähren." Nachdem der 1879 zur Ausgabe gelangte I. Band die Artikel 390—400 H. G. B. besprochen, bringt der jetzt erschienene II. Band die Artikel 401—412 zur Erörterung. Auf den wortgetreuen Text eines jeden Artikels folgt eine Zusammenstellung der denselben betreffenden Materialien, Literatur nnd Rechtsprechung, worauf in Form von Anmerkungen unter fortlaufenden Nummern die Entstehung, Bedeutung und Tragweite der in Rede stehenden Vorschrift, sowie die in Theorie und Praxis aufgetretenen Fragen behandelt werden. Diese Darstellung ist sehr eingehend, theilweise sogar von monographischer Ausführlichkeit, und kann den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Ansichten des Verfassers sind in einer klaren, präzisen Sprache niedergelegt und mit guten Gründen versehen, so daß das Werk eine fühlbare Lücke unserer Literatur wirksam auszufüllen geeignet ist.

Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert von Dr. Rich. Ed. John, Geh. Just.-R. und Prof. der Rechte. I. 1. Heft. Erlangen 1881 bei Palm & Enke (Sep.-Abdruck aus der „Gesetzg. des d. Reiches mit Erläuterungen") S.S. 284.

Das vorliegende Heft stellt zunächst in dem ersten Abschnitte der bis S. 72 reichenden Einleitung die Entstehungsgeschichte der Justizgesetze und deren inneren Zusammenhang dar und führt sodann die von den drei Entwürfen geplanten und von

der Str. Pr. O. durchgeführten Neuerungen und Aenderungen des bisherigen Rechts auf, wobei das Institut der Schöffen und das Verfahren vor den Schwurgerichten einer strengen, absprechenden Kritik unterzogen werden; in dem dritten Abschnitt endlich wird die Thätigkeit der Justizcommission und des Reichstages gewürdigt.

Das Werk selbst beginnt mit der Erläuterung des Einführungsgesetzes vom 1. Februar 1877; hier nimmt bei § 3 der Verfasser Veranlassung, die Frage, was unter „Strafsache" zu verstehen sei, in längerer Auseinandersetzung eingehend zu beleuchten.

Die S. 122—284 sind den §§ 1—20 Str. Pr. O. gewidmet und geben eine ebenso ausführliche und lehrreiche als streng wissenschaftliche Darstellung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte. Wir hätten allerdings gewünscht, daß der Verfasser diese Fragen, statt sie an einzelne Paragraphen äußerlich anzuknüpfen, in systematischer Auseinanderfolge behandelt hätte. Sonst sind die Vorarbeiten nicht minder wie die bisher erschienene Literatur und Rechtsprechung gebührend berücksichtigt, die bisherigen Gesetze der einzelnen Bundesstaaten zur Vergleichung herangezogen und hierdurch sowie durch den steten Hinweis auf die analogen Bestimmungen der C. Pr. O. das Verständniß der strafprozessualischen Vorschriften erheblich gefördert. Schon jetzt stehen wir nicht an, in dem vorliegenden Kommentar eine glänzende Bereicherung unserer Strafprozeß-Literatur zu erblicken, und zweifeln nicht, daß die Praktiker demselben die Anregung zu einer streng wissenschaftlichen Behandlung strafprozessualer Fragen verdanken werden.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Peter Klöppel bei dem Ober-Landesgericht in Jena; — Hermann Horch bei dem Landgericht in Mainz; — Johann Baptist Kanzler bei dem Landgericht in Straubing; — Dr. von Grafen bei dem Landgericht in Cöln; — Meyer II. bei dem Landgericht in Aachen; — Dr. Clemens bei der Kammer für Handelssachen in Gladbach; — Dr. Georg Best bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt; — Brand bei dem Amtsgericht in Herford; — Dr. Georg Emil Bernhard Lindner und Dr. Friedrich Volkmar Stadler bei dem Landgericht in Chemnitz; — Levysohn bei dem Landgericht in Danzig; — Götting bei dem Landgericht in Hildesheim; — Gustav Adolf Hofmann bei dem Amtsgericht in Wurzen; — Paul Dix bei dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Chilian in Zwickau bei der Kammer für Handelssachen in Glauchau. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: von Hölder bei dem Oberlandesgericht in Stuttgart, in Folge seiner Ernennung zum Staatsminister des Innern; — von Fabiankowski bei dem Amtsgericht in Kattowitz; — Adenauer bei dem Landgericht in Cöln; — Josef Gebhard bei dem Amtsgericht in Kötzting; — Kanzler bei dem Landgericht in Traunstein; — Justizrath Simonson bei dem Landgericht I. in Berlin; — Dr. Gustav Reinhold Otto Flebiger bei dem Landgericht in Leipzig; — Eduard Jordan bei dem Amtsgericht in Neresheim; — Justizrath Köppelmann bei dem Amtsgericht in Wesel; — W. Hansen in Itzehoe bei dem Landgericht in Altona. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Die Rechtsanwälte Hänsel zu Bergen a/R. zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts in Stettin; — Schröer zu Oberhausen zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm; — Mehlis in Hannover zum Notar für den Bezirk des Landgerichts Hannover; — Quadflieg in Aachen zum Notar für den Amtsgerichts-Bezirk Heinsberg im Landgerichtsbezirk Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wassenberg; — Boelling zu Schwiebus zum Notar im Bezirk des Kammergerichts. —

Todesfälle.

Ritter in Zabern; — Justizrath Schaube in Neumarkt; — Heinrich Albin Chalybäus in Chemnitz; — Justizrath Herzfeld in Königsberg i/Pr.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Kuhlmeyer zu Brandenburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Im Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart erschien soeben:

Centralblatt für Rechtswissenschaft.

Herausgegeben

unter

Mitwirkung zahlreicher hervorragender Juristen

von

Dr. von Kirchenheim,

Privat-Docent in Heidelberg.

I. Band. Erstes Heft. (Oktober 1881.)

Preis pro Band M. 10.

Das „Centralblatt für Rechtswissenschaft" gibt eine chronologische Uebersicht über sämmtliche Erscheinungen der deutschen und über die wichtigsten der ausländischen Rechtswissenschaft, bringt kurze, objectiv geschriebene Berichte von Spezialisten über den Inhalt aller bedeutenderen Werke des In- und Auslandes, sowie eine Zeitschriften-Uebersicht mit kurzer Inhaltsangabe derselben und ermöglicht so dem Juristen die Fortschritte seiner Wissenschaft in allen ihren Spezialitäten zu übersehen und zu verfolgen.

Abonnements bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in Breslau ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Straf-Prozeß-Ordnung

für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877

erläutert von

W. Dorendorf,

Oberlandesgerichts-Rath.

In Leinwand gebunden 7 Mk. 50 Pf.

Der Verfasser legt das Hauptgewicht auf die **praktische Brauchbarkeit** des Buches und die, bei aller Vollständigkeit kurze, klare und übersichtliche Form der Darstellung. Besonders eingehend ist **das Verfahren vor den Schwurgerichten** behandelt. — Neben den inneren Vorzügen des Buches dürfte auch der mäßige Preis der Verbreitung und vielfachen Benützung förderlich sein.

Für die Redaktion verantw.: S. Hoente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 25. Berlin, 1. December. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Zur Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung. — Vom Reichsgericht. — Nichterscheinen einzelner von mehreren Revisionsbeklagten. Zustellung der Berufung von Anwalt zu Anwalt. Nothwendigkeit eines schriftlichen Bekenntnisses über Empfang der Berufungsschrift. —

Zur Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Das Reichsjustizamt hat Erhebungen wegen einer Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung veranlaßt. Wir bringen nachstehend die Erlasse der einzelnen Landesjustizverwaltungen, soweit sie uns bekannt geworden sind:

I. Preußen.

Berlin, den 4. November 1881.

Mit Rücksicht auf die von dem Reichstage in dessen letzter Session beschlossene, auf eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gerichtete Resolution erscheinen nähere Ermittelungen über folgende hierbei möglicherweise in Betracht kommende Punkte erwünscht.

1. Es sind mehrfach Klagen darüber geführt worden, daß die im § 47 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 für einen ertheilten Rath auf $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr festgesetzte Gebühr, insbesondere bei Gegenständen von hohem Werthe eine unangemessene Höhe erreiche. Die Gebühr wird namentlich insofern als eine unverhältnißmäßige bezeichnet, als es sich in den Fällen, wo nach § 47 liquidirt wird, vielfach um die ohne Schwierigkeit zu erledigende Beurtheilung relativ einfacher Angelegenheiten handelt, während bei schwierigeren Fragen regelmäßig die Form des Gutachtens mit juristischer Begründung (§ 88 der Gebührenordnung) Platz greife. An die so begründeten Klagen ist der Vorschlag geknüpft worden, die Gebühr von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ herabzusetzen und dieselbe außerdem durch Bestimmungen eines Höchstbetrages, etwa von 100 Mark, zu beschränken. Dieser Betrag von 100 Mark würde mit oder ohne Herabsetzung der Gebühr erst bei ziemlich bedeutenden Gegenständen — 380,000 oder 214,000 Mark — zum Ansatz kommen und, neben der Herabsetzung oder Beschränkung würde immer noch die Möglichkeit verbleiben, eine höhere Gebühr nach § 93 der Gebührenordnung zu vereinbaren.

2. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Gebührenordnung gewährt den Rechtsanwälten Schreibgebühren nur für die zum Zweck der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen. Nach § 76 der Gebührenordnung sind dagegen Schreibgebühren schlechthin nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes zugebilligt.

In zahlreichen, zu meiner Kenntniß gelangten Fällen hat diese Vorschrift nicht bloß im Allgemeinen zu einer Häufung der Schreibgebühren, sondern insbesondere zu einer Verlängerung der Kostenrechnungen geführt, welchen z. B. bei Zahlungsbefehlen oder Zwangsvollstreckungen, namentlich Zwangsvollstreckungen wegen Prozeßkosten immer neue Schreibgebühren hinzutreten. Ich will auch nicht unbemerkt lassen, daß die Beseitigung der Schreibgebühren für Schriftsätze mehrfach als geeignetes Mittel zur Erreichung wünschenswerther Abkürzung der letzteren bezeichnet worden ist.

Als Abänderung der Gebührenordnung kann hiernach sowohl die gänzliche Beseitigung der Schreibgebühren mit Ausnahme derjenigen für Urkunden, Urtheile und Beschlüsse, als auch eine Ermäßigung derselben (durch Wiederherstellung der vielleicht genauer zu fassenden Vorschrift aus der dem Reichstage gemachten Vorlage) in Frage kommen.

Indem ich wohl von der Vorausſetzung ausgehen darf, daß auch nach der eigenen Auffaſſung des Anwaltſtandes das wahre Intereſſe deſſelben mit der unbedingten Aufrechthaltung höherer Gebühren keineswegs zuſammenfällt, wünſche ich die Begutachtung der vorſtehend hervorgehobenen Vorſchriften der Gebührenordnung durch den Vorſtand der Anwaltskammer, namentlich eine Erörterung der Frage, inwieweit eine Aenderung dieſer, vielleicht auch anderer Vorſchriften der Gebührenordnung — durch allgemeine Rückſichten ſich empfehlen möchte, ohne daß eine ſolche mit den berechtigterweiſe zu wahrenden pekuniären Intereſſen der Anwälte in zu grellen Widerſpruch träte.

Den erbetenen Bericht wolle der Vorſtand der Anwaltskammer thunlichſt bald erſtatten.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

II. Bayern.

München, den 21. October 1881.

Bei der Berathung des Geſetzes, betreffend die Abänderung von Beſtimmungen des Gerichtskoſtengeſetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 29. Juni 1881 (R. G. Bl. S. 178 ff.) iſt vom Reichstag in ſeiner Sitzung vom 14. Juni 1881 die Reſolution, die Reichsregierung zu erſuchen, mit der weitergehenden Reviſion des Gerichtskoſtengeſetzes eine ſolche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallſige Vorlagen, wo möglich, ſchon in der nächſten Seſſion an den Reichstag gelangen zu laſſen, — angenommen und demnächſt vom Bundesrathe am 23. Juni 1881 der Beſchluß gefaßt worden, dieſe Reſolution dem Reichskanzler zu überweiſen.

Vgl. Stenographiſche Berichte über die Verhandlungen des Reichstages: 35. Sitzung vom 28. April 1881. S. 866—875. — 46. u. 47. Sitzung vom 21. u. 23. Mai. S. 1206 ff. — 60. Sitzung vom 14. Juni 1881. S. 1722 ff., insbeſondere S. 1740, — dann Protokoll über die 28. Sitzung des Bundesraths vom 23. Juni c. § 365. —

Um das erforderliche Material zur Entſcheidung darüber zu gewinnen, ob und inwieweit eine Reviſion der Gebührenordnung für Rechtsanwälte im Sinne einer Gebührenermäßigung geboten erſcheine, hat nunmehr das Reichsjuſtizamt bei den einzelnen Bundesregierungen die Einleitung von Ermittelungen über die Wirkungen der bezeichneten Gebührenordnung angeregt und dabei zunächſt die allgemeine Frage:

Bezüglich welcher Beſtimmungen und in welchen Richtungen ſich ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren in der Rechtspflege ſeither etwa geltend gemacht habe?

und hiernach die folgenden drei beſonderen Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. ob und inwieweit das eingangserwähnte Geſetz vom 29. Juni 1881 zu einer Reviſion der den abgeänderten Beſtimmungen des Gerichtskoſtengeſetzes parallel laufenden Vorſchriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte?
2. Inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren, welcher auch wegen Begünſtigung übermäßiger Schriftſätze ein das mündliche Verfahren ſchädigender Einfluß zugeſchrieben wird, für begründet zu erachten ſein dürften, eventuell ob eine gänzliche Beſeitigung oder welche Beſchränkung des Anſpruchs des Rechtsanwaltes auf Erſatz der Schreibgebühren würde in's Auge gefaßt werden können?
3. Inwieweit es ſich empfehle, dem vielfach, gerade auch in Rechtsanwaltskreiſen geäußerten Verlangen der Einführung eines Maximums für gewiſſe Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths (§ 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte), Rechnung zu tragen?

Der Vorſtand der Anwaltskammer wird demgemäß erſucht, die vorſtehenden Fragen der Berathung unterſtellen und gutachtliche Aeußerungen hierüber anher einſenden zu wollen. Das unterfertigte königliche Staatsminiſterium würde es mit beſonderem Danke erkennen, wenn die Erſtattung des Gutachtens bis zum 1. Januar 1882 bewerkſtelligt werden könnte.

gez. Dr. von Fäuſtle.

III. Elſaß-Lothringen.

Colmar, den 3. November 1881.

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 14. Juni d. J. (Stenogr. Berichte S. 1740) beſchloſſen, die Reichsregierung zu erſuchen, mit der weitergehenden Reviſion des Gerichtskoſtengeſetzes eine ſolche der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallſige Vorlagen womöglich ſchon in der nächſten Seſſion an den Reichstag gelangen zu laſſen.

Das Reichsjuſtizamt hat demgemäß an dieſſeitige Regierung das Erſuchen um Mittheilung darüber gerichtet, bezüglich welcher Beſtimmungen und in welcher Richtung ſich ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren hier ſeither etwa geltend gemacht habe.

Es werden dabei insbeſondere drei Fragen hervorgehoben, bezüglich deren eine nähere Prüfung erwünſcht wäre:

1. ob und inwieweit das Geſetz vom 29. Juni 1881 zu einer Reviſion der den abgeänderten Beſtimmungen des Gerichtskoſtengeſetzes parallel laufenden Vorſchriften der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte?
2. Inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren, welcher auch wegen Begünſtigung übermäßiger Schriftſätze ein das mündliche Verfahren ſchädigender Einfluß zugeſchrieben wird, für begründet zu erachten ſein dürften, event. ob eine gänzliche Beſeitigung oder welche Beſchränkung des Anſpruchs des Rechtsanwalts auf Erſatz der Schreibgebühren würde ins Auge gefaßt werden können?
3. Inwieweit es ſich empfehle, dem vielfach gerade auch in Rechtsanwaltskreiſen geäußerten Verlangen der Einführung eines Maximums für gewiſſe Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths (§ 47 der Geb. Ord. für Rechtsanwälte), Rechnung zu tragen.

Im Auftrage des Miniſteriums erſuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenſt, über die angeregte Frage den Vorſtand der

Digitized by Google

Rechtsanwaltskammer zur Abgabe eines Gutachtens veranlaſſen und mir daſſelbe gefälligſt bis zum 1. Dezember cr. einſenden zu wollen.

Der K. Oberlandesgerichts-Präſident.
Bleibtreu.

Vom Reichsgericht.

Unſer Bericht betrifft die vom 15. September bis Ende Oktober 1881 ausgefertigten Entſcheidungen.

Zur Civilprozeßordnung.

Den königlichen Eiſenbahn-Betriebsämtern der Berg.-Märk. Eiſenb.-Geſ. iſt, ſoweit es ihren Geſchäftsbetrieb betrifft, auch das Recht der prozeſſualen Vertretung beigelegt und findet § 19 Abſ. 3 C. P. O. auf ſie Anwendung, wenn ſie bei den Gerichten ihres Sitzes verklagt werden. Dieſelben ſind auch als gewerbliche Niederlaſſungen der Berg.-Märk. Eiſenb.-Geſ. im Sinne des § 22 C. P. O. anzuſehen. Nr. 357/81 II. vom 20. September 1881. — Bei der Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt bedarf es nur eines mit Datum und Unterſchrift verſehenen ſchriftlichen Empfangsbekenntniſſes des Anwaltes, welchem zugeſtellt iſt, und es ſind die im § 174 C. P. O. über den Inhalt der Zuſtellungsurkunde gegebenen Vorſchriften nicht maßgebend. Aus dem Umſtand, daß die zugeſtellte Abſchrift nicht von dem zuſtellenden Anwalt, ſondern für denſelben von einem andern Rechtsanwalt beglaubigt iſt, folgt nicht, daß die Zuſtellung nicht durch einen legitimirten Vertreter der zuſtellenden Partei erfolgt iſt (die Motivirung iſt konkret, der Fall nur als Beiſpiel mitgetheilt). Nr. 450/81 III. vom 23. September 1881. — Dem Paſſus des Protokolles über die mündliche Verhandlung vom . . .: „die Parteien erörterten das Streitverhältniß. Herr Anwalt X. überreicht den unliegenden Schriftſatz ad I. als Anlage zum Verhandlungsprotokoll", kann nach § 270, 146 Abſ. 3 C. P. O. nur der Sinn beigemeſſen werden, daß der Sachwalter des Klägers den ganzen Inhalt des gedachten Schriftſatzes vorgetragen hat und auf ſeinen Antrag die Erklärung des Inhalts jenes Schriftſatzes als erfolgt zu Protokoll feſtgeſtellt worden iſt. Von einem Irrthum in der Ausdrucksweiſe kann um ſo weniger ausgegangen werden, als auf dem Schriftſatz ſelbſt ſeine Eigenſchaft als Anlage zum Verhandlungsprotokoll vom Gerichtsſchreiber vermerkt worden iſt. Bei dieſem Inhalte des Protokolls iſt nach § 285 C. P. O. der Beweis des Thatbeſtandes rückſichtlich des mündlichen Parteivorbringens, ſoweit im Thatbeſtand der Inhalt jenes Schriftſatzes keine Aufnahme gefunden hat, entkräftet. Die Geltung des durch Protokoll beurkundeten Vorbringens entgegen dem Thatbeſtande iſt im Geſetz nicht an das Erforderniß einer Berichtigung des Thatbeſtandes geknüpft. Nr. 574/81 I. vom 1. Oktober 1881. — Die einem Urtheile innewohnende Eigenſchaft der Rechtskraft kann nur nach dem Geſetze beurtheilt werden, unter deſſen Herrſchaft es erlaſſen iſt. Es iſt alſo die Frage, inwieweit das vor dem 1. Oktober 1879 erlaſſene Urtheil Rechtskraft geſchaffen habe, nicht nach § 293 C. P. O. zu beurtheilen, und gibt das letztere Geſetz keinen Anhalt dafür, daß es auch auf die Rechtskraft älterer beziehungsweiſe unter der Herrſchaft anderer Geſetze erlaſſenen Urtheile auszudehnen ſei. Nr. 346/81 II. vom 30. September 1881. — In einem Markenſchutzfalle iſt ausgeſprochen: Allerdings iſt eine Klageänderung darin zu erblicken, wenn Klägerin in der Berufungsinſtanz ihren Antrag auf ganz andere Marken ausdehnt, als diejenigen, welche Gegenſtand der Klage ſowie der Verhandlung I. Inſtanz bildeten. Nr. 338/81 II. vom 27. September 1881. — Die Beweisregel des § 381 C. P. O. erſtreckt ſich nicht auf die Frage nach der materiellen Wirkſamkeit der in der Urkunde enthaltenen Erklärung und ſchließt den Beweis, daß dieſe Erklärung einen gültigen Rechtsakt nicht enthalte, nicht aus. Nr. 352/81 II. vom 11. Oktober 1881. — Der B. R. verletzt die §§ 499, 500 C. P. O., wenn er nur die Schadenserſatzpflicht des Beklagten feſtſtellt und die Sache nach § 500 Nr. 3 C. P. O. zur Verhandlung und Entſcheidung über die Höhe des Schadens in die I. Inſtanz zurückweiſt. Nr. 582/81 I. vom 13. Oktober 1881. — Aus dem zweiten Abſatz des § 508 C. P. O. in Verbindung mit § 4 und § 230 C. P. O. iſt der Geſetzeswille erſichtlich, daß wenn der Reviſionskläger zur Zeit der Zuſtellung der Reviſionsſchrift durch eine Beſtimmung des Berufungsurtheils, deren Abänderung er in dem bei der mündlichen Verhandlung geſtellten Reviſionsantrage fordert, um einen mehr als 1500 Mark betragenden Werth beſchwert war, das Rechtsmittel der Reviſion zuzulaſſen iſt ohne Rückſicht auf etwaige nach jener Zuſtellung gethätigte Theil-Anerkenntniſſe, Verzichte oder Zahlungen des Reviſionsbeklagten oder für ihn handelnder dritter Perſonen. Nr. 561/81 I. vom 12. Oktober 1881. — Wenn man auch annimmt, daß bei blos materieller Konformität einer Vorſchrift in zwei verſchiedenen Geſetzgebungen deren Reviſibilität nach der C. P. O. vom 28. September 1879 nicht eintritt, ſo iſt doch die Identität eines an verſchiedenen Orten geltenden Rechtsſatzes nicht ſchlechthin an die Vorausſetzung gebunden, daß der Rechtsſatz durch denſelben Akt der Geſetzgebung oder Rechtsbildung für beide Orte zu Recht geworden iſt. Insbeſondere muß die Reviſibilität angenommen werden, wenn ein für andere Territorien erlaſſenes Geſetz als Ganzes und unverändert in ein neues Geltungsgebiet eingeführt wird. Nr. 744/81 III. vom 20. September 1881. — Es erſcheint bedenklich, in den vorgelegten Schriftſtücken einen Verzicht des Klägers auf das Rechtsmittel der Reviſion zu finden. Der Brief des Klägers an den Anwalt des Beklagten ergibt zwar, daß Kläger bald nach Erlaſſung und vor Zuſtellung des Berufungsurtheils die ihm durch das Berufungsurtheil auferlegten Koſten dem Beklagten erſtattet hat, und Kläger mag damals die Abſicht gehabt haben, den vorliegenden Prozeß nicht weiter zu verfolgen, bedenklich iſt es aber, daraus den Schluß zu ziehen, daß Kläger ſich dadurch dem Beklagten gegenüber rechtsverbindlich habe verpflichten wollen, den Prozeß bezw. die Hauptſache nicht fortzuſetzen und ein Rechtsmittel nicht weiter einzulegen (als Beiſpiel mitgetheilt). Nr. 563/81 I. vom 8. Oktober 1881. — Die nicht vor dem Prozeßrichter, ſondern einem (zur Eidesabnahme) erſuchten Richter erfolgte Vorlegung einer Beweisurkunde iſt überhaupt nicht als eine im Urkundenprozeſſe zuläſſige Beweisantretung anzuſehen. Nr. 704/81 IV. vom 17. Oktober 1881. — Wenngleich der gegen einen (von dem Amtsrichter ohne vorgängige mündliche Verhandlung) angelegten Arreſt Widerſpruch erhebende Schuldner die Rolle des Klägers

(Widerſpruchsklägers) einnehmen mag, ſo befindet er ſich doch — dem Arreſtſucher gegenüber — in der Poſition der Vertheidigung und daraus folgt, daß auf ſein Beſtreiten der Arreſtſucher die Vorausſetzungen des Arreſtes nach Anſpruch und Arreſtgrund beweiſen muß, während ihm die Beweispflicht nur in Anſehung der ſelbſtſtändigen Behauptungen (Anfechtungsgründe) obliegt. Im Umfange dieſes Prozeßmaterials hat der erkennende Richter — unabhängig von der Auffaſſung und Stellung des Arreſtrichters — über die Rechtmäßigkeit des Arreſtes ꝛc. wie § 805 Abſ. 1 C. P. O. vorſchreibt — zu entſcheiden und nicht bloß darüber zu befinden, ob beſtimmte Anfechtungsgründe dargethan oder widerlegt ſind. Nr. 685/81 V. vom 15. Oktober 1881. —

Das Wechſelrecht.

Für die Wechſelfähigkeit iſt nicht das Recht des durch Bezeichnung des Ausſtellungs- beziehungsweiſe Zahlungsortes gewählte Wechſeldomizil, ſondern das Recht des wirklichen Wohnſitzes des Wechſelverpflichteten zur Zeit ſeiner Verpflichtungserklärung maßgebend. Nr. 572/81 I. vom 29. September 1881. — Zum Uebergange des Wechſels auf eine dritte Perſon iſt die bloße Erlangung des Beſitzes des mit entſprechendem Indoſſament (Vollgiro, Blankogiro) verſehenen Wechſels nicht ausreichend, es iſt vielmehr hierzu ein durch Indoſſament bethätigter im Geben und Nehmen des Wechſels beruhender Wechſelvertrag, der Begebungs- oder Uebertragungsvertrag erforderlich. Der Art. 10 der W. O.: „Durch das Indoſſament gehen alle Anſprüche aus dem Wechſel auf den Indoſſatar über“ iſt zu verſtehen von dem mit einem Begebungsvertrage verbundenen Indoſſament. Der Art. 36 W. O. ergibt nur, daß der Beſitz eines gehörig indoſſirten Wechſels zur Legitimation des Inhabers genügt; daraus folgt allerdings, daß einem Nachmanne die Einrede des unrechtmäßigen Beſitzes ſeines Vormannes nicht entgegengeſtellt werden kann, aber zu Gunſten des zeitigen Inhabers beruht dieſe Legitimation nur in der Präſumtion der Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes und ſie kann daher von dem durch ihn belangten Wechſelſchuldner widerlegt werden durch den Beweis, daß der Kläger den Wechſel von ſeinem Vormanne nicht in rechtmäßiger Weiſe mittelſt einer Begebung des Wechſels erlangt habe. Nr. 73/81 III. vom 27. September 1881. —

Das Handelsrecht.

Die Klage gegen den Geſellſchafter auf Grund des Art. 122 A. D. H. G. B. kann erſt nach Beendigung des Geſellſchaftskonkurſes angeſtellt werden. Der Gläubiger braucht ſich zwar bei dem Geſellſchaftskonkurſe nicht zu betheiligen. Allein er kann auch in dieſem Falle vor Beendigung des Konkurſes gegen den einzelnen Geſellſchafter nicht klagen. Nr. 549/81 III. vom 4. Oktober 1881. — Bei Auflöſung einer ſtillen Geſellſchaft iſt der ſtille Geſellſchafter nicht ohne Weiteres berechtigt, ſeine Einlage zurückzufordern. Er kann dieſelbe nur inſoweit zurückfordern, als ſie nicht durch Verluſt unter ihren bisherigen Betrag vermindert worden iſt. Er muß daher, wenn er es nicht vorzieht, den Inhaber des Handelsgewerbes zuvor auf Rechnungsablage zu belangen, ſeinerſeits die Rechnung über Gewinn und Verluſt aufmachen, um ſeinen Anſpruch auf Rückzahlung der Einlage zu begründen. Nr. 741/81 I. vom 15. Oktober 1881. — Das eigentliche Kontokurrent iſt als ein auf den Rechtsverkehr unter Kaufleuten beſchränktes Rechtsinſtitut aufzufaſſen und zur Annahme eines eigentlichen Kontokurrentverhältniſſes zwiſchen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann, wenn die Begründung eines ſolchen auch thatſächlich möglich ſein mag, muß die Klarſtellung der auf dieſe Begründung gerichteten beſonderen Abſicht der Kontrahenten erfordert werden. Nr. 15/81 I. H. vom 27. September 1881. — Ein von dem Verkäufer (durch Auktion) vorgenommener Selbſthülfeverkauf iſt nicht um deswillen rechtsunwirkſam, weil bei demſelben die Waare dem Verkäufer ſelbſt zugeſchlagen iſt — der Verkäufer nimmt den Selbſthülfeverkauf in ſeinem Intereſſe vor. Dafür, daß das Intereſſe des Käufers gewahrt werde, ſorgt das Geſetz durch Anordnung des vor und bei dem Verkaufe zu beobachtenden Verfahrens. Eine weitere Sorgfalt im Intereſſe des Käufers liegt dem Verkäufer nicht ob. Nr. 570/81 I. vom 24. September 1881. — Im Falle des Art. 343 A. D. H. G. B. — Annahmeverzug des Käufers — iſt weder nach dem A. D. H. G. B. noch dem Pr. Allg. Landr. der Rücktritt ohne Weiteres geſtattet, wenn nur mora accipiendi auf Seiten des Käufers vorliegt. Nr. 681/81 V. vom 28. September 1881. — Wenn bei einem Diſtanzgeſchäfte die Waare bereits am Ablieferungsorte eingetroffen und der Käufer erſt durch die Nichtabnahme an dieſem Orte in Verzug gerathen iſt, hat die Aufbewahrung reſp. die Niederlegung und der Verkauf der Waare, welcher dem Verkäufer nach Art. 343 A. D. H. G. B. geſtattet iſt, in der Regel an dieſem Orte zu geſchehen. Nr. 239/79 I. vom 21. September 1881. — Iſt der redhibirende Käufer nicht im Stande, die empfangene Waare zurückzugeben, ſo iſt er, auch wenn er die durch Art. 347 A. D. H. G. B. vorgeſchriebene Anzeige gemacht und die Waare zur Verfügung geſtellt hat, des Redhibitionsrechtes verluſtig, es wäre denn, daß ihm die Möglichkeit der Zurückgabe ohne ſein Verſchulden entzogen worden wäre. Nr. 336/81 II. vom 23. September 1881. — Derjenige Vertrag, welcher mit dem — überhaupt einen Vertrag bedeutenden engliſchen Ausdruck indent zunächſt bezeichnet wird, nämlich der Vertrag, durch welchen ein in Indien beſtehendes Handlungshaus von Europäern einem eingeborenen Händler beſtimmte europäiſche Waaren zu einem in der Landesmünze feſtgeſetzten Preiſe zu liefern verſpricht, hat die Natur eines Kaufs. Es heißt aber auch indent der Vertrag, welchen das bei dem eigentlichen indent als Verkäufer auftretende Haus behufs Anſchaffung der zu liefernden Waare mit einem europäiſchen Fabrikanten oder Handlungshauſe in der Regel durch Vermittelung eines in Europa befindlichen Agenten oder Vertreters abſchließt. Dieſer Vertrag kann von verſchiedener Beſchaffenheit ſein. Er kann auch Kommiſſionsgeſchäft ſein. Nr. 580/81 I. vom 8. Oktober 1881. —

Das Reichshaftpflichtgeſetz vom 7. Juni 1871.

Unrichtig iſt die Anſicht des O. L. G., daß der Unternehmer nach dem § 2 a. a. O. nicht haftе, wenn zwar ein Verſchulden der in dieſem Paragraphen erwähnten Perſonen vorliege, dieſes Verſchulden aber keine bewirkende, ſondern eine Gelegenheitsurſache des Unfalls geweſen ſei. Nr. 693/81 V. vom 15. Oktober 1881. — Der Unternehmer hat nach Maßgabe des § 3 a. a. O. ohne Weiteres und unbeſchränkt zu haften, wenn außer den alimentationspflichtigen Getödteten noch andere ſubſidiär d. h. in zweiter Linie Verpflichtete vorhanden

Digitized by Google

sind, weil andernfalls diese letzteren den durch die Tödtung verursachten Schaden statt des Unternehmers zu tragen hätten. Wenn dagegen neben dem Getödteten andere Verpflichtete gleichen Grades vorhanden sind, also neben dem getödteten Descendenten andere zur Alimentation der Eltern an sich verpflichtete Kinder, so kann der auf Schadenersatz belangte Unternehmer diesen Umstand insoweit nicht für sich geltend machen, als der Getödtete zur Alimentation verpflichtet war und nach seinen Verhältnissen derselben hat nachkommen können. Nr. 396/80 III. vom 16. September 1881. — Der Verpflichtete kann nach § 7 a. a. O. eine Minderung der durch Erkenntniß festgesetzten Rente nur verlangen, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse „inzwischen" d. h. seit der Zuerkennung der Rente stattgefunden hat. Derjenige, welcher auf Entschädigung nach dem Reichshaftpflichtgesetze in Anspruch genommen wird, muß die Einwendungen, welche er gegen den Anspruch überhaupt und gegen den Betrag der verlangten Rente geltend zu machen hat, nach allgemeinen Regeln in dem Entschädigungsprozesse selbst zur Geltung bringen, widrigenfalls er mit denselben ausgeschlossen wird. Von dieser Regel macht § 7 Abs. 2 a. a. O. keine Ausnahme, wenn die bezüglichen Verhältnisse zur Zeit des Entschädigungsprozesses bereits vorhanden gewesen sind; er bezieht sich nur auf den Fall, wenn später eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Nr. 682/81 V. vom 1. Oktober 1881. — Die Verjährung nach § 8 a. a. O. wird nur durch Anstellung der Klage unterbrochen. Die Einreichung eines Armenrechtsgesuchs vor Ablauf der Verjährungszeit ist zur Unterbrechung nicht geeignet. Kann dasselbe auch als Klageanmeldung im Sinne des § 551 I. 9 O. L. R. gelten, so ist doch letztere Vorschrift durch § 239 C. P. O. dahin geändert, daß die Verjährung einer Klage durch Nichtgebrauch gegenwärtig mit Erhebung der Klage und nicht mehr dort, wo solches seither Rechtens war, durch gerichtliche Anmeldung unterbrochen wird. Nr. 686/81 V. vom 5. Oktober 1881. —

Das gemeine Recht.

Die rechtliche Unfähigkeit der Wahnsinnigen und Blödsinnigen zum Abschluß gültiger Rechtsgeschäfte beruht auf dem natürlichen Mangel an Willensfähigkeit, welche in der Fähigkeit der Ueberlegung und Entschließung (der Erwägung von Für und Wider und der freien Wahl zwischen verschiedenen Entschlüssen) beruhen. Derselbe Grund rechtlicher Handlungsunfähigkeit trifft aber auch bei solchen Personen zu, welche in dem Grade an Geistesschwäche leiden, daß sie in Bezug auf Ueberlegungs- und Entschlußfähigkeit einem unentwickelten Kinde gleichstehen. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob dieselben durch Uebung in gewissem Umfange zu einer äußerlich correkten Handlung, namentlich auch zum Abschluß einfacher Rechtsgeschäfte des täglichen Verkehrs in den Stand gesetzt sind, wie solches bei Kindern regelmäßig ebenfalls beobachtet wird. Vielmehr ist ihnen ebenso wie diesen die rechtliche Handlungsfähigkeit abzusprechen, weil sie nicht die vollständige und entwickelte geistige Qualifikation besitzen, welche als deren natürliche und nothwendige Voraussetzung sich darstellt. Nr. 203/80 III. vom 4. Oktober 1881. — Ein Rechtssatz dahin: daß die Restitution auf Grund der Minderjährigkeit dann nicht ertheilt werde, wenn das verletzende Geschäft vom Vormunde unter obervormundschaftlicher Genehmigung abgeschlossen worden, besteht nicht. Ebensowenig wird die Restitution dadurch ausgeschlossen, daß der Minderjährige den erlittenen Vermögensnachtheil durch eine Entschädigungsklage gegen den Vormund ersetzen kann. Nr. 72/81 III. vom 16. September 1881. — Von der Bestimmung, nach welcher Schenkungen unter Ehegatten nichtig sind, machen remuneratorische Schenkungen keine Ausnahme. Die donatio divortii causa facta ist gültig, jedoch nur, wenn zur Zeit einer schon bevorstehenden Scheidung und mit Rücksicht auf diese die Schenkung erfolgt ist. Nr. 345/81 II. vom 4. October 1881. — Die arglistige Absicht des Schuldners, durch Veräußerung von Sachen an einzelne Gläubiger den übrigen die Mittel zur Befriedigung zu entziehen, genügt zur Begründung der Paullanischen Klage nicht. Es muß vielmehr et consilium et eventus vorliegen. Beides hat der anfechtende Gläubiger zu beweisen. Im Falle des Konkurses liegt zwar für die Kommungläubiger der Fall der Verkürzung vor, nicht aber für die bevorzugten und namentlich die Hypothekengläubiger, welche beweisen müssen, daß sie bei Geltendmachung ihres Rechts gar nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangen. Nr. 364/80 III. vom 7. Oktober 1881. — Die aquilische Klage setzt nach den Grundsätzen des Römischen Rechts ein damnum injuria datum voraus, also eine rechtswidrige Beschädigung fremden Eigenthums. Sie ist daher nicht begründet, wenn der Beschädiger zu der schädigenden Handlung berechtigt war und eine solche Berechtigung wird insbesondere auch dann angenommen, wenn die Handlung aus begründeter Besorgniß eigener Vermögensrechte zu dessen Abwehr vorgenommen wurde. Selbstverständlich wird hierbei jedoch ein durch höhere Gewalt oder Zufall veranlaßter Nothstand vorausgesetzt, da ein selbstverschuldeter Nothstand die beschädigende Handlung nicht würde rechtfertigen können. Nr. 581/81 I. vom 12. Oktober 1881.

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Ein Vertrag, durch welchen Jemand bei einer Versicherungsgesellschaft sein Leben gegen eine nach seinem Tode an einen bestimmten Andern zu zahlende Summe versichert, gehört im Allgemeinen in die Kategorie der zum Vortheile eines Dritten geschlossenen Verträge im Sinne des § 75 I. 5 A. L. R. Aber auch nach Preußischem Recht ist die Anwendung des § 75 in Fällen ausgeschlossen, wo die Versicherung erkennbar zu Gunsten bestimmter dritter Personen erfolgt ist. Ob dies anzunehmen sei, ist Sache der thatsächlichen Würdigung im Einzelfalle. Nr. 675/81 IV. vom 19. September 1881. — Das Rücktrittsrecht nach § 156 I 5 A. L. R. kann derjenige, welcher in Erfüllung eines mündlichen formungültigen Vertrages etwas gegeben hat, so lange der Vertrag nicht von beiden Theilen vollständig erfüllt ist, nach freiem Belieben ausüben und das Gegebene zurückfordern. Er ist nicht wie vom O. L. G. angenommen, auf die Fälle beschränkt, wo der Empfänger seinerseits nicht erfüllen kann oder will. Nr. 553/80 I. H. vom 30. September 1881. — Mit Unrecht ist vom B. R. ein Vertrag über eine Handlung im Sinne des § 165 I 5 A. L. R. darin gefunden, daß die Parteien sich verpflichteten, eine Wechselverbindlichkeit durch Unterzeichnung eines Wechsels für einen Dritten einzugehen. Nr. 683/81 IV. vom 3. Oktober 1881. — Von einem in der vorbehaltlosen Annahme späterer Erfüllung liegenden Verzicht auf die Konventionalstrafe kann keine Rede sein, wenn der Berechtigte schon vorher erklärt hat, daß er die bereits verwirkte Konventional-

Digitized by Google

ſtrafe geltend machen wolle. Nr. 900/80 I. H. vom 4. Oktober 1881. — Nicht jedes Hinderniß in der Vertragserfüllung führt deren Unmöglichkeit — § 364 I 5 A. L. R. — herbei, dieſe Wirkung tritt vielmehr regelmäßig nur dann ein, wenn das Hinderniß nach ſeiner Art ein dauerndes iſt. Der Charakter der Dauer iſt aber nicht blos in dem Falle anzunehmen, wenn die Beſeitigung des Hinderniſſes erkennbar gänzlich ausgeſchloſſen iſt, ſondern ſchon dann als vorhanden anzuerkennen, wenn der Wegfall des Hinderniſſes aus faktiſchen Gründen oder deshalb, weil demſelben rechtlich die Eigenſchaft der Kontinuität zukommt, nicht abſehbar iſt und dadurch der konkrete Vertragszweck vereitelt wird. — Die einmal eingetretene Nichtigkeit des Vertrags bedingt begrifflich die Unmöglichkeit eines Wiederauflebens deſſelben nach Wegfall des Hinderniſſes. Nr. 760/80 I. H. vom 27. September 1881. — Bei Verträgen, welche eine Korrealverpflichtung begründen, zieht die Ungültigkeit des Vertrags für einen der Korrealverpflichteten die Befreiung des Andern im Allgemeinen nicht nach ſich. Dies gilt ſowohl für einſeitige wie zweiſeitige Verträge. Der § 446 I 5 A. L. R. hat auch nicht den Grundſatz auf den Fall der Handlungsunfähigkeit eines Betheiligten beſchränkt. Der Satz iſt vielmehr wegen Gleichheit des Grundes auch dann anzuwenden, wenn die Haftung eines der Mitverpflichteten wegen Formungültigkeit des Vertrages ausgeſchloſſen iſt. Nr. 168/81 I. H. vom 16. September 1881. — § 1 al. 2 des Geſetzes vom 21. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten iſt auch in dem Falle anwendbar, wenn eine Lieferung oder Arbeit für einen Gewerbtreibenden nicht zur weiteren Verarbeitung oder Verwerthung beſtimmt iſt, ſondern dem Empfänger nur ſonſt zu dem Zwecke ſeines Geſchäfts dienen ſoll. Angewendet auf den Fall von Anſchaffungen behufs Herſtellung einer Fabrik. Nr. 819/80 I. H. vom 16. September 1881. — Wenn nach einem beſtimmten Maß verkauft iſt, ſo kann der Käufer, wenn er die Sache angenommen hat, Erſatz des Fehlenden fordern. §§ 207 210 I 11 A. L. R. Der Werth des Fehlenden muß, wenn das Ganze nach einem Anſchlag verkauft worden, nach dieſem, ſonſt aber nach der Abſchätzung vereideter Sachverſtändiger beſtimmt werden. §§ 211, 170 a. a. O. Dieſes iſt die Regel. Iſt aber ein Kaufpreis verabredet geweſen, welcher geringer iſt, als der nach Anſchlag oder Taxe zu berechnende Werth des Ganzen, ſo kann der Käufer die Vergütung nur nach Verhältniß des Anſchlags oder der Taxe des Ganzen gegen den verabredeten Preis fordern. §§ 211, 171 a. a. O. Daraus ergiebt ſich deutlich, daß der Käufer nur den Anſchlag, beziehungsweiſe die Taxe darzuthun hat. Will der Verkäufer dieſe nicht zahlen, weil jenes Verhältniß einen niedrigeren Betrag ergebe, ſo iſt es ſeine Sache, das die Minderung des Erſatzſumme beſtimmende Prozeßmaterial beizubringen. Nr. 819/80 II. H. vom 26. September 1881. — Seit zufolge des § 1 des Eigenthumserwerbsgeſetzes vom 5. Mai 1872 im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum der erfolgten Uebergabe ungeachtet erſt durch Auflaſſung und Eintragung im Grundbuche auf den Käufer übergeht, iſt dieſe Auflaſſung im Sinne des § 221 I 11 A. L. R. für eine mit der Uebergabe zuſammenhängende Pflicht des Verkäufers zu erachten. Nr. 696/81 IV. vom 13. Oktober 1881. — Der § 222 I 11 A. L. R. findet nur im Falle drohender, aber noch nicht erfolgter Eviktion Anwendung. Nr. 622/80 I. H. vom 20. September 1881. — Erfüllt wird die Angabe an Zahlungsſtatt durch Ausreichung der in solutum zu nehmenden Sache oder durch Verſchaffung der in solutum zu gebenden Forderung. Auch bei der letzteren bedarf es eines Uebertragungsaktes und dieſer erfolgt durch die Ceſſion der Forderung, da insbeſondere die bloße Einhändigung der Schuldurkunde das Eigenthum der Forderung nicht verſchafft. Nr. 628/80 I. H. vom 23. September 1881. — Das Recht zum Widerruf einer Schenkung wegen erſtgeborener Kinder iſt ein höchſt perſönliches Recht, und erfordert nicht nur, daß dem Widerrufenden Kinder nachgeboren ſind, ſondern auch, daß der Geſchenkgeber perſönlich den Widerruf erklärt. Die Folge hiervon iſt, daß das Recht zum Widerruf nicht auf die Erben übergeht (§ 1150 Theil I Titel 11 A. L. R.), und daß bei einer von einem Ehegatten gemachten Schenkung bei beſtehender gütergemeinſchaftlicher Ehe dieſes Recht auch nicht in die Gütergemeinſchaft fällt, möge auch die Wirkung ſeiner Ausübung dahin führen, daß die durch den Widerruf wieder erworbenen Vermögensrechte der etwa noch beſtehenden Gütergemeinſchaft erworben werden. Nr. 731/81 IV. vom 17. Oktober 1881. — Bei der fideikommiſſariſchen Subſtitution iſt der Fiduciar wirklicher Erbe. Als eingeſetzter Erbe wird er in den §§ 53, 259, 466, 467, 480 Theil I Titel 12 des A. L. R. bezeichnet; der Fiduciar iſt Vorerbe, der Fideikommiſſar Nacherbe. Der Fiduciar wird durch den Erbanfall Eigenthümer des Nachlaſſes, und bleibt es bis dahin, wo der Zeitpunkt der Herausgabe eingetreten iſt. Sein Eigenthum iſt nur mit Rückſicht auf das künftige Recht des Subſtituten ein beſchränktes. Nr. 686/81 IV. vom 6. Oktober 1881. — Der § 656 I 12 A. L. R. ſetzt eine wirkliche durch Uebergabe vollzogene Abtretung des Vermögens voraus. Nr. 701/81 IV. vom 17. Oktober 1881. — Der § 72 I 13 A. L. R. trifft nur den Fall, wo der Bevollmächtigte Zahlungen im Sinne des § 28 I 16 A. L. R. geleiſtet hat. Der Bevollmächtigte kann zwar auch für andere im Intereſſe des Machtgebers gemachte Aufopferung Vergütung und von der Vergütungsſumme unter Umſtänden Zinſen beanſpruchen. Allein in dieſen andern Fällen ſetzt der Zinſenanſpruch voraus, daß der Machtgeber wegen Gewährung der geſchuldeten Vergütung in Verzug geſetzt iſt. Nr. 556/80 I. H. vom 20. September 1881. — Wer die Bezahlung einer Forderung behauptet, hat neben der Hingabe des Geldes ferner zu beweiſen, daß die Zahlung gerade auf die fragliche Forderung geleiſtet worden. Iſt der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Forderungen verhaftet, ſo hat er diejenigen thatſächlichen Umſtände darzulegen, aus denen unter Berückſichtigung der maßgebenden geſetzlichen Vorſchriften (A. L. R. Theil I Titel 16 § 150 ff.) ſich ergiebt, daß die Zahlung gerade auf die Poſt zu verrechnen iſt, deren Tilgung er behauptet. Nr. 469/80 V. vom 24. September 1881. — Das familienrechtliche Verhältniß des Hauskindes zum Vater ſteht dem Abſchluſſe eines Geſindedienſtvertrages mit demſelben nicht entgegen. Vergl. §§ 121 ff. II 2 A. L. R. Nr. 854/80 I. H. vom 7. Oktober 1881. — Bei Enterbung oder Uebergehung, bei Beſchränkung des Pflichttheils auf eine geringere als die geſetzliche Quote oder bei einer Belaſtung deſſelben genügt die Kenntniß der verletzenden Verfügung für den Beginn der Verjährung. Wenn aber die Verfügung allein die Pflicht-

Digitized by Google

theilsverletzung nicht erkennen läßt, so muß im einzelnen Falle nach den Umständen ermessen werden, wann der Zeitpunkt der Kenntniß des unvollständig Bedachten eingetreten ist. Vergl. § 440 II 2 u. § 512 f 9 A. L. R. Nr. 679/81 IV. vom 3. Oktober 1881. — Dem im Testamente nicht eingesetzten Pflichttheils-Berechtigten steht kein Miterbrecht, sondern nur ein Forderungsrecht auf eine seinem Pflichttheil entsprechende Summe zu. Nr. 117/80 II. H. vom 26. September 1881. — Zu den Rechten im Sinne des § 961 II 11 A. L. R. sind jedenfalls Hypothekenforderungen zu rechnen. Nr. 177/81 I. H. vom 4. Oktober 1881. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Der § 1 der Preuß. Gewerbe-Ord. vom 17. Januar 1845, welcher die Aufhebung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ausspricht, bezieht sich nicht auf ausschließliche Apothekerberechtigungen, weil diese bereits durch die Gesetze von 1811 für aufgehoben zu erachten sind. — Der Rechtsstreit über die Ablösbarkeit einer solchen Berechtigung ist nicht mit dem Fiskus, sondern mit der betreffenden Stadtgemeinde zu führen und wird die Klage gegen denjenigen (Ortsapotheker) mit gerichtet, welcher sowohl die Ausschließlichkeit der Gerechtigkeit als auch seine Pflicht, zur Entschädigung beizutragen, bestreitet. Nr. 12/81 II. H. vom 3. Oktober 1881. — Das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 schließt die Möglichkeit der Fortsetzung und Vollendung einer vorher begonnenen Ersitzung eines erblichen Nutzungsrechtes nicht aus. Eine solche Ersitzung wird durch das gedachte Gesetz nicht unterbrochen. Nr. 581/81 II. H. vom 22. September 1881. — Zum Berggesetz vom 24. Juni 1865 (und zum gemeinen Recht): Nur übereinstimmende Erklärungen der Grubenvorstandsmitglieder verpflichten die Gewerkschaft. Nr. 455/80 V. vom 21. September 1881. — Nach § 9 der Preuß. Subhastationsordnung vom 15. März 1869 wird durch die bei Einleitung der Subhastation erfolgte Beschlagnahme auch der von den Subhastationsgrundstücken erfallende Pacht-Zins beschlagnahmt. Die ausgefallenen Hypothekengläubiger sind zu dessen Einklagung legitimirt. Nr. 677/81 V. vom 24. September 1881. — Das Aufgebot, welches im Subhastationspatente erlassen wird, hat nicht allein den Zweck, durch ein bloßes Formale Sicherheit dafür zu geben, daß das, was ausgeboten und zugeschlagen wird, in das Eigenthum des Erstehers übergeht, sondern ebenso den Zweck, dritten Personen, deren Rechte nicht bekannt, oder ersichtlich sind, Gelegenheit zu geben, diese ihre Rechte zur Geltung zu bringen und vor Verlust zu schützen. Wäre das Erstere allein Zweck, so hätte das Gesetz es der eigenen Initiative der unbekannten Realprätendenten überlassen können, gegen die Subhastation zu intervenire. Auch die neben dem Aufgebot nach § 43 der Subhastations-Ordnung erforderliche Präklusion derer, welche sich auf das Aufgebot nicht gemeldet haben, setzt voraus, daß dem zu Präkludirenden Gelegenheit gegeben worden ist, die Rechte anzumelden, welche er verlieren soll. Dazu ist aber vor Allem erforderlich, daß das Subhastations-Patent keinen Zweifel darüber läßt, was den Gegenstand der Subhastation ausmacht. Eine bloße Möglichkeit, es könne unter der im Patente gegebenen Bezeichnung ein im Besitze und Eigenthum eines Dritten befindliches Grundstück mit inbegriffen sein, verpflichtet diesen nicht zur Anmeldung seines Rechtes, zumal wenn dasselbe aus dem Grundbuche ersichtlich und durch Eintragung in denselben, abgesehen von nicht zu vermuthenden Irrthümern, geschützt ist. Nr. 683/81 V. vom 1. Oktober 1881. — Das Grundbuchrecht: Die Auflassung und die Eintragung des Eigenthumsübergangs ist gegen den wahren Eigenthümer auch dann wirksam, wenn die Auflassung von einem Bucheigenthümer ausgegangen ist, welcher schon vor dem 1. Oktober 1872 unter der Herrschaft der landrechtlichen Bestimmungen eingetragen war. Nr. 268/81 II. H. vom 3. Oktober 1881. — Dem Eigenthümer stehen nach § 7 E. E. G. vom 5. Mai 1872 alle Klagerechte des Eigenthümers zu, er kann auch von dem Besitzer die Herausgabe des Besitzes klagend verlangen, er darf aber nicht den Besitz eigenmächtig sich verschaffen oder störend in den Besitz eingreifen. Es stehen daher dem Besitzer auch dem im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer gegenüber die possessorischen Rechtsmittel wegen Besitzstörung und Besitzentsetzung zu (gemeinrechtlicher Fall). Nr. 62/81 III. vom 23. September 1881. — Der § 22 a. a. O. enthält Bestimmungen über eine Vormerkung, welche zur Sicherung eines Realrechts eingetragen wird und ein solches bezw. einen Titel zur Hypothek voraussetzt. Er handelt von der s. g. protestatio pro conservando jure et loco des älteren Rechts. Er bezieht sich nicht auf einen wegen rein persönlicher Forderungen eingetragenen Sicherheitsarrest. Nr. 94/80 II. H. vom 19. September 1881. —

Im § 25 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 ist dem Erwerber der Substanz das Recht gegeben, die Versteuerung sofort bei dem Anfalle zu bewirken. Der Steuerbehörde steht nicht zu, die ihr angebotene Versteuerung nach dem höchsten möglichen Satze abzulehnen. Nr. 674/81 IV. vom 19. September 1881. —

Französisches Recht.

Die Mangels der nach Art. 42 und 46 code de comm. erforderlichen Förmlichkeiten vorhandene Nichtigkeit der anderweiten Regelung einer Aktienkommanditgesellschaft ist eine absolute, kann von jedem geltend gemacht werden und unterliegt nicht der Regel des Art. 1338 c. c. Nr. 320/81 II. vom 23. September 1881.

Provinzial- und Statutarrecht.

Das Vorrecht, welches der westpreußischen Landschaft zusteht, bei der nothwendigen Subhastation ihre Befriedigung auch wegen älterer als zweijähriger Zinsrückstände an der Stelle des Kapitals zu verlangen, ist eine Eigenschaft der Forderung selbst und geht auf den Cessionar über. Nr. 351/81 II. H. vom 19. September 1881. — Der Vorbehalt des Nießbrauchs und der Verwaltung steht der Anwendbarkeit des § 3 des westphälischen Gesetzes vom 16. April 1860 nicht entgegen. Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß eine Auflassung der Immobilien bei Lebzeiten der Ueberlasser nicht gefordert werden dürfe. Zur Anwendung des § 3 a. a. O. genügt es, daß zwischen den Kontrahenten die Bedingungen, unter denen die Abtretung erfolgt, durch den Vertrag festgestellt werden, und zwar in der Weise, daß die übertragenden Eheleute das Recht verlieren, über das abgetretene Vermögen zu verfügen und auch der Uebernahme an die Verabredungen des Vertrags gebunden ist. Nr. 681/81 IV. vom 3. Oktober 1881. — Ansprüche auf Grund der von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein erlassenen Pensionsverordnung

Digitized by Google

für die Militärpersonen der Schleswig-Holsteinischen Armee vom 15. Februar 1850 können nicht gegen den deutschen Reichsfiskus geltend gemacht werden. Nr. 106/81 IV. vom 29. September 1881. — Durch § 12 der Preußischen V. O. vom 23. September 1867, eingeführt im Herzogthum Lauenburg durch Art. 5 Gesetz vom 16. Dezember 1870 ist die Befreiung der Wittwen kanzleisässiger Beamten von der Kommunalsteuer aufrecht erhalten. Nr. 444/81 III. vom 20. September 1881. — Nach richtiger Auslegung der Hamburger Statuten 2, 9, 10 kann der Miether eines Hauses oder eines Theiles eines solchen, wenn der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Zeit abgeschlossen ist, und der Vermiether wegen Nichtgewährung der Benutzung des vermietheten Objekts schadensersatzpflichtig wird, statt des Schadensersatzes den Betrag einer Jahresmiethe verlangen. Nr. 689/80 I. vom 26. September 1881.

M. u. F.

Nichterscheinen einzelner von mehreren Revisionsbeklagten.

Zustellung der Berufung von Anwalt zu Anwalt. Nothwendigkeit eines schriftlichen Bekenntnisses über Empfang der Berufungsschrift.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 29. September 1881 i. S. Timmer. Scheuermann u. Gen. Nr. 571/81 I. O. L. G. Rostock.

Klägerin ist in I. Instanz mit ihrer gegen zwei Beklagte gerichteten Klage abgewiesen. Sie hat Berufung eingelegt und ihr Prozeßbevollmächtigter hat die Zustellung der Berufung von Anwalt zu Anwalt zu bewirken versucht. Der Anwalt der Beklagten hat indessen die Ausstellung eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses verweigert. Der II. R. hat durch Zwischenurtheil die Berufung für gehörig eingelegt erklärt, solche aber durch weiteres Urtheil als unbegründet verworfen.

Klägerin hat Revision eingelegt. Nur für einen der beiden Beklagten ist in der mündlichen Verhandlung ein Anwalt erschienen. Letzterer hat beantragt, die Revision als unzulässig eventuell als unbegründet zu verwerfen, weil schon die Berufung nicht gehörig eingelegt gewesen sei. Das R. G. hat die Revision als unbegründet verworfen.

Gründe:

Obgleich die Beklagte ungeachtet ordnungsmäßiger Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, so hatte sie doch nach § 59 der Civilprozeßordnung als durch den nicht säumigen Mitbeklagten vertreten zu gelten, da durch die Bestimmungen der § 134 Absatz 1 und 2 und § 135 der Concurs-Ordnung die Anwendbarkeit des angeführten § 59 auf einen Fall dieser Art bewirkt wird.

von Wilmowski, Deutsche Reichs-Concursordnung, zu § 135 Nr. 1, c.
Schultze, Deutsches Concursrecht, Seite 104.
Fitting, Reichs-Concursrecht, Seite 107.

Dem Antrage des erschienenen Beklagten, die Revision als unzulässig zu verwerfen, konnte nicht entsprochen werden. Denn es ist nicht abzusehen, inwiefern die Unstatthaftigkeit einer Revision dadurch herbeigeführt werden könnte, daß die Berufung des jetzigen Revisionsklägers, auf welche das nunmehr von ihm angefochtene Urtheil ergangen ist, eigentlich ihrerseits schon als unzulässig hätte verworfen werden sollen.

Dagegen war dem Beklagten darin beizustimmen, daß eventuell aus diesem Grunde die Revision jedenfalls als unbegründet sich darstelle. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin deshalb für ordnungsmäßig eingelegt erklärt, weil irgendwie nachgewiesen sei, daß die Berufungsschrift vor dem Ablaufe der Berufungsfrist durch den Rechtsanwalt B. unter nachträglicher Genehmigung des Anwalts der Klägerin dem Rechtsanwalt G., dem Bevollmächtigten der beiden Beklagten in der ersten Instanz, übergeben worden sei; denn die Civil-Prozeß-Ordnung beschränke den Beweis einer Zustellung nicht auf die den §§ 174, 178 und 181 Absatz 2 entsprechenden Urkunden. Es darf jedoch, selbst unter Beiseitelassung der allgemeinen Frage von dem Nachweise der Zustellungen, so viel als ganz sicher angenommen werden, daß eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt, wie hier eine in Frage steht, auf keine andere Weise, als durch ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist, nachgewiesen werden kann, weil in § 181 Absatz 2 der Civil-Prozeß-Ordnung dies als das Minimum des zulässigen Nachweises („genügt") behandelt wird, und daß daher ohne Einwilligung und Mitwirkung des Gegenanwaltes eine solche Zustellung überhaupt nicht mit Erfolg vorgenommen werden kann. Im vorliegenden Falle hatte nun aber der Rechtsanwalt G., gleichviel aus welchem Grunde, die Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses gerade verweigert, und deshalb hätte die Berufung nach § 497 der Civil-Prozeß-Ordnung als nicht gehörig eingelegt und mithin unzulässig verworfen werden sollen. Obwohl nun das Decisum, daß die Berufung als unbegründet zurückgewiesen werde, sich von demjenigen, daß sie als unzulässig verworfen werde, äußerlich unterscheidet, so hat doch der Berufungsbeklagte, da er materiell durch jene Art der Entscheidung nicht verletzt ist, in einem solchen Falle weder Veranlassung, noch auch nur die Möglichkeit, dagegen Revision einzulegen; eben daher muß aber auch angenommen werden, daß der an sich etwa begründeten Revision des Berufungsklägers gegenüber die angefochtene Entscheidung sich dann im Sinne des § 526 der Civil-Prozeß-Ordnung und doch „aus anderen Gründen als richtig" darstellt, indem das Wesentliche an der Entscheidung immer nur in der Verwerfung der Berufung erblickt werden muß, gleichviel ob dieselbe aus formellen, oder aus materiellen Gründen erfolgt.

Im Verlage von W. Moeser Hofbuchhandlung in Berlin, Stallschreiberstraße Nr. 34. 35 ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bleich, Dr. C. W., Amtsgerichtsrath. **Leitfaden für die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.** Preis geb. M. 1.50.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 26. Berlin, 2. December. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung. — Zu § 646 der Civilprozeßordnung. — Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts. — Inwieweit darf der Prozeßrichter die bei der mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zur Herstellung des Arrestgrundes angeführten, in dem schriftlichen Arrestgesuch nicht enthaltenen Thatsachen bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes berücksichtigen? §§ 800 ff. C. P. O. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

I.

Erlaß des Reichsjustizamts an die Landesjustiz-Verwaltung zu Braunschweig vom 13. Oktober 1881.

Bei der Berathung des Gesetzes,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 29. Juni 1881 — R. G. Bl. S. 178 —

hat der Reichstag in der Sitzung vom 14. Juni 1881 beschlossen,

die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallsige Vorlage wo möglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen.

(Vergl. Stenographische Berichte S. 1740.)

Der Bundesrath hat diese Resolution durch Beschluß vom 23. Juni 1881 (§ 365 der Protocolle) dem Herrn Reichskanzler überwiesen.

Um das erforderliche Material zu einer Prüfung der Frage zu gewinnen, ob und inwieweit eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, selbstverständlich im Sinne einer Gebührenermäßigung geboten erscheine), ist es nach der Natur des Gegenstandes ausgeschlossen, den bezüglich der Gerichtskosten betretenen Weg statistischer Erhebungen zu beschreiten. Vielmehr werden die erforderlichen Ermittelungen sich darauf beschränken müssen, zu konstatiren, ob in den einzelnen Bundesstaaten Erfahrungen gemacht sind, welche ergeben, daß und in welchen Richtungen das rechtsuchende Publikum durch die geltende Gebührenordnung unverhältnißmäßig belastet werde.

An das Herzogl. Staatsministerium beehre ich mich daher das ganz ergebenste Ersuchen um eine gefällige Mittheilung darüber zu richten, bezüglich welcher Bestimmungen und in welchen Richtungen sich ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren in der Wohldemselben Aufsicht unterstellten Rechtspflege seither etwa geltend gemacht hat.

Für eine genauere Bezeichnung derjenigen Punkte, bei welchen Anlaß zu einer Prüfung der Revisionsbedürftigkeit der Rechtsanwalts-Gebührenordnung gegeben sein könnte, fehlt es zur Zeit an einen bestimmten Anhalt. Nur drei Fragen erlaube ich mir als solche hervorzuheben, bezüglich deren es mir insbesondere erwünscht sein würde, wenn das Herzogliche Staatsministerium dieselben zum Gegenstande geneigter Prüfung machen wollte:

1. ob und inwieweit das eingangs erwähnte Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte?
2. Inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren, welcher auch wegen Be-

günſtigung übermäßiger Schriftſätze ein das mündliche Verfahren ſchädigender Einfluß zugeſchrieben wird, für begründet zu erachten ſein dürften, eventuell ob eine gänzliche Beſeitigung oder welche Beſchränkung des Anſpruchs des Rechtsanwalts auf Erſatz der Schreibgebühren würde ins Auge gefaßt werden können?

3. Inwieweit es ſich empfehle, dem vielfach, gerade auch in Rechtsanwaltskreiſen geäußerten Verlangen der Einführung eines Maximums für gewiſſe Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths (§ 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte), Rechnung zu tragen.

Der Staatsſekretair
v. Scheliing.

II.

Bericht der Anwaltskammer zu Celle, betreffend die Reviſion der Gebührenordnung.

Celle, den 22. November 1881.

Der ehrerbietigſt unterzeichnete Vorſtand der Anwaltskammer zu Celle erlaubt ſich den mittelſt Reſcripts vom 4. November 1881 (I 4299) erforderten Bericht in folgendem zu erſtatten.

Ad 1.

Wir ſind der Meinung, daß der § 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Gebühr für einen ertheilten Rath nicht angemeſſen regelt, wenn er dieſelbe auf eine Quote der Prozeßgebühr und zwar auf $^{5}/_{10}$ derſelben feſtſtellt. Bei hohen Werthobjecten wird dieſe Gebühr allerdings eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen können. Wir meinen, daß dieſe Gebühr überhaupt nicht beſtimmt zu tarifiren, ſondern ſo zu behandeln ſei, wie nach § 88 die Gebühr für Gutachten, von der ſie ja auch in der That ihrer Grundlage nach nicht verſchieden iſt.

Wenn man überhaupt eine Quote der Prozeßgebühr feſtzuſtellen für angemeſſen erachtet, ſo meinen wir, daß der in dem hohen Reſcripte vom 4. November d. J. bezeichnete Vorſchlag ($^{5}/_{10}$ der Prozeßgebühr mit Beſchränkung auf ein Maximum von 100) ſich empfehlen würde.

Uebrigens bemerken wir, daß uns Klagen über die Höhe der Gebühr des § 47 nicht zu Ohren gekommen ſind, wohl deshalb nicht, weil dieſe Gebühr von den Rechtsanwälten wohl kaum liquidirt und erhoben worden iſt, dieſelben vielmehr wohl ſtets dieſe Gebühr nach dem, was angemeſſen, und nicht nach dem Tarif gefordert haben. Wir legen auf die Beibehaltung der Beſtimmung des § 47 im pecuniären Intereſſe der Anwälte gar keinen Werth.

Ad 2.

Eine Abänderung des § 76 der Gebührenordnung können wir weder in dem Sinne, daß eine gänzliche Beſeitigung der Schreibegebühren mit Ausnahme derjenigen für Urkunden, Urtheile und Beſchlüſſe eingeführt, noch in dem Sinne, daß der urſprüngliche Regierungsentwurf wieder hergeſtellt wird, für gerechtfertigt halten.

Wenn die Beſeitigung der Schreibegebühren für Schriftſätze mehrfach als ein geeignetes Mittel zur Erreichung wünſchenswerther Abkürzung derſelben bezeichnet iſt, ſo können ſolche, die Ehre des Anwaltsſtandes angreifende Bemerkungen von Sachkundigen nicht herrühren. Wenn ihm die Pflicht nicht geböte, die Schriftſätze der Sache anpaſſend zu verfaſſen, würde dem Anwalte der geſunde Menſchenverſtand ſagen, daß ſeine Zeit zu koſtſpielig iſt, um für 40 Pfennig einen Bogen unnütz zu ſchreiben, von welchen 40 Pfennig dann noch die Koſten der Herſtellung der Ausfertigung des Schriftſatzes abgingen.

Es iſt nicht zu verkennen, daß der § 76 zu einer Häufung der Schreibegebühren führen kann und zu einer Verlängerung der Koſtenrechnungen führen muß, und daß bei Zahlungsbefehlen und Zwangsvollſtreckungen wegen Prozeßkoſten wieder neue Schreibegebühren hinzutreten. Allein dies durften doch keine Gründe ſein, um dem Rechtsanwalte den Erſatz wirklicher Auslagen zu entziehen reſp. dieſe Auslagen mit auf die Gebühren zu ſchlagen und ſolche um deren Betrag herabzuſetzen.

Wir können conſtatiren, daß die Koſten der ordnungsmäßigen Schreiberei eines Rechtsanwalts, unter Berückſichtigung der ſich erheblich vermehrt habenden Armenſachen, kaum zur Hälfte durch die Schreibgebühren gedeckt werden.

Die Gebühren der Rechtsanwälte werden daher bereits durch den geringen Betrag der Schreibgebühren nicht unerheblich geſchmälert. Zudem iſt der Geſammtbetrag der Schreibgebühren für den einzelnen Fall niemals von Erheblichkeit.

Wohl aber könnte, namentlich bei Sachen der unteren Werthklaſſen, die Beſeitigung der Schreibegebühren dahin führen, daß der Rechtsanwalt gar keine Gebühr für ſeine Thätigkeit erhielte, und zwar gerade dann, wenn er durch viele Schreibereien erhebliche Mühe hat aufwenden müſſen.

Den Rechtsanwalt gewiſſermaßen zu zwingen, die Correſpondenz mit der Partei möglichſt einzuſchränken, wird man doch gewiß nicht für zweckmäßig halten, und würden darüber die Parteien zweifellos die lebhafteſten Klagen führen.

Wenn die Frage aufgeworfen iſt, ob vielleicht auch noch andere Vorſchriften der Gebührenordnung ohne Gefährdung der berechtigten pecuniären Intereſſen der Rechtsanwälte eine Abänderung erfahren könnten, ſo glauben wir dieſe Frage bei der Kürze der Zeit, während welcher die Gebührenordnung in Wirkſamkeit iſt, noch nicht überſehen und eingehend beantworten zu können. Wir glauben, daß erſt Erfahrungen in dieſer Beziehung gemacht und eingehende ſtatiſtiſche Nachrichten geſammelt werden müſſen, um beurtheilen zu können, ob die häufig ohne alle Motivirung und Sachkenntniß erhobenen Klagen über die Höhe der Prozeßkoſten begründet ſind oder nicht.

Nur darauf glauben wir hinweiſen zu müſſen, daß das Steigen der Gebühr des § 9 und damit der übrigen Gebühren nach dem Werthe des Streitobjekts in infinitum zu unangemeſſenen Reſultaten führen kann. Es könnte hier vielleicht ein Maximum, etwa eine Prozeßgebühr von 500 Mark feſtgeſtellt werden. Ebenſo wären dann aber auch die Gebühren des § 8 des Gerichtskoſtengeſetzes dementſprechend auf ein Maximum feſtzuſtellen.

Der Vorſtand der Anwaltskammer zu Celle.
gez. Haarmann.

Zu § 646 der Civilprozeßordnung.

Ein den § 646 der C. P. O. betreffender Artikel in Nr. 24 der Juriſtiſchen Wochenſchrift monirt, daß eine Abhandlung in

Digitized by Google

der nächſtvorhergehenden Nummer dieſer Zeitſchrift, ſowie eine Anzahl der auf dem Anwaltstage in Heidelberg aufgetretenen Redner von der Annahme ausgehe, daß die Zuſtellung der Rechtsmittelſchrift aus böſer Abſicht oder aus Nachläſſigkeit unterbleiben könne, eine Annahme, die Angeſichts des Umſtandes, daß die Rechtsmittel von Anwälten einzulegen ſeien, als hinfällig erſcheine. Es mag dem gegenüber darauf hingewieſen werden, daß einmal ſelbſt der Verfaſſer des Artikels in Nr. 24 die durch das Geſetz gewährte Möglichkeit einer chicanöſen oder culpoſen Nichtzuſtellung anerkennt und nur meint, es werde die Ehrenhaftigkeit der Anwälte verſchmähen, ein ſolches Mittel zur Verzögerung des Prozeſſes zu benutzen; es mag ferner darauf hingewieſen werden, daß von verſchiedenen Seiten in Heidelberg conſtatirt iſt, daß Fälle einer Nichtzuſtellung der Berufung nach erwirkter Terminsanſetzung wiederholt vorgekommen ſind, und darauf, daß eine Nichtzuſtellung der Berufung auch darin ihren Grund haben kann, daß etwa nach erwirkter Terminsverfügung die Partei ihre Abſicht, Berufung zu erheben, aufgiebt oder der Anwalt wegen Differenzen mit der Partei, wegen mangelnden Koſtenvorſchuſſes oder aus welchem Grunde immer der Partei oder dieſe ihm das Mandat kündigt. Eine Verpflichtung der Partei, bezw. ihres Anwalts, wenn ſie von der Verfolgung der Berufung und daher auch von der Behändigung der Berufungsanträge Abſtand nehmen, dies dem Gerichte anzuzeigen, exiſtirt nicht, und dem Anwalt iſt nicht einmal, wenn er auch wollte, die Möglichkeit einer ſolchen Anzeige gewährt, wenn ſein Client ihm nach Erwirkung der Terminsverfügung einfach das Mandat kündigt und die Acten aus dem Hauſe holt.

Vor allen Dingen aber überſieht der Verfaſſer des Aufſatzes in Nr. 24 l. cit., daß in Heidelberg durchaus nicht nur deshalb, auch nicht hauptſächlich deshalb befürwortet iſt, die Einlegung der Rechtsmittel durch Anmeldung bei Gericht erfolgen zu laſſen, weil das Erforderniß der Behändigung jene Gefahr der abſichtlichen oder unabſichtlichen Verſchleppung mit ſich führe, daß vielmehr dieſe Gefahr nur adminiculirend in Betracht gezogen, die gegenwärtige Art der Einlegung der Rechtsmittel aber als an ſich irrationell bekämpft iſt, — cfr. die Ausführungen des Juſtizraths Leonhardt aus Berlin und Rechtsanwalt Weſtrum aus Celle. — Man hat in Heidelberg darzulegen geſucht, daß aus inneren Gründen und logiſcher Weiſe die Einlegung der Rechtsmittel erfolgen müſſe durch einen bei dem Gerichte vor ſich gehenden und ſomit unmittelbar zu deſſen Kenntniß kommenden Act, und man hat auf die mehrberegte Gefahr nur hingewieſen, um an den Conſequenzen die Unrichtigkeit des der C. P. O. zu Grunde liegenden Prinzips, — Einlegung der Rechtsmittel durch Zuſtellung —, zu zeigen. Daß dieſe Gefahr aber durch jenes Prinzip herbeigeführt wird, iſt ja unbeſtreitbar, mag man auch immerhin glauben, daß die Ehrenhaftigkeit der Anwälte ſie mildern oder heben wird.

Gewiß muß man bisweilen Beſtimmungen in ein Geſetz aufnehmen, welche Gefahren mit ſich führen, aber auf die vorliegende Frage dürfte der Hinweis auf dieſe Nothwendigkeit, und der Hinweis auf die Beſeitigung der restitutio in integrum die Beſeitigung der Eventualmaxime ꝛc. nicht paſſen. Die in integrum restitutio hat man beſeitigt und den Einſpruch zugelaſſen, weil durch die Verhandlung über ein Reſtitutionsgeſuch, auch wenn es zurückgewieſen wird, immer noch mehr Zeit verloren geht, als bei der Zulaſſung eines Einſpruchs, und die Eventualmaxime iſt beſeitigt, weil man glaubte, daß der Nachtheil eines etwaigen Mißbrauchs weit geringer ſei, als die Vortheile der Geſtattung ſpäteren Vorbringens von Einreden und Beweismitteln. Man wird aber keine Beſtimmung in der C. P. O. nachweiſen können, welche, ohne überwiegende Vortheile, oder ohne jeglichen Vortheil, Gefahren und Schäden herbeizuführen geeignet iſt, und die man dennoch im Bewußtſein dieſer Gefahren aufgenommen hätte, nur in der Hoffnung, das Ehrgefühl der Anwälte werde die Sache ſchon wieder ins rechte Geleiſe bringen.

Man wird demgemäß immer wieder, mag nun die durch das angefochtene Prinzip der gegenwärtigen C. P. O. involvirte Gefahr groß oder klein ſein, auf die Frage, als auf die eigentliche Cardinalfrage zurückkommen:

> Gab es irgend welche innere Gründe, oder Gründe der Zweckmäßigkeit, welche geboten, die Einlegung der Rechtsmittel von der weniger ſicheren und umſtändlicheren Zuſtellung abhängig zu machen, Gründe, welche geboten, wegen überwiegender Vortheile jene Gefahr mit in den Kauf zu nehmen?

und eben dieſe Frage hat in Heidelberg die Majorität der verſammelten Anwälte verneint. . . . . m

---

Die ſtrafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

(Ueberſicht der Präjudizien vom 1. Auguſt bis 31. Oktober 1881.)

I. Zum Strafgeſetzbuch.

1. § 60.

Die Anrechnung einer Unterſuchungshaft kann nicht deshalb mittels Reviſion angefochten werden, weil ſie nicht Unterſuchungshaft in der angenommenen Dauer, ſondern Strafhaft war. Urth. des I. Sen. v. 29. Sept. 1881 (2015/81).

2. § 61.

Ein wegen vorſätzlich verübten Delikts geſtellter Strafantrag ſchließt in der Regel die Verurtheilung wegen derſelben, jedoch fahrläſſig begangenen Handlung nicht aus. Urth. des III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (1979/81).

3. §§ 79 Str. G. Bch. § 402 Str. Pr. O.

Wenn ein Gericht deshalb die Bemeſſung einer Geſammtſtrafe unterläßt, weil ein früher ergangenes Urtheil, welches bei Bemeſſung der Geſammtſtrafe zu berückſichtigen iſt, die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, ſo iſt dies nicht rechtsirrthümlich. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (2470/81).

4. § 79 Str. G. Bch. § 492 Str. Pr. O.

Wenn alle Vorbedingungen zur Verhängung einer Geſammtſtrafe vorliegen, darf dieſelbe nicht einem Nachtragsurtheile vorbehalten werden. Urth. des I. Sen. v. 6. Okt. 1881 (2521/81).

5. §§ 95. 193.

Auf Majeſtätsbeleidigung findet § 193 keine Anwendung. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (2093/81).

6. § 108.

Fälſchung einer Wahl liegt nicht blos dann vor, wenn das Ergebniß der Wahl beeinflußt wird, ſondern auch bei

Aenderung des Stimmverhältniſſes. Urth. des I. Sen. v. 6. Okt. 1881 (2371/81).

7. § 117.

Forſtbeamte können ſich anßerhalb des Forſt's in rechtmäßiger Ausübung des Amts befinden und auch dann, wenn ſie irrthümlich eine Vorausſetzung zu ihrem Einſchreiten annehmen. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (1948/81).

8. § 132.

Aus dieſem Paragraphen iſt ſtrafbar, wer in einem Landestheil, wo vermöge giltiger Polizeiverordnung die Ausſtellung von Atteſten über vorgenommenen Fleiſchbeſchau den amtlich ausgeſtellten Fleiſchbeſchauern ausſchließlich eingeräumt iſt, unbefugt ſolche Atteſte ausſtellt. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (2608/81).

9. § 137.

Um den Pfändungsakt eines Gerichtsvollziehers unter ſtrafrechtlichen Schutz zu ſtellen, muß der Gerichtsvollzieher einen Akt der Beſitzergreifung von der gepfändeten Sache vorgenommen und denſelben äußerlich erkennbar gemacht haben. Urth. des III. Sen. v. 28. Sept. 1881 (1626/81).

10. §§ 153. 163.

Ein in Folge eines Vergleichs, wenn auch von einem Richter abgenommener Eid, iſt, wenn auch unwahr geleiſtet, nicht ſtrafbar. Urth. des III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (2000/81).

11. § 163.

Ein Falſcheid, den ein Zeuge geleiſtet hat, auf Anregung des Angeklagten aber auf Vorhalt des Vorſitzenden in derſelben Sitzung berichtigt, iſt ſtraflos. Urth. des III. Sen. v. 5. Okt. 1881 (1915/81).

12. § 176.

Weder zum Thatbeſtand der Ziff. 1 noch der Ziff. 3 iſt die Mitwirkung der gemißbrauchten Perſon erforderlich. Urth. des I. Sen. v. 10. Okt. 1881 (1808/81).

13. § 183.

Zum Thatbeſtande des § 183 iſt nur erforderlich, daß eine Perſon Aergerniß genommen hat, und kann dies ein Aufſichtsbeamter ſein, jedoch muß die Möglichkeit beſtanden haben, daß eine unbeſtimmte Anzahl von Perſonen Aergerniß nehmen konnte. Urth. des III. Sen. v. 17. Sept. 1881 (1755/81).

14. §§ 184. 41. 42.

Der Grundſatz „ne bis in idem“ ſteht der Verfolgung unzüchtiger Schriften, ſei es in perſönlicher Richtung, ſei es im objektiven Verfahren entgegen, wenn ſich nach früher erfolgter Freiſprechung eines Angeklagten die Verfolgung auf Verbreitungshandlungen ſtützt, die nach der Freiſprechung begangen wurden. Urth. des II. Sen. v. 30. Sept. 1881 (1768/81).

15. § 193. 187.

Grundſätzlich iſt § 193 auch auf die Fälle des § 187 anwendbar. Urth. des I. Sen. v. 10. Okt. 1881 (1684/81).

16. § 205.

Des Zweikampfs iſt auch derjenige ſchuldig, welcher nach Beginn deſſelben noch keine Angriffshandlung vorgenommen hat. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1795/81).

17. §§ 205. 49.

Beiſitzer eines ſtudentiſchen Ehrengerichts, welches ſich für Statthaftigkeit eines Duells ausſprach, ſind, wenn das Duell vollzogen wurde, und wenn die Beiſitzer ſich bewußt waren, daß dieſes die Folge ihres Ausſpruchs ſein würde, wegen Beihülfe zum Duell ſtrafbar. Urth. des III. Sen. v. 26. Okt. 1881 (2568/81).

18. § 224.

Um einen unter § 224 fallenden Erfolg als gegeben anzunehmen, genügt nicht die Feſtſtellung, daß derſelbe faſt vollſtändig eingetreten ſei oder ſicher eintreten werde, es ſchließt ihn aber nicht aus, wenn eine Krankheits-Anlage des Verletzten zum Erfolg mitwirkte, gleichviel ob der Thäter dieſe kannte, oder ob der Erfolg dem Thäter zur Fahrläſſigkeit anzurechnen war. Urth. des III. Sen. v. 28. Sept. 1881 (1623/81).

19. §§ 227, 367 Ziff. 10.

Die paſſive Anweſenheit bei einer Schlägerei kann nie Betheiligung bilden, auch wenn der Anweſende zu einer der ſtreitenden Parteien gehört. Urth. des I. Sen. v. 17. Oktb. 1881 (2576/81).

20. §§ 230, 232.

Eine Hebeamme, die mittels Kurpfuſcherei fahrläſſig einen Menſchen an der Geſundheit beſchädigt, verletzt nicht ihre Berufspflicht als Hebeamme, ſondern, wenn ſie Kurpfuſcherei gewerbsmäßig treibt, die hiedurch ſie treffende Berufspflicht. Urth. des II. Sen. v. 25. Oktb. 1881 (2006/81).

21. § 240.

Durch Androhung einer gemäß § 193 ſtraſloſen Beleidigung kann Nöthigung nicht verübt werden. Urth. des I. Sen. v. 19. Sept. 1881 (1776/81).

22. § 240 Str. G. Bch.

Auch die körperliche Vergewaltigung (vis absoluta) zum Zwecke einer Duldung fällt unter dieſe Paragraphen. Urth. des II. Sen. v. 23. Sept. 1881 (1672/81).

23. §§ 242, 246.

Der Miether eines Hauſes oder ſelbſtſtändigen Gebäudetheils begeht durch Wegnahme von Theilen des Miethobjekts, ſelbſt ſolcher, welche er erſt lostrennen muß, Unterſchlagung, nicht Diebſtahl, wenn der Vermiether ſich nicht durch beſondere Maßnahmen das Mitgewahrſam erhalten hat. Urth. des III. Sen. v. 24. Sept. 1881 (2243/81).

24. §§ 242, 246.

Durch Zurückbehaltung des Schlüſſels, welcher ein einem Andern verſchloſſen übergebenes Behältniß öffnet, wird dem Eigenthümer der Gewahrſam von den im Behältniß enthaltenen Sachen nicht unbedingt erhalten. Sachen, die Jemand bereits hatte, die ihm aber durch Uebereinkunft weiter belaſſen werden, gelten als anvertraut. Urth. des III. Sen. v. 26. Oktb. 1881 (2011/81).

25. § 243 Ziff. 2, 3—7.

Schiffe ſind in Bezug auf einen in ſolchen verübten Diebſtahl an ſich nicht als Gebäude zu betrachten. Urth. des III. Sen. v. 24. Sept. 1881 (2344/81).

26. § 243 Ziff. 3 u. 4.

Schlüſſel, denen der Eigenthümer des Behältniſſes die Eigenſchaft als ordentliches Sperrwerkzeug zu dienen, entzogen hat, ſind falſche Schlüſſel. Urth. des III. Sen. v. 21. Sept. 1881 (1787/81), des II. Sen. v. 23. Sept. 1881 (2249/81).

27. § 257.

Die Begünſtigung ſetzt voraus, daß der Begünſtiger die Thatumſtände kannte, in welchen das Geſetz ein Verbrechen oder

ein Vergehen findet. Urth. des I. Sen. v. 26. Sept. 1881 (1803/81).

28. § 259.

Auch an erbettelten Sachen kann Hehlerei verübt werden. Urth. des II. Sen. v. 27. Sept. 1881 (1837/81).

29. § 259.

Die Unterlaſſung von Erkundigungen über den Erwerb der durch eine ſtrafbare Handlung erlangten Sachen allein begründet kein Verſchulden des der Hehlerei Angeklagten. Urth. des II. Sen. v. 30. Sept. 1881 (1890/81).

30. § 259.

Auch an ſolchen Sachen kann Hehlerei noch begangen werden, welche durch die Hand eines gutgläubigen Beſitzers gegangen ſind. Urth. des I. Sen. v. 13. Okt. 1881 (1856/81).

31. § 263.

Betrug kann durch Täuſchung über den Charakter eines Zahlungsbefehls begangen werden. Urth. des I. Sen. v. 3. Okt. 1881 (1947/81).

32. § 263.

Die Anwendung eines rechtswidrigen Mittels macht den erſtrebten oder erlangten Vortheil noch nicht zu einem rechtswidrigen. Urth. des I. Sen. v. 20. Okt. 1881 (2397/81).

33. §§ 267, 269.

Der Inhaber eines in blanco ausgeſtellten Wechſelformulars hat kein Recht mehr, den Inhalt des hierdurch hergeſtellten Wechſels zu ändern, nachdem derſelbe dem Ausſteller präſentirt worden war. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1741/81).

34. § 286.

Der Verkauf von Looſen für eine erlaubte Ausſpielung außerhalb des Bezirkes, für welchen die Ausſpielung geſtattet wurde, begründet nicht den Thatbeſtand einer unerlaubten Ausſpielung. Urth. des I. Sen. v. 29. Sept. 1881 (1867/81).

35. § 288.

Wegen Hinterziehung der Zwangsvollſtreckung kann eine beſchädigte Firma den Strafantrag ſtellen. — Urth. des III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (1967/81).

36. § 292.

Wilde Kaninchen gehören im ehemaligen Herzogthum Magdeburg-Halberſtadt nicht zu den jagdbaren Thieren. Urth. des III. Sen. v. 1. Okt. 1881 (1861/81).

37. § 302a (St. G. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher).

Wenn ein Darlehens- oder Stundungsſucher durch ſeine Verhältniſſe zur Bewilligung unverhältnißmäßiger Opfer ſich gezwungen ſieht, kann eine Nothlage angenommen werden, ſollte auch die Erlangung des concreten Darlehens oder der Stundung nicht ſein letztes oder äußerſtes Mittel bilden. Urth. des II. Sen. v. 30. Sept. 1881 (1962/81).

38. § 318.

Rohrpoſtleitungen genießen nicht den Schutz von Telegraphenleitungen, ſondern deren Beſchädigung iſt nur als Sachbeſchädigung ſtrafbar. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1796/81).

39. § 340.

Eine durch einen Lehrer vorgenommene Züchtigung, welche durch die Schulordnung ausgeſchloſſen iſt, iſt als Mißhandlung ſtrafbar, auch wenn keine Geſundheitsgefährdung vorliegt. Urth. des I. Sen. v. 29. Sept. 1881 (1854/81).

40. § 348.

Zur Strafbarkeit gemäß § 248 iſt erforderlich, daß der Beamte ſich bewußt iſt, bei Veränderung des Inhalts einer Urkunde einen rechtlich erheblichen Theil zu ändern. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1741/81).

41. § 370 Ziff 5.

Die Feſtſtellungen, daß ein Diebſtahlsobjekt ein Genußmittel in geringerer Menge oder von geringerem Werthe ſei; ſowie daß der Dieb Flaſchen nur als Umhüllung einer geſtohlenen Flüſſigkeit und ohne Abſicht der Zueignung genommen habe, ſind thatſächlicher Natur, alſo mit der Reviſion nicht anfechtbar. Urth. des III. Sen. v. 21. Sept. 1881 (1762/81).

II. Zur Strafprozeß Ordnung.

1. § 23 Str. Pr. O.

Unterſuchungsrichter können über die durch die geführte Unterſuchung zu ihrer Kenntniß gelangten Thatſachen als Zeugen vernommen werden. Urth. des I. Sen. v. 22. Sept. 1881 (1893/81).

2. §§ 23, 407, 410 Str. Pr. O.

Der Beſchluß über Wiederaufnahme des Verfahrens hat nicht die Bedeutung eines Eröffnungsbeſchluſſes für das neue Hauptverfahren, dieſes findet vielmehr auf Grund des früheren Beſchluſſes ſtatt, welcher zu verleſen iſt. Die Theilnahme an dem Wiederaufnahmsbeſchluß ſchließt vom Richteramt nicht aus. Urth. d. II. Sen. v. 23. Sept. 1881 (1794/81).

3. §§ 51, 57 Str. Pr. O.

In der Beeidigung eines Zeugen, der nach Belehrung auf die ihm zuſtehende Zeugniß- und Beeidigungs-Ablehnung verzichten zu wollen erklärte, durch den Vorſitzenden ohne Gerichtsbeſchluß, liegt nicht die Verletzung einer Rechtsnorm. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (2149/81).

4. § 56 Ziff. 3 Str. Pr. O.

Der Haupttäter erſcheint auch dem Hehler gegenüber als Theilnehmer und kann als Zeuge gegen dieſen nicht beeidet werden, ſelbſt wenn er wegen der That freigeſprochen iſt. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (1086/81).

5. §§ 60, 79, 85 Str. Pr. O.

Ein Sachverſtändiger, der über Wahrnehmungen deponirt, die er als Sachverſtändiger gemacht hat oder die in innerem Zuſammenhange mit dem Gutachten ſtehen, muß nicht auch als Zeuge beeidet werden. Urth. d. III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (2395/81).

6. §§ 80 242 Str. Pr. O.

Auch Sachverſtändigen, welche zugleich als Zeugen geladen ſind, kann die Anweſenheit in der Sitzung während anderer Vernehmungen geſtattet werden. Urth. des Ferienſen. v. 12. Sept. 1881 (2081/81).

7. § 86 Str. Pr. O.

Es liegt im richterlichen Ermeſſen, ob ein Augenſchein einzunehmen oder die Feſtſtellung relevanter örtlicher Verhältniſſe durch Vernehmung von Zeugen zu bewirken ſei, denen die Beſichtigung der Oertlichkeiten beſonders aufgetragen werden kann. Urth. des III. Sen. v. 28. Sept. 1881 (1882/81).

8. § 149 Str. Pr. O.

Die Hauptverhandlung darf ohne Benachrichtigung eines Rechtsbeiſtandes, der ſein Recht auf Zulaſſung geltend gemacht

Digitized by Google

hatte, nicht vor der bestimmten Stunde vorgenommen werden. Urth. des I. Sen. v. 6. Okt. 1881 (1530/81).

9. § 217 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Ladung des Vertheidigers zur Hauptverhandlung führt nur dann zur Aufhebung des Urtheils, wenn dessen Wahl vom Angeklagten oder einem legitimirten Vertreter desselben bei Gericht angezeigt worden war. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1771/81).

10. § 244 Str. Pr. O.

Gerichtsakten an sich sind keine Beweismittel, sondern die einzelnen Aktenstücke. Das Herbeischaffen von Akten zwingt nicht zur Erhebung zum Zwecke des Beweises, wenn nicht der Antrag auf Verlesung bestimmter Aktenstücke gestellt ist. Urth. des II. Sen. v. 27. Sept. 1881 (1872/81).

11. § 252 Str. Pr. O.

Wenn einem Sachverständigen sein früher erstattetes Gutachten bei der Hauptverhandlung zur Auffrischung des Gedächtnisses eingehändigt wird, so steht dies einer unzulässigen Verlesung nicht gleich. Urth. des I. Sen. v. 22. Sept. 1881 (1813/81).

12. § 257 Str. Pr. O.

Die durch das Protokoll nicht widerlegte Beschwerde des Angeklagten, es sei ihm nach den Ausführungen des Vertheidigers das Wort nicht gestattet worden, führt zur Aufhebung des Urtheils. Urth. des III. Sen. v. 26. Okt. 1881 (1939/81).

13. § 263 Str. Pr. O.

Die Abweichung der Fragestellung von dem Eröffnungsbeschluß bezüglich der Zeit der That ist unschädlich, wenn die Identität der That in anderer Weise festgestellt ist. Urth. des Ferienſen. v. 29. Aug. 1881 (1954/81).

14. §§ 263, 398 Abs. 2 Str. Pr. O.

Die wiederholte Verhandlung einer Sache nach Aufhebung des Urtheils auf Revision des Angeklagten findet auf Grund des früheren Eröffnungsbeschlusses statt und gestattet eine schwerere Qualifikation der That, als im ersten Urtheil, jedoch keine strengere Bestrafung. Urth. des I. Sen. v. 17. Okt. 1881 (1944/81).

15. § 264 Str. Pr. O.

Aus § 293 Str. G. Bch. kann, wenn im Eröffnungsbeschluß nur unter § 292 fallende Thatsachen und dieser Paragraph angeführt waren, nur nach Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt verurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 24. Sept. 1881 (1799/81).

16. §§ 267, 268.

Die Abschnitte von Postanweisungen sind nicht an sich Urkunden, sondern nur, wenn der ihnen gegebene Inhalt ein urkundlicher d. h. zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblicher ist. Urth. des III. Sen. v. 26. Okt. 1881 (1932/81).

17. §§ 271, 274 Str. Pr. O.

Darüber, daß ein Beschluß des Gerichts anders publizirt wurde, als im Protokoll beurkundet ist, kann kein Beweis zugelassen werden. Nur die wissentliche Beurkundung von Unrichtigem im Protokoll, oder dessen unbefugte Abänderung erscheint als Fälschung des Protokolls, nicht eine aus Mißverständniß oder Nachlässigkeit erfolgte unrichtige Beurkundung. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (2463/81).

18. § 304 Str. Pr. O.

Vorkommnisse im Berathungszimmer der Geschworenen können keinen Gegenstand einer Revisionsbeschwerde bilden. Urth. des Ferienſen. v. 12. Sept. 1881 (2055/81).

19. §§ 305, 309 Str. Pr. O.

Wenn die Geschworenen die Schuldfrage mit einem Zusatze bejahen, welcher ein wesentliches Begriffsmerkmal der That ausschließt, die Frage nach mildernden Umständen aber gleichfalls bejahen, liegt kein sachlicher Mangel des Wahrspruchs vor, sondern ist freizusprechen. Urth. des I. Sen. v. 29. Sept. 1881 (2155/81).

20. § 306 Str. Pr. O.

Wenn die weitere Belehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden nicht in Anwesenheit aller in § 225 angeführten Personen erfolgt ist, ist das erfolgende Urtheil auf Beschwerde aufzuheben. Urth. des I. Sen. v. 26. Sept. 1881 (2189/81).

21. § 340 Str. Pr. O.

Ein Ehemann, der Namens und im Auftrage seiner Ehefrau ein Rechtsmittel einlegt, bedarf hierzu rechtzeitig ertheilter Vollmacht. Beschl. des III. Sen. v. 5. Okt. 1881 (2182/81).

22. §§ 392, 393 Str. Pr. O.

Wenn ein Urtheil unter Aufrechthaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und in die Instanz zurückverwiesen worden war, kann der Instanzrichter nicht auf Grund neu aufgenommenen Beweises die früher festgestellten Thatsachen negiren und zur Freisprechung gelangen. Urth. des I. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1924/81).

23. § 428 Str. Pr. O.

Wenn eine leichte Körperverletzung von Amtswegen verfolgt wird, kann eine Widerklage nicht gestellt werden. Urth. des I. Sen. v. 17. Okt. 1881 (1944/81).

24. §§ 444, 445 Str. Pr. O.

Der Nebenkläger kann die in der Anschluß-Erklärung bezeichnete Höhe der von ihm verlangten Buße bis zur Verkündung des Urtheils I. Instanz ändern. Urth. des III. Strafſen. v. 28. Sept. 1881 (1882/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. §§ 91, 94 Ger. Verf. Ges.

Wenn der Vorsitzende des Schwurgerichts die Auslosung von Ersatzgeschworenen in Anwesenheit der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts und des Staatsanwalts vornimmt, hat dies die Aufhebung des Urtheils nicht zur Folge. Urth. des III. Sen. v. 24. Sept. 1881 (2217/81).

2. § 33 Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869.

Dadurch, daß ein Consumverein Branntwein in kleinen Quantitäten an seine Mitglieder abgiebt, betreibt er keinen Handel damit. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (2097/81).

3. §§ 16, 18 R. Ges. v. 9. Jan. 1878, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§§ 27, 28, 30, 31 preuß. Ges. v. 11. Juni 1837.

Dem Rechtsnachfolger des Urhebers eines Werkes der bildenden Kunst steht das Antragsrecht zu, sollte auch die Erwerbung vor dem 1. Juli 1876 erfolgt sein und bis zu jenem Termin kein solches Recht bestanden haben. Der Strafrichter ist für Begutachtung der Frage, ob Nachbildung eines Kunstwerks

vorliege, nicht auf die Sachverſtändigen-Vereine beſchränkt. Urth. des II. Sen. v. 28. Okt. 1881 (2119/81).

4. § 19 R. Geſ. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Das Zugänglichmachen einer verbotenen ſozialdemokratiſchen Schrift für eine einzelne Perſon, ohne die Abſicht, ſie durch dieſe Perſon auch Anderen zugänglich zu machen, erfüllt den Begriff der Verbreitung nicht. Urth. des III. Sen. v. 1. Okt. 1881 (1815/81).

5. § 19 R. Geſ. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Eine Verbreitung verbotener Schriften liegt vor, wenn auch der Erfolg einer Kenntnißnahme durch Andere nicht eingetreten iſt, aber eine Thätigkeit zum Zwecke der Kenntnißnahme unter Bereitſtellung hierzu vorliegt. Urth. des III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (2504/81).

6. § 28 R. Geſ. v. 21. Okt. 1878, betr. die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Das Verbot des Waffentragens erſtreckt ſich auf ſolche Theile von Waffen, die raſch zu einer verwendbaren Waffe zuſammengeſetzt werden können. Urth. des II. Sen. v. 23. Sept. 1881 (1802/81).

7. § 10[2] R. Geſ. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Finniges Schweinefleiſch muß ſelbſt dann als „verdorben" im Sinne des Geſetzes betrachtet werden, wenn die Geſundheitsſchädlichkeit beſeitigt iſt und ein ſpezielles Verbot des Verkaufs nicht beſteht. Urth. des III. Sen. v. 5. Okt. 1881 (1812/81).

8. § 19 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Thatbeſtand des fahrläſſigen Verkaufs geſundheitsſchädlicher Nahrungsmittel iſt nicht durch die Unterlaſſung leicht möglicher Erkundigung über die Schädlichkeit erfüllt, ſondern es muß eine Pflicht zur Erkundigung beſtehen. Urth. des I. Sen. v. 10. Okt. 1881 (2503/81).

Inwieweit daef dee Prozeßrichtee die bei dee mündlichen Beehandlung übee die Rechtmäßigkeit des Arreſtes zur Heeſtellung des Arreſtgrundes angefüheten, in dem ſchriftlichen Aeeeſtgeſuch nicht enthaltenen Thatſachen bei dee Entſcheidung übee die Rechtmäßigkeit des Arreſtes beeückſichtigen? §§ 800 ff. C. P. O.

Erk. des R. G. III C. S. vom 23. September 1881. Nr. 504/81 III. O. L. G. zu Braunſchweig.

Das Urtheil des O. L. G. iſt vom R. G. aufgehoben.

Gründe:

Die Differenz der Auffaſſung der beiden Inſtanzen beſteht darin, daß die erſte Inſtanz für ihre Entſcheidung über die Frage, ob ein zureichender Arreſtgrund vorliege, ſich berechtigt gehalten hat, alle von dem Arreſtkläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Thatumſtände zu berückſichtigen, einerlei, ob dieſelben auch bereits in dem ſchriftlichen Arreſtgeſuche als Arreſtgrund geltend gemacht waren oder nicht, und daß dagegen die zweite Inſtanz der Meinung iſt, der Nachweis eines Arreſtgrundes ſei bei der mündlichen Verhandlung der Sache beſchränkt auf die in dem ſchriftlichen Arreſtgeſuche in dieſer Beziehung bezeichneten Thatumſtände. Die zweite Inſtanz wirft der erſtinſtanzlichen Auffaſſung vor, daß ſie gegen die Verhandlungsmaxime und gegen den § 800 Abſ. 1 Civil-Prozeß-Ordnung („das Geſuch ſoll . . . . die Bezeichnung des Arreſtgrundes enthalten") verſtoße.

Dieſe Entſcheidung der zweiten Inſtanz iſt rechtsirrthümlich. Ein Verſtoß gegen die Verhandlungsmaxime würde nur dann vorliegen, wenn die erſte Inſtanz Thatumſtände welche von dem Arreſtkläger in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht waren, als Arreſtgrund in Betracht gezogen hätte, dies iſt aber von der zweiten Inſtanz nicht vorgeworfen und auch nach Ausweis der erſtinſtanzlichen Entſcheidungsgründe

> „das Gericht . . . . darf die ganze Sachlage, wie ſie von den Parteien vorgetragen iſt, in Betracht ziehen"
> „dem Beklagten muß darin beigeſtimmt werden, wenn er in dem ganzen Verhalten ihm gegenüber, worauf er bei der Verhandlung das Hauptgewicht gelegt hat, die Veranlaſſung finden will, ſich wegen ſeiner Anſprüche thunlichſt zu ſichern. Denn u. ſ. w."

nicht der Fall. Hinſichtlich des § 800 hat die zweite Inſtanz außer Acht gelaſſen, daß dieſer Paragraph die Bezeichnung des Arreſtgrundes nicht, wie z. B. der § 230 die Angabe des Klagegrundes — unter einem „muß", ſondern unter einem „ſoll" erfordert, und daß nach der Terminologie der Civil-Prozeß-Ordnung das „muß" eine imperative, das „ſoll" dagegen eine blos inſtruktionelle Bedeutung hat. Allerdings iſt anzuerkennen, daß die Bezeichnung des Arreſtgrundes ſchon für das ſchriftliche Arreſtgeſuch deshalb unentbehrlich iſt, weil über daſſelbe ohne vorgängige mündliche Verhandlung entſchieden werden darf. Es kann daher ſehr wohl die auch in den Verhandlungen der Juſtizkommiſſion

> Protokolle Seite 427

angeregte — Frage entſtehen, ob es nicht richtiger ſei, die Bezeichnung des Arreſtgrundes für das Aereſtgeſuch imperativ vorzuſchreiben. Allein der Geſetzgeber hat, wie die Motive bemerken, das Arreſtverfahren in Rückſicht auf die Dringlichkeit deſſelben möglichſt frei geſtalten wollen,

> Motive zu § 745 des Entwurfs der Civil-Prozeß-Ordnung.

und es iſt ihm deswegen auch die Erforderung der Bezeichnung des Arreſtgrundes mittelſt eines „muß" als zu ſcharf erſchienen.

> Protokolle a. a. O.

Aus der angeführten Terminologie des Geſetzes folgt, daß die Vornahme einer durch ein bloßes „ſoll" vorgeſchriebenen Prozeßhandlung, falls dieſer Vorſchrift nicht nachgekommen iſt, noch ſo lange nachgeholt werden kann, als der fernere Verlauf des Prozeſſes hierzu Gelegenheit gewährt, — d. i. alſo, wenn die Entſcheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgegeben wird, bis zum Schluſſe dieſer Verhandlung. Demnach ergiebt ſich: Hat der Arreſtkläger in dem ſchriftlichen Aereſtgeſuche einen genügenden Arreſtgrund nicht angegeben, ſo ſetzt

er ſich zwar einer ſein Geſuch ohne mündliche Verhandlung abweiſenden Entſcheidung aus; wenn aber der Richter, wie von ſeinem Ermeſſen abhängt, ſtatt ſofort zu rutſchriden, zunächſt eine mündliche Verhandlung anberaumt, ſo iſt dem Arreſtkläger unbenommen, die Bezeichnung des Arreſtgrundes in der mündlichen Verhandlung zu veranlaſſen nod zu vervollſtändigen und daſſelbe muß auch dann gelten, wenn der Richter auf Grund des ſchriftlichen Arreſtgeſnchs den Arreſtbefehl erlaſſen und hat danach in Folge Widerſpruchs des Beklagten die mündliche Verhandlung ſtattfindet, denn die definitive Entſcheidung über das Arreſtgeſuch erfolgt auch in dieſem Falle erſt auf Grund der mündlichen Verhandlung.

Dieſe Ordnung des Arreſtverfahrens iſt auch durchaus zweckentſprechend. Zur ausreichenden Darlegung des Arreſtgrundes bedarf es häufig der Anführung einer größeren Reihe einzelner, ſich gegenſeitig illuſtrirender und ergänzender Thatumſtände, und die Einreichung des Geſuchs iſt nicht ſelten ſo dringlich, daß dem Arreſtkläger zu riner ſofortigrn erſchöpfenden Rechtfertigung deſſeiben keine Zeit bieibt. Dürfte rr mit der in der mündiichen Verhandlung nachgeholten vollſtändigeren Subſtantiirung ſeines Gefuchs nicht gehört werden, ſo würde er bei Verwerfuog deſſelben Gefahr laufen, mit der Einreichung riues neuen, beſſer begründeten Gefnchs ſrinem böswilligen Schuidner gegenüber zu ſpät zu kommen nnd ſomit ſeines guten Rechts gänzlich verluſtig zu werden; dagegen iſt der Arreſtbeklagte durch die Zulaſſung einer beſſeren thatſächlichen Begründung des Geſuches in der mündlichen Verhandlnng in keiner Wriſe gefährdrt; ſrinem berechtigten Intereſſe geſchieht volles Genüge dadurch, daß er im Falle eines neuen, ihm nicht vorher durch einen Schriftſatz mitgetheilten Vorbringens berechtigt iſt, Vertagung der Verhandlung zu beantragen.

Literatur.

Die Prioritäts-Abtretung in ihrer Wirknng nuf Zwiſchenhypotheken. Eine Studie über § 30 des öſterr. Grundbuchgeſ. vom 25. Juli 1871 von Dr. Otto Conrad, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Bei Manz 1881. S. S. 98.

Nach riner theoretiſchen Erörterung der möglichen rechtlichen Stellungen, weiche der Geſetzgeber dem Zwiſchenhypothekar nach erfolgter Prioritätsabtretung einräumen kann, wird der § 30 des öſterr. Grundbuchgeſ., (weicher beſtimmt, daß durch die Prioritätsabtrelung Rechte und Vorrang der übrigen Gläubiger nicht berührt werden), beſprochen und beurtheitt und ſodann die juriſtiſche Conſtruction deſſelben gegeben. Der Verfaſſer geiangt ſchließlich zu dem Vorſchiage, daß die Prioritätsabtretung nur bei unmittelbar einander folgenden Hypotheken und auch dann nur unter Genehmigung des Eigenthümers geſtattet werden ſolle.

Die Schrift iſt — abgeſehen oon rinigen ſpecifiſch öſterreichiſchen Ausdrücken — in klarer, leicht verſtändlicher Sprache abgefaßt und wird, obgleich ſie ausſchließlich öſterreichiſche Verhältniſſe und Schriftſteller berückſichtigt, ſicherlich auch dem deutſchen Juriſten manches Neue und Anregendr darbieten. —

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Dr. Wehner bei dem Amtsgericht in Landeck; — Robert Settels nnd Hermann Adenenuer bei dem Ober-Landesgericht in Cöln; — Ernſt Emmerling in Darmſtadt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg; — Karl Dornſeiff bei dem Amtsgericht in Nidda; — Dr. Lindner bri dem Amtsgericht in Chemnitz; — Hofmann in Wurzen bei dem Landgericht in Leipzig; — Ferdinand Wilhelm Bernhard Voigt bei dem Landgericht in Dortmund; — v. Sikorski bei dem Amtsgericht in Wirſitz; — Thilo Felix Klang bei dem Amtsgericht in Delitzſch; — Karl Auguſt Hippe bei dem Amtsgericht in Dresden; — v. Zoltowski bei dem Landgericht in Poſen.

Otto Armbruſtrr hat ſeinen Wohnſitz von Raſtatt nach Karisruhe veriegt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht: Alphons Quadflieg bei dem Landgericht in Aachen; — Gottlieb Harras bei dem Landgericht in Erfurt; — Richard Krefft bei dem Landgericht in Schwerin i/M.; — v. Gutermann bei dem Landgericht in Augsburg; — Martin Lemcke bei dem Landgericht in Güſtrow; — v. Zoltowski bei dem Oberlandesgericht in Poſen; — Dr. v. Weinrich bei dem Landgericht in Mühlhauſen i. E.; — Dr. Unzer bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a/M.

Ernennungen.

Ernannt ſind: die Rechtsanwälte Dr. Rudolph in Goslar znm Notar im Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim; — Sitika in Kattowitz zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau; — Juſtizrath Neumann in Berlin, vom 1. Januar k. J. ab, zum Notar im Bezirk des Kammergerichts.

Todesfälle.

Guſtav Adolph Burger in Roda.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Rambke in Elze iſt der Charakter als Juſtizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Geh. Juſtizrath Simſon zu Berlin iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife; — den Juſtizräthen Rechtsanwalt und Notar Seiffert zu Groß-Strelitz und Melchers in Dorſten der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Ein durchaus tüchtiger und erfahrener

Anwaltsbuchhalter,

weicher bereits ca. 10 Jahre den Poſten eines ſoichen bekleidet, rine gute Schulbildung genoſſen und mit den beſten Zeugniſſen verſehen iſt, wünſcht ſeine Stellung freiwillig zu verändern nnd ſucht daher unter beſcheidenen Anſprüchen zum 1. Januar 1882 event. auch ſpäter anderweite Stellung.

Offerten werden unter R. D. an die Expedition dieſer Zeitung erbeten.

Ein vorzüglich empfohlener

Bureau-Vorſteher

ſucht Stellung. Gef. Offerten grh. erbeten: poſtlagerud L. D. — Berlin, Stettiner Bahnhof.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeſer, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeſer, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 27. Berlin, 17. December. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Die Juristische Wochenschrift hat den Heimgang ihres Verlegers zu beklagen. Der Königliche Kommissionsrath, Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker Herr **Johann Wilhelm Morser** ist am 9. December d. J. nach kurzem Leiden im 74. Lebensjahre verschieden. Der außerordentlichen Geschäftstüchtigkeit und Energie des Verewigten, sowie seiner unausgesetzten Rücksichtnahme auf die Wünsche des Vereinsvorstandes und der Redaktion ist es ganz wesentlich zu danken, daß das Vereinsorgan schwierige Zeiten glücklich überwunden hat. Der Vereinsvorstand und die Redaktion werden mit dem Sohne und Geschäftsnachfolger die reiche Erfahrung, Umsicht und Thatkraft des Dahingeschiedenen schmerzlich vermissen und demselben ein herzliches und ehrenvolles Andenken bewahren.

Friede seiner Asche.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung. — Vom Reichsgericht. — Personal-Veränderungen.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer des Oberlandes-Gerichts-Bezirks Marienwerder, betreffend die Revision der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

An
Seine Excellenz
den Herrn Justizminister Dr. Friedberg.
Berlin.

Danzig, den 29. November 1881.

Ew. Excellenz beehren wir uns, den unterm 4. November d. J. (I 4129) erforderten Bericht in Folgendem zu erstatten:

Vorab können wir nicht zugeben, daß die Klagen über eine übermäßige Höhe der Gebührentaxe für die Rechtsanwälte begründet sind. Daß Klagen geführt werden, beweist nichts und darf auch nicht Wunder nehmen. Niemand bezahlt gern Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, wenn er dazu nach den Verlust eines Prozesses zu beklagen hat. Mindestens bei einer Partei trifft das Letztere stets zu. Das große Publikum hat auch kein Verständniß für die Wichtigkeit unseres Berufs und die schweren Pflichten, welche uns derselbe neben einer fortdauernden Verantwortlichkeit mit unserm Vermögen auferlegt. Kein Lohn vermag den Anwalt für seine mit den größten geistigen Anstrengungen und einer aufreibenden fortdauernden Aufregung des Gemüths verbundene Thätigkeit angemessen zu entschädigen. Allerdings hat in Preußen gegen die früheren Taxen im Ganzen eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Anwalts-Gebühren durch die Gebühren-Ordnung vom 7. Juli 1879 Statt gefunden. Die Letztere hat aber trotzdem die Einnahmen der Anwälte nicht zu steigern vermocht. Das neue mündliche Prozeßverfahren macht es den Anwälten unmöglich, soviel Aufträge zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen, als sie bei dem alten im Wesentlichen schriftlichen Verfahren zu erledigen vermochten. Dazu erfordert die jetzt für den Anwalt vorliegende Nothwendigkeit, in jedem Termine den ganzen Stoff in juristischer und thatsächlicher Beziehung im Gedächtnisse vollständig zu beherrschen, abgesehen von dem großen Zeitaufwande, welchen diese fortwährenden Vorbereitungen erfordern, größere geistige Anstrengungen. Weder mit dem vermehrten Zeitaufwande, noch mit den vergrößerten körperlichen und geistigen Anstrengungen steht die Erhöhung der Gebühren in einem ange-

Digitized by Google

meſſenen Verhältniſſe. Es iſt auch nicht zu überſehen, daß für Urkunden- und Wechſelprozeſſe, welche unter der Herrſchaft der alten Gebührentaxe mit den übrigen Prozeſſen gleichſtanden, durch die neue Gebühren-Ordnung ein erheblich niedrigerer Gebührenſatz eingeführt iſt, welcher die ſonſtige Erhöhung der Gebühren zum Theil wieder paralyſirt. Wir glauben behaupten zu können, daß unſere geſuchteſten und am meiſten beſchäftigten Anwälte eine Erhöhung ihrer Einnahmen ſeit dem Beſtehen der neuen Gebühren-Ordnung nicht erfahren haben, und das diejenigen Anwälte, welche in ihren Einnahmen nicht zurückgegangen ſind, dies nur ihren größeren geiſtigen und körperlichen Anſtrengungen zu danken haben. Im Ganzen läßt ſich unſeres Erachtens eine Verminderung der Einnahmen der Rechtsanwälte unſeres Bezirks und ein Herabdrücken der gewohnten Lebensſtellung derſelben ſeit der Einführung der neuen Prozeßgeſetzgebung annehmen und ein immer weiteres Zurückgehen in dieſen Beziehungen vorausſehen. Die Anzahl der Anwälte vermehrt ſich und ihre Zunahme wird ſich vorausſichtlich bei der großen Zahl junger Juriſten, welche künftig nicht ſofort im Staatsdienſte auf Anſtellung rechnen dürfen und ſich der Rechtsanwaltſchaft zuwenden werden, ſteigern. Die beklagenswerthe Antiſemitenbewegung unſerer Zeit ſcheint auch manche richterliche Beamte jüdiſcher Abkunft zu beſtimmen, ſich aus dem Staatsdienſte zurückzuziehen und als Rechtsanwälte ihre Exiſtenz lediglich von der Gunſt des Publikums abhängig zu machen. Dagegen hat die Anzahl der Prozeſſe erheblich abgenommen; nur die Armenſachen, welche die Anwälte unentgeltlich bearbeiten müſſen, mehren ſich bei dem Umſtande, daß die obrigkeitlichen Beſcheinigungen über das Unvermögen zur Beſtreitung von Prozeßkoſten anſcheinend auf das Bereitwilligſte und ſelbſt angeſeſſenen Perſonen ertheilt werden. Die bei unſerm Oberlandesgerichte zugelaſſenen Mitglieder unſerer Kammer verſichern, daß wenn ihre Einnahmen ſich weiter in dem Grade wie bisher ſeit der Einführung der neuen Geſetze verminderten, höchſtens zwei Anwälte ein angemeſſenes Auskommen aus der Beſchäftigung bei dem Oberlandesgerichte gewinnen würden.

Wir ſtimmen Ew. Excellenz darin gern bei, daß das wahre Intereſſe unſeres Standes mit der unbedingten Aufrechterhaltung hoher Gebühren keineswegs zuſammenfällt. Wir glauben aber bei dem wohlwollenden Intereſſe, welches Ew. Excellenz ſtets an unſerm Stande und deſſen Entwicklung genommen haben und welches wir auch mit Dank aus Ew. Excellenz Schreiben vom 4. November d. J. entnehmen, daß Ew. Excellenz mit uns anzuerkennen bereit ſind, daß es, wenn der ohnehin im Allgemeinen gering geſchätzte Werth der die höchſten geiſtigen Begabungen vorausſetzenden anwaltlichen Geſchäfte und Arbeiten durch eine Ermäßigung der Gebühren ohne das augenſcheinlichſte Bedürfniß in den Augen des Publikums herabgeſetzt würde, eben ſo ſehr der Würde und dem Anſehen unſeres Standes Eintrag thun müßte, als es auf die Erfüllung der anwaltlichen Berufspflichten, zu welchen vor allen die unbedingteſte Selbſtverleugnung und Hintenanſetzung jeglichen eigenen Intereſſes gehört, nachtheilig wirken müßte, wenn den Anwälten nicht die Möglichkeit gewährt wäre, durch eine ſtrenge Pflichterfüllung ſich die Mittel zu erwerben, um mit ihren Familien eine angemeſſene Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft zu behaupten und für ihr Alter und den Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit ſich und ihre Familien zu verſorgen. Indem wir von dieſen unſeren allgemeinen Geſichtspunkten aus uns zu den von Ew. Excellenz ſpeciell geſtellten Fragen wenden, ob

1. eine Herabſetzung der Conferenzgebühren,
2. eine Beſeitigung oder wenigſtens Beſchränkung der Schreibgebühren und
3. eine weitere Reviſion der Gebühren-Ordnung im Intereſſe des Publikums angezeigt iſt, ſo geſtatten wir uns

zu 1, betr. die Conferenzgebühren folgende Bemerkungen:

Die Conferenz-Gebühren ſind bei Gegenſtänden von hohem Werthe ſehr hoch. Aber die Höhe der Gebühr bedingt ohne Weiteres noch nicht die Unangemeſſenheit derſelben. Darüber läßt ſich nur auf Grund der näheren Umſtände des konkreten Falls entſcheiden. Dieſe Entſcheidung in den geſetzlichen Grenzen zu treffen, wird man dem Rechtsanwalte überlaſſen müſſen und getroſt überlaſſen können. Uebermäßige Forderungen verbieten ſich, wenn ſie auch das Geſetz geſtattet, von ſelbſt. Eine Ueberſchreitung des richtigen Maßes darf am allerwenigſten bezüglich der Conferenz-Gebühren beſorgt werden. Nach unſeren Erfahrungen werden Conferenz-Gebühren, obſchon Jedermann für einen mündlichen Rath und eine mündliche Auskunft rückſichtslos unſere Zeit in Anſpruch nehmen zu dürfen glaubt, überhaupt nicht oft und ganz ausnahmsweiſe bei höheren Objekten in der geſetzlichen Höhe gefordert und bezahlt. Macht einmal ein Anwalt ſein Forderungsrecht in Höhe des ganzen zuläſſigen Betrages geltend, ſo wird er dazu gewiß gegründete Veranlaſſung haben. Iſt man trotz alledem der Anſicht, daß das Publikum gegen die Rechtsanwälte wegen unangemeſſener Forderungen durch eine Herabſetzung und Beſchränkung der Höhe der Gebühren geſchützt werden müſſe, ſo erklären wir uns gern damit einverſtanden, daß die Gebühr von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ herabgeſetzt und dieſelbe außerdem auf einen Höchſtbetrag von 100 Mark beſchränkt wird.

Was

zu 2 die Schreibgebühren

anlangt, ſo kann nur ein unſerem Berufe fernſtehender Laie vorausſetzen, daß Anwälte die Länge ihrer Schriftſätze von den Schreibgebühren dafür abhängig machen. Wir beſtreiten es, daß es auch nur einen Rechtsanwalt giebt, welcher ſeine Arbeiten nach dem Maße verrichtet, mit welchem ihm die Arbeiten ſeiner Schreiber vergütet werden. Wohl aber können wir bezeugen, daß die Schreibgebühren bei Weitem nicht die Koſten decken, welche die Anwälte zur Unterhaltung ihrer Kanzleien aufwenden müſſen, und daß Jeder von uns darauf bedacht iſt, die Schreibereien auf das Nothwendigſte zu beſchränken. Die Anwälte würden es daher als eine weſentliche Schmälerung ihres Einkommens, welche ſie ſchwer ertragen können, zu beklagen haben, wenn man die Schreibgebühren gänzlich wegfallen laſſen wollte. Es würde das letztere um ſo weniger ſich rechtfertigen, als namentlich der Urkundenprozeß den Anwälten die umfangreichſten Schreibwerke auflegt und die Gebühren für denſelben um zwei Fünftheile weniger betragen, als für den gewöhnlichen Prozeß. Wir ſind daher der Meinung, daß die Schreibgebühren für das erheblichſte Schreibwerk beſtehen bleiben müſſen. Zu letzterem gehören neben den im Entwurfe der Gebühren-Ordnung zur Vergütung geſtellten zum Zwecke der Einreichung bei Gericht

oder zum Zwecke der Zustellung zu fertigenden Abschriften aber auch die Abschriften, welche der Rechtsanwalt von seinem und des Gegners Schriftsätzen, von gerichtlichen Beschlüssen, Urkunden und dergl. seiner Partei mitzutheilen für nöthig erachtet. Dagegen halten wir es für angemessen, daß alle weiteren Schreibgebühren, also für die gesammte Correspondenz mit der Partei, dem Gerichte, dem Gerichtsvollzieher, dem Gegner u. s. w. als zu kleinlich und zu endlosen Kostenrechnungen führend wegfallen. Nur insoweit vermögen wir also bezüglich der Schreibgebühren eine Aenderung unserer Gebühren-Ordnung als zulässig zu bezeichnen.

Die Frage zu 3, ob eine weitere Revision der Gebühren-Ordnung zum Zwecke der Ermäßigung derselben angezeigt ist, haben wir von unseren eingangs angedeuteten Gesichtspunkten aus einfach zu verneinen.

Der Vorstand der Anwalts-Kammer des Oberlandes-Gerichts-Bezirks Marienwerder.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Euer Excellenz

beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Vorstand der Anwaltskammer über die in Euer Excellenz geehrten Zuschrift vom 4. d. M. gemachten Vorschläge in seiner gestrigen Sitzung sich folgendermaßen ausgesprochen hat:

Ad 1. Dem Vorschlage, die im § 47 der Gebührenordnung für Ertheilung eines Rathes festgesetzte Gebühr von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ herabzusetzen und ein Maximum von 100 Mark zu bestimmen, steht nach der Meinung des Vorstandes kein Bedenken entgegen, indem die Anwälte in der Rheinprovinz niemals oder fast niemals von der ihnen im § 47 ertheilten Befugniß, die Gebühr nach Maßgabe des Streitobjektes zu berechnen, bei Ertheilung eines Rathes Gebrauch machen, sondern dabei wesentlich nur auf die verwendete Zeit und Mühe Rücksicht nehmen.

Ad 2. Was zweitens den Vorschlag auf Herabsetzung der Schreibgebühren betrifft, so war der Vorstand der Meinung, daß der Satz von 10 Pfge. für die Seite bei den hiesigen Verhältnissen ein so minimaler ist, daß kein Anwalt versucht sein wird, aus diesem Satze eine Einkommensquelle zu schaffen. Es wurde als allgemein feststehend anerkannt, daß kein Anwalt im Stande sein werde, aus dem Einkommen für Schreibgebühr die Kosten seines Bureaus zu decken. Sollte dennoch mißbräuchlicher Weise mehr wie nöthig in Abschriften geleistet werden, so war der Vorstand der Meinung, daß der die Kosten festsetzende Richter es in der Hand habe, durch Streichung die nöthige Remedur zu schaffen. Ueberhaupt war der Vorstand der Ueberzeugung, daß hier in der Rheinprovinz, wo bisheran noch der Schwerpunkt des Verfahrens in den mündlichen Vortrag gelegt wird, keinerlei Mißbrauch durch zu viele Abschriften, sondern eher das Gegentheil zu befürchten sei, und daß hier kein einziger Prozeß durch mißbräuchliche Häufung von Abschriften unnöthig vertheuert worden sei. Der Vorstand findet also für die Rheinprovinz durchaus keine Veranlassung, eine Aenderung der bestehenden Vorschriften zu befürworten.

Ad 3. Andere Positionen der Gebührenordnung einer Aenderung zu unterziehen, glaubt der Vorstand um des Willen nicht in Vorschlag bringen zu sollen, weil die Gebührenordnung noch zu kurze Zeit in Wirksamkeit ist, um ein sicheres Urtheil sich darüber zu bilden. Jedoch glaubt der Vorstand darauf hinweisen zu müssen, daß nach den bisherigen Erfahrungen das Einkommen der Anwälte sich im Durchschnitt geringer stellt, als unter der früheren Gebührenordnung.

Köln, den 27. November 1881.

Mit Verehrung
der Vorsitzende des Vorstandes.
gez. Herbertz.
pro copia Hubert.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die im Monat November ausgefertigten Erkenntnisse.

Zur Civilprozeßordnung.

Nach § 18 Einf. Ges. zur C. P. O. muß es als unzulässig angesehen werden, positive prozessualische Handlungen, welche die Unterlage des das bisherige Prozeßverfahren abschließenden rechtskräftigen Erkenntnisses bilden, wie Geständnisse, Verzichte auf prozessualische Handlungen und dergleichen auf Grund der bisherigen Prozeßgesetze anzufechten. Vielmehr können hier allein die Vorschriften der C. P. O. über die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Anwendung gebracht werden. § 20 Einf. Ges. z. C. P. O. Nr. 195/81 I vom 15. Oktober 1881. — Im vorliegenden Falle hat der Kläger das Armenrecht und die Anwaltsbestellung erst 6 Tage vor Ablauf der Monatsfrist nachgesucht und sein Gesuch nicht einmal nach Vorschrift — §§ 109, 110 C. P. O. — begründet. Der Verzug in der Bestellung des Anwalts ist also durch die Säumigkeit des Klägers selbst hervorgerufen und hätte von ihm bei geringster Vorsicht durch zeitiges Anbringen seines Gesuchs vermieden werden können. Die Wiedereinsetzung war daher nicht statthaft. Nr. 702/81 V vom 29 Oktobee 1881. — Mit einem nach den Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu behandelnden Klage können nicht Klagen verbunden werden, welche Ansprüche auf Herausgabe von Vermögen bezwecken, weil diese sich nur zur Verfolgung im ordentlichen Prozesse eignen. § 232 C. P. O. Nr. 460/81 III vom 25. Oktober 1881. — Das erstrichterliche Urtheil bezeichnet sich ausdrücklich als ein Theilurtheil, es spricht daher die Vermuthung dafür, daß Alles, was nicht ausdrücklich entschieden ist, späterer Entscheidung habe vorbehalten werden wollen und erscheint diese Vermuthung um so mehr gerechtfertigt, als das Gesetz (§ 273 Abs. 2 C. P. O.) es in das Ermessen des Richters stellt, liquide Punkte durch ein Theilurtheil zu erledigen oder deren Entscheidung vorzubehalten. Das R. G. folgert hieraus, daß es nicht die Absicht des erstrichterlichen Urtheils gewesen sein könne, einen gewissen Anspruch sofort abzuweisen. Nr. 371/81 II vom 1. November 1881. — Das R. G. wiederholt die Ansicht, daß die durch das Gericht verfügte Verbindung mehrerer Klageansprüche vom Augenblick an, wo sie in Kraft tritt, die Anwendung des § 5 bezw. 508 Abs. 2 C. P. O. begründet. Nr. 398/81 II vom 4. November 1881.

Digitized by Google

— Dem Revisionskläger lag nach § 508 al. 3 C. P. O. ob, seine Behauptung über den Werth der streitigen Gerechtsame glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck wäre eine nähere Angabe der Größe der betreffenden Grundstücke, der Beschaffenheit und wirthschaftlichen Bedeutung der Gebäude, sowie die Vorlage von Attesten über die örtlichen Boden- und Häuser-Werthsverhältnisse geeignet gewesen, um dem Gerichte die erforderlichen Anhaltspunkte zur Bemessung der Glaubhaftigkeit der Behauptung an die Hand zu geben. Wenn der Revisionskläger statt dessen lediglich eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der benannten entfernt wohnenden Sachverständigen beantrage, so ist diese, da sie nicht sofort erfolgen kann, nach § 266 C. P. O. als unstatthaft zu erachten. Nr. 378/81 II vom 8. November 1881. — Es hatte das R. G. ein Urtheil des O. L. G. wegen materieller und prozessualer Gesetzesverletzung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Vorinstanz zurückgewiesen. In dem reichsgerichtlichen Urtheile waren gewisse Revisionsangriffe als gegen die unangreifbare thatsächliche Feststellung des Instanzrichters gehend verworfen, das demnächst ergangene Berufungsurtheil hatte die nicht mit Erfolg angegriffenen thatsächlichen Annahmen des aufgehobenen B. U. als durch das Revisionsurtheil aufrecht erhalten und endgültig festgestellt erklärt. Dies wird vom R. G. unter Aufhebung des neuerlichen Berufungsurtheils für rechtsirrthümlich erklärt und die Sache zur vollständigen nochmaligen Verhandlung in die II. Instanz zurückverwiesen. Nr. 376/81 II vom 4. November 1881. — Ist die Unterwerfung der Parteien unter ein Schiedsgericht Gegenstand eines Vertrages, so ist der Inhalt des sich hierbei offenbarenden Vertragswillens als ein Gegenstand des materiellen Rechts aufzufassen, richtet sich also nach den Regeln des materiellen Rechts und muß demgemäß diejenigen Momente nachweisen, welche das zur Zeit des Vertrags geltende Gesetz zu den nothwendigen Elementen eines Kompromißvertrags und zu dessen Vollständigkeit verlangt. Ein solches Gesetz ist kein prozessuales, sondern ein materiell rechtliches. (Angewendet auf die bezüglichen Vorschriften der Preuß. Allg. G. O.) Die deutsche C. P. O. enthält in den §§ 854 ff. beim Mangel der Bestimmung des Schiedsvertrags subsidiäre Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts, giebt aber hierdurch nicht zu erkennen, daß sie die Bestimmung hierüber, wenn solche ein Gegenstand der Vereinbarung im Vertrage ist, zum Prozeßrecht rechnet, vielmehr geht das Gegentheil aus den §§ 851—853 hervor und jedenfalls kann die Einführung der C. P. O. nicht die Wirkung hervorgebracht haben, daß dasjenige, was in einem unter der Herrschaft der Allg. G. O. geschlossenen Vertrage zu einem wesentlichen Bestandtheile seines Inhaltes gehörte und den Regeln des bürgerlichen materiellen Rechts unterworfen war, nunmehr der Unterwerfung unter diese Regeln entzogen und dagegen zu einem nach dem neu eingetretenen Prozeßrecht zu beurtheilenden Prozeßstoffe gemacht ist. Der Umstand, daß der Streit der Parteien erst nach dem 1. Oktober 1879 entstanden ist, erscheint gleichgültig. Nr. 743/81 IV vom 10. November 1881. —

Zur Reichskonkursordnung.

Die Vorschrift des § 41 R. K. K. O. handelt von dem Befriedigungsrechte des Verpächters aus dem von ihm noch nicht thatsächlich in Besitz genommenen Pfande selbst und erfordert hierzu dasjenige, was den Konkursgläubigern die Existenz seines Pfandrechts erkennbar machen soll. Wenn aber von Seiten der Gläubigerschaft der die Stelle des Pfandes vertretende Erlös selbst aus dem Besitze des Pfandgläubigers abgefordert wird, so handelt es sich um die Herausgabe eines Gegenstandes, an welchem der Gegner ein wirkliches Faustpfandrecht im Sinne des § 40 a. a. O. Einf. Ges. § 14 hat, und aus welchem er abgesonderte Befriedigung fordern kann, und steht jedenfalls ein solcher Fall demjenigen gleich, in welchem der Konkursverwalter ein Faustpfand absordert und verwerthen läßt, was nur unbeschadet des Rechts des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Erlöse geschehen kann. § 117 a. a. O. Nr. 709/81 V vom 29. Oktober 1881. — Die auf einem Rechtsverhältniß zwischen dem Mitverpflichteten (eines Wechsels) und dem Schuldner beruhende Regreßforderung des Ersteren für den Fall und in Höhe seiner Schuldentilgung hat den Charakter einer von der betreffenden Schuld unabhängigen nur durch seine Tilgung der Schuld bedingten Forderung, die durch den Konkurs nur insoweit eine Beschränkung erfahren kann, als solche durch Gesetz ausgesprochen ist und für welche auch aus einer vom Gesetz vorgeschriebenen Nichtberücksichtigung vor eingetretener Bedingung im Konkurse durchaus nicht ohne Weiteres das Erlöschen durch Zahlung der Akkorddividende Seitens des Gemeinschuldners in Betreff der Hauptschuld folgen würde. Der Mitverpflichtete kann also die Akkorddividende für den Betrag, welchen er den Gläubigern bezahlt hat, von dem Hauptschuldner beanspruchen. Nr. 591/81 I vom 29. Oktober 1881. —

Das Handelsrecht.

Wenn der Komplementar dem stillen Gesellschafter die Bilanz und den in derselben berechneten Gewinnantheil als solchen übersendet und der stille Gesellschafter über die erhaltene Summe, wenngleich ohne dieselbe selbst als Gewinnantheil zu bezeichnen, vorbehaltlos und ohne gegen die Richtigkeit der Bilanz zu protestiren, quittirt, so hat er damit nicht nur den Empfang der bestimmten Summe Geldes, sondern auch die Richtigkeit der Berechnung seines Gewinnantheils anerkannt und will er nachträglich diese Anerkennung anfechten, so muß er seinerseits darthun, wodurch er zu der irrthümlichen Annahme der Richtigkeit der Berechnung veranlaßt worden sei. Nr. 588/81 I vom 22. Oktober 1881. — Zu der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Art. 222 A. D. H. G. B. ist eine Verpflichtung nur demjenigen gegenüber gegeben, zu welchem der Kaufmann in Geschäftsverbindung stand, als es sich um Anwendung dieser Sorgfalt handelte. Es wird deshalb vom R. G. verneint, daß der Schiffer geltend machen könne, der Empfänger habe bei den ihm wegen der Entladung gegebenen Weisungen nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet. Nr. 700/81 V vom 19. Oktober 1881. — Unter einem öffentlichen Verkaufe im Sinne des Art. 343 A. D. H. G. B. ist nicht jede nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vorgenommene öffentliche Versteigerung, sondern nur ein solcher Verkauf zu verstehen, welcher im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die zur Abhaltung befugten Behörden oder Beamten oder obrigkeitlich autorisirten Personen in den für derartige Versteigerungen gesetzlich vorgeschriebenen oder ortsüblich geltenden Formen bewirkt ist. Nr. 462/81 III vom 1. November 1881. — Ob Art. 347 A. D. H. G. B. anwendbar sei, bestimmt sich danach,

Digitized by Google

ob die Waare von einem andern Orte übersendet ist. Auf die ursprüngliche Abrede kommt es nicht an. War nach den ursprünglichen Vertrag inter praesentes zu erfüllen, der Verkäufer befolgt aber die Anforderung des Verkäufers, die Waare ihm zu übersenden, so kommt Art. 347 A. D. H. G. B. zur Anwendung. Im umgekehrten Falle bleibt seine Anwendung ausgeschlossen. Nr. 593/81 I vom 2. November 1881. — Die Anwendung des Art. 347 A. D. H. G. B. ist beim Viehhandel und bei dem Kaufe einer bestimmten beim Verkäufer in Augenschein genommenen Sache nicht ausgeschlossen. Nr. 690/80 I H. vom 4. November 1881. — Der Thatbestand des Art. 350 A. D. H. G. B. ist in einem Falle als vorhanden angenommen, wo der Verkäufer die vertragswidrige Beschaffenheit der Waaren kannte und auf die Bediensteten des Käufers, welchen, wie er wußte, entweder die Untersuchung und Prüfung der Waare zugewiesen war oder welche doch mit ihrer Sachkunde ihren Dienstherrn bei solcher zu unterstützen hatten, unter Wachrufen ihres Eigennutzes im Sinne der Empfangnahme der Waare als vertragsgemäß einzuwirken suchte. Nr. 52/81 I vom 22. Oktober 1881. — Hat der säumige Kontrahent die Erfüllung zu verweigern erklärt, so hat die von dem nichtsäumigen Kontrahent gemäß Art. 356 A. D. H. G. B. noch gegebene Nachfrist keinerlei rechtliche Bedeutung und namentlich steht auch dem nichtsäumigen Kontrahenten keine Befugniß zu, diese Frist bei Berechnung des Schadensersatzes zum Nachtheil des säumigen geltend zu machen. Nr. 366/81 II vom 25. Oktober 1881. — Die von dem Verkäufer bei Abschluß des Kaufes übernommene unentgeltliche Verpflichtung, die in seinem Gewahsam gebliebene Waare unbeschädigt zur Güterexpedition der Bahn zu liefern, stellt keinen besonderen selbstständigen, insbesondere keinen Frachtvertrag dar. Nr. 444/80 I H. vom 30. September 1881. — Der im Art. 649 A. D. H. G. B. ausgesprochene Satz ist nicht lediglich als eine positive rechtliche Bestimmung aufzufassen, läßt sich vielmehr aus allgemeinen Grundsätzen herleiten und beschränkt sich nicht allein auf Konossamente. Nr. 699/80 I vom 7. Oktober 1881. — Nach der Entstehungsgeschichte des Art. 810 A. D. H. G. B. kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß das Gesetz lediglich eine Pflicht des Versicherungsnehmers zur Anzeige der ihm bekannten erheblichen Umstände statuirt, dem Versicherungsnehmer aber eine Ekundigungspflicht und mithin eine in dieser Beziehung von ihm dem Versicherer zu prästirende Sorgfalt nicht auferlegen will. — Nach Art. 835 a. a. O. haftet — bei der Versicherung von Schiff oder Fracht — der Versicherte schlechthin nicht für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen oder übertadenen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt in See gesandt ist. Die Bestimmung ist auf den Fall einer Versicherungsnahme auf Güter nicht anwendbar. Nr. 589/81 I vom 26. Oktober 1881. —

Einzelne Reichsgesetze.

Aus den Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung kann nicht die Ungültigkeit von Verträgen hergeleitet werden, durch welche ein Kontrahent dem andern verspricht, in bestimmten Grenzen sich des Gewerbebetriebs zu enthalten. Die Frage der Gültigkeit derartiger Verträge ist daher in Ermangelung einer reichsgesetzlichen Bestimmung nach dem Landesrecht und in dem Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt nach dem Gesetze vom 12. Januar 1864 zu beurtheilen. Nr. 598/81 I vom 12. Novembee 1881. — Der § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist auch anwendbar in dem Falle, wenn Arbeiter einer Fabrik bei dee Ablieferung der in der Fabrik hergestellten Maschine außerhalb des Fabriklokals zu Schaden kommen. Nr. 96/81 V. vom 26. Oktober 1881. — Ein sogen. Hammerführer kann als eine zue Leitung des Betriebs angenommene Person im Sinne des § 2 a. a. O. angesehen werden. Der Hammerführer halte zwae den Verletzten nicht zu beaufsichtigen, sondern mit diesem zusammen das Zerschlagen von Stahlstücken mittelst des Dampfhammers auszuführen. Ee hatte aber das Auf- und Niedergehen des Dampfhammers duech Bewegung eines Hebels zu bewirken und die richtigen Zeitea für das Auf- und Niederlassen des Dampfhammers ohne fremdes Kommando selbstständig zu bestimmen. Nr. 707/81 V vom 22. Oktober 1881. — Ein ooe dem 1. Januar 1873 pensionirter und demnächst als Landwehrbezirkskommandeur in den aktiven Dienst wieder eingetretener Offizier ist berechtigt, von dem wäheend seiner Stellung als Landwehrbezirkskommandeue bezogenen Wohnungsgeldzuschuß Pensien zu fordern. Nr. 688/81 IV vom 6. Oktober 1881.

Das Gemeine Recht.

Nach gemeinem deutschen Kiechenrecht ist dee Betrug ein selbstständiger Anfechtungsgrund bei Civilehen. Nr. 113/81 I vom 29. Oktobee 1881. — Der Vater ist befugt, dem hülfsbedürftigen Kinde wegen einer gegen ihm begangeneu Beeschuldung Alimente zu oerfagen. Ob die Verschuldung einen genügenden Grund zur Versagung abgiebt, ist nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Daß das Verschulden einen Geund zue Enteebung darstelle, ist nicht nothwendig. Nr. 57/81 III vom 7. Oktober 1881. — Braukinder haben gemeineechtlich kein Erbeecht an dem Nachlasse iheer Erzeugers. Nr. 456/81 IfI vom 28. Oktober 1881. — Die Befugniß, einen bestimmten Familiennamen zu führen, ist ein im Rechtswege verfolgbares Peivatrecht. Ne. 585/81 III vem 22. Oktober 1881. — Die Bestimmung des römischen Rechts, welche dem Gottesdienst geweihte Sachen für unfähig erkläet, im Eigenthume zu stehen, gehört zweifellos nicht dem geltenden Rechte an. Es besteht auch heutzutage keine Rechtsregel, derzufolge nur die Kirche oder die kirchliche Gemeinde, als Trägeein des Kirchenvermögens, Eigenthümerin solcher Sachen sein könnte. Ne. 6/81 III vom 21. Oktober 1881. — Nach gemeinem Recht kann ein daueendes Dienstverhältniß ooe Ablauf der Verleagzeit einseitig aufgehoben werden, wenn Umstände eintreten, unter welchen vom Standpunkte der Billigkeit aus dem betreffenden Vertragstheile eine längere Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemuthet werden darf. Nr. 80/81 III vom 21. Oktobee 1881. — Nach stattgehabter Cession hört dee seitherige Gläubigee auf, Gläubiger zu sein, mithin kann Seitens desselben eine weitere Cession und gegen denselben eine gerichtliche Beschlagnahme nicht stattfinden. In der Cession liegt eine Sendernachfolge in die Forderung. Die Denunziation der Cession entscheidet nicht für den Vozug mehreree Cessionen derselben Forderung. Nr. 4/81 III vom 18. Oktober 1881. — Ein gesetzlich verbotenes Rechtsgeschäft ist allerdings nichtig, auch wenn das Verbot nicht dem Civilrecht angehört und nue durch Strafandrohuag im Strafgesetzbuch zum Ausdruck gebracht ist.

Digitized by Google

Der § 288 St. G. B. enthält aber ein ſolches Verbot nicht. Im Falle des § 288 a. a. O. iſt es nicht das Rechtsgeſchäft, ſondern es ſind die Umſtände, unter denen und die Abſicht, in der es abgeſchloſſen wird, gegen die ſich die Strafandrohung richtet. Nr. 395/80 III vom 11. Oktober 1881. — Die Spolienklage ſteht nicht nur dem juriſtiſchen Beſitzer zu, ſondern ſie kann angeſtellt werden von Jedem, der aus einer in eigenem Intereſſe ausgeübten Detention eigenmächtig entſetzt worden iſt und daher namentlich auch von dem entſetzten Pächter. Nr. 129/81 III vom 21. Oktober 1881.

Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

Der Umſtand, daß ein Kauf auf Probe bedingungsweiſe abgeſchloſſen wird, ſteht der Gewährleiſtungspflicht ſo wenig entgegen, wie wenn es ſich um einen unter ſonſtigen Bedingungen geſchloſſenen Kauf handelte. Nr. 140/81 I vom 5. November 1881. — Der Sinn des § 450 I 5 A. L. R. iſt der: die Mitberechtigten ſtehen zu dem gemeinſamen Forderungsrechte in dem nämlichen Verhältniſſe, wie die Miteigenthümer einer gemeinſchaftlichen Sache. Der § 450 zieht hieraus die Conſequenz für die Aktion derſelben gegen den gemeinſamen Schuldner, — die Ausübung des Forderungsrechts —, und § 453 l. c. beſtimmt ſolches geradezu für das Verhältniß der Mitberechtigten unter ſich. Als gemeinſchaftlich gilt aber jedes Recht, deſſen antheilweiſe Beziehung auf jeden einzelnen der mehreren Berechtigten aus dem Inhalte der vom Schuldner übernommenen Verpflichtung nicht hervorgeht, m. a. W. jedes Recht auf eine vom Schuldner ungetheilt übernommene Leiſtung an Mehrere. Darauf, ob dieſe Leiſtung theilbar oder untheilbar iſt, kommt es ſo wenig nach dem Wortlaute des Geſetzes wie nach der Abſicht des Geſetzgebers an. Nr. 653/80 I H. vom 4. November 1881. — Der § 367 Nr. 14 St. G. B. iſt ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigeſetz im Sinne des § 26 I 6 A. L. R. nicht nur, indem er ſich auf Sicherungsmaßregeln zum Schutze des Publikums vor Unfällen, ſondern auch, was der B. R. verneint hatte, auf Sicherungsmaßregeln zum Schutze von in der Nachbarſchaft befindlichen Gebäuden bezieht. Nr. 243/81 II H. vom 27. Oktober 1881. — In den §§ 73, 74 I 6 A. L. R. ſind keine Ausnahmen von der Regel des Preußiſchen Rechts gegeben, daß eine Verpflichtung zum Erſatz eines entſtandenen Schadens nur für den beſteht, welcher den Schaden ſchuldhaft verurſacht hat. Nr. 698/81 V vom 22. Oktober 1881. — Den Hauseigenthümern iſt die Benutzung des Bürgerſteigs geſetzlich eingeräumt, mit dieſer Befugniß korreſpondirt ihre Verpflichtung zur Unterhaltung des Steinpflaſters und ſoweit letztere räumlich reicht, geht auch die Benutzungsbefugniß. Der § 81 I 8 A. L. R. iſt aber nicht dahin zu verſtehen, daß da, wo eine Unterhaltungspflicht in Bezug auf das Steinpflaſter nicht beſonders dargethan ſei, auch das Nutzungsrecht nicht beſtehe. Nr. 792/80 II H. vom 7. November 1881. — Die für das Eigenthum an gemauerten Scheidewänden nach §§ 125—162 I 8 A. L. R. ſchlüſſigen Thatſachen leiden keine Anwendung auf Wellerwände. Nr. 501/80 II H. vom 27. Oktober 1881. — Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorſchrift des § 22 I 13 A. L. R. liegt auch dann vor, wenn der Seitens mehrerer Perſonen, deren Intereſſe einander zuwiderläuft, Beauftragte einen Anſpruch aus der Ausführung des Auftrags gegen denjenigen Auftraggeber erhebt, welcher den Auftrag ſchon zu einer Zeit ertheilt hatte, als der kollidirende Auftrag eines Andern noch nicht angenommen war. Nr. 17/81 I H. vom 25. Oktober 1881. — Der Umſtand, daß die Verwendungsklage erſt nach gehobener Unfähigkeit angeſtellt wird, ſchließt nicht, wie im B. U. angenommen, die Anwendung des § 274 I 13 A. L. R. aus, vielmehr muß in einem ſolchen Falle zur Begründung der Verwendungsklage nachgewieſen werden, daß der zur Zeit der Verwendung Unfähige bei Aufhebung der Unfähigkeit ſich noch im Beſitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befunden habe. Nr. 568/80 I H. vom 8. November 1881. — Der § 332 I 14 A. L. R. iſt nicht auf den Fall einer Hypothekbeſtellung für den etwaigen Ausfall an einer Hypothek dahin anwendbar, daß durch Aufgeben eines Theils der erſten Sicherheit die Ausfallshypothek wegfällt. — Nr. 678/81 V vom 28. September 1881. — Ein Kompenſationsvertrag iſt nicht verpflichtend, wenn er zuwider den geſetzlichen Vorſchriften über die Form der Verträge formlos geſchloſſen iſt. Denn ſein Inhalt iſt nicht der, eine Thatſache, nämlich das Erlöſchen des kompenſirten Anſpruchs feſtzuſtellen und einen Beweis hierfür zu liefern, ſondern ſein Inhalt iſt liberatoriſcher Natur, die Kontrahenten kommen überein, daß die aufgerechneten Forderungen unter ihnen als getilgt angeſehen und von keinem Gläubiger eingefordert werden ſollen. Nr. 724/80 I H. vom 11. Oktober 1881. — Obwohl Zinſen ein Acceſſorium des Kapitals, und daher mit dieſem ein Ganzes bilden, iſt nicht ausgeſchloſſen, daß die Beſtandtheile dieſes Ganzen — die Zinſen und die Hauptſchuld — in einzelnen Beziehungen als verſchiedene Poſten angeſehen werden. Dies geſchieht in dem § 151 I 16 A. L. R. Denn die §§ 149—159 I 16 A. L. R. handeln von den Wirkungen einer bereits geleiſteten Zahlung nicht nur beim Vorhandenſein mehrerer Schuldpoſten, ſondern auch beim Vorhandenſein einer aus Kapital und Zinſen beſtehenden Schuld. Nr. 559/81 II H. vom 27. Oktober 1881. — Im Grenzregulirungsprozeſſe iſt der einzelne Miteigenthümer eines im gemeinſchaftlichen Eigenthume befindlichen Grundſtücks weder aktiv noch paſſiv befugt, ſelbſtſtändig die Rechte der mehreren Miteigenthümer wahrzunehmen, vielmehr muß die Klage, wie ſie nur von ſämmtlichen Miteigenthümern angeſtellt werden kann, auch gegen alle Miteigenthümer gerichtet werden. Nr. 507/80 II H. vom 27. Oktober 1881. — Es iſt nicht unzuläſſig, im Falle eines Geſellſchaftsvertrags die Rechenſchaftsklage auf ſtückweiſe Rechnungslegung oder in Anſehung eines einzelnen Objekts des Geſellſchaftsvermögens zu richten. Nr. 651/80 I H. vom 18. Oktober 1881. — Die entgeltliche Uebernahme des Betriebs einer Eiſenbahn kann als Pachtvertrag im Sinne des § 259 I 21 A. L. R. angeſehen werden und als Pachtvertrag ſtempelpflichtig ſein. Nr. 722/81 IV vom 27. Oktober 1881. — Der § 43 I 22 A. L. R. iſt auch auf Unterſagungsrechte anwendbar. Nr. 703/81 V vom 19. Oktober 1881. — Der § 426 II 1 A. L. R. iſt auch dann zu beobachten, wenn der „andere Ort", von welchem das Geſetz ſpricht, in derſelben Provinz, bezüglich demſelben Kreiſe liegt. Nr. 475/80 II H. vom 19. September 1881. — Wenn ein in väterlicher Gewalt ſtehender großjähriger Sohn Namens des Vaters mit einem Dritten, ohne bevollmächtigt zu ſein und ohne nachträgliche Genehmigung erlangen zu können, kontrahirt, ſo iſt er (wegen

Digitized by Google

seiner Unfähigkeit belastende Verträge zu schließen) dem Gegenkontrahenten, wenn nicht etwa Betrug vorliegt, für das negative oder volle Vertragsinteresse nicht haftbar. Nr. 644/80 I H. vom 21. Oktober 1881. — Die Mitglieder der Dorfgerichte sind Diener des Staats. Auf sie finden aber die allgemeinen Vorschriften über Vertretung im Falle begangener Versehen keine Anwendung. Vielmehr ist durch die Vorschrift des § 84 II 7 A. L. R. die Vertretungsverbindlichkeit der Dorfgerichte auf den dort bezeichneten Fall beschränkt worden. Nr. 719/81 IV vom 27. Oktober 1881. — Der § 29 II 12 A. L. R. bezieht sich nicht auf Schulen, deren Benutzung der Gemeinde nur aus Liberalität bewilligt ist, sondern auf solche, welche von der Gemeinde unter Mitwirkung der betreffenden Aufsichtsbehörde und unter Zuweisung der Einwohner in die betreffende Gemeinde errichtet und übernommen und als eigentliche Anstalten der Gemeinde anzusehen sind. Nr. 730/81 IV vom 3. November 1881. — Ein Fluß ist nur insoweit als er von Natur schiffbar ist, ein öffentlicher. Nr. 789/80 II H. vom 20. Oktober 1881. — Versorgungsanstalten im Sinne des § 42 II 10 A. L. R. setzen das Vorhandensein von Baulichkeiten voraus, welche zur Aufnahme der zu versorgenden Personen bestimmt sind. Nr. 765/80 I H. vom 21. Oktober 1881.

Sonstige allgemeine Preußische Gesetze.

Geschäftsinstruktion für die Regierung vom 23. Oktober 1817. Die Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen ist allein diejenige Behörde, zu deren Ressort es gehört, vertragsmäßig für den Fiskus in dessen Eigenschaft als Patron Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art zu übernehmen. Nr. 712/81 IV vom 24. Oktober 1881. — Stempelgesetz vom 7. März 1821. Bergwerksantheile sind keine Kapitalien im Sinne des § 4 lit. D. a. a. O., vielmehr unter solchen nur Geld-Kapitalien zu verstehen. Nr. 363/81 II vom 18. Oktober 1881. — Die K. O. vom 31. Juni 1844 ist nicht auf wirkliche Kauf- und Tauschgeschäfte unter Miterben zum Zwecke der Theilung zu beschränken, sondern auf Geschäfte, welche anderen Vertragsarten angehören, aber den gleichen Zweck verfolgen, zu beziehen. Nr. 737/81 IV vom 7. November 1881. — Die Rückforderung eines freiwillig und ohne Vorbehalt gezahlten Stempels ist nach § 12 Gesetz vom 24. Mai 1881 unzulässig. Die Zulässigkeit ist nicht aus § 11 a. a. O. herzuleiten. Nr. 27/81 II vom 11. Oktober 1881. — Der § 25 Preuß. Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 findet auch bezüglich der bei Beförderung von Bahnpostwagen an diesen eingetretenen Beschädigungen Anwendung. Nr. 710/81 V vom 29. Oktober 1881. — Der Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers gegen die Bergwerksbesitzer aus § 148 Preuß. Allg. Bergg. vom 24. Juni 1865 ist persönlicher Natur. Nr. 711/81 V vom 2. November 1881. —

Das Grundbuchrecht. Die Bestimmungen des bisherigen Rechts über die Befugnisse des Hypothekengläubigers zur Wahrung seiner Rechte an dem Unterpfand sind durch das Gesetz vom 5. Mai 1872 nicht berührt. Nach altpreußischem Recht hat der Hypothekengläubiger nicht wie der Faustpfandgläubiger die Befugniß, die Herausgabe der Pfandsache von dem dritten Besitzer zu verlangen, vielmehr hat er seine Rechte nur durch Sequestration, Immission oder Verkauf auszuüben. Nr. 20/81 II H. vom 3. Oktober 1881. — Nach § 38 Abs. 2 E. E. G. 15. Mai 1872 können Einreden dem dritten Erwerber einer Forderung gegenüber nur unter den dort angegebenen Voraussetzungen geltend gemacht werden. Zu letzteren gehört die Litigiosität der Forderung nicht. Nr. 21/81 II H. vom 20. Oktober 1881. — Der Fall des § 41 Abs. 2 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 hat zur Voraussetzung, daß die Hypothek, welche der Gläubiger innerhalb eines Jahres dem Eigenthümer des Grundstücks zu kündigen und innerhalb 6 Monaten einzuklagen unterläßt, während dieser Zeiträume noch existirt. Nr. 767/80 II H. vom 17. Oktober 1881. — Der nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bestellte Nachlaßpfleger ist verpflichtet, sich auf die Klagen der Nachlaß-Gläubiger und Legatarien auf Zahlung ihrer Forderungen einzulassen. Nr. 111/81 IV vom 2. November 1881. —

Das französische Recht (Badische Landrecht).

Dem B. R. ist zwar darin beizupflichten, daß gegen eine Ehescheidungsklage die Einrede der Kompensation unstatthaft sei, allein daraus folgt keineswegs, daß die zur Begründung einer solchen Einrede vorgetragenen Thatsachen überhaupt keine Beachtung finden können. Das Vorhandensein einer groben Beleidigung im Sinne des Artikels 231 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist nämlich, wie die Doktrin und Praxis mit Recht annehmen, nicht einzig nach den dem Beklagten vorgeworfenen Worten und Handlungen zu beurtheilen; vielmehr sind dabei nicht nur Stand und Bildungsgrad der Eheleute, sondern auch alle übrigen Umstände, insbesondere auch in Betracht zu ziehen, ob und inwieweit das Verhalten des klagenden Theils zur Mißstimmung und Aerger des anderen Theils und zu den diesem vorgeworfenen Aeußerungen und Handlungen Anlaß gegeben haben; Worte und Handlungen, welche an sich als grobe Beleidigungen zu gelten hätten, können diesen Charakter verlieren, wenn die Persönlichkeit, Lebensstellung, der Bildungsgrad, das gesammte eheliche Leben und das Verhalten des angeblich beleidigten Theils als Maßstab der Beurtheilung angelegt werden. Nr. 263/81 II vom 31. Oktober 1881. Es ist unrichtig, wenn die Revisionsklägerin unter Berufung auf Landrechts-Satz 883 bestreitet, daß eine Theilung ein Geschäft sei, durch welches Eigenthum erworben werden könne; diese Gesetzesvorschrift verneint keineswegs, daß ein Miterbe durch das Loos oder die Versteigerung erwerbe, sondern stellt nur die Fiktion auf, daß er das Erhaltene unmittelbar und allein geerbt habe; sie steht daher, wenn sie — was dahin gestellt bleiben kann — auch auf andere als Erbtheilungen anwendbar sein sollte, der Annahme nicht entgegen, daß die Gemeinschaftstheilung ein Erwerbtitel für dasjenige Vermögen sei, welches einem Theilhaber aus der vorhandenen Masse zugeschieden worden ist. — Nr. 359/81 II vom 19. Oktober 1881. — Die Auslegung des Art. 1599 B. G. B., wonach der Käufer einer fremden Sache den Anspruch auf Rückerstattung des von ihm bezahlten Kaufpreises nur dann erheben könne, wenn ihm die Sache entwährt worden sei oder wenn er gleichzeitig mit seiner Klage das erworbene Grundstück zurückstelle, ist rechtsirrthümlich; dagegen ist aber die Einrede begründet, daß der beklagte Verkäufer den Kaufpreis so lange zurückbehalten dürfe,

Digitized by Google

bis ihm das Grundstück ernstlich angeboten wird. — Nr. 382/81 II vom 11. November 1881. —

Provinzial- und Statutarrecht.

Die Pr. Verordnung vom 8. Januar 1816 über die Einführung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und dem Herzogthum Cleve ist kein erlöschendes Gesetz. Nr. 742/81 IV vom 10. November 1881. — Der Art. 22 der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 beschränkt das Verbot, daß gewisse Personen nicht Zeugen sein sollen, auf die „Verwandtschaft" und ist nur anzunehmen, daß die Notariatsordnung in dieser Beziehung von ihrer Quelle dem Art. 10 Ges. v. 24. Ventose X, welcher auch die Verschwägerten der Notarien resp. der Kontrahenten von der Zeugenschaft ausschlägt, absichtlich sich entfernt hat. Nr. 31/81 II vom 18. Oktober 1881. — In der durch den Eintrag in das Lagerbuch bekundeten Adjudikation im Consolidationsverfahren ist ein genügender Titel zum Erwerb des Stockbucheigenthums nach nassauischem Recht zu erblicken, gleichviel ob die Adjudikation nach den für sie beschafften Unterlagen gerechtfertigt gewesen oder nicht. Nr. 377/80 III vom 14. Oktober 1881. — Der § 50 des Nassauischen Pfandgesetzes vom 15. Mai 1851 gewährt dem Vermiether nicht ohne Weiteres ein Pfandrecht an den in die vermiethete Wohnung eingebrachten Mobilien, sondern verleiht ihm nur das Recht, solche bei Ablauf der Miethzeit oder dem Auszuge des Mithers als Faustpfänder in Besitz zu nehmen. Ohne diese Besitzergreifung kann also das singuläre Pfandrecht des Vermiethers ebensowenig zur Existenz gelangen, als nach § 41 des gedachten Gesetzes das Faustpfandrecht im Allgemeinen ohne den Besitz der betreffenden Sache möglich ist. Nr. 2/81 III vom 14. Oktober 1881. — Nach der hessendarmstädtischen Verordnung vom 2 Mäez 1795 giebt es nur zwei Arten von Frauengut: Das Einbringen der Ehefrau (Dos., Illat) und dasjenige Vermögen, worüber sie sich die völlige und freie Verfügung vorbehalten hat. Dem Manne sind die ihm gemeinrechtlich bezüglich der Brautgabe (Dos.) zustehenden Befugnisse nur in Ansehung desjenigen Theiles des Frauenguts gewährt, das ihm von der Ehefrau bei Schließung der Ehe oder in der Folge zugebracht und überlassen worden ist. Das Verwaltungsrecht des Mannes legitimirt den Ehemann nicht zur Prozeßführung für die Ehefrau oder zur selbstständigen Geltendmachung von Rechten am Frauenvermögen gegen Dritte, wenn nicht eine Illation dieses Vermögens stattgefunden hat und im Bestreitungsfalle dargethan werden kann. Nr. 285/80 III vom 1. November 1881. —

M. u. F.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Alfred von Weinreich bei dem Landgericht in Straßburg i/E.; — Franz Weyland bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld; — Dr. Chilian bei dem Amtsgericht in Zwickau; — Laschke bei dem Amtsgericht in Pyritz; — Kabath bei dem Amtsgericht in Pr. Eylau; — Ernst Emmerling; — Dr. Georg Best in Darmstadt — und Dr. Hermann Hoech in Mainz bei dem Ober-Landesgericht in Darmstadt; — Carl Tewaag bei dem Landgericht in Dortmund; — Engelke bei dem Landgericht in Stettin; — Carl Romeiß bei dem Landgericht in Stuttgart; — Dr. Tiltin bei dem Kammergericht in Berlin; — Herzog bei dem Amtsgericht in Quedlinburg; — Vogel bei dem Amtsgericht in Zinten; — Dr. Baumann bei dem Amtsgericht in Ohlau. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Lipke bei dem Kammergericht in Berlin; — Grunwald in Labiau bei dem Landgericht in Königsberg i/Pr. —

Todesfälle.

Cuno Ludwig in Pegau; — Hugo Lange in Leipzig; — Julius Mundt in Alfeld; — Justizrath Harras in Erfurt; — Gottlieb August Russini in Tharandt; — Justizrath Bley in Quedlinburg; — Justizrath Ziemßen in Stralsund.

In Heuser's Verlag i. Neuwied erschien:
Der Konkursverwalter
bearb. v. C. Kühl, Amtsgerichtsr. Lfg. 2, 10. Für d. Juristen u. Kaufmann eine ausgezeichnete Instruction. — Nach Einsend. v. 3,20 erfolgt fr. Zusend. v. Heuser's Verl. Zu beziehen d. alle Buchhandlungen.

Ein j. Mann, 23 J. alt, Secund., i. Just.-Subalt.-Dienst vollst. ausgeb., m. gut. Zeugn., militairfr., sucht Stellung als **Büreau-Vorsteher** e. Rechtsanwalts. Gefl. Offerten erbittet
E. Maaß in Vierraden.

Ein vorzüglich empfohlener
Bureau-Vorsteher
sucht Stellung. Gef. Offerten geh. erbeten: postlagernd L. B. — Berlin, Stettiner Bahnhof.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 28. bis 30. Berlin, 23. December. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung. — Zur Auslegung des § 8, Absatz 2 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874, die partielle Enteignung eines Grundstücks betreffend. — Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar 1882 ab. — Der § 646 C. P. O. — Ueber die Zulässigkeit sofortiger und nachträglicher Kostenliquidation. — Umfang der nach § 555 C. P. O. dem Kläger im Urkundenprozesse obliegenden Pflicht, die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden zu beweisen. Klageänderung. Replikvorbringen. — Literatur. — Personal-Veränderungen.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S.

Magdeburg, den 20. November 1881.

Ew. Excellenz

beehrt sich der Vorstand der Anwaltskammer auf das hohe Rescript vom 4. d. Mts., betreffend Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, gehorsamst zu berichten:

Mit der

Zu 1 vorgeschlagenen Herabsetzung der im § 47 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 vorgesehenen Conferenzgebühr von $^{3}/_{10}$ auf $^{2}/_{10}$ der Prozeßgebühr und Beschränkung derselben auf einen Höchstbetrag von 100 Mark erklären wir uns einverstanden.

Es ist anzuerkennen, daß diese Gebühr bei höheren Objecten eine im Verhältniß zur juristischen Mühwaltung oft unangemessene Höhe erreicht, und diese Erfahrung hat von selbst dahin geführt, daß diese Gebühr auch thatsächlich selten zur vollen, nach § 47 zulässigen Höhe liquidirt wird. Bei Herabsetzung der Gebühr auf $^{2}/_{10}$ bleibt dieselbe zwar bei niederen Objecten, die jetzt immer die Mehrzahl bilden, etwas hinter dem nach § 14 des Tarifs zum Kostengesetz vom 11. Mai 1851 zulässigen Satze zurück, indem beispielsweise der Satz von 7 Mark 50 Pf., der früher bei einem Object von 1050 Mark eintrat, künftig erst bei einem Object von 2100—2800 Mark zur Anwendung kommt. Indeß trotzdem wird die Quote von $^{2}/_{10}$, selbst unter Beschränkung auf den Höchstbetrag von 100 Mark, der Regel nach ein genügendes Aequivalent bilden. In den wenigen Fällen, wo dies nicht der Fall sein sollte, bietet der § 93 die Möglichkeit, ein höheres Honorar zu vereinbaren, und bei geforderten schriftlichen Gutachten tritt ohnedies die freie Selbsttaxe nach § 88 der Gebührenordnung ein.

2. Was die Schreibgebühren anlangt, so wird man nach unserem Dafürhalten unterscheiden müssen:

A. zwischen demjenigen Schreibwerk, welches nothwendig ist, um den Prozeßbetrieb mit dem Gericht und der Gegenpartei zu vermitteln, und in den bei Gericht einzureichenden oder dem Gegner zuzustellenden Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen und Beschlüssen besteht, und

B. zwischen allem sonstigen, namentlich zur Correspondenz mit der eigenen Partei dienenden Schreibwerk.

In ersterer Beziehung liegt nach Ansicht des Vorstandes ein Grund zur Einschränkung der Kosten nicht vor. Alle zur Einreichung beim Gericht oder zur Zustellung an den Gegner bestimmten Schriftstücke sind nothwendig, sind meistens auch umfangreicher Art, und verursachen hauptsächlich dem Anwalt die oft bedeutenden Unkosten seiner Kanzlei. Es erscheint daher gerecht, daß dem Anwalt alle Abschriften, die er zu jenem Zwecke anfertigen läßt, auch bezahlt werden, wie dies auch in dem

Digitized by Google

dem Reichstage vorgelegten Entwurfe urſprünglich projectirt war. Ja der Urkundenprozeß würde an Bedeutung verlieren und außer Anwendung kommen, wenn man die Schreibgebühren dieſer Art ſtreichen oder verkürzen wollte. Ebenſo können wir die Anſicht, daß die Einſchränkung der Schreibgebühren ein Mittel zur Herbeiführung einer wünſchenswerthen Abkürzung der Schriftſätze ſein würde, nach unſerer Erfahrung nicht als gerechtfertigt anerkennen. Zeit und Arbeit eines Anwalts ſind mehr werth, als daß er des geringen Gewinnes an den Kopialien halber ſeine Schriftſätze länger machen ſollte, als es die Sache erfordert.

In Beziehung auf das Schreibwerk der zweitgedachten Art, wohin namentlich die Correſpondenz mit der eigenen Partei, der Betrieb der Zwangsvollſtreckungen, der Verkehr mit dem Gericht und die Koſtenfeſtſetzungen gehören, iſt einerſeits nicht zu leugnen, daß eine allzu kleinliche Liquidation jeder, auch der unbedeutendſten Schriftſtücke zu langen, und immer wieder ſich erneuernden Koſtenrechnungen führt, die ſowohl dem Anwalte durch ihre Aufſtellung, wie dem Richter durch ihre Prüfung und Feſtſetzung unverhältnißmäßige Mühe bereiten. Andererſeits freilich befürchten wir, daß eine zu weit gehende Einſchränkung dieſer Schreibgebühren nicht ohne Schädigung für die materielle Bearbeitung der Sache ſein würde. Erfahrungsmäßig liegt es im Intereſſe, wie in den Wünſchen der Parteien, von jedem Vorkommniß des Prozeſſes ausführliche Mittheilung, namentlich auch Abſchrift der Zeugenausſagen zu erhalten; es dient ferner beiſpielsweiſe zur Erleichterung und Beſchleunigung des Prozeßbetriebs, wenn der Anwalt bei Einholung der Information von ſeiner Partei derſelben die gegneriſchen Schriftſätze an Stelle der ſonſt nur mit vieler Mühe oder gar nicht zurück zu erlangenden Originalien in Abſchrift mittheilt; in manchen Fällen, z. B., wenn der Anwalt über einen von ihm gefertigten Entwurf der Klage oder eines anderen Schriftſatzes die Erklärung ſeiner Partei einholen will, ſcheint die Ueberſendung des oft ſchwer leſerlichen Originals an die Partei geradezu unthunlich, und die Anfertigung von Abſchriften zu dieſem Zwecke nothwendig.

Wollte man in ſolchen Fällen die Schreibgebühren ſtreichen, oder zu ſehr verkürzen, ſo würde die Folge die ſein, daß dieſe Mittheilungen entweder ganz unterlaſſen, oder knapper eingerichtet würden, als es im Intereſſe der Sachen und der Parteien wünſchenswerth iſt.

Wir halten daher einen Mittelweg, der Art: daß kleinere Schriftſtücke, etwa unter einem Bogen, unentgeltlich zu fertigen ſind, daß dagegen Schriftſtücke von einem Bogen und darüber bezahlt werden, als das beſte Auskunftsmittel zur Vereinigung der beiderſeitigen Intereſſen. Die gleiche Vorſchrift der früheren Gebührenordnung vom 11. Mai 1851 unter Nr. 2 des Tarifs hat ſich nach unſerer Erfahrung durchaus bewährt, ſie empfiehlt ſich durch Einfachheit und praktiſche Anwendbarkeit, und wir würden daher vorſchlagen, zur Regelung dieſer Frage an die Stelle des § 76 der Gebührenordnung folgende Beſtimmung zu ſetzen:

„Schreibgebühren ſtehen dem Anwalt zu

1. für alle zum Zweck der Einreichung beim Gericht oder zur Zuſtellung anzufertigende Abſchriften von Schriftſätzen, Urkunden, Urtheilen und Beſchlüſſen,
2. für ſonſtige Schriftſtücke, wenn ſolche mit etwaigen Beilagen mindeſtens einen vollen Bogen von 4 Seiten enthalten.

Für die Höhe der Schreibgebühr ſind im Uebrigen die Vorſchriften des § 80 des Gerichtskoſtengeſetzes maßgebend."

Hierbei können wir indeß nicht unbemerkt laſſen, daß derſelbe Mißſtand fortgeſetzter Koſtenberechnungen wegen unbedeutender Schreibgebühren ſich auch im Verkehr mit dem Gericht für uns Anwälte, wie für die Partrien fühlbar gemacht hat, und wir geben daher zur hochgeneigten Erwähnung anheim, ob es ſich nicht empfehlen möchte, auch hinſichtlich der Schreibgebühren des Gerichts den § 80 des Gerichtskoſtengeſetzes dahin abzuändern:

„Schreibgebühren werden nur für Ausfertigungen und Abſchriften erhoben, welche mindeſtens einen Bogen von 4 Seiten umfaſſen."

Der dadurch für die Gerichtskaſſe entſtehende Ausfall kann nach unſerm Dafürhalten nicht erheblich ſein, und ſteht jedenfalls zu der Erleichterung, welche dadurch geſchaffen wird, in keinem Verhältniß.

3. Bei dieſer Gelegenheit erlauben wir uns ferner noch einen Punkt zur Sprache zu bringen, der vielfach als ein Uebelſtand von uns Anwälten empfunden wird, das iſt die Erſtattung von Portis und Auslagen in Armenſachen.

Wenn ſchon die perſönliche Mühewaltung, die dem Anwaltsſtande aus den unentgeltlich zu bearbeitenden Armenſachen erwächſt, nach der heutigen Geſetzgebung eine ſehr bedeutende iſt, ſo ſollte ihm billiger Weiſe nicht noch zugemuthet werden, daß er baare Aufwendungen aus ſeinen eigenen Mitteln zu machen habe. Derartige Auslagen erwachſen ihm aber namentlich durch die Schreibgebühr für Anfertigung der zum Prozeßbetriebe erforderlichen Abſchriften und durch das Porto für die Correſpondenz mit den armen Parteien, da er theils die von ihm abgehenden Briefe frankiren muß, wenn er nicht gewärtigen will, daß dieſelben, wie es oft geſchieht, von der Partei zurück gewieſen werden, theils auch die Briefe, die er von der Partei empfängt, oft unfrankirt ſind.

Dem Vernehmen nach erfolgt in andern Staaten, z. B. Anhalt, die Erſtattung derartiger Auslagen, ſofern ſie nicht gemäß § 115 von dem in die Prozeßkoſten verurtheilten Gegner beigetrieben werden können, aus der Staatskaſſe, und erlauben wir uns auch für Preußen den Erlaß einer gleichen Beſtimmung in Vorſchlag zu bringen.

Schließlich bemerken wir, daß ſich zu anderweiten als den oben beregten Punkten ein Bedürfniß zur Abänderung der Gebühren-Ordnung nach unſerer Erfahrung nicht herausgeſtellt hat.

Der Vorſtand der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S.

Bericht des Vorſtandes der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks zu Caſſel.

Caſſel, den 20. November 1881.

Excellenz!

In Erſtattung des durch Reſcript vom 4. d. M. zur Nr. 1, 4129 von uns erforderten Berichts können wir uns im Weſentlichen mit den darin unter 1 und 2 angeregten Abän-

Digitized by Google

derungen der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 nur einverstanden erklären.

Zu 1. Es ist nicht zu bestreiten, daß die strikte Durchführung des § 47 cit., namentlich nachdem derselbe durch den § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 2. Februar 1880 auch auf andere als prozessualische Angelegenheiten für anwendbar erklärt ist, unter Umständen zu unangemessenem Gebührenbezug führen kann. Vom praktischen Standpunkte ist hierin nun zwar u. E. eine wirkliche Gefahr um deswillen nicht zu finden, weil die Anwälte im eigenen Interesse ihrer Praxis, da, wo es sich bei höheren Objecten um einfache Fragen handelt, die dafür nach jenem Paragraphen gesetzlich zulässige Gebühr, weil unverhältnißmäßige, nicht liquidiren werden, und wohl auch, wie wir wenigstens für unsern Bezirk behaupten zu können glauben, in der That bisher nicht liquidirt haben. Andererseits ist uns bekannt, daß schon die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Liquidation von dritter Seite vielfach mißbraucht ist, um daraus den ungerechtfertigten Schluß auf eine Ueberſetzung der Anwaltsgebühren überhaupt zu ziehen. Und dieses genügt, um eine Abänderung des § 47 cit. als erwünscht erscheinen zu lassen.

Gegen die von Ew. Excellenz befürwortete Festsetzung eines Höchstbetrags von 100 Mark finden wir überall Nichts zu erinnern.

Durch die Herabsetzung der Gebühr des § 47 cit. von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ der Prozeßgebühr würde allerdings die in Rede stehende Gebühe für Objecte bis 2100 Mark durchweg geringer werden, als dieselbe im § 14 des Tarifs zum Preuß. Gebührengesetze vom 12. Mai 1851 normirt war. Trotzdem würden wir von Einwendungen dagegen absehen können, wenn nur die schon nach Inhalt der Regierungsmotive zu dem einschlagenden Paragraphen — damals § 45 — des am 12. Februar 1879 dem Reichstage vorgelegten Gebührenordnungsentwurfs, für nothwendig erachtete Kautel gegen mißbräuchliche Ausnutzung der consultativen Thätigkeit des Anwalts anderweits beschafft würde. Es könnte dieses unseres Erachtens etwa dadurch geschehen, daß nach dem Vorgange des cit. § 14 des Preuß. Gebührengesetzes vom 12. Mai 1851 die Bestimmung getroffen würde, daß, sofern die Angelegenheit über Stunde die anwaltliche Thätigkeit in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde, welche auf das Geschäft nothwendig verwendet werden mußte, ein weiteres $^2/_{10}$ der Prozeßgebühe, überhaupt jedoch niemals mehr als $^3/_{10}$ derselben und nur innerhalb des überhaupt vorgesehenen Maximums von 100 Mark liquidirt werden können.

Der § 93 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 und die dort vorgesehene Möglichkeit der Vereinbarung einer angemessenen Gebühe würde eine solche Kautel nicht erübrigen, da gerade im Falle der Einholung eines Raths bei Beginn des Geschäfts die voraussichtlichen Schwierigkeiten und bezw. der zur Erledigung nothwendige Zeitaufwand sich nicht im Voraus übersehen läßt und, auch abgesehen davon, daß der Anwalt von dieser Freiheit des Vorbehalts einer besonderen Gebühr nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen wird Gebrauch machen können und wollen.

Zu 2 kommt in Betracht, daß allerdings die Liquidirung aller einzelnen Schreibgebühren nicht nur eine Erschwerung des anwaltlichen Büreaudienstes, sondern auch eine in vieler Beziehung unliebsame Verlängerung der Kostenrechnungen herbeiführt. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß, wie dieses auch sowohl in den Motiven der Staatsregierung zum § 75 des Entwurfs der Gebührenordnung von 7. Juli 1879 als in noch höherem Maße bei Berathung derselben vom Reichstage anerkannt ist, die Aufwendungen des Anwalts für das Schreibwerk eine baare Auslage für die Parteien sind, die nicht ohne Vergütung bleiben darf. Die durch das Schreibwerk entstehenden büreaulichen Auslagen der Anwälte sind mit der Vertheuerung der Schreiberlöhne mehr und mehr gestiegen. Auch wäre es irrthümlich, wollte man annehmen, daß für die Anwälte durch das neue Prozeßverfahren eine Verringerung des Schreibwerks eingetreten sei. Im Gegentheil sind mit Rücksicht auf den den Anwälten überwiesenen Prozeßbetrieb die anwaltlichen Büreaus erheblich mehr als seither mit Schreibereien belastet. Es ist dieses um so mehr der Fall, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Thatsachen und Ausführungen, die nicht vorher in einem vorbereitenden Schriftsatze fixirt sind, nur zu leicht bei der mündlichen Verhandlung von den Gerichten überhört und unberücksichtigt gelassen werden, wie denn auch die Gerichte selbst die Beibringung umfassender schriftlicher Grundlagen des Thatbestandes wünschen und vielfach auch ausdrücklich verlangt haben.

Angesichts dieser Sachlage würden wir es nicht für berechtigt halten können, wenn man die Schreibgebühren der Anwälte mit Ausnahme derjenigen für Urkunden-Urtheile und Beschlüsse, ganz beseitigen wollte.

Mehr könnten wir uns mit einer Beschränkung befreunden, soweit es sich um den eigentlichen Prozeß handelt, wie sie der Regierungsentwurf der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 beabsichtigte und die im Wesentlichen darauf hinauslaufen würde, die Schreibgebühren für die Correspondenz mit der Partei abzuschaffen, obwohl dabei nicht außer Acht zu lassen ist, daß erfahrungsmäßig die Prozeßparteien in Folge der Erregung, die jeder Rechtsstreit herbeiführt, den Anwalt in der Regel mit Anfragen mehr als nöthig belästigen, und, wie auch bereits in der Sitzung des Reichstags vom 2. Mai 1879 vom Berichterstatter hervorgehoben wurde, durch Ausschluß der Correspondenz von der zu vergütenden Schreibgebühr der im Interesse des Prozesses und der Parteien erwünschte Verkehr dieser letzteren mit dem Anwalte leicht geschädigt werden könnte.

Vielleicht dürfte es sich empfehlen, in Prozessen die Schreibgebühren des Anwalts dahin zu beschränken, daß für das Schreibwerk der Correspondenz für jeden Prozeß über ein Object von 100 Mark und mehr und jede Instanz eine einheitliche Correspondenzgebühr von ... Mark als Bauschsatz gewährt und daneben nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen und Beschlüssen (einschließlich der zu den Handakten zu nehmenden) Schreibgebühren verwilligt würden.

Eine solche Regelung würde einerseits die Unliebsamkeit der Liquidirung aller einzelnen Briefe ꝛc. beseitigen, andererseits aber auch, wenn nicht ein vollständiges, so doch annäherndes Aequivalent für die baaren Auslagen der Correspondenz gewähren.

Für eine Beschränkung der Schreibgebühren in anderen Angelegenheiten als Prozessen scheint es uns an jedem Anlaß zu fehlen, und möchten wir gehorsamst bitten, zur Vermeidung aller

Zweifel für solche Schreibgebühren, wie zum Beispiel für Gutachten und deren Anlagen, für besonders von dem Clienten verlangte Abschriften und für alle Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege, auf welche nach § 2 des Preuß. Ausf. Ges. vom 2. Februar 1880 die allgemeine Ersatzpflicht der Schreibgebühren des § 76 der Anwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 ausgedehnt ist, in Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts ausdrücklich zu wahren.

Wenn Ew. Excellenz am Schlusse des Rescripts vom 4. November d. J. andeuten, ob nicht auch sonst eine Herabsetzung der Gebühren der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 sich empfehlen dürfte, so glauben wir diese Frage verneinen zu sollen.

Wir sind der Ansicht, daß durch eine Herabsetzung der Gebühren im Uebrigen in der That die berechtigter Weise zu wahrenden pecuniären Interessen des Anwaltsstands und damit dessen Stellung gefährdet werden würde und daß jene Gebühren auch für sich betrachtet im Verhältniß zu der den Anwälten nach dem neuen Prozeßverfahren in weit höherem Maße als bisher obliegenden anstrengenden zeitraubenden und verantwortlichen Thätigkeit überall nicht übersetzt sind.

Für unseren Bezirk, in welchem Prozesse von hohen Objecten und die damit verbundenen höheren Gebührensätze, welche eine im Verhältnisse zur aufgewendeten Zeit und Arbeit zu geringe Honorirung der Prozesse von niedrigen Objecten auszugleichen im Stande, wenig und höchst selten vorkommen, glauben wir insbesondere gegen eine Herabsetzung der Gebühren für Prozesse von geringen oder mittleren Streitobjecten uns entschieden erklären zu sollen, zumal nach unserer Kenntniß der Sachlage seit Einführung des neuen Prozeßverfahrens die Anwälte des hiesigen Bezirks, ganz abgesehen von der notorischen sehr bedeutenden Verringerung der Einnahmen aus dem Notariat, auch in ihrer anwaltlichen Einnahme in erheblichem Maße zurückgegangen sind.

Ehrerbietigst verharrt

der Vorstand der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Königsberg i/Pr., 26. November 1881.

Ew. Excellenz beehren wir uns auf das hohe Rescript vom 4. d. Mts., betreffs einer Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Folgendes gehorsamst zu berichten:

I. Es ist unseres Erachtens nicht zu leugnen, daß die Gebührensätze im § 47 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 für einen ertheilten Rath bei Gegenständen von hohem Werthe eine unangemessene Höhe erreichen. Wir sind daher bei Gegenständen von über 2100 Mk. sowohl mit der projektirten Herabsetzung auf $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr, als mit dem vorgeschlagenen Maximum von 100 Mk. völlig einverstanden. Für Gegenstände bis zu 2100 Mk. können wir die bisherigen Gebühren nicht für zu hoch erachten, und diese Objekte sind bei uns die gemein gewöhnlichen — mit seltenen, besonders mühevollen Ausnahmen — wie wir auch bei höheren Objekten zur Vermeidung eines unverhältnißmäßigen Honorars den Streitgegenstand als unschätzbar auf 2000 Mk. zu normiren pflegen. Im Gegentheil sind die Gebühren bei kleinen Objekten von 200 Mk. so niedrig, daß es uns größtentheils peinlich ist, überhaupt ein Honorar zu beanspruchen. Wir sind daher in diesem Punkte der unmaßgeblichen Ansicht,

> daß es princip. für Gegenstände bis zu 2100 Mk. bei den bisherigen Gebühren für die Rathsertheilung zu belassen, event. aber, — wenn der Gleichmäßigkeit halber auch für diese Gegenstände eine Herabsetzung auf $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr beliebt werden sollte — ein Minimalsatz der Gebühr von 3 Mk. festzusetzen wäre.

Wir gestatten uns dabei die gehorsamste Bemerkung, daß wir in ganz kleinen Sachen von Erhebung einer Gebühr in der Regel abstrahiren, und daß wir die Vereinbarung einer Gebühr vor ertheilter Auskunft mit unserm Anstandsgefühle nicht zu vereinigen vermögen.

II. Dagegen bitten wir ehrerbietigst, von einer Beschränkung der Schreibgebühren hochgeneigtest Abstand zu nehmen.

Die Copialien sind, wie auch bei der Berathung im Reichstage anerkannt worden, nur ein Ersatz baarer Auslagen und so von jeher mit Recht behandelt worden. Der gleichmäßig für die Gerichte und die Gerichtsvollzieher Anwendung findende und bei der Revision der Gebühren beibehaltene, in seiner Höhe gar nicht bemängelte Satz von 10 Pf. für die Seite von durchschnittlich 240 Silben deckt nach unserer Erfahrung und Rechnung in der That kaum die baare Auslage für dieses Schreibwerk, da nicht nur die Preise aller Schreibmaterialien, sondern auch die allgemeinen Bureau-Unkosten und insbesondere mit den Ansprüchen an die Zuverlässigkeit auch die Gehälter der Lohnschreiber in den letzten Jahren sehr erheblich, fast auf das Doppelte gestiegen sind. Daß ein Rechtsanwalt, um möglicherweise einige Pfennige zu gewinnen, seine Schriftsätze verlängern, oder unnütze, Zeit und Mühe kostende Correspondencen führen werde, ist eine Voraussetzung, deren Widerlegung wir uns wohl enthalten können, wir müssen wenigstens für unser Departement nach bestem Wissen konstatiren, daß uns dergleichen Fälle bei keinem unserer Collegen vorgekommen sind, daß darüber auch nie geklagt ist, sondern die Parteien sich im Gegentheil oft genug darüber beschwert haben, daß sie nicht genügende Auskunft über den Fortgang kleiner Rechtsstreitigkeiten erhalten.

Wenn die Rechnungen der Anwälte jetzt größere Beträge an Copialien als früher aufweisen, und dieselben in kleinen Sachen mit dem Gebührenpauschquantum nicht im Verhältniß stehen, so liegt dies lediglich in den, das Schreibwerk der Anwälte erheblich vermehrenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, welche Behufs der Zustellung das dreifache Mundiren aller Schriftsätze und sonst die verschiedensten Anträge und Ladungen Seitens des Anwalts erfordert, die im früheren Verfahren überhaupt nicht erforderlich waren, resp. in die Offizialthätigkeit des Gerichts fielen. Die Verlängerung der Rechnungen durch den Copialienansatz kann unseres Erachtens nicht ins Gewicht fallen: unsere Rechnungen verlängern sich — zumal in kleinen Sachen bei auswärtigen Amtsgerichten — vorzugsweise durch die vom Anwalt in Rechnung zu stellenden, ihm aber gar nicht zu Gute kommenden Auslagen: durch die mehrfachen Zustellungskosten, die Copialien der Gerichte und die Porti, insbesondere für die Gesuche um Abschrift der Protokolle, die Notifikation des zu zahlenden Copialienbetrages und die Sendung

Digitized by Google

dieſer einzeln erforderten 20—30 Pf. gerichtlicher Schreibgebühren. In dieſer Hinſicht würde es ſich nach unſerm unvorgreiflichen Erachten ſehr empfehlen, die dankend anzuerkennende hohe Miniſterial-Verfügung vom 5. d. Mts. dahin auszudehnen, daß den Gerichtsſchreibern die Einforderung von gerichtlichen Schreibgebühren im Laufe des Prozeſſes in allen Fällen, wenigſtens den Anwälten gegenüber, unterſagt wird. Daß die Faſſung der Reichstagsvorlage zu knapp war, ſcheinen Ew. Excellenz ſelbſt anzudeuten. Abgeſehen davon, daß der Protokolle, Beweisreſolute und Beweis-Verhandlungen gar nicht gedacht iſt, würde man unmöglich den Anwälten die Koſten für die, behufs Klarlegung des thatſächlichen Materials oft ganz nothwendigen, zur Mittheilung an den Mandanten beſtimmten Abſchriften von Schriftſätzen des Gegners oder eigenen Entwürfen aufbürden können, ohne die Anwälte geradezu in ihrem Gebührenpauſchquantum empfindlich zu verkürzen. Die Anſprüche der Clienten würden ſich in dieſem Punkte vorausſichtlich bis zur Unerträglichkeit ſteigern, wenn ihnen das Recht zuſtände, dergleichen Abſchriften unentgeltlich zu fordern. Was die Schreibgebühren für die ſonſtigen Anträge an das Gericht, die Notifikatorien an die Partei, die Aufträge an den Gerichtsvollzieher ꝛc. betrifft, ſo fallen dieſelben überhaupt nur bei kleinern Objekten, alſo bei den Amtsgerichtsprozeſſen, ins Gewicht. Bei dieſen Prozeſſen aber, welche die überwiegende Mehrzahl und bei den in bedenklicher Weiſe zunehmenden Amtsgerichts-Anwälten geradezu die Lebensfrage bilden, ſind die Gebührenpauſchſätze ſchon ſo geringfügig, daß ſie die jetzt verdoppelte Mühe und Verantwortlichkeit des Prozeßbetriebes in kaum ausreichender Weiſe belohnen. Die Gebührenſätze müſſen dem Anwalte netto verbleiben, es wäre nach unſerer beſten Ueberzeugung eine ſchwere Schädigung ſeiner Exiſtenzfähigkeit, wenn ihm dieſe geringen Gebühren durch den baar zu bezahlenden Aufwand für das zum Prozeßbetriebe nothwendige Schreibwerk wieder ganz entzogen oder doch beſchränkt werden ſollten.

Auch für die an Land- und Amtsgerichten fungirenden Anwälte wird eine etwaige Ausgleichung dieſer Auslagen durch lohnende Gebühren für Prozeßführung um hohe Objekte immer zweifelhafter, da die größern Prozeſſe, wenigſtens im hieſigen Bezirke, erheblich abgenommen haben und andererſeits die Leichtigkeit der Beſchaffung polizeilicher Armuthsatteſte die Vertretung in den übermäßig anwachſenden Armenſachen zu einer ſehr zeitraubenden und durch das unentgeltliche Schreibwerk koſtſpieligen Laſt herausgebildet hat. Wir würden es daher einſtimmig und in Uebereinſtimmung mit den Anwälten der Provinz, welche ſich über dieſen Punkt ſchriftlich geäußert haben, für eine ungerechtfertigte und gefährliche Maßregel erachten, wenn gerade den Anwälten der bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern unbeanſtandete Erſatz der aufzuwendenden Schreibgebühren ganz oder auch nur theilweiſe beſchränkt werden ſollte.

III. Einer Herabſetzung wirklich zu hoher Gebühren ſind wir, wie Ew. Excellenz verſichert ſein wollen, in unſerem und im allgemeinen Intereſſe gar nicht abgeneigt. In dieſer Beziehung wollen wir hierdurch gern die Initiative ergreifen, eine Herabſetzung der Gebühren im Concursverfahren zu beantragen. Wir halten zwar die Sätze der §§ 53, 54, 55, 57 unſerer Gebührenordnung für ganz angemeſſen, dagegen befürworten wir die Herabſetzung der im § 56 der Gebührenordnung vorgeſehenen drei Gebührenſätze auf die halbe Prozeßgebühr für jede dieſer Thätigkeiten.

Zu einem Antrage auf Herabſetzung der anderen Orts in überwäßiger Höhe beanſpruchten Gebühren für die Vertretung unbekannter Erbintereſſenten bei Teſtamentspublikationen in der sub I für Conferenzen proponirten Weiſe finden wir zwar keine unmittelbare Veranlaſſung, da bei uns das Werthobjekt in dieſen Fällen als unſchätzbar angenommen wird, indeſſen würden wir einem ſolchen Antrage nicht entgegentreten können. Anderweitige Gebührenſätze vermögen wir Ew. Excellenz zur Herabſetzung nicht vorzuſchlagen.

In größter Hochachtung und pflichtſchuldigſter Ehrerbietung verharren wir

Ew. Excellenz

gehorſamſter

Vorſtand der Anwaltskammer im Bezirke des Obertandesgerichts zu Königsberg i Pr.

Bericht des Vorſtandes der Anwaltskammer im Bezirke des Großherzoglich Mecklenburg'ſchen Oberlandesgerichts zu Roſtock.

An

das Großherzogl. hohe Miniſterium der Juſtiz

zu

Schwerin.

Roſtock, den 1. Dezember 1881.

In Befolgung der Aufforderung vom 21. October d. J. beehrt ſich der Vorſtand der Anwaltskammer dem Großherzogl. hohen Juſtizminiſterium die begehrte gutachtliche Aeußerung über die in dem mitgetheilten Schreiben des Staatsſecretairs im Reichsjuſtizamt, Herrn Dr. von Schelling, geſtellten Fragen, betreffend die Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf Grund der im Bezirke des Großherzoglichen Oberlandesgerichts zu Roſtock von den Anwälten gemachten Erfahrungen im Nachſtehenden abzugeben:

1. Es erſcheint zwar unbedenklich, den § 47 Abſ. 1 der Gebührenordnung dahin abzuändern, daß die dort beſtimmte Gebühr durch Einführung eines Maximums von 60 Mark beſchränkt werde;

2. dagegen würden wir eine Verminderung oder gar gänzliche Streichung der Schreibgebühren für entſchieden unzuläſſig und unzweckmäßig halten, da ſelbſt bei einer Beſchränkung des Anſpruchs auf Erſatz der Schreibgebühren auf einzelne Schriftſtücke, wie nach § 75 Abſ. 1 des Entwurfs, es dem Sachwalter völlig unmöglich würde, für die Taxe Rechtsſtreitigkeiten von geringem Werthe oder andere niedrig taxirte einzelne Beſorgungen in einem Rechtsſtreite zu übernehmen, weil der ohnehin ſehr niedrig bemeſſene Verdienſt zum großen Theil durch die Büreaukoſten abſorbirt würde, zu deren Deckung die Schreibgebühren in ihrem jetzigen geſetzlichen Umfange nicht einmal ausreichen. Bei gänzlicher Streichung der Schreibgebühren würde in ſehr vielen Fällen ein Nettoverdienſt überall nicht mehr übrig bleiben. Selbſt bei bloßem Ausſchluß der Schreibgebühren des Anwalts für ſeinen ſchriftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber würde dieſer am meiſten darunter leiden, weil naturgemäß der Anwalt in ſolchem Falle ſchriftliche Mittheilungen an die von ihm ver-

Digitized by Google

tretene Partei möglichst einschränken wird. Die Schreibgebühren sind so niedrig, daß an denselben der Anwalt sicherlich nichts erübrigen kann, und kommt es im Bezirke des Großherzogl. Oberlandesgerichts unstreitig niemals vor, daß ein Anwalt Schriftsätze macht, um Schreibgebühren berechnen zu können. Die Gerichte des Landes haben sich im Gegentheil vielfach über den Mangel von Schriftsätzen beklagt.

3. Ebensowenig bietet die Gebührenordnung in sonstiger Beziehung Veranlassung zu einer Revision in der Richtung einer Ermäßigung der Gebühren, namentlich erscheinen die Motive, welche zu einer Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes geführt haben, für entsprechende Abänderungen der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte nicht entscheidend. Ueberdies haben, wie die Verhandlungen des Reichstags über die Gebührenordnung ergeben, die allgemeinen Klagen über die Höhe der Gerichtskosten bereits einen wesentlichen Einfluß auf Ermäßigung der Anwaltsgebühren in der Gebührenordnung gehabt, und betreffen die durch die Novelle vom 29. Juni d. J. herbeigeführten Ermäßigungen der Gerichtskosten zum größten Theile Fälle, wo entweder die Anwaltsgebühren niedriger bemessen waren als die entsprechenden Gerichtskosten, z. B. bei nicht contradictorischer Verhandlung im Gegensatze zur Gerichtsgebühr für die Entscheidung auf Grund eines Anerkenntnisses, bei der Aufnahme eines Vergleichs zu gerichtlichem Protocolle, oder wo dem Anwalte gar keine Gebühren zugebilligt sind, wie z. B. beim Nichtstattfinden der Beweisaufnahme und in der Regel für die Erwirkung der Vollstreckungsklausel oder eines Zeugnisses der Rechtskraft, oder wo eine Anrechnung der Gebühren der Rechtsanwälte vorgeschrieben ist, wie im Falle des Mahnverfahrens.

Eine einseitige Revision der bisherigen Gebührenordnung in der Richtung einer Ermäßigung der Gebühren erscheint deshalb unthunlich. Bei einer Ermäßigung einzelner Gebühren würden gleichzeitig nothwendig andere Gebühren, über deren Niedrigkeit allgemeine Klage geführt wird, zu erhöhen sein, da bei dem herrschenden Pauschalsystem die einzelnen Gebühren unter sich einen Ausgleich für die entsprechende, sachgemäße Honorirung des Anwalts herbeizuführen bestimmt sind.

Mit größter Hochachtung des Großherzoglich hohen Justizministeriums

ehrerbietigst gehorsamster

Vorstand der Anwaltskammer im Bezirke des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts.

Der Vorsitzende. Kippe.

Der Schriftführer. Gruli, R. A.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin.

Stettin, den 3. Dezember 1881.

Euer Excellenz

beehrt sich der gehorsamst unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer zu Stettin auf das hohe Reskript vom 4. November d. J. wie folgt zu berichten:

Zu 1. Wenngleich bei uns Beschwerden darüber, daß auf Grund des § 47 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 eine der stattgehabten Mühwaltung nicht entsprechende Gebühr von einem Rechtsanwalt liquidirt sei, nicht angebracht sind, so müssen wir doch anerkennen, daß der § 47 i. c. bei hohen Objekten für einen ertheilten Rath eine unverhältnißmäßig hohe Gebühr zuläßt. Eine Herabsetzung des Satzes von $^{5}/_{10}$ auf $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr erscheint uns aber nicht angezeigt, da dadurch die Gebühr bei minder großen Objekten unverhältnißmäßig herabgedrückt würde. So würde z. B. bei einem Objekte von 900 bis 1200 Mark die Gebühr zum Satze von $^{5}/_{10}$ nur 5,60 Mark betragen, während sie nach dem Tarif zum Gesetze vom 12. Mai 1851 und Gesetz vom 1. Mai 1875 schon bei einem Objekte von 1050 Mark den Maximalbetrag von 7,50 Mark erreichte. Nach unserem Dafürhalten würde daher der Satz von $^{5}/_{10}$ beizubehalten sein, dagegen halten wir dafür, daß die Gebühr insofern einzuschränken wäre, als ihr Höchstbetrag auf 100 Mark liquidirt werden könnte.

Zu 2. Was die Schreibgebühren betrifft, so hat allerdings die Anwendung des § 76 der Gebührenordnung zu einer unzuträglichen Häufung dieser Gebühren geführt, aber nur insoweit, als für kurze Benachrichtigungen und ähnliche Schreiben Schreibgebühren zum Ansatze gebracht sind.

Im Uebrigen würde eine Beseitigung oder Herabsetzung der Schreibgebühren durchaus der Billigkeit nicht entsprechen, da durch das neue Prozeßverfahren den Anwälten eine bei weitem umfangreichere Schreiberei auferlegt ist, als früher und durch dieselbe den Anwälten sehr erhebliche baare Auslagen entstehen, welche ihnen ohnehin in den vielen Armensachen nicht erstattet werden. Diese Gebühr ist mit 10 Pfennig für die Seite auch keineswegs zu hoch bemessen. Wir würden hiernach eine Einschränkung der Schreibgebühren nur in der Art empfehlen können, daß solche den Anwälten nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung oder zum Zwecke sonstiger Mittheilung an die Parteien anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen, Beschlüssen, Terminsprotokollen und Beweisverhandlungen sowie für Schreiben zugebilligt werden, welche materielle Rechtsausführungen enthalten. Mit dieser Erweiterung möchte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs den Interessen der Anwälte nicht zuwiderlaufen.

Gegen die Annahme aber, als hätten die Schreibgebühren dazu beigetragen, daß eine wünschenswerthe Abkürzung der Schriftsätze bisher nicht erreicht ist, glaubten wir die Anwaltschaft entschieden verwahren zu müssen.

Wohl keinem Rechtsanwalte dürfte es einfallen, Zeit und Mühe der Ausarbeitung und die Unkosten des Schreibmaterials zu verwenden, um für eine Seite Mehrschreiberei eine Vergütigung von 10 Pfennigen zu erlangen.

Nicht minder lästig, als die Anhäufung der Schreibgebühren für die kleineren Schreiben der Anwälte, wird aber auch die Einforderung von Schreibgebühren für jedes noch so kleine Schriftstück der Gerichte empfunden. Es kommt leider nur zu oft vor, daß eine Gebühr bis zu 10 Pfennig an die Zahlstellen eingesandt und an Porto das Doppelte der Gebühr selbst gezahlt werden muß. Eine Einschränkung der Schreibgebühren der Gerichte dürfte daher nach dieser Richtung ebenfalls geboten erscheinen.

Wenn nun weiter angeregt worden ist, ob noch sonstige Aenderungen der Vorschriften der Gebührenordnung sich empfehlen

möchten, so glauben wir, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880, welche ganz allgemein anordnet, daß die Gebühr für die Vertretung in einem Termine $^{3}/_{10}$ der Sätze des § 9 der Gebührenordnung betrage, zu Härten führen kann. Sie erscheint uns z. B. zu hoch für die meistens mit geringer Mühwaltung verbundene Wahrnehmung der Termine zum Zwecke von Testamentspublikationen, wenn, wie es doch oft der Fall ist, über große Vermögensobjekte testirt ist.

Die Frage, ob ein Maximalsatz der Gebühren der Anwälte in Prozessen zu bestimmen wäre, halten wir zur Zeit noch nicht zur Erörterung geeignet, da eine derartige Herabsetzung der Gebühren der Anwälte Hand in Hand gehen müßte mit einer gleichen Herabsetzung der Gerichtskosten.

In größter Ehrerbietung Euer Excellenz

ganz gehorsamster

Vorstand der Anwaltskammer zu Stettin.

Pitzschky.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer zu Frankfurt am Main.

Frankfurt a./M. den 5. Dezember 1881.

Ew. Excellenz beehrt sich der unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer, das durch Rescript vom 4. November cr. erforderte Gutachten in Betreff der in demselben angedeuteten Aenderungen der Gebühren-Ordnung vom 7. Juli 1879 ganz gehorsamst nachstehend zu erstatten. —

I.

Mit der Ermäßigung des nach § 47 der Gebühren-Ordnung zu liquidirenden Satzes von drei Zehntel der Prozeß-Gebühr für einen ertheilten Rath in der angedeuteten Weise, namentlich mit der Limitirung dieser Gebühr auf ein Maximum von Mark 100 erklärt sich der Vorstand der Anwaltskammer durchaus einverstanden.

Derselbe hat erwogen, daß namentlich bei höheren Objekten die Gebühr des § 47 cit. zu den für die Prozeßführung zugebilligten sehr niedrigen Taxen des § 9 in grellem Widerspruche steht, und daß die Unverhältnißmäßigkeit dieser Gebühr der Achtung des Anwaltsstandes in den Augen des Publikums keineswegs zuträglich ist.

II.

Dagegen hat der Vorstand der Anwaltskammer sich gegen eine Aufhebung oder theilweise Aufhebung der nach § 76 der Gebühren-Ordnung dem Rechtsanwalte zugebilligten Schreibgebühren aus nachstehenden Gründen ausgesprochen.

1. Der Vorstand der Anwaltskammer anerkennt zwar, daß die Liquidation der Schreibgebühren eine Verlängerung der Kostenrechnung herbeiführt. Diese Verlängerung verursacht freilich dem Anwalte Mühe; es dürfte sich aber fragen, ob der Anwalt, um dieser Mühe überhoben zu sein, auf die Schreibgebühren verzichten kann? und diese Frage hat der Vorstand, wie unten näher ausgeführt werden wird, verneint.

Diese Verlängerung der Kostenrechnung verursacht ferner auch dem die Kosten festsetzenden Richter Mühe. —

Der Vorstand wünscht aber, wie ebenfalls unten ausgeführt werden wird, überhaupt die Kostenfestsetzung abgeschafft zu sehen, womit diese Beschwerung gehoben wäre. —

2. Der Vorstand der Anwaltskammer erkennt an, daß namentlich im Zwangsvollstreckungs-Verfahren wegen der Prozeßkosten durch das Hinzutreten neuer Schreibgebühren die schließliche Erledigung der Sache erschwert wird. Diese Inconvenienz tritt aber nicht allein wegen der immer neu hinzutretenden Schreibegebühren, sondern ebenso wegen der neu hinzutretenden Gerichtsvollzieher-Gebühren, Porti und wegen anderer Auslagen ein. —

Dieses Verhältniß, welches die Anwälte gewiß nicht am wenigsten beklagen, und welches dieselben häufig zum Verzicht auf restirende Kostenbeträge führt, hat seinen Grund aber lediglich darin, daß die Anwaltskosten vor Einziehung derselben von der Gegenpartei der Festsetzung bedürfen sollen. — Ganz abgesehen von vielen anderen höchst beschwerend Unzuträglichkeiten dieser Einrichtung, ganz abgesehen auch davon, daß dieselbe ein unwürdiges Mißtrauen gegen die Anwälte bezeugt, ist die Folge derselben regelmäßig ein doppeltes Executions-Verfahren mit doppelten Kosten. Eine solvente und anständige Partei fordert nach verlorenem Prozesse die Kostenrechnung des Gegners ein und bezahlt ohne Widerrede. Die Maßregel der Kostenfestsetzung greift regelmäßig nur bei denjenigen Prozeßgegnern Platz, gegen welche die Zwangsvollstreckung stattfinden muß. Wo aber die Zwangsvollstreckung nothwendig ist, kann der Regel nach die Zwangsvollstreckung wegen der Hauptsache nicht bis zur Erledigung der schwerfälligen Prozedur der Kostenfestsetzung aufgeschoben werden, selbst abgesehen davon, daß der Anwalt gerade in diesem Stadium des Prozesses seine Akten am wenigsten entbehren, also solche nicht zum Zwecke der Kostenfestsetzung dem Richter vorlegen kann.

Darum ist das zweifache Executions-Verfahren die Regel und es entstehen dadurch doppelte Kosten, von denen übrigens die Schreibgebühren die weitaus unbedeutendsten sind.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat es keineswegs verkannt, daß der Vorschlag eines Zusatzes zu den Bestimmungen des § 98 der Civil-Prozeß-Ordnung außerhalb der Aufgabe des gegenwärtigen Gutachtens liegt; dennoch hat derselbe geglaubt, den wahren Grund der Unzuträglichkeiten, für welche die Schreibgebühren verantwortlich gemacht werden sollen, bezeichnen und die Beseitigung desselben auch in diesem Berichte in Anregung bringen zu dürfen.

Eine Aenderung der Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung oder ein Zusatz zu dem § 98 ist keineswegs geboten; es genügt vielmehr die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in die Gebühren-Ordnung dahin:

> „die von dem in die Kosten verurtheilten Gegner zu erstattende Kostenrechnung des Anwalts ist ohne Festsetzung auf Grund des Urtheils, sofern dieselbe der Gegenpartei specificirt mitgetheilt ist, vollstreckbar, mit Vorbehalt jedoch des Widerspruches der verurtheilten Partei gegen die Höhe derselben, welcher zu seiner Wirksamkeit voraussetzt, daß bis zum Verkaufs-Termine der Pfänder eine gerichtliche, auf motivirten Einspruch zu erlassende Einstellungs-Verfügung des Vollstreckungsrichters dem Gerichtsvollzieher behändigt ist."

Das hierdurch geregelte Verfahren beseitigt alle so eifrig beklagten Unzuträglichkeiten des gegenwärtigen Modus dieser Kosteneinziehung. In Bezug auf die Kosten der Zwangsvoll-

Digitized by Google

ſtreckung iſt ſogar ſchon gegenwärtig die Koſtenfeſtſetzung in der Praxis abgeſchafft.

Es kann ſich nur fragen, ob dieſes von dem Vorſtande beantragte Verfahren der verurtheilten Partei die Garantieen gewährt, welche dieſelbe beanſpruchen darf? und dies dürfte der Fall ſein; denn einen motivirten und gerechtfertigten Widerſpruch der Gegenpartei wird jeder Anwalt, welchem die Anerkennung des Publikums und des Gerichtes von Werth iſt, ſo ſehr ſcheuen, daß er beſondere Aufmerkſamkeit auf die Aufſtellung ſeiner Koſtenrechnung wenden wird. Außerdem iſt es aber für die Partei gleichgültig, ob der Gerichts-Vollzieher, welcher für die Hauptforderung pfändet, auch noch für die verhältnißmäßig unbedeutende Koſtenforderung einige Sachen in Pfand nimmt, deren Verkauf zu verhindern die gepfändete Partei im Stande iſt. Schließlich bleibt derſelben das Recht, zuviel gezahlte Koſten zu condiciren, unbenommen.

3. Der Vorſtand der Anwaltskammer kann die Auffaſſung, daß der Fortfall der Schreibgebühren für Schriftſätze auf deren wünſchenswerthe Abkürzung wirken werde, nicht theilen. —

Die ausgedehntere oder prägnantere Schreibweiſe hängt von der Eigenthümlichkeit, zumeiſt von der Verſtandesklarheit des Anwaltes ab, und liegt es ſchon deshalb außerhalb der Macht des Anwaltes, hieran etwas zu ändern. Aber ſelbſt in Beifügung von Anlagen wird ſich ein Anwalt ſchwerlich durch die Rückſicht auf die zu verdienenden Schreibgebühren beeinfluſſen laſſen. Die Vervielfältigung des Schreibwerkes, insbeſondere bei zuſammenhängend geſchriebenen Anlagen, iſt nämlich, abgeſehen davon, daß das Suchen nach einem ſolchen Verdienſte geradezu unwürdig wäre, eine falſche Calculation und bei einem einigermaßen beſchäftigten Anwalte zugleich ein thörichtes Unternehmen: Denn die Gebühr von 10 Pfennig für die Seite deckt die eigenen Ausgaben des Anwalts für das Schreibwerk, welche keineswegs allein in der Salarirung ſeiner Schreibgehülfen beſtehen, ohne irgend einen Vortheil für ihn abzuwerfen. Ein einigermaßen beſchäftigter Anwalt aber iſt der Hülfe ſeines Büreaus ſo dringend bedürftig, daß er jedes unnöthige Schreibwerk zu vermeiden dringende Urſache hat. —

Wohl aber liegt ein großer Uebelſtand in dem Wegfall der Schreibgebühren für Schriftſätze darin, daß die Anwälte daraus Veranlaſſung nehmen werden, die wünſchenswerthe Mittheilung von Abſchriften der Anlagen möglichſt zu unterlaſſen und ſtatt deſſen ſoweit irgend thunlich dieſelben zur Einſicht des Gegners auf der Gerichtsſchreiberei zu deponiren. —

Ein anderer, wenn auch nicht für die Sache, doch für die Partei erheblicher Uebelſtand wird ferner durch die Abſchaffung der Schreibgebühren für die Correſpondenz herbeigeführt. Ein ſehr großer Theil der Correſpondenz mit der Partei iſt nämlich zwar für die Sache vollkommen gleichgültig, wird aber von der Partei ſehr dringend verlangt. Dieſe Correſpondenz betrifft Anfragen über noch gar nicht vorliegende Eventualitäten, Erkundigungen über die Art der künftigen Prozeßführung, Erbitten von Auskunft über fehlerhafte Rechtsanſchauungen und abwegige Bedenken, überhaupt eine Menge den Anwalt wahrhaft erdrückender Fragen, welche nur aus dem Eifer und der Unruhe der Partei erklärbar ſind.

Dieſe Correſpondenz nimmt einen ſo großen Theil der Zeit des Anwaltes in Anſpruch, daß die Vergütung der Schreibgebühren keineswegs mit der Arbeit im Verhältniſſe ſteht. Der Anwalt unterzieht ſich aber dieſer Arbeit weniger ungern, wenn er ſich ſagen darf, daß ihm wenigſtens ſeine baaren Auslagen erſetzt werden. Iſt aber das nicht der Fall, ſo wird der Anwalt dieſe der Partei werthvolle Correſpondenz nach Möglichkeit einſchränken, um nicht neben ſeinem Opfer an Zeit noch baare Auslagen aufzuwenden. —

Noch ein fernerer Uebelſtand wird ſich aus dem Wegfall der Schreibgebühren ergeben. Es giebt eine Menge kleiner Sachen, deren Salarirung nach den Sätzen des § 9 der Gebühren-Ordnung mit der Arbeit, welche der Betrieb der Sache erfordert, in keinem Verhältniſſe ſteht. Wenn in ſolchen Sachen der Anwalt außerdem noch Schriftſätze von einiger Ausdehnung anfertigen und die Correſpondenz mit der Partei führen muß, ohne Erſtattung ſeiner baar ausgelegten Schreibgebühren zu erhalten, ſo kommt es leicht vor, daß der Anwalt als Reſultat ſeiner Bemühungen eine ſeine Gebühr überſteigende baare Auslage erfahren muß. Der Anwalt kennt dieſes Verhältniß ſehr genau, und wird in ſolchen Fällen ſeinen Dienſt der Partei verweigern, während er in dem Falle, daß ihm wenigſtens ſeine Auslagen geſichert ſind, es für Pflicht halten wird, der Partei auch für ein unverhältnißmäßig geringes Honorar zu dienen. Dieſes Reſultat, welches ohnfehlbar eintreten wird, iſt gewiß von dem Geſetzgeber nicht beabſichtigt.

Es wird betont, daß die Schreibgebühren eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichen.

Der Vorſtand der Anwaltskammer hat bereits oben begutachtet, daß in den Schreibgebühren ein Vortheil für den Anwalt nicht gelegen ſei, daß dieſelben vielmehr nur baare Auslagen decken. Wenn man alſo den Betrag der Schreibgebühren hoch nennt, ſo anerkennt man damit, daß die Auslagen des Anwalts hoch ſind. Je höher aber die Auslagen des Anwalts ſind, deſto weniger Gerechtigkeit liegt in dem Vorſchlage, dieſelben zu ſtreichen. Wenigſtens dürfte dieſe Streichung doch nicht ohne Gewährung eines Aequivalentes durch Erhöhung der Pauſchſätze des § 9 der Gebührenordnung geſchehen können.

Der Vorſtand der Anwaltskammer erachtet die Pauſchſätze des § 9 für ſo niedrig bemeſſen, daß eine faktiſche Herabſetzung der Gebühr durch Streichung von Schreibegebühren ihm geradezu unzuläſſig erſcheint. Denn obwohl eine Aufbeſſerung der pecuniären Lage der Anwälte wohl begründet wäre durch die in Folge der neuen Civilprozeßordnung eingetretene außerordentliche Vermehrung der Anwaltsarbeit, die geſteigerten Anforderungen an ſeine Aufmerkſamkeit und Sorgfalt, ſowie ſeine erhöhte Verantwortlichkeit, ſo iſt doch eine Verbeſſerung, namentlich auch mit Bezug darauf, daß der Anwalt gegenwärtig nicht die Hälfte der früher ohne gleichgroße Anſtrengung geführten Rechtsſachen zu übernehmen im Stande iſt, durchaus nicht vorhanden.

Aus dieſen Gründen giebt der Vorſtand der Anwaltskammer ſein Gutachten dahin ab,

> daß jede Aenderung der gegenwärtig beſtehenden Beſtimmungen der Gebühren-Ordnung über die Schreibgebühr der Anwälte nicht allein dem berechtigten Intereſſe der Anwälte, ſondern auch dem Intereſſe der Rechtspflege und dem Intereſſe der Parteien widerſpreche, und deshalb zu widerrathen ſei. —

Der Vorstand bittet Ew. Excellenz, diesem Gutachten, welches derselbe nach eingehender und gewissenhafter Prüfung der bestehenden Verhältnisse erstattet hat, die Anerkennung nicht zu versagen. —

Mit Ehrerbietung

der Vorstand der Anwaltskammer zu Frankfurt am Main.

Friedleben, Vorsitzender.

Bericht der Anwaltskammer im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Breslau.

Breslau, den 6. Dezember 1881.

Euer Excellenz verfehlen wir nicht, dem hohen Reskripte vom 4. November c. I 4129 entsprechend über die angeregten Fragen bezüglich einer Aenderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nach eingehender Berathung gehorsamst zu berichten.

I. Es herrscht volle Uebereinstimmung darüber, daß die Bestimmung des § 47 der Gebührenordnung bei Gegenständen von bedeutenderem Werthe zu Sätzen von unangemessener Höhe führt. Die Einführung eines Maximal-Satzes halten wir für geboten. Wir erachten als solchen Höchstbetrag 50 Mark für ausreichend, zumal in ganz außerordentlichen Fällen die Möglichkeit der Vereinbarung nach § 93 der Gebührenordnung nicht ausgeschlossen ist. Wenn auch nur selten Anwälte in die Lage kommen, von dem § 47 der Gebührenordnung in dem gegenwärtig zulässigen Umfange Gebrauch zu machen, so sind doch die Fälle, in welchen thatsächlich die gestatteten Sätze liquidirt worden sind, noch viel seltener. Viele nehmen Anstand, die zulässigen Sätze zu liquidiren, und wenn andere von dem Gesetze Gebrauch machen, so wird dadurch für das Verhältniß des liquidirenden Anwalts einerseits zu dem Rath suchenden Publikum, andererseits zu seinen Collegen eine Unterscheidung geschaffen, welche durch einen mäßigen Satz, von welchem alle Gebrauch machen können, vermieden wird. Es ist andererseits nicht zu verkennen, daß durch Berathung mit zuverlässigen Anwälten viele Streitverhältnisse zum Vortheil der Betheiligten ohne Prozeß erledigt werden, und daß dieser wünschenswerthe Erfolg beeinträchtigt wird, wenn eine zu hohe Gebühr das Publikum abhält, solche Berathungen zu pflegen. Außerhalb der hohen Objekte erscheint uns aber die Beibehaltung der Quote von $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr empfehlenswerth. Dieselbe führt zu dem Resultate, daß bei einem Objekte von 300 Mark eine Gebühr von 3 Mark, bei einem Objekte von 3400 Mark eine Gebühr von 13 Mark 20 Pfennig liquidirt werden kann. Wir können diese Sätze weder für die einzelnen Sachen für zu hoch halten, noch vermögen wir, wenn die Gesammtheit der Sachen, mit denen der einzelne Anwalt gewöhnlich befaßt ist, in Rechnung gezogen wird, eine übergroße Steigerung der Einnahme jedes Einzelnen aus diesem Geschäftszweige als vorhanden anzuerkennen. Es bleibt immer eine große Zahl solcher Conferenzen außer Gebührenansatz, theils aus Gründen geschäftlicher Coulanz, theils weil die Berathungen im Zusammenhange mit Prozeß-Mandaten stehen, oder ein solcher Zusammenhang angenommen wird. Ein angesehener Anwalt aus unserem Bezirk, welcher in einer größeren Provinzialstadt mit normalen Handels- und Industrie-Verhältnissen seine Geschäfte führt, hat aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre für seine Praxis berechnet, daß nur 30 % der von ihm bearbeiteten Sachen Objekte über 300 Mark, 70 % aber Gegenstände unter und bis zu 300 Mark betreffen. Prozesse über mehr als 3000 Mark erreichten nur den Prozentsatz von $2^1/_2$. Wenn wir diese Zahlen, welche im Wesentlichen auch durch die Statistik der Gerichte bestätigt werden dürften, als Durchschnittszahlen auf unsere Berathung haben wirken lassen, so glauben wir einen zulässigen Maßstab angewendet zu haben.

Eine Herabsetzung der Quote von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ würde solcher Statistik gegenüber kein ausreichendes Aequivalent für den Aufwand an Zeit und Mühe sein, auf deren Verwerthung der Anwalt angewiesen ist. Wir haben indeß andererseits geglaubt, daß es nothwendig sei, eine Minimal-Gebühr für Rathsertheilung einzuführen und dieselbe auf 3 Mark arbitrirt. Ein solcher Satz kann eine Belästigung für das Publikum nicht sein, da einer weniger bemittelten Partei gegenüber die überwiegende Mehrheit der Anwälte nicht zu liquidiren pflegt. Dagegen gewährt die Festhaltung eines Minimalbetrages einigen Schutz gegen lästige und aufdringliche Frager, welche die Zeit des Anwalts über Gebühr ausnützen. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß unter dem Einfluß der Winkel-Consulenten oft Anwälte in einer Angelegenheit um Rath gefragt werden, lediglich in der Absicht, dieselbe für die Uebernahme der Vertretung eines Prozeßgegners unfähig zu machen, und daß ebenso für Fragen, deren Gegenstand thatsächlich einen hohen Werth hat, ein geringeres Objekt angegeben wird, ohne daß der Anwalt in der Lage ist, das richtige festzustellen.

Demgemäß gestatten wir uns den ehrerbietigen Vorschlag:

als Gebühr für einen ertheilten Rath den Satz von $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr festzuhalten mit der Maßgabe, daß nicht weniger als 3 Mark und nicht mehr als 50 Mark zu liquidiren sind.

II. Was die Schreibgebühren betrifft, so halten wir die Klagen darüber an sich nicht für berechtigt. Die Besorgung des erforderlichen Schreibwerks ist stets zu den besonders zu vergütenden Auslagen gerechnet worden, und wenn die Pauschalvergütung für den Prozeßbetrieb hierin etwas ändern sollte, so würden folgerichtig auch die Gerichte Schreibgebühren nicht ansetzen dürfen. Beide Kostengesetze laufen parallel. Es liegt daher kein Grund vor, den Anwälten die Entschädigung für die von ihnen zu fertigenden Schreibwerke zu kürzen, den Gerichten aber zu belassen. Wenn der Pauschalsatz die diesfälligen Auslagen decken soll, so müßte er eine Erhöhung erfahren, und diese Erhöhung würde diejenigen Prozeßsachen, in welchen weniger zu schreiben ist, ungerechtfertigter Weise belasten zu Gunsten der mit mehr Schreiberei verknüpften. Wenn aber hervorgehoben worden ist, daß Anwälte unnöthig lange Schriften und sonstige Eingaben nur deshalb machen, um Schreibgebühren herauszuschlagen, so können wir nicht umhin, einer solchen Insinuation auf das Entschiedenste entgegenzutreten, da sie der Würde des Anwaltstandes und dem Vertrauen, welches das Publikum den Anwälten zuwenden muß, in empfindlichster Weise Eintrag thäte. Es ist dabei zunächst thatsächlich nicht gewürdigt, daß ein Anwalt Zeit und Mühe der Redaktion einer Schrift vernünftiger Weise nicht aufwenden wird, um 10 Pf. Copialien für die Seite zu liquidiren, welche nur in den seltensten Fällen ihm gegen die Selbstkosten einen wahrlich nicht nennenswerthen

Digitized by Google

Vortheil verschaffen können. Das größere Schreibwerk ist in vielen Stücken eine Folge der Einführung der neuen Civilprozeßordnung. Ganz abgesehen davon, daß im Urkunden-Prozesse eine größere Schreibarbeit sich von selbst dadurch ergiebt, daß jetzt z. B. bei Zinsklagen aus Hypothekenforderungen weitläufige Abschriften eingereicht und zugestellt werden müssen, werden die Anwälte genöthigt, schriftliche Anträge um Mittheilungen von Protokollen von Beweisaufnahme-Verhandlungen, von Erkenntniß-Ausfertigungen, von Vollstreckbarkeits-Attesten ꝛc. zu stellen, welche früher von Amtswegen ertheilt wurden. Der Verkehr mit dem Gerichtsvollzieher verursacht im geordneten Geschäftsbetriebe gleichfalls viel Schreibwerk und der Briefwechsel mit der Partei über die Prozeßführung selbst kann ohne Verkümmerung der erforderlichen Information nicht füglich eingeschränkt werden. Alle diese Gründe führen dahin, in den zugelassenen Schreibgebühren eine Entschädigung für wirkliche Auslagen zu finden, deren Verkürzung nicht zu rechtfertigen wäre, und deren Ausgleichung durch die Pauschalgebühr nicht als geschehen angesehen werden kann. Es tritt hinzu, daß der Verkehr mit dem Gegner, mit den Gerichtsschreibereien, mit Gerichtsvollziehern, die Anwälte nöthigt, ein Bureau-Personal zu halten, dessen Kosten recht beträchtlich sind. Im Hinblick aber auf das oben zu I. erwähnte Verhältniß der niederen Werthsklassen zu den höhern im Durchschnitt der von einem Anwalt bearbeiteten Sachen müssen wir festhalten, daß die Pauschalsätze irgend ein Aequivalent für die Kosten des Schreiberpersonals nicht mehr bieten, und daß die durch die neue Civilprozeßordnung erheblich mehr angestrengte persönliche Thätigkeit des Anwalts eine ausreichende Entschädigung nicht mehr würde finden können. Schon jetzt kommt in Betracht, daß ebensowohl wegen der erhöhten Ansprüche an die eigenen Leistungen der einzelne Anwalt weniger Sachen bearbeiten kann, als früher, und daß diese Zahl der Sachen und damit auch die Einnahme eine weitere Verringerung in Folge der Freilegung der Advokatur und der eingetretenen Zunahme der Zahl der Anwälte in größeren Städten erfahren hat. — Dementsprechend wird uns aus den Kreisen der Anwälte unseres Bezirks mitgetheilt, und unsere eigenen Erfahrungen bestätigen es, daß seit Einführung der neuen Organisation die Einnahmen der Anwälte sich wesentlich verringert, die Ausgaben für das Bureau aber sich vermehrt haben. Wir können die Erwägung nicht zurückhalten, daß eine weitere Schmälerung des Einkommens der Anwälte schwere Nachtheile für die Rechtspflege herbeiführen muß. Dennoch haben wir geglaubt, wenn auch auf Kosten der Anwälte, eine Aenderung befürworten zu sollen, welche die Rechnungen vereinfacht, und die zumeist von den mit der Festsetzung befaßten Richtern angefochtenen, zu sehr in das Detail gehenden Gebührennoten beseitigt. Wir erlauben uns nämlich folgende Bestimmungen vorzuschlagen.

Schreibegebühren sind nicht anzusetzen:

a) für Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen, auf Kostenerstattung und auf Zwangsvollstreckung,

b) überhaupt für alle Schriften unter einer Seite.

III. Euer Excellenz haben in dem hohen Rescripte vom 4. November auch die Frage angeregt, inwieweit sich Aenderungen anderer Vorschriften der Gebührenordnung, als der speziell hervorgehobenen sich empfehlen möchten. Wir haben, dieser Anregung folgend, geglaubt, Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 2. Februar 1880 hierbei berühren zu dürfen. § 2 bestimmt für Wahrnehmung einzelner Termine die Gebühr auf $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr. Bei höheren Objecten haben sich hierbei unverhältnißmäßig hohe Sätze herausgestellt. In den Fällen der Wahrnehmung von Terminen zur Eröffnung von Testamenten haben auf Grund jener Bestimmung einzelne Anwälte den Werth des Nachlasses der Berechnung der $^3/_{10}$ Gebühr zu Grunde gelegt und sind dadurch zu Zahlen gelangt, welche mit der Mühewaltung in keinem Verhältnisse stehen. Wir haben in dieser Beziehung durch das in Abschrift gehorsamst beigefügte Cirkulair eine Einwirkung auf Herabsetzung der Liquidationen versucht, glauben aber, daß sich der für Rathertheilung ad 1 vorgeschlagene Ausweg, ein Minimum von 3 Mark neben einem Maximum von 50 Mark einzuführen, auch für die Gebühren für Wahrnehmung von Terminen empfehlen dürfte. Von dieser Herabsetzung müssen wir jedoch die Gebühren für Termine in Subhastationssachen, insbesondere für die Bietungs- und Kaufgelderbelegungstermine ausschließen, weil diese regelmäßig einer umfassenden, zeitraubenden Vorbereitung bedürfen, und mit einer so erheblichen Verantwortung verknüpft sind, daß die nach § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1880 in Ansatz zu bringenden Gebührensätze mit der Mühewaltung und Verantwortlichkeit in richtigem Verhältnisse stehen. — Die Sätze in Subhastationssachen erreichen auch, da nur die Höhe der betreffenden Hypothekenforderung maßgebend ist, der Natur der Sache nach niemals den Betrag, der nach § 2 des citirten Gesetzes in Nachlaßsachen beansprucht werden kann.

Euer Excellenz erlauben wir uns daher den Vorschlag zu unterbreiten:

> im Subhastationsverfahren es bei der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1880 zu belassen, für Wahrnehmung anderer Termine aber jene Bestimmung dahin einzuschränken, daß nicht mehr als 50 Mark und nicht weniger als 10 Mark liquidirt werden dürfen.

Der Vorstand der Anwaltskammer.
Korb.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe.

Karlsruhe, 8. Dezember 1881.

Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts beehren wir uns auf hohen Erlaß vom 29. v. M. Nr. 18210 zu berichten:

Bei der vorwürfigen Frage müssen wir zunächst im Allgemeinen bemerken, daß zwar die Verantwortlichkeit der Anwälte durch die Neuorganisation, welche mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist, namentlich durch das veränderte Zustellungs- und Vollstreckungsverfahren wesentlich vermehrt, deren pekuniäre Stellung aber gegenüber den früheren badischen Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wurde. Eine weitere Beeinträchtigung derselben würde von den bedenklichsten Folgen sowohl für die wirthschaftliche Existenz der einzelnen Anwalte, als auch für die gedeihliche Erfüllung der anwaltschaftlichen Berufspflichten begleitet sein.

Digitized by Google

Hiervon liegt der Grund theils in der Organisation des Gerichtswesens im Allgemeinen, namentlich in der Einführung der neuen Konkursordnung, welche in Verbindung mit neu eingeführtem Pfändungspfandrecht für die pekuniäre Stellung der Anwälte das Ergebniß hatte, daß, während früher die Einnahme aus dem Gantverfahren einen recht erheblichen Theil des Gesammteinkommens der Anwälte bildete, jetzt dieses Einkommen nur ein höchst geringfügiges ist; ein weiterer Grund liegt aber in der Gebührenordnung selbst und wäre hierbei insbesondere auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen:

a. Die Honorirung für die Thätigkeit der Anwälte in dem mittleren Streitwerthe, nämlich zwischen 300 bis 1600 Mark ist eine völlig ungenügende, uns ist das um so fühlbarer, als diese Streitwerthe bei den meisten Anwälten entscheidend für deren ganze pekuniäre Stellung sein werden.

b. Die Ermäßigung der Gebühren im Urkunden- und Wechselprozeß ist zu bedeutend, was namentlich gegenüber den entsprechenden Bestimmungen der früheren Badischen Gebührenordnung sehr fühlbar ist.

c. Die Gebühren für Berufungen gegen amtsgerichtliche Urtheile, welche bei der mehr friedensgerichtlichen Natur des amtsgerichtlichen Verfahrens oft sehr nothwendig sind, sollten — mindestens von einem Streitwerth von 80 Mark an bis zu 300 Mark, erhöht werden.

d. Die Gebühren für die Vertheidigung sind gleichfalls nicht genügend.

Dies vorausgeschickt, bemerken wir zu den einzelnen an uns gestellten Fragen:

ad 1.

Wir sind der Ansicht, daß in den durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 neu geregelten Materien hinsichtlich der Anwälte andere Gesichtspunkte maßgebend sein müßten; es handelt sich für die Anwälte wesentlich um Vollstreckungskosten und Kostenfestsetzungsgesuche — für beide ist es freier Wille der Partei, ob sie einen Anwalt beiziehen oder die betreffenden Gerichtshandlungen selbst vornehmen will, während die Sportel des Gerichts bezw. die Gebühr des Gerichtsvollziehers immer entstehen muß.

Bezüglich der Vollstreckung ist für die Anwälte aber das gesteigerte Maß der Verantwortlichkeit für die richtige und namentlich rechtzeitige Stellung der Vollstreckungsanträge, welches hier sehr wohl einen anderen Maßstab rechtfertigt, als bezüglich der Gerichtskosten; wenn durch den bestehenden Satz von $^3/_{10}$ der Gebühr bei höherem Streitwerth allerdings der Gebührensatz hoch wird, so liegt hierin ein nur geringer Ausgleich gegenüber der in dem Eingang dieses Berichts niedergelegten Beeinträchtigungen des Einkommens der Anwälte.

Was aber den Ansatz für Kostenfestsetzungsgesuche, welcher sich bekanntlich nach der Höhe der Kosten, nicht nach dem Streitwerthe berechnet, betrifft, so ist hier die Gebühr in weitaus den meisten Fällen im Verhältniß zu der aufgewandten Arbeit zu niedrig bemessen.

Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1881, und müssen wir uns deshalb in so lange gegen jede Ausdehnung seiner Bestimmungen auf die Gebührenordnung für Rechtsanwälte aussprechen, als nicht den Eingangs erwähnten nachtheiligen Bestimmungen der Gebührenordnung abgeholfen ist.

Ad 2.

Bezüglich der Höhe der Schreibgebühren sind uns bis jetzt höchstens Klagen zu Ohren gekommen, daß sowohl den Gerichten, als den Parteien zu wenig geschrieben wird, und würden wir hier jede Ermäßigung für eine Ungerechtigkeit gegenüber den Anwälten und für eine Gefährdung einer richtigen Prozeßführung erachten.

Die Schreibgebühren bilden den einzigen, selbstverständlich ungenügenden Ersatz für die sehr erheblichen Büreauauslagen der Anwälte, welche einen sehr erheblichen Theil der Bruttoeinnahmen, durchschnittlich etwa $^1/_3$, ausmachen; daran, daß ein Anwalt durch lange Schriftsätze sein Einkommen zu vergrößern suchen könne, ist verständiger Weise nicht zu denken, wohl aber darf er erwarten, daß ihm die für die Correspondenz mit der Partei und für die Ausfertigungen der Prozeßschriften von ihm zu bestreitenden direkten Auslagen auch ersetzt werden, und daß er nicht für eine gründliche Einhebung der Instruktion und eine gründliche Abfassung der vorbereitenden Schriften mit einer Art Geldstrafe belegt wird.

Bezüglich des Einflusses der Schreibgebühren auf die Schriftsätze glauben wir nicht, daß ein Anwalt jemals mehr Schriftsätze oder längere Schriftsätze einreichen wird, als nach seinem subjektiven Ermessen das Interesse der von ihm vertretenen Sache verlangt; wir erachten es aber als in dringendem Interesse einer gewissenhaften Prozeßführung gelegen, daß das thatsächliche Material des Prozesses durch Schriftenwechsel festgestellt wird, so daß nur ausnahmsweise der Thatbestand des Urtheils etwas Anderes festzustellen hat, als bereits in dem Schriftenwechsel niedergelegt ist, und würden es für eine Gefährdung einer richtigen Prozeßführung erachten, wenn dem Anwalte die Erfüllung seiner Berufspflichten dadurch erschwert würde, daß er für Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit Auslagen zu bestreiten hat, welche er sich bei etwas laxerer Auffassung seiner Pflichten sparen kann.

Betont mag werden, daß bei den minimalen Gebührensätzen der niederen (amtsgerichtlichen) Streitwerthe oder auch im Urkundenprozeß beim Wegfall der Schreibgebühren es sich leicht ereignen könnte, daß nicht nur die Gebühren des Anwalts durch dessen positive Auslagen erschöpft werden, sondern daß derselbe noch aus eigener Tasche baares Geld darauf legen muß, so bei einer großen Anzahl von Beklagten oder im Urkundenprozeß, falls viele oder umfangreiche Urkunden zur Begründung der Klage erforderlich sind.

Ad 3.

Was hier zunächst die Bestimmung des § 47 der Gebührenordnung betrifft, so wird dieselbe wohl kaum angewendet werden; sie giebt in der That gar keinen Maßstab für die angemessene Honorirung eines „Rathes", auch dann nicht, wenn man statt $^3/_{10}$ der Gebühr etwa $^5/_{10}$ festsetzen würde. Wir wären der Ansicht, daß diese Bestimmung ganz aufgehoben und auch für diesen Fall § 88 der Gebührenordnung angewendet würde.

Bezüglich der Frage, ob nicht allgemein ein Gebührenmaximum festgestellt werden sollte, würden wir, und zwar sowohl für das Gerichtskostengesetz als für die Gebührenordnung, der Ansicht

Digitized by Google

ſein, daß hier ohne weſentliche Beeinträchtigung der Intereſſen des Anwaltsſtandes eine Ermäßigung eintreten könnte; wir würden es für möglich und billig halten, eine Maximalgrenze, von welcher an eine Steigerung beider Gebühren überhaupt nicht mehr einzutreten hätte, feſtzuſetzen, etwa bei einem Streitwerthe von 300000 Mark.

Der Grund hierfür liegt darin, daß bei dieſen hohen Streitwerthen ſehr häufig das Maß der zu erwartenden Befriedigung dem Streitwerth nicht entſpricht, und daß andererſeits den Anwälten dieſe Streitwerthe verhältnißmäßig ſelten vorkommen werden, ſo daß der entſprechende Ausfall an Gebühren dem einzelnen Anwalte nicht ſehr fühlbar ſein wird.

Geſchäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar 1882 ab.

Abkürzungen:

Patentſachen = Streitigkeiten aus §§ 32 und 37 des Patentgeſetzes vom 25. Mai 1877.

Flößereiabgaben = Ablöſungsſachen-Streitigkeiten aus § 2 des Flößereigeſetzes vom 1. Juni 1870.

Strandungsſachen = Streitigkeiten aus § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Bankſachen = Streitigkeiten aus § 50 des Bankgeſetzes vom 14. März 1875.

Zuſtändigkeitsſachen = Streitigkeiten und Anträge aus § 36 der C. P. O. und § 9 des Einf.-Geſ. zur C. P. O.

Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte = Streitigkeiten und Anträge im Sinne des § 11 des Einf.-Geſ. zum Ger.-Verf.-Geſ. in Verbindung mit § 17 des Einf.-Geſ. zur Ger.-Verfaſſung.

Rechtshülfe = Streitigkeiten im Sinne des § 160 des Ger.-Verf.-Geſetzes.

Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. = Streitigkeiten aus den Reichsgeſetzen vom 11. Juni 1870, 30. November 1874, 9. Januar 1876.

Handels- und Wechſelſachen: § 101 Ziffer 1, 2, 3, a, b, d, e, f des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes.

Haftpflichtſachen = Streitigkeiten aus dem Reichsgeſetz vom 7. Juni 1871.

Augsburg.

a) Strafſachen — I. Str.-S.

b) Civilſachen:

1. Flößereiabgaben - Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen — I. C.-S.
2. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilſachen — II. C.-S.

Bamberg wie Augsburg.

Berlin, Kammergericht und **Geheimer Juſtizrath.**

a) Strafſachen — II. Str.-S.

b) Civilſachen:

1. Flößereiabgaben - Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen — I. C.-S.
2. Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. — II. C.-S.
3. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Handels- und Wechſelſachen — I. C.-S.
5. Haftpflichtſachen — V. C.-S.
6. Obligationenrecht im alten Verfahren — I. H.-S.
7. Sachenrecht im alten Verfahren, Ablöſungsſachen, auch umgeleitete — II. H.-S.
8. Bergrecht — V. C.-S.
9. Sachenrecht im neuen Verfahren — V. C.-S.
10. α. Streitigkeiten wegen Schadenerſatz aus unerlaubten Handlungen (Th. I Tit. 6 des Allg. L. R.) oder ſonſtigen außercontractlichen Gründen
    β. die Streitigkeiten aus Mieth- und Pachtverhältniſſen über Immobilien — V. C.-S.
    γ. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Concurs
11. Die ſonſtigen Civilſachen — IV. C.-S.

Braunſchweig.

a) Strafſachen — III. Str.-S.

b) Civilſachen:

1. Flößereiabgaben - Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen — I. C.-S.
2. Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. — II. C.-S.
3. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Bergſachen — V. C.-S.
5. Sonſtige Civilſachen — III. C.-S.

Breslau.

a) Strafſachen — I. Str.-S.

b) Civilſachen wie Berlin.

Caſſel.

a) Strafſachen — I. Str.-S.

b) Civilſachen:

1. Flößereiabgaben - Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen — I. C.-S.
2. Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. — II. C.-S.
3. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Anſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Bergrecht — V. C.-S.
5. Alle übrigen Civilſachen — III. C.-S.

Celle.

a) Strafſachen — III. Str.-S.

b) Civilſachen wie Caſſel.

Cöln wie Augsburg.

Colmar wie Augsburg.

Darmſtadt.

I. Landgerichtsbezirk Mainz:

a) Strafſachen — I. Str.-S.

b) Civilsachen:
1. Bergrecht — V. C.-S.
2. Im Uebrigen wie Augsburg.

II. Landgerichtsbezirke Darmstadt und Gießen:
a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen wie Braunschweig.

Dresden.
a) Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen wie Augsburg.

Frankfurt a/Main.
a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen:
I. Landgerichtsbezirk Frankfurt a/M., soweit derselbe mit dem Stadtkreise Frankfurt a/M. zusammenfällt:
1. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilsachen — I. C.-S.

II. Landgerichtsbezirke Hechingen, Limburg, Neuwied, Wiesbaden und die übrigen Theile des Landgerichtsbezirks Frankfurt a/Main.
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen — I. C.-S.
2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
3. Bergwerkssachen — V. C.-S.
4. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Hamburg.
a) Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w.
α) im alten Verfahren — I. C.-S.
β) im neuen Verfahren — II. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Grundbuchsachen nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Gesetze vom 28. Januar 1879 für das Fürstenthum Lübeck — V. C.-S.
4. Alle übrigen Civilsachen — I. C.-S.

Hamm.
a) Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen
1) Handels- und Wechselsachen — V. C.-S.
2) Im Uebrigen wie Berlin.

Jena.
a) Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen — I. C.-S.
2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
3. Handelssachen, Wechsel- und Haftpflichtsachen
α) im alten Verfahren — I. C.-S.
β) im neuen Verfahren — II. C.-S.
4. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen von Beamten, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
5. Bergsachen — V. C.-S.
6. Grundbuchsachen aus Sachsen-Coburg-Gotha — V. C.-S.
7. Alle übrigen Civilsachen — III. C.-S.

Karlsruhe wie Augsburg.

Kiel wie Celle.

Königsberg wie Berlin.

Marienwerder wie Berlin.

München wie Augsburg.

Naumburg.
a. Strafsachen — III. Str.-S.
b. Civilsachen:
I. Thüringische und Anhaltische Landestheile:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungs-, Bank- und Seesachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
4. Handels-, Wechsel- und Haftpflichtsachen
α) im alten Verfahren — I. C.-S.
β) im neuen Verfahren — II. C.-S.
5. Bergsachen — V. C.-S.
6. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

II. Preußische Landestheile:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungs-, Bank- und Seesachen — I. C.-S.
2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Handels-, Wechsel- und Haftpflichtsachen — II. C.-S.
5. Bergrecht — V. C.-S.
6. Obligationenrecht im alten Verfahren — I. H.-S.
7. Sachenrecht im alten Verfahren, Ablösungssachen, auch umgeleitete — II. H.-S.
8. Sachenrecht im neuen Verfahren — V. C.-S.
9. α. Streitigkeiten wegen Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen (Th. I. Tit. 6 des Allg. L.-R.) oder sonstigen außercontractlichen Gründen
β. die Streitigkeiten aus Mieth- und Pachtverhältnissen über Immobilien
γ. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Concurs
— V. C.-S.
10. die sonstigen Civilsachen — IV. C.-S.

Nürnberg wie Augsburg.
Oldenburg wie Braunſchweig,
Bergſachen gehören jedoch auch zum III. C.-S.
Poſen.
a) Strafſachen:
1. aus den Bezirken der Landgerichte Poſen, Oſtrowo und Schneidemühl I. Str.-S.
2. im Uebrigen II. Str.-S.
b) Civilſachen wie Berlin.
Roſtock wie Hamburg, abgeſehen von der Beſtimmung über das Fürſtenthum Lübeck.
Stettin wie Berlin, jedoch ſind aus dem Landgerichtsbezirk Greifswald die „ſonſtigen Civilſachen" (vergl. Berlin Nr. 11) zu entſcheiden von dem III. C.-S.
Stuttgart wie Augsburg, jedoch ſind die in dem Reichsgeſetz vom 15. März 1881 § 1 Nr. 1 bezeichneten Bergſachen zu entſcheiden vom V. C.-S.
Zweibrücken wie Augsburg.
Konſulardezirke:
a) Strafſachen II. Str.-S
b) Civilſachen:
1. Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bank- und Seeſachen I. C.-S.
2. Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w II. C.-S.
3. Handels- und Wechſelſachen I. C.-S.
4. Sachenrecht
5. α. Streitigkeiten wegen Schadenserſatz aus unerlaubten Handlungen (Th. I. Tit. 6 des Allg. L.-R.) oder ſonſtigen außercontractlichen Gründen
β. die Streitigkeiten aus Mieth- und Pachtverhältniſſen über Immobilien
γ. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Concurs
} V. C.-S.
7. Alle übrigen Civilſachen IV. C.-S.

M.

Zur Auslegung des § 8, Abſatz 2 des Enteignungs-Geſetzes vom 11. Juni 1874, die partielle Enteignung eines Grundſtücks betreffend.

(Siehe Nr. 21, 22 und 23 pro 1880 dieſer Wochenſchrift.)

Die an vorbezeichneter Stelle vertheidigte Anſicht, bei partieller Enteignung eines Grundſtücks zu Eiſenbahnen ſei im Enteignungs-Verfahren auch die Werthsverminderung abzuſchätzen und zu vergüten, welche das Reſtgrundſtück in der Meinung des Publikums deshalb bereits erlitten hat, weil man weiß, daß aus der Anlage und dem Betriebe der Bahn auf dem enteigneten Theile nach den anderwärts notoriſch gemachten Erfahrungen ſehr ſchädliche Folgen für das Reſtgrundſtück erwachſen, iſt inzwiſchen in der Judikatur des Kammergerichts zu Berlin, insbeſondere im Urtheile deſſelben vom 25. März 1881 in S. Mengers wider Stadtbahn, und im Urtheile des zweiten Senats vom 20. September 1881 in S. Heeſe wider Stadtbahn, zur Anerkennung gelangt. Im letzteren Urtheile heißt es wörtlich:

> „Denn wenn zu dem vollen Werth einer enteigneten Parzelle auch der Minderwerth des Reſtgrundſtücks zu rechnen iſt (§ 8 l. c.), ſo hat das Geſetz den Minderwerth vor Augen, der ſich darin zeigt, daß ein Käufer deshalb gegen früher weniger zu geben bereit iſt, weil er weiß, daß das Reſtgrundſtück von der Nachbarſchaft der Bahn zu leiden hat. Dies aus dem Nachbarrecht der Beklagten als zuläſſig zu bezeichnen, geht nicht an, oder trifft doch die Sache nicht. Denn eben weil dem Enteigneten auf ſeinem bisherigen Grundſtück ein Nachbar aufgezwungen wird, leidet er und iſt entſchädigungsberechtigt."

Auch das Reichsgericht (II. Hülfs-Senat) hat zwar ſeine frühere entgegengeſetzte, im Urtheile vom 26. Mai 1880 c. Neumann (cfr. Entſcheidungen Bd. 2 S. 234) enthaltene Auffaſſung, welche im 2. Heft der Bohlmann'ſchen Abhandlung „Die Praxis in Expropriations-Sachen" und auch S. 13/14 der Abhandlung des Reichs-Gerichtsraths Paris „Die Entſchädigungs-Berechtigung der Adjacenten" ſo gründlich widerlegt iſt, ebenfalls modificirt, will jedoch im Enteignungsverfahren die dem Reſtgrundſtücke aus der Anlage und dem Betriebe der Eiſenbahn erwachſenden Schäden nur inſoweit vergüten, als ſie den bisherigen Eigenthümer nicht getroffen hätten, wenn ihm nichts oder weniger enteignet wäre. Im Urtheile vom 23. Mai 1881 in S. Nonnenberg c. Eiſenbahn-Fiskus ſucht das Reichsgericht (II. Hülfs-Senat) dieſe Beſchränkung der Entſchädigungs-Verpflichtung der Eiſenbahn wörtlich, wie folgt, zu begründen:

> „Allein es liegt in der beſonderen Natur einer Beſchädigung durch Sachentziehung, daß dabei der gemeine Werth in erſter Linie berückſichtigt und der Regel nach als ausreichender Erſatz für den Eigenthümer angeſehen wird. Ein Anſpruch auf weitere Entſchädigung bedarf deshalb immer beſonderer Begründung und Klarſtellung. Der Klage-Anſpruch entbehrt derſelben. Die Feſtſtellung einer Entſchädigungsforderung und ihres Umfanges iſt vor allem durch die genaue Beſtimmung des zum Erſatz verpflichtenden beſchädigenden Ereigniſſes (im Gegenſatz zu anderen ſchädlichen Thatſachen) bedingt, weil ſie nur auf die nachtheiligen Folgen dieſes Ereigniſſes, nur auf ſolche Nachtheile, welche mit demſelben im urſächlichen Zuſammenhange ſtehen, ſich erſtrecken kann. Das Enteignungsgeſetz bezeichnet als dieſes Ereigniß lediglich die „Abtretung des Grundeigenthums" (§ 8 Abſatz 1) und daher als Gegenſtand der Vergütung nur die nachtheiligen Folgen der Enteignung (§ 31 Abſatz 1). Als Folgen derſelben (als damit urſächlich zuſammenhängend) können aber immer nur ſolche Nachtheile angeſehen werden, welche ohne die Enteignung erweislich nicht eingetreten wären.
>
> Auch die Nachtheile des Unternehmens, für welches die Enteignung erfolgt iſt, z. B. Schäden aus der Anlage oder dem Betriebe einer Eiſenbahn, ſind deshalb nach dem Ent-

eignungsgeſetz keineswegs unbedingt, ſondern nur inſoweit zu vergüten, als ſie den bisherigen Eigenthümer nicht getroffen hätten, wenn ihm nichts oder weniger enteignet wäre.

Dieſer urſachliche Zuſammenhang mit der Enteignung iſt bei dem Eiſenbahnbau auf der enteigneten Theilfläche eines größeren Grundſtücks, durch welchen das Reſtgrundſtück unbebaubar oder ſonſt benachtheiligt wird, dann nicht zu vermiſſen, wenn feſtgeſtellt werden kann, daß ein gleicher Nachtheil ohne die Enteignung, namentlich bei Ausführung des Baues auf unmittelbar benachbartem Lande, für die Fläche, welche gegenwärtig das Reſtgrundſtück bildet, entweder überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfange herbeigeführt ſein würde.

Die enteignete Fläche gewährte hier dem Eigenthümer den Vortheil, daß ſie ihn gegen Nachtheil des Eiſenbahnbaues vollſtändig oder doch (nach Verhältniß ihrer Größe) mehr oder minder ſchützte und auch dieſer Vortheil bildet für ihn einen Beſtandtheil ihres „vollen Werthes". Er kann daher in einem ſolchen Falle nach dem Enteignungsgeſetze entweder jenen Nachtheil ſeinem ganzen Umfange nach, oder doch die Differenz zwiſchen dem wirklichen Nachtheil, welchen er durch den Eiſenbahnbau auf der enteigneten Fläche erleidet, und dem geringeren Nachtheil, welcher ihn im Falle der Ausführung des Baues auf dem Nachbarlande, alſo auch ohne die Enteignung, getroffen hätte, erſtattet verlangen."

Nach dieſſeitiger Auffaſſung ſind jedoch im Enteignungs-Verfahren die in Rede ſtehenden Schäden aus der Anlage und dem Betriebe der Eiſenbahn auf dem enteigneten Theile in der Regel auch dann zu vergüten, wenn ſie im Falle der Bahn-Anlage nicht auf dem enteigneten Theile, ſondern auf fremdem Nachbarlande gleichfalls entſtanden wären. Das Reichs-Gericht (II. Hülfs-Senat) ſetzt ſich durch ſeine entgegengeſetzte Behauptung,

erſtens in Widerſpruch mit der Auslegung, welche dem § 14 des Eiſenbahn-Geſetzes vom 3. November 1838 und dem § 14 des Enteignungs-Geſetzes in den Erkenntniſſen des früheren Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1874 und 21. November 1876 (Bohlmann, Heft I S. 50/51) und im eigenen Erkenntniſſe des II. Hülfs-Senats des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881 (mitgetheilt von Paris a. a. O. S. 7/8) gegeben iſt.

In dieſem Urtheile des II. Hülfs-Senats in S. Dortmund-Enſcheder Eiſenbahn wider Voeders heißt es wörtlich:

„Die Anlage einer Eiſenbahn bedingt ihrer Natur nach eine viel eingreifendere Veränderung der dazu benutzten Grundſtücke, als die gewöhnliche Benutzungsart zu landwirthſchaftlichen oder ſonſtigen Privatzwecken, und muß daher auch viel erheblichere Benachtheiligungen der anliegenden Grundſtücke herbeiführen. Wenn nun der Staat den Unternehmern durch die Conceſſion zum Bau und durch Ertheilung eines ausgedehnten Expropriations-Rechts erhebliche Vortheile einräumt, ſo erſcheint es von vornherein der Billigkeit entſprechend, daß er ihnen andrerſeits auch eine beſondere Verpflichtung zur Abwehr der Nachtheile auflegen muß, welche den anliegenden Grundſtücken aus der Anlage erwachſen, da dieſen ein erheblicher Schaden zugefügt werden könnte, wenn für die Entſchädigungspflicht lediglich die allgemeinen Grundſätze maßgebend blieben, die eben nur für die gewöhnliche Benutzungsart, nicht aber für die außergewöhnliche der Anlage einer Eiſenbahn berechnet ſind. Mit Unrecht faßt daher die Nichtigkeitsbeſchwerde die Beſtimmung des § 14 des Eiſenbahngeſetzes dahin auf, daß der Umfang der Verpflichtungen des Unternehmers auf die von der Regierung angeordneten Anlagen habe beſchränkt werden und den Anliegern für den Fall der Unzulänglichkeit derſelben zur Beſeitigung jeder Benachtheiligung eine Entſchädigungsberechtigung nur unter den allgemeinen geſetzlichen Vorausſetzungen habe eingeräumt werden ſollen Vielmehr iſt aus § 14 des Geſetzes zu entnehmen, daß der Geſetzgeber die Anlieger gegen alle Gefahren und Nachtheile in der bisherigen Benutzung ihrer Grundſtücke habe bewahren und nur den Rechtsweg über die Frage, zu welchen poſitiven Anlagen die Unternehmer behufs Erreichung dieſes Zweckes angehalten werden können, habe ausſchließen wollen, da ſolche möglicher Weiſe mit dem Zweck des Unternehmens unvereinbar ſein können. Unter keinen Umſtänden aber ſollen nach der Abſicht des Geſetzgebers die anliegenden Grundſtücke durch die neue Anlage eine Benachtheiligung erleiden, und für eine ſolche muß jedenfalls Entſchädigung geleiſtet werden."

Nach vorſtehendem Urtheile würde der Bahn-Unternehmer, wäre die Bahn **neben** dem Grundſtückr des A. angelegt und betrieben, zum Erſatze **jedes** Schadens, welcher durch den Bau und den Betrieb der Bahn dem benachbarten Grundſtücke des A. erwächſt, verpflichtet und nicht in der Lage geweſen ſein, ſich ſich auf ſein Nachbarrecht reſp. auf §§ 36, 37 I 6 u. §§ 25 bis 28 I 8 Allgem. L. R., alſo auf den Satz qui jure suo utitur, neminem laedit, zu berufen. Nach der oben mitgetheilten Entſcheidung deſſelben Hülfs-Senats vom 23. Mai 1881 ſollen dagegen jetzt, wo die Bahn **durch** das Grundſtück des A. gelegt wird, die im vorſtehenden Urtheile vom 17. Januar 1881 entwickelten Grundſätze nicht gelten, der Bahn-Unternehmer ſoll vielmehr ſagen dürfen: hätte ich die Bahn neben dem Grundſtücke des A angelegt, ſo würde ich nach dem Grundſatze: qui jure suo utitur, neminem laedit, dem Grundſtücke des A mancherlei Schäden ohne Schadens-Erſatz-Pflicht haben zufügen können, und den Geldbetrag dieſer Schäden muß ſich jetzt der A von der ihm gebührenden Entſchädigung abziehen laſſen, — ja dem A obliegt zur Begründung ſeiner Schadens-Forderung der Nachweis, daß, reſp. inwieweit die ihn jetzt treffenden Schäden beim Bau der Bahn auf benachbartem Lande nicht eingetreten wären!! Der Widerſpruch zwiſchen dieſen beiden Entſcheidungen des Hülfs-Senats II iſt handgreiflich, wenn der Hülfs-Senat nicht etwa der Meinung ſein ſollte, daß der partiell enteignete Adjacent geringere Entſchädigungs-Rechte beſitzt, als der nicht enteignete Adjacent. In den im Bohlmann Heft I S. 15, S. 59,

S. 71 mitgetheilten Urtheilen c. v. Mengersen, c. Rötsch und c. Sieftrup ist im Gegentheil überzeugend ausgeführt, daß dem partiell enteigneten Adjacenten gegen die in Rede stehenden Schadens-Zufügungen schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein jus prohibendi zustand, während letzteres dem nicht enteigneten Adjacenten — abgesehen von der lex specialis der §§ 14 des Eisenbahn-Gesetzes und des Enteignungs-Gesetzes — nicht competirt.

Zweitens setzt sich der Hülfs-Senat II. durch jene in seinem Urtheile vom 23. Mai 1881 gemachte Beschränkung der Schadens-Ersatzpflicht des Eisenbahn-Unternehmers in Widerspruch mit dem e contrario des § 6 I 6 Allg. L. R. sich ergebenden Principe, daß bei Abwägung der einem Grundstücke bevorstehenden Nachtheile nur solche Nachtheile berücksichtigt werden können, „die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen vernünftiger Weise erwartet werden konnten." Dieser, jetzt expropriirende, Eisenbahn-Unternehmer hat nur für die jetzige Eisenbahn-Trace und nicht für eine Trace über das anstoßende fremde Grundstück die staatliche Genehmigung zur Bahnanlage und das Enteignungsrecht erhalten, und ist nicht berechtigt, die Rechte des Eigenthümers des benachbarten Grundstücks, eben weil er dasselbe nicht erworben hat, geltend zu machen, wie auch vom vormaligen Preuß. Ober-Tribunale im Urtheile vom 19. December 1851 (Striethorst Archiv, Bd. 4, S. 215, Bohlmann Heft I S. 38) in einem ganz analogen Falle angenommen ist. Ob etwa ein **anderes** Eisenbahn-Unternehmen die staatliche Genehmigung zur Bahnanlage auf benachbartem Terrain erhalten wird, ist lediglich quaestio facti. Wenn diese zweite staatliche Genehmigung im Sinne des allegirten § 6 I 6 Allg. L. R. wahrscheinlich bevorsteht, so wird freilich der Werth des von dem jetzt expropriirenden ersten Bahn-Unternehmer in Anspruch genommenen Grundstücks, (selbst wenn jene Auslegung der §§ 14 des Eisenbahn-Gesetzes und des Enteignungs-Gesetzes richtig ist — cfr. das schlagende Beispiel in Bohlmann Heft I S. 21) herabgedrückt, und der Enteigner braucht nur diesen herabgedrückten Werth zu vergüten. Wenn dagegen eine zweite Eisenbahn-Anlage nur möglich, bisher jedoch noch nicht angebahnt, nicht wahrscheinlich ist, und wenn daher beim freiwilligen Verkaufe jene Möglichkeit einen deprimirenden Einfluß auf den Kaufwerth des jetzt zu enteignenden Grundstücks nicht ausüben würde, so kann man jene rein imaginäre Möglichkeit auch bei der Abschätzung im Enteignungs-Verfahren nicht in Berücksichtigung ziehen. Der in jenem Erkenntnisse des Reichsgerichts (II. Hülfssenat) vom 23. Mai 1881 geltend gemachte Rechtssatz: in der Enteignungstaxe seien jene, aus einer etwaigen, wenn auch noch so hypothetischen zweiten Bahnanlage auf nachbarlichem Terrain bevorstehenden Nachtheile immer und in **jedem** Falle zum Nachtheile des Enteigneten in Gegenrechnung zu stellen und als jedenfalls eintretend zu betrachten, dürfte daher völlig ungerechtfertigt sein.

N. N.

Der § 646 C. P. O.

will nicht zur Ruhe kommen. Die beiden Aufsätze in Nr. 23 und 24 dieser Zeitschrift scheinen die Frage doch nicht zu lösen.

Der nicht in die 2. Instanz geladene Gegner ist mit dem neuen Judicium, das beginnt, überhaupt nicht befaßt und kann den Schuldner sowenig in die 2. Instanz laden, als etwa ein Beklagter in erster Instanz, der von der Ansetzung des ersten Termins erfahren aber dazu keine Ladung erhalten hat, den Kläger nun mit dem Antrag auf Abweisung der Klage laden könnte. Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt eben nur durch Zustellung eines Schriftsatzes; so lange die Zustellung nicht erfolgt ist, ist das Rechtsmittel überhaupt nicht vorhanden und über nicht Vorhandenes kann nicht verhandelt werden, so wenig wie über die nicht zugestellte also nicht vorhandene Klage.

Herr M — n in Nr. 23 gibt nicht an, wie der Antrag bei der 2. Instanz denn lauten soll. Die nicht vorhandene Berufung kann auch nicht, wie M — n meint „als unzulässig verworfen" werden. Eine solche Entscheidung kann nur ergehen, wenn die Berufung an sich unstatthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist (§ 497), also nicht dann, wenn eine Einlegung gar nicht erfolgt ist.

Anschlußberufung ist ebenfalls unmöglich, zur selbständigen Erhebung der Berufung mangelt es dem Gläubiger am Beschwerdegrund, auch ist die Frist dazu verstrichen.

Ueberdies müßte im Termin 2. Instanz vom ladenden Gläubiger sogar der Beweis erbracht werden, daß nicht zugestellt sei, und dieser Beweis wäre beim Versäumnißverfahren nur durch Atteste aller deutschen Gerichtsvollzieher nebst Attesten aller beim Berufungsgerichte zugelassenen Anwälte zu erbringen, also eben praktisch ausgeschlossen.

Der § 539 hilft auch nicht. Denn der Gerichtsschreiber hat ja dem Gesetze entsprechend gehandelt, die Beschwerde über ihn muß also zurückgewiesen und seine Entscheidung kann nicht geändert werden. Der Gerichtsschreiber und nicht das Gericht hat das Attest aus § 646 zu ertheilen.

Herr H in M meint die Schwierigkeit durch die Berufung auf die Ehrenhaftigkeit der Anwälte lösen zu können, übersieht aber, ganz abgesehen davon, daß diese Ehrenhaftigkeit zwar vorhanden, die Frage aber aus der C. P. O. heraus entschieden werden soll, die drei nachstehenden Punkte.

In erheblichen Fällen des amtsgerichtlichen Verfahrens, in welchen der Streitwerth vielfach über 300 Mark hinausgeht (Viehmängel ꝛc. § 23 Nr. 2 Abs. 3. 4. 5. 6. Ger. Verf. Ges.), ist die vorläufige Vollstreckung nicht gegeben, fällt also das Motiv durch diesen nicht zugestellten Einspruch Aufschub zu erreichen, gar sehr ins Gewicht, ganz besonders dann, wenn auf einen Eid erkannt ist.

Ferner wird der Schuldner, wenn er verschleppen will, seinem bisherigen Anwalte sofort nach Einreichung der Rechtsmittelschrift bei Gericht und vor Zustellung das Mandat kündigen, so daß der Anwalt trotz § 83 C. P. O. zu einer weiteren Behandlung der Sache nicht mehr für befugt sich erachten kann. Nach Abnahme der Akten weiß auch der Anwalt nicht mehr, welchem Kollegen die Sache behufs Zustellung übertragen ist oder ob, wozu er berechtigt, der Mandant selber die Zustellung hat bewirken lassen.

Digitized by Google

Endlich braucht der Gläubiger gar nicht zu wissen, durch welchen Anwalt der Schriftsatz eingereicht ist, denn die Vorschrift, daß derselbe vom Anwalt unterschrieben sei, ist nur instruktionell, so daß ihre Unterlassung keine Rechtsnachtheile nach sich zieht. (§ 131, 230, 305, 480 Abs. 1 und 516 Abs. 1.) Schlimmstenfalls braucht der einreichende Anwalt seine Unterschrift erst nach Rückkunft der Urschrift vom Gericht beizufügen. Da sein Name nun auch aus der (unbeglaubigten) Abschrift für das Gericht nicht hervorgeht, mindestens nicht hervorzugehen braucht, so kann der Gegner rathlos sein. Wenn mangels Unterschrift die Urschrift nicht wieder zurückgelangen kann, so ist das dem Einreicher, der ja ohnehin das Rechtsmittel desert machen will, gleichgiltig. Sollte selbst der zur Terminsbestimmung berufene Vorsitzende der Ansicht sein, die Unterschrift des Anwalts sei zur Erledigung des § 74 Abs. 1 erforderlich und etwa Terminsansetzung ablehnen, so ist auch das dem Einreicher nicht schädlich, denn nicht die Terminsansetzung durch den Vorsitzenden, sondern die „Einreichung des Schriftsatzes zum Zwecke der Terminsbestimmung" ist maßgebend.

Dazu kommt, daß mindestens nach der Ansicht Einzelner der Wortlaut des Gesetzes die Einreichung des Schriftsatzes nicht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt zwingend verlangt, sondern daß solche von der Partei allein geschehen kann. Nur vor den Landgerichten ꝛc. muß die Partei durch einen zugelassenen Anwalt vertreten sein (§ 74 Abs. 1), während die Einreichung dieser Schriftsätze bei der Gerichtsschreiberei erfolgt (§ 74 Abs. 2).

Als Resultat ergiebt sich: der Zwiespalt, daß Einlegung der Rechtsmittel nur durch Zustellung erfolgt, während die Zeugnisse über Nichteinlegung vom Gerichtsschreiber, also von einer Behörde, ertheilt werden, welche die Zustellung nicht bewirkt oder controllirt, ist eben nicht zu lösen.

— r. —

Ueber die Zulässigkeit sofortiger und nachträglicher Kostenliquidation.

I. Nach § 98 C. P. O. ist der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend zu machen und dies geschieht regelmäßig in einem besonderen Verfahren, welches sich in einem größeren oder geringeren Zwischenraume an das ergangene Urtheil anschließt. Da es jedoch hierzu, wie bereits in einem früheren Aufsatz dieser Wochenschrift ausgeführt worden, der Beibringung der zugestellten, vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels nicht bedarf, so liegt die Frage nahe, ob stets und unter allen Umständen die Kostenliquidation in einem besonderen Verfahren erfolgen müsse, ob nicht vielmehr die Kosten in dem ergehenden (vollstreckbaren) Urtheile ꝛc. auch ihrer Höhe nach festgesetzt werden dürfen (sog. sofortige Liquidation). Ein solches Verfahren ist in zahlreichen amtsgerichtlichen Prozessen, bei allen Vergleichen, Anerkenntniß- und Verzichtsurtheilen für Richter und Parteien vortheilhaft und bequem und hat bisher in den Gebieten des französischen, hannöverschen und bayerischen Prozesses bestanden. Auch in der Begründung des Entwurfs zur C. P. O. wird die Zweckmäßigkeit jenes Verfahrens erörtert, dieselbe jedoch verneint, weil es erhebliche Bedenken mit sich führe. „Die rechtzeitige Aufstellung der Kostenspecification, heißt es in den Motiven S. 118, ist in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden, sie kann die Entscheidung des Prozesses aufhalten und belastet die mündliche Verhandlung mit überflüssigem Material. Es tritt hinzu, daß in diesem Stadium des Prozesses überhaupt noch nicht feststeht, ob es der Kostenfestsetzung bedürfen wird; für den Fall der Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung haben das Gericht und die Parteien vergebliche Arbeit gemacht." Hiernach hat ursprünglich die Absicht bestanden, die sofortige Liquidation ganz auszuschließen, diese Absicht hat jedoch keinen gesetzlichen Ausdruck erhalten, es kann sich daher nur darum handeln, ob jene Liquidation mit der positiven Bestimmung des § 98 in Einklang gebracht werden kann. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Der Richter kann einmal unmittelbar, nachdem er das vollstreckbare Urtheil verkündet, die obsiegende Partei über ihre zu liquidirenden Kosten befragen und dieselben unter Berücksichtigung der gegnerischen Erklärungen festsetzen, diese Entscheidung auch formell dem Urtheilstenor anfügen, etwa dahin:

> Der Beklagte wird verurtheilt ....
> Dies Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.
> Die vom Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten werden auf M. festgesetzt.

Hier wird sicherlich der Anspruch auf Kostenerstattung aus dem publicirten, wenn auch noch nicht zugestellten vollstreckbaren Urtheil geltend gemacht; die formelle Verbindung des Tenors mit dem Festsetzungsbeschlusse aber ist um so unbedenklicher, als ja beide im Wesentlichen dieselben Bestandtheile haben sollen (§ 294[3] C. P. O.). Das eingeschlagene Verfahren muß daher für gesetzlich zulässig erachtet werden. Dies hat auch für den Fall zu gelten, wenn die Partei noch vor Verkündung des Urtheils ihre Kosten zur Erstattung specialisirt und hierüber zugleich mit dem Hauptanspruch verhandelt. Denn die richterliche Festsetzung selbst wird und kann erst ergehen, nachdem das Urtheil gefällt und verkündet worden, weil ja vorher eine obsiegende und eine erstattungspflichtige Partei nicht besteht. Ob und welcher Zeitraum aber zwischen der Verkündung des Urtheils und der des Beschlusses liegt, ist ebenso gleichgültig wie der Zeitpunkt, in welchem die Partei die Erstattungsanträge stellt. Denn dem Gesetz, welches als sichere Grundlage für das Festsetzungsverfahren einen vollstreckbaren Titel verlangt (Motive S. 118), ist genügt, wenn nur der Beschluß selbst Seitens des Gerichts erst nach Fällung und Verkündung des vollstreckbaren Urtheils erlassen wird. Andrenfalls müßte bei einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheil jeder Erstattungsantrag, welcher vor Eintritt der Rechtskraft gestellt wird, auch wenn inzwischen das Urtheil rechtskräftig geworden, kostenpflichtig zurückgewiesen und der nichtsdestoweniger erlassene Beschluß im Wege der Beschwerde aufgehoben werden. Beide Folgerungen werden in der Praxis allgemein verworfen; damit ist aber die Zulässigkeit der sofortigen Kostenliquidation, für welche sich zahlreiche Commentare ausgesprochen haben, anerkannt.

II. Es kommt nicht selten vor, daß die obsiegende Partei resp. deren Vertreter nach bereits erfolgter Festsetzung noch bisher übersehene Kosten, namentlich Gerichtskostenvorschüsse zur nachträglichen Festsetzung einreicht. Viele Gerichte geben dem

Digitized by Google

Antrage ſtatt, davon ausgehend, daß die Partei durch eine derartige Verabſäumung ihres an ſich begründeten Anſpruchs nicht verluſtig gehen, ſondern nur zur Tragung der neuen Feſtſetzungskoſten verpflichtet werden kann. Dieſer der Billigkeit entnommene Grund kann jedoch als ſtichhaltig nicht erachtet werden. Schon die preuß. A. G. O. § 28, I 23, welche das Vorbild für die §§ 98 folg. C. P. O. abgegeben hat, erklärte diejenige Partei, welche innerhalb der ihr geſtellten Friſt die Koſtenſpecification nicht beibringt, „dieſer ihrer Saumſeligkeit wegen“ der außergerichtlichen Koſten für verluſtig; nachträgliche Koſtenfeſtſetzungen waren alſo ausdrücklich ausgeſchloſſen. Ein ſolches Verbot ſpricht zwar die C. P. O. nicht aus, ſie ſtellt vielmehr der Partei den Zeitpunkt, in welchem ſie ihre Koſten liquidiren will, vollſtändig frei, ſie verlangt aber, daß, wenn einmal liquidirt wird, ſämmtliche Koſten der Inſtanz auf einmal liquidirt und feſtgeſetzt werden, für eine nochmalige Koſtenliquidation aus demſelben früheren Urtheile gewährt ſie keinen Raum. Die Motive S. 118 ſprechen dies geradezu aus: „Das Koſtenfeſtſetzungsverfahren ſoll in jedem Prozeſſe nur einmal erfolgen“; dafür ſpricht auch das von der C. P. O. beliebte Verfahren. Der Wortlaut des § 98[2]:

> „Das Geſuch um Feſtſetzung des zu erſtattenden Betrags iſt bei dem Gericht I. Inſtanz anzubringen; — die Koſtenberechnung ꝛc. ſind beizufügen.“

ſtellt außer Zweifel, daß das Geſuch den zu erſtattenden Betrag d. h. den geſammten Betrag, die ſämmtlichen Koſten, deren Erſtattung auf Grund des vollſtreckbaren Titels verlangt wird, zu enthalten hat und daß von nicht aufgenommenen Koſten nunmehr anzunehmen iſt, die Partei verzichte auf ihre Erſtattung. Enthält alſo das Geſuch den geſammten zu erſtattenden Betrag, ſo wird dieſer auch durch den ergehenden Beſchluß des Gerichts feſtgeſetzt und ſteht nach Ablauf der Beſchwerdefriſt rechtskräftig feſt. Jede nachträgliche Koſtenliquidation würde aber zu einer Abänderung jenes Betrages führen und kann daher nicht zugelaſſen werden. Allerdings können, wenn das I. Urtheil für vorläufig vollſtreckbar erklärt iſt, die Koſten I. Inſtanz ſofort liquidirt werden und es muß dann bezüglich der Koſten einer weiteren Inſtanz ein weiteres Feſtſetzungsverfahren eintreten, allein letzteres ſtützt ſich nicht auf das I., ſondern auf das Urtheil der höheren Inſtanzen, ſo daß auch hier aus einem vollſtreckbaren Titel die Koſtenfeſtſetzung nur einmal erfolgt.

Die Richtigkeit der hier vertheidigten Anſicht findet im § 100 C. P. O. eine weitere Beſtätigung. Hat nämlich bei quotenweiſer Koſtenvertheilung die eine Partei die andere zur Einreichung der Liquidation fruchtlos aufgefordert, ſo ergeht die Entſcheidung ohne Rückſicht auf die Koſten des Gegners, unbeſchadet des Rechts des letzteren, ſeinen Anſpruch auf Erſtattung nachträglich, jedoch auf ſeine Koſten, geltend zu machen. Was könnte wohl den Geſetzgeber veranlaßt haben, dieſen Vorbehalt beſonders hervorzuheben und in den Motiven zu begründen? Verſtand er ſich nicht, wenn man nachträgliche Koſtenliquidationen jederzeit zuläßt, ganz von ſelbſt? Läßt ſich nicht ferner gerade aus den Worten „unbeſchadet des Rechts des letzteren“ die Folgerung ziehen, daß der liquidirenden Partei ein ſolches Recht, nachträglich zu liquidiren, nicht mehr zuſteht?

M — n.

Umfang der nach § 555 C. P. O. dem Kläger im Urkundenprozeſſe obliegenden Pflicht, die zur Begründung des Anſpruchs erforderlichen Thatſachen durch Urkunden zu beweiſen. Klageänderung. Replikvorbringen.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 5. Oktober 1881 i. S. Rumbler c. Hümmer. Nr. 577/81 I. O. L. G. Frankfurt a. M.

Der Beklagte hat von der Klägerin im Februar 1879 zwei Darlehne erhalten, und das größere derſelben zu verzinſen verſprochen. Ende April 1879 verfiel Beklagter in Konkurs. Bald darauf Anfangs Mai 1879 ſtellte Beklagter der Klägerin zwei Schuldſcheine aus; in dem erſten bekannte er den Empfang des größeren Darlehns unter Verſprechung der Verzinſung; in dem zweiten bekannte er den Empfang des andern Darlehns und verſprach, daſſelbe auf Verlangen ſofort zurückzuzahlen. Im Konkurſe erwirkte Beklagter einen im Juli 1879 gerichtlich beſtätigten Zwangsakkord, nach welchem Beklagter ſeinen Gläubigern gegen Verzicht auf die übrigen 85%, 15% ihrer Forderungen bezahlen ſollte.

Klägerin hatte nicht für den Akkord geſtimmt; die Mehrheit der Gläubiger hatte denſelben aber bewilligt. Nachher ſoll, wie Klägerin behauptet, Beklagter beſtreitet, der letztere der erſteren volle Befriedigung ihrer Forderungen, alſo auch der 85%, auf welche verzichtet worden, mündlich verſprochen haben. Klägerin klagt nun im Urkundenprozeſſe gegen den Beklagten auf Zahlung ihrer Darlehnsforderungen mit Zinſen. In der dem Beklagten zugeſtellten Klage wurde nun unter abſchriftlicher Beifügung der beiden Schuldſcheine die Hingabe der Darlehne und das Zinsverſprechen behauptet, die Konkurseröffnung, der Zwangsakkord und das angebliche ſpätere Verſprechen voller Bezahlung nicht erwähnt. In der mündlichen Verhandlung excipirte Beklagter die Konkurseröffnung und den Zwangsakkord, welcher auch die Klägerin binde. Darauf behauptete Klägerin, daß der Zwangsakkord ſie nicht berühre, weil die beiden Schuldſcheine eine nach der Konkurseröffnung erfolgte Novation der urſprünglichen Schuld enthielten; dieſe Behauptung wurde von beiden Vorinſtanzen verworfen. Ferner behauptete Klägerin unter Eidesdelation, daß der Zwangsakkord ſie nicht binde, weil Beklagter ihr nachher wiederholt volle Zahlung verſprochen habe.

Beklagter erachtete dieſes Vorbringen als unzuläſſig, weil es einen neuen ſelbſtſtändigen Klagegrund enthalte, für welchen im vorliegenden Prozeſſe um ſo weniger Raum ſei, als daſſelbe ſich nicht auf Urkunden ſtütze. Der erſte Richter faßte dieſes Vorbringen der Klägerin nicht als einen neuen ſelbſtſtändigen Klagegrund, welcher im Urkundenprozeß als unzuläſſig zurückzuweiſen ſein würde, auf, ſondern als eine zuläſſige Replik, da durch den Zwangsakkord die Forderungen der Klägerin nicht gänzlich untergegangen ſeien und das behauptete ſpätere Verſprechen nicht ſowohl eine neue Obligation geſchaffen, ſondern das Wiederaufleben der alten bewirkt habe. Es wurde daher der durch Eidesdelation angetretene Beweis erhoben und nach deſſen Ergebniſſe auf klaggemäße Verurtheilung des Beklagten erkannt. Auf Berufung des Beklagten erkannte dagegen der Berufungsrichter auf Abweiſung der Klage als im Urkundenprozeſſe unſtatthaft, indem er das klägeriſche Vorbringen

Digitized by Google

als einen nicht urkundlich nachgewiesenen und daher im Urkundenprozesse unzulässigen neuen Klagegrund auffaßte, da die ursprüngliche Darlehnsforderung in Folge des Zwangsakkords als durch Verzicht auf Höhe von 85% ipso jure erloschen sei, das das spätere Versprechen daher nur eine neue Obligation habe zur Entstehung bringen können, wenn dahee Klägerin sich replicando auf dieses Versprechen berufen habe, so habe sie damit einen neuen Klagegrund nicht eine Replik im engeren Sinne des Wortes geltend gemacht, welcher nicht nur beim Widerspruche des Beklagten nach § 235 Nr. 3 der Civilprozeßordnung als eine Klageänderung enthaltend unzulässig sei, sondern auch, da er nicht urkundlich bewiesen werden könne, nach § 555 der Civilprozeßordnung nicht im Urkundenprozesse geltend gemacht werden könne. Die von der Klägerin gegen das B. U. eingelegte Revision ist verworfen.

Gründe:

Das Vorbringen der Klägerin, daß die mit der Klage produzirten Schuldscheine eine Novation der ursprünglichen Darlehnsforderung enthielten, und daß deshalb die Klageforderung durch den Zwangsakkord nicht berührt würde, ist vom Berufungsrichter aus zutreffenden Gründen, welche der Anwalt der Klägerin in der heutigen mündlichen Verhandlung nicht angefochten hat, und welche auch der Gerichtshof zu billigen kein Bedenken trägt, verworfen worden. Die Forderung der Klägerin ist daher, wie der Berufungsrichter weiter zutreffend ausführt, durch den im Zwangsakkord auf Höhe von 85% erklärten Verzicht erloschen, und die Klageforderung hat, soweit sie nur auf die in der Klageschrift aufgestellten Behauptungen gegründet ist, durch die gegründete Einrede des Zwangsakkords auf Höhe von 85% ihren Boden gänzlich verloren; sie hätte insoweit, wenn nicht Klägerin in der mündlichen Verhandlung das spätere Versprechen der Vollzahlung behauptet hätte, als durch die Einrede elidirt abgewiesen werden müssen. Die Entscheidung der Sache hängt daher davon ab, ob jene Behauptung, welche Klägerin in der mündlichen Verhandlung aufstellte, im vorliegenden Prozesse und namentlich im vorliegenden Urkundenprozesse berücksichtigt werden durfte, oder ob und welche prozessualen Gründe diese Zulassung entgegen stehen. Hierin weichen die Urtheile der Vorinstanzen ab. Einwendungen gegen die prozessuale Zulässigkeit der Berücksichtigung hätten sich aus einem doppelten Gesichtspunkte erheben lassen, nämlich theils aus dem Gesichtspunkte der Unzulässigkeit einer Klageänderung (§ 235 Nr. 3 und § 240 der Civilprozeßordnung), theils aus dem Gesichtspunkte der Erfordernisse des Urkundenprozesses (§ 555 der Civilprozeßordnung). Beide Gesichtspunkte sind wesentlich verschieden. Eine Aenderung der Klage liegt vor, wenn der Klagegrund geändert wird; sie liegt nicht vor, wenn ohne Aenderung des Klagegrundes die thatsächlichen Anführungen in der Klage ergänzt oder berichtigt werden; eine unsubstantiirte Klage, deren Grund in der Klage erkennbar ist, kann durch Nachtragung erheblicher, in der Klage fehlender resp. übergegangener Momente in der mündlichen Verhandlung ergänzt werden, ohne daß eine Klageänderung vorliegt. Im Urkundenprozesse müssen nach § 555 der Civilprozeßordnung die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs des Klägers erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden; dies bezieht sich nicht blos auf die in der Klageschrift vorgetragenen Thatsachen, sondern auch auf diejenigen Thatsachen, welche der Kläger und zwar in, nach § 240 der Civilprozeßordnung zulässiger Weise, in der mündlichen Verhandlung ergänzend nachträgt, sofern dieselben zur Begründung des Klageanspruchs erforderlich sind. Das Letztere hat der Berufungsrichter bezüglich des fraglichen klägerischen Vorbringens mit Recht angenommen, dieses Vorbringen ist nicht ein bloßes Replikvorbringen zur Elidirung einer Einrede, sondern das Einzige, was, nachdem das gesammte in der Klageschrift Vorgebrachte durch die Einrede des Zwangsakkords elidirt war, zur Begründung des Klageanspruchs noch dienen konnte. Hätte Klägerin, wie es der Sachlage entsprechen hätte, dieses Vorbringen schon in die Klageschrift aufgenommen, so würde es keinem Bedenken haben unterliegen können, daß dasselbe nach § 555 cit. gleich dem jetzt in die Klageschrift aufgenommenen, durch Urkunden hätte bewiesen werden müssen, um den Urkundenprozeß zu begründen. Es kann hierin dadurch nichts geändert werden, daß Klägerin es nicht in die Klage aufgenommen, sondern erst in der mündlichen Verhandlung, nachdem Beklagter excipirt hatte, nachgebracht hat. Es ist für die Anwendung des § 555 cit. gleichgültig, ob das Vorbringen bei freier Beurtheilung als eine mit § 240 cit. im Widerspruch stehende Klageänderung oder nur als eine zulässige Berichtigung oder Ergänzung der Klagethatsachen anzusehen sein würde. In beiden Fällen würde nach § 555 der Urkundenprozeß nur zulässig sein, wenn das Vorbringen unter Urkundenbeweis gestellt wäre. Der Anwalt der Klägerin hat nun in der mündlichen Verhandlung in erster Linie das Berufungsurtheil deshalb angegriffen, weil der Berufungsrichter durch den Satz, daß das von ihm als neuer Klagegrund bezeichnete klägerische Vorbringen nach § 235 Nr. 3 der Civilprozeßordnung als eine Klageänderung enthaltend unzulässig sei, den § 242 der Civilprozeßordnung verletzt habe, da bereits der erste Richter eine Klageänderung verneint habe, und diese Entscheidung nicht anfechtbar sei, einer Nachprüfung durch den Berufungsrichter also nicht unterliege. Dieser Angriff ist aber verfehlt. Es kann ganz unerörtert bleiben, ob der Beklagte in erster Instanz geltend gemacht, daß eine unzulässige Klageänderung vorliege, und ob der erste Richter, wenn auch nicht ausdrücklich, doch durch Zulassung des Beweisverfahrens über das fragliche Vorbringen der Klägerin das Vorliegen einer unstatthaften Klageänderung implicite verneint hat, und ob deshalb der Berufungsrichter nach § 242 cit. nicht mehr abweichend vom ersten Richter hätte aussprechen dürfen, daß das klägerische Vorbringen als eine unstatthafte Klageänderung enthaltend nicht mehr zugelassen werden könne. Denn immer bleibt, auch nach Reprobirung eines solchen Ausspruchs des Berufungsrichters, daneben der selbstständige, durchaus richtige, und die Entscheidung zu tragen geeignete und ausreichende Entscheidungsgrund derselben übrig, daß der Urkundenprozeß unstatthaft sei, weil das fragliche Vorbringen dem § 555 entgegen nicht unter Urkundenbeweis gestellt sei. Die Revision der Klägerin konnte daher keinen Erfolg haben.

Literatur.

C. Rocholl, O. L. G. Senats-Präs. in Posen. Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts. I. Heft. Breslau bei E. Morgenstern. 1881. S. S. 162. Preis 2 Mark.

Der Verfasser hat in dem vorliegenden Hefte eine Reihe lebhaft bestrittener Controversen, welche von dem Reichsgericht in Veranlassung einzelner Rechtsstreite entschieden werden mußten, einer eingehenden Besprechung unter sorgfältiger Benutzung der vorhandenen Materialien, Literatur und Rechtsprechung unterzogen. Nachdem ad I gezeigt, daß nach Preuß. Recht die Enteignung als ein Zwangskauf anzusehen sei, wird ad II die Frage von der Zulässigkeit einer Abweisung „angebrachtermaßen" im Anschluß an die Bülow'sche „Lehre von den Prozeßvoraussetzungen" behandelt. Ad III wird der Auffassung entgegengetreten, als ob das Versprechen einer Mitgift als Vertrag über Handlungen aufgefaßt werden könnte. Ad IV weist nach, daß im Falle der Eviction der klagende Käufer nachzuweisen habe, Evincent habe ihm das Kaufgeld nicht erstattet, und knüpft hieran einen neuen Erklärungsversuch der §§ 155 folg. I II L. R. Die Abhandlung V ist den Voraussetzungen der Klage aus der nützlichen Verwendung gewidmet, während die ad VI und VII zwei Fragen aus dem Grundbuchrechte, nämlich über die Befugniß eines vor 1. Oktober 1872 eingetragenen Nichteigenthümers zur Auflassung und über die rechtliche Natur der Schuldübernahme zur Erörterung bringen und ad VIII den Eidesantrag über das Wissen um die fraudulöse Absicht für unzulässig erklärt. Schon dies Verzeichniß ergiebt, daß der Verfasser nur Fragen von großem und allgemeinem Interesse zum Gegenstande der Besprechung gewählt hat. Letztere selbst zeichnet sich durch strenge Objectivität und durch eine klare, ungekünstelte Sprache vortheilhaft vor ähnlichen Arbeiten aus, wie sie auch vielfach neue Gründe erbringt, neue Gesichtspunkte eröffnet. Vermögen wir auch nicht überall den Ansichten des Verfassers beizutreten, so sind wir doch überzeugt, daß das Werk zur Belehrung und zur Anregung weiteren Nachdenkens dienen wird, und wünschen, daß die Fortsetzungen nicht lange auf sich warten lassen mögen.

Dr. Bernhard Kah, Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Mannheim 1881 bei J. Bensheimer. S. S. 320. Preis 5 Mark.

Das vorliegende Werk besteht aus 3 Theilen und einem Anhange. Der erste Theil enthält eine von der Heidelberger Universität gekrönte Preisschrift über den rechtlichen Charakter und die Organisation der Genossenschaften, der zweite das Gesetz vom 4. Juli 1868 in der seit 1. Oktober 1879 gültigen Fassung nebst erläuternden Anmerkungen und den von Schulze-Delitzsch jüngst beantragten Abänderungen und der dritte die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts zu jenem Gesetz, während im Anhange die Ausführungsverordnungen der einzelnen Staaten zum Genossenschaftsgesetz mitgetheilt sind. Wir können dem Verfasser das Zeugniß nicht versagen, daß er mit großem Fleiße und mit praktischer Einsicht seiner Aufgabe obgelegen und den mit der Verwaltung von Genossenschaften betrauten Personen ein praktisch brauchbares Hülfsbuch geliefert hat; wir sind jedoch der Ansicht, daß er gut gethan hätte, die beiden ersten Theile in einen einzigen zu verschmelzen und entweder eine systematische Darstellung des Genossenschaftsrechts oder einen mehr in die Details eingehenden Commentar anzufertigen, um so den vielen Wiederholungen und Verweisungen, welche jetzt unvermeidlich sind, zu begegnen.

Dr. Otto Fischer, Amtsrichter und Privatdocent: Termin und Ladung im Deutschen Civilprozeß. Berlin 1882 bei Franz Vahlen. S. S. 119. Preis 2 Mark.

Vorliegender Aufsatz, zuerst im 25. Bande der Gruchot'schen Beiträge abgedruckt, sucht in eingehender Weise die Grenzlinie zwischen Parteibetrieb und Gerichtsthätigkeit festzustellen und verdient schon wegen der praktischen Wichtigkeit seines Inhalts die Beachtung der Fachgenossen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Justizrath Preuß bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg i/Pr.; — Laschke bei dem Amtsgericht in Kyritz; — Engelke bei dem Landgericht in Stettin; — Dr. Baumann bei dem Amtsgericht in Ohlau; — Dr. Boysen bei dem Landgericht in Flensburg; — Friedrich Rehring bei dem Amtsgericht in Aschersleben; — Josef Gebhardt bei dem Landgericht in Straubing.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Justizrath Preuß bei dem Landgericht in Tilsit; — Grunwald in Labiau bei dem Landgericht in Königsberg i/Pr.; — Lipke bei dem Kammergericht in Berlin; — Dr. Eduard Elisa Lübbers — Dr. Hermann Goßler — Dr. Carl Engelschall — Dr. Robert Alfred Des Arts, sämmtlich bei dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Pfannenstiel bei dem obersten Landgericht in München.

Hilfsarbeiter

tüchtiger, erfahrener Jurist gesucht von einem Rechtsanwalt in einer angenehmen Stadt Mitteldeutschlands. Meldungen mit Angabe der Gehalts-Ansprüche sub **R. J.** an die Exped.

Im Verlage von W. Moeser Hofbuchhandlung in Berlin, Stallschreiberstraße Nr. 34. 35. ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bleich, Dr. C. W., Amtsgerichtsrath. **Leitfaden für die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.** Preis geb. M. 1.50.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

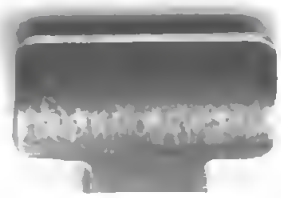

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
law.fors Jahrg. 10

Juristische wochenschrift

3 1951 002 625 416 N